817. pr. den 20. August 1836.
Ad Num. 21075. Num. Exped. 22345.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme eines lithographirten Bildes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage verfügte, von der Königl. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme des lithographirten Bildes, mit der Unterschrift: wie tief ist es ꝛc. ꝛc.; hat unterm 11ten die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 18ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

818. pr. den 20. August 1836.
Ad Num. 21076. Num. Exped. 22346.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschriften, unter dem Titel: Sechs schöne neue Lieder. Gedruckt in diesem Jahre, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der Beilage III. der Verfassungs-Urkunde von dem K. Stadt-Commissariat Augsburg verfügte und von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift, unter dem Titel: Sechs schöne neue Lieder ꝛc. ist von dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 11ten d. bestätigt worden.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

Regensburg den 18ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

819. pr. den 17. August 1836.
Ad Num. 20480. Num. Exp. 22174.

Die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Statuten der von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank errichteten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt unterm 28sten Juni h. Js. die allerhöchste Genehmigung erhalten, hat die Administration jener Anstalt nach höchster Ministerial-Entschließung vom 13ten

Digitized by Google

vorigen Monats nachstehende Agenten angezeigt, deren Wirksamkeit von Seite der K. Staats-Regierung kein Hinderniß entgegen steht, als:

1) den Kaufmann G. Wimpessinger, jun., in Amberg für die Polizeibezirke des Stadt-Magistrates Amberg und der Königl. Landgerichte Amberg, Nabburg, Neunburg v. W. und Sulzbach;
2) den Gastwirth Weilhamer von Eichstädt für die Königl. Landgerichte Eichstädt und Kipfenberg;
3) den Gastwirth J. C. Mainburger in Ingolstadt für die Polizeibezirke des Stadt-Magistrates und des K. Landgerichts Ingolstadt;
4) den Handelsmann J. Scharf in Mainburg für die Königl. Landgerichte Abensberg und Pfaffenberg;
5) den Kaufmann J. M. Niedermaier von Neumarkt für die Königl. Landgerichte Neumarkt, Beilngries, Pfaffenhofen in Kastl und Hemau;
6) den Kaufmann G. F. Demmler in Regensburg für die Polizeibezirke des Stadt-Magistrats Regensburg und der Königl. Landgerichte Stadtamhof, Regenstauf, Burglengenfeld, Roding und Kelheim, endlich
7) den Handelsmann F. X. Reinhardt in Waldmünchen für die Königl. Landgerichte Waldmünchen und Bohenstrauß.

Nach fernerer höchster Ministerial-Entschließung vom 2ten dieß wurde dem oben unter Ziffer 5 bezeichneten Agenten Niedermaier der Bezirk des Königl. Landgerichts Parsberg und dem unter Ziffer 6 benannten G. F Demmler der des Königl. Landgerichts Riedenburg zugetheilt und dieser Bezirks-Eintheilung die Bestätigung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern ertheilt.

Endlich wurde nach höchstem Ministerial-Reskript vom 2ten dieses Monats

Peter Müller von München

von der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Inspektor der obenerwähnten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt aufgestellt und als solcher von dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern bestätigt.

Alle diese Anordnungen werden zur Vermeidung aller Anstände hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 14ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

820.

Ad Num. 5049.

pr. den 9. August 1836.

Num. Exped. 6401.

Erledigung der Pfarrei Baiersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Göß kam die Pfarrei Baiersdorf, Königl. Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden

Digitized by Google

Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staatskassen:			
	a) an baarem Gelde	152 fl. 30 kr.		
	b) an Naturalien:			
	6 Klafter weiches Scheitholz, 18 Klafter weiche Stöcke, 1080 Stücke weiche Wellen	69 fl. 36 kr.		
	2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	2 fl. 42½ kr.	224 fl. 48½ kr.	
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		12 fl. 30 kr.	
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	1) Gebäude: Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude nebst einem kleinen Hausgärtchen, ⅛ Morgen haltend	50 fl. — kr.		
	2) Gründe: Nutzanschlag für 5 Tgw. Aecker, 4 „ Wiesen	125 fl. — kr.	175 fl. — kr.	
IV.	Ertrag aus Rechten:			
	1) an grundherrlichen Rechten:			
	a) ständige Abgaben:			
	α) in Geld	3 fl. 28¼ kr.		
	β) in Naturalien	— fl. — kr.		
	b) unständige Abgaben:			
	an Handlöhnen und Consens-Taxen	1 fl. 51½ kr.		
	2) an Zehenten:			
	vom Großen-, Klein- und Heuzehenten	624 fl. 18 kr.	629 fl. 37¾ kr.	
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen inclus. 33 fl. Beichtgeld.		250 fl. 25 kr.	
VI.	Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
		Summa	1292 fl. 21¼ kr.	
	Hievon die Lasten, bestehend aus		57 fl. 31 kr.	
	Steuern abgezogen, verbleibt reines Dienstes-Einkommen		1234 fl. 50¼ kr.	

wozu noch die zu 7 fl. angeschlagenen freiwilligen Holzfuhren kommen.

Ansbach den 29sten Juli 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. v. Bibra, Sekr.

---

821. pr. den 16. August 1836.

Ad Num. 4124. Num. Exped. 5580.

Die erledigte Pfarrstelle zu Schauenstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 21sten vorigen Monats erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Glaser

zu Schauenstein hat sich diese Pfarrstelle im Dekanate Steben und Landgerichte Naila erledigt. Nach der am 13ten März 1821 definitiv abgeschlossenen Fassion berechnet sich die reine Einnahme auf 807 fl. 27 kr.

Innerhalb sechs Wochen haben sich die Bewerber in vorschriftsmäßiger Form anzumelden.

Obige Summe berechnet sich wie folgt:

I.	An ständigem Gehalte:				
	1) aus Staats-Kassen:				
	a) an baarem Gelde	17 fl. 30	kr.		
	b) an Naturalien	— fl. —	kr.		
	2) aus Stiftungskassen	2 fl. 53	kr.		
	3) aus Gemeindekassen	15 fl. —	kr.		
				35 fl. 23	kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. —	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	Nutzanschlag und zwar:				
	1) die Wohnung und Oekonomie-Gebäude	40 fl. —	kr.		
	2) die Gründe:				
	a) Aecker: 3 3/8 Tagwerk	37 fl. 36	kr.		
	b) Wiesen: 8 1/8 »	121 fl. 56	kr.		
	c) Garten: 1/3 »	4 fl. 30	kr.		
	d) Waldungen: 35 »	105 fl. —	kr.		
				309 fl. 2	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:				
	1) An grundherrlichen Rechten:				
	a) ständige Gefälle	13 fl. 19 1/4	kr.		
	b) unständige	25 fl. —	kr.		
	2) An Zehenten:				
	a) großer Fruchtzehnten	155 fl. —	kr.		
	b) kleiner (Schmalsaat)	75 fl. 56	kr.		
				269 fl. 15 3/4	kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			233 fl. 39 1/4	kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			4 fl. 30	kr.
			Summa	851 fl. 49 1/2	kr.
			Hievon die Lasten abgezogen mit	44 fl. 22 1/2	kr.
			verbleibt ein reines Einkommen von	807 fl. 27	kr.

Bayreuth den 10ten August 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

812. pr. den 17. August 1836.

Bekanntmachung.

Der Schreibmaterialienbedarf des unterfertigten Gerichts für das Etatsjahr $18^{36}/_{37}$ in circa 86 Riß Kanzlei- und Konzeptpapier, 3600 Stück Federkiele, 8 ℔ Siegellack u. s. a. bestehend, wird

Mittwoch den 14ten September l. Js.

an den Wenigstnehmenden versteigert.

Es werden daher alle jene, welche hieran Theil nehmen wollen, eingeladen, sich am besagten Tage Vormittags 10 Uhr im Direktorialzimmer Nr. 8. des gedachten Gerichts einzufinden, die erforderlichen Schreibmaterialien-Muster vorzulegen, dann die weitern Bedingungen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Amberg den 10ten August 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.
Regie-Verwaltung.
Würdinger, Direktor.
Mang.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

823. pr. 13. August 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Joseph Haller'sche Wirthsanwesen zu Weichs ½ Stunde von Regensburg im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen.

Dasselbe besteht

a) aus dem 2stöckigen durchaus gemauerten, mit Ziegeltaschen eingedeckten Wohnhause Nro. 17. worauf reale Tafern-Wirths- und Metzgergerechtsame ruht. Es findet sich in vollkommen guten baulichen Zustande, enthält 6 Zimmer, einen Tanzsaal, Getraidboden, Bier- und Gemüsekeller, Küche, Speisekammer und Fleischgewölbe, dann Stallung auf 3 Pferde, und wurde gerichtlich eingewerthet auf 3000 fl.;

a) aus dem daranstossenden Wurzgarten sammt Hofraum, in welch' letzterm sich eine Kegelbahn befindet und eine Wassermühle angebracht ist, durch welche der Garten zweckmäßig bewässert wird. Garten und Hofraum sind circa ¾ Tagwerk groß, und wurden geschätzt auf 500 fl.

Zur Versteigerung dieser Realitäten wird auf

kommenden Montag den 5. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im diesseitigen Gerichtslokale Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von denen Gerichtsunbekannte über guten Leumund, Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich hinreichend auszuweisen haben, sich zur Abgabe ihrer Angebote dahier einfinden mögen.

Regenstauf den 26sten Juni 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.
Stier, Landr.

824. pr. den 20. August 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das ehemals Mathias Haller'sche Anwesen zu Berau, h. G., so wie dasselbe nach der von den Käufern Joseph Detterbeck zu Regensburg und Michael Hofmaier zu Ziegetsdorf eingeleiteten Abtrümmerung in einem Werthe von 2000 fl. gegenwärtig noch besteht, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu auf

Freitag den 9ten September l. Js.

Termin anberaumt.

Kaufslustige haben sich am bestimmten Tage in dem hiesigen Gerichtslokale einzufinden, woselbst ihre Kaufsanbote von Morgens

Digitized by Google

9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu Protokoll genommen werden; wobei sich Auswärtige über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Den Kauflustigen steht es frei, bis zum Verkaufstermin das Anwesen zu besichtigen und allenfallsige Erkundigungen bei hiesigem Gerichte einzuziehen.

Burglengenfeld den 12ten August 1836.

K. B. Landgericht Burglengenfeld.

Der K. Landgerichtsverweser

Siegert, Assessor.

825. pr. den 17. August 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Stiftungsanwalt Advokat Loritz zu Beilngries auf sein Ansuchen nach Neumarkt versetzet worden ist, so hat man nach vorgängigem Benehmen mit den Verwaltungs-Behörden die Vertretung aller Landgemeinde- und Kirchen-Verwaltungen des hiesigen Gerichtsbezirkes in ihren Rechts-Angelegenheiten dem K. Advokaten Wilhelm in Hemau übertragen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Riedenburg den 10ten August 1836.

K. Landgericht Riedenburg.

Eisenhofer, Landrichter.

826. pr. den 16. August 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Den vormaligen Tuchmacher Joseph Heinzmann von Regensburg wegen medizinischer Pfuscherei betr.

Nach einem von höchster und allerhöchster Stelle bestätigten Beschluß der unterfertigten Polizei-Behörde wird das Publikum vor den medizinischen Pfuschereien des gewesenen Tuchmachers Joseph Heinzmann in Regensburg um so dringender gewarnt, als derselbe bei seiner gänzlichen Unkenntniß durch seine vermeintlichen Arznei-Mittel den Krankheits-Zustand stets verschlimmert, wie vorgekommene Fälle den Beweis liefern, und im Allgemeinen durch Zudringlichkeit sich Eingang zu verschaffen bemüht ist.

Regensburg den 12ten August 1836.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister beurlaubt.

Rechtsrath Satzinger. Albrecht.

827. pr. den 22. August 1836.

Bekanntmachung.

Wer an dem Rücklaß des verstorbenen Benefiziaten Mathias Ginsbofer dahier aus was immer für einen Rechtstitel einen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solchen binnen

30 Tagen

hierorts als hiezu commitirter Behörde um so gewisser geltend zu machen, als man nach Ablauf dieses Termines zur Massavertheilung schreiten wird, und es sich daher nicht angemeldete Interessenten selbst zuzuschreiben haben, wenn hiebei auf sie keine Rücksicht genommen würde. Ingolstadt den 9. August 1836.

Königl. Landgericht Ingolstadt.

Gerstner.

828. (1.) pr. den 21. August 1836.

Edikt alladung.

Udalricus Ernst, Wagnerssohn von Rohrbach, h. G., hat auf dem Anwesen seines Schwagers Michael Lang, Wagners von dort, ein älterliches Vermögen von 55 fl. zu fordern.

Da nun dieser Udalricus Ernst als Soldat bei dem Königl. Bayer. 4ten Linien-Infanterie-Regiment eingereiht war, und seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, so wird derselbe oder seine allenfallsige legitime Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato dahier zu melden und sein ausgesetztes Vermögen in Empfang zu nehmen, als er außerdessen für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt wird.

Burglengenfeld den 13ten August 1836.

Der K. Landgerichtsverweser

Siegert, Assessor.

Digitized by Google

Rentamtliche Bekanntmachungen.

829. pr. den 13. August 1836.

Uebersicht

der bei dem K. Rentamte Burglengenfeld ertheilten Steuer-Nachlässe pro $18^{35}/_{36}$.

	Gemeinden	Grund- Steuer fl.	Grund- Steuer kr.	Gewerb- Steuer fl.	Gewerb- Steuer kr.	Summa fl.	Summa kr.	Bemerkungen
1	Fischbach	68	$58^3/_4$	—	—	68	$58^3/_4$	
2	Saltendorf	44	$57^1/_2$	—	—	44	$57^1/_2$	
3	Teublitz	12	$5^3/_4$	—	—	12	$5^3/_4$	
4	Zielheim	13	$37^3/_4$	—	—	13	$37^3/_4$	
5	Dachelhofen	100	$58^1/_4$	—	—	100	$58^1/_4$	
6	Ettmannsdorf	70	20	—	—	70	20	
7	Neukirchen	103	$2^1/_4$	—	—	103	$2^3/_4$	
8	Krondorf	94	33	—	—	94	33	
9	Frohnberg	16	$9^1/_4$	—	—	16	$9^1/_4$	
10	Kronstetten	35	49	—	—	35	49	
11	Alberndorf	22	$35^3/_4$	—	—	22	$35^3/_4$	
12	Steinberg	2	2	—	—	2	2	
13	Schonleithen	40	$13^1/_2$	—	—	40	$13^1/_2$	
14	Dünau	85	$46^3/_4$	—	—	85	$46^3/_4$	
15	Dallackenried	32	26	—	—	32	26	
16	Pfraundorf	56	$7^1/_4$	—	—	56	$7^1/_4$	
17	Duggendorf	4	$26^1/_4$	—	—	4	$26^1/_4$	
18	Lanzenried	57	$26^1/_4$	—	—	57	$26^1/_4$	
19	Emhofen	56	42	—	—	56	42	
20	Kirchenödenhard	56	—	—	—	56	—	
21	Bergheim	58	$29^3/_4$	—	—	58	$29^3/_4$	
22	Buchenlohe	60	$53^3/_4$	—	—	60	$53^3/_4$	
23	Steinsberg	6	$23^1/_4$	—	—	6	$23^1/_4$	
24	Bubach a. F.	116	$26^3/_4$	—	—	116	$26^3/_4$	
25	Holzheim	55	14	—	—	55	14	
26	Krachenhausen	38	$13^1/_2$	—	—	38	$13^1/_2$	
27	Hirschling	14	$15^1/_2$	—	—	14	$15^1/_2$	
28	Leonberg	53	$8^3/_4$	—	—	53	$8^3/_4$	
29	Pounholz	7	$54^1/_4$	—	—	7	$54^1/_4$	
30	Uebenthan	5	$28^1/_2$	—	—	5	$28^1/_2$	
31	Ramspau	17	$59^1/_2$	—	—	17	$59^1/_2$	
32	Meßnerskreith	37	22	—	—	37	22	
33	Eich	65	48	—	—	65	48	
34	Messendorf	81	$19^3/_4$	—	—	81	$19^3/_4$	
35	Münchshofen	28	$37^3/_4$	—	—	28	$37^3/_4$	

Digitized by Google

	Gemeinden	Grund-Steuer fl.	Grund-Steuer kr.	Gewerb-Steuer fl.	Gewerb-Steuer kr.	Summa fl.	Summa kr.	Bemerkungen
36	Bremberg	79	3¼	—	—	79	3¼	
37	Bubach a. N.	91	15½	—	—	91	15½	
38	Wieselsdorf	60	4¾	—	—	60	4¾	
39	Naabeck	60	49¾	—	—	60	49¾	
40	Göggelbach	58	57¾	—	—	58	57¾	
41	Breitenbrunn	93	14¾	—	—	93	14¾	
42	Hasselbach	62	21¼	—	—	62	21¼	
43	Wünnbuch	38	33	—	—	38	33	
44	Bilshofen	140	22¾	—	—	140	22¾	
45	Pielsheim	40	44¾	—	—	40	44¾	
46	Höchensee	55	23¾	—	—	55	23¾	
47	Büchheim	29	11¼	—	—	29	11¼	
48	Bodenstetten	101	22½	—	—	101	22½	
49	Burglengenfeld	16	38¼	13	—	29	38¼	
50	Kallmünz	60	21¼	4	30	64	51¼	
51	Schwandorf	177	56½	11	15	189	11½	
52	Dieteldorf	46	19½	—	—	46	19½	
	Summa	2834	33¼	28	45	1863	18¼	

Burglengenfeld den 11ten August 1836.

Königliches Rentamt.

Bomhard.

---

830. pr. den 11. August 1836.

Summarischer Nachweis

der im Königlichen Rentamte Stadtamhof für das Jahr 1835 genehmigten Grundsteuer-Nachlässe wegen Mißwachs, Hagelschlag und Brand-Unglück.

		Grundsteuerbetrag fl.	kr.	hl.
1	Aufhausen	24	33	—
2	Burgweinting	13	17	—
3	Eltheim	104	47	2
4	Friesheim	123	4	4
5	Gebelkofen	11	36	6
6	Gemünd	122	15	—
7	Griesau	80	23	4
8	Hellkofen	174	3	6
9	Hinkofen	33	3	3
10	Kirchroth	25	10	4
11	Langenehrling	488	54	1
12	Mintraching	62	33	3
13	Moosham	—	24	6
14	Mötzing	54	40	7
15	Niederachdorf	2	52	4
16	Oberisling	25	21	6
17	Obertraubling	34	25	1
18	Pfatter	608	4	7
19	Sünching	476	19	4
20	Wiesent	1	39	—
	Summa der Nachlässe wegen Mißwachs, Hagelschlag u. Brand-Unglück	2467	30	4

Regensburg den 11ten August 1836.

Königliches Rentamt Stadtamhof in Regensburg.

von Stefenelli, Rentbeamter.

Digitized by Google

Privat-Bekanntmachungen.

831. pr. den 14. August 1836.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

1 Göckl, Rechtspraktikant bei dem Königl. Landgericht Neumarkt.
2 August Hornegger, gewester Handelsmann in Neumarkt.
3 u. 4 v. Hartmann nebst Frau, Königl. Wasserbau-Inspektor in Passau.
5 Benedikt Vielwerth, Chorregent in Neumarkt.
6 Theres Krieger, Gastwirthin in Neumarkt.
7 Margaretha Kerschensteiner, Bäuerin in Bodenhof.
8 Adam Hernsdorfer, Pfarr-Meßner in Neumarkt.
9 Anna Geitner, Gastwirthin in Neumarkt.
10 Pfarrer Krumbel, Spital-Benefiziat in Neumarkt.
11 Titl. Wülfert, Königl. Landrichters-Gattin in Neumarkt.
12 Theres Reiser, Gastgebin in Neumarkt.
13 Baron von Kreilsheim, Lieutenant im 3. Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
14 Johann Götz, Maurermeister in Neumarkt.
15 Seitz, Gastgebersgattin von Neumarkt.
16 Koller, Geometer der Königl. Steuer-Liquidations-Commission in Neumarkt.
17 Elisabeth Mayer, Metzgerin von Neumarkt.
18 Johann Mayer, Metzger von dort.
19 Anna Westermayer, K. Raths-Gattin von Neumarkt.
20 Michael Oelmayer, Landarzt in Neumarkt.
21 Andre Gugler, Gendarm zu Fuß in Hirschau.
22 Anton Straßer, Glaser von Neumarkt.
23 Ignatz Westermayer, Königl. Rath und quieszierender Dist.-Stiftungs-Administrator in Neumarkt.
24 Doctor Schrauth, Unterarzt im Königl. 3 Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
25 Barbara Zeininger, Sailersgattin von Neumarkt.
26 u. 27 Anton Schmid, Fuhrmann, nebst Frau, von Neumarkt.
28 Michael Feßmann, Bauer von Weixelstein.
29 Säuberlich, Aktuar im 3ten Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
30 Mayerhofer, Veterinair-Arzt im vorigen Regiment alldort.
31 Priester Fanderl, Cooperator in Ginging.
32 Mayer, Rektor in Velburg.
33 Haselbeck, Cantor in Velburg.
34 Margareth Silberhorn, Halbbäuerin in Holzheim.
35 Gerngroß, Lamswirthin von Allersberg.
36 Josue Oppenheimer, Handelsmann von Sulzbürg.
37 Juliana Dotzer von Kelheim.
38 Barbara Geiger, Bäuerin von Buch.
39 Konrad Seitz, Wirth von Tattenfeld.
40 Elisabeth Hofner, Hafners-Tochter von Nabburg.
41 Elisabeth Lippert, Bäuerin von Nabburg.
42 Anna Strobl, Wirthin von Weissenbrunn.
43 Mathias Silberhorn, Bauer von Thierolsberg.
44 Anton Dürnhofer, Bauer von Waltersberg.
45 Maria Anna Haydecker, Handelsmanns-Gattin von Thallmässing.
46 Ferdinand Neumüller, Rothgerber, und
47 dessen Gattin, von Neumarkt.
48 Maria Engelmann, Schlossers-Tochter von Neumarkt.
49 Ludwig Ostermann, Handlungs-Comis von Neumarkt.
50 Margaretha Seitz, Gastgebers-Wittib in Neumarkt.
51 Rosch, Oberschreiber in Holnstein.

Digitized by Google

52 Appolonia Fleischmann, Bäuerin von Hausheim.
53 Stettner, Müllers-Gattin von Beretzhausen.
54 Johann Silz, Bierbräuer, und
55 dessen Gattin Ursula, von Neumarkt.
56 Di Rell, Handelsmann von Neumarkt.
57 Aschenbrenner, K. Landrichters-Wittwe von Abensberg in Regensburg.
58 Schaller, Lieutenant von Ingolstadt.
59 Janette Sulzmann, Putzarbeiterin von Sulzbürg.
60 Seeberl, Gendarm zu Pferd, von Neumarkt.
61 Elisabeth Dürnhofer, Bäuerin von Waltersberg.
62 Johann Epple, Rothgärber von Berching.
63 Michael Kienast, Bäcker von Berching.
64 Feichtwanger, Handelsmanns-Sohn von Sulzbürg.
65 Michael Micheler, Melber von Neumarkt.
66 Johann Baptist Hohenadel, Apotheker von Neumarkt.
67 Josephine Brugger, Assessors-Tochter von Neumarkt.
68 Pentzkofer, Bierbräuer von Mühlhausen.
69 Josephine Steinbauer, Posthalterstochter, von Neumarkt.
70 Barbara Feichl, Posterpeditors-Tochter von Neumarkt.
71 Johann Neuß, Hausknecht von Neumarkt.
72 Anna Mussinan, Handelsmanns-Gattin von Neumarkt.
73 Fritz Mussinan, Handelsmannns-Sohn von dort.
74 Horadam, Oberlieutenant vom 3ten Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
75 Lederer, Patrimonial-Gerichtshalter in Deining.
76 Dobmayer, Königl. Bau-Inspektor in Ingolstadt.
77 Konzelmann, Kupferschmidt v. Neumarkt.
78 Kunigunda Dünfelder, Bauers-Tocher von Sengenthall.
79 Haydeker, Handelsmann von Thalmassing.
80 Loeder, Königl. Steuer-Liquidations-Commissair in Neumarkt.
81 Kaspar Zahn, Regiments-Tambour, nebst
82 Gattin, von Nürnberg.
83 Grünberger, Steuer-Liquidations-Aktuar in Neumarkt.
84 Pfarrer Hausmann von Stauffersbuch.
85 Joseph Bernmüller, Weißgärber, samm
86 Gattin, von Neumarkt.
87 v. Wieland, K. Forstwart in Neumarkt.
88 Barbara Oelmayer, Landarztens-Tochter von Neumarkt.
89 Elisabeth Herrmann, Schuhmacherstochter von Neumarkt.
90 Rohrmüller, Müller von Laaber.
91 Heilbronn, Kaufmanns-Wittwe, mit
92 Schwester, von Fürt.
93 Simon Leuzl, Handelsmannssohn von Neumarkt.
94 Georg Vogl, Handelsmann von Teißmauern.
95 Niklas Kopf, Zimmermeister von Neumarkt.
96 Mayer, 1ster Wachtmeister im 3ten Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
97 Margaretha Bersch, Wachtmeisters-Gattin von Nürnberg.
98 Steinbauer, Posthalter von Neumark.
99 Michl Steuerl, Taglöhners-Sohn von Karhof.
100 Michl Gößwein, Gastgeb, mit
101 Gattin, von Neumarkt.
102 Johann Prölls, Spengler v. Neumarkt.
103 Anna Wittmann, Melbers-Gattin von Neumarkt.
104 Eva Sturm, Häuslerin von Pelling.
105 Franziska Dürnhofer Wirthstochter von Neumarkt.
106 Neunburger, Handelsmanns-Gattin von Sulzbürg.

Digitized by Google

107 Theres Hofenadel, Apothekers-Tochter von Neumarkt.
108 Friedrich Sturm, Wirth in Thierolsberg.
109 von Reichert, Königl. Rentbeamter von Neumarkt.
110 Johann Prangl, Bauer von Wünn.
111 Jakob Heuberger, Cooperator in Deining.
112 Ursula Barst, Bäckerstocher von Neumarkt.

(Fortsetzung folgt.)

852. **Dienstes-Nachrichten.**

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, das unterm 20sten Mai l. Js. in Erledigung gekommene Rentamt Burglengenfeld dem bisherigen Rentbeamten zu Stadtsteinach Ludwig Zöschinger zu verleihen.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 18. August 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	102	101 5/8
detto à 3½ % prompt		101 1/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	38½	

Inhalts-Anzeige des 37. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Magistratische Verwaltungsrechte an Kultus-Stiftungen. Abgeordnete der Gemeinde-Verwaltung. Siegel der Landgemeinden. Auswanderung nach Nordamerika. Beschlagnahmen. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank. Dienstesnachrichten.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Pfarrei Baiersdorf.
Des K. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Pfarrstelle zu Schauenstein.

835 **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 20. August 1836.

Getraide-Gattung.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Wind.		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen . .	12	428½	440½	440½	—	9	1	8	42	8	18	—	—	—	7
Korn . .	—	98	98	98	—	5	57	5	46	5	33	—	—	—	17
Gerste . .	12	96	108	99	9	6	12	6	3	5	48	—	1	—	—
Haber . .	14	125½	139½	139½	—	5	—	4	38	4	22	—	—	—	2

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5780 fl. 55 kr.

Digitized by Google

834.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat August 1836.

Brodpreise:

	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dut. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4	kr.	1	dl.
1 „ „ bei den Bräuern	4	„	3	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	3	„
1 „ Winterbier auf dem Ganter	—	„	—	„
1 „ „ bei den Bräuern	—	„	—	„
1 „ „ bei den Wirthen	—	„	—	„
1 „ weißes Waitzenbier	4	„	2	„

Mehlpreise:

	Mezn		Mäßl		Maas	
	fl.	kr.	kr.	pf.	kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl . . .	1	56	7	1	3	2
Mittelmehl . . .	1	23	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	—	59	3	3	2	—
Römischmehl . . .	1	10	4	2	2	1
Waitzengries feiner .	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin. .	3	40	13	3	7	—

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 8 „ „ „
„ „ grobe 4 „ „ „

Fleischpreise:

		fr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 14. bis 20. August 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl	kr.	dl.	bis fl	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

	Faderlohn:					
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m.	2	kr.	9	6	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „	2	kr.	6	30	—	—
„ ein Zentner	1 ½	kr.	2	36	—	—
„ ein ½	3	dl.	1	18	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf.	6	kr.	4	46	—	—
„ ein Zentner	1 ½	kr.	—	11	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern			—	4	1	—
Leinöl, das Pfund			—	18	—	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.			32	—	—	33
„ unausgelassenes „ „			27	—	—	28
Lichter gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.			—	28	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „			—	25	—	—
„ „ „ ordinäre „ „			—	23	—	—
Seife, das Pfund			—	22	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .			—	20	—	22
Karpfen, das Pfund			—	10	—	12
Heu, der Zent.			1	13	—	1 28
Roggenstroh, der Zentner . . .			—	23	—	24
Weitenstroh, „ „ . . .			—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .			—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	24
Butter, „ „	—	20	—	21
Kerbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	2	12	2	54
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	45	—	54
„ gepuzte, „ „ . . .	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	20	—	22
Hühner, alte „ „ . . .	—	15	—	16
„ junge, das Paar . . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	8	12	8	48
Birken, „ „ . .	—	—	—	—
Mischling, „ „ . . .	4	21	4	54
Fichten, „ „ . . .	4	42	5	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 38. Regensburg Mittwoch den 31. August 1836.

Amtliche Artikel.

836. pr. den 27. August 1836.
Ad Num. 21084. Num Exp. 22555.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Regen-Kreises.

Die Bildung der Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die in Folge Ausschreibens vom 29sten Februar d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 11.) eingekommenen Berichte werden im Benehmen mit dem Königl. Kreis-Scholarchate des Regenkreises die Vorschläge der Königl. Distrikts-Polizeibehörden und Lokal-Schul-Commissionen über die in ihren Bezirken aufzustellenden Präparandenlehrern, Conferenz-Vorständen und Schul-Inspektoren, dann die den Conferenz-Vorständen zuzutheilenden Schulen genehmiget.

Falls jedoch inzwischen sich in einem oder dem andern Punkte eine Veränderung ergeben haben sollte, so ist hierüber Anzeige zu erstatten und weiterer gutachtlicher Antrag zu stellen.

Hiernach ist ungesäumt geeignet zu verfahren.

Regensburg den 22sten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

836.

Ausweis

über die Repartition der Bezirks-Anlagen im Amtsbezirke Pfaffenberg für das Jahr $18^{35}/_{36}$.

Nr.	Steuer-Distrikte	Steuer-Contingent		Für Thierärzte 100 fl.		Impfkosten 160 fl. 9½ kr.		Für Irren 273 fl.		Militär-Conscrip. 30 fl.		Gebammen 460 fl. — kr. 142 fl. 48 kr. 602 fl. 48 kr.		Allee-Bäume 1854 fl. 20 kr.		Papier für Gemeindewahl 60 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Adelhausen	585	44½	1	24	2	23	3	54	—	27	9	5	28	6	—	54
2	Allersdorf	477	37½	1	8	1	56	3	10	—	22	7	25	22	56	—	44
3	Allkofen	579	½	1	23	2	21	3	52	—	26	9	59	27	48	—	52
4	Andermannsdorf	682	15	1	40	2	47	4	33	—	31	10	38	32	41	1	2
5	Baierbach	647	14½	1	35	2	37	4	19	—	30	10	4	31	2	1	—
6	Buchhausen	6[illegible]2	59	1	29	2	29	4	5	—	29	9	32	29	24	—	58
7	Ergelsbach	1165	40	2	52	4	46	7	49	—	51	18	8	55	54	1	42
8	Geiselhöring	1077	10	4	12	6	54	11	14	1	19	26	9	80	24	2	38
9	Grafentraubach	683	38½	1	40	2	46	4	34	—	31	10	39	32	46	1	2
10	Hader	665	50	1	29	2	27	4	3	—	28	9	25	29	4	—	56
11	Hainspach	1033	34½	2	33	4	13	6	55	—	59	16	7	49	33	1	58
12	Hebramsdorf	687	51	1	41	2	46	4	34	—	32	10	42	32	59	1	4
13	Herrngiesdorf	688	11	1	41	2	48	4	34	—	32	10	42	32	53	1	4
14	Hirschling	833	29½	2	4	3	24	5	34	—	39	13	—	39	58	1	18
15	Hofdorf	1200	35	3	—	4	55	8	2	—	57	18	44	57	34	1	54
16	Hofkirchen	907	24	2	15	3	42	6	4	—	43	14	8	43	32	1	26
17	Holztraubach	477	44½	1	9	1	56	3	11	—	22	7	25	22	56	—	44
18	Hüttenkofen	1031	11½	2	32	4	12	6	50	—	47	16	4	49	24	1	34
19	Ifelkofen	441	58	1	3	1	46	2	56	—	20	6	52	21	12	—	40
20	Inkofen	519	9	1	15	2	7	3	29	—	24	8	4	24	54	—	48
21	Laberweinting	1033	54½	2	33	4	13	6	57	—	49	16	6	49	32	1	38
22	Langquaid	905	33½	2	14	3	44	6	5	—	42	14	[illegible]	43	20	1	24
23	Langenhettenbach	480	—	1	10	1	57	3	13	—	22	7	28	23	1	—	44
24	Mallersdorf	1281	57½	3	1	5	5	8	7	—	59	11	59	61	27	1	58
25	Martinsbuch	507	4½	1	13	2	3	3	24	—	23	[illegible]	53	24	19	—	46
26	Mühlhausen	1124	46	2	46	4	38	7	25	—	53	17	32	53	56	1	46
27	Neufahrn	750	17	1	51	3	4	5	2	—	35	11	44	35	58	1	10
28	Niederhatzkofen	655	19	1	30	3	—	4	23	—	30	[illegible]	12	31	25	1	—
29	Niederhornbach	404	58½	—	57	1	38	2	42	—	19		17	19	26	—	38
30	Niederrohning	854	23½	2	7	3	30	5	44	—	39	13	19	41	—	1	18
31	Oberellenbach	1032	34½	2	32	4	15	6	50	—	48	16	6	49	32	1	36
32	Oberhaselbach	422	7½	1	—	1	41	2	49	—	20	6	33	20	15	—	40
33	Oberlauterbach	608	46	1	29	2	30	4	5	—	28	9	27	29	12	—	56

Digitized by Google

Nr.	Steuer-Distrikte	Steuer-Contingent		Für Thierärzte 100 fl.		Impfkosten 160 fl. 9½ kr.		Für Irren 273 fl.		Militär-Conserp. 30 fl.		Gehalten 400 fl. — kr. 142 fl. 48 kr. 602 fl. 48 kr.		Alleen-Bäume 1854 fl. 26 kr.		Papier für Gemeindewahl 60 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
34	Oberlindhart	443	6	1	3	1	46	2	58	—	20	6	52	21	15	—	40
35	Oberergolsbach	834	12½	2	4	3	21	5	30	1	39	12	50	40		1	18
36	Oberetterbach	572	46	1	22	3	20	3	49	—	26	8	53	27	30	—	32
37	Paring	472	2½	1	7	1	58	3	8	—	22	7	20	22	39	—	44
38	Pattendorf	787	11½	1	57	3	13	5	17	—	30	12	15	37	45	1	12
39	Pfaffenberg	745	57½	1	50	3	4	5	—	—	34	11	30	35	47	1	8
40	Pfeffenhausen	1005	11	2	30	4	9½	6	46	—	47	15	40	48	11	1	34
41	Rannertshausen	873	1½	2	10	3	35	5	52	—	40	13	35	41	52	1	20
42	Rottenburg	574	52	1	22	2	20	3	51	—	27	8	55	27	30	—	54
43	Sallach	1523	45½	3	49	6	19	10	16	1	11	23	40	73	3	2	22
44	Schierling	1179	29½	2	50	—	—	7	55	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Schmatzhausen	558	29	1	20	4	16	3	43	—	26	8	40	26	4	—	52
46	Stollnried	421	15	1	—	1	42	2	48	—	19	6	32	20	12	—	38
47	Türkenfeld	562	58½	1	20	2	19	3	46	—	26	8	45	27	—	—	52
48	Tunzenberg	913	30	2	15	3	45	6	8	—	42	14	12	43	47	1	24
49	Untereilenbach	455	17	1	5	1	51	3	2	—	21	7	4	21	30	—	42
50	Unterleichling	421	9	1	1	1	42	2	48	—	20	6	32	20	12	—	40
51	Unterleierndorf	623	9	1	30	1	32	4	10	—	29	9	41	20	53	—	58
52	Wallkofen	739	12	1	50	3	1	4	57	—	34	11	30	35	28	1	8
53	Wildenberg	545	45½	1	19	2	13	3	39	—	25	8	27	20	11	—	50
54	Zaipkofen	1023	12½	2	30	—	—	6	51	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	40875	39½	100	—	100	9½	273	—	30	—	602	48	1854	20	60	—

837.

Ad Num. 12949. **Num. Exp. 19396.**

Distrikts-Umlagen-Rechnung im Königl. Landgerichte Eichstädt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebersicht der im Bezirke des Landgerichts Eichstädt im Etatsjahr $18^{33}/_{35}$ stattgefundenen Distrikts-Umlagen wird mit einer genauen Nachweisung der Verwendung, in Gemäßheit des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Regensburg den 5ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Ueber-

der beim Königlich Bayerischen Landgericht Eichstädt

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden	Directes Steuer-Contingent			nach der Steuer geleistete Beiträge für: nothwendige Zwecke: Sustentation der Hebammen			Bestreitung der Impfkosten			Bestreitung der Quartierkosten			nützliche Zwecke: Sustentation des Veterinärs			Bestreitung der Baum-Pflanzung	
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.
1	Altendorf mit Eingehör	401	50	3	10	33	—	1	6	—	—	44	—	—	30	—	3	20
2	Adlschlag „ „	523	30	2	9	12	2	2	15	—	—	58	—	1	5	—	4	20
3	Buchenhill - - - -	242	47	2	10	30	1	1	7	—	—	25	—	—	29	—	1	56
4	Burheim mit Eingehör	1532	31		23	35	3	4	40	—	2	57	—	3	14	—	12	56
5	Biesenhard „ „	352	11	2	9	10	—	2	25	—	—	30	—	—	44	—	2	56
6	Dullnstein „ „	1235	17		33	3	2	2	34	—	2	20	—	9	[illegible]	—	10	16
7	Eberswang „ „	237	15	1	5	21	3	1	—	—	—	25	—	—	29	—	1	56
8	Egweil „ „	893	57	3	18	11	3	3	51	—	1	38	—	1	50	—	7	20
9	Gummersfeld mit „	302	9		7	34	—	1	10	—	—	32	—	—	37	—	2	28
10	Hard - - - - - -	155	20	3	3	50	—	—	56	—	—	16	—	—	19	—	1	16
11	Haunsfeld - - - -	221	48	0	5	4	—	1	11	—	—	20	—	—	25	—	1	40
12	Hitzhofen mit Eingehör	470	1	5	6	31	3	1	37	—	—	40	—	—	52	—	3	28
13	Inching - - - - -	209	1	1	11	48	1	—	34	—	—	29	—	—	33	—	2	12
14	Landershofen - - -	310	10	1	5	28	—	—	48	—	—	34	—	—	39	—	2	36
15	Lippertshofen - - -	460	17	1	7	7	3	1	57	—	—	52	—	—	58	—	3	52
16	Marienstein mit Keldorf	500	10	4	10	50	-	1	30	—	—	55	—	1	1	—	4	4
17	Nägenloh mit Eingehör	570	55	5	9	50	—	2	14	—	1	4	—	1	12	—	4	48
18	Märnsheim - - - -	497	11	4	13	27	—	1	6	—	—	55	—	1	1	—	4	4
19	Mühlheim - - - -	353	45	1	9	40	—	1	30	—	—	39	—	—	44	—	2	56
20	Meilnhofen mit Eingehör	288	11	2	6	3	3	1	10	—	—	30	—	—	35	—	2	20
21	Naßenfeld „ „	650	20	3	13	30	2	1	42	—	1	12	—	1	20	—	5	20
22	Ochsenhard - - - -	170	41		3	50	2	—	41	—	—	14	—	—	20	—	1	20
23	Oberell - - - - -	225	20	3	5	24	—	—	50	—	—	20	—	—	25	—	1	40
24	Hagenacker - - - -	117	20	2	2	38	—	—	18	—	—	14	—	—	17	—	1	8
25	Ochsenfeld mit Eingehör	500	18		20	15	—	2	30	—	1	0	—	1	13	—	4	52
26	Obereichstädt - - -	373	7	4	8	53	3	1	17	—	—	42	—	—	47	—	3	8
27	Pretenfeld - - - -	1104	15		19	3	—	3	18	—	2	3	—	2	18	—	9	12
28	Pfinz - - - - - -	361	39	0	6	15	2	1	2		—	40	-	—	45	—	3	—
29	Pollnfeld - - - - -	774	21	—	19	8	3	2	6	-	1	27	—	1	30	—	6	24
30	Preuth - - - - - -	585	—	—	10	53	1	1	53	—	—	42	—	—	48	—	3	12

Digitized by Google

ſ i ch t

im Jahre 18³⁴/₃₅ erhobenen Diſtrikts-Umlagen.

nach dem Mühnatſtande auf ſelbſtiges Verlangen der Gemeinden geleiſtete Zahlungen						Summa			Bemerkungen.
Beſtreitung der Koſten auf Vaganten Transporte und Militär-Vorſpann			Beſtreitung auf Vicinal-Wege und Straßen Arbeiten						
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
—	49	2	14	18	—	32	—	2	I. Suſtentation der Hebammen.
1	41	1	29	15	—	48	46	3	Dieſe beträgt laut tabellariſcher Ueberſicht für die 11 Hebammen-Diſtrikte . . . . . 531 fl. — kr. — dl.
—	50	1	14	31	—	29	54	2	Die Anſchlagung und Einhebung geſchah ſteuerdiſtriktsweiſe.
3	36	3	62	37	—	113	43	2	Man führte auch in dieſem Jahre wieder die Ortſchaften außer ihrer Diſtrikts Eintheilung wie gewöhnlich auf.
1	47	1	30	59	—	48	44	1	Das Total-Steuer-Contingent kann daher nicht als Maaßſtab der Anſchlagung im Allgemeinen angenommen werden, ſondern richtet ſich nur nach den einzelnen Diſtrikten, und den zugetheilten Ortſchaften wieder die ſie treffende Quoten nach der Steuer zugetheilt ſind.
1	55	2	35	22	—	80	5	—	Der Steuerfuß liegt der Rechnung bei.
—	45	—	13	—	—	22	54	3	II. Beſtreitung der Impfkoſten.
2	53	1	59	3	—	80	27	—	Dieſe betragen . . . . . 60 fl. 22 kr — dl.
—	57	—	16	28	—	30	12	—	und erhielt nach K. Regierungs-Anweiſung der Impfarzt Dr. Müller . . . . . 55 fl. 48 kr. — dl.
—	42	—	12	8	—	19	33	—	für Impfpaziere wurden bezahlt . . . . . 4 fl 34 kr. — dl.
—	53	1	15	23	—	25	46	1	Summa 60 fl. 22 kr. — dl.
1	12	3	21	1	—	35	29	2	Dieſe Summe wurde auf folgende Art abgeführt:
—	25	2	7	22	—	23	23	3	a) einbehoben nach der Steuer . . . . 77 fl 12 kr. — dl.
—	30	—	10	24	—	21	5	—	b) Aktivreſt von 1833/34 . . . . . 40 fl. 21 kr. 3 dl.
1	27	3	25	21	—	41	35	2	Die Ausgabe ab mit . . . . . 60 fl 22 kr. — dl.
1	12	—	29	48	—	40	54		bleibt pro 18 ³⁴/₃₅ Aktivreſt . . . . 57 fl. 11 kr. 3 dl.
1	40	2	20	2	—	—	—	—	III. Beſtreitung der Quartierkoſten.
—	49	2	14	18	—	35	40	2	Zur Verpflegung der Truppen und Pferde, weil vom Lande in der Stadt Eichſtädt kein Magazin beſteht, wurden wieder eingehoben
1	7	2	19	59	—	30	12	2	nach der Steuer . . . . . 90 fl. — kr. — dl.
—	52	2	15	10	—	20	41	1	durch außerordentliche Beiträge . . . 82 fl. 6 kr. — dl.
1	10	2	22	6	—	40	35	—	Aktivreſt von 1833/34 . . . . . 30 fl. — kr. — dl.
—	30	3	8	55	—	10	51	1	Summa 202 fl. 6 kr. — dl.
—	37	3	10	30	—	14	6	—	Die Ausgabe ab mit . . . . . 194 fl. 45 kr. 2 dl.
—	13	2	3	30	—	5	42	2	bleibt pro 1834/35 Aktivreſt . . . . 7 fl. 24 kr. 2 dl.
1	50	1	34	27	—	60	51	1	IV. Suſtentation des Veterinärs
—	57	3	16	41	—	32	9	2	Für Veter när Wölfle wurde deſſen ausgeſprochene Beſoldung mit 45 fl. nach der Steuer einbehoben, und demſelben laut Quittung eingehändigt. Reſtirt Aktivrest —
2	28	2	42	54	—	81	13	2	V. Beſtreitung der Koſten auf Baumpflanzung.
—	50	2	13	25	—	25	55	—	Dieſe Koſten belaufen ſich auf 355 fl. 50 kr. — dl. und wurden auf folgende Art abgeführt:
1	34	2	27	18	—	50	54	1	a) Aktivreſt von 18 ³³/₃₄ . . . . . 101 fl. 3 kr — dl
1	24	3	24	29	—	49	22	—	b) durch außerordentliche Beiträge gingen ein 20 fl. 48 kr. — dl.
									c) nach der Steuer eingehoben . . . 180 fl. — kr. — dl.
									Summa 301 fl. 50 kr. — dl.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden	Direktes Steuer-Contingent			nach der Steuer geleistete Beitrage für nothwendige Zwecke: Sustentation der Hebammen			Bestreitung der Impfkosten			Bestreitung der Quartierkosten			nützliche Zwecke: Sustentation des Veterinärs			Bestreitung des Baum-Pflanzung	
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.
31	Preitenfurth - - -	400	23	—	12	22	—	1	25	—	—	51	—	—	57	—	3	48
32	Ried - - - - - -	170	50	5	4	34	2	—	30	—	—	16	—	—	20	—	1	20
33	Ruppertsbuch - - -	137	3	6	4	16	1	—	48	—	—	13	—	—	16	—	1	4
34	Sallach - - - -	239	35	5	7	27	3	—	44	—	—	24	—	—	29	—	1	56
35	Suppenfeld - - -	405	40	4	15	26	2	1	51	—	—	53	—	1	—	—	4	—
36	Seuversholz mit Eingehör	501	40	7	13	53	2	2	4	—	1	2	—	1	10	—	4	40
37	Schermfeld - - -	661	52	4	15	5	2	2	4	—	1	15	—	1	23	—	5	32
38	Schönfeld - - - -	432	37	7	9	46	—	1	30	—	—	48	—	—	54	—	3	36
39	Schönau - - - -	207	52	4	4	44	2	—	40	—	—	20	—	—	24	—	1	36
40	Tauberfeld - - - -	618	3	3	9	22	3	2	1	-	1	10	—	1	17	—	5	8
41	Wachenzell - - -	438	37	4	11	19	2	1	30	—	—	51	—	—	57	—	3	48
42	Wasserzell - - - -	375	2	1	12	47	—	—	59	—	—	42	—	—	46	—	3	4
43	Weigersdorf - - -	228	5	5	5	38	1	1	10	—	—	24	—	—	28	—	1	52
44	Wollheim mit Eingehör	494	47	3	12	54	—	1	42	—	—	54	—	1	—	—	4	—
45	Wintershof - - -	375	25	1	11	42	3	1	20	—	—	42	—	—	46	—	3	4
46	Wolkertshofen - - -	520	35	5	10	53	2	2	—	—	—	57		1	5	—	4	20
47	Workerszell - - -	516	26	2	6	6	3	1	52	—	—	58	—	1	4	—	4	16
48	Wimpasing - - -	244	16	7	10	42	1	1	10	—		26	—	—	29	—	1	56
49	Zell an der Speck -	123	28	1	2	32	2	—	48	—	—	14	—	—	15	—	1	—
	Summa	21916	58	4	531	—	—	77	12	—	40	—	—	45	—	—	180	—

838. pr. den 24. August 1836.

Ad Num. 19618. **Num. Exped. 22476.**

Die Bildung der Landgemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sollten in dem Regenkreise noch Landgemeinden bestehen, welche die gesetzliche Anzahl von 20 Familien nicht haben, so werden die einschlägigen Polzeibehörden angewiesen, ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß solche Gemeinden, wo möglich, einer nächst gelegenen einverleibt werden. Regensburg den 23sten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk. **Bauriedel.**

ized by Google

nach dem Mahnstand auf selbiges Verlangen der Gemeinden geleistete Zahlungen						Summa			Bemerkungen.
Bestreitung der Kosten auf Vaganten-Transporte und Mittäz-Vertrauen			Bestreitung auf Vizinal-Wege und Straßen-Arbeiten						
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
1	5	3	18	25	—	38	37	3	Die Ausgaben ab mit . . . . . 355 fl. 36 kr. — dl.
—	22	2	6	30	—	13	53	—	bleibt pro 1835/36 Passivrest . . . . 66 fl. 40 kr. — dl.
—	36	—	10	—	—	17	13	1	VI. Bestreitung der Kosten auf Vaganten-Transport und Vorspann.
—	35	—	9	32	—	21	5	3	Diese betragen . . . . . 472 fl. 1 kr. 2 dl.
1	24	—	24	5	—	48	37	2	und wurden auf folgende Art abgeführt:
1	33	—	20	52	—	51	14	2	a) durch außerordentliche Beiträge . . 130 fl. 15 kr. — dl.
1	55	—	20	52	—	53	44	2	b) nach den Mahnstand eingehoben . . 67 fl. 54 kr. — dl.
1	7	2	19	30	—	37	11	2	Summa 197 fl. 9 kr. — dl.
—	31	—	10	32	—	18	45	2	Die Ausgabe ab mit . . . . . 472 fl. 1 kr. 2 dl.
1	30	3	20	13	—	46	42	2	bleibt pro 1835/36 Passivrest . . . . 274 fl. 59 kr. 4 dl.
1	12	—	20	48	—	40	31	2	VII. Bestreitung der Kosten auf Vizinalwege und Straßen-Arbeiten.
—	44	1	12	47	—	51	40	1	Diese betragen . . . . . 706 fl. 22 kr. — dl.
—	52	2	15	10	—	25	34	3	und gingen hievon ein
1	10	1	22	0	—	43	52	2	a) durch außerordentliche Beiträge . . — fl. — kr. — dl.
1	4	2	18	38	—	37	23	1	b) nach dem Mahnstand eingehoben . 100 fl. 36 kr. — dl.
1	30	—	20	—	—	46	45	2	c) Aktiv-Rest von 1834/35 . . . 466 fl. 22 kr. — dl.
1	14	—	24	10	—	49	56	3	Summa 1401 fl. 58 kr. — dl.
—	52	2	15	10	—	30	45	3	Die Ausgabe ab mit . . . . . 706 fl. 22 kr. — dl.
—	30	2	10	24	—	15	20	—	bleibt pro 1835/36 Aktivrest . . . . 695 fl. 36 kr. — dl.
									Summa der Einnahmen 2048 fl. 54 kr. 3 dl.
									Summa der Ausgaben 2368 fl. 4 kr. 2 dl.
									bleibt pro 1835/36 Aktivrest 320 fl. 50 kr. 1 dl.
57	54	—	1003	30	—	1934	42	—	

839.

Ad Num. 21154.

pr. den 24. August 1836.

Num. Exped. 22477.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Pensionirung bei dem Gendarmerie-Corps resp. die Verehelichungen der Militärpensionisten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Beseitigung des Mißbrauchs bei Pensionirung von Gendarmen allergnädigst zu bestimmen geruht, daß pensionirte Soldaten, somit auch pensionirte Gendarmen, bei Verlust ihrer Pension, nie ohne Vorwissen und Genehmigung der Militärbehörde heirathen dürfen, und zwar in solange nicht, als sie nicht definitiv angestellt sind, und daher in die Categorie der Pensionisten zurückkehren können.

Digitized by Google

Indem man dieſes den Königl. Polizeibehörden, in Folge höchſter Entſchließung vom 13. dies, bekannt macht, werden ſolche ſtrengſtens angewieſen, für den genaueſten Vollzug zu wachen.

Regensburg, den 21ſten Auguſt 1836.

Königl. Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

840. pr. den 24. Auguſt 1836.

Ad Num. 21375. Num. Exp. 22438.

Die im laufenden Jahre 1836 ſtattfindende ärztliche Konkursprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach höchſtem Miniſterial-Reſcripte vom 16ten d. Mts. beginnt die ärztliche Konkurs-Prüfung bei den Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg am 17ten Oktoben dieſes Jahres. Die hiezu adſpirirenden Aerzte haben ſich rechtzeitig an eines der bezeichneten Comitéen zu wenden und den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 8ten Dezember 1808 (Reggblt. 1808 S. 72. §. 2. lit. a., l., m.) genau nachzukommen.

Regensburg den 22ſten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

841. pr. den 27. Auguſt 1836.

Ad Num. 20578. Num. Exp. 22556.

Die Pfarrei Pirkwang betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Pomaier iſt die Pfarrei Pirkwang in Erledigung gekommen. Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Kelheim und theilweiſe in den Bezirken der Landgerichte und Rentämter Pfaffenberg und Abensberg.

Sie hat einen Umkreis von 6 Stunden mit einer Bevölkerung von 1876 Seelen und begreift in ſich:

a) 9 Filialorte,
b) 2 Kapellen und
c) 2 Beneſizien, nämlich in Wildenberg und in Train.

Dieſe Pfarrei wird von dem Pfarrer und zwei Hilfspriestern paſtorirt.

Ihr Einkommen beſteht:

a) an ſtändigem Gehalte	91 fl.	15 kr.	— dl.
b) aus dem Ertrage der Realitäten	142 fl.	27 kr.	— dl.
c) aus dem Ertrage der Rechte	1482 fl.	48 kr.	3 dl.
d) aus beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen . .	393 fl.	16 kr.	— dl.

Digitized by Google

e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . . 35 fl. — kr. — dl.
f) aus einem Sustentations-Zuschuße für die Hilfspriester von 21 fl. 12 kr. — dl.

Summa 2165 fl. 58 kr. 3 dl.

Die Lasten betragen dagegen . . . . . 840 fl. 53 kr. — dl.

Bemerkt wird noch besonders, daß bei dieser Pfarrei 3 Zehentprozesse anhängig sind und daß ihr eine Dismembration bevorsteht, weil die Bewohner der Filialen Margarethenthan und Hegezin, sodann die beiden bisher nach Pirkwang eingepfarrten Büger Joseph Bauer und Joseph Plank in Siegenburg ihre Gesuche um Lostrennung von der Pfarrei Pirkwang zur geeigneten Instruktion eingereicht haben.

Diejenigen Priester, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg den 24sten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

942. pr. den 29. August 1836.

Ad Num. 21280. Num. Exped. 22701.

Die ordentlichen Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was heute einem Königl. Landgerichte auf dessen berichtliche Anfrage reskribirt worden ist, wird sämmtlichen mit den Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen beauftragten Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

Regensburg den 25sten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut der höchsten Ministerial-Entschließungen vom 11ten August und 15ten Oktober 1834, ist die Gemeindewahlordnung vom 5ten August 1818, bei der Bildung der Kirchenverwaltungen in analoge Anwendung zu bringen.

Da nun der §. 65. dieser Wahlordnung unter Ziffer 6. in Uebereinstimmung mit §. 98. des Gemeinde-Edikts anordnet, daß in den Landgemeinden von 3 zu 3 Jahren eine ordentliche Ersatzwahl zur integralen Erneuerung des Gemeindeausschusses vorzunehmen sey, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe auch von den Wahlen zur periodischer Erneuerung der Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden zu gelten habe, und die Bestimmung lit. c. der lithographirten Ausschreibung vom 18ten Dezember 1834, nur bei den Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen in den Städten und größern Märkten analog mit §. 65. Zff. 3. der Gemeindewahlordnung anwendbar sey.

Dieß wird dem K. Landgerichte auf seine Anfrage vom 17ten dies Monats zur Darnachachtung erwiedert.

Regensburg den 25sten August 1836.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den im Jahre 1835 mitgetheilten Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreiches Bayern ist in Bezug auf die Befreiung der Studenten von Entrichtung der Honorarien verordnet:

§. 37. »Auf Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studierende Anspruch, »welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form »ausgestelltes Zeugniß beweisen kann."

§. 38. »Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten,«

»1) Namen und Wohnort des Kandidaten,«

»2) Stand oder Gewerbe seiner Aeltern,«

»3) die Angabe ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder Beide;

»4) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind oder nicht;«

»5) den Betrag des Vermögens, so wie er aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder sonst bekannt ist;«

»6) das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbs-Quellen;«

»7) den Betrag der Schulden.«

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewie»sen worden, bei ihren als bei amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Ur»kunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung unnach»sichtlicher Disciplinar-Einschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder »ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.«

Die Honorarien-Kommissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden worden, dem Staats-Ministerium des Innern zur weitern Verfügung anzuzeigen.

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. d. M. werden die betreffenden Untergerichte des Kreises zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken angewiesen, daß bei Ausstellung solcher Zeugnisse nicht blos auf die Grund- sondern auch auf die Gewerbsteuern, welche die Eltern der Studirenden zu entrichten haben, besondere Rücksicht zu nehmen sey.

Amberg den 19ten August 1836.

Königliches Appellations-Gericht des Regenkreises.

v. Schmid, Direktor.

Unterberger, Sekretär.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

844. pr. den 28. August 1836.

Bekanntmachung.

Die für den Benefiziat Michael Hist'schen Garten mit Haus, dem sogenannten Strählischen Garten vor dem Wingershofer Thor geschlagene Angebote wurden von den Erbsinteressenten resp. deren ad acta legitimirten Anwalt, dem K. Advokaten und Wechselnotar Ritter von Flembach, nicht genehmiget, sondern beantragt, daß besagte Realitäten neuerlich dem öffentlichen Verkaufe, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten, untergestellt werden sollen.

Es wird daher zu diesem Zwecke

Montag der 19te September l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr

im diesseitigen Gerichtslokale anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Amberg den 16ten August 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Würdinger, Direktor.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

845. pr. den 20. August 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das ehemals Mathias Haller'sche Anwesen zu Berau, h. G., so wie dasselbe nach der von den Käufern Joseph Detterbeck zu Regensburg und Michael Hofmaier zu Ziegetsdorf eingeleiteten Abtrümmerung in einem Werthe von 2000 fl. gegenwärtig noch besteht, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu auf

Freitag den 9ten September l. Js.

Termin anberaumt.

Kaufslustige haben sich am bestimmten Tage in dem hiesigen Gerichtslokale einzufinden, woselbst ihre Kaufanbote von Morgens 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu Protokoll genommen werden; wobei sich Auswärtige über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Den Kaufslustigen steht es frei, bis zum Verkaufstermin das Anwesen zu besichtigen und allenfallsige Erkundigungen bei hiesigem Gerichte einzuziehen.

Burglengenfeld den 12ten August 1836.

K. B. Landgericht Burglengenfeld.

Der K. Landgerichtsverweser

Siegert, Assessor.

846. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Im Vollzugswege wird dem Söldner Joseph Haselbeck von Osterham, dessen Anwesen bestehend:

1) in der zum hiesigen K. Rentamte erbrechtbaren Sölden mit hölzernen Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann 0 Tgw. 70 Zent. Hofraum und Hausgarten, 17 Tgw. 61 Zent. Aeckern und 1 Tgw. 7 Zent. Wiesen, worauf 36 kr. 4 hl. Vogteigeld, 23 kr. 4 hl. Stift, 18 kr. für zwei junge Hühner und 45 kr. weitere Stift zum fürstl. Thurn- und Taxis'schen Kammeral-Amt Zaitzkofen lasten,
2) in den ludeigenen ältern Gemeindetheilen zu 11 Tgw. 49 Zent.
3) in den ludeigenen Gemeindetheilen v. J. 1801 zu 0 Tgw. 78 Zent.
4) in den ehemals beutellehnbaren nun relnirten Aeckern zu 0 Tgw. 97 Zent. und
5) in dem zur Gutsherrschaft in Grafentraubach erbrechtbaren Krügerhofausbruch zu 1 Tgw. 61 Zent.

was alles gerichtlich auf 2173 fl. geschätzt wurde, am Mittwoch, den 14ten September h. J. früh 9 Uhr dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden. Mallersdorf, den 3. August 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Rath.

Digitized by Google

Rentamtliche Bekanntmachungen.

847. pr. den 24. August 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Neuburg v. W. ertheilten Steuernachlässe pro $18^{35}/_{36}$.

Nr. curr.	Gemeinden	Grund- Steuern fl.	kr.	dl.	Haus- Steuern fl.	kr.	dl.	Gewerb- Steuern fl.	kr.	Summe fl.	kr	dl.	Bemerkungen
1	Altenschneeberg	5	12	—	—	—	—	—	—	5	12	—	wegen Hagelschaden.
2	Bach	18	10	2	—	—	—	—	—	18	10	2	
3	Erzhäuser	—	40	2	—	—	—	—	—	—	40	2	
4	Fuchsberg	13	10	2	—	—	—	—	—	13	10	2	
5	Fuhrn	65	25	2	—	22	2	—	—	65	25	2	
										—	22	1	
6	Handried	9	15	—	—	—	—	—	—	9	15	—	
7	Hof	119	25	2	—	—	—		—	120	25	2	
8	Irlach	2	30	—	—	—	—	—	—	2	30	—	
9	Kalz	10	30	—	—	—	—	—	—	10	30	—	
10	Muschenried	4	—	—	1	—	3	—	—	5	—	3	
11	Obermurach	6	38	—	—	—	—	—	—	6	38	—	
12	Penting	—	—	—	—	56	1	—	—	—	56	1	
13	Pfakendorf	112	16	1	—	20	1	—	—	112	36	2	
14	Schwarzhofen	—	—	—	—	48	3	—	—	—	48	3	
15	Tennz	11	30	—	—	—	—	—	—	11	30	—	
16	Mitterafchau	27	30	—	—	—	—	—	—	27	30	—	
17	Manzenried	20	27	—	—	—	—	—	—	20	27	—	
18	Treffelstein	20	12	—	—	—	—	—	—	20	12	—	
19	Tarfödern	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	wegen Gewerbsstillstand.
20	Wagnern	51	54	2	—	—	—	—	—	52	54	2	wegen Brandschäden.
21	Werdlitz	1	43	2	—	—	—	—	—	1	43	2	
	Summa	467	30	3	3	26	2	3	—	494	17	1	

Neuburg den 18ten August 1836.

K. Rentamt Neuburg v. W.

Wiedenmann.

Digitized by Google

848. pr. den 24. August 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Velburg für $18^{36}/_{36}$ bewilligten Nachlässe an Steuern und ständigen Gefällen.

Laufende Nmr.	Namen der Gemeinden	Bewilligte Nachlässe an: der Grund-Steuer fl.	kr.	dl.	der Häuser-Steuer fl.	kr.	dl.	Grundgefälle in Geld fl.	kr.	dl.	den Naturalien nach den Normalpreise fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
1	Aberzhausen	32	50	—	—	—	—	13	51	2	1 [illegible]	42	—	205	25	2
2	Degendorf	127	27	—	—	—	—	112	17	—	585	22	2	825	6	2
3	Deusmauer	70	29	—	—	—	—	35	50	—	150	20	3	271	51	3
4	Eichhofen	21	—	—	—	—	—	9	35	—	61	[illegible]	2	91	40	2
5	Eselwang	30	16	[illegible]	—	—	—	8	29	1	134	47	[illegible]	173	33	—
6	Fraberzhofen	61	37	2	—	—	—	20	24	—	191	43	—	277	45	2
7	Heroldsee	23	55	—	—	—	—	—	—	—	38	4	—	62	59	—
8	Griffenwang	17	21	—	—	—	—	4	5	3	52	20	1	73	47	—
9	Grosbissendorf	62	21	—	—	—	—	31	50	1	322	20	—	416	37	1
10	Günching	172	6	—	—	—	—	54	48	—	221	5	1	453	57	1
11	Hörmannsdorf	35	45	—	—	—	—	10	—	2	50	59	3	96	45	1
12	Lengenfeld	124	50	—	—	—	—	29	8	3	73	18	3	227	26	2
13	Mantlach	40	15	2	—	—	—	7	57	1	33	36	1	90	46	—
14	Markstetten	43	36	—	—	—	—	18	17	1	144	10	2	206	3	5
15	Oberweiling	57	24	—	—	—	—	22	33	3	152	12	3	232	10	2
16	Oberwiesenacker	264	58	—	—	—	—	30	50	—	307	6	3	611	54	3
17	Pielenhofen	37	24	—	—	—	—	—	—	—	36	55	—	74	19	—
18	Prönsdorf	85	20	—	—	—	—	13	7	3	105	38	—	204	14	3
19	Raitenbuch	6	46	—	—	—	—	16	3	2	82	25	3	105	15	1
20	Reichertswinn	114	22	—	—	—	—	20	53	3	156	14	2	291	30	1
21	Rudenshofen	40	31	—	—	—	—	23	44	1	143	9	—	208	24	1
22	See	40	29	—	—	—	—	34	51	1	171	25	2	246	45	3
23	Seubersdorf	35	8	—	—	—	—	6	43	—	43	8	1	85	59	1
24	Unterödenhard	38	6	—	—	—	—	22	6	—	219	—	3	279	12	3
25	Velburg	—	—	—	1	7	2	—	—	—	—	—	—	1	7	2
	Summa	1599	35	—	1	7	2	530	31	3	3704	21	2	5841	35	3

Gefertiget den 18ten August 1836.

Königliches Rentamt Velburg.

Lintl.

Digitized by Google

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

849. pr. den 30. August 1836.

Steckbrief.

Heute Nachmittags 3 Uhr sind die Zwangsarbeiter Jakob Stadler von Stelzenried, Königl. Landgerichts Landau, und Franz Binn von Unterhörlbach, Königl. Landgerichts Abensberg von der Hofarbeit entwichen.

Man stellt das Ansuchen, auf diese unten beschriebenen Individuen strenge Spähe zu verfügen, und dieselben im Betretensfalle anher liefern zu lassen.

Kaisheim, den 26sten August 1836.

Königliches Polizei-Commissariat.

Der K. Polizeikommissair Wamm.

Personal-Beschrieb

des Jakob Stadler von Stelzenried, Königl. Landgerichts Landau.

Alter, 35 Jahre,
Größe, 5′ 7″ 1‴
Statur, untersetzt,
Haare, schwarzbraun,
Bart, schwarz,
Stirne, gewölbt,
Augen, braun,
Augenbraun, schwarz,
Nase, gebogen,
Lippen, breit,
Mund, proportionirt,
Zähne, oben eine Zahnlücke,
Wangen, voll,
Kinn, rund,
Gesichtsfarbe, gesund,
Hals, lang,
Mundart, bayrisch,
Stimme, gewöhnlich,
Kleidung: ein rothes Gillet, ein schwarzes Halstuch, eine zwilchene Hose, ein werchenes Hemd.

Personal-Beschrieb

des Franz Binn von Unterhörlbach, Landgerichts Abensberg.

Alter, 25 Jahre,
Größe, 5′ 9″ 3‴
Statur, schlank,
Haare, schwarz,
Bart, schwarz,
Stirne, hoch,
Augen, braun,
Augenbraun, schwarz,
Nase, gebogen und spitzig,
Lippen, aufgeworfen,
Mund, proportionirt,
Zähne, gut,
Wangen, voll,
Kinn, breit,
Gesichtsfarbe, gesund,
Hals, kurz,
Mundart, bayrisch,
Stimme, gewöhnlich.
Aeußere Kennzeichen: trägt einen Ohrenbart, leidet an Augen.
Kleidung: eine zwilchene Hose, ein werchenes Hemd, eine runde Kappe mit grünem Streife.

850.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben der von dem Herrn Grafen von Holnstein aus Bayern für den Priester Johann Evangelist Mayer ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Thanstein, Landgerichts Neunburg vorm Wald die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:, unterm 10ten August l. Js. die Pfarrei Pittersberg, Landgerichts Amberg, dem Pfarrer Joseph Zens in Lamberts-Neukirchen; die Pfarrei Lamberts-Neukirchen, K. Landgerichts Regenstauf dem Expositus Joseph Grad in Staubing, K. Landgerichts Kelheim; unterm 15ten August d. Js. das Schulbenefizium zum heil. Erasmus in Riedenburg, welches wieder in die Klasse der einfachen geistlichen Pfründen zurückgestellt worden ist, dem wegen schwächlicher Gesundheit temporär quiescirten Priester Georg Joseph Lang.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 25. August 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	101 7/8	101 1/2
detto à 3 1/2 % prompt		101 1/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	38	

Inhalts-Anzeige des 38. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Bildung der Schullehrer. Distrikts-Umlegen in den Königl. Landgerichten Pfaffenberg und Eichstädt. Bildung der Landgemeinden. Veredelichungen der Militärpensionisten. Aerztliche Konkursprüfung. Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen. Dienstesnachrichten.

---

651 **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 27. August 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Niedere fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gestiegen fl.	kr.	gefallen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	490	490	480	10	8	40	8	29	8	6	—	13	—	—
Korn . .	—	127	127	127	—	5	46	5	33	5	22	—	13	—	—
Gerste . .	9	98	107 1/2	107 1/2	—	6	11	5	45	5	21	—	18	—	—
Haber . .	—	290 1/2	290 1/2	281 1/2	9	4	21	4	2	3	51	—	36	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6726 fl. 34 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat August 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dut. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „	
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:	Metzn fl.	kr.	Viertl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl	1	56	7	1	3	2
Mittelmehl	1	23	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	10	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin.	3	40	13	3	7	—
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	6 „ „ „					
„ „ grobe	4 „ „ „					

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz requirt. Vom 21. bis 27. August 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	dieß.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkorner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	20	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	24	—
Roggenstroh, der Zentner	—	24	—	—	—	—
Weitzenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dieß.	kr.
Bauer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	24	—	26
Butter, „ „	—	22	—	24
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	5	—	6
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	1	56
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzlein, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	48	1	—
„ gepuzte, „ „	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	18	—	20
Hühner, alte „ „	—	15	—	20
„ junge, das Paar	—	15	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	7	42	8	24
Birken, „ „	7	—	7	24
Aschling, „ „	4	21	5	18
Fichten, „ „	4	42	5	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli=genzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 39. Regensburg Mittwoch den 7. September 1836.

Amtliche Artikel.

853. pr. den 1. September 1836.

Ad Num. 21724. Num Exp. 22850.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschriften: 1) merkwürdige Geschichte eines preußischen Soldaten, welcher öfters in der Kirche während des Gottesdienstes ein Spiel mit Karten machte; 2) Erzählung eines evangelisch-schwäbischen Bauernknaben zu seinem Vater, als er das erstemal in die Stadt und allda in eine katholische Kirche kam; 3) Weihsbilder sind keine Menschen, wird sonnenklar probirt aus der Schrift und aus der gesunden Vernunft.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Urkunde von dem Königl. Kommissär der Stadt Augsburg verfügte und von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises (Kammer des Innern) fortgesetzte Beschlagnahme der obenbemerkten Druckschriften hat unterm 21sten dies die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 29sten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

851. pr. den 1. September 1836.

Ad Num. 21725. Num. Exp. 22852.

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschriften: 1) Vier schöne neue Lieder; 2) Neuestes Lied vom berühmten Lerchenfeld; 3) Drei schöne neue Lieder; 4) Vier neue weltliche Lieder; 5) Vier schöne weltliche Lieder; 6) Drei schöne neue Lieder; 7) Vier schöne neue Gesänge.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Kommissär der Stadt Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises (Kammer des Innern) fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschriften hat unterm 22sten dies die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 29ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

855. pr. den 18. April 1836.

(3.)

Edictal-Vorladung.

Das Fideikommiß des Grafen von Holnstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. Kämmerer Theodor Graf von Holnstein hat sich entschlossen, aus seinen im Isarkreise gelegenen Gütern Thalhausen und Palsing; dann den Landgütern Thanstein und Pillmersried im Regenkreise ein Familien-Fideikommiß zu errichten; und zu diesem Ende bei dem unterfertigten Gerichtshofe die erforderliche Einleitung gemacht.

Es werden daher, gemäß §. 26. des Edictes über die Familien-Fideikommisse, diejenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zur Angabe derselben binnen

sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach dem Ablaufe der Frist das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß immatrikulirt werden würde; folglich die allenfallsigen Prätendenten wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollten, und selbst hier

Digitized by Google

nur unter der Beschränkung, das sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der besagten Frist gemeldet haben.

Landshut am 12ten April 1836.

Königl. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Sekretär.

---

856. pr. den 27. August 1836.

Ad Num. 4268. Num. Exped. 5760.

Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Gefell, im königlich preußischen Gebiete betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pausch auf die Pfarrei Regelsbach ist die 2te Pfarrstelle in Gefell, in der königlich preußischen Superintendur Ziegenrück, worauf Seine Königliche Majestät von Bayern das Präsentations-Recht haben, in Erledigung gekommen. Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden. Die Erträgnisse sind nach der am 31sten Januar l. J. definitiv abgeschlossenen Fassion, wie folgt:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staatskassen:			
	in baarem Gelde			
	a) vom Rentamte Hof	18 fl. 45	kr.	
	b) von der königl. preußischen Superintendur Ziegenrück (s. g. Trankſteuer-Benefizium)	14 fl. 35	kr.	
	2) aus Stiftungskassen			
	an Naturalien:			
	10 Klafter weiches Scheitholz . .	49 fl. 35	kr.	82 fl. 55 kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .			— fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Nutzanschlag und zwar:			
	1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	25 fl. —	kr.	
	2) der Gründe nämlich:			
	a) Aecker	105 fl. —	kr.	
	b) Gärten	2 fl. 37½	kr.	
	c) Wiesen	108 fl. 30	kr.	
				241 fl. 7½ kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:			
	a) ständige Gefälle			
	α) in Geld			
	Erbzinsen	17 fl. 30	kr.	
	Frohngeld	26 fl. 18	kr.	

Digitized by Google

β) in Naturalien:			
Korn: 4 Höfer Achtel . .	3 fl. —	kr.	
Haber: ungefähr 14 Stel . .	5 fl. 36	kr.	
ferner:			
4 Stück Hühner à 11 kr. .	— fl. 44	kr.	
180 » Eier à — kr. 2 dl. .	1 fl. 30	kr.	
Käse und Semmeln . . .	— fl. 18	kr.	
b) unständige:			
Siegelgeld	2 fl. 37½	kr.	381 fl. 36 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			95 fl. 44 kr.
		Summa	477 fl. 20 kr.
		Hievon die Lasten abgezogen mit	39 fl. 3½ kr.
verbleibt ein reines Einkommen von . .			438 fl. 16½ kr.

Bayreuth den 22sten August 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

857. pr. den 19. Juli 1836.

(2.)

Edikt al-Ladung.

In Folge höchsten Befehls des Königl. Appellationsgerichts des Regenkreises vom 1. eingelaufen, am 9ten Julius 1836, wird die ledige Cassatierstochter Theresia Wießbeck von Stadtamhof, welche sich im Laufe einer wegen Diebstahls gegen sie hierorts anhängig gewordenen Untersuchung aus dem Gerichtsbezirke entfernt hat, hiedurch vorgeladen,

innerhalb drei Monaten

zur weitern Verantwortung vor Gericht zu erscheinen.

Regensburg den 15ten Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

v. Schleich.

858. pr. den 2. September 1836.

Edikt alladung.

Nachdem in dem Nachlasse des zu Moos-

bach, K. Landgerichts Vohenstrauß verstorbenen K. Pfarrers Andreas Hirn durch dießseitiges rechtskräftiges Erkenntniß vom 10ten Juni l. J. der Universalkonkurs erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Edikttage

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 20sten Oktober 1836;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 21sten November 1836;

III. zur Schlußverhandlung auf Donnerstag, den 22. Dezember 1836,

und zwar für die Replik bis Mittwoch, den 4ten Jänner 1837 einschlüßig, und für die Duplik bis 11ten Jänner 1837 inclusive jedesmal morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikttagen aber die Ausschließung mit dem an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Digitized by Google

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem nunmehr zur Nachlaßmasse gehörigen Vermögen des K Pfarrers Hirn in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bei dieser Gelegenheit wird man im Liquidationstermine die Wahl eines Communanwaltes, um die Beitreibung der ausstehenden Massa Aktiven zu bewirken, beschäftigen, und von denen sich deßhalb nicht erklärenden Gläubigern die Beistimmung zur Wahl der Mehrheit annehmen.

Amberg, den 19ten August 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

D. a.

Freiherr v. Oefele, Rath.

Reitmayr.

---

859. pr. den 2. September 1836.

(1.)

Amortisationsedikt.

Der Soldat des hiesigen Königl. Infanterie-Regiments von Raglovich Karl Philipp Hahn aus Frankenthal ist für einen gewissen Gustav Begnetz von Neustadt an der Hardt eingestanden, der Einsteller hat das bedungene Einstandskapital ad 150 fl. bei dem Königl. Landkommissariate Neustadt an der Hardt baar erlegt, und dieses dasselbe bei der Königl. Rheinkreiskassa angelegt, wofür diese am 25. Juni 1830 eine auf den Namen des Karl Philipp Hahn von Frankenthal lautende Staatsschuldurkunde über ein zu 4% verzinsliches Kapital ad 150 fl. mit der Zinszeit 9ten Mai ausstellte.

Diese Staatsschuldurkunde ist von dem Eigenthümer Karl Philipp Hahn wegen vollendeter Dienstzeit zum Behufe der Erhebung des Einstandskapitales bereits abquittirt worden, ehe aber noch die erforderliche Legalisirung seiner Unterschrift erfolgte, am 10. Juni l. Js. in der Umgegend der Festung Rottenberg, woselbst sich Karl Philipp Hahn dortmals auf Commando befand, verloren gegangen, und bisher nicht mehr zum Vorschein gekommen.

Da diese Urkunde auf Ansuchen des K. Infanterie-Regiments von Raglovich amortisirt werden soll, so wird der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefordert, die obenbezeichnete Staatsschuldurkunde

binnen 6 Monaten

bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Amberg den 23sten August 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

D. a.

Frhr. v. Oefele, Rth.

Nickl.

---

860. pr. den 29. August 1836.

Urkunden-Amortisations-Erkenntniß.

Unterm 9ten Februar h. J. wurden auf Antrag der Erben der Freifrau Sophie von Guggomos die unbekannten Inhaber der dem Herrn Siamund Freiherrn von Guggomos angehörigen Stände-Anlehens-Urkunde vom 13ten April 1799 ad 263 fl. 41 kr. aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, als sie sonst für kraftlos erklärt werden würde.

Da sich nun innerhalb dieser Frist Niemand gemeldet hat, so wird das angedrohte Präjudiz verwirklichet und die erwähnte Urkunde hiemit als kraftlos erklärt.

Regensburg, den 23sten August 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Gebrath.

Digitized by Google

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

861. (2.) pr. den 21. August 1836.

Edictalladung.

Udalricus Ernst, Wagnerssohn von Rohrbach, h. G., hat auf dem Anwesen seines Schwagers Michael Lang, Wagners von dort, ein älterliches Vermögen von 55 fl. zu fordern.

Da nun dieser Udalricus Ernst als Soldat bei dem Königl. Bayer. 4ten Linien Infanterie-Regiment eingereiht war, und seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, so wird derselbe oder seine allenfallsige legitime Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato dahier zu melden und sein ausgesetztes Vermögen in Empfang zu nehmen, als er außerdessen für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt wird.

Burglengenfeld den 13ten August 1836.

Der K. Landgerichtsverweser
Siegert, Assessor.

862. pr. den 26. August 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Im Vollzugswege wird dem Söldner Josep Haselbeck von Osterham, dessen, Anwesen bestehend:

1) in der zum hiesigen K. Rentamte erbrechtbaren Sölden mit hölzernen Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann 0 Tgw. 70 Zent. Hofraum und Hausgarten, 17 Tgw. 61 Zent. Aeckern und 1 Tgw. 7 Zent. Wiesen, worauf 38 kr. 4 hl. Vogteigeld, 23 kr. 4 hl. Stift, 18 kr. für zwei junge Hühner und 45 kr. weitere Stift zum fürstl. Thurn- und Taxis'schen Kammeral-Amt Zaitzkofen lasten,
2) in den lubeigenen ältern Gemeindetheilen zu 11 Tgw. 49 Zent.
3) in den lubeigenen Gemeindetheilen v. J. 1804 zu 0 Tgw. 78 Zent.
4) in den ehemals beutellohnbaren nun reluirten Aeckern zu 0 Tgw. 97 Zent. und
5) in dem zur Gutsherrschaft in Grafentraubach erbrechtbaren Kriegerhofsausbruch zu 1 Tgw. 84 Zent.

was alles gerichtlich auf 2473 fl. geschätzt wurde, am Mittwoch, den 14ten September h. J. früh 9 Uhr dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden. Mallersdorf, den 3. August 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauser, Landr.

863. pr. den 1. September 1836.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 9ten d. Mts. Nachmittags wurde zu Eining dieß Gerichts in der Donau ein männlicher Leichnam an das Land gebracht, welcher nach gerichtlicher Besichtigung wenigst 12 bis 14 Tage im Wasser gelegen seyn mußte, und worüber nach der bereits allenthalben eingetretenen Fäulniß des Körpers nachstehende nicht ganz vollständige Personalbeschreibung aufgenommen werden konnte.

Die K. Polizei-Behörden, werden demnach aufgefordert, über vorliegende Anzeige Nachforschung anzustellen, und das Ergebniß hieher mitzutheilen.

Personal-Beschreibung.

Der Leichnam bewährt eine Größe von wenigst 6 Schuhen, ein Alter von 30 bis 40 Jahren, Haar, braun, ziemlich lang und von hinten gegen die Stirne gestrichen, Augen braun, Nase klein, mit Backen- und Schnurrbart von bräunlichter Farbe. Der Mund kann wegen stark angeschwollenen Gesichte nicht genau bezeichnet werden, übrigens sind die Schneidezähne in den beiden Kiefern noch vollzählig gut erhalten, nur jene im Oberkiefer etwas stumpfer als gewöhnlich und nicht gedrängt stehend. Das Gesicht schien rund

Digitized by Google

und die Stirne etwas gebogen, übrigens aber der ganze Körper kräftig und muskulös.

Kleidungsstücke:

Ohne Halstuch, ein Gilet von dunkelblauem Tuche mit 2 Reihen Knöpfen von gleichem Tuche, ein Hemd von starker Leinwand, eine Pantalon-Hose, glaublich von lichtblauem Tuche, welches aber im Wasser eine etwas grünlichte Farbe angenommen zu haben scheint, Hosenträger gewirkt von Leinen. An der Hose waren weiße Knöpfe in der Größe von 12 kr. Stücken angebracht. Halbstiefel von Rindleder, fast ganz neu und mit starken Eisen auf den Absätzen beschlagen. In den Hosen- und Gilettaschen fand sich nichts vor, auch eine Körperverletzung zeigte sich nicht, vielmehr solche Merkmale, daß das Ertrinken im Wasser die Ursache des Todes war.

Abensberg, den 27sten August 1836.

Königliches Landgericht Abensberg.
Greißl, Landr.

---

864. pr. den 23. August 1836.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Vohenstrauß wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers das unterm 8ten d. M. auf 5980 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen des Andre Bauer, Glasschleif- und Polier-Besitzers zu Pfrentsch nächst Waldhaus ½ Stunde von der Nürnberger-Böhmer-Straße und an der Vizinalstraße von Waldhaus nach Eslarn entlegen, bestehend aus:

1) dem neuerbauten Wohnhause,
2) dem Schleif- und Polierhause,
3) der s. g. Heuschupfen nebst daranliegendem öden Platz,
4) in dem Bachackertheil,
5) in dem großen Behaalteracker,
6) dem Winkeläckerl,
7) dem Kroppenacker,
8) aus 7⅛ Tagwerk von der großen Wöhrwiese,
9) dem untern Theil des Haselweihers und Wiese,
10) dem untern Theil der Hammerhutwiese,
11) in der mit Simon Wittmann zu Pfrentsch gemeinschaftlich besitzenden Fischerei im Pfrentschfluße

Dienstag den 20sten September h. J.

von der sich im Orte Pfrentsch an diesem Tage einfindenden Königl. Landgerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und vorläufig bemerkt, daß sich Kauflustige sowohl während der Zwischenzeit dahier, als auch am Versteigerungstage Kenntniß von den auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben verschaffen können, und daß Andreas Bauer angewiesen ist, die bezeichneten Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen, und daß sich der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes richtet.

Vohenstrauß, den 10. August 1836.

Der Königlich B. Landrichter
Haunold.

---

865. pr. den 5. September 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung betreffend.

Die Lieferung des heurigen Bedarfs von 76 Klafter Mischling- und 16 Klafter Buchenholz für die katholischen Volksschulen und das katholische Bruderhaus wird

Donnerstag den 22sten September l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Bureau Nr. 61. auf dem Rathhause an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der Magistrats Genehmigung, versteigert.

Wozu Steigerungslustige mit der Bemer-

Digitized by Google

kung eingeladen werden, daß die Accordsbedingungen stündlich bei dem Stiftungskassier Cramer eingesehen werden können.

Regensburg den 3ten September 1836.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister beurlaubt.

Rechtsrath Satzinger.

Albrecht.

Nr. 4 pr. 14. August 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkurses über das Vermögen der Peter Gleißlischen Bauers-Eheleute zu Oberumelsdorf die Rechtskraft beschritten hat, werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, nämlich:

I.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen kommenden

30sten September l. Js. früh 8 Uhr.

II.

Zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen kommenden

2ten November l. Js. früh 8 Uhr.

Zu den Schlußverhandlungen und zwar:

1) zur Replik kommenden

2ten Dezember l. Js. früh 8 Uhr,

2) zur Duplik kommenden

16. Dezember l. Js. früh 8 Uhr.

An diesen Tagen haben die Gläubiger bei Vermeidung des Rechtsnachtheils dahier zu erscheinen, daß gegen die Ausbleibenden am 1. Ediktstage der Ausschluß von der dermaligen Masse, an den übrigen Tagen aber von der betreffenden gerichtlichen Handlung verwirkt sey.

Zugleich werden alle diejenigen, welche [illegible]d etwas von dem Peter Gleißlischen Vermögen besitzen, aufgefordert, mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes derlei Gegenstände bis zum 1. Ediktstage beim Gantgerichte zu übergeben.

Ferner wird am 1. Ediktstage eine amtliche Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes vorgelegt, damit im Sinne der §§. 32, 33. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 verhandelt werden kann.

Abensberg den 5ten August 1836.

Königl. Landgericht Abensberg.

Greißl, Landr.

---

867. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Königl. Landgericht

hat in dem Debitwesen des Bauers Johann Brunner von Riedhof durch rechtskräftigen Beschluß vom 14ten Mai l. Js. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Samstag den 1. Oktober l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 2. November l. Js.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik, auf

Samstag den 3. Dezember l. Js.,

und für die Duplik, auf

Montag den 19. Dezember l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches,

Digitized by Google

unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Am 14ten August 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.
Riesch, Landr.

868. (1.) pr. den 4. September 1836.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Aufsicht auf den Verkauf des Wildprets betreffend.

Nach den über den Verkauf des Wildprets bestehenden Verordnungen ist festgesetzt, was folgt:

1) Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagdinhabern, deren Jägern und den conzessionirten Wildprethändlern zu.

2) Jedermann, ohne Ausnahme, wer Wildpret in die Stadt einbringt, muß sich über den rechtmäßigen Besitz des Wildprets durch einen genügenden Vorweis legitimiren, es sey denn, daß derselbe als Jagdinhaber, aufgestellter Jäger, oder berechtigter Wildprethändler dahier bereits allgemein bekannt wäre.

3) Der Verkauf von Hasen und Rehen, welche in Schlingen gefangen sind, ist durchaus verboten, und wer solches Wild zur Stadt bringt, wird sogleich zur Polizei-Behörde geführt.

4) Zur vorgeschriebenen Jagdschonungszeit darf kein Wild der betreffenden Art zu Markt gebracht, oder verkauft werden.

Diese Jagdschonungszeit bestimmt sich nach den bestehenden Mandaten dahin, daß vom

1sten Oktober bis 1sten Juni kein Hirsch, vom

15ten Januar bis 1sten Oktober kein Eber, dann vom

1sten Februar bis 24sten August keine Rehgeiße, Rehkitze, Hirschkälber, Hasen und Hühner erlegt werden dürfen.

5) Das einzubringende Wildpret muß bezüglich der Gesundheit durchaus unverdächtig seyn, auch darf kein Wildpret verkauft werden, das schon Spuren der Verderbniß an sich trägt.

Indem man diese Polizei-Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß bringt, erwartet man von Seite der Betheiligten deren genaue Beobachtung und bemerkt hiezu, daß jede Zuwiderhandlung unnachsichtliche Beahndung zur Folge haben werde.

Regensburg, den 31sten August 1836.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister beurlaubt:

Rechts-Rath Satzinger Albrecht.

869. (1.) pr. den 6. September 1836.

Bekanntmachung.

Durch die Beförderung des 2ten Pfarrers J. F. Königsheim auf die 1ste Pfarrstelle ist die Stelle eines 2ten Pfarrers an der protestant. Stadt-Pfarrei zu Kaufbeuern erledigt worden. Ihr jährlicher Betrag ist auf 625 fl., mit Ausschluß der freiwilligen Geschenke, berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, **vorschriftsmäßig belegt**, bei dem unterfertigten Stadtmagistrate, welchem das Präsentationsrecht zu Besetzung derselben zusteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern den 2ten September 1836.

Stadtmagistrat.
Heinzelmann, Bürgermeister.

870. pr. den 6. September 1836.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg wird zur öffentlichen Versteigerung der Nachlaßmasse des Hrn. Pfarrers **Joseph Ernst Silberhorn** zu Hohenschambach auf

Mittwoch den 14ten September l. Js.

und die darauffolgenden Tage Termin festgesetzt.

Die Versteigerungs-Objekte bestehen hauptsächlich aus Gemälden und Kupferstichen, Porzellain, Zinn, mehreren silbernen Kaffeelöffeln mit Zuckerzange, 6 Löffeln, Messern und Ga-

Digitized by Google

bein von Silber, silbernen Schuhschnallen, aus Schreinzeug als: mehreren Tischen, Sessel und Kanapees, Kommoden, Bettläden, großen und kleinen Spiegeln, Flügel-Vorhängen, Leib- und Bettwäsche, Matratzen, Kleidungsstücken, beschlagenen und unbeschlagenen Gläsern, mehreren Häng- und Stockuhren, verschiedenen Küchengeräthschaften, einem ganz vollständigen Oekonomiewagen, einem kleinen Wägel, einem Schweizerwägel mit gedecktem Sitz, und verschiedenen andern Oekonomiegeräthschaften, dann in einer kleinen Bibliothek, unter welchen sich einige vorzügliche theologische Werke befinden.

Kaufsliebhaber haben sich Mittwoch den 14ten September und die darauf folgenden Tage um 8½ Uhr Morgens in dem Pfarrgebäude zu Hohenschambach einzufinden.

Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden und gegen gleich baare Bezahlung.

Hemau den 5ten September 1836.

Königliches Landgericht Hemau.

Eder.

---

871. pr. den 4. September 1836.

Ludwigs-Kanal.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 15. September nächsthin des Vormittags um 9 Uhr wird im Landgerichtslokale zu Riedenburg von der unterzeichneten Commission die Aushebung von 14 Altmühldurchstichen, veranschlagt zu 10974 fl. 22 kr., durch öffentliche Minderversteigerung in mehreren Loosen an die Wenigstnehmenden begeben werden.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie (in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833) zehn pro Cento der Anschlagssumme als Kaution zu stellen haben, und wollen sich daher (wenn sie den versteigernden Behörden nicht bekannt sind) mit den nöthigen legalen Vermögens-Attesten versehen einfinden.

Pläne, Kostenanschläge und das Bedingnißheft können auf dem Bureau der Kanal-Bau-Section I. zu Riedenburg eingesehen werden. Riedenburg den 31. August 1836.

K. Landgericht. K. Kanalbau-Section I.

Eisenhofer, Landr. Dyck, Ing.

Privat-Bekanntmachungen.

872. pr. den 29. August 1836.

Bekanntmachung.

Bei dem Königl. Rentamte Kelheim wird ein Copist gesucht. Neben genügenden Bezug ist die Gelegenheit zur fernern Ausbildung im Finanzdienste gegeben. Nachweis guter Conduit und der erforderlichen Schul-Vorkenntnisse, schnelle und schöne Handschrift und Vorübung durch bisherige Beschäftigung in einer Amtskanzlei wird verlangt.

Anträge werden nur frankirt angenommen.

---

873. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Bei Unterzeichnetem ist das K. K. privilegirte C. F. Schmidtische Tintenpulver in ganzen Paquets à 2 fl. 36 kr., in halben à 1 fl 18 kr. nebst gedruckter Gebrauchs-Anweisung zu haben.

J. Gugenheimer, Schnitt- und Spezerei-Waarenhändler auf dem Neupfarrplatz E. Nro. 153. in Regensburg.

---

874. pr. den 6. September 1836.

Ad Num. 1698.

An die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Amtsvorstände, welche mit der, in rubrizirtem Betreff, unterm 22sten Juli d. Js.

Digitized by Google

Nro. 1444. abgeforderten Anzeige noch im Rückstande sind, werden an die schleunigste Vorlage derselben erinnert. Regensburg den 4ten September 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Seutter.

Herrmann.

---

875. pr. den 6. September 1836.

Ad Num. 11659. Num. Exped. 2351.

Die Revaccination betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch dießseitige Entschließung vom 4ten März 1834, sind die Gerichtsärzte des Kreises aufgefordert worden, bei jeder geeigneten Veranlassung das Publikum zu belehren, daß die Revaccination bei der wiederaufkeimenden Empfänglichkeit für Blattern und deren Abarten nach mehreren Jahren der Impfung als unerläßliche Bedingung zur Ausrottung der Varioloiden und Blattern erscheine, indem weder die Zahl der Schutzblattern noch die Form der Narben in der Regel vor denselben schützen, wenn seit der Impfung zehn oder mehrere Jahre verflossen sind.

Unter Beziehung auf diese Regierungs-Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke eine höchste Ministerial-Anordnung desselben Betreffs vom 23sten März dieses Jahres mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß unter den vielen tausend, im Regenkreise wieder geimpften Individuen sich kein einziger Fall ereignet hat, welcher nach dem vollen Verlaufe der durch die Revaccination erneuerten Schutzblattern eine fernere Empfänglichkeit für die Krankheit selbst bei dem Zusammenwohnen mit Blatterkranken, beurkundet hätte.

Jene Physikate und Pfarrämter, welche unter thätiger Mitwirkung der Polizeibehörden, durch Eifer und umsichtige Belehrung der Revaccination Eingang zu verschaffen wußten, haben nicht nur durch Entfernung der Empfänglichkeit für diese verheerende Seuche sich selbst einer mühsamen Obsorge der Erkrankten enthoben, sondern auch die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, manches in Gefahr schwebende Leben gerettet zu haben.

Man vertraut demnach, daß im Interesse des allgemeinen Wohles und in Uebereinstimmung mit der höchsten Ministerial-Entschließung, durch den lobenswürdigen Eifer, die Thätigkeit und die Umsicht der Königl. Polizeibehörden, der Physikate und Pfarrämter, welche zur Förderung der Vaccine in Zeiten nicht geahneter Gefahr so kräftig wirkten, nun auch der, die Schutzkraft der Impfung integrirende Theil, nämlich die Revaccination, eben so allgemein wie die Impfung selbst verbreitet, und dadurch jede weitere Empfänglichkeit aufgehoben werde.

Der Austritt aus der Feiertagsschule wird im Allgemeinen als der schicklichste Zeitpunkt, zur Revaccination anzunehmen seyn, wo nicht bei Gefahr der Ansteckung die Klugheit gebietet, auch jüngere erst seit 7 und 8 Jahren Geimpfte der wiederholten Vaccination zu unterwerfen, da dieselbe bei noch vollkommen durch die Impfung Geschützten ohnehin nicht haftet, sonach ohne die geringste Beschwerde als beruhigendes Präservativ in der Ungewißheit der noch ungeschwächten Schutzkraft unternommen werden kann. Regensburg, den 31. August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Kienberger, Sekretär.

Digitized by Google

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die durch Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Mai vorigen Jahrs veranlaßten Gutachten der Königl. Kreisregierungen und ihrer Kreismedizinalausschüße der genauesten Würdigung des K. Obermedizinalausschusses untergestellt worden sind, so erhält die K. Kreisregierung anmit folgende Aufträge:

Die neuerlichen Ermittlungen haben die hohe Zweckmäßigkeit und die heilsame Folge der in dem Bayer. Staate nun seit beinahe drei Dezenien eingeführten Schutzpocken-Impfung außer allen Zweifel gestellt, und es bleibt unbezweifelbare Thatsache, daß der Pocken-Epidemie, welche früher in Europa jährlich nahe an eine halbe Million Menschen dahin raffte, in der Vaccine eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unbestreitbar aber ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei Vielen nach 10 — 15 Jahren, blos mit Milderung des Krankheitskarakters, also im Grade der Varioloiden und Variolen wiederkehrt.

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese wiederholte Empfänglichkeit unbedingt beseitigt wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung untergibt.

Diese wiederholte Impfung zu gebieten kann die Staatsregierung sich um so weniger veranlaßt sehen, als es sich hier von erwachsenen Personen handelt, denen die Sorge für ihr eigenes Wohl füglich überlassen werden kann, und als es nicht an polizeilichen Mitteln mangelt, durch eigenes Verschulden der Epidemie Anheimfallende während des Krankheitsverlaufes nach etwaigem Bedarfe außer Berührung mit ihren Mitbürgern zu setzen.

Wohl aber erscheint es dringend nöthig und sogar Pflicht, die Verwalteten durch *amtliche*, den Kreis-Intelligenzblättern einzuverleibende und jährlich zu wiederholende Bekanntmachungen über das Sachverhältniß zu belehren, und ihnen die wiederholte Impfung als untrügliches Schutzmittel zu empfehlen.

Die Königl. Kreisregierung wird in dieser Beziehung sogleich jetzt, und künftig je zu Anfange des Jahres das Geeignete verfügen.

Uebrigens erscheint es aber der Pflicht gegen Mündige und der nicht präzeptiven Natur der Maßregel angemessen, die Revaccination nicht als ausschließendes Attribut der Gerichtsärzte zu betrachten, sondern selbe jedem approbirten Arzte freizugeben und die aufgestellten Physiker blos zu deren unentgeldlichen Vollzuge bezüglich jener Individuen zu verpflichten, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und zu dem Ende an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinations-Tagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Die Königl. Kreisregierung wird auch dießfalls das Entsprechende anordnen, das Angeordnete durch die obenerwähnten Bekanntmachungen gleichfalls jährlich neu zur allgemeinen Kenntniß bringen, und Sorge tragen, daß

1) wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde, daß
2) der revaccinirende Arzt jene Individuen, welche sich einer Controlle nicht zu unterwerfen gedenken, mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt mache, und sie in den Stand setze, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung selbst zu beurtheilen, und daß

3) jährlich jeder Arzt dem Physiker und dieser mittelst des Hauptberichtes der Königl. Kreisregierung die Zahl der bewirkten Revaccinationen anzeige.

Die eingesendeten Verhandlungen folgen anruhend zurück.

München den 23sten März 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

---

876. pr. den 6. September 1836.

Ad Num. 22172. Num. Exped. 23083.

Die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im obenbemerkten Betreffe am 31sten v. Mts. an die K. Regierung des Oberdonaukreises (Kammer des Innern) erlassene höchste Ministerial-Rescript wird sämmtlichen mit den Wahlen der Kirchenverwaltungen beauftragten Polizeibehörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Regensburg, den 6ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

Der Königl. Kreis-Regierung (K. d. J.) wird auf den Bericht vom 20. August d. Js., die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen in Augsburg betreffend, erwiedert, daß in Rücksicht auf die erst vor kurzer Zeit stattgefundene Constituirung der Kirchenverwaltungen die Unterlassung von Ersatzwahlen bei derselben im heurigen Jahre, und deren erstmalige Vornahme im Jahre 1839 überhaupt in so ferne keinem Anstande unterliege, als die Mehrzahl der zur Wahl berechtigten Kirchengemeinde-Glieder hiemit einverstanden ist.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München den 31sten August 1836.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

---

877. pr. den 8. September 1836.

Ad Num. 21791. Num. Exp. 23039.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Bewilligung einer Collekte für die durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden des Rheinkreises betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein am 16ten Juni d. J. eingetretenes Hagelwetter und damit verbundene Ueber-

Digitized by Google

schwemmung wurden die Fluren von zehn Gemeinden des Landkommissariats-Bezirkes Kaiserslautern, nämlich Münchweiler, Imsbach, Alsenbrück, Sembach, Wartenberg-Rohrbach, Lohnfeld, Winweiler, Hochstein, Schweisweiler und Imsweiler mehr oder minder stark verheert, so zwar, daß der Gesammtschaden beiläufig gegen 40,000 fl. sich beläuft, wobei noch besonders betrübend erscheint, daß in Folge der abschüßigen Lage der einzelnen Gegenden in den meisten Orten auch das gute Erdreich weggespült, oder mit Sand und Steinen überschüttet wurde. Am härtesten wurden die Gemeinden Münchweiler, Imsbach, Sembach und Wartenberg-Rohrbach betroffen, und insbesondere hat die Gemeinde Münchweiler, welche schon in den beiden unmittelbar vorhergehenden Jahren von ähnlichem Unglück heimgesucht worden war, den Nothstand, wie solchen auch das Landkommissariat bestätigt, so groß geschildert, daß das ärmste Drittheil der Glieder dieser ohnehin nicht wohlhabenden Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden beinahe total ist, ohne außerordentliche Unterstützung dem äußersten Mangel, selbst hinsichtlich der täglichen Lebens-Bedürfnisse, preisgegeben wäre, da diese armen Leute sich nicht einmal die nöthigen Saatfrüchte zu verschaffen vermögen.

In Berücksichtigung dieser betrübenden Verhältnisse geruhten Seine Majestät die Veranstaltung einer Collekte zu Gunsten der Beschädigten, und zwar in dem ganzen Umfange des Königreiches allergnädigst zu gestatten.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hienach beauftragt, durch Aufforderung der betreffenden Pfarrämter unverzüglich zur Anordnung der gegenwärtigen Collekte das Geeignete einzuleiten, die eingehenden Beträge unmittelbar an das Königl. Land-Commissariat Kaiserslautern zu übersenden, und gleichzeitig das Ergebniß der Sammlung berichtlich hieher anzuzeigen.

Regensburg, den 1sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

878. pr. den 6. September 1836.

Ad Num. 19169. Num. Exp. 23079.

Die Erledigung des Emeritenbenefiziums in Forchheim, K. Landgerichts Riedenburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Benefiziaten Pröls in Forchheim ist das dortige Benefizium ad St. Margarittam in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte desselben bestehen nach der neuesten Fassion:

a) an ständigem Gehalt	24 fl.	9	kr.
b) aus Realitäten .	75 fl.	24	kr.
c) aus Rechten . .	203 fl.	51	kr.
	303 fl.	24	kr.
Die Lasten sind . .	36 fl.	38¾	kr.

Emeritirte Priester, welche sich um dieses Benefizium bewerben wollen, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bei der Gemeindeverwaltung in Forchheim einzureichen, welche das ihr zustehende Nominationsrecht auf dieses Beneficium durch förmlichen

Digitized by Google

Gemeindebeschluß auszuüben und die eingekommenen Gesuche zur Einbeförderung an die unterfertigte Stelle bei dem Königl. Landgerichte Riedenburg zu übergeben hat.

Regensburg den 3ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

879. **Dienstes-Nachrichten.**

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. August d. Js. den geheimen Sekretair bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen Mathias Lifer zum Regierungs-Rath bei der Königl. Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen) in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Inhalts-Anzeige des 39. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Beschlagnahmen. Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern. Revaccination. Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen. Collekte für durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigte Gemeinden des Rhein-Kreises. Dienstesnachrichten.

Des Königl. Appellationsgerichts des Isarkreises: Das Fideikommiß des Grafen von Holnstein.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: II. Pfarrstelle in Gesell.

---

880. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 3. September 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	10	542	552	5[illegible]9	23	8	36	8	22	8	1	—	7	—	—
Korn . .	—	91	91	91	—	5	50	5	39	5	27	—	-	—	6
Gerste . .	—	125½	125½	125½	—	6	0	5	50	5	23	—	—	—	5
Haber . .	9	207½	216½	216½	—	4	0	3	51	3	32	—	11	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6680 fl. 43 kr.

Digitized by Google

871.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat September 1836.

Brodpreise:

	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Dut. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas	Sommerbier auf dem Gonter	4 kr.	1 dl.	
1 „	„ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „	„ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „	Winterbier auf dem Gonter	— „	— „	
1 „	„ bei den Brauern	— „	— „	
1 „	„ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „	weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Strägl kr.	pf.	1 Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	42	10	—	5	—
Semmelmehl	1	54	7	—	3	2
Mittelmehl	1	21	5	—	2	2
Pollmehl	—	50	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	42	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	38	13	2	6	3

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 8 „ „ „
„ „ grobe 4 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schoffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 28. August bis 3. Sept. 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:
Laderlohn:

Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18		—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	36		—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ „ „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	20	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	8	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	10	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner	—	23	—	—	26	—
Weitzenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Baier. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	24	—	26
Butter, „ „	—	22	—	24
Körbchen Butter, jedes ¼ Pfund	—	5	—	6
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	1	54
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Wenje, rauhe, das Stück	—	45	—	50
„ gepuzte, „ „	1	15	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „	—	36	—	45
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	18	—	20
Hühner, alte „ „	—	15	—	18
„ junge, das Paar	—	15	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	29
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	8	36
Birken, „ „	7	—	7	15
Reichling, „ „	4	21	5	18
Fichten, „ „	4	48	5	24

Stadt-Magistrat.

(Eine Extra-Beilage hiezu wird nächsten Samstag ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli=genzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 40. Regensburg Mittwoch den 14. September 1836.

Amtliche Artikel.

882. pr. den 10. September 1836.

Ad Num. 1648. Num Exp. 1648.

Das Central-Landwirthschafts- oder Oktoberfest des Jahres 1836 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern hat mit Schreiben das im Nachgange abgedruckte Programm zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktoberfeste in München für das Jahr 1836 mitgetheilt.

Indem die Vorstände der Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises beauftragt werden, die Amtsuntergebenen auf dieses Programm auf die schnellste und bestmöglichste Weise aufmerksam zu machen, wird jenen sowohl, als auch den Gemeinde-Vorstehern die besondere Auflage gemacht, bei Ausstellung der Zeugnisse sich genau an die Formularien zu halten, welche in dem nachfolgenden Programme enthalten sind, und zugleich in Erinnerung gebracht, daß die Adhibirung von Stempeln und Taxen zu derlei Zeugnissen zu unterbleiben hat.

Regensburg den 10ten September 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Seutter.

Herrmann.

Digitized by Google

Programm

zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München am 2. Oktober 1836.

Für die Dauer der schwebenden Finanzperiode ist das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mittelst einer großmüthigen Unterstützung aus dem Staatsfonde in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anzuordnen, und hiemit auszuschreiben.

I.

Dieses Fest wird im heurigen Jahre am 2. Oktober, als am ersten Sonntage in diesem Monate auf der Theresienswiese bei München gefeiert. Demselben werden nicht nur Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr, sondern auch Allerhöchstdero Sohn, Seine Majestät der König von Griechenland, beizuwohnen geruhen.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	50 bayer. Thaler.	4ter Preis . . .	16 bayer. Thaler.
2 „ „ . . .	30 „ „	5 „ „ . . .	12 „ „
3 „ „ . . .	24 „ „	6 „ „ . . .	10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Die Nachpreise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	50 bayer. Thaler.	4ter Preis . . .	16 bayer. Thaler.
2 „ „ . . .	30 „ „	5 „ „ . . .	12 „ „
3 „ „ . . .	24 „ „	6 „ „ . . .	10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	20 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	10 bayer. Thaler.
2 „ „ . . .	12 „ „	4 „ „ . . .	8 „ „

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	20 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	10 bayer. Thaler.
2 „ „ . . .	12 „ „	4 „ „ . . .	8 „ „

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

Digitized by Google

E. Für die Zucht der veredelten Schafe mit feiner krauser Wolle, Merinos, im Alter von 2 bis 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . 25 bayer. Thaler. 3ter Preis . . . 15 bayer. Thaler.
2„ „ . . . 20 „ „ 4„ „ . . . 10 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Zucht der veredelten Schafe mit langer Kammwolle im Alter von 2 bis 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . 25 bayer. Thaler. 3ter Preis . . . 15 bayer. Thaler.
2„ „ . . . 20 „ „ 4ter „ . . . 10 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

G. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . 10 bayer. Thaler. 3ter Preis . . . 4 bayer. Thaler.
2„ „ . . . 6 „ „

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine sammt den Jungen müßen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

II. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomiegut-Besitzer, welche allein zur Concurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mast-Ochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeindevorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bei der Preisewerbung für Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres,
2) Höhe und Länge,
3) Alter,
4) Gewicht vor der Mast,
5) gegenwärtiges Gewicht,
6) Dauer der Mast,
7) Art der Fütterung,
8) Kosten der Mastung,
9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um anderen Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen anderen Unternehmern der Mastung konkurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehret, sondern es

Digitized by Google

werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1ster Preis . . .	18 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	8 bayer. Thaler.
2„ „ . . .	12 „ „	4„ „ . . .	6 „ „

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

b) Mastschweine.

1ster Preis . . .	6 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	1 bayer. Thaler.
2„ „ . . .	3 „ „		

sammt Fahnen.

2 Nachpreise wie oben.

III.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

IV.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirkslandwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preiswerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müßen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ster Preis . . .	10 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	6 bayer Thaler.
2„ „ . . .	8 „ „	4„ „ . . .	4 „ „

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ster Preis . . .	6 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	2 bayer. Thaler.
2„ „ . . .	4 „ „	4„ „ . . .	1 „ „

c) Für Schweine.

1ster Preis . . .	6 bayer. Thaler.	2ter Preis . . .	4 bayer. Thaler.

Digitized by Google

d) Weitpreise für Mastochsen.

1ster Preis . . .	6 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	2 bayer. Thaler.
2„ „ . . .	4 „ „	4„ „ . . .	1 „ „

e) Für die Mastschweine.

1ster Preis . . .	3 bayer. Thaler.	2ter Preis . . .	2 bayer. Thaler.

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1836.

V.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheylichkeit und diesfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht:

1stens für Hengste und Stuten,
2 „ für Stiere, Kühe und Schweine,
3tens für die feinwolligen Schafe, und endlich
4 „ für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind; daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten.

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erfoderlich und wurde für heuer, lediglich im Interesse der Landwirthschaft, bloß auf die Mastungen der Oekonomiebesitzer beschränkt, jedoch die Zahl der Preise vermehrt, um das Mastungsgeschäft auf dem Lande anzuregen und zu ermuntern.

Diese und alle andern Zeugnisse sind bis zum 15ten September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

Digitized by Google

VI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müßen, darüber geben nachfolgende Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen, pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der K. B. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müßen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Herren Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güteradministrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Attestate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich im vorigen Jahre wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kulturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der K. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der K. Landgestüts-Commision nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müßen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich, bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

Die Form der Zeugnisse für die beim Central-Landwirthschafts- und den Kreisfesten preiswerbenden Viehgattungen ist folgende:

1. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:

Digitized by Google

Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein .....
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater .... Mutter ....
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her;
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im .... Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt .. geometrische Stunden.

II. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl ... Widder,
Zahl ... Mutterschafe,
Zahl ... Lämmer.
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1sten Oktober 1835 .. Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen .... Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit .....
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im ... Zustande.
Ist von München entfernt .... geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl ... Schweinsbär,
Zahl ... Schweinsmütter,
Zahl ... Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in ... Schweinsbär ... Schweinsmütter.
Davon seit 1sten Oktober 1835 erhalten ... Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im ... Zustande.
Ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

Digitized by Google

IV. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:

Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben) welche

a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben von der Mast gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

NB. Werden mehrere Stücke gemästeten Viehes einer und derselben Gattung vorgeführt, so sind solche in demselben einzeln zu beschreiben; sollte aber ein Eigenthümer Mastvieh von verschiedener Gattung, z. B. Ochsen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, so ist für jede Gattung ein besonderes Zeugniß beizubringen.

1) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.
2) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.
3) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisvertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.
4) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresenswiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

VII.

Es liegt nicht im Zwecke des Vereins, alle ausgezeichneten Leistungen der Landwirthe

Digitized by Google

im Vaterlande, welche mittelbar oder durch Beispiel zur Emporhebung der Landwirthschaft beitragen, durch große Geldsummen zu belohnen, weil diese Leistungen in ihrem glücklichen Erfolge selbst die Belohnung in sich tragen; indessen sollen dieselben durch Ertheilung von Medaillen öffentliche Anerkennung erhalten; daher werden alle Landwirthe aufgefordert, das, was sie zur Förderung der Industrie in einem größern oder kleinern Kreise gethan haben, zur Kenntniß des Generalcomité's des Vereins zu bringen. Diese Leistungen können nun sehr manigfaltig seyn, und wir führen beispielweise nur nachstehende Punkte an:

1) Es ist eine anerkannte Thatsache, daß weder alle Düngerstoffe, welche die Natur darbietet, zweckmäßig benützt werden, noch daß der gewöhnliche Dünger, nämlich der Stallmist, gehörig zubereitet und verwendet wird; es werden daher alle Landwirthe, welche neue Düngermaterialien, z. B. den gebrannten Mergel versucht und eingeführet, und durch Herrichtung guter Düngerstätten, Benützung der Gülle ꝛc. dem wichtigsten Körper zur Erhöhung der Produktion eine würdige Aufmerksamkeit geschenkt haben, rühmliche Anerkennung von Seite des Vereins finden.

2) Eine zweckmäßige Bearbeitung des Bodens hat nach der Düngung den größten Einfluß auf den Ertrag desselben, daher das General-Comité allen Landwirthen, welche durch eine vorzügliche Bearbeitung des Bodens eine große Reinheit ihrer Felder vom Unkraut erreicht, zur Einführung wahrhaft nützlicher Ackerwerkzeuge beigetragen, wenig produktive Grundstücke verbessert, z. B. Moore und Sümpfe entwässert, die wichtige Verbesserung durch Anlage von Bewässerungen eingeführt haben u. s. w., die lohnende Anerkennung nicht versagen wird. Hiebei wurde schon häufig die Bemerkung gemacht, daß Landwirthe mit kleinem Grundbesitz der Meinung sind, daß ihre Leistungen nicht beachtet, oder wenigstens nur nach der Größe der Ausdehnung des Unternehmens beurtheilt würden; allein das General-Comité des Vereins ertheilt hier die Zusicherung, daß im Verhältniß der zu Gebote stehenden Mitteln die Leistungen sowohl der kleineren als größeren Grundbesitzer gewürdiget werden.

3) Wenn auch einer besseren Benützung des Bodens durch Verbannung der Brache, durch Einführung der Brachfrüchte, durch die Kultur von solchen Pflanzen, welche noch wenig gebaut werden, z. B. der Oel- und Färbepflanzen ꝛc., große Hindernisse entgegenstehen, als z. B. Mangel an Arrondirung, Naturalbelastungen, grundherrliche Verhältnisse, Mangel an Absatz der erzeugten Produkte u. s. w., so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die meisten dieser Hindernisse entfernt werden können, und es werden daher alle Leistungen, durch welche die obenerwähnten, das Fortschreiten der Kultur hemmenden Hindernisse, mehr oder weniger entfernt werden, eine würdige Anerkennung finden.

4) Auch solche Leistungen, welche die Regelung des innern Haushaltes, die Verwerthung der Produkte, die Verschönerung des Landes durch Anlage von Gärten, Alleen, zweckmäßigen Gebäuden, guten Wegen u. s. w. zur Folge haben, werden die verdiente Auszeichnung durch Medaillen erhalten.

Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 15. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder

Digitized by Google

auf andere Weise (das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen) für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Für diese Zweige der landwirthschaftlichen Industrie hat das General-Comité die Ertheilung von 5 großen goldenen und 20 großen silbernen Vereinsmedaillen beschlossen.

Außerdem sollen noch

a) eine große goldene, 2 kleine goldene und 2 kleine silberne Vereinsmedaillen denjenigen ertheilt werden, welche durch Anbau von Klee, Esparsette oder Luzerne zur Vermehrung des Futters und daher zur Verbesserung des Viehstandes beigetragen haben.

b) Ferner sind für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanfgespinnste und für den Leinbau und die Leinwandfabrikation überhaupt, eine goldene und 3 silberne Medaillen, und

c) für die Leistungen in der Bienenzucht ebenfalls eine goldene und 2 silberne Medaillen bestimmt.

d) Zur Ermunterung der Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht werden 14 Preise ertheilt, bestehend in 4 goldenen und 10 silbernen Medaillen sammt 14 Preisbüchern; auch der übrigen Leistungen wird ehrenvoll erwähnt werden.

VIII.

Für die besten erschienenen Landwirthschaftsschriften werden eine große goldene und 2 kleine goldene Medaillen ertheilt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch kleinere Schriften und Abhandlungen von praktischen Landwirthen, welche sich nur über einzelne Gegenstände der Landwirthschaft verbreiten, von der Konkurrenz nicht ausgeschlossen seyen.

IX.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1835 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben, z. B. in Beziehung der genauen Aufrechthaltung der Dorf- und Feldpolizei und der bestehenden Kulturgesetze überhaupt, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung der Landwirthschaftsprozesse, und eines befördernden Zusammenwirkens der Gemeindeglieder oder mehrerer Gemeinden zur Ausführung nützlicher Unternehmungen, z. B. zur Herstellung guter Wege, zur Bepflanzung derselben mit Bäumen, Anlagen von Gräben und Kanälen, zur Entwässerung und Bewässerung u. s. w. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preisbewerber auftreten wollen, müßen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

X.

An diejenigen Dienstboten der Landwirthschaft, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereinsmedaillen an die männlichen, und eben so viel für die weiblichen Dienstboten vertheilt werden.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe, oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen, so werden

Digitized by Google

zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden, und nach Umständen geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien u. s. a. zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XIII.

Nach der von Seiner Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Seiner Durchlaucht des Herrn Staats-Minister des Innern.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Am andern Tage, Montag den 3ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch diesen Markttag stets anzeigen werden.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämerein, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

XVI.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 2. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XVII.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter so bald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München den 6ten August 1836.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen
Vereins in Bayern.

Digitized by Google

werden zu seyn, durchgelaufen ist, oder wenn das Gewehr versagt oder aufgebrannt haben soll; jedoch steht jedem Herrn Schützen frei, in diesen Fällen in dem Stand zu bleiben und noch einmal zu schießen. Hiebei wird bemerkt, daß auf dem Hirsch jeder Herr Schütze nur eines Gewehres sich bedienen darf.

III. Pistolen-Schießen.

7) Bei dem Pistolenschießen beträgt das erste Beste auf dem Haupte 6 bayer. Thaler, und auf dem Glücke 4 bayer. Thaler, im Ganzen 24 fl. Zu dem Besten für das Haupt werden 3 Fahnen und für das Glück 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte und die erste Fahne auf dem Glücke sind mit Gemälden geziert.

8) Die Einlage auf dem Haupte auf 4 Legschüße besteht in 2 fl. 48 kr., und auf dem Glücke zu 3 Legschüssen ist 1 fl. 54 kr. Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehlschuß mit 42 kr., am Glück aber können 80 Schüsse zu 9 kr. gekauft werden.

9) Die Scheiben sind mit 12 Zoll großen Schwarzen versehen, und werden in einer Entfernung von 60 Schritten aufgestellt.

IV. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen.

10) Die ersten zwei Gewinnste des Scheibenschießens betragen auf dem Haupte 33 fl. und 15 fl., auf dem Kranz 30 fl. und 12 fl. 30 kr., auf dem Glücke 25 fl. und 11 fl., zusammen 126 fl. 30 kr. Zu dem Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 12, auf dem Glücke ebenfalls 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist gestickt. Die ersten Fahnen für Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

11) Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 fl., auf dem Kranze 2 fl. 30 kr., und auf dem Glücke 2 fl. 12 kr. — Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein einziger Fehlschuß mit 1 fl. und respt. 50 kr., auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

12) Der Hirsch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt. Das Schwarze auf den Scheiben, und die Treffer auf den Hirschbretteln sind 12 Zoll groß.

13) Das Hirschschießen dauert sechs, das Vogel-, Pistolen- und Scheibenschießen drei Tage. Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht herabgeschossen werden, so wird das Schießen auch am vierten Tage fortgesetzt. An eben diesem Tage werden die Scheiben abgezogen und nach Möglichkeit die Nebengewinnste vertheilt.

14) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes Beste einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheibenschießen mit Stutzen und Büchsen, oder das Hirschschießen, wie immer einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogelschießen zu nehmen.

15) Von den inländischen Herren Schützen, welche bei diesem Schießen erscheinen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter, dann derjenige, welcher aus der weitesten Entfernung hieher reiset, eine besondere gezierte Fahne.

V. Zweites Schießen.

16) Am 7. und 8. Oktober findet ein Nachschießen Statt, wobei das Beste auf dem Haupte 11 fl., auf dem Kranze 11 fl., und auf dem Glücke 11 fl. beträgt. Zu den Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 6, und auf dem Glücke ebenfalls 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt ist gestickt. Die ersten Fahnen für Kranz und für das Glück sind mit passenden Dekorationen geziert.

Digitized by Google

17) Die Einlage auf dem Haupte, Kranz und Glück beträgt überall 2 fl. 12 kr., sohin im Ganzen 6 fl. 36 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlschuß zu 44 kr., am Glück können aber 50 Schüße zu 15 kr. gekauft werden.

18) Zu dem zweiten Pistolenschießen werden für das Haupt vier und für das Glück drei Bayerische Thaler, im Ganzen 16 fl. 48 kr. mit drei Fahnen auf dem Haupte und 6 Fahnen auf dem Glück gegeben, wovon die erste Fahne auf dem Haupte mit einem Gemälde geziert, und die erste Fahne auf dem Glücke mit passenden Dekorationen geziert sind.

19) Die Vertheilung der Hauptgewinnste und Fahnen der Haupt- und Nachschießen wird Sonntag den 9. Oktober vor dem Pferderennen vor sich gehen.

20) Bei diesem Schießen wird, mit Ausnahme des Pistolenschießens, nach der laufenden Nummer (Kölbel) geschossen.

21) Alle vorstehenden Schießen werden gänzlich frei gegeben, und von den Herren Schützenmeistern der hiesigen Hauptschützengesellschaft nach den Vorschriften der Bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

22) Die Standbillets für den ersten Tag werden Montag den 3. Oktober nur auf dem Rathhaussaale abgegeben.

23) Sowohl bei dem Haupt- als dem Nachschießen werden die Leggelder

auf Haupt und Kranz in $\frac{2}{3}$ von der Schußzahl,
auf Glück und Hirsch in $\frac{1}{3}$ „ „ „

die Einlagen für die Kaufschüße

auf dem Glück in $\frac{2}{3}$ von der Schußzahl,
„ „ Hirschen in $\frac{1}{3}$ „ „ „

vielen Gewinnsten — nach der vom „gehorsamen Diener" bereits hierüber erschienenen Anleitung — vertheilt werden.

24) Schließlich werden die Herren Schützen, welche an diesem Schießen Theil nehmen, eingeladen, Montag den 3. Oktober Morgens 9 Uhr mit ihren Gewehren auf dem Rathhaussaale sich zu versammeln, um im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Preisefahnen, so wie der Ehrenfahne und Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft von Musik begleitet auf die Thereseuswiese zur Eröffnung des Hauptschießens sich zu begeben.

Jos. Holzapfel, Schützenmeister.

Graf.
Schmitt.

Mit allenfallsigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Hrn. Magistratsrath Lesmiller zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

München, den 17. Mai 1836.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München.
von Teng, Bürgermeister.

Maurer, Sekretär.

933. pr. den 9. September 1836.

Ad Num. 14221. Num Exp. 17421.

An die sämmtlichen Königl. allgemeinen und besonderen Rentämter, die Landgerichte und Forstämter, dann die Königl. Kreis-Kasse des Regenkreises.

Die Rechnungen-Ablage für 1835/36 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts des Königl. obersten Rechnungshofes vom 29sten August h. Js. sind die Rechnungsstellungstermine pro 183⅝, wie früher, festgesetzt worden.

Die Vorlage der Rechnungen

a) der Tax-, Bureau-, Regie-, dann Stempel-Verlags-Verwaltungen, der besondern Rechnungen der Rentämter über Kaufschillinge, Aktivkapitalien, Getraid-Magazine ꝛc. hat daher bis zum 20sten Oktober h. Js., und jene

b) der Staats- und Kreisfonds-Rechnungen der allgemeinen Rentämter, der Malzaufschlags-Rechnungen, der Rechnungen des Strafarbeitshauses bis zum letzten Oktober h. Jahrs, endlich

c) die Vorlage der Forst-Rechnungen und der Pensionen-Amortisations-Kasse-Rechnung bis zum 15ten November h. Js. zu geschehen.

d) Für die Königl. Regenkreiskasse verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem diese Rechnungs-Ablage-Termine den sämmtlichen verrechnenden Königl. allgemeinen und besondern Rentämtern des Kreises hiemit bekannt gegeben werden, gewärtiget man strenge Einhaltung derselben.

Unter Bezugnahme auf das hinsichtlich der Rechnungs-Ablagen unterm 12ten März v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1835 S. 535) erlassene Ausschreiben werden sowohl die K. Rentämter und Forstämter, als auch Landgerichte und Polizeibehörden zur rechtzeitigen Vorlage der Rechnungs-Liquidationen und Nachweisungen aufgefordert, und es wird gewärtigt, daß die sämmtlichen betreffenden Behörden, soferne und so weit es an ihnen liegt, den verrechnenden Aemtern in jeder Hinsicht zum frühzeitigen Empfang der Einnahms- und Ausgabs-Verrechnungs-Belege behulflich seyn werden.

Die Vorlage der Rechnungsakten vom 4ten Quartale 183⅝ hat unfehlbar bis zum 10ten Oktober und jene der Libelle über momentan oder absolut uneinbringliche Gefälle bis zum 15ten Oktober h. Js. zu geschehen, daher die sämmtlichen Perzeptions-Aemter erinnert werden, die einbringlichen noch allenfallsigen Ausstände an Staatsgefällen in möglichster Bälde einzuheben.

Die Vorlage jener Nachweise und Nebenrechnungen, zu deren Einsendung die Termine bereits abgelaufen sind, hat unverzüglich bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zu geschehen.

Die Revision der einzelnen Nebenrechnungen und der Erlaß der zur Rechnungs-Ablage erforderlichen Einvernehmungen und Justifikatorien wird ungesäumt und so rechtzeitig vorgenommen werden, daß die verrechnenden Aemter an der Rechnungs-Ablage in den festgesetzten Terminen nicht gehindert sind.

Die Königl. Rentämter werden deßwegen beauftragt, alle jene Ratifikatorien, welche denselben zur Rechnungen-Ablage erforderlich, aber 14 Tage vor dem zur Rechnungen-Ablage bestimmten

Digitized by Google

Termine noch nicht zugekommen sind, zur Anzeige zu bringen, um jedes Hinderniß rechtzeitig beseitigen zu können.

Regensburg, den 5ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen).

v. Seutter.

Dr. Aschenbrenner.

coll. v. Koppmann.

---

884. pr. den 10. September 1836.

Ad Num. 22024. Num. Exp. 23306.

ie den Schulen einzuhändigte Constitutionsmünze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Auftrag vom 19ten Mai l. Js. rubrizirten Betreffes (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 25. S. 925) wird den mit ihren Berichten noch rückständigen Behörden hiedurch in Erinnerung gebracht und dessen Erfüllung nunmehr binnen

acht Tagen

gewärtiget.

Regensburg den 6ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

885. pr. den 7. September 1836.

Ad Num. 22032. Num. Exp. 23155.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Auswanderungen nach Nordamerika, insbesondere Anordnungen der K. Französischen Regierung in Beziehung auf fremde Auswanderer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden ämtlichen Eröffnungen ist von Seite der K. Französischen Regierung die Anordnung getroffen, daß die K. Französische Gesandtschaft zu Karlsruhe die Pässe von Personen, die in einem französischen Seehafen sich nach Amerika einschiffen wollen, nur alsdann visirt, wenn den Pässen förmliche Zeugnisse darüber beigefügt sind, daß jede in dem Passe benannte Person über 18 Jahre ein Summe von 400 fl. und jede Person unter 18 Jahren eine Summe von 200 fl. besitzt.

Die Inhaber dieser Pässe müßen an der Französischen Gränze, vor den Behörden, sich darüber ausweisen, daß sie die erforderlichen Summen besitzen.

Das Französische Gouvernement macht zugleich darauf aufmerksam, daß die Erlaubniß zur Einschiffung in den Französischen Hafen nur denjenigen gegeben werden wird, deren ursprüngliche Reise-Legitimationen die Bestimmung der Reise über das Meer enthalten wird.

Diese Anordnung wird hiemit in Folge höchster Entschließung vom 25sten v. Mts. durch das Kreis-Intelligenzblatt zur Kenntniß der Behörden und der übrigen Kreisbewohner gebracht, und zu-

Digitized by Google

gleich werden die Behörden an ernste Aufsicht gegen unerlaubte Auswanderungen, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4ten August 1832 (Kreis-Intelligenzblatt von 1832 Nro. 34. p. 1021) erinnert.

Regensburg den 4ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

886. pr. den 10. September 1836.

Ad Num. 22029. Num. Exped. 23365.

Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Zoll-Vereins-Staaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. Nro. 22119. wurde nach Art. 6, 7 und 18. des Zoll-Unions-Vertrages ausgesprochen, daß die Commissionäre gehörig conzessionirter Papierfabrikanten zollverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugnisse genießen, deren sich die Commissionäre inländischer Papierfabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung ersterer, bei ihrem jedesmaligen Eintritte in das Königreich und bei ihrem jedesmaligen Austritte aus demselben vor den Distrikts-Polizeibehörden ihrer Ein- und Austritts-Stationen allen jenen Vorschriften und Erfordernissen ohne Ausnahme zu genügen, welchen sich die inländischen Commissionäre vor den Distrikts-Polizeibehörden ihres Heimaths-Ortes nach Inhalt der Ausschreibung vom 23. Dezember 1835 bezüglich der polizeilichen Bewilligung des Empfanges eines Verweisbuches und der Schlußbescheinigung desselben zu unterwerfen haben; ebenso während der Reisen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländischen Commissionären bezüglich der Visirung u. s. w. vorgezeichnet sind, und auf solche Weise dem zollunionsgemäßen Prinzip der Gleichstellung mit den Inländern nicht minder zu entsprechen, als es die Bayern bei jedem Anlasse in den übrigen Vereins-Staaten zu thun bereit und gehalten sind.

Die Polizeibehörden des Kreises haben hienach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Regensburg den 6ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

887. pr. den 12. September 1836.

Ad Num. 21179. Num. Exp. 23449.

Die Industrie-Ausstellung vom Jahre 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die vorjährige Industrie-Ausstellung angeordnete Königl. Ministerial-Commission wird auch über die Ergebnisse der Industrie-Ausstellung vom Jahre 1835 einen umfassenden Bericht in

Druck geben, welcher im Wege des Buchhandels von der Weberschen Buchhandlung zu München das Exemplar zu 48 kr. zu beziehen ist.

Die Wichtigkeit der Industrie-Ausstellung ist so anerkannt, und die Leistungen der jüngsten Industrie-Ausstellungen sind von solcher Bedeutendheit, daß der dieselben umständlich schildernde Bericht der Königl. Ministerial-Commission gewiß als eine sehr willkommene Gabe für die Industrie des Inlandes aufgenommen werden wird.

Die Königl. Regierung des Regenkreises bringt daher sein bevorstehendes Erscheinen hiemit zur öffentlichen Kenntniß und beauftragt zugleich sämmtliche Polizeibehörden des Kreises, jene Bestellungen, welche von Behörden, Corporationen oder Privaten bei denselben selbst angemeldet werden, in ein fortlaufendes Verzeichniß einzutragen und dieses seinerzeit vorzulegen.

Die Königl. Polizeibehörden werden es sich besonders angelegen seyn lassen, die Verbreitung des erwähnten Berichtes unter dem gewerblichen Stande und dessen Abnahme von den Gewerbs-Vereinen auf geeignete Weise zu fördern.

Regensburg den 7ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Bauriedel.

888.

pr. den 8. September 1836.

Ad Num. 21904.

Num. Exp. 23214.

Die Erledigung der Pfarrei Bettbrun betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Dechants Pröbst in Bettbrun ist die Pfarrei Bettbrun, Königl. Landgerichts Riedenburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe begreift neben dem Pfarrdorfe Bettbrun nur das eine Stunde entfernte Filialdorf Weikenderf in sich und zählt 169 Seelen.

Ordnungsmäßig soll die Priesterschaft wegen der mit der Pfarrkirche verbundenen Wallfahrt aus dem Pfarrer und zwei Hilfspriestern bestehen.

Die Einkünfte sind:

a) an ständigem Gehalt	200 fl.	—	kr.
b) aus den Realitäten	326 fl.	10	kr.
c) aus Rechten	1052 fl.	11½	kr.
d) für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen	348 fl.	54	kr.
e) aus herkömmlichen Gaben . . .	100 fl.	—	kr.
Summa	2027 fl.	15½	kr.

Die Lasten betragen:

a) wegen des Staatszwecks . . .	149 fl.	41	kr.
b) wegen des Diöcesanverbandes . . .	5 fl.	48½	kr.
c) wegen besonderer Zwecke . . .	708 fl.	7¾	kr.
Summa	863 fl.	37¼	kr.

Digitized by Google

Außerdem liegt dem Pfarrer die Baulast ob.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 3ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

889. pr. den 7. September 1836.

Ad Num. 21783. Num. Exped. 23155.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Hohenschambach, Landgerichts Hemau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Hohenschambach, im Landgerichte Hemau, ist erledigt.

Das mit diesem Dienste verbundene reine Einkommen beläuft sich auf 359 fl. 47 kr.

Falls jedoch bei der fraglichen Schule seiner Zeit die Aufstellung eines Gehilfen nöthig seyn sollte, ist der neue Schullehrer verbunden, hiezu aus den Dienstesrenten einen verhältnißmäßigen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher jedoch in keinem Falle die Summe von 75 fl. übersteigen wird.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 26sten d. Mts. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Hemau zu Hemau einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833:

»das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizei-»Beamten betreffend«;

resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 30sten desselben Monats mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 4ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

890. pr. den 7. September 1836.

Ad Num. 21871. Num. Exped. 23154.

Den erledigten Schuldienst des ersten Kurses an der protestant. obern Stadtpfarrschule in Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schuldienst des ersten Kurses an der protestantischen obern Stadtpfarrschule zu Regensburg ist erlediget.

Digitized by Google

Mit diesem Dienste sind folgende Einnahmen verbunden:

1)	Aus dem protestantischen Schulfonde	300 fl. — kr.
2)	Als widerrufliche Zulage	40 fl. — kr.
3)	Aus Stiftungen	20 fl. 27 kr.
	Zusammen	360 fl. 27 kr.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörden, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 26sten d. Mts. bei der Königl. Lokal-Schul-Commission zu Regensburg einzureichen, welche sofort sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 30sten desselben Monats mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 4ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

891. pr. den 10. September 1836.

Ad Num. 21785. Num. Exped. 23304.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Deuerling, Landgerichts Heman, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Deuerling, im Königl. Landgerichte Heman, ist erledigt.

Das Dienstes-Einkommen beläuft sich auf 354 fl. 53 kr., wovon jedoch der neuernannte Schullehrer an die zwölfjährige Tochter des verstorbenen Schullehrers, Franziska Basel, bis zu ihrem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre alljährlich einen Beitrag von 10 fl. abzureichen, auch, Falls die Aufstellung eines Schulgehulfen erforderlich seyn sollte, zu dem Gehalt desselben einen verhältnißmäßigen Beitrag, höchstens bis zum Betrage von 75 fl., zu leisten hat.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und dießfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 4ten Oktober l. Js. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Heman zu Heman einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833:

„das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizei-„Beamten betreffend";

resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren, und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst

Digitized by Google

Beilagen bis zum 8ten desselben Monats mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 7ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

Expd. pr. den 3. September 1836.

Ad Num. 4103. Num. Exped. 6854.

Erledigung der II. Pfarrstelle zu Leutershausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Oppenrieder kam die IIte Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats Leutershausen, mit der zugleich die Diaconats-Geschäfte bei der dortigen 1sten Pfarrstelle verbunden sind, in Erledigung. Zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung wird dies bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß mit dieser Pfarrstelle nach der im Jahr 1834 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, das sich aber durch die ausgesprochene Auspfarrung der Parochianen im Orte Frommetsfelden diesseits der Altmühl, bei den Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, um circa 8 fl. nunmehr mindert, als:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staats-Kassen:			
	a) in baarem Gelde		12 fl. 30	kr.
	b) an Naturalien:			
	2 Schfl. 5 Mtz. 3 V. 2½ Sech. Korn à 10 fl.		29 fl. 50½	kr.
	3 Klafter weiches Schritholz		13 fl. 30	kr.
	15 Stück Wellen oder Büscheiholz		— fl. 15½	kr.
	2) aus Gemeinde-Kassen:			
	a) an Geld		10 fl. —	kr.
	b) an Naturalien:			
	8 Pfund Fische à 6 kr.		— fl. 48	kr.
	2 Stück Fastnachtshühner à 15 kr.		— fl. 30	kr.
	2 Maas Neujahrswein, einer Semmel und 2 Maas Fastnachtswein		2 fl. 45½	kr.
	3) Von Privaten:			
	An baarem Gelde	70 fl. 48	kr.	
			140 fl. 55½	kr.
II.	An Zinsen von gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	1) Gebäude:			
	Nutzanschlag der Wohnung u. Oekonomie-Gebäude	75 fl. —	kr.	

Digitized by Google

2) Gründe:
Nutzanschlag für 10 Morgen Aecker, excl. eines
öde liegenden ½ Morgen . . . 46 fl. 52 kr.
3½ Morgen Wiesen . . . . 72 fl. 51 kr.
½ Tagw. Garten, incl. eines Wiesfleckes 12 fl. — kr.
⅜ » Gemeindetheile . . . 11 fl. 51 kr.
218 fl. 34 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
1) An grundherrlichen Rechten:
a) ständige Abgaben:
α) in Geld . . . . . 19 fl. 12 kr.
β) an Naturalien:
— Sch. — Mg. 3 V 0,19 Sdl. Korn à 10 fl. 1 fl. 21¼ kr.
5 » — » 3 » 1,19 » Haber à 4 fl. 20 fl. 32½ kr.
3 » — » 1 » 0,16 » Waizen à 12 fl. 36 fl. 45 kr.
8 Klftr. Buchen-, Eichen- und Fichtenholz 31 fl. 12 kr.
125 Stück Wellen . . . . 1 fl. 37½ kr.
10 » Fastnachtshühner à 12 kr. . 2 fl. — kr.
14 » junge Hühner à 6 kr. . 1 fl. 24 kr.
b) unständige Abgaben:
Laudemien . . . . . 21 fl. 55 kr.
2) An Zehenten:
a) vom großen und kleinen Zehenten auf
Sachsner-Markung . . . 29 fl. 16¾ kr.
b) vom großen und kleinen Zehenten auf
Windener-Markung . . . 49 fl. 25 kr.
c) vom großen Zehenten einiger Aecker auf
Büchelberger-Markung . . . 1 fl. 36 kr.
d) vom Blutzehenten zu Sachsen . . — fl. 2¼ kr.
3) Nutzanschlag des Waidrechts . . . 5 fl. 36 kr.
228 fl. 1 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 264 fl. 30 kr.
incl. 41 fl. 57 kr. Beichtgelder.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . — fl. — kr.
Summa 843 fl. — kr.
Hievon die Lasten incl. 41 fl. 11¼ kr. Steuern abgezogen mit 48 fl. 37½ kr.
verbleibt reines Dienstes-Einkommen . . . 794 fl. 22½ kr.

wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 27sten August 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.
v. Lutz. von Zibra, Sekr.

893. pr. den 6. September 1836.

Ad Num. 4364. Num. Exped. 5863.

Die erledigte protestantische Pfarrei zu Eismannsberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sommer von Eismannsberg ist diese Pfarrstelle im Dekanat Sulzbach und K. Landgericht Castell erledigt worden. Sie wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Ihr Ertrag ist nach der unterm 17ten Januar 1825 in München abgeschlossenen Fassion 404 fl. 9¼ kr., wie folgt:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staatskassen	— fl. — kr.		
	2) aus Stiftungskassen			
	a) aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse zu Nürnberg jährliche Pfarr-Dotation von der eingegangenen Pfarrei Kerkhofen ꝛc.	150 fl. — kr.		
	b) Von dem Gotteshaus Eismannsberg	25 fl. — kr.		
	c) " " " Neukirchen	2 fl. — kr.		
	d) " " " Sulzbach	6 fl. — kr.		
	e) " " " Flößenburg	8 fl. — kr.		
	f) " " " Plösberg	3 fl. — kr.		
			194 fl. — kr.	
	3) aus Gemeinde-Kassen		— fl. — kr.	
	4) von andern Pfarreien		— fl. — kr.	
	5) von Privaten		— fl. — kr.	
	Von dem Hofmarksherrn Ttl. von Oelhofen zu Eismannsberg jährl. 5 Klafter Holz, die Klafter pr. 3 fl.		15 fl. — kr.	
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.	
III.	Ertrag aus Realitäten			
	1) für die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
	2) Grundstücke: aus 5⅚ Morgen Aecker, " ⅙ " Wiesen, " 9/16 " Garten und " 1⅜ " öden Gründen	45 fl. — kr.		
			95 fl. — kr.	
IV.	Ertrag aus Rechten:			
	1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.		
	2) an Zehenten:			
	a) vom großen Fruchtzehnten	51 fl. 28¾ kr.		
	b) vom kleinen Schmalsaatzehnten	11 fl. 42 kr.		
	3) aus Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.		
	4) " Waidrechten	— fl. — kr.		
	5) " Forstrechten	— fl. — kr.		
			63 fl. 10¾ kr.	

Digitized by Google

V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	17 fl.	28½ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde	19 fl.	30 kr.
	Summa	404 fl.	9¼ kr.
	An Lasten	— fl.	— kr.
	Verbleiben zum reinen Einkommen	404 fl.	9¼ kr.

Bayreuth, den 30. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

894. pr. den 11. September 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Nachdem der Großhändler Moriz Mändl in München seine Berufung vom 24sten Dez. v. J. zurückgenommen hat, so werden nunmehr in der Gantsache des verstorbenen geheimen und Oberlandesdirektions-Rathes Max Edlen von Stubenrauch dessen allodiale Güter Hepperg und Lenting, K. Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise wiederholt nach §. 64. des Hypothekengesetzes gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Man hat zu diesem Zwecke Kommission auf Donnerstag, den 13ten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kreis- und Stadtgerichtslokale Gang II. Geschäftszimmer Nro. 17. angesetzt, wobei Kauflustige zu erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben hiemit geladen werden.

Der Werth dieser beiden Hofmarken beträgt nach Inhalt der im Jahre 1830 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung

I. an Rustikalien, und zwar:

	fl.	kr.
1) an sämmtlichen Waldungen	34403	—
2) an Aeckern, Gärten, Wiesen und Oedgründen .	41324	35
3) an Gebäuden zu Hepperg	8000	—
4) an Gebäuden zu Lenting	200	—
5) an Lentinger Schloßweiher	6000	—
6) an Schafweiderecht . .	1100	—
Summa an Rustikalien .	91027	35

II. An Dominikalien, und zwar:

	fl.	kr.	dl.
1) an ständigen Einnahmen	28247	42	2
2) an unständigen . .	3415	20	—
Summa der Dominikalien, worunter auch die Jurisdiktionsfälle begriffen sind	31663	2	2
Summa des Total-Aktiv-Werthes . .	122690	37	2
Die Lasten, resp. Ausgaben haben einen Schätzungs-Werth zu . .	16026	26	dl. 7
Ueber Abzug dieser ergiebt sich ein reiner Aktivwerthsrest zu	106644	10	5

Ueber den Lentinger Schloßbauhof zu 75 ½ Tagwerk Grundstücken und im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 7457 fl. 12 kr. hat sich die Kreditorschaft das ihr hierauf zustehende Reluitionsrecht lediglich zur weitern Disposition vorbehalten, weshalb dieser Schloßbauhof gegenwärtig nicht Gegenstand der Verkaufsobjekte ist.

Das Nähere über diese Güter können Kaufslustige inzwischen in der diesgerichtlichen Registratur, insbesondere in den Lokal-Commissionsakten vom Jahre 1830, worin alle

dahin einschlägigen Verhältnisse genau auseinandergesetzt sind, erfahren, so wie die Bestandtheile der Güter selbst unter Assistenz des Max v. Stubenrauch'schen Rentenverwalters Kraft in Ingolstadt besichtigen.

München den 28sten August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
Graf v. Lerchenfeld, Direktor.
Bezold.

---

895. pr. den 13. September 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Nachdem auf das Realitäts-Anwesen des verstorbenen Herrn Regierungs-Direktors v. Starkmann zu Karthaus-Prüll, K. Landgerichts Stadtamhof, bestehend in einem Wohnhause, mehreren Oekonomie-Gebäuden, dann großen Garten, wovon eine nähere und bestimmte Beschreibung, so wie auch Anzeige von den darauf ruhenden Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten in der Ausschreibung vom 18ten Januar d. Js. enthalten, welche in dem dießjährigen hiesigen Intelligenzblatte des Regenkreises in den Nrn. 4, 6, 7 abgedruckt ist, ein Angebot von 3000 fl. geschlagen worden, die Erbsinteressenten dieses Anwesen dafür jedoch nicht hinzugeben gesonnen, der Verkauf desselben indessen bei der Mehrzahl der Interessenten zur Auseinandersetzung der v. Starkmann'schen Verlassenschaft von dem größern Theil derselben für nothwendig geachtet und beantragt ist, als wird unter Hinweisung auf angeführte frühere Ausschreibung das befragliche Anwesen anmit wiederholt ausgeschrieben, Verkaufstermin auf

Mittwoch den 28sten September d. Js.,
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in dem diesseitigen Gerichtslokale angesetzt und Kaufslustige dazu mit der Bemerkung eingeladen, daß mit dem Schlage 12 Uhr dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Ratifikation der Betheiligten der Zuschlag ertheilt soll.

Kaufslustigen wird überlassen, Einsicht von den ausgeschriebenen Realitäten zu nehmen, und sich deßfalls an den Gemeinde-Vorsteher Roßtauscher zu Karthaus Prüll zu wenden, sich auch mit den erforderlichen baaren Zahlungs- und Qualifikations-Nachweisen für den Fall eines Meistgebots zu versehen.

Regensburg den 9ten September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl.
Reitmayr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

896. pr. den 8. September 1836.

Bekanntmachung.

Wer an den Rücklaß des zu Vohburg d. G. am 13ten Juni d. Js. verstorbenen Königl. Pfarrers Anton Kindersberger aus was immer für einen Rechtstitel einen Anspruch machen will, wird hiemit im Antrage der Erbsinteressenten aufgefordert, solchen hierorts, als hiezu committirter Behörde, um so sicherer binnen

30 Tagen

geltend zu machen, als später Anmeldende es sich selbst beizumessen haben, wenn bei Bereinigung und Vertheilung der Massa auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Ingolstadt den 23sten August 1836.

Königl. Landgericht Ingolstadt.
Gerstner.

---

897. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubgers wird das Anwesen des Michael Kamel von Endorf, bestehend aus dem Hause, nebst Stallung und Stadel, dann 12 1/4 Tagwerk Feld-, 6 1/4 Tagwerk Holz- und 1 1/2 Tagwerk Wiesgrund, dem erstmaligen Verkaufe unterstellt, und auf

Montag den 3ten Oktober
dahier Versteigerungs-Termin anberaumt.

Dieses Gütchen ist auf 666 fl. geschätzt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Hemau den 19ten August 1836.

Königl. Landgericht Hemau.
Eder.

---

808. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des Michl Rödl von Pomten wird das Anwesen desselben am künftigen

Montag den 3ten Oktober l. Js.

dem zweitmaligen gerichtlichen Verkauf unterstellt. Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem ganz gemauerten mit Schiefersteinen gedeckten einstöckigen Wohnhause sammt Gärtl, werth 350 fl.
2) aus dem ludeigenen Gemeindstheil am Kelheimer Weg, werth 10 fl.

Die auf diesem Anwesen haftenden Lasten können hierorts eingesehen werden.

Der Kaufschilling muß am Tage der gerichtlichen Zuschreibung baar erlegt werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen; auswärtige haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Unbekannten Gläubigern steht frei, ihre Forderungen anzumelden.

Hemau den 5ten August 1836.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landrichter.

---

809. pr. den 4. September 1836.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag von Hypothekgläubigern wird das Anwesen des Stephan Alt zu Laaber am künftigen

Donnerstag den 6ten Oktober 1836

dem drittenmaligen gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden.

Im Uebrigen bezieht man sich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23 Dezember 1835 (Allgem. Anzeiger vom 9ten Januar 1836 Nr. 3. S. 27; Intelligenzblatt für den Regenkreis vom 3. Februar 1836 S. 157 Nr. 5.) Hiebei wird bemerkt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hemau den 19ten August 1836.

Königl. Landgericht Hemau.
Eder, Landr.

---

900. pr. den 5. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung betreffend.

Die Lieferung des heurigen Bedarfs von 76 Klafter Mischling- und 16 Klafter Buchenholz für die katholischen Volksschulen und das katholische Bruderhaus wird

Donnerstag den 22sten September d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Bureau Nr. 61. auf dem Rathhause an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der Magistrats-Genehmigung, versteigert.

Wozu Steigerungslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Accordbedingungen stündlich bei dem Stiftungskassier Cramer eingesehen werden können.

Regensburg den 3ten September 1834.

Stadt-Magistrat.
Bürgermeister beurlaubt.
Rechtsrath Satzinger.
Albrecht.

---

901. pr. den 6. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Durch die Beförderung des 2ten Pfarrers J. F. Königsheim auf die 1ste Pfarrstelle ist die Stelle eines 2ten Pfarrers an der protestant. Stadt-Pfarrei zu Kaufbeuern erledigt worden. Ihr jährlicher Betrag ist

Digitized by Google

auf 625 fl., mit Ausschluß der freiwilligen Geschenke, berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, bei dem unterfertigten Stadtmagistrate, welchem das Präsentationsrecht zu Besetzung derselben zusteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern den 2ten September 1836.

Stadtmagistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

---

902. pr. den 18. August 1836.

Amortisations-Erkenntniß.

Ungeachtet diesseitiger Ediktalladung vom 1sten Februar d. Js., eingerückt im Kreis-Intelligenz-Blatte Stück 14, 20 und 26, dann im allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern, als endlich im schwäbischen Merkur vom 10ten April, 8ten Mai und 8ten Juni d. Js. haben die unbekannten Inhaber der in genannter Ediktalladung verzeichneten Urkunden dieselben diesseits in dem vorgeschriebenen sechsmonatlichen Termine weder vorgezeigt, noch sich über rechtmäßige Besitzerlangung ausgewiesen.

Es werden sofort besagte Urkunden hiemit für kraftlos erklärt

Amberg den 1sten August 1836.

Königliches Landgericht Amberg.

Lindig.

---

903. pr. den 13. September 1836.

Bekanntmachung.

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Dechants und Pfarrers Franz Xaver Dobmair von Donaustauf werden am

Mittwoch den 21sten September 1836

und den darauf folgenden Tagen

dessen Effekten und Material-Vorräthe, hauptsächlich verschiedene Haus- und Oekonomie-Einrichtung, bestehend in Schreinzeug, großen und kleinen Spiegeln, Leib- und Bettwäsche, Betten und einem nicht unbedeutenden Leinwand-Vorrath, 6 silbernen Eßlöffeln, 6 silbernen Kaffeelöffeln, einem silbernen Vorleg- und 2 Gemüslöffeln, den Oekonomie-Geräthschaften, worunter 3 große und kleine Fuhrwägen, eine Chaise und ein Bändelschlitten, dann die Material-Vorräthe an Bayerwein zu circa 100 Eimer aus den Jahrgängen 1833, 1834 und 1835, 70 Schäffel Korn, 8 Schäffel Waitz, dann ungefähr 15 Zentner Althen, öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich erfolgende baare Zahlung verkauft.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, an den benannten Tagen im Pfarrhof zu Donaustauf sich einzufinden, wo mit der Versteigerung täglich um 9 Uhr in der Frühe und Nachmittags um 2 Uhr der Anfang gemacht und bis zur Beendigung fortgefahren wird.

Wörth den 12ten September 1836.

Herwig,

Fürstl. Thurn und Taxis'scher Herrschaftsrichter und Testaments-Executor.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

904. pr. den 9. September 1836.

Bekanntmachung.

Vom

Königl. Rentamte Pfaffenberg

werden die auf dem Getreidkasten zu Straubing sich befindlichen Aerarial-Getreid-Vorräthe, bestehend in circa 48 Schäffel Weitzen und 40 Schäffel Korn 1835r Frucht,

künftigen Samstag den 17ten d. Mts.

Vormittags

beim Weinwirth Wagner in Straubing öffentlich versteigert, wozu hiemit Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Falle annehmbare Angebote gemacht werden sollten, die Abgabe noch an demselben Tage geschehen könne

Mallersdorf den 5ten September 1836.

Engel, K. Rentbeamter.

Digitized by Google

906. pr. den 1. September 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Eichstädt ertheilten Steuernachlässe pro $18^{35}/_{36}$, wegen Mißwachs, Heuschreckenfraß und Brand-Unglück.

Nr. curr.	Gemeinden	Nachlässe an der Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer fl.	kr.	hl.	Dominikalsteuer fl.	kr.	hl.	Summe fl.	kr.	hl.	Bemerkungen
1	Dollnstein	3	37	4	—	30	—	—	—	—	4	13	4	Brand-Unglück.
2	Haunsfeld	97	5	6	—	—	—	—	—	—	97	5	6	
3	Ried	51	55	3	—	—	—	—	—	—	51	55	3	
4	Hyhofen	19	24	—	—	—	—	—	—	—	19	24	—	
5	Mühlheim	97	14	1	—	—	—	—	—	—	97	14	1	
6	Mörnsheim	—	—	—	—	—	—	19	54	1	19	54	1	
7	Obereichstädt	98	33	—	—	—	—	—	—	—	98	33	—	
8	Breitenfurth	135	21	—	—	—	—	—	—	—	135	21	—	
9	Pfünz	52	37	1	—	—	—	—	—	—	52	37	1	
10	Harthof	14	48	6	—	—	—	—	—	—	14	48	6	
11	Eberswang	47	44	7	—	—	—	—	—	—	47	44	7	
12	Hageuacker	17	16	4	—	—	—	—	—	—	17	16	4	
13	Workerszell	12	51	—	—	—	—	—	—	—	12	51	—	Brand-Unglück.
14	Workerszell	20	13	4	—	—	—	—	—	—	20	13	4	desgleichen.
15	Winterhof	70	34	1	—	—	—	—	—	—	70	34	1	
	Summa	739	10	8	—	30	—	19	54	1	759	40	9	

Eichstädt, den 28sten August 1836.

Königliches Rentamt Eichstädt.

Schneider.

---

906. pr. den 11. September 1836.

Bekanntmachung.

Die pachtlos gewordenen beiden Jagdbögen, nämlich

1) die hintere Hahnbacher Jagd, dann
2) die Forstleher Jagd

werden und zwar Jeder für sich allein auf den Grund der Verordnung vom 3ten Mai 1829 am künftigen

Montage, den 26sten laufenden Monats Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Rentamtskanzlei der neuerlichen Verpachtung unterstellt, welches zum den pachtungsfähigen Jagdliebhabern hiemit bekannt gemacht wird.

Amberg, den 7ten September 1836.

K. Rentamt Amberg.

Wolf, Rentbeamter.

Digitized by Google

Privat-Bekanntmachungen.

907. pr. den 9. September 1836.

Stelle-Gesuch.

Ein in allen Branchen des rentamtlichen Dienstes geübtes Individuum, welches sich über seine Brauchbarkeit und Solidität vortheilhaft auszuweisen vermag, sich im 28sten Lebensalter befindet und Gymnasial-Kenntnisse besitzt, wünscht wegen eingetretenen Verhältnissen seinen dermaligen Posten zu verlassen, und bei einem K. Rentamte des Regenkreises als 1ster oder 11ter Assistent eine Anstellung. Frankirte Briefe von den hierauf reflektirenden Herren Beamten werden durch die Redaktion dieses Blattes weiter befördert.

908.

Fortsetzung.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

113 Margareth Englmann, Schlosserstochter von Neumarkt.
114 Braunn, Cooperator in Döfching.
115 Doctor Karl Riedl, Königl. Pfarrer in Weissenstadt.
116 Jakob Kerschbaum, Königl. Landgerichts-Assessor in Vohenstrauß.
117 Anton Jauner, Handelsmann von Vohenstrauß.
118 Andre Baudenbacher, Sergeant aus Nürnberg.
119 Joseph Gaßner, K. Pfarrer in Oberstimm.
120 Landeler, Handelsmann von Thalmassing.
121 Fehr, K. Pfarrer in Pollanden.
122 von Grünberger, Direktors-Gattin von München.
123 Bersch, 1ster Wachtmeister im 1sten Chevauxlegers-Regiment in Nürnberg.
124 Dettelbach, Kaufmannsgattin von Fürth.
125 Anton Pradarutti, Handelsmann, mit
126 Tochter, von Berching.
127 Freiherr v. Pechmann, Hauptmann des 5ten Linien-Infanterie-Regiments in Nürnberg.
128 Joh. Konrad Seitz, Fabrikant, und
129 dessen Frau, von Schweinau.
130 Mayer, Wachtmeistersgattin in Neumarkt.
131 Maria Zeller, Bäuerin von Tauernfeld.
132 Sophie Löw, Köchin von Fürth.
133 Freiherr von Schweinchen, Lieutenant des 5. Chevauxlg.-Regim. in Neumarkt.

(Fortsetzung folgt.)

---

909. pr. den 12. September 1836.

Ad Num. 21719. Num. Exped. 23525.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Eine im Landgerichtsbezirke Straubing aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regenkreises erhalten in der Anlage die Personalbeschreibung einer am 1sten März laufenden Jahrs im Landgerichtsbezirke Straubing ohne alle Legitimation aufgegriffenen taubstummen Mannsperson mit dem Auftrage, deßhalb die geeigneten Recherchen zu pflegen und binnen 4 Wochen hieher Anzeige zu erstatten, ob die fragliche Person ihrem Bezirke angehöre oder ob über deren Heimath nicht sonstige Aufschlüße erzielt werden können.

Digitized by Google

Im Falle die fragliche Mannsperson dem Landgerichts-Bezirk im Regenkreise angehören sollte, wäre sich wegen der Ueberweisung sogleich mit dem K. Landgerichte Straubing zu benehmen.

Regensburg den 9ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

Description der taubstummen Mannsperson.

Die fragliche taubstumme Mannsperson mißt 5 Schuh, 4 Zoll, ist 40 bis 45 Jahre alt, untersetzter Statur, hat schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart und Backenbart, ist blatternarbigt und mit einem bedeutenden Kropf versehen.

Am Leibe trägt dieselbe einen blautuchenen sehr verrissenen Janker, ein graues Gilet mit grünen Flecken und zwei Gürtlerknopfen besetzt, eine schwarze, sehr abgetragene zerrissene und geflickte lange Hose, wollene Socken, und Schnurschuhe, dann auf dem Kopfe einen alten hochgekupften Filzhut.

Außerdem hat er noch zwei Paar Filzschuhe bei sich, eine alte leinene Hose und ein Hemd, dann eine schwarzwollene Haube.

---

910. **Dienstes-Nachricht.**

Durch Entschließung der K. Regierung des Regenkreises (K. d. J.) vom 5. d. ist die erledigte Distrikts-Schul-Inspektion Riedenburg III. mit Ausnahme der Schule Beitdrun, welche der K. Distrikts-Schul-Inspektion Riedenburg II. wieder zugetheilt wurde, dem Pfarrer Joseph Ziegelsperger in Tettenwang übertragen worden.

Inhalts-Anzeige des 40. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Central-Landwirthschaftsfest. Rechnungsablage. Constitutionsmünze. Auswanderungen nach Nordamerika. Lumpen-Ausfuhr. Industrieausstellung. Ausgegriffene taubstumme Mannsperson. Dienstesnachricht.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: II. Pfarrstelle in Leutershausen.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Pfarrei Eismannsberg.

---

911. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 10. September 1836.

Getraide-Gattung.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Niederste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schff.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waizen . .	23	320	343	335	8	8	43	8	30	8	4	—	—	—	8
Korn . .	—	97½	97½	97½	—	5	44	5	36	5	27	—	3	—	—
Gerste . .	—	141	141	141	—	6	16	6	1	5	50	—	—	—	11
Haber .	—	142	142	142	—	3	58	3	48	3	33	—	3	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4929 fl. 46 kr.

Digitized by Google

912.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat September 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Qnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 Pfd.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 Pfd.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ Pfd.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ Pfd.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas	Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.
1 „	„	bei den Bräuern	4 „	3 „
1 „	„	bei den Wirthen	4 „	3 „
1 „	Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „
1 „	„	bei den Bräuern	— „	— „
1 „	„	bei den Wirthen	— „	— „
1 „	weißes Waitzenbier		4 „	2 „

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mehl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	42	10	—	5	—
Semmelmehl	1	54	7	—	3	2
Mittelmehl	1	21	5	—	2	2
Vollmehl	—	50	3	—	1	2
Rachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	42	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	38	13	2	6	3
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	8 „ „ „					
„ „ grobe	4 „ „ „					

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein Pfd. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein Pfd. Kalbfleisch	„	10	—
Ein Pfd. Schweinefleisch	„	12	—
Ein Pfd. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 4. bis 10. September 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	6	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

Laderlohn:

Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ⅛ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	2	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	8	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner	—	20	—	—	24	—
Waitenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	25
Butter, „ „	—	21	—	22
Kerbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	12	1	54
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	48
„ gepuzte, „ „	1	20	1	30
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „	—	36	—	40
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	18	—	20
Hühner, alte „ „	—	12	—	16
„ junge, das Paar	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	8	18
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	36	5	12
Fichten, „ „	4	18	5	12

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 41. Regensburg Mittwoch den 21. September 1836.

Amtliche Artikel.

913. pr. den 19. September 1836.
Ad Num. 22264. Num Exp. 24031.

Die Vertretung der Apotheker durch Gehilfen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Reskript vom 31sten v. Mts. ist die höchste Vollzugsweisung vom 13ten Juli v. Jahrs nachträglich erläutert, wie folgt:

Die Apotheker sind allerdings gehalten, sich in Abwesenheitsfällen durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, eine Ausnahme hievon bleibt jedoch gestattet, wo die Abwesenheit eine Dauer von 24, höchstens 48 Stunden nicht übersteigt und das Subjekt, dem die inzwischen anfallenden Geschäfte übertragen werden sollen, von dem Gerichtsarzte als mit der zur Vertretung erforderlichen Qualifikation im vollkommenen Maaße bekleidet erkannt wird.

Hienach ist sich genau zu achten.

Regensburg den 10ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

914. pr. den 14. September 1836.
Ad Num. 22263. Num. Exp. 23599.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 14ten Dezember 1834, die Brand-Collekten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufig einkommenden Gesuche um Bewilligung zu Brand-Collecten von solchen durch Brand verunglückten Personen, deren Gebäude zu dem angemessenen Werthe bei der inländischen

Brand-Versicherungs-Anstalt nicht assekurirt waren, lassen entnehmen, daß die durch Ministerial-Ausschreibung vom 14ten Dezember 1834 kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen, wornach nur bei hinlänglicher Versicherung des Immobiliar-Vermögens in der inländischen Brand-Assekuranz-Anstalt Brand-Collekten bewilliget werden können, nicht hinreichend bekannt seyen.

Es ist daher der Wille Seiner Königlichen Majestät, diese Bestimmungen, durch deren pünktliche Befolgung die Zulässigkeit von Collekten bedingt ist, alljährlich mindestens einmal an einem Sonntage in allen Gemeinden öffentlich verkündiget zu wissen.

Es werden demnach die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 30sten v. Mts. angewiesen: die Anordnung zu treffen, daß die diesseitige Ausschreibung vom 4ten Januar 1835, die Collecten betreffend, mit der durch die weitere Ausschreibung vom 2ten Februar desselben Jahres geschehenen Berichtigung alljährlich an einem Sonntage in allen Gemeinden ihres Bezirkes durch den Gemeindevorsteher verkündiget werde.

Regensburg den 3ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

915. pr. den 14. September 1836.

Ad Num. 22464. Num. Exped. 23026.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Eine im K. Landgerichte Lausen aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises erhalten in der Anlage die Personalbeschreibung einer am 19ten Mai l. Js. im K. Landgerichte Lausen im Isarkreise wegen mangelnder Legitimation aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson mit dem Auftrage, nach der Heimath dieser Person die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß derselben binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Regensburg den 11ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Bauriedel.

Personal-Beschreibung.

Die vorbezeichnete Mannsperson ist 5′ 11″ groß und 48 bis 50 Jahre alt. Derselbe hat ein länglichtes eingefallenes Gesicht, starke freie gewölbte Stirne, blaue Augen, eine spitzige kleine Nase, welche in der Mitte entweder in Folge eines Falles oder sonstiger widriger Einflüße bedeutend eingedrückt ist.

Seine Backenknochen sind hervorstehend, seine Ohren klein, an den Kopf anliegend, seine Augenbraunen grau und stark, seine Kopfhaare schwarz ins Graue spielend, sind nach bäuerischer Art geschnitten. Sein Mund ist klein, aufgeworfen, das obere Kiefer ist völlig zahnlos, am Unterkiefer sind einige Zähne vorhanden. Sein Blick ist stier und zeigt völlige Gedankenlosigkeit

Digitized by Google

an. Er bewegt sowohl im Sitzen als Liegen fortwährend den Oberleib nach vorne in gleichmäßigen Hin- und Herwiegen.

Besondere Kennzeichen sind an dem Körper nicht ersichtlich.

Am Leibe trägt derselbe eine graubraunzwilichene Joppe, abgetragen, mit glatten Stahlknöpfen, ein ehemals altes schwarzes Gilet von Manchester, überschlagen, mit gleichen Knöpfen, eine kurzlederne schwarze Hose mit beinernen Knöpfen, ein rothes Halstuch mit weißen Streifen von Leinen, weiß wollene Strümpfe und alte Schnürschuhe, ein Hemd ohne Merkzeichen, einen gewöhnlichen Bauernhut, alt, von schwarzem Filze, mit mittlerer Krempe.

Er spricht die Waldlersprache und schnupft Brisil-Taback, wie in jener Gegend allgemein üblich.

---

916. pr. den 15. September 1836.

Ad Num. 22343. Num. Exp. 23089.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Lieferung der auf dem Bettel getroffenen Kinder betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur amtlichen Anzeige gekommen, daß selbst 4—5jährige von der K. Gendarmerie wegen Bettelns arretirte Kinder, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, zu Fuß, und in manchen Fällen mit so zartem Alter durchaus nicht angemessener Uebereilung an die oft viele Stunden weit entlegene Gerichtssitze zur Abwandlung überliefert werden.

Um nun diesem die Gesundheit solcher Kinder jedenfalls bedrohenden Mißstand nach Möglichkeit zu entfernen, hat man durch das K. IIIte Gendarmerie-Compagnie-Commando die demselben untergeordnete Mannschaft anweisen lassen:

1) Kinder unter 6 Jahren, die nicht weit von ihrer Heimath entfernt auf dem Bettel angetroffen werden, sogleich auf dem kürzesten Wege ihren Eltern oder Angehörigen, die ihnen hiezu in den meisten Fällen die gewissenloseste Anweisung geben, zuzuführen, und lediglich die Namen der letzteren zur Anzeige zu bringen, um sie statt ihrer bettelnden Kinder zur Verantwortung und Strafe ziehen zu können.

2) Bettelkinder, welche zwar 6 Jahre überschritten, 12 jedoch noch nicht erreicht haben, sowie auch derlei Kinder geringeren Alters, deren gewöhnliches Domizil nicht erfragt werden kann, zwar zum vorschriftsgemäßen Verfahren den betreffenden Polizeibehörden einzuliefern, jedoch hiebei jedenfalls den Transport so einzurichten, daß derselbe nach dem Alter und den Kräften der zu transportirenden bemessen, und nicht durch unnatürliche Uebertreibung der Gesundheit nachtheilig werde.

Hienach ist sich demnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Regensburg, den 10ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

917. pr. den 17. September 1836.
Ad Num. 22885. Num. Exped. 23837.

Die Qualifikation der Stadt- und Marktschreiber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit des §. 48. lit. b. des revidirten Gesetzes: die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, im Monate Juni dieses Jahres stattgehabte praktische Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst ist von folgenden Individuen mit Erfolg bestanden worden, als:

Peter Bayer, Viktualienhändler in Vohburg,
Wilhelm Reindl, Magistrats-Offizianten in Ingolstadt, und
Moriz Willenhofer, Amtsschreiber in Oberlauterbach.

Von unterfertigter Stelle wird dieses hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß vorgenannte Individuen zum Stadt- und Marktschreiberdienste für befähiget erklärt und denselben hinsichtlich der aus den Prüfungs-Ergebnissen geschöpften Qualifikations-Noten besondere Zeugnisse ausgefertiget worden seyen.

Regensburg den 13ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

918. pr. den 14. September 1836.
Ad Num. 8911. Num. Exped. 8958.

Bekanntmachung.

Den Verkauf oder die Verpachtung der Königl. Bräuerei zu Hackelberg bei Passau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Meistgebote, welche in dem unterm 11ten Juli d. Js. öffentlich bekannt gemachten Termine zum Verkauf oder zur Verpachtung der Königl. Bräuerei zu Hackelberg am 29sten v. Mts. erzielt wurden, haben die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und es ist eine nochmalige öffentliche Versteigerung angeordnet worden, welche am

Freitag den 23sten dies Monats Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

im Amtslokale des Königlichen Bräuamtes zu Hackelberg vorgenommen werden wird.

Unter Hinweisung auf die diesseitige öffentliche Bekanntmachung vom 11ten Juli d. Js. werden Kaufs- und Pachtlustige hiemit eingeladen, sich bei dieser Versteigerung einzufinden.

Passau, den 12ten September 1836.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, (Kammer der Finanzen).
Rudhart.
Greiner.

Zwerger, Secr.

919. pr. den 18. September 1836.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Regierungsrath Julius von Niethammer zu München beabsichtet, ein Familien-Fideikommiß zu errichten, und will hiezu seine in den Landgerichtsbezirken Mallersdorf, Straubing und Landau gelegenen allodialen Hofmarken Mengkofen, Hofdorf, Buchhausen, Leiblfing und Forst, so wie auch das Lehengut Tunzenberg sammt allen Zugehörungen verwenden.

Deshalb werden diejenigen, von denen nicht bekannt ist, daß sie persönliche oder hypothekarische Forderungen auf diesem zum Fideikommisse bestimmten Vermögen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen des präklusiven Termines von sechs Monaten um so gewisser bei dem Gerichtshofe anzumelden, als sonst nach Verstreichung dieses Termines das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg den 6ten September 1836.

Königl. Appellationsgericht für den Regenkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Wiedemann, Sekretär.

---

920. pr. den 14. September 1836.

Ad Num. 5535. Num. Exp. 7005.

Die Pfarr-Wittwen-Casse-Rechnung pro 1834/35 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 20. Ziff. 4. der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse-Ordnung vom 18ten November 1826, wornach jährlich eine Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate und des Vermögensstandes der Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt in den Kreisblättern zu erfolgen hat, wird mit Genehmigung des Ober-Consistoriums nachstehende von der Königl. Administration in Nürnberg gefertigte und richtig befundene summarische Uebersicht der Pfarr-Wittwen-Casse-Rechnung für das Etats-Jahr $18^{34}/_{35}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 2ten September 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz. Huscher v. m.

Summarische Uebersicht

der Pfarr-Wittwen-Unterstützungs-Casse-Rechnung für das Etatsjahr $18^{34}/_{35}$.

Vortrag	Effektive Einnahmen fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
A. Einnahmen aus dem Rechnungs-Bestand der Vorjahre:				
Tit. I. An baarem Casse-Bestand . .	—	—	—	
» II. An eingegangenen Aktiv-Ausständen	1849	58	3	
» III. An Rechnungs-Defekten . .	—	—	—	
» IV. An zurückerstatteten Vorschüßen .	41	59	—	
Summa A.	1891	57	3	
B. Einnahmen des laufenden Etatsjahrs:				
Tit. I. An Activ-Capital-Zinsen . .	5079	32	1	
» II. » Einprozent-Beiträgen . .	6810	1	2	
» III. » Beiträgen von Privat-Kirchen-Patronen und Magistraten . . .	593	20	2	
» IV. An Beiträgen von Privat-Patronats-Kirchen-Aerarien . . .	390	30	—	
» V. An Beiträgen von Gemeinde-Aerarien	43	12	—	
» VI. An Heilsbronner-Wittwen-Pfründen	594	49	2	
» VII. Aus dem Verlage des protestantischen Gesangbuchs- und anderer kirchlichen Schriften	4274	48	3	
» VIII. An Intercalarien . . .	7061	27	—	
» IX. » zurückbezahlten Capitalien .	2850	—	—	
» X. » Succumbenz-Geldern . .	—	—	—	
» XI. » Schenkungen . . .	3	30	—	
» XII. » extraordinären Einnahmen .	378	55	3	
Summa B.	27990	27	1	
Hiezu Summa A.	1891	57	3	
Summa tot. der Einnahmen pro $18^{34}/_{35}$	29882	25	—	

A. Ausgaben auf den Rechnungsstand der Vorjahre:	Effektive Ausgaben fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
Tit. I. Auf die Tilgung der Mehrausgabe	835	28	3	Welche eigentlich im vorigen
» II. » Zahlungs-Retardaten . .	—	—	—	Jahre zu viel capitalisirt
» III. » Rechnungsdefecte und Rückersätze	35	51	—	worden sind.
Summa A.	871	19	3	

Vortrag	Effective Ausgaben fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
B. Ausgaben des laufenden Etatsjahrs:				
I. Abschnitt. Lasten der Administration:				
Tit. I. Auf Besoldungen . . .	479	39	—	
» II. Auf Regie-Ausgaben . .	510	46	1	
II. Abschnitt. Lasten der Fundation:				
Tit. I. Auf Pensionen der Pfarrers-Witwen	14900	44	3	
» II. » Pensionen der minorennen Deppelwaisen	1521	45	—	
» III. Auf Heilsbronner-Pfründen .	272	54	2	
» IV. » außerordentliche Unterstützungen, als:				
1) aus dem allgemeinen Fond .	65	37	2	
2) » der Herzog Wilhelm. Stiftung	80	—	—	
3) » » Frhrl. v. Gemmingen. »	8	—	—	
4) » » » v. Seckendorf. »	4	—	—	
5) » » » v. Süßkind. »	20	—	—	
6) » » » v. Schäzler. »	20	—	—	851 fl. 30½ kr. in Summa
7) » » Ritter v. Roth'schen »	21	15	—	
8) » den kleineren Schenkungen ꝛc.	43	29	1	
9) » den Sammelgeldern zu Dr Luthers Denkmal . . .	138	39	—	
10) aus den Collectengeldern am Augsburger Confessionsfeste . .	450	35	2	
III. Absch. Außerordentliche Lasten:				
Tit. I. Auf Gratifikationen . . .	75	—	—	
» II. » den Verlag kirchlicher Schriften	40	57	—	
» III. » die Anlegung von Activ-Capitalen	7666	44	3	
» IV. » wiederzuerstattende Vorschüße	35	54	1	
» V. » Beiträge zu der Einprozent-Abgabe	—	—	—	
» VI. » Intercalarien zur Pfarr-Unterstützungs-Casse	1964	44	1	welche nach Abzug der der Pfarr-Wittwen-Casse gebührenden 3 u. resp. 6 monatl. Antheile der länger angedauerten Pfarr-Vakanzien zu viel verrechnet und deßhalb an die hierauf Anspruch habende Pfarr Unterstützungs-Casse vergütet worden sind.
» VII. Auf Nachlässe und Abgänge .	103	11	2	
» VIII. » extraordinäre Ausgaben .	103	15	1	
Summa B.	28533	12	3	
Zusammentrag der Ausgaben:	Geldbeträge			
A. Auf den Rechnungsstand der Vorjahre	871	19	3	
B. Auf das laufende Etats-Jahr .	28533	12	3	
Summa tot. der Ausgaben pro 18³⁴/₃₅	29404	32	2	

Vortrag	Geldbeträge fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
Abschluß:				
Die Einnahme beträgt . . .	29882	25	—	
Die Ausgabe davon abgerechnet mit .	29404	32	2	
Verbleibt ein baarer Cassebestand von .	477	52	2	
Vermögens-Nachweis:				
1) An Activ-Capitalien . . .	112505	—	—	
2) » baarem Cassa-Bestand . .	477	52	2	
3) » Activ-Ausständen . . .	8875	31	3	Hievon sind: 6000 fl. am 31. Dez. 1836 u. 1837 einzuzahlen, bis dahin aber mit 6 pr. Ct. zu verzinsen, 2376 fl. als Stempel-Abgabe von noch nicht abgesetzten 1183 Exemplaren des Choralbuchs zu liquidiren und somit nur 499 fl. 31 3/4 kr. an Intercalarien, Beiträgen, Zinsen ꝛc. zurück, welche im laufenden Jahre größtentheils flüßig werden.
4) » geleisteten Vorschüßen . .	35	54	1	
Summa des Activ-Vermögens . .	121894	18	2	8875 fl. 31 3/4 kr. w. o.

Schulden sind keine vorhanden.

Gefertiget: Nürnberg den 2. Mai 1836.

K. Administration der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestant. Geistliche im Königreiche Bayern.
Schum.

---

921. pr. den 7. September 1836.

Ad Num. 5811. **Num. Exped. 6958.**

Erledigung der III. Pfarrstelle zu Neustadt a. A. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kahr kam die IIIte Pfarrstelle zu Neustadt a. A. Dekanats allda, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des heurigen Jahres hergestellten und definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staats-Kassen:
a) in baarem Gelde . . . . 106 fl. 15 kr.
b) an Naturalien:
6 Schfl. 1 Mtz. 23 Ms. Korn à 10 fl. 62 fl. 51 1/4 kr.
2) aus Stiftungskassen
a) an baarem Geld . . . . 11 fl. 45 kr.
b) an Naturalien:
3 Schffl. 4 Mz. 3 1/2 Schtl. Haber à 4 fl. 14 fl. 48 3/4 kr.

Digitized by Google

3) aus Gemeinde-Kassen:

a) an baarem Geld	— fl. —	kr.
b) an Naturalien:		
1 Klafter buchenes Scheitholz à 7 fl. 30 kr.	7 fl. 30	kr.
2 „ eichenes Scheitholz à 5 fl. 30 kr.	11 fl. —	kr.
2 „ weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	9 fl. —	kr.
50 Stück buchene Wellen à 4 fl. pr. Hundert	2 fl. —	kr.
1 Klafter weiche Stöcke, welche nur alle 3 Jahre abgegeben werden . . .	— fl. 50	kr.
4) Von Privaten:		
3 Stück sogenannte Gesellen-Fische . .	— fl. 45	kr.
	226 fl. 45½	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .	— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung mit einem ganz kleinen Pflanzgärtchen	40 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Von dem Hochbacher großen Zehenten	54 fl. 17	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 29 fl. 30 kr. an Beichtgeldern.	140 fl. 51	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .	— fl. —	kr.
Summa der reinen Einnahme	461 fl. 53½	kr.

excl 70 fl. Remuneration für den bisher mit dieser Stelle verbundenen Religions-Unterricht an der lateinischen Schule.

Ansbach, den 29. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. Hufcher v. n.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

922. pr. den 11. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Nachdem der Großhändler Moriz Mandl in München seine Berufung vom 24sten Dez. v. J. zurückgenommen hat, so werden nunmehr in der Gantsache des verstorbenen geheimen und Oberlandesdirektions-Rathes Max Edlen von Stubenrauch dessen allodiale Güter Hepperg und Lexting, K. Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise wiederholt nach §. 64. des Hypothekengesetzes gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Man hat zu diesem Zwecke Kommissionen auf Donnerstag, den 13ten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kreis- und Stadtgerichtslokale Gang II. Geschäftszimmer Nro. 17. angesetzt, wobei Kaufslustige zu erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben hiemit geladen werden.

Der Werth dieser beiden Hofmarken beträgt nach Inhalt der im Jahre 1830 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung

Digitized by Google

I. an Rustikalien, und zwar:

	fl.	kr.
1) an sämmtlichen Waldungen	34403	—
2) an Aeckern, Gärten, Wiesen und Oedgründen .	41324	35
3) an Gebäuden zu Hepperg	8000	—
4) an Gebäuden zu Lenting	200	—
5) an Lentinger Schloßweiher	6000	—
6) an Schafweiderecht . .	1100	—
Summa an Rustikalien .	91027	35

II. An Dominikalien, und zwar:

	fl.	kr.	bl.
1) an ständigen Einnahmen	28247	42	2
2) an unständigen . .	3415	20	—
Summa der Dominikalien, worunter auch die Jurisdiktionsfälle begriffen sind	31663	2	2
Summa des Total-Aktiv-Werthes . .	122690	37	2
Die Lasten, resp. Ausgaben haben einen Schätzungs-Werth zu . . .	16026	26	7
Ueber Abzug dieser ergiebt sich ein reiner Aktivwerthsrest zu	106644	10	5

Ueber den Lentinger Schloßbauhof zu 75 1/2 Tagwerk Grundstücken und im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 7457 fl. 12 kr. hat sich die Kreditorschaft das ihr hierauf zustehende Reluitionsrecht lediglich zur weitern Disposition vorbehalten, weshalb dieser Schloßbauhof gegenwärtig nicht Gegenstand der Verkaufsobjekte ist.

Das Nähere über diese Güter können Kaufslustige inzwischen in der diesgerichtlichen Registratur, insbesondere in den Lokal-Commissionsakten vom Jahre 1830, worin alle dahin einschlägigen Verhältnisse genau auseinandergesetzt sind, erfahren, so wie die Bestandtheile der Güter selbst unter Assistenz des Max v. Stubenrauch'schen Rentenverwalters Kraft in Ingolstadt besichtigen.

München den 28sten August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
Graf v. Lerchenfeld, Direktor.
Bezold.

923. pr. den 13. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Nachdem auf das Realitäts-Anwesen des verstorbenen Herrn Regierungs-Direktors v. Starkmann zu Karthaus-Prüll, K. Landgerichts Stadtamhof, bestehend in einem Wohnhause, mehreren Oekonomie-Gebäuden, dann großen Garten, wovon eine nähere und bestimmte Beschreibung, so wie auch Anzeige von den darauf ruhenden Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten in der Ausschreibung vom 18ten Januar d. Js. enthalten, welche in dem dießjährigen hiesigen Intelligenzblatte des Regenkreises in den Nrn. 4, 6, 7 abgedruckt ist, ein Angebot von 3000 fl. geschlagen worden, die Erbsinteressenten dieses Anwesen dafür jedoch nicht hinzugeben gesonnen, der Verkauf desselben indessen bei der Mehrzahl der Interessenten zur Auseinandersetzung der v. Starkmann'schen Verlassenschaft von dem größern Theil derselben für nothwendig geachtet und beantragt ist, als wird unter Hinweisung auf angeführte frühere Ausschreibung das befragliche Anwesen anmit wiederholt ausgeschrieben, Verkaufstermin auf

Mittwoch den 28sten September d. Js.,
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in dem diesseitigen Gerichtslokale angesetzt und Kaufslustige dazu mit der Bemerkung eingeladen, daß mit dem Schlage 12 Uhr dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Ratifikation der Betheiligten der Zuschlag geschehen soll.

Kaufslustigen wird überlassen, Einsicht von den ausgeschriebenen Realitäten zu nehmen, und sich deßfalls an den Gemeinde-Vorsteher Roßtauscher zu Karthaus Prüll zu wenden,

Digitized by Google

sich auch mit den erforderlichen baaren Zahlungs- und Qualifikations-Nachweisen für den Fall eines Meistgebots zu versehen.

Regensburg den 9ten September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Reitmayr.

---

924. pr. den 14. September 1836.

Edikt alladung.

Mathis Haber, unehelicher Sohn der Antonia Siegert, Taglöhnerstochter von hier, geboren am 16ten Februar 1768, ist als nächster Intestaterbe seiner am 23sten April l. Js. dahier verstorbenen Schwester, der Maurerswittwe Anna Maria Winkler, geborne Haber, gerufen.

Da über dessen Leben oder Aufenthalt, der angestellten Recherchen ungeachtet, nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, so wird er oder seine allenfallsige legitime Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen

3 Monaten

um so mehr bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde wegen des Erbschaftsantrittes zu melden, als er außerdessen für verschollen erklärt, die sonst gesetzlichen Erben ermittelt und das ihm angefallene Vermögen, ohne Abzug der weiter erlaufenden Kosten 340 fl. betragend, gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Amberg den 6ten September 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Fürst.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

---

925. pr. den 30. August 1836.

Bekanntmachung.

Da sich für das Anwesen des hiesigen Webermeisters Georg Harbauer, an dem ersten Verkaufstermine kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe auf Andringen von Hypothekgläubigern zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden untergestellt, und Steigerungs-Termin auf

Montag den 10ten Oktober l. Js., Vormittags von 8 bis 11 Uhr

angesetzt. Dazu werden Kaufsliebhaber, von denen sich Auswärtige über guten Leumund, Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, in die diesseitige Landgerichtskanzlei eingeladen.

Dieses Anwesen besteht aus einem mit Schneidschindeln gedecktem Wohnhause, nebst hölzerner Schupfe, und ohngefähr 3/4 Tagw. Hofraum und Hausgärtchen, 1 2/3 Tagwerk Feld- und 2 1/4 Tagwerk Holzgründen, und ist außer den landesherrlichen Steuern nur mit 10 kr. 3 hl. Grundzins zum K. Rentamte, und 7 kr. 2 hl. Stift zur hiesigen Marktskammer belastet. Die nähere Beschreibung und die Schätzung dieses Anwesens kann dahier täglich eingesehen werden.

Regenstauf den 10ten August 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.

Stier, Landr.

---

926. pr. den 26. August 1836.

Edikt alladung.

Peter Lechner, Häuslerssohn von Oberndorf wird seit dem Jahre 1809, wo er als Soldat nach Tyrol ausmarschirte, vermißt und ist seitdem von dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt. Derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz wird daher hiemit aufgefordert, in der Verlassenschaftssache der Häuslerswittwe Apolonia Brunner von Oberndorf innerhalb 6 Monaten seine Erbsansprüche bei unterfertigtem Amte geltend zu machen, außerdessen derselbe nach Umlauf dieses Termins für verschollen erklärt, und der ihn treffende Erbsantheil seinen nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden würde.

Neumarkt, den 24sten August 1836.

Königl. Landgerichts Neumarkt.

Wilfert.

Digitized by Google

927. pr. den 5. September 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung betreffend.

Die Lieferung des heurigen Bedarfs von 76 Klafter Mischling- und 16 Klafter Buchenholz für die katholischen Volksschulen und das katholische Bruderhaus wird

Donnerstag den 22sten September d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Bureau Nr. 61. auf dem Rathhause an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der Magistrats-Genehmigung, versteigert.

Wozu Steigerungslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Accordsbedingungen stündlich bei dem Stiftungskassier Cramer eingesehen werden können.

Regensburg den 3ten September 1834.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister beurlaubt.

Rechtsrath Satzinger.

Albrecht.

---

928. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen der Jakob Scheuk'schen Söldners-Eheleute von Raffenhofen (Gemeinde Thann) nach jüngster gerichtlichen Schätzung in einem Werthe zu 3350 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen und auf kommenden

Donnerstag den 13. Oktober l. Js.
Vormittags

Steigerungstermin festgesetzt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dieser Gerichtskanzlei zu melden und den Hinschlag für das Meistgebot zu gewärtigen haben.

Beschreibung des Anwesens:

I. Das Wohnhaus von Holz mit Hacken gedeckt, mit der darunter befindlichen Viehstallung, der Stadel von Holz mit Strohdach und den darunter befindlichen Schaaf- und Schweinställen; der Backofen mit Taschen gedeckt, sämmtliche Gebäude sind im mittelmäßigen Baustande.

II. 2 1/8 Ausspann Garten guter Qualität.

III. 28 Ausspann Feld, wovon 1/3 gut, 1/3 mittel und 1/3 schlechter Qualität.

IV. 3 Tagwerk Wiesen und 24 Tagwerk Holz mittlerer Qualität.

Kelheim den 18ten August 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

9 9. pr. den 10. September 1836.

Bekanntmachung.

Auf Instanzirung eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Seifensieders Johann Kellner von Rötz zur Befriedigung desselben ganz oder theilweise veräußert, und deshalb zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben. Dasselbe besteht:

1) aus einem zweigädigen, gemauerten, mit Schneidschindeln eingedeckten Wohnhause in der Stadt Rötz, Nr. 141., welches am 26sten Februar 1834 auf 1000 fl;

2) einer hölzernen, mit Taschen eingedeckten Schupfe, in deren untern gemauertem Theile eine Stallung befindlich ist, welche auf 100 fl;

3) aus dem von Holz gebauten, mit Legschindeln eingedeckten Stadel beim Wasserthor, welcher auf 100 fl.;

4) einem halben Tagwerk Weihergrund im Tradweiher, welcher am 4ten März 1824 auf 40 fl. und

5) einem weitern zum Theil zu einem Acker cultivirten Wiesgrund im Tradweiher, welcher auf 35 fl. gewerthet wurde.

Zum Verkaufe dieser Realitäten ist im diesseitigen Amtslokale auf

Montag den 24sten Oktober h. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, und hiezu werden zahlungs-

Digitized by Google

fähige Kaufsliebhaber mit dem schlüßlichen Eröffnen vorgeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetz §. 64. erfolgen wird.

Am 31sten August 1836.

K. B. Landgericht Waldmünchen.

Gietl, Landrichter.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

930. pr. den 11. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Die pachtlos gewordenen beiden Jagdbögen, nämlich

1) die hintere Hahnbacher Jagd, dann
2) die Forstloher Jagd

werden und zwar Jeder für sich allein auf den Grund der Verordnung vom 3ten Mai 1829 am künftigen

Montage, den 26sten laufenden Monats

Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Rentamtskanzlei der neuerlichen Verpachtung unterstellt, welches nun den pachtungsfähigen Jagdliebhabern hiemit bekannt gemacht wird.

Amberg, den 7ten September 1836.

K. Rentamt Amberg.

Wolf, Rentbeamter.

931. (1.) pr. den 19. September 1836.

Bekanntmachung.

Am kommenden Donnerstag, den 29sten September l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr werden im Gebäude Lit. A. Nro. 218, oder dem sogenannten Weinstadel 900 bis 1000 Stück alte unbrauchbare Getreidsäcke gegen sogleich baare Bezahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Regensburg, den 19. September 1836.

Königl. Rentamt Regensburg.

Wegmann, Rentbeamter.

932. pr. den 20. September 1836.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchster Regierungs-Anordnung vom 4ten d., erhalten den heutigen, wird der pachtlos gewordene Spielberger Jagdbogen in der Revier Neuenhammer der neuerlichen öffentlichen Verpachtung auf Dienstag, den 4ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr unterstellt.

Pachtliebhaber wollen sich daher in dem Rentamtslokale zu Leuchtenberg einfinden, und die Pachtbedingungen vernehmen.

Leuchtenberg, den 15. September 1836.

K. B. Rent- und Forstamt.

Reber. Schwemmlein.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

933. pr. den 14. September 1836.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß Ister Instanz vom 7ten Oktober 1831, bestätigt durch Erkenntniß IIter Instanz vom 24sten Januar 1835 wurde der Bräuhauspächter Joseph Bauer in Lintach, Königl. Landgerichts Amberg, gegenwärtig Pächter auf dem Wingertshofe bei Amberg, wegen Maiaufschlags-Gesetzes-Uebertretung in die gesetzliche Strafe des dritten Falls, und zwar wegen seiner Zahlungs-Unfähigkeit anstatt der Geldstrafe zu 300 Reichsthaler in 144tägige Arrest-Strafe, welch Letztere jedoch durch allerhöchstes Erkenntniß vom 9ten Mai l. Js auf die Dauer von 14 Tagen ermäßigt wurde, verurtheilt, so wie mit Kassirung seines Pachtes mit Vorbehalt der Entschädigungs-Ansprüche des Bräuhaus-Eigenthümers bestraft, und nebst dem zu einem andern Bräuhauspachte für immer als unfähig erklärt.

Digitized by Google

Was dem Gesetze gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 3. September 1836.

Das
Königliche Oberaufschlagamt des Regenkreises.
Mulzer, Oberaufschlagsbeamter.
Sedelmaier, Kontrolleur.

Privat-Bekanntmachung.

934. pr. den 18. September 1836.

Bei Buchbinder Fuchs in Regensburg sind zu verkaufen:

Churbayerische Intelligenzblätter. 4. München von 1766 bis 1799 inclus. in 34 saubern Papdl.-Bänden 15 fl.
Churfürstlich und Königl. Bayerisches Regierungsblatt von 1800 bis 1835 inclus. in 37 bestens erhaltenen Papd.-Bänden . . . 45 fl.
Die Jahrgänge 1800 — 1813 jeder 1 fl.
Jahrgang 1835 . . . 2 fl.
Codex Maximilianeus Bavaricus civilis . die vier Theile, Folio München 1756. Schwidrbd. . . . 3 fl.

935. pr. den 19. September 1836.

Ad Num. 23086. Num. Exped. 24179.

An die sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Kosten der Verpflegung heimathloser Individuen vom Jahre 1835/36 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizei-Behörden, welche für das Jahr $18^{35}/_{36}$ noch mit der Liquidation und Nachweisung der Kosten über Verpflegung heimathloser Individuen im Rückstand sind, werden aufgefordert, diese binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Haftung wegen versäumter Anmeldung zur Anzeige zu bringen. Regensburg den 17ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

936. pr. den 19. September 1836.

Ad Num. 22630. Num. Exp. 24180.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Bestellung und Bezahlung der Gesetz- und Regierungs-Blätter pro 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Regenkreises werden unter Hinweisung auf die im Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1826, Stück 40, enthaltene Ausschreibung vom 29sten September 1826 aufgefordert, die nach §. 8. lit. d. derselben vorgeschriebenen Verzeichnisse des Bedarfes an Gesetz- und Regierungs-Blättern pro 1837 für diejenigen Behörden und Aemter, welche hiefür Zahlungen zu leisten haben, nach Rentamtsbezirken abgetheilt, ungesäumt anzufertigen, und in triplo noch vor Ablauf des gegenwärtigen Monats unfehlbar hieher vorzulegen. Regensburg den 17ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Baurriedel.

Digitized by Google

957. **Dienstes-Nachrichten.**

Durch allerhöchste Entschließung vom 6ten September d. J. haben Seine Königliche Majestät den Pfründetausch der Benefiziaten Georg Lehner in Wollnzach, und Johann Bapt. Krumbeck in Neumarkt allergnädigst zu genehmigen und demzufolge das Spitalbenefizium zu Neumarkt dem Benefiziaten Georg Lehner in Wollnzach, K. Landgerichts Pfaffenhofen zu übertragen geruht.

Unterm 7ten September d. J. ist der erledigte Schul- Kantor- und Organistendienst in Hohenburg, Landgerichts Parsberg, dem vormaligen Schullehrer in Wolfersdorf, Landgerichts Moosburg und dermaligen Schulgehilfen in Hohenburg, Johann Nepomuk Reindl in definitiver Eigenschaft verliehen worden.

Die von dem Hutmacher Adam Gabriel zu Velburg dem Kooperator zu Eichelberg Priester Michael Foringer auf das Schulbenefizium zu Lurburg ertheilte Präsentation hat unterm 15ten September d. J. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Unter dem 16ten September d. J. ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Meilenhofen Landgerichts Eichstädt dem dermaligen Schulgehilfen in Plankstetten Landgerichts Beilngries, Joseph Obermaier in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Pinkofen, Herrschaftsgerichts Zaitkofen ist unterm 17ten September d. J. dem dermaligen Schulgehilfen in Geiselhöring, Landgerichts Pfaffenberg Joseph Dimpfel in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Inhalts-Anzeige des 41. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Die Vertretung der Apotheker durch Gehilfen. Brand-Collekten. Aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. Lieferung auf dem Bettel getroffener Kinder. Qualifikation der Stadt- und Marktschreiber. Kosten der Verpflegung heimathloser Individuen. Bestellung und Bezahlung der Gesetz- und Regierungs-Blatter.

Der K. B. Regierung des Unter-Donau-Kreises: Verkauf oder Verpachtung der Königl. Brauerei zu Hackelberg bei Passau.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Pfarr-Wittwen-Casa-Rechnung pro 18$\frac{3}{4}$. Erledigte Pfarrei Neustadt a. d. A.

---

958. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 17. September 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Niederste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	8	380	388	388	—	8	51	8	39	8	24	—	--	—	9
Korn . .	—	110½	110½	110½	—	5	49	5	38	5	30	—	—	—	2
Gerste . .	—	139½	139½	139½	—	6	22	6	12	5	53	—	—	—	11
Haber . .	—	81	81	81	—	4	6	3	52	3	38	—	—	—	4

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5245 fl. 12 kr.

Digitized by Google

939.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat September 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Ont. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	42	10	—	5	—
Semmelmehl	1	54	7	—	3	2
Mittelmehl	1	21	5	—	2	2
Vollmehl	—	50	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	42	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	38	13	2	6	3
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	8 „ „ „					
„ „ grobe	4 „ „ „					

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „	
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 11. bis 17. September 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	36	—	—	—	—
„ ein Zentner ½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	24	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	21	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	11	—
Heu, der Zent.	1	18	—	1	33	—
Kogenstroh, der Zentner	—	23	—	—	26	—
Waitzenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	15
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	25	—	26
Butter, „ „	—	24	—	28
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	12	1	56
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	48
„ gerupfte, „ „	1	24	1	36
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gerupfte, „ „	—	36	—	40
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	20	—	22
Hühner, alte „ „	—	15	—	18
„ junge, das Paar	—	20	—	26
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	8	48
Birken, „ „	—	—	—	—
Aichling, „ „	4	36	5	12
Fichten, „ „	4	48	5	—

Stadt-Magistrat.

Hiezu Beilagen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 42. Regensburg Mittwoch den 28. September 1836.

Amtliche Artikel.

960. pr. den 24. September 1836.

Ad Num. 22874. Num. Exped. 24484.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Brand-Collekten, resp. die vierteljährige Verkündung der durch höchste Ministerial-Ausschreibung vom 14ten Dezember 1834 kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen über deren Zulässigkeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der diesseitigen Ausschreibung vom 8ten dieß wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß es nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8ten dieß der allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät sey, von nun an und in alle Zukunft die durch höchste Ministerial-Ausschreibung vom 14ten Dezember 1834 kund gegebenen allerhöchsten Bestimmungen über die Zulässigkeit von Brand-Collekten (S. diesseitige Ausschreibung vom 4ten Jänner 1835) alle Quartale oder sogenannten goldenen Sonntage nach dem Früh-Gottesdienste außer der Kirche und zwar das Erstemal am 18ten dieß in jeder Gemeinde öffentlich verkünden zu lassen.

Da nun die erstmalige Verkündung jener Bestimmungen am 18. dieß nicht mehr möglich ist, so erhalten sämmtliche Distrikts Polizeibehörden den Auftrag: dieselbe am nächsten Sonntag nach Empfang dieses vornehmen zu lassen und zugleich anzuordnen, daß dieselbe in Zukunft alle Quartale an den obenbezeichneten Sonntagen in allen Gemeinden durch den Gemeindevorsteher, in magistratischen Gemeinden durch einen Offizianten oder Magistratsdiener verkündiget werde.

Sämmtliche Polizeibehörden haben für die pünktliche Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift strengste Sorge zu tragen.

Regensburg den 22sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

941. pr. den 26. September 1836.
Ad Num. 23459. Num. Exp. 24586.

An die sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden des Regenkreises.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der provisorische Satz des Winterbieres wird pro $18^{36}/_{37}$ für die Polizeibezirke:

Stadt Regensburg,
Landgericht Stadtamhof,
» Abensberg,
» Pfaffenberg,
» Kelheim,
Landgericht Riedenburg,
» Hemau,
» Regenstauf,
Herrschaftsgericht Wörth und
» Zaitzkofen

auf drei Kreuzer zwei Pfennige,

für alle übrigen Polizeibezirke des Kreises auf

drei Kreuzer drei Pfennige

für die Maaß vom Ganter festgesetzt.

Hiernach ist sich zu achten.

Regensburg den 22sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

942. pr. den 22. September 1836.
Ad Num. 23232. Num. Exp. 24415.

An sämmtliche Königl. Konscriptions-Behörden des Regenkreises.

Termin zur Herstellung der Konscriptionslisten der Altersklasse 1815 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Konscriptionsbehörden werden hiemit zur Beseitigung jedes Versäumnisses an die Ausschreiben vom 17ten September 1830 (S. Kreis-Intelligenzblatt Nro. 38 S. 1061) 31. August 1835 (S. Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39. pag. 1319) erinnert.

Regensburg, den 20sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

943. pr. den 21. September 1836.
Ad Num. 22481. Num. Exped. 24187.

Erledigung der Pfarrei Laberberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Laberberg, K. Landgerichts Abensberg ist erledigt. Dieselbe zählt 660 Seelen und wird von dem Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte bestehen:

a) an ständigem Gehalte	660 fl.	—	kr.
b) für den Unterhalt des Hilfspriesters	300 fl.	—	kr.
c) aus dem Ertrag der Realitäten	40 fl.	—	kr.
d) besonders bezahlte Dienstesverrichtungen	136 fl.	33	kr.
e) an herkömmlichen Gaben	22 fl.	—	kr.
Summa	1158 fl.	33	kr.
Die Lasten betragen	334 fl.	55½	kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg den 17ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedel.

944. pr. den 21. September 1836.
Ad Num. 14846. Num. Exped. 24263.

Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in Hanau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf Bitten der katholischen Gemeinde der kurhessischen Provinzialstadt Hanau von Seiner Majestät zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche daselbst allergnädigst bewilligte Sammlung freiwilliger Beiträge hat nach beigefügter Uebersicht, im Regenkreise die Summe von 297 fl. 27 kr. ergeben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg den 16ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedel.

Digitized by Google

Uebersicht

über die eingegangenen freiwilligen Beiträge zu Erbauung einer katholischen Kirche in Hanau.

Nro.	Polizeibehörden	Betrag fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
1	Amberg Stadtmagistrat	2	15	—	
2	Eichstädt »	1	41	—	
3	Ingolstadt »	8	10	—	
4	Regensburg »	10	20	3	
5	Abensberg Landgericht	18	4	—	
6	Amberg »	9	8	—	
7	Beilngries »	13	5	—	
		2	—	—	
8	Burglengenfeld »	18	4	—	
9	Eichstädt »	8	35	—	
10	Hemau »	6	21	—	
11	Ingolstadt »	24	48	3	
12	Kastl »	12	57	—	
13	Kelheim »	13	4	2	
14	Kipfenberg »	7	17	—	
15	Nabburg »	2	42	2	
16	Neumarkt »	26	57	3	
17	Neunburg »	10	8	—	
18	Parsberg »	27	1	1	
19	Pfaffenberg »	5	17	—	
20	Regenstauf »	16	37	3	
21	Riedenburg »	15	32	—	
22	Roding »	10	14	2	
23	Stadtamhof »	8	2	2	
24	Sulzbach »	6	8	—	
25	Vohenstrauß »	3	40	—	
26	Waldmünchen »	4	26	2	
27	Wörth Herrschaftsgericht	4	44	1	
28	Zaitzkofen »	—	—	—	
	Summa	297	23	—	

Digitized by Google

945. pr. den 21. September 1836.
Ad Num. 22610. Num. Exped. 24231.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Hofstetten, im Landgerichte Kipfenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Hofstetten, im Landgerichte Kipfenberg ist erledigt.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß mit diesem Dienste ein Gehalt von 152 fl. 17 kr. und eine kongruamäßige Ergänzung von 47 fl. 43 kr. verbunden ist.

Vorschriftmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten eigenhändig geschriebenen und dießfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum

15ten Oktober laufenden Jahres

bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Kipfenberg zu Kirchenhausen einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königlichen Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833, »das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizei-Beamten betreffend,« resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833. Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 20sten desselben Monats mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 16ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedl, Sekretär.

---

946. pr. den 21. September 1836.
Ad Num. 14854. Num. Exp. 24308.

Sammlung für die katholische Kirchengemeinde in Griechenland betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem König vermög höchster Ministerial-Entschließung vom 7ten Mai l. Js. allergnädigst bewilligte Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholischen Kirchengemeinden in Griechenland haben nach beigefügter Uebersicht im Regenkreise die Summe von 803 fl. ½ kr. ertragen, was hiemit dankbar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 16ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht

über die eingegangenen freiwilligen Beiträge für die katholische Kirchengemeinde in Griechenland.

Nro.	Polizeibehörden	Betrag fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Stadt-Magistrat Amberg - -	7	30	—	
2	» Eichstädt - -	4	45	—	
3	» Ingolstadt - -	14	25	1	
4	» Regensburg - -	40	30	3	
5	Landgericht Abensberg - -	54	54	2	
6	» Amberg - - -	36	7	—	
7	» Beilngries - -	18	44	2	
		3	—	—	
8	» Burglengenfeld - -	21	32	2	
9	» Eichstädt - - -	9	39	—	
10	» Hemau - - -	15	35	—	
11	» Ingolstadt - -	59	12	—	
12	» Kastl - - -	27	5	—	
13	» Kelheim - - -	29	—	2	
14	» Kipfenberg - -	5	38	—	
15	» Naabburg - -	20	6	2	
16	» Neumarkt - - -	40	55	—	
17	» Neuburg v. W. -	2	—	—	
		17	42	2	
18	» Parsberg - - -	36	47	—	
19	» Pfaffenberg - -	110	14	2	
20	» Regenstauf - - -	51	4	—	
21	» Riedenburg - -	37	33	1	
22	» Reding - - -	25	56	—	
23	» Stadtamhof - -	62	29	2	
24	» Sulzbach - - -	9	25	—	
25	» Vohenstrauß - -	10	7	2	
26	» Waldmünchen - -	6	25	1	
27	Herrschaftsgericht Wörth - -	7	11	2	
28	» Zaitzkofen - -	4	30	—	
	Summa . .	803	—	2	

Digitized by Google

974. pr. den 21. September 1836.
Ad Num. 22058. Num. Exped. 24162.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Michaels-Poppenricht, Landgerichts Sulzbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Michaels-Poppenricht im Landgerichte Sulzbach ist erledigt.

Mit diesem Dienste sind nach der revidirten Schulstatistik folgende Einnahmen und Lasten verbunden.

I. Einnahmen.

A. Aus dem eigentlichen Schuldienste:

I) an ständigem Gehalte vom Schulgeld . . .	107 fl.	12 kr.
II) aus Realitäten Wohnung in Geldanschlag . . .	8 fl.	— kr.
III) aus Rechten Weideberechtigung	— fl.	40 kr.
IV) aus sonstigen Titeln	— fl.	— kr.
Zusammen	115 fl.	52 kr.

B. Aus ständig verbundenen Nebendiensten:

a) als Kirchendiener	92 fl.	23 kr.
b) als Gemeindeschreiber	8 fl.	— kr.
Summa	100 fl.	23 kr.

Lasten.

Diese berechnen sich auf 4 fl. — kr. und bleibt zum Reinertrag . 220 fl. 15 kr.

Vorschriftomäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Königl. Stelle gerichteten eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 30sten d. Mts. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Sulzbach I. zu Sulzbach einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der K. Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833, »das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schulinspektoren mit den Distriktspolizeibeamten betreffend,« resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833. Nro. III. gemeinschaftlich mit dem K. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 4ten Oktober l. Js. mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Königl. Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 7ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedel.

Digitized by Google

948. pr. den 21. September 1836.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 5ten Oktober 1836 wird der Papierbedarf der Königl. Lotto-Anstalt für $18^{36}/_{37}$ unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden zur Lieferung angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht:

an Schreibpapier, in 140 Ballen weissem Kanzlei von wenigstens 15 Zoll Höhe und $18^{3}/_{4}$ Zoll Breite, in 65 Ballen schwarzem Konzept von $14^{3}/_{4}$ Zoll Höhe und $17^{1}/_{2}$ Zoll Breite, dann in 16 Ballen Konzept von $15^{3}/_{4}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite.

an Druckpapier in 4 Ballen weissem Kanzlei, in 5 Ballen detto geringerer Gattung, beide vom Format des weißen Schreibpapieres und in 1 Ballen Kopeipapier.

Die Bedingungen werden unmittelbar vor der Abstrichs-Handlung bekannt gemacht; Papiermuster mit beigemerkten Preisen sind aber schon bis 1sten Oktober an die Königl. General-Lotto-Administration in München vorzulegen.

Wer an dieser Lizitation theilnehmen will, muß sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten Morgens 9 Uhr im K. Lotto-Gebäude in der Promenadestraße Nro. 2. einfinden, zu welcher Zeit vorläufig über Brauchbarkeit der vorgelegten Muster abgesprochen werden wird.

Nach 4 Uhr Abends wird kein Anbot mehr angenommen und das Protokoll geschlossen.

München, den 7. September 1836.

K. General-Lotto-Administration

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

949. pr. den 11. September 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Nachdem der Großhändler Moriz Mändl in München seine Berufung vom 24sten Dez. v. J. zurückgenommen hat, so werden nunmehr in der Gantsache des verstorbenen geheimen und Oberlandesdirektions-Rathes Max Edlen von Stubenrauch dessen allodiale Güter Hepperg und Lenting, K. Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise wiederholt nach §. 64. des Hypothekengesetzes gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Man hat zu diesem Zwecke Kommission auf Donnerstag, den 13ten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kreis- und Stadtgerichtslokale Gang II. Geschäftszimmer Nro. 17. angesetzt, wobei Kaufslustige zu erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben hiemit geladen werden.

Der Werth dieser beiden Hofmarken beträgt nach Inhalt der im Jahre 1830 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung

I. an Rustikalien, und zwar:

	fl.	kr.
1) an sämmtlichen Waldungen	34403	—
2) an Aeckern, Gärten, Wiesen und Oedgründen .	41324	35
3) an Gebäuden zu Hepperg	8000	—
4) an Gebäuden zu Lenting	200	—
5) an Lentinger Schloßweiher	6000	—
6) an Schafweiderecht . .	1100	—
Summa an Rustikalien .	91027	35

II. An Domininikalien, und zwar:

	fl.	kr.	hl.
1) an ständigen Einnahmen	28247	42	2
2) an unständigen . .	3415	20	—
Summa der Dominikalien, worunter auch die Jurisdiktionsfälle begriffen sind	31663	2	2
Summa des Total-Aktiv-Werthes . .	122690	37	2
Die Lasten, resp. Ausgaben haben einen Schätzungs-Werth zu . .	16026	26	hl. 7
Ueber Abzug dieser ergiebt sich ein reiner Aktivwerthsrest zu	106644	10	6

Digitized by Google

Ueber den Lentinger Schloßbauhof zu 75 1/2 Tagwerk Grundstücken und im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 7457 fl. 12 kr. hat sich die Kreditorschaft das ihr hierauf zustehende Reluitionsrecht lediglich zur weitern Disposition vorbehalten, weshalb dieser Schloßbauhof gegenwärtig nicht Gegenstand der Verkaufsobjekte ist.

Das Nähere über diese Güter können Kauflustige inzwischen in der diesgerichtlichen Registratur, insbesondere in den Lokal-Commissionsakten vom Jahre 1830, worin alle dahin einschlägigen Verhältnisse genau auseinandergesetzt sind, erfahren, so wie die Bestandtheile der Güter selbst unter Assistenz des Max v. Stubenrauch'schen Rentenverwalters Kraft in Ingolstadt besichtigen.

München den 28sten August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
Graf v. Lerchenfeld, Direktor.

Bezold.

---

950. pr. den 23. September 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Am 9ten August d. J. starb der Herr Decan und Pfarrer Georg Pröbl zu Bettbrun, Königl. Landgerichts Riedenburg ohne Hinterlassung eines Testaments.

Es werden nun Alle, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, selbe (so weit es nicht schon geschehen ist) binnen 30 Tagen a dato um so gewisser anzumelden und resp. zu liquidiren, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Regensburg den 20. September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Höri.

Reitmayr.

---

951. pr. den 25. September 1836.

Edictalladung.

Laut Depositen-Umsturz-Protokolls vom 16ten März 1833 befindet sich in dießgerichtlichen Depositorio ein Depositum von 111 fl. 48 kr. aus der Verlassenschaft des Jakob Liersch, ohne daß die gepflogenen Recherchen zur Ermittelung der dazu Berechtigten geführt haben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf fragliches Depositum rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, innerhalb

3 Monaten

a dato hierorts mit diesen Ansprüchen aufzutreten, außerdessen obige Summe an die Intestaterben des Jakob Liersch ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Amberg den 13ten September 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.
Würdinger, Direktor.

Nickl.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

952. pr. den 13. September 1836.

Verschollenheitserklärung.

Gemäß Edictalladung vom 16ten November 1833 wurde der vermißte Soldat Michael Etsvogl von Hemau aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so gewisser bei hiesigem Gerichte zu stellen, als derselbe außerdem für verschollen erklärt werden würde.

Da sich nun Michael Etsvogl bis jetzt hierorts nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt.

Hemau, den 30sten August 1836.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landrichter.

---

953. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

In Verlassenschaftssache des Jakob Neustetter, gewesenen jüdischen Hausbesitzers und

Oekonom zu Sulzbürg, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel eine rechtliche Forderung oder einen Anspruch an die Verlassenschaftsmasse geltend machen können oder wollen, hiemit aufgefordert, solches im Termin

am Donnerstag, den 13ten Oktober d. J.
Vormittags 9 Uhr

zu bewirken, außerdem bei weiterer Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche etwas zur Verlassenschaftsmasse Gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte sofort bei Gericht zu übergeben.

Neumarkt, den 19ten August 1836.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Wülfert.

954. (2.) pr. den 4. September 1836.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Aufsicht auf den Verkauf des Wildprets betreffend.

Nach den über den Verkauf des Wildprets bestehenden Verordnungen ist festgesetzt, was folgt:

1) Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagdinhabern, deren Jägern und den conzessionirten Wildprethändlern zu.

2) Jedermann, ohne Ausnahme, wer Wildpret in die Stadt einbringt, muß sich über den rechtmäßigen Besitz des Wildprets durch einen genügenden Vorweis legitimiren, es sey denn, daß derselbe als Jagdinhaber, aufgestellter Jäger, oder berechtigter Wildprethändler dahier bereits allgemein bekannt wäre.

3) Der Verkauf von Hasen und Rehen, welche in Schlingen gefangen sind, ist durchaus verboten, und wer solches Wild zur Stadt bringt, wird sogleich zur Polizei-Behörde geführt.

4) Zur vorgeschriebenen Jagdschonungszeit darf kein Wild der betreffenden Art zu Markt gebracht, oder verkauft werden.

Diese Jagdschonungszeit bestimmt sich nach den bestehenden Mandaten dahin, daß vom

1sten Oktober bis 1sten Juni kein Hirsch, vom

1sten Januar bis 1sten Oktober kein Thier, dann vom

1sten Februar bis 24sten August keine Rehgeise, Rehkitze, Hirschkälber, Hasen und Hühner erlegt werden dürfen.

5) Das einzubringende Wildpret muß bezüglich der Gesundheit durchaus unverdächtig seyn, auch darf kein Wildpret verkauft werden, das schon Spuren der Verderbniß an sich trägt.

Indem man diese Polizei-Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß bringt, erwartet man von Seite der Betheiligten deren genaue Beobachtung und bemerkt hiezu, daß jede Zuwiderhandlung unnachsichtliche Bestrafung zur Folge haben werde.

Regensburg, den 31sten August 1836.

Stadt-Magistrat.
Bürgermeister beurlaubt:
Rechts-Rath Satzinger. Albrecht.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

955. pr. den 27. September 1836.

Bekanntmachung.

Zufolge hohen Auftrages Einer von den Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern abgeordneten Inspektions-Kommission werden künftigen Donnerstag, den 29sten und Freitags, den 30sten September, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Bureau der unterfertigten Kommission, schwarzmellirte Tücher, dann Coy und Flanelle an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Amberg den 23sten September 1836.

K. Strafarbeitshaus-Commission.
Schober.

Digitized by Google

Rentamtliche Bekanntmachungen.

956. pr. den 14. September 1836.

Uebersicht

der bei dem Königlichen Rentamte Kipfenberg für $18^{35}/_{36}$ ertheilten Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Gefällen.

Nr. curr.	Namen der Gemeinden	Ertheilte Nachlässe an der Grund-Steuer fl.	kr.	dl.	der Dominikalsteuer fl.	kr.	dl.	den Geld-Grund-Gefällen fl.	kr.	dl.	den Naturalgefällen nach dem Normalpr. fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Pfalzpeint	41	35	—	10	51	—	9	9	—	113	54	1	175	27	1	wegen stattgefundenen Mißwachs.
2	Haimbach	24	38	—	—	—	—	4	14	—	3	53	—	32	45	—	
3	Berlesbausen	17	31	—	—	—	—	8	1	—	68	1	1	93	33	1	
4	Erlagshofen	19	25	—	—	—	—	7	3	—	47	59	2	74	27	2	
5	Pfahldorf	12	47	—	—	—	—	4	53	—	31	19	—	48	59	—	
6	Aresberg	14	18	—	—	—	—	5	12	—	47	38	2	65	11	2	
7	Hirnstetten	27	48	—	—	—	—	9	30	—	34	41	—	71	59	—	
8	Böhming	30	15	—	—	—	—	9	42	—	33	6	—	72	3	—	
9	Kapperszell	27	35	—	—	—	—	11	5	—	60	53	1	99	33	1	
10	Reiding	5	7	—	—	—	—	1	10	—	2	13	1	11	30	1	
11	Irlahüll	6	42	—	—	—	—	—	45	—	24	59	—	32	26	—	
12	Dunsdorf	5	12	—	—	—	—	1	15	2	—	—	—	6	27	2	w. Brand-schäden.
13	Walting	18	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	10	2	
	Summa:	254	1	2	10	51	—	66	59	2	470	38	—	802	30	—	

Die hier im Normalpreis angesetzten Naturalgefälle bestehen in:

—	Schffl.	5	Mz.	1	Vlg.	2	Sz.	Waitzen,
37	»	2	»	3	»	1	»	Korn,
7	»	2	»	—	»	1	»	Dinkel,
7	»	4	»	3	»	—	»	Gerste,
36	»	3	»	3	»	2	»	Haber.

Kipfenberg den 1sten September 1836.

Königl. Rentamt.
Schönauer, Rentbeamter.

Digitized by Google

957. pr. den 21. September 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Regensburg wegen Mißwachs und Gewerbstillstand ertheilten Nachlässe pro $18^{35}/_{36}$.

Laufende Nr.	Gemeinden	Grund-Steuer fl.	Grund-Steuer kr.	Grund-Steuer hl.	Gewerb-Steuer fl.	Gewerb-Steuer kr.	Gewerb-Steuer hl.	Summa fl.	Summa kr.	Summa hl.	Bemerkung.
1	Bernhardswald	—	—	—	5	37	4	5	37	4	
2	Erlbach	15	55	4	—	—	—	15	55	4	
3	Diesenbach	33	2	—	—	—	—	33	2	—	
4	Grünthal	33	38	3	—	—	—	33	38	3	
5	Hainsaker	144	32	7	—	—	—	144	32	7	
6	Hanzendorf	—	18	—	6	—	—	6	18	—	
7	Hanzenstein	3	15	6	—	—	—	3	15	6	
8	Heiligenhausen	—	—	—	4	30	—	4	30	—	
9	Karlstein	—	—	—	6	45	—	6	45	—	
10	Küen	79	9	3	7	30	—	86	39	3	
11	Lampertsneukirchen	1	21	—	3	—	—	4	21	—	
12	Appersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Pertendorf	29	47	2	—	—	—	29	47	2	
14	Pettenreuth	26	51	—	—	—	—	26	51	—	
15	Pettenhofen	37	43	7	—	—	—	37	43	7	
16	Pirkenzandt	14	52	1	—	—	—	14	52	1	
17	Regensburg	18	43	2	—	—	—	18	43	2	
18	Regenstauf	16	26	5	—	—	—	16	26	5	
19	Schönberg	37	—	—	14	15	—	51	15	—	
20	Schwabelweis	97	44	5	—	—	—	97	44	5	
21	Stadtamhof	—	—	—	19	30	—	19	30	—	
22	Wolfsegg	8	22	7	—	—	—	8	22	7	
	Summa	598	44	4	67	7	4	665	52	—	

Regensburg, den 13ten September 1836.

Königliches Rentamt Regensburg.

Wegmann, Rentbeamter.

---

958. pr. den 19. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Am kommenden Donnerstag, den 29sten September l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr werden im Gebäude Lit. A. Nro. 218, oder dem sogenannten Weinstadel 900 bis 1000 Stück alte unbrauchbare Getreidsäcke gegen sogleich baare Bezahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Regensburg, den 19. September 1836.

Königl. Rentamt Regensburg.

Wegmann, Rentbeamter.

Digitized by Google

989. pr. den 22. September 1836.

Libell

über die Nachlässe an der Grundsteuer pro $18^{35}/_{36}$.

Numerus curr.	Namen der Gemeinden	Wohnort und Namen des Nachlaß-Empfängers	Art der Beschädigung	Betrag der Jahressteuer fl.	kr.	hl.	Betrag des Steuernachlasses fl.	kr.	hl.
		Poppenricht							
1	Poppenricht	Georg Flierl beim Neherbauern	Brand d. Scheuerschlag am 30sten Mai 1835.	12	15	—	9	33	3
2	»	Georg Steffl beim Dietl		10	18	—	7	43	1
3	»	Michl Bühl beim Jungbauern (eingeheuratheter P. Siegert)		1	54	—	0	40	2
4	»	Georg Neidl beim Steffel resp. dessen Relikten		9	3	—	6	47	1
5	»	Simon Auers und Jos. Auers beim Zacherl		8	33	—	6	24	3
6	»	Steph. Flierl beim Lehenbauern		10	12	—	7	39	—
7	»	Joh. Himmerer b. Saustecher		8	58	4	6	43	2
8	»	Joh. Georg Neidl beim Neidl		9	1	4	6	45	3
9	»	Johann Weiß		8	33	—	6	24	3
10	»	Georg Auers		9	—	—	6	45	—
11	»	Georg Schullers Relikten		4	31	2	3	22	2
12	»	Stephan Dexler		5	49	2	4	21	3
13	»	Jakob Steffl, Wirth		15	24	—	11	33	—
		Koenigstein							
14	Königstein	Johann Blendinger, Färber	Brand d.	3	22	2	2	2	2
15	»	Ulrich Grötsch, Ulepaulus		7	18	—	4	7	—
16	»	Ulrich Grötsch, Melchner		4	18	—	2	21	—
17	»	Leonhard Grötsch beim Löschen		4	6	—	1	35	—
18	»	Georg Mertl, Schuster		1	30	—	—	44	2
		Summa					101	35	—

Sulzbach am 23sten November 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Deyerl.

Privat-Bekanntmachung.

960.

Fortsetzung.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

134 Graf von Ysenburg, Junker von Neumarkt.
135 Karoline Kornburger, Gastgeberstochter von Neumarkt.
136 Anna Koch, Hausjungfer von Neumarkt.
137 Samuel Benda, Kaufmann, und dessen
138 Frau, aus Fürth.
139 Babett Benda, Bronzefabrikantensgattin von Fürth.
140 — 146 Götz, Glasfabrikant, mit Frau und 5 kranken Kindern, von Fürth.
147 Magdalena v. Ellersdorfer, Landesdirektionsraths-Gattin von Amberg.
148 Elisabeth Barst, Bäckerstochter von Neumarkt.
149 Max Sturm, Optikus von Fürth.
150 Braun, K. Regiments-Quartiermeister von Nürnberg.
151 Susanna Held, Köchin von Holnstein.
152 Johann Schaller, Müller von Velburg.
153 Blumenthall, K. Regierungs-Assessor mit
154 Frau,
155 Sohn und
156 Schwägerin von Regensburg.
157 v. Wagner, pens. Major von Eichstädt.
158 v. Wagner, Lieutenant von Eichstädt.
159 J. B. Geyersberger, Kaufmann aus Fürth.
160 Babet Müller, Papierfabrikbesitzerin von Rettenbach.
161 Franz Hundsdorfer, Staabsprofos von Nürnberg
162 Johann Brand, Privatieur von Nürnberg.
163 Kaspar Leber Fabrikant von Fürth.
164 Georg Lang, Glasfabrik-Besitzer von Brunn.
165 166 Janette Heilbrun mit Jungfer von Fürth.
167 Doktor Wendl, Regiments-Arzt von Neuburg an der Donau.
168 Walburga Voeh, Handelsmanns-Gattin von Neuburg an der Donau.
169 Max Hofmann K. Quartiermeister von Nürnberg.
170 Alois Krebs, Oberlieutenant von Regensburg.
171 Karl Heß, Rechtspraktikant von Eichstädt.
172 Joseph Ganther, pens. K. Hauptmann von Eichstädt.
173 Johann Pöller, Bauer von Kropfhofen.
174 Johann Christian Penzing, Privatieur von Regensburg
175 Johann Jakob Rehbach, Kaufmann von Regensburg.
176 v. Rittmann, General-Major, mit
177 Tochter, von Würzburg.
178 Andre Gumann, Feldwaibel v. Nürnberg.
179 Michl Spängler, Bauer von Schwarzdonhausen.
180 Leonhard Schuch', Bauer von Seeblas.
181 Margareth Reuber, Büchsenmacherwittib von Neumarkt.
182 Georg Schmid, Schuhmacher v. Pelling.
183 Anna Maria Stettner, Musikustochter von Dillingen.
184 Franz Huber, Schweinhändler, mit
185 Gattin, von Neumarkt.
186 Jakob Korb, Handelsmann v. Freystadt.
187 Benedikt Kornburger, Schweinhändler,
188 mit Gattin, von Neumarkt.
189 Sebastian Huber, Bäcker von Erasbach.
190 Georg Müller, Handelsmann von Neumarkt.
191 Leizi, Handelsmanns-Wittwe, nebst
192 Tochter, von Neumarkt.
193 Maria Straßer, Glasers-Gattin von Neumarkt.

Digitized by Google

194 Margaretha Geittner, Gastgebers-Gattin von Neumarkt.
195 Margaretha Gimpel, Hebamm-Tochter von Neumarkt.
196 Katharina Lehemann, Insassin v Pelling.
197 Schandig, Oberlieutenant aus Nürnberg.
198 von Reichert, Rentbeamtens-Gattin aus Neumarkt.
199 Xaver Enzinger, weisser Bräuverwalter zu Neumarkt.
200 Margareth Rattler, Wegmachers-Gattin von Pelling.
201 Andre Plank, Pfarrer in Schambaupten.
202 Heinrich Schneider, Apotheker, mit
203 Frau und
204 Tochter, von Nürnberg.
205 Wolf, Wagmeister, mit
206 Frau, von Nürnberg.
207 Funk, Königl. Pfarrer, sammt
208 Gattin, zu Altdorf.
209 Johann Bek, Bindermeister v. Freistadt.
210 Alois Karl, Privatier von Neuburg an der Donau.

(Fortsetzung folgt.)

961. **Dienstes-Nachrichten.**

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 9ten September d. Js. die Pfarrei Oberhaunstadt, Landgerichts Ingolstadt, dem Pfarrer Joseph Mayr in Jugkofen;

die Pfarrei Vohburg dem Pfarrer Heinrich Baumann in Heimhausen, Ldgchts. Dachau.

Inhalts-Anzeige des 42. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:
Der K. B. Regierung des Regenkreises: Brand-Collekten. Provisorischer Winterbiersatz. Herstellung der Conscriptionslisten. Sammlungen: für Hanau und für die katholische Gemeinde in Griechenland. Dienstesnachrichten.

962. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 24. September 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waizen . .	—	353	353	353	—	8	56	8	46	8	34	—	—	—	7
Korn . .	—	63	63	63	—	5	50	5	44	5	37	—	—	—	6
Gerste . .	—	112	112	112	—	6	33	6	19	5	53	—	—	—	7
Haber . .	—	98	98	89	9	4	23	4	7	3	55	—	—	—	15

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4643 fl. 59 kr.

Digitized by Google

963.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat September 1836.

Brodtaxe:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Unt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:

1 Maas	Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.
1 „	„	bei den Bräuern	4 „	3 „
1 „	„	bei den Wirthen	4 „	3 „
1 „	Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „
1 „	„	bei den Bräuern	— „	— „
1 „	„	bei den Wirthen	— „	— „
1 „	weißes Waitzenbier		4 „	2 „

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	42	10	—	5	—
Semmelmehl . . .	1	54	7	—	3	2
Mittelmehl . . .	1	21	5	—	2	2
Pollmehl	—	50	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	—	59	3	3	2	—
Römischmehl . . .	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner .	4	42	17	2	8	3
Waitzengries ordin. .	3	38	13	2	6	3

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern „	9	3
Fleischpreise		
durch die freie Concurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch . . . . . kostet	10	—
Ein ℔ Schaffleisch . . . . . „	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch . . . „	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 18. bis 24. September 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	36	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	1	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	16	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	11	—
Heu, der Zent.	1	18	—	1	36	—
Roggenstroh, der Zentner . .	—	24	—	—	26	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	13
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	25	—	26
Butter, „ „	—	25	—	26
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	6	—	—
Eier, 11 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	12	2	—
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	45	—	48
„ gepuzte, „ „ . . .	1	12	1	30
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „ . . .	—	36	—	35
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	18	—	20
Hühner, alte „ „ . . .	—	14	—	16
„ junge, das Paar . .	—	20	—	30
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ greber „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	7	30	9	12
Birken, „ „ . . .	—	—	—	—
Mischling, „ „ . . .	4	36	5	12
Fichten, „ „ . . .	4	54	5	12

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

In der von der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammern des Innern, unterm 17ten dieses Monats, sub Nro. 22,803., den Polizeibehörden ꝛc. ꝛc. mitgetheilten höchsten Ministerial-Entschließung vom 10ten September 1836: »die Brechruhr betreffend« sind folgende Schreibfehler unterlaufen und daher nachträglich zu berichtigen:

Seite	Abth.	Nr.	Absatz	Zeile	
1	I.	1	3	1	muß es heißen: statt — ihren Kreis-Medizinal-Ausschüßen — „ihrem Kreis-Medizinal-Ausschuße“
1	I.	2		3	statt: — da ferner Maaßregeln, selbst ꝛc. ꝛc. — „da ferner selbst ꝛc. ꝛc.“
2	II.	5		2	statt: — Infektions-Heerden — „Infektions-Heerde.“
2	II.	6		2	statt: — welche ein oft übertriebenes ꝛc. ꝛc. — „welche oft ein übertriebenes ꝛc.“
2	II.	6		7	statt: — minder zum — „minder als zum“
2	II.	6		11	statt: — Geldspenden — „Geldgaben“
2	II.	6		13	statt: — erworbene Kleidung — „erworbenen Kleidungen“
2	II.	6		17	statt: — über sie wachenden — „überwachenden“
2	II.	7		9	sind: nach „Mittenwald“ die Worte: „mit dem glücklichsten Erfolge“ einzuschalten.
2	II.	7	2	1	statt: — beifolgend — ist zu setzen: „anruhend“
2	II.	8		7	statt: — Entwicklungs-Stufen — „Entfaltungs-Stufen“
2 und 3	II.	8	2	6 und 1	statt: — im biennio begriffenen Arztes, ärztlichen Praktikanten und Landarztes („Chirurgen“) — muß es heißen: „im biennio begriffenen Arztes, ärztlichen Praktikanten und Landarztes, Chirurgen u. s. w.)“
3	II.	8	3	3	statt: — in der Person — „in den Personen“
3	II.	8	3	4	muß es statt: — im biennio begriffenen ärztlichen Praktikanten — heißen: „dann der im biennio begriffenen ärztlichen Praktikanten“
3	II.	8	3	5	sind vor — Landarzte — die Worte: „in den Personen tüchtiger“ einzuschalten.
3	II.	8	3	6	ist vor dem Worte — für — „und“ einzuschalten.
3	II.	8	3	9	sind nach — aller — die Worte: „Familienglieder und“ einzuschalten.
3	II.	8	3	10	vor — Dienstboten — ist einzuschalten: „namentlich auch der“
3	II.	8	3	11	statt: — zarten — „zartem“
3	II.	8	3	11	statt: — auf diese Weise — muß es heißen: „in dieser Weise“
3	II.	8	3	16	statt: — moralischer — „moralischen“
3	II.	8	4	3	ist nach dem Worte: — graduirten — „graduirten“ und nach — oder — „ärztlich“ dann vor — wo — „und“ einzuschalten.
3	II.	8	5	2	ist statt: — eigene — „etwas aufzustellende“
3	II.	8	5	5	ist statt: — selbst — „auch“ zu setzen.
3	II.	8	5	7	sind nach dem Worte: — Aerzte — die Worte: „schon vorhanden“ einzuschalten, dann
3	II.	8	5	8	statt: — neben den Merkmalen — muß es heißen: „über die Merkmale“ dann nach — Pocken-Epidemien — ist „und“ einzuschalten.
3	II.	8	5	9	ist vor dem Worte „da“ „nur“ zu streichen.
3	II.	10	2	6	muß es statt — diese — „die“ heißen.
4	II.	11	1	3	sind die Worte: — gute Gegend nicht — zu streichen und durch: „nicht in Nachbarschaft weit ausgedehnt und unzweifelhaft“ zu ersetzen.
					el und fol. 3
				10	vor dem Worte: — Zeit — „dann“ und

Digitized by Google

Seite	Abth.	Nr.	Absatz	Zeile	
4	II.	11	1	12	nach — wünschenden — die Worte: „in dem Hauptspitale nicht unterbringbaren" einzuschalten.
4	II.	11	3	1	sind nach dem Worte — diesen — die Worte: „letzterwähnten" einzuschalten.
4	III.	12		1	ist statt: — Nachricht — „spezielle Weisung" zu setzen.
4	III.	14		3	statt: — Vorsehung — „Vorsehung Gottes"
4	III.	15		3	ist vor — so — „und", und nach — die — „gesetzlich dargebotene" einzuschalten.

Seite 4 Abth. III. Nr. 15 Zeile 6 ist dem Worte: — auch — „jedenfalls" vorzusetzen.

daselbst Zeile 7 und 8 sind die Worte: — „Stimme der öffentlichen" — zu streichen und dafür zu setzen: „der billigen Rücksicht auf die elterliche"

daselbst Zeile 13 . . statt — hat — „haben"

Seite 4 Abth. III. Nr. 16 Zeile 2 nach dem Worte: — Excremente — ist einzuschalten: „durch Einwerfen ungelöschten Kalkes, oder Eingießen von Chlorwasser allenthalben"

Seite 4 Abth. III. Nr. 17 Zeile 4 muß es heißen: „Ablieferung" statt — Abgabe. —

Daselbst Zeile 5 sind die Worte: — „zu leisten" — wegzustreichen.

Seite 5 Abth. III. Nr. 18 Zeile 1 ist nach — Verstorbenen — „ob des bei der Brechruhr häufigen Scheintodes" einzuschalten, und die Worte: — verdoppeter Sorgfalt — durch: „ganz besonderer und gesteigerter Pünktlichkeit" zu ersetzen.

Seite 5 Abth. III. Nr. 19 Zeile 3 muß es statt: — eines offenen Unterrichtes — heißen: „ein offenes Unterrichten"

eben daselbst Zeile 4 statt: — ungeschmückte — „ungeschminkte"

eben daselbst Zeile 5 statt: — der verkleinernden — „im verkleinernden"

und statt: — aber übertriebenen Gerüchte — „aber stets übertreibenden Gerüchte"

Seite 5 Zeile 23 von oben muß es statt: — gewandert — „gewandelt"

und Zeile 26 . . . statt: — Pfarrer — „Pfarr-"

und Zeile 29 . . . statt: — ihres Mündigkeitsbriefes — „dieses Mündigkeitsbriefes"

Seite 5 Zeile 33 . . . muß nach — ist — „in" eingeschaltet werden.

Seite 5 Zeile 41 . . . ist das Wort: — „dort" — zu streichen.

„ 43 . . . muß es heißen statt: — und jeder — „und daß jeder"

„ 43 . . . sind die Worte: — „vorbehaltlich der etwa nachträglich schriftlichen Beurkundung" — zu streichen.

„ 45 . . . ist statt — findet — „finde" zu setzen.

„ 49 . . . ist — „und" zu streichen.

„ 59 . . . sind die Worte: — „und in der Wirkung" — gleichfalls zu streichen; dagegen nach dem Worte: — „erblickt" — und Hinwegstreichung des Punktes zu setzen: — „und der die Tüchtigkeit seiner Organe vorzugsweise aus dem Effekte ihrer Anordnungen zu beurtheilen gewohnt ist."

Digitized by Google

Beilage

zum höchſten Reſcript des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 10. September 1836: „die Brechruhr betreffend".

Suppen-Recepte

auf 50 Portionen für ſolche Suppen, welche zur Zeit der Brechruhr eine geſunde Nahrung für Minderbemittelte darbieten und per portion nicht über 2 kr. koſten.

I. Brodſuppe mit Fleiſch.	Hausbrod	— fl.	36 kr.
	Zugehör (Salz ꝛc.) . . .	— »	9 »
	5½ ℔ Fleiſch . . .	— »	55 »
	Summa	1 fl.	40 kr.
II. Kartoffelſuppe mit Fleiſch.	2 Vrtl. Kartoffeln . . .	— fl.	30 kr.
	Einbrenn	— »	14 »
	Grünes mit Zugehör . .	— »	10 »
	4½ ℔ Fleiſch . . .	— »	45 »
	Summa	1 fl.	40 kr.
III. Reisſuppe.	6 ℔ Reis	1 fl.	18 kr.
	Zugehör	— »	8 »
	2 ℔ Fleiſch . . .	— »	20 »
	Summa	1 fl.	46 kr.
IV. Brennſuppe.	Hausbrod	— fl.	50 kr.
	Kümmel oder Anis und Zugehör	— »	5 »
	Einbrennen . . .	— »	45 »
	Summa	1 fl.	40 kr.
V. Rollgerſtenſuppe.	6 ℔ Rollgerſte . . .	— fl.	48 kr.
	Grünes mit Zugehör . .	— »	12 »
	4 ℔ Fleiſch . . .	— »	40 »
	Summa	1 fl.	40 kr.

VI. Eyergerste mit Fleisch.	10 Dreißiger Mehl . . .	— fl.	40 kr.
	Grünes sammt Zugehör . .	— »	9 »
	Eyer	— »	16 »
	3¼ ℔ Kuhfleisch . .	— »	35 »
	Summa	1 fl.	40 kr.

VII. Vanadlsuppe mit Fleisch.	Semmeln	— fl.	30 kr.
	Grünes mit Zugehör . .	— »	9 »
	Eyer	— »	16 »
	4½ ℔ Fleisch . .	— »	45 »
	Summa	1 fl.	40 kr.

VIII. Tropfsuppe mit Fleisch.	6 Dreißiger Mehl . . .	— fl.	24 kr.
	Eyer	— »	16 »
	Grünes mit Zugehör . .	— »	10 »
	5 ℔ Fleisch . . .	— »	50 »
	Summa	1 fl.	40 kr.

Bemerkungen.

1) Das Fleisch wird gänzlich verkocht und geht ohne allen Abfalles in die Suppe über.
2) Auch, wo Mehl billig und gut zu bekommen ist, erscheint es räthlich, den Waizen selbst kaufen und mahlen zu lassen, um die Kosten-Differenz zu ersparen.
3) Die Suppen wurden hier nach dem Grade ihrer Nährkraft klassifizirt. Jene ad VII. und VIII. erscheinen vorzüglich zum Gebrauche für Kranke, resp. Rekonvalescenten geeignet.
4) Die Suppe ad I. kann, wo es gewünscht wird, und namentlich für Individuen, welche sich anstrengender Handarbeit widmen, durch Hinzugabe von 14 bis 16 kr. Eyern und Hinwegnahme von 1½ ℔ Fleisch, bei Behaltung des Preises von 2 kr. wesentlich an Nahrhaftigkeit und sättigender Wirkung gewinnen.
5) Die Kartoffelsuppe (ad II.) kann durch Beischlagung von 1 Viertel Kartoffeln und Vermehrung der Einbrenn um 2½ kr., dann durch Abminderung des Fleisches von 4½ auf 4 ℔ bei einem Preise von 2 kr. 1 Pfenning sehr sättigend und geschmackhaft gemacht werden. Eben so kann die Brodsuppe ad I. durch Vermehrung des Brodes von 36 auf 48 kr. und der Zugehör von 9 auf 9½ kr. und die Reissuppe ad III. durch Beischlagung von 12 kr 2 dl. Eyern bei einer Preiserhöhung von 2 kr. auf 2 kr. 1 Pfenning namhaft gewinnen.
6) Sehr zu wünschen ist, daß auf Begehren halbe und Drittels-Portionen abgegeben, und sonach neben dem Portion-Maaße auch Halb- und Drittel-Gemäße angeschaft werden, damit derjenige, dessen Bedürfniß durch eine einfache Portion nicht vollkommen befriediget ist, durch Ankauf von fernerer ⅓ oder ½ Portion vollständige Sättigung erlangen könne.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den

Regen-Kreis.

Nro. 43. Regensburg Mittwoch den 5. Oktober 1836.

Amtliche Artikel.

964. pr. den 29. September 1836.
Ad Num. 1786. Num. Exped. 1786.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die gegenwärtigen Verhältnisse findet sich das unterzeichnete Präsidium veranlaßt, auf die bereits unterm 27sten Juni 1832 (Kreis Intelligenzblatt 1832 Nr. 28. Seite 811 — 812) empfohlene Schrift: »die Kunst, Kranke zu pflegen, mit besonderer Rücksicht auf Cholera-Kranke, München bei Georg Franz 1832« wiederholt aufmerksam zu machen.

Regensburg, den 27sten September 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Herrmann.

---

966. pr. den 30. September 1836.
Ad Num. 23740. Num. Exp. 24925.

Die Verlängerung der Ferien am Schullehrer-Seminar in Altdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem im rubrizirten Betreffe so eben eingekommenen Schreiben der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 23sten d. Mts. wurden eingetretener Hindernisse wegen die Ferien am Schullehrer-Seminar in Altdorf bis zum 19ten Oktober verlängert, weshalb die neu eintretenden und älteren Seminaristen statt am 10ten erst am 19ten Oktober im Seminar einzutreffen haben.

Digitized by Google

Die betreffenden Königl. Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen des Regenkreises erhalten daher den Auftrag, den ältern und neu eintretenden Seminaristen ihres Bezirkes ungesäumt geeignetest zu bedeuten, daß sie erst am 19ten Oktober im Seminar einzutreffen haben.

Regensburg den 28sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

966. pr. den 29. September 1836.

Ad Num. 23528. Num. Exped. 24838.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Collekte zur Erbauung eines Bet-, Pfarr- und Schulhauses für die protestantische Gemeinde in Feldkirchen, K. Landgerichts München, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man hiemit das Ausschreiben vom 30sten Juli d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 35. p. 1263) in Erinnerung bringt, sieht man einer baldigen Erledigung oder Fehlanzeige entgegen.

Regensburg den 26sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

967. pr. den 29. September 1836.

Ad Num. 22875. Num. Exp. 24807.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die den Abgebrannten von Unterammergau, K. Landgerichts Werdenfels, allergnädigst bewilligte Kirchen-Kollekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24sten März d. Js. wurde das Dorf Unterammergau, im Landgerichte Werdenfels, von einem Brand-Unglücke betroffen, welches von Morgens 7 Uhr bis Mittag währte; 45 Haupt- und 2 Nebengebäude wurden gänzlich zerstört, dann 2 Haupt- und 1 Nebengebäude beschädiget — 46 Familien mit 231 Angehörigen wurden ihres Obdaches, ihrer Kleidung, Lebensmittel und Hauseinrichtung beraubt und 203 Stücke Vieh waren anfangs gänzlich ohne Futter.

Der Gesammtschade beläuft sich auf die namhafte Summe von 91,190 fl. 25 kr. und nach Abrechnung der geleisteten Entschädigungen ergibt sich noch ein effektiver Schade von 60,459 fl. 55 kr.

Da nun die Gebäude ausschließend bei der inländischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt und die versicherten Mobilien ausschließend bei den inländischen Mobiliar-Versicherungs-Anstalten assekurirt waren, sonach der Voraussetzung der allerhöchsten Verfügung vom 14ten Da-

zember 1834 vollkommen genügt erschien, da ferner die notorische Dürftigkeit der von dem Unglücke Betroffenen das Nichtversichern der Mobilien zum vollen Werthe erklärt und rechfertiget, so haben Seine Majestät die Vornahme einer Collekte zu Gunsten der verunglückten Familien allergnädigst zu bewilligen geruht, welche in sämmtlichen Kreisen des Reiches als Kirchenkollekte stattfinden soll.

Es werden deßhalb sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises hiemit angewiesen, diese Kollekte ungesäumt im Benehmen mit den Königl. Pfarrämtern ihres Bezirkes zu veranstalten, die einkommenden Beiträge an das Königl. Landgericht Werdenfels im Isarkreise gegen Quittung zu übersenden und das Ergebniß der Kollekte binnen 6 Wochen hieher zur Anzeige zu bringen.

Bei dieser Anzeige sind die von den protestantischen Pfarrämtern eingesendeten Beiträge gesondert vorzutragen. Regensburg den 21sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

968. pr. den 1. Oktober 1836.

Ad Num. 23662. Num. Exped. 24990.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Konfiskation von Tabackspfeifenköpfen mit revolutionären Abzeichen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß porzellainene Tabackspfeifenköpfe, von denen der eine das Schweitzer Wappen mit 2 darunter befindlichen Händen und mit der Unterschrift: vivent la Liberté & la Suisse, der andere aber dasselbe Wappen mit mehreren Emblemen und gleichfalls mit zwei verschlungenen Händen und der Ueberschrift: vivent la liberté & la Suisse darstellt, hie und da zum Vorschein kommen.

Die Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, die Anwendung des bestehenden Verbotes solcher Gegenstände mit Rücksicht auf die Bestimmung der Verordnung vom 24sten September 1808 §. 91. lit. a. (Regg.-Blatt v. 1808 S. 2528) eintreten zu lassen.

Regensburg den 29sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

969. pr. den 3. Oktober 1836.

Ad Num. 23543. Num. Exp. 34.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate des Regenkreises.

Die Anschaffung der Sambuber'schen Schrift: „der Rechtsweg in Bayern" für die Gemeindebibliotheken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. Mts.

Digitized by Google

ist die unlängst im Verlag der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg erschienene Schrift, unter dem Titel:

»Der Rechtsweg in Bayern diesseits des Rheins« von Konrad Samhaber, Assessor des K. B. Appellationsgerichts für den Untermainkreis,

eine mit großem Fleiße und ungewöhnlicher Faßlichkeit bearbeitete Zusammenstellung der einzelnen Materien der Gerichtsordnung, und namentlich auch für die Gemeindebehörden sehr brauchbar.

In Folge dessen werden die Gemeindebehörden des Regenkreises auf dieses Buch aufmerksam gemacht und ihnen die Anschaffung desselben auf Gemeindekosten empfohlen.

Regensburg den 29sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

970. pr. den 19. Juli 1836.

(3.)

Edictal-Ladung.

In Folge höchsten Befehls des Königl. Appellationsgerichts des Regenkreises vom 1. eingelaufen, am 9ten Julius 1836, wird die ledige Cassadieuerstochter Theresia Wießbeck von Stadtamhof, welche sich im Laufe einer wegen Diebstahls gegen sie hierorts anhängig gewordenen Untersuchung aus dem Gerichtsbezirke entfernt hat, hiedurch vorgeladen,

innerhalb drei Monaten

zur weitern Verantwortung vor Gericht zu erscheinen.

Regensburg den 15ten Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

v. Schleich.

---

971. pr. den 2. September 1836.

(2.)

Amortisationsedikt.

Der Soldat des hiesigen Königl. Infanterie-Regiments von Raglovich Karl Philipp Hahn aus Frankenthal ist für einen gewissen Gustav Begneij von Neustadt an der Hardt eingestanden, der Einsteller hat das bedungene Einstandskapital ad 150 fl. bei dem Königl. Landkommissariate Neustadt an der Hardt baar erlegt, und dieses dasselbe bei der Königl. Rheinkreiskassa angelegt, wofür diese am 25. Juni 1830 eine auf den Namen des Karl Philipp Hahn von Frankenthal lautende Staatsschuldurkunde über ein zu 4% verzinsliches Kapital ad 150 fl. mit der Zinszeit 9ten Mai ausstellte.

Diese Staatsschuldurkunde ist von dem Eigenthümer Karl Philipp Hahn wegen vollendeter Dienstzeit zum Behufe der Erhebung des Einstandskapitales bereits abquittirt worden, ehe aber noch die erforderliche Legalisirung seiner Unterschrift erfolgte, am 10. Juni l. Js. in der Umgegend der Festung Rottenberg, woselbst sich Karl Philipp Hahn dortmale auf Commando befand, verloren gegangen, und bisher nicht mehr zum Vorschein gekommen.

Da diese Urkunde auf Ansuchen des K. Infanterie-Regiments von Raglovich amortisirt werden soll, so wird der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefordert, die obenbezeichnete Staatsschuldurkunde

binnen 6 Monaten

Digitized by Google

bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Amberg den 25sten August 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

D. a.

Frhr. v. Oefele, Rth.

Mickl.

---

972. pr. den 23. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Am 9ten August d. J. starb der Herr Decan und Pfarrer Georg Prößl zu Bettbrun, Königl. Landgerichts Riedenburg ohne Hinterlassung eines Testaments.

Es werden nun Alle, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, selbe (so weit es nicht schon geschehen ist) binnen 30 Tagen a dato um so gewisser anzumelden und resp. zu liquidiren, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Regensburg den 20. September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Höri.

Reitmayr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

---

973. pr. den 27. September 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Mathias Rohrmayer von Birnbach, dies Gerichts, den

4ten November l. Js.

auf hiesigem Gerichtsbureau öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung des Kaufschillings veräußert werden, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes geschehen.

Dasselbe besteht:

Aus dem gemauerten Wohnhause mit angebauten hölzernen Stallungen, 1 Tagw. Gärten, 15 Tagw Feld, 1 1/4 Tagw. Wiesgründen, dann 1/16 Tagw. Antheil an Gemeindegründen, und ist ludeigen. Hiezu werden Kaufslustige vorgeladen, welche mittlerweile die Realitäten an Ort und Stelle einsehen können.

Mallersdorf den 19. September 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landr.

---

974. pr. den 29 September 1836.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in der Stadt Kaufbeuren betreffend.

Die Lehrstelle der hiesigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, zu deren Besetzung dem Magistrate das Präsentationsrecht zusteht, ist erledigt.

Die gesetzlich qualifizirten Competenten haben bis zum 15ten Oktober d. Js. ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Die Besoldung des Lehrers besteht in einem jährlichen fixen Gehalte von 500 fl., dann in einer Entschädigung von jährlich 50 fl. für Logie und Holz, zugleich wird dem künftigen Gewerbsschul-Lehrer eine Gehaltszulage von weitern 100 fl. zugesichert, falls derselbe nach Ablauf seiner dreijährigen provisorischen Dienstzeit seinen Leistungen als Lehrer und seinem sonstigen Betragen nach sich dieser Zulage würdig gezeigt hat.

Kaufbeuren den 26. September 1836.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

Digitized by Google

975. Pr. den 17. September 1836.

Urkunden-Amortisations-Edict.

Vom K. B. Landgericht Neunburg vorm Wald werden die unbekannten Innhaber nachbenannter Stiftungs-Urkunden aufgefordert, dieselben

fortl. Nmr.	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	des Anlehens			
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag fl.	kr.	Zinsfuß vom Hundert
1	Urkunde	4. August 1770	— —	Pfarrkirche Penting	Münzamts-Anleben	170	—	3%
2	desgleichen	desgleichen	— —	Filialkirchenstftg. Mitteraschau	desgleichen	30	—	3%
3	desgleichen	desgleichen	— —	Filialkirchenstiftung	desgleichen	200	—	3%
4	Quittung	22. Jänner 1799	die vormals Churfürstl. Oberpfälz. Hauptkasse zu Amberg	Pfarrkirche des Marktes Schwarzhofen	Anlehen von 1798	55	—	4%
5	Sieben Quittungen	20 Dezemb. 1803	eben diese	Die Landgericht Neuburgischen Gotteshäuser u. zwar:	Kirchenanlehen v. 1803			
				a) Kirche zu Penting .	. .	148	37	4%
				b) » » Mitteraschau	. .	88	27	»
				c) » » Neuenschwand	. .	118	14	»
				d) » Mitterauerbach	. .	264	30	»
				e) » Büchelberg	. .	109	10	»
				f) Wahlfahrtskirche am Pfarrberg	. .	103	5	»
				g) Kirche Wildeppenried	. .	508	—	»
6	Quittung	14. September 1805	desgleichen	eben diese, vielmehr Rentamt Neuburgischen Gotteshäuser	Kirchen-Anlehen von 1805	738	—	4%
7	Obligation	20. Juli 1802	Churf. Oberpfälz. Landesdirektion zu Amberg	Filialkirche zu St. Johann im Forst	Anlehen von 1799	300	—	4%

Digitized by Google

binnen sechs Monaten

a dato um so gewisser hierorts vorzuzeigen und ihre allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als diese nach Verlauf dieses Termines nicht weiter beachtet und die Urkunden selbst für kraftlos werden erklärt werden. Die mangelnden Obligationen sind:

Nummer i. Kataster der Grundsteuer	Nummer i. Kataster der Kasse	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
—	—	— — —	—	—	—	
—	—	— — —	—	—	—	
—	—	— — —	—	—	—	
38	219	Pfarrkirche zu Schwarzhofen . .	55	—	—	Es ist möglich, daß die Leistung gegen eine förmliche Obligation der vormaligen Churfürstl. Oberpfälz. Hofkammer zu Amberg vom gleichen Datum ausgewechselt wurde.
3	390	Kirche zu Penting . . .	148	37	—	
7	394	» » Mitteraschau . . .	88	27	—	
8	395	» » Neuenschwand . . .	118	14	—	
9	396	» » Mitterauerbach . .	264	30	—	
11	398	» » Büchelberg . . .	109	10	—	
12	399	Wallfahrtskirche am Pfarrberg . .	103	5	—	
13	400	Kirche Wildeppenried . . .	508	—	—	
17	473	Kirche zu Penting . . .	130	—	—	
		» » St. Leonhard . . .	40	—	—	
		» » Mitteraschau . . .	25	—	—	
		» » Büchelberg . . .	2	—	—	
		» am Pfarrberg . . .	3	—	—	
		Pfarrkirche zu Neunburg . . .	34	—	—	
		Spital zu Neunburg . . .	61	—	—	
		Almosenstiftung zu Schwarzhofen . .	68	—	—	
		Kirche zu Mitterauerbach . .	260	—	—	
	474	Kirche St. Johann im Forst . .	108	—	—	
56	200	Filialkirche zu St. Johann im Forst .	300	—	—	

Digitized by Google

fortl. Nmr.	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	des Anlehens			
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag fl.	Betrag kr.	Zinsfuß vom Hundert
8	Obligation	17. Oktober 1796	Churf. Oberpfälz. Hofkammer zu Amberg	Filialkirche zu St. Johann im Forst	Anlehen von 1796	100	—	4%
9	Obligation	28. November 1784	eben diese	dieselbe	Anlehen von 1793.	234	—	4%
10	Obligation Num. 39.	1. Mai 1815	Kgl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse zu Regensburg	Königl. Bayer. Distriktsstiftungs-Administration Cham	Kapitalisirte Zinsen	2167	—	4%

Digitized by Google

Nummer i. Kataster der Gattung	der Kasse	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
35	129	Filialkirche zu St. Johann im Forst .	100	—	—	
21	40	Filialkirche zu St. Johann im Forst .	234	—	—	
—	1312	Antheile der Stiftungen im K. Landgerichte Neunburg v. W. . .	1208	55	3	
		nämlich fl. kr. dl.				
		Pfarrkirche zu Penting 199 26 1				
		Filialkirche St. Leonhard 84 33 3				
		Pfarrkirche Seebarn 26 — —				
		» Fähren 4 — —				
		Filialkirche Töröldern 1 10 2				
		» Hofenstetten 57 38 1				
		» Büchelberg 37 21 —				
		» Mitteraschau 119 36 3				
		» Mitterauerbach 342 36 3				
		Pfarrkirche zu Neuenschwand 34 11 1				
		» » Unterauerbach und die mit ihr vereinigte Wahlfahrtskirche am Pfarrberg 34 — —				
		Pfarrkirche Oberfichtach und vereinigte Filialkirche Oberauerbach 68 — —				
		Filialkirche zu Waldthal 75 31 2				
		» St. Johann im Forst 70 26 —				
		» Wildeppenried 66 9 3				
		Pfarrkirche zu Neunburg 2 38 —				
		» Schwarzhofen 4 24 —				
		» Neukirchen 1 12 —				
		1208 55 3				
—	1313	Antheile der Stiftungen im K. Landgerichte Waldmünchen . . .	337	8	3	
		nämlich: fl. kr. dl.				
		Kirche zu Ast 99 32 3				
		» » Gleisenberg 45 10 —				

Digitized by Google

fortl. Nmr.	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	des Anlehens			
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag		Zinsfß. vom Hundert
						fl.	kr.	
11	Obligation	2. Februar 1599	das Oberpfälz. Commissariat zu Amberg	Bürgermeister und Rath zu Viechtach	Oberpfälz. Commissar.-Capital ursprünglich	500	—	5%
					jetzt reduzirt auf	375	—	4%
12	Obligation	10. Dezember 1610	die Oberpflz. Rentkam̄er, eigentlich Pfalzgraf Johannes	Bürgermeister und Rath des Marktes Oberviechtach	Oberpfälz. Rentkammer Kapital ursprünglich	300	—	6%
					jetzt reduzirt auf	225	—	4%

Digitized by Google

Nummer i. Kataster der Liquidation	der Kasse	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen	fl.	kr.	dl.	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
		Pfarrkirche zu Biberbach	38	31	—				
		» Waldmünchen	16	—	—				
		Corporis Christi Bruderschaft allda	24	—	—				
		Pfarrkirche zu Rötz	2	14	—				
		Spital alter Stiftung in Waldmünchen	80	—	—				
		Spital Nebenstiftung daselbst	24	—	—				
		Spital neuer Stiftung allda	7	41	—				
			337	8	3				
—	1314	Antheile der Stiftungen im K. Landgerichte Roding				620	55	2	
		und zwar:	fl.	kr.	dl.				
		Pfarrkirche zu Roding	8	—	—				
		Filialkirche zu Obertrübenbach	72	—	—				
		» » Pösing	123	3	3				
		» » Friedersried	34	24	—				
		Pfarrkirche zu Nittenau	46	3	3				
		Filialkirche zu Schöngraß	333	—	—				
		Pfarrkirche zu Bruck	2	24	—				
		Sebastianskirche allda	—	48	—				
		Katharinen-Kapelle daselbst	1	12	—				
			620	55	2				
102	35 / 18	Die Marktskammer zu Obersichtach, ursprünglich				500	—	—	Das Kapital kommt im alten Commissariats-Zinsbuche vom Jahre 1695 Theil I. Fol. 148. vor, und wurde liquidirt am 2. April 1818. Protokoll Fol. LXXXVIII. Die Schuldurkunde ging bei dem großen Brande im Markte Obersichtach Ao. 1799 zu Verlust.
		jetzt reducirt auf				375	—	—	
16	12 / 17	Die Marktskammer zu Obersichtach, ursprünglich				300	—	—	Das Kapital kommt im Rentkammer-Zinsbuche vom Jahre 1695 Fol. 258. vor. Es wurde den 2. April 1818 zum Prot. Fol. XIV. liquidirt. Beide Kapitalien standen vor dem Jahre 1807 schon lange in reduzirter drei-prozentiger Verzinsung, im Jahre 1807 aber wurde das Capital um ein Viertheil zurückgestellt, aber der Rest in vierprozentige Verzinsung gesetzt.
		jetzt reduzirt auf				225	—	—	

Am 7. September 1836.

Königl. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landr.

Digitized by Google

Rentamtliche Bekanntmachungen.

976. pr. den 21. September 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Sulzbach ertheilten Steuer-Nachlässe pro $18^{35}/_{36}$.

Nr. curr	Gemeinden	Nachlässe an Grund-Steuer fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Poppenricht	90	45	—	—	—	—	90	45	—	wegen Hagelschlag.
2	Königstein	10	50	—	—	—	—	10	50	—	wegen Brandschaden.
	Summa	101	35	—	—	—	—	101	35	—	

Sulzbach den 14ten August 1836.

Königl. Rentamt.
Deyerl, Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

977. pr. den 29. September 1836.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit im Betreff der Aufnahme der Schüler in das Gymnasium und die lateinische Schule zu Regensburg Folgendes amtlich bekannt gemacht:

a) »Die Inscription an der lateinischen »Schule wird am 17ten, 18ten und »19ten; die Prüfung der neuen Schü»ler den 20sten ꝛc ꝛc Oktober vorge»nommen. Zum Eintritt in die erste »oder unterste Klasse ist das zurückge»legte zehnte, höchstens zwölfte »Lebensjahr gesetzlich bestimmt. Aus»nahmen hievon können nur mit aus»drücklicher Bewilligung der K. Kreis»Regierung geschehen. Ankömmlinge aus »der Volksschule oder dem Privatunter»richte haben Tauf-, Schul- und Impf»Zeugnisse vorzulegen. Die Prüfung umfaßt genaue Kenntniß des »kleinen Katechismus, der ein»fachen Rechnungsarten, der An»fangsgründe der deutschen »Sprache, der lateinischen De»klinationen und Conjugatio»nen der regelmäßigen Zeit»wörter. (Vergl. §§. 3, 4, 8 und »9. der Schulgesetze.

b) »Die Inscription der Schüler für die »Ite Gymnasialklasse ist am 20sten, »21sten und 22sten Oktober. Die Prü»fung derselben kann erst am 24sten »Oktober beginnen, und beschränkt sich »auf alle in §. 22. der Schulgesetze »bestimmten Gegenstände.

c) »Schüler, welche nicht hinreichende »Vorkenntnisse in ihren Prüfungen be-

Digitized by Google

»urkunden, haben Zurückweisung zu ge»wärtigen.

d) »Die Inscription der IIten, IIIten und »IVten Gymnasialklasse findet unabän»derlich am 29sten, 30sten und 31sten »Oktober statt.

e) »Versäumen Schüler ohne gültige Ent»schuldigungsgründe die Aufnahmsprü»fungen oder den Inscriptionstermin in »höheren Klassen, so werden, sie nicht »mehr angenommen; so wie überhaupt »nach § 12. der Schulgesetze im Laufe »des Schuljahres keine Schüler aufge»nommen, und nur in ganz besondern »Fällen Ausnahmen gemacht werden »dürfen.«

Regensburg den 27. September 1836.

Königliches Studienrektorat.

Saalfrank, Rektor.

Heldmann, Konrektor.

---

978. pr. den 2. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Sowohl die bisherigen Zöglinge des K. Schullehrer-Seminars in Altdorf, als auch diejenigen Schulpräparanden, welche durch hohe Entschließung der K. Regierung des Rezatkreises vom 19ten d. Mts. die Aufnahme in das Seminar gestattet wurde, werden in Kenntniß gesetzt, daß sie sich am 19ten Oktober dahier einzufinden haben.

Altdorf den 29sten September 1836.

Königl. Schullehrer-Seminars-Inspection.

In Abwesenheit des 1sten Inspektors:
Dr. Jacobi.

Privat-Bekanntmachung.

979.

Fortsetzung.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

211 Stephan Schmitt, Wirth, und dessen
212 Schwester, von Sulzbürg.
213 Georg Gruber, Bauer von Möning.
214 Baron von Weinbach, Major, zu Neumarkt.
215 Werther, K. Rittmeister des 3ten Chevauxlegers-Regiments, mit dessen
216 Frau, aus Neumarkt.
217 Anton v. Höffer, pens. Major, mit
218 Frau, von Stadtamhof.
219 Wülfert, K. Landrichter zu Neumarkt.
220 Walburga Koetter, Mühlerstochter von Eichstädt.
221 Piehler, Bierbräuer von Mühlhausen.
222 Anna Penzkofer, Bräuersgattin v. dort.
223 Albert Dallmayer, Posthalter v. Berching.
224 Joseph Gürtler, Oekonomiebesitzer von Berching.
225 Hinkl, erster Wachtmeister, aus Amberg.
226 Liebler, Bürgermeister von Velburg.
227 Du Plessis, Oberlieutenant in Bamberg.
228 Wertheimer, Kaufmann, mit
229 230 Frau und Tochter, von Fürth.
231 Freiherr v. Nesselrode Hugenpoet, General-Major und Stadtkommandant von Nürnberg.
232 v. Voith, Oberstbergrath und Gewehr-Fabrik-Direktor, nebst
233 Fräulein Tochter, von Regensburg.
234 Freiherr von Du Prel, K. Hauptmann in Burghausen.

Digitized by Google

235 Haya Lemermeyer, Vorsängerstochter von Sulzbürg.
236 Klara Sulzmann, Handelsmannstochter von Sulzbürg.
237 Holdstein, Doktor von Fürth.
238 Johann Baptist Pilvet, Student von Oberweiling.
239 Anna Schwindl, K. Kreis- und Stadt-Gerichts-Raths-Gattin von Regensburg.
240 S. Zinedorf, Privatier von Fürth.
241 Kühn, Kaufmann, mit
242 Gattin, von Fürth.
243 Balthasar Fleischmann, Schuhmacher-Sohn von Schmidmühlen.
244 Anna von Ellersdorfer, Landesdirektions-Raths-Tochter von Amberg.
245 Josephine Freiin von Frönau, Gutsbesitzerin von Mezenhof.
246 Lerzer, Bauer von Thundorf.
247 Joseph von Heyder, Lieutenant von Amberg.
248 Thoma, K. Forstmeister von Neumarkt.
249 Anton Gloßner, Gastwirth mit
250 Gattin, von Neumarkt.
251 Volkert, Papierfabrikant von Oberfichtenmühl.
252 Mozilewsky, Landarzt von Schwabach.
253 Mayer, Forstpraktikant von Schwand.
254 Ziegler, Lieutenant, mit
255 Gattin, von Regensburg.
256 Wittmann, K. Landrichters-Wittwe von Regensburg.
257 Sauerbrunn, Königl. Forstmeister in Geisenfeld.
258 Schlecht, Müllermeister von Schneitach.
259 Anna Neustätter, Handelsmannsgattin von Sulzbürg.
260 Meinberger, Gastgeber von Ingolstadt.
261 Kraft, Kaufmann, mit
262 Tochter, von Ingolstadt.
263 Wagner, Majors-Gattin von Eichstädt.
264 J. C. Stengl, Goldschläger in Nürnberg.
265 Michael Fuchs, Schreinermeister von Sulzbach.
266 Katharina v. Eisenhut, Rentbeamtens-Wittib, mit
267 Sohn, von München.
268 Anton Faber, Bleistiftfabrikant, mit
269 Tochter, von Stein bei Nürnberg.
270 Barbara Stein, Häuslerin von Bavelsbach.
271 v. Wieland, Königl. Landrichters-Gattin
272 mit Tochter, von Regensburg.
273 Bürger, K. Major von Amberg.
274 Michl Schmid, Bauer von Richthof.

(Beschluß folgt.)

986.

Ad Num. 16220.

pr. den 3. Oktober 1836.

Num. Exp. 131.

Die Siegel der Landgemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche ungeachtet der am 14ten August d. Js. geschehenen Erinnerung dem Auftrage vom 31sten März d. Js. obenzeichneten Betreffes noch keine Folge geleistet haben, werden an den Vollzug desselben binnen weiterer Frist von 14 Tagen ernstlich erinnert.

Regensburg den 30sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

981.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 13ten d. Mts. die Pfarrei Großmühring dem Pfarrer Anton Kellermayer in Walkersbach K. Landgerichts Pfaffenhofen allergnädigst zu übertragen geruht.

Der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Adelschlag Landgerichts Eichstädt ist unterm 27sten d. Mts. dem dermaligen Schulverweser daselbst Karl Harteiß in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 29. Septemb. 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	101 3/8	
detto à 3 1/2 % prompt	101	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	28	

Inhalts-Anzeige des 43. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Die Schrift: „die Kunst, Kranke zu pflegen.“ Ferien-Verlängerung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf. Collekten: für die protest. Gemeinde in Feldkirchen, K. Lgchts. München, und für Abgebrannte in Unteraumergau, K. Lgchts. Werdenfels. Konfiskation von Tabackspfeifenköpfen mit revolutionären Abzeichen. Anschaffung der Sambaber'schen Schrift. Siegel der Landgemeinden. Dienstesnachrichten.

982.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 1. Oktober 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Bes.	Neue Zufuhr.	Dasiger Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Bes.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	539	539	539	—	8	30	8	15	7	55	—	31	—	—
Korn . .	—	79 1/2	79 1/2	79 1/2	—	5	40	5	31	5	24	—	13	—	—
Gerste . .	—	213	213	195	18	6	42	6	30	6	9	—	—	—	11
Haber . .	9	101	110	110	—	4	21	4	8	3	56	—	—	—	1

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6816 fl. 32 kr.

Digitized by Google

933.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat September 1836.

Brodtaxe:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Qnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔. . . .	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 2½ Loth	2	2	-	—

Biertaxe:

1 Maas	Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „	„	bei den Brauern	4 „	3 „	
1 „	„	bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „	Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „	
1 „	„	bei den Brauern	4 „	1 „	
1 „	„	bei den Wirthen	4 „	1 „	
1 „	weißes Waitzenbier	. . . .	4 „	2 „	

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl . . .	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl . . .	1	20	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	—	58	3	2	1	3
Römischmehl . . .	1	10	4	1	2	—
Waitzengries feiner .	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin. .	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	10	—
bei den Freibankmetzgern . .	9	3
Fleischpreise durch die freie Conkurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaafsleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 25. Sept. bis 1. Okt. 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	13	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	27	—
Roggenstroh, der Zentner . .	—	24	—	—	30	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Haver. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	13
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	2	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	25	—	28
Butter, „ „	—	24	—	26
Korbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	7
Eier, 11 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—	24
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	40	—	45
„ gepuzte, „ „ . . .	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	20	—	24
„ gepuzte, „ „ . . .	—	30	—	36
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	16	—	18
Hühner, alte „ „ . . .	—	14	—	16
„ junge, das Paar . .	—	16	—	20
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	8	—	8	24
Birken, „ „ . . .	7	—	7	30
Mischling, „ „ . . .	4	40	5	—
Fichten, „ „ . . .	4	54	5	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den

Regen- Kreis.

Nro. 44. Regensburg Mittwoch den 12. Oktober 1836.

Amtliche Artikel.

984. pr. den 5. Oktober 1836.

Ad Num. 23539. Num. Exp. 130.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Kirchenverwaltungen des Regenkreises.

Die Verwaltung der Kapitalien der Pfarrei Johosen, resp. die Befugniß der Pfründebesitzer, die Verwaltung des Pfründe-Vermögens unter Oberaufsicht der Kreis-Regierung zu verwalten, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in obenbemerktem Betreffe am 15ten dieß Monats an die Königl. Regierung des Regatkreises erlassene höchste Reskript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Kirchenverwaltungen zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Regensburg den 30sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Num. 22709.

Auf den Bericht vom 26sten August d. Js. obenbemerkten Betreffes wird folgende Entschließung ertheilt:

Alles Kirchen-Vermögen ist bekanntlich entweder zum Unterhalte der Geistlichkeit bestimmt (bona beneficilia), oder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kirche gewidmet. Die Verwaltung

Digitized by Google

des ersteren steht nach canonischen Grundsätzen in der Regel den Pfründebesitzern zu (anot. ad cod. civ. p. I. cap. 7. §. 42. Nro. 2.) Das revidirte Gemeinde-Edikt hat im §. 59. und §. 94. nur die Verwaltung des Kirchen-Vermögens den Kirchen-Verwaltungen übertragen, und dieselben in die bis dahin und seit 1818 von den politischen Gemeinden wieder ausgeübten Verwaltungs-Rechte eintreten lassen, bezüglich der Verwaltung des Pfründe-Vermögens durch die Pfründebesitzer aber nichts geändert, weßhalb auch dem jeweiligen Pfarrer zu Iphofen die Befugniß nicht entzogen werden kann, die zum Pfarr-Vermögen gehörigen Aktiv-Capitalien in hergebrachter Weise, und vorbehaltlich der, der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises (K. d. J.) nach §. 74. der Verordnung vom 17ten Dezember 1825 (Regierungsblatt Seite 1097) zustehenden Oberaufsicht, auch fernerhin zu verwalten. Die K. Kreis-Regierung hat hienach unter Rückempfang der vorgelegten Akten das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 15ten September 1836.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

---

985. pr. den 5. Oktober 1836.

Ad Num. 14549. Num. Exp. 132.

Das Verfahren bei Verurtheilung zur Zwangsarbeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zu beauftragen, die Bestimmungen der Kreis-Ausschreibung rubrizirten Betreffes vom 27sten April 1833 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1833 pag 533 bis 536) in vorkommenden Fällen pünktlich in Vollzug zu bringen, und den aus den Zwangsarbeitshäusern Entlassenen bei der Rückkehr in ihre Heimath zu Arbeits- und soliden Erwerbs-Gelegenheiten wo möglich behülflich zu seyn.

Regensburg den 30sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

986. pr. den 10. Oktober 1836.

Ad Num. 158. Num. Exped. 490.

An sämmtliche Königl. Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Auswanderung nach Nordamerika, respect. die Nothwendigkeit ämtlicher Warnung der Auswanderungslustigen vor unbedachtsamer Aufgebung bestehender Ansäßigmachung vor Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß ansäßige Familienväter, in der Absicht, mit ihren Familien nach Nordamerika auszuwandern, ihre Besitzungen veräußert und ihre örtlichen Erwerbsverhältnisse aufgegeben hatten, ohne vorgängige hinreichende Kenntniß der unentbehrlichen Geldmittel zu einer vernünftigen und zweckmäßigen Ausführung ihres Vorhabens und ohne irgend

Digitized by Google

zuvor erlangte Gewißheit, daß dasselbe zugelassen werden könne. Abgesehen davon, daß die meisten dieser Auswanderungen durch unrichtige Vorstellungen von den Verhältnissen jenes Landes veranlaßt zu seyn scheinen und abgesehen von der Pflicht der Behörden und namentlich der Gemeindeverwaltungen, diesen für das Wohl der Betheiligten gefährlichen Irrthume durch sachgemäße Belehrung zu begegnen, sind diese Behörden besonders verbunden, der unbedachtsamen Aufgebung bestehender Ansäßigmachungen in jenen Fällen berathend entgegen zu wirken, wo nicht die Gewißheit vorliegt, daß den Familien die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt werden könne, wo sonach durch diese Aufgebung ebensowohl die einzelnen betheiligten Familien als die betreffenden Gemeinden gefährdet werden können.

Sämmtliche K. Polizeibehörden des Regenkreises werden daher in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 27sten v. M. angewiesen, in Fällen, wo ihnen die Absicht von Gutsabtretungen oder von Aufgebung erworbener Gewerbsverhältnisse zum Zwecke der Auswanderung bekannt wird, die Betheiligten auf die gesetzlichen Vorbedingnngen der Auswanderungen und auf die Folgen unbedachtsamen Verlassens der bisherigen Erwerbsquellen aufmerksam zu machen, und so viel an ihnen gelegen, von voreiligen Schritten abzuhalten.

Regensburg den 6ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

987. pr. den 10. Oktober 1836.

Ad Num. 23661. Num. Exp. 491.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises.

Den Besuch der Märkte und Messen durch Korbmacher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20sten vorigen Monats, sind die königlichen würtembergischen Behörden von dem königl. würtembergischen Staats-Ministerium des Innern angewiesen, denjenigen bayerischen Korbmachern, welche mit ihren Waaren bloß die würtembergischen Märkte besuchen wollen, und mit den erforderlichen Legitimations-Urkunden, so wie mit einem diesem Vorhaben angemessenen Waaren-Vorrathe versehen sind, zu dem bemerkten Zwecke den Eintritt in die königl. würtembergischen Staaten unter Verwarnung gegen den Hausirhandel zu gestatten.

Die Polizeibehörden des Kreises werden demnach angewiesen, den Besuch der im Kreise stattfindenden Messen und Märkte den aus dem Königreich Würtemberg kommenden Korbmachern zu gestatten, wenn dieselben sich über ihre Gewerbs-Berechtigung nach §. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten Juli h. Js. (Regierungsblatt 1836. S. 393. ff.) und über einen, dem Marktbesuche entsprechenden Waarenvorrath auszuweisen vermögen, im Falle eines Hausirhandels aber nach den hierüber bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Regensburg den 6ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

 Bauriedel.

Digitized by Google

988.
Ad Num. 23551.

pr. den 29. September 1836.
Num. Exped. 24855.

Die Distrikts-Umlagen von 1829/30 — 1835/36 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Bezirke des Herrschaftsgerichtes Wörth wurden seit dem Jahre $18^{29}/_{30}$ nur für zwei Jahre, nämlich für $18^{29}/_{30}$ und $18^{30}/_{31}$ die erforderlichen Hebammenbesoldungen und Impfkosten erhoben, für die übrigen Jahre wurden dieselben, so wie die erforderlichen Vagantenkosten vorschußweise gedeckt und kommen nun nachträglich im Jahre $18^{35}/_{36}$ im Betrage zu

431 fl. 32 kr. 1 hl.

zu erheben und geeignet rückzuvergüten.

Alle übrigen vorgekommenen Bedürfnisse wurden aus einer s. g. gemeinschaftlichen Dispositionskassa, welche theils aus Musik-Erlaubnißtaxen ꝛc. ꝛc., wie dieses die nachfolgende summarische Uebersicht zu ersehen gibt, bestritten.

Summarische

aller gepflogenen Einnahmen und Ausgaben auf distriktive Zwecke im Bezirke des Fürstl.

Einnahmen

Jahr	zu den für gemeinschaft. Zwecke bestimmten Fond			an Musik Erlaubniß Taxen			an zurückbezahlten Aktivvorschüßen			durch Umlagen erhobene: für Armenpflege			Hebammenbesoldung			Impfkosten			Vagantenzehren		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Aktiv von																					
$18^{28}/_{29}$	315	50	7	—	—	—	—	—	—	11	40	—	1	8	2	—	—	—	4	3	—
$18^{29}/_{30}$	—	30	—	25	—	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$18^{30}/_{31}$	174	40	—	21	30	—	14	58	—	128	59	1	251	29	—	69	4	7	17	40	5
$18^{31}/_{32}$	—	—	—	32	—	—	24	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$18^{32}/_{33}$	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$18^{33}/_{34}$	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$18^{34}/_{35}$	—	—	—	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	489	18	7	147	—	—	57	57	—	140	39	1	252	37	2	69	4	7	21	43	5
	147	—	—																		
	57	57	—																		
	140	39	1																		
	252	37	2																		
	69	4	7																		
	21	43	5																		
	38	44	7																		
	209	41	—																		
	1516	46	5																		

Digitized by Google

Nach dieſer ſummariſchen Ueberſicht ſind an Vorſchüßen rückzuvergüten
299 fl. 41 kr. — hl.
Nach der Rechnung des Jahres $18^{34}/_{35}$ ſind als Aktiv-Reſt überzutragen
130 fl. 1 kr. 6 hl.
und der Mehrbetrag der Ausgaben beſteht in
1 fl. 49 kr. 3 hl.

Summa 431 fl. 32 kr. 1 hl.

Durch dieſe drei Poſten werden die oben bezeichneten und nachträglich zu erhebenden 431 fl. 32 kr. 1 hl. aufgezehrt. Dieſes Verhältniß wird den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß mit dem Bemerken öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr alle Jahre die erforderliche Diſtrikts-Verſammlung angeordnet wurde.

Regensburg den 24ſten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer der Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Ueberſicht

Thurn und Taxis'ſchen Herrſchaftsgerichts Wörth vom Jahre $18^{29}/_{30}$ bis $18^{34}/_{35}$ incl.

Beträge					Ausgaben auf																			
Straßen Bau			an aufgenommenen Vorſchüßen		Jahrgang	Armen-Pflege			Hebammen-Beſoldung			Impf-Koſten			Vagantien-Fuhren			Straßenbau	gemachte Aktiv-Vorſchüße			Remuneration des Bezirks-Caſſirs		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	$18^{29}/_{30}$	129	—	—	110	33	4	28	27	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
38	44	7	—	—	$18^{30}/_{31}$	131	9	—	140	55	4	39	24	—	20	48	—	—	26	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	$18^{31}/_{32}$	141	18	—	101	31	4	—	—	—	—	—	—	—	31	13	—	—	—	—
—	—	—	—	—	$18^{32}/_{33}$	129	—	—	101	31	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	200	—	$18^{33}/_{34}$	125	—	—	101	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	99	41	$18^{34}/_{35}$	—	—	—	101	31	4	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	5	12	—
38	44	7	299	41		655	27	—	657	35	—	67	51	—	48	18	—	—	64	13	25	12	—	
						657	35	—																
						67	51	—																
						48	18	—																
						64	13	—																
						25	12	—																
						1518	36	—																
						1516	46	5																
Mehrbetrag der Ausgaben						1	49	3																

Digitized by Google

989. pr. den 10. Oktober 1836.
Ad Num. 23924. Num. Exped. 489.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: Drei schöne neue Lieder, in Beziehung des Liedes: Was hat sich denn neulich beim Dendel zugetragen ꝛc. ꝛc. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungsbeilage von dem Landkommissariate Kusel verfügte, von der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Bestätigung der obenbezeichneten Druckschrift hat unterm 24sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten; welches der geeigneten Verfügung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg den 6ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

990. pr. den 6. Oktober 1836.
Ad Num. 23394. Num. Exped. 25215.

Die Einführung der definitiven Besteuerung im Rezatkreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr die im Jahre 1833 begonnene Extradition der definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster im ganzen Kreis vollständig bewirkt ist, allen Haus-, Grund- und Renten-Besitzern die Kataster-Extrakte behändiget, denn die Reklamations-Termine eröffnet, und zum Theil auch schon abgelaufen sind, und den sämmtlichen Königl. Rentämtern des Kreises das definitive Steuer-Soll für $18^{35}/_{36}$ mit $2^{8}/_{10}$ Simpla Grund-,
$2^{8}/_{10}$ » Jagd-,
$2^{8}/_{10}$ » Fischwasser-,
4 » Dominikal-,
4 » Groß-, Klein- und Blutzehent- und
3 » Haus-Steuer
zur Verrechnung bereits eingewiesen wurde; so ist der §. 2. des Adizional-Gesetzes vom 1sten Juli 1834 (Gesetzblatt Nr. 9.) in Vollzug gesetzt, und das Grund- und Haussteuer-Gesetz vom 15ten August 1828 im Rezatkreis in Wirkung getreten, wodurch nun alle bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwasser, Jagden, Dominikalrenten und andere Realrechte auf Grund und Boden im Rezatkreis außer Wirkung gesetzt worden sind, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 29sten September 1836.

Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Stichaner.

Nagler.

Mühlig.

Digitized by Google

991. pr. den 29. September 1830.
Ad Num. 5585. Num. Exp. 7375.

Die Erledigung der Pfarrei Eberheim, Dekanats Nördlingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stettner kam die Pfarrei Eberheim, Dekanats Nördlingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Nach der definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen
a) in baarem Gelde . . . . — fl. — kr.
b) an Naturalien:
3 Klafter Holz à 7 fl. . . . 21 fl. — kr.
300 St. Wellen à 2 fl. . . . 6 fl. — kr.
2) aus Stiftungskassen
a) an baarem Geld . . . . — fl. 45 kr.
3) von Privaten
An Naturalien und zwar

4 Sch. 1 Mtz. 2 V.	— Sechtl.	Korn à 10 fl.	42 fl. 30	kr.
10 » 3 » 3 »	— »	Dinkel à 5 fl.	53 fl. 7½	kr.
7 » 2 » 3 »	2 »	Gersten à 7 fl.	52 fl. 21¼	kr.
8 » 5 »	— » 2 »	Haber à 4 fl.	35 fl. 25	kr.
4 Tagw.	Stroh à 2 fl.	. . .	8 fl. —	kr.

219 fl. 8¾ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude nebst 1¼ Morgen Acker ¼ Tagw. Garten am Haus und 1 Beet im Gemeinde-Krautgarten . 15 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
1) an Zehenten:

a) an Heu- und Grummet-Zehenten	.	117 fl. 46	kr.
b) » Kleezehenten	. . . .	11 fl. 56½	kr.
c) » Brachzehenten	. . . .	52 fl. 12	kr.
d) » Obstzehenten	. . . .	8 fl. 43	kr.
e) » Blutzehenten	. . . .	10 fl. 7	kr.
f) » Getraid-Zehenten von den Flecken-Aeckern		8 fl. 36½	kr.
g) » Zehenten von einigen Krautländern und Wiesflecken	. . . .	3 fl. —	kr.
h) » fixirten Zehentpachtschillingen von Gras-Gärten	. . . . .	12 fl. 20	kr.

Digitized by Google

i) an fixirten Zehentpachtschillingen v. Gemeindewiesen	2 fl. 2 kr.		
2) Nutzanschlag des Gemeinde-Rechts .	4 fl. — kr.	228 fl. 45	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 9 fl. 6 kr. an Beichtgeldern.		51 fl. 32	kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .		10 fl. 3	kr.
Summa		554 fl. 33¾	kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		3 fl. 22	kr.
verbleibt reines Dienstes-Einkommen		551 fl. 11¾	kr.

wozu noch die auf 25 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 17. September 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. Husch er v. n.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

992. pr. den 6. Oktober 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hypothekargläubigers der Fraaner Fischer'schen Eheleute wird derselben Wohnhaus Lit. A. Nro. 156 nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu auf den 20sten Oktober Vormittags 10 Uhr anberaumt und Kaufslustige mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß besagte Realität stündlich eingesehen werden könne.

Regensburg, den 30sten September 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Rieberer.

993. pr. den 6. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das Anwesen des Metzgers Sebastian Braun in hiesiger Altstadt, bestehend in dem Wohnhause Nro. 556½ sammt Nebengebäuden und einer Brandstätte geschätzt auf 1550 fl. dann mehreren Grundstücken im Werthe zu 930 fl. nebst der realen Metzgergerechtigkeit an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Montag, den 31sten Oktober 1836

Vormittags von 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsvermögenheit und über guten Leumund legal auszuweisen im Stande sind, hiemit vorgeladen werden.

Am 27sten September 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Liz. Müller, Direktor.

Herold.

994. pr. den 8. Oktober 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger wird hiemit das Anwesen der Schreinermeister Müller'schen Eheleute am untern Wörth Lit. H. Nro. 221 öffentlich feil geboten:

Das Wohnhaus ist 30 Fuß breit, 54 Fuß tief, 2 Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, zur ebenen Erde ist ein Hausfletz, eine Stube, eine Kammer, eine Stiege hoch ist ein Vorfletz, 2 Stuben, 2 Kammern, eine Küche; unter dem Dache sind 2 Kammern,

Digitized by Google

ein Boden; im kleinen Hofraum ist ein Hintergebäude 30 Fuß lang, 12 Fuß breit, ein Stock hoch, und mit Schindeln gedeckt, weiters ist daselbst ein Brunnen, eine Dungstätte, und ein Abtritt, an dem Wohnhaus südlich gelegen, befindet sich ein Vorgärtchen.

Zur Aufnahme der Kaufgebote ist auf

Mittwoch, den 30sten November 1836

Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Der Zuschlag dieser Realität, welche auf 1400 fl. geschätzt ist, geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Regensburg, den 30. September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

995. pr. den 10. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Der Bau eines neuen Schulhauses zu Eitlbrunn wird an die Wenigstnehmenden hinsichtlich der Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Hafner- und Glaserarbeit hierorts auf kommenden

20sten Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr

unter Vorbehalt der Genehmigung verakkordirt, wozu Liebhaber geladen werden.

Den 8ten September 1836.

Königliches Landgericht Regenstauf.

Stier, Landrichter.

996. pr. den 11. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das nachbeschriebene Anwesen des Bäckers Xaver Wiendl zu Karlstein im Vollstreckungswege dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden untergestellt, und Steigerungs-Termin auf

Donnerstag den 10ten November 1836

Vormittags von 8 bis 11 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei angesetzt.

Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes geschieht, und dem hiesigen Gerichte unbekannte Käufer sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Zugleich werden alle, welche an Xaver Wiendl Forderungen zu machen haben, und diese nicht bisher schon dahier angemeldet haben, aufgefordert, dieselben an dem angesetzten Verkaufstermin geltend zu machen, damit hiernach das weitere Verfahren bemessen werden könne.

Das zu verkaufende Anwesen besteht aus

a) einem einstöckigen, gemauerten, mit Legschindeln gedeckten Wohnhause mit Backofen, Vieh- und Schweinstall, unter einem Legschindeldache, angebautem Kellerdache, Schweinstall und Hofraum, dann Wurzgärtchen, zusammen zu — Tagwerk 11 Dezimalen;

b) der realen Bäckergerechtsame;

c) 4 Aeckern mit einem Wiesflecke, welche zusammen 3 Tagwerk 93 Dezimalen halten;

d) der Käsilwiese zu — Tagwerk 74 Dezimalen, und

e) 11 Tagwerk 38 Dezimalen Forstentschädigungstheil im Mühlholze,

hat einen Gesammtschätzungswerth von 1204 fl. und ist zur gräflich von Drechsel'schen Hofmark Karlstein erbrechtsweise grund- und zur Pfarrei Kirchberg zehentbar. Die nähere Angabe der Lasten kann dahier täglich eingesehen und wird auch am Versteigerungstermin bekannt gemacht werden.

Regenstauf den 27ten September 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.

Stier, Landr.

Digitized by Google

997. pr. den 5. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem im ersten Subhastations-Termin kein Käufer erschienen ist, so wird das Finanzrath Heinrichmayer'sche Haus Lit. C. Nro. 247 dahier auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg wiederholt, wie es bereits ausgeschrieben wurde, dem öffentlichen Verkauf untergestellt, und Bietungstermin hiezu auf

Dienstag, den 18ten Oktober d. J.
Morgens von 8 bis 12 Uhr

festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag von der Ratifikation der Gläubiger abhängig ist.

Geschätzt ist dasselbe auf 1800 fl.

Eichstädt am 29sten September 1836.

K. B. Landgericht Eichstädt.
Christmann.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

998. pr. den 10. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Durch erfolgtes Ableben des Freiherrn von Horneck zu Dieterskirchen sind die von demselben in Pacht gehabten 2 Jagdbögen erlediget worden.

In Folge höchsten Regierungs-Auftrags vom 28sten v. Mts., eingelaufen den Heutigen, soll, und zwar:

a) der Leidner, und
b) der Vichtacher Jagdbogen

wie bisher gesondert, auf den Grund des Normativs vom 4ten Mai 1829 einer neuerlichen Verpachtung an den Meistbietenden unterstellt werden.

Hiezu wird

Freitag der 21ste d. Mts.

anberaumt, an welchem Tag sich Pachtlustige Vormittags 10 Uhr in dem Rentamtslokale zu Leuchtenberg einfinden, und die weiteren Bedingungen alsdann vernehmen wollen.

Leuchtenberg den 6ten Oktober 1836.

K. B. Rent- und Forstamt.
Reber. Schwemmlein.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

999. pr. den 6. Oktober 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

In dem sogenannten Ballhause auf dem Egidienplatze werden

Donnerstag den 20. und Freitag den 21. d. M.,
jedesmal Nachmittags 2 Uhr,

verschiedene Reit- und Fahr-Requisiten, als: englische Vorreiter- und Damensättel, Zäume, Chabraquen, Geschirre, Kaleschen, Jagd-, Stadt- und Reisewägen, eine große Troschke zu 20 Personen, ein Fourgon, Schlitten, verschiedene Wagenräder, eiserne Schwanenhälse, Federn und andere dergleichen Gegenstände

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Regensburg den 4ten Oktober 1836.

Die speziell beauftragte
Fürstl. Thurn und Taxis'sche Oekonomie-Commissions-Haupt-Cassa.

Privat-Bekanntmachung.

1000.

Beschluß des ersten Verzeichnisses.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

275 Johann Sippel, Wirth in Salmannsdorf.
276 Friedrich Schlierf, Bauer von Hofen.

Digitized by Google

277 Anna Schmälzl, Bäuerin von Döllwang.
278 Freifrau von Zech, Hauptmannsgattin von Ingolstadt.
279 Vocke, K. Landrichter, mit
280 Gattin, von Markt Ehrlbach.
281 Löwengard, Handlungs-Comis von Fürth.
282 Sippel, Oberlieutenant von Bamberg.
283 Geiger, Amtmann von Bamberg.
284 Anna Stall, Wirthin von Freistadt.
285 Zinser, Privatier von Berching.
286 Voal, Kaufmann, mit
287 Gattin, von Nürnberg.
288 Johann Riepl, Bauer von Hambach.
289 Maria Anna Mayer, Bäuerin von Bavelsbach.
290 Amalie Kühn, Kaufmanns-Tochter von Fürth.
291 Johann Münch, Zimmermann von Heng.
292 Johann Reinwald, Bauer von Burggriesbach.
293 Alois Pisch, Färbermeister von Freistadt.

1001. **Dienstes-Nachrichten.**

Unter dem 7. Oktober l. J. ist der erledigte II. Schullehrer- und Kantordienst in Beilngries dem dermaligen Schulgehülfen in Neuburg vorm Walde, Landgerichts gleichen Namens, Franz Xaver Zinhard in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Unter dem 7. Oktober l. J. ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Kottingwörth, dem dermaligen Schulgehülfen Joh. Mich. Strobel in Penting, Ldgchs. Neuburg v. W., in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Unterm 9. Oktober d. Js. ist der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis im Einverständnisse mit dem Pfarramt zu Michaels-Neukirchen für den dermaligen Schullehrer und Meßner zu Martins-Neukirchen Michael Schwarz auf den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Michaels-Neukirchen ausgestellten Präsentation die Bestätigung ertheilt worden.

Inhalts-Anzeige des 44. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Verwaltung der Kapitalien der Pfarrei Inbaden. Verfahren bei Verurtheilung zur Zwangsarbeit. Auswanderung nach Nordamerika. Besuch der Märkte und Messen durch Reibmacher. Distriktsumlagen. Beschlagnahme einer Druckschrift. Dienstesnachrichten.

Der Königl. Regierung des Rezatkreises: Einführung der definitiven Besteuerung im Rezatkreise

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Pfarrei Ederheim.

1002 **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**
Den 8. Oktober 1836.

Getraide-Gattung.	Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste	Mittlere	Niederste	Segen den mittlern Mittelpreis gefallen	gestiegen
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen . .	—	437½	437½	437½	—	8 28	8 10	7 46	— 5	— —
Korn . .	—	94½	94½	94½	—	5 28	5 22	5 15	— 9	— —
Gerste . .	18	430	448	349	99	6 30	6 16	6 —	— 14	— —
Haber . .	—	157	157	157	—	4 18	4 3	3 53	— 5	— —

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7165 fl. 19 kr.

Digitized by Google

1003.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Oktober 1836.

Brodtaxe:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Dnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:				
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.		
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „		
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „		
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „		
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	1 „		
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	1 „		
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „		

Mehltaxe:	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	20	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	58	3	2	1	3
Römischmehl	1	10	4	1	2	—
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	9	1
bei den Freibankmetzgern	9	—
Fleischpreise durch die freie Conkurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 2. bis 8. Oktober 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	16	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gezoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	33	—
Roggenstroh, der Zentner	—	24	—	—	30	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	—	13	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	25	—	—	26	—
Butter, „ „	—	23	—	—	26	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—	7	—
Eier, 7 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—	1	24	—
Lämmer, „ „	—	—	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	40	—	—	45	—
„ gepuzte, „ „	1	12	—	1	24	—
Enten, rauhe, „ „	—	20	—	—	24	—
„ gepuzte, „ „	—	30	—	—	36	—
Indiane, „ „	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	16	—	—	18	—
Hühner, alte „ „	—	14	—	—	16	—
„ junge, das Paar	—	16	—	—	20	—
Tauben, das Paar	—	10	—	—	12	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „	—	10	—	—	12	—
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter	8	12	—	8	36	—
Birken, „ „	—	—	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	12	—	5	12	—
Fichten, „ „	4	48	—	5	15	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli= genzblatt

für den

Regen= Kreis.

Nro. 45. Regensburg Mittwoch den 19. Oktober 1836.

Amtliche Artikel.

1004. pr. den 13. Oktober 1836.

Ad Num. 18. Num. Exped. 18.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Bau-Inspektionen des Regenkreises.

Die Postkarte des Sekretärs und Assessors Löhle betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Sekretair Ihrer Majestät der Königin und Assessor der General-Administration der Königlichen Posten, Franz Loehle, ist kürzlich eine unter der Leitung der Königlich Bayerischen und Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Central-Post-Stelle bearbeitete und in Kupfer gestochene Post-Karte von Bayern erschienen, wovon das Exemplar 2 fl. 42 kr. kostet.

Die Königlichen Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann die Bau-Inspektionen des Regenkreises werden in Gemäßheit höchster Entschließungen der Königl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1sten dieses und vom 20sten vorigen Monats auf die besagte Karte aufmerksam gemacht, und zu deren Anschaffung, in so ferne dies ohne Ueberschreitung des Regie-Fonds geschehen kann, ermächtiget.

Regensburg den 12ten Oktober 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Herrmann.

Digitized by Google

1005. pr. den 12. Oktober 1836.

Ad Num. 156. Num. Exped. 597.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Regenkreises.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Polsingen, resp. das Recht der Orts-Pfarrer zur Einsichtnahme in diese Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Curatel des Gutsherrn stehen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenstehenden Betreffe am 26sten v. Mts. erlassene Entschließung des Königl. Staats-Ministerium des Innern wird sammt den darin allegirten allerhöchsten Immediat-Reskripte ddo. 17ten August 1820 in nachstehenden Abdrücken zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Regensburg, den 7ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 15938.

Die Frage, in wie ferne bei jenen Stiftungen, über welche dem betreffenden Gutsherrn nach §. 96. der VI. Verfassungsbeilage die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, der Orts-Pfarrer das Recht der Einsichtnahme in diese Verwaltung anzusprechen habe, ist durch *abschriftlich* anliegendes, an die Königl. Regierung des Unterdonaukreises (K. d. J.) unterm 17. August 1820 ergangenes allerhöchstes Immediat-Reskript bereits prinzipiell gelöst, und es kann die analoge Anwendung des bezüglich der Rechnungen darin Ausgesprochenen auf die Etats-Voranschläge einen gegründeten Zweifel um so weniger unterliegen, als Letztere die Grundlage der Ersteren bilden.

Hiernach muß die freyherrlich von Wöllwarth'sche Gutsherrschaft zu Polsingen, welcher die niedere Curatel und Verwaltung des dortigen Kirchen-Vermögens zusteht, allerdings als verpflichtet erachtet werden, die jährlichen Etats-Voranschläge und Rechnungen dem dortigen Pfarrer zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen.

München den 26sten September 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Abschrift.

Num. 10437.

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf die Beschwerde-Vorstellung des Gutsbesitzers von Schönburg Grafen von Leyden vom 31sten März l. Js. und auf euern Bericht vom 28sten Juni desselben Jahrs, die Theilnahme des Pfarrers zu Weihmärting an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg betr., die Entschließung,

daß zwar die Verwaltung des Kirchen-Vermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg dem Gutsherrn nach §. 96. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte vom

Digitized by Google

26sten Mai 1818 verbleibe, jedoch dem Pfarrer von Weihmärting die Einsicht der Jahres-Rechnungen und die Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen hierüber an die Oberkuratel nicht verweigert werden könne, nachdem diese bei den Cultus-Stiftungen außer den Patrimonial-Gerichtsbezirken den Pfarrern überhaupt vorbehaltene Rechnungs-Einsicht durch den §. 96. des angeführten Ediktes nicht ausgeschlossen ist, und die Oberkuratel dadurch leichter in den Stand gesetzt wird, über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung des Stiftungs-Fonds ununterbrochen zu wachen.

München den 17ten August 1820.

1006. pr. den 12. Oktober 1836.

Ad Num. 23026. Num Exp. 598.

Den Vollzug des Art. 10. Nr. 1. des Gewerbsgesetzes und des §. 1. des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12ten September l. Js. Nr. 13985. wurde ausgesprochen, daß im Hinblicke auf Art. 2. Abs. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11ten September 1825 durch die in Ziffer III. Nro. 1. der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24sten Juni 1835, den Vollzug des Art. 10. Nr. 1. jener gesetzlichen Grundbestimmungen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Conzessions-Gesuche betreffend, (Ausschreiben vom 11ten Juli 1835 Abschn. IV. Kreis-Intelligenzblatt 1835 S. 1061) enthaltene Vollzugs-Vorschrift ein allgemein negativer Beweis bezüglich civilrechtlicher Hindernisse nicht habe bezielt werden können, noch sollen, — und daß, wie bisher der Ausweis über das Nichtbestehen solcher Hindernisse, resp. das gerichtliche Zeugniß nur in jenen Fällen zu bezwecken sey, wo aus der Instruktion der Sache zu solcher Anforderung in bestimmter Beziehung sich Gründe ergeben, daß aber in solchen Fällen der Beweis in einem gerichtlichen Zeugnisse zu bestehen habe.

Hiernach ist bei Gesuchen um Ansäßigmachung und bei Gewerbs-Conzessionsgesuchen solcher Bewerber, welche nicht bereits in der Gemeinde des beabsichtigten Gewerbssitzes ansäßig sind, zu verfahren.

Regensburg den 7ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

1007. pr. den 14. Oktober 1836.

Ad Num. 510. Num. Exped. 798.

Das Entweichen des blödsinnigen Hirtensohns Johann Hauser von Schwetzendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in nachfolgender Personalbeschreibung näher bezeichnete blödsinnige Hirtensohn Johann Hauser von Schwetzendorf entwich am 5ten v. Mts. aus dem elterlichen Hause, ohne daß dessen Aufenthaltsort bisher ausgeforscht werden konnte.

Digitized by Google

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, genannten Blödsinnigen im Falle Betretens an seine Heimathsbehörde, das Königl. Landgericht Regenstauf, abliefern zu lassen.

Regensburg den 12ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Johann Hauser ist 32 Jahre alt, 5' 6" 6"' groß, hagerer Gestalt, hat blonde Haare, blonden Schnurr- und Backenbart, bleiche Gesichtsfarbe, kleine spitzige Nase und proportionirten Mund.

Derselbe war beim Entlaufen mit einem alten schwarzen Filzhut, einem leinenen beschmutzten Halstuch, einem braun wollenen Gilet, mit kleinen Messingknöpfen und einer kurzen schwarzen Zwilchhose gekleidet, er war in Hemdärmeln, und hatte weder Strümpfe noch Schuhe an.

1008. pr. den 12. Oktober 1836.

Ad Num. 155. Num. Exped. 599.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift Wally betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte und von der Königl. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift, unter dem Titel:

des großherzogl. badenschen Hofgerichts zu Mannheim vollständig motivirtes Urtheil über die in dem Roman: Wally die Zweiflerin, angeklagte Preßvergehen nebst 2 rechtfertigenden Beilagen, und dem Epilog des Herausgebers. Aktenstücke und Bemerkungen von Dr. H. F. G. Paulus. Heidelberg 1836.

hat unterm 27sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 7ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

1009. pr. den 13. Oktober 1836.

Ad Num. 260. Num. Exp. 743.

Die Aufstellung des Egid Heyder als Agenten der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmannssohn Egid Heyder von Abensberg als Agent für die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

Digitized by Google

und zwar für die Bezirke der Königl. Landgerichte Abensberg und Pfaffenberg aufgestellt worden ſey, und unterm 27ſten vorigen Monats die höchſte Beſtätigung des Königlichen Staats-Miniſteriums des Innern erhalten habe.

Regensburg den 7ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer der Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1010. pr. den 15. Oktober 1836.
Ad Num. 287. Num. Exp. 819.

Verkauf von Tüchern aus der Strafanſtalt Amberg betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verwaltungen der Armen- und Kranken-Anſtalten des Kreiſes werden hiemit aufmerkſam gemacht, daß die Strafanſtalt Amberg einen Vorrath von gut gearbeiteten, dichten, ſchwarzmelirten Tüchern beſitze, welche ſich vorzüglich zu warmen Kleidungen in Armen- und Kranken-Anſtalten eignen, und um den mäßigen Preis von 1 fl. 27½ kr. bis 1 fl. 37 kr. per Elle verabreicht werden können.

Regensburg den 12ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1011. pr. den 14. Oktober 1836.
Ad Num. 23721. Num. Exp. 804.

Die Errichtung einer iſraelitiſchen Schule in der Stadt Sulzbach betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung der Königl. Kreis-Regierung vom Heutigen iſt die Errichtung einer eigenen iſraelitiſchen Schule in der Stadt Sulzbach und der von der dortigen Judengemeinde als Schullehrer in Vorſchlag gebrachte Schulamtskandidat Markus Ellenberger in proviſoriſcher Eigenſchaft beſtätiget worden.

Regensburg den 12ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1012. pr. den 6. Oktober 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hypothekargläubigers der Fragner Fischer'schen Eheleute wird derselben Wohnhaus Lit. A. Nro. 156 nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu auf den 20sten Oktober Vormittags 10 Uhr anberaumt und Kaufslustige mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß besagte Realität stündlich eingesehen werden könne.

Regensburg, den 30sten September 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Riederer.

1013. pr. den 8. Oktober 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger wird hiemit das Anwesen der Schreinermeister Müller'schen Eheleute am untern Wörth Lit. H. Nro. 221 öffentlich feil geboten:

Das Wohnhaus ist 30 Fuß breit, 54 Fuß tief, 2 Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, zur ebenen Erde ist ein Hausfletz, eine Stube, eine Kammer, eine Stiege hoch ist ein Vorfletz, 2 Stuben, 2 Kammern, eine Küche; unter dem Dache sind 2 Kammern, ein Boden im kleinen Hofraum ist ein Hintergebäude 30 Fuß lang, 12 Fuß breit, ein Stock hoch, und mit Schindeln gedeckt, weiters ist daselbst ein Brunnen, eine Dungstätte, und ein Abtritt, an dem Wohnhaus südlich gelegen, befindet sich ein Vorgärtchen.

Zur Aufnahme der Kaufgebote ist auf

Mittwoch, den 30sten November 1836

Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Der Zuschlag dieser Realität, welche auf 1400 fl. geschätzt ist, geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Regensburg, den 30. September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1014. pr. den 12. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Die unterm 14ten August 1836 dahier verstorbene verwittibte domkapitlische Forstmeisterin Franziska Schmid hat in ihrer letztwilligen Disposition, de dato Eichstädt den 6ten Juli 1836, bestimmt,

daß den nächsten Anverwandten ihres seeligen Gattens Johann Schmid, gewesenen domkapitlischen Forstmeisters in Eichstädt, ein Legat von 600 fl. (wörtlich Sechs hundert Gulden) von Seite des instituirten Haupterben ausgehändigt werden sollen.

Da nun diese nächsten Anverwandten des verstorbenen domkapitelschen Forstmeisters Johann Schmid der Verlassenschaftsbehörde unbekannt sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich termino

drei Monaten

a die insertionis um so gewisser bei unterfertigter Stelle durch Vorlage legaler Zeugnisse auszuweisen, als nach Umfluß dieser Zeit auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen und das Legat an die in termino fixo sich gemeldeten nächsten Anverwandten des obigen Johann Schmid extradirt werden wird.

Eichstädt den 20sten September 1836.

Königliches Landgericht Eichstädt.

Christmann, Landrichter.

Digitized by Google

1015. pr. den 13. Oktober 1836.

Verschollenheitserklärung.

Auf den Antrag des Joseph Stipperger von Laber und Georg Mayer von Etzenberg werden die beiden vermißten Soldaten Martin und Michael Mayer von Kleinetzenberg hiemit als verschollen erklärt, und wird ihr Vermögen an die gesetzlichen Erben gegen Kaution ausgehändiget werden, da sie sich innerhalb des in der Ausschreibung vom 17. März l. Js. gesetzten sechsmonatlichen Termines nicht gemeldet haben.

Hemau am 4ten Oktober 1836.

Königliches Landgericht Hemau.

Eder, Landrichter.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1016. pr. den 9. Oktobber 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Riedenburg für 18³⁵/₃₆ bewilligten Nachlässe an Steuern und ständigen Gefällen.

Lauf. Nmr.	Namen der Gemeinden	Bewilligte Nachlässe an: der Grund-Steuer			der Dominikal Steuer			Grundgefälle in Geld			den Naturalien nach dem Normalpreis			Summa			Bemerkungen
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
1	Altmannstein	4	24	3	—	—	—	4	17	1	19	14	2	27	56	2	wegen Hagelschlag.
2	Bettbrunn	20	23	—	—	—	—	—	22	2	—	—	—	20	45	2	
3	Forchheim	81	48	3	—	—	—	27	37	—	206	59	3	316	25	2	
4	Hagenhill	165	28	2	20	18	2	102	51	2	166	35	—	455	13	2	
5	Hiendorf	60	26	1	—	—	—	18	44	1	200	16	1	279	26	3	
6	Hüttenhausen	40	28	2	—	—	—	16	52	1	36	36	1	95	57	—	
7	Laimerstadt	163	46	1	—	—	—	60	54	—	108	3	2	332	43	3	
8	Lobsing	93	7	1	—	—	—	57	5	—	112	1	1	262	13	2	
9	Mindelstetten	169	35	1	—	—	—	223	31	3	278	53	—	672	—	—	
10	Schwabstetten	137	58	2	—	—	—	61	20	—	213	2	2	412	21	—	
11	Tettenwang	148	11	—	—	—	—	88	24	—	90	54	3	327	9	2	
12	Altmühlmünster	3	45	—	—	—	—	9	21	—	3	40	—	16	46	—	w. Ueberschwemmung.
13	Winden	7	23	3	—	—	—	—	7	2	—	—	—	7	31	1	
14	Huttenhausen	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	24	—	w. Brandschäden.
15	Sollern	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	30	—	
16	Wolfsbuch	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	44	—	
	Summa	1129	24	3	20	18	2	671	28	—	1435	56	3	3257	8	—	

Riedenburg am 4ten Oktober 1836.

K. Rentamt Riedenburg.

Lzt. Creßierer.

Digitized by Google

1017.

Rentamtliche Summarische

der landes- und grundherrlichen Nachlässe beim

Lauf. Nmr.	Benennung der Gemeinden	bewilligte Nach-															
		Grund-Steuer			Gewerb-Steuer			Familien-Steuer			Stiften und Küchen-Diensten			Na- Weitz			
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl	St	M	V.	S.
1	Brudersdorf	73	59	1	—	—	—	—	—	—	34	50	2	2	5	2	—
2	Diendorf	39	28	—	—	—	—	—	—	—	20	33	1	1	—	—	—
3	Dürnsricht	54	17	3	—	—	—	—	—	—	36	7	3	—	4	1	2
4	Etschdorf	47	54	2	—	—	—	—	—	—	30	26	3	—	—	—	—
5	Frotzersricht	34	56	1	—	—	—	—	—	—	18	7	—	—	4	1	2
6	Gösselsdorf	56	30	3	7	18	3	—	43	3	24	52	3	—	4	1	—
7	Höglina	57	9	3	—	—	—	—	—	—	20	6	3	—	4	—	2
8	Hohenfreswitz	6	19	—	—	—	—	—	—	—	3	27	1	—	—	3	2
9	Jetzdorf	11	12	2	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—
10	Kemnath	41	54	—	1	7	2	—	6	3	14	57	3	—	—	—	—
11	Nabburg	104	53	2	—	—	—	—	—	—	13	48	—	2	2	—	—
12	Neuneigen	8	18	3	—	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	1	—
13	Oberkatzbach	35	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Oberlöblitz	7	52	1	—	—	—	—	—	—	4	25	—	—	1	1	—
15	Pamsendorf	57	10	3	—	—	—	—	—	—	39	1	—	3	—	3	—
16	Pretzabruck	52	55	2	—	—	—	—	—	—	35	45	2	2	—	2	3
17	Rottendorf	90	28	—	9	—	—	—	53	3	62	10	3	1	—	2	—
18	Saltendorf	139	42	—	—	—	—	—	—	—	55	27	2	4	1	1	2
19	Schmidgaden	38	3	—	—	—	—	—	—	—	13	3	2	—	4	2	1
20	Schwarzach	112	36	1	—	—	—	—	—	—	84	15	2	5	1	—	—
21	Stulin	—	—	—	3	50	1	—	23	2	—	20	2	—	—	—	—
22	Trausnitz	—	18	—	—	—	—	—	—	—	3	28	—	—	—	—	—
23	Ulrichsing	79	49	1	2	15	—	—	13	2	21	22	—	1	2	3	2
24	Unterkatzbach	14	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Unternaich	18	59	2	—	—	—	—	—	—	4	53	3	1	1	—	1
26	Weiding	38	44	3	—	—	—	—	—	—	27	19	3	1	5	1	2
27	Wenhern	36	52	—	—	—	—	—	—	—	48	21	—	—	—	—	—
28	Wernberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1260	32	3	23	37	2	2	21	1	622	29	—	30	3	—	3

Nabburg den 20sten

Königliches Rent-

Hiltl,

Digitized by Google

Bekanntmachung.

pr. den 23. September 1836.

Zusammenstellung

Königlichen Rentamte Nabburg pro 18³⁵/₃₆.

lässe an:																		
turalien															Summa			Bemerkungen
Korn				Gerste				Haber				in Geld						
Sch.	M.	B.	G.	Sch.	M.	B.	G.	Sch.	M.	B.	G.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
7	3	2	1	7	—	1	1	8	2	—	—	124	57	1 3/4	253	47	3/4	
4	1	2	1	6	3	3	3	2	5	2	2	88	26	3 1/4	148	28	1/4	
8	2	2	3	—	5	2	1	9	5	—	1	102	36	2 3/4	195	2	[illegible]	
19	4	3	2	—	—	—	—	—	5	2	3	122	40	—	201	1	1	
3	2	—	1	1	5	—	—	—	4	2	—	41	19	1	94	22	2	
3	—	3	1	—	2	2	1	12	4	1	—	78	51	[illegible]	168	17	3/4	
5	1	2	3	—	4	1	3	8	—	1	1	74	52	3 1/4	152	0	1 1/4	
—	5	1	2	—	—	3	3	1	2	3	2	13	37	[illegible]	23	25	1 [illegible]	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	1	13	27	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	1	5	52	2	63	58	2	
4	3	1	[illegible]	0	1	1	3	—	—	1	—	90	19	[illegible]	209	—	2 1/4	
—	—	2	1	—	—	—	3	—	1	—	2	1	53	2 3/4	14	15	3 1/2	
—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	58	9	—	
2	2	—	—	—	[illegible]	[illegible]	1	4	1	3	1	57	7	2 3/4	49	24	3 [illegible]	
5	2	2	3	4		—	1	8	2	2	3	120	29	2 3/4	210	[illegible]		
8	2	—	1	2	—	—	2	15	3	3	2	144	49	3 1/2	237	[illegible]		
2	4	1	2	—	4	—	1	4	1	3	—	47	40	1 3/4	210	18	3 [illegible]	
10	3	—	3	5	2	2	—	13	1	1	—	170	27	1	371	30	3	
2	1	2	2	—	4	1	2	2	3	3	3	35	[illegible]	[illegible]	80	50	3 1/2	
20	4	3	1	8	4	1	2	12	2	1	1	312	52	3 1/2	509	[illegible]	2 1/2	
—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[illegible]	2	5	[illegible]	3	
—	[illegible]	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22	2	7	8	2	
12	[illegible]	1	3	1	2	[illegible]	—	2	3	2	2	110	23	1	214	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	58	2	
3	2	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	47	0	3	71	3	—	
5	[illegible]	3	3	4	5	1	—	9	2	2	1	134	48	—	200	52	2	
3	—	2	2	1	5	2	3	11	4	3	1	78	0	1 [illegible]	193	19	1 3/4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
145	—	3	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]	2	134	5	—	1	1990	49	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	

September 1836.

amt Nabburg.

Rentbeamter.

Halber Bogen. Stück 45. 1836.

Digitized by Google

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1018. pr. den 18. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

An der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule wird zu Folge höchster Regierungs-Entschließung wegen bevorstehender Aenderung der Schul-Lokalitäten der Unterricht für das Schuljahr $18^{36}/_{37}$ am 3ten November beginnen. Die Inscriptionen werden am 1sten und 2ten November vorgenommen.

Regensburg, den 17ten Oktober 1836.

Königl. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. J. B. Wandner, Rector.

1019. pr. den 6. Oktober 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

In dem sogenannten Ballhause auf dem Egidienplatze werden

Donnerstag den 20. und Freitag den 21. d. M., jedesmal Nachmittags 2 Uhr,

2 dunkelbraune Wagenpferde, Wallachen, dann verschiedene Reit- und Fahrrequisiten, als: englische Vorreiter- und Damensättel, Zäume, Chabraquen, Geschirre, Kaleschen, Jagd-, Stadt- und Reisewägen, eine große Troschke zu 20 Personen, ein Fourgon, Schlitten, verschiedene Wagenräder, eiserne Schwanenhälse, Federn und andere dergleichen Gegenstände

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Regensburg den 4ten Oktober 1836.

Die speziell beauftragte Fürstl. Thurn und Taxis'sche Oekonomie-Commissions-Haupt-Cassa.

Privat-Bekanntmachung.

1020. pr. den 16. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Ein Landgerichts-Oberschreiber sucht bis Anfangs Monat December l. Js. oder Monat Januar k. Js. in gleicher Eigenschaft ein Unterkommen. Das Nähere bei der Redaktion des Regenkreisblattes auf portofreie Briefe.

1021.

Dienstes-Nachricht.

Der erledigte Knabenlehrerdienst des ersten Kurses an der protestantischen obern Stadtpfarrschule zu Regensburg ist unterm 12ten dies Mts. dem dermaligen Schulgehilfen des zweiten Knabenkurses der protestantischen untern Stadtpfarrschule dahier, Johann Mathias Beselein, in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Digitized by Google

Curs der Bayerischen Staatspapiere. Augsburg den 13. Oktober 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	101 3/8	101
detto à 3 1/2 % prompt	100 1/2	100 1/4
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	32	29

Inhalts-Anzeige des 45. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Postkarte des Sekretärs und Assessors Löhle. Verwaltung des Kirchenvermögens zu Polsingen. Vollzug des Gewerbsgesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung. Entweichen des blödsinnigen Johann Hauser. Beschlagnahme der Druckschrift Wally. Münchner-Aachner-Mobilar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Verkauf von Tüchern aus der Strafanstalt Amberg. Israelitische Schule zu Sulzbach. Dienstesnachricht.

1623. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 15. Oktober 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	375	375	366	9	8	33	8	21	8	—	—	—	—	11
Korn . .	—	48	48	48	—	5	45	5	33	5	25	—	—	—	11
Gerste . .	99	180	279	242	37	6	25	6	8	5	44	—	8	—	—
Haber . .	—	150	150	148	2	4	27	4	10	3	57	—	—	—	7

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5516 fl. 23 kr.

Digitized by Google

1024.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat Oktober 1836.

Brodtaxe:

	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Unt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:

1 Maas	Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.
1 „	„	bei den Bräuern	4 „	3 „
1 „	„	bei den Wirthen	4 „	3 „
1 „	Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „
1 „	„	bei den Bräuern	4 „	1 „
1 „	„	bei den Wirthen	4 „	1 „
1 „	weißes Waitzenbier		4 „	2 „

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl . . .	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl . . .	1	20	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	—	58	3	2	1	3
Römischmehl . . .	1	10	4	1	2	—
Waitzengries feiner .	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin. .	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	9	3
bei den Freibankmetzgern . .	9	2

Fleischpreise

durch die freie Concurrenz bestimmt:

Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch .	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 9. bis 15. Oktober 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gezog. m. fein. Docht. b. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	33	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	26	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	—	13	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	25	—	—	26	—
Butter, „ „	—	24	—	—	26	—
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	6	—	—	7	—
Eier, 7 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück . . .	1	—	—	1	24	—
Lämmer, „ „	—	—	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	40	—	—	45	—
„ gepuzte, „ „ . . .	1	12	—	1	24	—
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	20	—	—	21	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	30	—	—	36	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	16	—	—	18	—
Hühner, alte „ „ . . .	—	14	—	—	16	—
„ junge, das Paar . .	—	16	—	—	20	—
Tauben, das Paar	—	10	—	—	12	—
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „ . .	—	10	—	—	12	—
Schafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter . .	6	12	9	—	—	—
Birken, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Nischling, „ „ . . .	4	42	5	13	—	—
Fichten, „ „ . . .	4	48	6	12	—	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli- genzblatt

für den

Regen- Kreis.

Nro. 46. Regensburg Mittwoch den 26. Oktober 1836.

Amtliche Artikel.

1025. pr. den 22. Oktober 1836.

Ad Num. 920.

An sämmtliche K. Rentämter des Regenkreises.

Die Veräußerung von Staats-Realitäten an Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Finanz-Ministerial-Reskript vom 15ten laufenden Monats im rubrizirten Betreffe (Nro. 14568.) wird zur Wissenschaft und Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Regensburg den 18ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen).

v. Schenk.

Frhr. v. Seefried.

coll. Koppmann.

Ad Num. 920.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium der Finanzen.

Bei Gelegenheit einer jüngst vorgekommenen Veräußerung von Staats-Realitäten an eine Gemeinde haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß in

Digitized by Google

allen Fällen, wo auf Veräußerung eines Aerarial-Eigenthums an eine Gemeinde der Antrag gestellt wird, auch erhoben und nachgewiesen werden solle, daß der Kauf mit dem bestehenden Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Plane der betreffenden Gemeinde vereinbar, und daß die Kuratelbehörde mit solchem Kaufe einverstanden sey.

Es ist hiernach in Zukunft sich pünktlichst zu achten.

München den 15ten Oktober 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchstem Befehl.

v. Wirschinger.

An die K. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

Die Veräußerung von Staats-Realitäten an Gemeiden betreffend.

1027. pr. den 19. Oktober 1836.

Ad Num. 883. Num. Exped. 950.

Die Tantiemen der Aufschlags-Einnehmer vom Malzaufschlage betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem allgemeinen Grundsatze, daß Tantiemen nicht von der Soll, sondern von der wirklichen Einnahme, also nach Abzug der Nachlässe und Ausstände Statt zu finden haben, besteht rücksichtlich der Aufschlags-Einnehmer vom Malzaufschlage keine Ausnahme, daher auch diese künftig bei ihren Zurechnungen an das K. Oberaufschlagamt der Anordnung des höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 30sten August 1828 (Geretische Sammlung Bd. XV. S. 10 und 11) zu Folge die Tantiemen nur von der wirklichen Einnahme berechnen können.

Regensburg den 15ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen).

von Günther, Direktor. v. n.

Freiherr von Seefried.

Handmann.

Digitized by Google

1028. pr. den 24. Oktober 1836.

Ad Num. 995. Num. Exped. 1383.

An ſämmtliche Königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden des Regenkreiſes.

Die Auswanderungen nach Amerika betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Regierung des Regenkreiſes iſt durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 10ten dies angewieſen worden, die aus der philadelphiſchen Zeitung entnommene Bekanntmachung einiger im Jahre 1834 nach Jamaika ausgewanderten Deutſchen, die in der allgemeinen Zeitung Beilage zu Nr. 276. S. 2207 abgedruckt iſt, zur Warnung durch das Kreis-Intelligenzblatt noch weiter zu veröffentlichen. Indem man ſich hiemit dieſes Auftrages entledigt, werden die K. Polizeibehörden angewieſen, die Gemeindevorſteher hierauf noch beſonders aufmerkſam zu machen.

Regensburg den 20ſten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Auszug

aus der allgemeinen Zeitung vom 2ten Oktober 1836 Nr. 276. Beilage S. 2207.

Der Weſtphäliſche Merkur theilt unter der Aufſchrift:

„Auswanderer-Schickſal"

aus dem dritten Jahrgange der philadelphiſchen Zeitung nachſtehende von ſechs Deutſchen, worunter fünf aus der Provinz Münſter, ausgegangene Bekanntmachung mit: „Im Jahre 1834 hatte ein jüdiſcher Agent eine große Anzahl Deutſcher unter den glänzendſten Verſprechungen überredet, ihre Heimath zu verlaſſen, und nach Jamaika ſich einzuſchiffen, um dort auf den Plantagen der Pflanzer als Land- und Arbeitsleute angeſtellt zu werden. Unter diejenigen, die ihm Vertrauen ſchenkten, gehörten auch die Unterzeichneten. Die Expedition ging wirklich von Statten, und die unglückliche Schaar betrogener Deutſchen langte endlich an dem Orte ihrer Beſtimmung an. War die ſüße Hoffnung einer beſſern Zeit ein vollkommener Tröſter während einer langen und beſchwerlichen Seefahrt, ſo mußten wir dieſen angenehmen Traum deſto härter büßen, als die weſtindiſche Sonne über uns leuchtete, und unſer verheißenes Paradies beginnen ſollte. Schon in wenigen Tagen ward es klar, welch ein Schickſal uns erwartete. Statt Wohlfahrt und Freiheit zu finden, hatte uns jener Teufel, auf den wir Alles bauten, zu eigentlichen Sklaven verkauft. Da war keine Seele, die uns freundlich empfangen hätte. Niemand zeigte ſich, um den Bedingungen nachzukommen, unter welchen wir uns verleiten ließen, in Jamaika unſer Glück zu ſuchen.

Digitized by Google

Unser Schiff hatte im Hafen der Hauptstadt Anker geworfen. Man brachte uns wie eine verschacherte Viehheerde an's Land, und schleppte uns zu Hunderten in die benachbarten Gegenden und das Innere der Insel. Auf Einmal zerstreut und von aller brüderlichen Verbindung getrennt, wußte keiner den Aufenthalt des Andern. Nur äußerst kärgliche Nahrung wurde uns gereicht, und Vielen nicht einmal diese. So starb in kurzer Zeit eine große Anzahl aus Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen.

Andere unterlagen den gewöhnlichen Krankheiten des Landes. Hunger und Klima, und die Gefühle der bittersten Täuschung vereinigten sich, um uns dem Elende oder Tode zu weihen.

Man wollte uns an die Stellen der Sklaven setzen, die in einem Jahre freigelassen werden sollten. Wer sich diesen Bedingungen nicht unterwarf, dem sollte das Recht bleiben, wieder fortzuziehen, wenn es ihm seine Kasse erlaubte. Da dieß aber nur bei sehr Wenigen Statt haben konnte, und vielmehr Jeder darauf gerechnet hatte, einen guten Verdienst im Lande zu finden, so läßt es sich leicht denken, welche Noth und sorgenvolle Tage über sie hereinbrachen. Nie hatte ein Seelenverkäufer frecher und satanischer mit Menschenglück und Menschenleben gespielt, als der, der uns zum Verlassen der Heimath verleitete. Nur mit der größten Anstrengung und dem festen Vertrauen, daß Gott unser Führer seyn werde, ist es uns gelungen, dem allgemeinen traurigen Loose unserer armen deutschen Brüder zu entfliehen. Wir befinden uns nun in Nordamerika, zufrieden mit unserer Lage, und im vollen Genuße der bürgerlichen Freiheit. Eine höhere Hand räche den unerhörten Wucher und den satanischen Betrug, der die meisten unserer Reisegefährten in unaussprechlichen Jammer und in's Grab stürzte. Einigen von uns ward die ernste Prüfung zu Theil, ihre eigenen Kinder als Opfer fallen zu sehen. Möge die öffentliche Bekanntmachung der Schandthaten, die ein Ungeheuer an uns und unsern Brüdern ungestraft verübt hat, wenigstens fernern Versuchen dieser Art ein Ziel setzen.

Philadelphia, den 20sten Mai 1836. (Unterz.) Friedr. Scherf, von Gehren. Johann Karl Schranke, von Erkeln. Anton Gelhaus, von Allhausen, im Praderborn'schen. Heinrich Halsch, von Allhausen, im Praderborn'schen. Anton Ebers, von Brackel. Johann Chr. Friedr. Wittler, von Polta, Amts Uslar."

1029. pr. den 19. Oktober 1836.

Ad Num. 557. Num. Exped. 1082.

Die Binnenkontrole betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. General-Zoll-Administration vom 2. l. Mts. ist die in den k. preußischen und sächsischen, dann churfürstlich und großherzoglich hessischen, dann in den Landen des thüring'schen Zollvereins bestehende Binnenkontrole auch in dem Herzogthume Nassau und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt eingeführt und sind dadurch die nämlichen Vorschriften, welche

Digitized by Google

wegen dieſer in den Vereinsſtaaten eingeführten Binnenkontrole durch das Regierungsblatt v. J. 1834 St. 12. (S. 235, 236 u. 238 §§. 11., 12., 16., dann Seite 253 §. 4.) bekannt gemacht wurden, nunmehr auch auf die Waarenſendungen nach dem Herzogthume Naſſau und nach den Gebiete der freien Stadt Frankfurt gleich anwendbar geworden.

Dieſes wird auf die bemerkte Mittheilung zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Regensburg den 15ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer der Innern).

von Günther, Direktor. v. n.

Bauriedel.

1030. pr. den 21. Oktober 1836.

Ad Num. 481. Num. Exp. 1258.

Das Geſuch der Marktsgemeinde Bruck um Wiederherſtellung der magiſtratiſchen Verfaſſung betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat den von der Marksgemeinde Bruck in geſetzlicher Form geſtellten Antrag zur Aufhebung der ſeit dem Jahre 1830 dort beſtandenen Landgemeinde-Verwaltung und zur Wiederherſtellung der magiſtratiſchen Verfaſſung von Oberkuratel wegen unterm Heutigen genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 18ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1031. pr. den 22. Oktober 1836.

Ad Num. 23645. Num. Exp. 1339.

Ordentliche Erſatzwahl zu den Gemeindeſtellen in der Stadt Neunburg betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königl. Landgerichte Neunburg bei dem Magiſtrate dieſer Stadt vorgenommenen Wahlverhandlungen lieferten folgendes Reſultat:

An die Stelle der ausgetretenen Magiſtratsräthe wurden gewählt:

1) Mathias Sauerer, Zimmermeiſter,
2) Franz Strohmayer, Buchbinder,
3) Chriſtoph Kraus, Handelsmann,

und zu Erſatzmännern:

1) Joſeph Greiner, Handelsmann,
2) Franz Kraus, Maurermeiſter.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Jakob Wisling, Handelsmann,
Chriſtoph Zwick, Färber,
Joſeph Greiner, Handelsmann,
Adam Mulzer, Rothgärber,
Georg Scheitler, Schuhmacher,
Math. Beer, Melber,
Anton Zeitler, Wirth.

Ersatzmänner sind:

Michael Baumgartner, Metzger, Joseph Schießl, Gärkoch.
Michael Müller, Wirth,

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 19ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1032. pr. den 24. Oktober 1836.

Ad Num. 999. Num. Exp. 1380.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: Fortuna oder die Kunst, wie man mit 150 bis 300 Gulden jährlich 1000 bis 1500 Gulden und mit 50 bis 100 Gulden jährlich 150 bis 300 Gulden gewinnen kann. Deutschland 1837., betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion zu München verfügte, von der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 7ten d. die höchste Bestätigung erhalten, welches der geeigneten Verfügung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg den 20sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1033. (1.) pr. den 23. Oktober 1836.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königlich Bayerische Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserlich Russischen Hofe Maximilian Joseph Graf von Lerchenfeld ist Willens, aus seinen in den Bezirken der Königl. Landgerichte Stadtamhof, Kelheim und Pfaffenberg gelegenen Familien-Stamm-Gütern Köfering und Gebelkofen, mit Einschluß der auf den allodifizirten und verkauften ehemaligen Beutellehen zu Luckenpeint eingelegten Stiften und Gilten, ein Fideikommiß-Majorat zu errichten.

Digitized by Google

Es ergeht daher auf den Grund des Ediktes vom 26sten Mai 1818 §. 27. an alle zur Zeit noch unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, die Aufforderung, diese um so gewisser binnen sechs Monaten bei dem Gerichtshofe anzumelden, als sonst nach Verstreichung dieses Termines das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg den 11ten Oktober 1836.

Königliches Appellationsgericht für den Regenkreis.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

1034. pr. den 24. Oktober 1836.

Ad Num. 6272. Num. Exped. 215.

Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Döhlemann kam die 1ste Pfarrstelle zu Merkendorf, Königl. Dekanats Windsbach in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Kassen:

a) an baarem Geld	85 fl. —	kr.
b) an Naturalien:		
13 Sch. 4 Mp. 2 M. 2 Sechz. Korn à 10 fl.	137 fl. 42½	kr.
10 » 4 » — » 2½ » Haber à 4 fl. .	42 fl. 46½	kr.
12 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 36 kr. .	43 fl. 12	kr.
60 Stück geringe Wellen . . .	1 fl. —	kr.
2) aus Stiftungs-Kassen:		
an baarem Gelde	47 fl. 33¾	kr.
3) aus Gemeinde-Kassen:		
an baarem Gelde	13 fl. 30	kr.
	370 fl. 44¾	kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Digitized by Google

1) Gebäude:
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl. — kr.

2) Gründe:
Nutzanschlag für

7 3/4 Morgen Aecker	99 fl. 45 kr.	
5 Tagwerk Wiesen	83 fl. 20 1/4 kr.	
9/16 Tagwerk Gärten	5 fl. — kr.	
		238 fl. 5 1/4 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
an grundherrlichen Abgaben in Geld . . . . . 2 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 291 fl. 38 1/2 kr.
incl. 45 fl. an Beichtgeldern.

VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . 10 fl. — kr.

Summa 822 fl. 58 1/2 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit 6 fl. 15 kr.

verbleibt reines Dienstes-Einkommen . . . . 816 fl. 43 1/2 kr.
wozu noch die auf circa 23 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 11. Oktober 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des K. Vorstandes:
Roth. v. Bibra, Sekretär.

1035. pr. den 24. Oktober 1836.
Ad Num. 6272. Num. Exp. 220.

Erledigung der II. Pfarrstelle zu Merkendorf, Dek. Windsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ewald zu Merkendorf kam die dortige II. Pfarrstelle nebst der hiemit verbundenen Pfarrei Hirschlach in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung zur Kenntniß gebracht wird. Nach den bereits definitiv abgeschlossenen Fassionen ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

A. II. Pfarrstelle zu Merkendorf.

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
a) an baarem Gelde . . . . 51 fl. 15 kr.
b) an Naturalien:

7 Sch. 2 M. 1 V. 3/8 Sl. Korn à 10 fl.	73 fl. 47 1/2 kr.
2 " 4 " — " 5/8 " Haber à 4 fl.	10 fl. 41 3/4 kr.

Digitized by Google

	11 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. .	44 fl. — kr.		
	55 Stück Wellen	— fl. 49½ kr.		
	2) aus Stiftungskassen:			
	a) an baarem Gelde	50 fl. — kr.		
	b) an Naturalien:			
	für 4½ Metzen Kern, 6 ℔ Flachs, dann einer Weihnachtssemmel und Osterkuchen	5 fl. 3¾ kr.		
	3) aus Gemeindekassen: in baarem Geld . .	1 fl. — kr.	236 fl.	37½ kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .		— fl. —	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Nutzanschlag der freien Wohnung . . .	40 fl. — kr.		
	detto für 1/16 Tagwerk Garten . . .	— fl. 24 kr.	40 fl. 24	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten		— fl. —	kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . inclus. 29 fl. 35 kr. Beichtgelder.		54 fl. 5	kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen . .		9 fl. —	kr.
	Summa		340 fl.	6½ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit . . .		9 fl. 41	kr.
	Verbleibt reines Einkommen		330 fl.	25½ kr.

Die freiwilligen Geschenke betragen circa 9 fl.

B. Pfarrei Hirschlach.

I.	An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen, und zwar: an baarem Gelde	60 fl.	30 kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .	— fl.	— kr.
III.	Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag für 1 Tagwerk Wiesen .	34 fl.	30½ kr.
IV.	Ertrag aus Rechten	— fl.	— kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . incl. 17 fl. 35 kr. an Beichtgeldern.	28 fl.	21 kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .	7 fl.	— kr.
	Summa	130 fl.	21½ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	— fl.	5¼ kr.
	Verbleibt reines Einkommen	130 fl.	16¼ kr.

Die freiwilligen Geschenke betragen circa 40 fl.

Zusammentrag:

Das reine Einkommen ad A.	330 fl.	25½ kr.
" " " ad B.	130 fl.	16¼ kr.
Total-Summa	460 fl.	41¾ kr.

nebst 49 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach den 11ten Oktober 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des K. Vorstandes: Roth. v. Bibra, Sekretär.

Digitized by Google

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1035. pr. den 24. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaftsmasse der Hausinger'schen Wirthseheleute zu Martinsbuch gehörige Wirths-Anwesen daselbst, bestehend aus dem hölzernen Wohnhause sammt Stallungen, einem Getraidkasten und Schweinstall, dem hölzernen Stadel, einem Nebenhause und gemauerten Backofen, dann 8 Tagwerk 85 Dezm. Gärten, 75 Tagw. 29 Dez. Feldgründen, und 13 Tagw. 31 Dezim. Wiesgründen, dann ferner aus der realen Tafern- und Metzgergerechtsame und einem Holzrechte von jährlich drei Klaftern Fichtenholz und 1 Lichtföhre, wird

den 24sten November Vormittags 9 Uhr,

und zwar auf Verlangen der Vormundschaft an Ort und Stelle an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung vorbehaltlich der vormundschaftl. Genehmigung des Meistgebotes öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige in die Wirthstaferne zur bestimmten Stunde daselbst sich einzufinden haben.

Wer an dieser Verlassenschaft eine Forderung hat, wird aufgefordert, sie bis dahin geltend zu machen, als außerdem ohne weiters nach Vorschrift der Gesetze vorgeschritten wird.

Mallersdorf am 14ten Oktober 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauser, Landr.

1037. pr. den 24. Oktober 1836.

Strichpatent.

Im Wege der Execution und nach Vorschrift des Hypothekengesetzes wird

Samstag den 10ten Dezember d. Js.
früh 8 Uhr

dahier das sämmtliche Grund-Vermögen des Wirthes Johann Uebel von Weichs, an Haus, Oekonomiegebäuden und beiläufig 30 Tagwerk Feldgründe zum öffentlichen Striche gebracht, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Mallersdorf den 17ten August 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauser, Landrichter.

1038. pr. den 21. Oktober 1836.

(1.)

Edikts-Ladung.

Joseph Bauer, lediger Taglöhnerssohn von Ingolstadt hat sich auf die erste Vorladung vom 12ten August v. J. hierorts nicht gestellt; daher wird derselbe hiemit wiederholt aufgefordert, innerhalb eines Termins von 3 Monaten gegen die vorhandene Anschuldigung des Verbrechens des einfachen Diebstahls sich zu verantworten, außerdessen wider denselben als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Abensberg, den 16. September 1836.

Königliches Landgericht Abensberg,
als Untersuchungs-Gericht.

Dir. leg. abs.
v. Ruf, Assessor.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

1039. pr. den 22. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Durch eingetretene Versetzung ist der Leuchtenberger-Jagdbogen pachtlos geworden.

Nach den vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen wird daher dieser Jagdbogen einer neuerlichen Verpachtung unter den normativmäßigen Bedingungen an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Strichtermin auf

Montag den den 31sten d. Mts.

anberaumt, wozu sich pachtfähige Jagdliebhaber

Digitized by Google

Vormittags 10 Uhr in dem diesseitigen Amtslokale einfinden wollen.

Leuchtenberg den 14ten Oktober 1836.

Königl. Rentamt Hohenstrauß und Forstamt Wernberg.

Drexel, Forstmeister. Schwemmlein.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1040. pr. den 24. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Gegen rückseitige Abquittirung und Einlieferung der in den Monaten Mai, Juni und Juli d. Js. von unterfertigter Kassa ausgestellten Haftscheine, können die neuen Mobilisirungs-Obligationen stündlich in Empfang genommen werden.

Regensburg den 24sten Oktober 1836.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse.

Wocke, Cassier. Ries.

1041. pr. den 25. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

An der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule wird die Inscription am 1sten November Nachmittags von 2 — 4 Uhr, und am 2ten November Vormittags von 8 — 11 Uhr und Nachmittags von 2 — 4 Uhr in den neuen Schullokalitäten, nämlich im Hause des Herrn Hofapothekers Popp (goldene Engelstraße E. 88. nahe bei Obermünster) vorgenommen.

Der Unterricht beginnt am 3ten November für den 2ten und 3ten Kurs in gewöhnlicher Art, für den 1sten Kurs in der durch die allerhöchste Verordnung vom 4ten April d. Js. vorgeschriebenen Weise, daß am 3ten November ein einleitender Vortrag über Encyklopädie des technischen Studiums vom Rektor der Schule; am 4ten, 5ten, 7ten und 8ten Vorträge über die Encyklopädie der Gewerbe in ihren Grundzügen, am 9ten, 10ten, 11ten und 12ten November über die Encyklopädie der Landwirthschaft in ihren Grundzügen von den treffenden Königl. Lehrern, immer von 8 Uhr Vormittags angefangen, gehalten werden; Vorträge, zu welchem auch dem Publikum der Zutritt offen steht, so weit es die Räumlichkeit gestattet.

Regensburg den 24sten Oktober 1836.

Königl. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. J. B. Wandner, Rector.

1042. pr. den 24. Oktober 1836.

Ad Num. 980. Num. Exp. 1447.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Illkofen, K. Landgerichts Stadtamhof, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Illkofen, im Landgerichte Stadtamhof, ist erledigt.

Der Ertrag dieses Dienstes beläuft sich auf 245 fl. 30 kr.

Vorschriftmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 20sten November l. Js. bei der K. Distrikts-Schul-

Digitized by Google

1644. pr. den 24. Oktober 1836.

Circulare

an die verehrlichen Mitglieder der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Nach einem Beschluße der Verwaltung ist auf Samstag den 30sten Oktober l. Js. General-Versammlung und Beamtenwahl anberaumt.

Indem die Herren Actionäre zum zahlreichen Besuche hiemit eingeladen werden, wird bemerkt, daß der Saal im Königl. Regierungsgebäude zum Zusammentritte, die Stunde hiezu auf 10 Uhr Vormittags bestimmt sey.

Regensburg den 18ten Oktober 1836.

Die Gesellschafts-Verwaltung.

v. Schenk.

Ziegler, Direktor.

1645.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

Unterm 27sten September l. Js. die Pfarrei Batzhausen, Landgerichts Parsberg, dem Pfarrer Joseph Iberl in St. Christoph bei Neukirchen;

Die Pfarrei Donaustauf, Herrschaftsgerichts Wörth, dem Pfarrer Georg Schuhmann zu Rötz, Landgerichts Waldmünchen;

Die hiedurch sich eröffnende Pfarrei Rötz dem Studienlehrer und Subrektor Lorenz Zimmermann in Amberg.

Die von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg als Vormünderin Ihres minderjährigen Herrn Sohnes geschehene Präsentation des Pfarrers Merkl zu Ruppertsbuch auf die Pfarrei Denkendorf, und

des Priesters Franz Joseph Pfaller von Breitenbrunn auf die Pfarrei Ruppertsbuch, K. Landgerichts Eichstädt,

hat unterm 7ten d. die Genehmigung erhalten.

Dem von dem Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle dahier an der aula scholastica aufgestellten Lehrer, Priester Joseph Ellendner, dermaligen Stadtkooperator bei St. Ulrich hieselbst, ist unterm 20sten d. die Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Curs der Bayerischen Staatspapiere. Augsburg den 20. Oktober 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	101 1/8	101
detto à 3 1/2 % prompt	100 1/2	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	31	

Inhalts-Anzeige des 46. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Veräußerung von Staats-Realitäten an Gemeinden. Tantiemen der Malzaufschlagseinnehmer. Auswanderungen nach Amerika. Binnenkontrole. Marktsgemeinde Bruck. Gemeindestellen-Ersatzwahl in Neunburg. Beschlagnahme einer Druckschrift. Dienstesnachrichten.

Des Königl. Appellationsgerichts des Regenkreises: Das Fideikommiß des K. B. Kammerers, ꝛc. ꝛc. Grafen von Lerchenfeld. Assekuranz der mit Hypotheken belasteten Gebäude.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: I. Pfarrstelle zu Merkendorf. II. Pfarrstelle Merkendorf.

1046. ## Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 22. Oktober 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Wind.		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	9	398	407	403	4	8	40	8	29	8	6	—	—	—	3
Korn . .	—	29	29	29	—	5	47	5	43	5	39	—	—	—	10
Gerste . .	37	201	238	205	33	6	27	6	14	5	51	—	—	—	6
Haber . .	2	138	140	138	2	4	12	3	59	3	45	—	11	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5552 fl. 1 kr.

Digitized by Google

98.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Januar 1836.

Brodpreise:	kr. dl. bis kr. dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. 1 Ont. — Szt.	1 — — —
Ein Kipf zu 9 Loth 1 Quint — Szt.	1 — — —
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	11 — — —
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	5 2 — —
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	2 3 — —
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	4 2 — —
Ein Kipf zu 24 Loth	2 1 — —

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	— kr.	— dl.
1 „ „	bei den Bräuern	— „	— „
1 „ „	bei den Wirthen	— „	— „
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	3 „	3 „
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	1 „
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	1 „
1 „ weißes Waitzenbier		4 „	— „

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	38	10	—	5	—
Semmelmehl	1	50	7	—	3	2
Mittelmehl	1	18	5	—	2	2
Pollmehl	—	46	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	56	3	2	1	3
Römischmehl	1	8	4	1	2	½
Waitzengries feiner	4	38	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	34	13	2	6	3

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 8 „ „ „
„ „ grobe 4 „ „ „

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	9	—
bei den Freibankmetzgern	„	8	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 17. bis 23. Januar 1836.

Hülsenfrüchte:	fl. kr. dl. bis fl. kr. dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	— 5 — — 6 —
„ ungerollte „ „	— 3 — — 4 —
Linsen, rothe	— 5 — — 6 —
„ weiße	— 3 — — 4 —
Hirsen, die Maas	— 7 — — 8 —
Hanfkörner, die Maas	— 3 — — 4 —
Haferkern, „ „	— 10 — — — —

Bei dem K. Salzamte dahier:

	Laderlohn:					
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf.	m. 2 kr.	9	6	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „	2 kr.	6	30	—	—	—
„ ein Zentner	1 ½ kr.	2	36	—	—	—
„ ein ½	3 dl.	1	18	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf.	1 6 kr.	4	46	—	—	—
„ ein Zentner	1 ½ kr.	—	44	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern		—	4	1	—	—
Leindl, das Pfund		—	18	—	—	20
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.		28	—	—	29	—
„ unausgelassenes „ „		23	—	—	24	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.		—	25	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „		—	22	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „		—	20	—	—	—
Seife, das Pfund		—	19	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund		—	15	—	—	16 —
Karpfen, das Pfund		—	9	—	—	10 —
Heu, der Zent.		1	24	—	1	48 —
Roggenstroh, der Zentner		—	—	—	—	31 —
Weitzenstroh, „ „		—	—	—	—	— —
Gerstenstroh, „ „		—	—	—	—	— —

	fl. kr. dl. bis fl. kr. dl.
Bauer. Rüben der gr. b. Metzen	— — — — — —
Erdäpfel, „ „ „ „	— 7 — — 8 —
Gedörrte Zwetschken, die Maas	— 9 — — 10 —
Milch, unabgerahmte „ „	— 5 — — — —
„ abgerahmte „ „	— 3 — — — —
Schmalz, das Pfund	— 21 — — 23 —
Butter, „ „	— 16 — — 17 —
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	— 4 — — — —
Eier, 9 Stücke	— 8 — — — —
Spanferkel, das Stück	1 15 1 30 — —
Lämmer, „ „	— — — — — —
Kitzeln, „ „	— — — — — —
Gänse, rauhe, das Stück	— 45 — — 48 —
„ gepuzte, „ „	1 15 1 24 — —
Enten, rauhe, „ „	— 24 — — 26 —
„ gepuzte, „ „	— 32 — — 36 —
Indiane, „ „	1 — 1 9 — —
Alter Hahn, „ „	— 15 — — 18 —
Hühner, alte „ „	— 12 — — 14 —
„ junge, das Paar	— 18 — — 20 —
Tauben, das Paar	— 10 — — 12 —
Flachs, feiner, das Pfund	— 26 — — 28 —
„ mittlerer „ „	— 16 — — 17 —
„ grober „ „	— 10 — — 12 —
Schaafwolle, das Pfund	— 27 — — 28 —
Buchenholz, die Klafter	9 — — — — —
Birken, „ „	— — — — — —
Mischling, „ „	6 — — — — —
Fichten, „ „	— — — — — —

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 5. Regensburg Mittwoch den 3. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

99.

Das Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser an Privatstiftungen und Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 34. des Staats-Finanz-Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 werden die Vorschriften der §§. 30, 31, 32 und 33. dieses Gesetzes durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht

Digitized by Google

anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1sten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Regensburg den 1sten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen.)

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger.

Digitized by Google

100.

pr. den 27. Januar 1836.

Num Exp. 8194.

Ad Num. 6964.

Die Errichtung eines Frauenstifts für gebildete Stände in Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Augsburg besteht seit mehreren Jahren ein Privat-Wohlthätigkeits-Verein von Frauen, welche theils aus unter sich gesammelten Geldbeiträgen, theils aus der Verwerthung weiblicher Arbeiten durch Verloosung eine Kasse gebildet haben, aus der sie Hilfsbedürftige aller Art unterstützen.

Dieser Verein, stets bemüht, seinen wohlthätigen Sinn auf das Wirksamste zu bethätigen, hat nunmehr mit Curatel-Genehmigung

„ein Frauenstift für gebildete Stände"

errichtet. In demselben sollen einzeln stehende Frauenzimmer der gebildeten Klasse die Vortheile einer gemeinsamen Haushaltung einen anständigen Aufenthalt, gebildeten Umgang und die erste Pflege in Krankheitsfällen, Unbemittelte aber vorerst freie Wohnung, und bei zunehmenden Stiftungsmitteln freie Kost, Beholzung, Beleuchtung, Wäsche, ꝛc. ꝛc. genießen; es soll, mit anderen Worten, für Frauenzimmer höheren Standes dasjenige seyn, was für die minder gebildete Klasse die Pfründehäuser sind.

Die Stiftung soll eine allgemeine, für ganz Bayern seyn, sie ist bereits in das Leben getreten, und zählt zur Zeit sechs Mitglieder.

Das Fonds-Kapital beträgt 1700 fl., und es kann aus dessen Renten, im Vereine mit dem theilweisen Ertrage der Verloosung weiblicher Handarbeiten, der Miethzins und die Beheitzung des Versammlungszimmers und der Küche bestritten werden.

Die Vermehrung des Fondes wird vorzugsweise von dem Bekanntwerden dieses zeitgemäßen, die Theilnahme aller Menschenfreunde verdienenden Institutes abhängen; es wird daher, in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. dieß, nachfolgend ein Abdruck der Statuten dieses Frauenstiftes mit der Aufforderung an alle Distrikts-Polizeibehörden angefügt, durch geeignete Bekanntmachung zu dem Eintritte einzuladen, und den Wohlthätigkeitssinn zu Beiträgen für den Stiftungsfond zu veranlassen.

Regensburg, den 21sten Januar 1836.

Königl. Bayer. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Statuten
für
das sogenannte Frauen-Stift.

§. 1.
Begriff und Zweck.

Das „Frauenstift" ist eine freiwillige Vereinigung mehrerer alleinstehender bemittelter

Digitized by Google

oder mehr noch, unbemittelter, erwerbsbeschränkter, verwittweter, oder lediger Frauenzimmer höherer Stände und christlicher Religion, um dadurch die Vortheile einer gemeinsamen Haushaltung, einen anständigen Aufenthalt, gebildeten Umgang, die erste Pflege in Krankheitsfällen, insbesondere für Unbemittelte, vorerst freie Wohnung, und später, bei etwa zunehmenden Stiftungsmitteln, freie Kost, Beholzung, Beleuchtung, Wäsche und Anderes zu genießen.

§. 2.

Aufnahme und Eigenschaften der Mitglieder.

Diejenigen Frauenzimmer, welche in diese Vereinigung aufgenommen werden wollen, haben sich, mit den gehörigen Zeugnissen über ihre Verhältnisse und ihren Leumund versehen, an den Ausschuß des „Damen-Vereins zur Unterstützung Hilfsbedürftiger" zu wenden, von welchem, nach Prüfung ihres Gesuches, ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt.

Die Eigenschaften der aufzunehmenden Mitglieder sind: fleckenloser Ruf in Religion und Sittlichkeit, Verträglichkeit, feine Lebensart, Bescheidenheit, Mäßigkeit, Häuslichkeit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe.

Die bürgerlichen Eigenschaften sind: ein Alleinstehen, oder doch ein solches häusliches Verhältniß, welches das Anschließen an eine größere Familie gleicher Bildung in individueller und öconomischer Rücksicht wünschenswerth macht, oder das, vorzüglich bei jungen Waisen höherer Stände, eine geeignete Aufsicht und ein nicht zu kostspieliges, anständiges Unterkommen nöthig scheinen läßt, oder ein solches Verhältniß, welches wegen Dürftigkeit und Erwerbsbeschränktheit den obgedachten freien Genuß als wahre Wohlthat begründet.

§. 3.

Demnach unterscheiden sich die Mitglieder:

1) in bemittelte;
   a) erwachsene,
   b) nicht erwachsene, letztere
      α) in Mädchen, deren künftiger Beruf und Vermögen die kostspieligere Wohnung in Instituten nicht gestatten, oder
      β) welche aus Instituten gekommen, als Waisen keinen anständigen Zufluchtsort, wo sie zugleich das Erlernte fortüben könnten, besitzen;
2) in unbemittelte,
   a) erwachsene,
   b) nicht erwachsene, z. B. Mädchen oder Waisen armer Landbeamten ꝛc. ꝛc., welche dahier die öffentlichen Bildungsanstalten besuchen, und sodann in jenem Stifte die nöthige Aufsicht und Wohnung genießen würden.

Vor der Hand sollen jedoch nur erwachsene Mitglieder von gesetztem Alter aufgenommen werden.

§. 4.

Leistungen der Mitglieder.

Die Hausmiethe wird zur Hälfte für die unbemittelten Mitglieder von der Stiftung, zur anderen Hälfte von den bemittelten Mitgliedern nach gleichen Theilen bestritten. Die Beholzung, Beleuchtung und Einrichtung des gemeinsamen Wohnzimmers und der Küche wird aus den Mitteln

Digitized by Google

des Stifts erfolgen, so wie überhaupt je nach Vermehrung der Vermögenskräfte des Frauen-Stiftes auch die freien Genüße der betreffenden Mitglieder vermehrt werden.

Die Kosten des Frühstücks, des Mittag und Abend-Essens, des Dienstbotenlohns, wie auch der Reinigung der Wäsche und des jährlichen sogenannten Ausputzens der Wohnung werden zur Zeit noch von allen Mitgliedern zu gleichen Theilen getragen, und wochentlich oder monatlich im Voraus zusammen geschossen. Rückstände hierin können nicht stattfinden, und hätte solches, auf dreimaliges vergebliches Auffordern von Seite der Vorsteherin, den Ausschluß zur Folge.

Die Kosten für Beleuchtung und Beheizung der Zimmer der einzelnen Mitglieder, sowie deren Trunk, ist von jedem besonders zu bestreiten.

Uebrigens wird verständiges und freundschaftliches Uebereinkommen und Zusammenhelfen in der gemeinschaftlichen Haushaltung nach Anordnung der Vorsteherin erwartet, und solches dem geübteren Blick und besseren weiblichen Ermessen überlassen.

§. 5.

Hausordnung.

Die Hausordnung ist, wie es einem Vereine wohlgebildeter Frauenzimmer ziemt, einfach und außer den bestimmten Stunden des Frühstücks, Mittag- und Abend-Essens jedem Mitgliede freigestellt.

Jedes kann seinen Gottesdienst beliebig besuchen; doch wird gerne gesehen, wenn dieses, wo möglich, täglich geschieht; jedes kann seine Privatangelegenheiten ungehindert für sich ordnen.

Unter Tags können sich sämmtliche Mitglieder in dem gemeinschaftlichen, auf gemeinsame Kosten beleuchteten und beheizten Wohnzimmer aufhalten und arbeiten, wo die Unterhaltung nur freundlich und gebildet seyn wird.

Nur wenn gemeinschaftliche, geeignete Hausarbeiten, als: Bügeln und dergleichen vorhanden sind, werden die Mitglieder möglichst beihelfen.

Die Dienstboten haben die Arbeiten der gemeinschaftlichen Haushaltung zu verrichten, auch das Aufbetten und Reinigen der einzelnen Zimmer zu besorgen. Extradienste für einzelne Mitglieder sind, wenn sie öfter kommen, von diesen besonders zu lohnen, auch der Vorsteherin zuvor anzuzeigen, damit sie die Hausarbeiten nicht stören.

Jüngere Mädchen, welche zum Besuche der öffentlichen Schulen hier sind, haben ihre Institute und deren Gottesdienst fleißig und pünktlich zu besuchen. Zu Hause aber werden sie von der Vorsteherin zur Wiederholung und Vorbereitung der Unterrichtsgegenstände, dann zu andern für sie nützlichen Arbeiten freundlich angewiesen werden, und dieß, so wie die Conversation, wird sich nur auf Gegenstände, welche der künftigen Hausfrau des Mittelstandes angemessen sind, und ihr Gemüth veredeln und erheben, beschränken; so wie die Unterhaltungen der Mitglieder überhaupt nur in den Gränzen des Anstandes sich bewegen. In diesen Gränzen ist daher der Besuch von Bällen und Erholungsplätzen nicht ausgeschlossen.

Kurz die ganze Haltung und Tendenz wird jene einer anständigen Familie des mittleren Standes und die Vortheile ihrer Oekonomie seyn.

Jede öftere oder beharrliche Abweichung von diesem schönen Streben müßte auf Vorstellung der Vorsteherin und der Mehrheit der Mitglieder die Anzeige an den Damen-Ausschuß, eben so die Entfernung jenes Mitgliedes durch Beschluß des Ausschusses zur Folge haben. Die Unterhaltung

Digitized by Google

über eigentlich theologische Gegenstände ist besonders in Gegenwart minderjähriger (d. i. unter 21 Jahren stehender) Mitglieder untersagt.

Die Vorsteherin wird dagegen von jeder Confession ein geeignetes großjähriges Mitglied ersuchen, daß dasselbe an Mutterstelle die minderjährigen Mitglieder ihrer Religion zur abgesonderten Verrichtung des Morgen- und Abendgebetes, zum Besuche des Gottesdienstes, der ohnehin von den respektiven Schulen vorgeschriebenen Beicht und Communion, zur Wiederholung und Einübung des Religionsunterrichtes nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern, und überhaupt zur Rechtschaffenheit und Tugend stets liebreich und ernstlich anhalte, und über selbe wache.

Diese Mitglieder haben daher derlei Wiederholungen und Vorbereitungen täglich zu gewissen Stunden, in besonderen Zimmern unter obiger Aufsicht, zu verrichten, und sind jene Zimmer, oder eines nacheinander auf Communitätskosten zu heizen und zu beleuchten.

Jene Mitglieder, welche Repetitorien halten wollen, haben hiezu die Bewilligung der Königl. Lokal-Schul-Commission zuvor verordnungsmäßig nachzusuchen. Doch liegt es nicht im Zwecke des Stifts, daß es jemals den Charakter eines Erziehungs-Instituts annehme, sondern es soll lediglich das häusliche Unterkommen in einer anständigen Familie des Mittelstandes möglichst ersetzen.

Das Tischgebet wird still verrichtet.

§. 6.

Oekonomie des Stifts.

Die im §. 4. bezeichneten Beiträge zur gemeinschaftlichen Menage hat die Vorsteherin zu empfangen und monatlich den Mitgliedern zu verrechnen. Ueber jene für die minderjährigen Mitglieder wird sie deren Eltern oder Vormündern am Jahresschlusse Rechnung stellen. Bei diesen monatlichen Versammlungen der großjährigen Mitglieder können dann Anträge für die gemeinsame Haushaltung bescheiden gestellt, und durch Stimmenmehrheit entschieden werden.

Die Vorsteherin hat übrigens die Leitung des Hauswesens, die Anschaffung der Kost, den Markteinkauf, die Aufnahme und Entlassung der Dienstboten zu besorgen, und hiebei vorgedachte Beschlüsse auszuführen.

Es kann ihr jedoch nöthigenfalls eine Gehülfin beigewählt werden.

Man wird von Seite des Stifts, so wie der Mitglieder, nach Kräften trachten, die Vorsteherin geeignet zu honoriren, resp. zu entschädigen, und derselben vor der Hand einen oder andern freien Genuß einräumen.

Die Meublirung des gemeinsamen Wohn-, des Krankenzimmers und der Küche wird, wie bereits §. 4. bestimmt, wo möglich auf Kosten der Stiftung hergestellt und nachgeschafft, übrigens sind Extrabeiträge der Mitglieder hiezu genehm. Wer an diesen Gegenständen etwas zerbricht, hat solches auf eigene Kosten zu ergänzen.

Die Beheizung und Beleuchtung der besonderen Zimmer der Mitglieder wird von diesen bezahlt oder besorgt; ausgenommen in Krankheitsfällen, wo beides auf Rechnung der Communität geht; eben so die besondere Kost in solchen Fällen. Auch hier wird jedoch, wie immer, nach Kräften des Stiftes selbst Erleichterung eintreten.

Bei andauernder Krankheit hat das Mitglied sich, wenn nicht ein anderes Mitglied freiwillig es übernimmt, eine eigene Krankenwärterin auf Privatkosten zu halten.

Digitized by Google

Bei ansteckenden Krankheiten hat die Vorsteherin ungesäumt, nach Verordnung des Arztes, die geeignete Absonderung und Entfernung der Kranken und ihrer Wärterin zu bewirken.

Für Unbemittelte werden übrigens die milden Stiftungsmittel ihrer Heimath angegangen werden, wie auch der Damen- und der Kreuzer-Verein.

§. 7.

Vorstandschaft.

Die Vorsteherin wird alle Jahre durch Stimmenmehrheit der großjährigen Mitglieder gewählt, wobei stets auf ein, in jeder Hinsicht ausgezeichnetes, fähiges Frauenzimmer zu sehen ist. Nur stete Kränklichkeit, Schwäche und hohes Alter, auch zu häufige Privatgeschäfte entschuldigen von dieser Ehrenstelle.

Dasselbe gilt von der alljährlich zu wählenden Gehülfin (sie möge Cassierin, Sekretärin, Haushälterin ꝛc. ꝛc. genannt werden).

Die Abstimmungen geschehen durch Zettel, welche die Mitglieder in ein bedecktes Gefäß werfen, und wird sodann das Resultat schriftlich notirt.

Bei Abstimmungen über Hausangelegenheiten aber hat die Vorsteherin passende Fragen zu setzen, welche dann mit schwarzen oder weißen Kugeln beantwortet werden.

Die abgetretene Vorsteherin oder Gehülfin kann immer wieder gewählt werden.

Diese Gewählten werden dann vom Damen-Ausschuß durch Stimmenmehrheit bestätigt. Eben so entscheidet derselbe in allen Entschuldigungs- und Anstandsfällen. Dieser Ausschuß hat überhaupt die obere Aufsicht, Leitung und Beförderung des Stiftes, und derselbe hat auch alljährlich, nach den besonderen Bestimmungen, die Einlieferung und Verloosung von Damen-Arbeiten zu besorgen, und die Mittel des Stifts zu vermehren.

Die Vorsteherin und das Stift aber wird, so ferne es der Ausschuß nicht selbst übernehmen will, den Kreuzer- und Christkind-Verein nach bisheriger Weise führen, und jährliche Rechnung hierin stellen.

§. 8.

Austritt der Mitglieder.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach vergängiger, halbjähriger Aufkündigung erfolgen, weil sich die Berechnung der Hausmiethe und des Dienstbotenlohnes hienach richten muß.

§. 9.

Fond des Stifts.

Der Fond des Stifts gründet sich ursprünglich auf einen Theil des Ertrags der Ausspielung von Damen-Arbeiten, welche der Ausschuß oder die unternehmenden Damen jährlich veranlaßt, indem er zur Fertigung möglichst zahlreicher Arbeiten eigens einladet, und dieser Einladung gemäß das Resultat und die Verwendung der so eingegangenen Gelder öffentlich bekannt macht. Dann besteht der Fond aus Schenkungen und Vermächtnissen, welche von Wohlthätern oder bemittelten Mitgliedern gespendet werden.

Bei einstig eigenem Besitze von Realitäten dahier steht das Stift als moralische Person in dem Verhältnisse eines hiesigen Gemeindegliedes, und hat daher nach §. 11. des Gemeinde-Ediktes das

Digitized by Google

hiesige Bürgerrecht nachzusuchen. Die einzelnen Stiftsglieder, als solche, behalten jedoch ihr bisheriges Heimathrecht.

Mit den zunehmenden Vermögenskräften des Stifts werden übrigens auch immer mehr und mehr freie Genüße in demselben statt finden, und können einst, wenn die Realgenüße erschöpft sind, sogar baare Geldpräbenden gereicht werden, welche auch an derlei Frauenzimmer außer dem Stift, wenn solche nicht mehr darin wegen Ueberzahl persönlich aufgenommen werden können, oder wegen besonderer wichtigen Verhältnisse darin nicht aufgenommen werden wollen, so lange sie unverheirathet sind, verliehen werden dürfen.

Besitzt jedoch das Stift einmal eigenes Vermögen, so steht dessen Verwaltung, unter Aufsicht des Damen-Vereins, dem Frauenstifte ebenfalls selbst zu. Die Stiftungsrechnungen aber sind sodann alljährlich der für allgemeine Stiftungen gesetzlich bestehenden Staats-Kuratel vorzulegen.

Im etwaigen Auflösungsfalle des Damen-Vereins steht das Präsentationsrecht bei Aufnahms-Gesuchen dem Frauenstifte und in dessen Auflösungsfalle die Disposition über das noch vorhandene Vermögen dessen letzten Mitgliedern zu, da selbes dann nur wieder für ähnliche wohlthätige Zwecke, nämlich für Präbenden an dürftige ledige Frauenzimmer oder Wittwen höherer Stände, zu bestimmen ist.

§. 10.

Schluß.

Da das Frauenstift nur ein Familien ähnliches Zusammenwohnen und gegenseitiges Beispringen mehrerer einzeln und verlassen in der Welt stehender Frauenzimmer aus dem minder bemittelten Adel-, Militär- oder Beamtenstande, aus jenem der Aerzte und wirklichen Kaufleute ist, da es das seyn soll, was für den Bürgerstand Hospitäler und Pfründen ꝛc. sind, indem gerade für diese höhern Stände bei Kränklichkeit und Erwerbsbeschränktheit solcher Frauenzimmer durch keine derlei Anstalt noch gesorgt, und es hart ist, für ein höher gebildetes Individuum entweder derlei gewöhnliche Versorgungsanstalten zu suchen, oder hülflos und verlassen ohne Umgang mit Menschen gleicher Erziehung zu bleiben, und sich allein kümmerlich durchzuschlagen, so soll, ohne irgend einen andern Beruf je zu hindern, oder besondere Verbindlichkeiten zu gründen, dieses Stift lediglich einen schmerzlich gefühlten Mangel ersetzen, selbst den öffentlichen Pensions- und andern milden Anstalten nützlich zur Seite stehen, und daher allenthalben lohnende Anerkennung und Unterstützung finden.

Augsburg den 17ten Februar 1835.

Gott gebe seinen Segen!

---

101. pr. den 27. Januar 1836.

Ad Num. 7323. Num. Exp. 8168.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Anschaffung populärer Unterrichtsschriften für Landwirthschaft und Gewerbskunde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den anher zur Vorlage gekommenen Berichten der Distrikts-Polizeibehörden auf das Ausschreiben vom 12ten April v. Js. in der Beilage zu Nro. 16. des Kreis-Intelligenzblattes von 1835, die aus Kreisfonds zu bewilligenden Unterstützungen zur Beförderung der Industrie- und Kultur,

Digitized by Google

insbesondere die Anschaffung populärerer Unterrichts-Schriften für Landwirthschaft und Gewerbskunde betreffend, hat die unterfertigte Königl. Stelle ungerne ersehen, daß die Vermehrung und Veredlung der Obstbaumzucht theils von den Polizeibehörden, theils auch von den Geistlichen, Schullehrern und Privaten nicht allgemein mit dem Eifer und der Umsicht betrieben wird, als die Wichtigkeit der Sache, und der in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1826 (Regg.-Blt. 1826 S. 513) wiederholt ausgesprochene Wille Sr. Majestät des Königs erheischt, indem nur wenige Exemplare der von der unterfertigten Königl. Stelle zur unentgeldlichen Vertheilung angeschafften Schriften über Obstbaumzucht abverlangt wurden, und die Obstbaumzucht bisher nur in wenigen Orten des Regenkreises erhebliche Fortschritte gemacht hat. In Erwägung daß vorzugsweise durch Verbreitung von Kenntnissen, insbesondere durch faßliche Belehrung der Schuljugend von Seite der Geistlichen und Schullehrer, und durch Anlegung von Schulgärten die Vermehrung der Obstbaumzucht wesentlich befördert werden kann, erhalten sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, sowie die unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate unter Hinweisung auf die vorerwähnte Verordnung vom 20sten Juni 1826 hiemit den Auftrag, im Benehmen mit den Schul-Inspektionen ernstlichst dafür zu sorgen, daß für jede Schule ein Schulgarten angelegt, wo ein solcher noch nicht besteht, und für den Unterricht der Schuljugend insbesondere in der Obstbaumzucht wirklich und zweckmäßig verwendet werde.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden hiemit angewiesen, bis zum

1sten Mai 1836

a) ein Verzeichniß derjenigen Schulen, bei welchen Schulgärten angelegt sind, und für den Unterricht wirklich verwendet werden, und

b) ein Verzeichniß derjenigen Schulen, wofür keine Schulgärten bestehen, unter Angabe der Gründe der bisher unterlassenen Anlegung anher vorzulegen, und diejenigen Geistlichen, Schullehrer oder Privaten vorher anzuzeigen, welche sich die Vermehrung der Obstbaumzucht oder die Ertheilung des Unterrichts über dieselbe besonders angelegen seyn lassen, und sich deshalb einer Auszeichnung oder Belohnung würdig zeigen.

Uebrigens wird bemerkt, daß noch mehrere Exemplare von Schriften über Obstbaumzucht, so wie über Flachsbau dahier vorhanden sind, und nachträglich zur unentgeldlichen Vertheilung auf berichtliche Anträge abgegeben werden können.

Regensburg den 18ten Januar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

102. pr. den 26. Januar 1836.

Ad Num. 7376. Num. Exp. 8260.

Die Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. M. wird die anher mitgetheilte Ausschreibung, welche die K. General-Zoll-Administration am 19ten Dezember 1835 im Betreffe

Digitized by Google

der Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz an die K. Hauptzollämter erlassen hat, andurch bekannt gemacht.

Regensburg den 22sten Januar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 18531.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Hauptzollamt erhält in der Anlage einen Abdruck der im Regierungsblatte vom 15ten d. Mts. Nr. 71. bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung vom 18ten v. Mts. im Betreffe der Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz (vid. Rgrgs. Blt. v. J. 1835. Nr. 71. S. 1213.) mit dem Auftrage, die in dieser Verordnung enthaltenen Begünstigungen mit 1sten Januar 1836 eintreten zu lassen, und hiebei nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

I.

Rücksichtlich der Ein- und Ausfuhr-Behandlungen des Getraides haben vor der Hand die bisherigen Bestimmungen fortzubestehen.

II.

Der Ursprung der weißen Bodenseeweine, aus den Cantonen, Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau, so wie der Schweizer Ursprung der Käse und Uhrenbestandtheile muß durch Certifikate nachgewiesen werden.

Diese müßen enthalten:

a) den Gegenstand der Versendung, dessen Gewicht; und bei Weinen der Beisatz, daß sie weiße Weine seyen,
b) den Namen des Versenders,
c) den Ort und die Person an welche die Waare geschickt wird,
d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons sey,
e) den Tag der Ausstellung,
f) die Dauer der Gültigkeit,
g) die Unterschrift des Gemeindevorstandes,
h) Visa und Siegel der vorsetzten Amtsstelle.

Sämmtliche Waaren-Colli, welche mit Ursprungszeugnissen verschickt werden, müßen an einem öffentlichen Lagerhause geladen, und von den Beamten dieser Anstalt nach vorgängiger Vergleichung der Waare mit den Zeugnissen plombirt, sofort die Art der Plombage auf dem Zeugnisse attestirt werden.

Die Weine dürfen nur bei den mit mehreren Beamten bestellten Gränzämtern eingeführt, und müßen von diesen nach vorhergegangener Bestätigung der unverletzt befundenen Schweizer-Versicherung auch dann speziell revidirt werden, wenn sie mit Begleitschein an andere Aemter gehen. Die Revision ist nöthigen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen bei den sogenannten Schiller-

Digitized by Google

weinen besonders darauf zu richten, daß unter dieser Beziehung nicht wirklich rothe Weine eingeführt werden.

III.

Bei der Einfuhr von Holz, rohen Färberkräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obste, ungebleichtem Wachs, gemeiner Töpfer-Waare und ungesalzener Butter genügt ein einfaches Zeugniß der Gemeinde-Obrigkeit des Ortes der Versendung, wenn derselbe auch nicht der Ort der Erzeugung ist; Visa und Sieglung dieser Zeugnisse von Seite der vorgesetzten schweizerischen Amtsstelle wird nicht gefordert.

IV.

Bei der Einfuhr der Verarbeitungs- oder Veredlungs-Gegenstände und des Viehes ist die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen nicht erforderlich.

Seiden, wollene und baumwollene Stoffe und andere Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie in veredeltem Zustande wieder auszuführen, müßen auf geeignete Weise mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen werden, um bei der Wiederausfuhr die Identität derselben erkennen zu können; sie werden in einem Vormerkbuche unter Angabe des ermittelten tarifmäßigen Zollbetrages sowohl, als der Art der Verbürgung desselben für den Fall der nicht erfolgenden Wiederausfuhr verzeichnet, und bei der Wiederausfuhr unter Einziehung des Vormerkscheines abgeschrieben. Auf gleiche Weise wird das auf inländische Weiden eingehende Vieh vorgemerkt.

Bei der Ausfuhr der Leinwand zum Bleichen hat der Eintrag in das Vormerkbuch und zur Festhaltung der Identität die amtliche Stemplung der einzelnen Stücke einzutreten.

Die Ein- und Wiederausfuhr der Veredlungs-Gegenstände, so wie die Aus- und Wiedereinfuhr der Leinwand zum Bleichen, in so ferne überhaupt die Befugnisse des kleinen Gränzverkehres überschritten werden, kann nur bei Hauptzollämtern oder bei Nebenämtern, welche mit zwei Beamten bestellt sind, geschehen; bei den übrigen Nebenämtern wird eine solche Behandlung nur unter Zuziehung des Oberkontroleurs gestattet.

V.

Schließlich wird bemerkt, daß die zollfreie oder gegen einen ermäßigten Zollsatz bewilligte Consumobehandlung auch dann statt finden könne, wenn der Frachtbrief auf einen Bezieher eines anderen Vereinsstaates lautet.

Wenn die Abfertigung auf Begleitscheine zu geschehen hat, sey es an Aemter in Bayern oder in anderen Vereinsstaaten, so ist im Begleitscheine der Begünstigungs-Anspruch vorzumerken.

München den 19ten Dezember 1835.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindelbauer.

---

103. pr. den 27. Januar 1836.

Ad Num. 7378. Num. Exped. 8160.

Die Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroi betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. wird jene Ausschreibung,

Digitized by Google

welche unterm 29sten Dezember 1835 im Betreff der Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroi von der K. General-Zoll-Administration an die K. Haupt-Zollämter erlassen wurde, bekannt gemacht.

Regensburg, den 22sten Januar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern.)

v. Schenk.

Bauriedel.

Nro. 19050.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen wegen einer Rückvergütung der Preußischen Rhein-Octroi mit einander übereingekommen sind, so wird in Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27sten d. Mts. Nro. 18893 den K. Haupt-Zollämtern Nachstehendes zu Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

I. Die Preußische Rhein-Octroi für die Passage vom Emmerich bis Coblenz und resp. von Cöln bis Coblenz (für die letzte Strecke von Waaren, welche von Antwerpen ꝛc. zu Land in den Hafen von Cöln gelangen) wird vom 1sten Januar 1836 anfangend mit zwei Dritttheilen ihres Betrages von Waaren rückvergütet, welche an eine Bayerische, Würtembergische, Badische oder großherzoglich Hessische Zollbehörde gelangen, und bei dieser ihre schließliche Abfertigung erhalten.

II. Der Anfangstermin dieser Rückvergütung versteht sich dahin, daß auf solche auch jene Waarenversendungen Anspruch zu machen haben, für welche schon vor dem besagten 1sten Januar 1836 die Preußische Rhein-Octroi bezahlt worden ist, wenn sie unter Einhaltung der unten vorgeschriebenen Bedingungen erst nach diesem Tage an die vorbezeichneten Häfen zur Abfertigung gelangen.

III. Die Rückvergütung erfolgt bei derjenigen Zollbehörde, wo die Waaren zum Eingange verzollt, sofort in den freien Verkehr gesetzt werden.

IV. Die Rückvergütung wird auf privative Rechnung desjenigen Staates, in welchem die Eingangsverzollung gepflogen wird, gegen besondere Quittung des Empfanges geleistet.

V. Die geleistete Zahlung des Preußischen Rheinzolles muß gehörig nachgewiesen seyn, und es wird, bezüglich dieser Nachweisung, so der wie auf den Grund derselben erfolgenden Rückvergütung, Nachstehendes bemerkt und angeordnet:

a) Findet die Eingangsverzollung in einem Bayerischen, Badischen oder großherzoglich Hessischen Rheinhafen statt, so gibt das Manifest, womit die Waaren dahin gelangen müßen, die Nachweisung des gezahlten Rheinzolles, und es bildet dieses Manifest oder ein amtlich beglaubigter Auszug desselben den Beleg der Rückvergütung;

b) werden Waaren aus einem der genannten Häfen unter Begleitschein-Controle auf ein Bayerisches, Würtembergisches, Badisches oder Hessisches Zollamt abgefertiget, so wird

1) von dem Amte, welches den Begleitschein ertheilt, der volle Betrag des bezahlten Preuß. Rheinzolles auf den Grund des Manifestes in dem Begleitscheine vorgemerkt;

2) das den Begleitschein erledigende Amt trägt die Vormerkung in das betreffende Register (Begleitschein-Empfangs- resp. combinirtes Begleitschein- Empfangs- und Niederlags-Register) über, berechnet und leistet auf den Grund derselben die Rückvergütung

Digitized by Google

im Falle der geschehenden Eingangsverzollung der Waaren, und beziehungsweise bei der Einzahlung des mit Begleitschein II. überwiesenen Eingangszolles. Im letzten Falle, wenn nämlich die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist, müßen die Waaren bei dem Amte, welches den Begleitschein erledigt, zur Controle gestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren nicht gleich zum Consumo bezogen werden, sondern vorerst noch einige Zeit lagern, die Vormerkung des bezahlten Preußischen Rheinzolles in den Registern gleichfalls zu geschehen habe.

VI. Ueber die Rückvergütungen wird ein besonderes Manual nach dem nachstehenden Formular geführt, und es sind im Falle V. a. diesem Manuale die ursprünglichen Nachweise über die geleistete Zahlung der Rhein-Octroi anzulegen, im Falle b. aber ist sich auf die Vormerkungen in den Registern zu beziehen.

Daß dem Rückvergütungs-Manuale auch die Quittungen der Empfänger angelegt werden müßen, bedingt sich von selbst, und es ist das Manual vierteljährig mit dem Rechnungs-Acte zur Vorlage zu bringen.

VII. Die ausgabliche Verrechnung der Rückvergütungen erfolgt unter den übrigen Ausgaben Epitel XIII. lit. e. unter dem Titel: „Rückvergütungen an Rhein-Octroi-Gebühren."

VIII. Im Falle sich über den Sinn und die Auslegung der conventionellen Verabredungen Zweifel oder Anstände ergeben sollten, sind dieselben mittelst umständlicher Berichte und etwa dazu erforderlichen Belege immer sogleich zur Anzeige zu bringen.

München, den 29sten Dezember 1835.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Laufende Ziffer.	Die in Cöln erhobene Rhein-Octroi-Gebühr															Beleg-Ziffer.
	für nachstehende Waare					welche nachgewiesen ist im			wurde zurückerstattet nach $^2/_3$ des bezahlten Betrages							
	der Collien					mit dem Betrage von		Register	Fol.	Nro.	an	in	im Betrage von			
	Zahl	Zeichen	Ziffer	Inhalt	Gewicht	fl.	kr.						fl.	kr.		

Digitized by Google

104. pr. den 27. Januar 1836.
Ad Num. 7379. Num. Exped. 8259.

Den Lokalstatus der Zollerhebungsbehörden im Königreiche Würtemberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 28sten v. Mts. von der Königl. General-Zoll-Administration im rubrizirten Betreffe erlassene Entschließung wird anmit bekannt gemacht.

Regensburg, den 22sten Januar 1836.

Königl. Bayer. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Nro. 13973.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Königl. Hauptzollämter erhalten im Nachgange das Verzeichniß der in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den großen deutschen Zollverein mit dem 1sten Januar 1836 im Königreiche Würtemberg bestehenden Zollerhebungsbehörden an der Gränze und im Innern zur Wissenschaft und Bekanntmachung an die Incorporationen.

München, den 28sten Dezember 1835.

Königl. General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Hauptzollämter mit Waaren-Niederlage:	Nebenzollämter:
	I. An der Gränze:
1. Friedrichshafen . . .	Langenargen, erster Classe;
	Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen, Fischbach, } zweiter Classe.
	Sodann gehören zu diesem Hauptamte die Nebenämter;
	II. Im Innern:
	Ravensburg, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Tuttlingen, desgleichen.
	Isny, Ebingen, } erster Classe.
2. Ulm	Biberach, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Heidenheim, desgleichen.
3. Stuttgart	Reutlingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Tübingen, desgleichen.
	Calw, desgleichen.

Digitized by Google

Hauptzollämter mit Waaren-Niederlage:	Nebenzollämter:
	II. Im Innern:
4. Cannstadt	Göppingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrechte.
	Gmünd, Eßlingen, Ludwigsburg, } erster Classe.
5. Heilbronn.	

105.

pr. den 27. Januar 1836.

Ad Num. 7769.

Num. Exped. 8318½.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Handhabung der Sicherheits-Polizei in den Gast- und Wirthshäusern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die hinlängliche Beleuchtung der Hausfluren in den Gast- und Wirthshäusern mittels wohlverwahrter Laternen, im Allgemeinen schon durch sitten- und sicherheitspolizeiliche Rücksichten geboten, erscheint vorzüglich dort als dringendes Postulat, wo die Kellertreppe, deren Eingang nicht immer verschlossen gehalten werden kann, nach der Hausflur ausmündet.

Zu den vielen Unfällen, die durch deßfallsige Fahrläßigkeit schon verursacht wurden, ist erst kürzlich ein neuer, höchst beklagenswerther gekommen, und bietet der unterfertigten Stelle Veranlassung, sämmtliche zuständige Behörden auf die desfalls polizeilich nothwendige Vorsorge hinzuweisen, wonach dieselben das Entsprechende ungesäumt vorzukehren nicht verfehlen werden.

Regensburg den 26sten Januar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

106.

pr. den 27. Januar 1836.

Ad Num. 7628.

Num. Exped. 8275.

Die Fertigung der jährlichen Nachweisungen zu den Schul-Visitations-Protokollen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Lokal-Schul-Inspektoren geben sich die unnöthige Mühe, in den alljährlich den Schul-Visitations-Protokollen beizulegenden und von ihnen zu fertigenden Nachweisungen über den Stand und die Verhältnisse der Schulen, die Rubrik: Eingetretene Veränderungen in Bezug auf die Schulstatistik, mit vollständigen statistischen Angaben über den dermaligen Stand der Schule auszufüllen, was die Revision bedeutend erschwert, während nur die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen hier eingetragen werden sollen.

Sämmtliche Lokal-Schul-Inspektionen haben sich hienach zu achten.

Regensburg den 23sten Januar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

107. pr. den 31. Januar 1836.

Ad Num. 693.

Die Verhältnisse der Stadt Orb betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem jüngsten Abschiede für den Landrath des Untermainkreises zu genehmigen geruht, daß in Berücksichtigung der beispiellos unglücklichen Lage der Bewohner der Stadt Orb eine allgemeine Collecte zu deren Gunsten angeordnet werde.

Zum Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung ist eine angemessene Weisung an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises erlassen worden, die hier anliegende, aus amtlichen Quellen und Erhebungen geflossene Darstellung der Verhältnisse der Stadt Orb soll dazu dienen, allen Bewohnern des Regenkreises das Bild des höchsten Nothstandes einer zahlreichen, am Rande des Verderbens stehenden Stadtgemeinde vorzuführen.

Diese Darstellung läßt zugleich entnehmen, welche Unterstützung Seine Majestät der König den Bedrängten durch Anweisung bedeutender Summen aus der allerhöchsten Cabinets-Casse und durch die Bewilligung der für die Eröffnung neuer Erwerbsquellen und, für augenblickliche Beschäftigung der Unglücklichen erforderlichen Mittel aus Staatsfonds bereits zu gewähren geruht haben; allein alle diese Mittel erscheinen zur Steuerung des beispiellosen Nothstandes unzureichend, und vollständige Hilfe kann nur durch ein wohlthätiges Zusammenwirken aller Staatsgenossen geschafft und erzielt werden.

Der hohe Wohlthätigkeits-Sinn der Kreisbewohner hat sich jederzeit bewährt, so oft es die Unterstützung unglücklicher Mitbürger galt; das unterfertigte Präsidium gibt sich deßhalb dem Vertrauen hin, daß auch bei dem gegenwärtigen Anlasse, wo die Noth so ungewöhnlich groß und Hilfe so dringend erscheint, sich jene großmüthige Theilnahme nicht verläugnen werde.

Regensburg, den 28sten Jänner 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.

v. Schenk.

Herrmann.

---

108. pr. den 25. Januar 1836.

Ad Num. E. 1275. H. 2245. Num. Exp. 2245.

Die Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Burgbernheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Memmert kam die erste Pfarrstelle zu Burgbernheim, K. Dekanats Windsheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahre 1832 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Diensteinkommen damit verbunden ist, als:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalt:

1) Aus Staatskassen: an baarem Geld . . 32 fl. 30 kr.

2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde . 7 fl. — kr.

3) Aus Gemeinde-Kassen: in Naturalien:

$13^{27}/_{126}$ Klafter Bayer. Maas Prügelholz nebst dem hievon abfallenden Wellen à 5 fl. 65 fl. $50^1/_4$ kr. — 105 fl. $20^1/_4$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude:

Nutzanschlag der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude nebst den drei kleinen Gärtchen am Pfarrhause 50 fl. — kr.

2) Gründe: Nutzanschlag, und zwar für

$8^1/_4$ Morgen Aecker . . 52 fl. 15 kr.

$16^1/_4$ Tagwerk Wiesen . . 300 fl. 6 kr.

1 „ Baum- u. Grasgarten 23 fl. 12 kr. — 425 fl. 33 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben:

α) an baarem Gelde . . . 24 fl. $55^1/_4$ kr.

β) an Naturalien:

8 Hühner à 12 kr. . . . 1 fl. 36 kr.

Sch.	Mz.	Vtl.	Sl.		
1	4	1	2	Kern à 12 fl. .	20 fl. 45 kr.
6	1	2	$2^1/_2$	Korn à 10 fl. .	62 fl. $45^1/_2$ kr.
4	1	1	$1^1/_2$	Dinkel à 5 fl. .	21 fl. 7 kr.
4	5	2	—	Haber à 4 fl. .	19 fl. 40 kr.

b) unständige Abgaben: Laudemien u. Handlöhne 42 fl. 24 kr.

2) an Zehenten:

vom großen Zehenten . . . . 432 fl. $22^1/_4$ kr.

vom kleinen und Blutzehnten . . . 47 fl. $23^1/_2$ kr.

3) Nutzanschlag des Waidrechts . . . — fl. 15 kr.

4) Nutzanschlag des Forstrechts . . . — fl. 45 kr. — 673 fl. $58^1/_2$ kr.

V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 202 fl. 39 kr.
inclus. 63 fl. $40^1/_2$ kr. an Beichtgeld.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 14 fl. 30 kr.

Summa 1422 fl. $^3/_4$ kr.

Hievon die Lasten incl. 114 fl. $24^1/_2$ kr. Steuern abgezogen mit 147 fl. $5^3/_4$ kr.

verbleibt ein reines Dienst-Einkommen von . . . 1274 fl. 55 kr.

Ansbach, den 13ten Januar 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Luz. von Bibra, Sekr.

Digitized by Google

109. pr. den 27. Januar 1836.
Ad Num. 178. Num. Exp. 194.

An sämmtliche Landwehr-Corps des Regenkreises.

Das Salvengeben bei militärischen Begräbnissen der Landwehr-Männer betreffend.

Zufolge allerhöchsten Befehles sollen alle Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Landwehr, welche Feldzüge mitgemacht haben, mit den üblichen drei Salven begraben werden, die von den ausgerückten Abtheilungen mit Ausnahme der mit Stutzen bewaffneten Schützen und der Cavallerie vorschriftsmäßig zu geben sind.

Den Landwehr-Corps des Regenkreises wird solches in Folge K. Ministerial-Reskripts vom 16ten dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die nähern Bestimmungen hierüber die Dienstvorschriften zur Landwehr-Ordnung enthalten werden.

Regensburg den 23sten Januar 1836.

Vom Königl. Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreises.
Freihr. v. Berchem, General-Major.

---

110. pr. den 26. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Den Lehrkurs für die Hufbeschlagschmide betr.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der nächste Lehrkurs für die Hufbeschlagschmide am 1sten April dieses Jahres anfangen wird.

Nach Eröffnung des Unterrichts kann keine Annahme mehr zu derselben stattfinden. Die Betheiligten müßen auf den nächstfolgenden am 1sten Julius dieses Jahres beginnenden Lehrkurs zurückgestellt werden.

München, den 8ten Januar 1836.

K. B. Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
Christian Mayr,
Königl. Stabs-Offiziant.

---

111. pr. den 26. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Den Besuch der Königlichen Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.

Die unterfertigte Schule bringt hiemit den §. 15. des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1sten Februar 1810 mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen im Sommer-Semester gehalten werden, und daß dieses statutenmäßig mit dem Monat April seinen Anfang nimmt.

München, den 8ten Januar 1836.

K. B. Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
Christian Mayr,
Königl. Stabs-Offiziant.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

112. pr. den 21. Januar 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Das Anwesen der Gärtnerseheleute Peter und Katharina Kellermaier Nr. 23. zu Steinweg, bestehend aus Wohnhaus, Garten und Gemeindetheilen wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers wiederholt an den Meistbietenden feilgeboten.

Zur Versteigerung wird auf
Mittwoch, den 10ten Februar
Vormittags 11 Uhr
Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber

Digitized by Google

mit der Eröffnung geladen werden, daß dieses Anwesen auf 1845 fl. geschätzt ist, und der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Regensburg, den 12. Januar 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Leiblein.

---

113. pr. den 27. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten des verstorbenen Benefiziaten Michael Hiltl dahier soll dessen rückgelassener Garten mit Haus, der sogenannte Doktor Ströhlische Garten vor dem Wingershofthore, öffentlich versteigert werden.

Es wird daher zu diesem Zweck Montag den 15ten Februar Vormittags 9 Uhr in dießseitigen Gerichtslokale als Termin festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Amberg, den 22. Januar 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Fürst.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

---

114. pr. den 6. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag von Hypothekargläubigern wird das Anwesen des Webers Stephan Alt zu Laaber am Montag, den 15ten Februar dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden.

Dieses Anwesen besteht in einem halben Hause und zwei Gemeindstheilen, und ist gerichtlich geschätzt auf 200 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes und ist die Kaufsumme am Tag der gerichtlichen Zuschreibung baar bei Gericht zu erlegen.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen. Nicht bekannten Gläubigern steht frei, ihre Forderungen anzumelden. Die auf dem Anwesen haftenden Lasten können hierorts eingesehen werden.

Hemau, den 23sten Dezember 1835.

Königl. Landgericht Hemau.

Eder.

---

115. pr. den 31. Januar 1836.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Wer an der Nachlaßmasse des am 3ten Dezember v. Js. zu Sulzbürg verstorbenen jüdischen Eisenhändlers Löw Wolf Bechhöfer aus irgend einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen hat, wird hiemit zu dessen Anmeldung innerhalb

30 Tagen

aufgefordert, indem sodann auf spätere Anmeldungen in der Verlassenschaftsverhandlung keine Rücksicht genommen werden wird.

Bemerkt wird zugleich, daß die hinterlassene Wittwe Fani Bechhöfer das Geschäft unter der Firma ihres verstorbenen Mannes fortführt.

Neumarkt den 28sten Januar 1836.

Königl. Landgericht Neumarkt.

Wülfert.

---

116. pr. den 21. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Die Erbsinteressenten der zu Irlbach nächst Schwandorf h. G. verstorbenen Georg Hottner'schen Bauers-Eheleute sind gesonnen, das Anwesen der Erblasser unter gerichtlicher Leitung zu versteigern.

Dasselbe besteht aus dem sogenannten halben Hölzlhofe sammt Nutzantheil an der Gemeindeweide, und ist in dem besten Zustande erhalten. Dabei befinden sich:

I. An Gebäuden:

1) ein gemauertes Wohnhaus sammt gemauerter Rindviehstallung unter gemeinschaftlicher Dachung,

Digitized by Google

2) eine ganz hölzerne Heu- und Wagenschupfe,
3) ein ganz hölzerner Stadel mit Schaafstallung,
4) ein gesondertes hölzernes Gebäude, darunter die Schweinställungen,
5) ein Backofen.

II. An Gärten:

1) der untere Grasgarten zu 1 Tagwerk, zweimähdig,
2) der obere Hausgarten, in welchem sich ein Saamgärtl, ein kleiner Weiher befindet, und das Uebrige zu einer Hutwaide benützt wird, pr. 1¼ Tagwerk,

III. An Feldern:

1) in 40 Parzellen, circa 58 Tagwerk.

IV. An Wiesen:

1) in sieben Parzellen, 12 Tagw. zweimähdig.

V. An Waldungen:

1) in sieben Parzellen, 24 Tagwerk, größtentheils aus lauter schlagbarem und Streuholze bestehend.

Die Felder sind bereits mit 7 Schäffel 1 Metzen Winterwaitzen, dann 5 Schäffel 4 Metzen Winterkorn bestellt.

In dem Kaufe werden gegeben:

4 Stück Zuchochsen,
2 dreijährige Stierl,
1 Kuh,
1 Kalb,
2 Mutterschweine,
5 Schäffel Waitzen,
4 Schäffel Korn,
2 Schäffel Gersten,
5 Schober Waitzenstroh,
2 Schober Roggenstroh,
2 Schober Gerstenstroh,
2 Fahrtl Heu,
1 Fahrtl Grummet,
6 Schäffel Erdäpfel,

eine eichene Krautbodtig mit 20 Körben voll Kraut, 2 Dienstbothenbetten, so wie sämmtliche Haus- und Baumanns-Fahrnisse, als Wägen, Pflüge, Eggen ꝛc. ꝛc.

Dieses Anwesen wurde gerichtlich auf 5800 fl. taxirt. Zum Verkaufe desselben wird nun auf

Montag, den 22sten Februar l. J.
in loco Irlbach

Termin anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche Kaufsliebhaber, welche sich über ihren Leumund und ihr Vermögen gesetzlich auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß Kaufsangebothe am bemelten Tage von Früh 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Hottner'schen Hause zu Irlbach zu Protokoll genommen, dann die Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen ruhenden Lasten bekannt gemacht werden.

Burglengenfeld, den 13. Januar 1836.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
Kastnmair.

---

117. pr. den 21. Januar 1836.

Amortisations-Erkenntniß.

Da die in der Ausschreibung vom 18. Juli h. Js. (Regenkreis-Intelligenzblatt St. 35. S. 1215, Allgem. Anzeiger Nr. 59. S. 788) bezeichneten und den dießgerichtlichen Kommunen und Stiftungen zu Verlust gegangenen Staatsanlehens-Obligationen binnen der gegebenen Frist weder produzirt, noch überhaupt hierauf Ansprüche erhoben worden sind, so werden nunmehr diese Urkunden als kraftlos erklärt.

Am 24sten Dezember 1835.

K. Bayer. Landgericht Waldmünchen.
Greißl, Landr.

---

118. pr. den 14. Januar 1836.

Verschollenheits-Erkenntniß.

Nachdem folgende Individuen, als

1) Konrad Geiger von Woppenthal,
2) Johann Georg König von Illschwang,
3) Christoph Taubmann von Königstein, und
4) Stephan und Erhard Schätz von Illschwang der Aufforderung vom 6. Mai h. J. (im 151. Stück des Korrespondenten von

Digitized by Google

und für Deutschland, in Nro. 25 des Kreis-Intelligenzblatts und Nro. 41. des allgemeinen Anzeigers vom Jahre 1835) ungeachtet, sich weder persönlich, noch leibliche Deszendenten derselben sich beim hiesigen Gerichte gemeldet haben, so werden dieselben hiemit für verschollen erklärt, und wird ihr Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt werden.

Sulzbach, den 19. Dezember 1835.

Königl. Landgericht Sulzbach.
Lizent. Bedall.

---

119. pr. den 1. Februar 1836.

Subhastations-Patent.

Das Anwesen der Theres Rederer zu Griesau wird, wie es im Regenkreis-Intelligenzblatte Jahrgang 1835 Nro. 44 näher beschrieben ist, und wofür am ersten Versteigerungs-Termine kein genügendes Angebot geschlagen wurde, auf Andringen eines Hypothekgläubigers dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf künftigen

Samstag den 20sten Februar 1836 um 8 Uhr Vormittags

Steigerungstermin festgesetzt, an welchem sich Kaufsliebhaber mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen in dießortiger Gerichtskanzlei zu melden haben.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Sünching am 23sten Januar 1836.

Gräfl. Seinsheim'sches Patrimonial-Gericht I. Kl. Sünching.
Frhr. v. Limpöck.

Forst- und Rentamtliche Bekanntmachungen.

120. pr. den 24. Januar 1836.

Jagdverpachtung.

Zur Befolgung des höchsten Auftrags der Königl. Regierung des Regenkreises, ddo. 28sten Dezember v. Js. wird der unbestreitbare Theil des Schwarzacher-Jagdbogens nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 3ten Mai 1829 unter Vorbehalt der höchsten Regierungs-Genehmigung

Donnerstag den 25sten Februar l. Js.

in dem dießämtlichen Geschäftslokale an den Meistbietenden öffentlich verpachtet.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an dem benannten Tage Vormittags 10 Uhr dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag um 12 Uhr zu gewärtigen.

Naabburg den 20sten Januar 1836.

Königl. Rentamt Naabburg. B. Hiltl.

Königl. Forstamt Wernberg. Drexel, Forstmeister.

---

121. pr. den 1. Februar 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 14ten dieß sollen die käuflich erworbenen Guts-Jagden von Dierskirchen in zwei gesonderten Bögen, wovon der erste die Alleinjagd und der zweite die Kuppeljagd mit Thannstein und Winklarn umfaßt, verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf

Montag, den 22sten Februar d. J.

festgesetzt worden.

Pachtfähige Liebhaber haben daher am genannten Tage Morgens 8 Uhr am Sitze des unterfertigten K. Rentamtes zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Neunburg, v. W., den 28. Januar 1836.

Königl. Rentamt Neunburg v. W. Wiedenmann, Rentbeamter.

Königl. Forstamt Waldmünchen. Spindler, Forstmeister.

Digitized by Google

122. pr. den 1. Februar 1836.
Ad Num. 7660. Num. Exp. 8580.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Das Verbot des Wanderns jüdischer Handwerksgesellen in den K. preußischen Staaten, und die Eröffnung desselben an wandernde israelitische Glaubensgenossen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 18ten d. Mts. besteht in den Königl. Preußischen Staaten seit dem Jahre 1812 ein allgemeines Gesetz, welches unbedingt und bei Strafe die Aufnahme fremder Juden als Lehrlinge und Gewerbsgehilfen verbietet.

Es erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises die Weisung, die wandernden israelitischen Glaubensgenossen sogleich bei Kundgabe der Absicht des Wanderns in die Königl. Preußischen Staaten von dem hierüber bestehenden Verbote in Kenntniß zu setzen, um denselben unnöthige Auslagen zu ersparen.

Regensburg, den 27sten Januar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

---

123. pr. den 2. Februar 1836.
Ad Num. 7803. Num. Exped. 8603.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der ad Nr. 3. der diesseitigen Ausschreibung vom 29sten September v. Js. sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden aufgetragene Bericht bisher nur von einigen wenigen Behörden erstattet worden ist, so wird die Erledigung dieser Weisung von den übrigen Distrikts-Polizeibehörden binnen längstens acht Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Reichsthalern gewärtigt.

Regensburg den 30sten Januar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

124. pr. den 2. Februar 1836.
Ad Num. 7948. Num. Exped. 8601.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Anordnungen des K. Staatsministeriums des Innern werden sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

1) Nach höchstem Ministerial-Rescript vom 25sten d. Mts. dürfen in jenen Polizei-Distrikten, wo die Maurer- und Zimmermeister als Schätzmänner bei Herstellung der neuen Brand-Assekuranz-Kataster sich mit der bewilligten Tagsgebühr von 1 fl. 30 kr. nicht begnügen, so

Digitized by Google

wie in dem weiteren Falle eines etwaigen Mangels an der für diese Schätzungen erforderlichen Zahl von Werkmeistern qualifizirte Paliere nach vorheriger eidlicher Verpflichtung für diese spezielle Verwendung zugezogen werden.

2) Nach einer weitern höchsten Ministerial-Entschließung vom gleichen Datum wurde der von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises getroffenen Anordnung, nach welcher Vorschüße an Dächern auf die Classification der in die neuen Brandversicherungs-Cataster aufzunehmenden Assekuranz-Objekte einen Einfluß nicht haben können, als mit dem §. 38. Nro. 6. Lit. I. der Instruktion über den Vollzug der Brandversicherungs-Ordnung vom 20sten September v. Js. im Einklange stehend, die höchste Genehmigung ertheilt, und zugleich bemerkt, daß in der exemplificirenden Beilage II. zu dieser Instruktion statt der Worte „Vorschuß von ... auf der Fläche der Dachbedeckung" die Worte „Vorschuß von .... an der Fläche der Dachbedeckung" zu seßen seyen.

Hiernach sind sohin die Formularien zu den Beschreibungen und Schätzungen bei neuen Eintritten oder Höherungen zu berichtigen.

Regensburg den 31sten Januar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Inhalts-Anzeige des 5. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Erlöschen der Forderungen an die Finanz-Kassen und der Forderungen dieser an Privatstiftungen an Gemeinden. — Errichtung eines Frauenstifts für gebildete Stände in Augsburg. — Anschaffung populärer Unterrichtsschriften für die Landwirthschaft und Gewerbskunde. — Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz. — Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroi. — Lokalstatus der Zollerhebungsbehörden im Königreiche Würtemberg. — Handhabung der Sicherheits-Polizei in Gast- und Wirthshäusern. — Fertigung der jährlichen Nachweisungen zu den Schul-Visitations-Protokollen. — Verhältnisse der Stadt Orb. Das Verbot des Wanderns jüdischer Handwerksgesellen in den K. preußischen Staaten, und die Eröffnung desselben an wandernde israelitische Glaubensgenossen. — Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der ersten Pfarrstelle zu Burgbernheim.

125. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**
Den 30. Januar 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waißen . .	4	389	393	393	—	8	37	8	17	7	58	—	—	—	6
Korn . .	—	41	41	41	—	5	39	5	34	5	29	—	2	—	—
Gerste . .	—	181	181	171	10	6	50	6	37	6	26	—	—	—	10
Haber . .	—	98	98	98	—	4	40	4	35	4	29	—	—	—	4

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5061 fl. 29 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Januar 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. 1 Dnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth 1 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	11	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	5	2	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	2	3	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	4	2	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	1	—	—

Biersatz:				
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	—	kr.	—	dl.
1 „ „ bei den Bräuern	—	„	—	„
1 „ „ bei den Wirthen	—	„	—	„
1 „ Winterbier auf dem Ganter	3	„	3	„
1 „ „ bei den Bräuern	4	„	1	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	1	„
1 „ weißes Waitzenbier	4	„	—	„

Mehlpreise:	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	38	10	—	5	—
Semmelmehl	1	50	7	—	3	2
Mittelmehl	1	18	5	—	2	2
Pollmehl	—	46	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	56	3	2	1	3
Römischmehl	1	8	4	1	2	½
Waitzengries feiner	4	38	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	34	13	2	6	3
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	6 „ „ „					
„ „ grobe	3 „ „ „					

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	9	—
bei den Freibankmetzgern	„	8	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 24. bis 30. Januar 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschitt, ausgelassenes, der Zent.	28	—	—	29	—	—
„ unausgelassenes „ „	23	—	—	24	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	25	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	22	—	—	—	—
„ „ „ ordindre „ „	—	20	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	—	—	—	—	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	42	—	1	48	—
Roggenstroh, der Zentner	—	31	—	—	6	—
Weitzenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	7	—	—	8	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	—	10	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	21	—	—	22	—
Butter, „ „	—	16	—	—	—	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	4	—	—	—	—
Eier, 9 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	1	15	1	36	—	—
Lämmer, „ „	1	—	1	48	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Säuse, rauhe, das Stück	—	45	1	—	—	—
„ geputzte, „ „	1	12	1	24	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	26	—	—
„ geputzte, „ „	—	36	—	40	—	—
Indiane, „ „	—	54	1	6	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	18	—	—
Hühner, alte „ „	—	10	—	14	—	—
„ junge, das Paar	—	20	—	24	—	—
Tauben, das Paar	—	10	—	12	—	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28	—	—
„ mittlerer „ „	—	18	—	17	—	—
„ grober „ „	—	10	—	12	—	—
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28	—	—
Buchenholz, die Klafter	9	—	—	—	—	—
Birken, „ „	—	—	—	—	—	—
Mischling, „ „	6	—	—	—	—	—
Fichten, „ „	—	—	—	—	—	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli- genzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 6. Regensburg Mittwoch den 10. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

127. pr. den 4. Februar 1836.
Ad Num. 7832. Num. Exp. 8737.

An sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden, Lokal-Schul-Commissionen und die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Regenkreises.

Die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24sten Juli 1833 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreff ergangene höchste Ministerial-Reskript vom 18ten dieß Monats wird nachfolgend zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Regensburg den 30sten Januar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.
Kirnberger, Sekr.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Einige Schulvisitations-Protokolle vom Jahre 18$\frac{3}{4}$ geben Zweifel über den Sinn verschiedener Stellen der am 24sten Juli 1833 im untenbemerkten Betreffe erlassenen allgemeinen Ausschreibung zu entnehmen, und deuten auf die Nothwendigkeit dießfallsiger Erläuterungen hin.

In Folge dieser Anregung wird hiemit bemerkt, was folgt:

I.

Zu Ziff. III. der Ausschreibung vom 24sten Juli 1833.

Die Natur der Sache fordert, daß die Visitationen der teutschen Schulen in der Regel mit

Digitized by Google

dem Schlusse der keineswegs an den zufälligen Termin Ostern gebundenen Winterschulen allenthalben vollzogen seyen.

In der That läßt sich ein gründliches Urtheil über die Landschulen nur in dem Zeitpunkte der wirklich gefüllten Schule, nicht aber in einer Jahres-Zeit fällen, in welcher die Feld-Arbeit und mannigfache andere Rücksichten der Schul-Frequenz auf dem Lande stets mehr oder minder nahe treten. Eben deßhalb ist auch laut der nunmehr vorliegenden Aufschlüsse das Visitiren vor Ostern bereits bisher in den meisten Schul-Distrikten des Königreiches üblich gewesen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von der Regel allerdings da Platz greifen kann und muß, wo der unverhältnißmäßige Umfang eines Inspektions-Distriktes oder sonstige außerordentliche streng nachzuweisende Hindernisse das Vollenden der Visitation vor Ostern aus irgend einem Grunde unmöglich machen.

II.

Zu Ziff. III. der Ausschreibung vom 24sten Juli 1833.

Die öftere Anwesenheit der Amts-Vorstände in den Gemeinden bildet die erste und unerläßlichste Grundlage jeder wohlgeordneten lebendigen Verwaltung. Namentlich ist den bayerischen Distrikts-Polizei-Beamten das jährlich mindestens 2malige Besuchen jeder Gemeinde durch ältere und neuere Ausschreibungen zur förmlichen Pflicht gemacht.

Das Nichttheilnehmen der Polizeibeamten an den Schulvisitationen würde daher keine andere Folge haben, als den Distrikts-Verwaltungs-Behörden die persönliche Controlle des ersten und wichtigsten aller Geschäfte (des Geschäfts der Volksbildung und der sittlichen und geistigen Veredlung der Nation) zu benehmen, um ihr Erscheinen an demselben Orte auf andere mindere wichtige Tage zu verlegen.

Eine wesentliche Erleichterung haben jedoch die Amts-Verstände bereits dadurch erlangt, daß ihnen die vertretungsweise Abordnung ihrer Nebenbeamten ohne die gewöhnlich strengen Beweise absoluter Verhinderung gestattet wurde.

Sollten in außerordentlichen jedesmal nachzuweisenden Fällen unverschiebliche Geschäfte dem Erscheinen des Beamten sowohl als seiner Stellvertreter bei allen Schulvisitationen hindernd entgegentreten, so müßte jedenfalls nach Einvernahme der Lokal-Inspektion durch Abrede mit dem Distrikts-Schul-Inspektor die Einleitung dahin getroffen werden, daß dieses Nichterscheinen nur die als anstandsfrei bekannten Schulen treffe, und daß der Polizei-Beamte oder dessen Ersatzmann unfehlbar in keiner jener Schulgemeinden vermißt werde, für deren Prüfung der Distrikts- oder Lokal-Inspektor dessen Anwesenheit als nothwendig bezeichnet.

III.

Zu Ziff. VI. der Ausschreibung vom 24sten Juli 1833.

Es lag bereits in der Absicht der Ausschreibung vom 24. Juli 1833, daß die kurze der Prüfung vorangehende Anrede von dem Distrikts-Inspektor gehalten werde; das diesen Akt der Lokal-Inspektion zu wendende Lithographie-Versehen in der benannten Ausschreibung ist daher angemessen zu verbessern.

IV.

Zu Ziff. VI. der Ausschreibung vom 24sten Juli 1833.

Alle Schul-Verordnungen der vergangenen, wie der gegenwärtigen Regierung, wollten Vor-

Digitized by Google

rückungen aus einer Klasse der Werktags- oder Sonn- und Feiertags-Schule in die andere als reines Internum der Schulen dem Ermessen des Lokalschul-Inspektors vorbehalten, die Ueberweisungen aus der Werkags- in die Sonn- und Feiertags-Schulen, also die Entlassung aus der Werktags-Schulpflicht, dann die Entlassungen aus der Sonn- und Feiertags-Schule, also aus der Gesammt-Schulpflicht, als ein das staatsbürgerliche Leben und selbst die einstige Zulaßbarkeit zur Ansäßigmachung und Verehelichung und zu den verschiedenen sonstigen Zweigen bürgerlicher Wirksamkeit ohne Rücksicht auf Alter und sonstige Verhältnisse, von dem genügenden Bestandenhaben der entsprechenden Prüfung abhängig und durch die Distrikts-Behörden genau controlirt wissen.

Die Erfahrung hat die Wichtigkeit und Richtigkeit dieser Bestimmungen noch näher dargelegt, und durch unbestreitbare Thatsachen bewiesen, daß der Lokal-Inspektor das Gehäßige der Gesetzes-Strenge unmöglich auf sich allein zu nehmen vermag, ohne seine seelsorgerliche Stellung und die unerläßlichen Bande der Liebe und des Vertrauens zu gefährden.

Die Akten beweisen, wie in den nichtcontrolirten Schulen gegen Wort und Geist der Vorschriften der Uebertritt sowohl als der Austritt mit der 1sten Communion oder Confirmation, ohne daß eine Prüfung veranlaßt oder dem Erfolg dieser Prüfung irgend eine Wirkung beigelegt wird, verbunden sey, und tausend biedere Bayern beklagen jetzt eine Nachsicht, welche sie bei sonst eminenter Tüchtigkeit von den Unteroffizier-Stellen im Heere, von der Anstellung im Staats- und öffentlichen Dienste von den Ehren-Aemtern des Gemeinde- und Stiftungs-Wesens, ja sogar laut der Gesetze vom 11ten September 1825 und 1sten Juli 1834 von den edleren Rechten des Meisterwerdens, des Erlangens eines eigenen Heerdes und des Begründens einer eigenen Familie ausschließt. Was durch die Ausschreibung vom 24sten Juli 1833 in das Gedächtniß zurückgerufen und näher präzisirt wurde, lag daher längst in den allseitigen Wünschen. Ja sehr viele würdige Lokalschul-Inspektionen hatten dieß in Berichten, Eingaben und Visitations-Protokollen als das einzige Mittel bezeichnet, dem Gesetze Vollzug zu sichern, ohne die Orts-Pfarrer in eine Collision von Pflichten und in Reibungen mit ihren Pfarr-Kindern zu bringen. Wohl aber ist der Distrikts-Schul-Inspektor, falls er die Visitationen nicht insgesammt vor Schluß des Wintersemesters abthun kann, gehalten, gemeinsam mit dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde einen Tag zu bestimmen, an welchem die von den Lokal-Inspektionen in Folge der jährlichen Schluß-Prüfung zur Ueberweisung aus der Werktags in die Sonn- und Feiertags-Schule oder zu Entlassung aus der letzteren reif befundenen Schulpflichtigen der vor Schlusse des Wintersemesters nicht zu Visitation gelangenden Orte an dem Sitze der Distrikts-Polizei-Behörde zu controlirenden Distrikts-Prüfung, und zwar die männlichen unter Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers, die weiblichen unter der Aufsicht einer würdigen, von der Lokal-Inspektion zu bestimmenden Frau, insoferne erscheinen können, als in der betreffenden Gemeinde Entlassungen mit Schlusse der Winterschule überhaupt herkömmlich sind, und als der Ortspfarrer in seiner Eigenschaft als Lokal-Inspektor ihnen bezeugt, daß das Verbleiben in der Schule bis zur Visitation auf ihre Familien, oder sonstigen Verhältnisse nachtheilig einwirken würde.

Auch werden die Distrikts-Inspektoren im Benehmen mit den Distrikts-Polizeibeamten, sich von selbst berufen fühlen, dort, wo die zu große Entfernung der Ortschaften das Uebernachten der Schulpflichtigen außer ihrem Wohnorte nach sich ziehen würde, statt einer solchen Distrikts-Prüfung deren mehrere in dem Mittelpunkte der vor Ostern nicht visitirt werdenden Schul-Gemeinden angeordnet werden.

Digitized by Google

Sehr gern gesehen, und als Beweis edlen Eifers für die Sache des öffentlichen Unterrichtes wird es erkannt werden, wenn außer dem zum Erscheinen verpflichteten Schullehrer auch der Lokal-Inspektor der betreffenden Gemeinde sich persönlich an den Prüfungssitz begeben und an den Prüfungen den für die Visitations-Prüfungen durch Ausschreibung vom 24sten Juli 1833 vorgezeichneten Antheil zu nehmen, ohne daß jedoch ein solches Erscheinen bei diesen bloß im Privat-Interesse einzelner Schüler und Schülerinnen stattfindenden Prüfungen ihnen zur Obliegenheit gemacht werden will.

Auf diese Weise wird die namentlich durch die neuesten Gesetze von 1825 und 1834 so nöthig gewordene Controle aufrecht erhalten, ohne irgend störend in die Verhältnisse der Einzelnen einzugreifen.

V.

Zu Ziff. VII. und VIII. der Ausschreibung vom 24sten Juli 1833.

Das Schreiben der Protokolle durch ausgezeichnete Schüler bleibt an die in der Ausschreibung vom 24sten Juli 1833 festgesetzten Voraussetzungen geknüpft. Die Herstellung eines Duplikates für die Kreis-Regierung erscheint um so weniger nöthig, als die Visitations-Protokolle der Kreis-Regierung nach gemachtem Gebrauche von dem obersten Kirchen- und Schul-Rathe an die Königl. Kreis-Regierung zurückgelangen, und von dem K. Staats-Ministerium des Innern nicht zurückgehalten werden.

München am 18ten Januar 1836.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Die K. Regierung des Regenkreises (K. d. J.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Goßinger.

Die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24sten Juli 1833 betreffend.

128. pr. den 3. Februar 1836.

Ad Num. 7371. Num. Exp. 8664.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Beschlagnahme der Druckschrift, unter dem Titel: „die Verschwörung in Berlin. Nächtliche Eroberungen in der preußischen Residenzstadt, von Carlo Dandini. Ein Fresko-Gemälde als Seitenstück zu der Verschwörung in München von Bruckbräu. Rom. Gedruckt in diesem Jahre.“ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl Commissär der Stadt Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung des Regatkreises (Kammer des Innern) fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 16ten dieß die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 29sten Januar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

129. pr. den 3. Februar 1836.

Nro. 21861.

Die Distrikts-Umlagen im K. Landgerichte Regenstauf für das Jahr 1829/30 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Königl. Landgerichte Regenstauf haben im Jahre $18^{29}/_{30}$ folgende Umlagen stattgefunden:

1. Zur Bestreitung der Schubfuhren pro $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$ nach dem Mähnatstande.
2. Zur Bestreitung der Impfkosten pro $18^{29}/_{30}$ nach der Zahl der Impfpflichtigen.
3. Zur Bestreitung der Beiträge für Sustentation der Hebammen pro $^{29}/_{30}$ nach dem Steuer-Contingent. Nur bei dem Hebammen-Distrikte Schwabelweis allein diente die Familienzahl zum Concurrenz-Maaßstab.

Die nachstehende tabellarische Uebersicht enthält die concurrirenden Gemeinden, die Größe ihres Steuer-Contingents und ihre Leistung nach diesen, wie nach dem Maaßstab für die übrigen Umlagen.

Die von dem Königl. Landgerichte über die Erhebung und Verwendung dieser Umlagen abgelegte Rechnung liefert nachstehende Resultate:

Einnahmen:	fl.	kr.	hl.
an verbliebenen Rechnungsbestand der Vorjahre	237	21	—
an eingehobenen Concurrenzbeiträgen	674	24	6
	911	45	6

Ausgaben:			
auf Unterhaltung der Hebammen	181	9	6
» Schubfuhrkosten	405	48	—
» Impfgebühren	87	27	—
für den Irren Krieger	201	24	2
auf Postporto	1	10	—
» Verwaltungskosten	30	56	—
	907	55	—

Abschluß:

Einnahmen . . .	911 fl.	45 kr.	6 hl.
Ausgaben	907 fl.	55 kr.	— hl.
Aktivbestand . . .	3 fl.	50 kr.	6 hl.

Regensburg, den 29sten Januar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Nr.	Gemeinden	Concurrenz zu nothwendigen Beiträgen zu den Schubfuhren: Mähnatstand		Gesammter Mähnatstand	Geldbetrag pro $18^{28}/_{29}$			Mähnatstand		Gesammt Mähnatstand
		Pferde	Ochsen		fl.	kr.	hl.	Pferde	Ochsen	
1	Bernhardswald	10	62	82	6	4	6	12	52	76
2	Diesenbach	10	68	88	6	31	4	8	62	78
3	Dietersweg	—	46	46	3	24	4	1	52	54
4	Erlbach	—	56	56	4	9	—	1	48	50
5	Eitlbrun	8	42	58	4	18	—	8	48	64
6	Grafenwinn	1	50	52	3	51	2	2	40	44
7	Grünthal	—	109	109	8	4	6	12	92	116
8	Hackenberg	6	34	46	3	24	4	5	26	36
9	Hautzendorf	2	42	46	3	24	4	5	40	50
10	Hautzenstein	—	56	56	4	9	—	2	61	65
11	Heilinghausen	—	51	51	3	46	6	—	52	52
12	Heitzenhofen	—	20	20	1	28	6	—	20	20
13	Karlstein	4	42	50	3	42	6	5	42	52
14	Kareth	11	128	150	11	7	—	9	100	118
15	Kürn	14	186	214	15	51	6	10	192	212
16	Loch	2	10	14	1	2	2	3	12	18
17	Pettendorf	26	67	119	8	49	2	27	100	154
18	Pietenhofen	8	74	90	6	40	2	8	54	70
19	Rainhausen	25	14	64	4	44	4	16	10	42
20	Regendorf	8	12	28	2	4	4	10	14	34
21	Regenstauf	30	100	100	11	51	6	30	100	100
22	Salern	22	62	106	7	55	2	21	60	102
23	Schwablweis	5	30	46	3	24	4	6	32	44
24	Schwaighausen	16	85	115	8	31	4	7	54	68
25	Steinweg	14	12	40	2	57	4	14	14	42
26	Schönberg	22	69	113	8	22	6	30	84	144
27	Schnaitweg	3	41	47	3	29	—	2	33	37
28	Tegernheim	9	108	126	9	20	6	9	72	99
29	Weichs	7	2	16	1	11	—	8	7	23
30	Wiesent	10	44	64	4	44	4	9	45	63
31	Winzer	18	150	186	13	47	4	20	136	188
32	Wolfsegg	5	63	73	5	24	6	3	56	62
33	Weihern	—	19	19	1	24	4	—	22	22
34	Zeitlarn	7	74	88	6	31	4	6	64	76
	Summa	306	2020	2038	195	30	—	315	1890	2526

Digitized by Google

digen Zwecken

ren			Beiträge zu den Impfkosten				Beiträge für die Sustentation der Hebammen						Totalbetrag der Beiträge durch Concurrenz			Bemerkungen
Geldbetrag pro 18²⁹/₃₀			Zahl der Impfpflichtigen	Betrag an Impfgebühren pro 18²⁹/₃₀			Steuer-Contingent			Geldbetrag der Beiträge für die Hebammen pro 18²⁹/₃₀						
fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
6	19	6	11	2	16	4	—	—	—	—	—	—	14	41	—	
6	29	6	4	—	49	4	—	—	—	—	—	—	13	50	6	
4	29	—	7	1	26	6	—	—	—	—	—	—	9	20	2	
4	9	2	13	2	53	3	—	—	—	—	—	—	11	11	5	
5	19	6	11	2	16	4	—	—	—	—	—	—	11	54	2	
3	39	2	13	2	41	3	—	—	—	—	—	—	10	11	7	
9	39	2	8	1	39	2	—	—	—	—	—	—	19	23	2	
2	59	4	8	1	39	2	—	—	—	—	—	—	8	3	2	
4	9	2	10	2	4	1	—	—	—	—	—	—	9	37	7	
5	24	6	9	1	51	6	—	—	—	—	—	—	11	25	4	
4	19	—	4	—	49	4	—	—	—	—	—	—	8	55	2	
1	39	6	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	4	10	4	
4	19	—	7	1	26	6	1156	19	4	20	—	—	29	28	4	
9	49	—	24	4	58	—	—	—	—	—	—	—	25	54	—	
17	39	4	34	7	2	1	1234	41	2	10	—	—	50	33	3	
1	29	4	5	—	37	2	—	—	—	—	—	—	3	9	—	
12	49	4	18	3	43	4	—	—	—	—	—	—	25	22	2	
5	49	6	10	2	4	1	1391	52	1	20	—	—	34	34	1	
3	29	4	18	3	43	4	2076	31	4	20	—	—	31	57	4	
2	49	4	8	1	39	2	1913	7	1	20	—	—	36	33	2	
13	19	4	42	5	57	2	1920	30	3	—	—	—	31	8	4	
8	29	—	16	3	18	6	—	—	—	—	—	—	19	43	—	
3	39	2	2	—	24	6	Familien 122	—	—	20	—	—	27	28	4	
5	39	6	20	4	8	2	—	—	—	—	—	—	18	19	4	
3	29	4	18	3	43	4	—	—	—	—	—	—	10	10	4	
11	59	4	27	5	35	—	892	—	5	20	—	—	45	57	2	
3	4	4	5	—	37	2	—	—	—	—	—	—	7	10	6	
7	29	4	12	2	29	—	—	—	—	—	—	—	19	19	—	
1	54	4	14	2	53	6	—	—	—	—	—	—	5	59	2	
5	14	6	18	3	43	4	1883	49	4	20	—	—	33	42	[illegible]	
15	39	6	17	3	31	—	2527	20	[illegible]	—	—	—	52	[illegible]	2	
5	9	6	11	2	16	4	—	—	—	—	—	—	12	51	—	
1	49	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	14	—	
6	19	6	10	2	4	1	11[illegible]	22	4	[illegible]	9	6	26	5	1	
210	12	—	435	[illegible]	27	—	10[illegible]	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]	6	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

130. pr. den 3. Februar 1836.

Ad Num. 7458 Num. Exped. 8662.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 14ten August 1810 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 14ten August 1810 (Regg.-Blt. S. 674), das Verbot des Spielens in auswärtige Lotterien betreffend, scheint vielseitig in Vergessenheit gekommen zu seyn, und das Spielen in auswärtige Lotterien nimmt in auffallendem Maaße überhand.

Es ist daher das Einschärfen der bestehenden Normen um so dringender, als beinahe alle benachbarten Staaten gegen das Lotterie-Spiel mit wachsender Strenge verfahren, und das gegentheilige Verfahren der Bayerischen Behörden doppelte Nachtheile auf die Unterthanen Seiner Majestät wälzt.

Sonach ergeht, in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 17ten l. Mts., an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, die Vorschriften der erwähnten allerhöchsten Verordnung mit allem Nachdrucke zu handhaben, und auf solche Weise dem angedeuteten Mißstande gründliche Abhilfe zuzuwenden.

Regensburg, den 30sten Januar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

131. pr. den 2. Februar 1836.

Ad Num. 7415. Num. Exped. 8632.

Das Lehrpersonale an dem Schullehrer-Seminar in Eichstädt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen ist die erste Lehrerstelle am Schullehrer-Seminar in Eichstädt dem dermaligen Kaplan in Pollenfelden, Landgerichts Eichstädt, Priester Raimund Schlecht; dann die zweite Lehrerstelle an dieser Anstalt dem dermaligen Elementar- und Präparanden-Lehrer zu Wasserburg am Inn im Isarkreise, Matthäus Zehntner, in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Regensburg, den 30sten Januar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

132. pr. den 6. Februar 1836.

Ad Num. 4142.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Darlehensgesuche bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die allerhöchste Absicht Seiner Majestät des Königs, daß jener Theil der Bank-Statuten, welcher für den inländischen Gutsbesitzer von Interesse ist, so viel als möglich verbreitet werde. Deßhalb wird mit vorliegender Nummer des Kreis-Intelligenzblatts eine Zusammenstellung der Bedingungen, unter denen aus der Bayerischen Hypothekenbank ein Darlehen entnommen werden kann, so wie der Vortheile, welche dem Grundbesitzer durch solche Darlehen zugehen, als außerordentliche Beilage ausgegeben, und hiebei verfügt, wie folgt:

1) In denjenigen Städten, wo ein Lokalblatt besteht, ist jene Beilage abzudrucken.

2) Die Land- und Herrschaftsgerichte erhalten den Auftrag, die untergeordneten Gemeindevorsteher durch Circular auf diese Beilage hin- und dabei anzuweisen, dieselbe wiederholt und möglichst zu verbreiten, damit jeder Grundbesitzer über die Vortheile der Bank-Darlehen unterrichtet werde. Am geeignetsten wird dieselbe bei Gemeinde-Versammlungen verlesen werden.

3) Die Seelsorger des Kreises werden vorkommenden Falls nicht ermangeln, die sachgemäße Belehrung eintreten zu lassen.

4) Jede Distrikts- und jede Lokal-Polizei-Behörde erhält ein überzähliges Exemplar der außerordentlichen Beilage, damit dasselbe in einer der Amtsstuben, am füglichsten in dem Wartzimmer zu Jedermanns Einsicht angeheftet werde.

Regensburg, den 6ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

133. pr. den 8. Februar 1836.

Ad Num. 8384. Num. Exped. 9094.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Magistrate, Patrimonialgerichte, mittelbare und unmittelbare Kirchen-Stiftungs- und Communal-Verwaltungen.

Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, insbesondere die Versicherung der Stiftungs- und Communal-Gebäude betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 20sten September vorigen Jahres erlassenen Vollzugs-Vorschriften zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung wurden in Bezug auf die Versicherung der Stiftungs- und Communal-Gebäude nachstehende höchste Anordnungen getroffen:

1. Nach §. 3. lit. a. und b. jener Vorschriften tritt, hinsichtlich der Gebäude der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, welche von den geeigneten Curatelbehörden vertreten werden, dann hinsichtlich der Pfarrei- und Beneficiat-Gebäude, wenn die respektiven

Digitized by Google

Pfarrer und Beneficiaten aus ihren Pfarreien und Beneficien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, ein gesetzliches Gebot zum Eintritt in die Brandversicherungs-Anstalt ein.

2. Nach §. 15. Absatz 2. müßen die Gebäude der Stiftungen mindestens versichert werden:
   a) mit dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn ihre Umfassungswände von Holz sind,
   b) mit zwei Drittheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile, mit Ausschluß des Mauerwerkes, wenn die Mauern massiv und das Gebäude in einer Stadt III. Klasse, in einem Markte oder auf dem Lande gelegen ist,
   c) mit der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude von Stein erbaut, und in Städten I. und II Klasse gelegen sind.

   Jedenfalls muß aber dieses Minimum überschritten werden, wenn durch dessen Einhaltung die Assekuranz-Summe unter den Betrag von 30 fl. herabgedrückt, und somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht würde.

In Folge dieser höchsten Anordnungen werden daher die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, bei Herstellung der neuen Brandversicherungs-Grundbücher hierauf geeigneten Bedacht zu nehmen.

Es wird hiebei bemerkt, daß die oben allegirten instruktiven Vorschriften nur das Minimum des Versicherugsanschlages festsetzen, und daß daher, wenn das Interesse der Stiftung und die besonderen Verhältnisse eines versicherten Gebäudes einen höheren Anschlag räthlich machen, eine Ueberschreitung jenes Minimums, so weit sie nur den wahren Bauwerth des zu versichernden Gegenstandes nicht übersteigt, hiedurch keineswegs ausgeschlossen sey.

Wenn insbesondere ein Stiftungsgebäude schon bisher mit einem, jenes Minimum übersteigenden Versicherungsanschlage der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt war, so muß es, vorbehaltlich einer allenfallsigen offiziösen Herabsetzung desselben, wegen Ueberschreitnng des wahren Werthes, bei diesem Anschlage auch für die Zukunft sein Verbleiben haben, und es könnte in einem solchen Falle eine freiwillige Minderung nur mit Konsens der diesseitigen Kreis-Regierung und erst mit dem Anfange des künftigen Etatsjahres $18^{36}/_{37}$ in Wirksamkeit treten.

Zeigt sich hingegen bei der gegenwärtig angeordneten Herstellung der neuen Grundbücher, daß der bisherige Versicherungsanschlag eines Stiftungsgebäudes das vorschriftsmäßige Minimum nicht erreiche, so hat die Distrikts-Polizeibehörde
   a) wenn ihr zugleich die Curatel über die betreffende Stiftung zusteht, im Benehmen mit den ohnehin zur Besichtigung und Classifizirung des Gebäudes beizuziehenden Gliedern der Stiftungsverwaltung, die den Verhältnissen des Gebäudes angemessene Erhöhung des Anschlages auf oder auch über das minimum brevi manu ins Werk zu setzen.
   b) Wenn jedoch die Curatel über die fragliche Stiftung einer andern Behörde oder Stelle übertragen ist, hat sich die Polizeibehörde mit derselben ins Benehmen zu setzen, und ihr unter Notifikation des erhobenen Bauwerths und der beschriebenen Beschaffenheit des Gebäudes einen angemessenen Termin zur Abgabe ihrer Erklärung über das Quantum des Versicherungsanschlages zu ertheilen.

Erfolgt innerhalb jenes Termines keine Erklärung von Seite der Curatel, so ist die Erhöhung des Anschlages auf das vorschriftsmäßige Minimum ohne weiters zu vollziehen und der Curatelbehörde hievon Nachricht zu ertheilen.

Digitized by Google

Die ad a und b zu verfügenden Erhöhungen treten sogleich für das laufende Etatsjahr in Wirksamkeit und sind in Veränderungs-Uebersichten der einschlägigen Cataster vorzumerken.

Auf gleiche Weise ist hinsichtlich der Communalgebäude zu verfahren.

Die unterzeichnete Stelle setzt hiebei in die Stiftungs- und Communal-Verwaltungen des Kreises das Vertrauen, daß dieselben in diesem zu ihrem eigenen Besten gereichenden Verfahren die Thätigkeit der Distriktsbehörden durch schleunige Erwiederung der an sie ergehenden Mittheilungen und Aufträge bestmöglichst unterstützen werden.

Regensburg, den 4. Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

134. pr. den 8. Februar 1836.

Ad Num. 7897. Num. Exped. 9095.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Den Vollzug der Brand-Versicherungs-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Rechnungs-Kommissär Christoph Friedrich Wolf von Bayreuth, hat eine Hülfstabelle zu den Ausschlägen nach den Bestimmungen der revidirten Brandversicherungs-Ordnung unter Zugrundlegung der Verhältnißzahlen 9, 10, 11, und 12, für die verschiedenen 4 Konkurrenz-Klassen herausgegeben, welche von 10 zu 10 fl., bis zu 1000 fl. und sodann in angemessenen Gradationen bis zu 1 Million Gulden Brand-Assekuranz-Kapital den treffenden Betrag für die verschiedenen Ausschläge von 4 kr. bis 15 kr., inclusive per hundert Gulden enthält.

Dieses Werk, welches vier Bogen umfaßt, und dessen Preis 24 kr. beträgt, wird jedem Percipienten von Brandversicherungs-Beiträgen eine große Erleichterung des Geschäfts verschaffen.

Es werden deßhalb sämmtliche K. Landgerichte ermächtigt, ein Exemplar desselben aus dem landgerichtlichen Regiefond anzuschaffen, und es haben sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Zahl der für die Gemeindevorsteher ihres Bezirkes aus Gemeindemitteln anzuschaffenden Exemplarien binnen 14 Tagen dem expedirenden Secretariat der unterzeichneten Regierung anzuzeigen, bei welchem überhaupt Bestellungen hierauf gemacht werden können.

Regensburg den 31sten Januar 1836.

Königl. Bayer. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

135. pr. den 8. Februar 1836.

Ad Num. 7091. Num. Exped. 8999.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Visenhard, im Königl. Landgerichte Eichstädt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Visenhard im Landgericht Eichstädt ist erledigt. Die-

Digitized by Google

ses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß nach der neuhergestellten und abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion hiemit ein Gehalt von 146 fl. 51 kr. verbunden sey, und hienach der kongrualmäßige Zuschuß auf 53 fl. 9 kr. sich belaufe.

Vorschriftmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten eigenhändig geschriebenen und deßfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörden, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 27sten Februar l. Js. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Eichstädt zu Ochsenfeld einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der K. Lokal-Schulinspektion nach Maßgabe des dießseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833

»das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schulinspektoren mit dem Distrikts-Polizei-»beamten betreffend«

resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24. Juli 1833 Nr. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgericht Eichstädt zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 5ten März mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg, den 5ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

136. pr. den 8. Februar 1836.

Ad Num. 7825. Num. Exped. 9000.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: 1) Wanderungen durch den Thierkreis von Adolph Winbarg. Hamburg 1835, bei Hofmann und Campe; und 2) Vertheidigung gegen Menzel und Berichtigung einiger Urtheile im Publikum. Von K. Gutzkow. Mannheim, C. Löwenthal 1835, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem K. Commissär der Stadt Bayreuth verfügte, von der K. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der obenbemerkten Druckschriften hat unterm 21sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten, welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 2ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

137. pr. den 1. Februar 1836.

Ad Num. 1509. Num. Exp. 1829.

Die Erledigung der Pfarrei Haag im Dekanate Bayreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit Ende des Monats Junius l. Js. die Verwesung der Pfarrei Haag, im Deka-

Digitized by Google

nate und Landgerichte Bayreuth, zu Ende geht, so wird dieselbe hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Diese Stelle trägt nach der unter dem 18ten Januar 1822 superrevidirten Fassion 628 fl. 23 kr. nach folgender Berechnung:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus den Staatskassen vom K. Rentamte Bayreuth:

an baarem Gelde	12 fl. 30	kr.
an Naturalien:		
1 Bayreuther Sra. Korn (nach Bayer. Gemäs 2 Schäffel 1 Mtz. 31 Maas) pro Schäffel 10 fl. rhn.	23 fl. 15¼	kr.
½ Bayreuther Sra. Gersten (nach Bayer. Gemäs 1 Sch. 31 Maas) pro Schfl. 7 fl. rhn.	8 fl. 8¼	kr.
6 Klft. (Mäß) weiches Holz à 3½ Schuh lang, 6⅘ Klft. Bayer. Maas, 6 Schuh weit und hoch (nach bayer. Maas 6⅗ Klafer nach dem Forst-Material Preis-Tarif von 1815) à 3 fl. 45 kr. beträgt jährlich	25 fl. —	kr.

2) Aus Stiftungs-Kassen:

an baarem Gelde:

1) aus dem Gotteshause zu Haag : .	5 fl. 33¾	kr.
2) » » Aerario zu Lindloch . .	62 fl. 30	kr.
	136 fl. 57¼	kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien:

Diese betragen jährlich von 9 fl. rhn. für eine Immerkuh . . — fl. 33¾ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude:

Die freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude . .	50 fl. —	kr.

2) Gründe:

a) Aecker, 13⅜ Tagw. nach dermaligem Pachtgelde	122 fl. —	kr.
b) Wiesen, 14¼ » nach bisherigem Pachtgelde	165 fl. —	kr.
c) 2 Gärten, ⅛ Tagw.	5 fl. 30	kr.
d) Waldungen, 2¼ Tagw. } . . .	17 fl. 16⅝	kr.
e) Weiher, 2 Tagw. }		
	359 fl. 46⅝	kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:

ständige Abgaben an Geld	4 fl. 39½	kr.

2) an Zehenten:

a) vom großen Fruchtzehnten . . .	29 fl. 49⅝	kr.
b) vom kleinen (Schmalsaat) Zehenten . .	13 fl. 3	kr.
c) vom Heuzehnten	— fl. 24	kr.

d) An Weide-Rechten:

Digitized by Google

Der ungefähre Ertrag der dem Pfarrer zu Haag zur Zeit vorgeblich aus gutem Willen der Gemeinde zugestandenen Viehweide, welche gegenwärtig im Streit liegt . .	3 fl. 30 kr.		
		51 fl. 46 1/8 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .		73 fl. 21 3/4 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde		11 fl. 20 kr.	
Total-Betrag der Einkünfte . . .		633 fl. 45 1/2 kr.	
VII. An freiwilligen Geschenken vom einzelnen Eingepfarrten an Naturalien höchstens 2 fl.			
Dagegen haften auf der Pfarrei an Lasten		5 fl. 22 1/2 kr.	
Die reinen Einkünfte bestehen demnach in		628 fl. 23 kr.	

Bayreuth den 20sten Januar 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefried, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

138. pr. den 23. Januar 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Nachdem auf die unterm 20. November v. Js. im Allgemeinen bekannt gemachte Beschreibung der Realitäten des verstorbenen quiescirten Regierungs-Direktors Herr von Starkmann zu Karthaus-Prüll, K. Landgerichts Stadtamhof, und damit verbundene Aufforderung zu Kaufsangeboten, sich zur Zeit kein Käufer gemeldet, die Erbsinteressenten indessen nunmehr bestimmt zu deren Veräußerung oder auch, wenn sich keine annehmbare Gelegenheit dazu finden sollte, zur einstweiligen Verpachtung entschlossen sind, und darauf den Antrag mit dem Gesuche um förmliche Ausschreibung gestellt haben, so wird solches anmit öffentlich bekannt gemacht, und Versteigerungstagsfahrt auf

Montag den 22sten Februar d. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in dem dießgerichtlichen Lokale mit dem Beifügen angesetzt, daß dieselben mit dem Glockenschlage 12 Uhr dem Meistbietenden käuflich oder verpachtungsweise nach Convenienz der Erben, unter ausdrücklichem Vorbehalte derselben Ratifikation zugeschlagen werden sollen.

In der Zwischenzeit steht es den Kaufslustigen frei, davon Einsicht zu nehmen, und haben sich dieselben deßfalls an den Gemeindevorstand Roßtauscher zu Karthaus-Prüll, als zur Zeit bestellten Aufseher, zu wenden.

Die besraglichen Besitzungen bestehen nach den darüber vorhandenen Kaufbriefen vom 4ten Oktober 1831 und 3ten August 1833, dann Hypothekenbuchsauezügen und verfaßtem Abschätzungsprotokolle des K. Landgerichts Stadtamhof ddo. 20sten August v. Js., als in dessen Gerichtsbezirke sie gelegen, aus folgenden Bestandtheilen:

I. An Gebäuden:

1) In einem mit Ziegeltaschen eingedeckten Wohnhause, in der Länge von 58 Schuh 9 Zoll, und in der Breite zu 37 Schuh 3 Zoll. Ebener Erde befindet sich darin:
   a) ein Gewölbe,
   b) eine Hausflur, Küche, Speis, Stiege und s. v. Abtritt.

Eine Stiege hoch sind 4 Zimmer, Vorsetz,

Digitized by Google

s. v. Abtritt und Bodenstiege; der Dachboden ist vollständig gebrettert.

2) In einem separat stehenden, mit Ziegeltaschen eingedeckten Stallgebäude mit einem Bretterboden von 113 Schuh Längen und 22 Schuh 6 Zoll Breite.

Darin befindet sich:

a) ein Milchgewölbe,
b) eine Kuhstallung, und
c) ein gewölbter Raum zu einem Pferdestall.

3) In einem separatstehenden, ein Stockwerk hohen, mit Taschen eingedeckten, mit einem Satteldach versehenen Stadel, mit einem kleinen Anbau, zusammen von 43 Schuh 6 Zoll Länge und 36 Schuhe Breite, noch nicht vollkommen hergestellt.

4) In einer Remise, welche in einem Anbau an der Südseite der Kirche aufgemauert und mit Schneidschindeln eingedeckt besteht, 64 Schuhe in der Länge und 24 Schuhe 6 Zoll in der Breite, enthält.

5) In einem Gartenhause, Wasserthurm genannt, in der Form eines Rondels, gemauert und mit Schneidschindeln eingedeckt. Der untere Raum enthält ein Wasserreservoir von Stein, der obere einen kleinen Salon. Die damit verbundene Wasserleitung muß in dem dermaligen Stand nach der in dem Kaufbriefe des Kaufmann Ernst Fallot vom 17ten Januar 1804 enthaltenen Bestimmung, wornach keine Veränderung daran vorgenommen werden darf, wodurch der Wasserlauf gehemmt, und im Baufalle von dem Käufer, als Inhaber des Hauptwasserwerks, und den Betheiligten gemeinsam bestritten werden müßen.

II. An Hof- und Gartenraum:

1) In einem Hofraum, der theils Haide-, theils als Ackergrund verwendet wird, zwischen der Westseite des Wohnhauses u. Stadels, an der Südseite der Kirche, an der Ostseite der Leipold'schen Gebäude und an der Nordseite der Starkmann'schen Stallung liegt, einen Flächenraum von 1½ Tagwerk in sich faßt, und einen gemeinschaftlichen Pumpbrunnen enthält.

2) In einem Garten, hiezu ist der Eintritt aus dem Wohnhause und aus dem Hofraume; er gränzt an das Wohnhaus von der Südseite, ist an der Nordost- und Südseite mit einer guten hohen Mauer umgeben; die Westseite scheidet ein Lattenzaun von dem Leipold'schen Garten. Dieser Lattenzaun ist von beiden Angränzern gemeinschaftlich zu unterhalten. An dem Garten befindet sich ein laufendes Wasser. An Flächeninhalt enthält der Garten 4 Tagwerk 3 Dezimalen, und ist mit mehr als 300 Obstbäumen besetzt.

Es ruhen darauf 1 Schäffel 2 Metzen Bodenzins, die übrigens auf diesen Realitäten ruhenden Lasten, Rechte und Verbindlichkeiten können aus den diesseits vorliegenden Kaufbriefen und Hypothekenbuchsauszügen, so wie bei dem K. Landgerichte Stadtamhof aus dem daselbst befindlichen Hypothekenbuche ersehen werden.

Kaufs- oder Pachtlustige haben sich übrigens über ihre Qualifikation dazu herkömmlicher Weise zu legitimiren.

Regensburg, den 15ten Januar 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Gumpelzheimer.

Riederer.

---

139. pr. den 6. Februar 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird das ehemalige Schreinermeister Hainz'sche Haus Lit. A. Nro. 62., von welchem Hause

Digitized

das Erbrecht abgelöset worden, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin auf den

16ten Februar, Vormittags 10 Uhr,

bestimmt und Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen, daß das Verkaufs-Objekt stündlich eingesehen werden kann.

Regensburg, den 29sten Januar 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Pflüger.

---

140. pr. den 6. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Wer auf den Rücklaß des in Oberdolling verstorbenen Pfarrers Jakob Bayer aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche machen zu können glaubt, hat diese binnen

dreißig Tagen

von Heute an um so gewisser geltend zu machen, als sonst bei der Verlassenschaftsbehandlung keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Regensburg, den 5ten Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Leiblein.

---

141. pr. den 3. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Wer an dem Rücklasse der Metzgers-Wittwe Barbara Dirigl dahier rechtsbegründete Anforderungen und Ansprüche überhaupt machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, außerdessen auf selbe bei der Auseinandersetzung dieses Rücklasses keine Rücksicht genommen werden würde.

Amberg, den 26sten Jänner 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

---

142. pr. den 28. Dezember 1835.

(2.)

Edikts-Citation.

Gottlieb Jacob, lediger Mühlersgeselle von Flossenbürg, Königl. Landgerichts Neustadt v. W., wegen Diebstahles im Verbrechensgrade dahier in den Stand der Anschuldigung versetzt, hat sich bei dem Beginnen der Untersuchung von seinem Geburts-Orte entfernt, so daß alles Nachforschens ungeachtet nicht ausgemittelt werden konnte, wohin er sich begeben hat.

Derselbe wird demnach in Gemäßheit der höchsten Entschließung des Königl. Appellationsgerichtes für den Regenkreis vom 13. und eingetroffen am 21sten Oktober d. Js. dahin vorgeladen, innerhalb

3 Monaten

vor dem unterzeichneten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahles weiters zu verantworten.

Vohenstrauß, den 21. Dezember 1835.

Königliches Landgericht Vohenstrauß im Regenkreise.

Haunold, Landrichter.

---

143. pr. den 30. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Bei der zum gerichtlichen Verkaufe des Anwesens des bürgerl. Weißgärbers Ignaz Kerschbaum von hier am 29sten Oktober v. Js. stattgefundenen Commission fand sich kein Käufer vor.

Auf weitere Instanzirung einer Hypothekgläubigerin wird daher dasselbe wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf

Montag den 29sten Februar h. Js.

von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr, und

Digitized by Google

Nachmittags von 2 Uhr bis Abends 5 Uhr Termin anberaumt.

Das besprochene Anwesen besteht:

A. Aus folgenden Baulichkeiten:

1) aus dem gemauerten, mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause, nebst der im Erdgeschoß befindlichen Stallung, gewerthet auf 900 fl.;
2) aus dem gemauerten, gleichfalls mit Legschindeln gedecktem Stadel, im Werthe zu 175 fl.;
3) aus einem zweiten von Holz gebauten Stadel in der weißen Lohe, taxirt auf 140 fl.; dann
4) aus der Walk sammt Wasserrecht und dem Boden, worauf sie steht, geschätzt auf 100 fl.

B. Aus nachstehenden Grundstücken, als:

1) einem Baumgärtchen von 1/4 Tagwerk Größe und einem Werthe von 70 fl.;
2) einem Wurzgärtchen beim Hause, taxirt auf 45 fl.;
3) dem Baumgarten beim Friedhofe, 1/2 Tagwerk groß und 95 fl. werth;
4) dem Felde an Asterweiher, von 1 1/2 Jauchert Größe, taxirt auf 200 fl.;
5) dem Felde sammt Wiese in der Breitenwiese, eben so groß und von gleichem Werthe;
6) der Wiese in der Sparlsau, taxirt auf 150 fl.;
7) der Altwiese im Asterweiher, gewerthet auf 50 fl.;
8) der Angerwiese mit Ackerl, im Werthe zu 250 fl.;
9) den 3 Gewenden in der Breitenwiese, 3 1/2 Tagwerk Morgen groß und auf 700 fl geschätzt, endlich
10) aus einem Gemeindewiesttheile im Irlweiher, in einer Taxe von 75 fl.

Die auf diesen Objekten ruhenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Am 11ten Januar 1836.

K. B. Landgericht Waldmünchen.
D. l. a. Belzer, l. Assessor.

144. pr. den 27. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Da sich für das Anwesen des Schmiedes Xaver Dollinger von Weichs am ersten Verkaufstermine kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe nach dem Antrag eines Gläubigers hiemit zum zweitenmale dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden untergestellt, und Steigerungstermin auf

Freitag, den 4ten März 1836

Vormittags von 8 bis 11 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden.

Wegen Beschreibung dieses kleinen Anwesens wird sich auf die dießseitige Bekanntmachung vom 23sten Oktober v. J. in Nr. 50. des Regenkreis-Intelligenzblattes bezogen.

Regenstauf, den 3ten Januar 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.
Stier, Landr.

145. pr. den 31. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gläubiger des Georg Mayer von Kleinetzenberg wird dessen noch bestehender Gutskomplex am

Mittwoch den 2ten März

zum zweitenmale dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden.

Indem man dieses bekannt macht, bezieht man sich auf die dießseitige Ausschreibung vom 28. Oktober 1835 (Regenkreis-Intelligenzblatt S. 1865).

Hemau den 22sten Januar 1836.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landrichter.

Digitized by Google

Forst- und Rentamtliche Bekanntmachungen.

146. (2.) pr. den 1. Februar 1836.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 14ten dieß sollen die käuflich erworbenen Guts-Jagden von Dietersklrchen in zwei gesonderten Bögen, wovon der erste die Alleinjagd und derzweite die Kuppeljagd mit Thannstein und Winklarn umfaßt, verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf

Montag, den 22sten Februar d. J.

festgesetzt worden.

Pachtfähige Liebhaber haben daher am genannten Tage Morgens 8 Uhr am Sitze des unterfertigten K. Rentamtes zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Neunburg, v. W., den 28. Januar 1836.

Königl. Rentamt	Königl. Forstamt
Neunburg v. W.	Waldmünchen.
Wiedenmann,	Spindler,
Rentbeamter.	Forstmeister.

147. pr. den 7. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Bei dem Königl. Rentamte dahier ist die Stelle eines Oberschreibers erlediget.

Bewerber, welche sich über alle zu dieser Stelle erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, so wie auch über sittliches Betragen auszuweisen vermögen, werden eingeladen, sich, da der Dienstesantritt dahier gegen sehr annehmbare Bedingnisse bis längstens 1sten März l. Js. zu erfolgen hätte, mit Uebergabe der Zeugnisse in frankirten Briefen ungesäumt an den Unterzeichneten zu wenden.

Riedenburg, den 5ten Februar 1836.

Lizt. Creßierer, K. Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

148. pr. den 8. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Künftigen Dienstag den 16. Februar h. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr werden circa 70 Schäffel Waitzen, 150 Schäffel Korn, 50 Schäffel Gerste und 100 Schäffel Haber in einzelnen Parthieen oder im Ganzen an den Meistbietenden, mit Vorbehalt höchster Regierungsgenehmigung, in der Administrationskanzlei im ehemaligen Dominikanerkloster öffentlich versteigert

Regensburg, den 8ten Februar 1836.

K. Studienfonds-Administration St. Paul in Regensburg.

März, Administrator.

Privat-Bekanntmachungen.

149. (2) pr. den 18. Januar 1836

Bekanntmachung.

Mehrere Capitalien, verschiedener Größe, sind gegen erste und sichere Hypotheken zu verleihen von dem

Commissions- und Anfrags-Bureau Regensburg.

150. pr. den 9. Februar 1836.

Ad Num. 8164. Num. Exp. 9141.

An die sämmtliche Bezirks-Polizeibehörden des Regenkreises.

Den Vollzug des §. 29, 30 und 33 des revidirten Gemeinde-Edikts betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs vom 27sten vorigen Monats werden die sämmtlichen Bezirkspolizeibehörden des Kreises beauftragt, binnen 14 Tagen unfehlbar zu berichten, ob der in ihren Bezirken eingeführten Uibung zufolge die mit Gespann

Digitized by Google

versehenen Gemeindeglieder zur Leistung der Spannfrohnen und besonders jener für Bettler, Vaganten und ähnliche Transporte, so wie für Militärfuhren in Friedenszeiten in Natur angehalten werden, oder ob dieselben im Akkorde geleistet, und die Auslagen von den Gemeindekassen, oder mittels der vom Staatsärar geleisteten Vergütungen bestritten werden.

Regensburg den 3ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

151.

Bekanntmachung.

Die K. Stellen und Behörden, so wie die übrigen Abonnenten des Regenkreis-Blattes werden um Berichtigung des Abonnement-Betrages, für die pro 1836 zu beziehenden Exemplare des Regenkreis Blattes ersucht. Regensburg, den 1sten Februar 1836.

Königl. Redaction des Kreis-Blatts.

Inhalts-Anzeige des 6. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24sten Juli 1833. — Beschlagnahmen verschiedener Druckschriften. — Distrikts-Umlagen im K. Landgerichte Regenstauf für das Jahr $18\frac{35}{36}$. — Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810. — Darlehengesuche bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, insbesondere die Versicherung der Stiftungs- und Communal-Gebäude. — Vollzug der Brandversicherungs-Ordnung. — Den Vollzug des §. 29, 30 und 33 des revidirten Gemeinde-Edikts. (Außerordentliche Beilage: Darlehengesuche bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.)

Dienstesnachrichten: Lehrpersonale an dem Schullehrer-Seminar in Eichstadt. — Erledigter Schul- und Meßnerdienst in Bisenhard, im K. Landgerichte Eichstädt.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Erledigung der Pfarrei Haag, im Dekanate Bayreuth.

152

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 6. Februar 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	346	346	346	—	8	30	8	18	7	58	—	—	—	1
Korn . .	—	37	37	37	—	5	40	5	30	5	31	—	—	—	2
Gerste . .	10	186	196	186	10	6	56	6	36	6	23	—	1	—	—
Haber . .	—	135	135	135	—	4	45	4	36	4	31	—	—	—	1

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4929 fl. 34 kr.

Digitized by Google

153.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Februar 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. 1 Qnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth 1 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	11	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	5	2	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	2	3	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	4	2	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	1	—	—

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	— kr.	— dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	3 „	3 „	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	1 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	1 „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	— „	

Mehlpreise:	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	38	10	—	5	—
Semmelmehl	1	50	7	—	3	2
Mittelmehl	1	18	5	—	2	2
Pollmehl	—	46	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	56	3	2	1	3
Römischmehl	1	8	4	1	2	½
Waitzengries feiner	4	38	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	31	13	2	6	3
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	6 „ „ „					
„ „ grobe	3 „ „ „					

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	9	—
bei den Freibankmetzgern	„	8	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaafsleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 30. Januar bis 5. Februar 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	30	—	1	50	—
Roggenstroh, der Zentner	—	32	—	—	31	—
Weitzenstroh, „ „	—	35	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	7	—	8
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	21	—	22
Butter, „ „	—	16	—	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	4	—	—
Eier, 5 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	30	2	12
Lämmer, „ „	—	54	1	15
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	18	1	—
„ gepuzte, „ „	1	15	1	30
Enten, rauhe, „ „	—	26	—	28
„ gepuzte, „ „	—	36	—	40
Indiane, „ „	1	—	1	12
Alter Hahn, „ „	—	15	—	18
Hühner, alte „ „	—	10	—	14
„ junge, das Paar	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	—	—	—	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	—	—	—	—
Fichten, „ „	—	—	—	—

Stadt-Magistrat.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Darstellung

der

Verhältnisse der Stadt Orb

im

Unter-Main-Kreise.

Die Stadt Orb liegt am nordwestlichen Ende des Untermainkreises, nahe an der churhessischen Gränze in einem engen, von hohen Bergen umgebenen, und nur nach einer Seite geöffneten Thale, da, wo sich die Vorberge des Spessarts gegen das Kinzigthal und gegen den Vogelsberg hin herabsenken, von den übrigen Theilen des Kreises durch Gebirge und unwirthbare Gegenden getrennt. Sie ging im Jahre 1814 als ein Bestandtheil des vormaligen großherzoglich Frankfurtischen Departements Aschaffenburg an die Krone Bayern über und bildete noch früher einen Bestandtheil des Mainzer-Churstaates.

Orb zählt eine Bevölkerung von 4383 Seelen in 820 Familien.

Mehr als die Hälfte dieser Bevölkerung befindet sich ohne zureichende Subsistenzmittel und wollte unter strenger Anwendung der bestehenden allgemeinen Vorschriften über Feststellung des Standes der Armuth eine Conscription der Armen vorgenommen werden, so würde sich die Zahl der ganz oder theilweise Erwerblosen über dreitausend belaufen, sonach drei Viertheile der ganzen Bevölkerung Orbs ausmachen.

Die der Armenpflege zu Gebot stehenden Mittel reichen kaum hin, um nur dem größten Elende Linderung und momentane Erleichterung zu gewähren. Viele Hunderte, welche an andern Orten bei reicher fließenden Fonds die werkthätigste Unterstützung erhalten würden, müssen in Orb hülflos bleiben.

Der Grund und Boden, auf welchem sich die Bevölkerung von Orb ernährt, besteht lediglich in sterilen Bergfeldern, zu welchen der Dünger theils auf dem Rücken getragen, theils auf dem Schiebkarren gefahren wird, unter Vorspannung einer Kuh oder einiger Kinder, und in welchen man sodann den Saamen mit Hülfe von 3 – 4 Weibs-Personen, die an eine Egge gespannt sind, eineggt. Ist diese mühevolle Arbeit vollbracht, und hat auch,

(.)

Digitized by Google

der Himmel seinen Segen zum Gedeihen und Wachsthume gegeben, so ist ein Gußregen hinreichend, um Saat, Dünger und guten Erdboden herabzuschwemmen, und so die Hoffnungen des ganzen Jahres zu vernichten.

Der Betrieb der höchst beschwerlichen Landwirthschaft auf einer Flurmarkung, welche unter anderen 1610 einzelne Stückchen Landes von ein, höchstens zwei Ruthen Größe enthält, vermag nicht mehr als hundert Familien vollständig zu ernähren.

Vom Professions-Betriebe, von der Arbeit an der Saline, vom Salzfuhrwerk und von sonstigem Taglohne leben höchstens 280 bis 300 Familien. Andere Erwerbsmittel bieten die örtlichen Verhältnisse nicht dar.

So kommt es, daß in Orb Armuth und Elend einen Grad erreicht haben, von welchem man sich anderwärts kaum eine Vorstellung machen wird.

Der größte Theil der Häuser besteht in kleinen, äusserlich wie innerlich von Rauch und Ruß überzogenen Lehmhütten, in welchen Dunkelheit fast alle Räume erfüllt, und wo es den Bewohnern an der allernothdürftigsten Einrichtung mangelt. Stroh oder Heu bedecken nothdürftig die Lagerstätten, und der Kranke liegt neben dem Gesunden ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, jeder mit wenigen Lumpen zugedeckt. Manche Familien ruhen in Ermanglung an Lagerstätten auf dem feuchten Lehmboden. Ueber den ersten Stock dieser Jammerhütten erhebt sich meistens noch ein zweiter und dritter, mit zunehmender Verengung der Räume und durch Treppen verbunden, welche von dem Ungeübten ohne Gefahr nicht bestiegen werden. Auch versehen nicht selten Leitern die Stelle der Treppen. Dicker Qualm und Gestank, welche die Wohnungen erfüllen, machen es unmöglich, längere Zeit in diesen Hütten des tiefsten menschlichen Elends zu verweilen.

Die eben geschilderten Räume des Jammers werden von eben so jammervollen Gestalten bewohnt, schwarzgelb, hohläugig, abgezehrt, der Körper kaum mit Lumpen bedeckt. Diejenigen gehören nicht unter die Allerärmsten, welche Winter und Sommer nackt schlafen, weil das einzige Hemd, welches sie besitzen, (meistens aus altem Salzsacktuch gefertigt) in der Nacht gewaschen und getrocknet wird. Viele gehen selbst bei Tag ohne Hemd herum, und sind nur mit einigen zerrissenen Kleidungsstücken bedeckt. Viele Andere sind während des größten Theils des Jahres wegen Mangels an Kleidern am Besuche der Kirche gehindert.

Mit der Wohnung der Orber steht die Nahrung im Einklange. Sie fristen ihr Leben lediglich mit Kartoffeln, zu welchen ihnen aber meistens das nothwendige Salz mangelt. Zugaben zu den Kartoffeln bildet etwas Geismilch, oder saure Milch und rohes Sauerkraut. Glücklich, wer in Feld oder Garten etwas grünes Gemüse erhascht, und dazu statt des Fettes die Ueberbleibsel eines Unschlittlichtes verwendet. Es sterben viele alte Leute, welche nie vom Metzger Fleisch genossen haben, aber sie preisen sich glücklich, wenn es ihnen gelingt, sich einen fetten Hund oder eine fette Katze zu verschaffen. Sind

Digitized by Google

aber bis zum Frühjahre hin auch die Kartoffeln aufgezehrt, so treibt der Hunger nicht selten zu wahren Schritten der Verzweiflung.

Der Genuß des Kornbrodes wird den meisten Bewohnern höchstens auf dem Wege des Bettelns zu Theil. Sie selbst bereiten sich aus gedörrten Kartoffelschnitten, dann Hafer und etwas Gerste ein blauschwarz aussehendes Brod, aus welchem sich noch nach sechs Tagen das Wasser ausdrücken läßt

Wohl mag sich dieses schauderhafte Bild menschlichen Elends auch in anderen Orten und Gegenden in einzelnen Erscheinungen wiederholen, aber in Masse, in dieser Ausdehnung, in dem Verhältniß, daß die Zustände des Elendes bei einer Bevölkerung von mehr als 4,000 Seelen die Regel ausmachen, neben welcher geringere Noth, nothdürftiges Auskommen nur als seltene Ausnahme bestehen, findet die Armuth von Orb nicht in Bayern, ja vielleicht nicht in Teutschland ihres Gleichen.

Die Zustände Orbs sind nicht neu; sie bestehen mehr oder minder schon seit 60 bis 80 Jahren, und sind aus den früheren Verwaltungs-Perioden als ein trauriges Vermächtniß an Bayern übergegangen, -- ein warnendes Beispiel der unseligen Wirkungen einer unbemessenen Liberalität in Gestattung von Niederlassungen. Nur die Zeit kann die Beseitigung dieser Zustände herbeiführen, die sich in einer langen Reihe von Jahren ausgebildet haben.

Die fortwährende Sorge der Staats-Regierung ist dahin gerichtet, in Orb Quellen des Erwerbs zu eröffnen, und dadurch den Nothstand möglichst zu mindern. Hievon geben Zeugniß der Bau einer Straße zur bessern Verbindung mit den übrigen Theilen des Kreises auf Staatskosten, die Einrichtung einer Beschäftigungs-Anstalt und die Gewährung von Hilfsmitteln zur Aufforstung des devastirten Gemeindewaldes. Aber es ist hiemit das Maaß der Hülfe noch nicht erschöpft, und da, wo die Fürsorge der Staatsregierung ihre natürliche Grenze findet, übernimmt es die christliche Mildthätigkeit, den Jammer und das Elend der unglücklichen Mitbrüder zu lindern. -- Nur durch diese zweifache Hülfe kann dem namenlosen Unglück, welches eine vergangene Zeit über Orb gebracht hat, zureichende Grenze gesetzt werden.

Seine Majestät der König haben nicht nur mit landesväterlicher Fürsorge alle Befehle gegeben, welche zu dem Zwecke führen konnen, in Orb allmählig Nahrung und Verdienst zu schaffen, sondern es haben Allerhöchstdieselben auch in Allerhöchstihrem milden Wohlthätigkeitssinne sehr bedeutende Unterstützungen aus der Kabinetskasse (6,000 fl. in einem einzigen Jahre) allergnädigst anzuweisen geruht, mittels welcher den Bewohnern von Orb an Kleidung und Nahrung wesentliche Hulfe geleistet wurde und fortwährend gereicht wird.

Dem erhabenen Beispiele des Königlichen Wohlthäters nachzufolgen, nachdem der jüngst erschienene Landraths-Abschied die allerhöchste Genehmigung des von dem Landrathe des Kreises gestellten Antrags auf Gewährung einer allgemeinen Collekte ausspricht, dazu soll die gegenwärtige treue Darstellung der Verhältnisse von Orb geziemend auffodern, welche aus am-

Digitized by Google

lichen Quellen und aus Erhebungen geflossen ist, die an Ort und Stelle amtlich bewirkt wurden. Dieselbe soll allen Bewohnern des bayerischen Vaterlandes im Vertrauen auf deren Patriotismus und ächten Gemeinsinn die Erwägung an das mitfühlende Herz legen, daß es der thätigen Fürsorge der Staats-Behörden zwar möglich seyn wird, die Ursachen des großen Elends in Orb nach und nach zu beseitigen, daß aber die von der Vergangenheit bereits geschlagenen tiefen Wunden nur durch Handlungen der Privat-Wohlthätigkeit gelindert, wenn auch nicht gänzlich geheilt zu werden vermögen.

Der Ertrag der Collekte ist bestimmt, nicht zu bloßer Fristung der Noth durch augenblickliche Unterstützungen, sondern zur Gewährung dauernder Hülfe — zur Entwurzelung des herrschenden Nothstandes durch Gründung wohleingerichteter Anstalten für Beschäftigung der Arbeitsfähigen, für Unterbringung und Pflege der Arbeitsunfähigen, für sittliche Besserung der Gesunkenen, für Aufrechthaltung der Guten, und für Erziehung der heranwachsenden Jugend zu pflichttreuen und arbeitsamen Menschen verwendet zu werden.

Kann wohl eine Gabe, der Armuth gespendet, segensreichere Früchte tragen? Zu dem frommen mildthätigen Sinne, zu dem theilnehmenden Gefühle des bayerischen Volkes erhebt sich vertrauensvoll der Hülferuf der nothleidenden Brüder zu Orb: und gewiß dieser Ruf wird nicht fruchtlos verhallen.

Die Ablage öffentlicher Rechenschaft aber wird seiner Zeit die Verwendung der eingehenden Beiträge zur Offenkunde bringen.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum 6. Stück

des

Königlich Bayerischen

Regenkreis-Intelligenz-Blattes.

Regensburg. Mittwoch, den 10. Februar 1836.

Bekanntmachung.

pr. den 6. Februar 1836.

Ad Num. 4142.

Die Darlehengesuche bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank wurde von Seiner Majestät dem Könige insbesondere auch zu dem wichtigen Zwecke in das Leben gerufen, um dem Realkredite einen neuen und kräftigen Aufschwung zuzuwenden, dem Wucher zu steuern, und das so wohlthätige Annuitäten-System nicht nur in den Bankdarlehen, sondern auch durch deren Rückwirkung in dem sonstigen Verkehre an die Stelle des so verderblichen Systems der kündbaren Schulden treten zu sehen. Der allerhöchste Zweck wurde vollständig erreicht. Die Hypothekenbank bildet, laut der Statuten vom 17ten Juni 1835 und der Königl. Bestätigungs-Urkunde vom 18ten desselben Monats, einen wesentlichen Bestandtheil des Gesammt-Bank-Institutes. Ihr sind nicht nur, dem Willen des Gesetzes gemäß, drei Fünftheile des Gesammt-Kapitales, also nach dem gegenwärtigen Aktivstande 6 Millionen gewidmet, vielmehr ist ihr Kapitalbetrag sogleich jetzt und unabhängig von der Erhöhung des Aktien-Betrages auf 12 Millionen festgesetzt worden, und nach Erschöpfung dieser Summe steht auch eine weitere Erhöhung nach den Andeutungen der Statuten und nach Inhalt des allerhöchsten Bestätigungs-Rescriptes außer Zweifel.

Dieses so höchst wohlthätige Institut ist bereits in Wirksamkeit. Vorschriftmäßig instruirte und begründete Darlehensgesuche wurden binnen der kurzen Frist weniger Tage genehmigt und realisirt, und die Bankdirektion hegt keinen sehnlicheren Wunsch, als das redlich und in wahrhaft patriotischer Absicht Versprochene auch schnell und vollständig verwirklichen zu können.

Nichts desto minder mußte eine bedeutende Zahl von Gesuchen zur Umarbeitung zurückgegeben, mitunter auch gänzlich zurückgewiesen werden, weil entweder ihre Instruirung wegen nicht beigefügter Hypothekenbuchs-Extrakte, wegen auffallend übertriebener Schätzungen namentlich der den Zwecken der Landwirthschaft gewidmeten Bau-Objekte mangelhaft war, sohin eine Ergänzung unerläßlich blieb, oder weil die Ansinnen selbst durch Begehren einer die Hälfte des Hypothekwerthes übersteigenden Darlehenssumme u. s. w. den öffentlich kund gegebenen Grundbestimmungen geradezu entgegen waren, also die Nichtgewährung statutenmäßig geboten schien.

Da es von höchster Wichtigkeit ist, daß dem neuen Institute eine baldige und recht fruchtbringende Anwendung verschafft werde, und daß diese Anwendung sich insbesondere auf die mittleren und geringeren Grundbesitzer erstrecke, und daß nicht aus Mangel dießfallsiger Darlehensgesuche der Hypothekenfond in ganz große Darlehen sich auflöse, und die Wohlthat am Ende gerade für jene unwirksam bliebe, zu deren Emporbringung sie wesentlich mit bestimmt ist; so werden sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden ohne Ausnahme angewiesen, die so günstigen Bestimmungen der Statuten, bezüglich der Annuitäten-Darlehen, den Verwalteten recht begreiflich zu machen, und nicht nur die Gemeinden im Ganzen zu belehren, sondern insbesondere auch ordentliche, durch ihre Gläubiger gedrückte um den periodischen Aufkündigung ausgesetzte Landwirthe ex officio über die Verhältnisse aufzuklären, und zu Benü-

Digitized by Google

tung der günſtigen, vielleicht nie wiederkehrenden Gelegenheit, ſo wie dazu aufzufordern, durch ſtreng ſtatutenmäßige Begehren, durch Unterlaſſung jeder ungebührenden Zumuthung an die Schätzleute u. ſ. w. der Bank die Erfüllung ihrer Wünſche möglich zu machen.

Damit auch auf der anderen Seite die Einwohner des Kreiſes möglichſt in Erfahrung bringen, unter welchen Vorausſetzungen und Bedingungen ſie von der Bayeriſchen Hypothekenbank Darlehen ſuchen und erhalten können, dann welche Vortheile ihnen durch ſolche Darlehen zugehen, ſo wird Nachfolgendes bekannt gemacht:

I. Diejenigen, welche Darlehen von der Hypothekenbank ſuchen, können ſich unmittelbar mündlich oder ſchriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte oder durch beeidigte Senſale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden. (§. 50. der Bank-Statuten.)

II. Sie müſſen die Summe des Darlehens und die zu verſchreibenden Objekte genau angeben, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60. der Bank-Statuten gefertigte Schätzung, ſo wie die Erklärung darüber beibringen, daß ſie zur Leiſtung der vorgeſchriebenen Realſicherheit und zur Erfüllung der übrigen ſatzungsmäßigen Bedingungen bereit ſeyen. (§. 50. der Bank-Statuten.)

III. Die Bank gibt ihre Darlehen nur in baarem Gelde, in runden Summen und in minimo zu fünfhundert Gulden. (§. 49. der Bank-Statuten.)

IV. Die Bank gibt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypotheken-Objektes, und in der Regel nur auf erſte Hypothek.

V. Die Bank gibt ihre Darlehen

1) auf alle Arten von den in Bayern gelegenen Guts-Realitäten;

2) auf die in Städten oder Märkten gelegenen, einen ſicheren nachhaltigen Ertrag gewährenden Häuſer, mit Ausnahme von Schlöſſern auf dem Lande und von unvermiethbaren Gebäuden, inſoferne dieſelben ohne den übrigen Gutscomplex verſchrieben werden wollen.

Wenn das Objekt in einem Lehens- oder Fideicommiß-Verhältniſſe ſteht, bleibt der Bank noch insbeſondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen ſpeciellen Beſtimmungen feſtzuſetzen. (§. 48. der Bank-Statuten.

VI. Die Schätzung hat den aus der Berückſichtigung aller Anſtände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothecirenden Objektes zu ermitteln, und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypothekengeſetze vom 1ſten Juni 1822 §. 132. und in der Inſtruction über deſſen Vollzug vom 13ten Mai 1823 Beilage V. für Gutsſchätzungen enthaltenen Vorſchriften zu beobachten. Insbeſondere aber:

1) müſſen die Dominicalrenten, und zwar die ſtändigen mit Fünfundzwanzig, und die unſtändigen mit Zwanzig zu Capital erhoben werden;

2) dürfen von den zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäuden

a) nur diejenigen in beſonderen Anſchlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben,

b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbeſitze verbundene Schlöſſer aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuerkapitale angeſchlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden; ferner muß

c) bei Beſtimmung des Geſammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthſchaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rückſicht genommen werden, und es müßen

d) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt ſeyn;

3) wird bei den in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigſtens eine doppelte Deckung der Capitals-Zinſen durch einen, mittelſt glaubwürdiger Urkunden, als nachhaltig erwieſenen Mieths-Ertrag erfordert;

4) ſind geſchloſſene Waldungen von verpflichteten Forſtwirthſchafts-Verſtändigen unter Berückſichtigung des Steuer-Capitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forſtwirthſchaftlichen Grundſätzen zu ſchätzen, und der auf dieſe Weiſe ermittelte Ertrag mit Dreißig zu Capital zu erheben;

5) ſoll bei Schätzungen anderer Ruſtikalbeſitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Beſitzer der Nachweis eines höheren Werthes, ſo wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch beſondere Anzeige die Beſorgniß einer durch Annahme des Steuerkapitals drohenden Verluſtesgefahr eintritt. (§. 60. der Bank-Statuten.)

Der Bank-Adminiſtration bleibt überdieß das Recht jeder weitern, den Geſetzen nicht entgegenſtehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothecirenden Objektes. (§. 61. der Bank-Statuten.)

Digitized by Google

VII. Der Darlehen-Nehmende hat der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank eine, nach den Vorschriften des §. 173. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 von dem betreffenden Hypotheken-Amte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdieß auf den Grund des am 1sten Juli 1834 erlassenen Gesetzes über die Errichtung einer Bayer. Hypotheken- und Wechselbank (§. 10.) eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält:

1) daß der Darlehen-Nehmende die Bank-Statuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehens-Vertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle;

2) daß er für den Fall der, 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit, nicht geleisteten stipulirten Zahlung:

a) sich auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte und mit dem Hypotheken-Briefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypotheken-Buche bescheinigte Klage sogleich und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes dem, in dem §. 52. Absatz I. und §. 61. des Hypothekengesetzes bestimmten Executions-Verfahren unterwerfe,

b) der Bank die Wahl des Exekutions-Gegenstandes, ohne Beschränkung auf die nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 3. festgesetzte Reihenfolge einräume,

c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis (über die Art und Ordnung der Exekution), die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und

d) auf die Suspensivwirkung (aufschiebende Wirkung) aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung, der Competenz, der Güterabtretung, und auf das moratorium (die von dem Landesherrn zu erwirkende Stündung) rechtsförmlich Verzicht leiste;

3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration (Abschwendung) eines ihr verpfändeten Objektes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch, nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Kapitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sey,

4) daß der Schuldner — im Falle er es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Kapital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen — sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen;

5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachte Kosten und Schaden der Bank vergüten werde.

Diese Erklärung ist sowohl im Hypotheken-Briefe als auch im Hypotheken-Buche selbst in der Columne „Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen. (§. 51. der Bank-Statuten.)

VIII. Kösten aller Art, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Darlehen-Nehmende zu tragen. (§. 49. der Bank-Statuten.)

IX. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem, von der Bank-Administration bestimmten Termine entrichtet. (§. 53. der Bank-Statuten.)

Die Vortheile, welche den Schuldnern der Bank zugehen, sind nachfolgende:

Das Darlehens-System ist nach §. 52. der Bank-Statuten ausschließend jenes der Annuitäten. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß man nur dann vortheilhaft mit fremden Gelde zur Erhaltung oder Verbesserung der Wirthschaften arbeiten kann, wenn der Schuldner vor einer häufig sehr unwillkommenen Aufkündigung des Kapitals sicher gestellt, und nebenbei in den Stand gesetzt ist, alle seine Ersparungen neben den Annuitäten zur Verminderung der Schuld zu verwenden, während solche Ersparungen von einem andern Gläubiger als theilweise Abschlagszahlungen in der Regel nicht angenommen werden, deßhalb auf eine weniger nützliche Weise verwendet werden, und zuletzt unmerklich ganz verloren gehen, so daß bei eintretender unerwarteter Aufkündigung dem Schuldner häufig keine Mittel zur Zahlung zu Gebote stehen, und dieser dadurch in die unvermeidliche Nothwendigkeit versetzt wird, zur Heimbezahlung des aufgekündigten Kapitals ein neues, vielleicht mit größerem Zinsfuße aufzunehmen, und hiebei für Kosten aller Art eine Summe zu verwenden, die mitunter dem Zinsbetrage einiger Jahre gleich kommt, nicht zu rechnen, daß er seinem Erwerbe manchmal viele Tage entzogen wird.

Daß auf solche Weise schon mancher Hauswirth in die Hände von Wucherern fiel, oder zur Abtrümmerung seines Anwesens und daraus hervorgehenden Minderung seiner Erträgnisse gezwungen, mitunter auch von Haus und Hof vertrieben wurde, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Dieser Gefahr einer unvorhergesehenen Kündung und der mit Erlangung neuer Darlehen verbundenen Bemühungen, Provisionen, Kosten und Nachtheile aller Art ist der Schuldner der Bank niemals

ausgesetzt, so lange er als ordentlicher und rechtschaffener Hauswirth für seinen und des Gläubigers Vortheil sorgt, und nicht durch Vernachläßigung des verpfändeten Objektes die Bank auffordert, von der ihr durch die Statuten eingeräumten Berechtigung der halbjährigen Aufkündung (S. oben Nro. VII. 3.) Gebrauch zu machen, und somit das zu thun, was jeder andere vorsichtige Gläubiger thut, sobald er wahrnimmt, daß der Schuldner durch unordentliche oder liederliche Wirthschaft den Werth des verpfändeten Objektes mindert, und ihn dadurch der Gefahr eines Verlustes aussetzt.

Dem Bankschuldner steht in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld neben den Annuitäten durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen zu mindern, oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger, als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuität) betragen. (§. 52. der Bank-Statuten.)

Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf ein Procent festgesetzt. (§. 53. der Bank-Statuten.)

Der die gesteigerten Zinsen zu fünf Procent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in drei und vierzig Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlagszahlung oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals das Annuitäten-Verhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitäten-Zeit zu den Jahren, in welchen er in ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet. (§. 54. der Bank-Statuten.)

Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählig stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden. (§. 55. der Bank-Statuten.)

Unverkennbar geht aus diesen Satzungen die landesväterliche Absicht hervor, den Geldbedrängten Unterthanen wirklich aufzuhelfen. Während auf vielen Anwesen Kapitalien ruhen, die mitunter seit Jahrhunderten von einem Besitzer auf den andern überwiesen wurden, und die von diesen zu entrichtenden Zinsen in dieser Zeit den Betrag des Kapitals schon zu mehrerenmalen erreichten, ist durch Darleihen aus der Bank Gelegenheit gegeben, von solchen Kapitalien nach Ablauf von 43 Jahren ganz befreit zu werden, da von den zu bezahlenden fünf Procenten vier als Zins, und das fünfte als theilweise Abzahlung des Kapitals berechnet werden. Es ist dabei auch nicht ausgeschlossen, daß diese gänzliche Befreiung noch früher bewirkt werde, indem es dem Schuldner nicht verwehrt ist, Abschlagszahlungen zu machen, die jedoch wenigstens den zwanzigsten Theil des entnommenen Kapitals erreichen müßen, und indem es ihm frei steht, auch den ganzen Rest des Kapitals zurückzuzahlen. Während ein anderer Gläubiger Verträge auf Rückzahlungen in der Regel gar nicht eingeht, und diese sodann wenigstens an gewisse Zeiten geknüpft sind, auch das Kapital ohne Aufkündung nicht annimmt, kann der Schuldner der Bank dieser zu jeder Zeit Abschlagszahlungen machen, oder das ganze Kapital heimzahlen.

Diese Vortheile gewährt kein anderer Gläubiger, kein Institut ähnlicher Art.

So bindend auf der einen Seite die oben unter Abs. VII. Nro. 2. enthaltene Bestimmung ist und nothwendig seyn muß; so ist auf der andern Seite durch die Statuten nicht ausgeschlossen, daß ein von unverschuldeten Unglücksfällen heimgesuchter Schuldner der Bank mit Nachsicht behandelt werde. Denn nach §. 59. der Bank-Statuten kann die Bank-Administration einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer — nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen.

Welcher andere Gläubiger gibt leicht in solchen Fällen Nachsicht oder gar neue Anlehen, wenn auch hinlängliche Sicherheit vorhanden ist?

Wenn die nach den Bank-Statuten festgesetzten Bedingungen der für die Bank nothwendigen Sicherheit und Ordnung wegen nicht umgangen werden können, und die zu beobachtenden Formen bindend und streng seyn müßen; so werden diese Punkte durch die dem Schuldner zugehenden Vortheile in so reichlichem Maaße aufgewogen, daß jeder Realitätenbesitzer, dessen Besitzthum mit Schulden belastet ist, gerne diese Gelegenheit ergreifen dürfte, sich mittelst eines Darlehens aus der bayerischen Hypotheken Bank nach und nach von einem Kapitale auf eine Weise zu befreien, die von jedem klugen Hauswirthe nur als höchst wohlthätig anerkannt werden muß. Regensburg den 6ten Februar 1836.

Königl. Bayer. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kienberger, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 7. Regensburg Mittwoch den 17. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

154. pr. den 12. Februar 1836.

Ad Num. 840. Num. Exped. 840.

Die Constituirung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für den Regenkreis betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regenkreise befindlichen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß nach nunmehr vollständig vollzogenen Wahlgeschäfte das Kreis-Comité dieses Vereins am 10ten dieses Monats sich in folgender Weise konstituirt habe:

Ister Vorstand:

der Königliche Staatsrath, General-Commissär und Präsident der Regierung des Regenkreises, E. von Schenk.

IIter Vorstand:

der Königliche Kämmerer und Regierungs-Rath, Freyherr von Godin.

Sekretaire:

Erster: der Königliche Regierungs-Rath Beisler.

Zweiter: der Fürstlich Thurn- und Taxische Domainen-Oberadministrations-Direktor von Benda in Regensburg, Gutsbesitzer von Hohengebraching.

Uebrige Comité-Mitglieder:

Bürgermeister von Anns in Regensburg.

Dechant und Pfarrer Kämmel in Mintraching.

Königlicher Kämmerer, Staatsrath, General-Commissär und Regierungs-Präsident, dann Gutsbesitzer von Karlstein, Graf von Drechsel.

Königlicher Kämmerer, General-Major und Kreis-Kommandant der Landwehr, dann Gutsbesitzer zu Ri[illegible]traubling, Freyherr von Berchem, zugleich Cassier des Kreis-C[illegible].

Digitized by Google

Oekonom und Gutsbesitzer Hartmeyer in Regensburg.
Bierbräuer J. A. Schleißinger in Regensburg.
Bürgermeister Eser in Stadtamhof.
Königlicher Regierungs-Assessor und Stadt-Commissär in Regensburg, Freyherr Du Prel.
Oekonom Schäffer in Regensburg.

Ersatzmänner:

Königlicher Advokat Dr. von Eggelkraut in Regensburg.
Posthalter und Oekonom Fürst in Alteglofsheim.
Königlicher Kämmerer und Gutsbesitzer Graf von Oberndorf zu Regendorf.
Bierbräuer Gerzer zu Stadtamhof.
Bierbräuer Schwab in Mintraching.
Königlicher Rechnungs-Commissär und Regierungsraths-Accessist Morgenroth in Regensburg.

Regensburg den 11ten Februar 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Herrmann, Sekretär.

---

155. pr. den 9. Februar 1836.
Ad Num. 7714. Num Exp. 9690.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Rektorate, Schul-Kommissionen- und Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Regenkreises.

Den Spezial-Verkauf der im K. Central-Schulbücherverlage erscheinenden Schriften nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5ten Oktober 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubrizirten Betreff erfolgte höchste Ministerial-Rescript vom 18ten d. Mts. wird nachstehend im Auszuge zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Regensburg am 30sten Januar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium des Innern.

Die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 5ten Oktober v. Js. von Seite mehrerer Kreisregierungen eingegangenen Berichte, veranlassen in Bezug auf den Detail-Verkauf der im Central-Schulbücher-Verlage erscheinenden Schriften, nachstehende allgemeine Weisung:

1) Ueber den, den sämmtlichen Buchhandlungen in dem Königreiche gestatteten Antheil an dem Specialverlage der Schulbücher, enthält schon die Ministerial-Entschließung vom 5ten Oktober

Digitized by Google

die geeigneten Bestimmungen, indem dort in den §§. 2, 6, und 8 deutlich ausgesprochen ist, daß ihnen der ganze Verkauf in das Ausland gegen die übliche Provision überlassen bleibe; daß aus ihrer Mitte die Kreiskommissionäre erwählt werden sollen, und daß ihnen außerdem der Detail-Verkauf im Inlande freistehe, falls sie deßhalb mit den Hauptniederlagen im Kreise oder mit den Schulbehörden in Benehmen zu treten geneigt seyn sollten.

2) Die von mehreren Seiten gewünschte Ermächtigung der Distrikts-Schulinspektionen, den Bedarf an Lehrbüchern für ihren Bezirk unmittelbar und im Ganzen aus der Hauptniederlage zu beziehen, ist gleichfalls in der erwähnten Entschließung §. 2 und 8 vollständig begründet, und die Königl. Kreisregierungen werden sich angelegen seyn lassen, dahin zu wirken, daß allmählig in jedem Distrikts-Schulbezirke unter der unmittelbaren Aufsicht des Distrikts-Inspektors oder eines Lokal-Inspektors, ein verläßiger Mann aufgestellt werde, welcher gegen eine kleine Remuneration die Ablieferung der Lehrbücher an die Schüler besorge, und es den Schulen möglich mache, durch Einziehung der treffenden Provision jährlich eine mäßige Summe für Preisbücher, oder für Unterstützung armer Kinder mit Lehrmitteln zu gewinnen.

3) Wo eine solche Errichtung nicht getroffen werden will, bleibt es den K. Kreisregierungen Kammern des Innern überlassen, so weit sie es für nöthig erachten, eigene Spezialniederlagen in einzelnen Bezirken anzuordnen, oder die Kreiskommissionäre dahin zu authorisiren, daß sie unter ihrer Haftung und unter gehöriger Aufsicht den Detailverkauf in den einzelnen Bezirken befördern.

4) Da der Central-Schulbücher-Verlag wie bis bisher 20 Prozent Provision bewilligt, den Kreiskommissionären hievon aber außer 2 Prozent für besondere Auslagen, nur 10 Prozent zu Gute kommen, so sind die übrigen 10% dort wo die Schulen ihren Bedarf im Ganzen von den Hauptniederlagen beziehen, für die betreffenden Schulen selbst, außerdem für die einzelnen Detailverkäufer in Aufrechnung zu bringen.

5) Die Ablieferungen des Central-Schulbücher-Verlages erfolgen jährlich, und zwar, in der Regel während der Monate Februar, und März für das Sommer-Semester, und während der Monate Juli und August für das Wintersemester; die Abrechnungen der Hauptniederlagen mit dem Central-Verlage aber, in den Monaten März und September. Briefe und Gelder der Kreis-Kommissionäre können unfrankirt eingesendet werden. Die beiden Hauptlieferungen für das Jahr 18⅓ erfolgen postfrei; weitere Bestimmungen über die Vertheilung der Frachtkosten können erst nach dem Ergebniß der Abrechnung pro 18⅓ festgesetzt werden.

6) Schlecht planirte und nachläßig gebundene Bücher sind in Schulen nirgends zuzulassen, und die Lehrer sowohl, als die Lokal-Inspektoren sind deßhalb zur strengsten Aufsicht verpflichtet.

7) Von den in den Central-Verlag aufgenommenen Artikeln, wird von nun an alle drei Jahre ein vollständiger Katalog mit Angabe der Preise und andern sachdienlichen Bemerkungen versehen, jährlich aber ein kurzes Verzeichniß der neu erscheinenden und abgegangenen Bücher an sämmtliche Commissionäre und Inspektionen vertheilt werden.

8) Die K. Kreisregierungen sind vollkommen ermächtigt zu gestatten, daß mehrere Buchhändler

Digitized by Google

an einem und demselben Orte das Geschäft vereinigt in so ferne übernehmen, als einer derselben, und zwar ein vollkommen solider die Verantwortlichkeit und Haftung übernimmt, mit welchem dann auch der Central-Verlag sich ausschließend zu berechnen hat.

Die im Berichte vom 13ten Dezember vorigen Jahres in Antrag gebrachten beiden Hauptniederlagen zu Regensburg und Ingolstadt werden hiedurch genehmigt.

München den 18ten Januar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

An die K. Regierung des Regenkreises Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gosinger.

Den Special-Verkauf der im Königl. Central-Schul-Bücherverlage erscheinenden Schriften nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5ten Oktober 1835 betreffend.

156. pr. den 10. Februar 1836.

Ad Num. 7828. Num. Exped. 9198.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst am ersten Mittwoche nach Ostern, also am 6ten April l. Js., nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruction vom 27sten Mai 1830 bei der Königl. obersten Baubehörde in München ihren Anfang nehmen wird, bringt man mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Theilnehmer gehalten sind, die in dem §. 4. der eben allegirten Instruktion festgesetzten Vorbedingungen zur Admission vollständig zu erfüllen, und deßhalb dem Admissionsgesuche das Gymnasial-Absolutorium nebst den weitern Studien-Zeugnissen und das Sitten-Zeugniß beizulegen.

Regensburg, den 1sten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

157. pr. den 10. Februar 1836.

Ad Num. 7821. Num. Exp. 9200.

Die bezüglich auf die Zollerhebungsbehörden des Großherzogthums Hessen eingetretenen Veränderungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. General-Zoll-Administration hat unterm 5ten Januar 1836 den Königl. Hauptzollämtern eröffnet, daß

1) in der großherzoglich Hessischen Provinz Starkenburg nur ein Hauptzollamt, nämlich zu Offenbach besteht, und daß
2) an die Stelle des Gränz-Zollamtes zu Worms ein Nebenzollamt im Innern mit Niederlagsrecht getreten ist.

Digitized by Google

Was in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 22sten v. Mts. hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg den 2ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kienberger, Sekr.

158.

Ad Num. 8437.

pr. den 10. Februar 1836.

Num. Exp. 9298.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Den Hagel-Assekuranz-Verein für den Isarkreis betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Direktoriums des Hagel-Assekuranz-Vereins für den Isarkreis vom 29sten vorigen Monats sind in dem abgewichenen Jahre ungeachtet der beträchtlichen Hagelschäden überall, wo keine erheblichen Anstände obwalteten, nicht nur das zweite Drittheil der Entschädigung pro 1834, sondern auch die erste Hälfte der Entschädigung pro 1835 baar an die betreffenden Vereins-Mitglieder hinausbezahlt worden; nicht minder soll auch die zweite zu Mitte des Monats März fällige Hälfte mit gleicher Pünktlichkeit berichtigt werden.

Mit Beginn des bevorstehenden Ernte-Jahres wird daher wiederholt auf die Vortheile dieses Vereins aufmerksam gemacht, und deßhalb

1) auf die diesseitige Ausschreibung vom 8ten April vorigen Jahres hingewiesen, (S. Extrabeilage zum 16ten Stück des Kreis-Intelligenzblatts.)
2) Ein Auszug aus den revidirten Statuten in einigen Exemplaren versendet, damit derselbe entweder in die bestehenden Lokalblätter mit dieser Entschließung abgedruckt, oder mittelst Rundschreiben an die Gemeinden des Gerichts-Bezirkes versendet werde;
3) den Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag ertheilt, da, wo noch keine Vereins-Agenten bestehen, dieselben zu bestellen, und deßhalb nicht nur nach Nro. 5 der Ausschreibung vom 8ten April v. Js. mit dem Vereins-Direktorium in Benehmen zu treten, sondern auch binnen vier Wochen anher anzuzeigen, wer als Vereins-Agent aufgestellt wurde, oder warum eine solche Aufstellung nicht erfolgte.

Damit auch die Wirksamkeit derjenigen ausländischen Hagelversicherungs-Gesellschaften, die zu Folge höchster Bewilligung Entschädigungs-Verträge mit bayer'schen Unterthanen abgeschlossen haben, jene Richtung erhalte, die nach den in Mitte liegenden höchsten Ministerial-Entschließungen unabänderlich eingehalten werden muß, so wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Nachfolgendes zur genauen Darnachachtung eröffnet:

I) Dem Handelsmann P. P. Bader in München ist ferner gestattet, als General-Agent der zu Gotha und Döllstadt bestehenden Hagelversicherungsbank für Deutschland die Geschäfte dieser Gesellschaft in Vollziehung jener Assekuranz-Verträge zu führen, welche die genannte Gesellschaft vor dem 9ten Juni 1833 mit bayer'schen Unterthanen eingegangen hat, und als Unteragenten zu verwenden:
   1) den K. Hauptmann a la suite Ferd. Michl zu Kempten,
   2) den Handelsmann Lorenz Schorer zu Rettenbach,

Digitized by Google

3) den Handelsmann Johann Melchior Rehm zu Memmingen,
4) den Spitalverwalter Johann Mayer zu Kaufbeuern,
5) den Verwalter Joseph Weh zu Oſtettringen,
6) den Chirurgen A. Seß zu Ruderetshofen,
7) den Poſt-Expeditor Xaver Amann zu Roſenheim,
8) den Realitätenbeſitzer Johann Bernlocherer zu Landshut,
9) den Poſtverwalter C. Graßhey zu Günzburg,
10) den Oekonom Fr. Joſeph Weiß zu Haunſtetten,
11) den Lehrer Ludwig Achleitner zu Fraßdorf,
12) den Lehrer Joſeph Mittermaier, zu Heldenſtein,
13) den Lehrer A. Rettendorfer zu Erndorf,
14) den Lehrer Joſeph Kreuzner zu Prutting, und
15) den Lehrer Joſeph Kuffen zu Schwindegg.

II) Die Beſtätigung iſt in widerruflicher Weiſe und unter der Bedingung ertheilt worden, daß die eingegangenen Aſſekuranz-Verträge den betreffenden Diſtrikts-Polizei-Behörden zur Einſicht vorgelegt werden, und daß eine wenn auch allenfalls vertragsmäßig vorbehaltene Erneuerung des Aſſekuranz-Vertrages in keinem Falle eingegangen werde.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden haben auf die etwaigen Uebergriffe der Gothaer-Geſellſchaft durch ihren General-Agenten P. P. Bader in München oder durch die von ihm beſtellten Unteragenten ein wachſames Auge zu halten, deßhalb zu bewachen, daß neue Verträge durchaus nicht eingegangen, und die vor dem 9ten Juni 1833 abgeſchloſſenen Verträge unter keiner Vorausſetzung erneuert werde, und im eintretenden Contraventions-Falle nach den Beſtimmungen des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 9ten Juni 1833 zu verfahren, (Siehe Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 28. Seite 885.)

III) Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß es bei der eben erwähnten höchſten Entſchließung ſein volles Bewenden behält.

Regensburg, den 8. Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

159. pr. den 12. Februar 1836.

Ad Num. 8134. Num. Exp. 9451.

Die Siegel der Kirchenverwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 26ſten v. Mts. werden ſämmtliche Kirchenverwaltungen des Regenkreiſes aufmerkſam gemacht, daß denſelben blos geſtattet ſey, ſich einfacher Sigille mit der Inſchrift: »Verwaltungen des katholiſchen (proteſtantiſchen) Kirchen-Vermögens zu N . . « zu bedienen. Regensburg, den 5ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Baurriedel.

Digitized by Google

160. pr. den 14. Februar 1836.

Ad Num. 8418. Num. Exped. 9466.

Die Inkompetenz der Patrimonialgerichte zum Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 30sten vorigen Monats in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung, welche lautet:

„Da die unterm 24sten Juni v. Js. erlassenen Vollzugs-Vorschriften zu Art. 7. Ziff. 2 und 3, der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in ihren Ziff. IV. und VIII. bezüglich der Competenz zum Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge jene Bestimmungen durchaus bestätiget haben, welche die §§. 3. Nro. 3. und 25, Nro. 5., der Gewerbs-Instruktion vom 28sten Dezember 1825 in gleichem Betreffe festgesetzt hatten, so kann der von dem Patrimonialgerichte N. gegen die Regierungs-Entschließung von 13ten Mai v. Js. erhobenen Beschwerde um so minder eine Folge gegeben werden, als auch die VI. Verfassungs-Beilage in lit. f. ihres §. 90. den Patrimonialgerichten nur die Instruirung der Gewerbsgesuche vorbehält, die angesprochene erweiterte Competenz daher überdieß in diesem Verfassungsgesetze keine Begründung findet" wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Regensburg, den 8ten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

161. pr. den 10. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Die Einsendung der Abonnementbeträge für die „gemeinnützigen Mittheilungen für Gewerbetreibende" erfolgte bisher von einigen Seiten nicht portofrei. Der so niedrige Abonnementspreis dieser Blätter verlangt aber ungeschmälertes Eingehen derselben, weßhalb jede dießfallsige Einsendung zu frankiren ist.

München, den 20. Januar 1836.

Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern.

Prof. Fr. Fuchs, Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

162. (3.) pr. den 25. Januar 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem auf die unterm 20. November v. Js. im Allgemeinen bekannt gemachte Beschreibung der Realitäten des verstorbenen quiescirten Regierungs-Direktors Herr von Starkmann zu Karthaus-Prüll, K. Landgerichts Stadtamhof, und damit verbundene Aufforderung zu Kaufsangeboten, sich zur Zeit kein Käufer gemeldet, die Erbsinteressenten indessen nunmehr bestimmt zu deren Veräußerung oder auch, wenn sich keine annehmbare Gelegenheit dazu finden sollte, zur einstweiligen Verpachtung entschlossen sind, und darauf den Antrag mit dem Gesuche um förmliche Ausschreibung gestellt haben, so wird solches anmit öffentlich bekannt gemacht, und Versteigerungstagsfahrt auf

Montag den 22sten Februar d. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in dem dießgerichtlichen Lokale mit dem Beifügen angesetzt, daß dieselben mit dem Glockenschlage 12 Uhr dem Meistbietenden käuflich oder verpachtungsweise nach Convenienz

Digitized by Google

der Erben, unter ausdrücklichem Vorbehalte derselben Ratifikation zugeschlagen werden sollen.

In der Zwischenzeit steht es den Kaufslustigen frei, davon Einsicht zu nehmen, und haben sich dieselben deßfalls an den Gemeindevorstand Roßtauscher zu Karthaus-Prüll, als zur Zeit bestellten Aufseher, zu wenden.

Die befraglichen Besitzungen bestehen nach den darüber vorhandenen Kaufbriefen vom 4ten Oktober 1831 und 3ten August 1833, dann Hypothekenbuchsauszügen und verfaßtem Abschätzungsprotokolle des K. Landgerichts Stadtamhof ddo. 20sten August v. Js., als in dessen Gerichtsbezirke sie gelegen, aus folgenden Bestandtheilen:

I. An Gebäuden:

1) In einem mit Ziegeltaschen eingedeckten Wohnhause, in der Länge von 58 Schuh 9 Zoll, und in der Breite zu 37 Schuh 3 Zoll. Ebener Erde befindet sich darin:
   a) ein Gewölbe,
   b) eine Hausflur, Küche, Speis, Stiege und s. v. Abtritt.

   Eine Stiege hoch sind 4 Zimmer, Vorsetz, s. v. Abtritt und Bodenstiege; der Dachboden ist vollständig gebrettert.

2) In einem separat stehenden, mit Ziegeltaschen eingedeckten Stallgebäude mit einem Bretterboden von 113 Schuh Längen und 22 Schuh 6 Zoll Breite.

   Darin befindet sich:
   a) ein Milchgewölbe,
   b) eine Kuhstallung, und
   c) ein gewölbter Raum zu einem Pferdestall.

3) In einem separatstehenden, ein Stockwerk hohen, mit Taschen eingedeckten, mit einem Satteldach versehenen Stadel, mit einem kleinen Anbau, zusammen von 43 Schuh 6 Zoll Länge und 36 Schuhe Breite, noch nicht vollkommen hergestellt.

4) In einer Remise, welche in einem Anbau an der Südseite der Kirche aufgemauert und mit Schneidschindeln eingedeckt besteht, 64 Schuhe in der Länge und 24 Schuhe 6 Zoll in der Breite, enthält.

5) In einem Gartenhause, Wasserthurm genannt, in der Form eines Rondels, gemauert und mit Schneidschindeln eingedeckt. Der untere Raum enthält ein Wasserreservoir von Stein, der obere einen kleinen Salon. Die damit verbundene Wasserleitung muß in dem dermaligen Stand nach der in dem Kaufbriefe des Kaufmann Ernst Fallot vom 17ten Januar 1804 enthaltenen Bestimmung, wornach keine Veränderung daran vorgenommen werden darf, wodurch der Wasserlauf gehemmt, und im Baufalle von dem Käufer, als Inhaber des Hauptwasserwerks, und den Betheiligten gemeinsam bestritten werden müßen.

II. An Hof- und Gartenraum:

1) In einem Hofraum, der theils Haide-, theils als Ackergrund verwendet wird, zwischen der Westseite des Wohnhauses u. Stadels, an der Südseite der Kirche, an der Ostseite der Leipold'schen Gebäude und an der Nordseite der Starkmann'schen Stallung liegt, einen Flächenraum von 1½ Tagwerk in sich faßt, und einen gemeinschaftlichen Pumpbrunnen enthält.

2) In einem Garten, hiezu ist der Eintritt aus dem Wohnhause und aus dem Hofraume; er gränzt an das Wohnhaus von der Südseite, ist an der Nordost- und Südseite mit einer guten hohen Mauer umgeben; die Westseite scheidet ein Lattenzaun von dem Leipold'schen Garten. Dieser Lattenzaun ist von beiden Angränzern gemeinschaftlich zu unterhalten. An dem Garten befindet sich ein laufendes Wasser. An Flächeninhalt enthält der Garten 4 Tagwerk

Digitized by Google

3 Dezimalen, und ist mit mehr als 300 Obstbäumen besetzt.

Es ruhen darauf 1 Schäffel 2 Metzen Bodenzins, die übrigen auf diesen Realitäten ruhenden Lasten, Rechte und Verbindlichkeiten können aus den diesseits vorliegenden Kaufbriefen und Hypothekenbuchsauszügen, so wie bei dem K. Landgerichte Stadtamhof aus dem daselbst befindlichen Hypothekenbuche ersehen werden.

Kaufs- oder Pachtlustige haben sich übrigens über ihre Qualifikation dazu herkömmlicher Weise zu legitimiren.

Regensburg, den 15ten Januar 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Gumpelzheimer.

Niederer.

---

163. pr. den 12. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem sich die Königl. Advokatens-Wittwe, Franziska Königer dahier in einem solchen körperlich und geistig geschwächten Gesundheitszustande befindet, daß sie wenigstens zur Zeit unfähig ist, ihre Angelegenheiten selbst mit Rechtsgiltigkeit zu besorgen, so wurde dieselbe heute unter Kuratel gestellt, und ihr der hiesige Musiklehrer, Georg Friedrich Kutscher, als Kurator beigegeben.

Es wird dieses mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Verträge und Verhandlungen mit der gedachten K. Advokatens-Wittwe Königer nur durch ihren aufgestellten Kurator rechtsgiltig abgeschlossen und gepflogen werden können.

Zugleich werden hiemit zur Liquidation aller Ansprüche, welche gegen die gedachte Königer sowohl aus dem Titel der von ihrem verstorbenen Ehegatten, dem K. Advokaten Königer dahier übernommenen Erbschaft als auch an ihre Person selbst gemacht werden können, und zum Versuche einer gütlichen Beilegung dieses Debitwesens die Betheiligten auf

Montag, den 7. März d. J. Morgens 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, deren Forderungen zur Zeit noch gar nicht bekannt sind, bei vorliegender Schuldenverhandlung unberücksichtiget bleiben, und bekannte Gläubiger bei einer an diesem Termine statt findenden gütlichen Vereinigung im Falle des Nichterscheinens so angesehen, werden sollen, als wären sie den Anträgen der erschienenen Majorität beigetreten.

Regensburg, den 6. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Reitmayr.

---

164. pr. den 14. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem das beim Verkaufstermine am 27sten Januar l. Js. auf das Michael Aigner'sche Anwesen Lit. I. Nro. 66. am Galgenberg geschlagene Angebot die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhalten, so wird dieses Anwesen, wie es in der gerichtlichen Ausschreibung vom 22sten Dezember v. Js. beschrieben, wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und zur Aufnahme der Kaufsgebote Termin auf

Donnerstag den 10ten März d. Js.
Vormittags 11 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anberaumt.

Regensburg am 9ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Niederer.

---

165. pr. den 6. Februar 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird das ehemalige Schreinermeister Hainz'sche Haus Lit. A. Nro. 62., von welchem Hause das Erbrecht abgelöset werden, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin auf den

Digitized by Google

18ten Februar, Vormittags 10 Uhr, bestimmt und Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen, daß das Verkaufs-Objekt stündlich eingesehen werden kann.

Regensburg, den 29sten Januar 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Pflüger.

---

166. pr. den 15. Februar 1836.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem sich der Besitzer einer den Freiherrlich von Schacky'schen Relikten zu Kumpfmühl zu Verlust gegangene Urkunde von einem demselben zugehörigen Zinszahlamts- resp. Ewigzinskapitale Kataster-Numr. 2905 pr. 600 fl. a 4 Prozent, Zinszeit 1sten März, Ausbruch aus 9000 fl. Hauptsumme gemäß Hauptbrief Sr. Churfürstl. Durchlaucht Max I. in Bayern ddo. München den 3ten Julius 1628, auf den Pfleger Karl Jochen lautend, letzter Transport vom 19ten November 1685, der am 19ten Junius 1835 erlassenen öffentlichen Ladung ohngeachtet, innerhalb des präjudiziellen Termines von sechs Monaten nicht gemeldet hat, so wird dieselbe in Folge des angedrohten Rechtsnachtheils hiemit als nichtig und kraftlos erklärt.

Regensburg den 5ten Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Reitmayr.

---

167. pr. den 14. Februar 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Den 3ten April 1832 starb zu Schwandorf, K. Landgerichts Burglengenfeld, der Kaiserl. österreichische quittirte Oberlieutenant Herr Maximilian Freiherr von Quentel mit Hinterlassung einer Wittwe Frau Antonia Freifrau v. Quentel, gebornen Podhaisky von Neuhaus in Böhmen, ohne Kinder.

Der Verstorbene hinterließ mehrere gerichtlich übergebene letztwillige Dispositionen, welche dessen Wittwe und dahier sich aufhaltenden Bruder Herrn Anton Freiherrn von Quentel, Kaiserl. Oesterreichischen pens. Mauthoberbeamten, von dem K. Landgerichte Burglengenfeld publicirt wurden.

Unter Beziehung auf einen angeblichen Familienverein vom 6ten Juli 1809 und daraus gebildeten Erbsansprüche erklärte sich Freiherr Anton von Quentel gegen diese letztwilligen Dispositionen, als damit nicht übereinstimmend, und schloß mit seiner Frau Schwägerin, der Wittwe des Herrn Maximilian v. Quentel unterm 3ten Mai 1832 einen Vergleich und Nachtrag zu demselben, wodurch diese letztwilligen Dispositionen, als umgestoßen erklärt wurden.

Auf den Grund dieses Vergleiches und der damit der Wittwe auferlegten Vermögensausweis-Verbindlichkeit wurde derselben bis dahin die Verlassenschaft ohne Herstellung eines gerichtlichen Inventars überlassen.

Die Frau Wittwe Antonia Freifrau von Quentel, geb. Podhaisky, starb indessen am 15ten September v. Js. gleichfalls zu Schwandorf im Wittwenstande ohne Kinder und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung. Ihr Nachlaß wurde von dem K. Landgerichte Burglengenfeld unter Siegel gebracht, inventirt und auf Anrufen des obgedachten Herrn Anton Freiherrn von Quentel demselben provisorisch gegen Haft für das Ganze, wie für das einzelne, zur Aufbewahrung und Verwaltung, sowohl der Mobilien, wie Realitäten bis zu erfolgender Herstellung des Massazustandes von dem Königl. Landgerichte Burglengenfeld am 21. September v. Js. ausgehändiget und mit Schreiben vom 10/18 November v. Js. die Verhandlungen über beide Verlassenschaften an unterzeichnete Behörde, als eigentlichen privilegirten Gerichtsstand der beiden Erblasser zur Erledi-

Digitized by Google

gung abgegeben, nachdem sich daraus rechtsstreitige Verwickelungen ergeben.

Nachdem nun zu Erledigung der Verlassenschaft die Kenntniß der Erben, sowie auch die Ansprüche an die Erbschaft, aus welchen Titeln dieselben bestehen, eben so auch des Vermögens des Erblassers, erforderlich, beide Verlassenschaften inzwischen miteinander vermischt und in einer bestehen, so wird anmit der Tod der beiden in Frage kommenden Erblasser, als:

1) des am 3ten April 1832 zu Schwandorf kinderlos mit Hinterlassung einer Wittwe und letztwilligen Dispositionen verstorbenen K. K. österreichischen quittirten Oberlieutenants Herrn Maximilian Freiherrn v. Quentel;
2) dessen am 15ten September v. Js. zu Schwandorf ohne Kinder verstorbene Wittwe Freifrau Antonia von Quentel, geb. Podhaisky aus Neuhaus in Böhmen, welche kein Testament hinterlassen,

anmit bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche Erbs- oder andere Ansprüche an eines oder das andere dieser beiden Ehegatten, oder deren Nachlaß zu haben oder zu machen, daher nähere Kenntniß und Einsicht von den darüber gepflogenen Verhandlungen, hinterlassenen letztwilligen Anordnungen und Verträgen, zu nehmen sich berechtiget glauben, aufgefordert, sich über ihre vermeintliche Erbs- oder sonstigen Ansprüche auf gesetzliche Weise, in Person oder durch legal Bevollmächtigte, binnen 6 Wochen zu legitimiren, und solche geltend zu machen, als ihnen sodann darin willfahren, und gestattet werden solle, weitere geeignete Anträge zu stellen, so wie denn auch diejenigen, welche in diesem Termine nicht einkommen, als jeder Ansprüche verzichtend angesehen, und rechtlicher Ordnung nach in der Sache vorgeschritten werden soll.

Diejenigen, welche sich in dem Besitze irgend eines zu beiden Verlassenschaften gehörigen Gegenstandes befinden, werden zugleich aufgefordert, solchen anher in dem anberaumten Termine abzuliefern, oder anzuzeigen, als sie außerdessen nach Ablauf dieses Termines auf Entdecken der Verheimlichung schuldig, und nach den für solche Fälle bestehenden Vorschriften behandelt werden sollen.

Regensburg, den 5. Februar 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Höfl.

Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

168. pr. den 7. Februar 1836.

(1.)

Edictalcitation.

Johann Baptist Altmann, lediger Bauerssohn von Triesching, K. B. Landgerichts Naabburg im Regenkreise, und gewesener Student auf der Universität in München, ist des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges angeschuldigt.

Da derselbe flüchtig und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so wird in Gemäßheit Entschließung des Königl. Appellationsgerichtes für den Regenkreis vom 12. praes. 21. d. Mts. hiemit geladen und aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten

hierorts vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Naabburg den 29sten Januar 1836.

Königl. Bayer. Landgericht Naabburg im Regenkreise.

Freihr. v. Schönhueb, Landr.

169. pr. den 9. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Testamentserben des Metzgers Leonhard Nack zu Litzlohe werden die zu dessen Nachlasse gehörigen Realitäten, nämlich:

Digitized by Google

I. das sogenannte 1/6 Nackengut mit dazu gehörigen Oekonomiegebäuden, 1 Tagw. 12 Dez. Garten, 19 Tagw. 6 Dez. Ackerland, und 4 Tagw. Holz nebst Nutzantheil an den Gemeindehutgründen, eingewerthet auf 1457 fl. 30 kr. dann

II. folgende walzende Grundstücke, als

1) der Kalkleutenacker im Steuerdistrikte Sindlbach zu 3 Tagw. 41 Dez. taxirt auf 200 fl.
2) das kleine Aeckerlein im St. D. Pilsach zu — Tagw. 46 Dez. taxirt auf 30 fl.,
3) der Schieracker daselbst zu 1 Tagw. 40 Dez., taxirt auf 70 fl.,
4) der äußere Pfeiferacker oder große Acker daselbst, zu 1 Tagw. 72 Dez. taxirt auf 90 fl.,
5) das kleine Aeckerlein am Inzenhofermeg im St. D. Litzlohe zu — Tagw. 22 Dez. taxirt auf 11 fl.,
6) Die Hofwiese im St. D. Haimburg zu 1 Tgw. — Dez., taxirt auf 60 fl.,
7) die Wiese vom Heinzengut daselbst, zu — Tagw. 96 Dez. taxirt auf 120 fl.,
8) das Thanenthalholz im St. D. Pfeffertshofen, zu 3 Tagw. 81 Dez. taxirt auf 100 fl.

sammt dem sämmtlich vorhandenen Haus- und Oekonomie-Inventar, welches besonders auf 388 fl. 58 kr. gewerthet ist, und nach Umständen auch besonders und einzeln abgegeben werden kann, der öffentlichen Versteigerung gegen sofertige baare Zahlung ausgesetzt, und ist hiezu Tagsfahrt

auf Freitag, den 11. März l. J.

im Wirthshause zu Litzlohe anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsinteressenten werden demnach mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen sowie die auf den Besitzungen haftenden Lasten am Strichtermine selbst werden eröffnet werden, außerdem aber bei dem unterfertigten Gerichte in Erfahrung gebracht werden können.

Kastel, den 22sten Jänner 1836.

Königl. Landgericht Kastel.

Althammer.

---

170. pr. den 13. Februar 1836.

Ediktalladung.

Johann Fuchs, Bauerssohn von Pertolzhofen und Soldat bei dem 1sten Linien-Infanterie-Regiment, wird seit dem letzten französischen Feldzuge vermißt.

Da dessen Verwandte auf Ausfolglassung seines auf 120 fl. angegebenen Vermögens dringen, so wird derselbe oder seine eheliche Descendenz aufgefordert, sich um so gewisser binnen 3 Monaten hierorts zu melden, als außerdessen sein Vermögen gegen Caution an seine nächsten Anverwandten verabfolgt werde.

Neunburg, den 1sten Februar 1836.

K. B. Landgericht Neunburg v. W.

Hauser, Landrichter.

---

171. pr. den 8. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem sich auf die Ediktalladung vom 10ten Juli h. J. weder Georg, Adam, Wolfgang Knoll, Gütlerssohn von Großbissendorf, d. G. noch eine Descendenz desselben mit Ansprüchen auf dessen Vermögen gemeldet hat, wird nun erkannt, daß sein Vermögen pr. 350 fl. gegen Kaution seinen 7 Geschwistern auszuantworten sey.

Parsberg, den 21sten Dezember 1835.

K. B. Landgericht Parsberg.

v. Baumgarten, Landr.

---

172. pr. den 6. Februar 1836.

Ediktalladung.

Die Capitalsurkunde in nachstehender Bezeichnung ging zu Verlust, als:

»Bundescapital bei'm ehemal. landschaftl.
»Schuldenabledigungswerk pr. 200 fl.
»für das Spital Pettendorf, Ausbruch

Digitized by Google

»aus einem Capitale pr. 1600 fl., für »die Kirchen Gerichts Rottenburg, laut »Urkunde vom Jahre 1703, mit der »Zinszeit 2ten Februar, Kataſter Fol. »733r.«

Auf Antrag der Spital-Adminiſtration Pettendorf wird der dermalige Beſitzer dieſer Urkunde aufgefordert, dieſelbe

binnen 6 Monaten

von Heute anfangend, um ſo gewiſſer vorzuzeigen und den rechtmäßigen Erwerb derſelben nachzuweiſen, als widrigenfalls dieſe Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Mallersdorf, den 12ten Januar 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Pauſch, Landgerichtsverweſer.

---

178. pr. den 14. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers der Anton und Eliſabetha Wiedemann'ſchen Fuhrmannseheleute dahier wird das Anweſen derſelben

Montag, den 14. März l. Js.

dem öffentlichen Verkauf im Exekutionswege unterſtellt. Daſſelbe beſteht

a) aus einem zweiſtöckigen gemauerten mit Ziegeltaſchen eingedeckten Wohnhaus in der Grünbaumwirthsgaſſe, und einem Stadel daſelbſt mit Stallung im Schätzungswerth von 2100 fl.;
b) ungefähr 3¾ Tagw. Feld gewerthet auf 394 fl.
c) 6½ Tagw. Wieſen, im Schätzungswerth von 1000 fl. und
d) einen Waldgrund im Aeſtimationswerth von 10 fl.

Die Kaufsliebhaber, welche dem Gerichte nicht bekannt ſind, haben ſich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Neumarkt, den 10. Februar 1836.

Königl. Landgericht Neumarkt.

Wülfert.

Forſt- und Rentamtliche Bekanntmachungen.

174. pr. den 1. Februar 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

In Folge hoher Regierungs-Entſchließung vom 14ten dieß ſollen die käuflich erworbenen Guts-Jagden von Dierskirchen in zwei geſonderten Bögen, wovon der erſte die Alleinjagd und derzweite die Kuppeljagd mit Thannſtein und Winklarn umfaßt, verpachtet werden. Hiezu iſt Termin auf

Montag, den 22ſten Februar d. J.

feſtgeſetzt worden.

Pachtfähige Liebhaber haben daher am genannten Tage Morgens 8 Uhr am Sitze des unterfertigten K. Rentamtes zu erſcheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Neunburg, v. W., den 28. Januar 1836.

Königl. Rentamt Neunburg v. W.	Königl. Forſtamt Waldmünchen.
Wiedenmann, Rentbeamter.	Spindler, Forſtmeiſter.

Privat-Bekanntmachungen.

175. pr. den 22. Januar 1836.

(2.)

Sturmband,

Königl. privilegirter Graveur in München,

Roſen-Gaſſe Nro. 1.

empfiehlt ſeine beſtens bekannten Arbeiten dem verehrten Innlande.

Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen gravirt er auch die Kirchenverwaltungsſiegel, und zwar die für Siegellack zu fl. 2 — und jene zum Abdruck mit Schwärze für fl. 3 — Verſpricht durchgehends

Digitized by Google

kunstgerechte und fleißigste Ausarbeitung und ist bereit, auf frankirte Briefe Musterabdrücke einzusenden.

176. pr. den 11. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Ein Scribent, der schon bei verschiedenen Aemtern und Advokaten gearbeitet hat, und sich mit guten Attesten ausweisen kann, sucht seine dermalige Stelle mit einer andern zu vertauschen, weßwegen hierauf reflektirende Herren Amtsvorstände ersucht werden, allenfallsige Erlasse unter der Adresse C. H. der Redaktion portofrei mitzutheilen.

177. pr. den 24. Januar 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Jedermann wird gewarnet, auf unsere Namen zu borgen.

C. Petzl, Rentbeamtens-Wittwe.
M. Petzl, Patrimonialrichter.
M. Petzl, Auditor.

---

178. pr. den 16. Februar 1836.

Ad Num. 7773. Num. Exped. 9662.

Die Erledigung der Pfarrei Roggenstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 6ten Oktober v. Js. wurde der Pfarrer Haltmaier in Roggenstein auf die Pfarrei Schirmitz versetzt, und dadurch die Pfarrei Roggenstein erledigt.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, Dekanat Lube, Rentamte Leuchtenberg und Landgerichte Vohenstrauß.

Sie hat eine Bevölkerung von 1206 Seelen und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Das Einkommen des Pfarrers beläuft sich auf

1) 163 fl. 52 kr. aus dem Pfarrwiddum,
2) 74 fl. 3 kr. an ständigem Gehalte,
3) 98 fl. 30 kr. Capitals-Zinse,
4) 26 fl. 39 kr. an herkömmlichen Gaben und Sammlungen;
5) 151 fl. 39 kr. Stolgefälle,

Summa 514 fl. 43 kr.

Die Lasten betragen dagegen 6 fl. 30 kr.

Bei der Pfarrei besteht schon seit 21 Jahren ein Prozeß mit der Gutsherrschaft zu Roggenstein wegen Verabreichung des Brennholzes und der Rechstreu, welchen der zeitliche Pfarrer zu führen hat.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg den 6ten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

179.

Bekanntmachung.

Die K. Stellen und Behörden, so wie die übrigen Abonnenten des Regenkreis-Blattes werden um Berichtigung des Abonnement-Betrages, für die pro 1836 zu beziehenden Exemplare des Regenkreis-Blattes ersucht.

Regensburg, den 1sten Februar 1836.

Königl. Redaction des Kreis-Blatts.

Inhalts-Anzeige des 7. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Die Constituirung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für den Regenkreis. — Den Spezial-Verkauf der im Königl. Central-Schulbücherverlage erscheinenden Schriften nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5ten Oktober 1835. — Dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst. — Die bezüglich auf die Zollerhebungsbehörden des Großherzogthums Hessen eingetretenen Veränderungen. — Den Hagel-Assekuranz-Verein für den Isarkreis. — Die Siegel der Kirchenverwaltungen. — Die Inkompetenz der Patrimonialgerichte zum Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge.

Dienstesnachrichten: Erledigung der Pfarrei Roggenstein.

180 **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 13. Februar 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	159	159	159	—	9	12	8	59	8	41	—	—	—	41
Korn . .	—	9	9	9	—	6	3	5	57	5	36	—	—	—	21
Gerste . .	10	110	120	120	—	6	58	6	49	6	37	—	—	—	13
Haber . .	—	61	61	61	—	5	11	4	51	4	43	—	—	—	15

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 2596 fl. 40 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Februar 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Unt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	4	2	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	1	—	—

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mehl kr.	Mehl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	44	10	1	5	¼
Semmelmehl	1	56	7	1	3	2¾
Mittelmehl	1	24	5	1	2	2¼
Pollmehl	—	52	3	1	1	2½
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	1	—	3	3	1	3½
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	44	17	3	8	3½
Waitzengries ordin.	3	40	13	3	6	3½
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	6 „ „ „					
„ „ grobe	3 „ „ „					

Biersatz:		kr.	dl.
1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	—	—
1 „ „	bei den Bräuern	—	—
1 „ „	bei den Wirthen	—	—
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	3	3
1 „ „	bei den Bräuern	4	1
1 „ „	bei den Wirthen	4	1
1 „ weißes Waitzenbier		4	—

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	9	3
bei den Freibankmetzgern	„	8	2
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 7. bis 13. Februar 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haberkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 1 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	41	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Franzosen	—	3	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	23	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	16	—	—	—	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	15	—	1	48	—
Roggenstroh, der Zentner	—	32	—	—	36	—
Weizenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	7	—	—	8	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	—	10	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	21	—	—	22	—
Butter, „ „	—	16	—	—	17	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	4	—	—	5	—
Eier, 3 Stücke	—	4	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	1	15	2	—	—	—
Lämmer, „ „	—	54	1	—	6	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	—	54	—
„ gerupfte, „ „	1	12	1	—	20	—
Enten, rauhe, „ „	—	28	—	—	32	—
„ gerupfte, „ „	—	36	—	—	40	—
Indiane, „ „	1	6	1	—	20	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	—	18	—
Hühner, alte „ „	—	10	—	—	11	—
„ junge, das Paar	—	18	—	—	22	—
Tauben, das Paar	—	10	—	—	12	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	25	—	—	28	—
„ mittlerer „ „	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „	—	10	—	—	12	—
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter	—	—	—	—	—	—
Birken, „ „	—	—	—	—	—	—
Mischling, „ „	—	—	—	—	—	—
Fichten, „ „	—	—	—	—	—	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 8. Regensburg Mittwoch den 24. Februar 1836.

Amtliche Artikel.

182. pr. den 17. Februar 1836.

Ad Num. 8823. Num. Exped. 9817.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Beitreibung der für die Verpflegung von Staatsangehörigen in den Krankenhäusern anderer Gemeinden zu leistenden Vergütungen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17ten November 1816 und der Vollzugs-Instruktion vom 24sten Dezember 1833 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe vom Königl. Staatsministerium des Innern erlassene höchste Entschließung vom 6ten d. Mts. wird in nachfolgendem Abdrucke zur Wissenschaft und genauen Nachachtung mit der besondern Weisung bekannt gemacht, daß sämmtliche dem Amte untergeordnete Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen durch specielle Aufträge auf die vorwürfigen höchsten Bestimmungen aufmerksam zu machen und zu pünktlichen Vollzug derselben anzuhalten seyen.

Regensburg, den 16ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 33322.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Die über den Zustand des Krankenhauses der Haupt- und Residenzstadt München in der jüngsten Zeit stattgehabten commissionellen Verhandlungen haben unter andern auch zu der Wahrnehmung geführt, daß in den Fällen, in welchen die erwähnte Anstalt nach Inhalt der bestehenden Ge-

Digitized by Google

setze und Verordnungen, insbesondere des Gesetzes vom 17ten November 1816 und der Vollzugs-Instruktion vom 24sten Dezember 1833, den Rückersatz der den Angehörigen anderer Gemeinden des Königreichs gewährten Verpflegung entweder aus dem eigenen Vermögen dieser Individuen, oder aus jenem alimentationspflichtiger Personen, oder endlich auch aus jenem der Heimathsgemeinde zu fordern hat, die desfalls an die zuständigen Distriktsbehörden erlassenen Ersuchschreiben nicht selten viele Monate hindurch unbeantwortet und unerledigt bleiben, und daß diese Zögerungen nicht nur auf das Rechnungswesen der Anstalt, sondern auch auf die Ausgaben der Anstalt sehr nachhaltig einwirken.

Aehnliche Beschwerden bestehen, eingezogenen Erkundigungen zufolge, auch bei den Krankenhäusern anderer Städte.

Da nun keine Pflicht dringender, als jene für Erhaltung der Wohlthätigkeits-Stiftungen ist, und da Verzögerungen der Art nothwendig auch zu Härten gegen die in einem fremden Orte hülfloserkrankenden Nichteingebornen führen, so werden die Königl. Kreis-Regierungen (K. d. Innern) sich von selbst aufgerufen fühlen, der Abstellung dieser Ungehörigkeit den entsprechenden Nachdruck zuzuwenden, und etwaigen Beschwerden von Krankenhausverwaltungen alsbald die nöthigen Einschreitungen folgen zu lassen.

Um aber dem hochwichtigen Gegenstande den vollständig geregelten Gang zu sichern, und den Anstalten sowohl, als den Heimathsgemeinden und alimentationspflichtigen Personen gegenüber, den ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen auch die Gelegenheit zu rechtzeitiger eigener Fürsorge, und zu Milderung der aus längeren Krankheiten leicht erwachsenden Unkosten darzubieten, wird hiemit nachträglich zu der Instruktion über den Vollzug des Gesetzes vom 17ten November 1816 angeordnet, was folgt:

I. Es ist Sorge zu tragen, daß die Ansprüche auf Rückvergütung bestrittener Kurkosten alsbald nach beendeter Kur geltend gemacht, daß die diesfallsigen Requisitionsschreiber durch genaue Auszüge aus den Krankenregistern und mit genauer Angabe der Krankheit und ihres Verlaufes, des Ein- und Austrittstages, dann mit sorgfältiger Specification der Kurkosten an die Distrikts-Polizei-Behörde der Heimath des Verpflegten gerichtet, und daß über diese Requisitions-Schreiben Postscheine erholt werden, um die etwaigen Zögerungen seiner Zeit gehörig dokumentiren zu können.

Eben so ist

II. Sorge zu tragen, daß in dem Falle wirklich verzögerter Erwiederung auf der Stelle, entweder direkt, oder durch die vorgesetzte Kreis-Regierung, unter genauer Bezeichnung der die Beschwerde veranlassenden Behörde, der Specialitäten des Falles, des Datums und des Aufgabetages, dann unter Beifügung des Postrecepisses der betreffenden Briefe u. s. w., bei der betreffenden Kreisregierung (K. d. J.) Beschwerde geführt, und daß diese Beschwerde jedenfalls einen Monat vor erloschener Gültigkeit des Postscheins an ihre Adresse abgesendet werde.

III. Die Krankenhaus-Verwaltungen sind von nun an mit Hinblick auf Art. 8. des Gesetzes vom 17ten November 1816 und nach §. 23. Ziff. 4. der Instruction vom 24sten Dezember 1833, und zwar bei eigener Haftung, verpflichtet, in allen Fällen, wo ein zu freier Verpflegung nicht unzweifelhaft berechtigter inländischer Kranker in die ihnen anvertraute Anstalt tritt, und die ganz kurze Dauer des Aufenthaltes daselbst nicht außer allem Zweifel gesetzt erscheint, alsbald, und spätestens binnen 48 Stunden, mittelst recipissirten Schreibens Nachricht an die Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes dieses Kranken, unter Angabe des Krankheitsbefundes und der muthmaßlichen kürzern

Digitized by Google

oder längern Dauer des Krankheitszustandes zu geben, damit die von der Distrikts-Polizeibehörde ungesäumt zu benachrichtigenden Gemeinden (soferne letztere amtskundig sind) und die alimentationspflichtigen Personen durch rechtzeitige Kunde die Möglichkeit erhalten, anderweite Fürsorge zu treffen, falls sie auf minder kostspieligem Wege den gesetzlichen Zweck der entsprechenden Pflege und Kur des Kranken errreichen zu können glauben.

München, den 6ten Februar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

An die K. Regierung des Regenkreises Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gosinger.

Die Beitreibung der für die Verpflegung von Staats-Angehörigen in den Krankenhäusern anderer Gemeinden zu leistenden Vergütungen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. Novbr. 1816 und der Vollzugs-Instruktion vom 24. Dezember 1833 betreffend.

183.

Ad Num. 7438.

pr. den 17. Februar 1836.

Num. Exped. 9668.

An sämmtliche K. Polizei- und Verwaltungs-Behörden.

Die im Jahre 1834/35 sich ergebenen Fundationen und Fundirungs-Zuflüße für die Stiftungen aller drei Zwecke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebersicht der im Etatsjahre $18^{34}/_{35}$ im Regenkreise sich ergebenen neuen Fundationen und Fundirungs-Zuflüßen für die Stiftungen des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 20. November 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Stück 40.) und die hierin ertheilten Aufträge mit der besonderen Aufforderung hiedurch bekannt gemacht, künftig die jährlichen vorgeschriebenen Anzeigen längstens 14 Tage nach dem Schlusse eines Etatsjahres hieher vorzulegen, und um dieses bewirken zu können, haben die Polizeibehörden die einschlägigen Verwaltungen der Kirchen und übrigen Stiftungen ihres Bezirkes zur rechtzeitigen Uebergabe der Spezial-Anzeigen anzuhalten, damit diese vorgeschriebene Veröffentlichung nicht ferner durch den Saumsal mehrerer Behörden verzögert werde.

Regensburg den 11ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

Ueber-

der neuen Fundationen und Fundirungs-Zuflüße für die Stiftungen des

Polizei-Bezirke	Stiftungs-Verwaltungen	Namen der Stifter
Abensberg . .	Appersdorf . .	Thomas Amberger von Aiglsbach . .
	Rohr	Anna Maria Hoheneſter von Rohr . .
	Sandharlanden .	Andrä Polz von Sandharlanden . .
	Siegenburg . .	Kaſpar Polſter von Siegenburg . . .
	Neuſtadt . . .	Anna Fröhlich, ledige Handlungsbeſitzerin zu Neuſtadt
Beilngries . .	Berching . . .	Joſeph Strobl, Bäcker zu Berching . .
	Erasbach . . .	Joſeph Burk, Pfarrer zu Weidenwang .
	Weidenwang . .	Eben dieſer . . . . .
	Plankſtetten . .	Barbara Koller, Austräglerswittwe von Litterzhofen
	Dieſe	Martin Weigl, Austräglers von Wallersdorf .
Burglengenfeld .	Burglengenfeld .	Urſula Peſſerl, Forſtſchreibers-Wittwe in Burglengenfeld . . . . .
	Schmidmühlen .	Willibald Reuſchl, Melber zu Schmidmühlen .
		Philipp Jäger, Hausbeſitzer dortſelbſt . .
	Burglengenfeld .	Anna Hetzendorfer, Pfarrerköchin in Burglengenfeld
Hemau . . .	Breitenbrunn . .	Kaſpar Fromer, Stadtpfarrer von Velburg .
	Berletzhof . . .	Joh. Mähringer, Austräglers von Tiefenthiel .
	Beratzhauſen . .	Barbara Kuhlmaier, Austräglerin von Ruffenried
Ingolſtadt . .	Köſching . . .	Anna Maria Schuſter von Köſching . .
		Margaretha Wagner, Bräuers-Wittwe von dort
	Gaimersheim . .	Dr. Winhard, Pfarrer zu Gaimersheim .
	Appertshofen . .	Urſula Forſter, ledigen Standes, von Appertshofen
	Gerolfing . . .	Peter Heckl, Portier im Klerikal-Seminar zu München . . . . .
Kaſtl	Litzlohe . . .	Johann Zipf, Austrägler zu Litzlohe . .
Kelheim . . .	Saal	Thereſia Dentl, Chirurgens-Wittwe von Oberſaal
	Saalhaupt . .	Eliſabetha Rueland, Weber-Wittwe von Saalhaupt
	Weltenburg . .	Johann Pritſchet, Bauer von Weltenburg .
Kipfenberg . .	Kirchanhauſen . .	Karl Hotter, Pfarrer zu Kirchanhauſen .

Digitized by Google

ſ i ch t

Kultus, des Unterrichts, der Wohlthätigkeit im Etats-Jahre $18^{34}/_{35}$.

Beträge der Fundationen und Schankungen								Bemerkungen.
für den Cultus				für den Unterricht		für die Wohlthätigkeit		
onerirte		nicht onerirte						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
100	—	—	—	—	—	—	—	In Berücksichtigung, daß die Pfarrkirche ohnehin kein zureichendes Vermögen besitzt, wurde auf ausdrücklichen Verzicht der Lokal-Schul-Commission und des Armenpflegschafts-Rathes von dem Abzug für den Schul- und Armenfond Umgang genommen.
—	—	—	—	50	—	50	—	
80	—	—	—	20	—	20	—	
61	40	—	—	30	50	30	50	
225	—	—	—	—	—	—	—	Ebenfalls als abzugsfrei, weil die Stifterin schon früher dem Schul- und Armenfond zwei ansehnliche Schankungen gemacht hat.
233	20	—	—	58	20	58	20	
27	55	50	—	—	—	—	—	wurde der Armenfond von Weidenwang, Grasbach und Mühlhausen als Universal-Erb eingesetzt, und da aus diesem auch viele Bedürfnisse des Unterrichts bestritten werden, so wurde kein weiterer Abzug verfügt.
56	15	100	—	—	—	—	—	
—	—	10	—	5	—	5	—	
—	—	25	—	12	30	12	30	
440	—	—	—	220	—	220	—	
80	—	—	—	40	—	40	—	
80	—	—	—	40	—	40	—	
—	—	500	—	250	—	250	—	
32	—	—	—	16	—	16	—	
—	—	25	—	12	30	12	30	
35	—	—	—	17	30	17	30	
90	—	—	—	45	—	45	—	
150	—	—	—	50	—	100	—	Die 100 fl. — zum Armenfond sind ein früheres Vermächtniß, und auch bereits verzinslich angelegt.
32	—	100	—	100	—	100	—	
62	—	—	—	31	—	31	—	
100	—	—	—	27	30	27	30	Besonderes Legat.
				22	30	22	30	
57	30	—	—	28	45	28	45	
50	—	—	—	25	—	25	—	
73	20	—	—	36	40	36	40	
52	—	—	—	26	—	26	—	
75	—	—	—	37	30	37	30	

Digitized by Google

Polizei Bezirke	Stiftungs-Verwaltungen	Namen der Stifter
Neumarkt . .	Heng	Margaretha Koller von Heng . . .
	Pölling . . .	David Jäger, Schullehrer zu Pölling . .
	Deining . . .	Zeller'sche Kinder zu Deining . . .
Neunburg . .	Schwarzhofen . .	Andrä Ruhland, lediger Bauerssohn von Siegelsdorf
	Pullenried . .	Paul Eckl von Wildenstein . . .
Parsberg . .	Habsberg . . .	Johann Geitner, Bauer von Englsberg .
	Oberwiesenacker .	Joseph Schlierf, Wirth von Oberwiesenacker .
Pfaffenberg . .	Niederlindhart .	Joachim Leuk, Pfarrer von Westen . .
	Hofkirchen . .	Pfarrer Daner zu Bockhorn, K. Landgerichs Erding
	Hohenthann . .	Anna v. Zaupzer, Apothekers-Wittwe aus München
	Dieselbe . . .	Anna Maria Leibendinger von Hohenthann .
	Ergoltsbach . .	von Grainger, K. B. Kämerer und Rittmeister, von Jellnkofen . . . .
	Langquaid . . .	Anna Schwaiger, Bäckers-Wittwe von Riedenburg
	Pfaffendorf . .	Theresia Kindsmüller von Koppenwahl . .
	Neufahrn . . .	Joseph Hagen, Söldner zu Winklsaß . .
Regenstauf . .	Irlbach . . .	Michael Bruckmüller von Roith . . .
	Pielenhofen . .	Ein ungenannt seyn wollender Wohlthäter .
	Tegernheim . .	Jokob Oberndorfer, Domkapitular und geistlicher Rath in Regensburg . . . .
Riedenburg . .	Dietfurt . . .	Sigmund Herrmann, bürgerl. Oekonom zu Dietfurt
	Riedenburg . .	Lorenz Reisinger, Weber von Riedenburg .
	Pondorf . . .	Ulrich Spies von Stengenhof . . .
	Altmühlmünster .	Joseph Gabler von Thann . . .
	Steinsdorf . .	Thomas Schauer'sche Eheleute von Steinsdorf
	Schamhaupten .	Maria Anna Hildebrand, Schullehrers-Wittwe von Schamhaupten . . . .
Sulzbach . .	Sulzbach . . .	Georg Zimmermann, Schullehrer und Organist in Sulzbach . . . . .
Stadtamhof . .	Stadtamhof . .	Canonicus Blümelhuber in Regensburg .
		Ein ungenannt seyn Wollender . . .
	Moosham . . .	Barbara Schwab von Moosham . .
	Pfatter . . .	Mich. Hierlmaier von Pfatter . . .

Digitized by Google

Beträge der Fundationen und Schankungen								Bemerkungen
für den Cultus				für den Unterricht		für die Wohlthätigkeit		
onerirte		nicht onerirte						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
35	—	—	—	17	30	17	30	Wegen Dürftigkeit der Pfarrkirche wurde von dem Abzug für die Schul- und Armenfonds Umgang genommen.
70	—	—	—	—	—	—	—	
80	—	—	—	40	—	40	—	
75	—	50	—	25	—	25	—	
22	30	—	—	11	15	11	15	
30	50	—	—	15	25	15	25	
61	40	—	—	30	50	30	50	
100	—	—	—	115	—	115	—	
—	—	—	—	—	—	2000	—	
200	—	—	—	25	—	25	—	
—	—	50	—	37	—	37	—	
108	—	—	—	27	—	27	—	
120	—	—	—	40	—	40	—	
119	10	—	—	59	35	59	35	
120	—	—	—	60	—	60	—	
41	—	—	—	20	30	20	30	
—	—	—	—	—	—	20	—	
375	—	—	—	200	—	200	—	
202	5½	—	—	101	2½	101	2½	
31	40	—	—	15	50	15	50	
80	—	—	—	40	—	40	—	
75	—	—	—	37	30	37	30	
97	30	—	—	48	45	48	45	
230	—	—	—	115	—	115	—	
102	30	—	—	51	15	51	15	
—	—	—	—	—	—	50	—	
—	—	—	—	—	—	53	—	
105	50	—	—	26	27½	26	27½	
250	—	—	—	125	—	125	—	

Digitized by Google

Polizei-Bezirke	Stiftungs-Verwaltungen	Namen der Stifter
Wohenstrauß .	Tännesberg . .	Martin Pirner zu Tännesberg . . .
		Johann Baptist Trutter, K. Rechnungs-Commissair in München . . . . .
	Pleistein . . .	Jos. Walbrun, resign. Pfarrer, nun Beneficiat in Amberg . . . . .
	Woppenhof . .	Michael Plöth von Schiltern . . .
Waldmünchen .	Waldmünchen . .	Michael Heugl, Fuhrmann von Oeglberg .
	Rötz	Magdalena Bauer, Taferwirthin zu Rötz .
	Biberbach . . .	Math. Reitinger von Stratoried . .
Amberg, Magistrat	Amberg . . .	Elisabetha Kölbl, Austräglerin von Amberg .
		Marg. Hertenberger, Posterpeditors-Tochter von Amberg . . . . .
		Anna Frank, Bäckers-Wittwe von Amberg .
		Ursula Hausmann, Schneidermeisters-Wittwe in Amberg . . . . .
		Magdalena Birkl, Beisitzers-Wittwe von dort
	Studienfonds-Administration Amberg	Beneficiat Hiltl alldort . . . . .
		Joseph Strickner, Stadtpfarrprediger in Ingolstadt
Eichstädt, Magistrat	Eichstädt . . .	Johanna Weilhamer, ledige Weißgärberstochter von Eichstädt . . . . .
Ingolstadt, Magistrat	Ingolstadt . . .	Freiherr von Donersberg, K. B. Oberst a la Suite in Ingolstadt . . . . .
Regensburg, Magistrat	Regensburg, St. Kath. Spital	Joh. Bapt. Schäftlmaier, K. Oberaufschläger in Augsburg . . . . .
		Joh. Bapt. Oberndorfer, Domkapitular und geistl. Rath in Regensburg . . . .
	Ausschuß der Ludwigs-Anstalt	Seine Majestät der König von Bayern
		Arnold Bergfeld, Materialist . . . .
		Stadtgerichts-Direktors-Gattin Hörl, geborne von Danner . . . . .
		Theophilus Küfner, Partikulier . . .
		Der Fürstl. Thurn und Taxis'sche Ober-Justizrath

Digitized by Google

Beträge der Fundationen und Schankungen								Bemerkungen
für den Cultus				für den		für die		
onerirte		nicht onerirte		Unterricht		Wohlthätigkeit		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
100	—	—	—	—	—	15	—	Auf Antrag der Lokal-Schul-Commission und des Armenpflegschafts-Rathes wurde der weitere Abzug erlassen.
83	20	—	—	41	40	41	40	
—	—	7000	—	—	—	—	—	Zur Verbesserung des Beneficial-Fondes in Pleistein abzugsfrei genehmigt.
100	—	—	—	50	—	50	—	
—	—	—	—	41	—	41	—	
73	20	—	—	36	40	50	—	Die Lokal-Schul-Commission und der Armenpflegschafts-Rath haben auf die quart. schol. et paup. verzichtet.
34	32	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	150	—	300	—	
186	40	8	6	63	20	—	—	Die Armenfonds-Quarte wurde erlassen, weil die Stifterin schon in ihrem Testamente die Armen bedacht hat.
73	20	—	—	36	40	36	40	
41	40	—	—	20	50	20	50	
—	—	29	30	9	50	19	40½	
—	—	—	—	—	—	64	—	
—	—	—	—	2000	—	—	—	
700	—	—	—	300	—	—	—	Der Abzug für den Armenfond wurde in der Berücksichtigung erlassen, daß die Stifterin schon in Lebszeiten Beweise von großen Wohlthätigkeitssinn gegeben und auch in ihrem Testamente die Armen bedacht hat.
75	—	—	—	25	—	300	—	
—	—	—	—	—	—	150	—	
—	—	—	—	—	—	3026	—	
—	—	—	—	—	—	10000	—	Diese Schankungen und Vermächtnisse zur Ludwigs-Anstalt stammen schon aus früherer Periode ab.
—	—	—	—	—	—	200	—	
—	—	—	—	—	—	300	—	
—	—	—	—	—	—	773	48½	

Digitized by Google

Polizei-Bezirke	Stiftungs-Verwaltungen	Namen der Stifter
Regensburg, Magst.	Ausschuß der Ludwigs-Anstalt	Dr. Liebel in seinem und mehrerer anderen Fürstl. Beamten Namen . . .
		Georg Schneeberger, gewesener Bierbräuer in Regensburg . . . . .
	Regensburg, Magistrat	Michael von Grafwallner, Gutsbesitzer .
		Graf v. Seiboltsdorf, Domkapitular dahier .
		Katharina Aigl, Stadtdieners-Wittwe .
		Aus der Verlassenschaft der Klara Meminger, Landrichters-Wittwe . . . . .
		Aus der Verlassenschaft des Bäckermeisters Böswillibald . . . . .
		Von einem ungenannt seyn Wollenden für das katholische Bruderhaus . . . .

184. pr. den 18. Februar 1836.

Ad Num. 8665. Num Exp. 9772.

Die Aufhebung der Königl. Ermächtigung für einige auswärtige Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die im obenstehenden Betreffe unterm 4ten d. Mts. erfolgte höchste Ministerial-Entschließung in nachfolgendem Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirk sich Agenten der hierin benannten auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften befinden, beauftragt, an dieselben, und zwar an jeden einzelnen, ungesäumt die anbefohlene specielle Eröffnung zu erlassen, und die Nachweise hierüber längstens innerhalb acht Tagen hieher vorzulegen.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, über den Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung mit aller Strenge zu wachen, gegen allenfallsige Contraventionen unverzüglich auf geeignete Weise einzuschreiten und hierüber alsbaldige Anzeige hieher zu erstatten.

Regensburg, den 14ten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Beträge der Fundationen und Schankungen								Bemerkungen
für den Cultus				für den		für die		
onerirte		nicht onerirte		Unterricht		Wohlthätigkeit		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	600	—	
—	—	—	—	—	—	400	—	
1325	—	—	—	337	30	337	30	Diese Stiftung wurde schon im Jahre $18^{29}/_{30}$ gemacht, seither aber von dem Magistrat nicht in die vorgeschriebene Anzeige gebracht.
—	—	—	—	100	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	75	—	
—	—	—	—	—	—	50	—	
—	—	—	—	—	—	25	—	
—	—	—	—	—	—	50	—	
7818	$37^1/_2$	7947	36	5700	—	21686	39	Total-Summe 43152 fl. 52 kr. 2 dl.

Nro. 34613.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich aus sehr bestimmenden Gründen und im Interesse Allerhöchstihres Landes bewogen gefunden, die der Gothaer-Feuer-Versicherungs-Bank und den nachbenannten französischen Brand-Versicherungs-Gesellschaften: Compagnie royale, d'Assurance generale, Phoenix und Union, für das Königreich, bezüglich auf Mobiliar-Versicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen, für die Zukunft aufzuheben.

Diese allerhöchste Entschließung ist sofort den betreffenden Gesellschaften (durch spezielle, hierauf gerichtete Insinuationen an die Hauptagenten von Seite der Distrikts-Polizeibehörde des Sitzes dieser Agenten), dann ihren sämmtlichen, mit Ermächtigung des unterfertigten Staatsministeriums bestellten Agenten, und zwar jedem eigens, durch die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden mit dem ausdrücklichen Bedeuten zu eröffnen:

1) daß ihre Wirksamkeit, rücksichtlich der Mobiliar-Versicherungen, forthin lediglich auf die bisher eingegangenen und vor Erscheinung gegenwärtiger Bekanntmachung, nach Inhalt des Ziffers II. der allerhöchsten Verordnung vom 30sten November 1833, den treffenden

Digitized by Google

Distrikts-Polizeibehörden vorgelegten, und von diesen, als keiner Erinnerung unterliegend, unterfertigten Versicherungs-Verträge beschränkt bleibe, und ihnen weder neue Verträge abzuschließen, noch die bestehenden, nach Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen, zu erneuern, ferner erlaubt sey;

2) daß die Zuwiderhandelnden die entsprechende Einschreitung, namentlich auch wegen unerlaubter Agentur, zu gewärtigen hätten.

Die Polizeibehörden haben auf die Beobachtung dieser allerhöchsten Entschließung die genaueste Aufsicht zu pflegen; auch ist gegegenwärtige Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß durch den neuerlichen Königlichen Entschluß den bereits bestehenden Assekuranz-Verträgen der Königl. Unterthanen mit den benannten Gesellschaften, insoferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Normen verstossen, und insbesondere allen Voraussetzungen der erwähnten Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 30sten November 1833 entsprechen, bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie geschlossen sind, kein Eintrag geschieht, vielmehr die K. Stellen und Behörden verpflichtet bleiben, für deren Aufrechthaltung, je nach ihrer Zuständigkeit, Sorge zu tragen.

München, den 4ten Februar 1836.

Auf ꝛc. Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch ꝛc. Gosinger.

---

185. pr. den 18. Februar 1836.

Ad Num. 8762. Num. Exped. 9770.

Den Instanzenzug in gewerblichen Gegenständen, namentlich die Unzulässigkeit der Berufung an das Staats-Ministerium des Innern als dritte Instanz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 8ten d. Mts. aus dem Königl. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung bezeichneten Betreffs wird zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Regensburg, den 15ten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Num. 3161.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Das Gesetz über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs setzt in seinem Art. X. unter Ziff. 2. ausdrücklich fest:

„daß über die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder einer Bewilligung „über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- „oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Be- „stimmungen zu entscheidende Irrung die Polizeibehörden in dem ihnen vorgezeichneten

Digitized by Google

„Wirkungskreise zu beschließen und zu verfügen haben, und daß gegen die Beschlüße der „Unterbehörden nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle „zuläßig ist."

Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß hat das K. Staats-Ministerium des Innern vom 11. September 1825 an in allen der primitiven Bescheidung der Polizeibehörden zugewiesenen, sohin erst in zweiter Instanz die Königl. Kreis-Regierung berührenden Fällen jede Berufung an eine nicht existirende dritte Instanz zurückgewiesen, und auch auf eingelangte Beschwerde das ihm gesetzlich vorbehaltene Oberaufsichtsrecht lediglich dann wirksam werden lassen, wenn der erst- oder zweitinstanzlichen Verfügung eine unverkennbare Nichtigkeit anklebte.

Inzwischen scheinen die dießfallsigen Gränzlinien noch immer nicht allgemein begriffen zu werden, da stets noch sehr häufig, und zwar in der Regel von rezipirten Advokaten, theils förmliche Berufungen gegen zweitinstanzliche Regierungs-Beschlüße, theils Nullitäts-Beschwerden einlangen, welche sich bei näherer Analyse lediglich als versteckte und mit einem heterogenen Rubro versehene Appellationen darstellen. Da es nun überhaupt Pflicht jeder wohlwollenden Staats-Verwaltung ist, die Verwalteten vor unnöthigen Ausgaben zu schirmen, da ferner namentlich nun nach vollständig geregeltem, und mit den ständischen Wünschen in möglichsten Einklang gesetztem Vollzuge des Gewerbs-Gesetzes durchaus nöthig erscheint, den Competenz-Verhältnissen auch in dieser Materie ihre volle Aufrechthaltung zu sichern, so wird die K. Kreis-Regierung (K. d. Innern) hiemit beauftragt, die Kreis-Angehörigen, mittelst Bekanntmachung der gegenwärtigen Entschließung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt über die oberwähnten Gränzlinien der Ministerial-Einwirkung auf die gefaßten Beschlüße der Unterbehörden und der nächst vorgesetzten Stelle bereits vollständig erledigten Gewerbsfragen und über den wesentlichen Unterschied zwischen dem Instruiren für die Zukunft, und dem Abändern concret entschiedener Fälle mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß:

1) Berufungen an das Königl. Staats-Ministerium des Innern in solchen Gewerbsgegenständen, deren primitive Bescheidung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834, den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1 und 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, nicht den Königl. Kreis-Regierungen reservirt, sondern dem Wirkungskreise der äußeren Polizeibehörden zugewiesen ist, durchaus unstatthaft sind, und deßhalb (abgesehen von dem etwaigen Streichen des Deservites) auch fortan wie bisher unberücksichtiget zu den Akten gelegt werden müßen, und daß

2) Beschwerden gegen derlei Beschlüße eine Geltendmachung des durch Art. 12. Absatz 3 des Gesetzes vom 11ten September 1825 vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts, bezüglich des concreten Falles nur insoferne zu gewärtigen haben, als durch dieselben eine wirkliche die Nichtigkeit begründende Verletzung der bestehenden Gesetze und Verordnungen nachgewiesen wird.

München, den 8ten Februar 1836.

Auf ꝛc. Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch ꝛc. Gosinger.

Digitized by Google

186. pr. den 17. Februar 1836.

Ad Num. 8813. Num. Exp. 9771.

Den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein und dem Nekar betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. General-Zoll-Administration am 16ten v. Mts. erlassene Ausschreibung, im Betreff des Erlasses von Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein und dem Nekar, wird sammt dem betreffenden Auszuge aus dem Großherzogl. Badischen Staats- und Regierungsblatte bekannt gemacht.

Regensburg, den 15ten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 681.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Großherzogl. Badische Regierung den zwischen Bayern, Preußen, Würtemberg und dem Großherzogthume Hessen getroffenen Verabredungen, wornach diese Staaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüßen sich gegenseitig den vollen Erlaß der Schifffahrts-Abgaben (mit Vorbehalt der Recognitionsgebühr) für alle in steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, zugestanden haben, vom 1sten Januar 1836 an, mit den vollen Sätzen ihrer Rheinzölle auf der Strecke von der Großherzogl. Hessischen Gränze bis Neuburg, und mit zwei Dritttheilen der Sätze ihrer Nekar-Zölle, sowohl für die Bergfahrt, als für die Thalfahrt, beigetreten ist, so wird dieses den Königl. Hauptzollämtern zur Wissenschaft und Bekanntmachung an die Incorporationen und den Handels-Stand eröffnet, und zur Erläuterung beigefügt, daß von den oben bemelten Gegenständen nunmehr außer der Schiffs-Gebühr an Rhein-Octroi

a) zu Mainz nur der Herzoglich Nassauische Antheil,

b) zu Mannheim bei der Thalfahrt nur der Großherzogl. Hessische Antheil, bei der Bergfahrt aber für die Strecke von Mannheim bis Neuburg nichts,

c) zu Neuburg endlich bei der Thalfahrt für die Strecke von da bis Mannheim gleichfalls nichts erhoben werde.

Den gegenwärtigen Stand der Badischen Nekarzölle, auf welche der obenbemerkte Nachlaß von zwei Dritttheilen Bezug hat, ersehen die Königl. Hauptzollämter aus der in Abschrift nachstehenden Großherzogl. Badischen Verordnung vom 31sten August 1835.

München, den 16ten Januar 1836.

Königl. General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Digitized by Google

Auszug

aus dem Großherzoglich Badiſchen Staats- und Regierungs-Blatt Stück Nro. XXXVII.
de dato Carlsruhe den 8ten September 1835.

Leopold,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge einer mit der Königl. Würtembergiſchen und der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung unterm 30ſten Juli und 15ten Auguſt d. Js. getroffenen — die Grundlage der abzuſchließenden Nekar-Schifffahrts-Convention bildenden Uebereinkunft haben Wir beſchloſſen, und verordnen andurch proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Der bisher beſtandene Nekar-Zoll-Tarif iſt aufgehoben.

Art. 2.

Statt deſſen wird der Rhein-Octroi-Tarif unter den folgenden näheren Beſtimmungen eingeführt.

Art. 3.

Es beträgt:

a) der volle Zoll zu Berg 6 kr., zu Thal 4 kr.;
b) die Viertelsgebühr zu Berg 1½ kr., zu Thal 1 kr.;
c) die Zwanzigſtelsgebühr endlich zu Berg ⅖ kr. und zu Thal ¼ kr.

per Centner.

Art. 4.

Dieſer Zoll wird bei jeder der drei Nekar-Zollſtellen — Mannheim, Nekargemünd, Nekarelz — zu einem Drittel erhoben, und zwar:

bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeuge, das dort ab- oder vorbeifährt,
bei der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeuge, das dort ankömmt oder paſſirt.

Art. 5.

Die Schiffsgebühr (Recognitionsgebühr für's Fahrzeug ſelbſt) wird nach dem Rhein-Octroi-Tarife, jedoch blos von befrachteten Schiffen von 600 Centnern Ladungsfähigkeit, oder darüber, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben.

Art. 6.

Es geſchieht dieß durch die Zollſtelle, bei welcher das Schiff abfährt, oder welche daſſelbe zuerſt berührt.

Art. 7.

Die Recognitionsgebühr, welche auf dem Rheine für beſtimmte Ladungsgegenſtände ſtatt des Zolles zu erheben iſt, wird bei jeder der drei Nekar-Zollſtellen nach Vorſchrift des Rhein-Octroi-Tarifs erhoben, und zwar bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeuge, das dort ab- oder vorbeifährt, bei der Thalfahrt von jedem Fahrzeuge, das dort ankömmt oder vorbeifährt.

Art. 8.

Den Schiffern, die Güter vom Rhein oder von Mannheim bis oberhalb Nekarelz, oder von

Digitized by Google

oberhalb Nekarelz bis Mannheim oder weiter führen, ist gestattet, in Mannheim, beziehungsweise in Nekarelz, die Zölle — Art. 4 und 7. — für alle drei Zollstellen auf einmal zu entrichten.

Art. 9.

Vom Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz) wird der Zoll auf jeder der drei Nekar-Zollstellen vorläufig nach der im Jahre 1802 bestandenen Uebung erhoben.

Art. 10.

Der Vollzug tritt mit dem 1sten Oktober in Wirksamkeit.

Das Finanz-Ministerium hat hienach sogleich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 31sten August 1835.

Leopold.

von Beck.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

187. pr. den 18. Februar 1836.

Ad Num. 8424. Num. Exp. 9890.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahmen der Druckschriften: a) Menzel und die junge Literatur; Programm zur deutschen Revue vom Ludolph Wienberg. Mannheim, Verlag von Löwenthal 1835, und b) zur neuesten Literatur von Wienberg; Verf. der ästhetischen Feldzüge. Verlag von Löwenthal, Mannheim 1835.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Kommissär der Stadt Rothenburg verfügte, von der Königl. Regierung des Rezatkreises K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der nebenbenannten Druckschriften, hat unterm 30sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten, welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 11ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

188. pr. den 19. Februar 1836.

Ad Num. 8272. Num. Exped. 9964.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von den Königl. Kommissären der Städte Bayreuth und Würzburg verfügte und von den Königl. Regierungen des Ober- und Untermainkreises fortgesetzten Beschlagnahmen der Druckschriften:

Digitized by Google

a) die junge Literatur und der Roman Wally. Ein Vademecum für Hrn. Carl Gutzkow; dem deutschen Publikum zugeeignet von Dr. C. Gustav Bacherer. Stuttgart, Hallbergische Verlagsbuchhandlung 1835.

b) Anti-Menzel von Kottenkamp. Stuttgart, Balzische Buchhandlung 1835;

haben unterm 30sten v. u. 6ten d. Mts. die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 13ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

189.

pr. den 22. Februar 1836.

Ad Num. 7826.

Num. Exp. 10071.

Marsch-Verpflegungs-Kosten vaterländischer Truppen vom zweiten Semester 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem nachfolgenden Verzeichniß nachgewiesenen Marsch-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten sind zu Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20sten des vorigen Monats bei der Königl. Haupt-Kriegs-Kasse in München bereits zur Auszahlung angewiesen worden.

Das K. Landgericht Beilngries hat auch schon die Erhebung seines Antheils und dessen Hinausbezahlung an den Stadtmagistrat zu Beilngries bei der unterfertigten Stelle nachgewiesen, die Königl. Landgerichte Sulzbach und Kastel aber erhalten hiedurch den Auftrag, zur alsbaldigen Erhebung ihrer Antheile und zur Hinausbezahlung derselben an die betheiligten Quartierträger und Vorspannleister, dann zur Vorlage der Auszahlungsbeweise an die unterfertigte Stelle innerhalb vier Wochen.

Regensburg, den 16ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Verzeichniß

über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten des Regenkreises liquidirten Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Nro.	Marsch-Commissariat	auf welche Periode	Verpflegung fl.	Verpflegung kr.	Fourage fl.	Fourage kr.	Vorspann fl.	Vorspann kr.	Summa fl.	Summa kr.
	Landgericht Sulzbach - -	vom Etatsjahr $18^{34}/_{35}$	—	10	—	—	—	—	—	10
	» » Beilngries - -	2. Quart. detto -	—	50	—	—	—	—	—	50
	» » Kastel - - -	3. detto detto - -	—	20	—	—	1	45	2	5
	» » detto - - -	2. detto detto - -	—	10	—	—	1	—	1	10
	Summa	- - - - - -	1	30	—	—	2	45	4	15

München, den 2ten November 1835.

Digitized by Google

190. pr. den 20. Februar 1836.
Ad Num. 19708. Num. Exped. 9971.

Belohnung edler Handlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat hinsichtlich der werkthätigen Hilfe, welche Georg Rumpler, Soldat des Königl. 11ten Linien-Infanterie Regiments bei Rettung eines an der Donaubrücke zu Ingolstadt im verflossenen Sommer gescheiderten Flosses mit eigener Lebensgefahr geleistet hat, dessen öffentliche Belobung beschlossen, und überdieß demselbem eine Belohnung von drei bayerischen Denkthalern zuerkannt.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 8ten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

---

191. pr. den 20. Februar 1836.
Ad Num. 8939. Num. Exp. 9984.

Die Wiederbesetzung des erledigten Schullehrer- und Organistendienstes in Neustadt an der Donau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen wurde die von der Stadtkommune Neustadt in Verbindung mit dem dortigen Stadtpfarramte dem provisorischen Verweser des Schullehrer- und Organistendienstes daselbst Joseph Beer auf diesen Dienst ertheilte Präsentation definitive bestätiget.

Regensburg den 17ten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

192. pr. den 12. Februar 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Nachdem sich die Königl. Advokatens-Wittwe, Franziska Königer dahier in einem solchen körperlich und geistig geschwächten Gesundheitszustande befindet, daß sie wenigstens zur Zeit unfähig ist, ihre Angelegenheiten selbst mit Rechtsgiltigkeit zu besorgen, so wurde dieselbe heute unter Kuratel gestellt, und ihr der hiesige Musiklehrer, Georg Friedrich Kutscher, als Kurator beigegeben.

Es wird dieses mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Verträge und Verhandlungen mit der gedachten K. Advokatens-Wittwe Königer nur durch ihren aufgestellten Kurator rechtsgiltig abgeschlossen und gepflogen werden können.

Zugleich werden hiemit zur Liquidation aller Ansprüche, welche gegen die gedachte Königer sowohl aus dem Titel der von

Digitized by Google

ihrem verstorbenen Ehegatten, dem K. Advokaten Königer dahier übernommenen Erbschaft als auch an ihre Person selbst gemacht werden können, und zum Versuche einer gütlichen Beilegung dieses Debitwesens die Betheiligten auf

Montag, den 7. März d. J. Morgens 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, deren Forderungen zur Zeit noch gar nicht bekannt sind, bei vorliegender Schuldenverhandlung unberücksichtiget bleiben, und bekannte Gläubiger bei einer an diesem Termine statt findenden gütlichen Vereinigung im Falle des Nichterscheinens so angesehen, werden sollen, als wären sie den Anträgen der erschienenen Majorität beigetreten.

Regensburg, den 6. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Reitmayr.

---

193. pr. den 14. Februar 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Nachdem das beim Verkaufstermine am 27sten Januar l. Js. auf das Michael Aigner'sche Anwesen Lit. I. Nro. 66. am Galgenberg geschlagene Angebot die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhalten, so wird dieses Anwesen, wie es in der gerichtlichen Ausschreibung vom 22sten Dezember v. Js. beschrieben, wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und zur Aufnahme der Kaufsgebote Termin auf

Donnerstag den 10ten März d. Js.
Vormittags 11 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anberaumt.

Regensburg am 9ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Rieberer.

---

194. pr. den 14. Februar 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Den 3ten April 1832 starb zu Schwandorf, K. Landgerichts Burglengenfeld, der Kaiserl österreichische quittirte Oberlieutenant Herr Maximilian Freiherr von Quentel mit Hinterlassung einer Wittwe Frau Antonia Freifrau v. Quentel, gebornen Podhaisky von Neuhaus in Böhmen, ohne Kinder.

Der Verstorbene hinterließ mehrere gerichtlich übergebene letztwillige Dispositionen, welche dessen Wittwe und dahier sich aufhaltenden Bruder Herrn Anton Freiherrn von Quentel, Kaiserl. Oesterreichischen pens. Mauthoberbeamten, von dem K. Landgerichte Burglengenfeld publicirt wurden.

Unter Beziehung auf einen angeblichen Familienverein vom 6ten Juli 1809 und daraus gebildeten Erbsansprüche erklärte sich Freiherr Anton von Quentel gegen diese letztwilligen Dispositionen, als damit nicht übereinstimmend, und schloß mit seiner Frau Schwägerin, der Wittwe des Herrn Maximilian v. Quentel unterm 3ten Mai 1832 einen Vergleich und Nachtrag zu demselben, wodurch diese letztwilligen Dispositionen, als umgestoßen erklärt wurden.

Auf den Grund dieses Vergleiches und der damit der Wittwe auferlegten Vermögensausweis-Verbindlichkeit wurde derselben bis dahin die Verlassenschaft ohne Herstellung eines gerichtlichen Inventars überlassen.

Die Frau Wittwe Antonia Freifrau von Quentel, geb. Podhaisky, starb indessen am 15ten September v. Js. gleichfalls zu Schwandorf im Wittwenstande ohne Kinder und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung. Ihr Nachlaß wurde von dem K. Landgerichte Burglengenfeld unter Siegel gebracht, inventirt und auf Anrufen des obgedachten Herrn Anton Freiherrn von Quentel demselben provisorisch gegen Haft für das Ganze, wie für das einzelne, zur Aufbewah-

Digitized by Google

rung und Verwaltung, sowohl der Mobilien, wie Realitäten bis zu erfolgender Herstellung des Massazustandes von dem Königl. Landgerichte Burglengenfeld am 21. September v. Js. ausgehändiget und mit Schreiben vom 10/18 November v. Js. die Verhandlungen über beide Verlassenschaften an unterzeichnete Behörde, als eigentlichen privilegirten Gerichtsstand der beiden Erblasser zur Erledigung abgegeben, nachdem sich daraus rechtsstreitige Verwickelungen ergeben.

Nachdem nun zu Erledigung der Verlassenschaft die Kenntniß der Erben, sowie auch die Ansprüche an die Erbschaft, aus welchen Titeln dieselben bestehen, eben so auch des Vermögens des Erblassers, erforderlich, beide Verlassenschaften inzwischen miteinander vermischt und in einer bestehen, so wird anmit der Tod der beiden in Frage kommenden Erblasser, als:

1) des am 3ten April 1832 zu Schwandorf kinderlos mit Hinterlassung einer Wittwe und letztwilligen Dispositionen verstorbenen K. K. österreichischen quittirten Oberlieutenants Herrn Maximilian Freiherrn v. Quentel,
2) dessen am 15ten September v. Js. zu Schwandorf ohne Kinder verstorbene Wittwe Freifrau Antonia von Quentel, geb. Podhaisky aus Neuhaus in Böhmen, welche kein Testament hinterlassen,

anmit bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche Erbs- oder andere Ansprüche an eines oder das andere dieser beiden Ehegatten, oder deren Nachlaß zu haben oder zu machen, daher nähere Kenntniß und Einsicht von den darüber gepflogenen Verhandlungen, hinterlassenen letztwilligen Anordnungen und Verträgen, zu nehmen sich berechtiget glauben, aufgefordert, sich über ihre vermeintliche Erbs- oder sonstigen Ansprüche auf gesetzliche Weise, in Person oder durch legal Bevollmächtigte, binnen 6 Wochen zu legitimiren, und solche geltend zu machen, als ihnen sodann darin willfahren, und gestattet werden solle, weitere geeignete Anträge zu stellen, so wie denn auch diejenigen, welche in diesem Termine nicht einkommen, als jeder Ansprüche verzichtend angesehen, und rechtlicher Ordnung nach in der Sache vorgeschritten werden soll.

Diejenigen, welche sich in dem Besitze irgend eines zu beiden Verlassenschaften gehörigen Gegenstandes befinden, werden zugleich aufgefordert, solchen anher in dem anberaumten Termine abzuliefern, oder anzuzeigen, als sie außerdessen nach Ablauf dieses Termines auf Entdecken der Verheimlichung schuldig, und nach den für solche Fälle bestehenden Vorschriften behandelt werden sollen.

Regensburg, den 5. Februar 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Höfl.

Leiblein.

---

196. pr. den 20. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Die Handelsmanns-Wittwe M. A. Mazillis dahier ist am 19ten Jänner l. Js. gestorben.

Das Handelsgeschäft bleibt während des Laufes der Verlassenschafts-Verhandlungen geschlossen; und die Wiedereröffnung desselben mit der anzunehmenden Firma wird besonders bekannt gegeben werden.

Die Verlebte hat die Firma: M. G. Mazillis Wittwe geführt, und dieser kann bis auf weiters, ohne ausdrückliche Genehmigung des unterfertigten Gerichtes sich Niemand giltig bedienen.

Zugleich werden jene, welche rechtsbegründete Ansprüche und Anforderungen an dem Rücklasse der Verlebten machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, außerdessen selbe bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden könnten.

Digitized by Google

Nicht minder wird bekannt gegeben, daß jene, welche ad massam etwas schulden, nur giltig an das unterfertigte Gericht Zahlung leisten können.

Amberg den 5ten Februar 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Brems, Protoc.

---

196. pr. den 17. Februar 1836.

(1.)

Edictalladung.

Laut Urkunde vom 13ten April 1799, hatte Herr Sigmund Freiherr v. Gugomos wegen Herrengriesdorf, Miesch, Un- und Pfellofen, dann Türkenfeld und Langewart zum Ständeanlehen 1798, l. Kat. Nro. 411, die Summa von 263 fl. 41 kr. gegeben, wovon auf die verstorbene Freifrau Sophia v. Gugomos ein Antheil von 235 fl. 41 kr. übergegangen ist.

Nachdem nach Anzeige der Erben der verstorbenen Freifrau Sophia v. Gugomos die fragliche Urkunde zu Verlust gegangen ist, und deswegen von diesen Erben der Antrag auf Amortisation dieser Urkunde gestellt worden ist, so wird der unbekannte Besitzer dieses Dokuments hiemit öffentlich aufgefordert, solches binnen 6 Monaten a dato um so mehr bei dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, als außerdem dasselbe als kraftlos erklärt werden würde.

Regensburg den 9ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Gebrath.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

197. pr. den 16. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß in der Rothgärber Georg Ott'schen Konkurssache zu Mittenau an die Gerichtstafel angeheftet worden ist.

Roding den 5ten Februar 1836.

Königliches Landgericht Roding.

Mayer, Landr.

---

198. pr. den 20. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgericht Roding.

Da sich bei der am 18ten Januar h. Js. angestandenen Tagsfahrt zum Verkaufe des Gesammtanwesens des Joseph Baumer, Häusler von Neuhaus, d. G., keine Käufer hierorts eingefunden haben, so wird nach dem gestellten Antrag der Klägerin und unter Bezug auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatt St. 1. pag. 13 vom h. J. neuerdings Termin auf

Freitag den 18ten März l. Js.

Vormittags 8 — 12 Uhr

anberaumt, als wozu Kaufsliebhaber wiederholt eingeladen werden.

Roding den 15ten Februar 1836.

Mayer.

---

199. pr. den 22. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Gesammtanwesen der Georg Gradl'schen Müllerseheleute zu Pertolzhofen, bestehend in

1) dem gemauerten Wohnhause mit einer Mahlmühle auf 2 Gänge, einer Schneidsäge, und Oekonomiegebäuden,
2) einem Saam- und Grasgärtel,
3) dem Buschackerl,
4) dem Mühlacker,
5) dem Krausenacker,
6) der Säg- und Kolenweiherwiese,
7) Antheil an den unvertheilten Hutweidegründen, welches Anwesen zum K. Rentamte dahier handlohn- und zinsbar ist,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf

Montag den 21sten März 1836

Tagsfahrt bestimmt, wozu Kaufsliebhaber hiemit geladen werden.

Neuburg v. W. am 4. Dezember 1835.

Königl. Landgericht Neuburg v. W.

Hauser, Landr.

200. pr. den 19. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Es dient hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Amortisations-Erkenntniß, durch welches alle jene Schuldurkunden, die in dem genauen Verzeichnisse des unterm 17ten Mai v. Js. ergangenen Amortisations-Edikts aufgeführt sind, für nichtig und kraftlos erklärt wurden, unterm Heutigen an die Gerichtstafel angeschlagen worden ist.

Neumarkt im Regenkreise den 11. Febr. 1836.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Wülfert, Landr.

Rentamtliche Bekanntmachung.

201. pr. den 22. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Zur wiederholten Verpachtung des ehemals Graf Sauer'schen Kanonikalhofes Lit. E. Nro. 59, dem Dome gegenüber, vom Ziel Jakobi 1836 angefangen, wird Termin auf kommenden

Montag den 7ten März l. Js.

Nachmittags von 3 — 5 Uhr,

in der Kanzlei des unterzeichneten Amtes anberaumt.

Hiezu werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen am Pachtungs-Tage bekannt gemacht, und daß auf Anmelden bei dem dermaligen Pächter von dem Gebäude täglich Einsicht genommen werden kann.

Regensburg am 22sten Februar 1836.

Königl. Rentamt Regensburg.

Wegmann, Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

202. pr. den 21. Februar 1836.

(1.)

Versteigerung

von weichem Brennholz und Holzkohlen betreffend.

Für das Etatsjahr $18^{36}/_{37}$ werden bei der Königl. Gewehrfabrik dahier

130 Klafter weiches Brennholz,

4000 Kübel Holzkohlen

Samstag den 12ten März d. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Amtslokale öffentlich an die Wenigstnehmenden salva ratificatione versteigert.

Amberg, den 18ten Februar 1836.

K. Gewehr-Fabrik-Direktion.

Pölla M., Hauptmann.

203. pr. den 17. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Aus der Spinnanstalt der Local-Armenpflege der Stadt Nabburg Königl. Landgerichts gleichen Namens, werden

Mittwoch den 16ten März l. Js.

gegen vier Zentner fein- und mittelfein gesponnenes Flachsgarn zur Leinwand-Fabrikation oder andern geeigneten Gebrauche im Geschäftszimmer des Rathhauses daselbst gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Zahlungsfähige Leinwandfabrikanten, Leinweber oder andere Kaufsliebhaber werden hiezu geeignet eingeladen.

Nabburg den 17ten Februar 1836.

Local-Armenpflegschafts-Rath der Stadt Nabburg.

Herrmann.

Heigl.

Privat-Bekanntmachungen.

204. pr. den 18. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Auf das von Herrn Dr. Wolf und mir herausgegebene nationale Werkchen:

Digitized by Google

Drei Könige aus dem Geschlechte Wittelsbach:

Max I. Ludwig I. Otto I.

sind bereits bei sieben Tausend Subscriptionen eingelaufen, obwohl von den hinausgesandten 1400 Subscriptionslisten erst 500 zurückgelangt sind, folglich noch 900 fehlen. Die erste Auflage von 7000 Exemplaren ist gänzlich vergriffen, und es muß schleunigst eine neue veranstaltet werden. Um nun die Zahl der Exemplare dieser zweiten Auflage bestimmen zu können, findet sich der gehorsamst Unterzeichnete veranlaßt, alle jene Königl. Stellen und Behörden namentlich die Königl. Landgerichte, Titl. verehrlichen Distrikts-Schul-Inspektionen und Magistrate, welche noch Subscriptionslisten in Händen oder im Umlauf haben, ergebenst zu bitten, die Verzeichnisse ihrer Subscribenten so schnell als möglich hieher einzusenden, da nach dem Erscheinen der 2ten Auflage die Orte und Zahl der Subscribenten öffentlich bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle jene Bayern, denen eine solche Subscriptionsliste vielleicht nicht zu Gesichte kam, und welche dieses höchst interessante Werkchen zu besitzen wünschen, höflichst eingeladen, ihre Bestellungen ungesäumt in frankirten Briefen an mich einzusenden.

Das ganze Werkchen kostet auf dem Wege der Subscription 36 kr., später aber 48 kr. München im Monat Februar 1836.

Dr. W. Lindner.

Inhalts-Anzeige des 8. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Die Beitreibung der für die Verpflegung von Staatsangehörigen in den Krankenhäusern anderer Gemeinden zu leistenden Vergütungen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17ten November 1816 und der Vollzugs-Instruktion vom 24sten Dezember 1833. — Die im Jahre 18$\frac{3}{4}$ sich ergebenen Fundationen und Fundirungs-Zuflüße für die Stiftungen aller drei Zwecke. — Die Aufhebung der Königl. Ermächtigung für einige auswärtige Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. — Den Instanzenzug in gewerblichen Gegenständen, namentlich die Unzulässigkeit der Berufung an das Staats-Ministerium des Innern als dritte Instanz. Den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein und dem Nekar. — Beschlagnahmen von Druckschriften. — Marsch-Verpflegungs-Kosten vaterländischer Truppen vom zweiten Semester 1835. — Belohnung edler Handlungen.

Dienstesnachrichten: Die Wiederbesetzung des erledigten Schullehrer- und Organistendienstes in Neustadt an der Donau.

---

205. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 20. Februar 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Wohlfeile fl.	kr.	Gegen den vergangenen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	164	164	152	12	9	32	9	11	8	50	—	—	—	12
Korn . .	—	19½	19½	19½	—	6	14	6	8	5	48	—	—	—	11
Gerste . .	—	75	75	70	5	7	22	7	1	6	51	—	—	—	12
Haber . .	—	55	55	46	9	5	5	4	57	4	48	—	—	—	6

Total-Betrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 1255 fl. — kr.

Digitized by Google

206.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Februar 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Qnt. 3 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 3 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:				
1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	— kr.	— dl.	
1 „ „	bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „	bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	3 „	3 „	
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	1 „	
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	1 „	
1 „ weißes Waitzenbier		4 „	— „	

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	46	10	2	5	1
Semmelmehl	1	58	7	2	3	3
Mittelmehl	1	26	5	2	2	3
Vollmehl	—	54	3	2	1	3
Nachmehl	—	18	—	—	—	2
Roggenmehl	1	—	3	3	1	3½
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	46	18	—	9	—
Waitzengries ordin.	3	42	14	—	7	—

Gerollte Gerste			
feine	12 kr.	die	Maas
„ „ mittlere	6 „	„	„
„ „ grobe	3 „	„	„

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	8	3
bei den Freibankmetzgern	„	8	2
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 14. bis 20. Februar 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier:						
			Laderlohn:			
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 /⁸ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Feagnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. b. Pf.	—	21	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	36	—	1	45	—
Roggenstroh, der Zentner	—	30	—	—	36	—
Weitenstroh, „ „	—	39	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	7	—	—	8	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	—	10	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	—	23	—
Butter, „ „	—	22	—	—	23	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	—	6	—
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	1	24	1	36		
Lämmer, „ „	1	—	1	9		
Kitzeln, „ „	—	48	1	—		
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	48		
„ gepuzte, „ „	1	12	1	24		
Enten, rauhe, „ „	—	26	—	28		
„ gepuzte, „ „	—	32	—	36		
Indiane, „ „	1	—	1	18		
Alter Hahn, „ „	—	15	—	18		
Hühner, alte „ „	—	14	—	16		
„ junge, das Paar	—	—	—	—		
Tauben, das Paar	—	10	—	12		
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28		
„ mittlerer „ „	—	16	—	17		
„ grober „ „	—	10	—	12		
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	28		
Buchenholz, die Klafter	—	—	—	—		
Birken, „ „	—	—	—	—		
Mischling, „ „	—	—	—	—		
Fichten, „ „	—	—	—	—		

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 9. Regensburg Mittwoch den 2. März 1836.

Amtliche Artikel.

207. pr. den 24. Februar 1836.

Ad Num. 8816. Num. Exped. 10144.

Den Verkauf der Walker'schen Zahntinktur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 12ten Februar l. Js. erlassene höchste Ministerial-Reskript im obenbezeichneten Betreffe wird im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 19ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 2934.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 3ten d. Mts. vorgelegten Verhandlungen und des in deren Folge erhaltenen Superarbitriums des Königlichen Obermedicinal-Ausschusses wird der Verkauf der Walker'schen Zahntinktur zum äußerlichen Gebrauche durch die, vermöge der organischen Edikte zum Verkaufe unschädlicher Arzneimittel aller Art ausschließend berechtigten Apotheker, hiedurch erlaubt.

Dieses ist dem Commissionär des ꝛc. Walker, Wundarzt Bürchle von Eßlingen, durch die Königl. Polizeidirektion mit dem Bemerken zu eröffnen, daß ihm frei stehe, mit sämmtlichen Apothekern des Königreichs dießfalls in das geeignete Benehmen zu treten.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München den 10ten Februar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

208. pr. den 19. Februar 1836.

Ad Num. 22979. Num. Exped. 9967.

Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen in Friedenszeiten für das Jahr 1833/34 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Durchmärsche fremder, namentlich Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Truppen auf den Etappenstraßen in Friedenszeiten haben im Etats-Jahre $18^{33}/_{34}$ auf Verpflegung, Fourage und Vorspann dem Regenkreise einen nach den Peräquations-Preisen berechneten Kostenaufwand

von 2977 fl. 17 kr.

verursacht, woran die Truppen selbst, je vor ihrem Abmarsche in den betreffenden Stationen, nach den Conventionspreisen eine Vergütung von

1855 fl. 42 kr.

geleistet haben, der noch verbliebene Rest aber von der Königlich Bayerischen Central-Staats-Kasse durch die Königl. Regenkreis-Kasse mit

1121 fl. 35 kr.

bezahlt worden ist, und zwar:

an das Königl. Landgericht Abensberg . .	337 fl.	50 kr.
» den Stadtmagistrat zu Regensburg . .	439 »	16 »
» das Königl. Landgericht Stadtamhof . .	241 »	14 »
» » » » Roding . . .	39 »	40 »
» » » » Waldmünchen . .	61 »	30 »
» » » » Ingolstadt . .	2 »	5 »
Summa	1121 fl.	35 kr.

Nach höchster Ministerial-Verfügung vom 17ten Juni des vorigen Jahres sollen die Reparkitionen dieser Beträge und deren Vollzug durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden, welcher höchsten Anordnung durch die nachfolgende Veröffentlichung nunmehr genügt wird.

I. Landgericht Abensberg.

Dieses ist mit der Vorlage seiner Hinauszahlungs-Beweise noch im Rückstande, dieselben werden daher nachträglich bekannt gemacht werden.

II. Stadt Regensburg.

Der Magistrat hat nach vorgelegter Zahlungsliste, welche wegen ihres großen Umfangs nicht zum Abdruck geeignet ist,

		fl.	kr.
1)	an Quartierträger, Vorspannleister und für abgegebene Fourage in der Stadt selbst vertheilt	214	58
	dann hat derselbe an die in Concurrenz gezogenen Landgerichte für gestelltes Quartier und geleistete Vorspann hinausbezahlt, und diese [illegible] wieder über die Hinausgabe an die Betheiligten ausgewiesen;		
2)	[illegible] Regenstauf . . . . 50 fl. — kr.		
	[illegible] Steinweg	19	—
	[illegible] hausen	24	—
	[illegible]	7	—
3)	[illegible] Stadtamhof . . . 102 fl. 10 kr.		

Digitized by Google

		fl.	kr.
a)	Gemeinde Burgweinting	17	20
b)	» Ober- und Unter-Isling	10	40
c)	» Karthaus	4	10
d)	» Dechbeten	4	10
e)	» Großprüfening	6	40
f)	» Stadtamhof	7	—
g)	» Barbing	26	8
h)	» Harting	7	28
i)	» Sarching	18	40
4)	Landgericht Kelheim — — — — — 72 fl. 2 kr.		
a)	Gemeinde Pentling	10	20
b)	» Graß	7	30
c)	» Ziegetsdorf	3	20
d)	» Gebraching	12	10
e)	» Matting	11	12
f)	» Graßelfing	8	24
g)	» Dünzling	16	48
h)	» Kleinprüfening	2	18
	Summa II.	439	16

III. Landgericht Stadtamhof.

1)	Gemeinde Pfatter	69	56
2)	» Sarching	23	6
3)	» Schönach	13	50
4)	» Gmünd und Irling	16	3
5)	» Grießau	10	25
6)	» Geißling	18	26
7)	» Mötzing	12	46
8)	» Heimbuch	16	12
9)	» Eltheim	3	35
10)	» Taimering	9	—
11)	» Riekofen	5	50
12)	» Dengling	6	25
13)	» Ehring	5	50
14)	» Hellkofen	2	30
15)	» Sengkofen	11	12
16)	» Moßham	16	8
	Summa III.	241	14

IV. Landgericht Roding.

	fl.	kr.
Verpflegung und Vorspann in der Marschstation Nittenau hatte allein der dortige Posthalter Franz Joseph Jakob geleistet, welchem daher auch gemäß Protokoll vom 28sten August 1835 die ganze Nachvergütungs-Summe zugestellt wurde mit	39	40
Summa III. per se.		

Digitized by Google

V. Landgericht Waldmünchen.

	fl.	kr.
1) Stadtgemeinde Waldmünchen - - - - - - -	30	50
2) » Rötz - - - - - - - - -	30	40
Summa V.	61	30

VI. Landgericht Ingolstadt.

Die ausbezahlte Vorspanns-Vergütung floß in die Distrikts-Umlagen-Kasse mit - - - - - - - - - - - - - - - 2 5
und wurde deren Empfangnahme in einem Protokoll vom 14ten August 1835 durch den Distrikts-Cassier J. N. Kraft bescheint.

Summa VI. per se.

Zum Schluße wird in Beziehung auf die Summen II. 2, 3 und 4, dann III. V. noch bemerkt, daß nicht blos die Hinauszahlungen von Seite der Königl. Landgerichte an die Gemeinde-Vorstände nachgewiesen, sondern daß von den Letzteren auch die Nachweise der Zahlungsleistung an die einzelnen Theilhaber in den Gemeinden, oder Gemeinde-Beschlüße, nach welchen die Entschädigungs-Beträge in die Gemeinde-Kasse gezogen wurden, an die K. Landgerichte eingeliefert, und von diesen ihren Repartitionen ebenfalls angelegt worden seyen.

Regensburg, den 17ten Februar 1836.

Königl. Bayer. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

209. pr. den 26. Februar 1836.

Ad Num. 8920. Num. Exp. 10235.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: das Manifest der Vernunft, eine Stimme der Zeit, in Briefen an eine schöne Mystikerin, von Friedrich Clemens. Altona, J. Friedrich Hammerich 1836, betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Kommissär der Stadt Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung des Obermainkreises K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift, hat unterm 9ten d. die höchste Bestätigung erhalten.

Dieß wird hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht.

Regensburg den 23sten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

210. pr. den 3. Februar 1836.

Nro. 21861.

Die Distrikts-Umlagen im K. Landgericht Regenstauf für das Jahr 1830/31 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Landgericht Regenstauf hat über die im Laufe des Etatsjahrs $18^{30}/_{31}$ bei demselben statt gefundene Distrikts-Umlagen Rechnung gelegt.

Diese wurden nach den bestehenden Normen erhoben und

1) zu Bestreitung der Schubfuhren,
2) » » der Impfgebühren,
3) zur Sustentation des Irren Krieger,
4) » » der Hebammen

verwendet, wobei, wie die nachstehende tabellarische Uebersicht zeigt, den Anbetracht der Schubfuhren der Mähnatstand, der Impfkosten, die Zahl der impfpflichtigen Kinder, die Sustentation des Irren Krieger, dann der Hebammen, der Steuerfuß den Maaßstab unterbreitet haben. Der Beitrag für die Hebamme zu Schwabelweiß allein nur wurde nach der Familien-Zahl erhoben weil diese Gemeinde für sich einen eignen Hebammen Distrikt bildet.

Uebrigens enthält der Conspect die Namen der concurrirenden Gemeinden, die Größe des Steuer-Contingents, die Concurrenz-Leistung jeder einzelnen Gemeinde, die Rechnung selbst aber über Erhebung und Verwendung benannter Umlagen nachstehendes Resultat:

Einnahmen.

An Rechnungsbestand der Vorjahre	3 fl.	50 kr.	6 hl.
An eingehobenen Concurrenz-Beiträgen	678 fl.	48 kr.	4 hl.
An außerordentlichen Einnahmen	5 fl.	— kr.	— hl.
	687 fl.	39 kr.	2 hl.

Ausgaben.

Auf Unterhalt auf die Hebammen	250 fl.	— kr.	— hl.
» Schubfuhren	129 fl.	20 kr.	— hl.
» Impfgebühren	99 fl.	28 kr.	4 hl.
» Sustentation des Irren Krieger	115 fl.	25 kr.	2 hl.
» Postporto	1 fl.	11 kr.	— hl.
» Verwaltungskosten	16 fl.	11 kr.	— hl.
	611 fl.	35 kr.	6 hl.

Abschluß.

Einnahmen	687 fl.	39 kr.	2 hl.
Ausgaben	611 fl.	35 kr.	6 hl.
Activ-Bestand . . .	76 fl.	3 kr.	4 hl.

Regensburg den 29sten Januar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Nr.	Gemeinden	Concurrenz zu nothwen: Beiträge zu den Schubfuhren: Mähnatstand Pferde	Mähnatstand Ochsen	Zusammen	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Geldbetrag hl.	Impfungskosten: Zahl der Impfpflichtigen	Impf-Gebühren fl.	Impf-Gebühren kr.	Impf-Gebühren hl.
1	Bernhardswald	19	56	94	3	51	4	15	3	9	—
2	Diesenbach	20	78	118	4	24	6	15	3	9	—
3	Dietersweg	1	50	52	1	57	2	5	1	3	—
4	Eitlbrun	16	88	120	4	30	2	9	1	53	4
5	Erlbach	3	42	48	1	48	—	3	—	38	—
6	Grafenwinn	5	59	69	2	35	4	12	2	31	2
7	Grünthal	27	114	168	6	18	4	10	2	6	—
8	Hackenberg	6	23	40	1	30	2	7	1	28	2
9	Hautzendorf	3	56	62	2	19	2	5	1	3	—
10	Hautzenstein	14	48	76	2	51	2	10	2	6	—
11	Heilinghausen	2	53	57	2	8	2	6	1	16	—
12	Heitzenhofen	3	22	28	1	3	—	3	—	38	—
13	Karlstein	9	66	84	3	—	2	7	1	28	2
14	Kareth	7	68	82	3	4	4	9	1	53	4
15	Klapfenberg	—	30	30	1	7	4	4	—	50	4
16	Knetting	6	70	82	3	4	4	6	1	16	—
17	Kürn	13	113	139	5	13	2	24	5	3	—
18	Lampertsneukirchen	2	19	23	—	51	6	5	1	3	—
19	Loch	4	10	18	—	46	4	2	—	25	2
20	Oppertsdorf	11	96	118	4	24	6	16	3	21	6
21	Pettendorf	49	197	277	10	24	2	17	3	34	2
22	Pettenreuth	2	64	68	2	33	—	1	—	12	6
23	Pietenhofen	9	58	76	2	51	2	20	4	12	2
24	Pirkenzahn	3	63	69	2	35	4	6	1	16	—
25	Rainhausen	16	20	52	1	57	2	30	6	18	2
26	Regendorf	9	18	36	1	21	—	11	2	18	6
27	Regenstauf	25	117	167	6	16	2	50	8	2	2
28	Salern	26	80	130	4	53	—	15	3	9	—
29	Schnaitweg	—	32	32	1	12	—	2	—	25	2
30	Schönberg	38	124	200	7	30	4	30	6	18	2
31	Schwablweis	6	33	45	1	41	4	4	—	50	4
32	Schwaighausen	29	95	153	5	44	2	18	3	47	—
33	Steinweg	25	18	68	2	33	—	28	5	53	—
34	Tegernheim	8	75	91	3	24	6	9	1	53	4

Digitized by Google

digen Zwecken

Steuer-Contingent und Concurrenz-Maaßstab			Sustentations-Beitrag für den Iren Krieger			Steuer-Contingent und Concurrenz-Maaßstab			Sustentations-Beitrag für die Hebammen			Totalsumma der Concurrenz-Beiträge			Bemerkungen.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
230	27	2	2	19	4	—	—	—	—	—	—	9	20	—	
618	53	0	6	14	—	—	—	—	—	—	—	13	47	6	
390	9	2	3	59	3	—	—	—	—	—	—	6	59	5	
674	20	2	6	46	5	—	—	—	—	—	—	13	10	3	
107	4	1	1	4	4	—	—	—	—	—	—	3	30	4	
224	—	6	2	16	—	—	—	—	—	—	—	7	22	6	
524	15	7	5	18	—	—	—	—	—	—	—	13	42	4	
145	—	—	1	27	—	—	—	—	—	—	—	4	25	4	
269	39	3	2	43	2	—	—	—	—	—	—	6	5	4	
310	25	4	3	7	4	—	—	—	—	—	—	8	4	6	
195	41	7	1	56	7	—	—	—	—	—	—	5	21	1	
140	13	6	1	28	7	—	—	—	—	—	—	3	9	7	
353	26	2	3	34	—	1117	40	2	20	—	—	28	2	4	
309	42	5	5	8	2	—	—	—	—	—	—	10	6	2	
182	56	2	1	50	1	—	—	—	—	—	—	3	48	1	
609	27	5	6	8	4	—	—	—	—	—	—	10	29	—	
531	45	—	5	20	7	—	—	—	—	—	—	15	37	1	
101	40	7	1	1	5	—	—	—	—	—	—	2	50	3	
98	0	5	—	59	6	—	—	—	—	—	—	2	5	4	
747	21	3	7	50	3	—	—	—	—	—	—	15	10	7	
1178	20	2	11	40	1	—	—	—	—	—	—	25	41	5	
191	50	5	1	50	3	1207	55	1	10	—	—	14	42	1	
722	41	2	7	15	6	1431	43	1	20	—	—	34	19	2	
168	10	7	1	42	—	—	—	—	—	—	—	5	33	4	
524	20	1	5	15	6	2614	—	1	20	—	—	23	31	2	
433	54	—	4	20	5	1825	14	3	20	—	—	28	—	3	
1565	3	0	15	40	—	1911	48	—	80	—	—	109	53	4	
714	4	7	7	10	6	—	—	—	—	—	—	15	12	6	
69	33	5	—	42	—	—	—	—	—	—	—	2	19	2	
649	0	4	6	52	1	699	41	0	20	—	—	40	20	7	
359	58	1	3	31	4	—	—	—	20	—	—	26	3	4	123 Familien.
1073	40	4	10	4	5	—	—	—	—	—	—	20	14	5	
901	5	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	16	33	—	
857	7	4	8	38	—	—	—	—	—	—	—	13	56	2	

Digitized by Google

Nr.	Gemeinden	Concurrenz zu nothwen: Beiträge zu Schubfuhren: Mähnatstand Pferde	Ochsen	Gesammt	Geldbetrag fl.	kr.	hl.	Impfungskosten: Zahl der Impfpflichtigen	Impfgebühren fl.	kr.	hl.
35	Weichs	7	9	23	—	51	6	12	2	31	2
36	Weihern	—	22	22	—	49	4	3	—	38	—
37	Wiesent	8	45	61	2	17	—	14	2	56	4
39	Winzer	15	90	120	4	30	2	10	2	6	—
30	Wolferstorf	3	14	20	—	45	—	3	—	38	—
48	Wolfsegg	9	102	120	4	30	2	17	3	34	2
41	Zeitlarn	12	80	104	3	54	—	12	2	31	2
	Summa	460	2522	3442	129	20	—	491	99	28	4

211. pr. den 25. Februar 1836.

Ad Num. 9079. Num. Exped. 10214.

Preisaufgaben zur Beförderung der Industrie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 12ten d. Mts. wird die durch die Ministerial-Entschließung vom 31sten Mai 1833 mit allerhöchster Genehmigung eröffnete Preisbewerbung zur Ermunterung und Beförderung der Agrikultur-Interessen (vid. Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1833 Nro. 25. Seite 765)

mit dem ersten Oktober l. Js.

geschlossen.

Für die Eröffnung der von Bewerbern um den ersten der in jener Entschließung normirten Preise für angelegte Getraid-Magazine wird

die erste Hälfte des Monats September d. Js.

festgesetzt, und die Concurrenten haben die beglaubigten Nachweise über alle, die vollständige Lösung des Programms bedingenden Momente längstens und bei Vermeidung des Ausschlusses bis zu dem bezeichneten Termine, dem ersten Oktober 1836, der K. Regierung des Isarkreises in München in Vorlage zu bringen, welche mit der Leitung des niederzusetzenden Preisgerichtes beauftragt werden wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt es gleichfalls Jedermann freigestellt, um den, für eine der gestellten Aufgabe entsprechende Mühlen-Verbesserung ausgesetzten Preis zu concurriren.

Digitized by Google

wendigen Zwecken

Steuer-Contingent und Concurrenz-Maaßstab			Sustentations-Beitrag für den Irren Krieger			Steuer-Contingent und Concurrenz-Maaßstab			Sustentations-Beitrag für die Hebammen			Totalsumma der Concurrenz-Beiträge			Bemerkungen.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
529	18	6	5	18	2	—	—	—	—	—	—	8	41	2	
133	35	3	1	20	2	—	—	—	—	—	—	2	47	6	
1042	14	2	10	25	—	2096	58	1	20	—	—	35	38	4	
833	46	4	8	23	3	1952	52	7	20	—	—	34	59	5	
61	21	6	—	36	—	—	—	—	—	—	—	1	59	—	
559	40	1	5	37	—	—	—	—	—	—	—	13	41	4	Schon seit einiger Zeit bedienet sich Zeitlarn der Hebammen von Regendorf und Regenstauf.
468	33	3	4	43	6	913	22	2	—	—	—	11	9	—	
19908	47	3	200	—	—	15752	10	3	250	—	—	678	48	4	
							und 125 Familien.								

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises, bei denen Bewerber um die ausgesetzten Prämien amtliche Belege und Aufschlüße, Behufs der Anmeldung, erholen wollen, haben sich nach jener Weisung zu achten, welche in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 4ten Februar 1827 enthalten sind (vido diesseitige Bekanntmachung vom 9ten Februar 1827 Nro. 3. Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 7. Seite 189).

Regensburg, den 23sten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

212.

pr. den 28. Februar 1836.

Ad Num. 9371.

Num. Exped. 10330.

Bildungsweise der Lehrerinnen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreffe eingelangte höchste Ministerial-Rescript vom 31sten v. Mts. wird nachfolgend zur allgemeinen pünktlichen Darnachachtung bekannt gemacht.

Regensburg, den 26sten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

Num. 27985.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Die von den Königl. Kreis-Regierungen eingeforderten Berichte haben ersehen lassen, daß hinsichtlich der Vorbildung und Ausbildung der Lehrerinnen für teutsche Mädchenschulen und Industrie-Schulen nicht blos sehr verschiedenartige Grundsätze, sondern daß zum Theile Observanzen, ja Vorschriften obwalten, welche die Zartheit des weiblichen Charakters verletzend und den Lehrzweck auf Kosten des Erziehungszweckes begünstigend, die bedenklichsten Nachtheile für Beide herbeiführen.

Sowie daher auf allerhöchsten Befehl durch Verfügung von Heute das Vorbildung-Verhältniß der männlichen Lehrer näher geregelt wird, so erscheint es zu gleichmäßiger Verwirklichung der so wohlwollenden allerhöchsten Absichten nöthig, in Betrieb der Vorbildung der Lehramts-Kandidatinnen nachstehende Grundsätze zur allgemeinen und pünktlichen Darnachachtung kund zu geben:

Von den Kandidatinnen für das Lehramt an teutschen Schulen werden zwar dieselben Kenntnisse erfordert, wie von den männlichen Lehr-Individuen. Es ist jedoch in keiner Weise zu gestatten, daß erstere den erforderlichen Unterricht in den für Schuldienstpräparanden und Seminaristen bestimmten Lehranstalten empfangen. Eben so wenig dürfen sie an den gemeinschaftlichen öffentlichen Prüfungen derselben Antheil nehmen, vielmehr bleibt ihnen

I. da keine eigenen Seminarien für Schuldienstpräparandinnen bestehen, überlassen, die nöthigen Kenntnisse durch Privat-Unterricht, oder in weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten sich zu erwerben.

II. Ihre Prüfungen haben sie vor den von den Königl. Kreis-Regierungen für diesen Zweck committirten Kreis-Scholarchen, Distrikts-Schul-Inspektoren, oder Lokal-Schul-Commissären nicht öffentlich, sondern lediglich im Beiseyn der dafür in jedem Falle speciell zu benennenden Personen, dann, soferne es diesen ihre Zeit gestattet, die Distrikts- und Orts-Polizeibeamten, in einer weiblichen Erziehungs-Anstalt, oder soferne dieß nicht stattfinden kann, in einem angemessenen Lokal zu bestehen.

III. Der Befähigungs-Nachweis hat sich streng an die specielle Bestimmung weiblicher Lehrerinnen anzureihen. Wenn daher schon bei männlichen Lehrindividuen die Admission vorzüglich von dem Zeugnisse eines religiös und sittlich reinen Charakters abhängt, so muß dieser Nachweis noch in erhöhtem Maafe bei weiblichen Praparandinnen oder Lehrerinnen gelten, und von der Prüfung, so wie von jeder selbst versuchsweisen Verwendung in dem Unterrichts- und Erziehungsfache jede Person ausgeschlossen werden, gegen deren Charakter nur der leiseste Verdacht obwaltet.

IV. Dasselbe gilt von der Prüfung weiblicher Kandidatinnen für den Privat-Unterricht und für das Privat-Erziehungsfach, dann für die Anstellung als weibliche Arbeitslehrerinnen.

V. Der von Seiner Majestät dem Könige vorgeschriebene Grundsatz, daß das Lehramt in allen seinen Abstufungen, namentlich aber jenes an den lateinischen und teutschen Schulen, nicht nur das Lehren, sondern auch das Erziehen umfassen müße, hat gleichfalls bei den Lehramts-Kandidatinnen eine ganz vorzügliche Anwendung. Der weiblichen Jugend sollen vorzugsweise weibliche Lehrerinnen gegeben werden, damit ihnen eine weibliche Erziehung zu Theil werde, damit die künftigen Mütter nicht das dem Weibe so

Digitized by Google

nöthige Schicklichkeits- und Zartgefühl, und über dem Wissen nicht das Gemüth und die edle Richtung der teutschen Frauen verlieren, und damit das teutsche Wesen nicht in seinem Kerne (in dem häuslichen Kreise und in der häuslichen Erziehung) untergehe. Es ist daher vorzüglich durch die Prüfung zu ermitteln, ob die Lehramts-Kandidatin auch die richtige Ansicht über die Pflichten einer Mutter in Absicht auf die Familien-Erziehung, über die ächte Richtung des weiblichen Gemüthes und in dessen Folge über die wahre Bildungsweise der weiblichen Jugend erfaßt habe, und dieser Gegenstand hat auf die Schöpfung des Prüfungs-Resultate einen entscheidenden Einfluß zu behaupten.

Die Königl. Kreis-Regierungen werden sich angelegen seyn lassen, vorstehende Grundsätze allenthalben in Anwendung zu bringen, da, wo ein entgegengesetztes Verfahren noch besteht, dasselbe ungesäumt abzuändern, und insbesondere den Gesichtspunkt aufrecht zu erhalten, daß durch diese Lehrerinnen frommer Sinn, lautere Sittlichkeit und wahres Zartgefühl unter der weiblichen Jugend geweckt, genährt und verbreitet werden soll.

München, den 31sten Januar 1836.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

An die K. Regierung des Regenkreises
Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

Die Bildungsweise der Lehrerinnen betreffend.

213.

pr. den 28. Februar 1836.

Ad Num. 9505

Num. Exped. 10331.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Beförderung des Flachsbaues betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königliche Regierung beabsichtigt zur Beförderung des Flachsbaues gleich wie in den vorhergehenden Jahren auch für das Jahr $18^{35}/_{36}$ eine angemessene Quantität ächten Rigaer-Leinsaamen theils unentgeldlich an unbemittelte fleißige Grundbesitzer, theils gegen Vergütung eines billigen Betrages nach dem laufenden Preise des inländischen Leines an zahlungsfähige, zur Erweiterung und Verbesserung des Flachsbaues geneigte Oekonomen vertheilen zu lassen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regenkreises werden daher hiemit angewiesen, binnen 14 Tagen unter Vorlage von Verzeichnissen gutachtliche Anträge anher zu stellen,

a) welche Quantität von Leinsamen und an welche Personen unentgeldlich und
b) welche Amtsuntergebenen sich um die Abgabe von Rigaer-Lein um 10 fl. für die Tonne zu $1^1/_2$ Centner oder 4 kr. per Pfund gemeldet haben, oder an welche Rigaer-Lein gegen Entrichtung des Currentpreises für inländischen Lein abzugeben seyn dürfte.

Bemerkt wird, daß überhaupt eine Abgabe nur an solche Personen Statt finden darf, von welchen eine zweckmäßige Behandlung und Verwendung zu gewärtigen ist, welche

Digitized by Google

Sinn zur Erweiterung und Verbesserung des Flachsbaues an den Tag legen, und sich insbesondere verbindlich machen, sich selbst der Erziehung eines guten Saatleines zu befleißigen; auch kann an solche Personen, die im vorigen Jahre Rigaer-Saatleinen erhalten haben, und hiedurch Gelegenheit hatten, selbst guten Lein zu erbauen, nur aus besonders anzuführenden Gründen in diesem Jahre wiederholt Lein abgegeben werden.

Der Rigaer-Lein wird durch den Großhändler Herrmann Gottlieb Roscher zu Regensburg um 34 fl. per Tonne zu 1½ Centner bezogen, an welchen solche Personen, die ächten Rigaer-Lein aus eigenen Mitteln sich anschaffen können, und wollen, bei etwaigen Anfragen verwiesen werden können.

Regensburg, den 23sten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

214. pr. den 12. Februar 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Nachdem sich die Königl. Advokatens-Wittwe, Franziska Königer dahier in einem solchen körperlich und geistig geschwächten Gesundheitszustande befindet, daß sie wenigstens zur Zeit unfähig ist, ihre Angelegenheiten selbst mit Rechtsgiltigkeit zu besorgen, so wurde dieselbe heute unter Kuratel gestellt, und ihr der hiesige Musiklehrer, Georg Friedrich Kutscher, als Kurator beigegeben.

Es wird dieses mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Verträge und Verhandlungen mit der gedachten K. Advokatens-Wittwe Königer nur durch ihren aufgestellten Kurator rechtsgiltig abgeschlossen und gepflogen werden können.

Zugleich werden hiemit zur Liquidation aller Ansprüche, welche gegen die gedachte Königer sowohl aus dem Titel der von ihrem verstorbenen Ehegatten, dem K. Advokaten Königer dahier übernommenen Erbschaft als auch an ihre Person selbst gemacht werden können, und zum Versuche einer gütlichen Beilegung dieses Debitwesens die Betheiligten auf

Montag, den 7. März d. J. Morgens 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, deren Forderungen zur Zeit noch gar nicht bekannt sind, bei vorliegender Schuldenverhandlung unberücksichtiget bleiben, und bekannte Gläubiger bei einer an diesem Termine statt findenden gütlichen Vereinigung im Falle des Nichterscheinens so angesehen, werden sollen, als wären sie den Anträgen der erschienenen Majorität beigetreten.

Regensburg, den 6. Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Höri, Direktor.

Reitmayr.

---

215. pr. den 14. Februar 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Den 3ten April 1832 starb zu Schwandorf, K. Landgerichts Burglengenfeld, der Kaiserl. österreichische quittirte Oberlieutenant Herr Maximilian Freiherr von Quentel mit Hinterlassung einer Wittwe Frau Antonia Freifrau v. Quentel, gebornen Podhaisky von Neuhaus in Böhmen, ohne Kinder.

Der Verstorbene hinterließ mehrere ge-

Digitized by Google

richtlich übergebene letztwillige Dispositionen, welche dessen Wittwe und dahier sich aufhaltenden Bruder Herrn Anton Freiherrn von Quentel, Kaiserl. Oesterreichischen pens. Mauthoberbeamten, von dem K. Landgerichte Burglengenfeld publicirt wurden.

Unter Beziehung auf einen angeblichen Familienverein vom 6ten Juli 1809 und daraus gebildeten Erbsansprüche erklärte sich Freiherr Anton von Quentel gegen diese letztwilligen Dispositionen, als damit nicht übereinstimmend, und schloß mit seiner Frau Schwägerin, der Wittwe des Herrn Maximilian v. Quentel unterm 3ten Mai 1832 einen Vergleich und Nachtrag zu demselben, wodurch diese letztwilligen Dispositionen, als umgestoßen erklärt wurden.

Auf den Grund dieses Vergleiches und der damit der Wittwe auferlegten Vermögensausweis-Verbindlichkeit wurde derselben bis dahin die Verlassenschaft ohne Herstellung eines gerichtlichen Inventars überlassen.

Die Frau Wittwe Antonia Freifrau von Quentel, geb. Podhaisky, starb indessen am 15ten September v. Js. gleichfalls zu Schwandorf im Wittwenstande ohne Kinder und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung. Ihr Nachlaß wurde von dem K. Landgerichte Burglengenfeld unter Siegel gebracht, inventirt und auf Anrufen des obgedachten Herrn Anton Freiherrn von Quentel demselben provisorisch gegen Haft für das Ganze, wie für das einzelne, zur Aufbewahrung und Verwaltung, sowohl der Mobilien, wie Realitäten bis zu erfolgender Herstellung des Massazustandes von dem Königl. Landgerichte Burglengenfeld am 21. September v. Js. ausgehändiget und mit Schreiben vom 10/18 November v. Js. die Verhandlungen über beide Verlassenschaften an unterzeichnete Behörde, als eigentlichen privilegirten Gerichtsstand der beiden Erblasser zur Erledigung abgegeben, nachdem sich daraus rechtsstreitige Verwickelungen ergeben.

Nachdem nun zu Erledigung der Verlassenschaft die Kenntniß der Erben, sowie auch die Ansprüche an die Erbschaft, aus welchen Titeln dieselben bestehen, eben so auch des Vermögens des Erblassers, erforderlich, beide Verlassenschaften inzwischen miteinander vermischt und in einer bestehen, so wird anmit der Tod der beiden in Frage kommenden Erblasser, als:

1) des am 3ten April 1832 zu Schwandorf kinderlos mit Hinterlassung einer Wittwe und letztwilligen Dispositionen verstorbenen K. K. österreichischen quittirten Oberlieutenants Herrn Maximilian Freiherrn v. Quentel;
2) dessen am 15ten September v. Js. zu Schwandorf ohne Kinder verstorbene Wittwe Freifrau Antonia von Quentel, geb. Podhaisky aus Neuhaus in Böhmen, welche kein Testament hinterlassen,

anmit bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche Erbs- oder andere Ansprüche an eines oder das andere dieser beiden Ehegatten, oder deren Nachlaß zu haben oder zu machen, daher nähere Kenntniß und Einsicht von den darüber gepflogenen Verhandlungen, hinterlassenen letztwilligen Anordnungen und Verträgen, zu nehmen sich berechtiget glauben, aufgefordert, sich über ihre vermeintliche Erbs- oder sonstigen Ansprüche auf gesetzliche Weise, in Person oder durch legal Bevollmächtigte, binnen 6 Wochen zu legitimiren, und solche geltend zu machen, als ihnen sodann darin willfahren, und gestattet werden solle, weitere geeignete Anträge zu stellen, so wie denn auch diejenigen, welche in diesem Termine nicht einkommen, als jeder Ansprüche verzichtend angesehen, und rechtlicher Ordnung nach in der Sache vorgeschritten werden soll.

Diejenigen, welche sich in dem Besitze irgend eines zu beiden Verlassenschaften gehörigen Gegenstandes befinden, werden zugleich aufgefordert, solchen anher in dem an-

Digitized by Google

beraumten Termine abzuliefern, oder anzuzeigen, als sie außerdessen nach Ablauf dieses Termines auf Entdecken der Verheimlichung schuldig, und nach den für solche Fälle bestehenden Vorschriften behandelt werden sollen.

Regensburg, den 5. Februar 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

216. pr. den 26. Februar 1836.

(1.)

Steckbrief.

Die unten signalisirte ledige Maurerstochter von Pfatter, K. Landgerichts Stadtamhof, hat sich eines Diebstahlsvergehens höchst verdächtig gemacht.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden aufgefordert, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren, und hieher zu liefern.

Signalement.

Therese Kappel ist 17½ Jahre alt, hat ein rundes volles Gesicht, von gutem Aussehen, braunen Augen, hellbraunen Augenbraunen detto Haare, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, mittler Statur.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landr.

217. pr. den 26. Februar 1836.

(1.)

Subhastationspatent.

Im Vollzugswege wird dem Bader Adam Maier zu Rottenburg dessen Anwesen, bestehend

a) in der zur Marktgemeinde Rottenburg erbrechtbaren Bader-Behausung, halb gemauert und halb gezimmert, dann mit Ziegeln eingedeckt, sammt gemauerter und mit Ziegeln eingedeckter Holzschupfe, kleinem Garten, und

b) in den ludeigenen Gemeindetheilen zu 0 Tagw. 30 Dez, was Alles auf 402 fl. geschätzt wurde, zum zweitenmale nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes am

Samstag den 5. März h. Js. früh 9 Uhr dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden.

Mallersdorf den 25sten Januar 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landrichter.

218. pr. den 29. Februar 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das sämmtliche Grundanwesen der Kaminkehrers-Wittwe Barbara Walchhammer, von Geiselhöring

Samstag den 12ten März d. Js. früh 9 Uhr dahier zum öffentlichen Striche gebracht, und Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Mallersdorf den 21sten Jänner 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Der Königl. Landrichter

Hauser.

219. pr. den 23. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgericht Roding.

Da sich bei der am 28sten Januar l. Js. angestandenen Tagsfahrt zum Verkauf des Gesammt-Anwesens des Gütlers Georg Obermaier von Neuhaus dieß Gerichts, keine Käufer hierorts eingefunden haben, so wird nach den gestellten Antrag der Klägerin und zwar

Digitized by Google

unter Bezug auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 55. vom Jahr 1835, pag 2123 neuerdings Termin auf

Dienstag den 15ten März l. Js., Vormittags von 8 — 12 Uhr

anberaumt, als wozu Kaufsliebhaber wiederholt eingeladen werden.

Roding den 15ten Februar 1836.

Mayer.

---

220. pr. den 25. Februar 1836.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem sich Jakob Neumaier, Bauerssohn von Poign, vermög Ediktalladung vom 26sten September 1834 (im 45. St. des Kreis-Intelligenzblattes, im 290. des Korrespondenten von und für Deutschland, Nro. 84. des allgemeinen Anzeigers und in der Beilage zu Nro. 291. der Augsburger Postzeitung 1835) weder persönlich, noch leibliche Descendenten desselben bei unterfertigtem Königl. Landgerichte binnen der gesetzlichen Frist von 60 Tagen gemeldet haben, so wird derselbe nunmehr für todt erklärt, und sein in circa 1146 fl. bestehendes Vermögen, an seine nächsten Anverwandten, oder kontraktmäßig zur Erbschaft Berufenen, und zwar ohne Kaution verabfolgt werden.

Kelheim am 27sten Januar 1836.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landr.

Rentamtliche Bekanntmachung.

---

221. pr. den 22. Februar 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Zur wiederholten Verpachtung des ehemals Graf Sauer'schen Kanonikalhofes Lit. E. Nro. 59, dem Dome gegenüber, vom Jakobi 1836 angefangen, wird Termin auf kommenden

Montag den 7ten März l. Js.

Nachmittags von 3 — 5 Uhr,

in der Kanzlei des unterzeichneten Amtes anberaumt.

Hiezu werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen am Pachtungs-Tage bekannt gemacht, und daß auf Anmelden bei dem dermaligen Pächter von dem Gebäude täglich Einsicht genommen werden kann.

Regensburg am 22sten Februar 1836.

Königl. Rentamt Regensburg.

Wegmann, Rentbeamter.

---

222. pr. den 27. Februar 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 28. November vorigen und 6. Februar dieses Jahres soll die pachtlos gewordene 4te Abtheilung des Gleissenberger Jagdreviers unter den normalmäßigen Bedingungen der Wiederverpachtung ausgesetzt werden.

Hiezu ist Termin auf Freitag, den 18. März dieses Jahres anberaumt.

Pachtfähige Liebhaber werden daher hiemit eingeladen, sich an diesem Tage früh um 9 Uhr am Sitze des unterfertigten Rentamts einzufinden und den Aufschluß über die nähern Pachtbedingungen und die Gränzen des Jagdbezirks zu gewärtigen.

Waldmünchen, den 24. Februar 1836.

Königl. Rentamt Königl. Forstamt Waldmünchen.

Flessa, Rentbeamter. Spindler, Forstmeister.

Digitized by Google

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

223. pr. den 21. Februar 1836.

(2.)

Versteigerung
von weichem Brennholz und Holzkohlen betreffend.

Für das Etatsjahr $18^{36}/_{37}$ werden bei der Königl. Gewehrfabrik dahier

130 Klafter weiches Brennholz,
4000 Kübel Holzkohlen

Samstag den 12ten März l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Amtslokale öffentlich an die Wenigstnehmenden salva ratificatione versteigert.

Amberg, den 15ten Februar 1836.

K. Gewehr-Fabrik-Direktion.
Pölla M., Hauptmann.

224. pr. den 29. Februar 1836.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 7ten März h. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr werden circa 70 Schäff. Waitzen und 50 Schäff. Gerste in einzelnen Partieen, oder im Ganzen an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Regierungsgenehmigung in der Administrations-Kanzlei, im ehemaligen Dominikanerkloster, öffentlich versteigert.

Regensburg den 29sten Februar 1836.

K. Studienfonds-Administration
St. Paul in Regensburg.
März, Administrator.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg den 25. Februar 1836.

Vor und auf der Börse:	Am Ende Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% m. Coup. prompt	$101\,^{7}/_{8}$	$101\,^{5}/_{8}$
detto à $3\,^{1}/_{2}$ % prpt.		$99\,^{3}/_{4}$
detto detto 2 Monat		
Promessen auf Bank-Aktien pr. Stück Agio . .	25	23

325. pr. den 1. März 1836.
Ad Num. 9891. Num. Exp. 10433.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Den Sommer-Biersatz pro 1836 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der vorschriftmäßig erhobenen Preise der Gerste und des Hopfens wird die Taxe des dießjährigen Sommerbiers für sämmtliche Polizeibezirke des Kreises auf vier Kreuzer für die Maaß vom Ganter festgesetzt.

Die Polizeibehörden des Kreises werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt,

Digitized by Google

strenge zu wachen, daß diese Taxe in keiner Weise überschritten, und nur vollkommen pfenningvergeltiges Bier verleitgegeben werde.

Regensburg, den 27sten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

226.

Bekanntmachung.

Die K. Stellen und Behörden, so wie die übrigen Abonnenten des Regenkreis-Blattes werden um Berichtigung des Abonnement-Betrages, für die pro 1836 zu beziehenden Exemplare des Regenkreis-Blattes ersucht.

Regensburg, den 1sten Februar 1836.

Königl. Redaction des Kreis-Blatts.

Inhalts-Anzeige des 9. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Verkauf der Walker'schen Zahn-Tinktur. — Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen in Friedenszeiten für das Jahr $18\frac{33}{37}$. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Distrikts-Umlagen im K. Landgerichte Regenstauf für das Jahr $18\frac{30}{37}$. — Preisaufgaben zur Beförderung der Industrie. — Bildungsweise der Lehrererinnen. — Beförderung des Flachsbaues. Sommerbiersatz pro 1836.

227.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 27. Februar 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	12	221	233	227	6	9	38	9	17	8	46	—	—	—	6
Korn . .	—	118	118	118	—	6	18	6	12	6	9	—	—	—	4
Gerste . .	5	$76\frac{1}{2}$	$81\frac{1}{2}$	$81\frac{1}{2}$	—	7	26	7	16	7	8	—	—	—	15
Haber . .	9	48	57	57	—	5	21	5	9	5	—	—	—	—	12

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 3692 fl. 57 kr.

Digitized by Google

228.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Februar 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	— kr.	— dl.
1 „ „	bei den Bräuern	— „	— „
1 „ „	bei den Wirthen	— „	— „
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	3 „	3 „
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	1 „
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	1 „
1 „ weißes Waitzenbier		4 „	— „

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	46	10	2	5	1
Semmelmehl	1	58	7	2	3	3
Mittelmehl	1	26	5	1	2	3
Pollmehl	—	54	3	2	1	3
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	1	—	3	3	1	3½
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	46	18	—	9	—
Waitzengries ordin.	3	42	14	—	7	—

Gerollte Gerste			
feine	12 kr.	die	Maas
„ „ mittlere	6 „	„	„
„ „ grobe	3 „	„	„

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	8	3
bei den Freibankmetzgern	„	8	2
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 21. bis 27. Februar 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	2	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ „ 2 kr.	4	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ geizg. „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	11	—
Heu, der Zent.	1	—	—	1	48	—
Roggenstroh, der Zentner	—	30	—	—	36	—
Weitzenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	7	—	—	8	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	—	10	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	—	23	—
Butter, „ „	—	22	—	—	23	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	—	6	—
Eier, 10 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	1	24	2	12	—	—
Lämmer, „ „	—	54	1	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	54	1	6	—	—
Gänse, raube, das Stück	—	—	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—	—	—
Enten, raube, „ „	—	—	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—	—	—
Indiane, „ „	1	12	1	24	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	19	—	—
Hühner, alte „ „	—	12	—	14	—	—
„ junge, das Paar	—	—	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14	—	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28	—	—
„ mittlerer „ „	—	16	—	17	—	—
„ grober „ „	—	10	—	12	—	—
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28	—	—
Buchenholz, die Klafter	—	—	—	—	—	—
Birken, „ „	—	—	—	—	—	—
Mischling, „ „	—	—	—	—	—	—
Fichten, „ „	—	—	—	—	—	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 10. Regensburg Mittwoch den 9. März 1836.

Amtliche Artikel.

339. pr. den 5. März 1836.
Ad Num. 4007. Num. Exp. 10705.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Den Vollzug des §. 44. der Instruktion vom 20sten September 1835 zur allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung bezüglich der Anzeige von Brandschäden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Anfertigung der Uebersicht über die im Laufe des Isten Quartals $18^{35}/_{36}$ innerhalb des Regenkreises entstandenen Brandunglücke hat sich ergeben, daß mehrere Polizeibehörden von der gegebenen Vorschrift bei Erstattung ihrer monatlichen Anzeigen abweichen, deshalb werden die Distrikts-Polizeibehörden wiederholt auf das diesseitige Ausschreiben vom 8ten Dezember 1835 rubrizirten Betreffs hingewiesen.

Da von den meisten Polizeibehörden die Anzeigen von Brandunfällen für den Monat Januar noch nicht erstattet worden sind, so erhalten dieselben den gemessensten Auftrag, die rückständigen Anzeigen schleunigst zu erstatten, und bei allenfalls noch nicht ausbezahlten, jedoch schon angewiesenen Brand-Entschädigungen ist ad marginem der Anzeige die Bemerkung beizufügen, aus welchem Grunde die Ausbezahlung vorenthalten wird.

Schließlich wird bemerkt, daß, wenn in Zukunft die Anzeigen von Brandunfällen oder Fehlanzeigen nicht vorschriftmäßig und rechtzeitig erstattet werden, ohne weiters Wartboten auf Kosten der säumigen Behörden abgeordnet werden.

Regensburg, den 26sten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

230. pr. den 5. März 1836.

Ad Num. 9037. Num. Exped. 10731.

Eine im Markte Moosbach, K. Landgerichts Vohenstrauß, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8ten Dezember vorigen Jahres wurde im Markte Moosbach, im K. Landgerichte Vohenstrauß, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath unbekannt ist und deren nähere Personalbeschreibung im Nachgange zu ersehen ist.

Es werden demnach sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, ob jene Person einer Gemeinde ihres Bezirkes angehöre, oder ob über deren Heimatsverhältnisse sonstige Aufschlüße gegeben werden können.

Regensburg den 26sten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Personalbeschreibung einer taubstummen Mannsperson.

Dieselbe ist 22 — 24 Jahre alt, 5′ 6″ 5‴ groß, schlanker Statur, breiten Gesichts, stumpfer Nase, brauner Augen, brauner Haare, etwas sommerfleckigt und mit einem Satthalse behaftet.

Am Leibe trägt er einen schwarzgrautuchenen zerissenen Janker, ein altes zerrissenes leinenes Gilet von grauer Farbe, eine alte blauleinene zerrissene Hose, ein altes Hemd und ein Paar alte Holzschuhe.

Auf dem Kopfe trug derselbe eine runde kleine gelbtuchene Haube ohne Schild; übrigens strotzt dieser taubstumme Pursche von Ungeziefer, und eine Verwahrlosung der Reinlichkeit ist an demselben auffallend sichtbar.

231.

Ad Num. 7810. Num. Exp. 9001.

Bezirks-Umlagen-Rechnungen pro 1829/30 und 1830/31 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden in den nachstehenden zwei Uebersichten in Folge des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 die auf den Grund der Steuer-Contingente erhobenen Umlagen-Beträge, so wie deren Verwendungs-Nachweise der Oeffentlichkeit übergeben.

Regensburg, den 1. Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

Verzeichniß

über die im K. Landgerichte Kastel pro $18^{29}/_{30}$ erhobenen Bezirks-Umlagen.

Nro.	Namen der Gemeinden	Bezirks-Umlagen pro $18^{29}/_{30}$											
		1) nothwendige: a) Hebammen 250 fl., b) Impfkosten 58 fl. 54 kr., c) Cassiere Tantieme 15 fl. 27 kr.						2) nützliche: a) Vorspannskosten a 61 fl. 6 kr., b) Tantieme . . 3 fl. 3 kr.					
		a. nach direkt jährl. Steuer-Contingent a 5. 3. 1. Simpl. der Gesammtsteuer			b. trifft nach 524 fl. 21 kr. salv. fr. per Einen Gulden 1 kr. 141/64 hl.			a. jährliches obiges Steuer-Contingent excl. der Nichtmähnat-Besitzer			b. trifft von 64 fl. 9 kr. Steuergulden 28/64 hl. 5 fract.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl	kr.	hl.
1	Allersburg	259	3	6	5	12	2	251	42	1	1	7	4
2	Berg	810	12	2	16	23	5	726	39	2	3	13	1
3	Dejnschwang	499	37	4	10	1	7	486	18	6	2	9	2
4	Dietkirchen	285	26	4	5	44	—	282	9	5	1	15	2
5	Eismannsberg	667	8	4	13	24	—	644	35	4	2	53	1
6	Engelsberg	462	—	—	9	16	7	460	26	2	2	2	3
7	Gebertshofen	291	54	6	5	50	6	287	49	1	1	16	5
8	Brunn	333	1	6	6	41	4	332	7	3	1	27	6
9	Giglsberg	359	33	6	7	12	6	357	31	7	1	35	—
10	Häuselstein	266	5	4	5	20	4	266	5	4	1	10	5
11	Hagenhausen	539	30	2	10	50	2	513	22	6	2	16	4
12	Hausheim	820	37	4	16	29	—	808	20	5	3	33	—
13	Hausen	493	20	4	9	54	2	451	—	4	1	59	6
14	Heimburg	362	50	2	7	17	4	343	46	2	1	31	3
15	Kastel	1081	41	4	21	43	6	645	18	5	2	52	3
16	Laaber	348	11	4	6	59	5	339	19	—	1	30	2
17	Lauterhofen	1092	58	—	21	57	2	752	28	6	3	19	7
18	Litzlohe	665	48	5	13	22	4	439	48	5	1	57	—
19	Oberölsbach	721	13	—	14	29	2	630	43	—	2	47	5
20	Pettenhofen	390	41	2	7	50	7	377	16	7	1	40	2
21	Pfaffenhofen	326	10	—	6	33	—	252	59	5	1	7	4
22	Pfeffertshofen	605	16	7	12	9	—	579	25	1	2	34	—
23	Pilsach	633	36	6	12	43	4	607	6	6	2	41	3
24	Ransbach	428	30	—	8	35	7	410	58	1	1	49	2
25	Sindlbach	783	46	6	15	44	6	725	39	6	3	13	7
26	Stöckelsberg	754	16	6	15	9	2	708	21	6	3	8	2
27	Traunfeld	214	41	6	4	17	7	214	6	1	—	57	—
28	Trautmannshofen	458	27	6	9	12	2	446	46	4	1	58	6
29	Thonhausen	337	20	2	6	46	6	337	20	2	1	29	5
30	Utzenhofen	605	39	2	12	9	7	592	11	1	2	37	4
31	Winkel	248	27	2	5	49	4	247	9	2	1	5	5
	Summa . .	10153	10	—	325	14	—	14518	54	2	64	22	3

Digitized by Google

Einnahmen:

1) Erhoben wurden:			
a) für nothwendige Zwecke	325 fl.	14 kr.	— hl.
b) für nützliche Zwecke	64 fl.	22 kr.	5 hl.
2) Ausstände aus dem Vorjahre . . .	103 fl.	18 kr.	— hl.
3) Aktivrest vom Vorjahre	3 fl.	12 kr.	— hl.
Summa	496 fl.	6 kr.	5 hl.

Ausgaben:

1) für nothwendige Zwecke:			
a) für Hebammen	250 fl.	— kr.	— hl.
b) Impfkosten	58 fl.	54 kr.	— hl.
c) Tantiemen des Rechners	15 fl.	27 kr.	— hl.
2) für nützliche Zwecke:			
a) Schubfuhren	61 fl.	6 kr.	— hl.
b) Tantiemen	3 fl.	3 kr.	— hl.
3) Last eines engern Bezirks-Bau der Gnadenbergerbrücke	2 fl.	— kr.	— hl.
	85 fl.	— kr.	— hl.
Tantieme	9 fl.	14 kr.	— kr.
Summa	484 fl.	44 kr.	— hl.
Bleibt Aktiv-Rest pro $18^{30}/_{31}$	11 fl.	22 kr.	5 hl.

Verzeichniß

über die im K. Landgerichte Kastel pro $18^{30}/_{31}$ repartirten Bezirks-Umlagen nach der Regierungs-Anweisung vom 14ten Juni 1831.

Nummer	Namen der Gemeinden	Bezirks-Umlagen pro $18^{30}/_{31}$											
		I. nothwendige 1. Hebammen 230 fl., 2. Impfkosten 56 fl., 3. Tantiemen 14 fl. 18 kr.						II. nützliche 1. Vorspannskosten 60 fl. 2. Tantiemen 3 fl.					
		a. direkte jährliche Steuer-Contingent a 5. 3. 1. Simpl. der Gesammtsteuer			b. Quote an fl. 500 per Einen Gulden 1 kr. 1 hl.			a. obiges Steuer-Contingent exclusive der Nichtmahnat-Besitzer			b. trifft von 63 fl. den Steuer-Gulden		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Allersburg	259	18	0	4	51	6	251	13	1	1	2	7
2	Berg	823	40	1	15	26	6	736	43	1	3	4	1
3	Brun mit Niesas	334	1	7	6	15	6	332	7	1	1	23	—
4	Deinschwang	499	13	1	9	21	5	487	48	6	2	1	7
5	Dietkirchen	286	9	3	5	21	7	482	3	6	2	—	4
6	Eismannsberg	608	12	3	12	31	6	639	13	7	2	40	—

Digitized by Google

Nummer	Namen der Gemeinden	Bezirks-Umlagen pro 18$^{30}/_{31}$ I. nothwendige 1. Hebammen 230 fl., 2. Impfkosten 50 fl., 3. Tantiemen 14 fl. 18 kr. a. direkte jährliche Steuer-Contingent à 5. 3. 1. Simpl. der Gesammtsteuer			b. Quote an fl. 300 per Einen Gulden 1 kr. 1 hl.			II. nützliche 1. Vorspannskosten 60 fl. 2. Tantiemen 3 fl. a. obiges Steuer-Contingent exclusive der Nichtmahnet-Besitzer			b. trifft von 63 fl. den Steuer-Gulden		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
7	Engelsberg mit Natterzhofen	463	—	—	8	40	7	401	26	2	1	55	1
8	Gebertshof mit Muttenshofen	292	6	—	5	28	5	287	22	7	1	11	7
9	Giggelsberg mit Wolfsfeld	359	33	3	6	44	4	357	31	4	1	29	3
10	Häuselstein	266	5	4	4	59	3	263	39	2	1	0	—
11	Hagenhausen	542	—	3	10	9	6	528	30	3	2	12	1
12	Heimburg	362	56	2	6	48	3	358	35	3	1	29	5
13	Hausheim	821	28	1	15	24	—	805	54	3	3	21	4
14	Hausen	493	20	5	9	15	—	419	44	3	1	44	7
15	Kastel	1119	—	3	20	38	7	652	14	5	2	43	—
16	Lauterhofen	1088	20	5	20	24	3	619	46	7	2	35	—
17	Litzlohe mit Theil Wünn	667	15	—	12	30	6	653	3	6	2	43	2
18	Oberölsbach	764	9	3	14	19	6	713	58	—	2	58	—
19	Pettenhofen	391	41	2	7	20	5	374	36	3	1	33	5
20	Pfaffenhofen	328	23	2	6	9	4	273	51	6	1	8	4
21	Laber	348	11	2	6	31	6	339	18	6	1	24	6
22	Pfeffertshofen mit Theil Wünn	611	—	—	11	27	3	594	17	2	2	28	4
23	Pilsach ohne Wünn	630	36	3	11	49	3	603	8	2	2	30	6
24	Ransbach	428	30	—	8	2	—	410	58	1	1	42	6
25	Siedelbach	783	46	7	14	41	6	731	46	7	3	2	7
26	Stöckelsberg	673	5	5	14	17	4	731	51	2	3	3	—
27	Traunfeld	214	43	1	4	1	5	211	37	4	—	53	—
28	Trautmannshofen	458	27	6	8	35	4	437	55	7	1	49	4
29	Thonhausen	337	25	7	6	19	5	337	25	7	1	24	3
20	Utzenhofen	619	37	4	11	37	1	606	24	3	2	31	5
31	Winkel	248	27	3	4	39	—	247	9	3	1	1	7
	Summa	16273	53	4	305	6	4	14951	19	—	62	18	4

Bemerkungen:

Einnahmen:

a) für nothwendige Zwecke . . . . 305 fl. 6 kr. 4 hl.
b) für nützliche Zwecke . . . . 62 fl. 18 kr. 4 hl.

Digitized by Google

Aktivrest des Vorjahres	4 fl.	30 kr.	1 hl.
Truppen-Verpflegungs-Entschädigung . .	22 fl.	59 kr.	— hl.
Summa	394 fl.	54 kr.	1 hl.

Ausgaben:

a) für nothwendige Zwecke:			
a) für Hebammen	230 fl.	— kr.	— hl.
b) Impfkosten	47 fl.	58 kr.	4 hl.
c) Tantieme des Kassiers . . .	14 fl.	18 kr.	— hl.
b) für nützliche Zwecke:			
1) Schubfuhren	69 fl.	7 kr.	— hl.
2) Tantieme	3 fl.	— kr.	— hl.
Summa	364 fl.	23 kr.	4 hl.
Bleibt Aktivrest	30 fl.	30 kr.	5 hl.
Hiezu kommt der Aktivrest des Vorjahres zur Herstellung der Guadenberger-Vizinalstraße von	7 fl.	4 kr.	— hl.
Summa	37 fl.	34 kr.	5 hl.

232.

Ad Num. 8964.

pr. den 3. März 1836.
Num. Exp. 10562.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das junge Europa. Novelle von Heinrich Laube. I. Band. Leipzig 1833, bei Otto Weigand;" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem K. Land-Kommissariate Zweibrücken verfügte, von der Königl. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 11ten dieß die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 29sten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

235.

Ad Num. 9679.

pr. den 4. März 1836.
Num. Exped. 10695.

Besetzung der Pfarrei Mühlhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Mühlhau-

Digitized by Google

sen, Landgerichts Abensberg, dem Pfarr-Curatus Georg Ruidl in Frauenberg, Landgerichts Hemau, zu übertragen. Regensburg den 1sten März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

234. pr. den 6. März 1836.

Ad Num. 9454. Num. Exped. 10793.

Besetzung der Pfarrei Schlicht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Schlicht Landgerichts Amberg, dem Pfarrer Wittmann in Dietkirchen, Landgerichts Kastl, zu übertragen.

Regensburg den 1sten März 1836.

Königl. Bayer. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

235. pr. den 5. März 1836.

Ad Num. 10014. Num. Exped. 10673.

Die Besetzung des erledigten Filial- Schul- und Meßnerdienstes in Adelschlag, Landgerichts Eichstädt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen ist der erledigte Filial-Schul- und Meßnerdienst in Adelschlag, Landgerichts Eichstädt, dem dermaligen Schullehrer in Pettendorf, Landgerichts Regenstauf, Joseph Schneider, in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Regensburg, den 2ten März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

236. pr. den 8. März 1836.

Ad Num. 9575. Num. Exped. 10752.

Sammlung für die katholische Gemeinde Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät geruhten der katholischen Gemeinde Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf ihre Vorstellung eine bei den Katholiken der gesammten Monarchie vorzunehmende Sammlung freiwilliger Beiträge zu bewilligen.

Nach beigefügter Uebersicht hat diese Sammlung in den einzelnen Polizeibezirken des Regenkreises die Summe von 202 fl. 38¾ kr. ertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Regensburg, den 29sten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der freiwilligen Sammlungs-Beiträge für die katholische Gemeinde Arnstadt in Schwarzburg-Sondershausen.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Betrag. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
1	Magistrat Amberg	3	11	—	
2	» Eichstädt	2	51	—	
3	» Ingolstadt	6	52	—	
4	» Regensburg	6	33	3	
5	Landgericht Abensberg	6	47	—	
6	» Amberg	8	52	2	
7	» Beilngries	11	5	—	
8	» Burglengenfeld	6	19	—	
9	» Eichstädt	5	54	—	
10	» Hemau	5	4	—	
11	» Ingolstadt	13	45	2	
12	» Kastl	7	22	—	
13	» Kelheim	6	36	—	
14	» Kipfenberg	4	35	1	
15	» Neumarkt	20	50	—	
16	» Naabburg	4	55	—	
17	» Neunburg v. W.	4	37	—	
18	» Parsberg	17	52	2	
19	» Pfaffenberg	9	54	2	
20	» Regenstauf	5	54	—	
21	» Riedenburg	10	14	1	
22	» Roding	6	1	—	
		1	40	—	
23	» Stadtamhof	12	21	—	
24	» Sulzbach	4	33	—	
25	» Vohenstrauß	2	44	2	
		—	12	—	
26	» Waldmünchen	4	2	2	
27	Herrschaftsgericht Wörth	1	43	2	
28	» Zaitzkofen	2	36	—	
	Summa	202	58	3	

Digitized by Google

237. pr. den 8. März 1836.

Ad Num. 9922. Num. Exp. 10952.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Beschlagnahme der Druckschrift: Madona von Theodor Mundt. Leipzig, Gebrüder Reichenbach 1835, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Commissär der Stadt Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 24sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten; welches der geeigneten Verfügung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 4ten März 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

238. pr. den 6. März 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Da das Kaufsangebot für das Schreinermeister Hainz'sche Haus Lit. A. Nro. 62. am 18. v. M. von den Erbsinteressenten nicht genehmiget worden ist, so wird diese Realität neuerdings zum Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf

Samstag den 2ten April d. Js.
Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß diese Realität stündlich eingesehen werden könne.

Regensburg den 1sten März 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Leiblein.

---

239. pr. den 2. März 1836.

Oeffentliche Vorladung.

Am 5ten November 1835 ist der Königl. Pfarrer Johann Baptist Altmann zu Unterauerbach, K. Landgerichts Neunburg v. W. im Regenkreise, ab intestato gestorben.

Derselbe war ein von Straubing gebürtiger Bauerssohn.

Da die nächsten Intestaterben des Defunkten bisher nicht ausgemittelt werden konnten, so werden außer denen bereits aktenmäßig bekannten Interessenten andurch alle diejenigen, welche auf den übrigens nicht bedeutenden Nachlaß Erbansprüche, oder aus einem andern Rechtstitel Forderungen nachzuweisen vermögen, aufgefordert, dieselben innerhalb

60 Tagen

gehörig dahier zu liquidiren, indem nach Ablauf dieses Termines nach Lage der Nachlaß-Verhandlungen mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft fürgeschritten werden wird.

Amberg den 23sten Februar 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Brems, Protok.

Digitized by Google

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

240. pr. den 28. Dezember 1835.

(3.)

Edikts-Citation.

Gottlieb Jacob, lediger Mühlersgeselle von Flossenbürg, Königl. Landgerichts Neustadt v. W., wegen Diebstahles im Verbrechensgrade dahier in den Stand der Anschuldigung versetzt, hat sich bei dem Beginnen der Untersuchung von seinem Geburts-Orte entfernt, so daß alles Nachforschens ungeachtet nicht ausgemittelt werden konnte, wohin er sich begeben hat.

Derselbe wird demnach in Gemäßheit der höchsten Entschließung des Königl. Appellationsgerichtes für den Regenkreis vom 13. und eingetroffen am 21sten Oktober d. Js. dahin vorgeladen, innerhalb

3 Monaten

vor dem unterzeichneten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahles weiters zu verantworten.

Vohenstrauß, den 21. Dezember 1835.

Königliches Landgericht Vohenstrauß im Regenkreise.

Haunold, Landrichter.

241. pr. den 26. Februar 1836.

(2.)

Steckbrief.

Die unten signalisirte ledige Maurerstochter von Pfatter, K. Landgerichts Stadtamhof, hat sich eines Diebstahlsvergehens höchst verdächtig gemacht.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden aufgefordert, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren, und hieher zu liefern.

Signalement.

Therese Kappel ist 17½ Jahre alt, hat ein rundes volles Gesicht, von gutem Aussehen, braunen Augen, hellbraunen Augenbraunen detto Haare, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, mittler Statur.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauser, Landr.

242. pr. den 29. Februar 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das sämmtliche Grundanwesen der Kaminkehrers-Wittwe Barbara Walchhammer, von Geiselhöring Samstag den 12ten März d. Js. früh 9 Uhr dahier zum öffentlichen Striche gebracht, und Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Mallersdorf den 21sten Jänner 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Der Königl. Landrichter
Hauser.

243. pr. den 7. März 1836.

Bekanntmachung.

Nach Befehl Königl. Regierung werden 123 Stücke dahier aufbewahrte unbrauchbare Aerarialgewehre unter Vorbehalt der Genehmigung Königl. Regierung auf kommenden 22sten März l. Js. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichtslokal an den Meistbietenden versteigert.

Regenstauf den 6ten März 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.
Stier, Landr.

244. pr. den 1. März 1836.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des Michael Müller von Endorf wird dessen Anwesen am

Montag den 28sten März

zum zweitenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden.

Indem man dieses hiemit bekannt macht, wird sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 10ten Dezember v. Js. (Kreisblatt St. 55. S. 2123, Allgemeiner Anzeiger Nro.

Digitized by Google

101. S. 1239) bezogen, und werden Kaufsliebhaber auf obigen Tag eingeladen.

Hemau den 19ten Februar 1836.

Königl. Landgericht Hemau.

Eder.

Rentamtliche Bekanntmachung.

245. pr. den 27. Februar 1836.

(2)

Bekanntmachung.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 28. November vorigen und 6. Februar dieses Jahres soll die pachtlos gewordene 4te Abtheilung des Gleissenberger Jagdreviers unter den normalmäßigen Bedingungen der Wiederverpachtung ausgesetzt werden.

Hiezu ist Termin auf Freitag, den 18. März dieses Jahres anberaumt.

Pachtfähige Liebhaber werden daher hiemit eingeladen, sich an diesem Tage früh um 9 Uhr am Sitze des unterfertigten Rentamts einzufinden und den Aufschluß über die nähern Pachtbedingungen und die Gränzen des Jagdbezirks zu gewärtigen.

Waldmünchen, den 24. Februar 1836.

Königl. Rentamt Königl. Forstamt Waldmünchen.

Flessa, Rentbeamter. Spindler, Forstmeister.

Inhalts-Anzeige des 10. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Vollzug des §. 44. der Instruktion von 20. September 1835 zur allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung bezüglich der Anzeige von Brandschäden. — Eine im Markte Moosbach, K. Landgerichts Vohenstrauß, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Bezirks-Umlagen-Rechnung pro $18\frac{35}{36}$. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Sammlung für die katholische Gemeinde Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen.

Dienstesnachrichten: Besetzung der Pfarreien: Mühlhausen und Schlicht. — Besetzung des erledigten Filial-Schul- und Meßnerdienstes in Adelschlag, Landgerichts Eichstädt.

246. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 5. März 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	6	230½	230½	230½	—	9	35	9	20	9	—	—	—	—	3
Korn . .	—	9	9	9	—	6	52	6	44	6	37	—	—	—	32
Gerste . .	—	82	82	82	—	7	48	7	30	7	27	—	—	—	20
Haber . .	—	138½	138½	116½	22	5	18	5	8	4	58	—	—	—	1

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 3486 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat März 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	-	—

Biersatz:

1 Maas	Sommerbier	auf dem Ganter	— kr.	— dl.
1 „	„	bei den Bräuern	— „	— „
1 „	„	bei den Wirthen	— „	— „
1 „	Winterbier	auf dem Ganter	3 „	3 „
1 „	„	bei den Bräuern	4 „	1 „
1 „	„	bei den Wirthen	4 „	1 „
1 „	weißes Waitzenbier		4 „	— „

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	46	10	2	5	1
Semmelmehl	1	58	7	2	3	3
Mittelmehl	1	26	5	2	2	3
Vollmehl	—	54	3	2	1	3
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	1	6	4	—	2	—
Römischmehl	1	18	5	—	—	—
Waitzengries feiner	4	46	18	—	9	—
Waitzengries ordin.	3	42	14	—	7	—

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	8	3
bei den Freibankmetzgern	„	8	2
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 28. Febr. bis 5. März 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Hülsenfrüchte:						
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haierkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier:						
			Laderlohn:			
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	-	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	-	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	36	—
Roggenstroh, der Zentner	—	30	—	—	36	—
Weizenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	7	—	8
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	22	—	23
Butter, „ „	—	22	—	23
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 5 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	45	2	—
Lämmer, „ „	—	54	1	6
Kitzeln, „ „	—	45	1	—
Schnse, rauhe, das Stück	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	18
Hühner, alte „ „	—	12	—	14
„ junge, das Paar	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	—	—	—	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	—	—	—	—
Fichten, „ „	—	—	—	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. [redacted] vom 16. März 1836.

Amtliche Artikel.

238. pr. den 9. März 1836.
Ad Num. 8710. Num. Exped. 10907.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Regenkreises.

Die Bildung der Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im Betreff der Bildung der Schullehrer am 31sten v. Mts. erlassene höchste Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Regenkreises im Auszuge sammt Beilagen zur Nachachtung mit folgender Entschließung kundgegeben:

1. Das Ergebniß der im §. 5. bezeichneten Prüfung ist in der diesfalls vorgeschriebenen Form und unter Beifügung sämmtlicher Aktenstücke alljährlich spätestens bis zum 1sten September der unterzeichneten Stelle vorzulegen.
2. Ueber die nach §§. 9., 55. und 59. aufzustellenden Präparandenlehrer, Conferenz-Vorstände und Schul-Inspektionen werden binnen 14 Tagen in besondern Verzeichnissen motivirte Anträge gewärtiget.
3. Mit Bezug auf den §. 12. wird der Bezirk der unterfertigten Königl. Kreis-Regierung in sechs Distrikte getheilt, wovon der erste die Landgerichte Nabburg, Neunburg vor dem Wald, Vohenstrauß und Waldmünchen; der zweite die Landgerichte Amberg, Kastl, Neumarkt und Sulzbach, dann die Städte Amberg, Neumarkt und Sulzbach; der dritte die Landgerichte Burglengenfeld, Parsberg, Regenstauf und Roding; der vierte die Landgerichte Stadtamhof, Hemau und Kelheim, die Stadt Regensburg und das Herrschaftsgericht Wörth; der fünfte die Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Ingolstadt, Kipfenberg und Riedenburg, dann, die beiden Städte Eichstädt und In-

golstadt; der sechste die Landgerichte Abensberg und Pfaffenberg, und das Herrschaftsgericht Zaitzkofen zu umfassen hat.

4. Für den ersten Distrikt wird der K. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Rehmann in Tännesberg; für den zweiten Distrikt der K. Distrikts-Schul-Inspektor Benefiziat Anton Heldmann in Kastl; für den dritten der K. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Nikolaus Märkl in Stammsried; für den vierten der K. unmittelbare Lokal-Schul-Inspektor zu Stadtamhof Domkapitular und Stadtpfarrer Rothfischer in Regensburg; für den fünften der K. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Joseph Dr. Laborer in Oberhaunstadt; für den sechsten der K. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Georg Käufl in Apperdorf als Prüfungs-Commissär ernannt.

Mit den Pr[illegible] ist die fragliche Prüfung am Schluße eines jeden [illegible] Distrikts-Abtheilungen von dem K. Distrikts-Sc[illegible] Elsberger in Pyrbaum und dem Königl. Distrikts[illegible] Inspektor [illegible] und Pfarrer Dr. Gack in Sulzbach vorzunehmen.

5. Das Ergebniß dieser jährlich nach dem bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt Statt zu findenden Prüfung ist sammt dem betreffenden Akte nach dem vorgeschriebenen Formular jedes Mal bis zum 1sten Oktober der unterfertigten Kreis-Regierung zur Bescheidung vorzulegen.

Regensburg, den 29sten Februar 1836.

Königl. Bayer. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium des Innern.

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die deutschen Schulen war längst für die Bayerische Staats-Regierung ein Gegenstand besonderer Fürsorge.

Mehrere allerhöchste Verordnungen, namentlich jene vom 11. Juni 1809, sind dessen Zeuge, und neuerlich noch hat die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Errichtung eines eigenen Schullehrer-Seminars für den Regenkreis bewiesen, daß der edle Sinn des Wittelsbachischen Herrscherstammes für diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens nicht erkaltet sey.

Eben diesem Königl. Sinne konnten aber auch jene manigfaltigen Lücken und Gebrechen nicht entgehen, welche die bisherige Vorbildungsweise zum Schullehreramte an sich trug.

Hat nämlich, wie dieß gegenwärtig in Bayern der Fall ist, der Staat einmal erkannt, daß wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maaße umfasse, und ist zugegeben, daß in einem den Schulbesuch gebietenden Lande die Eltern einen rechtsbegründeten Anspruch nicht nur auf sorgfältige Entwicklung des Verstandes, sondern auch auf gewissenhafte Pflege des Gemüthes und auf religiös sittliche Veredlung ihrer Kinder haben; so kann die Regierung nicht umhin, auch die Vorbildung der Lehrer dieser erklärten Richtung gemäß zu leiten und anzuordnen.

Digitized by Google

Um unterrichten zu können, muß der Schullehrer selbst gründlich unterrichtet seyn; — um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edlere Gesinnung in ihm selbst herrschen, um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß vor Allem er selbst zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, so wie auch zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt seyn, welche allein zu lenken, zu gestalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag.

Der Schullehrer muß die Ueberzeugung in sich tragen, daß die Schärfung des Gedächtnisses nur einen Theil des Unterrichtes bilde, und daß seine eigentliche Aufgabe nur da erfüllt werde, wo das Erlernte in die Begriffe und in das Gemüth des Kindes übergeht; er muß hoch genug stehen, um zu erkennen, daß die sittliche Veredlung nicht blos in der Anwendung gewöhnlicher Schulzucht in dem äußerlichen Verwischen vorkommender Jugendfehler, sondern in deren Entwurzlung bestehe, er muß mit väterlichem Ernste kindlichen Sinn und Liebe zur Jugend verbinden, mit einem Worte, sein ganzes Wesen muß dafür bürgen, daß die ihm einst anzuvertrauende Schule dem schon mehrfach kundgegebenen Willen Seiner Majestät des Königs gemäß die gute häusliche Erziehung fortsetze und unterstütze, die mangelhafte ergänze, und die schlechte möglichst verbessere.

Eine solche Befähigung aber wird nicht in dem kurzen Zeitraume zweier im Seminar zugebrachter Jahre erworben werden, sie kann nur das Ergebniß einer folgerechten schon mit dem Austritt aus der Werktagsschule beginnenden und ohne Unterbrechung bis zur Uebernahme des Lehrfaches fortgesetzten Erziehung zum Lehrer und Erzieher seyn.

Damit nun der Schullehrerstand im Königreiche Bayern in der That auf diesen Standpunkt sich erhebe, damit er im vollsten Sinne des Wortes den Königl. Absichten entspreche und im reichen Segen wirke, wird hiemit nach Einvernahme sämmtlicher Kreisregierungen und Kreisscholarchate, dann nach Anhörung der in die Haupt- und Residenzstadt berufenen Seminarvorstände, in Folge reifer Berathungen der aus der Mitte des Königl. obersten Schulrathes gebildeten Commission für das teutsche Schulwesen in Gemäßheit speziellen allerhöchsten Auftrages und mit Aufhebung aller früheren Bestimmungen, namentlich des Regulatives vom 11ten Juni 1809 (Regsblatt Nro. 43. S. 953 u. f.) Nachstehendes angeordnet:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bildung zum Berufe des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

1) den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar;
2) den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrer-Seminar, und
3) den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Seminar.

Abschnitt II.

Von der Vorbildung für das Schullehrer-Seminar.

§. 2.

Die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar hat bei jenen Jünglingen, welche die teutschen Schulen besucht haben, in der Regel sogleich, spätestens aber 2 Jahre nach dem Austritte aus der Werktagsschule zu beginnen, und mindestens 3 Jahre zu umfassen.

Digitized by Google

Bei den aus höheren Lehranstalten, aus der lateinischen Schule, oder aus dem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule und dergl. übertretenden Jünglingen kann die Aufnahme später erfolgen, und es richtet sich die Vorbereitungszeit nach jenem Curse des Präparanden-Unterrichtes, für welchen die nöthige Reife nachgewiesen wird.

Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen: Schuldienstpräparanden.

§. 3.

Die Aufnahme unter die Schuldienst-Präparanden setzt in allen Fällen eine vor der einschlägigen Distrikts-Schulinspektion oder Lokalschul-Commission zu bestehende Prüfung voraus, welche sich über alle Lehrgegenstände des III. Curses der Werktagsschule erstreckt, und auf Anmelden im Monate Juli oder spätestens August abzuhalten ist.

§. 4.

Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung hat sich der angehende Präparand nicht nur über seinen vollständigen Namen, über die Zeit und den Ort seiner Geburt über den Stand und Aufenthalt seiner Eltern, über seine Vermögensumstände und Unterstützungsmittel, dann über den Lehrer, bei welchem er den Präparanden-Unterricht zu nehmen gedenkt, sondern auch darüber auszuweisen, daß er mindestens:

a) die Werktagsschule oder einen diesem gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,
b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an sich habe, welches ihn für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

§. 5.

Das Ergebniß der Prüfung wird in der Form der Anlage I. und unter Beifügung sämmtlicher Aktenstücke der einschlägigen Königl. Kreisregierung Kammer des Innern vorgelegt, welche durch ihr Kreisscholarchat über die Aufnahme oder Zurückweisung des Geprüften ohne fernere Berufung entscheidet.

§. 6.

Die Präparanden treten von dem Tage ihrer Aufnahme an unter die besondere Aufsicht des von ihnen gewählten Lehrers, so wie unter die Oberaufsicht der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulinspektion und haben sich bei diesen sowohl, als bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

Diese Behörden sind verpflichtet, nicht blos den Unterricht, sondern auch das religiös-sittliche Betragen, und die religiös-sittliche Charakter-Entwicklung des Präparanden auf das Genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät versehen sich in Ausübung dieser Pflicht um so mehr der gewissenhaftesten Strenge, als Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und gesitteten Menschen auf Andere übertragen werden können, als ferner: was in der Jugend kaum bemerkbarer Fehler ist, später nur allzurasch zu auffallendem Laster sich ausbildet, und als eine schwere Verantwortung auf Behörden lasten müßte, welche sich entschließen könnten, aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen zu lassen, der, rechtzeitig einem andern Stande zugewiesen, vielleicht ein brauchbarer Staatsbürger werden könnte, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach, als Lehrer, in den Schooß zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden namenloses Unheil streuen, und am Ende von dem Dienst weggewiesen, mit Weib und Kind die Urheber seines Unglücks verwünschen wird.

Digitized by Google

§. 7.

Die Distrikts-Schul-Inspektionen sind befugt, die Präparanden ihres Bezirkes von dem Besuche der Sonntags-Schule freizusprechen, jedenfalls aber bleiben letztere allen Verpflichtungen der Feiertagsschüler, insbesondere dem Gebote des Besuchens der Christenlehre und dem Verbote des Betretens von Wirthshäusern und Tanzböden um so mehr unterworfen, als gerade der fortgesetzte Religionsunterricht, die unausgesetzte Theilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen, die Mitwirkung bei der Kirchenmusik und bei dem Kirchengesange und das Angewöhnen eines stillen, eingezogenen Lebens wesentliche Bestandtheile der Vorbildung zum Lehrerstande und zu dem damit häufig verbundenen Meßnerdienste sind.

§. 8.

Der den Präparanden zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämmtlichen Lehrfächer der teutschen Schulen und unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Unterrichte der Werk-, Sonn- und Feiertagsschule blos durch das gründlichere, ernstere Eindringen in die betreffenden Gegenständen.

Ferner ist den Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes, so wie auch der ersten Kenntnisse der Landwirthschaft nach einem demnächst festzusetzenden Lehrbuche zur Pflicht gemacht.

Bei dem Präparanden Unterrichte ist jede ungeeignete Steigerung auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der Gesichtspunkt nicht außer Augen zu verlieren, daß die Präparanden-Periode blos Vorbereitung für das Schullehrer-Seminar ist, daß es hier nicht sowohl dem Viellernen, als dem Gründlichlernen und dem Erziehen für den Lehrerberuf gilt, und daß der Präparandenlehrer seiner Aufgabe nur dann in vollem Maaße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth treffliche und für ihr künftiges Fach begeisterte Jünglinge dem Schullehrer-Seminar Behufs der speziellen Berufsbildung übergibt.

§. 9.

Der Präparanden-Unterricht darf nur von jenen Geistlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreisregierung, d. h. von dem betreffenden General-Commissär und Regierungs-Präsidenten auf Antrag des Kreisscholarchates als solche benannt werden.

Die Kreisstellen werden sich von selbst berufen fühlen, diesen wichtigen Beruf nur Männern zu übertragen, welche noch in den kraftvolleren Lebensjahren stehen, sich durch sittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollem Maaße besitzen, ihrer eigenen Schule musterhaft vorstehen, und dem Unterrichte, wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge unbeschadet ihrer übrigen Berufsgeschäfte obliegen können. Die Eigenschaft eines Präparandenlehrers ist widerruflich, und erlischt, sobald die betreffende Kreisregierung aus irgend einem Grunde Anlaß findet, den betreffenden Geistlichen oder Lehrer in das alljährlich neu festzusetzende Verzeichniß nicht wieder aufzunehmen.

§. 10.

Ausgezeichnete Leistungen für diesen wichtigen Zweck sind besonders vorzumerken und bei Vergebung einträglicherer Dienstesstellen, dann bei Vertheilung von Remunerationen nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienstes zu berücksichtigen, oder höheren Ortes geltend zu machen.

Digitized by Google

§. 11.

Da ausschließendes Hinwirken auf einen Beruf an und für sich schon in dem Geräusche größerer Städte schwerer zu erzielen ist; da ferner jeder Schullehrer in den Fall kommen kann, einer Landschule vorstehen zu müßen, und der an das Städteleben gewöhnte Jüngling nur allzuleicht dem einfachen Landleben entfremdet, und unfähig zum Erziehen schlichter Landleute wird; da endlich die Tüchtigkeit des Lehrers in der Gediegenheit seines Wissens und in seinem Berufsernste besteht, und dieses nicht im Umgange mit der städtischen Jugend, sondern in dem steten herzlichen Verkehre mit dem Lehrer erworben wird: so ist Sorge zu tragen, daß der Präparanden-Unterricht vorzugsweise bei ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleinern Städten stattfinde.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß kein Präparandenlehrer mehr Zöglinge übernehme, als er in Zucht und Aufsicht zu halten vermag, und daß nirgends sogenannte Präparandenschulen sich bilden, in welchen ob der großen Schülerzahl die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung mehr oder minder verloren und die Präparanden-Erziehung in einen fabrikmäßigen Betrieb umgewandelt wird.

Ferner ist Sorge zu tragen, daß jeder Präparand mindestens das letzte Jahr öfters einen Präparandenlehrer beobachte, welcher allein oder mit einem Adjunkten drei Klassen zu versehen hat.

§. 12.

Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, und zwar die Lokal-Schul-Inspektionen bei ihren täglichen, die Distrikts-Schul-Inspektionen bei ihren periodischen Berührungen mit der Schule, von dem Fleiße, dem Betragen, und den Fortschritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten, und nöthigen Falles bei der Kreisregierung auf schärfere Ahndung oder auch auf Entlassung anzutragen.

Ueberdieß aber müßen sich die Präparanden am Schluße eines jeden Schuljahres einer besonderen Prüfung unterwerfen.

Zu diesem Behufe ist jede Kreisregierung in einzelne Distrikte zu theilen und für jeden derselben ein ausgezeichneter Distrikts-Schul-Inspektor als Prüfungs-Commissär zu ernennen. Die Prüfung selbst hat jährlich im Monate August oder September statt zu finden, und dem unter Ziffer II. bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt zu folgen.

Das Ergebniß sammt dem treffenden Akte wird der K. Kreisregierung nach Formular Anlage III. vorgelegt, und von dieser d. h. dem K. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten im Einklange mit dem Kreis-Scholarchate, ohne weitere Berufung beschieden.

§. 13.

So wünschenswerth es ist, daß die Präparanden schon früher durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst erlernen, mehrere Klassenabtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beschäftigen, und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hülfsleistungen erproben, so wenig darf beides jedoch auf Kosten ihres eigenen Unterrichtes oder der schulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es soll ihnen daher lediglich gestattet seyn, die durch ihre sonstige Ausbildung, und namentlich durch ihre Privatstunden nicht in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

Auch hier hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie den Lehrer beobachten, und unter seiner besondern Aufsicht kleinen Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unter-

Digitized by Google

richtes vornehmen, nie aber darf ein bloßer Präparand den Unterricht selbst statt des Lehrers ertheilen, noch weniger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schuljugend übertragen werden, und endlich muß er auch vom Besuche der obern Klassen, so wie der Feiertagsschule für das weibliche Geschlecht entfernt gehalten werden.

Abschnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungs-Zeugnisse ausgetretenen Schul-Seminaristen vor ihrer wirklichen Anstellung.

§. 54.

Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienst-Erspektanten ein, und haben sich in dieser Eigenschaft unter Vorzeigung ihrer Austrittsscheine den einschlägigen Distrikts-Schul- und Distrikts-Polizeibehörden persönlich vorzustellen.

Sie begeben sich hierauf in die Schulpraxis, üben sich unter Aufsicht bewährter Lehrer und Inspektoren im Schulhalten, und haben ihre bereits gewonnenen Kenntnisse durch Privatfleiß und durch sorgfältige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungs-Anstalten zu befestigen und zu vermehren.

Im ersten und zweiten Jahre werden sie als Schulgehilfen verwendet, vom dritten anfangend, kann nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer hinlänglichen Befähigung ihre Verwendung als Schulverweser von der betreffenden Kreisregierung angeordnet werden.

§. 55.

Um sich von der Fortbildung der Schuldienst-Erspektanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreisregierung in jedem Distrikts-Inspektions-Bezirke einen oder einige der bewährtesten Lokal-Inspektoren oder Lehrer, bei welchen die Erspektanten des Bezirkes monatlich mindestens einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher, und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Distrikts-Schul-Inspektor ist gehalten, den Schuldienst-Erspektanten seines Bezirkes die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen und namentlich ihren Berufsernst und ihr sittliches Benehmen entsprechend zu beaufsichtigen; zu dem Ende den oben erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Erspektanten seines Bezirkes zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, dieselben theils nur im Allgemeinen, theils genauer seiner Durchsicht zu unterwerfen. Die Qualifikation der Schuldienst-Erspektanten, Schulgehilfen und Schulverweser seines Bezirkes mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenz-Vorstände und Schulinspektionen herzustellen, und selbe der K. Kreisregierung vorzulegen.

§. 56.

In der Regel nach Verlauf von drei Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, bestehen die Schuldienst-Erspektanten an dem Sitze der K. Kreisregierung und unter Leitung des Kreis-Schul-Referenten oder eines von dem K. Generalkommissär und Regierungs-Präsidenten abgeordneten Kreis-Scholarchen und vor einer Commission, welche, so weit es nöthig ist, einen Distrikts- oder Lokal-Inspektor einen Geistlichen der betreffenden Confession, einen Seminarvorstand, einen Musikverständigen, und einen Zeichnungslehrer als Mitglieder zählt, die eigentliche Anstellungs-

Prüfung, deren Beginn 6 Wochen zuvor durch das Kreis- und Intelligenzblatt öffentlich ausgeschrieben wird.

Diese Prüfung erstreckt sich theils mündlich, theils schriftlich, auf alle Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars, außerdem aber noch, und ganz vorzugsweise auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußern Benehmens beim Schulhalten.

Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zu dem nächsten Konkurse, jedoch, so ferne das Ausbleiben als schuldlos erkannt wird, mit Vorbehalt der frühern Concursreihe, nach sich.

§. 58.

Erst die mit Erfolg erstandene Anstellungs-Prüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht mindestens die zweite Notenklasse erreicht hat, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. Dreimaliges Zurückweisen zieht die gänzliche Ausschließung vom Schulfache nach sich.

Abschnitt V.

Von der Fortbildung wirklich angestellter Lehrer.

§. 59.

Auch die angestellten Lehrer sind verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden, und sich darüber vorschriftsmäßig auszuweisen.

Den Minderbefähigten unter ihnen liegt ob, dem Distrikts-Inspektor, oder einem von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Inspektor von Monat zu Monat Beweise ihres Fleißes und ihres Fortschreitens, und zwar so lange fort abzulegen, bis es ihnen gelungen ist, die Notenstufe „gut" zu erhalten.

Die übrigen müßen sich wenigstens alle Viertel-Jahre bei den auf Antrag des Distrikts-Inspektors durch die K. Kreisregierung für eine Zahl von Schulen als Conferenz-Vorstände bestellten Lokal-Inspektoren und jährlich einmal bei dem Distrikts-Schul-Inspektor selbst versammeln, um sich mit demselben über alle, das Schulwesen berührende Gegenstände zu besprechen, und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten, dessen Beurtheilung zu vernehmen.

Gerne wird gesehen werden, wenn sie sich außerdem mit Wissen und Zustimmung der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspektion, wo möglich am Sitze der letztern und unter Aufsicht des Distrikts-Inspektors oder eines Lokal-Schul-Inspektors zu musikalischen Uebungen versammeln.

Die Leistungen der Lehrer in Bezug auf die Fortbildung sind sorgfältig zu beobachten und bei Fertigung der Qualifikations-Noten in besondere Erwägung zu ziehen.

Uebrigens ist denjenigen Lehrern, welche das 60ste Lebensjahr überschritten haben, die Theilnahme an den Conferenzen in der sichern Ueberzeugung freigestellt, daß sie nicht ohne Noth einem so wichtigen Zwecke sich entziehen werden.

§. 60.

Jeder Inspektions-Distrikt muß allmählig den ältern und neuern Verordnungen gemäß in den Besitz einer kleinen Schulbibliothek gelangen, deren Gründung und Ergänzung mittelst mäßiger, wo möglich freiwilliger Beiträge der Inspektoren und Schullehrer statt zu finden hat.

Digitized by Google

Sie wird in der Regel an dem Sitze der Distrikts-Schul-Inspektion aufgestellt und der Leitung eines Schulinspektors untergeben, welcher insbesondere auch darüber zu wachen hat, daß kein ungeeignetes Buch angeschafft, und die ganze Bibliothek so gestaltet werde, daß die Lehrer dadurch reichliche Nahrung für die Bildung ihres Verstandes und Herzens erhalten, sie aber dabei ihrem Standpunkte und dem einfachen gründlichen Streben nach gewissenhaftem Vollzuge der bestehenden Vorschriften nicht entrückt werden.

§. 61.

Wie über die wissenschaftliche, so haben die K. Kreisregierungen und sämmtliche Schulbehörden auch über die sittliche Veredlung und Vervollkommung der Schullehrer zu wachen, und bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur solche Männer in dem Erziehungs- und Unterrichtsfache verwendet und belassen werden, deren religiös sittlicher Wandel in allen Beziehungen tadellos ist.

Wahrgenommene Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung im Keime zu beseitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit rücksichtsloser Strenge nach den klaren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 11ten Juni 1809 über die Errichtung der Schullehrer-Seminare (Reggsblatt Jahrgang 1809 St. XLIII. S. 953 und folg.) insbesondere Regulativ-Ziff. IV. §. 1 — 4 inclus. dann nach den allerhöchsten Verordnungen vom 25sten Juli 1810, und 6ten August 1815 (Reggsbl. Jahrg. 1815 St. XXXIII. S. 689. und folg. lit. E. Ziff. 6. 7. und 8.) und allerh. Verordnung vom 17ten Dezember 1825 (Reggsbl. Jahrg. 1825 Nro. 54. S. 1049 und folg. und namentlich nach §. 50. dieser allerhöchsten Verordnung, ohne weiters temporär oder bleibend von dem Lehr- und Erziehungsfache zu entfernen, und es ist in Vollzug dieser letzten Bestimmung nie außer Augen zu lassen, daß, wo es sich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerste der Eltern, um die kommende Generation, und sonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen Einzelne zur Härte gegen Alle wird, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl aus dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr aus jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt zu betrachten ist, und daß der Staat seine Pflicht nur dann vollständig erfüllt, wenn er eben so eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobei übrigens den Behörden nicht nur unbenommen, sondern sogar zur Pflicht gemacht bleibt, in der Art der Entfernung zwischen braven, aber unfähig gewordenen, und zwischen moralisch schlechten Lehrern zu unterscheiden, und bezüglich der ersteren durch Beigebung eines Adstanten, durch Ausmittlung untergeordneter Anstellungen und Verwendungen in Kanzleien, im Communalwesen, durch Empfehlung zu Aufschlägerdiensten u. s. w. jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Fürsorge eintreten zu lassen.

München, den 31sten Januar 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Die K. Regierung des Regenkreises (K. d. J.)

Die Bildung der Schullehrer betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

Digitized by Google

Beila-

Ergebniß der im Bezirke der Distrikts-Schul-Inspektion Neustadt a. S. am 7ten

Name der angemeldeten Präparanden	Zeit und Ort der Geburt			Stand und Aufenthalt der Aeltern	Früher besuchte Lehranstalten	Noten des Schul-Entlaß-Scheins				Urtheil über die äußere Befähigung des Präparanden	Bei
	Tag	Monat	Jahr			Anlagen	Kenntnisse	Fleiß	Betragen		Religions-Kenntniß
(Alphabetische Reihen-Folge hier, wie in allen Listen.) 1. Mann, Joh. Georg.	14	Aug.	1822 Lohr im Landgerichte Neustadt an der Saale.	Schullehrer zu Hainsfahrt, Landgerichts Nördlingen.	1) Ortsschule zu Lohr, 2) Gewerbsschule zu Neustadt.	gut	sehr gut	groß	sehr gut	Körperlich gesund und kräftig.	Weiß den Katechismus gut auswendig, gibt darüber Antworten, die Nachdenken beweisen. Ist in der biblischen Geschichte bewandert. Hat noch keine Lieder gelernt.

Beilage II.

Bezeichnung

derjenigen Kenntnisse, über welche sich die Schuldienst-Präparanden bei den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Schul-Inspektion auszuweisen haben.

Nr.	Lehrgegenstände	Am Schluße des ersten Jahres	Nr.	Am Schluße des zweiten Jahres	Nr.	Am Schluße des dritten Jahres
1	Religion	Die Präparanden müßen die erste Hälfte des eingeführten Katechismus genau auswendig gelernt haben, und über das Verständniß seines Inhaltes Rechenschaft zu geben wissen. Ein gleiches ist in Absicht auf die biblischen Geschichten des alten Testamentes zu fordern, und ebenso haben sie etwa den dritten Theil der vorgeschriebenen		Des Catechismus zweite Hälfte, die biblischen Geschichten des neuen Testamentes und die Erlernung des zweiten Drittheils der Sprüche und Lieder.		Ausführlichere Wiederholung der gesammten Catechismuslehre und biblischen Geschichte, sowie die Wiederholung und Vollendung des Auswendiglernens der vorgeschriebenen Sprüche und religiösen Lieder.

Digitized by Google

g e I.

August 1835 abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme der Schuldienst-Präparanden.

der Prüfung nachgewiesene Kenntnisse					Ausweis über den zu nehmenden Präparanden-Unterricht und die Vermögens-Verhältnisse	Urtheil und andere Bemerkungen des Distriktsinspectors
Sprach-Kenntnisse	Fach-Kenntnisse	Rechnen	Schreiben und Zeichnen	Gesang und Musik		
Fertiges aber übel betontes Lesen, Rechtschreiben ohne bedeutende Fehler, Aufsatz noch ziemlich verworren.	Einige Kenntniß von Bayern. Aus der Naturlehre, Naturgeschichte u. Geschichte nichts.	Ein fertiger Kopfrechner. Auch die schriftliche Aufgabe aus der Dreisatzlehre wurde fertig und richtig gelöst.	1) Eine deutliche und schon ziemlich feste Handschrift. 2) Im Zeichnen noch kein Anfang.	1) Gutes Gehör, ziemlich reine Stime. 2) Im Clavierspielen erst Anfänger. 3) Andere Instrumente nichts. 3.	1) Wünscht bei dem Präparandenlehrer Richter zu Neustadt a. S. eintreten zu dürfen. 2) der Vater ist ziemlich vermögend.	Befähigt.

Nr.	Lehrgegenstände	Am Schluße des ersten Jahres	Nr.	Am Schluße des zweiten Jahres	Nr.	Am Schluße des dritten Jahres
2	Sprache	Spruch- und Liedersammlung sich fest einzuprägen und mit Anstand und Ausdruck vorzutragen. Sie sollen geübt seyn, richtig und mit gutem Ausdrucke zu lesen, vorgesprochene Sätze ohne gröbere Fehler gegen die Orthographie nachzuschreiben, einfache Sätze ohne Sprachunrichtigkeit selbst zu bilden und über Entstehung, Bedeutung und Gebrauch der einzelnen Wörter genügende Auskunft zu geben.		Fortgesetzte Uebung im richtigen und ausdrucksvollem Lesen; fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze, genauere Kenntniß der Satzlehre und Fertigung leichter Aufsätze nach Mustern oder nach Angabe der Hauptgedanken.		Fortgesetztes, richtiges und ausdrucksvolles Lesen, fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze, sorgfältige Beachtung der Unterscheidungszeichen und Fertigung leichter Aufsätze nach bloßer Angabe des Hauptgedankens.
3	Weltkunde	Sie haben sich auszuweisen, daß sie von der Erde und deren wichtigsten Ländern, Erzeugnissen und		Kenntniß von Teutschland, von den wichtigsten Naturerscheinun-		Kenntniß der übrigen, jedoch nur der wichtigsten Länder, Erzeugnisse, Personen und Bege-

Nr.	Lehrgegenstände	Am Schluße des ersten Jahres	Nr.	Am Schluße des zweiten Jahres	Nr.	Am Schluße des dritten Jahres.
		Naturerscheinungen wenigstens einen einfachen, klaren und richtigen Ueberblick von Bayern und der vaterländischen Geschichte aber eine ziemlich genaue Kenntniß haben.		gen und Naturerzeugnissen, sowie von den merkwürdigsten Begebenheiten und Personen aus der Geschichte.		benheiten. Hinsichtlich der Erzeugnisse ist aber hauptsächlich auf Verwendung derselben, auf Bebauung des Bodens und auf die ersten landwirthschaftlichen Kenntnisse überhaupt sorgfältige Rücksicht zunehmen.
4	Rechnen	Die Grundrechnungen in benannten und nicht benannten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie die gewöhnliche Dreisatzlehre muß mündlich und schriftlich wohl geübt seyn.		Die schwereren der gewöhnlichen Rechnungsweisen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, mündlich und schriftlich.		Die zusammengesetzten Rechnungs-Arten in ganzen und gebrochenen Zahlen, mündlich und schriftlich.
5	Schön-Schreiben	Es ist eine leichte, einfache, deutliche und feste Handschrift der teutschen Currentzüge zu erlangen.		Fortgesetzte Ausbildung der teutschen Currentschrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateinischen (englischen) Schrift.		Nicht blos schön, sondern auch beim Schnellschreiben deutliche und gut ins Auge fallende teutsche und lateinische Currentschrift.
6	Zeichnen u. Formenlehre überh.	Die Präparanden sollen sich darüber ausweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen.		Fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß.		Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenartigen Formen der Körper.

Beila-

Ergebniß der im Prüfungs-Distrikt Neustadt a. S. mit den Schuldienstpräparanden aus

der 1855 vorge-

Nr.	Name, Aeltern und Heimath	Zeit und Ort der Geburt: Tag	Monat	Jahr	Präparanden-Lehrer	Lehr-Jahr	Zeugniß aus dem Präparanden-Unterrichte: Anlage	Kenntnisse	Fleiß	Betragen	Religions-Kenntnisse	Sprach-Kenntnisse	Welt-Kunde
1.	Maier Georg Adam, Taglöhnerssohn aus Erzberg.	11	Okt.	1819	Holderer, Pfarrer zu Wannen, Landgerichts Thalheim.	das zweite	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	gut	1. Die ersten 3 Gebote wohl eingeübt. 2. Geschichte Josephs ziemlich geläufig. 3. Mehrere Lieder-Verse stockend. 3.	1. Las fertig, aber eintönig. 2. Noch grobe Fehler beim Schreiben. 3. Der bearbeitete Brief mangelhaft. 4.	1. Die wichtigsten Berge in Deutschland wohlbekannt. 2. Die wichtigsten Begebenheiten der letzten 20 Jahre hinlänglich. 3. Die teutschen Futterkräuter, gut bekannt. 8.

Anmerk. Auf dem Titelblatte ist zu erwähnen, wie viele Präparanden, und aus welchem Distrikte dieselben zu dem Prüfungs-Be- gefunden haben, was deshalb verfüge

Digitized by Google

Nr.	Lehrgegenstände	Im ersten Jahre	Nr.	Im zweiten Jahre	Nr.	Im dritten Jahre
7	Musik	Es ist Taktkenntniß, Notenlesen und treffen der Töne, sowie das Absingen leichterer Choräle oder anderer Kirchengesänge, Anfang im Clavierspiele und Kenntniß der einfachen Accorde zu fordern.		Uebung im mehrstimmigen Gesange, das Spielen leichter Choräle und anderer Tonstücke auf dem Clavier, Anfang im Violin-Spiel und in der Generalbaß-Lehre.		Singen und Spielen der Choräle und der vorgeschriebenen Kirchengesänge oder leichter Messen ꝛc. Begleitung derselben mit der Violin, Uebersicht über die Hauptgrundsätze der Generalbaßlehre.

Anmerkungen:

1. Bei den hier aufgestellten Forderungen ist der Maaßstab so genommen, daß diejenigen, welche sie erfüllen, als wohl vorbereitet ins Schullehrer-Seminar treten; diejenigen, welche nur den Forderungen des zweiten Lehrjahres genügen, wenigstens bei der Aufnahme nicht zurückzuweisen; diejenigen aber, welche nicht einmal diesen Leistungen entsprechen, bei der Aufnahmsprüfung nicht zuzulassen sind.
2. Dabei ist ferner angenommen, daß die Präparanden sich alle Tage wenigstens 8 — 10 Stunden mit ihrer Vorbereitung aufs Seminar beschäftigen. Davon möchte der dritte Theil der Zeit den eigentlichen Lehrstunden, zwei Drittheile der Selbstbeschäftigung, theils unter, theils ohne spezielle Aufsicht des Lehrers, zu widmen seyn. Die weitere Eintheilung der Lehr- und Arbeitsstunden muß den Präparanden-Lehrern überlassen bleiben; als ohngefähr anzunehmendes Verhältniß aber wird folgendes bezeichnet:

1. Religion	Lehrst.	3	Uebungsst.	3	Zusammen	6	5. Schreiben	Lehrst.	2	Uebungsst. 4	Zusammen 6
2. Sprache	»	4	»	2	»	6	6. Zeichnen ꝛc.	»	2	» 4	» 6
3. Weltkunde	»	3	»	3	»	6	7. Musik	»	6	» 6	» 12
4. Rechnen	»	2	»	4	»	6					

3. Jedem Unterrichts-Gegenstande muß ein bestimmtes Lehrbuch zur Grunde liegen; Hefte schreiben zu lassen, oder zu dictiren ist verboten. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß nicht die Dictandoübungen zusammenhängenden Stoff haben dürfen.

ge III.

den Distrikts-Inspektionen Wipfeld, Ebersberg, Cham und Weilheim am 14ten Septem- nommenen Jahres-Prüfung.

Rechnen	Schönschreiben	Zeichnen	Musik	Aeussere Befähigung	Urtheil und andere Bemerkungen
1. Mündlich einige Additionsaufgaben m. getheilten Zahlen — gut. 2. Schriftlich einige Aufgaben aus der Dreisatzlehre mit Brüchen — richtig. 3.	Die Züge sind noch etwas zu steif, sonst fest und gut. 3.	Einfache Ornamente mit ziemlich fester Hand. 3.	1. Die Stimme mutirt. 2. Ein Choral aus D dur wurde mit großer Mühe vom Blatte gespielt. 4.	Gesunder kräftiger, etwas plumper Körper.	Note II. 2. Wurde ernstlich bedeutet, fleißiger zu seyn, um im nächsten Jahre zur Aufnahms-Prüfung zugelassen werden zu können.

zirke gehören, im wie vielsten Lehrjahre sie stehen, welche von ihnen und aus welchen Gründen sich dieselben nicht bei der Prüfung eingefunden ist, oder beantragt wird ꝛc. ꝛc.

Beila.

Ergebniß der Aufnahms-Prüfung für die Präparanden in dem Schul-

Name, Aeltern und Heimath der Präparanden	Zeit und Ort der Geburt			Vorbereitung auf das Seminar	Aus dem Präparanden-Unterrichte mitgebrachte Note				Aeußeres	Religion	Sprache
	Tag	Monat	Jahr		Anlagen	Kenntniß	Fleiß	Betragen			
Aures, Mich. And. Bäckerssohn aus Niedau	27	Dez.	1813	1. Dorfschule von 1819-26. 2. Präparanden-Unterricht 1829-30 bei Lehrer Eib zu Kissingen, Landgerichts Kissingen.	I. 1.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	Groß, gesund, lebhaft und ansprechend.	In allen Theilen gut I. 2.	1. Lesen I. 1. 2. Mündliche Sprache I. 2. 3. Aufsatz I. 2. 4. Rechtschreiben. I. 1.
	Niedau, Landgerichts Niedau.										

Digitized by Google

g e IV.

lehrer-Seminar zu Freising vom 27sten August — 4ten September 1835.

Weltkunde	Rechnen	Schön-Schreiben	Zeichnen	Musik	Vermögens-Nachweis.	Urtheil u. Bemerkungen
1. Geographie I. 2. 2. Naturlehre II. 1. 3. Landwirthschaft I. 1. 4. Geschichte I. 2.	1. Mündlich I. 1. 2. Schriftlich I. 1.	1. Teutsche Schrift I. 2. 2. lat. I. 2.	1. Ornam. II. 2. 2. Linear.	1. Gesang I. 2. 2. Org. ꝛc. II. 1. 3. Violin, Anfänger. 4. Andere Instrumente — 5. Generalbaß II. 1.	1. Von Haus aus arm. 2. Die Ortsgemeinde zahlt 50 fl. 3. Aus der westhold. Stiftung 75 fl.	Vollkommen befähigt.

Digitized by Google

Beilage V.

Vertheilung

der Lehrgegenstände in den Schullehrer Seminarien.

	I. Curs.	Stunden Zahl: Lehr	Stunden Zahl: Uebungs	II. Curs.	Lehrstunden: I.	Lehrstunden: II.
1. Religionslehre.	1) Genaue Erklärung des eingeführten Catechismus zur ersten Hälfte; 2) Erklärung der sonntäglichen Evangelien; 3) Religionsgeschichte, erste Hälfte, insbesondere genaue Einprägung der biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden; 4) Erlernung und Uebung im Vortrag religiöser Lieder und biblischer Sprüche — erste Hälfte der Sammlung; 5) Fertigung schriftlicher Katechisationen.	4	6	1) Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus 2te Hälfte; 2) wiederholte Erklärung der sonntäglichen Evangelien und Erklärung der sonntäglichen Episteln; 3) Religionsgeschichte zweiter Theil; 4) Erlernung und Uebung im Vortrag religiöser Lieder und biblischer Sprüche, zweite Hälfte; 5) schriftliche und mündliche Uebung im Katechisiren.	4	6
2. Sprache.	1) Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Lesen teutscher Schrift. Die katholischen Seminaristen sind auch im Lesen und im Verständnisse der lateinischen Schrift so weit zu üben, als es der Kirchendienst erfordert; 2) Uebung im Lesenlehren; 3) Laut-Wort- und Satzlehre in practischen Uebungen; 4) Uebung im Dictandoschreiben, so weit es noch erforderlich ist.	4	4	1) Lesen, wie Curs I. 2) Fertigung passender Aufsätze, vornehmlich aus dem Fache der Gemeindeschreiberei und des Kirchendienstes, wobei das Dictiren einzelner Protokolle u. d. das Rechtschreiben zu befestigen hat.	4	4
3. Weltkunde.	1) Allgemeine Uebersicht über die wichtigsten Theile und Länder der Erde; 2) der wichtigsten und einflußreichsten Erscheinungen und Erzeugnisse in der Natur;	4	6	1) Genauere Kenntniß v. Teutschland u. Bayern, verbunden mit Kartenzeichnung; 2) von den wichtigsten Erzeugnissen dieser Länder, Rücksicht auf	4	6

Digitized by Google

	I. Curs.	Stunden-Zahl: Lehr	Stunden-Zahl: Uebungs	II. Curs.	Lehrstunden: Lehr	Lehrstunden: Uebungs
3. Weltkunde.	3) Landwirthschaftliche Kenntnisse; 4) Uebung im Entwerfen von Karten; 5) die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte vornehmlich zur Befestigung des Glaubens an Gott und der staatsbürgerlichen Pflichten.			Handel, Gewerbe und Landwirthschaft; 3) Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienenzucht; 4) Teutsche und Bayerische Geschichte in ihren Hauptmomenten in gleicher Absicht wie die allgemeine Geschichte im I. Curs.		
4. Rechnen.	1) Wiederholung der sämmtlichen gewöhnlichen Rechnungsarten mündlich und schriftlich; 2) Uebung im Unterrichtgeben, insbesondere im mündlichen Rechnen.	2	4	1) Fortgesetzte Uebung in den schwierigen Rechnungsaufgaben; 2) und des Unterrichtens im Rechnen.	2	4
5. Zeichnen.	Ornamentenzeichnung.	2	6	Linearzeichnung.	2	6
6. Schönschreiben.	Teutsche und lateinische Currentschrift.	4	3	1. Fortgesetzte Uebung im Schönschreiben. 2. Uebung im Unterrichten.	—	3
7. Musik.	1) Gesanglehre, 2) Klavier- und Orgelspiel, 3) Violin, 4) Andere Instrumentalmusik, 5) Allgemeine Grundlehre des General-Basses.	6	12	1) Fortgesetzte Uebung im Singen; 2) Schwerere Uebungen im Klavier- und Orgelspiel; 3) Fortgesetzte Uebung auf der Violin; 4) Uebung auf andern Instrumenten; 5) Weitere Ausführung der Generalbaßlehre.	6	12
8. Erziehungslehre.	1) Allgemeine Erziehungslehre und Unterrichtskunst.	2	4	1) Methodik, Schulzucht und Schul-Verwaltung; 2) Praktische Uebung, besonders in den einzelnen Methoden im Taubstummen-Unterricht ꝛc.	2	4

Digitized by Google

Beila.

Ergebniß der im Schullehrer-Seminar zu Freising am 25sten August — 2ten Sept.

Name, Aeltern und Heimath der Präparanden	Zeit und Ort der Geburt: Tag	Monat	Jahr	Bisheriges Zeugniß: Anlage	Kenntniß	Fleiß	Betragen	Fortgangsplatz unter 20	Religion: Katechismus	Biblische Geschichte	Evangelium und Epistel	Gedächtniß-Uebung	Sprache: Lesen	Sprach-Uebung: a. mündlich	b. schriftlich	Rechtschreibung insbesondere	Welt: Geographie	Naturlehre	Naturgeschichte
1. Maunert, Ignatz, Bauers-Sohn aus Maug, Landgerichts Neundorf.	29	Nov.	1816 zu Maug, Landgerichts Neundorf.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 1.	gut	sehr gut	gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich

Beilage VII.

Reihenfolge

derjenigen Punkte, über welche die K. Kreis-Regierungen jährlich dem K. Staatsministerium des Innern in Bezug auf den Zustand der Schullehrer-Seminarien zu berichten haben.

I. Ueber den äußeren Zustand des Seminars.
   1) Umfang.
   2) Lokalitäten.
   3) Oekonomie.
   4) Aeußere Einrichtungen.
   5) Besondere Vorfälle und Bemerkungen.

II. Ueber den inneren Zustand.
   1) Personal.
   2) Lehre.
   3) Erziehungsweise.
   4) Ergebniß der Prüfung.
   5) Allgemeines Urtheil.

III. Besondere Anträge und Bemerkungen.

Digitized by Google

ge Nro. VI.

1835 abgehaltenen Jahres-Prüfung nach den einzelnen Lehrfächern im Isten Curs.

Kunde						Rechnen		Schön-Schreiben		Erziehungslehre u. Unterrichtskunst				Musik					Gesammt-Note	Urtheil und sonstige Bemerkungen
Landwirthschaft	Garten-Bau	Bienen-Zucht	Seiden-Zucht	Sonstiges	Geschichte	a. mündlich	b. schriftlich	a. teutsch	b. lateinisch	Erziehungs-Lehre	Methodik	Taubstummen-Unterricht	Eigenes Schul-Halten	Gesang	Orgel und Clavier	Violin	Andere Instrumente	General-Baß		
hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	hinlänglich	sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut	gut	gut	gut	gut	gut	sehr gut	hinlänglich		gut	gut	Hinlänglich.

Beilage VIII.

Haus-Ordnung
für die
Schullehrer-Seminarien.

1) Jeder neu aufgenommene Zögling hat sich an dem festgesetzten Tage im Seminar einzufinden, und bei dem Vorstande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungsfällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Frist nachzusuchen. Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Präparand einberufen werde.

2) Die Neueintretenden werden bei Eröffnung des Lehrkurses von dem Inspektor feierlich verpflichtet, und dem Gesammtlehrpersonale der Anstalt vorgestellt.

3) Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazu gehörigen Räume, mit Inbegriff des Gartens ist, außer den Angehörigen der Anstalt, nur denjenigen Ortsbewohnern gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von der Inspektion speciell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

4) Kein Zögling darf sich von dem Seminar ohne specielle Erlaubniß des Inspektors entfernen. Wird eine solche Erlaubniß ertheilt, was niemals ohne erheblichen Grund geschehen soll, so hat sich der betreffende Seminarist zur bestimmten Zeit wieder einzufinden und bei dem Vorstande zu melden. Der Besuch von Wirthshäusern, das Tabackschnupfen und Tabackrauchen, sey es in

Digitized by Google

oder außer dem Seminar, Trinkgelage in Privathäusern, sind den Seminaristen unbedingt verboten, und es sollen daher auch Dosen, Tabakspfeifen u. dergl. Geräthe im Seminar gar nicht geduldet werden.

5) Für Beheitzung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Wohn- Schlaf- Lehr- und Arbeits-Zimmer sorgt die Anstalt.

Sämmtliche Lokalitäten müßen sich stets durch die höchste Reinlichkeit und durch die pünktlichste Ordnung der in denselben befindlichen Gegenstände um so mehr auszeichnen, als sie den Seminaristen für die Zukunft zum Vorbilde dienen sollen.

6) Die Kranken werden in abgesonderten Zimmern untergebracht, so ferne sie nicht die Pflege bei ihren Eltern oder bei Verwandten oder in einer öffentlichen Kranken-Anstalt vorziehen.

7) Das Haftzimmer muß abgesondert liegen, und so eingerichtet werden, daß auch von Außen her keine Communikation möglich ist.

8) Jeder Seminarist hat bei seinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a) eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf,

b) ein Feierkleid von schwarzer Farbe,

c) einen runden Hut, und eine einfache Mütze oder Kappe,

d) zwei Paar kurze Stiefel,

e) die nöthige Leibwäsche nämlich Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe und Sacktücher Halsbinden, dann Handtücher, von jedem ein halbes Dutzend.

f) ein wollenes gestriktes Jäckchen, Tischbesteck, und das zur Reinigung erforderliche Geräthe. Auch soll er sich im Besitze einer Violin und überhaupt derjenigen Instrumente befinden, auf welchen er sich weiter ausbilden will. Endlich hat er auch für Trink- und Waschgeräth, für Bücher, Schreibmaterial und sonstiges Lehrgeräth aus eigenen Mitteln zu sorgen. Für die nöthige Anzahl von Clavieren und Orgeln sorgt theils die Anstalt, theils werden diese Instrumente von den Seminaristen selbst herbeigeschafft, theils gegen eine monatliche kleine Einlage nach und nach angekauft. Der Abgang an diesen Bedürfnissen während des Aufenthaltes im Seminar ist stets sogleich zu ergänzen.

9) Für die Reinigung der Kleidungsstücke hat jeder Seminarist selbst zu sorgen. Es ist für diesen Zweck ein besonderer Platz im Gebäude zu bestimmen, und eine eigene Zeit festzusetzen. Aber auch bei diesem Geschäfte darf es nicht an der erforderlichen Aufsicht fehlen.

10) Die Ausbesserung der Kleidungsstücke oder Schuhe geschieht durch einen von dem Inspektor bestimmten Schneider oder Schuhmacher. Die Seminaristen müßen alle für sie gelieferten Arbeiten sogleich bezahlen.

11) Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montage in Empfang, und liefert sie am Sonnabend gereinigt und nöthigenfalls ausgebessert wieder ab. Für Herbeischaffung und Reinigung der Bettwäsche sorgt die Anstalt; für die des Tisches der Speisemeister.

Jeder Zögling empfängt bei seinem Eintritte von der Anstalt:

a) eine Bettstelle mit vollständig eingerichtetem Bette,

b) einen Schrank für Kleidung und Wäsche ꝛc.

c) ein verschließbares Pult,

d) einen Stuhl,

e) ein Behältniß zu Aufbewahrung des Waschgeräthes oder sonstigen Eigenthumes.

Wie für das dem Seminaristen zur besondern Benützung übergebene Geräthe sind dieselben in ihrer Gesammtheit auch für alle nicht durch den Gebrauch an sich herbeigeführte Beschädigung der Lokalitäten und Geräthe der Anstalt vorbehaltlich ihres Anspruches an dem Thäter, vollständigen Ersatz zu leisten verpflichtet.

12) Das Frühstück besteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe. Zum Mittagessen wird Suppe, ¼ ℔ Fleisch und Gemüse und ¼ ℔ Brod, an Fasttagen Mehlspeise gereicht; des Abends gibt es Suppe und eingemachtes Fleisch oder statt dessen Mehlspeise und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Fasttagen Käs und Suppe, oder Suppe und Mehlspeise. Das gewöhnliche Getränk ist Wasser, für dessen Herbeischaffung (auch zum Behufe des Waschens) jeder einzelne selbst zu sorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maaß für eine Person gegen Bezahlung verabreicht werden.

13) Frühstück, Mittag- und Abendessen werden gemeinschaftlich eingenommen. Das Gebet vor und nach dem Essen verrichtet ein Zögling. Auch während des Essens darf die geeignete Aufsicht nicht unterbleiben. Außer der Tischzeit wird ohne besondere Erlaubniß des Inspektors weder Speise noch Trank verabreicht. Nur an heißen Sommertagen und bei sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten ist auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das obenbestimmte Maaß, oder von Milch und Butter gestattet.

14) Das jeden Seminaristen treffende nach einem bestimmten Preise festgesetzte Kostgeld, wird an den Inspektor bezahlt, und von diesem unmittelbar dem Kostgeber eingehändigt.

Tages-Ordnung.

15) In den Wintermonaten stehen die Seminaristen Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um 4½ Uhr und zwar jedesmal nach dem ersten deßfallsigen Rufe des Hausdieners auf. Eine halbe Stunde nach dem Aufstehen hat sich jeder an seinem Pulte in dem allgemeinen Studierzimmer, oder in der Kapelle, oder in dem Betsaale reinlich gewaschen, gekämmt und ordentlich angekleidet einzufinden. Nach einem kurzen Gesang und Morgengebet und nach Verrichtung des englischen Grußes von Seite der Katholiken, ist Privatstudium bis 7 Uhr. Für die Protestanten findet zur selbigen Zeit gemeinschaftliche Morgenandacht mit Gesang, Gebet und religiöser Betrachtung, hierauf aber bis 8 Uhr Privatstudium und die Einnahme des Frühstückes statt.

16) Um 7 Uhr versammeln sich die katholischen Seminaristen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speisezimmer zum Frühstücke, nach dessen Beendigung sie sogleich in die Hauskapelle sich verfügen, wo sie zuerst der religiösen Betrachtung und sodann dem heil. Meßopfer mit jener Andacht beizuwohnen haben, welche diese heilige Handlung erfordert. Während der heiligen Messe werden passende Lieder, teutsche Messen, oder Choralmessen mit und ohne Begleitung der Orgel gesungen.

17) Um 8 Uhr beginnen die Lehrstunden und dauern abwechselnd mit den Uebungsstunden bis 12 Uhr. Während dieser Zeit muß Ruhe, Ernst und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen. Jede störende Handlungsweise, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen ꝛc. wird verwiesen und nach Umständen bestraft.

18) Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinschaftlichen Tischgebetes, so wie von Seiten der Katholiken auch des englischen Grußes das Mittagessen eingenommen, welchem wieder Gebet und sodann die Erholungszeit bis 1 oder 1½ Uhr sodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 bis 7 Uhr sind Lehr- und Uebungsstunden.

19) Um 7 Uhr wird nach Verrichtung der Gebete das Abendessen eingenommen. Hierauf darf jeder Seminarist bis 9 Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störung für Andere verbundenen Weise sich frei beschäftigen. Um 9 Uhr folgt das Abendgebet, und vierstimmigen Gesang, sodann das Schlafengehen in geziemender Ruhe und Ordnung.

20) Während der Erholungszeit ist den Seminaristen jede überhaupt zulässige Freiheit zu gestatten, jeder Mißbrauch dieser Freiheit aber und jeder Unfug strenge zu ahnden. Karten, Würfel und Geldspiele sind unbedingt verboten, wohl aber Schach- Kegel- und überhaupt solche Spiele, welche eine mäßige körperliche Bewegung und geistige Anregung, besonders im Denken gewähren, gestattet.

21) Für den Besuch des Gartens sind gewisse Stunden des Tages zu bestimmen und theils zur Erholung, theils nützlichen Beschäftigungen zu verwenden.

22) Die Spaziergänge finden gemeinschaftlich und unter Aufsicht statt; sie werden entweder sogleich nach dem Mittagessen, oder einige Stunden später, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erst nach dem Abendessen vorgenommen.

23) An Sonn- und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Protestanten ihrem Gottesdienst mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht bei. Der Haupt-Inhalt der Predigt ist in ein besonderes Heft einzutragen, von welchem der Religionslehrer jedesmal Einsicht zu nehmen hat.

Uebrigens sind die Seminaristen, so weit es geschehen kann, zur Verrichtung des Meßnerdienstes und zum Ministriren zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminaristen.

24) Ungeheuchelte Frömmigkeit oder wahre Gottesfurcht ist die erste und vorzüglichste Tugend, welche jeder Seminarist zu erstreben hat, und durch jede seiner Handlungen, bei all seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

25) Hiernächst muß sich nähren und befestigen: Ehrfurcht vor der Person des Königs, Achtung vor dem Gesetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen sonstige Vorgesetzte, Dienstfertigkeit und Bescheidenheit gegen Berufsgenossen, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menschen.

26) Er hat sein Herz für Recht und Wahrheit offen zu erhalten, aufrichtig und ohne Falsch zu seyn, bei stiller Betrachtung redlich seine Schwächen zu erkennen und sich selbst beherrschen und überwinden zu lernen.

27) Er hat Heftigkeit und Streitsucht, Anmaßung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verläumdung, Lug und Trug, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Hohn der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamlosigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten oder Werken auf das Aeußerste zu vermeiden.

28) Jeder soll durch anständiges, männliches Betragen, durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und genaues Einhalten der bestehenden Sitte, durch Aufmerksamkeit und Fleiß, durch Wahr-

Digitized by Google

heitsliebe und Eintracht Andern zum Muster dienen und alle gesellige Tugenden schon jetzt im kleinen Kreise sich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienstleistung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem Berufe unerläßlich bedarf.

29) Der Säumige und Schläfrige, der Zerstreute, der Leichtsinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige lasse sich warnen und bessere sich. Den Widerspenstigen, den Verführer zur Unsittlichkeit oder zur Ungesetzlichkeit, den Wollüstling und Selbstschänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anstalt und gänzlicher Ausschluß vom Lehrstande.

Dem Gebote der Vorgesetzten und Lehrer ist unbedingter Gehorsam zu leisten. Das Recht gegründeter und bescheidener Einrede oder Erörterung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Widerrechtliche Selbsthilfe ist nie und unter keinen Umständen erlaubt. Wer sich verletzt oder beschwert glaubt, wende sich an den Inspektor, und erwarte vertrauensvoll, was Rechtens ist.

Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließend durch die Monitoren an den Seminarvorstand zu bringen.

31) Jeder ist schuldig, grobe Pflichtverletzungen, von welchen er auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen, und als Zeuge der Wahrheit gemäß auszusagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

32) Gegenseitiges Borgen oder Geldaufnehmen ist den Seminaristen untersagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inspektors können Darlehen gemacht werden.

33) Jedes Bedürfniß ist sogleich baar oder längstens binnen Monatsfrist zu bezahlen. Rückstände werden nicht geduldet und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von 10 zu 10 Tagen führt Entlassung nach sich.

Für diejenigen Seminaristen, welche ihre Bedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, kann Bürgschaft gefordert werden.

34) Die Unterstützungs-Beiträge, welche der Staat oder öffentliche Korporationen reichen, werden unmittelbar an den Inspektor abgeliefert, durch welchen auch alle Hauptzahlungen geleistet werden.

Von dem Wirkungskreise des Seminar-Vorstandes der Lehrer, Aufseher und Monitoren.

35) Der Inspektor ist Vorstand der Anstalt; er leitet dieselbe und hat zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen innerhalb der Gränzen seiner Competenz zu erlassen, das übrige Personale ist ihm untergeordnet.

Er versammelt sich monatlich einmal und so oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Aufseher zur Berathung über die wichtigern Angelegenheiten der Anstalt und vertheilt hiebei die einzelnen Geschäfte.

Er besucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungs-Stunden, erscheint unter den Zöglingen bei dem Gebete und bei Tische so wie in der Kirche, nimmt an den Spazziergängen Antheil, besichtigt fleißig die Schlafzimmer, und hat vorzüglich auch das Rechnungswesen stets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in seinem Wirkungskreise Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt unmittelbar oder mittelbar berührt. Ueber seine Geschäfte führt er ein Tagebuch.

36) Die Lehrer theilen sich mit dem Inspektor in den Unterricht und in die Aufsicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erscheinen abwechselnd bei dem Gebet und beim Gottesdienst, bei

Digitized by Google

Tische, bei Spaziergängen und in den Uebungsstunden. Sie sind verbunden, dem Inspektor von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweise Kenntniß zu geben, und dessen Erinnerungen oder Anordnungen genau zu befolgen.

37) Die Aufseher erholen sich täglich zur bestimmten Zeit von dem Inspektor die nöthigen Aufträge und sind verbunden, den Lern- und Uebungsstunden beizuwohnen, den schwächeren Seminaristen Nachhilfe zu leisten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerksamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerksamen und Saumseligen zu ermahnen, die vorgeschriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, täglich von ihren Wahrnehmungen Anzeige an den Inspektor zu erstatten, und sich selbst so zu verhalten, daß die Seminaristen Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

38) Die Monitoren sind vorzüglich zum innern Dienste und zur pünklichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inspektor gewählt und von demselben wieder entlassen, verwalten ihr Geschäft in der Regel ein Jahr und sind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß sie die ihnen ertheilen Aufträge pünktlich befolgen und in ihrer Stellung sich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitseminaristen erlauben.

Beilage IX.

Formular

für die Jahres-Zeugnisse der Seminaristen.

Xaver Mangold,

geboren am 15ten August 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen,

Sohn des Schullehrers Mangold zu Pfaffenhofen, Seminarist des I. Curses zu Freising, hat sich im Laufe des Jahres 1835 des nachstehenden Zeugnisses würdig gemacht.

I. Anlagen: gut;
II. Fortgang: gut, der 10te unter 22 Seminaristen des ersten Curses;
III. Kenntnisse: gut, im Rechnen noch etwas zurück, in der Religion sehr gut;
IV. Kunstfertigkeiten: sehr gut, ein besonders geübter Zeichner;
V. Fleiß: groß;
VI. Betragen: sehr gut;
VII. Besondere Bemerkungen: — keine.

Freysing am 3ten September 1835.

K. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inspektion.

(L. S.)

N. Inspektor.

Digitized by Google

Beilage X.

Formular
für die Austritts-Zeugnisse der Seminaristen.

Austritts-Zeugniß
für den Schul-Seminaristen Xaver Mangold, Schullehrer-Sohn aus Pfaffenhofen, geboren den 15ten August 1813 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen.

I. Anlagen: sehr gut;
II. Kenntnisse: in den meisten Lehrgegenständen sehr gut, in der Religion und Geographie vorzüglich;
III. Kunstfertigkeiten: sehr viele; er singt nicht blos sehr gut, sondern er spielt auch ausgezeichnet auf der Flöte und ist ein tüchtiger Organist. Im Zeichnen leistet er weniger, ist aber doch zum Unterrichte der Anfänger geschickt;
IV. Betragen: voll frommen Ernstes, durchaus musterhaft;
V. Befähigung zum Lehramte: sehr viele; er weiß sich klar, leicht und auf eine ansprechende Weise mitzutheilen, ist für städtische Schulen vollkommen geeignet, und dürfte besonders in den höhern Knabenklassen zu gebrauchen seyn;
VI. Hauptnote . . . I. 1. d. i. vorzüglich;
VII. Besondere Bemerkungen: — Keine.

Freysing am 2ten September 1835.

K. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inspektion.

(L. S.)

N. Inspektor.

---

249. pr. den 9. März 1836.
Ad Num. 9676. Num. Exped. 10978.

Chaussee-Geld-Erhebung auf den im Durchgange befreiten Straßenstrecken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15ten v. Mts. aus dem K. Staats-Ministerium der Finanzen an die K. General-Zoll-Administration erlassene höchste Entschließung rubrizirten Betreffs wird im Nachgange bekannt gemacht.

Regensburg, den 5. März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

Ad Num. 3836.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem in Ansehung der nach Abtheilung III. Absch. IV. des Vereinszolltarifs begünstigten Straßenstrecken die näheren Erleichterungen mit Berücksichtigung der durch den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollverein eingetretenen Verhältnisse durch die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 24sten Dezember verflossenen Jahres bereits festgesetzt worden sind, so wird die K. General-Zoll-Administration im Hinblicke auf die durch das Chaussee-Geld-Gesetz vom 1sten Juli 1834 Abth. III. pos. 2. gegebenen Vorbehalte nunmehr in Conformität der unter dem 2ten März verflossenen Jahres hinsichtlich des Chaussee-Geldes auf den im Durchgange befreiten Straßen getroffenen Verfügung ermächtigt, die Zollerhebungs-Stellen dahin anzuweisen, daß auf den in der erwähnten Bekanntmachung vom 24sten Dezember verflossenen Jahres näher bezeichneten Straßenzügen, mit Ausnahme der sub Lit. C. benannten, worüber besondere Bekanntmachung vorbehalten ist, gleichviel, ob die ganze Straßenstrecke, oder nur ein Theil derselben befahren werde, das betreffende Chaussee-Geld nur von jenen Gütern zu erheben sey, welche ihre Bestimmung zum Consumo in Bayern entweder schon erhalten haben, oder bei einem Bayerischen Eintrittsamte erst erhalten werden.

München, den 15ten Februar 1836.

An die K. General-Zoll-Administration ergangen.

Chaussee-Geld-Erhebung auf den im Durchgange befreiten Straßenstrecken betreffend.

---

250 pr. den 12. März 1836.

Ad Num. 9925. Num. Exp. 11189.

Den Verkauf des Hette'schen Augenbalsams nach Maaßgabe der Entschließung vom 29sten Dezember 1833 und die Ankündigung des Debits in öffentlichen Blättern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 23sten Februar l. Js. erlassene höchste Ministerial-Rescript obenbezeichneten Betreffes wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 5ten März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Scheuk.

Kirnberger, Sekr.

Num. 4930.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Ministerium sieht sich durch eingelangte Aufschlüsse veranlaßt, nachträglich zu der Ministerial-Entschließung vom 29sten Dezember 1833, das Hette'sche Augenmittel betreffend, zu bemerken, daß

a) die Apotheker gehalten sind, den Debit dieses, wie jedes zu Haltung in den Apotheken verwiesenen Mittels auf Verlangen der Verfertiger zu übernehmen, daß aber

Digitized by Google

b) ihnen Vorschüsse nicht zugemuthet werden dürfen, vielmehr die Bezahlung an die Verfertiger erst nach Maaßgabe des Absatzes gefordert werden könne, und daß

c) hienach auch bei diesem Mittel das von der Sanitäts-Behörde nicht als ein äußerliches erklärt ist, jeder Debit außer der Apotheke unbedingt zu unterbleiben hat.

Zugleich wird bemerkt, daß

d) dem rechtmäßigen Verfertiger dieses Augenbalsams, wie überhaupt den in den Apotheken debitirt werden dürfenden Mitteln unbenommen bleibt, einfache Anzeigen ihres Mittels durch die öffentlichen Blätter des Inlandes bekannt zu geben, daß aber

e) in dieser Bekanntmachung der Beschränkung des Debits auf die Apotheken ausdrücklich zu erwähnen ist, und daß selbe

f) in keinem Falle mit einer Aufzählung von Krankheiten, gegen welche dieser Balsam wirksam seyn soll, oder wohl gar mit der Ausgabe von sogenannten Gebrauchs-Zetteln mit besonderer Anführung dieser Krankheiten verbunden werden dürfe.

Die Königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird hienach das Weitere geeignet alsbald verfügen und den Handelsmann Hette in Regensburg hievon in Kenntniß setzen lassen.

München, den 23sten Februar 1836.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär, in dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gosinger.

---

251. pr. den 10. März 1836.

Ad Num. 8655. Num. Exped. 10912.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Eine in Neubäu, K. Landgerichts Roding, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23sten Dezember v. J. wurde zu Neubäu, K. Landgerichts Roding, eine unbekannte taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren nähere Beschreibung aus der Beilage zu entnehmen ist.

Es werden deßhalb sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, binnen 4 Wochen darüber Anzeige hieher zu erstatten, ob jene Weibsperson einer Gemeinde ihres Bezirkes angehöre, oder ob über deren Heimath sonstige Aufschlüsse gegeben werden können.

Regensburg, den 26sten Februar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Signalement.

Diese Weibsperson ist 22 bis 24 Jahre alt, mittlerer Größe, hat dunkelbraune, kurzgeschnittene Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine, in der Mitte etwas eingedrückte Nase, proportionirten Mund, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe ohne besonderes Zeichen.

Am Leibe trägt sie ein altes ausgewaschenes roth baumwollenes Kopftüchel mit gelben Blumen, ein altes roth baumwollenes Halstüchel mit blauen Streifen und blauer Einfassung, ein blau nankinenes Leibel mit schwarzen schmalen Sammtbändern eingefaßt, ein altes weiß und blau gestreiftes leinenes unter den Armen geflicktes Wams, einen alten schwarz leinenen und graulichten Rock mit dunkelblau tuchenen Leib angenäht, ein altes blauleinenes Fürtuch an mehreren Stellen geflickt, blauwollene Strümpfe, alt und zerrissen, ohne Schuhe, ein leinenes Hemd mit Manchetten um den Hals, und auf der rechten Seite mit dem Buchstaben K. roth eingemerkt.

Außerdem führt sie bei sich einen Knaul blauen und zwei Knaul weißen Zwirn, ein Messer, sogenannten böhmischen Puffer, einen runden blechernen Löffel, in einen roth seidenen, ehemals rothen zerrissenen Tüchel einen Kupfergroschen und Pfening, ein altes Tischtuch und sonstige alte Fetzen.

---

252. pr. den 10. März 1836.

Ad. Num. 10077. Num. Exp. 11069.

An die sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Das Auslichten der Waldungen längst der Straßen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß den längst bestehenden Vorschriften sollen die an den Straßen befindlichen Waldungen zu beiden Seiten der Straße auf eine Breite von 10 Fuß ausgehauen werden.

Was nun den steten Vollzug dieser Maasregel hinsichtlich der Staatsstraßen betrifft, so sind die Königl. Bau-Inspektionen angewiesen, den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden ein Verzeichniß jener Waldparzellen und ihrer Privat-Eigenthümer mitzutheilen, welche dermal der amtlichen Anordnung hinsichtlich jener Waldauslichtung unterliegen, und es ist sonach jenen Vollzug zu verfügen, wie solches auch hinsichtlich der treffenden Staatswaldungen von Seite der K. Forst-Behörden geschieht.

In Beziehung auf die Kreis- und Distriktsstraßen wird wegen der fraglichen Auslichtung wo selbe örtlich als nothwendig erscheint, besondere Weisung erfolgen.

Regensburg, den 3ten März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

253. pr. den 11. März 1836.

Ad. Num. 9678. Num. Exped. 11103.

An sämmtliche Kirchen-Verwaltungen des Kreises.

Die Siegel der neuen Kirchen-Verwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Hauptmünzamt in München hat sich erboten, die Kirchenverwaltungs-Siegel zum Siegellack- und Oblatendruck mit eisernem Hefte, beiläufig vier Zoll hoch, zu den äußerst mäßigen Preis von einem Gulden bei größeren Bestellungen von wenigstens hundert Stück zu liefern.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Kirchen-Verwaltungen des Kreises werden auf diese wohlfeile Art, sich die nöthigen Siegel verschaffen zu können, mit dem Bemerken aufmersam gemacht, daß das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle zur weitern Besorgung der innerhalb vier Wochen einlaufenden Bestellungen bereit sey.

Regensburg, den 7ten März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

254. pr. den 10. März 1836.

Ad Num. 10078. Num. Exped. 11068.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Beschlagnahme der Druckschrift: Königsbergers zweite Abweisung auf dem Rechtswege. Und was nun? 1836, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der K. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 29sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Einschreitung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 7ten März 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

255. pr. den 14. März 1836.

Ad Num. 6941. Num. Exp. 9062.

Die Anstellung des Regierungs-Raths Aschenbrenner betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchstem Reskript, ddo. Athen den 14ten Januar 1836, haben Seine Majestät der König die durch Beförderung des Regierungs-Rathes Aschenbrier erledigte Regierungs-Raths-Stelle bei der unterfertigten Kreis-Regierungs-Finanz-Kammer in provisorischer Eigenschaft dem geheimen Sekretär bei dem K. Staats-Finanz-Ministerium Dr. Joseph Aschenbrenner allergnädigst zu verleihen geruht.

Regensburg, den 10ten März 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen).

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger, Secr.

Digitized by Google

256. pr. den 11. März 1836.

Ad Num. 10174. Num. Exped. 11129.

Wiederbesetzung der Pfarrei Unterauerbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Unterauerbach, Landgerichts Neuburg v. W., haben Seine Majestät der König dem Priester Michael Wullinger, Cooperator in Teugen, Landgerichts Kelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Regensburg den 7ten März 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

267. pr. den 12. März 1836.

Ad Num. 10171. Num. Exped. 11196.

Die Besetzung der Pfarrei Adertshausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Pfarrei Adertshausen, Landgerichts Pardberg, dem Pfarrer Georg Forster in Emsheim, Landgerichts Monheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Regensburg, den 7ten März 1836.

Königl. Bayer. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

258. pr. den 5. März 1836.

Ad Num. 2615. Num Exp. 3219.

Erledigung der Pfarrei Altheim, Dekanats Neustadt a. A., betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Denk kam die Pfarrei Altheim, K. Dekanats Neustadt a. A., in Erledigung, was hiedurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrei nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalt:
   1) aus Staatskassen im baaren Gelde . . . . . 15 fl. 37½ kr.
   2) aus Stiftungskassen eben so . . . . . 2 fl. 45 kr.
   3) aus Gemeindekassen eben so . . . . . — fl. 15 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Digitized by Google

1) Gebäude:	Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude . . .	36 fl. — kr.		
2) Gründe:	Nutzanschlag für 3/4 Morgen Aecker	10 fl. 40 kr.		
	4 5/6 Tagw. Wiesen	68 fl. 47 kr.		
	1/8 » Gärten	1 fl. 10 kr.		116 fl. 37 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:			
1)	an grundherlichen Rechten:			
a)	ständige Abgaben			
α)	in Geld	— fl. 27 1/2 kr.		
β)	an Naturalien:			
	für 3 Fastnachthühner . . .	— fl. 43 3/4 kr.		
	13 Schfl. 1 3/8 Mz. Korn à 10 fl. .	132 fl. 17 1/2 kr.		
	4 » 3 7/8 » Dinkel à 5 fl. .	23 fl. 13 3/4 kr.		
	12 jährliche Frohnfuhren zur Heimschaffung des Pfarrholzes . . .	3 fl. 36 kr.		
b)	unständige Abgaben an Handlöhnen oder Laudemien	4 fl. 16 1/2 kr.		
2)	an Zehenten und zwar:			
a)	vom großen Zehenten auf Altheimer Markung	112 fl. 16 kr.		
b)	vom Weinzehenten	1 fl. 1 kr.		
c)	vom Blutzehenten	— fl. 12 kr.		
d)	vom großen Zehenten auf Weilheimer Markung	208 fl. 13 1/4 kr.		
3)	Nutzanschlag des Waidrechts . . .	5 fl. 40 kr.		
4)	» » des Eichelrechts . . .	1 fl. — kr.		
5)	an Forstrechten: das Recht in dem Gemeindewald wirft jährlich ab:			
	1 1/2 Klafter Eichenscheitholz à 3 fl. . .	4 fl. 30 kr.		
	3 bis 3 1/2 Kls. Eichengertholz à 3 fl. 30 kr.	11 fl. 22 1/2 kr.		
	4 1/2 Schock Eichenwellen	6 fl. 45 kr.		
	2 zweispännige Fuhren Laubstreu . .	2 fl. 24 kr.		516 fl. 58 3/4 kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werden Dienstesfunktionen . incls. 26 fl. Beichtgelder.			63 fl. 46 kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .			— fl. — kr.
	Lasten haften auf der Pfarrei nicht, verbleibt hiemit reines Einkommen			715 fl. 59 1/4 kr.

Ansbach, den 29sten Februar 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz. von Bibra, Sekr.

---

259. pr. den 10. März 1836.

Bekanntmachung.

Zu Neumarkt in der obern Pfalz ist die Lotto-Kollekte erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als

Digitized by Google

Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Militär-Individuen haben sich noch insbesondere darüber auszuweisen, ob ihnen die Pension lebenslänglich oder blos temporär bewilliget sey.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München, den 29. Februar 1836.

K. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

260. pr. den 6. März 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Da das Kaufsangebot für das Schreinermeister Hainz'sche Haus Lit. A. Nro. 62. am 18. v. M. von den Erbsinteressenten nicht genehmiget worden ist, so wird diese Realität neuerdings zum Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf

Samstag den 2ten April d. Js.
Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß diese Realität stündlich eingesehen werden könne.

Regensburg den 1sten März 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Leiblein.

261. pr. den 10. März 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Das Anwesen der Gärtnerseheleute Peter und Katharina Kellermaier Nr. 23. zu Steinweg, bestehend aus Wohnhaus, Garten und Gemeindetheilen wird auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers zum Drittenmale an den Meistbietenden feilgeboten.

Zur Versteigerung wird auf Mittwoch, den 13ten April von 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt, zu welcher Kaufsliebhaber mit der Eröffnung geladen werden, daß dieses Anwesen auf 1845 fl. geschätzt ist, und daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Regensburg, den 4ten März 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Pflüger.

262. pr. den 11. März 1836.

Oeffentliche Vorladung.

Da wegen des im K. Landgerichte Amberg gelegenen Landgutes Weickenricht, dessen nacheinandergefolgte Besitzer Freiherr v. Gravenreuth, v. Wernle, Hauptmann von Schedl, und der q. K. Oberlieutenant von Oelhafen waren, gegenwärtig nach Differenzen von Seite der drei letztbenannten Besitzer resp. deren Erben oder Kreditoren

1) mit dem K. Fiskus hinsichtlich Anforderungen aus dem Lehenverbande, wofür sich bei dem bewilligten Verkaufe des Gutes in allod. Eigenschaft die Ansprüche auf das Surrogat vorbehalten worden sind;

2) mit Freiherrn v. Hirschberg wegen Entschädigung aus dem rückgängig gewordenen früheren Gutsverkaufe bestehen, in beiden Beziehungen aber am 19. Februar l. J. Vergleichungsunterhandlungen eingeleitet worden sind, nach deren Reinstellung die vorerwähnten Anforderungen berichtiget werden können, und sonach der restige Gutskaufschilling zur Befriedigung der gegenseitigen Ansprüche vorbenannter drei Gutsbesitzer oder deren Relikten oder Kreditoren verwendet werden sollten, so werden auf besonderen Antrag des in Sachen aufgestellten Commun-Anwaltes, dann des von-Wernle'schen Erben und des von Oelhafen alle diejenige, welche auf

Digitized by Google

die im Betreffe des von Schedl resp. von Oelhafen'schen Debitwesens gegenwärtig aus dem Gutskaufschilling bestehende Masse einen rechtsgültigen Anspruch nachzuweisen vermögen, hiemit zu der für diesen Endzweck auf Montag den 18ten April 1836 Vormittags 9 Uhr angesetzten Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheil zu erscheinen vorgeladen, daß auf die hiebei nicht Erscheinenden keine weitere Rücksicht mehr genommen, sondern nach Lage der bisherigen Verhandlungen über das Massavermögen verfügt werden wird.

Amberg, den 1. März 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Würdinger, Direktor.
Fürst.

---

263. pr. den 14. März 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verstorbenen K. Landrichters Joseph Knitl zu Mallersdorf aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls man bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht nehmen würde.

Regensburg, den 8. März 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl, Direktor.
Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

---

264. pr. den 26. Februar 1836.

(3.)

Steckbrief.

Die unten signalisirte ledige Maurerstochter von Pfatter, K. Landgerichts Stadtamhof, hat sich eines Diebstahlsvergehens höchst verdächtig gemacht.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden aufgefordert, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren, und hieher zu liefern.

Signalement.

Therese Kappel ist 17½ Jahre alt, hat ein rundes volles Gesicht, von gutem Aussehen, braunen Augen, hellbraunen Augenbraunen detto Haare, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, mittler Statur.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauser, Landr.

---

265. pr. den 15. März 1836.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Mathias Schindlbeck von Laberweinting, bestehend in den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 64 Tagwerk 97 Dezimalen Feldern und Wiesen, meist erbrechtsbar, theils auch ludeigen, wird auf dessen Antrag und mit Vorbehalt seiner Genehmigung am 31sten dieß von 9 — 12 Uhr Vormittags, wo auch die einzelnen Guts-Bestandtheile und die Guts-Lasten, so wie die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden, zur gerichtlichen Versteigerung ausgesetzt.

Es werden daher Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, eingeladen, ihre Angebote zur bestimmten Zeit dahier zu Protokoll zu geben.

Sallach den 11. März 1836.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Patrimonial-Gericht I. Kl.
Laberweinting.
Bruner.

---

266. pr. den 4. März 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das nachbeschriebene, auf 6642 fl. geschätzte Anwesen der Wirthseheleute Emeran und Anna Maria Loibl zu Koppenwald am

Donnerstag den 21sten April l. Js.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr

in dem hiesigen Landgerichtslokale öffentlich

Digitized by Google

versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 geschieht.

Beschreibung.

Das Loiblische Anwesen besteht in einem gemauerten, mit Taschen gedeckten Wohnhause sammt Pferd- und Kuhstallung unter einem Dache, dann in einem gemauerten, mit Stroh gedeckten Getraidstadel sammt Schupfe und Schweinstallung, assekurirt zu 500 fl., und in

0	Tagw.	83	Dez.	Garten,
54	»	07	»	Aecker,
10	»	20	»	Wiesen,
16	»	67	»	Holz und
1	»	15	»	Oedung.

Lasten.

1. Zum K. Rentamte Pfaffenberg Maierschaftsfrist und Dominikalsteuer 17 fl. 34 kr.
2. Zehent zum genannten Rentamte und zur Pfarrei Pfaffendorf.
3. Zur Kirche Koppenwald Gilt 1 fl. 48 kr.

Mallersdor den 25sten Februar 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Der Königl. Landrichter
Hauser.

---

267. pr. den 6. März 1836.

Ediktalvorladung.

Die Urkunde über das Bundes-Kapital beim Schuldenabledigungs-Werk für die Kirchen der Hofmarkt Neuenhinzenhausen per 75 fl. zu 2½ procento laut Cat. fol. 756r Ausbruch aus 1291 fl. laut Urkunde ddo. 7ten Februar 1752 auf die Gotteshäuser Gerichts Riedenburg ist zu Verlust gegangen. Der unbekannte Inhaber derselben wird hiemit vorgeladen, dieselbe um so gewisser binnen 3 Monaten hierorts vorzuzeigen, und seinen Ankunftstitel nachzuweisen, als widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erkläret werden würde.

Riedenburg, den 3ten März 1836.

K. B. Landgericht Riedenburg.
Lizt. Eisenhofer, Landr.

Rentamtliche Bekanntmachung.

268. pr. den 27. Februar 1836.

(3)

Bekanntmachung.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 28. November vorigen und 6. Februar dieses Jahres soll die pachtlos gewordene 4te Abtheilung des Gleissenberger Jagdreviers unter den normalmäßigen Bedingungen der Wiederverpachtung ausgesetzt werden.

Hiezu ist Termin auf Freitag, den 18. März dieses Jahres anberaumt.

Pachtfähige Liebhaber werden daher hiemit eingeladen, sich an diesem Tage früh um 9 Uhr am Sitze des unterfertigten Rentamts einzufinden und den Aufschluß über die nähern Pachtbedingungen und die Gränzen des Jagdbezirks zu gewärtigen.

Waldmünchen, den 24. Februar 1836.

Königl. Rentamt Königl. Forstamt Waldmünchen.

Flessa, Rentbeamter. — Spindler, Forstmeister.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

269. pr. den 14. März 1836.

Bekanntmachung.

Zum Betriebe des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 1500 Maurergesellen, und 3000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre bis zum Eintritte der schlechten Witterung im Herbste Beschäftigung finden.

Die Maurerarbeiter werden durchgehends nach den Ausmaasen in Akkord gegeben, und ebenso die vorkommenden Erdaushebungen, wobei die Arbeiter bei gehörigem Fleiße sich eine verhältnißmäßige Erhöhung des festgesetzten Taglohns erwerben können.

Gebrechliche alte Männer, Jungen un-

Digitized by Google

ter dem Alter von 16 Jahren und Weibspersonen werden nicht zur Arbeit aufgenommen.

Alle Individuen, welche sich den Arbeiten bei dem hiesigen Festungsbau unterziehen wollen, werden aufgefordert, sich zur obenbestimmten Zeit nach Ingolstadt zu verfügen, und sich bei der Stadtpolizei mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und einschlägigen Behörden auszuweisen, wornach ihre Aufnahme zur Arbeit sogleich erfolgen wird.

Ingolstadt, den 12. März 1836.

Königliche Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 14. März 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.	101 3/4	
detto à 3 1/2 % prompt		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .		30

Inhalts-Anzeige des 11. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Bildung der Schullehrer. — Chaussee-Geld-Erhebung auf den im Durchgange befreiten Seraßenstrecken. — Verkauf des Hette'schen Augenbalsams nach Maaßgabe der Entschließung vom 29sten Dezember 1833 und die Ankündigung des Debits in öffentlichen Blättern. — Eine in Neubäu, K. Landgerichts Roding, aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Das Auslichten der Waldungen längst der Straßen. — Die Siegel der neuen Kirchen-Verwaltungen. — Beschlagnahme einer Druckschrift.

Dienstesnachrichten: Anstellung des Regierungs-Raths Aschenbrenner. — Wiederbesetzung der Pfarrei Unterauerbach. — Besetzung der Pfarrei Adertshausen.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der Pfarrei Altheim, Dekanats Neustadt a. A.

---

70. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 12. März 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	162	162	159	3	9	43	9	25	8	48	—	—	—	5
Korn . .	—	48	48	48	—	6	31	6	25	6	15	—	19	—	—
Gerste . .	—	143 1/2	143 1/2	126 1/2	17	7	38	7	22	7	2	—	14	—	—
Haber . .	22	92	114	99	15	5	12	5	—	4	43	—	8	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 3232 fl. 6 1/2 kr.

Digitized by Google

352.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat April 1836.

Brodpreise:	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Dnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl . . .	2	44	10	1	5	1
Semmelmehl . . .	1	56	7	1	3	3
Mittelmehl . . .	1	24	5	1	2	3
Pollmehl	—	52	3	1	1	3
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	—	58	3	3	1	3
Römischmehl . . .	1	10	4	2	2	1
Waitzengries feiner .	4	44	18	—	9	—
Waitzengries ordin. .	3	40	14	—	7	—

Biersatz:				
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	—	kr.	—	dl.
1 „ „ bei den Bräuern	—	„	—	„
1 „ „ bei den Wirthen	—	„	—	„
1 „ Winterbier auf dem Ganter	3	„	3	„
1 „ „ bei den Bräuern	4	„	1	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	1	„
1 „ weißes Waitzenbier	4	„	—	„

Geröllte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	9	—
bei den Freibankmetzgern	„	8	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 27. März bis 2. April 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	23	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	14	—	—	15	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	—	—	—	—	—	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—
Weizenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	7	—	8
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	22	—	23
Butter, „ „	—	21	—	22
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	2	—	2	24
Lämmer, „ „	—	54	1	6
Kitzeln, „ „	—	40	—	48
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	16	—	18
Hühner, alte „ „ . . .	—	12	—	14
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	—	—	—	—
Birken, „ „ . .	—	—	—	—
Mischling, „ „ . . .	—	—	—	—
Fichten, „ „ . . .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 13. Regensburg Mittwoch den 30. März 1836.

Amtliche Artikel.

302. pr. den 23. März 1836.

Ad Num. 11151. Num. Exped. 11784.

An die sämmtlichen Verwaltungs- und Curatel-Behörden des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im Regenkreise.

Das Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen, und der Forderungen dieser an Privat-Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, den sämmtlichen Verwaltungs- und Curatel-Behörden des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im Kreise, ihre allgemeine Ausschreibung vom 28sten Juni 1832 im 28. Stück des Regenkreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1832 S. 845 bis 854, namentlich was darin im Eingange bezüglich auf die §§. 31 und 33., dann 32. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, und dann im 6ten und 7ten Punkte bemerkt und angeordnet ist, und was stetsfort in Geltung und Anwendung bleibt, hiedurch in Erinnerung zu bringen, denselben deren genaue Beobachtung wiederholt unter wohlmeinender Warnung vor dem durch Außerachtlassung jener Anordnungen für dieselben nothwendig entspringenden Haftungen und Ersatzleistungen zu empfehlen, und namentlich bei dem Umstande, daß bereits ein sehr großer Theil der Obligationen von der älteren Staats-Schuld in Mobilisirungs-Obligationen auf Namen umgewandelt ist, die Verwaltungs-Behörden zur vorsichtigen Bewahrung so wie der Obligationen, so auch der denselben beigegebenen Zins-Abschnitte (Coupons), ohne welche die Erhebung der Zinsen nicht möglich wäre, dann zur jährlich rechtzeitigen Umsetzung dieser Zinsabschnitte in Geld, die Curatelbehörden aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie ein vorzügliches Augenmerk bei der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden nicht nur im Allgemeinen auf die Einbringung und Verrechnung aller Bezüge aus Staats-Kassen, sondern besonders auch auf diese jährlich rechtzeitige und von den Verwaltungen unmittelbar ohne fernere Vermittlung der Stiftungs-Agenten zu bewerkstelligende Umsetzung der zur Zahlung

Digitized by Google

Der vollständige Besuch dieser Anstalt bildet die unerläßliche Vorbedingung jeder provisorischen oder definitiven Anstellung im Schulfache für jeden Jüngling ohne Unterschied des Standes und Bekenntnisses, mit alleiniger Ausnahme der Geistlichen und der Candidaten des höheren Lehr-Amtes, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreis-Regierung vor einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Distrikts-Schul-Inspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer teutschen Schule und resp. eines Schulbenefiziums gilt.

§. 15.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar sind:

1) das zurückgelegte 16te und nicht überschrittene 20ste Lebensjahr,
2) physische Gesundheit, und insbesondere das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen,
3) Deckung des Aufwandes aus eigenem Vermögen, oder ausreichend gesicherte Unterstützung unter Vorbehalt der im §. 24. vorhergesehenen Ausnahmen,
4) Entsprechende Zeugnisse über die wohlbenützte Vorbereitungszeit und über einen durchaus untadelhaften sittlichen Wandel.

§. 16.

Neben diesen allgemeinen Bedingungen muß der die Aufnahme in ein Seminar Nachsuchende noch insbesondere in der jährlich von der Kreis-Regierung durch das Kreis-Intelligenzblatt auszuschreibenden und von dem Kreis-Schulreferenten oder einem Kreis-Scholarchen zu leitenden Prüfung sich darüber ausweisen:

1) daß er den eingeführten Katechismus genau kenne und verstehe, und die wichtigsten biblischen Erzählungen, Gleichnisse und Beweisstellen, so wie gute Lieder aus der für die betreffende Confession eingeführten Sammlung aus dem Gedächtnisse vorzutragen vermöge;
2) daß er fertig und richtig lesen, einen leichten Aufsatz ohne erhebliche Schreib- und Sprachfehler verfassen und über die darin zur Anwendung kommenden Sprachregeln Rechenschaft geben könne;
3) daß er von der örtlichen Beschaffenheit der Heimath und des Vaterlandes genaue, von fremden europäischen Ländern und von den bekanntern Erzeugnissen der Erde, so wie von den allgemeinen Erscheinungen der Natur die allgemein nöthigen Kenntnisse besitze;
4) daß ihm aus der Geschichte, namentlich aus jener des Vaterlandes die merkwürdigsten Personen und Begebenheiten nicht fremd geblieben seyen;
5) daß er im mündlichen Rechnen die gewöhnlich vorkommenden, im schriftlichen aber auch schwierige Aufgaben aus der Dreisatzlehre in ganzen und gebrochen Zahlen mit Gewandtheit löse;
6) daß er eine deutliche, geläufige und feste Handschrift besitze;
7) daß er in der Musik Takt und Notenkenntniß sich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Messe oder einen einfachen Choral zu singen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu spielen im Stande sey, auf der Violine einige Fer-

Digitized by Google

tigkeit sich angeeignet und im Generalbasse mit der Lehre von den Intervallen, vom Dreiklange, von den hauptsächlichen Versetzungen, von den Akkorden und von den einfachen Uebergängen sich bekannt gemacht habe, und

8) endlich, daß er im Zeichnen die erforderliche Fertigkeit besitze, und den Umriß einfacher Ornamente oder geometrischer Körper aus freier Hand nachzubilden und darüber genügende Auskunft zu geben verstehe.

§. 17.

Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist je nach Befund der Umstände entweder auf die Prüfung des nächst folgenden Jahres hinzuweisen, oder sofort ganz vom Lehramte auszuschließen.

An die Präparanden israelitischen Bekenntnisses sind dieselben Bedingungen mit Ausschluß dessen zu stellen, was Bezug auf die christliche Religion oder Kirche hat.

§. 18.

Die Ergebnisse der Prüfung werden von der aus dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrer-Seminars bestehenden Commission durch Stimmenmehrheit geschöpft, und in der aus Beilage 4. ersichtlichen Form an die Kreis-Regierung des Innern gebracht, deren Präsident ohne weitere Berufung auf Antrag des Kreisscholarchates über die Befähigung oder Nichtbefähigung, somit über die Aufnahme oder die Abweisung entscheidet.

§. 19.

Die erstmalige Zurückweisung hat eine verstärkte Aufsicht und eine einfache Hinweisung auf die Prüfung in dem nächsten Jahre, die zweite hat Abmahnung und Androhung des Ausschließens von dem Lehrerberufe, die dritte aber den wirklichen Ausschluß zur Folge.

§. 20.

Die aufgenommenen Präparanden heißen Schulseminaristen, nehmen ihren Aufenthalt in dem Seminargebäude und verweilen daselbst während eines Zeitraumes von 2 Jahren.

§. 21.

Ergibt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Präparanden, als das Seminar zu fassen vermag, so werden die Minderbefähigten und Jüngeren vorerst mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neuern Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeitsnote theilen.

§. 22.

Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Adstanten in einem Jahre ausnahmsweise die Aufnahme einer, in dem Seminar nicht vollständig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, so bleibt die betreffende Kreisregierung im Einklange mit ihrem Kreisscholarchate zwar ermächtigt, einigen, von dem Seminar-Inspektor als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einstweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen, in solchem Falle sind jedoch

1) die betreffenden Schul-Seminaristen gehalten, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminar-Inspektor ihnen bezeichnet;

2) der Inspektor selbst ist verpflichtet, für diesen Zweck nur solche Wohnungen zu ersehen,

a) deren Besitzer sammt ihren Familien, durch Frömmigkeit, Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung sich auszeichnen,

Digitized by Google

b) in welchen keine zahlreiche Dienerschaft und kein Zusammenfluß von Miethsleuten besteht,

c) welche sich durch einen schriftlichen Revers bei Verlust des Miethgeldes und bei bedeutender conventioneller Strafe sich verpflichten, für die strengste Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Schulseminaristen und für das rücksichtslose Anhalten derselben zu Erfüllung jeder ertheilten Vorschrift zu haften;

5) endlich sind die mit einer solchen Erlaubniß versehenen Schulseminaristen verbunden, wie die übrigen, den ganzen Tag über im Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagsordnung in allen Stücken zu beobachten und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von dort wieder unmittelbar in das Seminar sich zu begeben, und Abends beim Eintreffen im Hause, so wie Morgens bei der Rückkehr in das Seminar sich bei dem Hausherrn zu melden.

§. 23.

Für Unterricht, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung für Beischaffung und Reinigung der Bettwäsche, für Arzneien und ärztliche Behandlung, so wie für Reinigung des Seminar-Gebäudes darf den Seminaristen unter keiner Voraussetzung eine Bezahlung abgefordert werden; ihre übrigen Bedürfnisse aber haben sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdieß sind sie zu Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke, und zum allenfallsigen Schaden-Ersatz verpflichtet.

Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen und nach wiederholt fruchtlosem Mahnen Ausschließung zur Folge.

§. 24.

Vermögenslose, durch sittliches Betragen und durch gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus dem Kreisschulfonde, oder aus andern dafür geeigneten Hülfsquellen nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt.

Die dießfallsigen Bittgesuche sind der betreffenden Kreisregierung Kammer des Innern durch die Inspektion vorzulegen, und von dieser zu bescheiden.

§. 25.

In der Regel kann kein Seminarist länger als 2 Jahre in der Anstalt verweilen und ein weiterer Aufenthalt von höchstens einem Jahre kann nur aus ganz besondern Gründen und lediglich unter der Voraussetzung von der betreffenden Kreisregierung bewilligt werden, wenn dadurch der Eintritt anderer reifer Präparanden in keiner Weise beeinträchtiget wird, und die zur Verlängerung des Aufenthaltes von dem Seminar-Inspektor Empfohlenen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen.

Wiederholung des Unterrichts wegen mangelhafter Befähigung oder als Strafe, ist in keinem Falle zuläßig.

Abtheilung 2.

Von dem Vorstande, den Lehrern, und dem übrigen zum Seminar gehörigen Personale.

§. 26.

Jedem Schullehrer-Seminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspektor vorgesetzt. Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut, und auf ihm ruht die

Digitized by Google

Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung, und empfängt von derselben die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Seine Amtsbefugnisse im Einzelnen richten sich ausschließend nach gegenwärtigem Regulative, falls nicht die betreffende Kreisregierung Kammer des Innern auf Antrag ihres Kreis-Scholarchates für nöthig erachtet, ihm eine, diese Bestimmung noch näher entwickelnde Dienstes-Instruktion zu ertheilen.

Ihm kommt freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, dann eine in Standes- und Dienstesgehalt ausgeschiedene Besoldung von jährlich 8 — 1200 fl. zu.

§. 27.

Ein zweiter Inspektor besteht nur, wo besondere Umstände dessen Aufstellung wünschenswerth machen.

Den übrigen Schullehrer-Seminarien sind lediglich zwei von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannte Lehrer beigegeben, welche die von dem Inspektor selbst nicht vorgetragenen Lehrgegenstände zu übernehmen, denselben in der Aufsicht zu unterstützen, und hierin, wie in allen Beziehungen, dessen Aufträge und Weisungen pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll, zumal da wo der Inspektor selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören, den Namen Präfekt führen und auf gleicher Linie mit den Vorbereitungslehrern der lateinischen Schulen stehen.

Sein Verhältniß zu dem Seminar-Inspektor unterscheidet sich in keiner Weise von jenem des zweiten Lehrers, wohl aber kömmt ihm im Verhinderungsfalle des Erstern die Vertretung der Stelle zu.

Er muß im Seminar wohnen, und genießt neben der freien Wohnung, Beheizung und Beleuchtung einen jährlichen Gehalt von 5 bis 800 fl.

Der zweite Lehrer ist dem Kreise der verdientesten Schullehrer zu entnehmen, hat jährlich einen Gehalt von 4 bis 600 fl. zu beziehen, und wenn der Raum des Gebäudes es gestattet, eine freie Wohnung darin zu erhalten.

Das Verhältniß des Inspektors, falls er dem geistlichen Stande angehört, dann des in gleichem Falle befindlichen Präfekten zu der kirchlichen Behörde richtet sich, was den Religions-Unterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §. 58 39 der Iten Verf. Beil. und in den übrigen Beziehungen nach der allerhöchsten Verfügung vom Juni 1834.

§. 28.

Reichen die beiden Seminar-Lehrer zu Ertheilung des gesammten Unterrichtes nicht aus, so ist die Zahl derselben nach Umständen zu vermehren, oder es sind für einzelne Unterrichts-Gegenstände wohlbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29.

Zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungsstunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Aufsicht auf die Zöglinge, sind außerdem noch einige der tüchtigsten Schuldienst-Exspektanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehülfen zu verwenden.

Sie werden von der K. Kreisregierung einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung

Digitized by Google

mit ihrer Altersklasse fort, und gehen bei Meldungen um Schuldienste nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung im Seminar andern, übrigens gleichbefähigten Mitbewerbern vor.

§. 30.

Die für denselben Zweck etwa noch erforderliche Anzahl von Monitoren ernennt der Inspektor selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Gediegenheit des Charakters und Fortgang ausgezeichneten Schul-Seminaristen.

§. 31.

Der Oekonom oder Kostgeber wird nach Vernehmung des Inspektors von der Kreis-Regierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminar-Gebäude, aber weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheizung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für gesunde, hinreichende und wohlzubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen, und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, so wie von allem Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung, alsbaldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungs-Anspruches nach sich ziehen.

§. 32.

Der Hausmeister wird von dem Inspektor mit Zustimmung der K. Kreis-Regierung aufgenommen, und nach Umständen entlassen.

§. 33.

Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt, und dessen Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Eben so wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und selbst zur Aufnahme naher Verwandten ist die ausdrückliche Genehmigung des Inspektors erforderlich.

Jeder haftet für seine Angehörigen.

Abtheilung 3.

Von dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar.

§. 34.

Der zweijährige Aufenthalt in dem Seminar ist nicht sowohl bestimmt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtskunst im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen, und in ihnen jene einfache, prunklose, aber gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche allein über das kindliche Gemüth eine bleibende Herrschaft auszuüben vermag.

§. 35.

Dazu bedarf es auch von Seite der Seminar-Vorsteher keiner wissenschaftlichen Vorträge,

Digitized by Google

welche nur dazu dienen würden, die Schul-Seminaristen von der wahren Methode ab- und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst als eine Art von Professoren und die Schulstube als einen akademischen Hörsaal betrachten. Es muß ihnen vielmehr der Unterricht gerade in der Weise ertheilt werden, in welcher sie selbst späterhin unterrichten sollen, und es ist Sorge zu tragen, daß ihr ganzes Leben hindurch Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer ihnen als Muster einer einfachen, klaren, bestimmten und der Fassungskraft der Lernenden ganz anpassenden Mittheilungsweise vorschweben.

Uebrigens soll die Erziehungslehre dazu benützt werden, um die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die K. Kreisregierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen und namentlich alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrer-Seminar sich möglichst an die für die teutschen Schulen vorgeschriebenen anreihe, und daß Abweichungen von dieser Regel nur mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern statt finden.

§. 36.

Damit übrigens der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, sind die teutschen Schulen am Seminar-Sitze durchaus nur mit ausgezeichneten, die volle Befähigung von Musterlehrern an sich tragenden Schullehrern zu besetzen, und diese bei ihrer Anstellung zu verpflichten, daß sie nach den gemeinsamen Anordnungen der Seminar- und Lokal-Inspektoren sich fügen und den Seminaristen es möglich machen, wöchentlich zu bestimmten Stunden die Ortsschulen besuchen, und unter steter Aufsicht erst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere oder größere Abtheilungen und zuletzt vereinigte Klassen in denjenigen Lehrgegenständen unterrichten, in welchen sich die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens am besten erlernen und einüben läßt.

Unterlassen oder laues Aufgreifen dieser Verpflichtung zieht nach fruchtlosen Ermahnungen die Versetzung der betreffenden Schullehrer nach sich.

§. 37.

Als Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars sind fortan zu betrachten:

I. Der Religions-Unterricht.

Der Zweck desselben ist, die Seminaristen mit den Lehren und Vorschriften ihrer Confession in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungenseyn, sondern auch die Fähigkeit zur lebendigen Uebertragung des Lehrstoffes auf Andere verbürgt und mit der Glaubenslehre die Liebe zum Guten auf das innigste in das ganze Wesen des künftigen Lehrers verwebt. Dabei ist

a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wortverständnisses und so zu erklären, daß die Seminaristen daraus lernen, wie sie als künftige Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religions-Unterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiösen Sinn erwecken, und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben gewinnen sollen.

b) Der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Hauptinhaltes der heiligen Schrift umfaßt, ist so zu behandeln daß der Schul-Seminarist

Digitized by Google

in den Stand gesetzt werde, die biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden in einer für Kinder angemessenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben, und dieselben in das Gemüth der Kinder zu übertragen. Mit ihm ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Epistel und Evangelien, so wie eine kurze Uebersicht über die festlichen Zeiten und über die Geschichte des Christenthums zu verbinden.

c) Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtnisse tief eingeprägt, und mit Würde und Anstand vorgetragen, sondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und beim Religions-Unterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprach-Unterricht.

Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt

a) in den Lese-Unterricht, welcher neben der Lese-Fertigkeit im teutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabsichtigt,

b) in dem teutschen Sprach-Unterricht im engern Sinne des Wortes, nämlich in die Angewöhnung, sich in der Muttersprache sowohl mündlich, als schriftlich mit Klarheit, Bestimmtheit und Fertigkeit auszudrücken, wobei die Grundsätze und Formen der Sprache zwar vollständig, aber nicht in wissenschaftlich gramatischer Form, sondern in der ganz einfachen Weise fortlaufender, mündlicher Uebungen und solcher schriftlicher Aufgaben vorzutragen sind, welche sich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer, und namentlich auch auf die mit den Schuldiensten häufig verbundenen Gemeinde-Schreiberei beziehen.

III. Der Unterricht in der Weltkunde.

Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntniß der Außenwelt, so weit dieselbe ihnen nöthig ist, und zwar mit jener Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht.

Er umfaßt:

a) die Geographie d. h. die Kunde von dem Vaterlande, von den wichtigsten fremden Ländern und von der Erde als Weltkörper, wobei zugleich auf die merkwürdigsten, am häufigsten vorkommenden, in das menschliche Leben am tiefsten eingreifenden Erscheinungen der Natur hinzuweisen, vornämlich aber zu zeigen ist, wie der Mensch alle erschaffenen Dinge nach den ewigen Zwecken der Vorsehung und zu Erreichung seiner eigenen Lebensaufgabe beachten und gebrauchen soll;

b) die Naturkunde, d. i. das Wichtigste aus der Naturgeschichte die allgemeinen Kenntnisse der Produktenlehre eine kurze Encyklopädie der Landwirthschaft und Gewerbe, so weit sie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Lesebuches als Vorunterricht für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule gelegenheitlich des Schön- und Diktandoschreibens gelehrt werden soll.

Digitized by Google

c) **Die Geschichte, welche nicht das Erlernen bloßer Namen und Jahrzahlen erfordert,** sondern vielmehr den Schulseminaristen eine kurze, auf den Grund der biblischen Geschichte ruhende Uebersicht über die wichtigsten Weltbegebenheiten und eine genauere Kenntniß der Geschichte des Gesammtvaterlandes gewähren und in ihnen die Ueberzeugung erwecken soll, daß Gottes heiliger und ewiger Wille über den Geschicken der Völker waltet, und daß von jeher wahre Wohlfahrt und dauernde Macht nur in der sittlichen und geistigen Veredlung der Nationen und in treuem Festhalten an Recht und Pflicht zu finden war.

Dabei ist auf die speziellere Vaterlandskunde, d. h. auf die Kenntniß der Heimath und deren Einrichtungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, das staatsbürgerliche Verhältniß hervorzuheben und insbesondere auf dasjenige hinzuweisen, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt, und beitragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Throne und Vaterland zu befestigen, und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

IV. Der Unterricht im Rechnen,

dessen Ziel nicht bloß das mechanische Zählen, Zusammensetzen und Behandeln der Ziffer, sondern vielmehr die Schärfung des Denkens ist. Er zerfällt

a) **in das sogenannte Kopf- oder mündliche Rechnen, und**

b) **in das Tafel- oder schriftliche Rechnen, welche beide im Unterrichte so viel möglich zu verbinden, und durch die Wahl passender, auf das Leben wohl anwendbarer Aufgaben, doppelt erfolgreich zu machen sind.**

V. Der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre,

welcher sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten hat.

VI. Der Unterricht im Schönschreiben,

welcher die Vorbereitung einer ungekünstelten festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schulen der Monarchie bezweckt, die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage hat, und bis zu jener Präzision und Festigkeit geübt werden muß, ohne welche die Schriftzüge in eine gänzliche Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten.

Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der teutschen, lateinischen und englischen Currentschrift, dann in dem Schnitte in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlicher Fraktur übergehen dürfen.

VII. Der Unterricht in der Musik.

Die Aufgabe dieses Unterrichts ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten mit Auszeichnung versehen, und den dem teutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen.

Er zerfällt

a) in den Gesang-Unterricht, bei welchem nicht sowohl auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu sehen und der Uebergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schul-Seminaristen zu gestatten ist, welche im Choral und in dem einfachen, aber ächt nationalen Vortrage teutscher Lieder vollkommene Ausbildung besitzen;

Digitized by Google

b) in das Clavier- und Orgelspiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralspiel sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choral-Melodieen, auf Präludien, Versette, Fugen u. s. w. sich zu beziehen haben;

c) in den Unterricht im Generalbasse, welcher weniger die eigentliche Composition als vielmehr die genaue Entwicklung der Akorde in den verschiedenen Tonarten, die Kenntniß von dem Contrapunkte und von der richtigen Bezifferung von Versetzungen u. s. w. bezweckt;

d) das Violinspiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Gesangunterrichte zu betrachten, bei den mehr befähigten Zöglingen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, bei den übrigen aber wenigstens so weit zu betreiben ist, als es die Leitung des Gesangunterrichtes und für Katholiken die Aufführung einer leichten figurirten Messe erfordern;

e) in dem Unterricht auf andern Instrumenten, welche keinem Seminaristen geboten, wohl aber den mit Vorkenntnissen versehenen hauptsächlich dadurch zu verschaffen ist, daß wöchentlich zweimal in einer dafür festgesetzten Stunde größere Musikstücke unter Instrumentalbegleitung eingeübt und bei schicklichen Veranlassungen, z. B. an Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten öffentliche Musikproduktionen gestattet werden.

VIII. Die Erziehungslehre

endlich, welche ihrer Bestimmung nach die Schul-Seminaristen mit der Natur des Kindes und den verschiedenen Einwirkungen auf dasselbe mit dem sorgsamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen soll, daß nur durch Beachtung der Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kindes und durch zweckmäßige Entwicklung derselben bleibende Veredlung möglich ist, zerfällt

a) in die allgemeinen Erziehungs-Grundsätze,
b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre,
c) in die Schulzucht, und
d) in die Schulverwaltung.

Sie ist gleichfalls nicht als bloßes, trocknes Regelwerk, sondern vielmehr faßlich und möglichst praktisch vorzutragen.

An dem Abschnitt über die Schulverwaltung hat sich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienstesverrichtungen anzureihen, welche den Schullehrern neben ihrem Schulamte übertragen zu werden pflegen.

Auch sind die nöthigen Kenntnisse über den Unterricht blinder, taubstummer, oder sonst nur theilweise für den Unterricht fähiger Kinder mit Benützung der an jedem Seminarsitze befindlichen oder zu errichtenden Musterschulen bei der Methodenlehre und Unterrichtskunst anzureihen.

§. 38.

Die Vertheilung der Lehrfächer unter dem Seminarpersonale kömmt auf Antrag des Inspektors und des Kreis-Scholarchates der Kreis-Regierung zu.

Der Inspektor selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Gesammt-Anstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Arbeits-Sälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichts-Stunden selbst zu ertheilen.

Digitized by Google

Die Aufsicht während der Uebungs-Stunden führen die Lehrer gemeinschaftlich mit den Unteraufsehern.

Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm durch die Kreis-Regierung übertragenen Lehrgegenständen und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspektor ihm zuweist, und es findet gegen die Verfügungen des Letztern keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern lediglich neben der Befolgung des erhaltenen Auftrags die Beschwerdeführung statt.

§. 39.

Als Lesebücher dienen zunächst die in den teutschen Werk- und Feiertagsschulen eingeführten Schriften, und zwar um so mehr, als es von Wichtigkeit ist, die künftigen Lehrer schon während ihrer Vorbildungs-Periode mit dem Inhalte und mit dem Geiste derselben genau bekannt zu machen. Die übrigen werden von dem Staatsministerium des Innern vorgeschrieben.

Das Diktiren von Heften für die einzelnen Lehrgegenstände und das willkürliche Abweichen von den einmal vorgeschriebenen Lehrbüchern ist bei strengster Verantwortlichkeit des Inspektors verboten.

§. 40.

Zu Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, für Anlegung und Unterhaltung einer Schul-Bibliothek und anderer nöthigen Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminaristen sich selbst allmählig einen kleinen Vorrath solcher Lehrmittel bereiten, deren sie später zum Unterrichte und dessen Versinnlichung bedürfen.

§. 41.

Der Gesammt-Unterricht bleibt nach Beilage V. in zwei einjährige Curse abgetheilt.

Auf den Grund dieser Abtheilung entwirft der Inspektor nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrerpersonals die Tages- und Stundenordnung, bei welcher 12 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, die übrigen 12 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen in Anrechnung kommen, und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte nicht durch zu lange anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern vielmehr durch zweckmäßige Abwechslung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt auf Antrag des Kreis-Scholarchats der Genehmigung des Königlichen General-Commissairs und Regierungs-Präsidenten.

§. 42.

An Sonn- und Feiertagen, so wie mindestens an zwei andern Tagen der Woche, ist den Zöglingen unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Lehrers bei günstiger Witterung ein angemessener Spaziergang ins Freie zu gestatten.

Diese Spaziergänge sind insbesondere zu benützen, um die Schul-Seminaristen mit dem rationellen Betriebe der Landwirthschaft vertraut zu machen, und eben deßhalb ist es sehr erwünscht, daß neben dem Seminar-Inspektor oder Lehrer auch der Landwirthschaftslehrer der im Orte befindlichen Landwirthschaftsschule an diesen Exkursionen Theil nehme, und daß dieselben öfters zu Besichtigung zweckmäßig verwalteter Landgüter benützt werden.

Digitized by Google

§. 43.

Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden, oder das Freigeben ganzer Arbeitstage ist weder dem Lehrer, noch dem Inspektor gestattet, Krankheitsfälle oder sonst dringende Verhinderungen einzelner Mitglieder des Lehrpersonals sind dem Vorstande zu Anordnung der erforderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44.

Die Ferien, welche sich zu Ostern nicht über 14 Tage und im Herbste nicht über 6 Wochen ausdehnen dürfen, werden nach Zeit und Umfang von der Kreis-Regierung, d. h. von dem General-Commissär und Regierungs-Präsidenten unter Beirath des Kreisscholarchates festgesetzt. In gleicher Weise wird jährlich über die Frage entschieden, ob die Zöglinge während der Ferien nach Hause entlassen, oder in der Anstalt behalten, oder in Gesellschaft der Lehrer mit größeren Exkursionen beschäftigt werden sollen, wobei das Letztere die Regel, das Entlassen nach Hause aber um so mehr die Ausnahme zu bilden hat, als gerade diese Zeit trefflich verwendet werden kann, um den jungen Leuten im lebendigern Gespräche das beizubringen, oder nachholend zu erläutern und zu befestigen, was der Lehrvortrag an sich nicht tief genug einzuprägen vermogte, und nun namentlich die edlere Gemüthsrichtung noch mehr hervorzurufen und zu fördern.

§. 45.

Die Lehrer haben schon im Laufe des Jahres, und namentlich nach Beendigung einzelner Hauptabschnitte durch kleine Zwischenprüfungen sich zu überzeugen, ob und in wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben. Auch ist es Sache des Inspektors, monatlich eine der Arbeiten vorzugsweise auszuheben und als Probearbeit für die Lokation zu benützen, oder auch von Zeit zu Zeit allgemeinere Zwischenprüfungen zu veranlassen. Die Hauptprüfung aber findet am Schluße des Lehrjahres unter Leitung des Kreis-Schul-Referenten oder eines abgeordneten Kreis-Scholarchen statt. Sie umfaßt, theis schriftlich, theils mündlich, sämmtliche Lehrgegenstände, und erstreckt sich auf beide Kurse, mit vorzugsweiser Strenge aber auf den zweiten, als den Kurs der Austretenden.

§. 46.

Nach Befund der Prüfung, und nachdem das Ergebniß in Form der Beilage VI. angemessen aufgezeichnet worden ist, vernimmt der vorsitzende Commissär die Wünsche des Inspektors und sämmtlicher Lehrer über die etwa erforderlichen Maaßregeln und Einrichtungen und über die Abstellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich untersucht er den Gesammtzustand des Seminars und unterstellt sofort seinen Commissionsbericht der nähern Würdigung der vorgesetzten Kreis-Regierung, welche im Einklange mit ihrem Kreis-Scholarchate über die angeregten Punkte, so wie über die ihr sonst nöthig scheinenden Fragen die entsprechende Entscheidung erläßt, eine Abschrift der erlassenen Verfügung aber sammt den erwachsenen Akten in der Form Anlage VII. zur Kenntniß des K. Staatsministeriums des Innern bringt.

Abtheilung 4.

Von der Erziehungs-Weise, der Haus-Ordnung, Disziplin und Qualifikation der Schul-Seminaristen.

§. 47.

Die Lebensweise der Seminaristen soll ganz einfach, streng geordnet und so beschaffen seyn, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung herbeigeführt werde.

Digitized by Google

Zu dem Ende hat der Inspektor nach den in die Beilage VIII. aufgenommenen Grundsätzen eine vollständige Disciplinar- und Haus-Ordnung zu entwerfen, dieselbe der Genehmigung der Königl. Kreisregierung zu untergeben und in Gemeinschaft mit sämmtlichem Personale dahin zu wirken, daß die Zöglinge diesen Anordnungen nicht sowohl aus Furcht, als vielmehr aus wahrer Liebe zum Guten, willigen und freudigen Gehorsam leisten.

Diese Disciplinar- und Haus-Ordnung ist jährlich bei Wiedereröffnung des Unterrichtes neu zu publiziren.

§. 48.

Zu Belebung und Erweckung eines wahrhaft religiösen Sinnes, dessen Begründung zu den wichtigsten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweise das Beispiel des Inspektors und sämmtlicher Lehrer beitragen.

Außerdem sind dafür das tägliche, mit geistlichen Gesängen zu verbindende Morgen- und Abendgebet, der fleißige Besuch des öffentlichen Gottesdienstes (bei Katholiken insbesondere der täglichen heiligen Messe) die regelmäßige Beicht und Communion, Ermahnungen und ähnliche Veranlassungen zu benützen.

§. 49.

Belobung, Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich in dem Seminare um das Heranbilden von Leuten handelt, denen nach kurzer Frist die Erziehung der Jugend, und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden soll, weßhalb auch nicht sowohl eine, die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charakter und Geistes-Richtungen ein alsbaldiges Ausscheiden der den Gehorsam versagenden, und ein ernstliches, aber väterliches Leiten der übrigen Schulseminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

§. 50.

Die im Seminar stufenweise anzuwendenden Strafen sind:

1) Ermahnung und Warnung,
2) Verweis und Strafbedrohung,
3) Absonderung und schriftliche Vormerkung,
4) kürzere oder längere Entziehung der Freiheit oder einzelner Vortheile und Genüße,
5) Entziehung etwaiger öffentlicher Unterstützung,
6) zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dem Seminar und in deren Folge von dem Schulfache.

Uebrigens findet die obenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus- und Disciplinar-Ordnung u. s. w. statt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiösen und sittlichen Gefühles, von verderbenschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung, von aufbrausenden leidenschaftlichem Wesen und von sonst mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung, zieht die strengste Erwägung, und nach Umständen den Antrag auf Zurückweisung an einen strengen Muster-Lehrer, Behufs der etwaigen Entwurzelung dieser Gebrechen, oder die Ausschließung vom Lehrberufe nach sich.

Digitized by Google

Die Strafgrade 1 — 3 werden von den Lehrern, die von 1 — 4 von dem Inspektor und die von 5 und 6 auf Antrag des Letztern von der Kreis-Regierung verfügt.

Jede eigentliche Strafe wird in das Strafbuch eingetragen, bei Abfassung der jährlichen Censur berücksichtiget, und soferne ihre Veranlassung auf das Hinneigen zu einem, dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler schließen läßt, selbst in dem Entlassungs-Zeugnisse ausgedrückt.

§. 51.

Zu genauer Beurtheilung der Seminaristen dienen:

a) die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen, welche der Inspektor und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;

b) die monatliche Classifikation, welche sich auf das Ergebniß der Leistungen überhaupt, vornehmlich aber der Probearbeiten und Zwischenprüfungen stützt;

c) die Jahreszensur, welche der Inspektor unter Beiziehung der Lehrer zu fertigen, und in welcher er eine genaue Schilderung sämmtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen zu entwerfen hat.

Diese Censuren werden ihrem Hauptinhalte nach jährlich den Seminaristen eröffnet, und nicht blos der K. Kreis-Regierung, sondern auch auf etwaiges Verlangen den einschlägigen Schul-Behörden, Eltern und Vormündern in Abschrift mitgetheilt.

§. 52.

Das Ergebniß dieser Wahrnehmungen, Bemerkungen, Classifikationen und Jahres-Censuren wird durch bestimmte Noten ausgedrückt, welche sich in drei Klassen theilen, und von welchen jede wieder zwei Stufen in nachstehender Reihenfolge umfaßt:

I. Notenklasse (der ausgezeichneten Leistung)
  1ste Notenstufe (vorzüglich)
  2te Notenstufe (sehr gut)
II. Notenklasse (der hinreichenden Leistung)
  3te Notenstufe (gut)
  4te Notenstufe (hinlänglich)
III. Notenklasse (der mangelhaften Leistung)
  5te Notenstufe (gering)
  6te Notenstufe (schlecht).

Die Note der ausgezeichneten Leistung erhält, wer in allen Hauptfächern die erste Noten-Klasse erreicht hat, und in keinem derselben bis zur IIten Klasse herabgesunken ist.

Die Note der hinreichenden Leistung erlangt, wer in keinem Fache sich als mangelhaft beweist, in einigen aber als vorzüglich oder sehr gut erkannt wird.

Der Note der mangelhaften Leistung endlich fällt jeder anheim, der entweder in sittlicher Hinsicht tadelhaft ist, oder bezüglich der Kenntnisse eine Note der ersten und zweiten Klasse nicht verdient.

§. 53.

Auf den Grund dieser einzelnen Noten werden am Schluße jedes Jahres

a) den Seminaristen des Isten Curses das Jahres-Zeugniß, und

b) den Seminaristen des zweiten Curses das Austritts-Zeugniß nach Formular Beilage IX. und X. ausgestellt und eingehändiget.

Digitized by Google

354.

Ad Num. 5722. pr. den 7. April 1836. Num. Exped. 12916.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 22ten April 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine an das K. Staatsministerium des Innern gelangte Anfrage über die Bewirthschaftung der, Bayerischen Gemeinden gehörigen, aber im Auslande gelegenen Waldungen, resp. die desfalls zu fertigende Wirthschafts-Pläne, ist die nachfolgende höchste Entschließung zur Darnachachtung ertheilt worden.

Regensburg, den 2. April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 35205.

Auf diese Anfrage wird erwiedert, daß das an sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins ergangene Ausschreiben vom 22sten April d. Js., den Vollzug der §§. 24, 25, 59 und 60. des revidirten Gemeinde-Edikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betreffend, auf die in fremden Staaten gelegenen Waldungen Bayerischer Gemeinden oder Stiftungen gleiche Anwendung finde, wie auf die innerhalb des Bayerischen Gebietes befindlichen Waldungen dieser Art.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß, wenn etwa die Wahl der Gemeinden zum Behuf der Herstellung der in Frage stehenden Betriebs- und Wirthschaftspläne auf Bayerische Staatsdiener fallen sollte; Letztere in dieser Beziehung lediglich die Eigenschaft eines von der betreffenden Gemeinde bevollmächtigten Technikers — eines Mandatars dieser Gemeinde — an sich tragen.

München den 19ten Dezember 1835.

355.

Ad Num. 11829. pr. den 8. April 1836. Num. Exped. 10002.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Zuständigkeit der dem Heimathsorte des Bittstellers vorgesetzten Kreis-Regierung zur Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Innern hat mit Entschließung vom 24. v. Mts. ausgesprochen, daß die Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen dem Befugnißkreise der dem Heimathsorte des Bittstellers vorgesetzten Königl. Regierung schon aus dem Gesichtspunkte der Geschäfts-Vereinfachung auch in denjenigen Fällen anheimfallen müße, welche die durch jene Dispensation bedingte Anfäßigmachung in einem anderweitigen Regierungsbezirke berührt.

Digitized by Google

Hiernach haben sich die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises in vorkommenden Fällen zu achten.

Regensburg, den 4ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

356. pr. den 8. April 1836.

Ad Num. 10636. Num. Exp. 13003.

An die sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Verbreitung eines Unterrichts für Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Landrichter Gerstner zu Ingolstadt hat unter dem Titel:

Monatsbüchlein

für Dorf- und Feldpolizei und sonstige Verwaltungs-Gegenstände zum Gebrauche der Gemeinde-Vorsteher (Preis 15 kr.)

eine Druckschrift herausgegeben, welche sehr geeignet ist, die Ortsvorstände in fortwährender Erinnerung ihrer Obliegenheiten zu erhalten.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden auf diese Druckschrift aufmerksam gemacht und denselben anempfohlen, deren Anschaffung durch die Gemeinden zum Gebrauche der Ortsvorsteher zu bewirken.

Regensburg, den 2ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

357. pr. den 6. April 1836.

Ad Num. 11015. Num. Exped. 12854.

Die Erledigung der Pfarrei Dietkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wittmann ist die Pfarrei Dietkirchen erledigt.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt, im Wahldekanate Neumarkt und im Landgerichtsbezirke Kastl.

Sie erstreckt sich in einer Ausdehnung von 2 Stunden in der Länge und 3/4 Stunden in der Breite über 18 Ortschaften und hat eine Bevölkerung von 1092 Seelen.

Zu Laber, 3/4 Stunden vom Pfarrsitze entfernt, ist eine Filialkirche und zu Lampertshof eine Nebenkirche.

Die neuerliche Revision der Fassion dieser Pfarrei konnte wegen Mangelhaftigkeit der Belege noch nicht abgeschlossen werden; nach dem Resultate der früheren Revision sind die Erträgnisse dieser Pfarrei:

Digitized by Google

1) an ständigem Gehalte	20 fl.	— kr.
2) aus Realitäten	116 fl.	2 kr.
3) aus Rechten	780 fl.	28 kr.
4) aus besondes bezahlten Dienstes-Verrichtungen .	230 fl.	33 kr.
	1147 fl.	3 kr.
Die Lasten betragen	71 fl.	50 kr.

Die Pfarrei wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Wegen Lostrennung der Ortschaften Eispertshofen, Langenmühle und Schneemühle von der Pfarrei Dietkirchen und Einverleibung in die Pfarrei Litzloch wird gegenwärtig Instruktion gepflogen. Zur Uebernahme des Oekonomiestandes bei dieser Pfarrei ist, wenn die bisherige Verpachtung des Feldbaues fortbesteht, ein Kapital von 200 fl. erforderlich. Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigter Stelle einzureichen.

Regensburg, den 2. April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

358. pr. den 11. April 1836.

Ad Num. 12376. Num. Exp. 13080.

Die Bildung der Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die in dem diesseitigen Ausschreiben vom 29. Februar l. Js. (Kreis-Intell.-Blatt Nro. 11. S. 349) unter Ziffer 2 verlangten Anträge noch von mehreren Behörden ausständig sind, so wird deren ungesäumte Vorlage nachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

Anbei versteht es sich nach Maaßgabe des erwähnten Ausschreibens von selbst, daß rücksichtlich dieser Anträge in den betreffenden Beziehungen zwischen den K. Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden ein gemeinsames Benehmen einzutreten habe.

Regensburg, den 7ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

359. pr. den 11. April 1836.

Ad Num. 12480. Num. Exped. 13086.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Den Vollzug des §. 91. der Instruktion zur allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 1. Juli 1834 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 91. der Vollzugs-Instruktion vom 20. September 1835 haben die Polizeibehörden am Schluße jedes Quartals einen kurzen Bericht über den Brand-Assekuranz-Kassenbestand zu erstatten, und darin summarisch anzugeben;

1) wie groß der Kassabestand am Schluße des vorhergehenden Quartals gewesen,

Digitized by Google

2) welcher Betrag im abgelaufenen Quartale im Ganzen vereinnahmt,
3) welcher verausgabt wurde, und
4) wie groß der Kassabestand am Schluße des Quartals war.

Da dieser allerhöchsten Anordnung bisher nur von einigen Polizeibehörden Genüge geleistet wurde, so werden die säumigen Behörden hiemit aufgefordert, binnen 3 Tagen über den Kassabestand für das I. und II. Quartal $18^{35}/_{36}$ die vorschriftmäßigen Berichte zu erstatten.

Zugleich ist anzuzeigen, wie viel von den bereits angewiesenen Entschädigungen für dieselben Quartale an die treffenden Abbrändler hinausbezahlt worden sind.

Regensburg, den 8ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

360. pr. den 11. April 1836.

Ad Num. 7939. Num. Exped. 10537.

Steuer-Vermessung im Regenkreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wissenschaft der sämmtlichen Betheiligten wird hiemit eröffnet, daß in Folge des von der höchsten Stelle genehmigten Operationsplanes für das Jahr 1836 im Laufe dieses Jahres im Regenkreise die Landgerichtsbezirke Naabburg und Vohenstrauß zum Behufe des definitiven Steuerkatasters im Detail vermessen werden sollen, womit die Steuer-Vermessung für den Regierungsbezirk des Regenkreises geschlossen werden wird. Regensburg, den 8ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern und der Finanzen).

v. Schenk.

Frhr. v. Seefried.

Hausmann.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

361. pr. den 9. April 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Der auf dem hiesigen Fürstlichen Kasten liegende Getraidvorath aus dem Erndte-Jahr 1835 von circa 140 Schäffel Waitz und 84 Schäffel Korn wird entweder im Ganzen oder Parthienweise an den Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft werden. Es werden daher Kaufsliebhaber zu der am

Montag den 25. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Amts-Kanzlei stattfindenden Verkaufs-Verhandlung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Früchte an jedem beliebigen Tage besichtigt werden können

Alteglofsheim den 8ten April 1836.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Kameral-Amt Alteglofsheim und Zaitzkofen.

Rothhamer.

Rentamtliche Bekanntmachung.

362. pr. den 11. April 1836.

Bekanntmachung,

den Verkauf des Iller-Triftholzes in Paßau betr.

Im heurigen Jahre werden wieder bedeutende Partien hartes und weiche Brennholz aus der Illertrift auf den Lagerplätzen bei Paßau im österreichischen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2½ schühiger

Digitized by Google

Scheitslänge aufgestellt, und zum Verkaufe nach beendigter Trift ausgesetzt werden.

Der Verkauf dieses Triftholzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

für eine Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitlänge:

Sechs Gulden zwanzig vier Kreuzer;

für eine Klafter hartes Holz von 2½ Schuh Scheitlänge:

Fünf Gulden zwanzig vier Kreuzer;

für eine Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitlänge:

Drei Gulden vierzig Kreuzer;

für die Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheitlänge:

Drei Gulden.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Meßerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird, daß unter dem heurigen Triftholze sich viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität befindet, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauflustige werden eingeladen, sich bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Partien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30sten September l. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgegeben wird.

Den Käufern wird schließlich noch bemerkt, daß sie zwar ihr angekauftes Holz jederzeit von den Lagerplätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor dem Einkommen des Triftholzes im darauffolgenden Jahre vollzogen seyn müße.

Paßau den 29sten März 1836.

Königliches Rentamt Paßau.
v. Geißler.

Inhalts-Anzeige des 15. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Bildung der Schullehrer. — Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835. — Zuständigkeit der dem Heimathsorte des Bittstellers vorgesetzten Kreis-Regierung zur Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations Gesuchen. — Verbreitung eines Unterrichts für Gemeinde-Vorsteher. — Bildung der Schullehrer. — Vollzug des §. 91. der Instruktion zur allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung v. 1. Juli 1834. Steuervermessung im Regenkreise. Dienstesnachrichten: Erledigte Pfarrei Dietkirchen.

---

363. Wochentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 9. April 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Niedere fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waizen	3	333½	336½	323	13½	9	24	9	1	8	34	—	—	—	1
Korn	—	30	30	30	—	5	53	5	38	5	28	—	5	—	—
Gerste	—	115½	115½	104½	11	6	56	6	44	6	2	—	—	—	5
Haber	2	112½	114½	105½	9	5	8	4	54	4	42	—	2	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4302 fl. 13 kr.

Digitized by Google

364.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat April 1836.

Brodpreise:

	kr. dl. bis kr. dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Qnt. — Szt.	1 — — —
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1 — — —
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12 — — —
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6 — — —
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3 — — —
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5 — — —
Ein Kipf zu 2½ Loth	2 2 — —

Biersatz:

1 Maas	Sommerbier	auf dem Ganter	— kr. — dl.
1 „	„	bei den Bräuern	— „ — „
1 „	„	bei den Wirthen	— „ — „
1 „	Winterbier	auf dem Ganter	3 „ 3 „
1 „	„	bei den Bräuern	4 „ 1 „
1 „	„	bei den Wirthen	4 „ 1 „
1 „	weißes Waitzenbier		4 „ — „

Mehlpreise:

	Metzn fl.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	44	10	1	5 1
Semmelmehl	1	56	7	1	3 3
Mittelmehl	1	24	5	1	2 3
Pollmehl	—	52	3	1	1 3
Nachmehl	—	18	1	—	— 2
Roggenmehl	—	58	3	3	1 3
Römischmehl	1	10	4	2	2 1
Waitzengries feiner	4	44	18	—	9 —
Waitzengries ordin.	3	40	14	—	7 —

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	9	—
bei den Freibankmetzgern	„	8	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 3. bis 9. April 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:
Laderlohn:

Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. „ 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ⅛ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	14	—	—	15	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	15	—	1	26	—
Roggenstroh, der Zentner	—	22	—	—	25	—
Weitzenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	22	—	23
Butter, „ „	—	21	—	22
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 14 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	10	2	12
Lämmer, „ „	1	—	1	12
Kitzeln, „ „	—	40	1	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	18
Hühner, alte „ „	—	12	—	15
„ junge, das Paar	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	15	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	6	8	24
Birken, „ „	7	—	—	—
Mischling, „ „	4	36	5	12
Fichten, „ „	5	—	5	12

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 16. Regensburg Samstag den 16. April 1836.

Nro. 33679.

Die technischen Unterrichts-Anstalten betreffend.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Als Seine Majestät der König durch allerhöchste Verordnung vom 16ten Februar 1833 (Reggsbl. Jahrg. 1833 Nro. 9. pag. 177 und ff.) den gesammten technischen Unterricht nach einem umfassenden Systeme zu reorganisiren und auf der breiten Grundlage wohlbemessenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungs-Anstalten der Monarchie in entsprechende Wechselwirkung zu setzen geruhten, konnte es den so wohlmeinenden Königlichen Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugs-Vorschrift vom 28sten März 1833, durch die Erläuterungen vom 24sten Juli desselben Jahres, dann durch die generalisirten Weisungen vom 4ten, 5ten und 30sten Dezember 1833, 4ten August und 5ten November 1834, 9ten März, 14ten Juni und 15ten September 1835, Verwaltenden und Verwalteten in seinem vollen Umfange klar geworden, so reiften auch allenthalben seine Folgen zur seegenvollen Frucht. Die kurze Frist zweier Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflagen, ohne Inanspruchnahme des Reichs-Reservefondes, auf dem einfachen Wege möglichst zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorzurufen, deren sich in gleicher Vollständigkeit kaum ein anderer teutscher Staat erfreuen möchte.

Stolz und Dankgefühl erfüllen jede Bayerbrust bei dem Anblicke solcher Ergebnisse.

Sollte aber dem zu Standegebrachten eine nachhaltige Dauer zugewendet werden, so konnte der primitive Vollzug nicht genügen. Es galt vielmehr die im Ganzen bewährten Anordnungen der Gründungs-Epoche auch rücksichtlich ihrer einzelnen Wirkungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und dem Bereiche der örtlichen und provinziellen Erfahrungen jene ergänzende Mo-

Digitized by Google

mente zu entnehmen, welche etwa erforderlich seyn konnten, dem Systeme auch in allen seinen Spezialitäten eine ächt praktische Entwicklung zu gewähren.

Dieser Zweck schien wichtig genug, im Angesichte der IIten Industrie-Ausstellung einen Zusammentritt sämmtlicher Regierungs-Referenten über Gegenstände des Bauwesens, der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik, dann der Vorstände und Zeichnungslehrer sämmtlicher Schullehrer-Seminare und sämmtlicher bis zu jenem Tage entstandenen technischen Schulen in München zu veranlassen; und drei wesentliche Berathungen dieser würdigen in der Beilage 1 namentlich aufgeführten Männer setzen das unterfertigte Staatsministerium nunmehr wirklich in die angenehme Lage, die bisher zerstreuten Vollzugs-Direktiven durch nachstehende die örtlichen Wahrnehmungen und namentlich aus den Wünschen der Gemeinden billig berücksichtigende, von nun an allein gültige

Vollzugs-Instruktion

zu ersetzen.

Titel I.

Von dem Systeme des technischen Unterrichts in Bayern überhaupt.

(Zu Ziffer I. II. III. V. VI. VII. VIII. X. XI. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833.)

§. 1.

Natur des technischen Unterrichts.

Der technische Unterricht in Bayern umfängt alle jene Unterrichtszweige, deren Grundlage und Zweck zunächst dem Gebiete der exacten Wissenschaften angehört.

§. 2.

Hauptzweige des technischen Unterrichtes.

Dieser Unterricht zerfällt in 4 wesentliche verschiedene Richtungen, nämlich:

I. in das Befähigen zu dem reinen Kunst-Berufe;

II. in das Befähigen zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes, als
a) zu dem öffentlichen Baudienste combinirten Land- Wasser- Brücken- und Straßenbauwesen; b) zu dem Bergwesen; c) zu dem Salinenwesen; d) zu dem Forstwesen.

III. in das Befähigen zu den technischen Hilfszweigen für das bürgerliche Leben; als: zu dem Stande der Civil-Ingenieure (der Maschinenbauer) u. s. w.

IV. in das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als
a) zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen; b) zu dem rationellen Betriebe produktiver Gewerbe, insbesondere der Baugewerke; zu dem gesteigerten Betriebe des Grundes und Bodens.

§. 3.

Gliederung des technischen Unterrichts und Stellung desselben in dem Gesammt-Unterrichts-Systeme des bayerischen Staates.

Der technische Unterricht bildet zufolge der, der ureigensten Idee Seiner Majestät entsprossenen allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 seit drei Jahren einen selbstständigen Ast des bayerischen Gesammt-Unterrichtes. Unabhängig von der rein wissenschaft-

Digitized by Google

lichen, wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwischen beide hineingestellt, bewegt er sich auf seiner eigenen, klar vorgezeichneten und streng individualisirten Bahn. Seine erste Grundlage sucht er während der Periode der lateinischen Schule und der damit verwandten Werktags-Schulpflichtigkeit, nicht in eigenthümlichen Anstalten, sondern in dem möglichst verbreiteten einleitenden Linear- und Ornamenten-Zeichnungs-Unterrichte, dann in der, den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den Elementarschulen des wissenschaftlichen sowohl, als des populären Unterrichtes (lateinischen Schulen, teutschen Werktagsschulen) gewordenen mehr praktischen Unterlage. Seine gesonderten Anstalten beginnen mit der Periode des Gymnasial-Studiums und der parallel laufenden Sonn- und Feiertags-Schulpflicht mittelst der den wissenschaftlichen Gymnasien gegenübergestellten technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen); so setzen sich sofort in den den wissenschaftlichen Lyceen korrespondirenden technischen Lyceen (polytechnischen Schulen) und kulminiren in der den wissenschaftlichen Hochschulen entsprechenden technischen Hochschule zu München.

Mittelst dieser Combination ist der technische Unterricht bestimmt, den aus der lateinischen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwischen der streng wissenschaftlichen und einer gleichfalls höhern aber mehr praktischen Lebensbildung darzubieten; eben so den die Werktagsschule verlassenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Feiertagsschule und eines gesteigerten Berufsunterrichtes anzubahnen, sonach die früheren (wesentlich planlosen) höhern Bürgerschulen durch wohl bemessene, nach bestimmten Richtpunkten abzielende Reallehr-Anstalten und die oberflächliche Bildung der Mittelstände durch eine der bayerischen Nation und ihres Königs würdige Veredlung namentlich der gutsbesitzenden und gewerbtreibenden Classen zu ersetzen, die propädeutischen Institute des wissenschaftlichen Unterrichtes hinwider ungestört ihre spezielle Bestimmung vorbereitender Geistes-Gymnastik zu erhalten, in dieser Weise den langjährigen Kampf zwischen Humanismus und Realismus nicht durch ausschließende Begünstigung des einen Prinzips, sondern durch die gleichzeitige Entfaltung beider auf ihren gesönderten Bahnen einer befriedigendern Lösung entgegenzuführen. Dieser seiner Natur und Bestimmung zufolge ist der technische Unterricht:

I. im Wesentlichen fakultativ und nur dort geboten, wo er als unerläßliche Vorbedingung spezieller Anstellungen oder Ermächtigungen sich darstellt;

II. in sich selbst abgeschlossen für alles seine Spezialitäten Berührende;

III. bezüglich dieser Spezialitäten aber wesentlich konzentrisch in sich, d. h. die Pflege der verschiedenen technischen Unterrichtszweige nicht in der kostspieligen und isolirenden Vervielfältigung der Anstalt, sondern in der Manigfaltigkeit des Unterrichtes an derselben Anstalt suchend;

IV. bezüglich der allgemeinen Kenntnisse Hand in Hand mit den übrigen Unterrichts-Anstalten gehend, somit die Lehrkräfte der wissenschaftlichen in Volksschulen benützend, wo ein Ueberfluß an Fonden nicht besteht (allerhöchste Verordnung vom 16ten Februar 1833 Ziff. XII.) und parallele Lehrmittel nur dort aufstellend, wo die Subsidien zu einer solchen Aufstellung unbeschadet der wesentlichen Zwecke bereits vorliegen, oder von Stiftungen und Gemeinden freiwillig dargeboten werden, wie dieß alles die Anlage 2 näher zu entnehmen gibt.

Als oberster Leitstern gilt übrigens dem technischen wie allen Unterrichtszweigen in Bayern der feierlich ausgesprochene und unwiderruflich feststehende Wille Seiner Majestät des Königs mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geistigen die sittliche Veredlung angereiht, den

Studien-Ernst durch alle Lehrzweige durchgeführt und nirgends dem Viellernen das gründliche Lernen geopfert zu wissen.

Der ganze Lehrplan ist demnach dahin gerichtet, mit den Kenntnissen auch sittliches Gefühl und echte Religiosität in den Schülern zu entwickeln, ihre Herzen fest an Thron, Dynastie, Vaterland, und Gesetze zu knüpfen, den industriellen und gutsbesitzenden Classen bei Entwicklung ihrer geistigen Kräfte auch das Kleinod teutschen Fleißes und teutscher Sitte zu bewahren und in den Tugenden, dann in der Intelligenz der Nation die Aufgabe wahrer Jugendbildung und die Bürgschaft einer dauernd glücklichen Zukunft aufzusuchen.

Titel II.

Von dem einleitenden technischen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementar-Unterrichtes der teuschen Werktags- und der correspondirenden lateinischen Schule.

Abschnitt I.

Von dem einleitenden (Elementar) Zeichnungs-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 4.

Zweck und Richtung des technischen Zeichnungs-Unterrichtes überhaupt.

Als die wichtigste Grundlage und zugleich als eines der wesentlichsten Elemente der gesammten technischen Bildung erscheint zunächst der Zeichnungs-Unterricht.

Wie das gewöhnliche Schreiblehren die Sprachschrift, so soll er die technische Schrift auf alle, namentlich aber auf die der Technik bedürfenden Theile der Nation übertragen, er soll ihnen das richtige Darstellen der technischen Gedanken, und durch dieses Darstellen hinwider das richtige technische Denken lehren, er soll frühzeitig dem künftigen Künstler die kunstgerechten Formen zu Offenbarung seiner Ideen, dem künftigen technischen Beamten, dem Civil-Ingenieur, dem Architekten das tiefere Verständniß der Construktionen, dann der damit in Verbindung stehenden mathematischen und technischen Aufgaben dem künftigen Fabrikherrn und Manufakturisten das Begreifen der größeren Maschinerien, dem künftigen Gewerbsmanne das Benützen verbesserter Werkzeuge, dem künftigen Landwirthe die kompetente Beurtheilung landwirthschaftlicher Gebäude und Gerathschaften, Allen endlich das Aufgreifen der Dimensionen und das Eindringen in das Leben der Technik möglich machen; er soll endlich den Uebergang der Kunst in die Gewerbe bewirken, nicht minder durch die glückliche Wahl seiner Vorlagen zur Ausbildung und Vorbereitung richtigen Geschmackes, als durch die Genauigkeit dieser Vorlagen zum treuen Wiedergeben der technischen Anschauung leitend. Eben darum ist aber auch absolut nöthig, daß dieser wichtige Ast des technischen Gesammt-Unterrichtes

I. sich so rasch als möglich über alle Oertlichkeiten verbreite, selbst in der kleinsten Gemeinde dem Talente die Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und dem Berufsmanne die erforderlichen Fertigkeiten zu rationellerem Betriebe seines Berufes darbietend;

II. allenthalben correkt behandelt;

III. mit Beseitigung jeder Spielerei streng innerhalb der Gränzlinie des eigentlichen technischen

Digitized by Google

Hilfsgebietes, also innerhalb der Gränzlinie des Linear- und Ornamenten-Zeichnens festgehalten werde.

Zu Erreichung dieses Zweckes wird Folgendes festgesetzt:

§. 5.

Begründung des Elementar Zeichnungs-Unterrichtes.

Um dem Elementar-Unterrichte in dem Linear- und Ornamenten-Zeichnen die von Seiner Majestät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu sichern, soll dieser Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenstand der Elementar-Schulen die wissenschaftliche Erziehung (lateinische Schulen) beibehalten, sondern auch auf jede, mit einem solchen Unterrichte zur Zeit nicht versehene teutsche Schule (Schul-Sprengel) ausgedehnt werden.

§. 6.

Organisation des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes an den teutschen Schulen.

Der Elementar-Zeichnungs-Unterricht an den teutschen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsschulen nicht bereits versehenen, und mit solchen nicht freiwillig sich versehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne für diese einen Anspruch auf Gehaltsmehrung oder auf sonstige Einnahmen zu begründen.

Um die Befähigung der von nun an angestellt werdenden Lehrer zu Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern, hat bereits die aus der Anlage 3 ersichtliche Fürsorge statt gefunden.

Gegenwärtig sind des Zeichnens kundige Adstanten vorzugsweise solchen, eines Adstanten bedürfenden Schulsprengels zuzutheilen, deren bereits angestellte Lehrer der nöthigen Befähigung zum Elementar-Unterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen ermangeln, und in deren Mitte kein des Zeichnens kundiger Maurermeister, Zimmermeister oder sonstiger patriotischer Einwohner sich zu interimistischer Fürsorge verpflichtet. Jedenfalls ist, und zwar nöthigenfalls sogar, durch angemessene, keinerlei Härte in sich schließende Versetzungen zu sorgen, daß die Städte und Märkte, dann die durch Gewerbsthätigkeit sich auszeichnenden Gemeinden vor Beginn des Schuljahres 18$\frac{4}{5}$ in den Genuß eines vollständig organisirten Zeichnungs-Unterrichtes treten. — Ebenso ist jährlich bei Vertheilung der aus dem Schullehrer-Seminar neu austretenden Schuldienst-Exspektanten auf die, eines organisirten Zeichnungs-Unterrichtes noch entbehrenden Schulorte vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Alle dießfallsigen Anordnungen werden in mündlichem Benehmen des Kreis-Schul-Referenten, des Kreisbaurathes und des Regierungs-Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik zur Beschlußfassung des K. General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten bereist.

Der Zeichnungs-Unterricht an den teutschen Werktagsschulen ist unentgeldlich; die Vorlagen werden von Seite der Schule angeschafft und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt sich nach der in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutschen Schulunterrichtes bestehenden Vorschriften.

Die Benützung dieses Unterrichtes selbst bleibt dem freien Willen der Schüler anheim gestellt, den Distrikts-Lokal-Polizei- und Schulbehörden, dann den Schullehrern liegt aber ob, die Schüler und deren Eltern bei jeder entsprechenden Gelegenheit und insbesondere bei den jährlichen Prüfungen über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen zu belehren, und insbesondere talentvolle Knaben,

Digitized by Google

dann einstige Uebernehmer größerer Gewerbe oder Güter in jeder Weise zu deren Benützung aufzumuntern, auch liegt ihnen speziell ob, die voraussichtlich einem Baugewerbe sich widmenden Jünglinge auf das Bedürfniß dieses Unterrichtes für ihre künftige Berufs-Richtung und darauf aufmerksam zu machen, daß das Unterlassen dieses Unterrichtes in der Periode der Werktagsschulpflicht ein gebotenes Nachholen desselben während der Lehrlings-Jahre, sohin möglicherweise sogar eine Verlängerung der Lehrzeit nach sich ziehen würde.

§. 7.

Organisation des Zeichnungs-Unterrichtes an den lateinischen Schulen.

Der Zeichnungs-Unterricht an den Elementarschulen des wissenschaftlichen Unterrichtes (lateinische Schulen) wird wie bisher durch eigene Lehrer gegeben, und bleibt schulordnungsgemäß Bestandtheil des dortigen Gesammt-Unterrichtes.

§. 8.

Umfang des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes.

Der dem Stadio der teutschen Werktags und der damit korrespondirenden lateinischen Schule zugewiesene Elementar-Zeichnungs-Unterricht beschränkt sich übrigens auf die ersten Anfangs-Gründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung, sonach

a) auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal,
b) auf einfache Grundrisse,
c) auf die Conturen einfacher Aufrisse und Ornamente, und
d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w.)

und zwar bis zu Erscheinen der bereits angeordneten lithographischen und körperlichen Vorlagen nach der unter Ziffer 4 anruhenden näheren Anleitung.

§. 9.

Prüfung und Befähigungs-Ausweis der Zeichnungs-Lehrer.

Der Nachweis über die Prüfung und über den Befähigungs-Ausweis der den Zeichnungs-Unterricht gebenden Schullehrer und Schul-Adstanten richtet sich nach der obigen Beilage Ziffer 3. Jener der einen Schuldienst nicht begleitenden Elementar-Zeichnungs-Lehrer, bemißt sich sowohl

a) was die teutschen Schulsprengel betrifft, nach der Anlage 5,
b) was die Lehrer an lateinischen Schulen anbelangt, nach der Anlage 6.

Abschnitt II.

Von dem einleitenden Realien-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 10.

Einleitender Realien-Unterricht an den teutschen Schulen.

Der früher unbestimmte und jeden praktischen Entzweckes entbehrende Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den teutschen Schulen der Monarchie ist dem durch Ziff. II. lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 kund gegebenen allerhöchsten Befehle gemäß, auf Antrag der für die Abfassung neuer Schulbücher angeordneten Kommission in dem zum Theil bereits unter der Presse befindlichen neuen Lesebuch durch einfache positive Notizen in der Art ersetzt worden wie solches die Anlage 7 ausweist.

Digitized by Google

§. 11.

Einleitender Realien-Unterricht an den lateinischen Schulen.

Ebenso ist diese allerhöchst gebotene einleitende Natur desselben Unterrichtes an den lateinischen Schulen nach Maßgabe der Anlage 8 gesichert worden.

Titel III.

Von dem technischen Gymnasium (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule).

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Zweck, Eintheilung und Dotation des technischen Gymnasiums.

§. 12.

Von den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, (technische Gymnasien.)

Der eigentliche technische Unterricht beginnt in den technischen Gymnasien, d. h. in den vereinten Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

§. 13.

Specielle Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Die Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ist:

1) den zu dem technischen Lyceo (polytechnischen Schulen) und zu der technischen Hochschule nicht aspirirenden Schülern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu einem den Fortschritten der Technik entsprechenden rationellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit steter Belehrung über die Anwendung dieser Kenntnisse zu geben, und auf solche Weise theoretisch und praktisch sich gebildete, ihren künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen;

2) die zu dem technischen Lyceo und zu der technischen Hochschule aspirirende Jünglinge für ihren höheren Beruf in gleicher Doppel-Richtung vorzubereiten.

§. 14.

Eintheilung der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Jeder Kreis besitzt jedenfalls eine vollständige, d. h. mit sämmtlichen drei Cursen versehene Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Dieselbe führt den Namen „Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule", deren Sitz für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau- und Obermainkreis die Kreishauptstadt, für den Rezatkreis Nürnberg, und für den Rheinkreis Kaiserslautern festgesetzt bleibt.

Neben der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule sollen wo möglich in jeder größern Stadt-Gemeinde Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bestehen, welche nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel den Charakter entweder einer vollständigen, d. h. mit 3 Cursen versehenen, oder unvollständigen bloß auf die untern Curse, oder auf den untersten Curs beschränkter Landwirthschafts- und Gewerbsschulen annehmen. Die vollständigen mit 3 Cursen begabten stehen in jeder Beziehung den Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen parallel, und führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Ister Klasse"; die bloß mit dem untern und mittlern Curse begabten, werden „Land-

Digitized by Google

wirthschafts- und Gewerbsschulen IIter Klasse genannt, und stehen dem Unter- und Mittel-Curse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule gleich; die bloß auf den untersten Curs beschränkten, führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen IIter Klasse und äquipariren dem untersten Curse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule. Ein zweiter Curs kann übrigens nur entstehen, wo die vorschriftsmäßige Lehre-Aufgabe des untersten Curses gänzlich gedeckt erscheint. Ebenso kann nur zu Errichtung des ersten Curses geschritten werden, wo der erste und zweite Curs in ihrem vollen Umfange begründet sind, und es ist an dieser Bestimmung um so strenger zu halten, als gerade die technischen Schüler einem Wechsel des Aufenthalts-Ortes vorzugsweise unterworfen sind, hier also ein allenthalben gleichförmiger, den Uebertritt von der Anstalt des einen zu der Anstalt des andern möglich machender Stufengang des Unterrichts durch die heiligsten Interessen der Ackerbauenden und Gewerbtreibenden Classen geboten wird.

§. 15.

Landwirthschaftliche und gewerbliche Curse an den lateinischen Schulen der mit keiner Landwirthschafts- und Gewerbsschule versehenen Orte.

Uebrigens bleibt allerdings gestattet, daß dort, wo aus ganz besonders streng nachzuweisenden Gründen neben der lateinischen Schule weder eine vollständige noch eine unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu entstehen vermag, an der lateinischen Schule für die der wissenschaftlichen Erziehung nicht bestimmten und deshalb von der griechischen Sprache dispensirten lateinischen Schüler ein umfassenderer Realien-Unterricht begründet werde. — Dieser Unterricht muß jedoch:

1) die Benennung „Landwirthschaftlicher und gewerblicher Realkurs" führen,
2) zwar nicht alle Gegenstände des untern Curses einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, wohl aber neben der jedenfalls unerläßlichen Encyclopädie der Landwirthschaft und der Gewerbe nur solche Gegenstände geben, welche in der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst dem untern Kurse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule angehören, und
3) von dem Subrektor der lateinischen Schule geleitet werden, ferner darf
4) mit Ausnahme der auch von Dritten gegeben werden könnenden beider Encyclopädien, der Unterricht nur von den zu dessen Uebernahme gegen eine kleine Remuneration bereiten Lehrern der lateinischen Schulen ausgehen.

Auch behauptet dieser vor erfolgtem Austritte aus der lateinischen Schule genossene erweiterte Realien-Unterricht für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freiwilligen Privat-Unterrichtes, und resp. eines präparatorischen Hospitirens, ohne bei etwaiger Fortsetzung des technischen Studiums irgend einen Anspruch auf Dispens von dem untersten Curse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu begründen.

§. 16.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, deren Cathegorien.

Die Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen fließt:

I. aus den Fonden der bereits allenthalben in Landwirthschafts- und Gewerbsschulen umgewandelten ehemaligen höheren Bürgerschulen;
II. aus Kreisfonds-Zuschüßen;
III aus den verfügbaren Ueberschüßen der Unterrichtsstiftungen;

Digitized by Google

IV. aus den freiwilligen Beiträgen der betreffenden Gemeinde;
V. aus den etwa dargebotenen, in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Vereinen und Privaten, endlich subsidiar
VI. aus einem jedenfalls sehr mäßig festzusetzenden Schulgelde der bemittelten Schüler.

§. 17.

Etat der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

I. Fonde der höheren Bürgerschulen.

Die Fonde der höheren Bürgerschulen sind bereits allenthalben dem technischen Unterrichte zugewendet, und gewähren, laut der Anlage 9., eine jährliche Rente von 23,017 fl. 4 kr.

§. 18.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

II. Zuschüsse aus Kreisfonden.

Die Zuschüsse der Kreisfonde sind bei der Unzureichenheit der Kreisschuldotation für den Zweck der rein wissenschaftlichen und der populären Erziehung auf Antrag der Landräthe ausschließend den fakultativen Kreisfonden entnommen worden. Ihre bisherige Größe erhellet nach der Anlage 10. Ihre bleibende Gestaltung bleibt dem Budget für die IVte Finanzperiode vorbehalten.

§. 19.

III. Verfügbare Ueberschüsse der Unterrichts-Stiftungen.

Die verfügbaren Ueberschüße der Unterrichtsstiftungen werden nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze von den K. Kreisregierungen (K. d. Innern) ermittelt und repartirt.

§. 20.

IV. Freiwillige Beiträge der Gemeinden.

Freiwillige Beiträge der, eine unvollständige oder vollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule besitzenden oder erhaltenden Gemeinden, lassen sich um so mehr mit vollstem Rechte erwarten und ansprechen, als diesen gerade aus den technischen Unterrichts-Anstalten neben dem nächsten Vortheile größerer Frequenz, auch eine Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Bürgersöhne, und somit zu agrikolen und industriellen Aufschwunge erwächst. Die Beiträge selbst richten sich, was ihre Feststellung betrifft, nach §. 25. und 123. des revidirten Gemeinde-Ediktes.

§. 21.

V. Freiwillige Beiträge von Vereinen und Privaten.

Die freiwilligen Beiträge von Seite der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, der Gewerbsvereine und der Privaten sind angemessen zu vereinbaren, und falls sie statt finden, dem K. Staatsministerium des Innern zur Kundgabe mittelst des Regierungsblattes anzuzeigen. Uebrigens ist namentlich bezüglich dieser Hilfsquelle jeder direkte oder indirekte Zwang zu vermeiden, und insbesondere Sorge zu tragen, daß nicht der von dem Staate aus so großartiger Absicht begründete technische Unterricht durch scheinbar freiwillige, der That nach aber abgedrungene Opfer der einzelnen Gewerbsleute, in der öffentlichen Meinung verdunkelt, und auf solche Weise vom kräftigen Wurzeln abgehalten werde.

§. 22.

VI. Schulgeld.

Der Lehrunterricht soll unentgeldlich seyn. Die Einführung eines Schulgeldes darf daher bloß:

Digitized by Google

1) in Ermanglung aller sonstigen Mittel, also wo dessen Einführung die unerläßliche Bedingung der Möglichkeit eines technischen Unterrichtes bildet;
2) bloß temporär bis zu Auffindung anderer Mittel;
3) in höchst mäßigen Sätzen; und
4) bloß für die Söhne wohlbemittelter Eltern Platz greifen;

auch fordert dessen Einführung stets eine spezielle ministerielle Genehmigung.

§. 23.

Jährlicher Etat.

Die Fonds der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen müßen von den betreffenden Behörden jährlich, und zwar im Laufe des Sommers für das nächste Schuljahr neu etatisirt, mit den Anforderungen des Unterrichts bilanzirt und der betreffenden Kreisregierung spätestens mit Ende Julius vorgelegt seyn. Diese faßt ihre Beschlüße, unterstellt selbe mittelst einer in der Form Anlage 11. verfaßten, spätestens am 10ten August zu dem Einlaufe des Staatsministeriums des Innern gebrachten Uebersicht der höhern Würdigung, und hat ihre Anträge als stillschweigend genehmigt zu vollziehen, wenn am 10ten September keine modifizirende Weisung eingetroffen ist.

§. 24.

Gesichtspunkt bei Feststellung der Fonde.

Uebrigens ist bei Feststellung der Dotation fest an den in Absch. II. und IV. des gegenwärtigen, dann in Abschnitt II. und IV. des Vten Titels gegenwärtiger Instruktion, näher entwickelten Gesichtspunkten der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes, des ausschließenden Strebens nach dem wahrhaft Nützlichen, und dann an dem großen Gedanken festzuhalten, daß Bayern unter der Leitung seines edlen kunstsinnigen Königs der Ruhm vorbehalten ist, zu beweisen, wie ohne wesentliche Belästigung der Gemeinden, und mit verhältnißmäßig unglaublich geringen Mitteln die große herrliche Aufgabe der fortschreitenden Bildung des teutschen Bürger- und Bauernstandes durchgeführt werden kann.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Mitteln des technischen Gymnasiums.

I. Capitel.

Allgemeiner Gesichtspunkt.

§. 25.

Der technische Unterricht als solcher beschränkt sich allenthalben auf die speziellen Fächer bestimmter technischer Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntnissen (Realien.)

II. Capitel.

Von dem rein technischen Unterrichte.

§. 26.

Der technische Unterricht an einem vollständigen technischen Gymnasio (Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, Landwirthschafts- und Gewerbsschule Ister Classe) umfaßt:

Digitized by Google

A. Für die Gewerbsschüler.

I. Die Encyclopädie der Gewerbe, d. h. die systematisirte Uebersicht sämmtlicher Gewerbe:
a) nach ihrer Haupt-Abtheilung in produktive und nicht produktive; b) nach ihrem gegenseitigen Ineinandergreifen, und c) nach dem von jedem Gewerbe verarbeiteten Rohstoffes mit genereller Angabe der speziellen Veredlungsweise dieses Rohstoffes und der Verwendung des veredelten Produktes sammt Andeutungen über das große Medium und die Wechselfälle des Handes und mit belehrendem Besuche der in dem Orte befindlichen Werkstätten;

II. Die Encyclopädie der Landwirthschaft, d. h. die Uebersicht der verschiedenen animalischen und vegetabilischen landwirthschaftlichen Produkte, ihrer Verwendbarkeit (mit Bezug auf die näheren Entwicklungen der Encyclopädie der Gewerbe), der verschiedenen Produktions- und Bewirthschaftungsweisen, und der bei der Wahl der Produkte und der Methode zu beobachtenden commerziellen und industriellen Combinationen.

III. Die erforderlichen mathematischen Kenntnisse, einschlüssig der Elementar-Geometrie, der descriptiven Geometrie und der Algebra bis zu den Gleichungen des IIten Grades.

IV. Den Zeichnungs-Unterricht.

V. Das Bossiren und Modelliren.

VI. Die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik).

VII. Die Naturgeschichte.

VIII. Die Naturlehre.

IX. Die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen.

X. Die Buchhaltung in Verbindung mit Styl-Uebungen; endlich

XI. Die Gewerbslehre im weitern Sinne, d. h. die umfassenden Entwicklungen der in der Encyclopädie der Gewerbe bereits generell berührten Gegenstände.

B. Für die Landwirthschafts-Schüler.

I. Die Encyclopädie der Landwirthschaft, (siehe oben Gewerbsschüler Ziff. II.)

II. Die Encyclopädie der Gewerbe, (siehe oben Gewerbsschüler Ziff. I.)

III. Die Mathematik.

IV. Den Zeichnungs-Unterricht.

V. Das Modelliren (ohne Bossiren.)

VI. Die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik.)

VII. Die Naturgeschichte.

VIII. Die Naturlehre.

IX. Die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen.

X. Die Buchhaltung mit Styl-Uebungen.

XI. Die Grundzüge der thierischen Anatomie und der Thierheilkunde.

XII. Landwirthschaftslehre im weiteren Sinne, d. h. die umfassendere Entwicklung der in der Encyclopädie der Landwirthschaft bereits generell berührten Gegenstände.

§. 27.

Da dem technischen, wie dem wissenschaftlichen und populären Unterrichte als oberster Gesichtspunkt gelten muß, die geistigen und physischen Kräfte des Jünglings zu entwickeln und zu erstärken, nicht zu erschöpfen, und da dem zufolge die Zahl der Unterrichtsstunden in dem technischen

Digitized by Google

Gymnasio mit Einschluß des Realien-Unterrichtes in der Woche nicht über 36 betragen darf, so sind für die einzelnen technischen Unterrichtsfächer folgende Maxima festgesetzt:

A. Für die Gewerbsschüler.

Iſter Curs.

Um die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler schon bei ihrem Eintritte in das speziellere Berufs-Studium mit dem Standpunkte dieses Studiums zu befreunden, ihren Gedanken sogleich an der Schwelle dieser neuen Bildungs-Periode, die in diesem Unterrichtszweige so nöthige positive und praktische Richtung zu gewähren, und sie namentlich über den Zusammenhang mehr abstrakt scheinender Gegenstände mit ihrer künftigen Lebens-Aufgabe zu belehren, soll der Iste Curs mit einleitenden Vorträgen über das technische Studium überhaupt, und das Bekanntmachen dieser Jünglinge mit dem großen Gebäude des landwirthschaftlichen, industriellen und commerziellen Lebens, als dem Rahmen beginnen, in welchem alle Spezial-Lehrplane des dreijährigen Cursus ihre Stelle und ihre Bedeutung finden. Diese einleitenden Vorträge, welche auch dem Publiko, oder bei Beschränktheit des Raumes, mindestens den Eltern, den Landwirthen und Gewerbsmeistern, dann den Lehrlingen des Ortes zugängig seyn sollen, füllen ausschließend die Iste und IIte Woche des Unterrichtes wie folgt: die Iste Woche exclusive als Einleitung in das Fachstudium,

1) Encyclopädie des technischen Studiums überhaupt, vorgetragen von dem Rektor der Anstalt . . . . . 1 Tag.
2) Encyclopädie der Gewerbe in ihren Grundzügen . . . . . 5 „

IIte Woche, Encyclopädie der Landwirthschaft in ihren Grundzügen . . . 4 bis 5 „

Von der IIIten Woche anfangend:

	Stunden.		Stunden.
Arithmetik	8	spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe	2
im Linear und Ornamenten-Zeichnen .	8	spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft	2
Modelliren und Bossiren	4		
Naturgeschichte	4		

in Summa 28 Stunden.

IIter Curs.

	Stunden.		Stunden.
Geometerie	6	Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2
Zeichnungs-Unterricht	6	spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe	2
Modellirung und Bossiren, dann Mechanik	5	spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft	2
Naturgeschichte	3		
Naturlehre	3		

in Summa 27 Stunden.

IIIter Curs.

	Stunden.		Stunden
Algebra	4	mit den entsprechenden technischen Andeutungen	5
descriptive Geometerie	4	Buchhaltung mit Styl-Uebung . .	2
Zeichnungs-Unterricht	6	Gewerbskunde (zugleich Technologie) .	4
Bossiren, Modelliren, Mechanik . .	4		
Fortsetzung der Vorbegriffe von Chemie			

in Summa 27

Digitized by Google

B. Für die landwirthschaftlichen Schüler.

Ister Curs.

Iste und IIte Woche Einleitung in das Fachstudium wie oben.

Von der IIIten Woche anfangend:

	Stunden.		Stunden.
Arithmetik	6	spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe	2
Unterricht im Linear-Zeichnen . .	8	spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichtes	
Modelliren (ohne Bossiren) . .	2	auf die Landwirthschaft . . .	2
Naturgeschichte	4		
spezialisirte Encyclopädie d. Landwirthschaft	2		

in Summa 28 Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Leitung des Landwirthschafts-Lehrers zum Besuche großer Oekonomieen zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge, Wälder, Heerden u. s. w. sind in dem Isten Curse als den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl des Isten Curses nicht eingerechnet.

IIter Curs.

	Stunden		Stunden
Geometrie	6	spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft	2
Modelliren, Mechanik . . .	3	spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe	2
Naturgeschichte	3	Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeschichte, Naturlehre u. Chemie auf die Landwirthschaft	6
Naturlehre	3		
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen . . .	2		

in Summa 27 Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Aufsicht des Landwirthschaftslehrers zum Behufe großer Oekonomien zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc. Wälder, Heerden u. s. w. sind auch in dem II. Curse an den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vakanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in der Stundenzahl des II. Curses nicht eingerechnet.

IIIter Curs.

An zwei Tagen	a.	Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-Bau- und Maschinenkunde	2 Stunden
	b.	Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	3 „
	c.	thierische Anatomie und Heilkunde	3 „
	d.	spezielle landwirthschaftliche Botanik	2 „
	e.	Buchhaltung und Styl-Uebungen	2 „

in Summa 12 Stunden

An vier Tagen Landwirthschaftslehre mit Besuch wohlbewirthschafteter Güter, und landwirthschaftliche botanische Excursionen unter Leitung des Landwirthschaftslehrers mit stetem Hinblicke auf die Verwendbarkeit der landwirthschaftlichen Produkte zu gewerblichen Zwecken, und wegen der Excursionen ohne Zeitmaaß.

Digitized by Google

§. 28.

Der Unterricht der Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist, soferne die örtlichen Wünsche eine Scheidung ausdrücklich erbitten und dotiren unbeschadet der übrigen Zwecke, gemeinsam für alle von beiden gleichförmig zu hörende Gegenstände, sonach:

in dem Isten Curse

in der 1sten Woche für die Encyclopädie der Gewerbe, und

in der 2ten für die Encyclopädie der Landwirthschaft in dem ferneren Verlaufe des Curses:

	Stunden		Stunden
Arithmetik	8	umfassendere Encyclopädie der Landwirthschaft	2
Zeichnungs-Unterricht	8	umfassendere Encyclopädie der Gewerbe	2
Modelliren	2		
Naturgeschichte	4		
	26 Stunden.		

In dem Ilten Curse

	Stunden		Stunden
Geometrie	6	umfassendere Encyclopädie der Landwirthschaft	2
Modelliren und Mechanik	3	umfassendere Encyclopädie der Gewerbe	2
Naturgeschichte	3		
Naturlehre	3		
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen	2		
	21 Stunden.		

In dem Ilten Curse

Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 Stunden
Buchhaltung und Styl-Uebungen	2 „
	4 Stunden

Getrennt ist der Unterricht

In dem Isten Curse

Für die Landwirthschafts-Schüler.		Für die Gewerbs-Schüler.	
Spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthschaft	2 Stunden	Bossiren	2 Stunden

In dem Ilten Curse

Für die Landwirthschafts-Schüler.		Für die Gewerbs-Schüler.	
Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft	6 Stunden	Zeichnungs-Unterricht	6 Stunden

In dem Illten Curse

Für die Landwirthschafts-Schüler.		Für die Gewerbsschüler.	
Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-Bau- und Maschinenkunde	2 Stunden	Algebra	4 Stunden
		descriptive Geometrie	4 „

spezielle landwirthschaftliche Botanik mit Excursionen	2 Stunden	Zeichnungs-Unterricht	6 Stunden
Landwirthschafts-Lehre	4 Tage	Bossiren, Modelliren, Mechanik	4 „
		Gewerbskunde	4 „
			22 Stunden

§. 29.

Der technische Unterricht soll nicht blos theoretisch, sondern auch zugleich, und zwar wesentlich praktisch seyn. Insbesondere sollen die den Uebergang von der polytechnischen Schule an die technische Hochschule nicht beabsichtigenden Jünglinge in der Art ausgebildet werden, daß sie nach vollendeter Landwirthschafts- und Gewerbsschule als ehrenhafte, ihrem Berufe tüchtig gewachsene Staatsbürger und als wahre Lichtpunkte technischen Fortschreitens in das bürgerliche Leben einzutreten vermögen. Kein Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist berechtigt, sich einem oder verschiedenen Unterrichtsgegenständen willkührlich zu entziehen. Wohl aber muß der technische Unterricht von höherer Hand den zahllosen Specialitäten der technischen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältnissen der Familien möglichst angepaßt, und von jenem Pedantismus frei gehalten werden, der Talente abschreckt, und oft über dem Zufälligen das Wesentliche zu Grunde gehen läßt. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß der so wichtige Stand der Klasse und der übrigen bereits in praktischen Verpflichtungen begriffenen Jünglinge nicht faktisch von den Wohlthaten ausgeschlossen werde, welche der Buchstabe der K. Verordnungen ihnen so großsinnig darbietet.

Dispensen sind daher nicht zu verweigern, wo

1) ein dem künftigen Berufe und über seine volle Zeit verfügender Jüngling ferner den Gegenstand durch verstärkten Zeitaufwand auf einen andern, z. B. ein künftiger Handelsmann den Unterricht in rein mechanischen Fertigkeiten mit der sorgfältigen Pflege lebender Sprachen, ein künftiger Zimmermeister den Unterricht in der Chemie, Naturlehre durch verdoppelten Zeichnungs-Unterricht u. s. w. aufwiegen will, oder
2) ein nur für gewisse Stunden von seinem Meister freigegebener Lehrling nur die seinem Berufe direkt verwandten Gegenständen zu hören vermag.

Indispensabel bleibt jedenfalls für die künftigen Landwirthe die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyclopädie der Gewerbe, und für die künftigen Gewerbsmänner die einleitende sowohl als die erweiterte Encyclopädie der Landwirthschaft, da

1) der Ackerbau auf dem Lande in der Regel ein ergänzendes Element der Familien-Existenz bildet, die Kenntniß der Landwirthschaft sonach häufig das Fortkommenkönnen des industriellen Mannes bedingt, und da
2) der Landwirth ohne Kenntniß der Verwendung und Veredlung seiner Erzeugnisse, so wie der Gewerbsmann ohne Kenntniß der Entstehungsweise seiner Rohstoffe nie zu einer höhern wahrhaft intelligenten Berufsthätigkeit zu gelangen vermag.

§. 30.

Dem Unterrichte in jedem einzelnen technischen Gegenstande ist ein nach Anhörung des betreffenden Lehrers, des Rektorats in gemeinsamen Zusammenwirken des Regierungs-Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, der Industrie des Handels und der Gewerbe, dann des Kreis-Schulreferenten von der K. Kreisregierung zu beantragendes und von dem K. Staatsministerium des Innern zu genehmigendes Lehrbuch zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Der Unterricht in der Encyclopädie hat sich bis zum Erscheinen des angedeuteten Leitfadens nach der von jedem einzelnen Lehrer zu entwerfenden und schleunigst zur Genehmigung vorzulegenden Skizze zu richten.

III. Capitel.
Von dem Realien-Unterrichte.

§. 31.

Der den technischen Schülern allenthalben zu sichernde Realien-Unterricht umfaßt: 1) die Religion; 2) die Geschichte; 3) die Geographie; 4) die teutsche Sprache.

Dieser Unterricht wird ausschließlich des Religions-Unterrichtes den technischen Schülern

1) den aus den lateinischen Schulen mit einem zum Uebertritte an ein Gymnasium habilitirenden Absolutorio an die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnasio gemeinsam mit dem Gymnasial-Schülern;
2) den übrigen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern an der betreffenden Sonn- und Feiertags-Schule dargeboten.

§. 32.

Von den auf solche Weise den Realien-Unterricht der Gymnasien theilenden Landwirthschafts- und Gewerbsschülern hören

1) jene des Isten Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 1sten Gymnasial-Classe Geschichte, Geographie und teutsche Sprache in den vier schulordnungsmäßig dafür festgestellten Wochenstunden;
2) jene des IIten Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 2ten Gymnasial-Classe Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste mit Uebungen in teutscher Sprache in den vier schulordnungsmäßig festgesetzten Wochenstunden, endlich
3) jene des IIIten Curses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 3ten Gymnasial-Classe Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste sammt Styl-Uebungen in den schulordnungsmäßig bestimmten Wochenstunden.

Und da der Unterricht in der Theorie der redenden Künste schulordnungsmäßig erst in der IVten Gymnasial-Classe sich endet, für welchen die Landwirthschafts- und Gewerbsschule keinen paralellen Jahrkursus darbietet, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der IVten Gymnasial-Classe diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden gegen eine, ihnen zu bewilligende besondere Remuneration ertheilen.

§. 33.

Da der Realien-Unterricht an den Gymnasien schulordnungsmäßig jedenfalles von dem Unterrichte in den klassischen Sprachen strenge und unbedingt getrennt bleiben muß, da ferner für diesen Unterricht jedenfalles eigene zusammenhängende Stunden zu bestimmen sind, so bleibt es Obliegenheit des Rektorates der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, die technischen Unterrichts-Gegenstände in der Art einzutheilen, daß die den Realien-Unterricht an dem Gymnasium besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler zu dem nur einmal des Tages an dem Gymnasium stattfindenden zusammenhängenden Realien-Unterrichte rechtzeitig erscheinen können.

Da übrigens wesentlich daran gelegen ist, daß die technischen Lehrstunden an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seyen, und da

Digitized by Google

die Stunden, in welchen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so haben die Rektorate beider Anstalten die Stunden für den Realien-Unterricht des Gymnasiums in einer Weise zu bemessen, welche dem Geber der technischen Lehrgegenstände in der den Lehrling örtlich verfügbaren Stunde so wenig als möglich hindernd in den Weg trete.

Im Falle nicht eintretender Vereinigung entscheidet die Kreis-Regierung.

§. 34.

Uebrigens wäre die Absicht der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 durchaus verfehlt, wollte der Gymnasial-Unterricht in den Realien ob den denselben besuchenden technischen Schülern von seiner edlern Höhe herabgezogen werden. Vielmehr soll gerade die Theilnahme an den minder exclusiven Unterrichtsgegenständen einer höhern Lehranstalt einerseits diesen mit den Vorbedingungen zu dem Gymnasial-Unterrichte versehenen und deshalb zur Theilnahme an dem Gymnasial-Unterrichte befähigten Jünglingen die Weihe höherer wissenschaftlicher Bildung erhalten, und anderseits bewirken, daß nicht ferner, wie bisher zu häufig geschah, auch der Realien-Unterricht des Gymnasiums in die Gymnastik der alten Sprache hineingezogen, und der absolvirende Gymnasiast sogar ohne gründliche Kenntniß seiner Muttersprache und seines Vaterlandes auf die Universität gesendet wurde. Es ist daher der Realien-Unterricht ohne Rücksicht auf die Theilnahme oder Nichttheilnahme einzelner, die lateinische Schule absolvirt habende Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an allen Gymnasien mit streng wissenschaftlichem Ernste aber noch in der schulordnungsmäßigen Reinheit zu geben; die teutsche Sprache und die damit verbundene Theorie der redenden Künste in dem durch die Schulordnung gewählten Umfange von dem Unterrichte in der Geographie getrennt zu halten, und der Geographie sowohl, als der Geschichte ist die gebotene Zeit von wochentlich drei Stunden zu widmen, und der geographische Unterricht in den beiden untern Classen als politische, in den beiden obern als mathematisch-physikalische Geographie von dem Gymnasial-Professor der Mathematik gehörig zu concentriren.

§. 35.

Sollte durch den Hinzutritt der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler die Schülerzahl für die Realien sich wesentlich mehren, so ist der Fall der Errichtung von Parallel-Classen gegeben.

§. 36.

Der Real-Unterricht an der technischen Schule umfaßt alle planmäßig dem Unterrichte der technischen Sonn- und Feiertagsschule konstatirten Gegenstände.

§. 37.

Das Hören der Realien an Sonn- und Feiertagsschulen ist auch denjenigen nicht untersagt, welche nach Absolvirung der lateinischen Schule die Befähigung zu deren Erlernung an dem Gymnasio erworben haben. Da aber der große Zweck dahin gerichtet ist, die lateinische Schule sich mehr und mehr als die Werktagsschule der Gebildeteren überhaupt konstituiren zu sehen, und namentlich den Notabilitäten des Gutsbesitzes und der Industrie unter der streng positiven Berufsrichtung mittelst einer classischen Unterlage und eines mehr wissenschaftlichen Realien-Unterrichtes auch die entsprechende spezielle Entwicklung zu sichern, da ferner dieses Absolvirthaben der lateinischen Schule und dieser höhere Realien-Unterricht nach Ziff. V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar

Digitized by Google

1833 die unerläßliche Bedingung des Uebertrittes an die technische Hochschule bildet, so bleiben die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sowohl, als die Lokal-Distrikts-Schulinspektoren und unmittelbaren Schulkommissäre, dann die Rektorate und Subrektorate der Gymnasien und lateinischen Schulen verpflichtet; namentlich die Söhne bemittelter Eltern über die eben berührten Gesichtspunkte auf das Eindringlichste zu belehren, und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß sie ihren Söhnen durch die Wahl der Werktagsschule des wissenschaftlichen Unterrichtes, dann durch den wissenschaftlichen Realien-Betrieb mindestens die Möglichkeit der Benützung jener höhern Bildungsquelle offen halten, welche der bayerische Staat mit unübertroffener vielleicht unerreichbarer Großartigkeit seinem Mittelstande darbietet.

§. 38.

Der Religions-Unterricht wird jedenfalls an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst, und zwar in wochentlichen 2 Stunden für alle den lateinischen und den teutschen Schulen entnommenen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler durch die besonders remunerirten Ortsgeistlichen, oder durch besonders approbirte Religionslehrer der betreffenden Confessionen gewährt.

§. 39.

Uebrigens wird gerne gestattet, ja inhaltlich der Ziff. V. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 sogar gerne gesehen, daß an den mit entsprechenden Mitteln versehenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Realien-Unterricht des Gymnasiums und der teutschen Schule durch einen eigens organisirten Realien-Unterricht ersetzt werde, soferne

1) der daher anzustellende, oder gegen Remuneration mit seiner Einwilligung zu verwendende schon angestellte Lehrer die volle Befähigung zum Gymnasial-Lehramte (wenn auch mit Ausnahme der griechischen Sprache) besitzt;
2) der Unterricht streng innerhalb des für das Gymnasium vorgeschriebenen Umfangs- und Stundenmaaßes gegeben wird, und sonach;
3) in jeder Beziehung die Voraussetzungen der Ziff. XII. Abs. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 erschöpft, in welchem Falle dann dieser auch den Lehrlingen und den aus den teutschen Schulen gekommenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern zugängige Realien-Unterricht, die, die lateinische Schule absolvirt habenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler aber, so zu dem Uebertritte an die technische Hochschule berechtiget, als hätten sie die gesammten Realgegenstände in einem Gymnasio selbst gehört.

Den zum Besuche der Realien an den Gymnasien befähigten Landwirthschafts- und Gewerbsschülern ist auch die Theilnahme an dem Gymnasial-Unterrichte in lebenden fremden Sprachen in soferne gestattet, als an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule eine eigene unentgeldliche Gelegenheit zu Erlernung dieser Sprache nicht begründet werden kann.

IV. Capitel.

Von dem Lehr-Apparate.

§. 40.

Der unerläßliche aus der Dotation zu bestreitende Lehrapparat einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule Ister sowohl als IIter und IIIter Classe besteht:

1) in einer möglichst vollständigen Sammlung entsprechender und von der Academie der bildenden

Digitized by Google

Künſte vorläufig oder bleibend approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamenten-Zeichnen, insbeſondere auch körperliche Vorlagen landwirthſchaftlicher Guts-, Carton- und Bauplane;
2) in einer Sammlung der erforderlichen Bücher aus beſonderen techniſchen Journalen und Encyclopädien;
3) in einem kleinen Naturalien-Kabinete,
4) in einer Sammlung nach Analogie der Ziff. 1. approbirten, von Modellen für Boſſiren;
5) in dem unentbehrlichen phyſikalichen und chemiſchen Apparate;
6) in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darſtellenden Geometerie und Mechanik.

Die Zeichnungs-Vorlagen ſind bis zu Erſcheinen des zeug Anlage 12. bereits in der Ausarbeitung behandelten Vorlagewerkes einſtweilen aus der großen Zahl der für das techniſche Zeichnen beſtimmten Unterrichtswerke zu entnehmen. Auch ſind hier die Bauwerke des Königl. Geheimen Raths von Klenze und des K. Profeſſors Gärtner ganz vorzugsweiſe zu empfehlen. Die unter Ziff. 5 und 6 genannten Sammlungen ſind durch Beſtellungen bei einer der 3 polytechniſchen Schulen des Reiches zu beziehen. Allmählig wo es zuläßig, ſoll mittelſt Pachtes oder Kaufes eine kleine Muſter-Wirthſchaft für die Landwirthſchaftsſchule Behufs des täglichen Unterrichtes und eben ſo ein Herbarium vivum für die Forſt- und landwirthſchaftliche Botanik. Auch iſt im Wege des Wunſches und freundlichen Uebereinkommens Sorge zu tragen, daß die in dem Orte oder deſſen Nähe befindlichen Sammlungen der landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Kreis-Vereine der Modellen-Sammlungen von Corporationen und Privaten, die landwirthſchaftlichen Gärten und Muſter-Anſtalten und die Werkſtätten ausgezeichneter Meiſter, der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen und ihren Zöglingen zugängig gemacht werde.

Abſchnitt III.

Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme, dem Aufſteigen, der Prüfung und den Preiſen der Zöglinge.

§. 41.

Das Schuljahr der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen beginnt und endet mit jenem der Gymnaſien.

§. 42.

Der Eintritt in das techniſche Gymnaſium (Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule) findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem 12ten Lebensjahre ſtatt. Ausnahmen von dieſer Regel können nur in Berückſichtigung ganz beſonderer Umſtände, und auch hier nur von der betreffenden Königl. Kreis-Regierung (Kammer des Innern) bewilliget werden.

Uebrigens ſetzt die Zulaſſung zu den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen das Vollendet haben der rein wiſſenſchaftlichen Erziehung (lateiniſchen Schule) nur bezüglich derjenigen Jünglinge voraus, welche ſich das einſtige Aufſteigen an die techniſche Hochſchule offen zu halten gedenken.

Jedem dieſe Abſicht nicht hegenden Schüler einer lateiniſchen ſowohl, als teutſchen Schule ſteht von dem Augenblicke des überſchrittenen 12ten Lebensjahres an die Meldung zu Admiſſion an die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule und jeder Admiſſions-Termin frei, und die erfolgte, dem Subrektorate der betreffenden lateiniſchen, oder dem Lokal-Inſpektor der betreffenden Schule amtlich zu notifizirende Admiſſion zieht (in dem Falle noch nicht erloſchener Werktags-Schulpflicht) von ſelbſt

deren Suspension bis nach erfolgter erster Communion oder Confirmation, und sofort den Uebertritt des betreffenden Jünglings in die Reihe der Sonn- und Feiertagsschüler nach sich.

§. 43.

Das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist befugt, die Admission der, weder mit dem Absolutorium einer lateinischen, noch mit einem Ueberweisungsschein aus der technischen Werk- und der technischen Sonn- und Feiertagsschule versehenen Jünglinge durch das Bestehen einer Admissions-Prüfung zu bedingen, welche sich über die Religionslehre, die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und in den 4 Rechnungsarten, dann über die Fertigkeit zur Anfertigung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes und zur Anwendung der 4 Rechnungs-Regeln auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens zu erstrecken hat. Ferner ist der Uebertritt aus der nicht absolvirten lateinischen an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule durch eine von dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu ertheilende Protokollar-Belehrung des Jünglings, seiner Eltern oder Pflegeltern über die Bestimmungen der Ziffer V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 und über die §§. 37 und 42. gegenwärtiger Instruktion und dadurch bedingt, daß sie auf ihrem Entschluße beharren, nachdem ihnen deutlich erklärt worden ist, daß das Aufsteigen an die technische Hochschule nur auf dem Grunde der absolvirten lateinischen Schule möglich ist.

§. 44.

Der die Admission Nachsuchende ist gehalten, ein Zeugniß seiner bisherigen Schulbehörde über den genossenen Unterricht, über den bisher entwickelten Fleiß, Fortgang und über das bisherige sittliche Betragen beizubringen.

§. 45.

Die kraft ihrer Urkunde (Absolution der lateinischen Schule oder Ueberweisungs-Zeugnisse aus der Werktags- in die Feiertagsschule) Eintretenden sowohl, als die sonst Admittirten erhalten Inscriptions-Zeugnisse nach Anlage 13.

Zugleich werden die zum einstigen Aufsteigen an der technischen Hochschule Absprirenden dem betreffenden Gymnasial-Rektorate mit Angabe der Thatsache, ob selbe den Realien-Unterricht an dem Gymnasium, oder an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule bei einem für das Gymnasiallehramt habilitirten Lehrer hören werden, bekannt gemacht, und gleiche Eröffnung mit gleichmäßiger Aufklärung über das Hören der Realien an der Anstalt oder an der Feiertagsschule ergeht bezüglich der übrigen Schulen an den betreffenden Distrikts-Schul-Inspektor oder Lokal-Schul-Inspektor.

§. 46.

Uebrigens bleibt Behufs des genauen und zugleich wohlwollenden Vollzugs der Ziffer V. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 das bereits angeordnete Transitorium aufrecht erhalten, wonach jedenfalls ein für das Gymnasiumlehramt habilitirter Lehrer oder Lehramts-Candidat bis zu dem Jahre 1840 jene Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, deren Werktagspflichtigkeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erscheinen der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung fiel, in einem gesonderten Lokale, unter steter Aufsicht des Gymnasial-Rektors speciel mit den an dem Gymnasio zu hörenden Realien, dann soweit möglich, auch mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache vertraut macht, um so mindestens den ausgezeichnetsten unter ihnen auf dem Dispenswege das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule möglich zu machen.

Digitized by Google

§. 47.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule legt mit Schluß jedes Jahres, und zwar, wenn die Schule an dem Sitze eines Gymnasiums sich befindet, in Gegenwart des zu dem Gymnasial-Examen abgeordneten in den übrigen aber in Gegenwart eines besonders ernannten Regierungs-Commissärs, dann im Beisеyn des Distrikts-Polizeibeamten, des Gymnasial-Rektors und sämmtlicher Ortsscholarchen unter freiem Zutritte des Publikums in förmlicher öffentlicher Prüfung Rechenschaft über ihre Leistungen ab. Die Ergebnisse dieser Prüfung, welche über sämmtliche Curse zu erstrecken und mit der Vorlage sämmtlicher Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten zu verbinden ist, entscheiden in ihrem Zusammenhalte mit dem Jahresfortgange über das Aufsteigen in den höhern Lehrcurs.

Dieselbe muß den Charakter des Ernstes und rücksichtsloser Strenge an sich tragen, und es ist kräftigst darüber zu wachen, daß kein Curs verlassen werde, ohne daß dessen Lehrstoff genügend ergründet und begriffen ist.

§. 48.

Der Prüfung folgt die Vertheilung von Preisen an die durch sittliches Betragen und vorzüglichen Jahresfortgang ausgezeichneten Schüler des Jahres. Die Zahl dieser Preise soll zur Anzahl der Schüler in dem Verhältnisse von 1 zu 10 stehen. Diese Preise können im Gelde (Geschichtsthalern) Büchern oder Instrumenten bestehen. Bei ihrer Auswahl sind die nähern Direktiven der Anlage 14 zu beachten.

§. 49.

Der Austritt aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule findet auf geäußerten Wunsch der Eltern oder der Eltern Stelle vertretenden Personen zu jeder Zeit; außerdem

1) wegen gänzlich unzureichenden Fähigkeiten (§§. 42 und 43), oder
2) aus Strafe §§. 67 und 70, oder
3) nach absolvirtem Unterricht, d. h. nach vollendetem Besuche der drei Curse, nach genügend bestandener Schlußprüfung des dritten Curses statt.

§. 50.

Die den Unterricht absolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Absolutorium, welches nach Anlage 15 zu verfassen ist, und sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob der betreffende Schüler der landwirthschaftlichen oder der gewerblichen Richtung angehört, aus welcher Unterrichts-Anstalt er zu dem technischen Unterrichte übergetreten ist, welches Zeugniß er von jener Anstalt erlangt, wo er während des technischen Curses die Realien gehört, und ob er nach §. 31 und 37 die Vorbedingungen zum Aufsteigen in die technische Hochschule erfüllt oder sich in dem Falle der Subsumtion unter das Transitorium mindestens nach §. 46. die Möglichkeit der Dispensation gesichert hat, wobei sich von selbst versteht, daß die Note über den Realien-Unterricht bezüglich der dieselben an dem Gymnasium gehört habenden Jünglinge unbedingt nach Zeugnissen des betreffenden Gymnasial-Rektorates in das Absolutorium bemessen werden muß.

Abschnitt IV.

Von den Lehrern des technischen Gymnasiums.

§. 51.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule soll soviel möglich mit vollständigen und tüchtigen Lehrkräften versehen werden.

Digitized by Google

§. 52.

Als Minimum der selbstständig anzustellenden Lehrer sind in der Regel für eine vollständige Schule von 3 Cursen:

1) zwei Individuen für den Zeichnungs-Unterricht, dann für die Lehr-Vorträge über Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Encyclopädie der Gewerbe und Gewerbskunde, und
2) ein Landwirthschafts-Lehrer zu betrachten.

Dieses Minimum schließt jedoch die Aufstellung einer noch geringeren Zahl eigends angestellter und besoldeter Lehrer für den Fall nicht aus, wenn in sonstigen Verhältnissen stehende tüchtig befähigte Männer mit der Muße auch die Geneigtheit verbinden sollten, sich unentgeldlich, oder gegen geringere Bezüge die verschiedenen Lehrgegenstände in dem vollen Maaße des vorschriftsmäßigen Lehr- und Zeit-Umfanges zu geben, in welchem Falle, wie überhaupt alle Verhältnisse der Schulen so auch insbesondere Zahl und Bezüge der Lehrer, nach den stets vorzugsweise zu beachtenden Lokal-Verhältnissen und Lokal-Wünschen zu bemessen sind.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen setzt nebst den genügenden Bestehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindestens das Absolvirthaben
   aa) des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann
   bb) einer polytechnischen Schule, und
   cc) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule (oder bei Zeichnungslehrern zwei Jahre Elevenstandes an der K. Akademie der bildenden Künste);

b) für Lehrer der Landwirthschaft mindestens
   aa) das Absolvirt haben des Landwirthschafts-Unterrichtes an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule,
   bb) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule, und
   cc) drei Jahre Betriebes einer Landwirthschafts-Complex oder förmlichen Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus. Bis zu dem Jahre 1840 genügt das entsprechende Bestehen der Prüfung und überdieß bei Landwirthschaftslehrern der Nachweis einer Landwirthschafts-Praxis.

§. 54.

Diese Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an eine der drei polytechnischen Schulen für jene der Landwirthschaft an der staatswirthschaftlichen Fakultät der K. Ludwig-Maximilians-Universität als Professoren Gremio der technischen Hochschulen zu bestehen, und jährlich in dem Laufe des Monats September öffentlich auszuschreiben ist, kann sich bei Kandidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtung, je nach dem Wunsche des Examinaten, über eine oder mehrere, oder auch über alle Disciplinen des vorgeschriebenen Unterrichtes erstrecken.

Bei den Lehrern der Landwirthschaft muß sie die gesammte Landwirthschaft umfassen.

Sie bezweckt die Ermittlung

a) des theoretisch und praktisch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegenstandes, und
b) der Lehrgabe, dießhalb denn auch insbesondere

Digitized by Google

zu a) auf die technische Fertigkeit in Anwendung der theoretischen Notionen, und

zu b) auf die erhöhten Ansprüche zu sehen ist, welche jede Vereinigung verschiedenartig vorgebildeter Schüler an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55.

Das Ergebniß der Prüfung wird stets ohne Aufschub in den Concurs-Noten „der vorzüglichen", „sehr guten" und „guten" Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer sogleich ausgesprochen, dem Candidaten durch ein in der Form Anlage 16. abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht, und dem Staats-Ministerium des Innern berichtlich angezeigt.

§. 56.

Zu Aufstellung als Realien-Lehrer an einer Landwirthschafts- oder Gewerbsschule werden, mit Ausnahme der griechischen Sprache, dieselben Nachweise erfordert, welche die Uebernahme derselben Fächer an dem Gymnasio bedingen. Will daher ein zu dem Gymnasial-Lehramte nicht bereits habilitirter Lehrer einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule nach Erscheinen gegenwärtiger Instruktion auch den Unterricht in der teutschen Sprache, oder in der Geschichte oder Geographie übernehmen, so bleibt er verpflichtet, sich bei der laut §. 102. u. f. der Schulordnung von 2 zu 2 Jahren regelmäßig abgehalten werdenden Gymnasial-Lehramts-Prüfung zu stellen, und daselbst die spezielle Prüfung über den von ihm vorzutragenden Realien-Gegenstand zu bestehen.

§. 57.

Dispensirt von der vorgeschriebenen Prüfung sind kraft ihrer höheren Bildung

a) überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenstand an einer Universität als förmlich immatrikulirte Hochschüler mit ausgezeichnetem Erfolg-Zeugnisse absolvirt haben, und

b) was insbesondere den Zeichnungs-Unterricht betrifft, die mit günstigen Zeugnissen entlassenen Schüler der K. Akademie der bildenden Künste. Ferner wird von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern auf Ansuchen dispensirt, wer durch literäre Celebrität oder ausgezeichnete praktische Leistungen unzweifelhafte Beweise eminenter Befähigung abgelegt hat.

§. 58.

Die Gehalte und Remunerationen sind dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von der Gemeinde dotirt werden, möglichst nach deren Wunsche zu reguliren.

In der Regel soll ein eigens aufgestellter, wöchentlich mindestens 24 Unterrichtsstunden gebender Lehrer an Geld und sonstigen Emolumenten in Minimo 500 fl. beziehen.

§. 59.

Uebrigens kömmt nur den gegen bloße Remuneration für einzelne Fächer verwendeten Lehrern ein Anspruch auf ein bestimmtes Maximum von Lehrstunden zu. Der förmlich angestellte Lehrer dagegen ist gehalten, der Anstalt seine volle Thatkraft zuzuwenden, auf Verlangen des Rektors und des Spezial-Scholarchates mit einzelnen Schülern oder ganzen Classen außerordentliche Repetitionen abzuhalten, und überhaupt alles beizutragen, um die noch zarte Schöpfung schnell und kräftig auf die ihr im Interesse der National-Wohlfahrt Allerhöchst vorgezeichnete Stufe zu erheben.

Digitized by Google

§. 60.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt je nach den jeweiligen allerhöchsten Bestimmungen durch allerhöchste, oder durch Ministerial-Entschließung, und zwar:

1) dort wo nach Artikel IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 ein gemeindliches Präsentationsrecht nicht Platz greift, nach gehörtem Vorschlage,
2) im entgegengesetzten Falle nach gehörtem Gutachten der betreffenden Kreisregierung K. d. Innern, d. h. des mit dem gemeinsamen Antrage des Kreisscholarchates des Bau-Referenten und des das Referat für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik versehenen K. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten.

Unter gleich befähigten Lehrern behaupten die aus der Technologie mit Erfolg geprüften stets den Vorzug.

§. 61.

Die über die Qualifikationslisten des Studienlehramts-Personals und deren Evidenthalten festgesetzten Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonal der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen analoge Anwendung.

Die nach der Form Anlage 17. geschöpften Qualifikations-Noten sind daher, wo es nicht bereits geschehen sollte, alsbald von dem Rektorate primitiv zu schöpfen und vorzulegen, ebenso sind dem mit Schlusse jedes Schuljahres zu erstattenden Jahresberichte die etwaigen Aenderungen der Kreisregierung anzuzeigen, und von dieser in gemeinsamen Zusammentritte ihres Kreis-Scholarchates und ihres Referenten für Bauwesen, dann für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik festzustellen.

Abschnitt V.

Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des technischen Gymnasiums.

§. 62.

Die Aufsicht und Leitung jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist an dem Sitze der polytechnischen Schule mit dem Rektorate der letztern verbunden. An den übrigen Orten wird selbe auf Vorschlag der Kreisregierung von dem Staats-Ministerio des Innern entweder einem der an derselben angestellten Lehrer, oder einem sonstigen achtbaren und sachkundigen Manne übertragen, der, in dieser Eigenschaft, wenn die Schule alle 3 Curse hat, den Titel „Subrektor" führt und gleich den Gymnasial-Rektoren der K. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist. — Bei den dießfälligen Vorschlägen ist neben der erforderlichen Bildung auf möglichst unabhängige Stellung des Rektors von dem Lehrpersonal, auf Einklang mit dem Gymnasial-Rektorate, auf regen Eifer für die große Sache des technischen Unterrichtes und auf allgemeines Vertrauen zu sehen.

§. 63.

Den Rektoraten und Subrektoraten kommt als Amtssiegel das K. Wappen in der für die Gymnasien vorgeschriebenen Form und Größe mit der Ueberschrift zu „Rektorat der K. Kreislandwirthschaft und Gewerbsschule zu N."

§. 64.

Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule liegt die Aufsicht über die ganze Anstalt ob. Er ist ganz vorzugsweise mit der Sorge für Zweckmäßigkeit des Unterrichtes, für kräftige

Handhabung der Schulzucht beauftragt. Er wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Unterrichte vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den Cursen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, jede vorgeschriebene Aufgabe sorgfältig corrigirt, das auf jeden einzelnen Schüler sich erstreckende Fortgangs-Buch fleißig und gewissenhaft geführt werde. Er ist es, der zunächst dafür haftet, daß der Unterricht neben der theoretischen auch die erforderliche praktische Richtung behaupte, daß derselbe in den Stunden nicht bloß gewährt, sondern auch begriffen, und daß in diesem so zahllosen Spezial-Berufe vorarbeitenden Unterrichtszweige auch in der That jeder Jüngling nicht nur zu einem religiös- und sittlich edlen Menschen und zu einem gebildeten in dem Ehrenamte des Landes mit Ruhm wirken könnenden Staatsbürger, sondern auch zu einer eminenten Spezialität des Landwirthschafts- und sonst technischen Wesens herangebildet werde.

§. 65.

Der Rektor versammelt jährlich mindestens viermal das gesammte Lehr-Personal der landwirthschaftlichen und gewerblichen Richtung einschließend der Religions-, Zeichnungs- und Sprachlehrer zu gemeinsamer Berathung, um die Wünsche, Bemerkungen und Anträge im Interesse der Anstalt zu vernehmen und darüber gemeinsame Erörterungen zu pflegen.

Das über diese Berathungen zu führende, die gemeinsam geschöpften Ansichten sowohl, als die erfolgten Rektorats-Beschlüsse nachweisende Protokoll wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Akten einverleibt.

§. 66.

Die disciplinären Vorschriften werden von dem Rektor in gemeinsamer Berathung mit dem versammelten Lehrpersonal und dem Spezial-Scholarchate, und zwar gleich bindend für die Schule der landwirthschaftlichen und für die gewerbliche Richtung festgestellt, der K. Kreisregierung Kammer des Innern zur Genehmigung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung in Druck gelegt, und nicht nur den Schülern jährlich mit Anfange des Schuljahres neu bekannt gemacht, sondern auch durch die K. Kreisregierung

a) den übrigen Kreis-Regierungen für sich und für sämmtliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für sämmtliche Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Ister Classe, und

b) in sechs Exemplaren dem K. Staatsministerium des Innern mitgetheilt.

Gleiche Vertheilung hat bezüglich des von dem Rektorate oder dem Subrektorate jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule I., II. Classe über die Leistungen der Anstalten und über die merkwürdigeren Vorfälle an derselben kund zu gebenden jährlichen, nach der Anlage 13. sich richtenden, und mit einem Programme zu begleitenden Jahresberichte statt zu finden.

§. 67.

Die den Realien-Unterricht der Gymnasien besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler sind in Absicht auf diesen Schulbesuch ebenso der Aufsicht und Disciplin des Gymnasial-Rectors, wie in Beziehung auf den technischen Unterricht der Aufsicht und Disciplin des Rectors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule untergeben. — Erachtet der eine oder der andere dieser Rectoren die Dimission eines Schülers für nothwendig, so veranlaßt derselbe einen gemeinsamen

Digitized by Google

Zusammentritt der Professoren und Rectoren beider Anstalten, bei welchem der Gymnasial-Rector den Vorsitz führt, und den Professoren beider Anstalten eine berathende Stimme zukommt. — In dem Nichtvereinigungsfalle beider Rectoren entscheidet auf gemeinsames Gutachten beider Orts-Scholarchate die K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. ihr General-Commissär und Regierungs-Präsident auf gemeinsamen Antrag des Kreis-Scholarchates, des Baureferenten und des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik. Gegen den Ausspruch dieser Stelle findet keine weitere Berufung statt.

§. 68.

Dem Rector der Landwirthschafts- und Gewerbsschule stehen für die Zwecke der Anstalt eigene Orts-Scholarchate mit berathender Stellung und mit eben jenem Wirkungskreise zur Seite, welcher den für die Gymnasien angeordneten Scholarchaten bezüglich der letzteren zukommen. Diese Orts-Scholarchate führen den Titel: „Special-Scholarchat für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N."; sie werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung gebildet, und bestehen unter dem Vorsitze des Rectors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule aus einem Ortsgeistlichen, einem Abgeordneten des Magistrats, einem Gemeinde-Bevollmächtigten, einem angesehenen gebildeten, von dem Magistrate gewählten Gewerbsmeister des Ortes. Ferner steht die Theilnahme an den Verhandlungen dieses Scholarchates dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an dem Realien-Unterricht des Gymnasiums Theil nehmen, dem Rector des Gymnasiums zu.

Auch sind die Landwirthschafts- und polytechnischen Vereine und um die Schule hochverdiente Privaten befugt, unter den im Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 erstere durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, letztere in Person an sämmtlichen Scholarchats-Verhandlungen förmlichen und fortgesetzten Antheil zu nehmen.

§. 69.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während des Unterrichtes verantwortlich. Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet, über Fleiß und Sittlichkeit seiner Schüler alles Ernstes zu wachen. Eben deßhalb steht ihm auch über sie, während der Unterrichtsstunden, die unumschränkte Aufsicht und die Macht zu, ausgezeichnetem Benehmen angemessene Belohnungen zu ertheilen.

Geringere Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Schule durch Verweise, Strafaufgaben und Detention des Schülers in der Schule unter angemessener Beschäftigung zu beahnden. Gröbere, während des Unterrichts eintretende Verfehlungen hat derselbe dem Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbschule sogleich anzuzeigen, damit dieses den Umständen gemäß einzuschreiten vermöge.

§. 70.

Gleiche Meldung an das Rectorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule hat statt zu finden, Falls der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Anherigen, verletzt findet, und das Rectorat ist in solchem Falle gehalten, alsbald das Erforderliche zu Aufrechthaltung der Authorität des Lehrers zu verfügen oder zu veranlassen.

Digitized by Google

Titel IV.

Von den Landwirthschafts- und den Handwerks-Sonn- und Feiertags-Schulen.

§. 71.

Um möglichst auch für die tüchtigere Bildung der, der Landwirthschafts- und Gewerbsschule nicht angehörigen Lehrlinge und Gesellen zu wirken, dürfen neben diesen Schulen auch eigene Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertags-Schulen bestehen.

Der Zutritt zu denselben ist jedem jungen Landwirthe, einschlüßig der mit ausgezeichneten Zeugnissen versehenen und nach einstigem Selbstbetriebe eines Gutes strebenden, die Erkenntniß ihrer Fähigkeit nachweisenden landwirthschaftlichen Dienstboten, jedem Lehrlinge und Gesellen gestattet, welchen der Mangel an der den Eintritt in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule bedingenden Vorkenntnissen, dann der zum Besuche des Werktags-Unterrichts nöthigen Zeit von der Theilnahme an dem Unterrichte der Landwirthschafts- und Gewerbsschule abhält.

§. 72.

Der Unterricht findet in der von der Sonn- und Feiertags-Schule nicht in Anspruch genommenen Zeit statt. Er wird an dem Sitze der Landwirthschafts- und Gewerbsschule unentgeldlich durch die Lehrer dieser Schulen gegeben, und erstreckt sich auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens, auf das Bossiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann auf populäre Vorträge über Physik und Chemie, über einfache Maschinen, über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftlichen Gebäude.

§. 73.

Auch dieser Unterricht ist dadurch möglichst zu spezialisiren, und der künftigen Berufsrichtung der Betheiligten anzueignen, daß nicht jedem Schüler die gleichmäßige Theilnahme in allen Unterrichtszweigen zur Pflicht gemacht, vielmehr jedem der vorzugsweise Betrieb des ihm speziell Wichtigen empfohlen und nicht nur die Auswahl der Zeichnungs-Vorlagen für jeden hienach bemessen (z. B. bei jungen Landwirthen auf das Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthschaften, bei Gewerbsleuten auf gewerbliche Maschinen und Objekte gerichtet) sondern auch im Plane, dann die Zeit, welche der künftige Bau-Gewerbsmann mit Modelliren und Bossiren ꝛc. ausfüllt, dem Landwirthe ein anderes nützliches Studium vorgezeichnet werde.

§. 74.

Uebrigens bleibt der Zeichnungs-Unterricht an den Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen namentlich auch allen aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit einem Absolutorio ausgetretenen Lehrlingen und sonstigen Jünglingen bis zu dem erreichten 25sten Lebensjahre zugänglich, und die Lehrer haben ganz besondere Sorge zu tragen, daß diesen Categorien von Theilnehmern eine möglichst eigenthümliche nach ihrer Zukunft bemessene Wahl von Vorlagen zu Theil werde. Zugleich sind derlei junge Leute mit freundlichem Rathe bezüglich ihrer Fortbildung und bezüglich der zu diesem Zwecke zu benützenden Bücher und technischen Zeitschriften zu versehen.

Auch wird es sehr gerne gesehen werden, wenn jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule ihre Bibliothek mit der nöthigen Zahl solcher Bücher und Zeitschriften versieht, um ausgetretenen

Digitized by Google

Schülern deren unentgeldliche Benützung in dem Schulgebäude oder außerhalb desselben gegen Legschein darbieten zu können.

Titel V.

Von den polytechnischen Schulen (technischen Lyceen.)

Abschnitt I.

Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechnischen Schulen im Allgemeinen.

§. 75.

Der polytechnische Unterricht umfaßt die höhere Unterrichts-Sphäre des technischen Unterrichts. Sie ist mit Ausschlusse der landwirthschaftlichen Sphäre allen Zweigen der technischen Erziehung gewidmet, und somit als Fortsetzung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule für alle Categorien der Gewerbsschule (im weitesten Sinne) zu betrachten.

§. 76.

Dieselbe zerfällt, wie die Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst, in drei Jahres-Curse.

§. 77.

Auf Kosten des Staates bestehen drei Anstalten der Art, zu München, Nürnberg und Augsburg, deren die erstere dem Baugewerke, die zweite dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwoll-Fabrikation, der Kunst und der Färberei eine vorzugsweise Pflege zuzuwenden hat, und deren Dotation über Abzug der freiwilligen Beiträge der betreffenden Gemeinden, dann der Hospitanten-Gelder der zum Hospitiren sich meldenden Ausländern, aus der betreffenden Budget-Position bestritten würden.

Ueberdieß steht jeder Stadt frei, neben obigen von dem Staate gegründeten Anstalten eine eigene unvollständige oder vollständige polytechnische Schule zu errichten. Jedoch darf

1) ein polytechnischer Kurs überhaupt nur errichtet werden, wo bereits eine Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eine solche Schule I. Klasse mit den erforderlichen drei Kursen und der entsprechenden Personal-Bestellung besteht.
2) Darf zu Gründung eines höheren polytechnischen Kurses nicht übergegangen werden, ehe die nächstvorangehende vollständig organisirt und gesichert erscheint.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Attributen der polytechnischen Schulen.

§. 78.

Die Unterrichts-Gegenstände der polytechnischen Schule sind:

1) das Zeichnen; 2) reine Mathematik; 3) angewandte Mathematik; 4) descriptive Geometrie; 5) Experimental-Physik; 6) technische Chemie; 7) Baukunde (Civilbaukunde); 8) Wasser-, Brücken- und Straßenbau; 9) Bossiren und Modelliren; 10) Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern; 11) National-Oekonomie in ihren Grundlinien.

Digitized by Google

§. 79.

Die Gesammt-Masse dieses Unterrichts-Stoffes wird, mit näherer Bezeichnung ihres Umfanges, auf die drei Jahres-Curse vertheilt, wie folgt:

I. Cursus: 1) Zeichnungs-Unterricht, als: a) freie Handzeichnung, Zeichnen menschlicher Figuren, mit Rücksicht auf Anatomie, nach Vorlege-Blättern, in Umrissen und leicht schattirt. b) Architektonische Zeichnung, Antiken, Ornamententheile zur Kenntniß der alten Baustyle. c) Geometrische und perspektivische Zeichnung, fortschreitend mit der descriptiven Geometrie (gesammter Zeichnungs-Unterricht in wochentlich 10 Stunden.

2) Reine Mathematik, Fortsetzung der Algebra, die Gleichungen des zweiten Grades, Combinationslehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunktionen, Trigonometrie, Polygonometrie, analische Darstellung der geraden Linien, die Ebenen, Linien und Flächen der zweiten Ordnung (wochentlich in 5 Stunden).

3) Descriptive Geometrie im weiteren Umfange (wochentlich in 10 Stunden).

4) Experimental-Physik in wochentlich 5 Stunden im ganzen Cursus, einschließlich der Lehre von den Ponderabilien.

Im II. Curse: 1) Zeichnungs-Unterricht: a) freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße, mit vollständiger Schattirung, zuerst nach Vorlagen, dann nach dem Runden. b) Architektonische Zeichnung. Architektonische Theile und Ornamente, zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle. c) Geometrische Zeichnung. Maschinerie-Zeichnung nach Vorlagen. (Gesammt-Zeichnungs-Unterricht wochentlich in 10 Stunden.) d) Mechanik, Statik der festen und flüßigen Körper. Anwendungen aus der Statik beider (wochentlich 5 Stunden).

2) Technische Chemie. Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke, Haupt-Grundsätze der Stöchiometrie, elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen, organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Verbindungen, (wochentlich 5 Stunden).

3) Bossiren und Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichen der Ornamente.

5) Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich 3 Stunden).

6) Waarenkunde (wochentlich in 5 Stunden).

III. Cursus: 1) Zeichnungs-Unterricht.

2) Maschinen-Zeichnung. Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung, wochentlich 10 Stunden).

3) Mechanik und Maschinenlehre, Dynamik fester und flüßiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinen-Ausdrücke, der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeits-Maschinen (in wochentlich 5 Stunden.)

4) Descriptive Geometrie in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Constructionen und andere Gewerbs-Gegenstände (wochentlich in 5 Stunden).

Digitized by Google

5) Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich in 3 Stunden).
6) Waarenkunde (wochentlich in 5 Stunden).
7) Bossiren und Modelliren von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers.
8) National-Oekonomie in ihren Grundlinien.

Der Unterricht in freier Handzeichnung, dann im Bossiren und Modelliren im III. Kurse wird an der Akademie der bildenden Künste, und zwar letzterer in der Bildhauerschule derselben, dann der Unterricht im architektonischen Zeichnen im III. Kurse in der Bauschule derselben gegeben.

§. 80.

Jeder Lehrer hat ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Aeußerung des versammelten Lehrer-Rathes von dem Vorstande festgestellt, sofort dem Unterrichte zu Grunde gelegt wird. Diese Programme sollen nach Maaßgabe der fortschreitenden Erfahrungen und des Fortschreitens der Wissenschaft selbst, von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und in obiger Weise neuerlich festgestellt, übrigens auch ihre Feststellung stets alsbald auf Kosten des Staats gedruckt und mit Beginne jedes Curses an die Zöglinge vertheilt werden.

§. 81.

Jede den drei auf Staatskosten gegründeten Schulen durch die allerhöchste Verordnung vom 16ten Februar 1833 vorgezeichnete spezielle Richtung wird dadurch verwirklicht, daß:

I. an der polytechnischen Schule zu München den Kandidaten des Baufaches
im 1sten Jahreskurse; der Unterricht im Ornamentenzeichnen, reinen Mathematik bis einschlüßig der Differenzial-Rechnung, und descriptive Geometrie,
im 2ten Jahreskurse, der Unterricht im Situationszeichnen und der Vermessungskunde in der Statik und Mechanik, Ehemie, Physik und bürgerlichen Baukunst.
im 3ten Jahreskurse, nach strenger Uebertrittsprüfung und Ausscheidung der Adspiranten des Baustaatsdienstes, Unterricht in der Baumaterialienlehre, in der Anwendung der Statik und Mechanik auf Construktion und Maschinen und dem Maschinenzeichnen; in der einen Hälfte des 4ten Jahreskurses der Unterricht im Wasser-, Brücken- und Straßenbau in der polytechnischen Schule dargeboten; in der andern Hälfte derselben aber zur Vollendung seiner Studien, theils an die Akademie der bildenden Künste (für den Unterricht in der höhern Baukunst) theils an die technische Hochschule verwiesen wird. Ferner daß

II. die polytechnische Schule zu Nürnberg auf die mit ihr zu verbindende Gießerei und auf die Feuergewerke, dann jene zu Augsburg auf den vorzugsweisen Betrieb der Chemie ein überwiegendes Augenmerk richte und hiernach den Schülern deren specieller Beruf einer dieser Hauptrichtungen sich zuwendet, einen gesteigerten und nach den Jahreskursen stufenweise geregelten Unterricht gewähre.

§. 82.

Uebrigens finden die Vorschriften, welche bezüglich der gleichmäßig theoretisch und praktischen Richtung des Unterrichtes in §§. 29 und 40 gegenwärtiger Instruktion bezüglich der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ertheilt wurde, auch auf die polytechnische Schule ihre volle Anwendung, und die Vorstände dieser letzteren Anstalten sind speziell dafür verantwortlich, daß die applikative (prak-

Digitized by Google

tische) Seite mittelst öftern Besuches der betreffenden Werkstätten und Fabriken und mittelst belehrender Beobachtung und Darlegung der Manipulationen ihre volle Pflege erhalte.

§. 83.

Jede polytechnische Schule hat zum Unterrichte anzulegen: 1) ein physikalisches Kabinet, 2) ein chemisches Laboratorium, 3) eine technische Bibliothek, 4) eine vollständige Sammlung von Reliefs, und körperlichen und sonstigen Vorlagen für den Zeichnungsunterricht, 5) eine ähnliche Sammlung von Vorlagen für das Modelliren und Bossiren, 6) eine Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Produkte, 7) eine mechanische Werkstätte, 8) eine Modellen-Sammlung insbesondere für descriptive Geometrie.

Abschnitt III.

Von dem Schuljahre, der Aufnahme, den Preisen.

§. 84.

Das Schuljahr an der polytechnischen Schule beginnt, wie an den Lyceen des Königreiches mit dem 2ten November und endigt mit dem 31sten August.

§. 85.

Der Eintritt in die polytechnische Schule wird

a) durch das erreichte oder überschrittene 15te Lebensjahr und

b) durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums bedingt.

Die Inscription findet am 2ten November jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zollvereinsstaaten unentgeltlich, für sonstige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahres-Curs zu zahlendes Inscriptionsgeld von 12 fl. statt.

Vor der Inscription unterliegt der Aufzunehmende noch einer, zwischen den 24sten und 30sten Oktober über alle Gegenstände des Gewerbs-Schulunterrichtes vorzunehmenden strengen Prüfung an der Anstalt. Hospitanten können nur bei nachgewiesener vollständiger Aufnahmsfähigkeit, oder bei besonders guter Befähigung für die praktische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden, sie zahlen, sofern sie bemittelt sind, und eine besondere Ausnahme von dem Rektorate nicht beschlossen wird, für jede ihnen zugänglich erklärte Vorlesung jährlich 6 fl.

§. 86.

Jeder polytechnische Schüler ist verpflichtet auf Verlangen des Rektorates an dem Unterrichte über alle vorgeschriebenen Lehrfächer Antheil zu nehmen.

Hinsichtlich der Dispensationen ihrer Gesichtspunkte und ihrer Förderung soweit die sorgfältig zu beachtende Spezial-Richtung sie räthlich erscheinen läßt, findet auf die polytechnischen Schüler analoge Anwendung, was in Ziffer VIII. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung und den §. 39 gegenwärtiger Instruktion hinsichtlich der Dispensationen des gewerblichen Unterrichtes festgesetzt ist.

§. 87.

Der Besuch der polytechnischen Vorträge zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Landwirthschafts- und Gewerbsschule, die technische Hochschule nicht besuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, Mechanik, Maschinenlehre und Waarenkunde tiefere Kenntniß zu erwerben, gedenken, sie stehen unter der Rektoratsdisciplin, und

Digitized by Google

es ist zu trachten, daß selben auch der Fortbesuch benachbarter größerer Oekonomien gestattet, und Gelegenheit zur möglichsten Ausbildung in ihrem speziellen Fache dargeboten werde.

§. 88.

In jedem Curse der polytechnischen Schule findet vor dem Schluße des Jahres eine strenge Prüfung statt, nach deren Ergebniß das Rektorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höheren Cursus der Schule entscheidet. Am Ende jedes Curses werden Preise oder Preisdiplome vertheilt. Jeder mit der ersten Fortgangs-Note bezeichnete Schüler erhält einen Preis oder ein Preisdiplom. Das Prüfungszeugniß des III. Curses bildet das Absolutorium der Anstalt.

§. 89.

Diese dasselbe bedingende Prüfung wird an den polytechnischen Schulen, an den Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Ister Classe unter Leitung eines von der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität zu München als technische Hochschule abzusendenden, und mit den Befugnissen und Vollmachten der in gleicher Absicht zu den Schlußprüfungen der Lyceen und Gymnasien abgeordneten Universitäts-Professoren versehenen Lehrers der technischen Hochschule vorgenommen.

§. 90.

Die Prüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen Ister und IIter Klasse finden unter Leitung des Rektors der polytechnischen Schule, oder eines von ihm komittirten Professors statt.

Die technischen Anstalten der einzelnen Kreise werden unter die Prüfungs-Commissäre der technischen Hochschule, dann der polytechnischen Schulen München Nürnberg und Augsburg dergestalt vertheilt, daß: a) der Isar- Unterdonau- und Regenkreis, b) der Oberdonau- Rezat- und Obermainkreis, dann c) der Untermain- und Rheinkreis als ein selbstständiger Prüfungs-Bezirk betrachtet, und einem Commissär der Hochschule, oder der ihnen zunächst gelegenen polytechnischen Schule zugewiesen wird.

Die Prüfungs-Commissäre erhalten als Tag- und Gefährt-Gelder, nach der Entfernung von ihrem Wohnorte zu bemessende Aversa, welche aus den Dotationen der einschlägigen Schulen zu bezahlen sind.

Abschnitt IV.

Von dem Rektorate und den Lehrern der polytechnischen Schulen.

§. 91.

Jede polytechnische Schule wird in Absicht auf Unterricht und Disciplin durch eine Vorstandschaft (Rektorat) geleitet, welche nach Umständen, sowohl einem einzelnen aus den außerhalb des Lehrer-Greminms gewählten Manne, oder mehreren durch bewährte Einsichten und lebhafte Theilnahme an den Interessen des technischen Unterrichts ausgezeichneten Individuen übertragen werden kann. Die Vorstandschaft führt in dem ersten Falle den Namen „Rektorat," in dem letztern die Benennung „Direktion" der polytechnischen Schule zu N.

Die Amtsbefugnisse und Verpflichtungen der Vorstandschaft folgen genau der Analogie jener Bestimmungen, welche im §. 62, 64 und 65 gegenwärtiger Instruktion in Ansehung der Rektorate der Landwirthschafts-Gewerbsschulen entwickelt worden sind.

Digitized by Google

§. 92.

Das Minimum des Lehrpersonals einer polytechnischen Schule besteht aus: einem Lehrer für freie Handzeichnung, einem Lehrer für geometrisches Zeichnen, zwei Lehrern für Mathematik, Mechanik und descriptive Geometrie, einem Lehrer für Chemie sammt einem Assistenten, einem Lehrer für Bossiren und Modelliren. Civilbaukunde, die Grundlinie der National-Oekonomie, Geschichte der Gewerb- und Waarenkunde werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben, oder einem dafür geeigneten Literaten des Ortes gegen angemessene Remuneration übertragen.

Die Combination der Lehrfächer ist nach subjektiven und objektiven Verhältnissen zu bemessen. Finden sich einzelne patriotisch gesinnte Männer bewogen, Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeltlich oder gegen geringe Remuneration zu übernehmen, so ist bei vollständiger Befähigung und genügend verfügbarer Zeit ein solcher Entschluß möglichst zu fördern.

Auch sind die sonst an einem Orte vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichts in so ferne in Anspruch zu nehmen, als dieß unbeschadet ihres Hauptberufes und mit vollem Frommen des so hochwichtigen polytechnischen Unterrichtes geschehen kann.

Unter allen Voraussetzungen aber ist streng darauf zu sehen, daß Lehrvorträge an der polytechnischen Schule nur Männern zu Theile werden, welche mit tüchtiger gründlicher Bildung warmen Eifer für die Sache verbinden, und nicht nur fähig, sondern auch würdig sind, dem Staate einen höhern Gewerbstand und eminente technische Beamten im vollen Sinne des Wortes heranzubilden.

Eben deßhalb soll

§. 93.

in Zukunft und vom Jahre 1842 anfangend Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte der polytechnischen Schule beantragt werden, der nicht neben einer der drei polytechnischen Schulen auch die technische Hochschule mit Auszeichnung bestanden und in der an der technischen Hochschule zu bestehenden Lehramtsprüfung die Note der sehr guten Befähigung zum Lehramte erlangt hat.

Ebenso soll für Zeichnungslehrer-Stellen Niemand vorgeschlagen werden, der nicht den Unterricht an der K. Akademie der bildenden Künste erschöpft und in der Schlußprüfung die Note der sehr guten Befähigung errungen hat.

Die Namen der befähigt Erklärten werden nach Analogie des §. 60 sämmtlich betheiligten Stellen und Gemeinden kund gegeben.

Ausnahmen greifen nur unter den oben bezüglich der Lehrstellen an der Landwirthschafts- und Gewerbschule aufgezählten Voraussetzungen Platz.

§. 94.

Die Lehrer an der polytechnischen Schule werden, soferne sie aus Staatsfonden besoldet werden, von Seiner Majestät dem Könige im Gegenhalt von der betreffenden Gemeinde unter Bestätigung des K. Staatsministeriums des Innern ernannt.

§. 95.

Der Gehalt eines Lehrers an der polytechnischen Schule bleibt in Minimo auf die Summe von jährlichen 600 fl. festgesetzt.

Digitized by Google

Abſchnitt V.

Von der Diſciplin und der Stellung der polytechniſchen Schulen zu den Staatsbehörden.

§. 96.

Die Diſciplin wird von den Vorſtänden und Lehrern der polytechniſchen Schule in derſelben Art und mit denſelben Befugniſſen wie bei der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ausgeübt. Auch hat jede polytechniſche Schule ihre Diſciplinar-Vorſchriften nach Analogie des §. 66 gegenwärtiger Inſtruktion zu verfaſſen, und ſelbe nach erfolgter Genehmigung des K. Staatsminiſteriums des Innern kund zu geben.

§. 97.

Die polytechniſchen Schulen ſind, wie die Lyceen der unmittelbaren obern Aufſicht und Leitung der einſchlägigen Kreisregierung untergeben.

Titel VI.

Von der Akademie der bildenden Künſte.

§. 98.

Die Akademie der bildenden Künſte greift in das techniſche Unterrichts-Syſtem auf doppelte gleich mächtige Weiſe ein, indem ſie

A. als reine Kunſtſchule, den von ihr als befähigt erkannten Schülern des IIten und IIIten Curſes der polytechniſchen Schule den Unterricht in freier Handzeichnung darbietet, und

B. als Baukunſtſchule jenen Schülern der polytechniſchen Schule, welche den Unterricht des Iſten Curſes im architektoniſchen Zeichnen bereits erhalten haben, für den Unterricht des architektoniſchen Zeichnens des IIten und IIIten Curſes ihre Bauſchule öffnet.

Außerdem leiſtet dieſelbe dem techniſchen Unterrichtsſyſtem entſchiedene Vortheile durch ihre Theilnahme an den Prüfungen für das Lehramt des Zeichnungs-Unterrichtes an den Schullehrer-Seminarien, Landwirthſchafts-, Gewerbſchulen und an den polytechniſchen Schulen durch die fortgeſetzte Controlle des Zeichnungs-Unterrichtes in allen ſeinen Abſtufungen und durch die gemeinſam mit den Vorſtänden der drei polytechniſchen Schulen zu bewirkenden und periodiſch zu ergänzenden Anordnung der ſyſtematiſchen Zeichnungs-Vorlagen.

Titel VII.

Von der techniſchen Hochſchule.

Abſchnitt I.

Von der Beſtimmung und innern Einrichtung der techniſchen Hochſchule dann von ihren Lehrern und der Stellung derſelben zu den Univerſitäts-Behörden und übrigen Fakultäten.

§. 99.

Die techniſche Hochſchule bildet den Schlußſtein des techniſchen Geſammt-Unterrichtes in ſeiner höchſten Steigerung, und ſie iſt beſtimmt, nicht nur den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen eine Pflanzſchule tüchtiger theoretiſch ſowohl, als praktiſch gebildeter Lehrer zu ſichern, ſondern auch den zu ausgedehntern Guts- und Fabriks-Betriebe ſich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollſtändigen Ausbildung für die höheren ſtaatsbürgerlichen ſowohl, als für die ſpeciellen Berufs-

Aufgaben den einſtigen techniſchen Beamten, und den bisher in Bayern nicht vorhanden geweſenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Beläſtigung der öffentlichen Fonde, in der Haupt- und Reſidenzſtadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit ſehr namhaften Koſten durch geſchloſſene Inſtitute bezweckt wird.

§. 100.

Die techniſche Hochſchule konzentrirt ſich in der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der Königl. Ludwig-Maximilians-Univerſität zu München, welche in Bezug auf den techniſchen Unterricht in allen ſeinen Beziehungen eine geſchloſſene Anſtalt bildet, und für die in ihr vereinigten Zweige des Unterrichts nachſtehende eigenthümliche Lehrſtühle beſitzt: 1) Für Forſtwiſſenſchaft 2 Lehrſtühle, 2) für höhere Mechanik, 1 Lehrſtuhl, 3) für mechaniſche und chemiſche Technologie 2 Lehrſtühle, 4) für Landwirthſchaft 1 Lehrſtuhl, 5) für Pharmazie 1 Lehrſtuhl, 6) für Staatswirthſchaft 1 Lehrſtuhl, 7) für Bergbau 1 Lehrſtuhl, 8) für Polizei-Wiſſenſchaft und Polizeirecht 1 Lehrſtuhl.

§. 101.

Außer dieſen rein techniſchen Vorträgen erfreut ſich die techniſche Hochſchule auch noch der mitwirkenden Thätigkeit der philoſophiſchen und juridiſchen Fakultät, in deren erſterer die Vorleſungen über Phyſik, Mathematik, allgemeine Land- und Völkerkunde, allgemeine Naturgeſchichte, Mineralogie, Geſchichte, Logik, Metaphyſik und politiſche Rechenkunſt, in letzterer aber das, aller Erörterungen über juridiſche und ſtaatswirthſchaftliche Theorie ſich enthaltender Collegium über die auch dem techniſchen Beamten und jedem gebildeten Staatsbürger unentbehrlichen Grund-Momente der Polizei und Geſetzgebung des bayeriſchen Staates bereitwillig den Zöglingen der techniſchen Hochſchule geöffnet ſind.

§. 102.

Die ordentlichen Profeſſoren der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät ſind fortan wie bisher Mitglieder der Hochſchule in vollſtem Sinne des Wortes, bleiben aus den Fonds der Hochſchule beſoldet, und behaupten ohnehin von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Fakultät.

§. 103.

Jenen Lehrern der übrigen Fakultäten, deren Vorleſungen nach §. 101. gegenwärtiger Inſtruktion auch techniſchen Hochſchülern zugänglich erklärt ſind, gebührt die Theilnahme an den Verhandlungen der ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät in allen jenen Angelegenheiten, welche das Geſammte des Unterrichts an der techniſchen Hochſchule, oder das ſpezielle Verhältniß ihre techniſchen Zuhörer betreffen.

§. 104.

Die ſtaatswirthſchaftliche Fakultät als Mittelpunkt der techniſchen Hochſchule und die admittirten techniſchen Hochſchüler ſtehen zu dem Rektor und Senat unbedingt und ohne alle Schmälerung in dem der Fakultät und der Hochſchule überhaupt zur Pflicht gemachten Verhältniſſe. Ebenſo bleibt es hinſichtlich des jährlichen Wechſels und der Verwaltung des Dekanates hinſichtlich des Geſchäftsganges der amtlichen Stellung der Fakultät zu den übrigen Fakultäten und zu der außerordentlichen Miniſterial-Kommiſſion bei den bereits beſtehenden Vorſchriften. Gleiches findet endlich auch ſtatt in Anſehung der Verleihung des ſtaatswirthſchaftlichen Doktorates, ſoferne ſolches in der Fakultät überhaupt herkommlich iſt, und in Anſehung der zur Ertheilung deſſelben habilitirten oder ſich habilitirenden Profeſſoren.

§. 105.

Die Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität bleibt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Aufgabe der staatswirthschaftlichen Fakultät als technischen Hochschule volles Genüge geschehe, daß die nach §. 100 gegenwärtiger Instruktion den technischen Hochschülern speziell zu widmenden Vorträge in dem Vorlese-Katalog rechtzeitig angekündiget und gewissenhaft gehalten, und daß die sonstigen nach §. 101. den technischen Hochschülern zugänglichen Kollegien unter sich in jenen Einklang gebracht werden, welcher den erwähnten Hochschülern die Einhaltung einer geregelten Studien-Ordnung auch in der That möglich mache.

Abschnitt II.

Von der Aufnahme der technischen Hochschüler und ihrem Verhältnisse zu den Universitäts-Behörden.

§. 106.

Die Aufnahme an die technische Hochschule gebührt außer den mit vollständigen Gymnasial- und Lyceal-Absolutorien versehenen, somit zum vollen akademischen Bürgerrechte befähigten Jünglingen auch

A) den von der K. Akademie der bildenden Künste wirklich aufgenommenen Kunst- und Bau-Eleven.

B) den bei der K. Akademie der bildenden Künste nicht inscribirten und die dortigen Kollegien nicht, oder nur hospitando besuchenden Schülern der Bauwissenschaft,

C) den Candidaten der Forstwissenschaft;

D) den Candidaten des Bergwesens,

E) den Candidaten des Salinenwesens,

F) den Pharmazeuten,

G) jenen Jünglingen, welche eine Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule Ister Klasse vollständig absolvirt haben, und sich mittelst des Absolutoriums dieser Schule sowohl hierüber als darüber ausweisen, daß sie auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule, während ihres landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnasio, oder bei einem zum Gymnasiallehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben,

H) den im 4ten Jahreskurse ihres Studiums stehenden Candidaten des Bausaches.

§. 107.

Die Eleven der Königl. Akademie der bildenden Künste werden als einer anderweiten Anstalt nun angehörend nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten bloß auf schriftliche Einladung des Direktors jener Akademie ein Zeugniß darüber, daß ihnen gestattet sey, die in jener Einladung bezeichneten Kollegien in so lange zu hören, als sie sich den Gesetzen der Hochschule gemäß, betragen.

Ihr Recht zur Aufnahme ist durch die Thatsache des Aufgenommenseyns bei der K. Akademie der bildenden Künste ohne Zulässigkeit weitere Vermittlungen über ihre Vorbildung gegeben.

§. 108.

Das Recht der unter G. aufgeführten Jünglinge, zur Aufnahme geht aus dem Nachweise der dort

Digitized by Google

aufgezählten Prämissen und zwar in der Art hervor, daß für sie der nicht direkt, sondern durch die polytechnische Schule betretene Weg der Vorbildung als Empfehlung, nicht aber als Bedingung gilt.

§. 109.

Diesen Jünglingen in jeder Beziehung ganz gleich gestellt, sind die unter B. erwähnten Schüler der Bauwissenschaft.

§. 110.

Die Aufnahmsfähigkeit, der unter D. E. und F. aufgezählten Individuen, richtet sich nach den jeweils für ihre Spezial-Bildung festgesetzten Normen.

§. 111.

Die Aufnahme sämmtlicher unter B. C. D. und E. bezeichneten Kategorien von Hochschülern findet in eben jener Weise statt, welche satzungsmäßig für die Imatrikulation der akademischen Bürger vorgeschrieben ist. Sie gewährt aber das unvollständige akademische Bürgerrecht und zieht eben deshalb nicht die gewöhnliche, sondern die sogenannte kleine, gemäß Formular Anlage 19 ausgestellte Matrikel nach sich.

§. 112.

Durch diese kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene

a) das Recht des Aufenthaltes in der Haupt- und Residenzstadt und an der Universität, ferner gewährt sie sämmtlichen Jünglingen dieser Categorie

b) das Recht der Teilnahme an dem Universitäts-Unterrichte über die im §. 100 gegenwärtiger Instruktion aufgezählten eigenthümlichen Vorlesungen der technischen Hochschule, dann den im §. 101 erwähnten Special-Collegien der philosophischen und juridischen Fakultät.

Endlich gewährt sie insbesondere

c) den Pharmazeuten das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände,

d) den Forstkandidaten insbesondere das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht, über höhere Mechanik und Technologie,

e) den obenerwähnter Weise vorbereitet „Beflissenen der Landwirthschaft" das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Landwirthschaft über Staatswirthschaft, über theoretische und praktische Forstwissenschaft, Civil-Baukunde, Straßen- Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie,

f) den in oben erwähnter Weise vorbereitet „Beflissenen der Industrie" das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthschaft, über Civilbaukunde, Straßen- Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie.

g) den Kandidaten der Bauwissenschaft das Recht der Theilnahme an den Unterricht der Akademie der bildenden Künste für die höhere Baukunst. Ferner das Recht der Theilnahme an den Vorlesungen über Archäologie, Kunstgeschichte, Naturgeschichte, allgemeine Weltgeschichte und National-Oekonomie.

Digitized by Google

§. 113.

Dagegen unterwirft aber auch diese kleine Matrikel die technischen Hochschüler unbedingt der Disciplin und Aufsicht des Senates, des Direktoriums der Universitätspolizei und des außerordentlichen Ministerial-Commissärs, und überhaupt dem Gesammtumfange der bestehenden Disciplinarvorschriften und Strafbestimmungen und ihre Stellung zu den genannten Behörden ist den mit den grösseren Matrikel versehenen Individuen in jeder Beziehung absolut gleichgestellt.

§. 114.

Bezüglich des Fakultäten-Verhältnisses sind die Pharmazeuten der medizinischen, die Forsteleleven und die der Landwirthschaft, Industrie und Bauwirthschaft Beflissenen, der staatswirthschaftlichen Fakultät zur besondern Respicirung zugewiesen.

Abschnitt III.

Studien-Ordnung für die Zöglinge der technischen Hochschule.

§. 115.

Ueber die Studien der Zöglinge der technischen Hochschule wird mit Berücksichtigung der besonderen Berufsarten und Bestrebungen Nachstehendes verordnet:

A. Civil-Ingenieurs:

Der künftige Civil-Ingenieur vollendet seine Studienzeit an der Hochschule in 2 Jahren, und hört:

im Isten Studienjahre:

1stes Semester: Logik, Methaphysik, Naturgeschichte, Mathematik,

2tes Semester: Moral, allgemeine Land- und Völkerkunde, populäres Kollegium über Bayerische Civil-Staats-Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, practische Geometrie und Forst-Botanik;

im IIten Studienjahre:

1stes Semester: höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasser-Baukunde,

2tes Semester: beide Lehr-Fächer fortgesetzt, und Staatswirthschaft.

B. Candidaten der Forstwissenschaft:

Für die Candidaten der Forstwissenschaft bleibt es bei der dreijährigen Studienzeit, und die innerhalb derselben zu hörenden Lehrfächer werden auf die einzelnen Studienjahre und Semester in folgender Art vertheilt:

1stes Studienjahr:

1stes Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik, Chemie;

2tes Semester: Moral, Botanik, Mineralogie, Physik, Mathematik.

IItes Studienjahr:

1stes Semester: Forstwissenschaft, Mathematik auf Forstwissenschaft angewendet, populäres Kollegium über Bayerisches Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, Zoologie, Situations-Zeichnungen;

2tes Semester: Mathematik, desgleichen Land- und Völkerkunde, Landwirthschaft, Fortsetzung der Forstwirthschaft und des Planzeichnen.

IIItes Studienjahr:

Digitized by Google

1stes Semester: Geschichte, dann Fortsetzung der Forstwissenschaft, der Mathematik, dann des allgemeinen und besonderen Planzeichnens;

2tes Semester: Polizei-Wissenschaft, Polizei-Recht, Jagd-Wissenschaft, Fortsetzung der Mathematik, in Verbindung mit Civilbaukunde und des Plan-Zeichnens.

C. Candidaten des Bergwerk- und Salinen-Wesens:

Hinsichtlich der Studien und Studien-Ordnung dieser Candidaten wird besondere Entschließung noch erfolgen.

D. Candidaten der Industrie:

Der Studien-Curs der Candidaten der Industrie umfaßt einen Zeitraum von 2 Jahren, wie folgt:

Istes Studienjahr:

1stes Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik und Chemie, Analysis und Differenzial- und Integral-Rechnung; im

2ten Semester, desselben Studienjahres, Moral, Botanik, Fortsetzung der Analysis mit Differenzial- und Integral-Rechnung; im

IIten Studienjahre:

1stes Semester: höhere Mechanik, Technologie der Gewerbe, Staats-Wissenschaft, allgemeine und besondere Geschichte, populäres Kollegium über Privat- Staats- Verfassungs- und Verwaltungs-Recht; im

2ten Semester: Fortsetzung der höheren Mechanik, Landwirthschaft, Straßen-, Wasser- und Brückenbau- Civil-Baukunde, Land- und Völkerkunde gehört werden.

E. Candidaten der Landwirthschaft:

Die von den Candidaten der Landwirthschaft zu besuchenden Lehrvorträge gehen durch 2 Jahre, wie folgt:

Istes Studienjahr:

1stes Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Physik, Chemie;

2tes Semester: Moral, Botanik, Mineralogie, allgemeine und besondere Geschichte;

IItes Studienjahr:

1stes Semester: Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Civil- Baukunde, populäres Kollegium über Bayerisches Civil- Staats- Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, Oekonomie des Landbaues;

2tes Semester: Landwirthschaft, fortgesetzte Vermessungen, Encyclopädie der Forstwissenschaft, allgemeine Land- und Völkerkunde.

F. Die Candidaten der Bauwissenschaft,

welche in einer der Hälften des 4ten Jahres-Curses ihr Studium an der technischen Hochschule vollenden, hören in derselben an letzterer Naturgeschichte, Weltgeschichte, National-Oekonomie, Archäologie, und an der Akademie der bildenden Künste höhere Baukunst.

§. 116.

Die vorgezeichneten Lehrweisen sind sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien, als auch in Ansehung des besondern Fachstudiums strenge einzuhalten, und insbesondere sind die allgemeinen

Digitized by Google

Lehrfächer in der vorgeschriebenen Ordnung jederzeit in dem 1sten Studienjahre vollendet, der Uebergang in das Fachstudium wird durch eine aus dieser von der staatswirthschaftlichen Fakultät zu erstehende und von den Professoren jener Lehrfächer in dieser vorzunehmenden Prüfung bedingt. Jede willkührliche Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die Verweigerung des Schlußzeugnisses nach sich.

§. 117.

Nach dem Schluße des zweiten (bei den Forst-Candidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schluß-Prüfung ein, welche über alle in diesem Zeitraume vorgeschriebenen Gegenstände sich verbreitet, und genau nach Analogie des §. 47. gegenwärtiger Instruktion vorgenommen wird.

Das in Folge der Schluß-Prüfung durch Fakultäts-Beschluß zuerkannte Schluß-Zeugniß wird von dem Rektor der Universität und dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unterzeichnet, und mit dem Siegel der letzteren versehen.

§. 118.

Die technischen Hochschüler sind gehalten, die vorgeschriebenen Lehrgegenstände bei den Professoren dieser Hochschule zu hören. Werden dieselben gleichzeitig von mehreren Lehrern dieser Fakultät gegeben, so ist die Wahl des Schülers frei. Der Besuch der Vorträge über einzelne, dem künftigen Beruf des technischen Hochschülers mehr oder minder verwandte oben in den §§. 101., 112. nicht erwähnte Lehrfächer, findet ausnahmsweise auf vorgängiges Gutachten des Senats mit Genehmigung des Staatsministerium des Innern statt.

§. 119.

Die technischen Hochschüler sind nicht gehalten, Gegenstände, welche sie bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört haben, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

Ebenso sind dieselben von dem Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte befreit, wenn sie mittelst Special-Prüfung nachweisen, dieselbe bereits in der Gewerbsschule sich vollständig angeeignet zu haben.

§. 120.

Civil-Ingenieure, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differenzial- und Integral-Rechnung und Civil-Baukunde an der polytechnischen Schule nicht vollständig gehört haben, sind gehalten, den fehlenden Unterricht auf der Hochschule zu ergänzen.

Desgleichen sind auch die Beflissenen der Industrie, welche Brücken-, Straßen- und Wasser-Baukunde hören wollen, gleich den Civil-Ingenieurs verpflichtet, den Unterricht in diesen Disciplinen zwei Semester hindurch zu hören.

§. 121.

Nicht minder werden

a) die Vorträge über National-Oeconomie und Finanzen,
für die Forst- und Landwirthschafts-Schüler;

b) über Encyclopädie der Forstwissenschaft,
für die Bau- und Industrie-Eleven;

c) über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie,
für Landwirthschafts-Schüler und Civil-Ingenieure;

d) über mechanische Technologie,
für die Bauschüler und Civil-Ingenieure,

als verbindlich erklärt.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von den applicativen Vorträgen und der Benutzung der Attribute.

§. 122.

Auch von den technischen Hochschülern ist der Standpunkt gleichmäßig theoretischer und praktischer Ausbildung in allen Phasen des Unterrichtes festzuhalten, und eben deßhalb der theoretische Unterricht (die eigentlichen Vorlesungen) jederzeit mit applicativen Vorträgen zu verbinden, die einschlägigen Attribute der Hochschule sind auch zu diesem Theil des Gesammt-Unterrichts verfügbar.

Insbesondere sind die Lehr-Vorträge über Chemie und Physik durch Versuche zu unterstützen, die Vorlesungen über Forstwirthschaft und Landwirthschaft durch den Besuch des in München anzulegenden — auch für Versuche der Schule selbst bestimmten Forst- und öconomischen-botanischen Gartens, und bis dieser zu Stande gebracht seyn wird, des großen botanischen Gartens, der benachbarten Feldfluren und Forste, des landwirthschaftlichen Vereins-Gartens, der Königl. Obstbaum-Schule, des Muster-Gutes Schleißheim, größerer, den technischen Schülern zugänglich erklärter Oekonomien und der Modellensammlung des landwirthschaftlichen Vereines, jener über Industrie aber, durch Besuch der Werkstätten und Fabriken der Stadt und Umgegend, dann der Modellen-Sammlung des polytechnischen Vereins recht eigentlich anschaulich und fruchtbar zu machen.

Durch gegenwärtige Instruktion treten die Vollzugs-Vorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833, vom 28sten März und 24sten Julius, — die Entschließung vom 28sten März und vom 14ten Juni 1833, die Prüfung der technischen Lehramts-Candidaten betreffend, — die Entschließung vom 14ten Julius 1833, die Aufnahme der technischen Zöglinge an die Hochschule betreffend, — die Entschließung vom 24sten Juli 1833, die Errichtung der Gewerbsschulen in den Kreisen betreffend, — die Entschließung vom 1sten Dezember 1833, die von den Gewerbschülern zu absolvirende landwirthschaftliche Schule betreffend, — die Entschließung vom 4ten Dezember 1833, den Realien-Unterricht der Gewerbsschüler, — die Entschließung vom 5ten Dezember 1833, die Begründung von Landwirthschafts-Feiertags-Schulen betreffend, — dann die Entschließung vom 4ten August 1834, die technische Hochschule betreffend, — so wie alle jene besonderen Anordnungen über Gegenstände, über welche die gegenwärtige Instruktion dispositive Bestimmungen enthält, außer Wirksamkeit.

Der durch die allerhöchste Verordnung vom 16ten Februar 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweisung vollständig geregelte technische Unterricht zählt würdig unter die vielen unschätzbaren, Wohlthaten, welche der erhabene Geist des edlen Monarchen der Bayerischen Nation zugewendet hat. Der ureigendsten Idee Seiner Majestät des Königs entsprossen und durch Ihn bis in die Einzelnheiten des Vollzuges entwickelt, öffnet dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem Bayerischen Volke als Ausfluß freyen Herrscher-Entschlusses in dem großartigsten Maaße, was in so vielen Ländern noch immer Gegenstand unerreichbar geglaubter Wünsche ist. Um so mehr werden die Gesammtheit des Lehrpersonales, — dann die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden sich berufen fühlen, lebendig zu vollziehen, was lebendig und mit der Wärme eines väterlichen Wohlwollens von dem Throne ausging, und den großen Königlichen Gedanken zu voller Blüthe der Entfaltung zu bringen, und thätig an einer Schöpfung mitzuwirken, welche auf Veredlung des Menschen

abzielend, dauernder, als Erz, und den spätesten Geschlechtern noch Gegenstand aufrichtiger Verehrung und ungeheuchelten Dankes seyn wird.

München den 4ten April 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

An
die K. Regierung des Regenkreises (K. d. J.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

Die technischen Unterrichts-Anstalten betreffend.

Berichtigung.

Seite 569 — 570 in §. 14. 9te Zeile von unten ist der »Untermainkreis« ausgelassen.

In den ersten Abdrücken der ersten Anlage ist bei den Subrektoren Zeile 22. »Strebel zu Ansbach« ausgelassen.

(Die Anlagen folgen nach.)

Digitized by Google

Anlagen

zur höchsten Ministerial-Entschließung vom 4ten April 1836,

„die technischen Unterrichts-Anstalten betreffend;"

(zum 16ten Stück des Regenkreis-Intelligenz-Blatts.)

Uebersicht der Anlagen.

1) Verzeichniß der zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Lehrer ꝛc. ꝛc.

2) Uebersicht der Unterrichts-Anstalten der Bayerischen Monarchie und ihrer Wechselbeziehungen ꝛc. ꝛc.

3) Auszug aus der Entschließung vom 31sten Januar 1836, die Bildung der Schullehrer, resp. den Zeichnungs-Unterricht betreffen.

4)
5) } Stufengang bei dem Zeichnungs-Unterrichte ꝛc.
6)

7) Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthschaftliche Schulen betreffend.

8) Auszug aus der Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs ꝛc. ꝛc.

9) Uebersicht der Renten aus den Fonden der höheren Bürgerschulen.

10) Uebersicht der Zuschüße aus Kreisfonden für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

11) Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu . . . . . .

12) Ministerial-Entschließung vom 3ten Dezember 1835, die Herausgabe eines Vorlage-Werks für den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

13) Inscriptions-Zeugniß.

14) Direktiven für die Auswahl der Preisbücher.

15) Absolutorium für den Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

16) { Prüfungs-Zeugniß für die Candidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.
Prüfungs-Zeugniß für die Candidaten der polytechnischen Schulen.

17) Qualifikations-Tabelle.

18) Formular für die Abfassung der Jahres-Berichte.

19) { Matrikel für die Candidaten der technischen Hochschule.
do. „ „ do.
do. „ „ do.
do. „ „ do.
do. „ „ do.

Anlage 1.

Verzeichniß

der im Monate Oktober vorigen Jahres zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Vorständen und Zeichnungs-Lehrern der Schullehrer-Seminarien, dann der Vorstände und Zeichnungslehrer der bis zum Tage der Einberufung bestandenen technischen Lehranstalten.

I. Der K. Regierungs-Direktor Graf von Giech zu Würzburg; die K. Regierungs- und Baurathe: von Kraft, Beyschlag, Ott, Schierlinger, Ohlmüller; die K. Regierungs-Assessoren: Freiherr von Du Prel, Frhr. von Welden, Edel, Hänlein, Stichaner, Hohe; Regierungs-Sekretär cum voto Freiherr von Lindenfels; die K. Kreisbau-Ingenieure: Windscheid von Regensburg, von Ehlingensperg von Passau.

II. Die Vorstände der Schullehrer-Seminarien: Mayer, von Freysing, Haindel, von Dillingen, Ströbl, von Altdorf, Emmerling, von Bamberg.

III. Die Vorstände der polytechnischen Schulen: Rektor Pauli, von München, Rektor Dr. Leo, von Augsburg, Rektor Scharrer, von Nürnberg.

IV. Die Rektoren der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen: Dr. Rüttinger, von Bamberg, Dr. Horn, von Würzburg, Dr. Kettel, von Aschaffenburg, Dr. Wandner, von Regensburg, Saher, von Bayreuth; die Subrektoren der Landwirthschafts- und Gewerbschulen: Dr. Riederer, von Freysing, Mendler, von Kempten, Dr. v. Liederskron, von Erlagen, Dr. Schüler, von Fürth, Laubmann, von Hof; Strebel, von Ansbach; Großgebauer, von Schweinfurt; der Lehrer der Landwirthschaft Zerzoch, von Bayreuth.

V. Die Zeichnungs-Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und der Schullehrer-Seminarien: Schöpf, von München; Frey, von Freysing, zugleich am Schullehrer-Seminar; Eichler, von Passau; Stöffel, von Straubing, nur am Schullehrer-Seminar; Elöperger, von Regensburg; Gruber, von Regensburg; Geyer, von Augsburg; Kurz, von Augsburg, Weiß, von Dillingen, zugleich am Schul-Lehrer-Seminar; Weiß, von Kempten, E. Heideloff, von Nürnberg; Hollenbach, von Ansbach; Gareis, von Erlagen; v. Reider, von Bamberg, zugleich am Schullehrer-Seminar; Scharnagl, von Bamberg, zugleich am Schullehrer-Seminar; Breit, von Würzburg; Stumpf, von Würzburg, zugleich am Schul-Lehrer-Seminar; Louis, von Aschaffenburg; von Heffner, von Aschaffenburg.

Anlage 3.

Auszug

aus der Entschließung vom 31sten Januar 1836,

Die Bildung der Schullehrer, resp. den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

Abschnitt II. §. 8.

Ferner ist den Schuldienst-Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes zur Pflicht gemacht, und nach

Digitized by Google

Beilage II. haben ſich dieſelben bei den jährlichen Prüfungen vor der Diſtrikts-Schul-Inſpektion am Ende des erſten Jahres

darüber auszuweiſen, daß ſie die verſchiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenſeitige Verhältniſſe Rechenſchaft zu geben vermögen;

im zweiten Jahre bildet

fortgeſetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß, und

im dritten Jahre

Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verſchiedenen Formen der Körper — den Gegenſtand der bezeichneten Prüfung.

Nach Abſchnitt III. Abtheilung I. §. 16. Nro. 8.

hat der um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachſuchende Schuldienſt-Präparand ſich in der Prüfung hinſichtlich des Zeichnungs-Unterrichtes in derſelben Art, wie in der Prüfung vor der Diſtrikts-Schul-Inſpektion am Schluße des erſten Präparanden-Jahres auszuweiſen, und nach

Abſchnitt III. Abtheilung III. §. 37. Ziffer

iſt der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre ein vorzüglicher Unterrichtsgegenſtand des Schullehrer-Seminars, und hat ſich nach den über den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 16ten Februar 1833 erſchienen Vorſchriften zu richten ꝛc.

Anlage 4, 5 und 6.

Bei dem Zeichnungs-Unterrichte iſt nachfolgender Stufengang methodiſch zu beobachten.

1. Allgemeine vorbereitende Uebungen der Hand-, wie des Augenmaaßes.

Es ſind vorerſt, zur bloſſen Uebung der Hand, die einfachſten, durch gerade Linien begrenzte Figuren aus freier Hand zu ziehen, und zwar ausſchließlich mit Beibehaltung der waag- oder ſenkrechten Richtung.

Dieſe Figuren ſind ſofort mit waagrechten, ſenkrechten oder ſchiefliegenden Prallellinien auszufüllen; wobei es beſonders darauf ankommt, daß dieſe Linien möglichſt rein, parallel und in gleichen Abſtänden, doch ohne ſich zu durchkreuzen, gezogen werden.

Hierauf folgt das Zeichnen ſolcher, ebenfalls einfacher Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begrenzt ſind. Auch dieſe ſind mit Parallellinien, und zwar nach der, die Figur begrenzenden krummen Linie, auszufüllen.

Weiterhin ſind zur Uebung des Augenmaaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der obenerwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieſer Punkte, mittelſt gerader oder krummer Zwiſchenlinien und durch ſymetriſche Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallellinien ſind parquettartige Muſter der mannichfaltigſten Art herzuſtellen.

Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeſchnittenen Drei-Ecken und Vierecken, welche, auf einer Ebene in möglichſt verſchiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer ſenkrecht aufzuſtellen ſind, dergeſtalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2. Nach dieſen Vorübungen iſt zum Ornament-Zeichnen überzugehen und dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachſten zum Zuſammengeſetzteren einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Zirkel und Lineal der Anfang gemacht.

Digitized by Google

Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Cirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadratecken, so, daß die Kreise sich berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3. Zur Vervollständigung des Freihandzeichnens wird übergegangen zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht.

Dabei sind vorerst einfachere cubische Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel, sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen.

Zur Vervollständigung des Linearzeichnens ist zu architektonischen Darstellungen, mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten, und ebenso zur Darstellung von Maschinen überzugehen; womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungs-Lehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer in ihrer Eigenschaft als Zeichnungslehrer feststellt.

Anlage 7.

Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthschaftliche Schulen betreffend.

§. 1.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 16ten Februar 1833 (Regsbl. 179) wird bestimmt, daß der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung schon in den Elementarschulen und zwar dadurch zu legen sey, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Candidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und

b) der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einfachen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen, und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

§. 2.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung wurde von Seiten des K. Staatsministeriums des Innern bei verschiedenen Veranlassungen (z. B. unter dem 28sten März 1833, 24sten Juli 1833, 11ten Dezember 1834, 31sten Januar 1836) theils durch Entschließung, theils durch mündliche Verhandlung nachstehende Vorschrift ertheilt.

1) ad a. 1. den Zeichnungs-Unterricht in den Volksschulen betreffend.

a) der Zeichnungs-Unterricht ist möglichst zu verbreiten. Wo sich die erforderlichen Mittel dazu finden, sollen eigene Lehrer dafür verwendet werden; wo sie fehlen, müssen die Lehrer der teutschen Schulen ihn ertheilen.

b) der Zweck derselben ist nicht blos Weckung und Ausbildung des Formsinnes überhaupt, sondern zugleich eine tiefe Einprägung der Regeln, innerhalb deren sich späterhin die Individualität der Schüler frei entfalten soll.

c) Es soll zu diesem Ende die so häufig bei diesem Unterrichte sich einschleichende Spielerei beseitigt, auf eine bestimmte Richtung und auf vollständige Correktheit gedrun-

Digitized by

gen und die Grenzlinie des Anfangsunterrichtes in Linear- und Ornamentenzeichnung durchaus nicht überschritten werden.

d) Demnach hat der Lehrer schon in den untern Classen der teutschen Schulen die Kinder mit den verschiedenen Arten der Linien- und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieselbe an Zeichnungen und Naturkörpern möglichst zu veranschaulichen und sie in deren Nachbildung zu üben, so weit Zeit und Gelegenheit es gestatten. Der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche sich dem gewerblichen oder landwirthschaftlichen Berufe zuwenden, beginnt jedoch erst in der obersten Klasse, und beschränkt sich auf freies aber correktes Nachzeichnen einfacher Körperformen, als auf die Grundlage des Linear- und Ornamentenzeichnens.

e) Als Hilfsmittel werden dienen: eine Sammlung von Vorlagen, eine Sammlung von Körperformen, eine Wandtafel mit den Grundlinien und deren Verbindung.

2) ad a. 2. Die Ausbildung der Schuldienstpräparanden, Seminaristen und Lehrer betreffend.

a) der Unterricht im Zeichnen bildet sowohl für Präparanden, als Seminaristen einen wesentlichen Theil des ihnen vorgeschriebenen Unterrichtes überhaupt, und es sollen dieselben wenigstens so weit gebracht werden, daß sie den eigentlichen Elementar-Unterricht in den Volksschulen zu ertheilen vermögen.

b) Er ist für Präparanden und Seminaristen auf gründliche Behandlung des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und nur denjenigen, welche sich in beiden als vollkommen befähigt ausweisen, wird gestattet, ihre ausgezeichneten Anlagen in gesteigerten Uebungen weiter auszubilden.

c) Bei der Behandlung des Gegenstandes soll auf Concentrirung aller Kräfte für den beabsichtigten Zweck auf unbedingte Correctheit und auf möglichste scharfe und richtige Umrisse gesehen werden.

d) In dieser Absicht müßen die Präparanden des ersten Curses die verschiedenen einfachen Linien und Körper mit möglichster Genauigkeit nachbilden, und deren gegenseitige Verhältnisse klar zu erkennen suchen.

Die Präparanden des 2ten Curses setzen diese Uebungen, soweit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, fort, und die des 3ten Curses fügen den Anfang des Ornamentenzeichnens bei.

Im Seminar selbst beschäftigt sich der untere Curs mit einer gesteigerten Wiederholung der frühern Uebungen, wobei er zugleich auf die Methode hingewiesen wird, deren Anwendungen er selbst späterhin zu machen hat; der obere Curs aber setzt die Linearzeichnung fort, und bildet sich unter beständiger Erklärung der Form-Verhältnisse und Hinweisung auf die künftig zu beobachtende Methode darinnen soweit, als möglich, aus.

e) Lehr-Vorschriften und Uebungs-Vorlagen unterliegen noch der Bearbeitung; Naturkörper und Körperformen, sowie einzelne Sammlungen von Vorlagen finden sich vor (Klenze, Normann, Unger ꝛc.)

3) ad b. Den Unterricht in den sogenannten gemeinnützlichen Gegenständen (Anschauungs-Unterricht, Realien, Weltkunde u. d. gl.) betreffend.

a) Je größerer Mißbrauch in neuerer Zeit mit diesen Unterrichts-Gegenständen getrieben worden ist, desto ernstlicher hat sich die Staats-Regierung angelegen seyn lassen, der eingerissenen Spielerei und Vielwisserei entgegen zu arbeiten; Alles, was bisher

Digitized by Google

unter dem Namen von Geologie und Kosmologie, von Physik und Naturkunde, von Antropologie und Psychologie, von Technologie und Völkerkunde u. s. w. sich als eigentlicher Lehrgegenstand in die teutschen Schulen eingeschlichen hatte, aus denselben zu verbannen und ausdrücklich zu verbieten, daß die weniger nothwendigen Kenntnisse aus dem Bereiche der Natur und der Geschichte nach eigentlichen Compendien und Lehrbüchern vorgetragen werden.

b) Vielmehr soll es die Aufgabe der teutschen Schule seyn, die Jugend früh möglichst auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die innern und äußern Erscheinungen der Welt, des eignen Lebens und des künftigen Berufes angesehen und beurtheilt werden müßen, wenn sie zur Begründung rieser Religiosität, ächt sittlicher Gesinnung, wahrer Liebe zu Beruf und Leben, treuer Pflichterfüllung gegen Gott und Obrigkeit und ausdauernden Fleißes beitragen sollen.

c) Hiezu bietet dem Lehrer vor allen Dingen der Religions-Unterricht, namentlich die biblische Geschichte eine feste und sichere Grundlage. Außerdem wird ihm in dem Leitfaden zu Schönschreib-Uebungen und Dictaten das erforderliche Material in ganz kurzen Inhaltreichen Sätzen dargeboten, und endlich dient ihm das Lesebuch, welches sich zu jenem, wie das Compendium zum Handbuche, verhält, dazu, die hauptsächlichsten Erscheinungen in der Natur und im Menschenleben, der Jugend im Zusammenhange vorzuhalten und so einzuprägen, daß nicht sowohl das Gedächtniß mit Namen und Zahlen bereichert, und der Verstand zu kalter Beurtheilung gereizt, sondern daß vielmehr das jugendliche Gemüth dadurch ergriffen, das Herz erwärmt und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und gestärkt werde.

d) Der Stufengang selbst ist dabei, abgesehen von dem, was dem Religions-Unterrichte angehört, folgender:

1) In der Vorbereitungsklasse benützt der Lehrer die in der biblischen Geschichte, beim Lesen und Schreiben, oder sonst vorkommenden Worte und Bezeichnungen, um den Kindern eine klare Ansicht ihrer nächsten Umgebung und ihrer Lebensverhältnisse zu verschaffen.

2) In der untern Klasse setzt er in derselben Weise den Unterricht belebend und belehrend fort, und erweitert allmählig den Gesichtskreis dahin, daß die Kinder eine allgemeine Uebersicht über die allerwichtigsten dieser Erscheinungen und Verhältnisse gewinnen.

3) Nunmehr führen die Dictaten und die 1ste Hälfte des Lesebuchs den Schüler in der Mittelklasse dahin, daß er die Welt und ihre Erscheinungen, aber immer mit vorzugsweiser Beachtung seines Vaterlandes genauer kennen lernt,

4) bis endlich die 2te Hälfte des Lesebuchs sammt den Dictaten u. dgl. in der obern Klasse den Unterricht dadurch vollendet, daß er auch mit den wichtigsten fremden Ländern und deren Erzeugnissen, sowie mit einzelnen Denkwürdigkeiten aus der Geschichte bekannt gemacht wird, und den ganzen Kreis seines bisherigen Unterrichtes nochmals im Zusammenhange und in der Art überblickt, daß er weiß, wie er sie für seinen künftigen Lebensberuf zu seinem und dem allgemeinen Beßten benützen und anwenden soll.

Digitized by Google

Anlage 8.

Auszug

aus der Schul-Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs Bayern, dann der Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar 1834, in Betreff des Fortbestandes der IVten Gymnasial-Classe, den Unterricht in der teutschen Sprache und den Realien an der lateinischen Schule betreffend.

§. 19. In der teutschen Sprache sollen die beiden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten. Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein practischer, mit Hilfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden teutschen Lesebuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze, (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen) erzielt werde.

Ueberdieß wird von den Lehrern erwartet, daß sie bei jeder andern Art des Unterrichtes und der Uebung auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Muttersprache angemessen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegenheitlich anderer Arbeiten eingeschlichenen Fehler gegen die teutsche Grammatik angemessen bemerken und berichtigen, und besonders bei den schriftlichen Uebungen in dieser Beziehung eine wirksame Censur üben.

§. 20. Dem Sprach-Unterrichte soll der Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 24. Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten mit der Bruch-Rechnung anfangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstaben-Rechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopf-Rechnens.

§. 25. In der Iten Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie, in der IIten Klasse Geographie von Teutschland, in der IIIten allgemeine Geschichte, in der IVten teutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführliche Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde.

Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichts-Vortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, sowie in dem geographischen Unterricht, die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturgeschichte, einzuflechten.

§. 26. Für die beiden untern Klassen der lateinischen Schule soll ein in der Regel von allen Schülern der Klasse zu besuchender Unterricht in der Calligraphie ertheilt, und besonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Dictirten gesehen werden.

In den beiden obern Klassen wird ein Unterricht in der Calligraphie nicht mehr ertheilt, jedoch bleibt es dem Lehrer überlassen, Schüler, welche hierin einiger Nachhilfe bedürfen, dem Schreiblehrer zum Unterrichte und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweisen.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, soll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

Anlage 9.

Uebersicht

der Renten aus den, den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zugewendeten Fonden der höheren Bürgerschulen.

Laufender Nr.	Kreis	Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu	Zugewendete Fondesummen aus den für höhere Bürgerschulen bestimmten Fonden fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Isar-	München	3340	—	
2	»	Landshut	—	—	
3	»	Freysing	—	—	
4	Unterdonau-	Passau	—	—	
5	»	Straubing	—	—	
6	»	Burghausen	—	—	
7	Regen-	Regensburg	870	—	
8	»	Amberg	—	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	1800	—	
10	»	Dillingen	375	—	
11	»	Kaufbeuern	425	—	
12	»	Kempten	1040	—	
13	Rezat-	Nürnberg	3300	—	
14	»	Ansbach	966	—	
15	»	Erlangen	1200	—	
16	»	Fürth	1840	—	
17	»	Rothenburg	625	—	
18	»	Schwabach	275	—	
19	»	Dinkelsbühl und Nördlingen	—	—	
20	Obermain-	Bayreuth	107	34	
21	»	Bamberg	1000	—	
22	»	Hof	433	30	
23	»	Wunsiedel	120	—	
24	Untermain-	Würzburg	1000	—	
25	»	Aschaffenburg	1590	—	
26	»	Schweinfurt	—	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	875	—	
28	»	Speyer	350	—	
29	»	Zweybrücken	200	—	
30	»	Landau	1285	—	
		Im Ganzen	25017	4	

Digitized by G

Anlage 11.

Exigenz

der

Landwirthschafts- und Gewerbsschule

zu

pro

Einnahme:

1) Zuschuß aus den Kreisfonden für Industrie und Kultur . .	fl.	kr.
2) Zuschuß aus den Kreisfonden für Fakultativ-Zwecke . . .	fl.	kr.
3) Beitrag aus der Gemeinde-Kasse	fl.	kr.
4) Beitrag aus der Kreis-Schuldotation	fl.	kr.
5) Beiträge aus Lokal-Stiftungen, und zwar:		
a) aus der N. Stiftung	fl.	kr.
b) ꝛc. ꝛc.	fl.	kr.
6) Ertrag der Schulgelder	fl.	kr.
7) Freiwillige Beiträge	fl.	kr.
8) ꝛc. ꝛc.		

Digitized by Google

Vortrag	Exigenz für					
	Statusmäßige Besoldung und					
	Fix-Geld Gehälter		Nebenbezüge an Naturalien			
			Gattung und Quantität			
			Waitzen		Roggen	
	fl.	kr.	Sfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.
I. Lehrer-Besoldungen.						
1)						
2)						
3)						
II. Lehrer-Remunerationen.						
1) Funktions-Remuneration des Rectors N.						
2)						
3)						
4)						
5)						
6)						
III. Real-Exigenz.						
1) Für den botanischen Garten . . .						
2) » » Lehrapparat						
3) » Versuche						
4) » Schreibmaterialien, Amts- und Büreau-Requisiten						
5) » Inserations- und Druckkosten .						
6) » Reinigung des Lokals . . .						
7) » Beheitzung und Beleuchtung .						
8) » Postporto und Bothenlöhne . .						
9) » Preisbücher						
10) » Reservefond						

Digitized by Google

das Jahr 18..

besondere Nebenbezüge								Mehrbezüge, Quiescenz-Gehalte, Pensionen und Alimentationen		Real-Erigen		Gesammt-Summe		Bemerkungen
Anschlag nach dem Budget-Preisen		Functions-Remunerationen		Mieth-Zinse		S u m m a								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	

**

Abschluß:

Einnahme	fl.	kr.
Ausgabe	fl.	kr.
Aktiv- (Passiv-) Rest	fl.	kr.

Deckungsmittel des Passiv-Restes:

Digitized by Google

Anlage 10.

Uebersicht

der Zuschüsse aus Kreisfonden für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

Laufende Nummer	Kreis	Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu	Zuschüsse aus Kreisfonden fl.	kr.	Bemerkungen
1	Isar-	München	4710	—	
2	"	Landshut	900	—	
3	"	Freysing	1950	—	
4	Unterdonau-	Passau	4275	—	
5	"	Straubing	500	—	
6	"	Burghausen	500	—	
7	Regen-	Regensburg	3255	—	
8	"	Amberg	1050	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	7250	—	Hierunter sind 1250 fl. für Annuitäten-Tilgung begriffen.
10	"	Dillingen	300	—	
11	"	Kaufbeuern	300	—	
12	"	Kempten	300	—	
13	Rezat-	Nürnberg	5500	—	Hierunter sind 2500 fl. für Tilgung eines Baukapitals begriffen.
14	"	Ansbach	500	—	
15	"	Erlangen	300	—	
16	"	Fürth	700	—	
17	"	Rothenburg	300	—	
18	"	Schwabach	600	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	600	—	
20	Obermain-	Bayreuth	3605	—	
21	"	Bamberg	900	—	
22	"	Hof	545	—	
23	"	Wunsiedel	950	—	
24	Untermain-	Würzburg	5200	—	
25	"	Aschaffenburg	500	—	
26	"	Schweinfurt	500	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	3155	—	
28	"	Speyer	1075	—	
29	"	Zweybrücken	1075	—	
30	"	Landau	1065	—	
		im Ganzen	52360	—	

Digitized by Google

Anlage 12. Abschrift Num. 36239.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Nothwendigkeit der raschen Herstellung entsprechender Zeichnungs-Vorlagen ist durch die eingesendeten Arbeiten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen dann der Schullehrer-Seminare, noch mehr aber durch die zur Ausstellung gebrachten Leistungen der Volks-Zeichnungs-Schulen zur vollsten Evidenz gelangt. Niemand kann mehr an der Wahrheit zweifeln, daß schriftliche Belehrungen allein nicht genügen, wo Vollzugs-Organe der mannichfachsten Art und der verschiedensten Bildungsgrade das Geschriebene ins Leben übertragen sollen, und daß gebotene Vorlageblätter der materiellen applikativen Theile der Instruktionen, der einzige Weg zur Einheit der Bestrebungen, zur zweckmäßigen Abstufung des Unterrichts und das einzige Mittel sind, der Sache das Uebergewicht über die Spekulationen der Kunsthändler zu sichern.

Es wird daher verfügt was folgt:

I) Es sollen schleunigst vollständige Vorlagen für die Zeichnungsschulen aller Categorien hergestellt werden,

II) Die Entwerfung derselben wird der Königl. Akademie der bildenden Künste, als dem gesetzlichen Mittelpunkte der künstlerischen Bildung im Staate im Vereine mit den Vorständen der drei K. polytechnischen Schulen Oberingenieur und Rektor Pauli, Rektor Scharrer und Rektor Leo übertragen.

III) Druck und Verlag sind dem K. Central-Schulbücher-Verlag zur Pflicht gemacht, welcher seiner Bestimmung gemäß die desfalls nöthigen Ausgaben inclusive der Honorare, aus seinen Fonden vorschießen, durchaus keinen Profit nehmen, wohl aber in dem gesicherten Absatze an alle Zeichnungsschulen, den vollen Ersatz seiner Auslagen finden wird.

IV) Da der Zweck des so umfassend gestalteten Zeichnungs-Unterrichtes dahin geht, das Zeichnen als technische Sprache, gleich der Schriftsprache, über alle Classen der Nation auszudehnen und durch diese technische Sprache die bessere Ausbildung der Handwerker, dann neben der Befähigung der Fabrikbesitzer zum Verständnisse der Maschinen, die Gutsbesitzer zu Beurtheilung von Bauplanen und verbesserten Ackerwerkzeugen, auch erhöhten Kunstsinn und den ächten Uebergang der Kunst in die Gewerbe und in das Leben zu bewirken; so muß vor allem die Wahl der (ausschließend dem Gebiete des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zu entnehmenden) Gegenstände in der Art bemessen werden, daß neben den allgemeinen Erfordernissen auch jede spezielle Richtung ihren speziellen Bedarf vollständig gedeckt finde, daß sonach landwirthschaftliche mit industriellen Maschinen und Gebäuden, Blumen-Ornamente (wichtig für die künftigen Cattundrucker, die Tapeten-Fabrikanten u. s. w.) mit rein architektonischen Ornamenten abwechseln, und daß diese Mannichfaltigkeit der Objekte durch die zweckmäßige Ordnung des Ganzen in die gehörige Harmonie gesetzt, und durchgehends von jenem Ernste durchdrungen werde, welcher den Charakter des Werkes bilden muß. Auf die weiblichen Arbeiten ist in dem Werke keine spezielle Rücksicht zu nehmen. Vielmehr sind für den Punkt, wo der allgemeine Zeichnungs-Unterricht bei Mädchen in jenen Behufs der feineren Handarbeiten sich scheidet, zu Gunsten der weiblichen Arbeitsschulen eigene Vorlagen durch einen Zusammentritt verständiger Personen ausarbeiten zu lassen, und diese als gesonderte Vorlags-Artikel zu behandeln und zu debitiren.

V) Das Werk soll in zwei Haupttheile zerfallen:

a) in die Vorlagen für die Elementar-Volkszeichnungsschulen, und

Digitized by Google

b) in die Vorlagen für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für die Schullehrer-Seminare.

VI) Jeder dieser Haupttheile soll nach Cursen eingetheilt werden, und für jeden Curs in einer Reihe von Heften zerfallen, deren jedes ein gewisses Gebiet von Gegenständen zum Zwecke hat, z. B. Wohngebäude überhaupt, landwirthschaftliche Gebäude, landwirthschaftliche Geräthe, industrielle Gebäude u. s. w.

VII) Die einzelnen Blätter jedes Heftes sind durch eigene Bezeichnungen, in solche, welche jede Schule absolut haben muß, und in solche auszuscheiden, deren Anschaffung oder Nichtanschaffung nach Maaßgabe der Mittel jeder einzelnen Schule anheim gegeben bleibt. Ferner sind die Blätter jedes einzelnen Heftes in sich selbstständig zu numeriren, damit in Zukunft von 2 zu 2 Jahren die entsprechenden Nachträge gehörig angereiht, und durch diese die jeweiligen Fortschritte sowohl der Kunst- als der landwirthschaftlichen- und industriellen Technik unbemerkt, aber um so sicherer und wirksamer in die Schulen und durch diese in die Masse der Nation übertragen werden können.

VIII) Da übrigens der Zeichnungs-Unterricht stets unvollständig bleiben würde, wenn mit der bildlichen Darstellung von Körpern nicht auch die Anschauung derselben verbunden würde, und da sowohl des Verständnisses der Vorlagen (von Seite oft ganz ungebildeter Knaben), als auch der praktischen Richtung des gesammten technischen Unterrichtes wegen, von absoluter Nothwendigkeit und eben deshalb unbedingt geboten ist, daß das Zeichnen nach Vorlagen von der einfachsten Dorf-Schule bis zu den vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit gleichzeitigem Nachbilden körperlicher Vorlagen gebildet werde, so ist gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Vorlagen-Sammlung auch das Inslebentreten einer Sammlung körperlicher Vorlagen zu bewirken, deren Verlag gleichfalls der Central-Schulbücher-Verlag zu übernehmen hat, und bezüglich deren Eintheilung nach Cursen u. s. w. dasjenige in analoge Anwendung zu kommen hat, was oben unter Ziffer V. VI. und VII. in Absicht auf die Zeichnung-Vorlagen festgesetzt wurde.

IX) Die körperlichen Vorlagen sind in der Art zu bemessen, daß bei mathematisch begrenzten, und folglich durch Grundriß, Aufriß und Durchschnitt darstellungsfähigen Gegenständen durch den Nachweis der zu zeichnenden Flächen, und bei Körpern von weniger gesetzmäßiger Begränzung zu deren möglichst klaren Darstellung, Licht und Schatten zu Hülfe genommen werden müßen, durch den praktischen Nachweis des Schattens, — dem Vorstellungs-Vermögen der Jugend aufgeholfen, und den Schülern der richtige Takt in dem Gebrauche der zur Darstellung nothwendigen Hilfsmittel gewährt werde.

Die K. Akademie der bildenden Künste im Vereine mit den Vorständen der drei polytechnischen Schulen des Reichs wird sich von selbst berufen fühlen, diesem großem nicht nur für Bayern sondern auch für das gesammte teutsche Vaterland hochwichtigen Werke die sorgfältigste Behandlung zu widmen, wo möglich das gleichzeitige Erscheinen einzelner Blätter aus allen Heften, und somit die gleichzeitige Regelung des Zeichnungs-Unterrichts in allen seinen Abstufungen zu bewirken, und in der möglichst kürzesten Frist das Ziel zu verwirklichen, welches die erhabene Idee des Königlichen Beschützers der Künste und Wissenschaften in deren würdige Hände niedergelegt hat.

München den 3ten Dezember 1835.

An die Königliche Akademie der bildenden Künste also ergangen.

Die Herausgabe eines Vorlage-Werkes für den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

Digitized by Google

Anlage 13.

Inſcriptions-Zeugniß

Der N. N. iſt (auf dem Grunde des von ihm produzirten Schlußzeugniſſes der vollendeten lateiniſchen Schule) — (des Ueberweiſungs-Zeugniſſes aus der Werk- und Feiertagsſchule) bei der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu N. N. (Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule I. und der II. Klaſſe) als Schüler des I. (II. III.) Kurſes inſcribirt und ihm hierüber gegenwärtiges Zeugniß zu ſeiner Legitimation ausgeſtellt worden.

K. Rektorat der . . . . . Schule zu N.

Anlage 14.

Directiven für die Auswahl der Preisbücher.

Das numeriſche Verhältniß der Preiſe, ſo wie die Gegenſtände derſelben ſind durch §. 48. der Inſtruktion feſtgeſetzt. Bezüglich der Auswahl wird beſtimmt was folgt:

1) Aus jedem techniſchen Lehrgegenſtande ſoll, ſo viel möglich, ein Preis ertheilt werden.
2) Was die Realien betrifft, ſo konkurriren in der Preisbewerbung diejenigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchüler, welche die Realien an den Gymnaſien hören, mit den Gymnaſial-Schülern in jenen Realien-Gegenſtänden, für welche ſchulordnungsmäßig beſondere Preiſe gegeben werden.
3) Aus den Realien, welche an der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ſelbſt gelehrt werden, wird an jenen Schüler der ſich in allen, oder den meiſten derſelben durch Kenntniſſe vor den übrigen Schülern ausgezeichnet hat, in jedem Curſe ein Preis vertheilt.
4) Um das religiöſe Gefühl zu beleben und dem Religions-Unterrichte an der Landwirthſchaft- und Gewerbsſchule ſeinen wohlthätigen Einfluß und ſeine Würde zu ſichern, ſoll auch in dem letzten Curſe für jede Confeſſion ein, in einem Erbauungsbuche oder ſonſt einer Schrift moraliſchen Inhalts beſtehender Preis demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher in den drei Jahreskurſen ein ausgezeichnet ſittliches Betragen gepflogen, und die gründlichſten Kenntniſſe in der Religion bewährt hat.
5) Die Auswahl der Preiſebücher ſteht dem Rektor im Benehmen mit dem Lehrer-Rathe zu.
6) Die Auswahl ſelbſt richtet ſich theils nach der Größe der verfügbaren Geldmittel, theils nach den beſonderen Studien und Berufs-Verhältniſſen des Preisträgers, Bücher und Inſtrumente allzuhohen, die Grenze verfügbarer Mittel überſchreitenden Preiſes, eignen ſich nicht zur Auswahl. Auch iſt jederzeit auf beſondere Brauchbarkeit des Buches für den Preisträger zu ſehen, und daher ſo viel wie möglich ein ſolches Buch zu wählen, welches entweder als Hilfsmittel für das Studium (z. B. ein Lehrbuch für den nächſt höheren Curs) oder als Beförderungsmittel der weiteren theoretiſchen oder praktiſchen Ausbildung dient, und dann noch vom weſentlichen Vortheile iſt, wenn der Schüler die techniſche Schule vollendet, und in einem praktiſchen Beruf bereits eingetreten iſt.
7) Werke inländiſcher Verfaſſer, oder Verlags-Artikel inländiſcher Buchhandlungen ſind hiebei vorzugsweiſe zu berückſichtigen, und Schriften ausländiſcher Schriftſteller, oder Verlags-Artikel ausländiſcher Buchhandlungen nur dann zu wählen, wenn das Inland Schriften von gleichem Werthe nicht darbietet.
8) Werden die Preiſe in Geld beſtimmt, ſo ſind hiezu die Geſchichtsthaler verordnungsmäßig zu wählen.

Es sind jedoch bei jenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern, bei welchen die Gemeinden selbst den Aufwand für die Preise übernehmen, deren Wünsche bei der Auswahl möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere sollen da, wo von den Gemeinden bezüglich der Preise mit Genehmigung der Kreisregierung bereits Verfügungen getroffen worden sind, (z. B. daß den Preisträgern statt der Preise Kapital-Briefe kleineren Betrags mit jährlicher Verzinsung zugestellt werden) aufrecht erhalten werden.

9) Jeder bei der Auswahl sich ergebende Anstand oder Collisionsfall ist der vorgesetzten Kreis-Regierung zur Entscheidung anzuzeigen.

Anlage 15.

Absolutorium

für den Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

Nachdem der obengenannte Schüler, welcher aus der ..... Schule in die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N. mit dem Zeugnisse der ..... Befähigung versehen, eingetreten und daselbst als Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler unterm ten ..... inscribirt worden ist, in der unter Leitung eines Commissärs der technischen Hochschule (der polytechnischen Schule zu N. (vorgenommenen Schlußprüfung aus den technischen Lehrgegenständen, dann aus den in Folge vorgelegten Zeugnisses an dem Gymnasio zu N. (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule) mit Benützung (des Transitoriums) gehörten Real-Gegenständen solche Fortschritte gezeigt und über Fleiß und Betragen solche Zeugnisse erlangt hat, daß er an eine höhere technische Lehranstalt aufgenommen zu werden für würdig erklärt werden konnte, so wird demselben die Erlaubniß zum Uebertritt an eine polytechnische Schule oder (auf den Grund der Ziff. V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 in Folge des §. 46. der Instruktion im Wege der Dispensation (an der technischen Hochschule hiedurch ertheilt, und ihm darüber gegenwärtiges von dem Prüfungs-Commissär und Rektor unterzeichnetes Zeugniß ausgestellt.

N. ..... den ten 183

K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Unterschrift des Prüfungs-Commissärs. Unterschrift des Rektors.

Anlage 16. a.

Prüfungs-Zeugniß

für die Kandidaten des Lehramts der Landwirthschaft und Gewerbsschulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der ..... an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Anlage 16. b.

Prüfungs-Zeugniß

für die Kandidaten der polytechnischen Schulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der ..... an einer polytechnischen Schule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Digitized by Google

Anlage 17. **Qualifikations-**

Tauf- und Familien-Namen.	Geburts-				Religion	Ledig oder verheirathet?
	Ort	Jahr	Monat	Tag		
1	2	3	4	5	6	7

Prüfungen.		Dermaliger Haupt-Beruf.	Verwendung an der Anstalt als		Zeit der Anstellung oder Verwendung bei der Arbeit			Sparten des Lehr-Vortrages
Wann?	Note		Lehrer	Gehilfe	Jahr	Monat	Tag	
16	17	18	19	20	21	22	23	24

Qualifikation in Hinsicht auf

Vortrag		Lehrgabe, Liebe zu der Jugend ꝛc. ꝛc.	Technische Bildung	Religiosität und Sitten (Aufführung)	Sinn für ernstes Studium ꝛc. ꝛc.	Treue und bürgerliche (politische) Gesinnungen	Allgemeines Ergebniß der Befähigung	
schriftlicher	mündlicher						Nach dem Urtheile des Vorstandes der Anstalt.	Gutachten der Kreisregierung und des Scholarchats
39	40	41	42	43	44	45	46	47

Digitized by Google

Tabelle.

Geistlich oder weltlich?	Studien					Bestandene Lehramts-		
	Welche?	Wo?	Wann?	Wie lange?	Note.	Welche?	Wo?	
8	9	10	11	12	13	14	15	

Bezüge												Geistes-Anlagen.	Kenntnisse.
Von der technischen Schule				Von anderen Anstalten				Summa aller Bezüge					
In Geld		An Naturalien in Geldanschlag		In Geld		An Naturalien in Geldanschlag		In Geld		An Naturalien in Geldanschlag			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Vorherrschende Richtung	Besondere Kenntnisse		Anzeige in Druck gelegter Schriften	Klassifikations-Aenderungen und Bemerkungen.
	Sprachen	Künste		
48	49	50	51	

* * *

Digitized by Google

Anlage 18.

Formular
für die Abfassung der Jahresberichte.

Damit in den Jahresberichten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine gewisse Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung sichtbar werde, sollen dieselben soviel möglich nach folgenden Haupt-Abschnitten abgefaßt werden:

I) Nach einem kurzen, die Lehrkurse der Schule und die in jedem derselben Unterricht gebenden Professoren bezeichnenden Vorworte, beginnt der Jahresbericht, mit Aufzählung

a) der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenstände (der technischen und Realien) und der hiebei gebrauchten Lehrbücher, sodann werden

b) die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehrkurse, in alphabetischer Reihenfolge mit Bemerkung des Geburtsortes, des Alters und Standes der Eltern aufgeführt, und der Fortgangs-Platz eines jeden, mit besonderer Hervorhebung der mit Preisen beschenkten Schüler bezeichnet, und endlich am Schlusse

c) diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche sich während des Schuljahres in Ansehung des Lehrpersonals, der innern und äußern Verhältnisse der Schule, ihrer Dotation, und s. w. ergeben haben, so wie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende spezielle Anordnung der Staatsregierung aufgeführt.

II) Dem Jahresbericht wird ein Programm angefügt. Dasselbe ist der Bearbeitung eines dem technischen Lehrstoffe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen entnommenen Gegenstandes gewidmet.

Die Abfassung desselben wechselt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverständniß derselben unter sich, oder durch den Schulrektor zu bestimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenstandes bleibt jedem Lehrer überlassen, jedoch ist dieser gehalten, sein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rektor zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Druckbogen nur dann überschreiten, wenn die Exigenz der Anstalt, eine Mehr-Ausgabe gestattet.

Anlage 19. a.

Zeugniß.

Dem Kunst- (Bau-) Eleven der bildenden Künste Herrn aus wird auf den Grund des §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachstehenden ihm von dem Directorio jener Akademie bezeichneten Collegien der K. Ludwig-Maximilians-Universität . .

. . .

. . .

in soferne und in solange gestattet worden sey, als er in den Kollegien und in dem Universitäts-Gebäude den Gesezen und Vorschriften der Hochschule und den jeweils bestehenden Verordnungen voll-

Digitized by Google

kommen und vollständig nachlebt, und sich so benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochschule theilnehmenden Jünglinge gefordert werden kann und muß.

München den ten 183

K. Rektorat der Universität München.

. . . . . .

der Zeit Rektor.

Anlage 19. b.

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Industrie (N. N.)

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums, über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grund-Momente des bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, und

b) vermöge seines besondern Berufs zur Teilnahme an den Vorlesungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Civilbaukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staats-Wirthschaft,

dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige, mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. . . . . den ten 183

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Digitized by Google

Anlage 19. c.

Wir Rektor und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen,

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Forstwissenschaft (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und akademischen Senat die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik, und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des ihnen speziell gewidmeten, jährlich einmal zu lesenden populären Kollegiums, über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) insbesondere vermöge seines Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden sey.

N. . . . . den ten 183

N. N.
zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. d.

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Landwirthschaft (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

Digitized by Google

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;
zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen

a) über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, insbesondere aber vermöge seines besonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über

b) das ganze Gebiet der rationellen Landwirthschaft, über Staatswissenschaft, Civil-Baukunde, und über Wirthschaft der Gewerbe,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. . . . . den ten 183

N. N.
zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. e.

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Pharmazie N. N.
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfucht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten.

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen, endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;
zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

Digitized by Google

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums, über die, dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzeren und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechts, und

b) vermöge seines besonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände, dann zum Behufe der einschlägigen Attribute zugelassen worden sey, zu dessen Bekräftigung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. . . . . den ten 183

N. N.
zur Zeit Rektor der Universität.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 17. Regensburg Mittwoch den 20. April 1836.

Amtliche Artikel.

366.

Ad Num. 3912. Num. Exped. 12945.

Den Vollzug des §. 19. lit. L. im Edikte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, dann des §. 71. in der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, bezüglich der Bestätigung der für Zwecke des Cultus, Unterrichts und Wohlthätigkeit ꝛc. gemachten Stiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 11ten Oktober v. Js. an die K. Regierung des Rheinkreises erlassene höchste Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffes wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 5ten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 30790.

Nach den Bestimmungen der Art. 910 und 937. des im Rheinkreise geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs gelangen die durch Verfügungen unter Lebenden oder durch Testamente gemachten Stiftungen für Hospitäler, für die Armen einer Gemeinde, oder für Anstalten des öffentlichen Nutzens (Etablissements utiles publique) nur in soferne zur gesetzlichen Wirksamkeit (n'auront leur effet), als sie durch einen Beschluß des Staats-Oberhaupts (décret imperial) förmlich bestätigt, die betreffenden Verwaltungsbehörden zu deren Annahme gehörig ermächtigt sind.

Ebenso bestimmte schon der Art. 73. des Gesetzes vom 18. Germinal J. X. (8. April 1802) über die Organisation des Kirchenwesens, daß die Fundationen zum Unterhalt der Geistlichen und

Digitized by Google

zur Ausübung des Cultus nur mit der Autorisation [illegible] der Regierung (Gouvernement) in Vollziehung gebracht werden könne.

Bezüglich der Stiftungen für Hospitäler und Wohlthätigkeits-Anstalten (bureaux de bienfaisance) hatte der Consular-Beschluß vom 4ten Pluviose J. XII. (25sten Januar 1802) art. I. den Unterpräfecten die Befugniß zur Ertheilung der Autorisation in den Fällen beigelegt, wo der Capital-Werth des Objektes nicht 300 francs übersteigt und keine lästige Bedingung festgesetzt ist; während nach art. 3. Stiftungen mit einem Capitalwerthe von mehr als 300 fr., oder unter onorosem Titel der Autorisation der Staats-Regierung vorbehalten sind.

Letztbemerkte Competenz-Bestimmung wurde durch Kaiserliches Decret vom 12. August 1807 auch auf die zum Vortheil von Kirchenfabriken, Schul- und Studien-Anstalten und Gemeinden gemachten Stiftungen für anwendbar erklärt.

Mit diesen im Rheinkreise geltenden Normen stimmen auch jene der sieben ältern Kreise der Hauptsache nach überein, insoferne sie nämlich auf dem Grundsatze beruhen, daß

a) alle selbstständigen Stiftungen, d. h. alle von physischen oder moralischen Personen für fromme, wohlthätige oder sonst nützliche Zwecke getroffenen Vermögens-Verfügungen, welche nicht blos die Vermehrung der Fundationen oder Dotationen schon bestehender öffentlicher Anstalten der bezeichneten Art, sondern eine eigenthümliche Bestimmung mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln zum Gegenstande haben — die Eigenschaft neu entstehender Rechtssubjekte annehmen, welchen besondere Rechtsfähigkeit, mit den damit verbundenen Befugnissen und Obliegenheiten zukommen, und die, in ihren Beziehungen zum Staate, sowohl von staatswirthschaftlichen, als vom oberpolizeilichen und Curatel-Standpunkte, eine nähere Würdigung und Genehmhaltung der Staats-Regierung bedingen; wogegen

b) alle auf demselben Wege entstehenden Vermögens-Zugänge schon vorhandener Stiftungen und öffentlicher Anstalten ohne selbstständige und eigenthümliche Zweckbestimmung (Fundations-Zuflüße) wenigstens bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Prüfung und Bestätigung der betreffenden Curatelbehörde bedürfen.

Uebereinstimmend mit §. 41. der allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1817, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, hat daher die unter gleicher Rubrik erfolgte allerhöchste Verordnung vom 17ten Dezember 1825 §. 71. nur die Bestätigung der Fundations-Zuflüße für Gemeinde-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke, dann jene der katholischen Cultus-Stiftungen, den Bezirks-Polizeibehörden und, beziehungsweise, den K. Kreis-Regierungen, K. d. J., überlassen, dagegen die Entscheidung über die Zulässigkeit und den rechtlichen Bestand neuer Stiftungen in dem unter a. bezeichneten Sinne (so wie gemäß §. 19. des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage aller neuen Stiftungen für den protestantischen Cultus ohne Unterschied) der Staats-Regierung selbst, resp. Seiner Majestät dem Könige vorbehalten.

Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß sowohl nach den allgemeinen, für das gesammte Königreich geltenden Normen, als nach jenen des Rheinkreises insbesondere, die Bestätigung solcher neuer Stiftungen auch in diesem Kreise, mit Ausnahme der in den Decreten vom 4ten Pluv. J. XII. und 12ten August 1807 bezeichneten Falle, nur von der K. Staats-Regierung ausgehen könne, und zu diesem Ende dem K. Staats-Ministerium des Innern die geeigneten Vorlagen zu machen seyen.

Die K. Kreis-Regierung hat ſich daher nach dieſen ſeither außer Anwendung gebliebenen Normen künftig zu achten, oder die im Prinzip oder in der Vollzugsweiſe allenfalls noch obwaltenden Anſtände und Bedenken berichtlich anzuzeigen.

München, den 11ten Oktober 1835.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allerhöchſten Befehl.

---

367. pr. den 18. April 1836.

Ad Num. 12277. Num. Exped. 13471.

An ſämmtliche K. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regenkreiſes.

Die Freizügigkeit bei Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nordamerika, respect. die Unzuläßigkeit der Erhebung einer Nachſteuer bei Vermögens-Exportationen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 31ſten v. Mts. hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem, zu Folge vorliegender officieller Erklärung, in den vereinigten Staaten die Ausübung eines Abzugsrechtes weder bei Auswanderungen noch bei Vermögens-Exportationen ſtatt findet, die Erhebung der Nachſteuer für das Staats-Aerar im Sinne der hierüber ergangenen Entſchließungen allerdings auch bei einfachen Vermögens-Exportationen zu unterbleiben habe; da aber zur Zeit eine formelle Erklärung über allgemeine Beobachtung der Freizügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika nicht erfolgt iſt, folglich den ſtandes- und gutsherrlichen Behörden nach §. 51. der IV. und §. 115. der VI. Verfaſſungsbeilage die Erhebung der Nachſteuer bei Auswanderungen in gedachte Staaten nicht gehindert werden kann, ſo darf, wenn die Auswandernden den Erlaß dieſer Abgaben bei den Standes- und Gutsherrſchaften nachſuchen wollen, gegen einsweilige Depoſition der Nachſteuer der bewilligten Auswanderung kein Hinderniß geſetzt werden.

Regensburg, den 8ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

368. pr. den 18. April 1836

Ad Num. 12860. Num. Exped. 13412.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes.

Das Einbinden der Brand-Aſſekuranz-Grundbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den von mehreren Polizeibehörden vorgelegten Verzeichniſſen der durch Anfertigung der Brandaſſekuranz-Grundbücher erwachſenen Koſten hat man erſehen, daß insbeſondere die Ausgaben auf Buchbinderlöhne ſehr übertrieben erſcheinen, und daß gegen die Beſtimmungen des §. 42. der Inſtruktion vom 20. September 1835 die Ecken und Rücken der Cataſter-Einbände mit Leder beſetzt wurden.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, die Grundbuchsduplikate ungebunden einzubefördern; über das Einbinden der Grundbuchs-Originalien und der Beilagenbände Akkorde abzuschließen und der unterfertigten Stelle zur Ratifizirung vorzulegen.

Regensburg, den 14ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

369. pr. den 18. April 1836.

Ad Num. 12139. Num. Exp. 13431.

Ordentliche Ersatzwahl in den Gemeindestellen der Stadt Regensburg pro 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des am 28sten v. Mts. verstorbenen bürgerlichen Magistrats-Raths Chr. Heinrich Steiger in Regensburg wurde der nächste Ersatzmann Kaspar Weidner, Gold- und Silber-Arbeiter einberufen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 13ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

370. pr. den 13. April 1836.

Ad Num. 12548. Regg. 282 Krs.-Kommando. Num. Exped. 13211.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate, dann sämmtliche Landwehr-Commandos des Regenkreises.

Das Rechnungswesen der Landwehr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 46. der Landwehr-Ordnung bestimmt ausdrücklich, daß die Landwehr-Rechnungen jährlich durch einen Ausschuß der betheiligten Korps, unter dem Vorsitze der Korps-Commandanten und eines Polizeibeamten, dann wo Magistrate bestehen, unter Beiziehung eines Mitgliedes desselben, revidirt werden sollen.

Sind hiebei von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder sind dieselben sogleich auf befriedigende Weise gelöst worden, so werden die revidirten Rechnungen durch gemeinsamen Beschluß des Ausschusses definitiv erlediget, im entgegengesetzten Falle aber an die K. Kreis-Regierung eingesendet, wo die Superrevision benehmlich mit dem K. Kreis-Commandanten statt findet. Die einschlägigen Polizeibehörden und Landwehr-Commandos werden angewiesen, hinsichtlich der Landwehr-Rechnungen dieses allerhöchst vorgeschriebene Verfahren künftighin genau einzuhalten, so wie die K. Landwehr-Distrikts-Inspectoren angewiesen worden sind, durch Einsicht der Rechnungen bei den jährlichen Inspectionen über den genauen Vollzug zu wachen.

Regensburg, den 8ten April 1836.

Königl. Regierung und Landwehr-Kreis-Commando des Regenkreises.

v. Schenk. Freyherr v. Berchem, General.

Riedl.

Digitized by Google

371. pr. den 16. April 1836.
Ad Num. 12508. Num. Exped. 13384.

Die Bitte des Dechants und Pfarrers Alois Nehmann um Enthebung von der Funktion als Distrikts-Schul-Inspektor betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat sich auf das von dem K. Distrikts-Schul-Inspektor, Dechant und Pfarrer, Alois Nehmann in Tännesberg wiederholt um Enthebung von der Distrikts-Schul-Inspektion Vohenstrauß gestellte Gesuch bewogen gefunden, dieser Bitte unterm Heutigen zu entsprechen, die dadurch erledigte Distrikts-Schul-Inspektion Vohenstrauß in zwei Bezirke (Distrikts-Schul-Inspektion Vohenstrauß I. und II.) abzutheilen, und jenen dem Pfarrer Stephan Schießl in Waldthurn, diesen aber dem Pfarrer Joseph Hellmeyer in Eßlarn zu übertragen.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Distrikts-Schul-Inspektion Vohenstrauß I. die Schulen: Waldthurn, Vohenstrauß, Altenstadt, Oberlind, Waldau, Glaubendorf, Leuchtenberg, Döllnitz, Michldorf, Roggenstein, Schirmitz, Pirk, St. Christoph, Lemersrieth, Waldkirch, Dimpfel, Kesselhohe, Hochdorf, Bernrieth und Lezau; und der Distrikts-Schul-Inspektion Vohenstrauß II. die Schulen: Eßlarn, Böhmischbruck, Ezgersried, Miesbrunn, Moosbach, Pleistein, Burkartsrieth, Spielhof, Tännesberg, Kleinschwand, Waidhaus und Trebes zugetheilt worden seyen.

Uebrigens wird zugleich dem bisherigen K. Distrikts-Schul-Inspektor, Dechant und Pfarrer Alois Nehmann zu Tännesberg über seine seit zwei und zwanzig Jahren mit dem besten Erfolge für das dortige teutsche Schulwesen geleisteten rühmlichen und ausgezeichneten Dienste die diesseitige vollkommene Zufriedenheit ausgedrückt.

Regensburg den 12ten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

372. pr. den 7. April 1836.
Ad Num. 11229. Num Exp. 12954.

Die Besetzung der Pfarrei Velburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Magistrate der Stadt Velburg für den Pfarrer Seraph Weigl in Laberweinting unterm 10ten März l. Js. ausgestellte Präsentation auf die Pfarrei Velburg erhielt die landesfürstliche Bestätigung.

Regensburg, den 24sten März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

373. pr. den 17. Februar 1836.

(3.)

Edikttallabung.

Laut Urkunde vom 13ten April 1799, hatte Herr Sigmund Freiherr v. Gugomos wegen Herrengriesdorf, Miesch, Un- und Pfellkofen, dann Türkenfeld und Langewart zum Ständeanlehen 1798, l. Kat. Nro. 411, die Summa von 263 fl. 41 kr. gegeben, wovon auf die verstorbene Freifrau Sophia v. Gugomos ein Antheil von 235 fl. 41 kr. übergegangen ist.

Nachdem nach Anzeige der Erben der verstorbenen Freifrau Sophia v. Gugomos die fragliche Urkunde zu Verlust gegangen ist, und deswegen von diesen Erben der Antrag auf Amortisation dieser Urkunde gestellt worden ist, so wird der unbekannte Besitzer dieses Dokuments hiemit öffentlich aufgefordert, solches binnen 6 Monaten a dato um so mehr bei dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, als außerdem dasselbe als kraftlos erklärt werden würde.

Regensburg den 9ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Gebrath.

374. pr. den 30. März 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Nachdem das beim 2ten Verkaufstermine am 10ten März l. J. auf das Michael Aigner'sche Anwesen Lit. I. Nro. 66 am Galgenberg geschlagene Angebot die kreditorschaftliche Genehmigung wieder nicht erhalten, so wird dieses Anwesen, wie es in der gerichtlichen Ausschreibung vom 22sten Dezember v. J. beschrieben, wiederholt, und zum drittenmale zum Verkauf ausgeboten, und zur Aufnahme der Kaufsgebote Termin auf Donnerstag, den 5ten Mai Vormittags 11 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehen wird.

Regensburg, den 22sten März 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Reitmayr.

375. pr. den 7. April 1836.

Bekanntmachung.

In der Gant des Webermeisters Georg Michael Feuerlein dahier wird das Wohnhaus desselben, Lit. A. Nro. 199., sammt Hofstatt im Kreuzgäßchen, öffentlich feilgeboten, und zur Aufnahme der Kaufsangebote auf

Montag den 9ten Mai l. Js.

Vormittags 9 — 12 Uhr

Termin anberaumt.

Der Zuschlag dieser Realität, welche auf 800 fl. geschätzt ist, geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Regensburg den 5ten April 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

376. pr. den 7. Februar 1836.

(3.)

Edictalcitation.

Johann Baptist Altmann, lediger Bauerssohn von Triesching, K. B. Landgerichts Naabburg im Regenkreise, und gewesener Student auf der Universität in München, ist des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges angeschuldigt.

Da derselbe flüchtig und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so wird in Gemäßheit Entschließung des Königl. Appellations-

gerichtes für den Regenkreis vom 12. praes. 21. d. Mts. hiemit geladen und aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten

hierorts vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Naabburg den 29sten Januar 1836.

Königl. Bayer. Landgericht Naabburg im Regenkreise.

Freihr. v. Schönhueb, Landr.

---

377. pr. den 23. März 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Vom K. Landgerichte Neumarkt wird andurch bekannt gemacht, daß unterm Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache des Bierwirths Michael Roauer dahier in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen wurde.

Neumarkt den 16ten März 1836.

Der Königl. Landrichter

Wülfert.

---

378. (3.) pr. den 23. März 1836.

Bekanntmachung.

Vom K. Landgerichte Neumarkt wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß das in der Concurssache des Bauer Johann Blank von Möning unterm Heutigen gefaßte Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an das Gerichtsbrett angeschlagen worden ist.

Neumarkt den 17ten März 1836.

Wülfert.

---

379. pr. den 31. März 1836.

(2.)

Adjudikations-Bescheid.

Der Gemeinde Oberottenbach wurde das Gantgut des Michl Biberger von Schamberg unter Zurücknahme des dem Johann Bauer von Pfifferling ertheilten Hinschlag des Gutes, wie solches am 14ten Juni 1832 gerichtlich eingeschätzt wurde, um die Kaufssumme zu 919 fl. hingeschlagen, und mit dem Auftrage adjudicirt: den Kaufschilling bis Pfingsten d. J. wie gerichtlich bedungen oder nach Belieben auch früher zu Gericht zu erlegen, vom 17ten November v. J. an aber die Gutsabgaben zu entrichten, und die von solchen gezahlten adjudications-Taxen zu 2 fl. 17½ kr. demselben zu vergüten.

Gründe.

Zwar wurde das Michl Biberger'sche Gantgut dem Johann Bauer von Pfifferling schon am 17ten November 1835 um das gelegte Meistgebot zu 919 fl. adjudicirt, von der Gemeinde Oberellenbach aber in diesen Kauf mit Zustimmung des Joh. Bauer und der Gläubiger, dann mit der Ertheilung des Curatel-Consenses eingestanden. Es steht sohin dem neuerlichen Hinschlage des Gantgutes an die Gemeinde Oberottenbach nichts entgegen, nur muß diese die früher dem Johann Bauer gemachten Kaufbedingungen erfüllen, und dem Joseph Bauer die von demselben bereits gezahlten Adjudications-Kosten ersetzen.

Mallersdorf, den 22sten März 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser.

---

380. pr. den 16. April 1836.

Proklama.

Zum Verkaufe des den Michael Maier'schen Bräumeistes-Eheleuten von Rötz gehörigen unten näher beschriebenen Anwesens war mittels Dekret vom 20sten Juni v. Js. auf den 30sten Juli ejusdem anni Termin anberaumt, an welchem sich aber kein Käufer meldete.

Auf Imploriren des Markts-Magistrats Oberviechtach wird daher zum Verkaufe des fraglichen Anwesens, welches

1) aus einem gemauerten, zweigädigen, mit Schindeln eingedeckten Wohnhause Nro. 20., taxirt auf . . . . 1200 fl.
2) aus einer hölzernen, mit Legschindeln

eingedeckten Schupfe, worin eine gemauerte Stallung befindlich ist, geschätzt auf . . . . . 150 fl.

3) einem auf 900 fl. gewertheten Acker im Irbach besteht, wiederholt auf

Donnerstag den 19ten Mai
Vormittags 9 Uhr

im Bureau des unterfertigten Amtes Termin angesetzt, und hiezu jeder Käufer, der sich für parate Zahlungsmittel gehörig auszuweisen vermag, eingeladen.

Waldmünchen, den 28sten März 1836.

K. B. Landgericht Waldmünchen.
Gietl, Landrichter.

---

381. pr. den 9. April 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Der auf dem hiesigen Fürstlichen Kasten liegende Getraidvorath aus dem Erndte-Jahr 1835 von circa 140 Schäffel Waitz und 84 Schäffel Korn wird entweder im Ganzen oder Parthienweise an den Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung verkauft werden. Es werden daher Kaufsliebhaber zu der am

Montag den 25. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Amts-Kanzlei stattfindenden Verkaufs-Verhandlung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Früchte an jedem beliebigen Tage besichtigt werden können.

Alteglofsheim den 8ten April 1836.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Kameral-Amt Alteglofsheim und Zaitzkofen.
Rothhammer.

---

382. (3.) pr. den 27. März 1836.

Bekanntmachung.

Joseph Huber, Söldnerssohn von der Hochstraß, wird schon seit dem russischen Feldzuge 1812 vermißt, und ist aller Wahrscheinlichkeit nach in Rußland umgekommen

Da seine Intestaterben auf Vertheilung eines in 87 fl. 52 kr. bestehenden Vermögens bringen, so werden Joseph Huber oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich in Zeit von

3 Monaten

beim hiesigen Patrimonialgerichte zu melden, außerdessen nach Umfluß dieses Termines obiges Vermögen an die Intestaterben gegen Caution ausgeantwortet wird.

Actum den 24sten März 1836.

Adelig von Riethamerisches Patrimonialgericht Mengkofen.
Lehner, Gerichtshalter.

---

383. pr. den 11. April 1836.

Ediktal-Citation.

Da Johann Michael Schraffl, Dienstknecht von Heng, K. Landgerichts Neumarkt, schon seit 40 Jahren abwesend, und von dessen Aufenthalt und Leben nichts bekannt ist, so wird derselbe oder dessen allenfallsige rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu stellen, und das in 50 fl. bestehende väterliche Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den legitimen Erbeinteressenten des Abwesenden gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Neumarkt den 8ten April 1836.

Königl. Landgericht Neumarkt.
Wülfert.

---

384. pr. den 6. April 1836.

Bekanntmachung.

Da die Anverwandten der verstorbenen Magdalena Loderer, Häuslerswittwe von Altenaich b. S., nicht ausgemittelt werden können, so werden alle diejenigen, welche entweder einen Successions-Anspruch in dieser Verlassenschaftsmassa machen, oder gegen dieselben als Gläubiger auftreten wollen, hiemit aufgefordert, sich binnen

8 Wochen

a dato bei unterfertigtem Patrimonialgerichte als Verlassenschaftsbehörde um so gewisser

Digitized by Google

zu melden, als nach Umfluß dieses Termines diese Verlassenschaft gesetzlicher Ordnung nach verhandelt und erledigt werden wird.

Actum den 1sten April 1836.

Freihr. von Pfetten'sches Patrimonialgericht Niederambach.

Hämerle, Patrimonialrichter.

---

385. pr. den 17. April 1836.

Bekanntmachung.

Sämmtliche zur Konkursmasse des verstorbenen Bürgermeisters Jakob Brückner von hier gehörigen Realitäten, so wie sie unten näher bezeichnet sind, werden auf kommenden

Samstag den 30sten April l. Js. Vormittags 9 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit eingeladen haben will.

Beschreibung der Realitäten.

A. Gebäude.

I. Das Wohnhaus ist zweistöckig, ganz gemauert und mit Ziegeltaschen gedeckt.

Zur ebenen Erde befinden sich drei Zimmer, eine Küche und Speisekammer, über eine Stiege zwei Wohnzimmer, eine Küche, eine Speiskammer und Fletz, dann unter dem hohen Dache zwei Böden, wovon der erstere ein sogenanntes Dachzimmer enthält.

Uebrigens ist das Wohnhaus auch mit einem Anbaue im Hofraume rechts versehen, und zweistöckig, wie das Hauptgebäude.

Zur ebenen Erde in diesem Anbaue sind ein Waschhaus und zwei Kammern, und über eine Stiege zwei Zimmer und eine Kammer angebracht.

II. Das Oekonomie-Gebäude im ersten oder Haupt-Hofraume, quer situirt, enthält einen Stadel, zwei Stallungen und ein Gewölbe, und in seinem Anbaue eine Wagen-Schupfe mit Heuboden, ist übrigens auch gemauert.

III. Im zweiten kleinern Hofraum am Garten rückwärts befindet sich ein sogenannter Sumpbrunnen.

B. Grundstücke.

IV. Der Baum-, Gras- und Wurzgarten hinterm Hause, Pl. Nr. 247., enthält — Tagw. 44 Dez.

V. Der Krautgarten, Plan Nr. 584., 7 Dezimalen.

VI. Das Pflanzbeet, Pl. Nr. 189., — Tagw. 1 Dez.

VII. Der Holzgrund, Pl. Nr. 252., 9 Tagwerk 58 Dezimalen.

VIII. Der Lochacker zwischen den Stadt-Aeckern, Pl. Nr. 910., 3 Tagw. 28 Dez.

IX. Der Spitzacker am Spitalholze, Pl. Nr. 916., — Tagw. 56 Dez.

X. Der Acker zwischen Sautner und Stadler, Pl. Nr. 986., — Tgw. 81. Dez.

XI. Der Lochacker am Weltenburgerweg, Pl. Nr. 935., — Tagw. 6 Dez., und

XII. Der Acker am Weltenburgerweg in das Loch hinauf, Pl. Nr. 939., 3 Tgw. 18 Dezimalen.

Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten werden am Termine bekannt gemacht werden. Bemerkt wird, daß nach der jüngsten Schätzung vom 22sten v. Mts. die Gebäude nebst den beiden Hofräumen und Pumpbrunnen auf 3000 fl., und die Grundstücke auf 1358 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt worden sind.

Bezüglich des Hinschlages wird auf §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 verwiesen.

Kelheim den 14ten März 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.

Riesch, Landr.

Forst- u. Rentamtliche Bekanntmachung.

385. pr. den 11. April 1836.

(2)

Bekanntmachung,

den Verkauf des Iller Triftholzes in Passau betr.

Im heurigen Jahre werden wieder be-

Digitized by Google

deutende Partien hartes und weiches Brennholz aus der Ilzertrift auf den Lagerplätzen bei Paßau im österreichischen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2½ schühiger Scheitslänge aufgestellt, und zum Verkaufe nach beendigter Trift ausgesetzt werden.

Der Verkauf dieses Triftholzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

für eine Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitlänge:

Sechs Gulden zwanzig vier Kreuzer;

für eine Klafter hartes Holz von 2½ Schuh Scheitlänge:

Fünf Gulden zwanzig vier Kreuzer;

für eine Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitlänge:

Drei Gulden vierzig Kreuzer;

für die Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheitlänge: Drei Gulden.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Meßerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird, daß unter dem heurigen Triftholze sich viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität befindet, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauflustige werden eingeladen, sich bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Partien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30sten September l. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgegeben wird.

Den Käufern wird schließlich noch bemerkt, daß sie zwar ihr angekauftes Holz jederzeit von den Lagerplätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor dem Eintommen des Triftholzes im darauffolgenden Jahre vollzogen seyn müße.

Paßau den 29sten März 1836.

Königliches Rentamt Paßau.
v. Geißler.

387. pr. den 18. April 1836.

Bekanntmachung.

Nach einer vorliegenden hohen Regierungs-Verfügung vom 31sten v. Mts, ad Num. Prot. 7497., soll die Wiederverpachtung des Grafenwinner Jagdbogens vorgenommen werden. Diese Pachtverhandlung wird

am Montag den 16ten Mai d. Js.

in dem hiesigen Rentamtslokale stattfinden, daher allenfallsige Pachtliebhaber hiezu eingeladen werden.

Burglengenfeld den 5ten April 1836.

Königl. Rent- und Forstamt Burglengenfeld.

Ottha, D. l. s. Moosmüller, Forstm.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

388. pr den 18. April 1836.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag den 25sten d. Mts. Vormittags 10 bis 12 Uhr wird in diesseitiger Kanzlei im ehemaligen Dominikanerkloster der Holzbedarf für die hiesige Studien-Anstalt, dann des Seminars St. Paul und der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier zu 184 Klafter weichen und 6 Klafter Buchen-Scheitholz mit Vorbehalt höchster Regierungsgenehmigung an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Regensburg den 16ten April 1836.

K. Studienfonds-Administration St. Paul in Regensburg.

März, Administrator.

Digitized by Google

389. pr. den 12. April 1836.

Bekanntmachung.

Die Königl. Lotto-Büreau-Direktion in Regensburg bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß sie nunmehr ihren Sitz im Hartmeyer'schen Hause in der Mallerstraße Lit. E. Nro. 106. hat.

Regensburg den 12ten April 1836.

---

390. pr. den 18. April 1836.

(1.)

Das Fideikommiß des Grafen von Holnstein betreffend.

Edictal-Vorladung.

Der K. Kämmerer Theodor Graf von Holnstein hat sich entschlossen, aus seinen im Isarkreise gelegenen Gütern Thalhausen und Palzing; dann den Landgütern Thanstein und Pillmersried im Regenkreise ein Familien-Fideikommiß zu errichten; und zu diesem Ende bei dem unterfertigten Gerichtshofe die erforderliche Einleitung gemacht.

Es werden daher, gemäß §. 26. des Ediktes über die Familien-Fideikommisse, diejenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zur Angabe derselben binnen

sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach dem Ablaufe der Frist das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß immatrikulirt werden würde; folglich die allenfallsigen Prätendenten wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, das sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der besagten Frist gemeldet haben.

Landshut am 12ten April 1836.

Königl. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Sekretär.

---

391. pr. den 15. April 1836.

Ad Num. 3161. Num. Exped. 3975.

Die Erledigung der Pfarrei Sausenhofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Ammon, kam die Pfarrei Sausenhofen, K. Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung. Zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen wird dieß bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß nach der unterm 21sten März 1835 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen mit dieser Stelle verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen, und zwar:

a) an baarem Gelde . . . . 11 fl. 15 kr.

b) an Naturalien:

9 Sch. 1 Mtz. 1 V. 1 S. Dinkel à 5 fl. pr. Sch.	46 fl.	5¾	kr.
11 » — » 3 » — » Haber à 4 fl » »	46 fl.	—	kr.
2 Schober Kornstroh à 5 fl. 30 kr. .	11 fl.	—	kr.
2 » Waitzenstroh à 5 fl. 30 kr .	11 fl.	—	kr.
4 » Haberstroh à 2 fl. 45 kr. .	11 fl.	—	kr.

2) aus Stiftungs-Kassen, und zwar:

an baarem Gelde	7 fl.	30	kr.	
				143 fl. 50¾ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . 1 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag und zwar:

1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude :	50 fl.	—	kr.	
2) der Gründe, nämlich:				
13 3/16 Morgen Aecker . . : .	121 fl.	—	kr.	
6 3/8 Tagwerk Wiesen . . .	86 fl.	4½	kr.	
½ Garten	5 fl.	—	kr.	
4 Morgen Waldung . . .	23 fl.	—	kr.	
				285 fl. 4½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten				
a) ständige Abgaben				
1) in Geld	3 fl.	1½	kr.	
2) An Naturalien	— fl.	—	kr.	
b) unständige Abgaben	— fl.	—	kr.	
2) An Zehenten				
a) vom großen Fruchtzehenten				
1) im Sausenhofer-Flur . : .	17 fl.	30	kr.	
2) im Ahaer-Flur	91 fl.	—	kr.	
b) vom kleinen oder Schmalsaat-Zehenten:				
1) im Sausenhofer-Flur . . .	67 fl.	55	kr.	
2) im Ahaer-Flur	20 fl.	—	kr.	
c) vom Heuzehenten	10 fl.	—	kr.	
d) vom Blutzehenten	3 fl.	18¼	kr.	
e) vom Obstzehenten	3 fl.	—	kr.	
3) Nutzanschlag des Gemeinder-Rechts . .	15 fl.	—	kr.	
4) Nutzanschlag des Waidrechts . . :	3 fl.	—	kr.	
				233 fl. 44¾ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen : 28 fl. 11 kr.

Summa 692 fl. 21 kr.

Digitized by Google

Hiezu die Lasten abgezogen mit . . . . . 6 fl. 15 kr.

Verbleibt ein reines Einkommen von . . . . . 686 fl. 6 kr.

Wozu noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 5. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. von Vibra, Sekr.

393

Bekanntmachung.

Von der Verordnung:

„die Bildung der Schullehrer betreffend,"

sind besondere Abdrücke in der Brenck'schen Buchdruckerei, Lit. B. Nro. 26., in Regensburg zu haben.

Inhalts-Anzeige des 17. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Vollzug des §. 19. lit. I. im Edikte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, dann des §. 71. in der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, bezüglich der Bestätigung der für Zwecke des Cultus, Unterrichts und Wohlthätigkeit ꝛc. gemachten Stiftungen. — Freizügigkeit bei Auswanderungen in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, respect. die Unzulässigkeit der Erhebung einer Nachsteuer bei Vermögens-Exportationen. — Das Einbinden der Brand Assekuranz-Grundbücher. — Ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen der Stadt Regensburg.

Der Königl. Regierung und des Landwehr-Kreis-Kommandos des Regenkreises: Rechnungswesen der Landwehr.

Dienstesnachrichten: Bitte des Dechants und Pfarrers Alois Nehmann um Enthebung von der Funktion als Distrikts-Schul-Inspektor. — Besetzung der Pfarrei Welburg.

Des Königl. Appellationsgerichts des Isarkreises: Das Fideikommiß des Grafen von Holnstein.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der Pfarrei Sausenhofen.

---

395. Wochentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 16. April 1836.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Gebrauchsstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waizen . .	13½	386½	410	381	19	9	3	8	42	8	12	—	19	—	—
Korn . .	—	35½	35½	29½	6	5	42	5	30	5	9	—	8	—	—
Gerste . .	11	154	165	104	61	6	52	6	34	6	14	—	10	—	—
Haber .	9	155½	164½	150	14	4	46	4	39	4	16	—	15	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4852 fl. 22½ kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat April 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Qnt. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	11	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	5	2	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	2	3	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	—	kr.	—	dl.
1 „ „ bei den Bräuern	—	„	—	„
1 „ „ bei den Wirthen	—	„	—	„
1 „ Winterbier auf dem Ganter	3	„	3	„
1 „ „ bei den Bräuern	4	„	1	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	1	„
1 „ weißes Waitzenbier	4	„	—	„

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	42	10	—	5	—
Semmelmehl	1	54	7	—	3	2
Mittelmehl	1	22	5	—	2	2
Pollmeh	—	50	3	—	1	2
Nachmeh	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	56	3	2	1	3
Römischmehl	1	8	4	2	2	—
Waitzengries feiner	4	42	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch kostet	9	—
bei den Freibankmetzgern „	8	3
Ein ℔. Kalbfleisch „	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch „	10	—
Ein ℔. Schaffleisch „	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 10. bis 16. April 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

	Laderlohn:					
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ⅔ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	1	—	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	11	—
Heu, der Zent.	1	3	—	1	26	—
Roggenstroh, der Zentner	—	22	—	—	25	—
Weitenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	7	—	8
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	22	—	23
Butter, „ „	—	22	—	23
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	5	—	6
Eier, 1 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	48	2	—
Lämmer, „ „	—	54	1	12
Kitzlein, „ „	—	45	1	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	18
Hühner, alte „ „	—	12	—	14
„ junge, das Paar	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	8	36
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	24	5	12
Fichten, „ „	3	—	5	24

Stadt-Magistrat.

ed by Google

Bekanntmachung.

An sämmtliche Bewohner des Regenkreises.

Die Rückkehr Seiner Majestät des Königs aus Griechenland betreffend.

Seine Majestät der König haben am 17ten dieses Monats ein allerhöchstes unmittelbares Schreiben an den Unterzeichneten zu erlassen und ihm in demselben den allergnädigsten Auftrag zu ertheilen geruht, den Bewohnern des seiner Leitung anvertrauten Kreises die Empfindungen auszudrücken, welche das väterliche Herz des Monarchen über die treue Liebe erfüllen, womit auch sie, wie die Bayern aller Kreise ihres Königs während Seiner Abwesenheit gedacht und die sie bei Seiner Rückkehr aus Griechenland an den Tag gelegt haben.

Um diesen höchst beglückenden Auftrag zu vollziehen, wagt der Unterzeichnete keine andern Ausdrücke zu suchen und vermöchte auch keine andern zu finden, als die eigensten Worte des allgeliebten und allverehrten Königs Selbst, und er beeilt sich daher, das huldvolle Schreiben Seiner Majestät in nachstehendem Abdruck zur Kenntniß aller Bewohner des Regenkreises zu bringen, fest überzeugt, daß die eben so rührende als erhebende Sprache unseres Königlichen Herrn und gemeinsamen Vaters in allen Herzen den freudigsten und dankbarsten Wiederklang finden werde.

Regensburg, den 19ten April 1836.

Der K. Staatsrath, General-Kommissair und Präsident der Regierung des Regenkreises

v. Schenk.

Allerhöchstes Schreiben

Seiner Majestät des Königs.

Herr Staatsrath, General-Commissair und Regierungs-Präsident von Schenk. Die treue Liebe, womit die Bayern aller Kreise ihres Königs während seiner Abwesenheit gedacht, und die sie bei seiner Rückkehr ausgedrückt haben, sind unendlich wohlthuend für Mein Herz. Ich kenne mein biederes Volk und Ich weiß, daß hinwieder die Redlichkeit Meiner Absichten und Mein unabläßiges Streben für sein Wohl ihm nicht verborgen sind. Aber erhebend bleibt es, dieses angestammte Wechselverhältniß teutscher Fürsten und teutscher Völker in so rührender Weise sich aussprechen zu sehen. Drücken Sie den Bewohnern des Ihrer Leitung anvertrauten Kreises aus, was ihr König, was ihr gemeinsamer Vater für sie empfindet. Sagen Sie ihnen insbesondere, daß wenn Ich die von vielen Seiten beabsichtigte Sendung eigner Abordnungen ablehnend bescheide, es lediglich geschieht, um den Mir so theuern Gemeinden Kosten zu ersparen, welche mitunter die minder bemittelten Bürger und Familienväter treffen würden, die ihre Kinder nur mühsam mit der Hände-Arbeit ernähren. Versichern Sie Alle Meines innigsten Wohlwollens und halten Sie sich selbst, Herr Regierungs-Präsident, Ihrer Seits, Meiner Königlichen Geneigtheit versichert.

München den 17ten April 1836.

Ihr wohlgewogener König

Ludwig.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 19. Regensburg Mittwoch den 27. April 1836.

Amtliche Artikel.

396. pr. den 22. April 1836.

Ad Num. 14434. Num. Exped. 13848.

Die Fixirung und Ablösung des Handlohns betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium der Finanzen hat unterm 3ten März 1833 eine Vorschrift wegen Fixirung und Ablösung des Handlohnes der Staatsgrundholden erlassen, und es wurde dieselbe von dem Königl. Staatsministerium des Innern mit dem Anfügen der unterfertigten Stelle mitgetheilt, daß dieselbe an und für sich auf die den Gemeinden und Stiftungen, dann den Privat-Grundherren zustehenden privatrechtliche Handlohnsrechte keine gebotene Anwendung finde, diesen jedoch zudenommen bleibe, auch ihrer Seits bei etwa beabsichtigten Ablösungen hiernach zu verfahren.

In Folge dessen wird dieses Generale in nachfolgendem Abdrucke bekannt gemacht.

Regensburg, den 15ten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

3105.

Was unterm Heutigen im untenstehenden Betreffe an die K. Untermayn-Kreisregierung erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

„Auf die im Berichte vom 11ten Februar d. Js. wegen der Handlohns-Fixirung und Ablösung vorgetragenen Anstände wird der K. Regierung, K. d. F., folgende Entschließung ertheilt:

1stens, Im §. 5. der Verordnung vom 19ten Juni v. Js. ist ausgesprochen, daß die Grundlagen zur Handlohns-Fixirung die jeden Orts nach Vertrag, Gesetz oder rechtsgültigen Herkommen

Digitized by Google

bestehenden Anfalls-Verhältnisse liefern, wenn demnach auf eine Realität nur das Kaufshandlohn haftet; so ist die Fixirung auch nur nach dem Durchschnitt der 3 oder 2 letzteren Kaufspreise vorzunehmen, und im Falle kein Durchschnitt gezogen werden kann, nach dem Rescript vom 5. November v. Js. der Betrag des einfachen Handlohns nach dem Kaufspreise des letzteren Besitz-Veränderungsfalles zu bestimmen; indem bei den Kaufshandlohnen die Kaufspreise, und bei den übrigen Handlohns-Arten als Erb-Besteh- und Sterbhandlohn die Schätzungen das Substrakt der Handlohns-Regulirung bilden.

2tens. Wenn bei handlohnbaren Gütern das Prozentenmaaß gleich ist, und nur die Anfalls-Norm wechselt, oder umgekehrt; so ist eben so die Festsetzung des einfachen Handlohnsbetrags nach §. 5. der Verordnung vorzunehmen, als wenn das Procentenmaaß und die Anfalls-Norm zugleich wechsele.

3tens. Hinsichtlich des zu fixirenden Handlohns von Häusern ist zu berücksichtigen, ob das handlohnbare Haus oder Wohngebäude als Zugehör eines handlohnbaren Gutskomplexes erscheint, oder isolirt ist, im ersteren Falle ist die Fixirung des Handlohns mit jener des handlohnbaren Guts nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19ten Juni v. Js. zu verbinden, im zweiten Falle ist das Normal-Handlohn des Hauses nach den desfalls bestehenden Vorschriften zu reguliren und das Fixum zu behandeln.

4tens. Wenn bei mehreren walzenden handlohnbaren Parzellen, weil dieselben obgleich walzend, doch stets zusammenverkauft oder vererbt, und so verlaudemisirt wurden, nur das Gesammt-Handlohn bekannt ist und fixirt werden kann, so ist, wenn das verordnungsmäßig bestimmte Gesammt-Handlohn nicht sogleich durch die Erlage des doppelten Betrags des einfachen Betrags abgelöst werden will, allerdings eine Subrepartition des liegen bleibenden Fixums wegen des Bodenzinses nothwendig, und dieselbe nach einem solchen Maaßstabe vorzunehmen, welcher sowohl dem Interesse des Aerars als dem Grundholden entspricht.

5tens. Die zum Behufe der Handlohnsfixirung oder Subrepartition nothwendig werdenden Gutsschätzungen sind nach den Vorschriften des Rescripts vom 17ten Mai 1851, die Schätzungen zum Behufe der Regulirung des Normal-Handlohns von Häusern betreffend, vorzunehmen.

6tens. Das beantragte Verfahren der Regierung in jenen Fällen, wo das Handlohns-Procent und die Anfallsnorm oder nur einer dieser Factoren wechselt, den Turnus für jeden einzelnen Fixirungsfall festzusetzen, zieht nur Inkonsequenzen und Ungleichheit zwischen den gleichartig handlohnbaren Gütern nach sich, weil das Handlohns-Fixum von der Zeit und Zahl der angefallenen Handlöhne, welche beide doch zufällig sind, abhängig gemacht wird, weßwegen der §. 4. der Verordnung bestimmt, daß der Turnus für die verschiedenen Handlohnsarten im Allgemeinen festgesetzt und dabei die verschiedenen nach den besonderen Handlohns-Ordnungen eintretenden Begünstigungen z. B. der Bamberger-Handlohns-Ordnung in Erbfällen besonders berücksichtigt werden sollen.

Die K. Regierung, K. d. F., hat demnach hinsichtlich der im Untermainkreise bestehenden Handlohns-Arten die erforderlichen Daten zur Festsetzung des Turnus für dieselben zu sammeln, sich desfalls mit den Regierungs-Finanzkammern des Obermayn- und Rezatkreises zu benehmen, und über die Bestimmung des Turnus umständlichen Bericht und Antrag zu erstatten, wobei bemerkt wird,

Digitized by Google

daß im §. 50. des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 der Turnus von 20 Jahren als Regel angenommen, und nur besondere Fälle zu berücksichtigen seyen.

München, den 3ten März 1833.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

---

397. pr. den 22. April 1836.

Ad Num. 12456. Num. Exped. 13849.

An sämmtliche K. Lokal-Schul-Commissionen und die Distrikts-Schul-Inspektionen des Regenkreises.

Die Prüfung der Schuldienstpräparanden zum Behufe der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Eichstädt für das Jahr 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12ten Julius dieses Jahres und den folgenden Tagen wird im Schullehrer-Seminar in Eichstädt die durch höchstes Ministerial-Reskript vom 31sten Januar l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 15. S. 517) §. 16. angeordnete Prüfung derjenigen Schuldienstpräparanden vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Seminar für das Schul-Jahr 18$\frac{36}{37}$ zu erhalten wünschen.

Die Kandidaten haben daher am 11ten Julius in Eichstädt einzutreffen und am 12ten Morgens sich zur Inscription zu melden.

Ueber die zur fraglichen Aufnahme erforderlichen allgemeinen Bedingungen wird auf die in den §§. 15 und 24. der erwähnten höchsten Ministerial-Entschließung enthaltene Vorschriften hingewiesen.

Die Königl. Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen werden beauftragt, die betreffenden Schulpräparanden ihres Bezirkes hievon besonders zu verständigen und geeignet anzuweisen.

Regensburg, den 18ten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

398. pr. den 19. April 1836.

Ad Num. 13090. Num. Exped. 13676.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Das Bauwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im §. 61. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1825 über die Formation der Kreis-Regierungen und in den §§. 42 und 45. der allerhöchsten Verordnung vom 26sten des nämlichen Monats und Jahrs über die Organisation des Bauwesens ist bestimmt, daß unter der Respizienz der Königl. Bezirks-Ingenieure alle Kathegorien der öffentlichen Gebäude (mit Ausnahme der Militär- und Salinenbauten, dann der Hofbauten der Residenz), sohin auch die

Digitized by Google

Stiftungs- und Communal-Gebäude stehen, und in Rücksicht auf letztere, nämlich auf Stiftungs- und Communal-Gebäude, nur die Pläne und Kosten-Voranschläge für beabsichtigte Neubauten der K. Kreis-Regierung vorzulegen sind.

Ehe diese einer vollständigen Revision unterworfen werden können, ist es jedoch nothwendig, daß hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der beantragten Neubauten an Ort und Stelle die erforderliche Prüfung vorgenommen werde.

Solche Lokal-Prüfungen können aber von den äußern Baubehörden größten Theils bei Gelegenheit ihrer Dienstesreisen vollzogen werden, ohne daß es nothwendig wird, einen Baubeamten deshalb eigens abzuschicken, und den Gemeinden und Stiftungen hiedurch Kosten zu veranlassen.

Aus diesen Gründen findet sich die unterfertigte Kreisstelle veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Alle Pläne und Kosten-Voranschläge über neu auszuführende Communal- und Stiftungs-Gebäude sind von nun an, bevor sie der unterfertigten Kreisregierung vorgelegt werden, den einschlägigen Bau-Inspektionen zur Prüfung und Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen.
2) Vorlagen, welchen das Gutachten der äußern Baubehörden abgeht, werden der diesseitigen Revision nicht unterstellt, sondern jedesmal zur Ergänzung jenes Mangels zurückgeschlossen.
3) Die Kosten-Voranschläge über Reparaturen der Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude brauchen nur der Revision der treffenden Bau-Inspektionen, unter deren Respizienz, diese Gebäude nach §. 61. der angeführten allerhöchsten Verordnung gestellt sind, unterworfen zu werden.
4) Auch in dem Fall, wo die Curatel-Genehmigung über eine solche Bauwendung einzuholen ist, muß dem Antrage der von der äußern Baubehörde revidirte Kosten-Voranschlag zum Grunde gelegt werden.

Man erwartet, daß diese Kosten-Ersparung und Geschäfts-Erleichterung erzielenden Vorschriften von den Königl. Polizeibehörden genau befolgt werden.

Regensburg, den 15ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

309. pr. den 22. April 1836.

Ad Num. 13277. Num. Exp. 13851.

An sämmtliche K. Conscriptions-Behörden des Regenkreises.

Ersatz der Abwesenden und Widerspenstigen im Jahre 1836 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 15ten dieß wurde die Abstellung und Zutheilung des Kontingents des Regenkreises aus der Altersklasse 1814 für das Jahr 1836 größtentheils vollendet.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 9ten April v. Js. (S. Kreis-Intelligenz-Blatt

Digitized by Google

Nro. 15. pag. 471.) werden die Konscriptionsbehörden, welche sich in dem Falle einer Ersatzpflichtigkeit befinden, darauf aufmerksam gemacht, daß die Fristen zur freiwilligen Selbst- oder Einstellung vom 9ten bis 27sten Mai und die Fristen zur officiosen Nachstellung vom 28sten Mai bis 20sten Juni dieses Jahres laufen.

Uebrigens soll der Tag zur Nachstellung und Ersetzung den Behörden besonders bekannt gemacht werden.

Regensburg den 19ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

408 pr. den 20. April 1836.

Ad Num. 12573. Num. Exp. 13718.

An die sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die amtliche Einsendung der Todtenscheine der in Bayern versterbenden französischen Staatsangehörigen an das Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. französische Staatsregierung hat die amtliche Einsendung der Todtenscheine aller in Frankreich versterbenden Ausländer an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung derselben an die betreffenden Familien der Verstorbenen angeordnet.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5ten d. werden die Königl. Polizeibehörden ebenfalls zur amtlichen Erholung und Einsendung der Todenscheine der in ihrem Bezirke mit Tode abgehenden französischen Staatsangehörigen und hienach zum geeigneten Benehmen mit den Pfarrämtern angewiesen, um solche dem Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern zur weiteren Beförderung vorzulegen.

Regensburg, den 11ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

401. pr. den 20. April 1836.

Ad Num. 12581. Num Exp. 13724.

Den völlig freien Verkehr mit der Stadt Frankfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Königl. Staatsministerium des Innern unterm 7ten dieß anher mitgetheilte Entschließung der K. General-Zoll-Administration wird im Nachgange bekannt gemacht.

Regensburg den 13ten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Nro. 3860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26sten l. Mts. wird den K. Hauptzollämtern zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der betreffenden Incorporationen bekannt gemacht, daß nunmehr der völlig freie Verkehr zwischen der Stadt Frankfurt und dem übrigen Zollvereinsgebiete stattfindet.

München, den 28sten März 1836.

Königl. General-Zoll-Administration.

Knorr. Spindelbauer.

---

402. pr. den 20. April 1836.

Ad Num. 1018. Num. Exped. 13717.

Das Mineralbad zu Neumarkt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heilkräfte der Mineral- (eisenhaltigen Schwefel-) Quelle zu Neumarkt haben sich im vergangenen Jahre wieder auf eine erfreuliche Weise in allen jenen Krankheitsfällen bewährt, in welchen irgend ein verborgener, gebundener, einem Systeme inhärirender Krankheitsstoff mobil zu machen und zu verflüchtigen, oder eine stockende Materie zu lösen war.

Nach der, von dem dortigen Badarzte Dr. Schrauth hierüber erstatteten Anzeige waren es namentlich folgende Krankheitsgattungen, gegen welche sie sich besonders wirksam zeigte:

Veraltete gichtische und rheumatische Beschwerden aller Art — chronische Geschwüre, Hautausschläge, Krätze, Flechten, Lähmungen und Kontrakturen, Hämorrhoiden, Stein und Gries und andere langwierige Uebel der Harnwerkzeuge.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, diese vaterländische Badeanstalt den treffenden Kranken um so mehr zu empfehlen, als der Besitzer derselben bisher weder Mühe noch Kosten scheute, um ihr eine den Bedürfnissen der Kurgäste entsprechende innere und äußere Einrichtung zu geben.

Regensburg den 18ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

403. pr. den 20. April 1836.

Ad Num. 12627. Num. Exped. 13649.

Erledigung der Pfarrei Seligenporten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 2ten April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Brand ist die Pfarrei Seligenporten erledigt.

Digitized by Google

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstädt, im Wahldekanate Neumarkt und im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Neumarkt. Sie beschränkt sich, in einem Umkreise von einer Stunde, auf das Pfarrdorf, einem Weiler und zwei Einöden, hat eine Bevölkerung von 471 Seelen und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind:

1. 567 fl. 33 kr. an ständigem Gehalte, welchen das K. Rentamt ausbezahlt;
2. 79 fl. — kr. aus Realitäten;
3. 61 fl. 54 kr. aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen;
4. — fl. 40 kr. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen.

709 fl. 7 kr. Summa.

Dagegen betragen die Lasten 24 fl. 34 kr.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Gesuche sammt den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 16ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Bauriedel.

---

404. pr. den 22. April 1836.

Ad Num. 11204. Num. Exp. 13852.

Die Erledigung der Pfarrei Kastel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Ausschreibung vom 2ten dieß Monats, die erledigte Pfarrei Kastel betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß mehrere Gemeinden dieser Pfarrei, nämlich Ursensollern, Kittenschwang, Kotzheim, Weiher, Zandt, Rammertshof und Oberhof, von besagter Pfarrei losgetrennt zu werden wünschen, und dieses Dismembrationsgesuch gegenwärtig der Instruktion unterliege.

Regensburg, den 19ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

405. pr. den 23. April 1836.

Bekanntmachung.

Auf wiederholtes Andringen eines Hypothekargläubigers wird das aus Wohnhaus und Garten bestehende 1/16 Gut Haus Nro. 33. des Matthias Pillmaier am Steinweg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Steigerungs-Termin auf

Montag den 16ten Mai l. Js.,
Vormittags 9 — 12

im Commissions-Zimmer Nr. 61. anberaumt.

Dieses ist der zweite Verkaufstermin, wobei noch bemerkt wird, daß die Schätzung obigen Anwesens 2300 fl. betrage und der

Digitized by Google

Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen werde.

Regensburg den 15ten April 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Höfl.

Spitzer.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

406. pr. den 28. März 1836.

(2.)

Edictalladung.

Die Capitals-Urkunde in nachstehender Bezeichnung ging zu Verlust, als:

»Bundescapital bei'm ehemal. landschaftl. »Schuldenabledigungswerk pr. 200 fl. „für das Spital Pettendorf, Ausdruch »aus einem Capitale pr. 1600 fl., für »die Kirchen Gerichts Rottenburg, laut »Urkunde vom Jahre 1703, mit der »Zinszeit 2ten Februar, Kataster Fol. »733r «

Auf Antrag der Spital-Administration Pettendorf wird der dermalige Besitzer dieser Urkunde aufgefordert, dieselbe

binnen 6 Monaten

von Heute anfangend, um so gewisser vorzuzeigen und den rechtmäßigen Erwerb derselben nachzuweisen, als widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Mallersdorf, den 16ten März 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landrichter.

407. pr. den 31. März 1836.

(3.)

Adjudikations-Bescheid.

Der Gemeinde Oberottenbach wurde das Gantgut des Michl Biberger von Schamberg unter Zurücknahme des dem Johann Bauer von Pfifferling ertheilten Hinschlag des Gutes, wie solches am 14ten Juni 1832 gerichtlich eingeschätzt wurde, um die Kaufsumme zu 919 fl. hingeschlagen, und mit dem Auftrage adjudicirt: den Kaufschilling bis Pfingsten d. J. wie gerichtlich bedungen oder nach Belieben auch früher zu Gericht zu erlegen, vom 17ten November v. J. an aber die Gutsabgaben zu entrichten, und die von solchen gezahlten adjudications-Taxen zu 2 fl. 17½ kr. demselben zu vergüten.

Gründe.

Zwar wurde das Michl Biberger'sche Gantgut dem Johann Bauer von Pfifferling schon am 17ten November 1835 um das gelegte Meistgebot zu 919 fl. adjudicirt, von der Gemeinde Oberellenbach aber in diesen Kauf mit Zustimmung des Joh. Bauer und der Gläubiger, dann mit der Ertheilung des Curatel-Consenses eingestanden. Es steht sohin dem neuerlichen Hinschlage des Gantgutes an die Gemeinde Oberottenbach nichts entgegen, nur muß diese die früher dem Johann Bauer gemachten Kaufbedingungen erfüllen, und dem Joseph Bauer die von demselben bereits gezahlten Adjudications-Kosten ersetzen.

Mallersdorf, den 22sten März 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser.

408. pr. den 22. April 1836.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Gesammt-Anwesen des Wirths Peter Eisner zu Teunz, bestehend:

a) aus dem Wirthshause, geschätzt auf 550 fl;
b) dem Bingetacker zu 3¾ Tagwerk, geschätzt auf 275 fl.;
c) dem Schulfleckackerl zu 1¼ Tagwerk, geschätzt auf 100 fl.;
d) dem Hanau Acker zu 1½ Tagwerk, geschätzt auf 150 fl.;

unter Pos. Nr. 2. mit 1 fl. 47½ kr. Michaelizins, 1 fl. 30 kr. Scharwerkgeld, 6 kr. Blutzehent, 6 kr. Grünzehent, 2 Vtl. 2 Sol.

Digitized by Google

Zehentkorn, 3 Vtl. Zehenthaber und 2 Mtz. Gülthaber jährlich belastet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Montag den 2ten Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale dahier anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolge.

Neunburg den 6ten April 1836.

Königl. Landgericht Neunburg v. W.

Hauser, Landr.

409. pr. den 24. April 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Die Gebühren für Gewerbs-Prüfungen betreffend.

Bei der allhier bestehenden Distrikts-Prüfungs-Commission für die Gewerbs-Conzessions-Competenten hat man Kenntniß erlangt, daß den Prüfungs-Candidaten von den Vereins-Vorgehern höhere Gebühren abverlangt werden, als bereits früher bestimmt wurden.

Zur Beseitigung ähnlicher Ueberforderungen wird bekannt gemacht, daß nach einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern) vom 29sten April 1828 die zwei nach der Vollzugs-Verordnung vom 24sten Juni 1835 zu den Gewerbs- oder Meisterprüfungen berufenen Vereins-Vorgeher im Ganzen nur eine Vergütung von 3 Gulden ansprechen können, insoferne jedoch die Ablage einer Fähigkeits-Probe (des sogenannten Meisterstückes nämlich) und die Anfertigung einer Musterzeichnung in einem Zimmer eines Vereins-Vorgehers vorgenommen und dasselbe hiezu beheizt wird, darf noch eine Gebühr bis zu 30 kr. für jeden Tag der Arbeit angerechnet werden.

Die übrigen zwei außerhalb des einschlägigen Gewerbs-Vereines zu den Fähigkeits-Prüfungen bestimmten gewerbskundigen Personen erhalten ebenfalls mit einander eine Entschädigung von 3 Gulden.

Die Vereins-Vorgeher haben sich genau nach dieser Anordnung zu achten, und im Contraventionsfalle nebst Rückersatz des Zuvielbezogenen strenge Beahndung zu erwarten.

Regensburg den 23sten April 1836.

Stadt-Magistrat.

v. Anns. Albrecht.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

410. pr. den 11. April 1836.

(3.)

Bekanntmachung,

den Verkauf des Ilzer Triftholzes in Paßau betr.

Im heurigen Jahre werden wieder bedeutende Partien hartes und weiches Brennholz aus der Ilzertrift auf den Lagerplätzen bei Paßau im österreichischen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2½ schühiger Scheitslänge aufgestellt, und zum Verkaufe nach beendigter Trift ausgesetzt werden.

Der Verkauf dieses Triftholzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

für eine Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitlänge:

Sechs Gulden zwanzig vier Kreuzer;

für eine Klafter hartes Holz von 2½ Schuh Scheitlänge:

Fünf Gulden zwanzigvier Kreuzer;

für eine Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitlänge:

Drei Gulden vierzig Kreuzer;

für die Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheitlänge: Drei Gulden.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Meßerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird, daß unter dem heurigen Triftholze sich viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität befindet, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den

Digitized by Google

bestimmten Preis in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauflustige werden eingeladen, sich bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Partien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30sten September l. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgegeben wird.

Den Käufern wird schließlich noch bemerkt, daß sie zwar ihr angekauftes Holz jederzeit von den Lagerplätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor dem Einkommen des Triftholzes im darauffolgenden Jahre vollzogen seyn müße.

Paßau den 29sten März 1836.

Königliches Rentamt Paßau.
v. Geißler.

411. pr. den 20. April 1836.

Bekanntmachung.

(1.)

Das entbehrlich gewordene ehemalige Hallamtsgebäude Lit. D. Nro. 68, welches aus 3 Stockwerken besteht und in welchem 10 heizbare Zimmer, 3 Kammern, 3 Küchen, 1 Garderobe, 2 Böden mit Bodenkammer, Stallung, Brunnen, das Hallgewölbe und zwei Keller sich befinden, wird am künftigen

Montage den 9ten Mai l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der Rentamtskanzlei dahier bestimmungsgemäß unter den normalmäßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dieses den Kaufsliebhabern zur Wissenschaft.

Amberg den 18ten April 1836.

Königl. Bayer. Rentamt Amberg.
Wolf, K. Rentbeamter.

---

412. pr. den 26. April 1836.
Ad Num. 9751. Num. Exped. 14120.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Richtigstellung der Getraidmaaße betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises erhalten hiemit den Auftrag, binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob sie mit den erforderlichen Getraid-Muttergemäßen und mit den zur Abeichung der Gemäße nothwendigem Apparate ganz oder nur theilweise versehen sind, und was in dem einen oder in dem andern Falle zur Befriedigung des deßfallsigen Bedürfnisses noch anzuschaffen ist. Regensburg den 22. April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

413. pr. den 17. April 1836.
Ad Num. 2470. Num. Exped. 3074.

Die Erledigung der Pfarrei Bronn, im Dekanate Creußen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Reck auf die IIte Pfarrstelle zu Neudroffenfeld ist die Pfarrei Bronn, im Dekanate Kreußen, Landgerichts Pegnitz, erledigt worden, deren jährlicher Ertrag sich nach der bereits abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion, wie folgt, berechnet:

1. An ständigem Gehalte:

baar	49 fl. 40	kr.
an Naturalien	121 fl. 16¼	kr.
	170 fl. 56¼	kr.

Digitized by Google

— Sch. 4 12/32 Mz. Dinkel,
— » 3 30/32 » Waitz,
6 » 3 10/32 » Korn,
2 » 1 13/32 » Gerste,
7 » 1 13/32 » Haber.

II. Ertrag aus Realitäten: inclus. 25 fl. für Wohnung, den Ertrag von 21 Tagw. Aecker, 3/4 Tagw. Wiesen, 4 Tgw. Waldung . 86 fl. 14 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1 fl. 20 kr. Handlohn,
— fl. 20 kr. Waidrecht, dann
an verschiedenen Zehenten 202 fl. 43 kr. 204 fl. 23 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 54 fl. 56½ kr.

V. Einnahme aus Sammlungen . . . . . 8 fl. 15 kr.

Summa 524 fl. 44¾ kr.
Lasten 14 fl. 13¾ kr.

Folglich bleibt ein reines Einkommen von . . . . 510 fl. 31 kr.

Binnen 6 Wochen haben sich die Bewerber um diese Pfarrei vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 11. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel. Seefrid.

Inhalts-Anzeige des 19. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Fixirung und Ablösung des Handlohns. — Prüfung der Schuldienstpraparanden zum Behufe der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Eichstadt für das Jahr 1837. — Bauwesen. — Ersatz der Abwesenden und Widerspenstigen im Jahre 1830. — Amtliche Einsendung der Todtenscheine der in Bayern verstorbenden französischen Staatsangehörigen an das K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern. — Völlig freier Verkehr mit der Stadt Frankfurt. — Mineral-Bad zu Neumarkt. — Richtigstellung der Getraidmaaße.

Dienstesnachrichten: Erledigung der Pfarreien: Seligenporten — und Kastel.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Erledigung der Pfarrei Braun, im Dekanate Creußen.

414. Wochentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 23. April 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	19	308	327	324	3	9	8	8	49	8	32	—	—	—	7
Korn . .	6	2	8	8	—	5	50	5	45	5	30	—	—	—	15
Gerste . .	61	94	155	140	15	6	40	6	18	6	2	—	16	—	—
Haber . .	14	91	105	101	4	4	38	4	24	4	8	—	15	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4229 fl. 59½ kr.

Digitized by Google

415.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat April 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Qnt. 1 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 1 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	— kr.	— dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	3 „	3 „	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	1 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	1 „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	— „	

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	44	10	1	5	1
Semmelmehl	1	56	7	1	3	3
Mittelmehl	1	24	5	1	2	3
Pollmeh	—	52	3	1	2	3
Nachmeh	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	1	—	3	3	1	3
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	44	18	—	9	—
Waitzengries ordin.	3	40	14	—	7	—
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	6 „ „ „					
„ „ grobe	3 „ „ „					

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	9	—
bei den Freibankmetzgern	„	8	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 17. bis 23. April 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	1	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ gelog. „ „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	11	—
Heu, der Zent.	—	53	—	1	16	—
Roggenstroh, der Zentner	—	22	—	—	30	—
Weitenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte „ „	—	6	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	22	—	23
Butter, „ „	—	22	—	23
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 8 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	48	2	20
Lämmer, „ „	1	6	1	15
Kitzeln, „ „	—	48	1	12
Gänse, raube, das Stück	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Enten, raube, „ „	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	18
Hühner, alte „ „	—	14	—	17
„ junge, das Paar	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	13
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	8	12
Birken, „ „	7	—	—	—
Mischling, „ „	4	—	5	12
Fichten, „ „	6	—	5	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli=genzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 20. Regensburg Mittwoch den 4. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

416. pr. den 29. April 1836.

Ad Num. 13122. Num. Exp. 14381.

Eine im Markte Moosbach, K. Landgerichts Vohenstrauß, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizeibehörden, welche dem diesseitigen Auftrage vom 26sten Februar l. Js. noch nicht entsprochen haben, werden zur Erledigung desselben binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Reichsthalern angewiesen.

Regensburg, den 25sten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

417. pr. den 29. April 1836.

Ad Num. 13144. Num. Exp. 14380.

Eine im Neubau, K. Landgerichts Roding, aufgegriffene Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem diesseitigen Auftrage vom 26sten Februar l. Js. noch nicht entsprochen haben, werden zur Erledigung desselben binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Reichsthalern angewiesen.

Regensburg, den 25sten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

418. pr. den 28. April 1836.
Ad Num. 11854. Num. Exped. 14261.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Ausstände der Kreishilfs-Kasse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der K. Kreishilfs-Kasse-Rendantur werden seit längerer Zeit von mehreren Distrikts-Polizeibehörden die Bestimmungen der höchsten Instruktion vom 29sten August 1828 Abschn. VI. §§. 18, 21., die Behandlung und Verwaltung der Hilfskassen betreffend, hinsichtlich der Eintreibung der Zahlungen von Amtswegen auffallend außer Acht gelassen; ja sogar auf Imploration der Rendantur die pflichtmäßigen Einschreitungen gegen die Restanten häufig verzögert.

Die unterfertigte K. Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, auf die unterm 6ten Februar 1834 im gleichen Betreffe erlassene Ausschreibung (Kreis-Intelligenzblatt 1834 S. 193) dringend und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß künftig gegen die in obiger Beziehung säumigen Behörden mit ernster Behandlung fürgeschritten werden wird.

Regensburg, den 21sten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Bauriedel.

---

419. pr. den 28. April 1836.
Ad Num. 6845. Num. Exped. 14233.

Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 14. Oktober 1822, das Niederviehbacher-Schlagwasser — hier die Unzulässigkeit der Versendung desselben durch eigene Verträger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Regenkreises wird andurch eröffnet, daß nach höchster Ministerial-Entschließung vom 5ten Januar l. Js. dem Pächter des Niederviehbacher-Schlagwassers durch höchstes Ministerial-Reskript vom 14ten Oktober 1822, die Errichtung von Niederlagen des benannten Wassers nur an solchen Orten bewilligt wurde, wo Nachfrage statt findet, und zwar nur in der Art, daß das benannte Wasser auch dort ohne Etiquette oder Gebrauchszettel abgegeben werde, — daß aber das Hausiren damit nie und unter keiner Voraussetzung gestattet werden könne.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises haben sich hiernach zu achten und gegen Contraventionen einzuschreiten.

Regensburg, den 23sten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

420.

Num. 21861.

Die Distrikts-Umlagen im K. Landgericht Regenstauf für das Jahr 1831/32 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ausweis der von dem K. Landgericht Regenstauf über die im Laufe des Rechnungs-Jahrs $18^{31}/_{32}$ in diesem Landgericht stattgefundenen Umlagen vorgelegten Rechnung sammt Uebersicht mußten in diesem Jahre folgende Kosten bestritten und durch Umlagen gedeckt werden:

1) Sustentations-Beitrag für die Hebamme Werner,
2) Sustentations-Beitrag für den Irren Imhofer,
3) Impfungs-Kosten,
4) Schubfuhren,
5) Sustentation der übrigen Hebammen.

In Beziehung auf die Umlagen sub 1, 2, u. 5. hat der Steuerfuß den Maaßstab gegeben; mit alleiniger Ausnahme der einen für sich bestehenden Hebammen-Distrikt bildenden Gemeinde Schwabelweis, wo selbst die Beiträge nach der Familienzahl erhoben wurden.

Die Beiträge zu den Umlagen sub 3 richteten sich nach der Zahl der Impfpflichtigen, jene Behufs der Umlagen sub 4 nach dem Viehstand.

Sowohl was Umlage als der bei Einhebung derselben angenommene Maaßstab betrifft, enthält die Einzelnheiten die angehängte tabellarische Uebersicht, die Rechnung selbst aber über Einhebung und Verwendung nachstehendes Ergebniß:

Einnahmen:

An Rechnungskosten der Vorjahre	76 fl.	3 kr.	4 hl.
» erhobenen Bezirks-Umlagen	594 fl.	58 kr.	— hl.
» außerordentliche Einnahme	22 fl.	54 kr.	— hl.
Summa	693 fl.	55 kr.	4 hl.

Ausgaben:

Auf Sustentation der Hebamme Werner . .	120 fl.	— kr.	— hl.
» Sustentation des Irren Imhofer . .	146 fl.	23 kr.	4 hl.
» Impfgebühren	98 fl.	28 kr.	— hl.
» Schubfuhrkosten	110 fl.	— kr.	— hl.
» Hebammen Sustentations-Beiträge . . .	190 fl.	— kr.	— hl.
» Verwaltungs-Kosten	16 fl.	18 kr.	— hl.
Summa	681 fl.	9 kr.	4 hl.

Abschluß:

Einnahmen	693 fl.	55 kr.	4 hl.
Ausgaben	681 fl.	9 kr.	4 hl.
Aktiv-Bestand . . .	12 fl.	46 kr.	— hl.

Regensburg den 29sten Januar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Nro.	Gemeinden	Concurrenz zu nothwen: Sustentation der Hebamme Werner: Steuer-Contingent fl.	kr.	hl.	Beitrag hienach fl.	kr.	hl.	Sustentation des Irren Imbofer: Beitrag nach dem Steuer-Contingent fl.	kr.	hl.	Impf-Kosten: Zahl der Impfpflichtigen	Impf-Gebühren fl.	kr.	hl.
1	Bernhardswald	203	57	—	1	29	4	—	57	2	8	1	45	—
2	Diesenbach	515	12	—	3	46	—	2	24	—	10	2	11	1
3	Dieterswieg	396	9	2	2	53	—	1	30	—	5	1	5	5
4	Eitlbrun	544	18	—	3	58	6	2	32	—	12	2	37	4
5	Erlbach	89	20	2	—	39	—	—	24	6	2	—	26	2
6	Grafenwinn	190	24	—	1	23	4	—	53	2	2	—	20	2
7	Grünthal	420	55	2	3	4	6	1	57	4	10	2	11	1
8	Karlstein	304	50	2	2	14	—	1	25	6	7	1	31	7
9	Kareth	391	58	4	2	52	—	1	49	6	8	1	45	—
10	Klapfenberg	140	25	4	1	5	—	—	41	2	3	—	39	3
11	Kneiting	485	55	4	3	33	—	2	10	—	9	1	58	2
12	Kürn	444	21	6	3	14	6	2	4	2	19	4	9	2
13	Hackenberg	128	—	—	—	50	—	—	34	4	5	1	5	4
14	Hautzendorf	222	1	6	1	37	4	1	2	—	11	2	24	2
15	Hautzenstein	243	40	4	1	47	—	1	8	—	9	1	58	1
16	Heilinghausen	107	33	6	1	13	4	—	47	—	4	—	52	4
17	Heitzenhofen	123	51	6	—	54	—	—	34	6	2	—	26	2
18	Lampertsneukirchen	82	52	4	—	36	4	—	23	—	1	—	13	1
19	Loch	103	32	—	—	45	6	—	29	—	3	—	39	3
20	Oppertsdorf	614	15	—	4	29	4	2	54	4	21	4	35	3
21	Pettendorf	925	46	4	6	40	—	4	18	4	18	3	56	1
22	Pettenreuth	150	30	—	1	9	—	—	43	6	7	1	31	7
23	Pielenhofen	603	31	4	4	24	—	2	40	—	16	3	29	7
24	Pirkenzant	135	—	—	—	50	2	—	37	4	2	—	26	2
25	Rainhausen	480	48	—	3	33	4	2	16	—	37	8	5	4
26	Regendorf	370	16	4	2	43	2	1	43	4	14	3	3	6
27	Regenstauf	1300	8	6	9	50	—	6	21	6	45	9	50	3
28	Saalen	580	42	6	4	16	—	2	44	6	21	4	35	3
29	Schmaltweg	57	24	—	—	25	2	—	16	—	1	—	13	1
30	Schwablweis	171	15	—	1	14	6	—	48	—	4	—	52	4
31	Schwaighausen	845	12	—	6	16	6	3	56	4	17	3	43	2
32	Schönberg	598	14	6	4	25	—	2	47	6	20	3	20	4
33	Steinweg	642	55	6	4	41	4	3	—	—	16	3	29	7

Digitized by Google

digen Zwecken

Schubfuhren						Sustentation der übrigen Hebammen						Totale der Concurrenz-Beiträge			Bemerkungen
Mähnatstand		Zusammen	Beitrag hienach			Steuer-Contingent			Beitrag hienach						
Pferde	Ochsen		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
12	64	88	3	10	6	—	—	—	—	—	—	7	28	4	
13	50	70	2	50	—	—	—	—	—	—	—	11	11	1	
1	52	54	2	—	6	—	—	—	—	—	—	7	49	3	
8	46	62	2	18	6	—	—	—	—	—	—	11	27	—	
2	29	33	1	13	6	—	—	—	—	—	—	2	45	6	
4	58	66	2	27	4	—	—	—	—	—	—	5	10	4	
15	80	110	4	6	—	—	—	—	—	—	—	11	19	3	
6	54	66	2	27	4	942	41	—	20	—	—	27	30	1	
4	50	58	2	9	—	—	—	—	—	—	—	8	35	6	
1	37	39	1	27	2	—	—	—	—	—	—	3	53	1	
6	70	82	3	3	4	—	—	—	—	—	—	10	50	6	
6	88	100	3	43	6	—	—	—	—	—	—	13	12	—	
5	40	50	1	51	6	—	—	—	—	—	—	4	27	6	
8	3[illegible]	54	2	—	6	—	—	—	—	—		7	4	4	
—	56	56	2	5	2	—		—	—	—	—	6	58	3	
2	56	60	2	14	2	—	—	—	—	—	—	5	7	2	
3	22	28	1	2	6	—	—	—	—	—	—	2	57	6	
1	32	34	1	10	—	—	—	—	—	—	—	2	28	5	
2	10	14	—	31	4	—	—	—	—	—	—	2	25	5	
5	42	52	1	57	—	—	—	—	—	—	—	13	50	3	
30	197	257	9	3[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	24	35	5	
8	64	80	2	59	—	1005	27	2	10	—	—	10	23	5	
13	59	85	3	10	—	1209	31	3	20	—	—	33	32	7	
—	50	50	1	51	6	—	—	—	—	—	—	3	54	6	
18	18	54	2	—	6	1907	45	4	20	—	—	33	55	6	
8	12	28	1	2	6	1533	18	4	20	—	—	28	33	2	
24	100	148	5	31	1	1039	4	2	20	—	—	48	42	2	
23	60	106	3	57	—	—	—	—	—	—	—	15	30	1	
1	30	38	1	25	—	—	—	—	—	—	—	2	19	3	
5	30	40	1	42	6	—	—	—	20	—	—	24	38	—	137 Familien
12	56	80	2	59	—	—	—	—	—	—	—	16	4[illegible]	4	
43	112	198	7	25	—	570	20	6	20	—	—	40	54	2	
24	21	69	2	54	2	—	—	—	—	—	—	13	45	5	

Digitized by Google

Nro.	Gemeinden	Concurrenz zu nothwen: Sustentation der Hebamme Werner: Steuer-Contigent			Sustentation der Hebamme Werner: Beitrag hienach			Sustentation des Irren Imhofer: Beitrag nach dem Steuer-Contingent			Impf-Kosten: Zahl der Impfpflichtigen	Impf-Kosten: Impf-Gebühren		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
34	Tegernheim	677	4	—	4	57	—	3	9	—	9	1	58	1
35	Weichs	152	57	6	1	7	—	—	42	6	21	4	35	3
36	Winzer	689	7	4	5	3	—	3	12	6	14	3	3	6
37	Wolferstorf	52	30	6	—	22	6	—	15	—	2	—	26	2
38	Wolfsegg	432	8	4	3	31	4	2	14	6	9	1	58	1
39	Wiesent	1041	14	2	7	36	4	4	51	—	20	4	22	4
40	Weihern	133	35	6	—	58	6	—	37	—	2	—	26	2
41	Zeitlarn	414	32	—	3	2	—	1	56	2	9	1	58	1
	Summa:	10415	33	4	120	—	—	70	30	—	404	98	28	—

421.

pr. den 28. April 1836.

Ad Num. 12583.

Num. Exp. 14306.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme sittenverderblicher Bilder betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIten Verfassungsbeilage von dem Magistrate der Stadt Ansbach verfügte und von der K. Regierung des Rezatkreises (Kammer des Innern) fortgesetzte Beschlagnahme der vier in dem authographirten Ausschreiben vom 7ten dies näher bezeichneten Bilder hat wegen der in denselben enthaltenen unsittlichen Darstellungen von dem Königl. Staats-Ministerium unterm 16ten d. die höchste Bestätigung erhalten, welches der geeigneten Verfügung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg den 25sten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

wendigen Zwecken

Schubfuhren						Sustentation der übrigen Hebammen						Totale der Concurrenz-Beiträge			Bemerkungen
Mähnatstand		Zusammen	Beitrag hienach			Steuer-Contingent			Beitrag hienach						
Pferde	Ochsen		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
9	75	93	3	28	—	—		—	—	—	—	13	22	1	
7	7	21	—	47	—	—	—	—	—	—	—	7	12	1	
15	90	120	4	28	3	1567	1	4	20	—	—	35	47	7	
5	12	22	—	49	—	—	—	—	—	—	—	1	53	—	
9	104	122	4	32	6	—	—	—	—	—	—	12	17	1	
9	42	60	2	14	2	2095	58	5	20	—	—	30	4	2	
—	22	22	—	49	—	—	—	—	—	—	—	2	51	—	
7	56	70	2	36	4	—	—	—	—	—	—	9	32	7	
374	2203	2951	110	—		12477 und 157 Familien	3	5	190	—	—	594	58	—	

422.

pr. den 28. April 1836.

Ad Num. 12771.

Num. Exped. 14243.

Besetzung der Pfarrei Illkofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Allerhöchsten Reskripts, ddo. 1sten April l. Js. am Bord der Medea, im Hafen von Ankona, haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, die Pfarrei Illkofen, Landgerichts Stadtamhof, dem Pfarrer Georg Idl in Pittersberg, Landgerichts Amberg, allergnädigst zu übertragen.

Regensburg, den 16ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

423.

pr. den 28. April 1836.

Ad Num. 13024.

Num. Exped. 14246.

Besetzung der katholischen Pfarrei Pförring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Reskripts, gegeben am Bord der Medea, im Hafen von Ankona,

Digitized by Google

den 1sten dies Monats, haben Seine Königliche Majestät sich bewogen gefunden, die Pfarrei Pförring, Landgerichts Ingolstadt, dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Dr. Joseph Laberer in Oberhaunstadt, des nämlichen Landgerichts, allergnädigst zu übertragen.

Regensburg, den 19ten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

424. pr. den 28. April 1836.

Ad Num. 13026. Num Exp. 14239.

Die Besetzung des Schulbenefiziums in Pfeffenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 1sten d. Mts. haben Seine Majestät der König das Schulbenefizium in Pfeffenhausen dem Priester Andreas Hirschauer allergnädigst zu übertragen geruht.

Regensburg den 19ten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

425. pr. den 29. April 1836.

Ad Num. 13817. Num. Exp. 14368.

Die Ernennung eines Prüfungs-Kommissärs für die Schulpräparanden des ersten Distriktes des Regen-Kreises betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde mit Bezug auf die diesseitigen Ausschreiben vom 29sten Februar und 12ten April l. Js. (Kreis-Intelligenzblat Nr. 11 und 17.) der Königl. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Johann Baptist Käs in Neunburg vorm Walde als Prüfungs-Kommissär für die Schulpräparanden des ersten Distriktes des Regenkreises ernannt. Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 24sten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

426. pr. den 30. April 1836.

Ad Num. 12947. Num. Exp. 14469.

Das Wernhammer'sche Meßbenefizium in Pfaffenhofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Wernhammer'sche Meßbenefizium in Pfaffenhofen, Landgerichts Kastl, mit einem Ertrag von

1) 150 fl. — kr. — dl. Gehalt,
2) 50 fl. — kr. — dl. Wohnungsgeld und
3) Sechs Klafter Holz,

ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 18ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

427. pr. den 20. April 1836.

Ad Num. 3209. Num. Exped. 4128.

Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Wagner kam die Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

16 Klfr. altes Maas gemischtes weiches Scheitholz à 5 fl. pr. Klafter		80 fl. — kr.
80 Stück Wellen à 1 fl. 40 kr. pr. Hundert		1 fl. 20 kr.

2) aus Stiftungs-Kassen:

a) an baarem Gelde	aus der Kirchen-Stiftung Windsbach	100 fl. — kr.
b) an Naturalien: 7 Sch. 2 Mtz. 2 V. 3¾ Sdl. Korn à 10 fl.		74 fl. 33¼ kr.
a) an baarem Gelde	aus der Kirchen-Stiftung Bertholdsdorf	2 fl. 11¼ kr.
b) an Naturalien: 3 Sch. — Mtz — V. — Sdl. Korn à 10 fl.		30 fl. — kr.

3) von andern Pfarreien und zwar: von der katholischen Pfarrei Veitsaurach 5 Sch. 5 M. 1 V. 3 S. Korn à 10 fl. . . . 59 fl. 3¼ kr.

Digitized by Google

4) von Privaten	14 fl. — kr.			
Summa			361 fl.	8½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . .			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag und Oekonomiegebäude . . .	46 fl. — kr.			
detto 1/16 Tagwerk Obst- und Gemüsgarten	2 fl. — kr.			
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.			
2) An Zehenten:				
a) vom Grün-Schmalsaat- oder Brachzehenten	60 fl. 41 kr.			
b) vom Hopfenzehenten . . .	6 fl. 46½ kr.			
c) vom Blutzehenten	12 fl. 6¼ kr.			
d) vom fixirten Weizendorfer Kleinzehenten	3 fl. 46½ kr.			
e) vom fixirten Kutschendorfer Kleinzehenten	— fl. 15 kr.			
			83 fl.	35¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .			135 fl.	39½ kr.
inclus. 36 fl. 12½ kr. Beichtgelder.				
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			4 fl.	30 kr.
Summa des reinen Einkommens . . .			622 fl.	53 kr.

Hiezu kommen noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach, den 12. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Lutz. v. Bibra, Sekretär.

---

428. pr. den 23. April 1836.

Ad Num. 3112. Num. Exp. 4226.

Die Erledigung der Pfarrei Gailnau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Steurer kam die Pfarrei Gailnau, K. Dekanats Insingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte			— fl.	— kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.			
Nutzanschlag der Grundstücke, bestehend aus einem Gemüsgärtlein, einem größeren Gemüsgarten, einem Gemeindegärtlein, dem Krautbeet, einem Baumgarten mit Inbegriff des sogenannten Kirchen-Aeckerleins, dann 1 Tgw. Hutwiesen, nebst zwei untere Gemeindetheile,				

Digitized by Google

	zwei ältere Gemeindetheile und einem Gärtchen hinter dem Kirchhof . . .	40 fl. 13 kr.	70 fl. 13 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten, und zwar an Zehenten:		
	a) vom großen Fruchtzehenten . . .	523 fl. 19 kr.	
	b) vom kleinen Zehenten	58 fl. 54¼ kr.	
	c) vom Blutzehenten	4 fl. 28¾ kr.	586 fl. 42 kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 13 fl. 41½ kr. Beichtgeldern		32 fl. 57 kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		— fl. — kr.
	Summa des reinen Einkommens, da Lasten nicht abzuziehen sind		689 fl. 52 kr.

Ansbach den 14ten April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Lutz. v. Bibra, Sekretär.

---

439. pr. den 25. April 1836.

Ad Num. 3245. Num. Exped. 4225.

Die Erledigung der Pfarrei Dornhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Weber kam die Pfarrei Dornhausen, K. Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.	An ständigem Gehalte, und zwar aus Stiftungskassen . . .		2 fl. 31¼ kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .		— fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	1) Gebäude:		
	Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.	
	2) Gründe: Nutzanschlag und zwar		
	37½ Morgen Aecker . .	346 fl. — kr.	
	7¼ Tagwerk Wiesen . .	153 fl. 22½ kr.	
	1½ Tagwerk Garten . .	30 fl. — kr.	
	10 Tagwerk Waldungen .	13 fl. — kr.	
	Summa		592 fl. 22½ kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:		
	1) an grundherrlichen Rechten:		
	a) ständige Abgaben in Geld . . .	15 fl. 42¾ kr.	
	b) unständige Abgaben an Handlöhnen .	15 fl. — kr.	
	2) an Zehenten:		
	a) vom großen Fruchtzehenten . .	576 fl. 20 kr.	
	b) vom kleinen Zehenten . . .	46 fl. — kr.	
	c) vom Heuzehenten	153 fl. — kr.	

Digitized by Google

d) vom Gartenzehenten . . .	3 fl. — kr.		
e) vom Blut- und Obstzehenten . .	15 fl. — kr.		
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts . .	15 fl. — kr.		
Summa		841 fl. 2¾ kr.	
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		25 fl. 48 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .		— fl. — kr.	
Summa		1461 fl. 44½ kr.	
Die Lasten inclus. 114 fl. 2½ kr. Steuer abgezogen mit .		179 fl. 47¼ kr.	
verbleibt ein reines Einkommen von		1281 fl. 57 kr.	
wovon aber ein jährliches Canon von		50 fl. — kr.	

zur Pfarr-Unterstützungs-Anstalt, der dem bisherigen Geistlichen nur während seiner Dienstzeit nachgelassen war, und jetzt wieder zu entrichten ist, noch ferner in Abzug zu bringen ist.

Das reine Einkommen stellt sich daher auf	1231 fl. 57 kr.

dar, wozu noch die auf 6 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 15ten April 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz. v. Bibra, Sekr.

---

450. pr. den 28. April 1836.

Ad Num. 2632. Num. Exped. 3389.

Die erledigte protestantische Pfarrei Lonnerstadt, im Dekanate Bamberg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Walther erledigte protestantische Pfarrei Lonnerstadt wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Stelle, wovon jedoch 200 fl. an den emeritirten Pfarrer abgegeben werden müßen, berechnet sich nach der am 3ten Julius 1829 abgeschlossenen Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staatskassen: Nichts.			
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde		128 fl. 45 kr.	
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gefüfteten Kapitalien: Nichts.			
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung und der Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.		
a) an vertheilten Gemeindegrundstücken ½ Tagw. Acker und ½ Tagwerk Wiesen . .	15 fl. 36 kr.		
b) Gärten 1/16 Tagwerk	2 fl. — kr.		
c) Waldungen, und zwar	14 fl. — kr.		
¼ Tagwerk das große Holzviertel,			
⅛ » Acker am Schmelzersloh,			
⅛ » das kleine Holzviertel ohne Nutzen.			
		56 fl. 36 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten			

Digitized by Google

a) ständige Abgaben;	a) an Geld . .	1 fl.	— kr.		
	b) an Naturalien .	— fl.	— kr.		
b) unständige Abgaben an Handlohn .		— fl.	18 kr.		
2) an Zehenten:					
a) vom großen Fruchtzehenten . .		124 fl.	26 kr.		
b) Heuzehenten		2 fl.	— kr.		
c) Hopfenzehenten		1 fl.	— kr.		
3) an Gemeinde-Rechten: der Pfarrer hat auf die noch unvertheilten Gemeindegründe und öden Plätze an 20 Tagwerk Anspruch.					
4) an Weiderechten		— fl.	— kr.		
5) an Forstrechten jährlich ungefähr . .		3 fl.	— kr.	131 fl.	44 kr.
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .				239 fl.	43½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .				42 fl.	40 kr.
Summa des reinen Einkommens				599 fl.	28½ kr.
Für den emeritirten Pfarrer kommen hier in Abzug . .				200 fl.	— kr.
Verbleiben				399 fl.	28½ kr.

Hiezu kommen noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke.

Bayreuth, den 20sten April 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

431. pr. den 30. April 1836.

Bekanntmachung.

Wer an dem Rücklasse des dahier verlebten Königl. quiesc. Kreis- und Stadtgerichts-Raths Seelus rechtsbegründete Ansprüche oder Anforderungen machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche binnen

30 Tagen

bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, außerdem selbe bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden würden.

Amberg am 26sten April 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Würdinger, Direktor.

Fürst.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

432. (2.) pr. den 20. März 1836.

Edictalladung.

Den nachfolgend aufgeführten Stiftungen des hiesigen K. Landgerichtes sind, bezüglich der in der beikommenden Uebersicht enthaltenen Forderungen an den Staat, die einschlägigen Urkunden zu Verlust gegangen.

An die unbekannten Inhaber dieser Urkunden geschieht demnach die Aufforderung, diese Urkunden binnen

sechs Monaten a dato

hierorts vorzulegen und sich über deren rechtmäßige Besitzerlangung um so sicherer auszuweisen, als dieselben außerdem für kraftlos erklärt würden.

Amberg, den 1sten Februar 1836.

Königliches Landgericht Amberg.

Lindig.

Digitized by Google

Ver-

abgängiger Urkunden über Kapitalien, welche von Stiftungen im K. Landgerichtsbezirk Amberg

	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	Des Anlehens				
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag fl.	kr.	dl.	Zinsfuß pr. 100
1	Quittung	2. Jänner 1804	Churfürstlich Oberpfälzische Provinzial-Hauptkasse in Amberg	Hofkastenamt Ambergische Stiftungen	Kirchenanlehen v. 1803	854	2	2	4
2	Quittung	2. Jänner 1804	Eben diese	Pflegamt Riedensche Gotteshäuser und milde Stiftungen	Desgleichen	2218	51	—	4
3	Quittung	2. Jänner 1804	Desgleichen	Landgericht Ambergische Gotteshäuser	Eben so	1040	31	2	—
4	Quittung	2. Jänner 1804	Wie oben	Pflegamt Freudenbergische Gotteshäuser	Wie oben	430	—	—	4
5	Quittung	13. Septbr. 1805	Desgleichen	Pfarrkirche des Markts Hohnbach	Kirchenanlehen v. 1805	250	—	—	4
6	Quittung	13. Septbr. 1805	Eben diese	Bruderschaft zu Hohnbach	Desgleichen	200	—	—	4

Digitized by Google

z e i c h n i ß

bei der K. B. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Regensburg u. München verzinslich aufliegen.

Nummer im Liqu. Cataster	Nummer im Cassa-Cataster	Bezeichnung der Theil habenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
89	332	Kirche zu Aschach .	383	23	—	
90	333	» » Weiher .	36	12	—	Der Antheil der Kirche zu Weiher ist bereits zurückbezahlt.
	334	» » Krumbach	74	13	2	Es wäre möglich, daß für jeden einzelnen Antheil eine Quittung vom angezeigten Datum vorhanden gewesen wäre.
	335	» » Erlheim .	221	21	2	
	336	» » Illersberg	138	52	2	
91	409	Kirche zu Pittersberg	970	—	—	
	410	Almosenamt allda .	211	36	-	
	411	Kirche Siegenhofen .	550	—	—	
	412	Filial zu Altenrieden	417	15	—	
	413	Kapelle zu Hirschwald	70	—	—	
92	338	Kirche zu Schlicht .	311	13	2	
		» » Geberbach	213	—	—	
		Filialkirche heil. Kreuz bei Schlicht	150	—	—	
		Kirche zu Mausberg	140	—	—	
		» » Poppenricht	71	18	—	
		» » Pursruck	62	—	—	
		» » Heldmansberg	93	—	—	Die Kirche zu Heldmannsberg gehört jetzt in das K. Landgericht Hersbruck.
93	348	Kirche zu Watschdorf	50	—	—	
	349	Sct. Jakobs-Kirche zu Freudenberg	95	—	—	
	350	St. Johanniskirche allda	180	—	—	
	351	Loretto-Kapelle am Bühl	105	—	—	
148	463	Pfarrkirche des Markts Hahnbach	250	—	—	
449	464	Bruderschaft zu Hahnbach	200	—	—	

Digitized by Google

Der Urkunden				Ursprünglicher Gläubiger	Des Anlehens				Zinsfuß pr. 100
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag	fl.	kr.	dl.	
7	Obligation	17. Oktbr. 1796	Die Churfrstl. oberpfälzische Hofkamer zu Amberg	Pfarrkirche zu Schneitenbach	Oberpfälzisches Anlehen von 1796		200	—	—	4
8	Obligation	15. Novbr. 1793	Die Churfrstl. oberpfälzische Hofkammer zu Amberg	Pflegamt Niedensche Gotteshäuser	Oberpfälzisches Anlehen von 1792		1000	—	—	4
9	Obligation	Ostern 1611	Das oberpfälzische Commissariat.	Konrad Jungs	Oberpfälzisches Commissariats-Capal.	ursprünglich.	500	—	—	5
						jetzt	375	—	—	4
10	Obligation	Michaelis 1618	Oberpfälzisches Commissariat	Johann Anaker in Regensburg	Oberpfälzisches Commissariats Capital	ursprünglich	1000	—	—	5
						jetzt				4
11	Obligation	Martini 1617	Eben dieses	Frau Maria von Taufkirchen	Desgleichen		800	—	—	5
										4

Nummer im Liqui. Cataster	Nummer im Cassa Cataster	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
76	135	Pfarrkirche zu Schneitenbach	200	—	—	
72	4	Kirche zu Pittersberg	600	—	—	
		Filialkirche Altenrieden	400	—	—	
7 Fol. V. Pit.	124	Pfarrkirche zu S. Jakobi in Hohnbach	575	—	—	Dieses ursprünglich nach 5, später nach 3 vom Hundert verzinsliche Capital von 500 fl. wurde i. J. 1807 auf 375 fl. reduzirt und in 4 prozentige Verzinsung gesetzt. Dasselbe war nach mehreren Besitz-Veränderungen i. J. 1692 durch Erbschaft an den churfürstl. Kammerrath u. nächst gewesenen Rentzahlmeister Johann Baptist v. Mayern in Landshut, und dieser vermachte es am 2. Januar 1693 dem Gotteshause St. Jacobi majoris zu Hahnbach, vermög Vermerkung im Commissariats-Zinsbuch v. J. 1695. Th. I. Fol. 623.
—	290	Pfarrkirche St. Walburg zu Lintach	600	—	—	Aus dem ursprünglichen Kapital von 1000 fl. kamen nach vielen Besitzveränderungen 600 fl., zuletzt durch Theilung der Erbschaft des Herrn Jh. Georg Lechner von Sittenbach und Lintach i. J. 1756 an Frau Maria Sophia von Freudenberg, geborne Lechner, welche diesen Antheil dem würdigen St. Walburgi Gotteshause zu Lintach zur Unterhaltung des ewigen Lichts vermachte, auf welches nach ihrem im Jahre 1760 erfolgten Tode das Kapital am 21sten Dezember 1761 umgeschrieben wurde, vermög Vermerkung im Commissariats-Zinsbuch v. J. 1695 Th. III. Fol. 307 und 308.
			ursprünglich			
			jetzt 450	—	—	Nach dieser Kapital-Antheil ist seit 1807 von 600 fl. auf 450 fl. reduzirt, und wird nach 4 vom Hundert verzinset.
—	291	Pfarrkirche St. Walburg zu Lintach	ursprünglich 266	40	—	Dieser Antheil von 266 fl. 40 kr. kam im Jahre 1726 von Johann Georg Franz Gobel von Hofgimbing an das Gotteshaus zu Lintach. Nach Vermerkung im Commissariats-Zins-
			jetzt 200	—	—	

Digitized by Google

	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	Des Anlehens				
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag fl.	kr.	dl.	Zinsfuß pr. 100
12	Obligation	Weihnachten 1618	Das oberpfälzische Commissariat	Abraham Schlumberger	Oberpfälzisches Commissariats-Capital	3000	—		5 bzw. 4
13	Obligation	Michaelis 1617	Desgleichen	Wolf Jakob Zeiller	Eben so	1000	—	—	4
14	Obligation	1. Jänner 1819	K. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse München	Kirche Pittersberg	Kirchen-Anlehen	450	—	—	4

Königliches Landgericht Lindig,

433. pr. den 27. April 1836.

Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden auf Instanz eines Hypothekargläubigers die Realitäten des Anton Bock von Bruck, bestehend:

Nummer im Liquid. Cataſter	Nummer im Caſſa-Cataſter	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
						buch v. J. 1695 Th. III. Fol. 546. Später zu 3 vom Hundert verzinſet wurde, dieſelbe im Jahre 1807 auf 200 fl. reduzirt, und wird ſeitdem die Zinszahlung nach 4 vom Hundert geleiſtet.
—	293	Die oben angegebene Kirche	urſprünglich 126	40	—	Vermög Vormerkung im Commiſſariats-Zinsbuch vom Jahre 1695 Theil III. Fol. 678. legirte Frau Margareta Sibilla Kotzin von Metzenhof vor ihrem am 24ſten Dezember 1706 erfolgten Ableben dieſen Antheil von 126 fl. 20 kr. dem würdigen Gotteshauſe Lintach zu 2 heil. Meſſen für die Lochner- und Kotziſchen Familien, und nach beigebrachten fidimirten Inſtrument vom 20ſten Juni 1707 wurde derſelbe am 23ſten April 1708 auf dieſes Gotteshaus umgeſchrieben. Seit 1807 iſt auch dieſer Antheil auf 91 fl. 45 kr. reduzirt, und wird nach 4 vom Hundert verzinſet.
			jetzt 94	45	—	
183 Fol 101 des Prt.	231	Kapelle der heil. 14 Nothhelfer in der Stadt Hirſchau	urſprünglich 300	—	—	Gemäß Commiſſariats-Zinsbuch v. J. 1695 Th. III. Fol. 315. ſind von dem urſprünglichen Capital zu 1000 fl. in den Jahren 1659 bis 1661 90 fl. baar zurückbezahlt worden; den Reſt von 910 fl. beſaß damals Sebald Kleßhammer, churfürſtl. Rath und Rentſchreiber zu Amberg, welcher davon, gemäß Teſtaments, 300 fl. der Kapelle der heiligen 14 Nothhelfer zu Hirſchau vermachte, auf welche nach deſſen im Jahre 1693 erfolgten Tode dieſer Antheil auch umgeſchrieben wurde, welcher ſeit 1807 auf 225 fl. reduzirt iſt, und jetzt nach 4 vom Hundert verzinſet wird.
			jetzt 225	—		
—	1919	Kirche Pittersberg .	450	—	—	

Gericht Amberg.
Landrichter.

1) in einem alten einſtöckigen Wohngebäude mit Stall zu Druck,

2) in dem neugebauten zweiſtöckigen Hauſe daſelbſt, jedoch unausgebaut,

hiemit öffentlich dem Kaufe unterstellt, Termin hiezu auf

Montag den 9ten Mai d. Js.,

in dießseitiger Gerichtskanzlei angesetzt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Roding den 15ten April 1836.

Königliches Landgericht Roding.

Mayer, Landr.

---

434. pr den 27. April 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das in der Ausschreibung vom 1. September 1835 (vide Augsburger Postzeitung Nro. 255., bayer'sche Landbötin Nro. 112.) näher bezeichnete Anwesen des Mathias Götzfried von Thumhausen, gerichtlich gewerthet auf 1823 fl 30 kr., nachdem sich am 12ten Oktober v. Js. kein Käufer gemeldet hat, dem zweitmaligen Verkaufe auf

Montag den 9ten Mai l. Js.

dahier untergestellt, wozu Kaufsliebhaber, auswärtige mit legalen Zeugnissen, hiemit eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Am 15ten April 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.

Riesch, Landr.

---

436. pr. den 27. April 1836.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Testaments-Erbin werden von dem Nachlasse des verstorbenen quiescirten Königl. Landgerichts-Assessors, dann Bräu- und Oekonomie-Anwesens-Besitzers Ernst Westerfeld zu Frauenzell folgende Objekte zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten:

1) das gemauerte, zwei Stockwerk hohe und mit Taschen eingedeckte Wohnhaus zu Frauenzell nebst der unter einem und demselben Dache in einer Länge von 149 Sch. befindlichen Küh- und Schweinstallung;

2) das bei jenem Wohngebäude befindliche ganz gemauerte und gewölbte, mit Mulz, Schwelke und eiserner Malzdörre, dann einer Sudpfanne zu 40 Eimer versehene zweigädige und 145 Schuh in der Länge haltende Bräuhaus, so wie die damit verbundene zwei Kessel enthaltende Branntweinbrennerei und Bräugerechtsame;

3) die vor dem Bräuhause befindliche gezimmerte, jedoch mit Taschen eingedeckte Holzschupfe;

4) die gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Wagenremise, nebst einer Ochsen- und Pferdestallung, dann einen Gäststall und einer kleinern Wohnung, die zur Zeit dem frühern Bräuhausbesitzer Pongratz, jedoch nur aus gutem Willen eingeräumt ist, und jeden Augenblick zur freien Disposition gestellt werden muß;

5) der außer dem Hofraume stehende gemauerte und unter einem Schneidschindeldache ruhende Stadel mit zwei Dreschtennen und Thoren;

6) der s. g. Felsenkeller, welcher zu ohngefähr 15 Schuh in der Breite, drei Abtheilungen, die eine zu 32 Schuh, die zweite zu eben so vielen, und die dritte zu 27 Schuh in der Länge bildet und 1000 Eimer Bier faßt,

7) das s. g. Waschhaus, gemauert, einstöckig, mit Ziegeln gedeckt und aus 3 Zimmern, dann einer Stallung bestehend;

8) der Keller unter dem Klostergebäude zu Frauenzell in 5 Abtheilungen zum Einlagern von 800 Eimer Bier;

9) die zum Bräuanwesen gehörigen Feldgründe im Flächenraume zu 45 Tagwerk und 78 Dezimalen, dann sämmtlich in der Nähe des Bräuhauses,

10) die bei jenen vorhandenen und leicht zu bewässernden Wiesen zu 11 Tagwerk 77 Dezimalen;

11) der 1 Tagwerk 74 Dezimalen große Hechtweiher;

Digitized by Google

12) der Obstgarten sammt Weiher zu 2 Tagwerk, so wie der Gemüsegarten im Hofraume des Bräuhauses zu 1/3 Tagwerk, dann ein Garten neben letztern;

13) die gutes Streuholz enthaltende Eichelberg-Waldung zu 9 Tagwerk und die schlagbare, nur 1/2 Stunde von Frauenzell, im Fürstl. Thurn und Taxis'schen Forste liegende Purifikations-Waldung zu 42 Tagwerk;

14) die Berechtigung in dem 5/4 Stunden entfernten Ziegelstadel zu Altenthan alle 3 Jahre 16000 Ziegel, wozu der Bräuhausbesitzer von Frauenzell 20 Klafter Holz zu liefern, den nöthigen Lehm beizufahren und 4 Tage hiedurch 2 Arbeiter zu stellen hat, zu brennen;

15) die zur Bräuerei erforderlichen Requisiten und nebenbei:

6 Stück Fässer, jedes zu 30 Eimer,
9 » » » » 15 »
2 » » » » 10 »
2 Fässer, zu 22 Eimer,
2 » » 10 »
10 » » 8 »
2 » » 5 »
4 » » 4 »
4 » » 3 »
15 » » 42 »

16) die zur Ausübung der Schenkwirthschaft unentbehrlichen Utensilien, endlich

17) die zur Bestellung der Oekonomie erforderlichen Gerätbschaften, und an Vieh: 4 Ochsen, 3 Pferde, 5 Kühe und 4 Stück Jungvieh.

Dabei wird bemerkt, daß

a) die Versteigerung jener Realitäten sammt Zugehör am

17ten Mai l. Js.

und zwar im Bräuhause zu Frauenzell selbst gepflogen und damit um 9 Uhr Vormittags begonnen werde;

b) der Zuschlag für das Meistgebot jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Testamenteerbin erfolge, und

c) das Bräuhaus, eine eben so freundliche als zu seinem vortheilhaften Betriebe geeignete Lage habe, die Gebäude solid erbaut und im guten Stande erhalten, ferner sämmtliche Gutstheile ludeigen sind, dann der Vorrath von ohngefähr 300 Eimer Sommerbier gegen billigen Preis abgelöst werden könne, endlich

d) die jährlichen Abgaben von diesem Bräu-Anwesen in

12 fl. 30 3/4 kr. Herbstgefäll,
16 fl. 52 1/2 kr. Grundsteuer,
— fl. 15 3/4 kr. Hausteuer,
9 fl. — kr Gewerbsteuer,
1 fl. 35 kr Kreisumlagen u. ungefähr 20 fl. 22 kr. Naturalien

bestehen.

Kaufsliebhaber haben sich daher an jenem Tage im Bräuhause zu Frauenzell einzufinden und ihre Angebote abzugeben.

Den 23sten April 1836.

Königl. Landgericht Roding.
Mayer, Landrichter.

---

436. pr. den 2. Mai 1836.

Amortisations-Erkenntniß.

Die unbekannten Besitzer der zu Verlust gegangenen nachhin benannten, den dießgerichtlichen Stiftungen angehörigen Kassequittungen und Staatsschuldurkunden haben, ungeachtet der im Regenkreis-Intelligenzblatte Jahrgang 1835 Stück 41. und 44. Seite 1394 et 1657 eingerückten Edictalladung vom 20sten Juli 1835 ihre Ansprüche hierauf innerhalb des vorgesetzten sechsmonatlichen Termines nicht geltend gemacht, weßhalb diese sämmtlichen Kassequittungen und Obligationen hiemit für kraftlos erklärt werden.

1) Quittung der vormals churfürstl. oberpfälzischen Hauptkasse zu Amberg vom 4ten Januar 1804 Kirchenanlehen vom Jahre 1803 für die landgerichtl. Brei-

Digitized by Google

teneggischen Gotteshäuser pr. 2000 fl. zu 4 Prozent verzinslich, Zinszeit 30. September, laut Kasse-Kaster-Nr. 342., woran Theil nehmen:

Die Kirche Dirn mit	. .	500 fl.
» » Buch »	. .	100 fl.
» » Rasch »	. .	100 fl.
» » Kemnathen	.	200 fl.
» » Eggerthofen	.	400 fl.
Pfarrkirche Breitenbrunn mit		500 fl.
Wallfahrtskirche allda mit	.	150 fl.
Orgelstiftung daselbst mit	.	50 fl.

2) Quittung des vormals churfürstlichen Rentkassieramtes Neuburg vom 29sten November 1803, Kasse-Kataster-Nmr. 173. und 174, nämlich Donaumoos-Anlehen zu 4 Prozent, Zinszeit 12ten November über 400 fl., woran Theil haben:

die Filialkirche Thonlohe mit 300 fl.
» » Albertshofen » 100 fl.

3) Obligation, de dato Neuburg 18ten Februar 1799, Kasse-Kataster-Nmr. 371. über das 4 prozentige Neuburger Anlehen, Zinszeit 1sten April, über 1550 fl. für die Kirche Dirn.

4) Quittung der vormaligen Rentkasse Neuburg vom 4ten Juni 1804 über 400 fl., Donaumoos-Anlehen à 4 Prozent, Zinszeit 12ten Juli, woran Theil nehmen:

die Kirche zu Rechberg, unter Kasse-Liquidations-Nmr. 222. mit 200 fl.
die Kirche zu Schwarzenthanhausen, Nr. 223. mit . . . 100 fl.
und die Mariahilfskirche zu Beratzhausen Nr. 224. mit . . 100 fl.

5) drei Obligationen der Rentkasse Neuburg, jede vom 22sten Mai 1797 datirt unter Kasse-Kataster-Nr. 61. und 68. über das 5prozentige Neuburger Anlehen, Zinszeit 1. April, und zwar

für die Kirche Thonlohe zu 400 fl.
und für jene zu Albertshofen 200 fl.

Hemau den 15ten April 1836.

Königl. Landgericht Hemau.
Eder.

---

437. pr. den 30. April 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß des ehevorigen Fürstl. Thurn und Taxis'schen pensionirten Bedienten Heinrich Dietz und an die Nachlassenschaft seiner unterm 24. dieß ebenfalls verstorbenen Ehewirthin Katharina, gebornen Rödlbacher von Stadtamhof, irgend einen Erbs- oder sonstigen Anspruch machen zu können vermeint, wird hiemit aufgefordert, solchen binnen

30 Tagen

hierorts geltend zu machen und nachzuweisen, außerdessen in Sachen rechtlicher Ordnung nach verfahren werden wird.

Regensburg, den 28sten April 1836.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Civilgericht 1. Instanz.
Gruber. Roth, Act.

---

438. pr. den 14. April 1836.

Amortisationsedikt.

Da sich binnen des gegebenen sechs monatlichen Termines kein Eigenthümer für die im Regenkreisblatte 1835 St. 46., 49 u. 55.; im allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern 1835 sub Nris. 17, 82. und 97.; dann im Korrespondenten von und für Deutschland obigen Jahres sub Nris. 306, 327. und 348. bezeichneten Stiftungen Kottingwörth, Dörndorf und Röckenhofen zugehörigen 2 Urkunden gemeldet hat, so werden diese Urkunden hiemit für kraftlos erklärt.

Beilngries den 10ten April 1836.

Königliches Landgericht Beilngries.
Wolfring, Landr.

Digitized by Google

Rentamtliche Bekanntmachungen.

439. pr. den 20. April 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Das entbehrlich gewordene ehemalige Hallamtsgebäude Lit. D. Nro. 68, welches aus 3 Stockwerken besteht und in welchem 10 heizbare Zimmer, 3 Kammern, 3 Küchen, 1 Garderobe, 2 Böden mit Bodenkammer, Stallung, Brunnen, das Hallgewölbe und zwei Keller sich befinden, wird am künftigen Montage den 9ten Mai l. Js.

Vormittags 10 Uhr

in der Rentamtskanzlei dahier bestimmungsgemäß unter den normalmäßigen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dieses den Kaufsliebhabern zur Wissenschaft.

Amberg den 18ten April 1836.

Königl. Bayer. Rentamt Amberg.

Wolf, K. Rentbeamter.

Inhalts-Anzeige des 20. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Eine im Markte Moosbach, K. Landgerichts Vohenstrauß, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Eine im Neubäu, K. Landgerichts Roding, aufgegriffene Weibsperson. — Ausstände der Kreishilfskasse. — Unzulaßigkeit der Versendung des Niederviehbacher-Schlagwassers durch eigene Verträger. — Distrikts-Umlagen im K. Landgerichte Regenstauf für das Jahr 18$\frac{3}{4}$. — Beschlagnahme sittenverderblicher Bilder.

Dienstesnachrichten: Besetzung der Pfarreien: Ilkofen — und Pförring; — und des Schulbenefiziums Pfeffenhausen. — Ernennung eines Prüfungs-Kommissärs für die Schulpräparanden des ersten Distriktes des Regenkreises. — Das Wernhammer'sche Meßbenefizium in Pfaffenhofen.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der Pfarreien: Bertholdsdorf; — Gailnau — und Dornhausen.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Die erledigte protestantische Pfarrei Lonnerstadt, im Dekanate Bamberg.

440. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 30. April 1836.

Getraide-Gattung.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	3	341	344	335	9	9	1	8	41	8	22	—	8	—	—
Korn . .	—	22	22	22	—	5	44	5	37	5	31	—	8	—	—
Gerste . .	15	50½	65½	60½	5	6	30	6	12	5	46	—	6	—	—
Haber . .	4	89½	93½	80½	7	4	32	4	18	4	6	—	6	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 3776 fl. 13½ kr.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat April 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dnt. 1 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 1 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	3 „	3 „	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	1 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	1 „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	44	10	1	5	1
Semmelmehl	1	56	7	1	3	3
Mittelmehl	1	24	5	1	2	3
Pollmeh	—	52	3	1	1	3
Nachmeh	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	1	—	3	3	1	3
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	44	18	—	9	—
Waitzengries ordin.	3	40	14	—	7	—
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	6 „ „ „					
„ „ grobe	3 „ „ „					

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	9	—
bei den Freibankmetzgern	„	8	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	10	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 24. bis 30. April 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	11	—
Heu, der Zent.	1	—	—	1	15	—
Roggenstroh, der Zentner	—	—	—	—	22	—
Weizenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	—	10	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	—	10	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	22	—	—	23	—
Butter, „ „	—	22	—	—	23	—
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	5	—	—	6	—
Eier, 17 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	1	10	2	12		
Lämmer, „ „	1	—	1	6		
Kitzeln, „ „	—	11	1	12		
Gänse, rauhe, das Stück	—	—	—	—		
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—		
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—		
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—		
Indiane, „ „	—	—	—	—		
Alter Hahn, „ „	—	15	—	16		
Hühner, alte „ „	—	16	—	17		
„ junge, das Paar	1	—	1	6		
Tauben, das Paar	—	12	—	14		
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28		
„ mittlerer „ „	—	16	—	17		
„ grober „ „	—	10	—	12		
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	28		
Buchenholz, die Klafter	8	—	9	—		
Birken, „ „	6	45	—	—		
Mischling, „ „	4	30	5	—		
Fichten, „ „	3	15	3	—		

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 21. Regensburg Mittwoch den 11. Mai 1836.

liche Artikel.

442. pr. den 7. Mai 1836.

Ad Num. 13587. Num. Exped. 15246.

Den §. 19. der allerhöchsten Verordnung vom 22sten Dezember 1830 über die Schutzpockenimpfung, insbesondere die Absperrung der Wohnungen der Blatterkranken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 19ten v. Mts. erlassene allerhöchste Anordnung obenbezeichneten Betreffes wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 3ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 33215.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf die von den Kreis-Medizinal-Ausschüßen erstatteten Gutachten in Erwägung der Anträge Unseres Obermedizinal-Ausschusses bezüglich der Absperrung der Wohnungen der Blatternkranken den §. 19. Unserer Verordnung vom 22sten Dezember 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, und die hierüber am 2ten August 1833 nachträglich ertheilte Entschließung zu modifiziren beschlossen, und wollen demgemäß, daß es fortan den K. Kreis-Regierungen, K. d. Innern, anheim gegeben sey, auch bei bösartigem Auftreten der Pocken die verfügte gänzliche Absperrung der Wohnun-

Digitized by Google

gen der Kranken auf gemeinschaftlichen Antrag der Distrikts-Polizeibehörde und des Physikates nach erholtem Gutachten des Kreis-Medizinal-Ausschusses, vorbehaltlich der weiteren sanitätspolizeilichen Maaßregeln gegen Epidemien in allen jenen Fällen wieder aufzuheben, wo der beschlossenen Cernirung eine entsprechende Durchführung nach den örtlichen Verhältnissen nicht gegeben werden kann. Hiernach habt euch vorkommenden Falles zu benehmen und das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 19ten April 1836.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

An
die K. Regierung des Regenkreises (K. d. J.)

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
General-Sekretär Fr. v. Kobell.

Den §. 19. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dez. 1830 über die Schutzpockenimpfung, insbesondere die Absperrung der Wohnungen der Blatternkranken betreffend.

---

443. pr. den 4. Mai 1836.

Ad Num. 13887. Num. Exp. 14944.

An sämmtliche K. Conscriptions-Behörden des Regenkreises.

Die Verdusterung der Zinsen aus noch nicht abverdienten Einstands-Kapitalien, resp. deren möglichste Verhinderung im Hinblicke auf die §§. 58 und 83. des Heerergänzungs-Gesetzes und §. 80. der Vollzugs-Vorschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was für eine Allerhöchste Entschließung an sämmtliche K. Appellationsgerichte diesseits des Rheins, dann an den General-Staatsprokurator des Rheinkreises unterm 10ten v. Mts. im Obenbetreff erlassen und von den K. Appellationsgerichten den Untergerichten bereits eröffnet worden ist, wird im Nachgange den K. Konscriptionsbehörden zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung ebenfalls bekannt gemacht.

Regensburg den 1sten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Ad Num. 9113.

Staats-Ministerium der Justiz.

Durch Entschließung des unterfertigten K. Staatsministeriums vom 5ten Jänner 1833 wurden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß — im Hinblicke auf das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 §§. 55 und 58. und auf die Vollzugs-Verordnung vom 15. März 1830 §. 80. Abs. 2. den Einstehern nicht gestattet werden könne, während der Dienstzeit, den Fall der Erwerbung eines Grundeigenthums ausgenommen, ihre Einstandskapitalien zu verpfänden, weil einerseits solche Verpfändungen, — das leichtsinnige Schuldenmachen der Einsteher sehr erleichternd, — auf das moralische und dienstliche Verhältniß derselben höchst nachtheilig einwirken, anderseits aber dadurch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werde. — Gleiche Gründe sprechen gegen die Statthaftigkeit des Veräußerns der Zinsen aus noch nicht abverdienten Einstandskapitalien.

Digitized by Google

Durch dieses Veräußern der Zinsen wird, besonders wenn das Bedürfniß oder der Leichtsinn des Einstehers vom Wucher mißbraucht wird, der Militärdienst und Disciplin gefährdet, indem der Soldat, welcher seine Einstands-Kapitalszinsen auf seine zu erstehende Dienstzeit abgetreten hat, theilweise das pecuniäre Interesse, welches ihn als Einsteher an die Erfüllung der übernommenen Pflichten bindet, verliert.

Solche Abtretungen erscheinen aber überdieß selbst dann, wenn dabei kein Wucher stattfindet, als gewagte Geschäfte, indem nach dem Heerergänzungsgesetze §§. 58. Abs. 2. und 83. Abs. 1. im Falle der von dem Einsteller durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit, oder im Falle der Desertion die noch nicht erhobenen Zinsen ebenso, wie das Kapital selbst, entweder confiscirt, oder zur neuen Einstellung verwendet werden.

Es ist demnach den etwaigen Verpfändungen, Cessionen und anderen Veräußerungen noch nicht angefallener Zinsen aus noch nicht abverdienten Kapitalien ebenso, wie den Verpfändungen ꝛc. der Einstandskapitalien selbst die gerichtliche Verlautbarung, resp. Protokollirung oder Vormerkung, wie überhaupt jede Mitwirkung zum Vollzuge solcher Verträge zu verweigern.

Von der gegenwärtigen Entschließung sind die Untergerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München den 10ten April 1836.

An die K. Appellationsgerichte sämmtlicher Kreise also ergangen.

Die Veräußerung der Zinsen aus noch nicht abverdienten Einstandskapitalien betr.

---

444. pr. den 4. Mai 1836.

Ad Num. 13336. Num. Exped. 14580.

Die im Jahre 1835 vorgenommene Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diözese Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem unterm 17ten d. Mts. die allerhöchste Genehmigung über die Klassifikation der im Jahre 1835 geprüften Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diözese Regensburg erfolgt ist, wird hiemit die alphabetische Namensliste dieser Candidaten mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselben die ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisse bei dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle zu erheben haben.

Regensburg, den 22sten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Eisele.

---

1) Arent, Johann Nepomuck, Kooperator in Neukirchen bei hl. Blut.
2) Aschenbrenner, Anton, Kooperator in Lindkirchen.
3) Augustin, Fr. Anton, Kooperator in Schambach.
4) Bacherl, Pius, Conventual im Kloster Metten.
5) Bachmayer, Mar, Kooperator in Winklarn.
6) Bärtl, Alois, Kooperator in Ruhmannsfelden, Landgerichts Viechtach.
7) Bärtl, Heinrich, Kooperator in Prackenbach, Landgerichts Viechtach.

Digitized by Google

8) Beck, Barthl., Kooperator in Pförring.
9) Beck, Xaver, Kooperator in Altenstadt, Landgerichts Neustadt an der Waldnab, im O. M. K.
10) Betz, Wilhelm, Kooperator in Hofkirchen.
11) Bodenmayer, Andreas Donatus, Kooperator in Erbendorf, im O. M. K.
12) Braun, Ulrich, Kooperator in Kösching, Landgerichts Ingolstadt.
13) Braun, Wolfgang, Kooperator in Obertraubling, Landgerichts Stadtamhof.
14) Bründl, Martin, Pfarrprovisor in Griesthal, Landgerichts Viechtach.
15) Dill, Michael, Kooperator in Kösching, Landgerichts Ingolstadt.
16) Ebnet, Wolfgang, Benefiziat in Eschenbach, im O. M. K.
17) Edlhart, Erasmus, Kooperator in Pettbrunn, Landgerichts Riedenburg.
18) Eisenschink, Georg, Benefiziat in Straubing.
19) Federl, Mathias, Dietersskirchen, Landgerichts Neunburg.
20) Fischer, Johann Baptist, Pfarrprovisor in Menning, Landgerichts Ingolstadt.
21) Fleisner, Fr. Martin, Kooperator in Röt, Landgerichts Waldmünchen.
22) Fuchs, Georg, Kooperator in Loiching, Landgerichts Vilsbiburg.
23) Fuchs, Martin, Kooperator in Michelsneukirchen, Landgerichts Roding.
24) Gettinger, Wolfgang, Kooperator in Pfakofen, Landgerichts Stadtamhof.
25) Gottscheid, Joseph, Pfarrprovisor in Thalmassing, Landgerichts Stadtamhof.
26) Grad, Thomas, Kooperator in Pirkwang, Landgerichts Pfaffenberg.
27) Graf, Stephan, Kooperator in Kirchberg, Landgerichts Vilsbiburg.
28) Graser, Friedrich, Kooperator in Ensdorf, Landgerichts Amberg.
29) Grasl, Georg, Kooperator in Teissing, Landgerichts Ingolstadt.
30) Greger, Cölestin, Kooperator in Roding.
31) Greßmann, Georg Adam, Kooperator in Kötzting.
32) Haag, Joseph, Kooperator in Sandelshausen, Landgerichts Moosburg.
33) Haas, Joseph, Kooperator in Frontenhausen, Landgerichts Vilsbiburg.
34) Hafenbrädl, Anton, Kooperator in Kemnath bei Fuhrn, Landgerichts Neunburg.
35) Handl, Fr. Michael, Kooperator in Pickofen, Landgerichts Stadtamhof.
36) Handl, Michael, Kooperator in Frontenhausen, Landgerichts Vilsbiburg.
37) Harrer, Franz Xav., Kooperator in Falkenberg, Landgerichts Tirschenreuth.
38) Harscher, von, Karl, Kooperator in Adlkofen, Landgerichts Landshut.
39) Heindl, Joseph, Kooperator in Eulsbrunn, Landgerichts Kelheim.
40) Höcherl, Johann Adam, Kooperator in Hienheim, Landgerichts Kelheim.
41) Hölzl, Michl, Kooperator in Aufhausen, Landgerichts Stadtamhof.
42) Huber, Joh. Michael, Kooperator in Kelheim.
43) Iberer, Nikolaus, Kooperator in Sarching, Landgerichts Stadtamhof.
44) Kaspar, Georg, Benefiziat in Herzogau, Landgerichts Waldmünchen.
45) Kerscher, Joh. Bapt., Kooperator in Perkam, Landgerichts Straubing.
46) Kirschenbauer, Joseph, Kooperator in Abbach, Landgerichts Kelheim.
47) Klein, Mathias, Kooperator in Bodenmais, Landgerichts Regen.
49) Knott, Georg, in Thalmassing, Landgerichts Stadtamhof.
50) Knott, Martin, Kooperator in Saal, Landgerichts Kelheim.

Digitized by Google

51) Koch, Stephan, Kooperator in Hofdorf, Landgerichts Pfaffenberg.
52) Kraus, Georg, Kooperator in Tiefenbach, Landgerichts Neunburg.
53) Lang, Georg, Kooperator in Taufkirchen, Landgerichts Eggenfelden.
54) Lang, Joseph, Infirmus in Regensburg.
55) Leitl, Jakob, in Böhmischbruck, Landgerichts Vohenstrauß.
56) Lindner, Johann Baptist, Kooperator in Adlkofen, Landgerichts Landshut.
57) Maier, Michael, Kooperator in Mariaposching, Landgerichts Deggendorf.
58) Mark, Alois, Kooperator in Oberlauterbach, Landgerichts Pfaffenhofen, im Isarkreise.
59) Mayringer, Anton, Kooperator in Rottenburg, Landgerichts Pfaffenberg.
60) Meßmeringer, Georg, Stadtkooperator in Amberg.
61) Mükendorfer, Georg, Kooperator in Geisenfeld, Landgerichts Pfaffenberg, im Isarkreise.
62) Müller, Andreas, Benefiziat in Ebrantshausen, Landgerichts Abensberg.
63) Müller, Sebastian, Kooperator in Oberhausen, Landgerichts Landau.
64) Müllner, Johann Michael, Kooperator in Langenerling, Landgerichts Stadtamhof.
65) Nagl, Johann Baptist, Kooperator in Frauenzell, Landgerichts Roding.
66) Ott, Joseph, Kooperator in Arnschwang, Landgerichts Cham.
67) Pittinger, Karl, Kooperator in Kösching, Landgerichts Ingolstadt.
68) Plank, Joseph, Chorvikar zur alten Kapelle in Regensburg.
69) Plazer, Johann Kaspar, Kooperator in Wurz, Landgerichts Tirschenreuth.
70) Pöllmann, Mathias, Kooperator in Tirschenreuth.
71) Poitsch, Johann Nep., Kooperator in Kötzting, im U. D. K.
72) Pröls, Joseph, Kooperator in Schwandorf.
73) Pröpl, Michael, Kooperator in Böbrach, Landgerichts Viechtach.
74) Rath, Franz de Paula, in G'stüt, Landgerichts Straubing.
75) Rath, Karl, Koop. Expos. in Neubäu, Landgerichts Roding.
76) Rauch, Joseph, Kooperator in Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg.
77) Reber, Joseph, Kooperator in Schlicht, Landgerichts Amberg.
78) Reger, Joh. Bapt., Kooperator in Au, Landgerichts Mocsburg.
79) Reger, Joh. Mich., Kooperator in Rötz, Landgerichts Waldmünchen.
80) Rer, Andreas, Kooperator in Pfreimdt, Landgerichts Nabburg.
81) Röbrl, Sebastian, Kooperator in Oberdolling, Landgerichts Ingolstadt.
82) Rohrmayer, Michael, Kooperator in Sossau, Landgerichts Straubing.
83) Rosenmayer, Anton, Kooperator in Münchsmünster, Landgerichts Ingolstadt.
84) Scherr, Gregor, Conventual im Kloster Metten.
85) Schmalhofer, Kaspar, präs. Benefiziat in Langquaid, Landgerichts Pfoffenberg.
86) Schmid, Liborius, Kooperator in Amberg.
87) Schmid, Peter, Kooperator in Altenthan, Landgerichts Stadtamhof.
88) Schmöger, von, Christoph, Kooperator in Regenstauf.
89) Schneider, Peter, Kooperator in Bendl, Landgerichts Tirschenreuth.
90) Schum, Karl, in Neukirchen bei Haga, Landgerichts Mitterfels.
91) Schwaiger, Fr. Xaver, Comorant in Oberdietfurt.
92) Schwemmer, Johann Georg, Kooperator in Pressath, Landgerichts Kemnath.

Digitized by Google

95) Seelmayer, Jakob, Kooperator und Prieſter des Oratoriums in Aufhauſen.
94) Siegert, Leonhard, Kooperator in Rottendorf, Landgerichts Rabburg.
95) Siegert, Johann, Kooperator in Ebenfeld, Landgerichts Amberg.
96) Singer, Andreas, Kooperator in Schmidmühlen, Landgerichts Burglengenfeld.
97) Singer, Michael, Kooperator infirmus zu Furth.
98) Sinzel, Michael, dermal Beichtvater der barmherzigen Schweſtern zu München.
99) Sir, Kaſpar, Kooperator in Stamsried, Landgerichts Roding.
100) Söldner, Michael, Kooperator in Haindling, Landgerichts Pfaffenberg.
101) Stock, Jakob, Kooperator in Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld.
102) Stock, Johann Sebaſtian, Präfekt im Studien-Seminar in Amberg.
103) Straſſer, Joſeph, Kooperator in Haindling, Landgerichts Pfaffenberg.
104) Stubenrauch, Vinzent, Pfarrproviſor in Hofkirchen, Landgerichts Pfaffenberg.
105) Sulzbeck, Franz Xaver, Conventual im Kloſter Metten.
106) Thaler, Peter, Kooperator in Engelbrechtsmünſter, Landgerichts Ingolſtadt.
107) Urban, Michael, Kooperator in Schierling, Herrſchaftsgericht Zaitzkofen.
108) Uſchalt, Chriſtoph, Kooperator in Adlkofen, Landgerichts Landshut.
109) Vogl, Georg, Kooperator in Steinach, Landgerichts Straubing.
110) Wagner, Georg, in Pfaffmünſter, Landgerichts Straubing.
111) Walter, Joſeph, Kooperator in Neunburg v. W.
112) Weinzierl, Joſeph, Kooperator in Oberviechtach, Landgerichts Neunburg v. W.
113) Wenning, Michael, Kooperator in Leuchtenberg, Landgerichts Wohenſtrauß.
114) Wenninger, Peter, infirmus in Straubing.
115) Werkmeiſter, Mathias, in Altdorf, Landgerichts Landshut.
116) Wimmer, Bonifaz, Conventual im Kloſter Metten.
117) Witt, Franz, Kooperator in Stadt Kemnath, im O. M. K.
118) Zink, Sebaſtian, Pfarrproviſor in Neuhauſen, Landgerichts Landshut.
119) Zollitſch, Quirin, Sazellan in Hauzenſtein, Landgerichts Regenſtauf.
120) Zollner, Wolfgang, Kooperator in Neuenſchwand, Landgerichts Neunburg v. W.
121) Zumfelde, Placidus, (derſelbe hat das Indigenat erlangt) Conventual im Kloſter Metten.

---

445. pr. den 2. Mai 1836.

Ad Num. 12772. Num. Exped. 14504.

Beſetzung der katholiſchen Pfarrei Roggenſtein betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermög Allerhöchſten Reſcripts vom 1. April l. J. haben Seine Königliche Majeſtät die Pfarrei Roggenſtein K. Landgerichts Wohenſtrauß, dem Prieſter Altſchäffel, Expoſitus in Burbach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Regensburg, den 16ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

146. pr. den 2. Mai 1836.

Ad Num. 12995. Num. Exped. 14570.

Die Collekte für die Abgebrannten von Grabenstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der in Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 10ten und diesseitiger Ausschreibung vom 17ten August v. J. wird für die durch Brand verunglückten Bewohner von Grabenstadt, K. Landgerichts Traunstein, im Regenkreise veranstalteten Kollekte werden in nachfolgender Zusammenstellung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 27sten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Zusammenstellung

der Resultate, welche die den durch Brand verunglückten Einwohnern von Grabenstadt K. Landgerichts Traunstein, durch höchstes Reskript vom 10ten August 1835 bewilligte Kirchenkollekte im Regenkreise geliefert hat.

Nr.	Polizeibehörden	Beträge fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
1	Magistrat Amberg	4	20	4	
2	» Eichstädt	1	39	—	
3	» Ingolstadt	9	19	4	
4	» Regensburg	12	54	—	
	protest.	47	52	4	
5	Landgericht Abensberg	20	32	0	
		1	42	—	
6	» Amberg	4	57	—	
7	» Beilngries	23	0	—	
8	» Buralengenfeld	9	30	—	
9	» Eichstädt	0	52	—	
10	» Hemau	10	26	—	
11	» Ingolstadt	21	2	4	
12	» Kastl	11	54	—	
13	» Kelheim	8	3	4	
		1	—	—	
14	» Kipfenberg	10	39	4	

Digitized by Google

Nr.	Polizeibehörden	Beträge fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
15	Landgericht Raabburg - -	2	22	—	
16	» Neumarkt - - -	25	47	—	
	protest.	7	46	—	
17	» Neunburg v. W. -	6	27	—	
18	» Parsberg - - -	24	30	—	
19	» Pfaffenberg - -	21	27	4	
20	» Regenstauf - - -	3	33	--	
21	» Riedenburg - -	11	17	—	
		2	3	—	
		2	19	—	
22	» Roding - - -	10	58	2	
23	» Stadtamhof - -	19	9	—	
24	» Sulzbach - - -	8	20	4	
	protest.	19	45	6	
25	» Vohenstrauß - -	4	28	—	
	protest.	2	42	—	
26	» Waldmünchen - -	8	15	—	
27	Herrschaftsgericht: Wörth - -	2	5	—	
28	» Zaitzkofen - -	5	41	—	
	Summa	397	16	6	

447.

Pr. den 2. Mai 1836.

Ad Num. 13025.

Num. Exped. 14508.

Besetzung der Pfarrei Sinzing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Allerhöchsten Reskripts gegeben am Bord der Medea im Hafen von Ankona den 1sten April d. J. haben Seine Königliche Majestät sich bewogen gefunden, die Pfarrei Sinzing, Landgerichts Kelheim, dem Priester Georg Stummer, zur Zeit Curat-Benefiziat in Haag, Landgerichts Wasserburg allergnädigst zu übertragen.

Regensburg den 19ten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

448. pr. den 9. Mai 1836.

Ad Num. 13885. Num. Exped. 15017.

Den Bezug des Lokal-Malz-Aufschlages von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der allerhöchsten Anordnung vom 21sten September 1829 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs vom 21sten v. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 2ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 8838.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben vom Borde der Medea im Hafen von Ankona aus, allergnädigst auszusprechen geruht, daß von nun an Erneuerungen oder Bewilligungen des Lokal-Malzaufschlages zum Zwecke der Tilgung von Gemeindeschulden nur auf den Grund der vorschriftsmäßig verfaßten Schuldentilgungspläne, unter dieser Voraussetzung aber auf die volle Dauer der durch die genehmigten Pläne festgesetzten Tilgungs-Periode, und zwar unter folgenden, eben so wahlwollenden, als sichernden Bestimmungen allerhöchst ertheilt werden.

1. Das ohnehin, wie sich von selbst versteht, in keinerlei Weise bezüglich des Ziffers seines Ertrages gewehrleistete Gefäll des Lokal-Malz-Aufschlages bleibt unbedingt allen jenen Veränderungen unterworfen, welche im Verlaufe der Tilgungs-Periode bezüglich des ärarialischen Malzaufschlages etwa Platz greifen könnten.

2. Die ertheilte Bewilligung erlöscht in dem Augenblicke von selbst, wo etwa das bewilligte Gefäll ohne ausdrückliche vorgängige allerhöchste Genehmigung ganz oder theilweise, und zwar gleichviel, ob bleibend oder nur unter der Form von Vorschüßen zu einem andern, als dem festgesetzten Verzinsungs- und Tilgungszwecke verwendet würde.

3. Die Zurücknahme oder Beschränkung der allerhöchsten Bewilligung im Laufe der Tilgungs-Periode bleibt für den Fall vorbehalten, wenn entweder

a) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen die verfügbaren Mittel für die Schuldentilgung unbeschadet des Currentdienstes vermehren, oder

b) der Staat sich bewogen finden sollte, die Aufhebung des Communal-Aufschlaggefälles im allgemeinen, sey es auf administrativem, sey es auf legislativem Wege anzuordnen.

Die K. Kreis-Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Königliche Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden zu bringen, welche

Digitized by Google

darin einen neuen Beweis Königlichen Wohlwollens und des hohen Nutzens der allerhöchst angeordneten Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Plane erblicken werden.

München den 21sten April 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

An
die K. Regierung des Regenkreises (K. d. J.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

Den Bezug des Lokal-Maljaufschlages von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der allerhöchsten Anordnung vom 21. Sept. 1829 betreffend.

---

449. pr. den 9. Mai 1836.

Ad Num. 13339. Num. Exp. 14945.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Verrechnung der Strafgelder wegen Uebertretung der Straßen-Polizeiordnung für die Armenfonde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Fälle ergeben haben, daß bezüglich der Verrechnung der Strafgelder wegen Uebertretung der Straßen-Polizei-Ordnung von den bestehenden Normen abgewichen wurde, wird in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 13ten v. Mts. die unterm 10ten Oktober 1822 von dem K. Staatsministerium der Finanzen an die K. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Regensburg den 28sten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

Ad Num. 22685.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Bei dem mittelst Bericht vom 31sten August vorgetragenen Verhältnisse hinsichtlich der vormaligen Chaussee-Kassen wird nunmehr nach dem berichtlichen Gutachten der K. Regierung des Untermainkreises, K. d. F., vom 28sten März d. Js. genehmiget, daß die Straßen-Polizei-Strafgelder, welche ehemals in die abgesonderten Chaussee-Kassen geflossen sind, seit dem 1sten Oktober 1817 aber in die Kreiskasse fließen, im Untermainkreise künftig, gleichwie in den übrigen Kreisen behandelt, resp. zu gleichen Theilen unter die Angeber und die nächstgelegenen Armenkassen vertheilt werden.

Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München den 10ten Oktober 1822.

An die K. Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

450. pr. den 3. Mai 1836.

Ad Num. 13338. Num Exp. 14830.

Die Besetzung der kathol. Pfarrei Obersaal, Landgerichts Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 17ten April l. J. haben Seine Königliche Majestät sich bewogen gefunden, die Pfarrei Obersaal, Landgerichts Kelheim, dem Pfarrer Konrad Kumerer in Waltershof allergnädigst zu übertragen.

Regensburg, den 22sten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

451. pr. den 3. Mai 1836.

Ad Num. 13644. Num. Exp. 14835.

Besetzung des Trautner'schen Benefiziums in Ingolstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Pfarrer zu St. Moritz in Ingolstadt für den Pfarrer Bauer in Enkering, Landgerichts Kipfenberg, unterm 20sten April l. Js. ausgestellte Präsentation auf das Trautner'sche Benefizium in Ingolstadt wurde bestätiget.

Regensburg, den 30sten April 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

452. pr. den 4. Mai 1836.

Ad Num. 13708. Num. Exp. 14946.

Sammlung zur Erbauung einer Kirche zu Berghausen bei Speyer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät geruhten der Filialgemeinde zu Berghausen, Behufs der Herstellung einer ihrem Bedürfnisse entsprechenden größeren Kirche, eine Sammlung freiwilliger Beiträge in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen.

Nach beigefügter Uebersicht hat diese Sammlung in den einzelnen Polizeibezirken des Regenkreises die Summe von 212 fl. 30 kr. 1 dl. ertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 27sten April 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der durch die Sammlung zu Erbauung einer Kirche zu Berghausen bei Speyer eingegangenen freiwilligen Beiträge.

Nr.	Distrikts-Polizeibehörden	Betrag fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
1	Amberg, Stadtmagistrat	6	3	—	
2	Eichstädt »	—	44	—	
3	Ingolstadt »	6	1	2	
4	Regensburg »	6	47	—	
5	Abensberg, Landgericht	10	15	2	
6	Amberg »	4	47	—	
7	Beilngries »	7	57	—	
8	Burglengenfeld »	7	35	—	
9	Eichstädt »	4	52	—	
10	Hemau »	5	59	—	
11	Ingolstadt »	14	51	3	
12	Kastl »	6	27	—	
13	Kelheim »	12	3	2	
14	Kipfenberg »	4	19	—	
15	Nabburg »	1	14	—	
16	Neumarkt »	23	45	3	
17	Neunburg »	7	7	1	
18	Parsberg »	18	32	2	
19	Pfaffenberg »	8	28	2	
20	Regenstauf »	2	40	—	
21	Riedenburg »	19	10	2	
22	Roding »	6	53	2	
23	Stadtamhof »	7	6	—	
24	Sulzbach »	5	47	—	
25	Vohenstrauß »	3	54	—	
26	Waldmünchen »	3	10	3	
27	Wörth, Herrschaftsgericht	1	41	1	
28	Zaizkofen »	4	17	—	
	Summa tot.	212	30	1	

Digitized by

455 pr. den 30. April 1836.
Ad Num. 3318. Num Exp. 4377.

Die Erledigung der Pfarrei Förrenbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beck kam die Pfarrei Förrenbach, Dekanats Hersbruck in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Die später allenfalls eintretende Veränderung in Ansehung der mit dieser Stelle verbundenen Funktionen in dem zur Pfarrei Happurg gehörigen Filialorte Kainsbach, ohne daß dem zu ernennenden Geistlichen für den hierdurch erfolgenden geringen Ertrags-Ausfall eine Entschädigung zugestanden wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Erträge dieser Pfarrei bestehen nach der im Jahre 1831 definitiv abgeschlossenen Fassion in Folgendem:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) Aus Staatskassen			
	a) An baarem Geld	183 fl. — kr.		
	b) „ Naturalien			
	3 Sch. 1 Mz. 1 V. 3 Sdl Korn à 10 fl.	32 fl. 23¾ kr.		
	2) Aus Stiftungskassen:			
	a) Aus dem Gotteshaus Förrenbach . .	9 fl. — kr.		
	b) Aus dem Gotteshause Keinsbach . .	18 fl. 34½ kr.		
	3) Aus Gemeinde-Cassen:			
	An Naturalien			
	18 Maaß Nürnberger Maaß Holz, halb hartes und halb weiches . .	58 fl. 56 kr.		
	75 Stück Wellen	1 fl. 7½ kr.		
	1 Schleißbaum	2 fl. — kr.	305 fl.	1¾ kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		19 fl.	32½ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Nutzanschlag der Wohnung und der Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.		
	Desgl. von 2 Gärten zu ¼ Tgw. .	3 fl. — kr.	28 fl.	— kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:			
	1) an grundherrlichen Rechten			
	a) an ständigen Abgaben			
	α. in Geld	2 fl. — kr.		
	β. in Naturalien			
	1 Sch. 4 Mz. — V. 2 Sdl. Korn à 10 fl.	16 fl. 52½ kr.		
	1 „ 4 „ — „ 2 „ Haber à 4 fl.	6 fl. 45 kr.		
	1 Heune	— fl. 15 kr.		
	b) An unständigen Abgaben und zwar Laudemien	7 fl. 20 kr.		
	2) Nutzanschlag des Weidrechts . . .	— fl. 15 kr.		
	3) Desgleichen des Forstrechts . . .	— fl. 15 kr.	33 fl.	42½ kr.

Digitized by Google

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 115 fl. 3½ kr.
incl. 28 fl. 39½ kr. an Beichtgeldern
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . . . . 114 fl. 7¾ kr.

Summa . . 615 fl. 28 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit . . . . . 15 fl. 21 kr.
Verbleibt ein Reinertrag von . . . . . 600 fl. 7 kr.
wozu noch die auf 30 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 19ten April 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.
v. Luz. v. Bibra, Sekr.

---

454. pr. den 28. April 1836.
Ad Num. 3634. Num. Exped. 3399.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Unterleinleiter, im K. Dekanate Bamberg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Roth auf die II. Pfarrstelle in Berneck ist die protestantische Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Bamberg, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist nach der am 28sten April 1835 abgeschlossenen Fassion folgender:

I. An ständigen Gefällen:
1) aus Staatskassen: Nichts.
2) aus Stiftungskassen:
a) an baarem Gelde . . . . . 27 fl. 45 kr.
b) an Naturalien . . . . . — fl. — kr.
3) von andern Pfarreien: vom Filial Brunn 37 fl. 30 kr.
4) von Privaten . . . . . 24 fl. 15 kr.
89 fl. 30 kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . -- fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:
Nutzanschlag und zwar:
1) die Wohnung und Oekonomie-Gebäude . 25 fl. — kr.
2) der Gründe, nämlich:
a) Aecker, ½ Tgwerk in der Schnepfen 2 fl. 30 kr.
b) Wiesen, 1¼ » » » » 33 fl. — kr.
¼ » » Grassieck v. Heiligenstädter Weg . 4 fl. — kr.
c) Gärten, ½ » . . . . . 5 fl. 3 kr.
d) Waldungen . . . . . 2 fl. 15 kr.
e) Antheil an dem von der Gemeinde verpachteten Fischwasser . . . . — fl. 15 kr.
72 fl. 3 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben; α) an Geld : .		6 fl.	6¾ kr.	
β) an Naturalien:				
— Sch. 4 M. 1 Vl. 2 S. Waitzen pr. Sch. 12 fl.		8 fl.	48¾ kr.	
5 » 5 » 1 » ¾ » Korn pr. Sch. 10 fl.		58 fl.	49½ kr.	
— » 1 » 2 » 2½ » Hanfkörner pr. S. 10 fl.		2 fl.	45½ kr.	
b) unständige Abgaben: an Handlöhnern .		6 fl.	39½ kr.	
2) an Zehenten		103 fl.	14½ kr.	
3) an Gemeinde-Rechten		4 fl.	— kr.	190 fl. 24½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .				29 fl. 19 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben				8 fl. — kr.
Summa . . .				389 fl. 16½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit				15 fl. 18¾ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von				373 fl. 57¾ kr.
Hiezu kommt noch ein ständiger Dotations-Beitrag aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse zu Erreichung der Congrua mit .				26 fl. 2¼ kr.
				400 fl. — kr.

Bayreuth den 21sten April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

---

455. pr. den 28. April 1836.

Ad Num. 2635. Num. Exp. 3464.

Die Erledigung der Pfarrei Wirbenz im Dekanate Kreussen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Utting in Wirbenz als Pfarrer nach Wildenholz ist erstere Stelle in Erledigung gekommen. Sie gehört zum Dekanate Kreussen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen zu melden. Die Einkünfte betragen nach der im Jahre 1824 abgeschlossenen Fassion:

I. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staatskassen, und zwar				
a) an baarem Gelde		37 fl.	30 kr.	
b) an Naturalien				
4 Schfl. 4 Mz. 3 Vrth. — Sdl. Korn à 10 fl.		47 fl.	55 kr.	
4⅓ Klftr. Holz à 3 fl. 26 kr. . .		13 fl.	44 kr.	
2) aus Stiftungs-Kassen und zwar an baarem Gelde		10 fl.	— kr.	109 fl. 9 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien:				3 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag und zwar:				
1) der Wohnung und Oekonomiegebäude .		25 fl.	— kr.	
2) Gründe, nämlich:				

Digitized by Google

a) Aecker, 9	Tagw.	85 fl. 18	kr.	
b) Wiesen 6 5/8	"	40 fl. —	kr.	
c) Gärten 1/16	"	2 fl. —	kr.	
d) Waldungen		— fl. —	kr.	
e) Weiher 1 7/8	"	9 fl. —	kr.	161 fl. 18 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

a) ständige Abgaben			
1) in Geld	3 fl. 1 1/4	kr.	
2) in Naturalien	— fl. —	kr.	
b) unständige Abgaben an Handlohnern	— fl. 41	kr.	3 fl. 42 1/4 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 138 fl. 16 1/2 kr.

415 fl. 25 3/4 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . 28 fl. 24 kr.

Summa . . . . 443 fl. 49 3/4 kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit . . . . . 1 fl. 14 3/4 kr.

Verbleibt ein reines Einkommen von 442 fl. 35 kr.

wozu noch 10 fl. freiwillige Geschenke kommen.

Bayreuth, den 22sten April 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekr.

---

456. pr. den 28. April 1836.

Ad Num. 2633. Num. Exped. 3394.

Die Erledigung der Pfarrei Schottenstein, im K. Dekanate Michelau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Meyer nach Altentrübingen ist die Pfarrei Schottenstein, im Dekanate Michelau, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird. Die Einkünfte derselben belaufen sich nach der im Jahre 1834 abgeschlossenen Fassion auf 447 fl. 51 3/4 kr. in folgender Weise:

1. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:			
a) an baarem Gelde	35 fl. —	kr.	
b) an Naturalien:			
α) an Korn: 5 Schäffel 1 Mtz. 2 Vtl., 1 Schffl. à 10 fl.	52 fl. 36 1/4	kr.	
β) an Gersten: 3 Mtz. 1 Vtl., à 7 fl.	3 fl. 47 1/2	kr.	
c) Holzsurrogat	25 fl. —	kr.	
2) aus Stiftungskassen	35 fl. 45	kr.	
3) aus Gemeindekassen	6 fl. 15	kr.	
4) von andern Pfarreien und			
5) von Privaten Nichts.			158 fl. 25 3/4 kr.

Digitized by Google

II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . .		18 fl. 33¼ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	Nutzanschlag, und zwar:		
	1) der Wohnung und Oekonomiegebäude .	30 fl. — kr.	
	2) der Gründe, nämlich:		
	a) Aecker, 5¼ Tagwerk . . .	73 fl. — kr.	
	b) Wiesen, 2½ » . . .	67 fl. 14 kr.	
	c) Gärten, 1 » . . .	1 fl. 30 kr.	171 fl. 44 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:		
	a) ständige Gefälle:		
	von Schottenstein 5 Sra. Korn, „ Walsberg und Ladelstadt 2 Sra. Korn } Bamberger-Maas	24 fl. 40½ kr.	
	b) unständige Nichts.		
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .		81 fl. 41½ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .		5 fl. 20 kr.
	Summa		460 fl. 23 kr.
	Hiervon die Lasten abgezogen mit		12 fl. 31¼ kr.
	Verbleibt ein reines Einkommen von		447 fl. 51¾ kr.

wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Bayreuth, den 22. April 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

457. pr. den 6. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Der sehr bedeutende Rücklaß der Kaufmannswittwe M. A. Mazillis dahier, welcher besteht:

a) in einem ansehnlichen Weinlager,
b) in einem wohlassortirten Schnitt-,
c) Spezerei- und
d) Farben-Waaren-Lager,
e) in einer sehr bedeutenden Menge Pretiosen jeder Art, worunter besonders auch sehr alte Schaumünzen von Silber und Gold begriffen sind, so wie auch viele Filegranne-Silberarbeiten, endlich
f) in einer sehr ansehnlichen Hauseinrichtung jeder Art und Gattung,

wird nach obenbezeichneter Ordnung und Hauptabtheilung, dann einzeln nach Sorten und Stücken, wie sie im Inventar aufeinander folgen, gegen gleich baare Bezahlung in Bayerischen Münzsorten in dem Baron v. Egker'schen Hause dahier über eine Stiege gerichtlich versteigert.

Dabei wird bemerkt, daß das Wein- und Schnittwaarenlager nicht blos in größeren und kleineren Parthien, sondern nach Maaßgabe der Umstände und Anbote der Kaufsliebhaber auch im Ganzen versteigert werde, in welch' letzterem Falle eben der Zuschlag nur nach erhalter Genehmigung der Vormundschaft und des Gerichtes erfolgen kann. Das Versteigerungsgeschäft beginnt mit dem

26sten Mai l. Js.,

wird ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der

Digitized by Google

Sonn- und Feiertage, fortgesetzt, und zwar jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Amberg den 29sten April 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Würdinger, Direktor.

Brems, Protoc.

---

468. pr. den 4. Mai 1836.

Verschollenheits-Erkenntniß.

Da auf dießgerichtliche Edikal-Ladung, ddo 18ten August 1835 (vide Regensburger-Wochenblatt St. Nro. 35., ddo. 2ten September 1835; Regenkreis-Intelligenzblatt St. Nr. 38. de eodem dato; allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern St. Nr. 69., ddo. 29sten August 1835; Korrespondenten von und für Deutschland St. Nr 243, ddo. 31sten August 1835, dann den öffentlichen Anzeiger der Stadt Danzig St. Nr. 39., ddo. 30sten September ejusdem anni) sich weder Andreas Haubner, Ziegelarbeitersohn von hier, noch allenfallsige Leibes-Erben desselben hierorts gemeldet haben, so wird Andreas Haubner für verschollen erklärt, und soll sein Vermögen seinen Erbsinteressenten, so weit solche ihre Erbschaftsrechte bereits vor dem Verschollenheits-Prozesse genugsam nachgewiesen haben, ohne Kaution verabfolgt werden.

Regensburg, den 29sten April 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Gebrath.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

459. pr. den 3. Mai 1836.

Bekanntmachung.

In der Untersuchungssache wider Math. Döschel, Taglöhners von Wiesent, K. Landgerichts Regenstauf, wegen Winkel-Agentie, wird zur allgemeinen Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Mathias Döschel wegen Winkelagentie abgestraft worden, und sämmtliche Schriften, die von ihm verfertigt worden sind, für die treffenden Partheien ganz ohne Erfolg bleiben.

Roding, den 6ten April 1836.

Königliches Landgericht Roding.

Mayer, Landr.

---

460. pr. den 8. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Bauer Johann von Lengfeld Debitsache betreffend.

Unter Beziehung auf die dießgerichtliche im rubrizirten Betreffe unterm 17. September 1835 erlassene Verkaufs-Ausschreibung des Gesammt-Anwesens der Johann Bauer'schen Gütlers-Eheleute zu Lengfeld (vide Kreis-Intelligenzblatt für den Regenkreis St. 42. S. 1434; Augsburger Postzeitung Nr. 271. u. Regensburger Wochenblatt Nro 39. S. 646) wird dasselbe in Folge erneuerten kreditorschaftlichen Andringens zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Donnerstag, den 26sten Mai l. Js.,

Vormittags,

Steigerungstermin festgesetzt.

Bezüglich des Ausweises über Leumund, Vermögen und Hinschlag wird sich gleichfalls auf die angezogene Ausschreibung bezogen.

Den 29sten März 1836

Königl. Landgericht Kelheim.

Riesch, Landr.

---

461. pr den 9. Mai 1836.

(1.)

Subhastationsproklam.

Im Vollzugswege wird dem Bader Adam Maier zu Rottenburg dessen Anwesen nach §. 64. des Hypothekengesetzes zum Drittenmale am Samstag den 28sten Mai l. Js. Früh 9 Uhr

dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden.

Hinſichtlich der Beſchreibung des obigen Anweſens wird ſich auf die Bekanntmachung vom 25ſten Januar h. Js. bezogen.

Mallersdorf am 19ten April 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauſer, Landrichter.

462. pr. den 2. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfserſtreckung gegen Barbara Walchhammer, Wittwe des Kaminkehrers Gottlieb Walchhammer zu Geiſelhöring wird derſelben Anweſen Freitag am 13. Mai d. J. frühe 8—12 Uhr dahier zum öffentlichen Striche aufgelegt, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Mallersdorf, den 31. März 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauſer, Landr.

463. pr. den 24. April 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Die Gebühren für Gewerbs-Prüfungen betreffend.

Bei der allhier beſtehenden Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſion für die Gewerbs-Conzeſſions-Competenten hat man Kenntniß erlangt, daß den Prüfungs-Candidaten von den Vereins-Vorgehern höhere Gebühren abverlangt werden, als bereits früher beſtimmt wurden.

Zur Beſeitigung ähnlicher Ueberforderungen wird bekannt gemacht, daß nach einer höchſten Entſchließung der Königl. Regierung des Regenkreiſes (Kammer des Innern) vom 29ſten April 1828 die zwei nach der Vollzugs-Verordnung vom 24ſten Juni 1825 zu den Gewerbs- oder Meiſterprüfungen berufenen Vereins-Vorgeher im Ganzen nur eine Vergütung von 3 Gulden anſprechen können, inſoferne jedoch die Ablage einer Fähigkeits-Probe (des ſogenannten Meiſterſtückes

nämlich) und die Anfertigung einer Muſterzeichnung in einem Zimmer eines Vereins-Vorgehers vorgenommen und dasſelbe hiezu beheitzt wird, darf noch eine Gebühr bis zu 30 kr. für jeden Tag der Arbeit angerechnet werden.

Die übrigen zwei außerhalb des einſchlägigen Gewerbs-Vereines zu den Fähigkeits-Prüfungen beſtimmten gewerbskundigen Perſonen erhalten ebenfalls mit einander eine Entſchädigung von 3 Gulden.

Die Vereins-Vorgeher haben ſich genau nach dieſer Anordnung zu achten, und im Contraventionsfalle nebſt Rückerſatz des Zuvielbezogenen ſtrenge Behandlung zu erwarten.

Regensburg den 23ſten April 1836.

Stadt-Magiſtrat.
v. Anns. Albrecht.

464. pr. den 9. Mai 1836.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchſter Weiſung der K. Regierung des Untermainkreiſes Kammer des Innern vom 1ſten Mai d. Js. Nro. 23267, 18343, wird anmit dem Publikum insbeſondere dem Handels- und Gewerbsſtande Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alle 10 Tage, nämlich
den 10ten
den 20ſten
den 30ſten oder letzten jeden Monats, und wenn einer dieſer Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage, fährt ein Schiffer von Kitzingen, und eben ſo einer von Würzburg beſtimmt zu Thal unmittelbar nach Köln ab; demnach können Güter, welche dahin beſtimmt ſind, und welche am oder nach dieſem Abfahrttage zu Kitzingen oder Würzburg eintreffen, erſt mit dem nächſtfolgenden Schiffer an dem Ort ihrer Beſtimmung abgehen.

2) Eigene oder Speditions-Güter von den Handelsplätzen Kitzingen und Würzburg, oder in deren Nähe, müßen wenigſtens 2 Tage vor dem feſtgeſetzten Abfahrttage, und zwar

jedesmal sogleich mit vollständigen Frachtbriefen versehen dem Schiffer übergeben werden, wogegen weit herkommende Speditions-Güter noch am letzten Tag in Ladung genommen werden können.

3) Der betreffende Schiffer ist verbunden, an dem bestimmten Tage längstens Nachmittags von dem K. Hauptzollamte abzufahren, und darf sich bei Vermeidung der angedrohten Strafe nicht beigehen lassen, in der Nähe seiner Abfahrt, wieder zu landen, und dort Güter gleichviel, ob zum Rang gehörig, oder nicht, zuzuladen.

Würzburg den 5ten Mai 1836.

Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Würzburg.

Der I. Bürgermeister Bomhart.

Schromer.

---

465. pr. den 30. April 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß des ehevorigen Fürstl. Thurn und Taxis'schen pensionirten Bedienten Heinrich Dietz und an die Nachlassenschaft seiner unterm 24. dieß ebenfalls verstorbenen Ehewirthin Katharina, gebornen Rödlbacher von Stadtamhof, irgend einen Erbs- oder sonstigen Anspruch machen zu können vermeint, wird hiemit aufgefordert,

solchen binnen 30 Tagen

hierorts geltend zu machen und nachzuweisen, außerdessen in Sachen rechtlicher Ordnung nach verfahren werden wird.

Regensburg, den 28sten April 1836.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Civilgericht I. Instanz.

Gruber. Roth, Act.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

466. pr. den 7. Mai 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Schreibmaterialien für die Fürstlich Thurn- und Taxische Domainen-Oberadministration pro Etats-Jahr $18^{36}/_{37}$ i. e. vom 1sten Juli 1836 bis ultimo Juni 1837, bestehend in

7	Riß	Berichts-Papier,
50	»	Kanzlei- »
60	»	Concept- »
8	»	graues Umschlag-Papier,
3	»	blaues » »
5	»	Median-Papier,
½	»	ganz großes }
2	»	mittleres } Packpapier,
2	»	kleines }
4	»	blauen Aktendeckeln,
36	Dutzend	Bleistiften,
6000		Federkielen,
40	Pfund	Siegellack,
15	»	starken }
10	»	mittleren } Spagat,
10	»	dünnen }

soll auf vertragsmäßige Lieferung ausgeschrieben und mit demjenigen unter den Konkurrenten abgeschlossen werden, welche für Materialien von der besten Qualität die geringsten Preise stellt.

Diejenigen, welche die treffenden Lieferungen übernehmen wollen, werden daher aufgefordert, Proben mit der genauen Bemerkung des äußersten Preises bis zum 20sten dieses Monats an die unterzeichnete Regie-Verwaltung einzusenden. Bemerkt wird, daß die Qualität der zu liefernden Materialien den eingesandten Mustern vollkommen entsprechen muß, daß die Materialien frei bis in das Kanzleigebäude zu liefern sind, und daß jeder Lieferungslustige die Qualität und das Format der seither verbrauchten Sorten bei diesseitiger Regie-Verwaltung einsehen kann.

Regensburg den am 6ten Mai 1836.

Die Regieverwaltung der Fürstlich Thurn- und Taxischen Domainen-Oberadministration.

Digitized by Google

467. pr. den 10. Mai 1836.
Ad Num. 13423. Num. Exp. 15426.

Die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Land- und Herrschaftsgerichte, Magistrate und unmittelbaren Stiftungsverwaltungen, welche der in der Kreisausschreibung vom 22sten Mai v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt pag. 715) erlassenen Weisung bisher nicht nachgekommen sind, werden hiemit beauftragt, jener Weisung binnen 4 Wochen unfehlbar Folge zu leisten. Regensburg den 6ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

468. pr. den 10. Mai 1836.
Ad Num. 14212. Num. Exp. 15453.

Die Befähigung zu Wirthschaftsgewerben, resp. die Nichtanwendbarkeit der bezüglich der Lehr- und Servierzeit, dann der Gewerbsprüfungen geltenden Vorschriften auf diese Gewerbsklasse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staats-Ministerium des Innern hat im bezeichneten Betreffe unterm 26sten v. Monats die höchste Entschließung erlassen, daß die bezüglich der Lehre- und Servierzeit, dann bezüglich der förmlichen Gewerbs-Prüfungen geltenden Vorschriften auf die verschiedenen Klassen der Wirthschafts-Gewerbe nicht in Anwendung zu bringen seyen; wohl aber neben der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen für Ansäßigmachungen auch auf die Tüchtigkeit des Bewerbers zu entsprechender Führung des Gewerbes zu sehen, und bei Concurrenz von Bewerbern unter sonst gleichen Verhältnissen auf diejenigen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, welche sich durch Zeugnisse über praktische Vorbildung, namentlich über die Dienstleistung in größeren Gasthäusern speziell legitimiren.

Die betreffenden Polizeibehörden haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser höchsten Bestimmung zu achten. Regensburg, den 5ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

469. pr. den 10. Mai 1836.
Ad Num. 13958. Num. Exped. 15392.

Die erledigte Pfarrei Hohenschambach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 24sten April l. Js. erfolgten Tod des Pfarrers Silberhorn ist die organisirte Klosterpfarrei Hohenschambach erledigt.

Sie liegt in der Diözese Regensburg, Dekanatsbezirk Laber, Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Hemau, und hat einen Umfang von 3 Stunden mit einer Bevölkerung von 1110 Seelen.

Digitized by Google

Sie begreift in sich
a) eine Filialkirche,
b) zwei Schloßkapellen,
c) eine Wallfahrtskirche.

Dem Pfarrer ist ein Hilfspriester beigegeben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind:

1) an ständigem Gehalte	913 fl.	55 kr.	2 dl.
2) aus dem Ertrag der Realitäten	102 fl.	— kr.	— dl.
3) aus dem Ertrag für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen	169 fl.	36 kr.	— dl.
4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen .	9 fl.	— kr.	— dl.
	1194 fl.	31 kr.	2 dl.

Dagegen betragen die Lasten inclus. der Haltung eines Hilfspriesters 312 fl. 35½ kr.

Es besteht der Antrag, daß die Orte Laufenthal und Kellersried von dieser Pfarrei getrennt und in die Pfarrei und die Schule Heman einverleibt werden sollen, worüber noch Instruktion zu pflegen ist, und was hiemit zur Kenntniß der Bewerber gebracht wird, da ein künftiger Pfarrer sich diese Veränderung wird gefallen lassen müßen.

Diejenigen, welche sich um vorstehende Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Gesuche sammt vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 3ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

470. pr. den 10. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Verbreitung der edlen Schafzucht durch verkäufliche Abgabe des Zuchtviehes beim Staatsgute zu Waldbrunn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mannigfaltigen Nachtheile, welche der Stammschäferei des Staatsgutes Waldbrunn durch das Ausleihen der Zuchtstiere zugegangen sind, und der Mißbrauch, der hiebei öfter untergelaufen ist, haben das K. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, durch höchstes Rescript vom 12ten März l. J. den Antrag zu genehmigen, daß dieses Ausleihen von Stören möglichst beschränkt werde, und nur ausnahmsweise dann statt finde, wenn besondere Beweggründe dafür sprechen.

Damit jedoch die Verbreitung der edlen Schafzucht durch diese Maasregel nicht gehemmt werde, ist gestattet, brauchbares Zuchtvieh gegen die ausgemittelte Taxe an inländische Schäfereibesitzer abzugeben, welche dadurch in den Stand gesetzt werden, mit verhältnißmäßig geringen Kosten die Veredlung ihrer Heerde suczessive zu bewerkstelligen.

Von der Inspektion des Staatsgutes Waldbrunn sind bereits 39 Widder sämmtlich mit Prima-Wolle, dann 53 Mutterschafe mit Electoral, Prima und Sekunda-Wolle zum Verkaufe ausgelesen die Taxen für die Stüre von 9 bis höchstens 15 fl., für die Mutterschafe von 3 bis 8 fl. festgesetzt worden. Die Vergütung für die Wolle, mit welcher dieses Zuchtvieh verkauft wird, ist in die Taxe nicht eingerechnet, und ist besonders zu leisten.

Digitized by Google

Diejenigen inländischen Schäfereibesitzer, welche zur Bewerbung von edlem Zuchtvieh unter diesen Bedingungen Lust tragen, haben sich demnach längstens bis zum 24sten Mai l. J. an die K. Staatsguts-Inspektion Waldbrunn zu wenden und derselben ihre Wünsche in portofreien Zuschriften mitzutheilen. Die Käufer solcher Zuchtthiere haben sich durch Revers verbindlich zu machen, daß sie dieselben nur zur Veredlung ihrer eigenen oder nur inländischer Schafereien verwenden und nicht zum Gegenstand des Handels und der Spekulation machen wollen.

Diejenigen Schäfereibesitzer, welche besondere Motive zu haben glauben, um ausnahmsweise Zuchtstiere geliehen zu erhalten, haben dieselben ebenfalls in obengenanntem Termine der Königl. Staatsguts-Inspektion nebst ihren hierauf gegründeten Anträgen vorzulegen.

Würzburg, den 18ten April 1836.

Königl. Regierung des Untermainkreises, (Kammer der Finanzen).

Graf von Rechberg.

Weinbach. Bogner.

Inhalts-Anzeige des 21. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Der §. 19. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dez. 1830 über die Schutzpockenimpfung, insbesondere die Absperrung der Wohnungen der Blatterkranken. — Veräußerung der Zinsen aus noch nicht abverdienten Einstandskapitalien. — Die im Jahre 1835 vorgenommene Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diözese Regensburg. — Collekte für die Abgebrannten von Grabenstadt. — Bezug des Lokal-Malz-Aufschlages von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der allerhöchsten Anordnung vom 21. Septemb. 1829. — Verrechnung der Strafgelder wegen Uebertretung der Straßen-Polizeiordnung für die Armenfonde. — Sammlung zur Erbauung einer Kirche zu Bergbausen bei Speyer. — Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen. — Befähigung zu Wirthschaftsgewerben, resp. die Nichtanwendbarkeit der bezüglich der Lehr- und Servierzeit, dann der Gewerbsprüfungen geltenden Vorschriften auf diese Gewerbsklasse.

Dienstesnachrichten: Besetzung der Pfarreien: Roggenstein; — Sinzing; — Obersaal, Landgerichts Kelheim; — und des Trautner'schen Benefiziums in Ingolstadt. — Erledigte Pfarrei Hohenschambach.

Der K. B. Regierung des Untermainkreises: Verbreitung der edlen Schafzucht durch Verkauf von Zuchtvieh.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der Pfarrei Förrenbach.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Die Erledigung der protestantischen Pfarreien: Unterleinleiter, im Dekanate Bamberg; — Wirbenz, im Dekanate Kreussen, — und Schottenstein, im Dekanate Michelau.

471. **Wochentliche Anzeige der Regensburger Schranne.** Den 7. Mai 1836.

Getraide-Gattung.	Vorigen Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	9	411	420	371	49	8	30	8	13	7	50	—	28	—	—
Korn . .	—	48½	48½	48½	—	5	38	5	32	5	24	—	5	—	—
Gerste . .	5	19	24	24	—	6	34	6	25	6	10	—	—	—	13
Haber . .	7	70½	77½	77½	—	4	40	4	26	4	10	—	—	—	8

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 3810 fl. 15½ kr.

Digitized by Google

472.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Mai 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Dut. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	4	kr.	1 dl.
1 „	„ bei den Bräuern	4	„	3 „
1 „	„ bei den Wirthen	4	„	3 „
1 „	Winterbier auf dem Ganter	—	„	— „
1 „	„ bei den Bräuern	—	„	— „
1 „	„ bei den Wirthen	—	„	— „
1 „	weißes Waitzenbier	5	„	— „

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	20	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	58	3	3	1	3
Römischmehl	1	10	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 1. bis 7. Mai 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

	Laderlohn:					
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	27	—	—	28	—	—
„ unausgelassenes „ „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	24	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	21	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	19	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	16	—	—	17	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	18	—
Roggenstroh, der Zentner	—	20	—	—	23	—
Waitzenstroh, „ „	—	—	—	—	28	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. h. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	24
Butter, „ „	—	23	—	24
Körbchen-Butter, jedes 1/8 Pfund	—	5	—	6
Eier, 17 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	48	2	20
Lämmer, „ „	1	—	1	12
Kitzeln, „ „	1	6	1	20
Gänse, rauhe, das Stück	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	18
Hühner, alte „ „	—	14	—	16
„ junge, das Paar	—	48	1	—
Tauben, das Paar	—	14	—	16
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	9	—
Birken, „ „	7	—	—	—
Prischling, „ „	4	24	5	24
Fichten, „ „	6	48	5	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 22. Regensburg Mittwoch den 18. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

473. pr. den 14. Mai 1836.

Ad Num. 1167. Num. Exped. 1167.

Die theoretische Prüfung der absolvirenden Rechts-Candidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von den zur theoretischen Prüfung der absolvirenden Rechtskandidaten an den drei Landes-Universitäten niedergesetzten Prüfungs-Commissionen vorgelegten Resultate der vorjährigen theoretischen Prüfung ergeben haben, daß

1) von den zu derselben bereits admittirten Rechtskandidaten 31 Individuen theils nicht erschienen, theils von derselben zurückgetreten, und
2) von den zum ersten Male geprüften Kandidaten 27 als nicht befähigt zum Uebertritt in die Praxis zurückgewiesen worden sind;

so werden in Gemäßheit höchster Entschließung der Königlichen Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 6ten dieses Monats die im Regenkreise sich aufhaltenden absolvirten Rechtskandidaten dieser Cathegorie hiemit auf die Ausschreibung der die theoretische Prüfung betreffenden höchsten Bestimmungen vom 9ten Oktober 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nro. 45. Seite 1711 — 1716) wiederholt aufmerksam gemacht, um sich vor Nachtheilen wahren zu können.

Regensburg, den 13ten Mai 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Herrmann.

Digitized by Google

474.

Das Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser an Privatstiftungen und Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 34. des Staats-Finanz-Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 werden die Vorschriften der §§. 30, 31, 32 und 33. dieses Gesetzes durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

Digitized by Google

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1sten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Regensburg den 1sten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen.)

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger.

---

445. pr. den 11. Mai 1836.

Ad Num. 13193. Num. Exped. 15419.

Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner des Herrschafts-Commissariats Tann betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der allergnädigst bewilligten Sammlung für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner im herrschaftlichen Kommissariate Tann ist in sämmtlichen Polizeibezirken des Regenkreises

Digitized by Google

die Summe von zweihundert sechzig und acht Gulden 11 kr. 1 dl. eingegangen, und der genannten Behörde zur Vertheilung unter die Beschädigten zugesendet worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg, den 2ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

446.

Ad Num. 6808. Num. Exped. 9607.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Königl. Landgerichts Ingolstadt für das Jahr 1834/35 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Bezirkskassier Johann Nepomuk Kraft, zu Ingolstadt abgelegte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Ingolstadt vom Jahr $18^{34}/_{35}$, welche nach vorausgegangener Vorlage an die Distrikts-Versammlung bei der unterfertigten Stelle superrevidirt wurde, enthält folgende Resultate, welche mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß die aus der Superrevision hervorgehenden Ersätze in der Rechnung für das jetzt laufende Jahr $18^{35}/_{36}$ einkommen werden.

I.

Gemeinsame Distriktslasten, welche nach dem Steuer-Kontingent im ganzen Landgerichts-Bezirk aufgebracht werden.

Einnahmen:

Durch Umlage wurden für das Jahr $18^{34}/_{35}$ eingebracht 1804 fl. 18 kr. 1 hl.

Ausgaben:

A) Passiv-Rest aus dem Jahre $18^{34}/_{35}$		82 fl. 35 kr. 4 hl.	
B) Auf Bedürfnisse des Jahres $18^{34}/_{35}$:			
1) Vizinalstraßen und Brücken . .		90 fl. — kr. — hl.	
2) Obstbaum-Pflanzungen . .		304 fl. 13 kr. — hl.	
3) Medizinalanstalten, nämlich Impfkosten, Thierarzt und Hebammen		527 fl. 57 kr. — hl.	
4) Militär-Verpflegung . .		229 fl. 30 kr. — hl.	
5) Besondere Ausgaben nämlich: Gehalt des Bezirkskassiers 60 fl. — kr. Druckkosten, Schreibmaterialien und Ersätze 27 fl. 19 kr.		87 fl. 19 kr. — hl.	
			1321 fl. 40 kr. 4 hl.

In die nächste Rechnung geht ein baarer Kassabestand über von 542 fl. 38 kr. 5 hl.

Digitized by Google

II.

Einzelne Bezirks-Lasten, welche in den betheiligten Gemeinden, die den Landarzt-Bezirk Kösching bilden, ebenfalls nach dem Steuer-Kontingent umgelegt werden:

Einnahmen:

A) An vorjährigem Aktiv-Rest . .	2 fl.	40 kr.	3 hl.
B) Ertrag der dießjährigen Umlage .	109 fl.	58 kr.	4 hl.
	112 fl.	38 kr.	7 hl.

Ausgaben:

Gehalt des Landarztes . .	60 fl.	— kr.	— hl.
	60 fl.	— kr.	— hl.

In die nächste Rechnung geht ein baarer Kassabestand über von 52 fl. 38 kr. 7 hl.

III.

Gemeinsame Distrikts-Lasten, welche nach der Zahl des Anspann-Viehes im ganzen Landgerichts-Bezirke umgelegt werden:

Einnahmen:

A) An vorjährigem Aktiv-Rest . .	373 fl.	52 kr.	2 hl.
B) Einnahmen des Jahres $18^{34}/_{35}$:			
1) Vergütungen für Militär-Vorspann- und Vagantenfuhren .	263 fl.	18 kr.	4 hl.
2) Betrag der dießjährigen Umlage	328 fl.	55 kr.	4 hl.
3) Ersatzposten	— fl.	30 kr.	— hl.
			966 fl. 36 kr. 2 hl.

Ausgaben:

1) Auf Militär-Vorspann- und Schubfuhren . . .	669 fl.	33 kr.	— hl.
2) Besondere Ausgaben . .	6 fl.	24 kr.	— hl.
	675 fl.	57 kr.	— hl.

In die nächste Rechnung geht ein baarer Kassabestand über von 290 fl. 39 kr. 2 hl.

Im Anhange folgt nun die Repartition, nach welcher die dreierlei Umlagen eingebracht worden sind.

Regensburg, den 12ten Februar 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Repar-

der Distrikts-Umlagen im K.

Laufender Nummer	Gemeinden.	nach dem Steuer-					
		Steuer-Betrag			Umla-		
					Gemeinsame à 4 kr.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Appertshofen mit Kälberstall	321	43	4	21	27	—
2	Brunnenreuth	6	52	4	—	27	3
3	Demling mit Erlach	658	7	4	43	52	4
4	Dünzing	400	16	4	26	41	—
5	Dünzlau	446	30	6	29	46	—
6	Eitensheim	1511	48	—	100	47	2
7	Engelbrechtsmünster mit Geisenfeld und Aigelbach	296	45	—	19	47	—
8	Ernsgaden	216	4	4	14	24	2
9	Etting mit Rohrmühl und Schlichtmühl	1019	2	2	67	56	2
10	Edling	329	55	4	21	59	6
11	Feldkirchen mit Mailling und Moosmühl	966	46	7	64	27	2
12	Friedrichshofen	—	—	—	—	—	—
13	Gaden	129	33	—	8	38	2
14	Gaimersheim	1834	31	4	122	18	—
15	Gerolfing	983	29	2	65	34	—
16	Großmehring	1958	37	4	130	34	4
17	Hartheim	428	45	—	28	35	—
18	Heppberg	286	36	—	19	6	4
19	Ilmendorf	302	13	4	20	8	6
20	Irgertsheim	346	29	2	23	6	—
21	Irsching mit Knodorf	474	48	—	31	39	2
22	Kasing mit Hellmannsberg	543	24	6	36	13	4
23	Kösching mit Döfching, Markt-, Blau-, Stall-, und Bader-Mühlen	2423	15	6	161	33	—
24	Lenting	718	29	—	47	54	—
25	Menning	518	33	—	34	34	2
26	Mühlhausen	255	2	2	17	—	—
27	Münchsmünster	578	2	2	38	32	2
28	Oberdolling	654	13	4	43	36	6

Digitized by Google

t i t i o n

Landgerichte Ingolstadt pro $18^{35}/_{36}$.

Contigent			Nach dem Mähnatstand								
g e n			Mähnatstand			Umlage			Summarum.		
Einzelne à 1 kr.			Pferde à 6 kr.	Ochsen à 3 kr.	Kühe à $1^1/_2$						
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
5	21	6	17	40	12	4	—	—	30	48	6
—	—	—	34	14	2	4	9	—	4	36	3
10	58	—	53	34	6	7	9	—	61	59	4
—	—	—	29	31	—	4	27	—	31	8	—
—	—	—	36	27	—	4	57	—	34	43	—
—	—	—	107	46	4	13	6	—	113	53	2
—	—	—	45	38	—	6	24	—	26	11	—
—	—	—	18	32	—	3	24	—	17	48	2
—	—	—	74	20	2	8	27	—	76	23	2
—	—	—	32	30	—	4	42	—	26	41	6
16	6	6	86	30	8	10	18	—	90	52	—
—	—	—	12	—	—	1	12	—	1	12	—
—	—	—	16	15	—	2	21	—	10	59	2
—	—	—	145	89	2	19	—	—	141	18	—
—	—	—	69	128	—	13	18	—	78	52	—
—	—	—	147	94	6	19	33	—	150	7	4
—	—	—	53	6	—	5	36	—	34	11	—
4	46	4	61	10	8	6	48	—	30	41	—
—	—	—	24	42	—	4	30	—	24	38	6
—	—	—	25	46	—	4	48	—	27	54	—
—	—	—	25	60	2	5	33	—	37	12	2
—	—	—	31	72	30	7	27	—	43	40	4
40	23	2	185	72	16	22	30	—	224	26	2
11	58	4	66	26	14	8	15	—	68	10	4
—	—	—	53	18	—	6	12	—	40	46	2
—	—	—	32	2	—	5	18	—	20	18	—
—	—	—	65	59	4	9	33	—	48	5	2
—	—	—	45	54	4	7	18	—	50	54	6

Digitized by Google

Laufender Nummer	Gemeinden.	nach dem Steuer: Steuer-Betrag fl.	kr.	hl.	Umlage: Gemeinsame à 4 kr. fl.	kr.	hl.
29	Herrnaunstadt	614	23	2	40	57	4
30	Pettenhofen	313	54	—	20	55	0
31	Pföring	1192	5	2	79	28	4
32	Roding mit Hörfurthmühlen	312	24	0	20	50	2
33	Schillwitzhausen mit Schillwitzried, Schafhof, Gißübl	310	0	0	20	40	4
34	Stammham	456	24	—	30	25	4
35	Tessing mit Pettling, Straßhausen und Tospath	1019	40	4	67	58	0
36	Unsernherrn	231	18	3	15	24	5
	Rothau	97	28	1	6	30	—
	Rothenthurn	157	13	7	10	29	—
	Hundszell — 928 fl. 7 kr 7 hl.	230	34	4	15	58	2
	Hannwähr	100	52	4	10	43	4
	Wallerschwaig	41	40	4	2	46	5
37	Unterdolling mit Harlanden und Hagenstetten	460	28	4	30	42	—
38	Vohburg	1557	38	2	103	50	4
39	Wackerstein mit Dötting	379	57	0	25	19	0
40	Westenhausen	339	4	—	22	36	2
41	Westerhofen mit Straßhäusl	149	42	0	9	58	0
42	Wettstetten mit Echenzell	923	54	0	61	35	4
43	Wöhr mit Hartacker, Mitter- und Niederwöhr, dann Grießham	396	46	4	26	27	—
	Summa	27904	35	2	1804	18	1

477. pr. den 15. Mai 1836.

Ad Num. 14750. Num. Exp. 15578.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemachten Regierungs-Aufträge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der unterfertigten Königl. Kreis-Regierung ist die auffallende Bemerkung gemacht wor-

Contingent			Nach dem Mähnatstand								
gen			Mähnatstand			Umlage			Summarum.		
Einzelne à 1 kr.			Pferde à 6 kr.	Ochsen à 3 kr.	Kühe à 1½						
fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
10	14	4	42	28	12	5	54	—	57	6	—
—	—	—	36	—	—	3	36	—	24	31	6
—	—	—	94	58	80	13	18	—	92	46	4
—	—	—	28	23	—	3	57	—	24	47	2
—	—	—	33	32	—	4	54	—	25	34	4
7	36	4	31	48	16	5	54	—	45	56	—
—	—	—	115	22	—	12	36	—	80	34	6
—	—	—	27	36	4	4	36	—	20	—	5
—	—	—	10	2	2	1	9	—	7	39	—
—	—	—	11	20	2	2	9	—	12	38	—
—	—	—	22	10	4	2	48	—	18	46	2
—	—	—	14	18	8	2	30	—	13	13	4
—	—	—	4	8	—	—	48	—	3	34	5
—	—	—	36	32	4	5	18	—	36	—	—
—	—	—	92	44	40	12	24	—	116	14	4
—	—	—	18	34	14	3	51	—	29	10	6
—	—	—	21	42	6	4	21	—	26	57	2
2	29	6	31	9	14	3	54	—	16	22	4
—	—	—	48	96	4	9	42	—	71	17	4
—	—	—	41	57	3	7	1	4	33	28	4
109	58	4	2339	1734	333	328	55	4	2303	12	1

den, daß mehrere Polizeibehörden die Nichtbefolgung Königl. Regierungs-Aufträge mit der Angabe zu entschuldigen suchten, als wäre ihnen der betreffende Auftrag nicht zugekommen, während derselbe im Kreis-Intelligenzblatte enthalten war. Die Königl. Regierung sieht sich hiedurch veranlaßt, sämmtlichen Behörden bekannt zu machen, daß in Zukunft jede Entschuldigung dieser Art mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. und nach Umständen ernster werde geahndet werden.

Zugleich werden die Amtsvorstände daran erinnert, pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß jene Regierungs-Entschließungen, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt den Aemtern zur Kenntniß kommen, in dem betreffenden Akte jedesmal sogleich mit Angabe des Jahrganges, der Nummer und Seite

Digitized by Google

des Intelligenzblattes vorgemerkt werden, damit der den Gegenstand bearbeitende Referent bei Durchlesung des Aktes alsbald ersehen kann, wo die betreffende Entschließung zu finden sey.

Regensburg den 9ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

478. pr. den 11. Mai 1836.

Ad Num. 14350. Num. Exped. 15486.

Das Einbringen von Handwerks-Arbeiten in Frankfurt nach Art. 14. des Zollvereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Innern unterm 27sten v. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung wird hiemit bekannt gemacht.

Regensburg den 7ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

No. 9806.

Nach einer auf den Grund des Art. 14. des Zoll-Vereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt von dieser ergangenen Verordnung ist

a) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handels-Artikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in, als außer den Messen erlaubt. Eben so

b) dürfen jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereins-Staaten Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter-Einwohner zum eigenen Bedarfe derselben nach Frankfurt bringen, oder senden.

Sollte bei einem sich ergebenden Verdachte die Nachweisung, daß die eingehende Arbeit wirklich auf Bestellung geliefert werde, nothwendig seyn, so kann dieselbe nur von der hiezu competenten Behörde gefordert werden.

München den 27sten April 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

---

479. pr. den 13. Mai 1836.

Ad Num. 14030. Num Exp. 15625.

Die Errichtung eines Schulbenefiziums in Dengling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen hat die dem bisherigen

ersten Kooperator bei der Dompfarrei St. Ulrich in Regensburg, Andreas König, von der Gutsherrschaft in Niedertraubling auf das neu errichtete Schulbenefizium in Dengling, Landgerichts Stadtamhof, ausgefertigte Präsentation die Bestätigung erhalten.

Regensburg den 6ten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

---

480. pr. den 14. Mai 1836.

Ad Num. 13876. Num. Exp. 15070.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „politisches Rundgemälde auf das Jahr 1835;" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Commissär der Stadt Schweinfurth unterm 30sten März d. Js. verfügte, von der K. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 21sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 9ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

---

481. pr. den 11. Mai 1836.

Ad Num. 3676. Num. Exp. 4584.

Die theologische Anstellungsprüfung pro 1836 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 28. v. Mts. soll die dießjährige theologische Prüfung der protestantischen Predigtamts-Candidaten pro ministerio mit Anfange des kommenden Monats August ihren Anfang nehmen, und nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den folgenden Wochen fortgesetzt werden.

Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1831 und diejenigen, welche auf eine Media-pfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23sten Jänner 1809 Absch. III. §§. I., II., III. (Amtshandbuch ꝛc. S. 96 und flg.) einberufen, zugleich aber auch noch ganz besonders alle diejenigen Candidaten, die von den vorhergehenden Concurs-Jahren rückständig sind, ohne die Anstellungs-Prüfung bestanden zu haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Falle

Digitized by Google

ihres ferneren Nichterscheinens und versäumten Dispensations-Gesuches die durch §. 7. der Beförderungs-Ordnung (Amtshandbuch ꝛc. S. 110) bestimmte Folge, wornach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Sämmtliche Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslauf, beide auf 3 kr. Stempel, und letztere in duplo, von heute binnen 4 Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die, blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Decanen, in deren Distrikt sie als Vicarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Ansbach, den 3ten Mai 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz. v. Bibra, Sekr.

---

482. pr. den 11. Mai 1836.

Ad Num. 2789. Num. Exped. 3602.

Die Erledigung der Pfarrstelle Mißlareuth, im K. Sächsischen Gebiete, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wirth auf die 4te Pfarrstelle in Bayreuth ist die Pfarrei Mißlareuth, im K. Sächsischen Gebiete, mit dem damit verbundenen Filial Münchenreuth, im diesseitigen Gebiete, erledigt worden, deren Einkünfte nach der abgeschlossenen Fassion auf 780 fl. 3¾ kr. berechnet sind.

Bewerber haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche an die unterfertigte Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 6ten Mai 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

---

483. pr. den 14. Mai 1836.

Ad Num. 2817. Num. Exp. 3743.

Die Erledigung der Pfarrei Oberwaldbehrungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Möller auf die Pfarrei Haag ist die Pfarrstelle Oberwaldbehrungen, Dekanats Waltershausen, Landgerichts Fladungen, in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird. Deren Einkünfte belaufen sich nach der im Jahre 1829 abgeschlossenen Fassion auf 383 fl. 33¾ kr. in folgender Art:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus den Staatskassen:

a) an baarem Gelde . . . : 8 fl. 45 kr.

b) an Naturalien							
1 Schfl. 4 3/8 Metz. Waizen à 12 fl.			20 fl.	45	kr.		
4 3/4 Klf. gemischt. Scheitholz à 5 fl. 35 kr. d. M.			26 fl.	31 1/4	kr.		
211 Stück Wellen			8 fl.	1 3/4	kr.		
2) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde .			9 fl.	15	kr.		
3) aus Gemeide-Kassen: an baarem Gelde incl. des ständigen Beichtgeldes von 17 fl. 30 kr.			40 fl.	—	kr.		
30 Zentner Heu			20 fl.	—	kr.		
von Privaten: an baarem Gelde : .			— fl.	—	kr.		
an Naturalien:							
10 Schffl. 2 5/16 Metzen Korn à 10 fl.			103 fl.	51 1/4	kr.		
9 » 1/2 » Haber à 4 fl.			36 fl.	20	kr.	273 fl.	29 1/4 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .						7 fl.	6 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:							
Nutzanschlag und zwar:							
1) die Wohnung und Oekonomiegebäude .			25 fl.	—	kr.		
2) Gründe: a) Aecker 5 Tagwerk . .			69 fl.	15	kr.		
b) Wiesen 1/2 » . . .			12 fl.	10	kr.		
c) Gärten 1/4 » . . .			2 fl.	—	kr.	108 fl.	25 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:							
a) das Waidrecht			4 fl.	—	kr.		
b) das Gemeinderecht			2 fl.	42	kr.	6 fl.	42 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .						10 fl.	7 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .						9 fl.	— kr.
Summa						414 fl.	49 1/4 kr.
Hiervon die Lasten abgezogen mit						31 fl.	15 1/2 kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von						383 fl.	33 3/4 kr.

Bayreuth, den 9. Mai 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

---

489. pr. den 14. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die K. Central-Veterinär-Schule.

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 27sten Oktober Statt haben, Früh 8 Uhr anfangen und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17. des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1sten Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 VIIItes Stück) vorerst bei dem respekt. Landgerichts-Physikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,

Digitized by Google

2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß,

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, ohne diese Belege, deßgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 3ten Mai 1836.

K. B. Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
Christian Mayr,
Königl. Stabs-Offiziant.

---

485. pr. den 14. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24. des organischen Edikts über das Veterinärwesen vom 1sten Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1sten Julius,
am 2ten November gegenwärtigen Jahres, sodann
am 2ten Januar und
am 1sten April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die später Ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müßen.

München, den 3ten Mai 1836.

K. B. Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
Christian Mayr,
Königl. Stabs-Offiziant.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

---

486. pr den 9. Mai 1836.

(2.)

Subhastationsproklam.

Im Vollzugswege wird dem Taber Adam Maier zu Rottenburg dessen Anwesen nach § 64. des Hypothekengesetzes zum Drittenmale am Samstag den 28sten Mai h. Js. Früh 9 Uhr dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden.

Hinsichtlich der Beschreibung des obigen Anwesens wird sich auf die Bekanntmachung vom 25sten Januar h. Js. bezogen.

Mallersdorf am 19ten April 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauser, Landrichter.

---

487. pr. den 5. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gläubiger des Georg Mayer von Kleinetzenberg wird dessen noch bestehender Gutskomplex am Mittwoch den 1sten Juni l. Js. zum Drittenmale dem gerichtlichen Verkaufe im hiesigen Gerichtslokale unterstellt werden. Indem man dieses bekannt macht, bezieht man sich auf die diesseitige Ausschreibung vom 28sten Oktober 1835 (Regenkreis Intelligenz-Blatt S. 1885) und bemerkt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hemau den 22sten April 1836.

Königliches Landgericht Hemau.
v. Ferrary, Assessor.

---

488. pr. den 10. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Taglöhners Michael Simson zu Deining, bestehend aus einem

gemauerten mit Ziegeln gedeckten Wohnhaus, 1/4 Tagw. Wiese und Pflanzgarten beim Haus, 1/2 Tgw. Acker am Schafberg und 1/4 Tgw. Esperwiesel, zusammen gewerthet auf 670 fl., wird im Wege der Hilfsvollstreckung

Mittwoch den 1sten Juni l. Js.

öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber werden unter dem Beifügen vorgeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Lizitanten sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Neumarkt den 6ten Mai 1836.

K. Landgerichte Neumarkt.

Wülfert.

---

489. pr. den 16. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Schreiners Sebast. Schnittmann zu Neustadt a. d. D. gerichtlich versteigert.

Zu diesem Zweck besteht auf den

1sten Juni l. Js.

von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr

Termin, wozu Kaufslustige unter dem Beisatze geladen werden, daß Auswärtige über Leumund und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben. Das Anwesen besteht:

I. in dem Wohnhause an der Donaustraße nebst Stall und Hofraum,

II. in 9,67 Feldgrund und Wiesen,

gerichtlich am 11ten April l. Js. auf 1754 fl. taxirt.

Am 19ten April 1836.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

---

490. pr. den 16. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das nachbeschriebene Anwesen des Joh. Fuchs von Obertunding am

Samstag den 4ten Juni d. Js.,

Vormittags von 8 — 12 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Beschreibung.

Dieses Anwesen besteht in einem Wohnhause nebst Stallung und Stadel unter einem Dache, dann einem Gärtchen pr. 11 Dezim., in 12 Tagw. 29 Dez. Feld- und — Tagw. 68 Dez Wiesgrund. Dasselbe wurde auf 853 fl. geschätzt und ist, mit Ausnahme eines Ackers pr. 1 Tagw. 49 Dez., welcher grundbar und zehentpflichtig ist, zum Theil ludergen und zum Theil allodifizirt. Das Haus ist der Brandassekuranz mit 200 fl. einverleibt.

Mallersdorf den 15ten März 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser.

---

491. pr. den 14. Mai 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Kirche zu Zeitlarn ist die von der vormaligen Hofkammer der Provinz Ober-Pfalz zu Amberg über ein dahin gegebenes Kapital ad 95 fl. ausgestellte Obligation de dato 17ten Oktober 1796 abgängig.

Der unbekannte Inhaber der Urkunde wird hiedurch aufgefordert, obige Obligation

binnen sechs Monaten

vor Gericht vorzuweisen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt werden müßte.

Regenstauf, den 31sten März 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.

D. l a.

Hayder, 1. Assessor.

Digitized by Google

492. pr. den 30. April 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß des ehevorigen Fürstl. Thurn und Taxis'schen pensionirten Bedienten Heinrich Dietz und an die Nachlassenschaft seiner unterm 24. dieß ebenfalls verstorbenen Ehewirthin Katharina, gebornen Rödlbacher von Stadtamhof, irgend einen Erbs- oder sonstigen Anspruch machen zu können vermeint, wird hiemit aufgefordert,

solchen binnen 30 Tagen

hierorts geltend zu machen und nachzuweisen, außerdessen in Sachen rechtlicher Ordnung nach verfahren werden wird.

Regensburg, den 26sten April 1836.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Civilgericht I. Instanz.

Gruber. Roth, Act.

---

493. pr. den 10. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Wird das Anwesen der Theresia Rederer zu Griesau, wie es im Regenkreis-Intelligenzblatte Jahrgg. 1835 Nro. 44. näher beschrieben ist, und wofür auch am 2ten Versteigerungstermin kein genügendes Angebot geschlagen wurde, auf Andringen eines Hypothekgläubigers zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und Termin auf

Dienstag den 31sten Mai h. Js.,

8 Uhr Vormittags,

anberaumt, an welchen sich Kaufsliebhaber mit legalen Vermögenszeugnissen versehen, in dießortiger Gerichtskanzlei zu melden haben.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Sünching, am 6ten Mai 1836.

Gräfl. Seinsheim'sches Patrimonial-Gericht I. Kl. Sünching.

Frhr. v. Limpöck.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

494. pr. den 7. Mai 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Schreibmaterialien für die Fürstlich Thurn- und Taxische Domainen-Oberadministration pro Etats-Jahr $18^{36}/_{37}$ i. e. vom 1sten Juli 1836 bis ultimo Juni 1837, bestehend in

7	Riß	Berichts-Papier,
50	»	Kanzlei- »
60	»	Concept- »
8	»	graues Umschlag-Papier,
3	»	blaues » »
5	»	Median-Papier,
½	»	ganz großes }
2	»	mittleres } Packpapier,
2	»	kleines }
4	»	blauen Aktendeckeln,
36	Dutzend	Bleistiften,
6000		Federkielen,
40	Pfund	Siegellack,
15	»	starken }
10	»	mittleren } Spagat,
10	»	dünnen }

soll auf vertragsmäßige Lieferung ausgeschrieben und mit demjenigen unter den Konkurrenten abgeschlossen werden, welche für Materialien von der besten Qualität die geringsten Preise stellt.

Diejenigen, welche die treffenden Lieferungen übernehmen wollen, werden daher aufgefordert, Proben mit der genauen Bemerkung des äußersten Preises bis zum 20sten dieses Monats an die unterzeichnete Regie-Verwaltung einzusenden. Bemerkt wird, daß die Qualität der zu liefernden Materialien den eingesandten Mustern vollkommen entsprechen muß, daß die Materialien frei bis in das Kanzleigebäude zu liefern sind, und daß jeder Lieferungslustige die Qualität und das Format der seither verbrauchten Sorten

Digitized by Google

bei dieſſeitiger Regie-Verwaltung einſehen kann.

Regensburg den 6ten Mai 1836.

Die Regieverwaltung der Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Domainen-Oberadminiſtration.

Privat-Bekanntmachungen.

495. pr. den 12. Mai 1836.

Erledigung einer Landgerichts-Oberſchreiber-Stelle.

Bei dem K. Landgerichte Deggendorf wird mit Ende Juli a. c. die Oberſchreiber-Stelle erledigt, mit welcher bisher ein jährlicher Gehalt von 432 fl. verbunden geweſen.

Die Obliegenheiten beſtehen in Führung des Contracten-Protokolls, der Erledigung aller, wie immer vorkommenden Rechnungs-Geſchäfte, in Tax-, Stempel-, Brandaſſekuranz-, Stiftungs- ſ. a. Sachen; in Mithilfe zur Manipulation im Depoſitenweſen, in Reviſion der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen und des bezüglichen Etatsweſens.

Individuen, welche ſich über hinlängliche Fertigkeit in obigen Gegenſtänden, Redlichkeit und beſonders ſoliden Charakter, ſo wie überhaupt auch über einige Cautions-Fähigkeit ausweiſen können, haben ſich bis Ende Mai oder Anfangs Juni an Unterzeichneten zu wenden, und ſich des Weitern wegen zu benehmen.

Actum am 9ten Mai 1836.

Bayerlein,
K. Landrichter zu Deggendorf im Unterdonaukreiſe.

496. pr. den 14. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Die Unterzeichneten ſind geſonnen, ihr zu Pfatter, K. Landgerichts Stadtamhof, beſitzendes Bräuhaus ſammt Feld- und Wies-Gründen, dann ſammt allem Viehe, Haus- und Baumanns-Fahrniſſen an den Meiſtbietenden aus freier Hand zu verkaufen.

Termin zu dieſem Verkaufe iſt auf Mittwoch den 25ſten dieſes Monats, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hauſe des K. Wechſel- und Merkantil-Gerichts-Notars Herrn Stadelberger zu Regensburg feſtgeſetzt, und Kaufsliebhaber werden mit dem Anhang hiezu eingeladen, daß die Verkaufsgegenſtände zu Pfatter nach Belieben eingeſehen werden können, wobei auch die Kaufsbedingniſſe bekannt gemacht werden.

Pfatter den 14ten Mai 1836.

Mathias Bolland, Bierbräuer, und deſſen Ehefrau
Joſepha Bolland.

497.

Ad Num. 1748. Num. Exp. 12404.

Diſtrikts-Umlagen-Rechnung im K. Landgerichte Eichſtätt betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Ueberſicht der im Bezirke des Landgerichts Eichſtätt im Etatsjahre $18^{33}/_{34}$ ſtattgefundenen Diſtrikts-Umlagen wird mit einer genauen Nachweiſung der Verwendung nach Anordnung des Umlagen-Geſetzes vom 22ſten Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Regensburg, den 25ſten März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Ueber-

der beim Königlichen Bayerischen Landgerichte Eichstädt

Laufender Nummer	Namen der Gemeinden	direktes Distrikts-Steuer-Contingent	nach der Steuer geleistete Beiträge: nothwendige Zwecke: Sustentation der Hebammen			Bestreitung der Impfkosten			Bestreitung der Quartier-Kosten			nützliche: Sustentation des Veterinärs		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Altendorf mit Eingehör	401	50	5	10	53	—	1	6	—	—	44	—	—	50	—
2	Adlschlag » »	523	56	2	9	12	2	2	15	—	—	58	—	1	5	—
3	Buchenhill	242	47	2	10	36	1	1	7	—	—	25	—	—	29	—
4	Burheim mit Eingehör	1552	31	3	23	33	3	4	49	—	2	57	—	3	14	—
5	Biesenhard » »	352	11	2	9	10	—	2	23	—	—	39	—	—	44	—
6	Dollnstein » »	1253	17	2	33	3	2	2	34	—	2	20	—	2	34	—
7	Eberswang » »	237	13	7	5	2	3	1	—	—	—	25	—	—	29	—
8	Egweil » »	898	57	3	18	51	3	3	51	—	1	38	—	1	50	—
9	Gamersfeld »	302	9	—	7	54	—	1	16	—	—	32	—	—	37	—
10	Hard » »	153	20	5	3	56	—	—	56	—	—	16		—	19	—
11	Haunsfeld » »	221	48	6	5	54	—	1	11	—	—	20	—	—	25	—
12	Hagenacker » »	117	20	2	2	38	—	—	18	—	—	14	—	—	17	—
13	Hitzhofen » »	430	15	5	6	31	3	1	37	—	—	46	—	—	52	—
14	Inching » »	269	1	1	11	48	1	—	34	—	—	29	—	—	33	—
15	Landershofen mit Eingehör	316	10	1	5	28	—	—	48	—	—	34	—	—	39	—
16	Marienstein mit Preldorf	500	10	4	16	58	—	1	30	—	—	55	—	1	1	—
17	Mägenlohe mit Eingehör	576	35	[illegible]	9	59	—	2	14	—	1	4		1	12	—
18	Märnsheim	497	11	4	13	27	—	1	0	—	—	55	—	1	1	—
19	Mühlheim	355	43	1	9	40	—	1	30	—	—	39	—	—	44	—
20	Meilnhofen mit Eingehör	288	11	2	6	3	3	1	10	—	—	30	—	—	34	—
21	Nassenfels » »	650	29	3	13	38	2	1	42	—	1	12	—	1	20	—
22	Lippertshofen mit Eingehör	469	17	1	7	7	3	1	57	—	—	52	—	—	58	—
23	Ochsenhard » »	170	41	—	3	50	2	—	41	—	—	10	—	—	20	—
24	Oberzell	225	29	3	3	24	—	—	50	—	—	20	—	—	25	—
25	Ochsenfeld mit Eingehör	599	18	—	20	15	—	2	39	—	1	0	—	1	13	—
26	Obereichstädt	378	6	4	8	33	3	1	17	—	—	42	—	—	47	—
27	Pietenfeld mit Eingehör	1104	15	—	10	5	—	3	18	—	2	3	—	2	18	—
28	Pfünz	361	3	6	6	15	2	1	2	—	—	40	—	—	45	—
29	Pollenfeld mit Eingehör	774	21		19	8	3	2	6	—	1	27	—	1	36	—
30	Preith	385		—	16	53	1	1	53	—	—	42	—	—	48	—
31	Preitenfurth	460	23	1	12	22	—	1	25	—	—	53	—	—	57	—

Digitized by Google

f i ch t

im Jahre $18^{33}/_{34}$ erhobenen Distrikts-Umlagen.

für Zwecke: Bestreitung der Baumpflanzungen			nach dem Mähnatstand auf selbstiges Verlangen der Gemeinden geleistete Zahlungen für: Bestreitung der Kosten auf Vagant.-Transporte			Bestreitung auf Vizinal-Wege- und Straßen-Arbeiten			Summa		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
3	20	—	—	49	2	14	18	—	32	—	2
4	20	—	1	41	1	29	15	—	48	40	3
1	50	—	—	50	1	14	31	—	19	54	2
12	50	—	3	30	3	62	37	—	113	43	2
2	56	—	1	47	1	30	59	—	48	44	1
10	16	—	1	55	2	53	22	—	80	5	—
1	56	—	—	45	—	13	—	—	22	56	3
7	20	—	2	53	1	50	3	—	80	27	—
2	28	—	—	57	—	10	28	—	30	12	—
1	16	—	—	42	—	12	8	—	19	33	—
1	40	—	—	53	1	15	23	—	25	40	1
1	8	—	—	13	2	3	54	—	8	42	2
3	28	—	1	12	3	21	1	—	35	28	2
2	12	—	—	25	2	7	22	—	23	23	3
2	30	—	—	30	—	10	24	—	21	5	—
4	4	—	1	12	—	20	48	—	40	34	—
4	48	—	1	40	2	29	2	—	49	59	2
4	4	—	—	49	2	14	18	—	25	40	2
2	56	—	1	7	2	19	30	—	36	12	2
2	20	—	—	52	2	15	10	—	20	41	1
5	20	—	1	10	2	22	6	—	46	35	—
3	52	—	1	27	3	25	21	—	41	35	2
1	20	—	—	30	3	8	53	—	15	51	—
1	20	—	—	37	3	10	50	—	18	6	3
4	52	—	1	59	1	34	27	—	66	31	1
3	8	—	—	57	3	10	41	—	32	6	2
9	12	—	2	28	2	42	54	—	81	18	2
3	—	—	—	46	2	13	20	—	25	55	—
6	24	—	1	34	2	27	18	—	59	34	1
3	12	—	1	24	3	24	29	—	49	22	—
3	48	—	1	3	3	18	25	—	38	51	3

I. Sustentation der Hebammen.

Diese beträgt laut tabellarischer Uebersicht für die 11 Hebammen-Distrikte . . . 531 fl.

Die Ausschlagung und Einhebung geschah Steuerdistriktsweise.

Man führte jedoch in diesem Etatsjahre wieder die Ortschaften außer ihrer Distrikts-Eintheilung in alphabetischer Ordnung auf.

Das Total-Steuer-Contingent kann daher nicht als Maaßstab der Ausschlagung im Allgemeinen angenommen werden, sondern richtet sich nur nach den einzelnen Distrikten, wo die zugetheilten Ortschaften wieder die sie treffende Quoten nach der Steuer zugetheilt sind.

Der Steuerfuß ist der Rechnung im Original beigelegt.

II. Bestreitung der Impfkosten.

Diese betragen . . 55 fl. 57 kr. 1 dl.

und erhielt hievon nach K. Regierungs-Anweisung der Impfarzt Dr. Rißler . . 51 fl. 48 kr. — dl.

für Impfpapier wurden bezahlt 4 fl. 9 kr. 1 dl.

Summa 55 fl. 57 kr. 1 dl.

Diese Summa wurde auf folgende Art abgeführt:

a) eingehoben wurden nach der Steuer . . 77 fl. 12 kr. — dl.

b) Aktivrest pro $18^{33}/_{34}$. 19 fl. 7 kr. — dl.

Die Ausgabe ab mit . . 55 fl. 57 kr. 1 dl.

bleibt pro $18^{34}/_{35}$ . . . 40 fl. 21 kr. 3 dl.

III. Bestreitung der Quartierkosten.

Zur Verpflegung der Truppen und Pferde, weil vom Lande in der Stadt Eichstät kein Magazin besteht, wurden wieder eingehoben 40 fl. — kr. — dl.

Da aber die Ausgaben noch nicht ausgeglichen sind, sohin noch keine Auszahlung statt fand, so bleibt diese Summa als Aktivrest pro $18^{34}/_{35}$ 40 fl. — kr. — dl.

Hiezu den Aktivrest von $18^{33}/_{34}$ mit 40 fl. — kr. — dl.

Summa 80 fl. — kr. — dl.

Digitized by Google

Laufender Nummer	Namen der Gemeinden	direktes Distrikts-Steuer-Contingent			nach der Steuer geleistete Beiträge: nothwendige Zwecke: Sustentation der Hebammen			Bestreitung der Impfkosten			Bestreitung der Quartier Kosten			nützliche: Sustentation des Veterinärs		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
32	Ried	170	50	5	4	34	2	—	30	—	—	16	—	—	20	—
33	Ruppertsbuch	137	3	6	4	16	1	—	48	—	—	13	—	—	16	—
34	Sallach	239	35	5	7	27	3	—	44	—	—	24	—	—	29	—
35	Sappenfeld	495	40	4	15	26	2	1	51	—	—	53	—	1	—	—
36	Seuwertsholz mit Eingehör	561	46	7	13	53	2	2	4	—	1	2	—	1	10	—
37	Schermfeld	661	52	4	15	5	2	2	4	—	1	15	—	1	23	—
38	Schönfeld	432	57	7	9	46	—	1	30	—	—	48	—	—	54	—
39	Schönau	207	52	4	4	44	2	—	46	—	—	20	—	—	24	—
40	Tauberfeld	618	3	3	9	22	3	2	1	—	1	10	—	1	17	—
41	Wachenzell	458	37	4	11	19	2	1	36	—	—	51	—	—	57	—
42	Wasserzell	375	2	2	12	47	—	—	59	—	—	42	—	—	46	—
43	Weigersdorf	228	5	5	5	38	1	1	10	—	—	24	—	—	28	—
44	Wellheim mit Eingehör	494	47	3	12	54	—	1	42	—	—	54	—	1	—	—
45	Wentershof	375	25	1	11	42	3	1	26	—	—	42	—	—	46	—
46	Wollfertshofen	520	35	5	10	53	2	2	—	—	—	57	—	1	[illegible]	—
47	Wolferszell	516	26	2	16	6	3	1	52	—	—	58	—	1	4	—
48	Wimpassing	244	16	7	10	42	1	1	10	—	—	20	—	—	29	—
49	Zell an der Speck	123	28	1	2	32	2	—	48	—	—	14	—	—	15	—
	Summa	21916	58	4	531	—	—	77	12	—	40	—	—	45	—	—

Digitized by Google

für Zwecke	nach dem Mähnatstand auf selbstiges Verlangen der Gemeinden geleistete Zahlungen für						Summa			Bemerkungen
Bestreitung der Baumpflanzungen	Bestreitung der Kosten auf Vaganten-Transporte			Bestreitung auf Vizinal-Wege- und Straßen-Arbeiten						
fl. kr. dl.	fl. kr. dl.			fl. kr. dl.			fl. kr. dl.			
1 20 —	—	22	2	6	30	—	13	53	—	
1 4 —	—	36	—	10	--	—	17	13	1	
1 56 —	—	33	—	9	32	—	21	5	3	
4 — —	1	24	—	24	3	—	48	37	2	
4 40 —	1	33	—	26	52	—	51	14	2	
5 32 —	1	33	—	26	52	—	53	44	2	
3 36 —	1	7	2	19	30	—	37	11	2	
1 36 —	—	33	—	10	22	—	18	45	2	
5 8 —	1	30	3	26	13	--	46	42	2	
3 48 —	1	12	—	20	48	—	40	31	2	
3 4 —	—	44	1	12	37	—	31	49	1	
1 52 —	—	52	2	15	10	—	25	34	3	
4 — —	1	16	2	22	6	—	43	52	2	
3 4 —	1	4	2	18	38	—	37	23	1	
4 20 —	1	30	—	26	—	—	46	45	2	
4 26 —	1	24	—	24	16	—	49	56	3	
1 56 —	—	52	2	15	10	—	30	45	3	
1 — —	—	36	2	10	24	—	15	50	—	
180 — —	57	54	—	1003	36	—	1934	42	—	

IV. Sustentation des Veterinärs.

Für Veterinär Völks wurde dessen ausgesprochene Besoldung mit . . . 45 fl. — kr. — dl. nach der Steuer eingehoben, und demselben laut Quittung ausgehändigt, sohin Aktivrest —

V. Bestreitung der Kosten auf Baumpflanzungen.

Diese Kosten belaufen sich auf 139 fl. 53 kr. — dl. und wurden auf folgende Art abgeführt:

a) Aktivrest von $18\frac{32}{33}$.	37 fl.	25 kr.	1 dl.
b) durch außerordentliche Beiträge gingen ein .	23 fl.	36 kr.	— dl.
c) nach der Steuer eingehoben	180 fl.	— kr.	— dl.
Summa	241 fl.	1 kr.	1 dl.
Die Ausgaben ab mit . .	139 fl.	53 kr.	— dl.
bleibt Aktivrest pro $18\frac{34}{35}$.	101 fl.	8 kr.	1 dl.

VI. Bestreitung der Kosten auf Vaganten-Transport und Vorspann.

Diese betragen . . 260 fl. 59 kr. — dl. und wurden auf folgende Art abgeführt:

a) Durch außerordentliche Beiträge gingen ein .	84 fl.	22 kr.	2 dl.
b) nach dem Mähnatstand wurden eingehoben .	57 fl.	54 kr.	— dl.
Summa	182 fl.	16 kr.	2 dl.
Die Ausgaben ab . .	260 fl.	59 kr.	— dl.
Bleibt ein Passivrest pro $18\frac{34}{35}$	118 fl.	42 kr.	2 dl.

VII. Bestreitung der Kosten auf Vicinalwege und Straßen-Arbeiten.

Diese betragen . .	722 fl.	23 kr.	— dl.
und gingen hievon ein			
a) Aktivrest von $18\frac{32}{33}$	57 fl.	9 kr.	— dl.
b) durch außerordentliche Beiträge . . .	150 fl.	— kr.	— dl.
c) nach dem Mähnatstand eingehoben. . .	1003 fl.	36 kr.	— dl.
	1110 fl.	45 kr.	— dl.
Die Ausgabe ab mit . .	722 fl.	23 kr.	— dl.
bleibt Aktivrest pro $18\frac{34}{35}$.	431 fl.	13 kr.	— dl.
Summa der Einnahmen	2316 fl.	21 kr.	3 dl.
detto „ Ausgaben	1755 fl.	12 kr.	1 dl.
bleibt Aktivrest pro $18\frac{34}{35}$	591 fl.	9 kr.	2 dl.

Digitized by Google

496. pr. den 16. Mai 1836.

Ad Num. 14575. Num. Exped. 15779.

Die Nothwendigkeit polizeilicher Einschreitung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Belliot aus Paris betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene öffentliche Blätter enthalten eine ernste Warnung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Belliot aus Paris, welches gegen alle Arten von Discrasie, Scropheln, Syphilis, und s. w. dienen soll.

Nach der von dem Chemiker Vogt in der Schweitz vorgenommenen chemischen Untersuchung dieses Mittels haben 12 — 16 Loth desselben

41 Theile Arsenik,
29 „ Schwefelsäure,
28 „ Kalk, und
2 „ zufällige organische Unreinigkeiten,

im Ganzen 100 „ enthalten.

Da dieses Mittel, seinen Bestandtheilen nach, für die Gesundheit, sehr schädlich erscheint, und der Gebrauch desselben nach den öffentlichen Blättern höchst nachtheilige Wirkungen hervorgebracht haben soll, so werden in Gemäßheit eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 1sten d. Mts. sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, den Debit dieses sogenannten Universalmittels nach den für geheime Mittel bestehenden Vorschriften, nirgends zu gestatten, demselben vielmehr allenthalben kräftigst entgegen zu wirken.

Regensburg den 13ten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.
Kirnberger, Sekr.

---

499. pr. den 16. Mai 1836.

Ad Num. 14194. Num. Exp. 15819.

Erledigung des Inkuratbenefiziums in Kastl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Weiser'sche Incuratbenefizium in Kastl ist erledigt. Dasselbe erträgt außer der Wohnung und wochentlichen drei Freimessen nach der frühern, jedoch gegenwärtig der Supper-Revision unterliegenden Fassion:

a) an Kapitalszinsen 375 fl.
b) an Zehenten . 30 fl.

Zusammen 405 fl.

Die ständigen Lasten betragen außer den Steuern und der Bestreitung kleiner Baufälle 25 fl. Der Benefiziat hat wochentlich 4 gestiftete Messen zu lesen, an Sonn- und Feiertagen

Digitized by Google

eine Exhortation zu halten und nach Kräften in der Seelsorge auszuhelfen. Die Bewerber um diese Pfründte haben ihre Gesuche bei dem Magistrate in Kastl binnen 4 Wochen zu übergeben.

Regensburg, den 11ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedel.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 14. Mai 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	102	101 3/4
detto à 3 1/2 % prompt		100 1/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	43	41

Inhalts-Anzeige des 22. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Die theoretische Prüfung der absolvirenden Rechts-Candidaten. — Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser an Privatstiftungen und Gemeinden. — Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhönbewohner des Herrschafts-Commissariats Tann. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen der K. Landgerichte Ingolstadt und Eichstätt. — Die durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemachten Regierungs-Aufträge. — Eindringen von Handwerksarbeiten in Frankfurt nach Art. 14. des Zollvereinigungsvertrages mit der freien Stadt Frankfurt. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Die Nothwendigkeit polizeilicher Einschreitung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Belliot aus Paris.

Dienstesnachrichten: Errichtung eines Schulbenefiziums in Dengling. — Erledigung des Incuratbenefiziums in Kastl.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Theologische Anstellungsprüfung pro 1836.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Erledigung der Pfarrstelle Mißlareuth, im K. Sächsischen Gebiete, und der Pfarrei Oberwaldbehrungen.

---

500. Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 14. Mai 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waizen . .	49	337 1/2	386 1/2	383 1/2	3	9	22	9	43	8	36	—	—	—	51
Korn . .	—	43	43	43	—	6	1	5	59	5	44	—	—	—	27
Gerste . .	—	13	13	13	—	6	47	6	34	6	23	—	—	—	9
Haber .	—	51 1/2	51 1/2	51 1/2	—	4	46	4	38	4	30	—	—	—	12

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4061 fl. 12 kr.

Digitized

501.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat Mai 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dnt. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „	
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mehl kr.	Mehl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	46	10	2	5	1
Semmelmehl	1	58	7	2	3	3
Mittelmehl	1	26	5	2	2	3
Pollmehl	—	54	3	2	1	3
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	1	2	4	—	2	—
Römischmehl	1	14	4	3	2	1
Waitzengries feiner	4	46	18	—	9	—
Waitzengries ordin.	3	42	14	—	7	—

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 8 „ „ „
„ „ grobe 5 „ „ „

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 8. bis 14. Mai 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Haufkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	16	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	3	1	—	—	—
Leindl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	31	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, genuff. m. fein. Docht. d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	16	—	—	18	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	15	—	—	—	—
Roggenstroh, der Zentner	—	20	—	—	23	—
Weizenstroh, „ „	—	—	—	—	23	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	22	—	23
Butter, „ „	—	22	—	23
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 17 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	54	2	30
Lämmer, „ „	1	—	1	12
Kitzeln, „ „	1	6	1	18
Gänse, zahme, das Stück	—	—	—	—
„ geputzte, „ „	—	—	—	—
Enten, zahme, „ „	—	—	—	—
„ geputzte, „ „	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	20	—	24
Hühner, alte „ „	—	14	—	18
„ junge, das Paar	—	48	1	—
Tauben, das Paar	—	12	—	16
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	9	24
Birken, „ „	7	—	—	—
Mischling, „ „	4	36	5	12
Fichten, „ „	4	36	5	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 23. Regensburg Mittwoch den 25. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

502. pr. den 20. Mai 1836.

Ad Num. 14633. Num. Expd. 15912.

Formalitäten bei Erhebung der Zinsen von Stiftungs-Capitalien aus österreichischen Kassen in specie die Beilegung eines legalisirten Existenz-Zeugniß der Stiftung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs vom 4ten d. Mts. wird zur geeigneten Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Regensburg am 12ten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Einer durch einen Bericht der Königlich Bayerischen Gesandschaft in Wien veranlaßten Mittheilung des Königl. Staats-Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern zufolge sind die Zusendungen der Bayerischen Stiftungs-Verwaltungen Behufs der Erhebung der Zinsen von ihren in Oesterreich anliegenden Capitalien häufig mangelhaft, wodurch die Zinserhebung Anstände und Verzögerung erfährt.

Demzufolge wird die Königl. Kreis-Regierung beauftragt, die Stiftungs-Verwaltungen wiederholt aufmerksam zu machen, daß ein gehörig legalisirtes Existenz-Zeugniß der Stiftung, dann die

Digitized by Google

genaueste Bezeichnung der Obligation unter Angabe ihrer Nummern und des Tages und Ortes ihrer Ausstellung als unerläßliche Vorbedingungen erscheinen, ohne deren Erfüllung nie von den K. K. Stellen einem Gesuche um Ausfolgelassung verfallener Stiftungs-Zinsen Folge gegeben wird.

München am 4ten Mai 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

---

503. pr. den 21. Mai 1836.

Ad Num. 14909. Num. Exped. 16153.

Besetzung der Pfarrei Oberdolling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Oberdolling, Landgerichts Ingolstadt, wurde dem Pfarrer Franz Seraph Schwarz in Gleißenberg Landgerichts Waldmünchen übertragen.

Regensburg, den 14ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

504. pr. den 21. Mai 1836.

Ad Num. 13741. Num. Exp. 16075.

Den erledigten Kantors- und Knabenlehrersdienst in Neumarkt, im Landgerichte gleichen Namens, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kantors- und Knabenlehrersdienst in Neumarkt, im Landgerichte gleichen Namen ist erledigt.

Die Erträgnisse dieses Dienstes belaufen sich nach der neuesten Schulstatistik auf 387 fl. 47 kr.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten eigenhändig geschriebenen und dießfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde über ihre Elementar- Musik- und

Digitized by Google

Zeichnungs-Kenntniſſe, ſo wie mit den übrigen allenfallſigen Nachweiſungen bis zum 13ten Junius l. Js. bei der K. Lokalſchulkommiſſion zu Neumarkt einzureichen, welche ſofort ſämmtliche eingekommene Geſuche, nebſt Beilagen bis zum 21ſten deſſelben Monats mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 15ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

505. pr. den 17. Mai 1836.

Ad Num. 10637. Num. Exp. 15837.

Beſetzung des Beneſiziums in Ehenfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Stadtpfarrer in Hirſchau und der Gemeinde in Ehenfeld auf das Beneſizium in Ehenfeld präſentirte Prieſter Johann Siegert wurde beſtätigt.

Regensburg, den 8ten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

506.

Ad Num. 10465. Num. Exped. 11783.

Die im Jahre 1834/35 im Bezirke des Königl. Landgerichts Kelheim erhobenen Diſtrikts-Umlagen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachſtehende Ueberſicht der im Bezirke des Königl. Landgerichts Kelheim im Jahre $18^{34}/_{35}$ ſtattgefundenen Diſtrikts-Umlagen wird nach vollzogener Reviſion der vorgelegten Rechnung in Folge des Geſetzes vom 22ſten Juli 1819 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 17ten März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedel.

Digitized by Google

Ueber-

sämmtlicher im Königl. Landgerichtsbezirke Kelheim

Laufender Nummer	Namen der concurrirenden Gemeinden nach Hebammen-Distrikten	Directe Steuer-Contingent nach der Grund-, Häuser- und Gewerbs-Steuer			1. Beitrag zum Unterhalte der wahnsinnigen Jos. Mayrl			2. Beitrag zur Ausgabe auf Straßen-Alleé-Bäume			3. Beitrag zu den Impfkosten			4. Beitrag zu den Kosten für die Gerichts-Hebamme			5. Beitrag zur Substentation der Bezirks-Hebammen		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Abbach -	1120	58	1	7	39	4	11	44	—	3	49	6	—	47	4	11	42	—
2	Abbach, Schloßberg	122	24	—	—	51	4	—	58	—	—	25	6	—	6	4	1	47	—
3	Peising -	379	28	2	2	32	4	2	53	4	1	16	2	—	19	—	4	29	—
4	Dünzling -	602	15	6	4	9	4	4	44	4	2	4	6	—	31	—	2	34	—
5	Weilloh -	317	36	—	2	11	4	2	30	—	1	5	6	—	16	4	5	42	—
6	Poign - -	319	37	3	2	12	4	2	31	—	1	6	2	—	16	4	2	44	—
7	Teugen -	995	23	5	6	50	4	7	47	7	3	25	2	—	51	3	11	15	—
8	Saalhaupt -	206	14	6	1	25	4	1	36	2	—	42	6	—	10	6	2	34	—
9	Langfeld -	426	47	—	2	54	4	3	10	2	1	27	2	—	21	6	4	58	—
10	Matting - -	424	29	1	2	55	4	3	20	2	1	27	6	—	21	6	9	—	—
11	Straßfing -	201	40	5	1	22	4	1	33	6	—	41	2	—	10	2	5	34	—
12	Oberndorf -	174	41	7	1	11	4	1	20	4	—	35	6	—	9	—	4	37	—
13	Großberg -	33	58	7	—	14	4	—	16	4	—	7	2	—	2	—	—	49	—
14	Pentling - -	249	10	—	1	42	—	1	56	6	—	31	—	—	12	6	—	—	—
15	Straß - -	187	11	—	1	17	—	1	16	6	—	38	4	—	9	6	—	—	—
16	Gebraching -	321	53	5	2	13	—	2	31	4	1	0	4	—	10	4	—	—	—
17	Sigenedorf -	61	18	2	—	25	4	—	28	6	—	12	6	—	3	2	—	—	—
18	Hausen - -	490	51	7	3	20	4	3	50	2	1	43	2	—	25	6	4	50	—
19	Schneidhart -	467	55	3	3	8	4	3	35	—	1	34	2	—	25	4	4	20	—
20	Thann - -	920	37	5	6	19	4	7	10	—	3	9	6	—	47	4	8	30	—
21	Staub - -	50	18	4	—	25	—	—	28	—	—	12	4	—	3	—	—	58	—
22	Saal - -	552	13	6	3	8	4	3	35	—	1	34	2	—	25	4	—	—	—
23	Affeking -	389	2	6	2	41	4	3	4	6	1	20	6	—	20	2	—	—	—
24	Hensing - -	435	9	6	2	58	4	2	23	7	1	29	2	—	22	3	4	56	—
25	Mitterfeking -	435	54	5	3	—	4	3	26	—	1	30	2	—	22	4	4	50	—
26	Peterfeking -	103	54	2	—	45	—	—	48	2	—	21	4	—	5	2	1	15	—
27	Thaldorf -	396	49	6	2	44	—	3	7	4	1	22	—	—	20	4	4	23	—
28	Sinzeding -	323	47	3	2	14	—	2	32	6	1	7	—	—	16	6	3	55	—
29	Bachl - -	240	14	3	1	59	—	1	50	4	—	49	4	—	12	4	2	59	—

Digitized by Google

ſ i ch t

für das Etatsjahr $18^{34}/_{35}$ erhobenen Distrikts-Umlagen.

6. Beitrag zu den Kosten zur Erlernung neuer Hebammen			7. Beitrag zur Bestreitung der Vaganten-Transport-Kosten			8. Beitrag zur Sustentation des Landarztes Grabler von Abbach			9. Beitrag zu den Kosten für Beaufsichtigung der Bezirks-Straßen			10. Beitrag zu den Kosten für Beaufsichtigung der Straßen-Alleen			11. Beitrag zum Gehalte des Bezirks-Cassiers nach 4%			Summa aller Leistungen			Bemerkungen
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
—	—	—	17	42	4	10	33	—	2	52	2	2	52	2	2	23	4	69	16	2		ad 1.
—	—	—	1	58	6	1	13	4	—	19	4	—	19	4	—	15	6	8	15	6		Die Bezirkshebamme erhält einen Theil ihres Sustentat. Gepaltro aus der Communal-Cassa.
—	—	—	5	52	6	3	32	—	—	57	—	—	57	—	—	47	6	23	3	6		
—	—	—	9	36	6	6	37	2	1	35	4	1	35	4	1	17	6	3	42	4		
—	—	—	5	3	6	3	7	4	—	40	4	—	40	4	—	40	6	22	16	6		
—	—	—	5	6	4	3	7	6	—	40	4	—	40	4	—	41	4	19	25	—		
—	—	—	15	49	4	10	47	—	2	34	—	2	34	—	1	8	4	64	3	—		
—	—	—	3	18	—	2	10	2	—	32	—	—	32	—	—	27	—	13	34	4		
—	—	—	6	43	2	3	33	—	1	5	2	1	5	2	—	54	2	20	21	6		
—	—	—	6	45	4	2	58	—	1	5	6	1	5	6	—	54	4	29	54	6		
—	—	—	3	11	2	2	7	—	—	31	—	—	31	—	—	20	2	10	8	2		
—	—	—	2	45	4	2	—	4	—	27	—	—	27	—	—	22	4	13	50	2		
—	—	—	—	33	4	—	10	2	—	5	4	—	5	4	—	4	4	2	28	4		ad 14, 15, 16 u. 17.
—	—	—	3	55	6	2	9	—	—	38	2	—	38	2	—	31	6	12	35	4		
—	—	—	2	58	—	2	5	4	—	29	—	—	29	—	—	24	—	9	57	4		geht am Oftb. l. J. eine Hebammen-Candidatin nach Bamberg ab, da die Unterrichtskosten hiefür laut vorjähriger Rechnungen, bereits in der Distr.-Cassa hinterlegt sind.
—	—	—	5	7	4	2	50	2	—	40	6	—	40	6	—	41	4	16	35	2		
—	—	—	—	59	2	—	43	2	—	9	4	—	9	4	—	8	2	3	20	—		
—	—	—	7	57	4	—	—	—	1	17	4	1	17	4	1	4	4	24	7	6		
—	—	—	7	10	—	—	—	—	1	10	4	1	10	4	—	59	—	23	46	2		
—	—	—	14	57	6	—	—	—	2	22	4	2	22	4	1	58	6	47	44	2		
—	—	—	—	57	6	—	—	—	—	9	2	—	9	2	—	7	6	3	50	4		
70	58	—	7	15	6	—	—	—	1	10	4	1	10	4	—	58	6	90	14	6		
40	2	—	6	13	4	—	—	—	1	—	6	1	—	6	—	50	4	65	34	6		
—	—	—	6	53	—	—	—	—	1	7	—	1	7	—	—	50	—	25	13	—		
—	—	—	6	57	2	—	—	—	1	7	4	1	7	4	—	50	2	23	16	6		
—	—	—	1	39	4	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	13	4	5	38	—		
—	—	—	6	10	2	—	—	—	1	1	4	1	1	4	—	31	2	21	12	4		
—	—	—	5	9	6	—	—	—	—	50	2	—	50	2	—	41	6	17	15	4		ad 22 u. 23.
—	—	—	3	49	—	—	—	—	—	37	2	—	37	2	—	31	—	15	5	—		wie bei 14, 15,

Digitized by Google

Laufender Nummer	Namen der concurrirenden Gemeinden nach Hebammen-Distrikten	Directes Steuer-Contingent nach der Grund-, Häuser- und Gewerbs-Steuer			1. Beitrag zum Unterhalte des wahnsinnigen Jos. Mentl			2. Beitrag zur Ausgabe auf Straßen-Allée-Bäume			3. Beitrag zu den Impfkosten			4. Beitrag zu den Kosten für die Gerichts-Hebamme			5. Beitrag zur Sustentation der Bezirks-Hebammen		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
30	Einmuß	199	50	4	1	38	—	1	52	4	—	49	—	—	12	4	2	48	—
31	Großmuß	354	45	2	2	27	4	2	48	—	1	13	6	—	18	4	3	59	—
32	Offenstetten	284	41	1	1	57	—	2	13	6	—	58	4	—	14	6	—	—	—
33	Schambach	286	37	3	1	57	4	2	14	—	—	58	6	—	14	4	3	34	—
34	Pullach	443	40	—	3	—	4	3	26	—	1	30	2	—	22	4	—	—	—
35	Arnhofen	123	54	—	—	50	4	—	56	6	—	25	2	—	6	2	—	—	—
36	Wettenburg	290	22	—	1	58	4	2	15	2	—	59	2	—	14	6	1	49	—
37	Holzharlanden	287	11	3	1	57	—	2	13	4	—	58	4	—	14	4	1	52	—
38	Staubing	358	—	2	2	27	—	2	47	4	1	13	4	—	18	4	2	19	—
39	Hienheim	1249	30	7	8	37	4	9	50	—	4	18	6	2	4	4	16	15	—
40	Stausacker	172	36	5	1	11	4	1	20	4	—	35	6	—	9	—	2	9	—
41	Neuenessing	207	39	1	1	20	—	1	37	6	—	43	—	—	10	6	2	32	—
42	Altenessing	289	24	—	1	58	—	2	14	6	—	59	—	—	14	6	3	43	—
43	Randeck	153	51	3	1	4	—	1	13	—	—	32	—	—	8	—	1	51	—
44	Kelheim	2507	24	—	17	17	4	19	42	2	8	38	6	2	9	6	17	28	4
45	Kelheimwinzer	252	18	5	1	43	4	1	57	4	—	51	6	—	13	—	2	11	—
46	Neukelheim	388	13	6	2	29	4	2	50	2	1	14	6	—	18	6	7	36	—
47	Walddorf	121	17	—	—	49	4	—	55	6	—	24	6	—	6	2	2	22	—
48	Gronsdorf	105	52	6	—	43	—	—	48	2	—	21	4	—	5	2	2	2	—
49	Herrensaal	172	6	3	1	10	—	1	19	6	—	35	—	—	8	6	2	1	—
50	Kapfberg	674	35	1	4	39	4	5	18	4	2	19	6	—	35	—	7	50	—
51	Poikam	203	40	3	1	23	4	1	35	—	—	41	6	—	10	4	2	22	—
52	Lohstadt	271	33	4	1	52	—	2	8	—	—	56	—	—	14	—	3	12	—
53	Bergmatting	319	32	5	2	11	—	2	29	2	1	5	4	—	16	2	3	43	—
54	Viehhausen	824	39	2	5	20	4	6	5	4	2	40	2	—	40	—	10	19	—
55	Haugenried	183	40	2	1	16	—	1	26	4	—	38	—	—	9	4	2	31	—
56	Eichhofen	487	17	—	3	22	4	3	50	6	1	41	2	—	25	2	5	45	—
57	Sinzing	866	40	4	5	57	4	6	47	2	2	58	6	—	44	6	9	52	—
58	Eulöbrunn	216	14	2	1	29	—	1	41	2	—	44	4	—	11	2	5	36	—
59	Kleinprüfening	163	7	5	1	7	4	1	16	—	—	33	6	—	8	4	3	32	—
	Summa...	23409	50	1	100	—	—	182	12	—	80	—	—	20	—	—	240	25	4

Digitized by Google

6. Beitrag zu den Kosten zur Erlernung neuer Hebammen			7. Beitrag zur Bestreitung der Vaganten-Transport-Kosten			8. Beitrag zur Cuisentation des Landarztes Grabler von Abbach			9. Beitrag zu den Kosten für Beaufsichtigung der Bezirks-Straßen			10. Beitrag zu den Kosten für Beaufsichtigung der Straßen-Alleen			11. Beitrag zum Gehalte des Bezirks-Cassiers nach 4%			Summa aller Leistungen			Bemerkungen
f.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
—	—	—	3	40	0	—	—	—	—	37	—	—	37	—	—	30	0	12	51	4	16 u. 17., jedoch mit der Bemerkung, daß dort die 120 fl. bereits erlegt sind, hier aber erst eingebracht werden müßen.
—	—	—	5	41	—	—	—	—	—	55	2	1	55	2	—	40	—	19	4	2	
—	—	—	4	30	0	—	—	—	—	44	—	—	44	—	—	30	0	11	59	4	
—	—	—	4	31	0	—	—	—	—	44	—	—	44	—	—	30	0	15	35	2	
—	—	—	6	53	2	—	—	—	1	7	4	1	7	4	1	50	2	18	27	0	
—	—	—	1	57	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	5	9	0	
—	—	—	4	33	0	—	—	—	—	44	2	—	44	2	—	30	0	13	56	0	
—	—	—	4	30	4	—	—	—	—	43	0	—	45	0	—	30	4	13	50	—	
—	—	—	5	40	—	—	—	—	—	55	2	—	55	2	—	40	—	17	22	—	
—	—	—	19	50	0	—	—	—	3	14	—	3	14	—	2	41	0	69	12	2	
—	—	—	2	45	3	—	—	—	—	27	—	—	27	—	—	22	3	9	27	4	
—	—	—	3	19	—	—	—	—	—	32	2	—	32	2	—	27	—	11	20	—	ad 32.
—	—	—	4	33	—	—	—	—	—	44	2	—	44	2	—	37	—	15	48	—	Die Hebamme von Offenstetten wird von d. Hilfsbedürftigen eigens honorirt.
—	—	—	2	28	—	—	—	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	8	24	—	
—	—	—	30	50	2	—	—	—	6	20	2	6	20	2	5	24	2	125	38	0	
—	—	—	3	59	2	—	—	—	—	38	0	—	38	0	—	32	2	12	45	0	
—	—	—	5	40	—	—	—	—	—	56	2	—	56	2	—	47	—	22	54	0	
—	—	—	1	54	4	—	—	—	—	18	0	—	18	0	—	15	4	7	25	0	
—	—	—	1	39	2	—	—	—	—	16	—	—	16	—	—	13	2	6	24	4	ad 34 u. 35.
—	—	—	2	42	—	—	—	—	—	20	2	—	26	2	—	22	—	9	11	—	Die Bewohner von Pullach u. Arnhofen bezahlen die Verrichtungen einer Hebamme eigens.
—	—	—	10	46	2	—	—	—	1	44	0	1	44	0	1	27	2	36	25	0	
—	—	—	3	13	1	—	—	—	—	31	2	—	31	2	—	20	1	10	54	4	
—	—	—	4	19	—	—	—	—	—	42	—	—	42	—	—	33	—	14	40	—	
—	—	—	5	2	0	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—	40	0	17	6	4	
—	—	—	12	11	4	—	—	—	2	—	4	2	—	4	1	46	4	45	8	2	
—	—	—	2	55	0	—	—	—	—	28	4	—	28	4	—	25	0	10	17	4	
—	—	—	7	48	—	—	—	—	1	15	0	1	15	0	1	3	—	26	25	2	
—	—	—	13	47	—	—	—	—	2	14	2	2	14	2	1	32	—	46	27	0	
—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	33	4	—	33	4	—	28	—	14	13	—	
—	—	—	2	35	4	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	20	4	10	23	0	
120	—	—	370	—	—	90	—	—	66	—	—	60	—	—	50	—	—	1402	37	4	

Digitized by Google

507. pr. den 15. Mai 1826.

Ad Num. 2792. Num. Exp. 3667.

Die erledigte Pfarrstelle zu Plech betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrstelle zu Plech im Dekanate Kreussen, Landgerichts Pegnitz kam durch allergnädigste Ernennung des Pfarrers und Seniors Munzert, auf die Pfarrei Regnitzlosau in Erledigung und wird daher zur Bewerbung binnen sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben, und hat nachstehendes fassionsmäßiges Einkommen:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) Aus Staatskassen			
	a) An baarem Geld	37 fl. 30	kr.	
	b) „ Naturalien			
	6⁶/₉ Klafter bayerisches Maas, weiches Scheitholz aus dem Spieser-Forst à 3 fl. 4 kr.	22 fl. —	kr.	
				59 fl. 30 kr.
	2) Aus Stiftungskassen:			
	a) an baar m Gelde vom Gotteshaus Plech .	33 fl. 15	kr.	
	aus der Lotherischen Stiftung . .	6 fl. —	kr.	
	b) An Naturalien			
	1 Schäffel Korn Münchnermaas . .	10 fl. —	kr.	
	1 Sch. 1 Mz. Haber à 4 fl. pr. Schäffel	4 fl. 40	kr.	
				53 fl. 55 kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	40 fl. —	kr.	
	an Aeckern 2³/₈ Tagw.	17 fl. —	kr.	
	» Wiesen ¹/₈ »	3 fl. —	kr.	
	» Gärten ¹/₄ »	1 fl. 48	kr.	
	» Waldung 12 »			
	6³/₄ Klafter weiches Scheitholz, bayerisches Gemäß	18 fl. 36	kr.	
	³/₄ Klafter buchenes Prügelholz .	2 fl. 2½	kr.	
	2 Klafter grünes Aststreu . .	1 fl. 20	kr.	
	Rechstreu . . .	1 fl. 54	kr.	
				85 fl. 40½ kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:			
	1) an grundherrlichen Rechten			
	a) an ständigen Abgaben			
	an Geld und Zinspfennigen . .	1 fl. 2	kr.	
	Korn	23 fl. 15¼	kr.	
	Haber	— fl. 17⅓	kr.	

Digitized by Google

b) an wechselnden:				
an Zinspfennigen		— fl.	4¾ kr.	
an Korn		3 fl.	49½ kr.	
an Gersten		1 fl.	37½ kr.	
an Haber		1 fl.	10 kr.	
A) Anfall von Lehnbriefen		— fl.	33¾ kr.	
B) f. g. große Gilt:				
5½ Simra Korn		94 fl.	3½ kr.	
4⅓ » Haber		56 fl.	13¼ kr.	
2) an Zehenten		99 fl.	21¾ kr.	281 fl. 28¾ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				150 fl. 32¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gebühren				15 fl. 3½ kr.
Summa				646 fl. 10 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit				14 fl. 42¾ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von				631 fl. 27¼ kr.

Bayreuth, den 6ten Mai 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekr.

---

508 pr. den 21. Mai 1836.

Ad Num. 402. Num. Exp. 3905.

Die erledigte erste geistliche Stelle mit dem damit verbunden Distrikts-Dekanate in Kempten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Hauptpredigers Dr. Karrer in Kempten ist die erste geistliche Stelle an der dortigen protestantischen Kirche mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag ist nach der Fassion vom Jahre 1815 folgender:

I. An ständigem Gehalte:			
a) aus der Staatskasse incl. einer Dotations-Erhöhung		700 fl.	— kr.
b) aus Stiftungskassen		6 fl.	— kr.
II. Aus Zinsen von Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung		75 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		55 fl.	2 kr.
		836 fl.	2 kr.
Hiezu aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse		200 fl.	— kr.
		1036 fl.	2 kr.

excl. 250 fl. an freiwilligen Geschenken. Besondere Lasten ruhen nicht auf diesem Einkommen.

Bayreuth den 19ten Mai 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Gabler, v. m. Seefrid, Sekretär.

Digitized by Google

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen

509. pr. den 20. Mai 1836.

Subhastation.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Thomas Mühe zu Wolfertshofen, bestehend

1) in dem ganz neu gebauten gemauerten Wohnhaus mit 4 Wohnstübchen und Böden;
2) dem Hausgarten pr. circa 25 Dezm. mit Obstbäumen besetzt;
3) dem Modelacker und Kelleracker 1,16 Tagwerk;
4) dem Gemeinde-Moostheil ad 7 Dez.,

welche insgesammt auf 603 fl. gerichtlich gewerthet sind,

an den Meistbietenden verkauft. Der erste Verkaufstermin besteht auf

Dienstag den 22sten Juni,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

und werden Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß die Auswärtigen sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes geschehe.

Abensberg, den 9ten Mai 1836.

Königliches Landgericht Abensberg.
D. l. a. v. Ruf, Assessor.

---

510. pr. den 21. Mai 1836.

Bekanntmachung.

In der Stiftungswaldung Schottenlohe, nächst Schwaighausen, werden am

Montag den 30sten d. Ms. Vormittags

achtzig vier Klafter weiches Brennholz an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber haben sich am obigen Tage in benannter Waldung einzufinden.

Regensburg den 21sten Mai 1836.

Stadt-Magistrat,
als Administration der protestantischen Wohlthätigkeitsstiftungen.
v. Anns. Albrecht.

511. pr. den 14. Mai 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Kirche zu Zeitlarn ist die von der vormaligen Hofkammer der Provinz Ober-Pfalz zu Amberg über ein dahin gegebenes Kapital ad 95 fl. ausgestellte Obligation de dato 17ten Oktober 1796 abgängig.

Der unbekannte Inhaber der Urkunde wird hiedurch aufgefordert, obige Obligation

binnen sechs Monaten

vor Gericht vorzuweisen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt werden müßte.

Regenstauf, den 31sten März 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.
D. l a.
Hayder, 1. Assessor.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

512. pr. den 7. Mai 1836.

(3)

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Schreibmaterialien für die Fürstlich Thurn- und Taxische Domainen-Oberadministration pro Etats-Jahr $18^{36}/_{37}$ i. e. vom 1sten Juli 1836 bis ultimo Juni 1837, besiehend in

7 Riß Berichts-Papier,
50 » Kanzlei- »
60 » Concept- »
6 » graues Umschlag-Papier,
3 » blaues » »
6 » Median-Papier,
½ » ganz großes } Packpapier,
2 » mittleres } Packpapier,
2 » kleines } Packpapier,
4 » blauen Aktendeckeln,
36 Dutzend Bleistiften,
6000 Federkielen,
40 Pfund Siegellack,
15 » starken } Spagat,
10 » mittleren } Spagat,
10 » dünnen } Spagat,

soll auf vertragsmäßige Lieferung ausgeschrieben und mit demjenigen unter den Konkurrenten abgeschlossen werden, welche für Materialien von der besten Qualität die geringsten Preise stellt.

Diejenigen, welche die treffenden Lieferungen übernehmen wollen, werden daher aufgefordert, Proben mit der genauen Bemerkung des äußersten Preises bis zum 20sten dieses Monats an die unterzeichnete Regie-Verwaltung einzusenden. Bemerkt wird, daß die Qualität der zu liefernden Materialien den eingesandten Mustern vollkommen entsprechen muß, daß die Materialien frei bis in das Kanzleigebäude zu liefern sind, und daß jeder Lieferungslustige die Qualität und das Format der seither verbrauchten Sorten bei diesseitiger Regie-Verwaltung einsehen kann. Regensburg den 6ten Mai 1836.

Die Regieverwaltung der Fürstlich Thurn- und Taxischen Domainen-Oberadministration.

---

513. pr. den 21. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Für das nächstfolgende Studienjahr kann ein geeigneter Diskant-Sänger einen Frei-Platz im Königl. Studien-Seminar St. Paul erhalten. Wer desselben theilhaftig werden will, hat am 5ten Juli l. Js. bei der unterzeichneten Inspektion eine Prüfung seiner Brauchbarkeit zu bestehen.

Regensburg den 21sten Mai 1836.

Die K. Seminar-Inspektion St. Paul.
Dr. Herd.

Inhalts-Anzeige des 23. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Formalitäten bei Erhebung der Zinsen von Stiftungs-Capitalien aus österreichischen Kassen, in specie die Beilegung eines legalisirten Existenz-Zeugniß der Stiftung. — Die im Jahre 183⅞ im Bezirke des Königl. Landgerichts Kelheim erhobenen Distrikts-Umlagen.

Dienstesnachrichten: Besetzungen: der Pfarrei Oberdolling — und des Benefiziums in Ehenfeld. — Erledigter Kantors- und Knabenlehrersdienst in Neumarkt, im Landgerichte gleichen Namens.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Erledigung der Pfarstelle zu Plech. — Erledigte geistliche Stelle mit dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate in Kempten.

---

514. Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 21. Mai 1836.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Niederste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen	3	209½	212½	204½	8	9	58	9	32	9	5	—	—	—	28
Korn	—	38	38	38	—	6	44	6	34	6	28	—	—	—	35
Gerste	—	7	7	7	—	7	6	6	53	6	36	—	—	—	19
Haber	—	50	50	50	—	5	7	4	56	4	42	—	—	—	18

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 2496 fl. 22½ kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat Mai 1836.

Brodpreise:

	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 1 Qnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 1 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4	kr.	1	dl.
1 „ „ bei den Bräuern	4	„	3	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	3	„
1 „ Winterbier auf dem Ganter	—	„	—	„
1 „ „ bei den Bräuern	—	„	—	„
1 „ „ bei den Wirthen	—	„	—	„
1 „ weißes Waitzenbier	4	„	2	„

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	30	11	—	5	2
Semmelmehl . . .	2	2	8	—	4	—
Mittelmehl . . .	1	30	6	—	3	—
Pollmehl	—	58	4	—	2	—
Nachmehl	—	20	1	1	—	2
Roggenmehl . . .	1	6	4	—	2	—
Römischmehl . . .	1	18	5	—	2	2
Waitzengries feiner .	4	50	18	—	9	—
Waitzengries ordin. .	3	46	14	—	7	—

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe ä „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	9	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	—	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 15. bis 21. Mai 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

	Laderlohn:					
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ⅛ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	31	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ geleg. „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	22	—	—	26	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	18	—	1	21	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	20	—	—	23	—
Weizenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	24
Butter, „ „	—	23	—	24
Kordchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 15 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	48	2	20
Lämmer, „ „	1	—	1	12
Kitzeln, „ „	1	—	1	20
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	18	—	20
Hühner, alte „ „	—	14	—	16
„ junge, das Paar . . .	—	40	—	48
Tauben, das Paar	—	12	—	16
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	20	—	20
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	8	—	8	24
Birken, „ „ . . .	7	—	—	—
Aschling, „ „ . . .	6	36	6	12
Fichten, „ „ . . .	6	36	6	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 24. Regensburg Samstag den 28. Mai 1836.

Amtliche Artikel.

516. pr. den 14. Mai 1836.

Ad Num. 14441. Num. Exp. 15885.

Die technischen Unterrichts-Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung von 19ten v. Mts. ein vollständiges Exemplar der abcorrigirten Instruktion im Betreff der technischen Unterrichts-Anstalten zur Berichtigung der untergelaufenen Unrichtigkeiten durch das Kreis-Intelligenzblatt mitgetheilt.

Indem nun diese Berichtigungen im Nachgange dieser Entschließung folgen, wird bezüglich der in der Instruktion enthaltenen besondern Anordnungen Nachstehendes verfügt:

I. zu §. 23.

Die Etats der bestehenden Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen für das nächste Schul-Jahr sind jedesmal bis zum 15ten Juli der unterfertigten Stelle vorzulegen.

II. zu §. 26.

In den hierüber zu erstattenden Berichten ist mit Hinweisung auf die Etats-Positionen zu beantragen, welchen Lehrern jene Unterrichtsgegenstände übertragen werden sollen, die im §. 26. vorgetragen, bisher aber nicht gelehrt wurden.

III. zu §. 30.

Die Rektorate der bestehenden Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen haben ihre Vorschläge über die zu benützenden Lehrbücher zu machen, damit die dießfallsigen Anträge an das Königl. Staats-Ministerium des Innern gemacht werden können.

Desgleichen sind die von den betreffenden Lehrern dem Unterrichte in der Encyclopädie zu Grunde gelegten Werke anzuzeigen, oder die Manuscripte vorzulegen.

Digitized by Google

IV. zu §. 61.

Die nach der Beilage 17. herzustellende Qualifications-Liste des Lehrpersonals der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ist bis 15ten Julius d. Js. und sofort alle 3 Jahre an das Königl. Regierungs-Präsidium einzusenden.

V. zu §. 66.

Diejenigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, welche mit genehmigten Disciplinar-Vorschriften versehen sind, haben die nach lit. a. und b. erforderlichen gedruckten Exemplare einzusenden.

Wo solche Disciplinar-Vorschriften noch nicht genehmiget sind, ist deren Entwurf zu berathen und zur Genehmigung vorzulegen.

VI.

Von den, den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zugesendeten oder noch zuzufertigenden Exemplaren der neuesten Vollzugs-Instruktion sammt Beilagen, ist für jeden Lehrer eines bestimmt; diese Exemplare sind bei eintretenden Personal-Veränderungen für die Anstalt zu bewahren.

Regensburg den 13ten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

In Nro. 16. des Regen-Kreis-Intelligenzblatts pro 1836 — „die technischen Unterrichts-Anstalten betreffend" — ist Folgendes zu berichtigen:

Seite	Zeile				
559—560	10	von oben muß es heißen:			„auch die Wünsche", statt aus den Wünschen.
561—562	11	„	„	§. 3. muß es heißen:	„sich fort in", statt sich sofort in.
561—562	22	„	„	„ „ „ „	„den propadeutischen Instituten", statt die propädeutischen Institute.
563—564	7	„ unten	„	4. „ „ „	„technischen Anschauungen", statt technischen Anschauung.
565—566	1	„ oben	„	4. „ „ „	„der Gränzlinien", statt der Gränzlinie.
„ „	8	„	„	„ 5. „ „ „	„Elementar-Schulen für die", statt Elementar-Schulen die.
„ „	20	„	„	„ 6. „ „ „	„bedürfenden Schulsprengeln", statt bedürfenden Schulsprengels.
569—570	22	„	„	„ 13. „ „ „	„praktisch gleich", statt praktisch sich.
„ „	9	„ unten	„	14. „ „ „	„als deren Sitz für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Ober- und Untermainkreis", statt deren Sitz für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau- und Obermainkreis.
571—572	6	„ oben	„	14. „ „ „	„des dritten Kurses", statt des ersten Kurses.
„ „	15	„ unten	„	15. „ „ „	„könnenden beiden Encyclopädien", statt könnenden beider Encyclopädien.
577—578	4	„ oben	„	26. „ „ „	„verarbeiteten Rohstoffe", statt verarbeiteten Rohstoffes.
579—580	11	v. unten	§.	27. „ „ „	Modelliren und Bossiren, dann Mechanik 2 Stunden statt 5
„ „	10	„	„	„ „ „ „	Naturgeschichte . . . . . 2 „ 3
„ „	9	„	„	„ „ „ „	Raumlehre . . . . . 2 „ 3

Digitized by Google

Seite	Zeile									Stunden		Stunden
579—580	8	v. unten	§. 27.	muß es heißen:	in Summa	24	statt	27
„ „	4	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	technischen Andeutungen . . .	2	„	3
„ „	2	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	Bossiren, Modelliren, Mechanik . .	3	„	4
„ „	2	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	Gewerbskunde (zugleich Technologie)	3	„	4
„ „	1	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	in Summa	24	„	27
581—582	11	„ oben	„ „	„ „	„ „	„	„	„	in Summa	26	„	28
„ „	19	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	Geometrie	5	„	6
„ „	22	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	Naturlehre	2	„	3
„ „	24	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	entsprechenden „technischen" Andeutungen 2 Stunden, statt entsprechenden Andeutungen 2 Stunden.			
„ „	24	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	Chemie auf die Landwirthschaft 5 Stunden, statt 6.			
„ „	25	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	in Summa 24 Stunden, statt 27.			
„ „	27	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„	„	„zum Besuche großer", statt zum Behufe großer.			
583—584	9	„ „	„ 28.	„ „	„ „	„	Arithmetik . 8 resp. 6 Stunden, statt 8 Stunden.					
„ „	12	„ „	„ „	„ „	„ „	„	Naturgeschichte 4 „ 3 „ „ 4 „					
„ „	13	„ „	„ „	„ „	„ „	„	in Summa . 26 „ 23 „ „ 26 „					
„ „	16	„ „	„ „	„ „	„ „	„	Geometrie . 6 „ 5 „ „ 6 „					
„ „	17	„ „	„ „	„ „	„ „	„	Modelliren und Mechanik 2 „ „ 3 „					
„ „	18	„ „	„ „	„ „	„ „	„	Naturgeschichte . . 2 „ „ 3 „					
„ „	19	„ „	„ „	„ „	„ „	„	Naturlehre . . . 2 „ „ 3 „					
„ „	22	„ „	„ „	„ „	„ „	„	in Summa 18 resp. 17 „ „ 21 „					
„ „	5	„ unten	„ „	„ „	„ „	„	Landwirthschaft . . 5 „ „ 6 „					
585—586	3	„ oben	„ „	„ „	„ „	„	Gewerbskunde . . 3 „ „ 4 „					
„ „	4	„ „	„ „	„ „	„ „	„	in Summa . . . 21 „ „ 22 „					
„ „	7	„ „	„ „	„ 29.	„ „	„	„Uebergang an die polytechnische Schule und an die", statt Uebergang von der polytechnischen Schule an die.					
„ „	16	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„daß die so wichtige Klasse der Lehrlinge und", statt daß der so wichtige Stand der Klasse und.					
„ „	25	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„Chemie und Naturlehre", statt Chemie, Naturlehre.					
589—590	14	„ „	„ 34.	„ „	„ „	„	„alten Sprachen", statt alten Sprache.					
„ „	30	„ „	„ 36.	„ „	„ „	„	„den Unterricht der", statt dem Unterrichte der.					
„ „	31	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„teutschen Sonn- und Feiertagsschule konstituirenden Gegenstände", statt technischen Sonn- und Feiertagsschule konstatirten Gegenstände.					
591—592	2	„ „	„ 37.	„ „	„ „	„	„Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektoren", statt Lokal-Distrikts-Schul-Inspektoren.					
„ „	29	„ „	„ 39.	„ „	„ „	„	„Gewerbsschuler eben so zu dem", statt Gewerbsschüler aber, zu dem.					
593—594	3	„ „	„ 40.	„ „	„ „	„	„Bücher insbesondere technischer Journale", statt Bucher aus besonderen technischen Journalen.					
„ „	6	„ „	„ „	„ „	„ „	„	„in einer Sammlung von nach Analogie der Ziffer 1. approbirten Modellen zum Bossiren", statt in einer nach Analogie der Ziff. 1. approbirten, von Modellen für Bossiren.					
„ „	16	„ „	„ „	„ „	ist nach dem Worte „Botanik" noch einzuschalten: zu gewinnen versucht werden.							
595—596	5 u. 6	v. oben	§. 43.	ist zu lesen:	„aus der teutschen Werktags- und der teutschen Sonn- und Feiertagsschule", statt aus der technischen Werk- und der technischen Sonn- u. Feiertagsschule.							
„ „	22	v. oben	§. 45.	muß es heißen:	„Absolutorium", statt Absolution.							
„ „	6	„ unten	„ 46.	„ „	„ „	„deren Werktagsschulpflichtigkeit", statt deren Werktagspflichtigkeit.						
597—598	6	„ „	„ 50.	„ „	„ „	„dem Absolutorium", statt das Absolutorium.						

Digitized by Google

Seite	Zeile				
599—600	15	v. unten	§. 53.	muß es heißen:	„Landwirthschafts-Complexes oder förmlicher", statt Landwirthschafts-Complex oder förmlichen.
„ „	8	„ „	„ 54.	„ „ „	„Hochschule", statt Hochschulen.
603—604	9	„ oben	„ 60.	„ „ „	„K. General-Commissärs", st. General-Commissär.
„ „	10	„ „	„ 60.	„ „ „	„Befähigten", statt befähigten Lehrern.
„ „	17	„ „	„ 61.	„ „ „	„geschehen seyn sollte", statt geschehen sollte.
„ „	18	„ „	„ 61.	„ „ „	„in dem", statt dem.
„ „	29	„ „	„ 62.	„ „ „	„den Titel „Rektor", außerdem aber nur den Titel „Subrektor", statt den Titel „Subrektor".
605—606	22	„ „	„ 66.	„ „ „	„die Schüler", statt die Schule.
„ „	23	„ „	„ 66.	„ „ „	„für die Schüler der gewerblichen Richtung", statt die gewerbliche Richtung.
„ „	10	„ unten	„ 66.	sind die Worte:	dann jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule, zu streichen, und dagegen: „erste und zweite Classe" zu setzen.
607—608	20	„ oben	„ 68.	sind nach den Worten:	16. Februar 1833, noch einzuschalten: „enthaltenen Bestimmungen".
„ „	9 u. 10	v. unten	„ 69.	Diese beiden Zeilen sind zu verbinden, und ist noch beizusetzen:	„und geringere", statt Geringere.
609—610	13	v. unten	„ 73.	muß es heißen:	„im Plane für die", statt im Plane, dann die.
611—612	18	„ oben	„ 77.	„ „ „	„und der Kunstfärberei", statt der Kunst der Färberei.
„ „	20	„ „	„ 77.	ist nach dem Worte:	Hospitantengelder, noch einzuschalten; „und der Inscriptionsgelder". Dann „Ausländer", statt Ausländern.
613—614	10 u. 11	„ „	„ 79.	muß es heißen:	„Kreisfuntionen", statt Kreisfunktionen.
„ „	15	v. „ „	„ 79.	„ „ „	„Imponderabilien", statt Ponderabilien.
615—616	12	„ „	„ 80.	„ „ „	„zum Grunde", statt zu Grunde.
617—618	7	„ unten	„ 86.	„ „ „	„und im §.", statt und den §.
619—620	8	„ „	„ 91.	„ „ „	„in oder außerhalb", statt aus den außerhalb.
621—622	17	„ „	„ 95.	„ „ „	„besucht und in", statt bestanden und in.
627—628	3	„ „	„ 107.	„ „ „	„weiterer Vorermittelungen", statt weitere Vermittlungen.
629—630	12	„ oben	„ 111.	ist nach:	Sie gewährt aber, das Wörtchen „nur" zu setzen.
633—634	14, 16 u. 20	v. oben		sind die drei Schlußwörtchen	„im" zu streichen.
„ „	15 u. 21	v. o.	§. 115.	ist zu lesen:	„2tes Semester", statt 2ten Semester.
„ „	17	„ „	„ „ „	„ „ „	„IItes Studienjahr", statt IIten Studienjahr.
„ „	23	„ „	„ „ „	sind die beiden Schlußworte:	„gehört werden", zu streichen, und in der vorhergehenden Zeile an das Schlußwort „Völkerkunde" ein . zu setzen.
635—636	1	„ „	„ 116.	muß es heißen:	„zu vollenden", statt vollendet. Ferner sind in der nächsten Zeile die beiden Worte „aus dieser" zu streichen, und in der 3ten Zeile „aus dieser" statt in dieser, zu setzen.
637—638	17	„ „	§. 122.	ist nach den Worten:	die Vollzugs-Vorschriften, noch einzuschalten: „vom 28. März und 24. Juli 1833", dagegen
„ „	18	„ „	„ „	die Worte:	„vom 28. März und 24. Julius" zu streichen.
„ „	24	„ „	„ „	ist nach dem Worte:	Gewerbsschüler, noch beizusetzen: „betreffend".
„ „	7	„ unten	„ „	muß es heißen:	„eröffnet er dem", statt öffnet dem.

Anlage 1. unter Ziffer II. ist zu lesen: „Ströbel" statt Strobel. Ferner unter Ziffer IV. vorletzte Zeile ist nach den Worten: von Hof, einzuschalten: „Strebel, von Ansbach."

Anlage 4, 5 und 6. Zeile 13 von unten ist nach den Worten: Auch diese sind, „die" zu streichen.

„ 8. 3te Zeile ist zu lesen: „3. Februar 1834", statt 3. Februar 1835.

„ 8. 2te „ des §. 24. muß es heißen: „Bruch-Rechnung" statt Buchstaben-Rechnung.

„ 16b. Zeile 2. soll es heißen: „Kandidaten des Lehramts der", statt Kandidaten der.

„ 19b. Ziff. 3. lit. a) ist in der 4ten Zeile nach den Worten: so wie, noch zu setzen: „zum".

„ 19c. Ziff. 3. lit. b) ist am Schluße zu lesen: zugestellt worden „ist", statt zugestellt worden sey.

„ 19e. Ziff. 3. 2te Zeile des lit. b) soll es heißen: „zum Besuche der", statt zum Behufe der.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli=genzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 25. Regensburg Mittwoch den 1. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

517g pr. den 26. Mai 1836.
Ad Num. 14422. Num. Exp. 16367.

An die K. Lyceal- und Gymnasial-Rektorate, Subrektorate und Inspektionen der lateinischen Schulen, dann an die K. Lokal-Schul-Commissionen des Regenkreises.

Die den Schulen eingehändigte Constitutions-Münze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eingelangte Berichte lassen vermuthen, daß die im Jahre 1819 zum Andenken an das Erscheinen der Verfassung geprägte und seiner Zeit sämmtlichen Lehranstalten unentgeldlich verliehene Denkmünze in vielen Schulen nicht mehr vorhanden seyn dürfte.

In Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 1sten d. Mts. erhalten daher die Königl. Lyceal- und Gymnasial-Rectorate, Subrectorate und Inspectionen der lateinischen Schulen, dann die Königl. Lokal-Schul-Commissionen des Regenkreises den Auftrag, dieser Sache auf den Grund zu sehen und binnen sechs Wochen die Zahl der nachträglich erforderlichen Denkmünzen mit dem Bemerken zur Anzeige zu bringen, wie viele dieser Münzen auf Kosten der ermittelten zahlungsfähigen Haftungspflichtigen und wie viele in Ermangelung solcher Pflichtigen unentgeldlich nachzusenden seyen.

Zugleich werden dieselben angewiesen, Sorge zu tragen, daß die vorhandenen, so wie die in Folge jener Anzeige nachgetragen werdenden Münzen gehörig in das Inventar der betreffenden Schulen eingetragen werden.

Regensburg, den 19ten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

518. pr. den 28. Mai 1836.

Ad Num. 15354. Num Exp. 16720.

An die K. Landgerichte Ingolstadt, Kastl und Beilngries und den Stadtmagistrat zu Eichstädt.

Marsch-Verpflegungskosten vaterländischer Truppen vom Oktober 1835 bis zum letzten März 1836 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staats-Ministerium des Innern hat mittelst höchster Entschließung vom 15ten dieses Monats hieher eröffnet, daß die in dem nachstehenden Verzeichnisse nachgewiesenen, im Laufe des ersten Halbjahres 183⅝ liquidirten Marsch-Verpflegs- Fourage- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen im Gesammtbetrage von 76 fl. 26 kr. für den Regenkreis bereits zur Auszahlung bei der K. Haupt-Kriegs-Kassa angewiesen worden seyen.

Die Königl. Landgerichte Ingolstadt, Kastl und Beilngries, dann der Stadtmagistrat zu Eichstädt erhalten nun hiedurch den Auftrag, die ihnen zukommenden Antheile alsbald zu erheben, an die Betheiligten auszubezahlen und, wie solches geschehen, durch Vorlage der über die Auszahlung und Quittirung abgehaltenen Protokolle innerhalb vier Wochen dahier nachzuweisen.

Regensburg den 25sten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Verzeichniß

über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten des Regenkreises liquidirten Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Nr.	Marsch-Commissariat	auf welche Periode	Verpflegung fl.	kr.	Fourage fl.	kr.	Vorspann fl.	kr.	Summa fl.	kr.	hl.
	Landgericht Ingolstadt	pro $18^{34}/_{35}$	17	50	—	—	20	—	43	50	—
	» Kastl	1. Quartal $18^{35}/_{36}$	—	10	—	—	1	—	1	10	—
	Magistrat Eichstädt	pro $18^{34}/_{35}$	14	40	9	32	—	—	24	12	—
	» »	1. Quartal $18^{35}/_{36}$	3	40	—	—	—	—	3	40	—
	Landgericht Beilngries	3. u. 4. Quart. $18^{34}/_{35}$	1	20	—	54	1	—	3	14	—
	» »	1. Quartal $18^{35}/_{36}$	—	20	—	—	—	—	—	20	—
		Summa	38	—	10	20	28	—	76	26	—

München, den 25sten April 1836.

Von Rechnungs-Revisions-wegen der 6ten Section des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Digitized by Google

519. pr. den 28. Mai 1836.

Ad Num. 14620. Num. Exped. 16054.

Die Handels-Consuln und Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 1sten d. Mts. mitgetheilte Verzeichniß der K. Bayer. General-Handels-Consuln und Handels-Agenten in auswärtigen Staaten und Städten wird bekannt gemacht, und den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden die Weisung ertheilt, nicht nur dieses Verzeichniß durch die bestehenden Polizei-Anzeigen und Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, sondern auch alle noch etwa erfolgenden derlei Anstellungen auf demselben Wege zu veröffentlichen.

Regensburg den 12ten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Scheuk.

Bauriedel.

Ad Num. 8880.

Verzeichniß

der K. B. General-Handels-Consuln, der Consuln und Handels-Agenten in nachbenannten Staaten und Städten.

Namen der auswärtigen Staaten und Städte	Nr. curr.	Namen der General-Handels-Consuln
Corfu für die jonischen Inseln	1	Herr J. L. Faber.
Hamburg, freie Stadt,	2	„ Ad. Ritter v. Hildebrandt.
Rio de Janeiro in Brasilien	3	„ Joh. Herm. Christen Tenbrink.
Kopenhagen in Dänemark	4	„ Friedrich Gottschalk.
Lissabon in Portugal	5	„ Georg Seidel.
		Namen der Consulen:
Achen in Rheinpreußen	1	Herr Xaver Knutgens.
Amsterdam in Niederlanden	2	„ G. Carl Christ. Fr. Fickenscher.
Ankona in Italien	3	„ Jakob Balufi.
Bayonne in Frankreich	4	„ Jos. Bonnat.
Bordeaux in Frankreich	5	„ Jak. Heinr. Freihr. v. Sulzerwarth.
Botzen in Tyrol	6	„ Th. Carli.
Carlsruhe in Baden	7	„ Heinrich Rosenfeld.
Cöln in Rheinpreußen	8	„ Jh. Christ. David Bartels.

Digitized by Google

Namen der auswärtigen Staaten und Städte	Nr. curr.	Namen der Consuln
Dresden in Sachsen	9	Herr Gottwald Hesse.
Emden in Preußen	10	„ Carl Stocke.
Fiume in Oesterreich	11	„ Aloys Cornet.
Gibraltar	12	„ Heinrich Friedr. Käser.
Hanövrisch Münden in Hanover	13	„ Joh. Bernh. Holzmüller.
Havre de Grace in Frankreich	14	„ Heinr. Meinel.
Leipzig in Sachsen	15	„ Conr. Mor. Theodor Thieme.
London in England	16	„ Ad. Friedr. Schätzler.
Lübeck, freie Stadt,	17	„ Mark. Andr. Souchay.
Magdeburg in Preußen	18	„ August Morgenstern.
Manheim in Baden	19	„ Fr. L. Bassermann.
Marseille in Frankreich	20	„ Wilh. Sieveking.
Montpellier und Catte in Frankreich	21	„ Georg August Lichtenstein.
Moskau in Rußland	22	„ Peter Dreyer.
New-York in Nordamerika	23	„ Georg Heinrich Siemon.
Odessa in Rußland	24	„ Isaphat Ettlinger.
Petersburg in Rußland	25	„ Friedrich Wilhelm Walz.
Riga in Rußland	26	„ Friedrich von Stressow.
Rotterdam in Niederlanden	27	„ Karl Köhler.
Straßburg in Frankreich	28	„ Jakob Hummel.
Triest in Oesterreich	29	„ Schnell-Griot.
Nizza in Italien	30	„ J. P. Mages.
Bremen, freie Stadt,	31	„ Paul Ferdinand Sattler.
Frankfurt am Main, freie Stadt,	32	„ Anselm Freiherr v. Rothschild.
		Namen der Handels-Agenten:
Bahia in Brasilien.	1	Herr Peter Peyke.
Genua in Italien.	2	„ Joh. Bapt. Penko.
Girgenti in Sicilien.	3	Don Raphael Politi.
Livorno in Italien	4	Herr Heinr. Rud. Gebhard.
Messina in Sicilien	5	„ Georg Kilian.
Mexiko in Südamerika	6	„ Herrmann Nolte.
Neapel	7	„ Kajetan Bellotti.
Paris in Frankreich	8	„ Advokat Gittard.
Venedig in Italien	9	„ Anton Cornet.
Wien in Oesterreich	10	„ Richard Adolph v. Gretzmüller.

Digitized by

520. pr. den 30. Mai 1836.
Ad Num. 14120. Num. Exped. 10812.

Die Amtssiegel der technischen Unterrichts-Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Kreis-Intelligenzblatte vom 16ten April l. Js. Nro. 16. abgedruckte Vollzugs-Instruktion über die technischen Unterrichts-Anstalten gestattet in §. 63. den Rektoraten und Subrektoraten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ein eigenes Amtssiegel.

In Gemäßheit der §§. 14, 62 und 63. dieser Instruktion und der Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 27sten April l. Js. Nro. 10214. wird bezüglich der bei den Amtssiegeln anzuwendenden Umschriften verfügt;

1) die Umschrift des Amtssiegels der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule hat zu lauten: „Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule „zu Regensburg";
2) die Amtssiegel der im Kreise sich bildenden Landwirthsschafts- und Gewerbsschulen I. Klasse sind mit der Umschrift: „Rektorat der Landwirthsschafts- und Ge„werbs-Schule zu N.;
3) die Amtssiegel der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen II. Klasse aber mit der Umschrift: „Subrektorat der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu N." zu versehen.

Regensburg den 27sten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

521. pr. den 24. Mai 1836.
Ad Num. 14895. Num. Exp. 10279.

Die Erledigung der Pfarrei Oberhaunstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers und Distrikts-Schul-Inspektors Laberer ist die Pfarrei Oberhaunstadt erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstädt, Wahldekanate Ingolstadt, Landgerichts- und Rentamtsbezirke gleichen Namens.

Ihr Umkreis erstreckt sich über das Pfarrdorf Oberhaunstadt und das Filialdorf Unterhaunstadt, sodann zwei Einöden, mit einer Bevölkerung von 293 Seelen.

Die Pfarr-Einkünfte bestehen:

1) aus Realitäten mit	459 fl.	48 kr.
2) aus Rechten mit	510 fl.	39 kr.
3) aus Zahlungen für besondere Dienstesverrichtungen	59 fl.	37 kr.
4) aus Gaben und Sammlungen . . .	4 fl.	40 kr.
	1034 fl.	44 kr.

Digitized by Google

Dagegen betragen die Lasten . . . . . 158 fl. 56¾ kr.

Auf der Pfarrei haftet noch ein Bauabsitzkapital von 200 fl., wovon jährlich 50 fl. abgeseſſen werden. Auch iſt ein Grünzehentprozeß anhängig, welcher bereits in erſter Inſtanz zu Gunſten der Pfarrei entſchieden iſt.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Kreisſtelle einzubefördern.

Regensburg, den 20ſten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

522. pr. den 26. Mai 1836.

Ad Num. 14877. Num. Exped. 16329.

Wiederbeſetzung der erledigten Stelle einer Induſtrie-Lehrerin in Abensberg betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung der Königl. Regierung des Regenkreiſes (Kammer des Innern) vom 19ten d. Mts. iſt die erledigte Stelle einer Induſtrie-Lehrerin in der Stadt Abensberg der dermaligen Verweſerin dieſer Lehrſtelle Roſalia Grafenberger in proviſoriſcher Eigenſchaft verliehen worden.

Regensburg den 19ten März 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

523. pr. den 23. Mai 1836.

Ad Num. 3712. Num. Exped. 4803.

Die Erledigung der Pfarrei Ebenried betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Burkhard kam die Pfarrei Ebenried, Dekanats Roth, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeſchloſſen Faſſion folgendes Einkommenen verbunden iſt, als:

1. An ſtändigem Gehalte: aus Staatskaſſen:

a) an baarem Geld	120 fl. —	kr.
b) „ Naturalien		
4 Sch. 3 Mtz 1 V 1 Sdl. Korn à 10 fl.	45 fl. 31¼	kr.
12 Klf weiches Scheitholz à 4 fl. . .	48 fl. —	kr.
300 Stücke Wellen à 1 fl 20 kr. . .	4 fl. —	kr.

aus Stiftungskaſſen:

a) an baarem Gelde, und zwar:

1) Dotationserhöhung aus der Pfarrunterstützungs Anstalt in Nürnberg . .	100 fl. — kr.		
2) jährliche Besoldung	30 fl. — kr.		
3) Holzfuhrlohnsbeitrag und Trinkgeld .	4 fl. — kr.		
	Summa . . .	351 fl.	31¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.		
Nutzanschlag und zwar für			
6 Tagwerk 42 Dezimalen Aecker . .	46 fl. 53 kr.		
2 » 37 » Wiesen . .	14 fl. — kr.		
— » 19 » Gärten . .	— fl. — kr.		
	Summa . . .	85 fl.	53 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten: 4 Schffl. 3 Mtz. — V 3 Sdl Habergült à 4 fl . .	18 fl. 7½ kr.		
2) an Zehenten, und zwar vom Blutzehenten	2 fl 24 kr.		
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts . .	— fl. 6 kr.		
4) Nutzanschlag des Weidrechts . . .	1 fl. 30 kr.		
	Summa . . .	22 fl.	7½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .		25 fl. 47	kr.
incl. 9 fl. 27½ kr. an Beichtgeldern.			
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .		— fl. —	kr.
Summa		485 fl.	18¾ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		5 fl.	28¼ kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von		479 fl.	50½ kr.

Wozu noch die auf 5 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 16ten Mai 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Luz. v. Bibra, Sekr.

524. pr. den 23. Mai 1836.

Ad Num. 3826. Num. Exp. 4813.

Erledigung der Pfarrei Aufkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Liebermeister kam die Pfarrei Aufkirchen, Königl. Dekanats Oettingen, in Erledigung, was unter dem Vorbehalte einer allenfalls stattfindenden Exparochation des Orts Wörnsheim mit der Neumühle, ohne in diesem Falle Entschädigungs Ansprüche auf die ausfallenden Stolgebühren einzuräumen, zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen besteht nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion im Folgendem:

Digitized by Google

I.	An ständigem Gehalte, und zwar von Privaten:				
	a) an baarem Gelde	— fl.	— kr.		
	b) an Naturalien aus dem fürstl. Rentamte Oettingen				
	— Sch. 4 Mtz. 3 V. 2 Sdl. Roggen à 10 fl.	8 fl.	7½ kr.		
	5 » 5 » 1 » 1 » Dinkel à 5 fl.	29 fl.	25½ kr.		
	6 » 4 » 2 » 2 » Haber à 4 fl.	27 fl.	5 kr.		
	16 Klafter Brennholz, Oetting. Maas, à 4 fl.	64 fl.	— kr.		
	400 Stück Wellen à 2 fl. 14 kr. . .	8 fl.	56 kr.	137 fl.	34 kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .			— fl.	— kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	Nutzanschlag der Wohnung u. Oekonomiegebäude	50 fl.	— kr.		
	Nutzanschlag, und zwar für				
	15 Tagwerk 31 Dez. Aecker . . .	126 fl.	15 kr.		
	8 » 71 » Wiesen . . .	129 fl.	12 kr.		
	— » 6 » Wurzgarten . .	— fl.	45 kr.		
	— » 8 » Krautgarten . .	— fl.	40 kr.	306 fl.	52 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:				
	1) an grundherrlichen Rechten				
	a) an ständigen Abgaben				
	α) Grund- und Erbzins . . .	5 fl.	20 kr.		
	β) an Naturalien:				
	— Sch. 4 M. 3 V. 2 Sl. Roggen à 10 fl.	8 fl.	7½ kr.		
	5 » 5 » 1 » 1 » Dinkel à 5 fl.	29 fl.	25½ kr.		
	6 » 4 » 2 » 2 » Haber à 4 fl.	27 fl.	5 kr.		
	Fürliche Getraidgült im Geldanschlag zu	12 fl.	— kr.		
	b) unständige Abgaben	— fl.	— kr.		
	2) an Zehenten:				
	a) vom großen Frucht-, dann vom kleinen oder Schmalsaatzehenten . . .	47 fl.	— kr.		
	b) vom Heuzehenten	76 fl.	— kr.		
	c) vom Blutzehenten	5 fl.	— kr.		
	2) Nutzanschlag des Weidrechts . . .	4 fl.	— kr.	213 fl.	58 kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 30 fl. Beichtgelder			110 fl.	33½ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			20 fl.	— kr.
			Summa . . .	788 fl.	57½ kr.
	Die Lasten abgezogen mit			21 fl.	9 kr.
	Verbleibt ein reines Dienst-Einkommen von			767 fl.	48½ kr.

Wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 16ten Mai 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Luz. von Bora, Sekr.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Regenkreis-Intelligenz-Blatt

für das Jahr 1836.

Nummer 25.

Bekanntmachung.

Ad Num. 13984. Num. Exp. 15779.

Die Visitationen der Material- und Spezerei-Waarenhandlungen in Beziehung auf den Verkauf von Giften und Arznei-Waaren resp. die Einsichtnahme der Handelsbücher nach Maßgabe des §. 9. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten August 1834 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staats-Ministerium des Innern hat unterm 25sten v. Mts. die höchste Entschließung ertheilt, daß die Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 17ten August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, wegen der Einsicht der Handelsbücher:

a) nur auf die Fälle sich beziehe, in welchen über die Richtigkeit der angeordneten besondern Buchführung (§. 5. der Verordnung) begründeter Zweifel besteht;

b) auch in diesem Falle nur lediglich auf die betreffenden Stellen der Bücher erstreckt werden dürfe, und

Digitized by Google

c) nur durch den Amtsvorstand mit angemessener Beachtung der Eigenthümlichkeit der Handelsbücher unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten zu vollziehen sey, außerdem aber bei den vorgeschriebenen allgemeinen Visitationen bloß die Einsichtnahme des von den Materialisten über die Abgabe der in der Beilage II. zu der Verordnung bezeichneten Arznei-Waaren und Gifte zu führenden besonderen Buches angesprochen werden dürfe.

Was den Polizeibehörden des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet wird.

Regensburg, den 6ten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

525. pr. den 26. Mai 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Wer an die Verlassenschaft des quieszirten K. Finanzrath Franz Xaver Heinrichmayer zu Eichstädt eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, außerdessen auf die Ausbleibenden bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen wird.

Regensburg, den 20sten Mai 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Gebrath.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

526. pr. den 14. Mai 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Der Kirche zu Zeitlarn ist die von der vormaligen Hofkammer der Provinz Ober-Pfalz zu Amberg über ein dahin gegebenes Kapital ad 95 fl. ausgestellte Obligation de dato 17ten Oktober 1796 abgängig.

Der unbekannte Inhaber der Urkunde wird hiedurch aufgefordert, obige Obligation

binnen sechs Monaten

vor Gericht vorzuweisen, als dieselbe sonst für kraftlos erklärt werden müßte.

Regenstauf, den 31sten März 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.

D. l a.

Hayder, 1. Assessor.

527. pr. den 17. Mai 1836.

(1.)

Edictalcitation.

Gottlieb Jakob, lediger Mühlgeselle von Flossenbürg, Königl. Landgerichts Neustadt a. d. W., hat sich ungeachtet der diesseitigen Aufforderung vom Dezember v. Js. innerhalb des darin vorgesetzten Termines zur Verantwortung über die wider ihn, wegen Diebstahles im Verbrechensgrade, vorhandene Anschuldigung dahin nicht gestellt.

Derselbe wird daher zum zweitenmale vorgeladen, binnen eines weitern Termines von

3 Monaten

um so gewisser hierorts zu erscheinen, als sonst wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß würde verfahren werden.

Vohenstrauß, am 2ten Mai 1836.

Königliches Landgericht Vohenstrauß im Regenkreise.

Haunold, Landrichter.

528. pr. den 28. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Da das Angebot, welches für das Anwesen des Schmiedes Xaver Döllinger zu Weichs am zweiten Verkaufstermin geschlagen wurde, die Genehmigung der Betheiligten nicht erhalten hat, so werden diese Realitäten, bestehend aus einem bewohnbaren Thurme mit angebauter Schmiedstätte, dann einem Garten und Brunnen, worauf bisher die personele Schmiedkonzession ausgeübt wurde, hiemit zum Drittenmale gerichtlich zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten, und Steigerungstermin auf

Donnerstag, den 23sten Juni l. J.

Vormittags von 8 bis 11 Uhr angesetzt. Kaufsliebhaber, von welchen sich Auswärtige über Leumund, Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken hieher eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Regenstauf, den 2ten Mai 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.

Stier, Landr.

529. pr. den 23. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers der Seifensiederswittwe Barbara Feßl dahier, wird deren Anwesen, bestehend aus einem Wohnhaus in der Fischergasse Haus-Nmr. 412. Bes.-Nr. 2526., einen Gemeindetheil, im Kataster Bes.-Nr. 2531. u. dem Gemeindenutzantheil

Montag den 13ten Juni l. Js.

dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Zur Steigerung wird unter dem Beifügen eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Licitanten sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Neumarkt den 19ten Mai 1836.

K. Landgerichte Neumarkt.

D. a. Klein, Assessor.

530. pr. den 28. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Am 16. Mai l. Js. wurden bei Palsterhof gegen die Franzhütte an der böhmischen Grenze durch die K. Gendarmerie 4 Herbst-Schweine, als: 1 weißes Bärl und 3 Zächtlinge (ein weißes, ein schwarzes und ein halbschwarzes) durch 2 unbekannte Mannespersonen, welche bei der Habhaftwerdung die Flucht ergriffen, aufgefangen.

Der Eigenthümer dieser Schweine, oder jeder, der auf dieselben Ansprüche zu machen glaubt, wird aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato hierorts zu melden, ausserdem nach §. 11. des Zollgesetzes vom 1sten Juli weiter verfahren werden müßte.

Am 22sten Mai 1836.

Königl. Landgericht Neunburg v. W.

Hauser, Landr.

Forst- und Rentamtliche Bekanntmachungen.

531. pr. den 31. Mai 1836.

Bekanntmachung.

In Folge höchsten Auftrages der K. Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen) vom 20sten April werden nachfolgende Jagdbezirke auf

Freitag den 10ten Juni,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

der normalmäßigen öffentlichen Verpachtung ausgesetzt.

1) der 1. Umelsdorfer Jagdbogen, bisher verpachtet an den p. K. Rentbeamten H. v. Silbermann;
2) der 3. Umelsdorfer Jagdbogen, bisher an den nunmehr verlebten pens. K. Förster Kraus verpachtet;
3) die zuletzt in Regie benützte Kastlerjagd.

Pachtliebhaber werden daher eingeladen, am bestimmten Tage in der Rentamtskanzlei zu Kastel sich einzufinden, wo ihnen vor der Steigerung die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Uebrigens haben dem Amte unbekannte Individuen über ihre Zulässigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen; Staatsdiener wollen am Tage der Versteigerung die höchste Genehmigung beibringen.

Kastel am 27sten Mai 1836.

K. B. Rentamt Kastel und Forstamt Neumarkt.

Strohschneider, Rentbeamter. — Arnold, Verweser.

532. pr. den 27. Mai 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

An nachstehenden Tagen hat die öffentliche Verpachtung des Althen- und Grummet-Fahndes von den im hiesigen Amtsbezirke gelegenen ärarialischen Domainenwiesen für das Jahr 1836 statt:

I. Die Verpachtung der vier Wiesen bei Geisling circa 24 Tagwerk

am Montag, den 13ten Juni 1836,

früh 9 Uhr, im Wirthshause zu Geisling.

II. Von den zwei Wiesen bei Eitheim circa 10 Tagwerk

Digitized by Google

am Dienstag, den 14ten Juni l. Js.,
früh 9 Uhr, in loco Auburg.

III. Von der unweit Barbing gelegenen: 5 Tagwerk haltenden Försilwiese, jedoch nur das Aitheu,
am Mittwoch, den 15ten Juni c. a.,
früh 9 Uhr, in loco Barbing.

IV. a) Von der circa 239½ Tagwerk haltenden, in 52 Parthien ausgeschiedenen Neubruchwiese bei Pfatter,

b) vom sogenannten Stöcklwörth, circa 8 Tagwerk,

c) von der Thallingerwiese im Grünthal bei Giffa, circa 15 Tagwerk,
am Freitag, den 17., und Samstag, den 18ten Juni l. Js, früh 8 Uhr,
in dem Weiler Giffa.

V. a) Von den, in 2 Tagwerk abgetheilten Parthien, sogenannten Rotherwiesen, circa 58 Tagwerk, sammt Stadeltennen unterhalb Sarching,

b) der sogenannten Rennerwiese, circa 6 Tagwerk, bei Sarching
am Montag, den 20. Juni l. Js.,
im Wirthshause zu Sarching.

VI. a) Von dem, unterhalb dem Dorfe Irling entlegenen Thannerwörth, circa 7¾ Tagwerk,

b) der circa 193 Tagwerk haltenden, in Parthien von 1 bis 2 Tagwerk getheilten Gmünderauwiese,
am Dienstag, den 21sten, und Mittwoch, den 22sten Juni l. Js., früh 8 Uhr,
im Wirthshause zu Gmünd.

Hiezu werden Pachtliebhaber eingeladen, welchen bei der Verhandlung die Pachtbedingungen eröffnet werden.

Regensburg am 26sten Mai 1836.

Königliches Rentamt Stadtamhof in Regensburg.

von Stefenelli, Rentbeamter.

553. (1.) pr. den 25. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Bestimmungsgemäß werden die noch unveräußerten Kloster-Realitäten zu Ensdorf, und zwar:

I. ein Theil des Klostergebäudes daselbst, bestehend in dem östlichen und südlichen 3 Stockwerk hohen Flügeln entweder im Ganzen oder theilweise, dann

II. der zum Klostergebäude gehörige an dasselbe anstoßende Gemüsgarten

unter den normalmäßigen und seiner Zeit weiters zu eröffnenden Bedingungen am künftigen
Montag, den 13. Juni l. Js.
Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Rentamts-Kanzlei dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Im Falle keine annehmbare Kaufsgebote sich ergeben sollten, wird die Verpachtung der Realitäten versucht werden.

Dieses, den Kaufs- und resp. Pachtungsliebhabern zur Wissenschaft.

Amberg, den 20. Mai 1836.

K. B. Rentamt Amberg.
Wolf, K. Rentbeamter.

534. pr. den 29. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag der Königlichen Regenkreis-Regierung vom 16/21sten Mai l. Js. wird man kommenden Dienstag, den 14. Juni d. J. die 2 Tagwerke nach dem Flächeninhalte in sich fassende, zwischen den Ortschaften Thann und Neußeß gelegene, sogenannte Grafenleithenwiese, Vormittags 9 bis 12 Uhr, nach den Normen der allerhöchsten Verordnung vom 30sten September 1811, in hiesiger Amtskanzlei öffentlich veräußern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß am Verkaufstage die Bedingungen genau bekannt gemacht werden.

Actum am 25. Mai 1836.

K. B. Rentamt Riedenburg.
Lzt. Creßierer.

Digitized by Google

535. pr. den 27. Mai 1836.

Bekanntmachung.

In der K. Kreishauptstadt Regensburg ist eine Lottokollekte erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Militär-Individuen haben sich noch insbesondere darüber auszuweisen, ob ihnen die Pension lebenslänglich oder blos temporär bewilligt sey.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München den 14ten Mai 1836.

K. General-Lotto-Administration.

536. pr. den 27. Mai 1836.

Bekanntmachung.

In Wörth im Regenkreise ist die Lotto-Kollekte erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege.

Militär-Individuen haben sich noch insbesondere darüber auszuweisen, ob ihnen die Pension lebenslänglich, oder blos temporär bewilligt sey.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München den 13ten Mai 1836.

K. General-Lotto-Administration.

---

537. pr. den 30. Mai 1836.

Ad Num. 15627. Num. Exped. 16842.

Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Conzessionsgesuche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obenstehendem Betreffe an die K. Regierung des Isarkreises ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 19ten l. Mts. wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Regensburg den 27sten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Nro. 8164.

Auf die Anfragen vom 5ten August und 5ten September v. Js.

Digitized by Google

I. zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni 1835:
ob der durch Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni angeordnete öffentliche Anschlag bei allen Conzessionsgesuchen ohne Ausnahme Platz zu greifen habe;

II. zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und zu derselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni 1835:
ob und welche Dazwischenkunft in Folge des öffentlichen Anschlages den Gewerbs-Vereinen zukomme;

III. zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und Ziffer IX. der Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni 1835:
ob die in Folge des öffentlichen Anschlages eingelangten Gesuche von Mitbewerbern um dieselbe Conzession gleichfalls dem öffentlichen Anschlage zu unterwerfen seyen;

IV. zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und Ziffer III. Nro. 1. der Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni 1835:
ob bei allen Conzessionsgesuchen der durch das revidirte Ansäßigmachungs-Gesetz gebotene Ausweis des Nichtbestehens civilrechtlicher Hindernisse beigefügt werden müße;

wird der K. Regierung des Isarkreises (K. d. J.) hiemit eröffnet, was folgt:

I. Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni 1835.

Die Bekanntmachung der Conzessionsgesuche durch öffentlichen Anschlag hat

a) bei Gesuchen Unansäßiger den Doppelzweck, dem revidirten Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1sten Juli 1834 und der diesfallsigen Vollzugs-Weisung vom 11ten August 1834 zu genügen und allenfallsigen Mitbewerbern die Concurrenz zu eröffnen, während sie sich

b) bei Gesuchen bereits Ansäßiger auf den letzten Gegenstand beschränkt.

Es versteht sich daher von selbst, daß dieser Anschlag zu a. bei Gesuchen Nichtansäßiger unbedingt, zu b. bei Gesuchen Ansäßiger aber in allen jenen Fällen stattfinden muß, wo eine Mitbewerbung um die nachgesuchte Conzession Platz greifen kann.

Da nun auf dem Titel eines unbedingt oder eventuel erworbenen, radizirten oder realen Gewerbsrechtes beruhende Conzession jede Concurrenz von selbst ausschließen, so liegt am Tage, daß für solche Gesuche der öffentliche Anschlag als geboten nicht erachtet werden kann.

II. Zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15. August und zu demselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni 1835.

Für die Einvernahme der Gewerbs-Vereine in wichtigen Fällen ist bereits durch die Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni 1835 Ziffer VII. Nro. 7. die entsprechende Norm gegeben worden.

Die etwa ohne vorgängige Einvernahme in Folge des öffentlichen Anschlages einkommenden Erinnerungen der Vereinsbehörden können bei den klaren Bestimmungen des Artikel 7. der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen nur als zu Aufklärung der Verleihungsbehörde bestimmte Entwicklungen der Vereins-Vorsteher betrachtet werden, und sind allerdings als solche nach dem vollen Umfange ihres materiellen Werthes zu beachten, ohne daß jedoch die ohnehin dießfalls unzuläßige

Digitized by Google

Dazwischenkunft von Advokaten gestattet, oder im Nichtbeachtungs-Falle den Vereinen oder ihren Behörden ein Rekursrecht eingeräumt werden dürfe.

III. Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und zu Ziff. IX. der Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni 1835.

Aus der präklusiven Natur des in der Bekanntmachung gesetzten Termines folgt, daß eine Wiederholung der Bekanntmachung bei den hierauf eingehenden Mitbewerbungen nicht stattzufinden hat, daß vielmehr solche Gesuche, gleich den sonstigen, in Folge der Bekanntmachung vorkommenden Anträgen und Erinnerungen zur allenfalls erforderlichen weiteren Instruktion zu ziehen und bei Erledigung des ersten Konzessionsgesuches in gehörige Erwägung zu ziehen sind.

IV. Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und Ziffer III. Nro. 1. der Vollzugs-Weisung vom 24sten Juni 1835.

Kann nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmung des Ziffer III. 1. sich nur auf jene Fälle beziehe, in welchen die Konzession zugleich einen Titel der Ansäßigmachung in sich schließen soll, sonach ausschließend auf Konzessionsgesuche Nichtansäßiger zu beziehen habe.

Die Beilagen der Berichte vom 5ten August und 5ten September v. Js. folgen hiemit zurück.

München am 19ten Mai 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

---

538. pr. den 30. Mai 1836.

Ad Num. 15481. Num. Exp. 16840.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Das Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Reskripte vom 16ten d. Mts. haben Seine Majestät der König in Rücksicht auf die althergebrachte Sitte der Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande die deßhalb bestehenden polizeilichen Normen (Mandat vom 30sten Juni 1730, vom 14ten August 1769 und vom 7ten Dezember 1773, allgemeine Feuerordnung vom 30sten März 1791 §. 38., allerhöchste Verordnungen vom 5ten April 1803 und 3ten Juli 1804) dahin zu erläutern geruht, daß künftig

1) der Landwehr in den reinen Landwehrgarnisonen das Abfeuern an dem Frohnleichnamsfeste unter der dem Kommandanten zur Pflicht zu machenden gehörigen Wahl des Platzes zu gestatten,

2) auch den Einzelnen, den Fall obwaltender besonderer Hindernisse ausgenommen, die nicht zu verweigernde polizeiliche Bewilligung zum Feuern bei Hochzeiten und sonstigen Gelegenheiten zu ertheilen sey.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises erhalten hiernach die Anweisung, obige allerhöchste Bestimmung in sich ergebenden Fällen in Vollzug zu bringen, und übrigens durch zweckmäßige

Digitized by Google

Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß bei Bewilligungen an Einzelne stets die nöthigen Rücksichten auf Vermeidung der Feuersgefahr genommen werden.

Regensburg, den 20sten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 26. Mai 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	102	101¾
detto à 3½ % prompt		100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	42	

Inhalts-Anzeige des 25. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Die den Schulen eingehändigte Constitutions-Münze. — Marsch-Verpflegungskosten vaterländischer Truppen vom Oktober 1835 bis zum letzten März 1836. — Handels Consuln und Agenten. — Amtssiegel der technischen Unterrichts-Anstalten. — Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Konzessionsgesuche. — Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande.

Dienstesnachrichten: Erledigung der Pfarrei Oberbaunstadt. — Wiederbesetzung der erledigten Stelle einer Industries-Lehrerin in Abensberg.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der Pfarreien: Ebenried — und Aufkirchen.

---

539. Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 28. Mai 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Wohlfeile		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	8	243	251	251	—	10	23	10	9	9	54	—	—	—	37
Korn . .	—	13	13	13	—	7	15	7	6	7	—	—	—	—	32
Gerste . .	—	5	5	5	—	7	24	7	14	6	36	—	—	—	21
Haber . .	—	45	45	45	—	5	49	5	20	5	2	—	—	—	30

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 2921 fl. 19 kr.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Mai 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. — Unt. 1 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth — Quint 1 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	13	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	2	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	1	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

		kr.	dl.
1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	4	1 dl.
1 „	„ bei den Bräuern	4 „	3 „
1 „	„ bei den Wirthen	4 „	3 „
1 „	Winterbier auf dem Ganter	— „	— „
1 „	„ bei den Bräuern	— „	— „
1 „	„ bei den Wirthen	— „	— „
1 „	weißes Waitzenbier	4 „	2 „

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	54	11	—	5	2
Semmelmehl . . .	2	6	8	—	4	—
Mittelmehl . . .	1	34	6	—	3	—
Pollmehl	1	2	4	—	2	—
Nachmehl	—	20	1	1	—	2
Roggenmehl . . .	1	8	4	1	2	—
Römischmehl . . .	1	20	5	—	2	2
Waitzengries feiner .	4	54	12	2	9	1
Waitzengries ordin. .	3	50	11	2	7	1

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 22. bis 28. Mai 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:
Laderlohn:

Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	31	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	22	—	—	26	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	21	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	28	—
Weitzenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	24
Butter, „ „	—	23	—	24
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	48	2	20
Lämmer, „ „	—	54	1	6
Kitzeln, „ „	1	12	1	30
Gänse, raube, das Stück . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Enten, raube, „ „ . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	18	—	24
Hühner, alte „ „ . . .	—	15	—	16
„ junge, das Paar . .	—	35	—	48
Tauben, das Paar	—	12	—	15
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . . .	7	24	8	24
Birken, „ „ . .	7	—	—	—
Rischling, „ „ . . .	4	36	5	—
Fichten, „ „ . . .	4	36	5	24

Stadt-Magistrat.

(Hiezu eine Extra-Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 26. Regensburg Mittwoch den 8. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

541. pr. den 2. Juni 1836.
Ad Num. 15347. Num. Exped. 17020.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: die Teufelsschlacht im Dom zu Goslar, von Friedrich Bartels in 3 Theilen Weimar 1835, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königlichen Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben benannten Druckschrift hat unterm 14ten dieß die höchste Bestätigung erhalten, welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 31sten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

542. pr. den 6. Juni 1836.
Ad Num. 15975. Num. Exped. 17249.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift über die wunderbare Medaille von der unbefleckten Empfängniß Mariä betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadtkommissariat Augsburg verfügte und von der K. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlag-

Digitized by Google

nahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 27sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten, welches der geeigneten Verfügung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 3ten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

543. pr. den 30. Mai 1836.

Ad Num. 15908. Num. Exp. 16862.

Den Landrath des Regenkreises betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17ten d. Mts. an die durch das Ableben des ehemaligen reichsstädtischen Senators und Kaufmanns Drexel zu Regensburg erledigte Stelle im Landrathe des Regenkreises aus dem III. Wahl-Kollegium den Bürger und Oekonom Joseph Stollreuther zu Ingolstadt einzuberufen geruht.

Regensburg den 24sten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

544. pr. den 4. Juni 1836.

Ad Num. 15778. Num. Exp. 17133.

Die Verleihung der Ehrenmünze des Ludwig-Ordens an den Schullehrer Joseph Renbeck zu Elsendorf, Landgerichts Abensberg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27sten April l. Js. dem Schullehrer Joseph Renbeck zu Elsendorf Landgerichts Abensberg die Ehrenmünze des Königl. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regensburg den 1sten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

545. pr. den 30. Mai 1836.

Ad Num. 15633. Regg. 316. Kreis-Kommando. Num Exp. 16843.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Oekonomiekommissionen des Regenkreises.

Die Landwehr-Reluitionspflichtigkeit der Magistratsglieder betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den mehrfältigen Anfragen über die Landwehr-Reluitionspflichtigkeit der Magistrats-

Digitized by Google

glieder zu begegnen, sehen sich die unterzeichneten Kreisstellen veranlaßt, auf den §. 9. der Landwehr-Ordnung vom 7ten März 1826 hinzuweisen, welcher deutlich bestimmt, daß diejenigen Magistratsglieder, welche in Folge der ihnen nach §. 4. bewilligten Dispensation keine persönlichen Dienste bei der Landwehr leisten, zur Reluition derselben bis zum Ablaufe der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit verbunden bleiben.

Die zur Regulirung der Landwehr-Reluitionen angeordneten gemischten Civil- und Landwehr-Commissionen haben sich genau nach der einschlägigen Verordnung zu achten.

Regensburg, den 21sten Mai 1836.

Königl. Regierung und Landwehr-Kreis-Commando des Regenkreises.

v. Schenk. Freyherr v. Berchem, General.

Kirnberger, Sekr.

---

846. pr. den 30. Mai 1836.

Ad Num. 14820. Num. Exped. 16844.

Landwehr-Offiziers-Ernennungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres vollzogene Landwehr-Offiziers-Ernennungen werden zu Folge §. 25. der Landwehr-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ernannt wurden:

1) Bei der Landwehr der Stadt Burglengenfeld: der Oberlieutenant Wilhelm Fenchl zum Hauptmann, der Unterlieutenant Wilhelm Kammerer zum Oberlieutenant, Johann Lötz und Wolfgang Huf zu Unterlieutenants, (am 31. August.)
2) Bei der Landwehr der Stadt Bilseck: Franz Lehner zum Hauptmann, Georg Ertl zum Oberlieutenant, Rochus Zeder zum Unterlieutenant, (am 12ten September.)
3) Bei der Landwehr der Stadt Hemau: Der Oberlieutenant Sebastian Penzkofer zum Hauptmann, der Unterlieutenant Jakob Prätorius zum Oberlieutenant, Joseph Sürzer und Peter Engel zu Unterlieutenants, (am 19ten September.)
4) Beim Landwehr-Bataillon Landgerichts Pfaffenberg, und zwar:
   a) Im Markte Pfeffenhausen Jakob Schmatz zum Hauptmann, Joseph Schloderer zum Oberlieutenant, Georg Schliesinger zum Unterlieutenant,
   b) im Markte Rottenburg: Michael Heigl zum Oberlieutenant, Georg Zach zum Unterlieutenant, (am 8ten Dezember.)
5) Beim Landwehr-Bataillon Landgerichts Waldmünchen:
   a) In der Stadt Waldmünchen der Unterlieutenant Ignatz Volkmar Reinhardt zum Oberlieutenant, Joseph Beer und Peter Hieneck zu Unterlieutenants,
   b) beim Mittelstab, Max Joseph Krembs zum Auditor, Johann Schächtl zum Zeugwart, Joseph Leßl und Sebastian Gamringer zu Unterärzten, (am 11ten Dezember.)
6) Beim Landwehr-Bataillon Landgerichts Neumarkt: in der Stadt Freistadt, Adam Karl zum Hauptmann, Jakob Lux zum Oberlieutenant, und Michael Betz zum Unterlieutenant. Dr. Koller wurde zum Unterarzt ernannt, (am 18. Dezemb.)

Regensburg den 26sten Mai 1836.

K. Regierung und Landwehr-Kreis-Kommando des Regenkreises.

v. Schenk. Freihr. v. Berchem, General.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

547. pr. den 26. Mai 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Wer an die Verlassenschaft des quieszirten K. Finanzrath Franz Xaver Heinrichmayer zu Eichstädt eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, außerdessen auf die Ausbleibenden bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen wird.

Regensburg, den 20sten Mai 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Gebrath.

548. pr. den 6. Juni 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des zu Obersaal, K. Landgerichts Kelheim, verstorbenen Pfarrers, Karl Braunmüller, aus was immer für einen Titel rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen a dato bei unterfertigter K. Behörde sich zu melden, außerdessen ohne weitere Rücksichtsnahme mit der Vertheilung der Braunmüller'schen Verlassenschaft vorgeschritten werden wird.

Regensburg den 31sten Mai 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Reitmayr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

549. pr. den 28. Mai 1836.

Gant-Proclam.

In der Verlassenschaft des verstorbenen Marktschreibers und gewesenen Gerichtshalters Christoph Burger zu Schmidmühlen haben die Gläubiger in Uebereinstimmung der Erbsinteressenten vermöge Verhandlung vom 25sten April h. J. auf Eröffnung des Konkursverfahrens angetragen, und es werden dem zu Folge die Ediktstage bekannt gemacht, wie folgt:

a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf Dienstag, den 5ten Juli d. J.

b) zur Vorbringung der Einreden auf Freitag, den 5ten August d. J. und

c) zur Abgabe der Schlußerinnerung, u. zwar

α. zu Abgabe der Replik auf Dienstag, den 6ten September d. J.

β. zur Abgabe der Duplik auf Mittwoch den 21sten September d. J.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden demnach hiemit öffentlich persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte hiezu und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich wird am zweiten Ediktstage als den 5ten August d. J. die Herstellung einer gütlichen Klassifikation versucht, und es werden die Gläubiger zu diesem Termine zugleich auch unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß sich die Nichterschienenen bezüglich dieser Klassifikation die Beschlüsse der Mehrheit der erschienenen Creditoren gefallen zu lassen haben.

Burglengenfeld, den 19ten Mai 1836.

K. B. Landgericht Burglengenfeld.

Dir. aeg.

Siegert, Assessor.

550. pr. den 28. Mai 1836.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem auf die Vorladung vom 5ten November v. Js. sich weder Wolfgang Wag-

Digitized by Google

ner von Oberhembach noch dessen allenfallsige Descendenz innerhalb des 6monatlichen Termines bei unterfertigtem Gerichte gemeldet hat, so wird Wolfgang Wagner hiemit als verschollen erklärt und sein Vermögen dessen nächsten Erben gegen Caution ausgehändigt.

Neumarkt, den 25sten Mai 1836.

Königl. Landgericht Neumarkt.

Wülfert.

---

551. pr. den 6. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des heurigen Brennholzbedarfs für die protest. Wohlthätigkeitsstiftungen von 128 Klafter Mischling wird bis Samstag den 11ten Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr an den Wenigstnehmenden im Ganzen oder Theilweise im Bureau Nro. 61. Stiftungs-Cassa auf dem Rathhause dahier vorbehaltlich der Ratifikation des Stadtmagistrats versteigert. Das Holz muß ausgetrocknet und guter Qualität seyn, ohne Stöcke Fäulung und Verkrüpplung, muß das vorgeschriebene Längenmaas von 3½ bayerischen Schuh haben, darf weder Windbruch noch im Safte geschlagen seyn.

Die Lieferung wird in Zwischenräumen von 2 — 3 Monaten in Quantitäten von 30 — 40 Klaftern gemacht, und muß entweder auf dem Wasser bis an die Holzlände, oder dem untern Wörth, oder aber auf der Axe bis an die bezeichnet werdenden Stiftungsgebäude unentgeldlich geschehen.

Die Lieferanten haben sich über ihre persönlichen Verhältnisse durch ein Zeugniß ihres K. Landgerichts auszuweisen.

Regensburg den 1sten Juni 1836.

Stadt-Magistrat,
als Administration der protestant. Wohlthätigkeitsstiftungen.

v. Anns. Albrecht.

552. pr. den 1. Juni 1836.

Amortisations-Erkenntniß.

Da sich binnen der gegebenen sechsmonatlichen Frist kein Besitzer für die im Regenkreisblatte St. 49. Nr. 1136, im allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern 1835 sub Nr. 91., dann in der Münchner politischen Zeitung 1835 Nr. 267. bezeichneten Spezialschuldentilgungs-Assekuration vom 31. Oktober 1805 gemeldet hat, so wird diese hiemit für kraftlos erklärt.

Am 27. Mai 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.

Riesch, Landr.

---

563. pr. den 20. März 1836.

(3.)

Ediktalladung.

Den nachfolgend aufgeführten Stiftungen des hiesigen K. Landgerichtes sind, bezüglich der in der beikommenden Uebersicht enthaltenen Forderungen an den Staat, die einschlägigen Urkunden zu Verlust gegangen.

An die unbekannten Inhaber dieser Urkunden geschieht demnach die Aufforderung, diese Urkunden binnen

sechs Monaten a dato

hierorts vorzulegen und sich über deren rechtmäßige Besitzerlangung um so sicherer auszuweisen, als dieselben außerdem für kraftlos erklärt würden.

Amberg, den 1sten Februar 1836.

Königliches Landgericht Amberg.

Lindig.

Digitized by Google

Ver-

abgängiger Urkunden über Kapitalien, welche von Stiftungen im K. Landgerichtsbezirk Amberg

	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	Des Anlehens				
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag fl.	kr.	dl.	Zinsfuß v. 100 fl.
1	Quittung	2. Jänner 1804	Churfürstlich Oberpfälzische Provinzial-Hauptkasse in Amberg	Hofkastenamt Ambergische Stiftungen	Kirchenanlehen v. 1803	854	2	2	4
2	Quittung	2. Jänner 1804	Eben diese	Pflegamt Riedensche Gotteshäuser und milde Stiftungen	Desgleichen	2218	51	—	4
3	Quittung	2. Jänner 1804	Desgleichen	Landgericht Ambergische Gotteshäuser	Eben so	1040	31	2	—
4	Quittung	2. Jänner 1804	Wie oben	Pflegamt Freudenbergische Gotteshäuser	Wie oben	430	—	—	4
5	Quittung	13. Septbr. 1805	Desgleichen	Pfarrkirche des Marktes Hahnbach	Kirchenanlehen v. 1805	250	—	—	4
6	Quittung	13. Septbr. 1805	Eben diese	Bruderschaft zu Hahrbach	Desgleichen	200	—	—	4

Digitized by Google

z e i c h n i ß

bei der K. B. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Regensburg u. München verzinslich aufliegen.

Nummer im Liqu. Cataster	Nummer im Cassa-Cataster	Bezeichnung der Theil habenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
89	332	Kirche zu Aschach .	383	23	—	
90	333	» » Weiher .	30	12	—	Der Antheil der Kirche zu Weiher ist bereits zurückbezahlt.
	334	» » Krumbach	74	13	2	Es wäre möglich, daß für jeden einzelnen
	335	» » Erlheim .	221	21	2	Antheil eine Quittung vom angezeigten Datum
	336	» » Ullersberg	138	52	2	vorhanden gewesen wäre.
91	409	Kirche zu Pittersberg	970	—	—	
	410	Almosenamt allda .	211	36	—	
	411	Kirche Siegenhofen .	550	—	—	
	412	Filial zu Altenrieden	417	15	—	
	413	Kapelle zu Hirschwald	70	—	—	
92	338	Kirche zu Schlicht .	311	13	2	
		» » Geberbach	213	—	—	
		Filialkirche heil. Kreuz bei Schlicht	150	—	—	
		Kirche zu Mausberg	140	—	—	
		» » Poppenricht	71	18	—	
		» » Pursruck	62	—	—	
		» » Heldmansberg	93	—	—	Die Kirche zu Heldmannsberg gehört jetzt in das K. Landgericht Hersbruck.
93	348	Kirche zu Watschdorf	50	—	—	
	349	Skt Jakobs-Kirche zu Freudenberg	95	—	—	
	350	St. Johanniskirche allda	180	—	—	
	351	Loretto-Kapelle am Bühl	105	—	—	
148	463	Pfarrkirche des Marktes Hahnbach	250	—	—	
149	464	Bruderschaft zu Hahnbach	200	—	—	

Digitized by Google

	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	Des Anlehens				
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag			Zinsfuß pr. 100
						fl.	kr.	dl.	
7	Obligation	17. Oktbr. 1796	Die Churfrstl. oberpfälzische Hofkammer zu Amberg	Pfarrkirche zu Schneitenbach	Oberpfälzisches Anlehen von 1796	200	—	—	4
8	Obligation	15. Novbr. 1793	Die Churfrstl. oberpfälzische Hofkammer zu Amberg	Pflegamt Riedensche Gotteshäuser	Oberpfälzisches Anlehen von 1792	1000	—	—	4
9	Obligation	Ostern 1611	Das oberpfälzische Commissariat.	Konrad Jungs	Oberpfälzisches Comissariats-Capal.	500	—	—	ursprünglich. 5
						375	—	—	jetzt 4
10	Obligation	Michaelis 1618	Oberpfälzisches Commissariat	Johann Anaker in Regensburg	Oberpfälzisches Commissariats Capital	1000	—	—	ursprünglich 5 jetzt 4
11	Obligation	Martini 1617	Eben dieses	Frau Maria von Taufkirchen	Desgleichen	800	—	—	ursprünglich 5 jetzt 4

Digitized by Google

Nummer im Liqu. Cataster	Nummer im Cassa Cataster	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
76	135	Pfarrkirche zu Schneitenbach	200	—	—	
72	4	Kirche zu Pittersberg	600	—	—	
		Filialkirche Altenrieden	400	—	—	
7 Fol. V. Prt.	124	Pfarrkirche zu S. Jakobi in Hahnbach	375	—	—	Dieses ursprünglich nach 5, später nach 3 vom Hundert verzinsliche Capital von 500 fl. wurde i. J. 1807 auf 375 fl. reduzirt und in 4 prozentige Verzinsung gesetzt. Dasselbe war nach mehreren Besitz-Veränderungen i. J. 1692 durch Erbschaft an den churfürstl. Kammerrath u. nächst gewesenen Rentzahlmeister Johann Baptist v. Mayern in Landshut, und dieser vermachte es am 2. Januar 1693 dem Gotteshause St. Jacobi majoris zu Hahnbach, vermög Vormerkung im Commissariats-Zinsbuch v. J. 1695. Th. I. Fol. 623.
—	290	Pfarrkirche St. Walburg zu Lintach	600	—	—	Aus dem ursprünglichen Kapital von 1000 fl. kamen nach vielen Besitzveränderungen 600 fl., zuletzt durch Theilung der Erbschaft des Herrn Jh. Georg Lochner von Sittenbach und Lintach i. J. 1736 an Frau Maria Sophia von Freudenberg, geborne Lochner, welche diesen Antheil dem würdigen St. Walburgi Gotteshause zu Lintach zur Unterhaltung des ewigen Lichts vermachte, auf welches nach ihrem im Jahre 1760 erfolgten Tode das Kapital am 21sten Dezember 1761 umgeschrieben wurde, vermög Vormerkung im Commissariats-Zinsbuch v. J. 1695 Th. III. Fol. 307 und 308.
		ursprünglich				
		jetzt	450	—	—	Auch dieser Kapital-Antheil ist seit 1807 von 600 fl. auf 450 fl. reduzirt, und wird nach 4 vom Hundert verzinset.
—	291	Pfarrkirche St. Walburg zu Lintach	ursprünglich 266	40	—	Dieser Antheil von 266 fl. 40 kr. kam im Jahre 1726 von Johann Georg Franz Gobel von Hofginbing an das Gotteshaus zu Lintach. Nach Vormerkung im Commissariats-Zins-
		jetzt	200	—	—	

Digitized by Google

Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	Des Anlehens				Zinsfuß pr. 100
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag fl.	kr.	dl.	
12	Obligation	Weihnachten 1618	Das oberpfälzische Commissariat	Abraham Schlumberger	Oberpfälzisches Commissariats-Capital	3000	—	—	5 fl. 4
13	Obligation	Michaelis 1617	Desgleichen	Wolf Jakob Zeiller	Eben so	1000	—	—	4
14	Obligation	1. Jänner 1819	K. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse München	Kirche Pittersberg	Kirchen-Anlehen	450	—	—	4

Königliches Landgericht Lindig,

Nummer im Liquid. Cataster	Nummer im Cassa-Cataster	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
						buch v. J. 1695 Th. III. Fol. 546. Später zu 3 vom Hundert verzinset wurde, dieselbe im Jahre 1807 auf 200 fl. reduzirt, und wird seitdem die Zinszahlung nach 4 vom Hundert geleistet.
—	293	Die oben angegebene Kirche	ursprünglich 126	40	—	Vermög Vormerkung im Commissariats-Zinsbuch vom Jahre 1695 Theil III. Fol. 678. legirte Frau Margareta Sibilla Kotzin von Metzenhof vor ihrem am 24sten Dezember 1706 erfolgten Ableben diesen Antheil von 126 fl. 20 kr. dem würdigen Gotteshause Lintach zu 2 heil. Messen für die Lochner- und Kotzischen Familien, und nach beigebrachten fidimirten Instrument vom 20sten Juni 1707 wurde derselbe am 23sten April 1708 auf dieses Gotteshaus umgeschrieben. Seit 1807 ist auch dieser Antheil auf 94 fl. 45 kr. reduzirt, und wird nach 4 vom Hundert verzinset.
			jetzt 94	45	—	
183 Fol 161 des Prt.	231	Kapelle der heil. 14 Nothhelfer in der Stadt Hirschau	ursprünglich 300	—	—	Gemäß Commissariats-Zinsbuch v. J. 1695 Th. III. Fol. 315. sind von dem ursprünglichen Capital zu 1000 fl. in den Jahren 1659 bis 1661 90 fl. baar zurückbezahlt worden; den Rest von 910 fl. besaß damals Sebald Kleßhammer, churfürstl. Rath und Rentschreiber zu Amberg, welcher davon, gemäß Testaments, 300 fl. der Kapelle der heiligen 14 Nothhelfer zu Hirschau vermachte, auf welche nach dessen im Jahre 1693 erfolgten Tode dieser Antheil auch umgeschrieben wurde, welcher seit 1807 auf 225 fl. reduzirt ist, und jetzt nach 4 vom Hundert verzinset wird.
			jetzt 225	—		
—	1919	Kirche Pittersberg .	450	—	—	

gericht Amberg.

Landrichter.

554. pr. den 31. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Da sich bei dem am 12ten November v. Js. angestandenen Termine zum Verkauf der beiden Wagner Aiber von dem Anwesen der Walburga Seidl von Höchenberg im Umfang zu circa 2½ Tagwerk, und im Schätzungswerth zu 125 fl. hierorts keine Kaufsliebhaber eingefunden haben, dermalen aber neuerdings auf deren gerichtlichen Verkauf angedrungen wird, so wird hiezu wiederholt Commission auf

Montag den 20sten Juni l. Js.,
Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im hiesigen Amtslokale anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Den 9ten Mai 1836.

Königliches Landgericht Roding,
Mayer, Landr.

---

555. pr. den 31. Mai 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Den Ankauf von Brenn-Oel für die Stadtbeleuchtung in Regensburg betreffend.

Der Bedarf von 100 Centner rein geläuterten satzfreien Repsöhls und 3 Centner raffinirten Lampenöhls für das Verwaltungs-Jahr $18^{36}/_{37}$ wird

Montag den 27sten Juni h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in diesseitiger Stadtkämmerei an den Wenigstnehmenden versteigert.

Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, haben sich, im Falle sie außerhalb des hiesigen Polizeibezirkes wohnhaft sind, über Vermögen und Leumund auszuweisen, so wie auch eine Probe des zu liefernden Oehls vor der Versteigerung übergeben werden muß.

Regensburg, den 23sten Mai 1836.

Stadtmagistrat.
v. Anns.
Albrecht.

556. pr. den 31. Mai 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Den Ankauf von 230 Klaftern Brennholz betreffend.

Das für die sämmtlichen Lokalitäten des Rathhauses benöthigte Winterbrennholzes, bestehend in 230 Klaftern Mischlingholz wird

Donnerstag den 30sten Juni h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden zur Lieferung überlassen, und die Verhandlung selbst in der Stadtkämmerei vorgenommen.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeloden, daß am Tage der Versteigerung die Bedingnisse bekannt gegeben werden.

Regensburg, den 24sten Mai 1836.

Stadtmagistrat.
v. Anns.
Albrecht.

Forst- und Rentamtliche Bekanntmachungen.

557. pr. den 27. Mai 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

An nachstehenden Tagen hat die öffentliche Verpachtung des Altheu- und Grummet-Fahndes von den im hiesigen Amtsbezirke gelegenen ärarialischen Domainenwiesen für das Jahr 1836 statt:

I. Die Verpachtung der vier Wiesen bei Geisling circa 24 Tagwerk
am Montag, den 13ten Juni 1836,
früh 9 Uhr, im Wirthshause zu Geisling.

II. Von den zwei Wiesen bei Eltheim circa 10 Tagwerk
am Dienstag, den 14ten Juni l. Js.,
früh 9 Uhr, in loco Auburg.

III. Von der unweit Barbing gelegegenen: 5 Tagwerk haltenden Förstlwiese, jedoch nur das Altheu,
am Mittwoch, den 15ten Juni c. a.,
früh 9 Uhr, in loco Barbing.

Digitized by Google

IV. a) Von der circa 239¼ Tagwerk haltenden, in 52 Parthien ausgeschiedenen Neubruchwiese bei Pfatter,

b) vom sogenannten Stöcklwörth, circa 8 Tagwerk,

c) von der Thallingerwiese im Grünthal bei Giffa, circa 15 Tagwerk,

am Freitag, den 17., und Samstag, den 18ten Juni l. Js, früh 8 Uhr, in dem Weiler Giffa.

V. a) Von den, in 2 Tagwerk abgetheilten Parthien, sogenannten Roitherwiesen, circa 58 Tagwerk, sammt Stadeltennen unterhalb Sarching,

b) der sogenannten Rennerwiese, circa 6 Tagwerk, bei Sarching

am Montag, den 20. Juni l. Js., im Wirthshause zu Sarching.

VI. a) Von dem, unterhalb dem Dorfe Irling entlegenen Thannerwörth, circa 7¾ Tagwerk,

b) der circa 193 Tagwerk haltenden, in Parthien von 1 bis 2 Tagwerk getheilten Gmünderauwiese,

am Dienstag, den 21sten, und Mittwoch, den 22sten Juni l. Js., früh 8 Uhr, im Wirthshause zu Gmünd.

Hiezu werden Pachtliebhaber eingeladen, welchen bei der Verhandlung die Pachtbedingungen eröffnet werden.

Regensburg am 26sten Mai 1836.

Königliches Rentamt Stadtamhof in Regensburg.

von Stefenelli, Rentbeamter.

---

558. (2.) pr. den 23. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Bestimmungsgemäß werden die noch unveräußerten Kloster-Realitäten zu Ensdorf, und zwar:

I. ein Theil des Klostergebäudes daselbst, bestehend in dem östlichen und südlichen 3 Stockwerk hohen Flügeln entweder im Ganzen oder theilweise, dann

II. der zum Klostergebäude gehörige an dasselbe anstoßende Gemüsgarten

unter den normalmäßigen und seiner Zeit weiters zu eröffnenden Bedingungen am künftigen Montag, den 13. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Rentamts-Kanzlei dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Im Falle keine annehmbare Kaufsgebote sich ergeben sollten, wird die Verpachtung der Realitäten versucht werden.

Dieses, den Kaufs- und resp. Pachtungsliebhabern zur Wissenschaft.

Amberg, den 20. Mai 1836.

K. B. Rentamt Amberg.

Wolf, K. Rentbeamter.

---

559. pr. den 30. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Staatsrealitäten-Verkäufe betreffend.

Nachbemerkte Staatsrealitäten — deren Pacht theils schon ausgelaufen, theils im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahres sich endigen wird, sollen, gemäß höchsten Regierungsbefehles, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und zwar:

1) Der Bauhof zu Hirschberg nächst Beilngries.

Derselbe besteht in der Bauhofwohnung mit Stallung, zwei Getreid-Städeln und übrigen kleinen Oekonomiegebäuden, dann 36 Dez. Garten, 129 Tagw. 23 Dez. Aeckern und mehreren Tagw. Oedungen.

2) Die Thorwartswohnung zu Hirschberg mit Stallung und andern Zugehörungen.

3) Die Breitenstegwiese bei Kirchanhausen zu 1 Tagw. 17 Dez.

Zum Verkaufe wird hiemit auf Dienstag den 14ten Juni dieses Jahres, Vormittags 9 — 12 Uhr, in Hirschberg Termin angeraumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bauhof bewandten Umständen nach auch in zwei oder drei Abtheilungen

Digitized by Google

zum Verkaufe gebracht werden darf, und daß bei nicht entsprechenden Angeboten die Verpachtung vorgenommen werden wird.

Unbekannte Lizitanten haben sich vor dem Beginne der Versteigerung über ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse gehörig auszuweisen.

Kipfenberg, im Regenkreise, den 28sten Mai 1836.

K. B. Rentamt.
Rentbeamter Schönauer.

560. pr. den 7. Juni 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Zur neuerlichen Verpachtung des ehemals Graf Sauer'schen Kanonikalhofes Lit. E. Nro. 59., dem Dome gegenüber, vom Ziele Allerheiligen 1836 angefangen, wird Termin auf kommenden

Montag den 20sten dieses Monats,
Nachmittags von 3 — 5 Uhr,

in der Kanzlei des unterfertigten Amtes anberaumt.

Hiezu werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen am Pachtungstage bekannt gemacht werden, und daß auf Anmelden bei dem dermaligen Pächter von dem Gebäude täglich Einsicht genommen werden kann.

Regensburg am 6ten Juni 1836.

Königl. Rentamt Regensburg.
Wegmann, Rentbeamter.

561. pr. den 1. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Zu Folge vorliegender hoher Regierungs-Verfügung vom 15ten vorigen Monats, ad Num. Prot. 7967., soll die Wiederverpachtung der Büchheimer Jagd, und zwar in neuerlich zu bildenden 3 Abtheilungen im Versteigerungswege beschäftiget werden.

Zu dieser Pachtverhandlung ist nun auf

Samstag den 25sten Juni l. Js.

Termin anberaumt, und findet dieselbe in dem hiesigen Rentamtslokale statt, daher allenfallsige Pachtliebhaber hiezu eingeladen werden.

Burglengenfeld, am 28sten Mai 1836.

Königl. Rent- und Forstamt Burglengenfeld.
D. l. a. Moosmüller, Forstm.
Ahm, Rentamtsschr.

---

562. pr. den 7. Juni 1836.

Ad Num. 10065. Num. Exped. 13529.

An sämmtliche K. Rentämter des Regenkreises.

Den Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahres 1834/35 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die in Nro. 17. des Regierungsblattes von dem K. Staatsministerium der Finanzen unterm 16ten h. m. im obenbemerkten Betreffe erfolgte höchste Bekanntmachung sind die K. Rentbeamten des Regenkreises bereits von der allerhöchsten Zufriedenheit in Kenntniß gesetzt, welche Seine Königliche Majestät über den Fortgang der Handlohns-Fixirung in den Kreisen diesseits des Rheins auszusprechen geruht haben.

Die unterfertigte Stelle hält sich jedoch verpflichtet, hier nachstehend auch dasjenige Rescript öffentlich bekannt zu machen, welches das K. Staatsministerium der Finanzen in spezieller Beziehung auf den Regenkreis über denselben Gegenstand an die K. Kreis-Regierung zu erlassen geruhte.

Aus demselben werden die Königl. Beamten und Unterthanen mit tiefster Verehrung und

Digitized by Google

Dankbarkeit die besondere allerhuldvollste landesväterliche Aufmerksamkeit erkennen, mit welcher Seine Königliche Majestät den wegen Vollzug der für die Landes-Cultur und die freie Benützung des Grundeigenthums so höchst wohlthätigen Laudemium-Fixirungs- und Ablösungs-Maasregeln zu bewachen geruhen, und wie diejenigen K. Beamte, welche die Geschäfts-Aufgabe bereits erfüllt haben, in der allerhuldvollsten Zufriedenheits-Bezeugung die schönste Belohnung ihrer Pflichttreue und Thätigkeit finden werden, so müßen auch die übrigen Königl. Rentbeamte dieses Kreises hierin die ergreifendste Anregung entnehmen, um auch in ihren Amtsbezirken nach dem allerhöchsten Willen möglichst beschleunigt ein Geschäft an's Ziel zu führen, durch welches — indem es zunächst der Grundbarkeits-Belastung ein unüberschreitbares Maas und den Weg ihrer gänzlichen Ablösung eröffnet, — nicht nur den Werth des Grundeigenthums erhöht, sondern auch dem Grundbesitzer den alleinigen Genuß dieser Werths-Erhöhung sichert, und eben dadurch der freien Nützung des Eigenthums und der ungehemmten Entwicklung seiner Cultur und des Vermögens seiner Besitzer den wesentlichsten Reitz verleiht.

Regensburg den 27sten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen).

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger, Secr.

Nro. 4884.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium der Finanzen.

Aus den mit Bericht vom 17ten Dezember v. Js. gemachten Vorlagen über den Fortgang der Handlohnsfixirung hat sich die Ueberzeugung ergeben, daß dieses Geschäft im Regenkreise eifrigst befördert und insbesondere durch die einsichtsvolle Thätigkeit der K. Regenkreis-Regierung, K. d. F. und ihres Referenten, des vormaligen Regierungs- nunmehrigen Oberrechnungs-Rathes Aschenbrier zu einem entsprechenden Resultate geleitet wurde. Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl vom 1sten v. Mts. wird der Königl. Regierung des Regenkreises, K. d. F., hierüber die besondere allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, und unter Hinweisung auf die im Regierungsblatte erscheinende Bekanntmachung eröffnet, daß die allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung dem Regierungs- nunmehrigen Oberrechnungsrathe Aschenbrier, noch besonders durch den K. obersten Rechnungshof mitgetheilt werde.

Wegen der Verdienste, welche sich der Rentbeamte v. Steffanelli zu Stadtamhof um die Handlohnsfixirung erworben hat, geruhten Seine Königliche Majestät demselben die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu bestimmen, wobei bemerkt wird, daß das Königliche Hauptmünzamt zur Abgabe der Medaille bereits ermächtigt sey.

Welche Anerkennung den Königl. Rentbeamten Wolf zu Abensberg, v. Kirchbauer zu Kelheim und Engel zu Pfaffenberg zu Theil geworden, wird die Königl. Kreis-Regierungs-Finanzkammer aus dem Regierungsblatte ersehen.

München den 16ten Mai 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

An die K. Regierung des Regenkreises (K. d. F.)

Durch den Minister der General-Sekretär

Gietl.

Den Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahrs 1834/35 betr.

Digitized by Google

563. pr. den 7. Juni 1836.
Ad Num. 14631. Num Exp. 17274.

Die Abhaltung eines Prediger-Conkurses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 6. Mai l. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß für jene Priester aus den Diözesen Regensburg und Eichstädt, welche sich um Predigerstellen bewerben wollen, eine Concurs-Prüfung angeordnet worden, und daß diese Prüfung am 26sten Juli l. J. in Regensburg beginnt.

Die Admissionsgesuche sind in den ersten Tagen des Monats Julius bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen, und müßen mit nachgenannten Zeugnissen belegt werden.

1) einem Nachweise über wenigstens einjährige Dienste in der Seelsorge,
2) über sämmtliche Studien,
3) den Qualifikations-Zeugnissen des bischöflichen Ordinariates, der Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspektion,
4) einem ärztlichen Zeugnisse, daß der Kandidat an keinem körperlichen Gebrechen leide, welches ihn für eine Prediger-Stelle bleibend untauglich machen könnte.

Diejenigen, welche in Folge des bestandenen Predigerkonkurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchenkanzel erhalten und sich durch Erfüllung ihres Predigerberufes sowohl als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, werden in Folge allerhöchster Bestimmungen mit Nachsicht einer weiteren eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzüglich berücksichtiget werden.

Regensburg, den 28sten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

564. pr. den 7. Juni 1836.
Ad Num. 15726. Num. Exped. 17291.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Mittheilung prinzipieller Ausschreibungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was durch höchste Ministerial-Entschließung vom 8ten April in bemerktem Betreff verordnet worden, ersehen die Königlichen Polizeibehörden aus Nachfolgendem:

2) Die zur Veröffentlichung nicht geeigneten, aber neben der Sphäre der Distrikts- auch jene sämmtlicher Ortsbehörden (Patrimonialgerichte, unmittelbarer Magistrate, Lokal-Schul-Inspektionen, Landwehr-Kreis-Commandos, Landgemeinde-Verwaltungen u. s. w.) oder einzelne Kategorien dieser Behörden berührenden prinzipiellen Ausschreibungen, sind eigenen, nur den Distrikts- und Ortspolizeibehörden zuzusendenden, mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Extra-Beilagen des Kreis-Intelligenzblattes einzuverleiben, und in dieser Form den Exemplaren der Distrikts-Polizei-Behörden anzufügen, welche nach Maaßgabe des Ressort-Verhältnisses, entweder allein, oder gemeinsam mit dem betreffenden Physikate, den betreffenden Distrikts-Schulinspektionen, den betreffenden Landwehr-Batail-

Digitized by Google

lous-Commandos, die Vertheilung an die dadurch berührten untergeordneten Organe besorgen.

3) Den Distrikts-Behörden liegt, jeder in ihrer Sphäre ob, darüber zu wachen, daß jede eintreffende Extra-Beilage, sowohl bei ihnen, als bei den Unterbehörden gehörig präsentirt, jede darin befindliche Ausschreibung mit einer eigenen Einlaufs-Nummer versehen, sofort gesondert von dem Kreis-Intelligenzblatte alsbald geheftet und zu den General-Akten gehörig asservirt werde.

Das unterfertigte Staats-Ministerium gibt sich der angenehmen Erwartung hin, die Königl. Kreisregierung werde diese, den Geschäftsgang der Distrikts-Polizeibehörden wesentlich erleichternden, deren Schreibereien mindernden, die Kundgabe der höheren Weisungen allein beschleunigenden und vervollständigenden Anordnung vom 1sten Mai d. Js. anfangend, zu entsprechendem Vollzug bringen, und mit Schluße jedes Monats, die in dem betreffenden Monate ergangenen Extra-Beilagen in 10 Abdrücken ohne Bericht unter einfachem Couvert zu dem Einlaufe des unterfertigten Staats-Ministeriums gelangen zu lassen.

Wornach sich dieselben in Beziehung auf die mit dem Kreis-Intelligenzblatte von Zeit zu Zeit ausgegeben werdenden Extra-Blätter genau zu achten haben.

Regensburg den 31sten Mai 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Inhalts-Anzeige des 26. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Beschlagnahme von Druckschriften. — Landrath des Regenkreises. — Verleihung der Ehrenmünze des Ludwig-Ordens an den Schullehrer Joseph Renbeck zu Elsendorf, Landgerichts Abensberg. — Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahres 18$\frac{36}{37}$. — Abhaltung eines Prediger-Conkurses. — Mittheilung prinzipieller Ausschreibungen.

Der Königl. Regierung und des Landwehr-Kreis-Kommandos des Regenkreises: Landwehr-Reklutionspflichtigkeit der Magistratsglieder. — Landwehr-Offiziers-Ernennungen.

---

565. Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 4. Juni 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	312	312	294	18	10	21	10	1	9	38	—	8	—	—
Korn . .	—	68	68	68	—	7	0	6	58	6	41	—	8	—	—
Gerste . .	—	3½	3½	3½	—	—	—	6	48	—	—	—	20	—	—
Haber . .	—	132	132	132	—	4	54	4	44	4	34	—	42	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4069 fl. 56 kr.

Digitized by Google

566.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Juni 1836.

Brodpreise:	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. — Unt. 1 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth — Quint 1 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	13	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	2	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	1	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Mehlpreise:	Metzen fl.	kr.	Mäßl fr.	pf	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	54	11	—	5	2
Semmelmehl . . .	2	6	8	—	4	—
Mittelmehl . . .	1	34	6	—	3	—
Pollmehl	1	2	4	—	2	—
Nachmehl	—	20	1	1	—	2
Roggenmehl . . .	1	8	4	1	2	—
Römischmehl . . .	1	20	5	—	2	2
Waitzengries feiner .	4	54	18	2	9	1
Waitzengries ordin. .	3	50	14	2	7	1

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 4 „ „ „

Biersatz:				
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4	kr.	1	dl.
1 „ „ bei den Brauern	4	„	3	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	3	„
1 „ Winterbier auf dem Ganter	—	„	—	„
1 „ „ bei den Brauern	—	„	—	„
1 „ „ bei den Wirthen	—	„	—	„
1 „ weißes Waitzenbier	4	„	2	„

Fleischpreise:		fr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 29. Mai bis 4. Juni 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

						Laderlohn:
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „	6	30	—	—	—	2 kr.
„ ein Zentner	2	36	—	—	—	1 1/2 kr.
„ ein 1/2	1	18	—	—	—	3 dl.
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf.	4	46	—	—	—	6 kr.
„ ein Zentner	—	41	—	—	—	1 1/2 kr.
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	31	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. b. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	20	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	20	—	1	21	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—
Weitzenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	24
Butter, „ „	—	23	—	24
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	2	—	2	54
Lämmer, „ „	1	—	1	12
Kitzeln, „ „	1	—	1	20
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	36	—	48
Tauben, das Paar	—	12	—	16
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	15	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	7	21	8	21
Birken, „ „ . .	7	—	—	—
Nöschling, „ „ . . .	4	36	5	—
Fichten, „ „ . . .	4	18	4	45

Stadt-Magistrat.

(Hiezu Extra-Beilagen.)

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 27. Regensburg Mittwoch den 15. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

567. pr. den 13. Juni 1836.

Ad Num. 1291.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Das landwirthschaftliche Kreisfest am 25sten August 1836 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, ungesäumt dafür zu sorgen, daß das in der Extrabeilage dieses Regenkreis-Intelligenz-Blattes Nro. 28. enthaltene Programm für das landwirthschaftliche Kreisfest im Regenkreise am 25sten August laufenden Jahres so viel als möglich verbreitet und in jeder einzelnen Gemeinde circulire oder verlesen werde.

Regensburg den 12ten Juni 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Herrmann.

568. pr. den 11. Juni 1836.

Ad Num. 10419. Num. Exp. 13680.

Schluß der Liquidations-Verhandlungen Behufs des Steuer-Definitivums betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingegangenen amtlichen Anzeigen sind die Steuerliquidations-Verhandlungen im Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Heman, dann in dem Herrschaftsgerichte Wörth geschlossen.

Digitized by Google

Es wird von den einschlägigen sowohl unmittelbaren K. Behörden als auch von den betreffenden Patrimonial-Beamtungen, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und Privaten erwartet, daß sie genau den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 15ten August 1828, sowie den Instruktionen hierüber vom 19ten Jänner 1830 besonders den §. 74. et seq. der Instruktion über Umschreibung nachkommen, und auf diese Weise die sichere Herstellung der Kataster möglich machen und nach Kräften befördern werden.

Regensburg den 6ten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen).

v. Schenk.

v. Seutter.

Baumeister.

---

569. pr. den 11. Juni 1836.

Ad Num. 16157. Num. Exp. 17505.

Den Katalog über die im K. Central-Schulbücher-Verlag aufgenommenen Bücher und sonstigen Artikel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung eines Berichtes der Administration des K. Central-Schulbücher-Verlags in München vom 20sten vorigen Monats rubrizirten Betreffs wird die am Ende des Katalogs über die im K. Central-Schulbücher-Verlag aufgenommenen Bücher und sonstigen Artikel beigefügte Nachricht zur öffentlichen Kunde gebracht.

Regensburg den 7ten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Zur Nachricht.

Eine Königliche Ministerial-Entschließung vom 18ten Januar d. Js. befiehlt, daß von nun an das Verzeichniß sämmtlicher, im Central-Schulbücher-Verlage aufgenommener Artikel in regelmäßiger Frist von drei zu drei Jahren neu erscheinen, die Bekanntmachung der inzwischen hinzugekommenen oder in Abgang gebrachten Schriften aber jährlich erfolgen und sämmtlichen Schulbehörden und Commissionären mitgetheilt werden soll.

In Folge dieser höchsten Verfügung erscheint hiemit der Katalog über sämmtliche Artikel, jedoch unter Ausschluß der neu einzuführenden Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel, über welche demnächst ein eigenes Verzeichniß im Drucke erscheinen und nachgeliefert werden wird.

Der Central-Schulbücher-Verlag selbst befaßt sich weder mit dem Verkauf der Artikel im Einzelnen, noch mit dem in Partieen. Dagegen bestehen in sämmtlichen Kreisstädten und wo es außerdem die Königl. Regierungen für nothwendig erachten, Hauptniederlagen unter eigens dazu ernannten Kreis-Kommissionären, und zwar gegenwärtig:

im Isarkreise:

in München, Buchbinder Oettl;

» Landshut, Thomann'sche Buchhandlung (Joh. Nep. Attenkofer);

Digitized by Google

im Unterdonaukreise:

in Passau, Pustet'sche Buchhandlung (Winkler);
» Straubing, Schorner'sche Buchhandlung;
» Burghausen, Lutzenberger'sche Buchhandlung;

im Regenkreise:

» Regensburg, Pustet'sche Buchhandlung;
» Ingolstadt, Attenkofer'sche Buchhandlung;

im Oberdonaukreise:

» Augsburg, Bolling'sche Buchhandlung;
» Kempten, Danheimer'sche Buchhandlung;
» Neuburg, Prechter'sche Buchhandlung;

im Rezatkreise:

» Ansbach, Gaffert'sche Buchhandlung;
» Nürnberg, Riegel und Wiesner'sche Buchhandlung;

im Obermainkreise:

in Bayreuth, Buchner'sche Buchhandlung;
» Bamberg, Dresch'sche Buchhandlung;

im Untermainkreise:

» Würzburg, Stahel'sche Buchhandlung;
» Aschaffenburg, Theodor Pergay'sche Buchhandlung;
» Schweinfurt, Wetstein'sche Buchhandlung;

im Rheinkreise:

» Speyer, Protokollist Hoffmann.

Um den Detailverkauf noch mehr zu erleichtern, sind die Königl. Kreisregierungen durch das Königl. Staatsministerium des Innern ermächtigt, für einzelne Bezirke Spezialniederlagen zu errichten, und es ist allen Schulen gestattet worden, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreiscommissionären gegen Bezug von zehn Procent zu erheben.

Die für Bücher und Lehrmittel im Kataloge angesetzten Preise dürfen unter keinerlei Vorwand überschritten werden, und nur beim Absatz in das Ausland ist eine Erhöhung derselben bis zum Betrage des gewöhnlichen Buchhändler-Rabates gestattet.

Zur Verhütung eines möglichen Unterschleifs ist nicht nur am Sitze jeder Hauptniederlage die erforderliche Aufsicht von den K. Kreisregierungen angeordnet, sondern alle Schulbehörden und Lehrer sind noch außerdem verpflichtet, ungesäumte Anzeige zu erstatten und auf schleunige Abhilfe zu dringen, wenn ihnen irgend ein Mangel oder Unterschleif zur Kenntniß gelangt, sowie auch die unterzeichnete Administration stets bereit seyn wird, gegründete Beschwerden mit allem ihr zu Gebote stehenden Nachdrucke abzustellen, die möglichste Verbreitung gut gedruckter Schulbücher zu bewirken und dadurch den wohlthätigen und wichtigen Zweck des Central-Schulbücher-Verlags nach Kräften zu befördern.

Schließlich wird wiederholt das Privilegium vom 12ten Oktober 1785 und 15ten April 1808 (Reggbl. S. 909 ꝛc.) in Erinnerung gebracht, in dessen Folge der Nachdruck oder sonstige unerlaubte Debit der im K. Central-Schulbücher-Verlage erscheinenden Schriften oder sonstigen Lehrmittel außer der Confiskation mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt wird.

München am 30sten April 1836.

Administration des K. Central-Schulbücher-Verlags.

Digitized by Google

570. pr. den 13. Juni 1836.

Ad Num. 16366. Num. Exped. 17697.

Die Eröffnung des Lehrkurses an der Hebammenschule zu München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1sten August gegenwärtigen Jahres wird, vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 25sten Mai l. Js., an der Hebammenschule zu München ein Lehrkurs eröffnet werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die bereits von diesseitiger Stelle bestätigten Candidatinen aus den Landgerichtsbezirken Nabburg, Waldmünchen und Kastl anzuweisen, längstens am 31. Juni l. Js. bei dem Direktor der genannten Schule sich einzufinden, an welcher bis dahin auch der Sustentationsbetrag von 100 fl. für jede Schülerin einbefördert seyn muß.

Da die Zeugnisse für die Candidatinen spätestens am 1sten Juli der König. Regierung des Isarkreises mitgetheilt werden müßen, so kann die Aufnahme einer anderweitigen nur in dem Falle noch erfolgen, wenn die betreffenden, nach Vorschrift ohne Stempel ausgestellten Zeugnisse, nämlich

a) der Gemeinde,
b) des Alters,
c) der Lokal-Schul-Inspektion,
d) der Polizeistelle,
e) des Ortspfarrers,
f) des Gerichts-Arztes

durch die Polizeibehörden längstens bis zum 24sten d. Mts. der unterfertigten Stelle zur Genehmigung und Einbeförderung vorgelegt werden.

Bemerkt wird, daß Candidatinen, welche im Laufe des Lehrkurses ihrer eigenen Niederkunft entgegensehen, keine Aufnahme in demselben finden können.

Regensburg den 10ten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

571. pr. den 9. Juni 1836.

Ad Num. 16133. Num. Exped. 17385.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Auswanderungen der Legionisten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage, ob die Legionspflicht ein Hinderniß der Auswanderung sey? ist von dem Königl. Staats-Ministerium der anfragenden Stelle unterm 28sten v. Mts. erwiedert worden, daß nach §. 67. des Heerergänzungsgesetzes die Auswanderung ausdrücklich nur von der Erfüllung der Militärpflicht von Seite der zur Zeit der Auswanderung im Alter der Conscriptions- oder Armee-

Digitized by Google

pflichtigkeit stehenden Individuum bedingt ist, mithin in der, gemäß §. 64. l. c. erst nach der Beendigung der Armee-Pflichtigkeit eintretenden Legionspflicht ein Verhinderungsgrund der Auswanderung nicht gegeben ist und auch in diesem Sinne bisher bei Entscheidung der Auswanderungs-Gesuche fortwährend verfahren wurde, welches hiemit zur Nachachtung in eintretenden Fällen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 6ten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

572.

pr. den 11. Juni 1836.

Ad Num. 15114.

Num Exp. 17012.

Die Erledigung der Pfarrei Laberweinting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Weigl ist die Pfarrei Laberweinting, K. Landgerichts Pfaffenberg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt in einem Umkreise von 2 Stunden mehrere Filiale und eine Seelenzahl von 873 Seelen und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte der Pfarrei bestehen nach den revidirten Fassionen aus

Realitäten	107 fl.	58 kr.	3 dl.
Rechten	996 fl.	28 kr.	— dl.
Besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen	334 fl.	20 kr.	— dl.
Herkömmliche Gaben und Sammlungen .	30 fl.	54 kr.	— dl.
Nebenbezüge für den Hilfspriester .	32 fl.	48 kr.	— dl.
in Summa	1502 fl.	28 kr.	3 dl.
Die Lasten betragen	579 fl.	26 kr.	3 dl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten K. Stelle einzureichen.

Regensburg, den 31sten Mai 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

573.

pr. den 13. Juni 1836.

Ad Num. 16252.

Num. Exped. 17037.

Die Besetzung der Pfarrei Teunz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 31sten v. Mts die Pfarrei Teunz, K.

Digitized by Google

Landgerichts Neunburg v. W. dem Expositus Andreas Meiler in Kirchenpingarten, Landgerichts Kemnath allergnädigst zu übertragen geruht.

Regensburg den 6ten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

574.

pr. den 10. Juni 1836.

Ad Num. 16253.

Num. Exped. 17465.

Die Besetzung der katholischen Pfarrei Dietkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 1sten dies Monats die Pfarrei Dietkirchen, Landgerichts Kastl, dem Mittagsprediger Simon Paul in Wemding allergnädigst zu übertragen geruht.

Regensburg den 6ten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

575.

pr. den 2. Juni 1836.

Ad Num. 3709.

Num. Exped. 5044.

Erledigung der Pfarrei Urfersheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mandel kam die Pfarrei Urfersheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Nach der im Jahre 1830 definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

1)	An ständigem Gehalte:			
	1) Aus Staatskassen			
	a) an baarem Gelde		55 fl. — kr.	
	b) an Naturalien			
	2 Sch. $5^{28}/_{32}$ Mtz. Korn à 10 fl.		29 fl. $47^1/_2$ kr.	
	5 » $3^{25}/_{32}$ » Haber à 4 fl.		22 fl. $31^1/_4$ kr.	
	2) Aus Stiftungskassen			
	an baarem Gelde		5 fl. $4^1/_2$ kr.	
	3) Aus Gemeindekassen			
	a) an baarem Gelde		1 fl. 15 kr.	
	b) an Naturalien			
	10 Klafter Holz, halb hartes, halb weiches		37 fl. 30 kr.	
	600 Wellen à 1 fl. 30 kr.		9 fl. — kr.	160 fl. $8^1/_4$ kr.

Digitized by Google

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude:

Nutzanschlag der freien Wohnung u. Oekonomiegebäude 30 fl. — kr.

2) Gründe:

Nutzanschlag und zwar: 7½ Tagw. Aecker 100 fl. — kr.
2½ » Wiesen 60 fl. — kr.
½ » Garten 6 fl. — kr. 196 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten

a) ständige Abgaben

α) in Geld . . . . . 3 fl. 3 kr.

β) in Naturalien:

5 Sch. 2 Mz. Korn à 10 fl. . 53 fl. 20 kr.
18 » 4 » Dinkel à 5 fl. . 93 fl. 20 kr.

b) unständige Abgaben an Laudemien ꝛc. . 27 fl. 18 kr.

2) Nutzanschlag des Gemeinderechts . . — fl. 24 kr.

3) Nutzanschlag des Weiderechts . . 5 fl. 30 kr.

4) an Forstrechten, bestehend aus 1¾ Klafter Holz nebst Wellen . . . . . 8 fl. 45 kr. 191 fl. 42 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 20 fl. 45 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . — fl. — kr.

Summa 568 fl. 35¼ kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit . . . . 19 fl. 43¾ kr.

Verbleibt reiner Dienstesertrag . . . . 548 fl. 51½ kr.

wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 28sten May 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Lutz. v. Bibra, Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

576. pr. den 26. Mai 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Wer an die Verlassenschaft des quieszirten K. Finanzrath Franz Xaver Heinrichmayer zu Eichstädt eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, außerdessen auf die Ausbleibenden bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen wird.

Regensburg, den 20sten Mai 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Gebrath.

577. pr. den 6. Juni 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des zu Obersaal, K. Landgerichts Kelheim, verstorbenen Pfarrers, Karl Braunmüller, aus was immer für einen Titel rechtliche Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen a dato bei unterfertigter K. Behörde sich zu melden, außerdessen ohne weitere Rücksichtsnahme mit der Vertheilung der Braunmüller'schen Verlassenschaft vorgeschritten werden wird.

Regensburg den 31sten Mai 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Reitmayr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

578. pr. den 31. Mai 1836.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des Michael Müller von Endorf wird dessen Anwesen am

Mittwoch den 22sten Juni l. Js.

zum Drittenmale dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden.

Indem man dieses hiemit bekannt macht, wird sich auf diesseitige Ausschreibung vom 10. Dezbr. v. Js. (Kreisblatt St. 55. S. 2123, allgem. Anzeiger Nr. 101. S. 1239) bezogen, und werden Kaufsliebhaber auf obigen Tag vorgeladen.

Hiebei wird bemerkt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden, ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, nach §. 64. des Hypothekengesetzes geschieht.

Hemau den 16. Mai 1836.

Königl. Landgericht Hemau.

Eder.

579. pr. den 31. Mai 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Den Ankauf von 230 Klaftern Brennholz betreffend.

Das für die sämmtlichen Lokalitäten des Rathhauses benöthigte Winterbrennholzes, bestehend in 230 Klaftern Mischlingholz wird

Donnerstag den 30sten Juni h. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden zur Lieferung überlassen, und die Verhandlung selbst in der Stadtkämmerei vorgenommen.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß am Tage der Versteigerung die Bedingnisse bekannt gegeben werden.

Regensburg, den 24sten Mai 1836.

Stadtmagistrat.

v. Anns.

Albrecht.

580. pr. den 13. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Wer immer an dem Nachlaß des ehevorigen Köblers Mathias Herrmann, und an die Nachlassenschaft der ebenfalls verstorbenen Ehewirthin Eva, gebornen Schreiner von Solngriesbach, irgend einen Erbs- oder sonstigen Anspruch machen zu können vermeint, wird hiemit aufgefordert, solchen

binnen sechs Wochen

a dato hierorts geltend zu machen, und gehörig nachzuweisen, außerdessen in Sachen rechtlicher Ordnung nach verfahren werden wird. Beilngries den 4. Juni 1836.

Königliches Landgericht Beilngries.

Wolfring, Landr.

581. pr. den 31. Mai 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Den Ankauf von Brenn-Oel für die Stadtbeleuchtung in Regensburg betreffend.

Der Bedarf von 100 Centner rein ge-

Digitized by Google

läuterten saßfreien Repsöhls und 3 Centner raffinirten Lampenöhls für das Verwaltungs-Jahr $18^{36}/_{37}$ wird

Montag den 27sten Juni h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in diesseitiger Stadtkämmerei an den Wenigstnehmenden versteigert.

Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, haben sich, im Falle sie außerhalb des hiesigen Polizeibezirkes wohnhaft sind, über Vermögen und Leumund auszuweisen, so wie auch eine Probe des zu liefernden Oehls vor der Versteigerung übergeben werden muß.

Regensburg, den 23sten Mai 1836.

Stadmagistrat.

v. Anns.

Albrecht.

---

582. pr. den 10. Juni 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Am 8ten März l. Js. starb der Königl. Pfarrer Peter Jung zu Berg dieß Gerichts ohne Hinterlassung eines Testaments.

Seine Eltern, die Schuhmacher Mathias und Barbara Jung'schen Eheleute zu Neumarkt im Regenkreise sind schon längst gestorben, und es werden sich seine Geschwisterte (von denen sich mehrere vor vielen Jahren nach Wien begeben haben sollen, über deren Leben und sonstige Verhältnisse aber bisher nichts ausgemittelt werden konnte); oder deren hinterlassene eheliche Kinder als die gesetzlichen Intestat-Erben darstellen.

Es werden daher Alle, welche an die Pfarrer Jung'sche, nicht unbeträchtliche Verlassenschaft Erbschafts-Ansprüche oder aus was immer für einem andern Titel eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, selbe (soweit es nicht schon geschehen ist)

binnen 60 Tagen a dato

unter dem Präjudize dahier zu liquidiren, daß nach Umfluß dieses Termines mit der rechtlichen Verhandlung und Extradition der Verlassenschaft ohne alle weitere Rücksicht auf die nicht angemeldeten Ansprüche fürgefahren werden wird.

Kastel am 4. Juni 1836.

Königl. Landgericht Kastel.

Althammer.

---

583. pr. den 3. Juni 1836.

Urkunden-Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem in Folge öffentlicher Ausschreibung im allgemeinen Anzeiger Jahrg. 1835 Nr. 73. S. 952, dann im Regenkreis-Intelligenzblatte 1835 Nr. 40. S. 1358, die den Stiftungen des Königl. Landgerichs Naabburg zu Verlust gegangenen, in dem, dem Amortisations-Edikte vom 1sten September 1835 angefügten Verzeichnisse namentlich aufgeführten Staats-Schuld-Urkunden innerhalb des gesetzten Termines von sechs Monaten nicht producirt, überhaupt keine Ansprüche auf solche geltend gemacht worden sind, so werden dieselben, dem angedrohten Präjudize gemäß, hiemit als kraftlos erklärt.

Geschehen den 28sten Mai 1836.

Königl. Bayer. Landgericht Naabburg im Regenkreise.

Freihr. v. Schönhueb, Landr.

Forst- und Rentamtliche Bekanntmachungen.

---

584. pr. den 7. Juni 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Zur neuerlichen Verpachtung des ehemals Graf Sauer'schen Kanonikalhofes Lit. E.

Digitized by Google

Nro. 59., dem Dome gegenüber, vom Ziele Allerheiligen 1836 angefangen, wird Termin auf kommenden

Montag den 20sten dieses Monats,
Nachmittags von 3 — 5 Uhr,

in der Kanzlei des unterfertigten Amtes anberaumt.

Hiezu werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen am Pachtungstage bekannt gemacht werden, und daß auf Anmelden bei dem dermaligen Pächter von dem Gebäude täglich Einsicht genommen werden kann.

Regensburg am 6ten Juni 1836.

Königl. Rentamt Regensburg.
Wegmann, Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

585. pr. den 3. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Die Aufnahmsprüfung in das K. Studien-Seminar Amberg für 1836/37 betreffend.

Die Aufnahmsprüfung in das K. Studien-Seminar Amberg für $18^{36}/_{37}$ wird am

15ten Juli d. Js., Morgens 7 Uhr,

gehalten werden.

Jeder der bei der Prüfung erscheinenden Competenten hat wenigstens 14 Tage vorher der unterzeichneten Stelle einzuhändigen:

a) das Aufnahmsgesuch,
b) Tauf- und Impfschein,
c) ein glaubwürdiges Unterrichts-, Sitten- und Musik-Zeugniß.

Jene Competenten, welche nur das Kostgeld-Minimum mit 50 fl. zu bezahlen im Stande sind, haben auch ein Vermögens-Zeugniß beizulegen.

Amberg den 1sten Juni 1836.

K. Studien-Seminar-Direktorat.
Baustädter, Direktor.

586. pr. den 11. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Bei dem K. Kollegiatstift zur alten Kapelle dahier sind einige Kapitalien gegen hinreichende Sicherheit auszuleihen.

Regensburg, den 7. Juni 1836.

Kastenamt des K. Stiftes zur alten Kapelle.
Fr. J. Seiler, Kastner.

587. pr. den 11. Juni 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Guts-Oekonomie- und Bräuhaus-Verkauf.

Die zum Landgute Niederpöring gehörigen Realbesitzungen als:

1) das im sehr guten Stande sich befindliche Bräuhaus nebst 2 Sommerkellern,
2) das geräumige gut gebaute Schloß mit 2 schönen Gärten, geräumigen guten Kellern dann Oekonomiegebäuden und mehreren Gewölben,
3) 112 Tagwerk guten Aeckern,
4) 92 Tagw. Wiesen, theils zwei- theils einmädig,
5) circa 500 Tagwerk Waldgründe und 50 Tagwerk Grieße, verschiedenen Bestandes,

werden aus freier Hand verkauft.

Diese sämmtlichen Besitzungen sind frei eigen, und am rechten Isar-Ufer in einer sehr schönen und fruchtbaren Gegend gelegen, und würden sich namentlich zu einer Fabrik eignen.

Die Realitäten können täglich in Augenschein genommen, und die Kaufsbedingungen eingesehen werden.

Kaufsliebhaber wollen sich daher mit Umgehung von Unterhändlern unmittelbar wenden an die hiesige Guts-Administration.

Niederpöring am 8. Juni 1836.

Guts-Administration Niederpöring bei Plattling.

Digitized by Google

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 9. Juni 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt		101 7/8
detto . à 3 1/2 % prompt		100 3/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39 1/2	

Inhalts-Anzeige des 27. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Das landwirthschaftliche Kreisfest am 25sten August 1836. — Schluß der Liquidations-Verhandlungen Behufs des Steuerdefinitivums. — Katalog über die im K. Central-Schulbücher-Verlag aufgenommenen Bücher und sonstigen Artikel. — Eröffnung des Lehrkurses an der Hebammenschule zu München. — Auswanderungen der Legionisten. — (Extra-Beilage: Program für das landwirthschaftliche Kreisfest im Regenkreise am 25sten August 1836.

Dienstesnachrichten: Erledigung der Pfarrei Laberweinting. — Besetzung der Pfarreien: Teunz — und Dietkirchen.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der Pfarrei Urfersheim.

588. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 11. Juni 1836.**

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	18	578	596	543	53	9	26	9	5	8	44	—	56	—	—
Korn . .	—	104	104	104	—	6	45	6	25	6	15	—	33	—	—
Gerste . .	—	9	9	9	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	12
Haber . .	—	71 1/2	71 1/2	71 1/2	—	5	5	4	50	4	30	—	—	—	6

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6103 fl. 11 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg. Monat Juni 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. – Unt. 3 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth — Unter 3 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	13	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	2	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	1	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Bierſatz:

1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „	
1 „ „	bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „	bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ weißes Waitzenbier		4 „	2 „	

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	46	10	2	5	1
Semmelmehl	1	58	7	2	3	1
Mittelmehl	1	26	5	2	2	3
Pollmehl	—	54	3	2	1	3
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	1	6	4	—	2	—
Römischmehl	1	18	5	—	2	2
Waitzengries feiner	4	46	18	—	9	—
Waitzengries ordin.	3	42	14	—	7	—

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 5. bis 11. Juni 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Hafergern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

Laderlohn:

Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	43	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	31	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	20	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	24	—	1	27	—
Roggenstroh, der Zentner	—	24	—	—	—	—
Weizenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „	—	—	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Butter, „ „	—	17	—	—	18	—
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	4	—	—	5	—
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	2	—	—	2	54	—
Lämmer, „ „	1	—	—	1	12	—
Kitzeln, „ „	1	—	—	1	20	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	—	54	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	20	—	—	24	—
Hühner, alte „ „	—	16	—	—	18	—
„ junge, das Paar	—	30	—	—	36	—
Tauben, das Paar	—	12	—	—	16	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „	—	10	—	—	12	—
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter	8	—	—	8	30	—
Birken, „ „	7	—	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	12	—	4	48	—
Fichten, „ „	4	30	—	5	24	—

Stadt-Magiſtrat.

(Hiezu Extra-Beilagen.)

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Regenkreis-Intelligenz-Blatt

für das Jahr 1836.

Nummer 28.

Programm

für das landwirthschaftliche Kreisfest im Regen-Kreise

am 25. August 1836.

Das in den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern vom 1sten Oktober 1835 angeordnete Kreisfest wird in dem laufenden Jahre 1836 für den Regenkreis am 25sten August l. J. an dem Geburts- und Namenstage Sr. Majestät des Königs zu Regensburg gehalten und mit demselben zugleich ein Pferderennen verbunden werden.

Von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für den Regenkreis werden für vorzügliche Leistungen in der Landwirthschaft folgende Preise ausgesetzt und zur Bewerbung für alle Landwirthe des Regenkreises hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Sechs Preise zu 4, 3 und 2 bayerischen Thalern für 3 männliche und 3 weibliche landwirthschaftliche Dienstboten, welche am längsten in einem und demselben Dienste einer Oekonomie gestanden und sich durch Wohlverhalten ausgezeichnet haben. Die Dienstzeit muß wenigstens 20 Jahre betragen.

II. Vier Preise zu 10, 8, 6 und 4 bayerischen Thalern mit 4 Fahnen für die schönsten 4 bis 6jährigen Zuchtstuten.

III. Fünf Preise zu 8, 6, 5, 4 und drei bayerischen Thalern mit 5 Fahnen für die schönsten 1½ bis 2jährigen Zuchtstiere.

Digitized by Google

IV. Fünf Preiſe zu 8, 6, 5, 4 und 3 bayeriſchen Thalern mit 5 Fahnen für die 5 ſchönſten Zuchtkühe, welche nicht öfter als 6mal gekalbt haben.

V. Drei Preiſe zu 4, 3 und 2 bayeriſchen Thalern mit 3 Fahnen für die drei ſchönſten Schweinsmütter.

VI. Drei Preiſe zu 10, 8 und 6 bayeriſchen Thalern mit 3 Fahnen für die ausgedehnteſte und gelungenſte Zucht veredelter Schafe.

VII. Drei Preiſe zu 8, 6 und 4 bayeriſchen Thalern für Einrichtung zweckmäßiger Düngerſtätten.

VIII. Vier Preiſe zu 8, 6, 4 und 2 bayeriſchen Thalern für Anpflanzung veredelter Obſtbäume, und Anlegung von Baumſchulen.

IX. Zwei Preiſe zu 12 und 10 bayeriſchen Thalern für Anlegung guter Ortswege, welche ſich auf Land- oder Vizinalſtraßen ausmünden.

X. Fünf Preiſe in 5 goldenen Vereinsdenkmünzen à 22 fl. werth, für die ausgezeichnetſten Leiſtungen in Verbeſſerung der Wieſen und Futterkräuterbau, Errichtung zweckmäßiger Viehſtallungen, Anbau von Oel- und Handelspflanzen, Beſeitigung der Brache und in Einführung eines zweckmäßigen Fruchtwechſels.

Für die Vertheilung vorſtehender Preiſe werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Die Vertheilung der Preiſe findet am 25ſten Auguſt l. J. an einem öffentlichen Platze bei Regensburg Statt. Der Ort und die Stunde wird von der zur Leitung des Kreisfeſtes beſonders beſtellten Commiſſion noch bekannt gemacht werden.

2) Zur Würdigung der Preiſebewerbungen und Zuerkennung der Prämien werden beſondere Commiſſionen aus unpartheiiſchen Sachverſtändigen niedergeſetzt werden.

3) Mit den Bewerbungen um die für landwirthſchaftliche Dienſtboten ausgeſetzten Preiſe müſſen legale, von dem treffenden Ortspfarrer und der Diſtriktspolizeibehörde beſtätigte Zeugniſſe vorgelegt werden.

4) Die Zuchtſtuten müſſen vorgeführt und für dieſelben muß ein legaler Beſchälſchein übergeben werden. Diejenigen Stuten, welche mit einem Fohlen oder tragend vorgeführt werden, ſollen unter übrigens gleichen Verhältniſſen den Vorzug erhalten. Sie dürfen nicht unter 4 und nicht über 6 Jahre alt ſeyn.

5) Jeder Bewerber um die für Schafzucht ausgeſetzten Preiſe muß eine Heerde von wenigſtens 150 Stücken beſitzen, über die Zahl ſeiner Schaafe ein Zeugniß des Ortsvorſtandes mit der Beſtätigung des Ortspfarrers oder der Diſtriktspolizeibehörde übergeben und einige Widder als Repräſentanten der Heerde vorführen.

6) Mit den Bewerbungen um die für Einrichtung zweckmäßiger Düngerſtätten beſtimmten Prämien muß eine genaue Beſchreibung der Einrichtung mit einem Zeugniſſe des Ortsvorſtandes und des Ortspfarrers übergeben werden.

7) Die Zahl der gepflanzten Obſtbäume muß ebenfalls durch ein Zeugniß des Ortsvorſtehers und des Ortspfarrers nachgewieſen werden.

8) Ueber die Anlegung guter Ortwege ſind legale Zeugniſſe der Diſtriktspolizeibehörden vorzulegen.

9) Hinsichtlich der sub Nr. X. für allgemeine Leistungen in der Landwirthschaft ausgesetzten Preise ist eine genaue Beschreibung der ausgeführten Verbesserung mit der Bestätigung des Ortsvorstandes und Ortspfarrers vorzulegen.

10) Die Bewerbungen um die Prämien, welche
Nr. I. für Dienstboten,
Nr. VII. für Einrichtung von Düngerstätten,
Nr. VIII. für Obstbau,
Nr. IX. für Anlegung von Ortswegen und
Nr. X. für allgemeine Verbesserungen
ausgesetzt sind, müssen mit den erforderlichen Nachweisen längstens bis zum 15ten August l. J. an das unterfertigte Kreiscomite übergeben werden.

11) Die vorbemerkten Preise werden nur an Landwirthe des Regenkreises vertheilt, kein Bewerber kann jedoch mehr als einen Preis erhalten.

Für das Pferderennen werden 14 Preise, nämlich 13 in Geld zu 20, 17, 14, 12, 10, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 bayerischen Thalern mit 13 Fahnen, ein Zaum und eine Weitfahne ausgesetzt.

Die Zeit zum Einschreiben und Loosen der Rennpferde, die Rennbahn und die näheren Vorschriften für das Rennen selöst werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Sämmtliche Landwirthe des Regenkreises, insbesondere aber die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines für den Regenkreis werden eingeladen, an dem Kreisfeste lebhaften Antheil zu nehmen und zur Erreichung der weisen, landesväterlichen Absichten Sr. Majestät des Königs in Beförderung der Landwirthschaft nach Kräften beizutragen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden von dem unterfertigten Kreis-Comité dringend ersucht, für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung thätige Sorge zu tragen, zahlreiche Preisebewerbungen und die Vorlage ausgezeichneter Proben des landwirthschaftlichen Fleißes zu bewirken, insbesondere aber bei Ausstellung und Controllirung der zu den Preisebewerbungen gehörigen Zeugnisse mit aller Genauigkeit und Umsicht zu verfahren.

Zugleich wird bemerkt, daß der Beitritt zu dem landwirthschaftlichen Verein Jedermann frei steht, daß die Vereinsbeiträge jährlich 2 fl. 42 kr. betragen, und die Vereinsblätter an die Mitglieder unentgeldlich abgegeben werden.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für den Regenkreis.

v. Schenk.

Freiherr v. Godin.

Beisler, I. Sekretär. v. Benda, II. Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 28. Regensburg Mittwoch den 22. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

590. pr. den 20. Juni 1836.
Ad Num. 16727. Num. Exp. 18200.

Die Vergebung der im Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände erledigten Freiplätze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem kommenden Schuljahre sind in dem Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen in München ein ganzer (dessen Vergebung als ganzer oder halber noch unentschieden ist) und zwei halbe Civilfreiplätze zu vergeben.

Die deßhalb gestellt werdenden Gesuche müßen mit den erforderlichen Tauf-, Impf- und Gesundheits-Zeugnissen bis 18ten Juli d. Js. bei unterzeichneter Stelle übergeben werden.

Regensburg den 17ten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

591. pr. den 17. Juni 1836.
Ad Num. 16563. Num. Exped. 17964.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Dünzling, im Landgerichte Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Dünzling, im Landgerichte Kelheim ist erledigt.

Die Fassion dieses Dienstes weiset ein Gesammt-Einkommen von 157 fl. 23 kr.
nach, welches durch Zuschuß von . . . . . 42 fl. 37 kr.
aus dem Kreis-Schulfonde mit . . . . . 200 fl. — kr.
ergänzt wird.

Digitized by Google

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichtete eigenhändig geschriebenen und dießfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum

14ten Juli laufenden Jahres

bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Kelheim II. zu Abbach einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. Lokal-Schul-Inspektion nach Maaßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833, „das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizei-Beamten betreffend," resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche, nebst Beilagen bis zum 24sten Juli d. Js. mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 14ten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

---

592. pr. den 15. Juni 1836.

Ad Num. 16356. Num Exp. 17813.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Schönsee, Landgerichts Neunburg vorm Wald betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Schönsee, Landgerichts Neunburg vor dem Wald ist erledigt. Das Einkommen dieses Dienstes berechnet sich auf . 586 fl. 22 kr. 2 dl.

Daraus muß jedoch ein Gehilfe gehalten werden, wofür als besondere Last in Ansatz kommen . . . . . 150 fl. — kr. — dl.

auch hat der zeitige Schullehrer und Meßner an die Schullehrers-Witwe Katharina Pichler bis zu ihrem Ableben oder einer allenfallsigen Standesveränderung 50 fl. zu reichen, wornach zur Zeit ein Rein-Ertrag von . . . . . 386 fl. 22 kr. 2 dl.

bleibt. Da der Magistrat in Schönsee in Verbindung mit dem Pfarramte daselbst das Präsentationsrecht auf diesen Dienst hergebracht hat, so haben die vorschriftsmäßigen Bewerber um denselben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und dießfalls beglaubigten Gesuche nebst den beigeschlossenen Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde bei dem Magistrate zu Schönsee bis zum 11ten Juli l. Js. einzureichen, welcher unter denselben im Benehmen mit dem K. Pfarramte daselbst ein hiezu gehörig qualifiziertes Individuum auszuwählen und das Ergebniß mit sämmtlich eingekommenen Gesuchen bis den 20sten desselben Monats an die K. Distrikts-Schul-Inspektion Winklarn abzugeben hat, von welcher Behörde sofort nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Landgerichte Neunburg vorm Wald sämmtliche Verhandlungen bis zum 31sten des nämlichen Monats mit gutachtlichem Bericht anher einzusenden sind. Regensburg den 10ten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

39

Ad Num. 1772.

Die Distrikts-Umlagen im K. Landgericht Regenstauf für das Jahr 1832/33 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungs-Reskript vom 14ten Februar 1834 genehmigte Bezirks-Umlage für $18^{32}/_{33}$ hat das K. Landgericht Regenstauf gehörig erhoben und hierüber von dem Bezirks-Kassier Rechnung stellen lassen, welche nach vollzogener Superrevision folgende Resultate gewährt:

Einnahmen:

1) Rechnungsbestand der Vorjahre	12	fl. 46	kr. —	hl.
2) Eingehobene Bezirks-Umlagen	1277	fl. 10	kr. —	hl.
3) Außerordentliche Einnahmen	37	fl. 51	kr. 7	hl.
4) Zu Bestreitung der Vorspannskosten nach besonderm Ausweis	19	fl. 37	kr. —	hl.
	1347	fl. 24	kr. 7	hl.

Ausgaben:

1) Sustent.-Beiträge für die Hebammen Werner und Jölinger	135	fl. 45	kr. —	hl.
2) Impfgebühren	110	fl. 56	kr. —	kr.
3) Schubfuhrkosten	113	fl. 51	kr. —	hl.
4) Hebammen-Sustentation	170	fl. —	kr. —	hl.
5) Hebammen-Unterricht	240	fl. --	kr. —	hl.
6) Herstellung der Vicinal-Wege	309	fl. 2	kr. 6	hl.
7) Verwaltungskosten	17	fl. 30	kr. —	hl.
8) Vorspannskosten	19	fl. 37	kr. —	hl.
	1116	fl. 41	kr. 6	hl.

Abschluß:

Einnahmen	1347	fl. 24	kr. 7 hl.
Ausgaben	1116	fl. 41	kr. 6 hl.
Aktivbestand	230	fl. 43	kr. 1 hl.

Es wird dieses Ergebniß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und was das Detail der Umlagen und den Maaßstab betrifft, nach welchem solche den betreffenden Gemeinden aurepartirt worden, auf die nachstehende Uebersicht und besondere Nachweisung über 16 fl. Vorspannskosten nebst 3 fl. 37 kr. Gerichtstaxen hingewiesen, welche die fünf Gemeinden: Karlstein, Grafenwinn, Klapfenberg, Pirkenzant und Schneitweg allein angehen.

Regensburg den 29sten Januar 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Ueber-

der im Etats-Jahr 18³²/₃₃ eingehobenen Bezirks-

Nr.	Namen der Gemeinden	Steuer-Contingent			Lehrgeld für die Hebammen-Schülerinnen zu Karlstein u. Zeitlarn à 240 fl.			Beiträge für den Irren Imhofer à 70 fl. 30 kr.			Hebammen-Besoldung für Werner und Jelinger 135 fl. 45 kr.			Für Wegmacher 430 fl. 8 kr.			Repartition	
																	Zahl der Kinder	Kosten-Betrag
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl. kr.
1	Bernhardswald	203	57	—	2	59	—	—	57	2	1	41	—	5	20	0	14	2 48
2	Diesenbach -	515	12	—	7	32	—	2	24	—	4	15	4	13	30	0	11	2 12
3	Dietersweg -	396	9	2	5	46	—	1	50	—	3	18	—	10	23	—	4	— 48
4	Eitlbrun - -	544	18	—	7	37	4	2	32	—	4	30	—	14	10	2	16	3 12
5	Erlbach - - -	80	20	2	1	18	—	—	24	0	—	44	2	2	20	0	2	— 24
6	Grafenwinn -	190	24	—	2	47	—	—	53	2	1	34	4	4	59	0	12	2 24
7	Grünthal - -	420	53	2	6	9	4	1	57	4	5	28	0	11	1	0	12	2 24
8	Haiusacker -	845	12	—	12	21	4	3	50	4	7	2	—	22	3	0	21	4 12
9	Hackenberg - -	128	-	—	1	52	—	—	34	4	1	3	4	3	21	0	5	1 —
10	Hautzendorf -	222	1	0	3	18	—	1	2	—	1	50	—	5	40	—	6	1 12
11	Hautzenstein -	243	49	4	3	34	—	1	8	—	2	1	—	0	22	7	7	1 24
12	Heilinghausen -	167	33	0	2	27	—	—	47	—	1	23	—	4	22	7	10	2 —
13	Heitzenhofen -	123	51	0	1	48	—	—	34	0	1	1	4	3	14	7	0	1 12
14	Karlstein - -	304	59	2	4	28	—	1	27	0	2	31	2	7	50	0	11	2 12
15	Kareth - - -	391	58	4	5	44	—	1	40	0	3	14	2	10	18	0	10	2 —
16	Klapfenberg -	140	25	4	2	10	4	—	41	2	1	14	—	3	54	0	7	1 24
17	Kneiting - -	486	55	4	7	0	—	2	16	—	4	1	—	12	45	4	7	1 24
18	Küren - - -	444	21	0	6	29	4	2	4	2	3	40	2	11	38	6	20	5 12
19	Lambertsneukirch	82	52	4	1	13	—	—	23	—	—	41	—	2	10	0	7	1 24
20	Loch - - -	103	32	—	1	31	4	—	29	—	—	56	2	2	42	0	—	— —
21	Oppertsdorf -	614	15	—	8	59	—	2	54	4	5	4	0	16	5	0	11	2 12
22	Petendorf - -	925	46	4	13	32	—	4	18	4	7	28	4	24	14	0	16	3 12
23	Petenreuth - -	156	39	—	2	18	—	—	43	0	1	17	4	4	6	0	10	2 —
24	Pielenhofen -	603	31	4	8	48	—	2	40	—	4	59	4	15	48	0	15	3 —
25	Pirkenzant - -	135	—	-	1	58	4	—	37	4	1	2	—	3	52	0	8	1 36
26	Rainhausen -	486	48	—	7	7	—	2	16	—	4	3	—	12	45	0	28	5 36
27	Regendorf - -	370	10	4	5	20	4	1	43	4	3	5	—	9	42	0	10	2 —
28	Regenstauf -	1366	8	0	19	58	—	6	21	0	11	20	—	35	40	7	52	6 36
29	Salern - - -	589	42	0	8	38	—	2	44	0	4	54	—	15	27	4	21	4 12

Digitized by Google

ſ i ch t

Umlagen im Königl. Landgericht Regenſtauf.

der Impfgebühren			Repartition der Schubfuhren														
Beitrag zum Impf-Papier			Gesammt Summa			Mähnat Pferde	Mähnat Ochsen	Ganzer Mähnatstand	treffender Betrag			Steuer-Contingent			Hebammen-Besoldung			Total-Summe		
						St.	St.	St.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	15	—	3	3	—	11	72	94	3	2	7	—	—	—	—	—	—	17	3	7
—	11	6	2	23	6	13	63	89	2	52	7	—	—	—	—	—	—	32	53	7
—	4	2	—	52	2	4	84	92	2	38	7	—	—	—	—	—	—	25	3	1
—	17	1	3	29	1	11	74	96	3	5	7	—	—	—	—	—	—	35	50	6
—	2	1	—	26	1	5	28	38	1	12	7	—	—	—	—	—	—	6	26	6
—	12	7	2	36	7	4	70	78	2	32	7	—	—	—	—	—	—	15	24	2
—	12	7	2	36	7	18	128	164	5	17	7	—	—	—	—	—	—	30	32	2
—	22	6	4	34	6	28	172	228	7	21	7	—	—	—	—	—	—	57	25	3
—	5	2	1	5	2	3	24	30	—	58	7	—	—	—	—	—	—	8	55	7
—	6	3	1	18	3	6	70	82	2	38	7	—	—	—	—	—	—	15	53	2
—	7	5	1	31	3	5	56	66	2	8	7	—	—	—	—	—	—	16	46	1
—	10	6	2	10	6	1	54	56	1	48	7	—	—	—	—	—	—	12	59	4
—	6	3	1	18	3	2	28	32	1	2	7	—	—	—	—	—	—	9	—	3
—	11	6	2	23	6	5	64	74	2	23	7	942	41	—	—	—	—	21	12	3
—	10	6	2	10	6	7	90	104	3	21	7	—	—	—	—	—	—	26	39	3
—	7	3	1	31	3	1	30	32	1	2	7	—	—	—	—	—	—	10	34	6
—	7	3	1	31	3	6	62	74	2	23	7	—	—	—	—	—	—	30	1	6
—	28	2	5	40	2	7	100	114	3	40	7	—	—	—	—	—	—	53	13	7
—	7	3	1	31	3	1	40	42	1	21	7	—	—	—	—	—	—	7	21	—
—	—	—	—	—	—	2	10	14	—	27	7	—	—	—	—	—	—	6	7	3
—	11	6	2	23	6	11	90	112	3	30	7	—	—	—	—	—	—	38	4	5
—	17	1	3	29	1	23	220	266	8	35	7	—	—	—	—	—	—	61	33	6
—	10	6	2	10	6	12	104	128	3	49	7	1005	27	2	10	—	—	29	26	5
—	16	—	3	16	—	23	66	206	5	29	7	1209	31	2	20	—	—	50	11	1
—	8	4	1	44	4	1	52	54	1	45	7	—	—	—	—	—	—	10	41	1
—	30	3	6	6	3	12	24	48	1	34	7	1967	45	4	20	—	—	53	81	—
—	10	6	2	10	6	15	20	46	1	30	7	1533	18	4	20	—	—	43	39	5
—	56	—	7	52	—	53	107	173	5	36	—	1639	4	2	20	—	—	130	54	5
—	22	6	4	34	6	21	66	102	3	17	7	—	—	—	—	—	—	30	30	7

Digitized by Google

Nr.	Namen der Gemeinden	Steuer-Contingent			Lehrgeld für die Hebammen-Schülerinnen in Karlstein u. Zeitlarn à 240 fl.			Beiträge für den Irren Imhofer à 76 fl. 30 kr.			Hebammen-Besoldung für Werner und Islinger 135 fl. 45 kr.			Für Wegmacher 430 fl. 8 kr.			Repartition	
																	Zahl der Kinder	Kosten-Betrag
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl. kr.
30	Schnaitweg	57	24	—	—	50	4	—	16	—	—	28	2	1	30	0	3	— 36
31	Schönberg	598	54	0	8	40	—	2	47	6	4	54	—	15	40	0	21	4 12
32	Schwablweis	171	15	—	2	29	4	—	48	—	1	20	2	4	29	0	6	1 12
33	Steinweg	642	33	0	9	23	—	3	—	—	5	20	—	16	50	0	24	4 48
34	Tegernheim	677	4	—	9	54	—	3	9	—	5	38	—	17	44	0	16	3 12
35	Weichs	152	57	0	2	14	—	—	42	0	1	16	—	4	—	0	21	4 12
36	Weihern	133	35	0	1	57	4	—	37	—	1	0	2	3	30	—	5	1 —
37	Wiesent	1041	14	2	15	13	—	4	51	—	8	40	—	27	11	0	20	5 12
38	Winzer	689	7	4	10	0	—	3	12	0	5	44	—	18	3	0	7	1 24
39	Wolfsegg	482	[illegible]	4	7	3	—	2	14	0	4	—	—	12	37	0	14	2 48
40	Wolferstorf	52	30	0	—	45	4	—	15	—	—	26	—	1	22	0	3	— 36
41	Zeitlarn	414	52	—	0	4	—	1	56	2	3	27	—	10	52	0	14	2 48
	Summa:	10415	33	4	240	—	—	76	30	—	135	45	—	430	8	—	525	101 32

Nachweisung

über 16 fl. Vorspannskosten und 3 fl. 37 kr. Gerichtsgebühren, welche Kosten und Taxen die 5 Gemeinden: Karlstein, Grafenwinn, Klapfenberg, Pirkenzant und Schnaitweg allein betreffen.

Nr.	Namen der Landgemeinden	Ortschaften	Mähnat Stand: Pferde	Mähnat Stand: Ochsen	Betrag zu 22 kr. vom Pferde, zu 11 kr. vom Ochsen nach Dritteln		Gemeindenweiser u. Gesammtbetrag		Bemerkungen.
			St.	St.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Karlstein	1. Karlstein	2	15	3	29			Hievon wurden die genehmigten 16 fl. an Bierbrauer Dausinger laut Quittung ausgehändigt, dann die Taxen nach Qut.
		2. Drakenstein	—	2	—	22			
		3. Asing	—	13	2	23	8	26	
		4. Stadl	—	7	1	17			
		5. Ruith	—	4	—	44			
		6. Forstenberg	—	1	—	11			

Digitized by Google

der Impfgebühren			Repartition der Schubfuhren				Steuer-	Hebammen	Total-
Beitrag zum Impf-Papier	Gesammt Summa		Mähnat Pferde St.	Mähnat Ochsen St.	Ganzer Mähnatstand St.	treffender Betrag	Contingent	Besoldung	Summe
fl. kr. hl.	fl. kr. hl.					fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
— 3 1	— 39 1	—	24	24	—	47 7	— -- —	— — —	4 32 4
— 22 0	4 34 0	30	47	107	3	27 7	576 27 4	20 — —	60 11 1
— 6 3	1 18 3	3	38	44	1	26 7	150 Familien	20 — —	31 52 6
— 26 1	5 14 1	23	12	58	1	53 7	v. Rainhausen	— — —	41 41 6
— 17 1	3 29 1	10	90	110	3	33 7	— — —	— — —	43 28 6
— 22 0	4 34 0	10	7	27	—	53 7	— — —	— — —	13 42 1
— 5 2	1 5 2	—	32	32	1	2 7	— — —	— — —	9 18 7
— 28 2	5 40 2	21	62	104	3	21 7	2095 58 5	20 — —	84 57 7
— 7 3	1 31 3	16	88	120	3	52 7	1567 1 4	20 — —	62 30 6
— 15 —	3 3 —	9	129	147	4	44 7	— — —	— — —	33 43 3
— 3 1	— 39 1	3	12	18	—	35 7	— — —	— — —	4 4 2
— 15 —	3 3 —	10	74	94	3	2 7	— — —	— — —	28 25 7
9 24 —	110 50 —	424	2671	3519	113	51 —	12477 13 3	170 — —	1277 10 —

Nr.	Namen der Landgemeinden	Ortschaften	Mähnat Stand Pferde St.	Mähnat Stand Ochsen St.	Betrag zu 22 kr. vom Pferde, zu 11 kr. vom Ochsen nach Ortschaften fl. kr.	Gemeindenweiser-u. Gesammtbetrag fl. kr.	Bemerkungen.
2	Grafenwinn	7. Kirchberg	—	5	— 55	55	vom 30sten März 1835 an die Gemeinde Kalstein bezahlt.
3	Klapfenberg	8. Damersdorf	—	14	2 34	3 18	
4	Pirkenzant	9. Rachershof	—	4	— 44		
		10. Pirkenzant	—	11	2 1		
		11. Gfangen	—	2	— 22		
		12. Elendhalbstraß	—	2	— 22	3 51	
		13. Greifsberg	—	6	1 0		
5	Schnaitweg	14. Schneitweg	1	15	3 7	3 7	
		Summa	5	101	19 37	19 37	

Digitized by Google

594. pr. den 18. April 1836.

(2.)

Das Fideikommiß des Grafen von Holnstein betreffend.

Edictal-Vorladung.

Der K. Kämmerer Theodor Graf von Holnstein hat sich entschlossen, aus seinen im Isarkreise gelegenen Gütern Thalhausen und Palzing; dann den Landgütern Thanstein und Pillmersried im Regenkreise ein Familien-Fideikommiß zu errichten; und zu diesem Ende bei dem unterfertigten Gerichtshofe die erforderliche Einleitung gemacht.

Es werden daher, gemäß §. 26. des Ediktes über die Familien-Fideikommisse, diejenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zur Angabe derselben binnen

sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach dem Ablaufe der Frist das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß immatrikulirt werden würde; folglich die allenfallsigen Prätendenten wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, das sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der besagten Frist gemeldet haben.

Landshut am 12ten April 1836.

Königl. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Sekretär.

---

595. pr. den 12. Juni 1836.

Ad Num. 3885. Num. Exped. 5214.

Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Plochmann kam dessen bisher bekleidete II. Pfarrstelle zu Erlangen resp. Neustadt-Erlangen, Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahr 1834 abgeschlossenen Fassion hiemit folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde . . . . 150 fl. — kr.

b) an Naturalien

5 Sch. 4 28/32 Mtz. Korn, à 10 fl.	56 fl.	7 1/2 kr.
5 » 2 » Gerste à 7 fl.	37 fl.	20 kr.
3 1/4 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 48 kr.	25 fl.	12 kr.
1 1/2 » weiche Stöcke . . .	2 fl.	42 kr.

Digitized by Google

	2) Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	43 fl. 43 kr.		
	3) Aus Gemeindekassen ebenso Hauszinsbeitrag	40 fl. — kr.	356 fl. 21½ kr.	
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .		— fl. — kr.	
III.	Ertrag aus Realitäten		— fl. — kr.	
IV.	Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V.	Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 225 fl. Beichtgelder.		497 fl. 28½ kr.	
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		— fl. — kr.	
		Summa	853 fl. 50 kr.	
	Hievon die Lasten abgezogen mit		2 fl. — kr.	
	Verbleibt reines Dienstseinkommen . . .		851 fl. 50 kr.	

wozu noch die auf 55 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 6ten Juni 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. von Bibra, Sekr.

---

596. pr. den 11. Juni 1836.

Ad Num. 3886. Num. Exp. 5193.

Die Erledigung der Pfarrei Kalchreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sittig kam die Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit der Stelle nach der im Jahr 1832 abgeschlossenen Dienstesertragsfassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

1)	An ständigem Gehalte:		
	1) Aus Staatskassen und zwar an Naturalien		
	5 Ms. weiches Scheitholz à 5 fl. 33 kr.	29 fl. 25	kr.
	5 Ms. weiche Stöcke à 2 fl. 52 kr.	14 fl. 25	kr.
	500 Stück Wellen à 2 fl. — kr. .	10 fl. —	kr.
	2) Aus Stiftungskassen und zwar		
	a) an baarem Gelde		
	1) aus dem Landalmosen Stiftungsfond zu Kalchreuth	132 fl. —	kr.
	2) Dotations-Erhöhung aus der Pfarrunterstützungs-Anstalt	26 fl. —	kr.
	2) Aus dem Gotteshaus St. Endres zu Kalchreuth	8 fl. —	kr.
	b) an Naturalien		

Digitized by Google

aus dem Landalmosen-Stiftungsfond zu Kalchreuth
2 Sch. 5 Mz. 1 Vig. 3 Sdl. Korn à 10 fl. 29 fl. 4 kr.

s) Aus Gemeindekassen:
an baarem Gelde . . . . . 20 fl. 18¼ kr. 268 fl. 12¼ kr.

II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . — fl. — kr.

III. Aus Realitäten:
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude . . . 30 fl. — kr.

IV. Aus Rechten:
Nutzanschlag des Weidrechts . . . . . 1 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 142 fl. 42 kr.
incls. 51 fl 50 kr. Beichtgelder

VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . — fl. — kr.

Summa 441 fl. 54¼ kr.

Die Lasten abgezogen mit . . . . . 15 fl. — kr.

Verbleibt reines Diensteinkommen . . . 426 fl. 54¼ kr.

wozu noch die auf 107 fl. 24 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 6ten Juni 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Luz. v. Gibra, Sekr.

---

597. pr. den 11. Juni 1836.

Ad Num. 4041. Num. Exped. 5219.

Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer kam die Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung vorbehaltlich einer allenfalls stattfindenden Auspfarrung und damit verbundenen unbedeutenden Einkommens-Minderung bekannt gemacht wird. Nach der im Jahre 1824 abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

1. An ständigem Gehalte.
Aus Staatskassen:
a) An baarem Gelde . . . . . 17 fl. 30 kr.
b) „ Naturalien:
12 Schfl. 5 Mz. 3 V. 3½ Sdl. Korn à 10 fl. 129 fl. 56¾ kr.
13 „ 4 „ 2 „ 1½ „ Dinkel à 5 fl. 68 fl. 49½ kr.
8 „ 1 „ 2 „ 1 „ Haber à 4 fl. 33 fl. 2½ kr.
3 Schbr. langes Stroh à 5 fl. 30 kr. . . 16 fl. 30 kr.
3 „ kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr. . . 8 fl. 15 kr.
2) Aus Stiftungskassen
An baarem Gelde . . . . . 6 fl. 20 kr.
3) Aus Gemeindekassen:

Digitized by Google

An baarem Gelde	— fl. 9½ kr.	280 fl. 33¼ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	30 fl. — kr.		
Nutzanschlag für 6½ Tagw. Aecker	65 fl. 20 kr.		
5½ » Wiesen	75 fl. 46 kr.		
½ » u. resp. 1/16 Tg. Garten	10 fl. — kr.		
5 7/16 » Gemeindetheile	13 fl 30 kr.	194 fl. 36 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten			
a) ständige Abgaben			
α) in Geld	4 fl. 19 kr.		
β) in Naturalien	— fl. — kr.		
b) unständige Abgaben			
An Handlöhnen	— fl. 12 kr.		
2) An Zehenten			
a) vom kleinen Zehenten	100 fl. — kr.		
b) vom Heuzehenden nebst dem Zehenten von einigen Wiesenäckern	88 fl. — kr.		
c) vom Blutzehenten	2 fl. — kr.		
d) vom Obstzehenten	— fl. 45 kr.		
3) An Gemeinde-Rechten			
Antheil an dem Gemeindeholz	1 fl. 15 kr.	196 fl. 31 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 38 fl. 48½ kr. Beichtgelder		134 fl. 38 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
Summa		806 fl. 18¼ kr.	
Hievon die Lasten abgezogen mit		19 fl. 32 kr.	
Verbleibt reines Einkommen		786 fl. 46¼ kr.	

wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 6. Juni 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Luz. v. Bibra, Sekr.

598 pr. den 8. Juni 1836.

Ad Num. 3167. Num. Exped. 4228.

Die erledigte II. Pfarrstelle in Pegnitz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den unterm 31sten des v. Mts. erfolgten Tod des IIten Pfarrers Dr. Brack zu Pegnitz erledigte sich dortselbst die 2te Pfarrstelle, welche daher zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen nach ihren Erträgnissen auf den Grund der am 9ten November 1829 revidirten unabgeschlossenen Fassion hiemit ausgeschrieben wird, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:				
1) Aus Staatskassen:				
Vom Rentamte Pegnitz				
an baarem Geld	25 fl.	—	kr.	
an Naturalien:				
2 Schffl. $1^{30}/_{32}$ Mtz. Korn à 10 fl.	23 fl.	$13^{3}/_{4}$	kr.	
2) Aus Stiftungskassen:				
a) Aus der St. Wolfgangspfründe zu Pegnitz				
an baarem Geld	81 fl.	15	kr.	
an Naturalien:				
2 Schffl. $4^{23}/_{32}$ Mtz. Korn à 10 fl.	27 fl.	$51^{3}/_{4}$	kr.	
b) Aus dem Gotteshaus Pegnitz baar	12 fl.	—	kr.	
c) Aus dem Filial-Gotteshaus Buchau für				
7 daselbst zu haltende Predigten	6 fl.	—	kr.	
Von der 2ten Kirchweih-Predigt daselbst	1 fl.	$7^{1}/_{2}$	kr.	
3) Aus Gemeindekassen	— fl.	—	kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl.	—	kr.	
5) Von Privaten	— fl.	—	kr.	176 fl. 28 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien:				
Aus der Wolfgang Brehmerschen Stiftung jährlich	3 fl.	—	kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Aus Gebäuden:				
die freie Wohnung in der Kaplanei und der Genuß				
der Oekonomie-Gebäude	25 fl.	—	kr.	
2) An Grundstücken:				
3 Tagwerk Aecker	27 fl.	19	kr.	
$^{1}/_{2}$ " Wiesen	12 fl.	36	kr.	
$^{5}/_{16}$ " Garten	3 fl.	30	kr.	68 fl. 25 kr.
IV. Ertrag aus Rechten				— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				199 fl. $40^{1}/_{4}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				27 fl. — kr.
Totalbetrag der Einkünfte				474 fl. $33^{1}/_{4}$ kr.
Die Lasten betragen				— fl. $30^{1}/_{2}$ kl.
Bleibt reines Einkommen				474 fl. $2^{3}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 3ten Juni 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Gabler, v. n. Seefrid, Sekretär.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

599. pr. den 21. Juni 1836.

Verkaufs-Proclam.

Auf wiederholtes Anrufen eines Hypothekargläubigers wird das dem hiesigen Rothgärbermeister Johann Lorenz Aichinger gehörige bürgerliche Anwesen, bestehend in

1) in dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause nebst Keller und Stall,

Digitized by Google

2) in dem gemauerten Stadel,
3) in den zwei Schweinställen mit steinernen Futterschüsseln,
4) in dem Gras- und Obstgarten, am Hause, 1/4 Tagwerk groß,
5) in dem Gemeinde-Nutzantheile des ꝛc. Aichinger, 1/2 Schäffel Aussaat enthaltendes Feld,

abermals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da an dem, unterm 31sten August v. Jahres abgehaltenen Versteigerungstermine ein Kaufsliebhaber sich nicht einfand.

Es wird daher auf

6ten Juli d. Js.

Versteigerungstermin mit dem Beifügen festgesetzt, daß hiebei nach der Bestimmung des §. 64. des Hypothekengesetzes verfahren werde.

Vohenstrauß den 1sten Juni 1836.

Königl. Landgericht Vohenstrauß.
Haunold, Landrichter.

---

600. pr. den 13. Juni 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Wer immer an dem Nachlaß des ehevorigen Köblers Mathias Herrmann, und an die Nachlassenschaft der ebenfalls verstorbenen Ehewirthin Eva, gebornen Schreiner von Solngriesbach, irgend einen Erbs- oder sonstigen Anspruch machen zu können vermeint, wird hiemit aufgefordert, solchen

binnen sechs Wochen

a dato hierorts geltend zu machen, und gehörig nachzuweisen, außerdessen in Sachen rechtlicher Ordnung nach verfahren werden wird. Beilngries den 4. Juni 1836.

Königliches Landgericht Beilngries.
Wolfring, Landr.

---

601. pr. den 10. Juni 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Am 8ten März l. Js. starb der Königl. Pfarrer Peter Jung zu Berg dieß Gerichts ohne Hinterlassung eines Testaments.

Seine Eltern, die Schuhmacher Mathias und Barbara Jung'schen Eheleute zu Neumarkt im Regenkreise sind schon längst gestorben, und es werden sich seine Geschwisterte (von denen sich mehrere vor vielen Jahren nach Wien begeben haben sollen, über deren Leben und sonstige Verhältnisse aber bisher nichts ausgemittelt werden konnte); oder deren hinterlassene eheliche Kinder als die gesetzlichen Intestat-Erben darstellen.

Es werden daher Alle, welche an die Pfarrer Jung'sche, nicht unbeträchtliche Verlassenschaft Erbschafts-Ansprüche oder aus was immer für einem andern Titel eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, selbe (soweit es nicht schon geschehen ist)

binnen 60 Tagen a dato

unter dem Präjudize dahier zu liquidiren, daß nach Umfluß dieses Termines mit der rechtlichen Verhandlung und Extradition der Verlassenschaft ohne alle weitere Rücksicht auf die nicht angemeldeten Ansprüche fürgefahren werden wird.

Kastel am 4. Juni 1836.

Königl. Landgericht Kastel.
Althammer.

---

602. pr. den 14. Juni 1836.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen die Barbara Schmalix'sche Komplizität vom Hennenhäusel, K. Landgerichts Cham, sind mehrere Gegenstände, welche auf Jahrmärkten entwendet worden zu seyn scheinen, zu Gerichtshanden gekommen, deren Eigenthümer bisher nicht ausgemittelt werden konnten.

Zur Constatirung des objekten Thatbestandes werden daher dieselben hiemit öffentlich ausgeschrieben, und die allenfallsigen Eigenthümer aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem untertertigten Untersuchungsgerichte binnen

4 Wochen

geltend zu machen und nachzuweisen, als man nach Umfluß dieser Zeit keine Rücksicht nehmen könnte, und diese Gegenstände als herrenlos dem öffentlichen Verkaufe untergestellt werden würden. Diese Gegenstände sind:

2 ℔ gebleichter und ungebleichter Zwirn,
2 Stück weiß und blau gestreifter Barchent zu 17 Ellen,
1 Strang rothes Merkgarn,
3½ Ellen schwarzer Wollenzeug,
4 Ellen grüner Nankin,
3 Ellen brauner Nankin,
1 Rest halbseidener Krisett,
1 blau barchentes Fürtuch mit blauseidenen Bändern,
1 rothseidenes Halstuch mit braunen Streifen,
1 rothbaumwollenes Sacktuch mit weißen Streifen,
1 schwarzseidenes Halstuch mit rothen Streifen,
¼ Elle blauer Sammet,
2 rothseidene Fransentücher mit gelber und grüner Bordure,
1 schwarzseidenes Halstuch mit rothen und grünen Streifen,
1 gelbseidenes Halstuch mit rothen Blumen,
1 schwarzseidenes Halstuch mit rothen und grünen Streifen,
1 rothseidenes Halstuch m. weißen Streifen,
1 roth-, grün- und blaufärbiges Fransentüchel,
4 Ellen rothseidenes Band,
1 Rest Hosenträger-Band,
5½ Ellen Band zu Hemdbesetzen,
7 Ellen Halb-Goldborten,
1 Serviett mit Nr. 13. blau eingemerkt,
4 schwarze Hosenfelle,
2 schwarze Kalbfelle,
5½ Ellen grünes feines Wollentuch,
2 Paar Bundschuhe,
1 Paar Weiberschuhe,
1 Paar kalblederne Stiefel,
1 Gebethbuch mit Futterall,
13 Stücke verschiedene Wachsstöcke,
1 eisernes Thürschloß mit Schnalle,
1 eiserner Schöpflöffel, Nudelschaufel und Küchelspies,
1 eiserne Reithaue,
4 rothbaumwollene Halstücher mit gelben Blumen und Streifen,
1 baumwollenes Fransentüchel mit grün- und rothseidener Bordure,
1 braun-, roth-, gelb- und grüngestreiftes baumwollenes Halstuch,
1 schwarzbaumwollenes Fransentuch mit weiß und rother Bordure,
1 Rest Damask,
1 Rest brauner Pers mit gelb und rothen Blumen zu 2½ Ellen,
1 Schürze von gleichem Pers mit Schlüße,
1 rothbaumwollenes Sacktuch mit weissen Streifen,
1 Paar blausammete Pelzhandschuhe,
1 Bettzieche von weiß und rothen Barchent,
1 Stück Leinwand, gebleicht, zu 20 Ellen,
2 Federmesser.

Roding den 7. Juni 1836.

Königliches Landgericht Roding.
D. l. a. v. Camerloher, Ass.

---

603. pr. den 21. Juni 1836.

Gerichtliche Aufforderung vom Königlichen Landgericht Sulzbach.

Wer immer an dem Nachlasse des am 31sten Mai h. J. zu Sigras verstorbenen ledigen Müllers Johann Dehling Forderungs-Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis Samstag, den 16ten Juli h. J. bei unterfertigtem Gerichte gehörig anzumelden, indem auf bis dahin nicht vorgebrachte Forderungen keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Sulzbach, den 16ten Juni 1836.

Königl. Landgericht Sulzbach.
Lz. Beball.

604. pr. den 19. Juni 1836.

Verschollenheits-Erklärung.

Da Adam Schwandner, Bauerssohn von Neusath d. Gchts., welcher seit dem Jahre 1797 als Fleischhacker auf Wanderschaft abwesend ist, und von seinem Leben oder Aufenthalt ungeachtet der öffentlichen Ediktalausschreibung vom 14ten September 1835 bisher nichts bekannt wurde, so wird derselbe auf Instanz seiner nächsten Verwandten bei dem bereits abgewichenen Präjudicialtermine hiemit als verschollen erklärt, und die Ausantwortung seines in 713 fl. 23 kr. bestehenden Vermögens an die erwähnten Intestaterben gegen Kautionsleistung verfügt, was hiemit ämtlich bekannt gemacht wird.

Nabburg, den 28sten Mai 1836.

Königl. Bayer. Landgericht Naabburg im Regenkreise.

Freihr. v. Schönhueb, Landr.

---

605. pr. den 21. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wurde über das noch vorhandene Vermögen des Müllers Georg Erber von der Schellmühl durch Erkenntniß vom 20ten publ. 31sten August 1835 der Universalkonkurs erkannt.

Bei vorliegender Rechtskraft dieses Erkenntnisses werden die Ediktstage und zwar

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf
Dienstag den 16ten August d. Js.;

b) zur Einbringung der Einreden auf
Donnerstag den 15ten September d. Js.;

c) zur schlüßigen Verhandlung namentlich zur Replik auf
Samstag den 15ten Oktober d. Js.;

und zur Duplik auf
Samstag den 29sten Oktober d. Js.;

unter dem Rechtsnachtheile eröffnet, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage, an welchem, wie an den übrigen Tagen die Gläubiger Vormittags 9 Uhr jedesmal zu erscheinen haben, den Ausschuß der treffenden Forderung von gegenwärtiger Gantmassa, dann jenes an übrigen Ediktstagen den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat.

Zugleich ergeht an alle jene, welche allenfallsige Bestandtheile der Conkursmasse besitzen, die Aufforderung, solche unter Strafe des doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte zu hinterlegen oder anzuzeigen.

Roding, den 13ten Juni 1836.

Königl. Landgericht Roding.

D. l a.

v. Cammerloher.

Forst- und Rentamtliche Bekanntmachungen.

606. pr. den 21. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Eingetretener Hindernisse wegen wird zu der im 26. und 27. Stück dieses Blattes ausgeschriebenen, am 20sten dieses Monats festgesetzten Verpachtung des ehemals Graf Sauer'schen Kanonikalhofes Lit. E. Nro. 59, dahier, dem Dome gegenüber, auf

Montag den 27sten d. Monats,
Nachmittags von 3 — 5 Uhr,

Termin in der Kanzlei des unterfertigten Amtes anberaumt.

Regensburg am 20sten Juni 1836.

Königl. Rentamt Regensburg.

Wegmann, Rentbeamter.

Digitized by Google

607.

Summarische

der landes- und grundherrlichen Nachlässe pro $18^{35}/_{36}$ bei dem Königl.

Laufender Nummer	Benennung der Gemeinden	Bewilligte Nachlässe															
		Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominikalsteuer			Gewerb-Steuer			Natu: Waiß			
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	Sra	M.	Wi.	Ert.
1	Abensberg	2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Appersdorf	54	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—
														--	5	—	1 1/2
3	Arresting	7	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Biburg	15	47	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	1 3/4
4	Lindkirchen	15	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
6	Margarethenthan	2	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—
7	Obereilenbach	7	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa . . .	105	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	—

Königliches Rentamt Rhön.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

603. pr. den 11. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Bei dem K. Kollegiatstift zur alten Kapelle dahier sind einige Kapitalien gegen hinreichende Sicherheit auszuleihen.

Regensburg, den 7. Juni 1836.

Kastenamt des K. Stiftes zur alten Kapelle.

Fr. J. Seiler, Kastner.

609. pr. den 11. Juni 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Guts- Oekonomie- und Bräuhaus-Verkauf.

Die zum Landgute Niederpöring gehörigen Realbesitzungen als:

1) das im sehr guten Stande sich befindliche Bräuhaus nebst 2 Sommerkellern,
2) das geräumige gut gebaute Schloß mit 2 schönen Gärten, geräumigen guten Kellern dann Oekonomiegebäuden und mehreren Gewölben,
3) 112 Tagwerk guten Aeckern,
4) 92 Tagw. Wiesen, theils zwei-, theils einmädig,
5) circa 500 Tagwerk Waldgründe und 50 Tagwerk Griese, verschiedenen Bestandes,

werden aus freier Hand verkauft.

Diese sämmtlichen Besitzungen sind frei eigen, und am rechten Isar-Ufer in einer sehr schönen und fruchtbaren Gegend gelegen, und würden sich namentlich zu einer Fabrik eignen.

Die Realitäten können täglich in Augen-

Digitized by Google

Zusammenstellung

Rentamte Abensberg nach Gemeinden. Verfaßt am 8ten Juni 1836.

an ralien	Korn				Gersten				Haber				in Geld			Stiften et Küchendiensten			Summa			Bemerkungen.
	Sch.	M.	V.	Sri.	Sch	M.	V.	Sri.	Sch	M.	V	Sri.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
1	1	1	1¼	—	—	—	—	1	2	1	2	10	42	—	1	45	3	15	9	3		
2	3	2	3½	—	5	3	3¾	3	—	3	1	30	35	1	5	2	2	151	7	1		
4	3	—	3½	—	2	3	1	4	2	3	3½	47	12	—	7	30	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	40	2	
4	5	3	¼	1	3	—	—	3	5	—	2½	58	46	—	8	43	2	83	10	3		
4	—	—	1	2	—	—	1	4	4	—	½	55	57	1	9	17	1	80	46	—		
1	2	2	½	—	3	2	1	1	3	—	2	20	28	1	1	27	3	24	9	1		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	2	
	18	4	2	2	5	3	1	2¾	19	—	1	3½	229	40	3	34	0	3	369	11	—	

Abensberg.

---

schein genommen, und die Kaufsbedingungen eingesehen werden.

Kaufsliebhaber wollen sich daher mit Umgehung von Unterhändlern unmittelbar wenden an die hiesige Guts-Administration.

Niederpöring am 8. Juni 1836.

Guts-Administration Niederpöring bei Plattling.

---

610. pr. den 10. Juni 1836.

(1.)

Herabgesetzte Preise.

Sturmband,

Königl. privilegirter Graveur in München, Rosengasse Nro. 1.,

empfiehlt seine bestens bekannten Arbeiten dem verehrten Innlande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen graviert er auch die Kirchenverwaltungs-Siegel, und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl. und verspricht durchgehends die fleißigste Ausarbeitung.

Digitized by Google

611. pr. den 21. Juni 1836.

Ad Num. 16512. Num. Exped. 18288.

Die Erledigung der Pfarrei Pittersberg, K. Landgerichts Amberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Idel auf die Pfarrei Ilkofen ist die Pfarrei Pittersberg K. Landgerichts Amberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe hat einen bedeutenden Umfang, begreift in sich 26 Ortschaften mit einer Bevölkerung von 1676 Seelen, hat zwei Filiale und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Pfarrfassion weiset ein Einkommen nach

1)	an ständigen Gehalt	102 fl. — kr. — dl.	
2)	an Realitäten-Ertrag	210 fl. 27 kr. — dl.	
3)	an Ertrag aus Rechten	780 fl. 16 kr. — dl.	
4)	für besonders bezahlte Verrichtungen	189 fl. 18 kr. — dl.	
5)	an herkömmlichen Gaben	10 fl. — kr. — dl.	
	in Summa	1292 fl. 1 kr. — dl.	

Die Lasten betragen

a)	wegen des Staatszwecks	75 fl. 40 kr. 1 dl.	
b)	wegen des Diözesanverbandes	8 fl. 12 kr. — dl.	
c)	wegen besonderer Zwecke	307 fl. 48 kr. — dl.	
	in Summa	391 fl. 40 kr. 1 dl.	

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg den 16ten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 16. Juni 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt		102
detto à 3½ % prompt		100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	

Inhalts-Anzeige des 28. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Vergebung der im Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände erledigten Freiplätze. — Distrikts-Umlagen im K. Landgericht Regenstauf für das Jahr 18$\frac{3}{33}$.

Dienstesnachrichten: Erledigte Schul- und Meßnerdienste: in Dünzling. im Landgerichte Kelheim — und in Schönsee, Landgerichts Neuburg v. W. — Erledigung der Pfarrei Pittersberg, K. Landgerichts Amberg.

Des Königl. Appellationsgerichts des Isarkreises: Das Fideikommiß des Grafen von Holnstein.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen; — der Pfarreien: Kalchreuth — u. Ammelbruch.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Erledigung der II. Pfarrstelle in Pegnitz.

613. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 18. Juni 1836.**

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen . .	53	250	303	269	34	9	54	9	34	9	11	—	—	—	29
Korn . .	—	76½	76½	76½	—	6	34	6	26	6	13	—	—	—	1
Gerste . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . .	—	76	76	76	—	4	56	4	47	4	36	—	3	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 3461 fl. 16 kr.

Digitized by Google

589.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Juni 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 1 Ont. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 1 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	13	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	2	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	1	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Mehlpreise:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl . . .	2	50	10	2	5	1
Semmelmehl . . .	2	2	7	2	3	3
Mittelmehl . . .	1	30	5	2	2	3
Pollmehl	—	58	3	2	1	3
Nachmehl	—	20	1	1	—	2
Roggenmehl . . .	1	5	4	—	2	—
Römischmehl . . .	1	17	4	3	2	1
Waitzengries feiner .	4	50	18	—	9	—
Waitzengries ordin. .	3	46	14	—	7	—
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	6 „ „ „					
„ „ grobe	3 „ „ „					

Bierſatz:			
1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	3 „
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	3 „
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „
1 „ „	bei den Bräuern	— „	— „
1 „ „	bei den Wirthen	— „	— „
1 „ weißes Waitzenbier		4 „	2 „

Fleiſchpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 12. bis 18. Juni 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	36	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	18	—	1	23	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	21	—	—	—	—
Weitzenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	20	—	22
Butter, „ „	—	17	—	19
Körbchen-Butter, jedes 1/8 Pfund	—	5	—	—
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	2	—	2	54
Lämmer, „ „	1	—	1	12
Kitzeln, „ „	1	—	1	20
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	45	—	48
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	18	—	24
Hühner, alte „ „ . . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	30	—	36
Tauben, das Paar	—	12	—	16
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	29
Buchenholz, die Klafter . .	8	—	8	48
Birken, „ „ . .	—	—	—	—
Mischling, „ „ . . .	4	30	5	—
Fichten, „ „ . . .	4	36	5	24

Stadt-Magiſtrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 29. Regensburg Mittwoch den 29. Juni 1836.

Amtliche Artikel.

615.
Ad Num. 16588.

pr. den 27. Juni 1836.
Num. Exped. 18511.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Verehelichungen von Staatsdienern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die anbefohlenen Anzeigen über Verehelichungen von Staatsdienern sind in der Zukunft nach beifolgendem Formulare zu erstatten.

Regensburg den 16ten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1. Benennung des Polizeibezirks	2. Namen und Stand der seit dem Jahre 1830 verehelichten Staatsdiener	3. Namen, Stand und Wohnort der Braut	4. Datum der polizeilichen Bewilligung	Bemerkungen.

Digitized by Google

616. pr. den 22. Juni 1836.

Ad Num. 16983. Num Exp. 18298.

Die Industrie-Ausstellung pro 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der für die Industrieausstellung angeordneten Königl. Ministerial-Commission sind die im Anhange verzeichneten Loosnummern bei der am 9ten und 11ten April l. Js. stattgehabten Verloosung der jüngsten Industrie-Ausstellung gezogen worden, ohne daß die dafür treffenden Gewinnste bis jetzt von den Eigenthümern der Loose abverlangt wurden. Dieselben werden nunmehr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der letzte Abholungs-Termin auf den 31sten Juli l. Js. festgesetzt ist, und daß nach dem Verloosungsplane alle jene Gewinnste, welche binnen 3 Monaten vom Tage der Ziehung an nicht abgeholt werden, der Verfügung der für die Industrie-Ausstellung angeordneten K. Ministerial-Commission anheim fallen. Regensburg den 20sten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Aktien-Nummern.

Nro. 8. 830. 2845. 3464. 3635. 3640. 3650. 3655. 3664. 3897. 5206. 5413. 5832. 6207. 6234. 6278. 6287. 6298. 6691. 7212. 7364. 7366. 7513. 7524. 7528. 7540. 7655. 7697. 8003. 8006. 8081. 8104. 8324. 8394. 8412. 8428. 8442. 8449. 8451. 8466. 8500. 8549. 8550. 8551. 8553. 8563. 8571. 8717. 8719. 8720. 8723. 8740. 8752. 9042. 9055. 9079. 9105. 9109. 9174. 9299. 9450. 9759. 9761. 9853. 10287. 10602. 10608. 10612. 10638. 10869. 12075. 13000. 13311. 13863. 14177. 14180. 14205. 14216. 14239. 14356. 14576. 14601. 14609. 14618. 15439. 15651. 15657. 15665. 15673. 15681. 16553. 16683. 16834. 17314. 18721. 19466. 19979. 20547. 20997. 21239. 21327. 21885. 22008. 22159. 22205. 22360. 22755. 22765. 23715. 23719. 23727. 23733. 23960. 24056. 28651. 28764. 28806. 28821. 28832. 28891. 29024. 29045. 30086. 30968. 31507. 31571. 31578. 31708. 31744. 31753. 31988. 32384. 33148. 33190. 33406. 33907. 34251. 35772. 36500. 41769. 42117. 42981. 42996. 42998. 43433. 43805. 44416. 44057. 45059.

617. pr. den 22. Juni 1836.

Ad Num. 16797. Num. Exped. 18300.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Veränderungen im Lokal-Status der Zollvereins-Behörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch höchste Ministerial-Entschließung vom 6ten l. Mts. mitgetheilte Ausschreibung

Digitized by Google

der K. General-Zoll-Administration vom 9ten v. Mts., die Veränderungen im Lokal-Status der Zollvereins-Staaten betreffend, wird hiemit sämmtlichen K. Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises bekannt gegeben.

Regensburg den 16ten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Num. 5396.

Veränderungen im Lokal-Status der Zollvereins-Staaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum großen Zollvereine und in Folge der hienach eingetretenen völligen Verkehrsfreiheit mit diesen Staaten haben sich im Status der Zollerhebungsbehörden der angränzenden Vereins-Staaten vom 1sten v. Mts. an folgende Veränderungen ergeben:

1. Im Königreiche Preußen

hat das Hauptgränzzollamt Wilnsdorf in der Provinz Westphalen die Eigenschaft eines Hauptsteuer-Amtes im Innern ohne Niederlage angenommen, die Nebenzollämter I. zu Altenkirchen und Dierdorf im Hauptsteueramts-Bezirke Neuwied in der K. preußischen Rheinprovinz haben zu bestehen aufgehört; an die Stelle des Gränzhauptzollamtes Coblenz ist ein Hauptsteueramt im Innern mit Niederlagsrecht getreten; die Nebenzollämter I. dieses Hauptzollamtsbezirkes: Vallendar, Aremberg, Horchheim, Boppard und Braunfels, so wie die Nebenzollämter I. zu Bacharach und St. Goar im Bezirke des Hauptsteueramtes Kreuznach sind aufgehoben worden.

2. Im Großherzogthume Hessen

sind an die Stelle der seitherigen Hauptgränz-Zollämter zu Mainz, Offenbach und Gießen Hauptzollämter im Innern mit Niederlagsrecht getreten; zu Worms und Bingen bestehen vom 1sten v. Mts. an Nebenzollämter im Innern mit Niederlagsrecht und zu Darmstadt gleichfalls ein solches mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen Nro. II.

3. Im Kurfürstenthum Hessen

wurde das Hauptgränzzollamt Hanau in ein Hauptsteueramt im Innern mit Niederlagsrecht umgewandelt; die Nebenzollämter I. zu Mainkur, Bockenheim und Heiligenstadt haben als solche gänzlich aufgehört.

Diese Veränderungen werden den K. Hauptzollämtern zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung der Incorporationen hiemit eröffnet.

München den 9ten Mai 1836.

Königliche General-Zoll-Administration.
Knorr.

Spindelbauer.

Digitized by Google

618. pr. den 22. Juni 1836.
Ad Num. 16675. Num. Exp. 18259.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Collekte für den Müller Lorenz Hauser zu Jedesbach, im K. Landgerichte Neunburg v. W., betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Müller Lorenz Hauser von Jedesbach hat bereits im Jahre 1829 durch Hoch-Wasser eine namhafte Beschädigung an seinen Mühl- und Wasserwerken erlitten, und ist durch den im abgewichenen Frühjahre erfolgten Eisgang wiederholt in der Art beschädiget worden, daß dessen Radstube und Schneidsäge zum Theil, und dessen Wasser-Wöhre gänzlich zerstört worden ist.

Nach den von dem K. Landgerichte Neunburg v. W. vorgelegten Verhandlungen befindet sich der Müller Lorenz Hauser in solchen mißlichen Vermögens-Verhältnissen, welche ihm die Wiederherstellung der ohne sein Verschulden durch Elementar-Ereignisse zerstörten Werke gänzlich unmöglich machen; — daher hat die unterfertigte Stelle auf gestelltes Ansuchen beschlossen: daß dem Beschädigten eine auf seine sämmtlichen Gewerbsgenossen im Regenkreise sich erstreckende Collekte zu bewilligen sey.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten hienach den Auftrag, zum alsbaldigen Vollzug dieser Sammlung in ihren Bezirken das Sachgemäße zu verfügen, die eingegangenen Beträge unmittelbar dem K. Landgericht Neunburg zuzusenden, gleichzeitig aber das Ergebniß der Collekte berichtlich hieher anzuzeigen.

Regensburg den 14ten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

---

619. pr. den 17. Juni 1836.
Ad Num. 4042. Num. Exped. 5307.

Erledigung der Pfarrei Dambach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Absterben des Pfarrers Conrad kam die Pfarrei Dambach, K. Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Mit dieser Stelle ist nach der im Jahre 1825 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden, als:

1. An ständigem Gehalte:
   1) Aus Staatskassen:
      a) an baarem Geld . . . . 56 fl. 15 kr.
      b) an Naturalien:
         6 Klafter weiches Holz à 3 fl. . . 18 fl. — kr.
         30 Stück Wellen . . . . — fl. 22½ kr.

Digitized by Google

1 halbfüdrige Fohre	2 fl. 30 kr.			
2) Aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	30 fl. 28 kr.			
3) Aus Gemeindekassen				
a) an baarem Gelde	— fl. 5 kr.			
b) an Naturalien				
½ Klafter weiches Scheitholz . .	1 fl. 45 kr.		109 fl.	25½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.			
2) Gründe				
Nutzanschlag für 12 Tagw. Aecker, 4¼ » Wiesen	190 fl. — kr.			
½ » Garten . .	6 fl. — kr.		246 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten				
1) an grundherrlichen Rechten				
a) ständige Abgaben				
α) in Geld	1 fl. 16¼ kr.			
β) an Naturalien	— fl. — kr.			
b) unständige Abgaben	— fl. — kr.			
2) an Zehenten				
a) der Irsinger große, kleine Heu- und Blutzehenten	228 fl. 20 kr.			
b) der Irsinger Sackzehenten				
4 Sch. — M. — V. 2 S. Dinkel à 5 fl.	20 fl. 6½ kr.			
4 » — » — » 2 » Haber à 4 fl.	16 fl. 5 kr.			
c) der Dambacher Brach- oder kleine Zehenten	38 fl. 15 kr.			
d) der Dambacher Heuzehenten . .	25 fl 36 kr.			
e) der Ehrenschwinder Brachzehenten .	15 fl. 31¾ kr.			
f) der Blutzehenten zu Ehrenschwinden und Dambach	— fl. 32 kr.			
g) der Obstzehenten	— fl. 32 kr.			
h) der Krauthofer Brach- und Blutzehenten	2 fl. 50 kr.			
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts . .	2 fl. — kr.			
4) » » Weidrechts . . .	1 fl. 30 kr.			
5) » » Forstrechts . . .	1 fl. — kr.		353 fl.	34½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 9 fl. 52½ kr. Beichtgelder			37 fl.	43¾ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .			— fl. —	kr.
		Summa	746 fl.	43¾ kr.

Digitized by Google

Hievon die auf . . . . . 8 fl. — kr.
berechneten Laſten abgezogen;

verbleibt ein reines Einkommen von . . . . . 738 fl. 43¾ kr.
wozu noch die auf 2 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach den 8ten Juni 1836.

Königl. proteſtantiſches Conſiſtorium.
v. Luz. v. Bibra, Sekr.

620. pr. den 17. Juni 1836.
Ad Num. 4165. Num. Exp. 5296.

Die Erledigung der Pfarrei Schornweiſach betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bis jetzt erledigt geweſene Pfarrei Schornweiſach K. Dekanats Neuſtadt a. d. A. wird nunmehr zur vorſchriftsmäßigen innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß mit dieſer Stelle nach der neuhergeſtellten durch Königl. Ober-Konſiſtorial-Entſchließung vom 31ſten v. M. abgeſchloſſenen Faſſion, folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I) An ſtändigem Gehalte:
1) Aus Staatskaſſen:
a) an baarem Gelde . . . . 31 fl. 15 kr.
dann Suſtentations-Zuſchuß . . 140 fl. — kr.
b) an Naturalien:
4 Sch. 2 Mz 3 V. 1¼ Sdl. Korn à 10 fl. 44 fl. 42¾ kr.
2) Aus Stiftungskaſſen:
an baarem Gelde
a) von dem Gotteshauſe . . . . 3 fl. 26¼ kr.
b) aus der Pfarrunterſtütz.-Kaſſe Dotationsbeitrag 30 fl. — kr.
3) Aus Gemeindekaſſen:
an baarem Gelde . . . . . 1 fl. 15 kr. 270 fl. 39 kr.

II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien . . . 19 fl. 43¼ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
1) Gebäude:
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 36 fl. — kr.
2) Gründe:
Nutzanſchlag und zwar für
2 Tagw. 17 Dez. Aecker . . . 10 fl. 30 kr.
1 „ 48 „ Wieſen . . . 10 fl. 45 kr.
— „ 10 „ Gärten . . . — fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten
1) An grundherrlichen Rechten
a) An ſtändigen Abgaben . . . . — fl. — kr.
b) an unſtändigen Abgaben und zwar Laudemien — fl. 15 kr.

Digitized by Google

2) An Forſtrechten:
Das Forſtrecht in der Gemeindewaldung wirft jährlich ab:
8 Klftr. eichen Scheitholz à 5 fl. 30 kr. . 44 fl. — kr.
180 Stück Wellen à 3 fl. — kr. . . 5 fl. 24 kr. 49 fl. 39 kr.

V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen . 138 fl. 33½ kr.
incl. 37 fl. 31½ kr. Beichtgelder.

VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 11 fl. 14 kr.

Summa 547 fl. 33¾ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit . . . . 3 fl. — kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von . . . 544 fl. 33¾ kr.

Ansbach den 8ten Juni 1836.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Luz. von Bibra, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

621. pr. den 13. Juni 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Wer immer an dem Nachlaß des ehevorigen Köblers Mathias Herrmann, und an die Nachlaſſenſchaft der ebenfalls verſtorbenen Ehewirthin Eva, gebornen Schreiner von Solagriesbach, irgend einen Erbs- oder ſonſtigen Anſpruch machen zu können vermeint, wird hiemit aufgefordert, ſolchen

binnen ſechs Wochen

a dato hierorts geltend zu machen, und gehörig nachzuweiſen, außerdeſſen in Sachen rechtlicher Ordnung nach verfahren werden wird. Beilngries den 4. Juni 1836.

Königliches Landgericht Beilngries.
Wolfring, Landr.

622. pr. den 10. Juni 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Am 8ten März l. Js. ſtarb der Königl. Pfarrer Peter Jung zu Berg dieß Gerichts ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments.

Seine Eltern, die Schuhmacher Mathias und Barbara Jung'ſchen Eheleute zu Neumarkt im Regenkreiſe ſind ſchon längſt geſtorben, und es werden ſich ſeine Geſchwiſterte (von denen ſich mehrere vor vielen Jahren nach Wien begeben haben ſollen, über deren Leben und ſonſtige Verhältniſſe aber bisher nichts ausgemittelt werden konnte); oder deren hinterlaſſene eheliche Kinder als die geſetzlichen Inteſtat-Erben darſtellen.

Es werden daher Alle, welche an die Pfarrer Jung'ſche, nicht unbeträchtliche Verlaſſenſchaft Erbſchafts-Anſprüche oder aus was immer für einem andern Titel eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſelbe (ſoweit es nicht ſchon geſchehen iſt)

binnen 60 Tagen a dato

unter dem Präjudize dahier zu liquidiren, daß nach Umfluß dieſes Termines mit der rechtlichen Verhandlung und Extradition der Verlaſſenſchaft ohne alle weitere Rückſicht auf

Digitized by Google

die nicht angemeldeten Ansprüche fürgefahren werden wird.

Kaſtel am 4. Juni 1836.

Königl. Landgericht Kaſtel.

Althammer.

623. pr. den 24. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Durch höchſte Regierungs-Entſchließung vom 8. d. M. wurde im Einverſtändniß mit dem K. Appellationsgerichte des Regenkreiſes die bei unterfertigtem Königl. Landgerichte aufgeſtellte neue Depoſiten-Commiſſion beſtätiget, und zwar, als:

a) Curator, der Königl. Iſte Landgerichts-Aſſeſſor v. Ruf,

b) Rechnungsführer Rechtspraktikant Nutz.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden auch noch folgende Beſtimmungen bekannt gemacht:

1) als Depoſitaltag wird ſtatt des bisherigen am Freitag, vom 1ſten Auguſt l. J angefangen, der Dienſtag in jeder Woche, oder, wenn dieſer auf einen Feiertag fällt, der darauf folgende Tag feſtgeſetzt.

2) Nur an dieſen Tagen können Gelder erlegt oder ausbezahlt werden, und zwar

3) Erſteres immer nur an die Depoſiten-Commiſſion, welche ausſchließend zur Ausfertigung von gültigen Quittungen ermächtigt iſt.

4) Die Einzahlung von Depoſiten muß immer in kaſſenmäßigen Geldſorten geſchehen; ausländiſche Scheidemünze, durchlöcherte oder beſchnittene Geldſtücke werden durchaus nicht angenommen.

Zugleich wird ſich auf die frühere Ausſchreibung vom 11ten Februar 1834 bezogen.

Abensberg, den 13ten Juni 1836.

Königliches Landgericht Abensberg.

Greißl, Landrichter.

624. pr. den 26. Juni 1836.

Ediktal-Ladung.

Johann Martin Ehrenſtorfer, Schneidergeſelle von Neumarkt, begab ſich ſchon vor 26 Jahren auf die Wanderſchaft, und ließ ſeit dieſer Zeit von ſeinem Leben und Aufenthaltsorte nichts hören. Derſelbe, oder deſſen allenfallſige Deszendenz wird auf Antrag der Erben hiemit öffentlich aufgefordert, ſich

binnen 6 Monaten a dato

hierorts um ſo gewiſſer perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte zur Empfangnahme ſeines in 50 fl. beſtehenden Vermögens zu ſtellen, als er außerdeſſen für verſchollen erklärt und das Vermögen den nächſten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Neumarkt den 20ſten Juni 1836.

Königl. Landgerichte Neumarkt.

Der Königl. Landrichter

Wilfert.

Digitized by Google

625. pr. den 28. Juni 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Den Ludwigs-Donau-Main-Kanal betreffend.

Von unterfertigter Kommission wird

Montag den 11ten kommenden Monats Juli

Vormittags 9 — 12 Uhr

im Amtslokale des Königlichen Landgerichts Neumarkt die Herstellung der Erdarbeiten einer 6500 Fuß langen Strecke des Donau- und Main-Kanals zwischen Neumarkt und Mühlhausen im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29sten April 1833 und mit Vorbehalt der Genehmigung in Akkord gegeben.

Die Summe des Kostenanschlags beträgt 18,011 fl. 40 kr., und hienach die zu stellende Caution 1,800 fl.

Innerhalb der letzten 3 Tage vor der Steigerung können die speciellen Bedingungen nebst Plan und Kosten-Anschlag auf dem Bureau der Königl. Kanalbau-Section III. zu Neumarkt eingesehen und nähere Aufschlüße darüber erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müßen die Arbeiten sogleich begonnen und bis Ende November laufenden Jahres vollendet werden.

Neumarkt den 25sten Juni 1836.

K. Landgericht Neumarkt.	K. Kanalbau-Section III.
Wülfert, K. Landrichter.	M. Hartmann, K. Bezirks-Ingenieur.

Forst- und Rentamtliche Bekanntmachungen.

626. pr. den 26. Juni 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

In Folge Regierungs-Dekrets vom 16. Juni l. J. sollen die bisher an den Königl. Kämmerer, Freiherrn von Karg zu Hochdorf verpachtet gewesenen, nunmehr aber eingezogenen Aerarial-Jagden, nämlich:

a) der Schaggenhofer südliche Jagdbogen,
b) der Schaggenhofer westliche Jagdbogen,
c) der Schaggenhofer nordöstl. Jagdbogen,
d) die niedere Großetzenberger Hofmarksjagd, und
e) die niedere Bergstätter Hofmarksjagd,

in zwei Jagdbezirke, nämlich

1) in die Brunner, und
2) in die Edelhauser Jagd

eingetheilt, und einer neuerlichen Verpachtung unterworfen werden.

Die Verpachtung geschieht Freitag, den 8ten Juli künftigen Monats, am Sitze des Königl. Rentamts Hemau, wozu Pachtliebhaber mit dem Anhange hiemit eingeladen werden, daß am nämlichen Tag auch ein Versuch zur Verpachtung der in der Etterzhauser Gutsjagd gelegenen Parzellen gemacht werde.

Hemau, den 22sten Juni 1836.

K. Rentamt Hemau und K. Forstamt Burglengenfeld.

Teichlein, Rentbeamter.	D. l. a. v. Rupprecht, Aktuar.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

627. pr. den 11. Juni 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Bei dem K. Kollegiatstift zur alten Kapelle dahier sind einige Kapitalien gegen hinreichende Sicherheit auszuleihen.

Regensburg, den 7. Juni 1836.

Kastenamt des K. Stiftes zur alten Kapelle.

Fr. J. Seiler, Kastner.

Digitized by Google

Privat-Bekanntmachungen.

628. pr. den 10. Juni 1836.

(2.)

Herabgesetzte Preise.

Sturmband,

Königl. privilegirter Graveur in München, Rosengasse Nro. 1., empfiehlt seine bestens bekannten Arbeiten dem verehrten Innlande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen graviert er auch die Kirchenverwaltungs-Siegel, und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl. und verspricht durchgehends die fleißigste Ausarbeitung.

---

629. pr. den 28. Juni 1836.

Ad Num. 4319. Num. Exped. 5560.

Die Erledigung der Pfarrei St. Leonhard zu Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Sattler kam die Pfarrei St. Leonhard zu Nürnberg, Dekanats Nürnberg, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1824 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte.

Aus Stiftungskassen:

a) An baarem Gelde . . . . . 137 fl. — kr.

b) „ Naturalien:

5 Klafter Scheitholz
5 „ Stöcke
500 Stück Wellen
} . . . : 23 fl. 45 kr.

160 fl. 45 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . 36 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten . . . . . — fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten. . . . . — fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 415 fl. 10 kr.
incls. 190 fl. 20 kr. an Beichtgeldern

VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . — fl. — kr.

Summa 611 fl. 55 kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit . . . . . 8 fl. — kr.

verbleibt reines Diensteinkommen . . . 603 fl. 55 kr.

wozu noch die auf 30 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 20sten Juni 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Luz. v. Vibra, Sekr.

Digitized by Google

650.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 1sten Juni d. Js. dem Pfarrer Aloïs Stözer zu Hochdorf die Pfarrei Kastl, Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Die von dem Magistrat der Stadt Neumarkt geschehene Präsentation des Stadtkaplans Jh. Georg Herrmann in Obereschenbach auf die erledigte Pfarrei Berg, K. Landgerichts Kastl, hat die Genehmigung der K. Regierung des Regenkreises erhalten.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 23. Juni 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	102	101⅝
detto à 3½ % prompt		100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	40½	39½

Inhalts-Anzeige des 29. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Verehelichungen von Staatsdienern. — Industrie-Ausstellung pro 1835. — Veränderungen im Lokal-Status der Zollvereinsbehörden. — Collekte für den Müller Lorenz Hauser zu Jedesbach, Königl. Landgerichts Neunburg v. W. — Dienstesnachrichten.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der Pfarreien: Dambach, — Schornweisach — und St. Leonhard zu Nürnberg.

---

631. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 25. Juni 1836.**

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	34	250½	290½	281½	9	9	50	9	31	9	0	—	3	—	—
Korn . .	—	65½	65½	65½	—	6	24	6	14	5	57	—	12	—	—
Gerste . .	—	5	5	5	—	6	12	6	12	6	12	—	—	—	—
Haber . .	—	44½	44½	44½	—	5	2	4	54	4	40	—	—	—	7

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 3337 fl. 52 kr.

Digitized by Google

632.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Juni 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. — Unt. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth — Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔. . . .	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „	
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	50	10	2	5	1
Semmelmehl . . .	2	2	7	2	3	3
Mittelmehl . . .	1	29	5	2	2	3
Vollmehl	—	58	3	2	1	3
Nachmehl	—	20	1	1	—	2
Roggenmehl . . .	1	4	4	—	2	—
Römischmehl . . .	1	16	4	3	2	1
Waitzengries feiner .	4	50	18	—	9	—
Waitzengries ordin. .	3	46	14	—	7	—
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	6 „ „ „					
„ „ grobe	3 „ „ „					

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 19. bis 25. Juni 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkorner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	3	36	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	31	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. b. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordindre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	19	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	24	—	—	—	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—
Weitzenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	20	—	—	22	—
Butter, „ „	—	19	—	—	20	—
Kerbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	4	—	—	5	—
Eier, 15 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	2	—	—	2	51	—
Lämmer, „ „	—	36	—	—	48	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	45	—	—	15	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	20	—	—	24	—
Hühner, alte „ „ . . .	—	14	—	—	16	—
„ junge, das Paar . . .	—	15	—	—	20	—
Tauben, das Paar	—	10	—	—	12	—
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	—	17	—
„ greber „ „ . .	—	10	—	—	12	—
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter . .	7	48	8	19		
Birken, „ „ . .	—	—	—	—	—	—
Mischling, „ „ . . .	3	45	5	—		
Fichten, „ „ . . .	4	42	5	—		

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 30. Regensburg Mittwoch den 6. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

633. pr. den 30. Juni 1836.

Ad Num. 1276.

Die Collekte für die Stadt Orb betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Bewohner der Stadt Orb im Untermainkreise sind nach Ausweis der nachfolgenden Uebersicht im Regenkreise unter eifrigster Mitwirkung aller Behörden, so wie der bischöflichen Stellen und der gesammten Pfarrgeistlichkeit im Ganzen 3494 fl. 53 kr. 2½ dl. gesammelt und bereits der Königl. Regierung des Untermainkreises zur sachgemäßen Verwendung baar übermittelt worden.

Indem die unterfertigte Stelle dieses so erfreuliche Resultat der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligten Collekte zur öffentlichen Kenntniß bringt, glaubt dieselbe dem neuerdings glänzend bewährten Wohlthätigkeits-Sinne der Kreisbewohner hiedurch die verdiente Anerkennung aussprechen zu müßen.

Regensburg den 22sten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Herrmann.

Digitized by Google

Verzeichniß

der bei der Collekte für die armen Bewohner der Stadt Orb eingegangenen Beträge.

Num. cur	Namen der sammelnden Behörden	Eingesendete Beträge fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Magistrat Amberg - - -	146	22	—	
2	» Eichstädt - - -	31	11	—	
3	» Ingolstadt - - -	107	16	2	
4	» Regensburg - -	850	52	—	
5	Landgericht Abensberg - -	59 10	22 14	— 3	
6	» Amberg - - -	108	58	—	
7	» Beilngries - -	164	35	—	
8	» Burglengenfeld - -	118	51	2	
9	» Eichstädt - - -	64	58	—	
10	» Hemau - - -	59	12	—	
11	» Ingolstadt - -	166	40	—	
12	» Kastl - - -	90	6	—	
13	» Kelheim - - -	122	48	—	
14	» Kipfenberg - -	82	37	—	
15	» Naabburg - -	25	1	—	
16	» Neumarkt - - -	178	50	1	
17	» Neunburg v. W. -	78	49	—	
18	» Parsberg - - -	82	2	2	
19	» Pfaffenberg - -	188	29	—	
20	» Regenstauf - - -	89	10	½	
21	» Riedenburg - -	80	19	1	
22	» Roding - - -	67	35	1	
23	» Stadtamhof - -	122	26	—	
24	» Sulzbach - - -	145	52	2	
25	» Vohenstrauß - -	34	10	—	
26	» Waldmünchen - -	127	46	—	
27	Herrschaftsgericht Wörth - -	41	27	—	
28	» Zaitzkofen - -	13	12	—	
29	Forstamt Geisenfeld - - -	16	24	—	
30	» Wernberg - - -	9	59	—	
31	Pfarramt Prüfening - - -	3	17	—	
	Summa . . .	3494	53	2½	

Digitized by Google

634. pr. den 1. Juli 1836.

Ad Num. 17588. Num Exp. 18700.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift über die wunderbare Medaille von der unbefleckten Empfängniß Mariä betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche höchste Entschließung unterm 20sten d. über obenbemerkten Gegenstand erfolgt ist, haben die Königl. Behörden aus dem Nachgange zu ersehen, und hienach das Ausschreiben vom 3ten d. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 26. pag. 957) in Anwendung zu bringen.

Regensburg den 28sten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 15038.

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium des Innern.

Die K. Regierung des Oberdonaukreises hat die Druckschriften:

»Geschichtliche Nachricht über die wunderbare Medaille von der unbefleckten »Empfängniß der Jungfrau Maria«, und »kurzer Bericht über die wunderbare »Medaille von der unbefleckten Empfängniß«;

nach §. 7. der III. Verfassungsbeilage kraft Collegial-Beschlusses mit Beschlag belegt, und diese Beschlagnahme auch auf die der Schrift beigefügte Medaille selbst aus dem Grunde ausgedehnt, weil letztere nicht als selbstständiges Objekt, sondern als zusammenhängend mit der Schrift angekündet und feilgeboten worden war. Beide Beschlüße reiften im gesetzlichen Instanzenzuge zur wirklichen Confiskation. Nun ist neuerlich nachstehender erzbischöflicher Beschluß in beglaubigter Form zur Vorlage gekommen:

»Nachdem der bürgerliche Bäckermeister Peter Widmann von hier an Uns, »im Namen Vieler, die Bitte gerichtet hat, daß Wir den von ihm Uns vorgelegten, »zu Ehren der seeligsten Jungfrau und Mutter Gottes Mariä geprägten Medaillen »Unsern erzbischöflichen Seegen ertheilen wollen, so haben Wir die Bitte gewährt, »und über dieselben Unsern Seegen gesprochen, und ertheilt, was Wir hiemit »demselben bezeugen. München den 19ten Mai 1836.

Lothar Anselm, Erzbischof.«

Nachdem, vermöge dieses Erlasses, die Medaille nicht ferner als Beilage verbotener Schriften, sondern als selbstständiges Erzeugniß erscheint, in dieser Eigenschaft aber eben so wenig als jede andere geistliche Denkmünze und als jede andere Darstellung der unbefleckten Empfängniß einen verbotenen Charakter an sich trägt, so wird dieselbe in Consequenz des bestätigten

Digitized by Google

Regierungsbeschlusses, und vermöge der nunmehr erfüllten Voraussetzung dieses Beschlusses hiemit wieder freigegeben.

München den 20sten Juni 1836.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

An die K. Regierung des Regenkreises (K. d. J.)

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Gosinger.

Die Beschlagnahme der Druckschriften über eine wunderbare Medaille betreffend.

---

635. pr. den 4. Juli 1836.

Ad Num. 17177. Num. Exped. 19074.

Den Vollzug der Ziffer XII. des Normativrescriptes vom 24sten Juni 1835, zum Art. 2. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, insbesondere die Dispensation vor Ablegung der Fähigkeits-Probe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Innern hat auf die Anfrage der K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern:

ob die nach Ziffer XII. des Normativ-Rescripts vom 24sten Juni 1835 zum Art. 2. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen (Ausschreiben vom 11. Juli 1835 Absch. I. Abth. B. Ziff. XII., Intelligenzblatt für den Regenkreis 1835 S. 1043) bei Dispensationen vor Ablegung der Fähigkeitsprobe und vor Anfertigung der Musterzeichnung zu erholende Erklärung der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate abzugeben sey, oder ob sie den Gemeindebevollmächtigten, wenigstens im Benehmen mit dem Magistrate zustehe?

durch höchste Entschließung vom 12ten Juni 1836 Nro. 11,827. ausgesprochen,

daß in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung, bezüglich dieses einem andern Wirkungskreise gesetzlich nicht zugewiesenen Gegenstandes die Erklärung von dem Magistrate als der gemeindlichen Verwaltungsbehörde auszugehen habe.

Die K. Landgerichte und die Magistrate des Kreises haben sich hienach bei vorkommenden Gesuchen zu achten.

Regensburg, den 21sten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Scheuk.

Kirnberger, Sekr.

---

636. pr. den 1. Juli 1836.

Ad Num. 17243. Num. Exp. 18705.

Die Erledigung der Pfarrei Vohburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Kindersberger ist die Pfarrei Vohburg, K. Landgerichts Ingolstadt, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Diese Pfarrei hat eine Bevölkerung von 1593 Seelen, begreift außer dem Pfarrorte Wohburg noch 8 eingepfarrte Ortschaften in sich, und wird von dem Pfarrer und 2 Hülfspriestern pastorirt.

Die Erträgnisse sind:

a) an ständigem Gehalt	451 fl.	14	kr.
b) aus Realitäten	65 fl.	5	kr.
c) aus Rechten	314 fl.	18	kr.
d) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	477 fl.	18½	kr.
e) aus herkömmlichen Gaben und Nebenbezügen	206 fl.	48	kr.
Summa	1514 fl.	43½	kr.
Die Lasten betragen	685 fl.	43	kr.

Dem resignirten Pfarrer Lettner ist ein Absent von 150 fl. zu bezahlen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen anher einzubefördern.

Regensburg den 23sten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

637. pr. den 4. Juli 1836.

Ad Num. 17587. Num. Exped. 18870.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift, unter dem Titel: die Anatomie des Staates, oder Kritik der menschlichen Gesellschaft. Von M. Laugenschwarz. St. Gallen. Druck und Verlag von Wortmann und Scheitlein 1836 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadtkommissär der Stadt Bamberg verfügte und von der K. Regierung des Obermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 21sten dies die höchste Bestätigung erhalten, welches hiemit der geeigneten weitern Einschreitung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 28sten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

638. pr. den 29. Juni 1836.

Ad Num. 13671. Regg. 300. Kreis-Kommando. Num. Exp. 18669.

Die Ernennung eines 2ten Kreis-Inspektors bei dem K. Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreises betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben am 20sten April l. Js. den Distrikts-Inspektor, K. Kämmerer, Freiherrn von Junker-Bigatto zu Spindelhof, Landgerichts Regenstauf, zum

Digitized by Google

2ten Kreis-Inspektor der Landwehr des Regenkreises mit dem Range, Charakter und der Uniform eines Landwehr-Obristen, unter Belassung seiner Funktion als Distrikts-Inspektor, allergnädigst zu befördern geruht, welches hiemit unter Hinweisung auf die einschlägige Ausschreibung vom 31sten August 1833 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg, den 20sten Juni 1836.

Königl. Regierung und Landwehr-Kreis-Commando des Regenkreises.

v. Schenk. Freyherr v. Berchem, General.

Riedl, K. Oberlieut., Kreis-Commando-Adjutant.

---

639. pr. den 30. Juni 1836.

Ad Num. 3489. Num. Exp. 4735.

Die erledigte Pfarrei Himmelcron, im K. Dekanate Berneck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Dorfmüller ist die Pfarrei Himmelcron im Dekanate Berneck in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe wird ein sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle sind in der unter dem 7ten September 1822 abgeschlossenen Fassion in folgender Weise berechnet:

1) An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

Vom K. Rentamte Gefrees:

A) an baarem Gelde . . . . 109 fl. 26¼ kr.

B) an Naturalien:

35⅛ Maas Waizen oder 3 Mtz. — V. 2 Sechz Münchner-Gemäß à 12 fl. 6 fl. 15 kr.

4 Simra 2 Maas Korn oder 9 Sch. 2 V. 1½ Sechz. Münchnergemäß das Schäffel a 10 fl . . . 95 fl. 59¼ kr.

4 Simra 4 1/10 Maas Gerste oder 9 Schfl. 5 Mtz 1 V 1½ Sechz Münchner-Gemäß, das Schäffel à 7 fl. 69 fl. 14 kr.

1 Simra 4 Maas Haber oder 2 Schfl. 5 Mtz. 3 V 3 Sechz Münchnergemäß à 4 fl. das Schäffel . 11 fl. 57½ kr.

1 Klafter Buchenholz oder 1⅑ Klaft. bayerisches Maas à 4 fl. 55 kr. 4 fl. 55 kr.

14 Klft. weiches Holz oder 16⅑ Klft. bayer. Maas à 3 fl. 32½ kr. . 51 fl. 21⅓ kr.

349 fl. 8¼ kr.

2) Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde

aus der Gotteshaus-Kassa Himmelcron . — fl. 56¼ kr.

Digitized by Google

nämlich: — fl. 37½ kr. Gotteshaus-Administrations-Gebühren,
— fl. 18¾ kr. vom Nüssel; Legat.
— fl. 56¼ kr.

3) Aus Gemeindekassen . . . . . — fl. — kr.
4) Von andern Pfarreien . . . . . — fl. — kr.
5) Von Privaten . . . . . — fl. — kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
1) Gebäude:
die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude . . 30 fl. — kr.
2) Gründe:
7 Tagwerk Aecker verpachtet . . . 140 fl. — kr.
3½ » Wiesen » . . . 99 fl. 30 kr.
½ » Garten inclusive 3/18 Tagw. vom Lindinger-Pfarrfeld . . . . 17 fl. — kr.
Waldungen . . . . . — fl. — kr. 286 fl. 30 kr

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . — fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 135 fl. 5¾ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde 12 fl. 45 kr.

Totalbetrag der Einkünfte . . . . . 784 fl. 25¼ kr.

VII. An freiwilligen Geschenken, an Geld, an Naturalien von einzelnen Eingepfarrten . . . . . 27 fl. 19 kr.
Die Lasten betragen . . . . . 15 fl. 1½ kr.

Verbleiben zur reinen Einnahme . . . . . 769 fl. 23¾ kr.

Bayreuth den 24sten Juni 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.
Freudel. Seefrid, Sekr.

---

640. pr. den 30. Juni 1836.
Ad Num. 3490. Num. Exp. 4740.

Erledigung der Pfarrei Bernstein am Wald im Dekanate Steben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Bernstein am Wald im Dekanate Steben erledigt worden ist, so wird zur Bewerbung um dieselbe ein sechswöchentlicher Termin hiemit ausgeschrieben

Die Einkünfte dieser Stelle sind in der neuesten Fassion von 1836 in folgender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalt:
1) Aus Staatskassen baar . . . . 21 fl. 18¾ kr.

Digitized by Google

a. Naturalien:

4 Schäff. $3^{24}/_{32}$ Mtz. Korn			46 fl.	$30^1/_2$ kr.	
2 » $^{11}/_{32}$ » Haber			8 fl.	$13^3/_4$ kr.	
$^3/_8$ Klafter Nutzholz			9 fl.	15 kr.	
12 » weiches Scheitholz			52 fl.	— kr.	
2) Aus Stiftungskassen			117 fl.	$10^1/_4$ kr.	254 fl. $28^1/_4$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien					20 fl. $45^3/_4$ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:					
Freie Wohnung nebst dem Genuße der Oekonomiegebäude			25 fl.	— kr.	
$8^2/_8$ Tagwerk Aecker			54 fl.	46 kr.	
$9^{13}/_{16}$ » Wiesen			41 fl.	52 kr.	
$1^1/_8$ » Garten			2 fl.	— kr.	
$^7/_8$ Tagw. Waldung			— fl.	30 kr.	124 fl. 8 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl.	— kr.	
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen					98 fl. $^1/_2$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde					27 fl. $38^1/_2$ kr.
				Summa	525 fl. 1 kr.
Die Lasten betragen					12 fl. 17 kr.
Bleibt reines Einkommen					512 fl. 44 kr.

Bayreuth, den 24sten Juni 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

641. pr. 29. Juni 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Auf Antrag des K. Advokaten Rudhart dahier als Interimskurators der Gräfl. Portia'schen Zwillingstöchter von Oberlauterbach und in Folge obervormundschaftlichen Beschlusses vom 3ten d. Mts. soll das gutsherrliche Bräuhaus daselbst sammt einem Theile der Oekonomie ungefähr 130 Tagwerk Aecker und 40 Tagwerk Wiesen auf sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden vorbehaltlich der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung verpachtet werden.

Hiezu wird auf

Montag den 25sten Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in Oberlauterbach Termin angesetzt.

Pachtliebhaber, welche sich über einen guten Leumund und die Fähigkeit, eine Kaution von circa zwei Tausend Gulden zu leisten, genügend ausweisen können, haben sich am bemerkten Tage in dem Schloße zu Oberlauterbach vor der diesseitigen Kommission einzufinden und die Pachtbedingungen zu vernehmen. Letztere können mittlerweile entweder bei dem K. Advokaten Rudhart dahier oder bei der Rentenverwaltung zu Oberlauterbach eingesehen werden. Regensburg den 21. Juni 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Spitzer.

Digitized by Google

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

642. pr. den 4. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andrang der Weißgärber Joseph Bernmüller'schen Eheleute dahier, wird deren Anwesen, bestehend: in einem halben Wohnhause in der Spitalgasse und drei Gemeindstheile, auf

Montag den 18ten dieß

dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange vorgeladen, daß die dem Gerichte unbekannte Lizitanten sich über ihre Vermögensverhältnisse mit legalen Zeugnissen auszuweisen haben.

Neumarkt den 1sten Juli 1836.

K. Landgerichte Neumarkt.
Wülfert.

643. pr. den 29. Juni 1836.

Bekanntmachung.

Da an dem, am 1sten l. Mts. festgesetzten Steigerungstermine sich für das Anwesen des Schreiners Sebastian Schnittmann von Neustadt ein Kaufsliebhaber nicht gemeldet hat, so wird dasselbe hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe auf

Mittwoch den 20sten Juli l. Js.

von Morgens 8 bis 12 Uhr

ausgesetzt, wozu Kaufslustige mit Hinweisung auf die Ausschreibung vom 19ten April l. J. (allg. Anzeiger Nro. 40.) eingeladen werden.

Abensberg am 13ten Juni 1836.

Königl. Landgericht Abensberg.
Greißl, Landr.

644. pr. den 4. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Vom
Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Für den hiesigen Gerichtsbezirk wird ein Thierarzt aufgenommen, der seinen Wohnsitz entweder zu Mallersdorf oder den nächsten Umgebungen aufzuschlagen hat.

Die Einnahmen bestehen in einem jährl. Gehalte von 50 fl. aus der hiesigen Distrikts-Kasse, in den vorschriftsmäßigen Diäten und sonstigen Bezügen in Fällen einer gerichtlichen Verwendung, dann in freier Praxis.

Bewerber um diese Stelle, welche zur Zeit nur provisorisch besetzt wird, und mithin förderſamst auch keine Heimathrechte begründen kann, haben sich innerhalb 4 Wochen bei hiesigem Amte zu legitimiren und ihre Befähigung nachzuweisen.

Mallersdorf den 21sten Juni 1836.

Hauser, Landrichter.

645. pr. den 5. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das in der Ausschreibung vom 1. Sept. 1835 (vide Augsburger-Postzeitung Nr. 255., Bayer. Landbothin Nro. 112.) näher bezeichnete Anwesen des Mathias Götzfried von Thumhausen, gerichtlich gewerthet auf 1825 fl. 30 kr., nachdem sich auch am 2ten Verkaufstermine kein Käufer gemeldet hat, dem drittmaligen Verkaufe auf

Montag den 25sten Juli l. Js.

hierorts untergestellt, wozu Kaufsliebhaber, Auswärtige mit legalen Zeugnissen versehen, hiemit eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes, ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Kelheim den 25sten Juni 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.
Riesch, Landrichter.

646. pr. den 3. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Auf Antrag von Hypothekgläubigern wird das Anwesen des Webers Stephan Alt von Laaber am

Mittwoch den 3ten August l. Js.

Digitized by Google

dem zweitenmaligen gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden.

Im Uebrigen bezieht man sich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23. Dezember 1835 (Allgem. Anzeiger vom 9ten Januar 1836 Nro. 3. S. 27, Intelligenzblatt für den Regenkreis vom 3. Februar 1836 Nro. 5. S. 157).

Hemau den 16ten Juni 1836.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landrichter.

---

647. pr. den 17. Mai 1836.

(2)

Edictalcitation.

Gottlieb Jakob, lediger Mühlgeselle von Flossenbürg, Königl Landgerichts Neustadt a. d. W., hat sich ungeachtet der diesseitigen Aufforderung vom Dezember v. Js. innerhalb des darin vorgesetzten Termines zur Verantwortung über die wider ihn, wegen Diebstahles im Verbrechensgrade, vorhandene Anschuldigung dahin nicht gestellt.

Derselbe wird daher zum zweitenmale vorgeladen, binnen eines weitern Termines von

3 Monaten

um so gewisser hierorts zu erscheinen, als sonst wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß würde verfahren werden.

Vohenstrauß, am 2ten Mai 1836.

Königliches Landgericht Vohenstrauß im Regenkreise.
Haunold, Landrichter.

---

648. pr. den 28. Juni 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Den Ludwigs-Donau-Main-Kanal betreffend.

Von unterfertigter Komission wird

Montag den 11ten kommenden Monats Juli
Vormittags 9 — 12 Uhr

im Amtslokale des Königlichen Landgerichts Neumarkt die Herstellung der Erdarbeiten einer 6500 Fuß langen Strecke des Donau- und Main-Kanals zwischen Neumarkt und Mühlhausen im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29sten April 1833 und mit Vorbehalt der Genehmigung in Akkord gegeben.

Die Summe des Kostenanschlags beträgt 18,011 fl. 40 kr., und hienach die zu stellende Caution 1,800 fl.

Innerhalb der letzten 3 Tage vor der Steigerung können die speciellen Bedingungen nebst Plan und Kosten-Anschlag auf dem Bureau der Königl Kanalbau-Section III. zu Neumarkt eingesehen und nähere Aufschlüße darüber erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müßen die Arbeiten sogleich begonnen und bis Ende November laufenden Jahres vollendet werden.

Neumarkt den 25sten Juni 1836.

K. Landgericht Neumarkt.
Wülfert, K. Landrichter.

K. Kanalbau-Section III.
M. Hartmann, K. Bezirks-Ingenieur.

Forst- und Rentamtliche Bekanntmachungen.

649. pr. den 26. Juni 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

In Folge Regierungs-Dekrets vom 16. Juni l. J. sollen die bisher an den Königl. Kämmerer, Freiherrn von Karg zu Hochdorf verpachtet gewesenen, nunmehr aber eingezogenen Aerarial-Jagden, nämlich:

a) der Schaggenhofer südliche Jagdbogen,
b) der Schaggenhofer westliche Jagdbogen,
c) der Schaggenhofer nordöstl. Jagdbogen,
d) die niedere Großetzenberger Hofmarksjagd, und
e) die niedere Bergstätter Hofmarksjagd,

in zwei Jagdbezirke, nämlich

Digitized by Google

1) in die Brunner, und
2) in die Edelhauser Jagd

eingetheilt, und einer neuerlichen Verpachtung unterworfen werden.

Die Verpachtung geschieht Freitag, den 8ten Juli künftigen Monats, am Sitze des Königl. Rentamts Hemau, wozu Pachtliebhaber mit dem Anhange hiemit eingeladen werden, daß am nämlichen Tag auch ein Versuch zur Verpachtung der in der Etterzhauser Gutsjagd gelegenen Parzellen gemacht werde.

Hemau, den 22sten Juni 1836.

K. Rentamt Hemau und K. Forstamt Burglengenfeld.

Teichlein, Rentbeamter. D. l. a. v. Rupprecht, Aktuar.

---

660. pr. den 29. Juni 1836.

Summarische Zusammenstellung

über die den Unterthanen in nachbenannten Gemeinden zugewendeten Nachlässe an ihren landes- und gutherrlichen Abgaben pro $18^{35}/_{36}$ beim Königl. Rentamte Kelheim.

Verfaßt den 27sten Juni 1836.

Nro. curr.	Benennung der Gemeinden	Bewilligte Nachlässe an Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer fl.	kr.	hl.	Stiften ꝛc. fl.	kr.	hl.	Summa fl.	kr.	hl.	Bemerkungen
1	Kapfelberg . . .	1	43	4	—			1	59	—	3	22	4	
2	Neuessing . . .	—	—	—	1	34	4	—	—	—	1	34	4	
3	Poikam	31	43	4	—	—	—	—	—	—	31	43	4	
	Summa	33	27	—	1	34	4	1	39	—	36	40	4	

Kelheim, den 27sten Juni 1836.

Königliches Rentamt Kelheim.

v. Kirchbauer, Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

651. pr. den 2. Juli 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Inspektion bringt zur Nachricht, daß für das kommende Studien-Jahr $18^{36}/_{37}$ noch einige Kostgänger in das K. Studien-Seminar St. Paul zu Regensburg aufgenommen werden können, wozu die Anmeldungen bald zu geschehen haben.

Regensburg den 2ten Juli 1836.

Die K. Seminar-Inspektion St. Paul.

Dr. Herb, Inspektor.

Digitized by Google

652. pr. den 5. Juli 1836.
Ad Num. 17787. Num. Exped. 19129.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Benennung der K. Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Armee-Befehle vom 20sten Oktober v. J. (Regg. Blatt S. 913) Allerhöchst Ihren Infanterie- und Cavallerie-Regimentern Inhaber zu geben und zu verordnen geruht, daß diese Regimenter zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beizubehalten haben, aber nicht mehr nach diesen, sondern ausschließlich nur mit den Namen der Inhaber zu benennen seyen. Mit Beziehung hierauf befahlen Seine Majestät allergnädigst, daß auch von allen obern und untern Civilstellen, Aemtern und Behörden in ihren amtlichen Verhandlungen, Berichten und Erlassen die gedachten Regimenter jederzeit nach den Namen ihrer Regiments-Inhaber benannt werden sollen, welches hiemit in Folge Ministerial-Entschließung vom 26sten v. Mts. der Nachachtung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg, am 2ten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

653. pr. den 4. Juli 1836.
Ad Num. 16047. Num. Exp. 19034.

Die Besetzung des 1sten Emeriten-Beneficiums bei der obern Stadtpfarrei zu Ingolstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das 1ste Emeriten-Beneficium bei der obern Stadtpfarrei in Ingolstadt ist erledigt.

Die Erträgnisse dieser Pfründe belaufen sich auf 423 fl.

Die Obliegenheiten des Beneficiaten werden von dem bischöflichen Ordinariate noch regulirt werden.

Die Bewerbungsgesuche sind bei dem Magistrate Ingolstadt einzureichen.

Regensburg den 2ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

654. pr. den 4. Juli 1836.
Ad Num. 16048. Num. Exp. 19027.

Das erledigte 11te Emeriten-Beneficium der obern Stadtpfarrei in Ingolstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das 11te Emeriten-Beneficium bei der obern Stadtpfarre in Ingolstadt ist erledigt.

Digitized by Google

Die Einkünfte dieser Pfründe bestehen in 400 fl. jährlich.

Da das Besetzungsrecht für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Königlichen Majestät zusteht, so haben die zur Seelsorge unfähig gewordenen Bewerber um dieses Benefizium ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Regensburg, den 2ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

665. pr. den 4. Juli 1836.

Ad Num. 16131. Num. Exped. 19035.

Das IIte Emeriten-Benefizium bei der untern Stadtpfarre in Ingolstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das neugebildete IIte Emeriten-Benefizium bei der untern Stadtpfarre in Ingolstadt wird hiemit zur Bewerbung für emeritirte Priester ausgeschrieben.

Dasselbe hat ein Einkommen von 432 fl.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten wird das bischöfliche Ordinariat reguliren.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen einzureichen, und nicht zu unterlassen, die nöthigen ärztlichen und sonstigen Zeugnisse beizulegen.

Regensburg, den 2ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

666. pr. den 4. Juli 1836.

Ad Num. 16055. Num. Exped. 19033.

Das Schulbenefizium oberer Pfarrei in Ingolstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das neugebildete Schulbenefizium bei der obern Stadtpfarrkirche in Ingolstadt wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Besitzer dieser Pfründe hat die Verbindlichkeit, eine Lehrstelle an der lateinischen Schule in Ingolstadt zu übernehmen, und daher die vorschriftsmäßige Befähigung zum Lehr-Amte nachzuweisen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums belaufen sich auf 600 fl.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten außer dem Lehramte werden von dem bischöflichen Ordinariate noch regulirt werden.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Magistrate Ingolstadt einzureichen.

Regensburg den 2ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

657.

Ad Num. 16127.

pr. den 5. Juli 1836

Num. Exped. 19131.

Das Schulbenefizium bei der untern Stadtpfarr in Ingolstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das neugebildete Schulbenefizium bei der untern Stadtpfarre zu Ingolstadt mit einem Ertrag von 539 fl 1 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der jedesmalige Besitzer dieser Pfründe hat die Verbindlichkeit, eine Lehrstelle an den lateinischen Schulen in Ingolstadt zu übernehmen, und daher die vorschriftsmäßige Befähigung zum Lehramte nachzuweisen.

Die Bewerber um dieses Benefizium haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Magistrate der Stadt Ingolstadt einzureichen.

Regensburg, den 2ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

658.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 28sten Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Raths-Accessisten bei der Regierungs-Finanzkammer des Isar-Kreises Joh. Bapt. v. Walter zum Lehen-Rechnungs-Commissair bei der Regierungs-Finanz-Kammer des Regen-Kreises in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 30. Juni 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt		101 7/8
detto à 3 1/2 % prompt		100 5/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	40	

Inhalts-Anzeige des 30. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Collekte für die Stadt Ord. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Vollzug der Ziffer XII. des Normativrescriptes vom 24sten Juni 1835, zum Art. 2. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, insbesondere die Dispensation von Ablegung der Fähigkeitsprobe. — Benennung der K. Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber.

Dienstesnachrichten: Erledigung der Pfarrei Vohburg. — Besetzung des 1sten Emeriten-Beneficiums — und das erledigte 11te Emeriten-Beneficium der obern Stadtpfarrei zu Ingolstadt. — Das 11te Emeriten-Beneficium der unteren Stadtpfarre in Ingolstadt. — Das Schul-Beneficium oberer Pfarrei in Ingolstadt. — Das Schul-Beneficium der untern Stadtpfarr in Ingolstadt. — Dienstesnachricht.

Der Königl. Regierung und des Landwehr-Kreis-Kommandos des Regenkreises: Ernennung eines 2ten Kreis-Inspektors bei dem K. Kreis-Commando der Landwehr des Regenkreises.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Die erledigte Pfarrei Himmelkron, im Dekanate Berneck. — Erledigung der Pfarrei Bernstein, im Dekanate Steben.

689. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 2. Juli 1836.**

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Niedere fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	9	405	414	359	55	9	15	8	55	8	23	—	36	—	—
Korn . .	—	124 1/2	124 1/2	124 1/2	—	5	52	5	40	5	32	—	34	—	—
Gerste . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . .	—	137 1/2	137 1/2	137 1/2	—	4	48	4	37	4	30	—	17	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4547 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Juli 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 1 Qnt. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 1 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 2½ Loth	2	2	-	—

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier auf dem Genter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier auf dem Genter	— „	— „	
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl . . .	2	56	7	1	3	2
Mittelmehl . . .	1	25	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	1	—	3	3	2	—
Römischmehl . . .	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner .	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin. .	3	40	13	3	6	3
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	6 „ „ „					
„ „ grobe	3 „ „ „					

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 26. Juni bis 2. Juli 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	-	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	2	36		—	—	—
„ ein Zentner 1⅓ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	36	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ „ „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	17	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	—	—	1	9	—
Roggenstroh, der Zentner . .	—	20	—	—	—	—
Weitzenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	6	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	20	—	21
Butter, „ „	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	4	—	5
Eier, 15 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	2	—	2	54
Lämmer, „ „	—	48	1	12
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	-	45	—	50
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	20	—	22
Hühner, alte „ „ . . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . . .	—	15	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	15
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . . .	—	10	—	12
Schafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	7	30	8	12
Birken, „ „ . . .	7	—	—	—
Mischling, „ „ . . .	4	30	4	56
Fichten, „ „ . . .	4	54	5	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 31. Regensburg Mittwoch den 13. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

661. pr. den 6. Juli 1836.
Ad Num. 16010. Num. Exped. 19231.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regenkreises.

Vorspanns-Ertheilung an Schüblinge ohne ärztliche Zeugnisse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Befolgung der im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen Anordnung vom 7ten Juni 1830, Mißbrauch der Vorspannsbewilligung für Vaganten betreffend, vielfältig darin eine Störung erleide, daß von den Gerichtsdienern, welche die Vorspanns-Rechnungen führen, die den Transport-Vorweisen beizuheftenden ärztlichen Zeugnisse als Rechnungsbelege zurückbehalten werden.

Durch dieses Verfahren wird nun zu häufigen Unordnungen, bezüglich der Constatirung des Vorspannsbedarfes sowohl, als der vorschriftgemäß vorzunehmenden ärztlichen Visitation der Transportaten, Veranlassung gegeben.

Man sieht sich daher veranlaßt, sowohl sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises, als auch die betreffenden Gerichtsärzte und die zur Visitation der Schüblinge und zur Ausstellung erwähnter Zeugnisse berufene Chirurgen an eingangserwähnte Regierungs-Anordnung zur genauesten Darnachachtung wiederholt zu erinnern, und insbesondere die Amts-Vorstände nachdrücklichst anzuweisen, den Vorspanns-Rechnungen ihrer Gerichtsdiener fortan blos beglaubigte Abschriften gedachter Zeugnisse beilegen zu lassen.

Regensburg, den 29sten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

662. pr. den 6. Juli 1836.

Ad Num. 17461. Num. Exped. 19187.

An sämmtliche Seelsorger und Schullehrer des Regenkreises.

Professors Czech zu Wien versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Drucke und Verlage der Mechitaristen-Congregationsbuchhandlung zu Wien ist im gegenwärtigen Jahre ein Werk, unter dem Titel: Versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme von Franz Hermann Czech, erschienen, welches nach dem Wunsche des Verfassers, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, als eine der erfreulichsten Erscheinungen im Gebiete des bezeichneten Unterrichts befunden, und einer besonderen Beachtung würdig erkannt worden ist.

In Folge eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 18ten d. Mts. wird dieses gehaltvolle Werk sämmtlichen Seelsorgern und Schullehrern des Regenkreises zur Anschaffung und Benützung nachdrücklichst empfohlen.

Regensburg, den 26sten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

663. pr. den 5. Juli 1836.

Ad Num. 13120. Num. Exped. 19130.

Die Distrikts-Umlagen im Bezirke des K. Landgerichts Waldmünchen für das Jahr 1833/34 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Superrevision vorgelegte Distrikts-Umlagen-Rechnung des K. Landgerichts Waldmünchen für das Jahr $18^{33}/_{34}$ schließt mit folgenden Resultaten ab:

Einnahmen inclus. des Aktiv-Kassa-Bestandes aus dem vorhergehenden Jahre per — fl. 28 kr. 4 hl.	.	239 fl. 36 kr. — hl.
Ausgaben, und zwar:		
Impfkosten	.	86 fl. 29 kr. — hl.
Vagantenfuhrlöhne	.	13 fl. 7 kr. — hl.
Sustentationsbeiträge für 6 Hebammen à 20 fl.	.	120 fl. — kr. — hl.
Herbergszins für den Landkapitulanten Riebauer	.	20 fl. — kr. — hl.
zusammen		239 fl. 36 kr. — hl.
Kassabestand	.	— fl. — kr. — hl.

Nachstehende Uebersicht gibt zu entnehmen, was die betreffenden Gemeinden zu den vorbezeichneten Umlagen nach dem Steuer-Contingente beigetragen haben.

Regensburg, den 30sten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Ueberficht

des direkten Steuer-Contingents der Gemeinden im Königlichen Landgerichte Waldmünchen an Häuser-, Grund- und Gewerbsteuer, dann der Beiträge, welche diese Gemeinden durch Umlagen für nothwendige Zwecke im Jahre $18^{33}/_{34}$ geleistet haben.

Verfaßt am 15ten April 1836.

Lauf. Nr.	Benennung der Gemeinden	direktes Steuer-Contingent fl.	kr.	hl.	Beiträge zu den Bezirks-Umlagen fl.	kr.	hl.	Bemerkungen
1	Albernhof	156	3	—	3	11	6	I.
2	Arnstein	84	22	4	2	21	6	
3	Ast	155	54	—	5	—	—	Die beiden Städte Waldmünchen und Rötz haben zu den 6 Bezirkshebammen, deren Bezüge nach Distrikten erhoben wurden, keinen Beitrag geleistet, weil sie selbst zwei Hebammen, und zwar aus den Mitteln der Communen unterhalten.
4	Berndorf	106	22	4	3	15	—	
5	Bernried	213	1	4	6	36	2	
6	Biberbach	283	47	2	10	29	6	
7	Diepoltsried	123	7	4	3	50	4	
8	Englmannsbrunn	52	13	4	1	29	—	
9	Fahnersdorf	98	30	—	3	30	2	
10	Fischbach	162	36	6	4	37	6	
11	Geigant	227	14	4	8	34	2	
12	Gleissenberg	271	36	—	13	47	2	
13	Gmünd	163	—	—	5	4	2	
14	Graßersdorf	135	34	4	4	9	—	II.
15	Häuslarn	45	45	—	1	46	6	
16	Hiltersried	219	28	—	5	59	2	Die Vaganten-Fuhrlohns, sowie die Impfkosten wurden nach dem Steuer-Contingent repartirt und eingehoben.
17	Herzogau	413	39	6	11	48	6	
18	Hocha	97	23	2	2	46	2	
19	Höll	93	12	—	2	37	2	
20	Heßmannsdorf	133	6	—	4	5	4	
21	Katzlersried	223	32	—	6	4	6	
22	Katzbach	129	13	4	5	2	2	
23	Lixenried	209	38	5	10	36	6	III.
24	Loitendorf	218	37	4	5	52	2	
25	Oedt	108	10	4	2	50	2	Zu Niebauers Herbergs-Zins trugen nur die Gemeinden des ehemaligen Amts Rötz bei.
26	Pillmersried	212	40	4	6	37	4	
27	Premeischl	182	15	4	4	55	6	
28	Prosdorf	177	24	—	5	34	4	
29	Rannersdorf	163	31	4	6	13	2	
30	Schäfferey	92	50	5	3	17	4	
31	Schatzendorf	72	40	4	2	16	2	

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Benennung der Gemeinden	direktes Steuer-Contingent fl.	kr.	hl.	Beiträge zu den Bezirks-Umlagen fl.	kr.	hl.	Bemerkungen
32	Schönthal	459	14	2	12	30	2	
33	Sinzendorf	209	42	—	6	20	—	
34	Spielberg	150	16	7	5	28	—	
35	Steegen	167	19	4	5	2	6	
36	Steinloh	136	57	—	4	55	—	
37	Thurau	112	10	4	3	4	4	
38	Ulrichsgrün	47	4	4	1	18	4	
39	Untergrafenried	105	1	4	2	55	6	
40	Stadt Waldmünchen	1781	21	1	18	42	6	
41	» Rötz	1383	19	—	14	28	6	
	Summa .	9577	16	4	239	7	4	

664.

pr. den 8. Juli 1836.

Ad Num. 16601.

Num. Exp. 19388.

Die im Jahre 1835 abgehaltene Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten des Bisthums Eichstädt betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Jahre 1835 haben nachstehende Priester der bischöflichen Diöcese Eichstädt die Pfarr-Concurs-Prüfung bestanden:

Ainmiller, Kaspar;
Bauer, Jakob;
Bayer, Michael;
Betz, Johann Baptist;
Bittner, Georg;
Decrignis, Alois;
Eichenthaler, Johann Bapt.;
Fink, Joseph Leonhard;
Friedl, Johann Georg;
Haider, Jakob;
Hammerle, Johann de Deo!
Herteis, Joseph;
Hausmann, Michael;
Heilmann, Clement;
Hermann, Johann Baptist;
Heuberger, Jakob;
Kipfstuhl, Xaver;
Lindinger, Vinzent;
Mayer, Joseph;
Meixner, Nepomuck;
Ochsenkühn, Jakob;
Pfaller, Franz Joseph;
Pflieger, Johann;
Pustett, Michael;
Regler, Karl;
Rumpf, Joseph;
Schlund, Johann;
Schmid, Wilibald;
Schwab, Jakob;
Sichert, Johann Baptist;
Stigler, Jakob;
Wirsching, Joseph.

Regensburg, den 22sten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

665. pr. den 8. Juli 1836.
Ad Num. 15195. Num. Exp. 19259.

Die Besetzung des Magistrats Ergolsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes Johann Braun zu Ergolsbach, K. Landgerichts Pfaffenberg, wurde der erste Ersatzmann Xaver Lechner, Loderer, und an die Stelle des letzteren als Gemeindebevollmächtigter der erste Ersatzmann Andreas Bauer, Kleidermacher, einberufen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 30sten Juni 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

666. pr. 29. Juni 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Auf Antrag des K. Advokaten Rudhart dahier als Interimskurators der Gräfl. Portia'schen Zwillingstöchter von Oberlauterbach und in Folge obervormundschaftlichen Beschlusses vom 3ten d. Mts. soll das gutsherrliche Bräuhaus daselbst sammt einem Theile der Oekonomie ungefähr 130 Tagwerk Aecker und 40 Tagwerk Wiesen auf sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden vorbehaltlich der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung verpachtet werden.

Hiezu wird auf

Montag den 25sten Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in Oberlauterbach Termin angesetzt.

Pachtliebhaber, welche sich über einen guten Leumund und die Fähigkeit, eine Kaution von circa zwei Tausend Gulden zu leisten, genügend ausweisen können, haben sich am bemerkten Tage in dem Schloße zu Oberlauterbach vor der diesseitigen Kommission einzufinden und die Pachtbedingungen zu vernehmen. Letztere können mittlerweile entweder bei dem K. Advokaten Rudhart dahier oder bei der Rentenverwaltung zu Oberlauterbach eingesehen werden. Regensburg den 21. Juni 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl,

Spitzer.

---

667. pr. den 8. Juli 1836.

Publicandum.

Von der unterfertigten Behörde wird hiedurch zur Eröffnung gebracht, daß man das in der Concurssache des Königl. Landrichters Ludwig Lorbeer von Sulzbach unter dem 14ten Juni a. c. gefällte Prioritäts-Erkenntniß am 18. Juli 1836 in vim publicationis an die Gerichtstafel affigiren werde.

Regensburg, den 14ten Juni 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Leiblein.

Digitized by Google

669. pr. den 9. Juli 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Da das für das Schreinermeister Hainz'sche Haus Lit. A. Nro. 62. gemachte Kaufsangebot von 3680 fl. nicht genehmiget, und von Seite der Hypothekgläubigerin und von dem Kindesvormund eine neuerliche Ausschreibung zum Verkaufe besagten Anwesens an die Meistbietenden beantragt worden ist, so wird hiezu Termin auf

den 28sten dieses

angesetzt, und Kaufslustige hiemit vorgeladen.

Regensburg den 4. Juli 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Pflüger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

670. pr. den 8. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß des am 24sten April d. Js. zu Hohenschambach verstorbenen Herrn Pfarres Joseph Ernst Silberhorn Forderungen oder andere Ansprüche zu machen gedenkt, wird aufgefordert, dieselben an dem künftigen

Mittwoch den 27sten Juli d. Js.

festgesetzten Liquidationstermin dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche bei Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben würden.

Uebrigens werden diejenigen, welche allenfalls zur Verlassenschaftsmasse gehörige Gegenstände in Händen haben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung gesetzlicher Einschreitung ungesäumt hier zu erlegen.

Hemau den 1sten Juli 1836.

Königl. Landgericht Hemau.

Eder.

670. pr. den 9. Juli 1836.

Verschollenheitserklärung.

Nachdem sich der Bürgerssohn Johann Thomas Spickenreuther von Tännesberg ungeachtet der dießgerichtlichen öffentlichen Vorladung vom 26. November v. Js. hierorts nicht angemeldet hat, so wird er nunmehr für verschollen erklärt und sein in 75 fl. bestehendes Vermögen seinen Intestaterben gegen Caution überlassen.

Vohenstrauß am 15ten Juni 1836.

Königl. Landgericht Vohenstrauß.

Haunold, Landrichter.

671. pr. den 8. Juli 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Den Ankauf von 230 Klaftern Mischlingholz betreff.

Nachdem die jüngste Versteigerung des Brennholzbedarfes für die Lokalitäten des Rathhauses die Genehmigung nicht erhalten konnte, so wird dieser Bedarf, bestehend in 230 Klaftern Milchlingholz neuerdings zur Lieferung im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden ausgeboten und hiezu

Donnerstag den 28sten Juli h. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

Termin anberaumt, an welchem Tage die Bedingnisse in diesseitiger Stadtkämmerei bekannt gegeben werden.

Regensburg, den 7ten Juli 1836.

Stadtmagistrat.

D. l. imp.

Rechts-Rath Satzinger.

Albrecht.

672. pr. den 3. Juli 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Den Bedarf an rein geläuterten satzfreien Repsöls betr.

Da das Angebot für den dießjährigen Bedarf an reinen geläuterten Repsöls das

Digitized by Google

Ratificatorium nicht erhielt, so wird derselbe neuerdings im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden

Mittwoch den 3ten August l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

veraccordirt werden.

Diejenigen, welche diese Lieferung, bestehend in 100 Zentnern rein geläuterten satzfreien Repsöls und 3 Zentnern fein raffinirten Lampenöls übernehmen wollen, haben sich, im Falle sie außerhalb des hiesigen Polizeibezirkes wohnhaft sind, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, außerdem aber wenigstens unter Vorzeigung einer Probe des zu liefernden Oels in der Stadtkämmerei zu melden, wo sie die näheren Bedingnisse ersehen werden.

Regensburg, den 7ten Juli 1836.

Stadtmagistrat.

D. l. imp.

Mr.-Rath Satzinger.

Albrecht.

---

673. pr. den 8. Juli 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Den Donau-Main-Kanal betreffend.

Von den Erdarbeiten an dem Donau-Main-Kanal werden im nächsten Monate August, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden mit dem Vorbehalt der Genehmigung gebracht werden.

1) Am 8ten August die Erdarbeiten zwischen Dietfurt und Beilngries, bei dem Königl. Landgerichte Beilngries, in einem Betrage von circa . . . . 40,000 fl.

2) Am 9ten August jene zwischen der Seitzenmühle und Neumarkt, bei dem K. Landgerichte Neumarkt, in einem Betrage von circa . . . . . 300,000 fl.

3) Am 12ten August jene bei Nürnberg, bei dem K. Landgerichte Nürnberg und in einem Betrage von circa 135,000 fl.

4) Am 13ten August jene zwischen Erlangen und Baiersdorf, bei dem Königl. Landgerichte Erlangen, in einem Betrage von circa . . . . . 113,000 fl.

5) Am 15. August jene zwischen Hirscheid und Bamberg, bei dem K. Landgerichte Bamberg l., in einem Betrage von circa . . . . . 50,000 fl.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen, jedesmal Morgens acht Uhr, begonnen, jedoch können die Kosten-Voranschläge, Pläne und Bedingnißhefte schon früher auf den Bureaux der Kanalbau-Sections zu Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg eingesehen und nähere Aufschlüße darüber auch an Ort und Stelle erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müßen die Arbeiten sogleich begonnen und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Man bringt dieß zur allgemeinen Kenntniß, damit solide Bauübernehmer, welche Lust haben, an diesem Bau Theil zu nehmen, zeitig genug von dem Terrain und von den Voranschlägen und Plänen Einsicht nehmen können, und bemerkt zugleich, daß die nach §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 29sten April 1833, über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten zu stellende Caution ein Zehentheil der veranschlagten Summe beträgt.

Wegen näherer Aufschlüße über diese Unternehmung können Unternehmungslustige sich auch schriftlich an die unterfertigte Königl.

Digitized by Google

Kanalbau-Inspektion, oder an die obenbezeichneten Kanalbau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 3ten Juli 1836.

Königlich Bayer'sche Kanalbau-Inspektion.

Frhr. v. Pechmann, G. Ober-Rath u. I. Vorstand.

Beyschlag, K. B. Reg.- u. Kreis-Baurath, II. Vorst.

---

674. pr. den 6. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Donau-Main-Kanalbau.

Montag den 18ten Juli nächsthin des Vormittags 9 Uhr wird im Landgerichtslokale zu Riedenburg vor der unterzeichneten Commission die Lieferung des Bedarfs an Bruchsteinen zu den Fluß-Correktions- und Ziehweg-Bauten in der Kanalbau-Sektion I. für die Baujahre 1836, 1837 und 1838 mit circa 1,330,000 Kubik-Fuß oder 13,300 Schacht-Ruthen, im Anschlagspreis zu 39,900 fl. durch öffentliche Minderversteigerung (unter Zugrundlage der allerhöchsten Verordnung vom 29sten April 1833) in fünf Loosen an die Wenigstnehmenden begeben werden.

Steigerungslustige werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß sie gemäß §. 4. obiger Verordnung zehn % Caution des für ein Baujahr zu verwendenden Betrages zu stellen haben. Demnach ist für das

1ste Loos von Kelheim, wo der Kanal in die Altmühl tritt, bis zur Schleuse Nro. 2. bei Schelleneck mit circa 2500 Ruthen . . . . . 250 fl.

2te Loos von der Schleuse Nro. 2. bei Schelleneck bis zur Schleuse Nro. 3. bei Nußhausen mit circa 1400 Rth. 140 fl.

3te Loos von der Schleuse Nro. 3. bei Nußhausen bis zur Schleuse Nro. 4. bei Riedenburg mit circa 2000 Rth. 200 fl.

4te Loos von der Schleuse Nro. 4. bei Riedenburg bis zur Schleuse Nro. 5. bei Eggersberg mit circa 5100 Rth. 510 fl.

5te Loos von der Schleuse Nro. 5. bei Eggersberg bis zur Schleuse Nro. 6. bei Griesstetten mit circa 2300 Ruthen . . . . . 230 fl.

Caution zu entrichten.

Concurrenten, welche der versteigernden Behörde nicht bekannt sind, haben sich vor dem Beginne der Verhandlung über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen. Das Bedingnißheft kann am Tage vor der Versteigerung auf dem Bureau der Kanalbau-Sektion I. zu Riedenburg eingesehen werden.

Riedenburg den 1sten Juli 1836.

K. Landgericht Riedenburg.

Eisenhofer, Königl. Landrichter.

K. Kanalbau-Sektion I.

Dyck, K. Sektions-Ingenieur.

Rentamtliche Bekanntmachung.

675. pr. den 10. Juli 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Mit dem 27sten August d. Js. endiget sich die bisherige Verpachtung der Fischerei, und zwar:

I. in der Vils:

1) vom Leidersdorferfalle bis zur alten Mauer,
2) von der alten Mauer bis Endsdorf und von da bis zum Markte Rieden,
3) von Wollsbach bis Leidersdorf, und
4) von Lengenfeld bis Theuern;

II. im Amerbache;

5) von der Amerthalergränze, ohnweit der Finkenmühle bis zur Hockermühle,
6) von der Hockermühle bis zum Wasserfalle am Strafarbeitshause.

Es werden daher diese Fischereien am Donnerstage den 28sten Juli l. Js., frühe 9 Uhr, in der hiesigen Rentamtskanzlei der weiteren öffentlichen Verpachtung auf sechs Jahre ausgesetzt, welches nun den Pachtliebhabern zur Wissenschaft eröffnet wird.

Amberg, den 6ten Juli 1836.

K. B. Rentamt Amberg.

Wolf, K. Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

676. pr. den 2. Juli 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Inspektion bringt zur Nachricht, daß für das kommende Studien-Jahr $18^{36}/_{37}$ noch einige Kostgänger in das K. Studien-Seminar St. Paul zu Regensburg aufgenommen werden können, wozu die Anmeldungen bald zu geschehen haben.

Regensburg den 2ten Juli 1836.

Die K. Seminar-Inspektion St. Paul.

Dr. Herd, Inspektor.

677. pr. den 12. Juli 1836.

Ad Num. 18306. Num. Exp. 19570.

An sämmtliche K. Conscriptions-Behörden des Regenkreises.

Die Anwendung des §. 58. Abs. 1. des Heerergänzungsgesetzes nach Maaßgabe der am 17ten Juni d. Js. erlassenen Entschließung des K. Kriegsministeriums betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Behandlung der Einstandskapitalien der ohne Vermögens-Confiskation wieder eingereihten Deserteure ist von dem Königlichen Kriegsministerium unterm 17ten v. Mts. folgende Verfügung erfolgt:

Der Einsteher muß die übernommene Dienstzeit treu, somit ohne Unterbrechung durch Desertion, vollenden.

Diese Verbindlichkeit hat der als verurtheilter Deserteur und ohne Confiskationsstrafe wieder eingereihte Einsteher erst alsdann erfüllet, wenn er seine erneuerte Dienstzeit treu vollendet.

Die deponirte Einstandskaution darf daher nach dem ersten Absatze vom §. 58. des Heerergänzungs-Gesetzes erst beim Ablaufe dieser neuen Dienstzeit verabfolgt und muß bis dahin auf gleiche Weise, wie vor der Desertion behandelt werden.

Digitized by Google

Dieß wird hiemit in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 25sten v. Mts. zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Regensburg den 9ten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

678. (1.) pr. den 12. Juli 1836.

Ad Num. 18138 et 17556. Num. Exped. 19568.

Die Aufnahmsprüfung für die protestantischen Schulpräparanden in das Schullehrerseminar zu Altdorf pro 1836/37 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rezatkreises in bezeichnetem Betreffe getroffene Verfügung vom 28. Juni h. Js. wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gegeben, daß die protestantischen Schulpräparanden des Regenkreises, welche die Aufnahms-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu bestehen gedenken, ihre deßfallsigen Gesuche anher vorzulegen haben. Regensburg den 7ten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Ad Num. 28063. Num. Exp. 31795.

Die Aufnahms-Prüfung in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf für 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung des §. 18. der allerhöchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 31sten Januar l. Js. macht die frühere Vornahme der jährlich anzuordnenden Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf nothwendig.

Dieselbe wird daher für die protestantischen Schulpräparanden des Unter- und Obermain-, dann Regen- und Oberdonau-Kreises, welche in der Mitte des nächstkommenden Monats Oktober einzutreten wünschen, auf den 6ten, 7ten und 8ten September unter dem Beisatze bestimmt, daß die Adspiranten sich schon am Tage zuvor, folglich Montags, den 5ten September bei der Königl. Seminar-Inspektion in Altdorf zu melden und ohnfehlbar folgende Zeugnisse

1) ihr Tauf- und Schulentlassungszeugniß,
2) ein Zeugniß des Gerichtsarztes über Körperbeschaffenheit und physische Gesundheit,
3) ein dergleichen über nochmalige Impfung in den letzten Jahren,
4) ein von der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde ausgefertigtes und bei Gemeindeverwaltungen von der treffenden Distrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögenszeugniß,
5) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schulpräparanden, und ein von der einschlägigen Distrikts-Schulbehörde legalisirtes Zeugniß des treffenden Präparandenlehrers über dreijährige Vorbereitung, und
6) ein Zeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörde über einen untadelhaften sittlichen Wandel

vorzulegen haben.

Digitized by Google

Dabei ist jedoch denjenigen, welche die Ausweise über ihr Alter, über Aufnahme unter die Schulpräparanden und den genossenen Werktagsschul- und Vorbereitungs-Unterricht schon bei einer frühern Prüfung übergeben haben, gestattet, sich auf dieselben zu beziehen.

Ansbach den 28sten Juni 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreises (Kammer des Innern).

v. Stichaner.

v. Leonrod.

679. **Dienstes-Nachrichten.**

Die von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg und Fürstin von Eichstädt als Vormünderin, geschehene Präsentation des Pfarrers Dyonis Marggraf in Denkendorf auf die Pfarrei Schambach, Landgerichts Kipfenberg, und des Priesters Jos. Rumpf auf die Pfarrei Enkering, Landgerichts Kipfenberg, wurde bestätiget.

Inhalts-Anzeige des 31. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Vorspanns-Ertheilung an Schüblinge ohne ärztliche Zeugnisse. — Professors Czech in Wien versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme. — Distrikts-Umlagen im Bezirke des K. Landgerichts Waldmünchen für das Jahr $18\frac{35}{36}$. — Die im Jahre 1835 abgehaltene Prüfung der katholischen Pfarramtscandidaten des Bisthums Eichstädt. — Besetzung des Magistrats Ergoltsbach. — Die Anwendung des §. 58. Abs. 1 des Heererganzungs-Gesetzes nach Maaßgabe der am 17ten Juni d. Js. erlassenen Entschließung des K. Kriegsministeriums. — Die Aufnahms-Prüfung für die protestantischen Schulpräparanden in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro $18\frac{36}{37}$. — Dienstesnachrichten.

680. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.** Den 9. Juli 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	55	425½	480½	431½	49	9	2	8	45	8	24	—	10	—	—
Korn . .	—	75	75	75	—	5	53	5	39	5	25	—	1	—	—
Gerste . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . .	—	103½	103½	103½	—	4	54	4	42	4	31	—	—	—	5

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4692 fl. 11 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat Juli 1836.

Brodpreise:

	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dnt. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	4	2	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	1	—	—

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl	1	56	7	1	3	2
Mittelmehl	1	24	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	1	—	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin.	3	40	13	3	6	3

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 8 „ „ „
„ „ grobe 4 „ „ „

Biersatz:

1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	3 „
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	3 „
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „
1 „ „	bei den Bräuern	— „	— „
1 „ „	bei den Wirthen	— „	— „
1 „ weißes Waitzenbier		4 „	2 „

Fleischpreise:

		fr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz requirirt. Vom 3. bis 9. Juli 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

	Laderlohn:					
Kochsalz, 1 Zäbel à 150 Pf. m.	2 kr.	9	6	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „	2 kr.	6	30	—	—	—
„ ein Zentner	1 ½ kr.	2	36	—	—	—
„ ein ½	3 dl.	1	18	—	—	—
Dungsalz, 1 Zäbel à 650 Pf.	6 kr.	4	16	—	—	—
„ ein Zentner	1 ½ kr.	—	44	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern		—	4	1	—	—
Leinöl, das Pfund		—	18	—	—	20
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.		30	—	—	36	—
„ unausgelassenes „ „		26	—	—	26	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.		—	26	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „		—	23	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „		—	21	—	—	—
Seife, das Pfund		—	20	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund		—	20	—	—	22
Karpfen, das Pfund		—	11	—	—	12
Heu, der Zent.		—	51	—	1	—
Roggenstroh, der Zentner		—	20	—	—	—
Waitzenstroh, „ „		—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „		—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	9	—	—	10	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	21	—	—	22	—
Butter, „ „	—	19	—	—	22	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	4	—	—	5	—
Eier, 15 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	2	—	—	2	18	—
Lämmer, „ „	—	48	1	—	6	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, zahme, das Stück	—	40	—	—	48	—
„ gepützte, „ „	—	—	—	—	—	—
Enten, zahme, „ „	—	—	—	—	—	—
„ gepützte, „ „	—	—	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	—	18	—
Hühner, alte „	—	12	—	—	16	—
„ junge, das Paar	—	15	—	—	20	—
Tauben, das Paar	—	10	—	—	14	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „	—	10	—	—	12	—
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter	8	—	—	8	48	—
Birken, „ „	—	—	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	30	—	5	15	—
Fichten, „ „	4	12	—	5	24	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli=genzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 32. Regensburg Mittwoch den 20. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

682. pr. den 15. Juli 1836.
Ad Num. 17702. Num. Exp. 19684.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Uebernahme der K. K. österreichischen Schüblinge von Seite der K. Bayer'schen Gränzbehörden zugleich die Frage betreffend, welche Bescheinigungs-Mittel über Begründung der Heimath eines Vaganten genügen, um dessen Transport durch das Königreich zu gestatten, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 12ten Oktober 1826 (Reggsbl. Seite 708) verfügt: „es solle keinem Vaganten oder Heimathlosen, welcher in „oder durch das Königreich geschoben werden will, der Eintritt nach Bayern gestattet werden, „wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß er in dem Orte, wohin er geschoben werden „soll, Aufnahme finde."

Damit übereinstimmend erklärt eine weitere höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeußern vom 9ten Mai 1827: „daß Reisepässe nur als„dann zugleich als Bescheinigungsmittel zur Begründung der Heimath gelten können, wenn „sie von den kompetenten Behörden oder Gesandten desjenigen Staates, welchem der Inhaber „des Reisepasses zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe, daß selber ein Unterthan „des in Frage stehenden Staates sey, ausgestellt, oder unter eben dieser Angabe visirt „worden sind."

Endlich setzen die mit verschiedenen teutschen Bundesstaaten über wechselseitige Uebernahme von Vaganten und andern Ausgewiesenen abgeschlossenen Uebereinkünfte als Erforderniß zur Uebernahme eines blos durchzuschiebenden Ausgewiesenen von Seite des Staates, welcher von Bayern die Durchschiebung nachsucht, „den urkundlichen Nachweis fest, daß der zu „übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staate angehört, und daß dieses Verhält-

Digitized by Google

„niß von dem Staate, dem der Vagant zugeschickt werden soll, wirklich anerkannt wird," und zählen unverdächtige Pässe der Behörden oder der Gesandten des Staates, welchem der Vagant angehört, ausdrücklich diesen Nachweisen bei. Uebereinkunft mit Würtemberg und Baden vom 7ten März 1816, u. s. w.

In Folge höchsten Auftrags des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten dieß werden diese Vorschriften in das Andenken der Distrikts-Polizei-Behörden und insbesondere der Gränzbehörden zurückgerufen und es wird denselben hiebei bemerkt, daß nach höchster Ministerial-Entschließung vom 25sten August 1831 auch Abschriften solcher, die Heimath nachweisenden Urkunden, wenn sie von kompetenten ausländischen Behörden beglaubigt sind, anstatt der Originale angenommen werden dürfen.

Regensburg, den 30sten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

683. pr. den 18. Juli 1836.

Ad Num. 11873. Num Exp. 15405.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Hypothekenämter des Regenkreises.

Den Gebrauch des Stempel-Papiers bei den Korrespondenzen der bayer. Hypothek- und Wechselbank-Administration mit den Königl. Behörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein höchstes Reskript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4ten dieses bestimmt im rubrizirten Betreffe Folgendes:

„Weder in dem Stempelgesetze vom 18ten Dezbr. 1812., noch in dem vom 11ten „September 1825 ist eine Stempelbefreiung für die Hypotheken- und Wechselbank be„gründet; vielmehr ist im §. 13. lit. a. des Regulativs für die Taxen und Stempelge„bühren in Hypotheken-Sachen vom 26sten April 1824 ausdrücklich bestimmt, daß alle Kor„respondenzen in Hypotheken-Sachen mit dem Klassenstempel von 3 kr. (drei Kreuzer) zu ver„sehen seyen. Diesen Stempel hat auch die bayerische Hypotheken- und Wechselbank-Admi„nistration bei ihren Korrespondenzen mit Königlichen Behörden anzuwenden, da solche als „keine Amtskorrespondenzen im Sinne des Abschnitts IV. lit. a. des Gesetzes vom 18ten „Dezember 1812 zu betrachten sind, indem die Bank nach §. 1. der Statuten vom 18ten „Juni 1835 nur eine, zwar unter dem besondern Schutze der Staatsregierung stehende „von einer Privatgesellschaft gegründete Anstalt und ihr Vermögen Privat-Eigenthum der „Gesellschaft ist, übrigens auch nach §. 49. dieser Statuten nicht sie, sondern der Geld„nehmer die Kosten aller Art, mithin auch die Stempel zu tragen hat."

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Regensburg den 12ten Juni 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen).

v. Schenk.

v. Seutter.

Baumeister.

lized by Google

684. pr. den 18. Juli 1836.

Ad Num. 18520. Num. Exped. 19803.

Hebammenlehrkurs pro 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1sten Oktober l. Js. beginnt an der Hebammenschule zu Bamberg ein zweiter Lehrkurs nach den hierüber bestehenden Anordnungen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg, den 11ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

685. (2.) pr. den 12. Juli 1836.

Ad Num. 18138 et 17556. Num. Exped. 19568.

Die Aufnahmsprüfung für die protestantischen Schulpräparanden in das Schullehrerseminar zu Altdorf pro 1836/37 bet.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Rezatkreises in bezeichnetem Betreffe getroffene Verfügung vom 28. Juni h. Js. wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gegeben, daß die protestantischen Schulpräparanden des Regenkreises, welche die Aufnahms-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu bestehen gedenken, ihre deßfallsigen Gesuche anher vorzulegen haben. Regensburg den 7ten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Ad Num. 28063. Num. Exp. 31793.

Die Aufnahms-Prüfung in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf für 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung des §. 18. der allerhöchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 31sten Januar l. Js. macht die frühere Vornahme der jährlich anzuordnenden Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf nothwendig.

Dieselbe wird daher für die protestantischen Schulpräparanden des Unter- und Obermain-, dann Regen- und Oberdonau-Kreises, welche in der Mitte des nächstkommenden Monats Oktober einzutreten wünschen, auf den 6ten, 7ten und 8ten September unter dem Beisatze bestimmt, daß die Adspiranten sich schon am Tage zuvor, folglich Montags, den 5ten September bei der Königl. Seminar-Inspektion in Altdorf zu melden und ohnfehlbar folgende Zeugnisse

1) ihr Tauf- und Schulentlassungszeugniß,
2) ein Zeugniß des Gerichtsarztes über Körperbeschaffenheit und physische Gesundheit,
3) ein dergleichen über nochmalige Impfung in den letzten Jahren,

Digitized by Google

4) ein von der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde ausgefertigtes und bei Gemeindeverwaltungen von der treffenden Distrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögenszeugniß,

5) den Nachweis über die erfolgte Aufnahme unter die Schulpräparanden, und ein von der einschlägigen Distrikts-Schulbehörde legalisirtes Zeugniß des treffenden Präparandenlehrers über dreijährige Vorbereitung, und

6) ein Zeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörde über einen untadelhaften sittlichen Wandel

vorzulegen haben.

Dabei ist jedoch denjenigen, welche die Ausweise über ihr Alter, über Aufnahme unter die Schulpräparanden und den genossenen Werktagsschul- und Vorbereitungs-Unterricht schon bei einer frühern Prüfung übergeben haben, gestattet, sich auf dieselben zu beziehen.

Ansbach den 28sten Juni 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreises (Kammer des Innern).

v. Stichaner.

v. Leonrod.

---

680. pr. den 18. Juli 1836.

Ad Num. 16849. Num. Exped. 19801.

Die Pfarrei Batzhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignirung des Pfarrers Forster ist die Pfarrei Batzhausen erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstädt, im Dekanate Berching, Landgerichte Parsberg und Rentamte Velburg.

Ihr Umfang beträgt 1½ Stunde und begreift in sich die Filialorte Waldhausen, Pirkach und die Einöde Klingermühl.

Ihre Bevölkerung beläuft sich auf 470 Seelen. Ein Hilfspriester besteht bei dieser Pfarrei nicht.

Das Einkommen des Pfarrers besteht in

a) 167 fl. — kr. aus Realitäten;
b) 633 fl. 31 kr. aus Rechten:
c) 49 fl. 38 kr. aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen.

Summa 850 fl. 9 kr.

Die Lasten betragen 85 fl. 1 kr. 3 dl. Bei dieser Pfarrei ist eine Dismembration, nämlich die Auspfarrung der Filiale Pirkach beantragt und unterliegt gegenwärtig der Instruktion.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen bei der unterfertigten K. Kreisstelle einzureichen.

Regensburg, den 8ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

687. pr. den 18. Juli 1836.
Ad Num. 17457. Num. Exp. 19862.

Die Pfarrei Donaustauf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Dobmayer ist die Pfarrei Donaustauf erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirke des Herrschaftsgerichts Wörth und des Rentamts Stadtamhof. Sie hat einen Umfang von 2 Stunden in der Länge und 1 Stunde in der Breite, mit einer Bevölkerung von 1500 Seelen.

Zu ihr gehören die Filiale Sulzbach, wo sich zur Zeit noch eine Schule befindet, und die Expositur zu Bach.

Eine halbe Viertel Stunde abwärts von Donaustauf liegt die Wahlfahrtskirche St. Salvator, wo für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft Corporis Christi Seelenmessen gelesen werden.

Die Hilfspriesterschaft besteht aus dem Expositus in Bach und einem Cooperator, welcher im Pfarrhofe wohnt.

Nach dem neuen revisorischen Abschluße der Fassion betragen die Einkünfte dieser Pfarrei:

a) 75 fl. — kr. an ständigem Gehalte
b) 10 fl. 30 kr. Kapitalszinsen
c) 474 fl. 47¾ kr. aus Realitäten
d) 681 fl. 3½ kr. aus Rechten
e) 242 fl. 14 kr. aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen

Summa 1483 fl. 35¼ kr.

Die Lasten belaufen sich auf 606 fl. 10½ kr.

Der gegenwärtige Zustand der Pfarrwaldung erheischt eine besonders sorgfältige forstordnungsmäßige Behandlung, um eine nachhaltige Ertragsfähigkeit zu sichern. Ein künftiger Pfarrer wird sich daher in die von Oberkuratel wegen desfalls zu treffenden Bestimmungen resp. Beschränkungen in der Benützung des Pfarrholzes zu fügen haben.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten K. Stelle einzureichen.

Regensburg den 8ten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

688. pr. den 11. Juli 1836.
Ad Num. 17314. Regg. 303. Kreis-Kommando. Num. Exp. 19524.

Die Aufstellung von Distrikts-Inspektoren der Landwehr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 23. vom Jahre 1833 bekannt gemachte allerhöchste Anordnung bezeichneten Betreffes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Digitized by Google

daß Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchster Entschließung vom 24sten April l. Js. den K. Landrichter Friedrich Gustav Wülfert zu Neumarkt zum Landwehr-Inspektor des Vten Bezirkes im Regenkreise, welcher die Landgerichte Beilngries, Neumarkt und Parsberg in sich begreift, mit dem Range, Charakter und der Uniform der Landwehr-Oberstlieutenants allergnädigst zu ernennen geruht haben.

Regensburg den 20sten Juni 1836.

Königl. Regierung und Landwehr-Kreis-Commando des Regenkreises.

v. Schenk. Freyherr v. Berchem, General.

Riedl, K. Oberlieut., Kreis-Commando-Adjutant.

---

689. pr. den 16. Juli 1836.

Ad Num. 489. Num. Exped. 5090.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle Maßbach, im K. Dekanate Schweinfurt, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den vor dem Dienstesantritte erfolgten Tod des Pfarrers Braungart von Tann abermals erledigte protestantische Pfarrstelle in Maßbach, im K. Dekanate Schweinfurt, wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Ertrage nach der abgeschlossenen Fassion vom 17ten Januar 1824 öffentlich ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen		— fl.	— kr.	
2) aus Stiftungskassen:				
α) aus dem Gotteshaus zu Maßbach baar	3 fl.	48	kr.	
β) aus dem Filial-Gotteshause zu Völkershausen	1 fl.	7	kr.	
3) aus Gemeindekassen	— fl.	—	kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl.	—	kr.	
5) von Privaten: aus der Großherzogl. Sachsischen Weimarischen Revenüenkasse zu Maßbach:				
an baarem Gelde	37 fl.	30	kr.	
an Naturalien:				
10 Klft. gemischtes Holz à 4 fl.	40 fl.	—	kr.	
630 St. Wellen à 4 fl. 10 kr.	26 fl.	15	kr.	
				108 fl. 40 kr

II. Zur Pfarrei gestifteten Capitalien sind nicht vorhanden . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhaus nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl.	—	kr.	
$47^{365}/_{384}$ Tagwerk Aecker	131 fl.	$29^{3}/_{4}$	kr.	
$3^{481}/_{512}$ „ Wiesen	152 fl.	10	kr.	
$83^{5}/_{12}$ Ruthen Gärten	4 fl.	—	kr.	
				317 fl. $39^{3}/_{4}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld		5 fl. 53 kr.	
β) „ Naturalien			
2 Schff. 3 Mtz. 3 Vl. Korn		26 fl. 15 kr.	
— „ 4 „ 2 „ Haber		3 fl. — kr.	
b) unständige Abgaben, an Laudemien ꝛc.		5 fl. — kr.	
2) An Zehenten:			
Vom großen Fruchtzehenten	312 fl.	29¾ kr.	
„ kleinen Zehenten	9 fl.	7½ kr.	
„ Heuzehent	3 fl.	40 kr.	
„ Weinzehent ꝛc.	— fl.	— kr.	
3) An Gemeinde-Rechten	— fl.	— kr.	
4) An Waiderechten	— fl.	— kr.	
5) An Forstrechten	— fl.	— kr.	365 fl. 25¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen			119 fl. 29¾ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde			— fl. — kr.
Totalbetrag der Einkünfte			911 fl. 14¾ kr.
VII. An freiwilligen Geschenken. Nichts.			
Die Lasten dagegen			61 fl. 9½ kr.
Die reinen Einkünfte bestehen demnach			850 fl. 5¼ kr.

Bayreuth den 9ten Juli 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

691. pr. 29. Juni 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Auf Antrag des K. Advokaten Rudhart dahier als Interimskurators der Gräfl. Portia'schen Zwillingstöchter von Oberlauterbach und in Folge obervormundschaftlichen Beschlusses vom 3ten d. Mts. soll das gutsherrliche Bräuhaus daselbst sammt einem Theile der Oekonomie ungefähr 130 Tagwerk Aecker und 40 Tagwerk Wiesen auf sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden vorbehaltlich der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung verpachtet werden.

Hiezu wird auf

Montag den 25sten Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in Oberlauterbach Termin angesetzt.

Pachtliebhaber, welche sich über einen guten Leumund und die Fähigkeit, eine Kaution von circa zwei Tausend Gulden zu leisten, genügend ausweisen können, haben sich am bemerkten Tage in dem Schloße zu Oberlauterbach vor der diesseitigen Kommission einzufinden und die Pachtbedingungen zu vernehmen. Letztere können mittlerweile entweder bei dem K. Advokaten Rudhart dahier oder bei der Rentenverwaltung zu Oberlauterbach eingesehen werden. Regensburg den 21. Juni 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl. Spitzer.

Digitized by Google

692. (2.) pr. den 9. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Da das für das Schreinermeister Hainz'sche Haus Lit. A. Nro. 62. gemachte Kaufsangebot von 3680 fl. nicht genehmiget, und von Seite der Hypothekgläubigerin und von dem Kindesvormund eine neuerliche Ausschreibung zum Verkaufe besagten Anwesens an die Meistbietenden beantragt worden ist, so wird hiezu Termin auf

den 28sten dieses

festgesetzt, und Kaufslustige hiemit vorgeladen.

Regensburg den 4. Juli 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Pflüger.

---

693. pr. den 17. Juli 1836.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der dahier verstorbenen Nagelschmidtswittwe Anna Maria Ziegler wird deren Wohnhaus Lit. H. Nr. 194. sammt Hofraum, Schupfe und Kohlenkammer am Ostenthor zu Regensburg hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und dazu Strichtermin auf

Mittwoch den 27sten Juli l. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber in's Kommissionszimmer Nro. 61. des Gerichtslokales vorgeladen, und zugleich alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche auf den Rücklaß zu machen haben, aufgefordert werden, solche binnen

30 Tagen

um so gewisser geltend zu machen, als sonst mit Vertheilung der Masse vorgeschritten wer' wird.

Regensburg, den 12ten Juli 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

694. pr. den 8. Juli 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Den Ankauf von 230 Klaftern Mischlingholz betreff.

Nachdem die jüngste Versteigerung des Brennholzbedarfes für die Lokalitäten des Rathhauses die Genehmigung nicht erhalten konnte, so wird dieser Bedarf, bestehend in 230 Klaftern Milchlingholz neuerdings zur Lieferung im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden ausgeboten und hiezu

Donnerstag den 28sten Juli h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

Termin anberaumt, an welchem Tage die Bedingnisse in diesseitiger Stadtkämmerei bekannt gegeben werden.

Regensburg, den 7ten Juli 1836.

Stadtmagistrat.

D. l. imp.

Rechts-Rath Satzinger.

Albrecht.

---

695. pr. den 3. Juli 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Den Bedarf an rein geläuterten satzfreien Repsöls betr.

Da das Angebot für den dießjährigen Bedarf an reinen geläuterten Repsöls das Ratificatorium nicht erhielt, so wird derselbe neuerdings im Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden

Mittwoch den 3ten August l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

veraccordirt werden.

Diejenigen, welche diese Lieferung, bestehend in 100 Zentnern rein geläuterten satzfreien Repsöls und 3 Zentnern fein raffinirten Lampenöls übernehmen wollen, haben sich, im Falle sie außerhalb des hiesigen Polizeibezirkes wohnhaft sind, mit Vermögens- und Leumunds-

Digitized by Google

Zeugnissen versehen, außerdem aber wenigstens unter Vorzeigung einer Probe des zu liefernden Oels in der Stadtkämmerei zu melden, wo sie die näheren Bedingnisse ersehen werden.

Regensburg, den 7ten Juli 1836.

Stadmagistrat.

D. l. imp.

Nr.-Rath Sazinger.

Albrecht.

---

696. pr. den 15. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten K. Landgerichte kann noch ein Gehülfe zur Anfertigung der neuen Brandassekuranz-Grundbücher gegen die Bedingniß unverzüglichen Geschäfts-Antritts-Verwendung finden; welche sich dazu befähigt glauben, haben sich ungesäumt zu melden, und die erforderlichen Nachweise über Befähigung zu leisten.

Mallersdorf, den 13. Juli 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landr.

---

697. pr. den 16. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Am 5. Dezember 1835 ist Anna Maria Sarch, gewesene Benefiziaten-Köchin auf dem Kreuzberg bei Schwandorf mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung im ledigen Stande verstorben.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche auf diese Verlassenschaft ex quocunque titulo rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich in Zeit von

30 Tagen,

von gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, über ihre Rechte und Ansprüche hierorts gesetzlich auszuweisen, als nach Umfluß dieses Termines mit der weitern Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache nach dem Inhalte der letztwilligen Verordnung gesetzlich fürgeschritten werden wird.

Burglengenfeld den 4ten Juli 1836.

K. B. Landgericht Burglengenfeld.

Der K. Landgerichtsverweser

Siegert, Assessor.

---

698. pr. den 15. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Das Anwesen der Seifensiederswittwe Barbara Fesl dahier, bestehend aus einem Wohnhause in der Fischergasse sub Nro. 412. Bes. Nr. 2526., einem Gemeindetheil, im Kataster Bes. Nr. 2531., und deren Gemeindenutzantheil, wird

Donnerstag den 4ten August d. Js.

dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Man ladet zur Steigerung mit dem Beifügen ein, daß die dem Gerichte unbekannten Lizitanten sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Neumarkt den 12ten Juli 1836.

Königl. Landgerichte Neumarkt.

Der Königl. Landrichter

Wülfert.

---

699. pr. den 16. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Taglöhners Michael Simson von Deining, bestehend in einem gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhaus, 1/2 Tagw. Wiese, Pflanzgärtl, 1/2 Tagwerk Aecker am Schafberg, 1/4 Tagw. Espenwiesel, wird

Samstag den 6ten August d. Js.

dem öffentlichen Verkauf untergestellt.

Kaufsliebhaber werden unter dem Beifügen vorgeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Lizitanten sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Neumarkt den 14ten Juli 1836.

K. Landgerichte Neumarkt.

Wülfert.

Digitized by Google

700. pr. den 16. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Seifensieders Georg Schlierf zu Sulzbürg, bestehend aus einem neu gemauerten Wohnhaus mit 1/2 Tagwerk Gras- und Obstgarten, wird im Wege der Hilfsvollstreckung

Dienstag den 9ten August d. Js.

öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber werden unter dem Beifügen vorgeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Lizitanten sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Neumarkt den 11ten Juli 1836.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Wülfert.

---

701. pr. den 18. Juli 1836.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten Juli l. Js. wurde in der Nähe des Dorfes Höll unterfertigten Gerichts von einer unbekannten Mannsperson ein Pack mit grobem Eisenwaaren, netto 28 5/10 lb Zollgewicht, abgeworfen und durch die Königl. Gendarmerie bei Amt deponirt, weil dringende Vermuthung vorliegt, daß die bezeichnete Eisenwaare eingeschwärzt worden sey.

Es wird daher der Eigenthümer hievon aufgefordert, sich binnen

6 Monaten a dato

um so sicherer bei diesseitigem Landgerichte zu melden und seine Ansprüche hierauf, so wie den Nachweis der entrichteten Zollgebühr zu begründen, als außerdem der fragliche Pack Eisenwaare der Confiskation unterworfen werden wird.

Am 13ten Juli 1836.

K. B. Landgericht Waldmünchen.

Sietl, Landrichter.

---

702. pr. den 13. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 5ten d. zur Mittagszeit wurde auf den Sommerfeldern zu Arnbuch ein zweijähriges Stutfohlen, weichselbraun, mit einem kleinen weissen Sterne, weidend angetroffen, und in einen Pfandstall gebracht.

Da sich bisher kein Eigenthümer dafür gemeldet hat, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß sich der Eigenthümer mit den amtlichen Nachweisen versehen, hierorts zu melden habe.

Riedenburg, den 9ten Juli 1836.

Königl. Landgericht Riedenburg.

D. l. a.

Fauner, Assessor.

---

703. pr. den 17. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Erledigung der Pfarrei Bonsal.

Auf erfolgtes Ableben des Pfarrers Jacob Boser kam die Pfarrei Bonsal in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Dekanate, Landgerichte und Rentamte Main, und hat gemäß der gestellten und vorliegenden Pfarrfassion einen jährlichen Reinertrag von 635 fl 3 kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe wollen ihre Gesuche in möglichster Bälde, und längstens innerhalb 4 Wochen a dato bei der Gutsherrschaft Oberarnbach als deren Patronus Titl Joseph Marquard Freiherr von Pfetten auf Ober- und Niederarnbach, K. Kämmerer, in Niederarnbach, einreichen.

Actum den 14ten Juli 1836.

Freiherrl. von Pfetten'sche Guts-Rentenverwaltung Niederarnbach.

Hämerle,

Gerichts- und Rentenverwalter.

Digitized by Google

Rentamtliche Bekanntmachungen.

704. pr. den 10. Juli 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Mit dem 27sten August d. Js. endiget sich die bisherige Verpachtung der Fischerei, und zwar:

I. in der Vils:

1) vom Leidersdorferfalle bis zur alten Mauer,
2) von der alten Mauer bis Ensdorf und von da bis zum Markte Rieden,
3) von Wollsbach bis Leidersdorf, und
4) von Lengenfeld bis Theuern;

II. im Amerbache;

5) von der Amerthalergränze, ohnweit der Finkenmühle bis zur Hockermühle,
6) von der Hockermühle bis zum Wasserfalle am Strafarbeitshause.

Es werden daher diese Fischereien am

Donnerstage den 28sten Juli l. Js.,

frühe 9 Uhr,

in der hiesigen Rentamtskanzlei der weiteren öffentlichen Verpachtung auf sechs Jahre ausgesetzt, welches nun den Pachtliebhabern zur Wissenschaft eröffnet wird.

Amberg, den 6ten Juli 1836.

K. B. Rentamt Amberg.

Wolf, K. Rentbeamter.

705. pr. den 10. Juli 1836.

Uebersicht

der bei dem Königlichen Rentamte Ingolstadt ertheilten Steuer-Nachlässe pro $18^{35}/_{36}$.

Verfaßt am 8ten Juli 1836.

	Gemeinden	Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer fl.	kr.	hl.	Summa fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
1	Dünzlau	23	19	1	—	—	—	23	19	1	
2	Geimersheim	1	24	—	1	54	4	3	18	4	
3	Gerolfing	338	57	—	—	—	—	338	57	—	
4	Hartheim	48	38	7	—	—	—	48	38	7	
5	Kasing	4	37	4	—	—	—	4	37	4	
6	Mitterwöhr	1	15	—	—	—	—	1	15	—	
7	Oberdolling	9	27	3	—	—	—	9	27	3	
8	Stammhamm	63	6	3	—	—	—	63	6	3	
9	Unterdolling	79	33	5	—	—	—	79	33	5	
10	Westenhausen	26	40	4	—	—	—	26	40	4	
11	Westenhofen	27	36	—	—	—	—	27	36	—	
12	Wettstetten	20	15	4	—	—	—	20	15	4	
	Summa	644	50	7	1	54	4	646	45	3	

Ingolstadt, den 8ten Juli 1836.

Königliches Rentamt Ingolstadt.

Sax.

Digitized by Google

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

706. pr. den 8. Juli 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Den Donau-Main-Kanal betreffend.

Von den Erdarbeiten an dem Donau-Main-Kanal werden im nächsten Monate August, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden mit dem Vorbehalt der Genehmigung gebracht werden.

1) Am 8ten August die Erdarbeiten zwischen Dietfurt und Beilngries, bei dem Königl Landgerichte Beilngries, in einem Betrage von circa . . . . 40,000 fl.
2) Am 9ten August jene zwischen der Seitzenmühle und Neumarkt, bei dem K. Landgerichte Neumarkt, in einem Betrage von circa . . . . . 300,000 fl.
3) Am 12ten August jene bei Nürnberg, bei dem K. Landgerichte Nürnberg und in einem Betrage von circa 135,000 fl.
4) Am 13ten August jene zwischen Erlangen und Baiersdorf, bei dem Königl. Landgerichte Erlangen, in einem Betrage von circa . . . . . 113,000 fl.
5) Am 15. August jene zwischen Hirscheid und Bamberg, bei dem K. Landgerichte Bamberg I., in einem Betrage von circa . . . . . 50,000 fl.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen, jedesmal Morgens acht Uhr, begonnen, jedoch können die Kosten-Voranschläge, Plane und Bedingnißhefte schon früher auf den Bureaux der Kanalbau-Sections zu Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg eingesehen und nähere Aufschlüße darüber auch an Ort und Stelle erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müßen die Arbeiten sogleich begonnen und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Man bringt dieß zur allgemeinen Kenntniß, damit solide Bauübernehmer, welche Lust haben, an diesem Bau Theil zu nehmen, zeitig genug von dem Terrain und von den Voranschlägen und Plänen Einsicht nehmen können, und bemerkt zugleich, daß die nach §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 29sten April 1833, über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten zu stellende Caution ein Zehentheil der veranschlagten Summe beträgt.

Wegen näherer Aufschlüße über diese Unternehmung können Unternehmungslustige sich auch schriftlich an die unterfertigte Königl. Kanalbau-Inspektion, oder an die obenbezeichneten Kanalbau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 3ten Juli 1836.

Königlich Bayer'sche Kanalbau-Inspekion.

Frhr. v. Pechmann, G. Ober-Rath u. I. Vorstand. — Beyschlag, K. B. Reg.- u. Kreis-Baurath, II. Vorst.

Privat-Bekanntmachungen.

707. pr. den 18. Juli 1836.

Für Königl. Rentämter, Landgerichte, gutsherrliche und magistratische Verwaltungsbehörden.

Steuer-Definitivum betreffend.

Mit Genehmigung der K. Steuerkataster-Kommission läßt der Unterzeichnete einen

„Praktischen Leitfaden zur Führung des Steuer-Umschreibgeschäftes"

auf dem Wege der Subscription in Druck (Lithographie) erscheinen.

Dieser Leitfaden verbreitet sich außer der Führung des Umschreibkatasters insbesondere noch über Lasten-Repartitionen, Führung der Anmeldprotokolle, Zielregister ꝛc. ꝛc., so wie auch über Verhältnißzahl und Steuerberechnung im Allgemeinen.

Digitized by Google

Er faßt alles in sich, was in dieser Beziehung Gesetz und Instruktion bestimmen. Die Formularien sind durchaus diejenigen, wie sie dermal bei der Königl. Central-Kataster-Stelle in Anwendung gebracht werden.

Jeder Gegenstand ist erschöpfend erläutert und Abbreviaturen durch Bezugsnahmen auf Gesetz und Instruktion gänzlich vermieden.

Der Subscriptionspreis ist (einschließlich der Tabellen) auf 4 kr. pr. Bogen Großfolio, deren circa 12 werden mögen, festgesetzt.

Der von Lasten-Repartitionen handelnde Abschnitt wird zum speziellen Gebrauche für Königl. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Rentenverwaltungen, Magistrate ꝛc. auch gesondert um 12 kr. verkauft.

Mit Ende Juli c. wird die Subscription geschlossen, und es tritt dann der doppelte Preis ein. Ende August werden die Exemplarien geheftet gegen Nachnahme des Subscriptionspreises durch die betreffenden Boten versendet.

Die Subscriptionslisten hat der Königl. Liquidations-Commissair Auer zu Regensburg die Güte zu sammeln.

München den 1sten Juli 1836.

Vogtherr,
Kataster-Repartitor.

---

708. pr. den 19. Juli 1836.

Ad Num. 18681. Num Exp. 20068.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Beschlagnahme der Flugschriften: a) der Keuschheitswächter und Aufruf an die Teutschen zur Bildung eines Nationalvereins, und b) Abschiedslied bei der Auswanderung nach Nordamerika, mit dem Motto: „der Geist führte sie in ein neues Land ꝛc.“; betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem obenbenannte Flugschriften a) von der Königl. Regierung des Rheinkreises und b) von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises mit Beschlag belegt worden sind, und dieser Beschlag unterm 27sten April und 8ten Juli d. Js. die höchste Bestätigung erhalten hat; so wird dies hiemit der geeigneten weitern amtlichen Verfügung wegen bekannt gemacht.

Regensburg den 16ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

769. pr. den 19. Juli 1836.

Ad Num. 18547. Num. Exped. 19953.

Den erledigten Schul-, Cantor- und Organistendienst in Hohenburg, K. Landgerichts Parsberg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Cantor- und Organistendienst in Hohenburg im K. Landgerichte Parsberg ist erledigt.

Digitized by Google

Nach den justifizirten jüngsten Fassionen betragen die Einkünfte dieses Dienstes 538 fl. 58 kr. und nach Abzug der Lasten bleibt ein Reinertrag von 345 fl. 25 kr.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre, an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 15ten August l. Js. bei der K. Distrikts-Schul-Inspektion Parsberg zu Hohenfels einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der K. Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833. „das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizei-Beamten betr." resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24. Juli 1833. Nr. III. gemeinschaftlich mit dem K. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche, nebst Beilagen bis zum 30sten August l. Js. mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 12ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

719. **Dienstes-Nachrichten.**

Unter dem 8ten Juli d. Js. ist der an der deutschen Knabenschule zu Neumarkt erledigte Cantor- und Lehrerdienst dem Schullehrer Wilhelm Paulus in Pyrbaum, und die Schullehrer- und Meßnerstelle in Pyrbaum dem Mädchenlehrer Eustach Kiefer in Eichstädt übertragen; dann unterm 12ten Juli d. Js. ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Gleissenberg, K. Landgerichts Waldmünchen, dem dortigen Schulverweser Joseph Sturm verliehen worden.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 14. Juli 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	102 1/2	102
detto à 3 1/2 % prompt		100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	

Inhalts-Anzeige des 32. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Uebernahme der K. K. österreichischen Schüblinge von Seite der K. Bayer. Gränzbehörden, zugleich die Frage betreffend, welche Bescheinigungsmittel über Begründung der Heimath eines Vaganten genügen, um dessen Transport durch das Königreich zu gestatten. — Gebrauch des Stempelpapiers bei den Korrespondenzen der Bayer. Hypothek- und Wechselbank-Administration mit den Königl. Behörden. — Hebammenlehrkurs pro $18\frac{36}{37}$. — Aufnahms-Prüfung für die protestantischen Schulpräparanden in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro $18\frac{36}{37}$. — Beschlagnahme von Flugschriften.

Dienstesnachrichten: Die Pfarreien: Baßhausen, — Donaustauf. — Erledigter Schul-, Cantor- und Organistendienst in Hohenburg, K. Landgerichts Parsberg. — Dienstesnachrichten.

Der Königl. Regierung und des Landwehr-Kreis-Kommandos des Regenkreises: Aufstellung von Distrikts-Inspektoren der Landwehr.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Die erledigte protestantische Pfarrstelle Maßbach, im K. Dekanate Schweinfurt.

711. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 16. Juli 1836.**

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Niederste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	49	368	417	383	34	8	59	8	40	8	18	—	5	—	—
Korn . .	—	61	61	61	—	5	42	5	37	5	31	—	2	—	—
Gerste . .	—	2	2	2	—	—	—	5	40	—	—	—	—	—	—
Haber . .	—	90 1/2	90 1/2	90 1/2	—	5	0	4	50	4	45	—	—	—	14

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4120 fl. 57 kr.

Digitized by Google

712.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Juli 1836.

Brodpreise:

	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dnt. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	4	2	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	1	—	—

Biersatz:

1 Maas	Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.
1 „	„	bei den Bräuern	4 „	3 „
1 „	„	bei den Wirthen	4 „	3 „
1 „	Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „
1 „	„	bei den Bräuern	— „	— „
1 „	„	bei den Wirthen	— „	— „
1 „	weißes Waitzenbier		4 „	2 „

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl	1	56	7	1	3	2
Mittelmehl	1	24	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	1	—	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin.	3	40	13	3	6	3

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 8 „ „ „
„ „ grobe 4 „ „ „

Fleischpreise:

		fr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 10. bis 16. Juli 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

				Laderlohn:		
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m.	2	kr.	9	6	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „	2	kr.	6	30	—	—
„ ein Zentner	1 ½	kr.	2	36	—	—
„ ein ½	3	dl.	1	19	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf.	6	kr.	4	46	—	—
„ ein Zentner	1 ½	kr.	—	44	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern			—	4	1	—
Leinöl, das Pfund			—	19	—	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.			30	—	—	36
„ unausgelassenes „ „			25	—	—	26
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.			—	26	—	—
„ gegoss. „ „ „ „ „			—	23	—	—
„ „ „ ordinäre „ „			—	21	—	—
Seife, das Pfund			—	20	—	—
Fische: Hechten, das Pfund			—	15	—	18
Karpfen, das Pfund			—	11	—	12
Heu, der Zent.			—	53	—	1 6
Roggenstroh, der Zentner			—	20	—	—
Waitzenstroh, „ „			—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „			—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	21	—	—	22	—
Butter, „ „	—	20	—	—	21	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	—	6	—
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	2	—	—	2	45	—
Lämmer, „ „	—	48	—	1	6	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	—	54	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	—	20	—
Hühner, alte „ „	—	14	—	—	18	—
„ junge, das Paar	—	15	—	—	24	—
Tauben, das Paar	—	12	—	—	14	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „	—	10	—	—	12	—
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter	7	48	8	24		
Birken, „ „	7	18	—	—		
Mischling, „ „	4	30	4	54		
Fichten, „ „	4	48	5	—		

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 33. Regensburg Mittwoch den 27. Juli 1836.

Amtliche Artikel.

713.

pr. den 25. Juli 1836.

Ad Num. 18647.

Num. Exp. 20475.

Die Bildung von Kirchenverwaltungen für Filial- und Nebenkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs vom 7ten d. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 22sten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 16612.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Es haben sich Zweifel und Anstände über die Frage ergeben, ob die durch die Ministerial-Entschließungen vom 11ten August und 15ten Oktober 1834 auf dem Grunde der §§. 59 und 94. des revidirten Gemeinde-Ediktes angeordnete Bildung eigener Kirchenverwaltungen für jede mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestehende Filial- oder Nebenkirche auch dann stattzufinden habe, wenn die Betheiligten hierauf verzichten.

Der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher zur Beseitigung solcher Zweifel bemerkt, daß die erwähnten Vollzugs-Vorschriften nur die Wahrung der aus den angeführten §§. des revidirten Gemeinde-Edikts den betheiligten Kirchen-Gemeindegliedern erwachsenen besonderen Verwaltungs-Rechte beabsichtiget haben; daß aber den Berechtigten unbenommen sey,

Digitized by Google

auf die Bildung besonderer Kirchenverwaltungen für solche Filial- und Nebenkirchen zu verzichten, und die Verwaltung des dahin gehörigen Kult-Vermögens der für die Mutter- oder Hauptkirche der Parochie gebildeten Kirchen-Verwaltung unter dem Vorbehalte der aufrecht zu haltenden Selbstständigkeit der einzelnen Kultusstiftungen bezüglich des Vermögens-Stockes und der Renten-Verwendung, dann der zu diesem Behufe fortzusetzenden Führung gesonderter Rechnung für jede derselben zu übertragen.

Soferne jedoch die Filial- oder Nebenkirche in der Markung einer anderen politischen Gemeinde, als die Pfarrkirche, liegt, darf durch eine solche Verwaltungs-Einung das gesetzliche Aufsichtsrecht dieser Gemeinde nicht beeinträchtiget werden, und es hat daher zu dessen Führung bezüglich des Vermögens der Filial- oder Nebenkirche ein Ausschuß-Mitglied der betreffenden Gemeinde in die Parochial-Kirchen-Verwaltung einzutreten.

Hiernach ist in allen vorkommenden Fällen, und insbesondere bei den nächsten Kirchen-Verwaltungswahlen zu verfahren.

München den 7ten Juli 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

An die K. Regierung des Regenkreises (K. d. J.)

Die Bildung der Kirchen-Verwaltungen für Filial- und Nebenkirchen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

---

714. pr. den 23. Juli 1836.

Ad Num. 18304. Num Exp. 20341.

Die dießjährige Prüfung für das Studienlehramt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Anordnung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. d. Mts. wird am 18ten Oktober dieses Jahres an den drei Landes-Universitäten die schulordnungsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien und das Lehramt der Mathematik gehalten werden.

Indem man dieses auf höchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden diejenigen Kandidaten des Gymnasial- und mathematischen Lehramts, welche sich derselben unterziehen wollen, aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei dem Senate der treffenden Königl. Universität bis zum 1sten September h. Js. einzureichen und solche nach Vorschrift der Bestimmungen der Artikel III., VIII. und XII. des höchsten Ministerial-Reskripts vom 21sten Dezember 1833, die Vorbildung zum Lehramt an Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, (Regierungsblt. St. 48. pag 1392), dann des §. 102. der Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar 1834, welcher zur Darnachachtung hiemit im Auszug nachfolgt, die erforderlichen Belege beizufügen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, von der dießjährigen Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Ueber die Admission der Angemeldeten hat der einschlägige Königl. Universitäts-Senat

Digitized by Google

zu entscheiden, welcher dieselben hievon rechtzeitig in Kenntniß setzen und den Admittirten die Zeit ihres Eintreffens vor der Prüfungs-Commission bekannt machen wird.

Regensburg den 21sten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

Auszug
aus dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 3ten Februar 1834.

Von den Gymnasial-Professoren wird vollständiges akademisches Studium, einschließend das an einer Universität oder an einem Lyzeo zu hörenden Studiums der Philosophie, unter der in dem §. 103. näher bezeichneten Art gefordert.

Ihre Befähigung wird gleichfalls durch eine theoretische und durch eine praktische Prüfung erprobt.

Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird durch den Nachweis darüber bedingt, daß der sich meldende Kandidat während seines Universitäts-Studiums den allgemeinen Wissenschaften, einschließig der Mathematik, der Pädagogik, Didaktik und Encyklopädie des Gymnasialstudiums obgelegen, und zugleich das philologische Studium mit Sorgfalt betrieben habe.

Zu diesem Behufe liegt ihm ob, nachzuweisen, daß er während seiner ganzen Studien-Zeit die Lesung der Klassiker fortgesetzt habe, daß er die einzelnen, deren Studium ihn privatim beschäftigt hat, zur Anzeige bringe, zugleich aber auch darlege, durch welche Bücher er seine Kenntnisse in den einzelnen Zweigen der Alterthums-Wissenschaft, über die er keine Vorlesungen gehört, als: Mythologie, Archäologie, Antiquitäten ꝛc. ꝛc., erweitert habe. Endlich ist er verpflichtet, in gleicher Art, wie der Kandidat des Lehramts für die obern lateinischen Schulen, durch Zeugnisse der Lyzeal- und Universitäts-Behörden und des Ephorats zu beweisen, daß er mit Ablauf jeden halben Jahres seiner Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Semester gehörten Gegenstände bestanden, und musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe.

Bei jenen Kandidaten, welche zur Zeit der Ministerial-Bekanntmachung die Universität oder das Lyzeum bereits verlassen haben, genügt es für die Zulassung zur Prüfung, daß sie der Prüfungs-Commission in jeder verläßigen Art die Ueberzeugung verschaffen, sich gründliche Kenntnisse aus der Pädagogik und Didaktik, dann der Encyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien durch Privatstudium oder Unterricht angeeignet zu haben.

---

715. pr. den 25. Juli 1836.
Ad Num. 18841. Num. Exped. 20407.

Die Industrie-Ausstellung vom Jahre 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Einsendungen zur vorjährigen Industrie-Ausstellung wurde der für dieselbe angeordneten Ministerial-Commission ein Paket in Packpapier-Umschlag mit 5 Dutzend weiß und

Digitized by Google

blau quadrillirten baumwollenen Fransentüchern, mit 15 Dutzend roth und weiß quadrillirten Fransentüchern und mit 4 Dutzend rothen Madras-Halstüchern mit Bordüre, ohne Angabe des Verfertigers und des Ortes der Absendung übergeben.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete Königl. Ministerial-Commission kann für die fernere Aufbewahrung dieser Gegenstände nicht haften, und hat deßhalb um die Aufforderung an deren Eigenthümer, dieselben bis zum 31sten Juli l. Js. zurückzunehmen und sich über das Eigenthum gehörig zu legitimiren, da die fernere Aufbewahrung nur auf Kosten und Wag und Gefahr des Einsenders geschehen könne, das Ansinnen gestellt.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 20sten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

716. pr. den 25. Juli 1836.

Ad Num. 14532. Num. Exped. 20473.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Eine zu Deggendorf aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17ten März l. Js. wurde in der Stadt Deggendorf im Unterdonaukreise eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren nähere Bezeichnung aus der nachstehenden Personalbeschreibung zu entnehmen ist.

Es werden demnach sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, hinsichtlich der Heimath dieser Person die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und für den Fall, daß dieselbe ihrem Bezirke angehören sollte, oder über deren sonstige Heimath ein näherer Aufschluß erhalten werden könnte, hierüber ungesäumt an das Königl. Landgericht Deggendorf die geeignete Mittheilung zu machen, so wie hierüber binnen 4 Wochen Anzeige hieher zu erstatten.

Regensburg am 19ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Persons-Beschreibung.

Diese Person ist 4 Schuh, 6 Zoll groß, von schmächtigem Körperbau, kann im 50sten Lebensjahre stehen, hat graue Augen, ein etwas runzlichtes Gesicht, an dessen rechter Seite einige Warzen, eine proportionirte Nase, schwarze Kopfhaare, trägt am Leibe einen alten zerrissenen rothpersenen Spenser, einen alten weiß und blau gestreiften Kittel von Weberzeug, auf dem Kopfe ein altes blau und gelb gestreiftes Tüchel, sonst ohne besondere Kennzeichen.

Im vorgefundenen Packe fand sich ein kleines Gebetbuch „der geistliche Seelenwecker" und zu Neuhaus und Taber 1830 gedruckt, dann verschiedenes altes Gewand, weiß wollene Strümpfe, blaue Fürtücher von Weberzeug, einen Spenser von rothwollenem Zeuge, eine weiße Bettzieche mit Federn.

717. pr. den 21. Juli 1836.
Ad Num. 18953. Num. Exp. 20237.

An ſämmtliche K. Land- und Herrſchaftsgerichte und Magiſtrate 1ſter Klaſſe des Regenkreiſes.

Das von Wendt'ſche Handbuch des Bayer. Civilprozeſſes betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da im Verlage der Riegel- und Wiesner'ſchen Buchhandlung zu Nürnberg die 1ſte Abtheilung des IIIten Bandes von Wendt's Handbuch des Bayer. Civilprozeſſes, welche die vollſtändige Darſtellung des Verfahrens in adminiſtrativ-contentioſen Rechtsſachen enthält, erſchienen iſt, ſo wurden auf die Vorſtellung und Bitte der genannten Verlagshandlung die Behörden in Folge höchſter Entſchließung vom 10ten d. zur Anſchaffung dieſes Werks um den von derſelben von 4 fl. für die Gerichte auf 3 fl. 12 kr. herabgeſetzten Preis auf Rechnung des Regiefonds in ſo weit ermächtiget, als dadurch eine Ueberſchreitung dieſer Etatspoſition nicht entſteht.

Regensburg den 19ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

718. pr. den 20. Juli 1836.
Ad Num. 18775. Num. Exped. 20070.

Die Pfarrei Großmehring betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Reſignation des Pfarrers Reiſer iſt die Pfarrei Großmehring erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, Dekanate Pförring, Landgerichts- und Rentamtsbezirke Ingolſtadt.

Sie hat drei Filialorte: Kleinmehring, Demling und Katharinaberg, wo ſich Filialkirchen mit geſtifteten Gottesdienſten befinden.

Außer dieſen gehören noch 11 Einöden zum Sprengel dieſer Pfarrei.

Ihre Bevölkerung beträgt 1392 Seelen.

Dem Pfarrer iſt ein Hilfspriester beigegeben.

Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei ſind:

a) 21 fl. 47½ kr. an ſtändigem Gehalte,
b) 19 fl. 3 kr. an Capitals-Zinſen,
c) 686 fl. 39 kr. aus Realitäten,
d) 163 fl. 1 kr. aus Rechten,

Summa 1121 fl. 20¼ kr.

Die Laſten betragen 392 fl. 57¼ kr.

Dem reſignirten 83jährigen Pfarrer Reiſer muß ein Abſent von 200 fl. gereicht werden.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 16ten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

719. (1.) pr. den 18. Juli 1836.

Ad Num. 7308. Num. Exped. 7571.

Bekanntmachung.

Den Verkauf oder die Verpachtung der K. Brauerei zu Hackelberg bei Passau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allerhöchstem Beschluße soll die Königl. Brauerei zu Hackelberg zum Verkaufe, oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiermit der Termin dazu auf

Montag den 29sten August dieß Jahrs,
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags,

anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des Königl. Brauamtes zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commission einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreishauptstadt Passau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bier-Braurecht, dann das Branntweinbrennereirecht verbunden, und werden jährlich zwischen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a) das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden und dergleichen Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbier-Gewölben, dem Branntweinhaus und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuter-Kesseln, Malztennen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

Zu diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Braubeamten, den Braumeister und sämmtliche Brauleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche.

b) Das separirte Weißbierbrauerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden und dergleichen Bier-Grand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbiergährgewölbe, einem Lagerbier-Keller in zwei Abtheilungen, dem Branntweinbrennerei-Gebäude und in demselben einem Maisch- und einem Läuter-Kessel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

Digitized by Google

c) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung ſtehende Malzmühlgebäude ſammt Wagenremiſe.

d) Das Malzhaus mit 4 Malztennen, der Einſprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Brauknechtsſtube, einem Malz- und einem Gerſtenboden, dann einem großen Speicher.

e) Das Sommerkeller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden und einem, mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f) Das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude, mit Speichern.

g) Zwei beſondere Wohngebäude am Ende des Sommerkellers, in deren einem die Binderwerkſtätte ſich befindet.

h) Das Waſſerreſervo-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter.

i) Der Zimmerſtadel mit 2 kleinen Kellern. Endlich

k) ein durch die Hauptgebäude der Brauerei gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwiſchen dem Weißbier- Brau- und dem Malzhauſe.

Außerdem wird das geſammte Mobiliare an Fäſſern und andern Geräthſchaften, dann die todt und lebendigen Hausmannsfahrniſſe mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallſige Pächter hiefür eine Kaution im Betrage von zwei Drittheilen des Schätzungs-Werthes, entweder im baarem Gelde, oder mittelſt Hypothekbeſtellung aufrecht zu machen.

Sämmtlich vorhandene Material-Vorräthe müßen zu den laufenden Preiſen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausſtände des Königl. Brauamts an ſich gebracht werden.

Im Uebrigen ſind die allgemeinen Bedingungen hinſichtlich des Verkaufs die, durch die allerhöchſte Verordnung vom 30ſten September 1811 (Regierungsblatt vom Jahre 1811 Seite 1577) vorgeſchriebenen, und die ſpeziellen Bedingungen werden bei der Verſteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indeſſen können Kaufs- und Pachtluſtige auch ſchon von jetzt an von dem Königlichen Brauamte Hackelberg darüber ſowohl, als in Anſehung der übrigen Verhältniſſe genaue Auskunft erhalten, ſo wie auch von dem Zuſtande der Gebäude, der Brauerei, den Vorrichtungen und Requiſiten Einſicht nehmen.

Bei der Verſteigerung haben Bietungsluſtige, — Inländer ſowohl, als Ausländer, — deren Vermögens-Verhältniſſe dießorts nicht näher bekannt ſind, ſich durch legale Zeugniſſe darüber auszuweiſen. Auch erfolgt der Zuſchlag für das Meiſtgebot, — als Kaufsſumme oder als jährlicher Pachtſchilling, — beim Schluße der Verſteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung.

Paßau den 11ten Juni 1836.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes (Kammer des Finanzen).

In abs. Praes.

Zenetti.

v. Lottner.

Kollaus, Secr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

720. pr. den 19. Juli 1836.

(1.)

Edikts-Ladung.

In Folge höchsten Befehls des Königl. Appellationsgerichts des Regenkreises vom 1. eingelaufen, am 9ten Julius 1836, wird die ledige Cassadienerstochter Theresia Wießbeck von Stadtamhof, welche sich im Laufe einer wegen Diebstahls gegen sie hierorts anhängig gewordenen Untersuchung aus dem Gerichtsbezirke entfernt hat, hiedurch vorgeladen,

innerhalb drei Monaten

zur weitern Verantwortung vor Gericht zu erscheinen.

Regensburg den 15ten Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Höri, Direktor.

v. Schleich.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

721. pr. den 23. Juli 1836.

Bekanntmachung.

In der dahier geführten Untersuchung gegen den Bauerssohn Georg Pregler von Sinzendorf wegen Tödtung des Johann Feiner von Geigant wird auf Befehl des Königl. Bayer. Appellations-Gerichts für den Regenkreis zu Amberg ddo. 1/12 d. Mts. hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Georg Pregler in Gemäßheit des Kriminalgerichts-Erkenntnisses vom 27sten Mai publ. 3ten Juni d. Js. des ihm angeschuldigten Verbrechens des einfachen Todschlages nicht als schuldig befunden, und daher von Strafe frei gesprochen worden seye.

Waldmünchen den 19ten Juli 1836.

K. B. Landgericht Waldmünchen.

Stetl, Landrichter.

722. pr. den 16. Juli 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Am 5. Dezember 1835 ist Anna Maria Garch, geweste Benefiziaten-Köchin auf dem Kreuzberg bei Schwandorf mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung im ledigen Stande verstorben.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche auf diese Verlassenschaft ex quocunque titulo rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich in Zeit von

30 Tagen,

von gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, über ihre Rechte und Ansprüche hierorts gesetzlich auszuweisen, als nach Umfluß dieses Termines mit der weitern Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache nach dem Inhalte der letztwilligen Verordnung gesetzlich fürgeschritten werden wird.

Burglengenfeld den 4ten Juli 1836.

K. B. Landgericht Burglengenfeld.

Der K. Landgerichtsverweser

Siegert, Assessor.

723. pr. den 25. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Am 18ten Juni d. Js wurden unweit der Einöde Gilisen von 2 unbekannten Männern, wahrscheinlich Schwärzern, 4 Stücke blaues grobes und 2 Stücke schwarzes grobes Wollentuch verlassen.

Die Eigenthümer dieser Waaren haben

binnen 6 Monaten

sich dahier als solche zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß hiemit nach dem Zollgesetze verfahren werde.

Malersdorf den 10ten Juli 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landr

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

724. pr. den 10. Juli 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Mit dem 27sten August d. Js. endiget sich die bisherige Verpachtung der Fischerei, und zwar:

I. in der Vils:

1) vom Leidersdorferfalle bis zur alten Mauer,
2) von der alten Mauer bis Tusdorf und von da bis zum Markte Rieden,
3) von Wollsbach bis Leidersdorf, und
4) von Lengenfeld bis Theuern;

II. im Amerbache;

5) von der Amerthalergränze, ohnweit der Finkenmühle bis zur Hockermühle,
6) von der Hockermühle bis zum Wasserfalle am Strafarbeitshause.

Es werden daher diese Fischereien am Donnerstage den 28sten Juli l. Js., frühe 9 Uhr, in der hiesigen Rentamtskanzlei der weiteren öffentlichen Verpachtung auf sechs Jahre ausgesetzt, welches nun den Pachtliebhabern zur Wissenschaft eröffnet wird.

Amberg, den 6ten Juli 1836.

K. B. Rentamt Amberg.

Wolf, K. Rentbeamter.

---

725. pr. den 23. Juli 1836.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Regierungsentschließung wird der westliche Theil der Obermässinger-Aerarial-Jagd, vorbehaltlich der Genehmigung, der Verpachtung ausgesetzt.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, sich hiezu am

Montag den 1sten August l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Rentamtsbureau einzufinden, wo sie das Weitere vernehmen werden, und ihre Pachtangebote zu Protokoll geben können.

Beilngries den 20sten Juli 1836.

Königliches Rentamt und Forstamt Beilngries.

Scherbauer, Rentbeamter. Schuhmacher, Forstmeister.

---

726. pr. den 26. Juli 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Lehrers Albert Schmid von Laberberg ist die von ihm in Pacht gehabte ärarialische Fischerei im Flusse Laber, welche beim Einfluß des Thallhof-Grabens in die Laber, anfängt, und sich 170 Schritt unterhalb Schmiddorf, wo sich wieder ein Graben in den Fluß ergießt, endet, in Erledigung gekommen.

Zur neuerlichen Verpachtung oder zum gänzlichen Verkauf derselben wird

Samstag der 6te August l. Js.

bestimmt.

Ferners wird an diesem Tage der ärarialische Herrnholzzehent zu 0,72 Dezim. bei Harlanden der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dieses wird hiemit den Pacht- und kaufslustigen Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie sich an diesem Tage früh 8 Uhr in der Rentamtskanzlei dahier einzufinden haben, wo ihnen alsdann die Pacht- und Kaufsbedingnisse eröffnet werden.

Neustadt am 25sten Juli 1836.

K. Rentamt Abensberg.

Schöttl, K. Rents.

Digitized by Google

727. pr. den 26. Juli 1836.
Ad Num. 10518. Num. Exp. 20072.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Münchner Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, hier die Vornahme der Taxation des bei ihr zu versichernden Mobiliars nach Maasgabe der Ministerial-Entschließung vom 6. April 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 4ten März l. Js. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises auf das frühere höchste Ministerial-Reskript vom 6ten April 1835 mit dem Bemerken hingewiesen, daß bei inländischen Assekuranzen der Vornahme einer gerichtlichen Taxation des Mobiliars jedenfalls die Vernehmung des betreffenden Agenten über die beanstandete Versicherung voranzugehen und erstere blos einzutreten habe, wenn die von dem Agenten gegebenen Aufschlüße als nicht genügend erscheinen.

Regensburg den 20sten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

728. pr. den 26. Juli 1836.
Ad Num. 507. Num. Exped. 5230.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gleußen Decanats Michelau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schaumberg nach Sausenhofen ist die Pfarrei Gleußen, Decanats Michelau und Landgerichts Seßlach, welche nach der neuesten Dienst-Erträgs-Fassion vom 31sten Dezember 1835 jährlich 486 fl. 19½ kr. reines Einkommen hat, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten K. Stelle zu melden und ihren Eingaben die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beizufügen.

Obiger Ertrag berechnet sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:
und zwar:
1) aus Staatskassen:
a) aus Königlich Bayerschen. Nichts.
b) aus dem Herzogl. S. Kob. Kammer-Amt Sonnenfeld
1) an baarem Geld . . . . 37 fl. 30 kr.
2) an Naturalien
5 Simmera Waitzen
17 „ Korn
3 „ Hafer
} Koburger Mäßerei

nach Münchner Gemäß:

1 Schfl. 5 Mtz. 3 V. 3 7/8	Sechs. Waizen à 12 fl.	23 fl. 59	kr.		
6 „ 4 „ 2 „ 3/8	Korn à 11 fl.	67 fl. 32 1/4	kr.		
1 „ 3 „ — „ 3/8	Haser à 4 fl.	6 fl. 2 3/4	kr.		
2) aus Stiftungskassen:					
aus der zu Gleussen		25 fl. —	kr.		
3) aus Gemeindekassen:					
aus der zu Gleussen		10 fl. —	kr.		
4) von andern Pfarreien		— fl. —	kr.		
5) von Privaten:					
a) Opfergeld von jedem gemeindeberechtigten Gute zu Gleussen 3 1/2 kr. . . .		2 fl. 15	kr.		
b) dergleichen von jedem confirmirten Parochianen zu Kaltenbronn 5 dl. am Thomastag .		3 fl. —	kr.		
				175 fl. 19	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .				8 fl. 47 3/4	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag, und zwar					
1) der Wohnung und Oekonomiegebäude . .		25 fl. —	kr.		
2) der Gründe, nämlich					
a) Aecker 5 1/2 Tagwerk	70 fl. — kr.				
b) Wiesen 4 1/2 „	111 fl. 45 kr.	184 fl. 40	kr.		
c) Garten 16 „					
d) Waldung 1/4 „	2 fl. 55 kr.				
				209 fl. 40	kr.
IV. Ertrag aus Rechten				38 fl. 45	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen .				72 fl. 29 3/4	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .				9 fl. 54	kr.
			Summa	514 fl. 55 1/2	kr.
			Hievon die Lasten abgezogen mit	28 fl. 36	kr.
			Verbleibt ein reines Einkommen von	486 fl. 19 1/2	kr.

Wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Bayreuth den 19ten Julius 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Digitized by Google

729. pr. den 26. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Nachträglich zu dem Programm für das dießjährige landwirthschaftliche Kreisfest, welches in der Extra-Beilage zu dem Regenkreis-Intelligenzblatte für das Jahr 1836 Nr. 28. abgedruckt ist, werden nachfolgende Bestimmungen bekannt gemacht.

I.

Das Fest wird am 25sten August l. Js., Nachmittags 3 Uhr, auf dem militärischen Exercierplatz vor dem Ostenthor gefeiert.

II.

Um die für Viehzucht aufgestellten Preise können nur Landwirthe des Kreises sich bewerben, welche durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

1) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind;
2) daß sie das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben;
3) daß die Oekonomien derselben überhaupt gut bestellt und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

III.

Solche preiswerbende Viehstücke, welche bei einem Centralfeste zu München bereits Preise erhalten haben, können nur dann Preise erhalten, wenn keine oder nicht die genügende Anzahl bisher noch nicht mit Preisen des Centralfestes anerkannter, preiswürdiger Viehstücke vorhanden sind.

IV.

Die Zeugnisse für das preiswerbende Vieh müßen nach den nachstehenden Formularien ausgestellt seyn.

V.

Alle Bewerbungen um die, für landwirthschaftliche Leistungen irgend einer Art, sohin sowohl jene für Viehzucht, als die übrigen, in dem Programme des dießjährigen Vereinsfestes ausgesetzten Preise, müßen spätestens bis zum 15ten August l. Js. unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Regenburg angemeldet worden seyn.

VI.

Das preiswerbende Vieh muß am 24sten August l. Js., Morgens 8 Uhr, zur Besichtigung der für die Bestimmung der Preise niedergesetzten Commissionen auf dem Platze neben den Linden vor dem Jakobsthore zu Regensburg aufgestellt und das mit Preisen belohnte Vieh bei dem Vereinsfeste selbst vorgeführt werden.

VII.

Am Tage nach dem Vereinsfeste, nämlich am 26sten August l. Js., wird Vormittags von 8 bis 12 Uhr der von der Königl. Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern) bewilligte Viehmarkt für alle Gattungen von Vieh gehalten.

Digitized by Google

Auf diesem Markte dürfen auch nebenbei landwirthschaftliche Produkte, Geräthe, Werkzeuge und Maschinen zum Verkaufe gebracht werden.

VIII.

Festwägen von Gemeinden des Kreises werden bei dem Feste zugelassen.

Regensburg, den 26sten Juli 1836.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für den Regenkreis.

v. Schenk.

Freiherr v. Godin.

Beisler.

Zeugniß

für die Zuchtstuten, Zuchtstiere und Zuchtkühe.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort: Gerichts
führt zum landwirthschaftlichen Vereinsfeste des Regenkreises
ein welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung, Vater: Mutter:
hat dasselbe selbst erzogen:

a) von Geburt her,
b) oder erkauft und wie lange selbst gepflegt.

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich im Zustande

N. den

(L. S.) N. Gemeinde-Vorsteher

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses bestätigt

N. den ten

Königl. Landgericht N.

Bemerkung: Außer diesem Zeugnisse muß der Bewerber auch noch einen Beschälschein für die preiswerbende Stutte beibringen.

Digitized by Google

Zeugniß
für Schafe.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort: Gerichts:
führt zum landwirthschaftlichen Vereinsfeste des Regenkreises:
Zahl Widder,
Zahl Mutterschafe,
Zahl Lämmer,
desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark: Widder,
Mutterschafe,
Lämmer,

der Gesundheits-Zustand dieser Heerde ist:
der Eigenthümer besitzt diese veredelte Heerde seit
desselben Oekonomie befindet sich im Zustande.
N. den
(L. S.) .... Pfarrer. (L. S.) .... Gemeindevorsteher.
Die Wahrheit dieses Zeugnisses bestätigt
N. den
Königliches Landgericht N.

Zeugniß
für Schweinsmütter.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort: Gerichts:
führt zum dießjährigen landwirthschaftlichen Vereinsfest des Regenkreises:
Zahl Schweinsmütter,
Zahl Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch
in Schweinsbären,
in Schweinsmüttern,
von welchen seit 1sten Oktober 1835 erhalten: Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich im Zustande.
N. den
(L. S.) N. Gemeindevorsteher.
Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses bestätigt
N. den
K. Landgericht N.
(L. S.)

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 21. Juli 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	102	
detto à 3½ % prompt		100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	

Inhalts-Anzeige des 33. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Bildung von Kirchenverwaltungen für Filial- und Nebenkirchen. — Dießjährige Prüfung für das Studienlehramt. — Industrieausstellung vom Jahre 1835. — Eine zu Deagendorf aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Wendtisches Handbuch des Bayer. Civilprozesses. — Vornahme der Taxation des bei der Münchner Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu versichernden Mobiliars. — Diensteskachricht.

Der K. B. Regierung des Unter-Donau-Kreises: Verkauf oder Verpachtung der Königl. Brauerei zu Hackelberg.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Die erledigte protestant. Pfarrei Gleussen.

730. ## Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 23. Juli 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	54	184	218	218	—	9	57	9	39	9	21	—	—	—	59
Korn . .	—	31½	31½	31½	—	6	2	5	49	5	34	—	—	—	12
Gerste . .	—	2	2	2	—	—	—	5	15	—	—	—	25	—	—
Haber . .	—	54½	54½	54½	—	5	16	5	1	4	53	—	—	—	5

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 2571 fl. 46 kr.

Digitized by Google

731.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Juli 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Qnt. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	4	2	—	—
Ein Kipf zu 2½ Loth	2	1	—	—

Mehlpreise:	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	50	10	2	5	1
Semmelmehl . . .	2	2	7	2	3	3
Mittelmehl . . .	1	30	5	2	2	3
Pollmehl	—	58	3	2	1	3
Rachmehl	—	20	1	1	—	2
Roggenmehl . . .	1	1	3	3	2	—
Römischmehl . . .	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner .	4	50	18	—	9	—
Waitzengries ordin. .	3	46	14	—	7	—

Gerollte Gerste, feine	12	kr.	die Maas
„ „ mittlere	6	„	„ „
„ „ grobe	3	„	„ „

Biersatz:				
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4	kr.	1	dl.
1 „ „ bei den Bräuern	4	„	3	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	3	„
1 „ Winterbier auf dem Ganter	—	„	—	„
1 „ „ bei den Bräuern	—	„	—	„
1 „ „ bei den Wirthen	—	„	—	„
1 „ weißes Waitzenbier	4	„	2	„

Fleischpreise:	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern „	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch „	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch „	12	—
Ein ℔. Schaffleisch „	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz requlirt. Vom 17. bis 23. Juli 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier:						
				Laderlohn:		
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	36	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	22	—	—	24	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	—	—	1	18	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	21	—	—	—	—
Weizenstroh, „ „ . . .	—	22	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	21	—	22
Butter, „ „	—	19	—	20
Korbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	2	—	2	48
Lämmer, „ „	—	48	1	6
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, zahme, das Stück . . .	—	45	—	54
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Enten, zahme, „ „ . . .	—	24	—	28
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . . .	—	15	—	18
„ junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	15
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	13
Schafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	8	—	9	—
Birken, „ „ . .	7	—	—	—
Mischling, „ „ . . .	4	30	4	48
Fichten, „ „ . . .	4	24	5	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli=genzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 34. Regensburg Mittwoch den 3. August 1836.

Amtliche Artikel.

732.

Ad Num. 18762. Num. Exp. 20069.

Die Lebensversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 3ten Mai l. Js. genehmigten reglementären Grundbestimmungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die Lebensversicherungs-Anstalt werden in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntniß der Kreis-Angehörigen gebracht.

Regensburg, den 16ten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Reglementäre Grundbestimmungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die Lebensversicherungs-Anstalt.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank errichtet auf den Grund des §. 46. der Bank-Statuten unter nachfolgenden von der Königl. Bayer. Staats-Regierung genehmigten reglementären Grundbestimmungen eine Lebensversicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

§. 1. Die von der Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank aufgenommenen Lebensversicherungen bilden unter ihrer Haftung einen eigenen Geschäftszweig derselben, und die Lebensversicherungs-Verträge werden ausschließlich nur in München am Sitze der Bank abgeschlossen.

§. 2. So wie die Versicherten in dem Vermögen der Bank ihre Sicherheit finden, ebenso finden die Aktionärs derselben ihre Beruhigung durch Zurücklegung eines Reserve- und Sicherheitsfonds, deren Beträge jährlich nach den Grundsätzen der Prämien-Berechnungen ausgemittelt werden.

§. 3. Die Bank beschränkt vor der Hand ihre Lebensversicherungen auf das Gebiet des Königreiches Bayern, doch behält sie sich bevor, nach Thunlichkeit selbe auf das Ausland auszudehnen.

§. 4. Die Lebensversicherung geschieht durch einen Vertrag, welcher mit der Bank dahin abgeschlossen wird, daß sich dieselbe verpflichtet, gegen eine bestimmte an sie zu leistende jährliche Einzahlung eine festgesetzte Capital-Summe nach dem Erlöschen des eigenen oder eines andern versicherten Lebens dem Versichernden auszuzahlen. Die Urkunde, welche die Bank hierüber ausstellt, ist der Versicherungs-Schein, und die jährliche Einzahlung heißt die Prämie.

§. 5. Die Lebensversicherungen theilen sich in lebenslängliche, welche für die ganze Lebensdauer, und in kurze Versicherungen, welche auf bestimmte Zeit, nämlich auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen werden.

§. 6. Nur Personen unbescholtenen Rufes und guter Gesundheit, in der Regel nicht unter 10 und nicht über 70 Jahre, ohne Unterschied des Geschlechtes, können sich versichern oder versichern lassen.

§. 7. Personen, die nicht vaccinirt worden, oder die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, desgleichen Wahnsinnige und Epileptische, auch mit lebensgefährlichen organischen Fehlern Behaftete können nicht versichert werden; auch sind diejenigen ausgeschlossen, deren Beruf oder Lebensweise für Leben und Gesundheit besondere Gefahren besorgen läßt.

§. 8. Die Prämien richten sich sowohl nach der Art der Versicherungen, als nach dem Alter der zu Versichernden, und sind mit Hilfe der anerkanntesten Erfahrungen über Sterblichkeit nach möglichster Genauigkeit zum Beßten der sich Versichernden gestellt.

Der Prämien-Satz für lebenslängliche, so wie für kurze Versicherungen, nämlich von ein Jahr, von 2 bis 5 Jahren, von 5 bis 10 Jahren ist in beigefügter Tabelle Nr. 1. festgesetzt.

Bei lebenslänglichen Versicherungen bleibt selber für die ganze Lebensdauer unverändert; bei kurzen Versicherungen aber tritt nach deren Ablauf eine dem vorgerückten Alter entsprechende Erhöhung der Prämie ein.

§. 9. Die eingehenden Gesundheits-Zeugnisse werden zur Prüfung einem ärztlichen Comité übergeben, welches der Bank-Administration seine Begutachtung über die Aufnahmsfähigkeit oder Zurückweisung der Antragstellenden schriftlich und motivirt zuzustellen hat.

§. 10. Im ganzen Königreiche Bayern, oder soweit sich die Ausdehnung der Lebensversicherungs-Geschäfte der Bank erstrecken wird, werden in den größeren Städten und Märkten Agenten bestellt, welche die Anstalt bei Lebensversicherungs-Geschäften zu vertreten haben.

Der Agent handelt als Commissionär der Bank und des Publikums; ohne Vermittlung eines Agenten kann weder eine Versicherung angemeldet, oder abgeschlossen, noch erneuert werden.

Digitized by Google

Die Agenten werden von der Bank-Administration ernannt, und erhalten eigene Instruktionen, die denselben zu ihrer Legitimation dienen.

§. 11. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß —

a) jeder in seinem Bezirke die Anträge zu Lebensversicherungen mit den erforderlichen Papieren annimmt, und Alles besorgt, was sich hierauf bezieht; —

b) daß er die Prämien-Gelder empfängt, und der Bank verrechnet; und

c) bei eintretenden Sterbefällen nach den reglementären Grundbestimmungen verfährt.

§. 12. Die Agenten haben die Lebensversicherungs-Geschäfte ohne Anspruch auf eine Provision von den Betheiligten zu besorgen, da ihnen die Bank für ihr Bemühen eine verhältnißmäßige Vergütung zuspricht.

§. 13. Die Anmeldungen zu Versicherungen haben jederzeit bei dem zunächst wohnenden Agenten, niemals bei der Bank selbst, und immer in eigener Person zu geschehen.

Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehe, darf unter keinen Umständen abgegangen werden.

§. 14. Dem sich Versichernden wird von dem Agenten eine gedruckte Anmeldung vorgelegt, die derselbe in den leer gelassenen Stellen genau und gewissenhaft auszufüllen, und in Gegenwart des Agenten zu unterzeichnen hat.

Außer der in der Anmeldung vorkommenden Erklärung über das Alter und die Gesundheit des Versichernden, hat er sich hierüber noch durch Geburts- und ärztliches Gesundheits-Zeugniß auszuweisen.

§. 15. Das Geburts-Zeugniß muß entweder in Original oder in einer legal beglaubigten Abschrift beigebracht werden.

§. 16. Das Gesundheits-Zeugniß, welches nur für die Dauer der Versicherungszeit gültig ist, muß von einem vom Staate approbirten wirklichen Arzte seyn, und zwar vom Hausarzte des zu Versichernden, der ihn seit längerer Zeit kennt, oder der ihn in neuester Zeit ärztlich behandelt hat. Diese Zeugnisse müßen vom Arzte eigenhändig geschrieben, unterzeichnet und legal beglaubiget seyn, und sind vom selben versiegelt dem Agenten zuzustellen.

Nur die vom Agenten übergebene und mit äußerster Genauigkeit und größter Gewissenhaftigkeit ausgefüllte Zeugniß-Formularen können angenommen werden; es bleibt jedoch der Bank unbenommen, durch einen von ihr aufgestellten Arzt ein zweites Zeugniß aufnehmen zu lassen.

§. 17. Wenn der zu Versichernde für sich oder seine Familie keinen Hausarzt gebraucht hatte, oder andere erhebliche Gründe obwalten, was jedoch dem Agenten ausdrücklich bemerkt werden muß, kann ausnahmsweise das Zeugniß von einem andern dem zu Versichernden näher bekannten approbirten Arzte oder von dem betreffenden Gerichts-Arzte ausgestellt werden.

§. 18. Die Bank behält sich bevor, nach genauer Prüfung der beigebrachten Nachweisungen, die Aufnahme oder Abweisung des zu Versichernden ohne Angabe von Motiven zu entscheiden, oder die angemeldeten Versicherungs-Summen zu ermäßigen.

§. 19. Den Versicherten steht es stets frei, von einer kurzen in eine lebenslängliche Versicherung zu treten, oder nach Ablauf eines Versicherungs-Vertrages sich wieder weiters auf mehrere Jahre oder auf Lebensdauer versichern zu lassen; in allen diesen Fällen aber muß ein neues Gesundheits-Zeugniß beigebracht werden.

Digitized by Google

§. 20. Die Versicherungs-Summe darf nicht unter 300 fl., und vor der Hand nicht über 25,000 fl., und muß jedenfalls durch 100 fl. theilbar seyn.

Den geringeren Versicherungs-Summen kann stets eine weitere Summe nachversichert werden; jedoch behält sich die Bank bevor, in diesem Falle ein neues Gesundheits-Zeugniß verlangen zu können, und die Prämie der nachversicherten Summe erhöht sich mit dem vorgerückten Alter nach dem Tarif.

§. 21. Das hier ausgesprochene Maximum von 25,000 fl. kann von der Bank erhöht werden, sobald die Versicherungs-Geschäfte eine entsprechende Ausdehnung erreicht haben werden.

§. 22. Bei Bestimmung des Alters wird angenommen, daß die ersten 6 Monate noch zu dem Altersjahre gehören, welches der Versicherte zurück gelegt hat, die letzten 6 Monate aber zu dem Alter, in welchem er steht.

§. 23. Die Prämie wird jedesmal auf ein ganzes Jahr vorausbezahlt.

§. 24. Die Versicherungs-Anträge werden mit den dazu gehörigen vorschriftsmäßigen Geburts- und Gesundheits-Zeugnissen mit erster Gelegenheit auf Kosten der Bank von den Agenten eingesendet.

Die Bank wird selbe den nöthigen Prüfungen unterstellen, und in kürzester Zeit hierüber verfügen.

Die Agenten können weder Versicherungen abschließen, noch Interims-Scheine ausstellen, oder Prämien festsetzen.

§. 25. Die Dauer einer angenommenen Versicherung wird von Mittag 12 Uhr des Tages an gerechnet, wo der Versicherungsschein ausgestellt ist, und währt ein Jahr bis Mittag 12 Uhr desselben Tages.

Die Versicherung ist aber erst dann gültig, wenn die Prämie hiefür an den Agenten bezahlt, und der von ihm contrasignirte Versicherungs-Schein dem Versicherten eingehändigt seyn wird.

§. 26. Ueber jeden eingegangenen Versicherungs-Vertrag fertigt die Hypotheken- und Wechsel-Bank einen Versicherungs-Schein nach angefügtem Formulare Beilage II. aus, welcher mit dem Stempel der Bank versehen, vom Direktor und einem Administrator unterzeichnet ist, und bei Erlage der Prämie vom Agenten contrasignirt wird.

§. 27. Die jährliche Einzahlung der Prämie wird durch einen Prämien-Schein nach angefügtem Formular Beilage III. auf gleiche Weise, wie der Versicherungs-Schein, beurkundet.

§. 28. Die Bayer. Währung in Krthl. zu 2 fl. 42 kr. ist als Bank-Valuta auch die einzige Währung bei Lebens-Versicherungs-Geschäften.

§. 29. Auf das Leben eines Andern kann versichert werden, wenn die Einwilligung des zu Versichernden beigebracht, oder ein wirkliches Interesse an der Dauer des Lebens dieser dritten Person, z. B. durch nahe Verwandtschaft, Schuldforderung oder Bürgschaft u. d. gl. nachgewiesen ist.

Ist die Versicherung erfolgt, so behält sie ihre Kraft, wenn sich auch jenes Interesse verändern sollte.

§. 30. Dem Versicherten steht jederzeit der Austritt frei, und selber hat, wenn er auf die Lebensdauer, und bereits 5 Jahre versichert war, Anspruch auf eine theilweise Entschädigung für die von ihm nach den ersten 5 Jahren seiner Versicherung einbezahlten Prämien-Beträge zu machen.

Digitized by Google

§. 31. Will der Versicherte austreten, und kann er nach §. 30. Anspruch auf Entschädigung machen, so hat er dieses wenigstens 4 Wochen vor Verfall des Prämien-Scheines schriftlich dem Agenten anzuzeigen.

§. 32. Der Versicherungs-Schein kann durch einfache Cession an einen Andern als Eigenthum übertragen werden.

§. 33. Wenn nach §. 25. die Dauer der Versicherung abgelaufen ist, so wird dem Versicherten auf seine Gefahr und ohne Ansprüche an die Bank, ein Termin von längstens 4 Wochen zur Bezahlung der Prämie bewilligt, nach deren Ablauf Derselbe als ausgetreten betrachtet wird.

§. 34. Wenn der Versicherte im Kriege oder auf der See das Leben verliert, während einer Reise in sehr heißen oder sehr kalten Erdstrichen stirbt, oder Reisen in Länder, wo notorisch ansteckende Krankheiten herrschen, unternimmt, so ist der Versicherungs-Schein ungültig. Dem Versicherten bleibt jedoch unbenommen, für alle diese Fälle zur Wahrung seiner Rechte sich vorher an die Bank zu wenden, um mit ihr über besondere Bedingnisse, Erhöhung der Prämie oder theilweise Entschädigung für die eingezahlten Prämien nach §. 30. zu contrahiren.

§. 35. Die Versicherungs-Ansprüche und die etwa schon einbezahlten Prämien gehen verloren, wenn sich nach erfolgter Versicherung zeigen sollte, daß der Versicherte bei seiner Anmeldung und in Ansehung seiner beigebrachten Zeugnisse nicht aufrichtig und ehrlich zu Werke gegangen wäre. Die Versicherung wird null und nichtig, wenn der Versicherte im Zweikampf, durch Selbstmord oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt.

§. 36. Gleich nach eingetretenem Todes-Fall eines Versicherten haben dessen Hinterbliebene oder die Eigenthümer des Versicherungs-Scheines bei dem Agenten, wo die Versicherung statt gefunden hat, oder im Falle, daß der Versicherte seinen früheren Wohnort verändert hätte, bei dem Agenten, der den letzten Prämien-Schein contrasignirte, persönlich oder mit erstem Posttage schriftlich Anzeige hievon zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, in möglichst kurzer Zeit aber über die letzte Krankheit oder sonst über die Todes-Ursache genaue Beweise, sowohl durch amtlichen Todten-Schein, als durch gerichtlich beglaubigtes Zeugniß des Arztes, der den Verstorbenen behandelte, nach Umständen auch durch Sections-Bericht, beizubringen.

§. 37. Der Bank bleibt unbenommen, wenn sie die beigebrachten Beweise nicht auslangend finden sollte, bessere Beweismittel über einige oder alle Punkte, jedenfalls aber eidliche Bestärkung der Angaben zu verlangen.

Alle Ansprüche an die Versicherungs-Summe gehen aber verloren, wenn die Beweise falsch gefunden wurden.

Die Bank wird keine unnöthigen Schwierigkeiten machen, und ohne erhebliche Gründe zu einer Einsprache, der Auszahlung der Versicherungs-Summen nichts in Wege legen.

§. 38. Die Auszahlung der Versicherungs-Summen erfolgt 3 Monate nach geführtem Beweis über den Todesfall gegen Zurückgabe des Versicherungs-Scheines und Quittirung des Empfanges, in Baarem bei der Hypotheken- und Wechselbank in München.

Hat der Versicherte durch eine von ihm unterzeichnete Cession zu Gunsten eines Dritten über die Versicherungs-Summe verfügt, so wird der Cessionar als der rechtmäßige Eigenthümer angesehen, die Bank läßt sich dabei in keine weiteren Erörterungen ein, und nimmt hierauf keine Arrest-Gesuche an.

Digitized by Google

Bei nicht cedirten Versicherungs-Scheinen werden die gesetzlichen Erben des Versicherten als die rechtmäßigen Eigenthümer des Versicherungs-Scheines anerkannt.

§. 39. Die Bank behält sich bevor, Aenderungen in ihren reglementären Grundbestimmungen treffen zu können, die jedoch nicht rückwirkende Kraft genießen sollen.

München den 5. Mai 1836.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Simon Freihr. v. Eichthal, Direktor. Joseph Rietzler, Administrator.

Beilage I.

Jährliche Prämien

für 100 fl. Bayer. W. Versicherungs-Summe.

Alter	auf Lebenszeit		auf 1 Jahr		auf 2 bis 5 Jahre		auf 5 bis 10 Jahre		Alter	auf Lebenszeit		auf 1 Jahr		auf 2 bis 5 Jahre		auf 5 bis 10 Jahre	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	1	38	—	47	—	50	—	55	41	3	17	1	56	2	5	2	12
11	1	50	—	48	—	52	—	57	42	3	24	1	59	2	6	2	16
12	1	33	—	49	—	54	1	—	43	3	31	2	3	2	10	2	21
13	1	36	—	51	—	56	1	2	44	3	38	2	6	2	15	2	26
14	1	39	—	53	—	59	1	5	45	3	45	2	10	2	19	2	31
15	1	42	—	55	1	2	1	8	46	3	54	2	14	2	24	2	38
16	1	44	—	58	1	5	1	11	47	4	2	2	19	2	29	2	45
17	1	46	1	2	1	8	1	14	48	4	12	2	24	2	36	2	53
18	1	49	1	5	1	11	1	17	49	4	21	2	30	2	43	3	1
19	1	52	1	8	1	13	1	20	50	4	31	2	36	2	50	3	10
20	1	55	1	11	1	16	1	22	51	4	42	2	43	2	58	3	19
21	1	58	1	13	1	18	1	24	52	4	54	2	50	3	6	3	30
22	2	1	1	16	1	21	1	26	53	5	6	2	58	3	16	3	41
23	2	4	1	19	1	23	1	28	54	5	19	3	7	3	26	3	54
24	2	7	1	21	1	25	1	30	55	5	32	3	17	3	38	4	6
25	2	10	1	23	1	27	1	32	56	5	48	3	27	3	50	4	21
26	2	13	1	25	1	29	1	34	57	6	3	3	39	4	3	4	36
27	2	16	1	27	1	31	1	36	58	6	20	3	51	4	17	4	54
28	2	19	1	29	1	33	1	38	59	6	37	4	4	4	32	5	11
29	2	22	1	31	1	35	1	40	60	6	50	4	18	4	50	5	31
30	2	26	1	33	1	37	1	42	61	7	15	4	34	5	7	5	52
31	2	30	1	35	1	39	1	44	62	7	36	4	52	5	27	6	14
32	2	33	1	37	1	41	1	46	63	7	58	5	10	5	48	6	40
33	2	37	1	39	1	43	1	48	64	8	22	5	30	6	12	7	5
34	2	41	1	41	1	45	1	50	65	8	48	5	50	6	36	7	35
35	2	45	1	43	1	47	1	52	66	9	14	6	13	7	3	8	3
36	2	49	1	45	1	49	1	55	67	9	43	6	41	7	32	8	36
37	2	55	1	47	1	52	1	58	68	10	15	7	7	8	4	9	12
38	3	—		49	1		2	1	69	10	46	7	37	8	38	9	50
39	3	5	1	52	1		2	4	70	11	20	8	9	9	21	10	30
40	3	11		54	2		2	8									

Digitized by Google

Beilage II.

Versicherungs-Schein

der bayerischen Hypotheken und Wechsel-Bank in München.

Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank in München versichert hiedurch auf den Grund der reglementären Grundbestimmungen der Anmeldung und der beigebrachten Geburts- und Gesundheits-Zeugnisse das Leben

auf für die Summe von

schreibe

unter der Bedingung, daß die Prämien-Gelder während der Versicherungszeit pünktlich entrichtet werden, zunächst aber vom Mittags 12 Uhr bis Mittags 12 Uhr, wofür die Prämie mit fl. bei dem Bank-Agenten baar bezahlt worden ist. Dagegen macht sich die Bank auf die Dauer der Versicherungszeit verbindlich, nach dem Tode des Obgenannten, und zwar nicht später als 3 Monate nach daruber vorschriftsmäßig geführten Beweisen, in so ferne die Bestimmungen der reglementären Grundbestimmungen der Bank nicht entgegen stehen, dem Eigenthümer dieses Versicherungs-Scheines die versicherte Summe in Bank-Valuta auszubezahlen.

München den

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

N. N. Bankdirektor. (L. S.) N. N. Bankadministrator.

Für die richtige Zahlung der Prämie unterzeichnet der Bankagent

---

Beilage III.

Prämien-Schein

der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank

zum Versicherungs-Vertrag auf das Leben

laut Versicherungs-Schein Nr. zu fl. Die Prämie der obgenannten Versicherung mit fl. sage Gulden in Bank-Valuta ist auf ein Jahr und zwar von 12 Uhr Mittags bis den 12 Uhr Mittags an den unterzeichneten Bankagenten bezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

München den

Direktor. (L. S.) Administrator.

Für die richtige Zahlung der obgenannten Prämie unterzeichnet der Agent.

Digitized by Google

733. pr. den 27. Juli 1836.
Ad Num. 19074. Num Exp. 20716.

Die dießjährige Prämien-Vertheilung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die von dem Königl. Oberststallmeisterstabe als Direktion des allgemeinen Landgestütes unterm 15ten d. Mts. im rubriz. Betreffe erlassene Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises die Weisung, ungesäumt nicht nur die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die bestehenden Lokalblätter zu bewirken, sondern auch für deren Verbreitung durch alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes schleunigst Sorge zu tragen, damit jene Amtsuntergebenen, welche sich um Prämien bewerben wollen, und solche in Empfang zu nehmen haben, oder jene Unterthanen, welche Zuchtstuten oder Gaureiter-Hengste wollen mustern lassen, rechtzeitig über das Eintreffen der Commission verständiget werden, und sich mit den erforderlichen Certifikaten versehen.

Die Direktion des allgemeinen Landgestütes will inhaltlich des anher erlassenen Schreibens denjenigen Unterthanen, welche verhindert seyn sollten, bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung ihre Stuten untersuchen und für die Beschälung approbiren zu lassen, wiederholt den Vortheil zugewendet wissen, diese Stuten unter Aufsicht der respect. Lokalbehörden zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen mustern und approbiren lassen zu können.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben hierauf besonders aufmerksam zu machen und vorkommenden Falls die von den beigezogenen Sachverständigen unterzeichneten nicht zu beanstandeten Approbations-Zeugnisse zu contrasigniren.

Regensburg, den 20sten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betreffend.

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27sten September 1829 und 1sten April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen des Regenkreises bilden für das gegenwärtige Jahr 3 Bezirke:

Zum 1sten Bezirke gehören: 1) Regensburg, 2) Burglengenfeld (Schwandorf) und 3) Straubing im Unterdonaukreise.

Digitized by Google

Zum 2ten Bezirke gehören: 1) Eichstädt, 2) Thalmassing (Greding), im Rezatkreise 3) Neuburg im Oberdonaukreise.

Zum 3ten Bezirke gehören: 1) Neumarkt und 2) Nürnberg im Rezatkreise.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

	a) die Prämien-Vertheilung:	b) die Stutenbeschreibung:
Im 1sten Bezirke	am 9ten September 1836	in Regensburg den 9ten September;
Im 2ten „	am 14ten „ „	in Eichstädt „ 14ten „
Im 3ten „	am 19ten „ „	in Neumarkt „ 19ten „

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1) Zu Regensburg 9 für Stuten und 2 für Hengste;
2) Zu Eichstädt 12 „ „ „ 4 „ „
3) Zu Neumarkt 9 „ „ „ 3 „ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der betreffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das 1ste und 2te Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Cauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen und den treffenden Betrag von der Königl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahr eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselben der Königlichen Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müßen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 15ten Juli 1836.

Der Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab als Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Freiherr v. Kesling.

Ch. Mayr.

Digitized by Google

734. pr. den 1. August 1836.

Ad Num. 11752. Num Exp. 15990.

An sämmtliche K. allgemeine Rentämter und Forstämter des Regenkreises.

Benennung der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 2ten h. m. werden die sämmtlichen allgemeinen Königl. Rentämter und Forstämter hiemit angewiesen: in allen ihren amtlichen Verhandlungen, Berichten und Erlassen, insbesondere auch in den Correspondenzen mit den Königl. Militär-Stellen und Behörden die zu bezeichnenden Regimenter nicht mehr nach den Nummern derselben, sondern gemäß dem allerhöchsten Armeebefehle vom 28sten Oktober v. Js. (Regg.-Blt. S. 913) ausschließlich nur mit dem Namen der Regiments-Inhaber zu benennen.

Regensburg den 26sten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen).

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger, Secr.

735.

Das Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser an Privaten, Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 34. des Staats-Finanz-Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 werden die Vorschriften der §§. 30, 31, 32 und 33. dieses Gesetzes durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand,

Digitized by Google

und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1sten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Ge-

Digitized by Google

ſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

Regensburg den 1ſten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes (Kammer der Finanzen.)

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger.

---

736. pr. den 28. Juli 1836.

Ad Num. 6615. Num. Exped. 20761.

Die Aufſtellung eines Agenten für die inländiſche Münchner-Aachener-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die diesſeitige Ausſchreibung vom 13ten Dezember v. Js. in nebenſtehendem Betreff wird dahin berichtigt, daß der Name des neubeſtätigten Agenten ſtatt J. G. Brauſer „J. H. Brauſer" heißen muß, und bei der Bezirkseintheilung ſtatt der Landgerichte die Polizeidiſtrikte Regensburg, Stadtamhof, Regenſtauf, Roding, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Hemau, Kelheim, Abensberg, Pfaffenberg, Wörth und Zaitzkofen zu ſetzen ſind.

Regensburg, den 23ſten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

737. pr. den 30. Juli 1836.

Ad Num. 19371. Num. Exped. 20853.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienſt zu Meilenhofen, im K. Landgerichte Eichſtädt, betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienſt zu Meilenhofen, im Königl. Landgerichte Eichſtädt, iſt erlediget. Die Erträgniſſe desſelben beſtehen in 163 fl. 16 kr., wonach eine Congrua-Ergänzung mit 36 fl. 44 kr. aus der Kreisſchuldotation ſtattfindet.

Vorſchriftmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geſchriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgeſuche mit ihren Anſtellungs-Signaturen und den Zeugniſſen ihrer vorgeſetzten Diſtrikts-Polizei- und Schulbehörde, ſo wie mit den übrigen allenfallſigen Nachweiſungen bis zum 20ſten Auguſt bei der Königl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Eichſtädt zu Ochſenfeld einzureichen, welche ſofort nach vorgängigem Benehmen mit der K. Lokal-Schul-Inſpektion nach Maaßgabe des diesſeitigen Ausſchreibens vom 15ten Auguſt 1833:

„das gemeinſame Wirken der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren mit den Diſtrikts-Polizei-„Beamten betreffend";

resp. des darin bezeichneten höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 24ſten Juli 1833 Nro. III." gemeinſchaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren, und ſämmtliche eingekommene Geſuche

nebst Beilagen bis zum 12ten September mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 27sten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Eisele.

---

738. (2.) pr. den 18. Juli 1836.

Ad Num. 7308. Num. Exped. 7571.

Bekanntmachung.

Den Verkauf oder die Verpachtung der K. Brauerei zu Hackelberg bei Passau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allerhöchstem Beschluße soll die Königl. Brauerei zu Hackelberg zum Verkaufe, oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiermit der Termin dazu auf

Montag den 29sten August dieß Jahrs,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags,

anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des Königl. Brauamtes zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commission einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreishauptstadt Passau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bier-Braurecht, dann das Branntweinbrennereirecht verbunden, und werden jährlich zwischen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a) das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden und dergleichen Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbier-Gewölben, dem Branntweinhaus und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuter-Kesseln, Malztennen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Braubeamten, den Braumeister und sämmtliche Brauleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche.

b) Das separirte Weißbierbrauerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden und dergleichen Biergrand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbiergährgewölbe, einem Lagerbier-Keller in zwei Abtheilungen, dem Branntweinbrennerei-Gebäude und in demselben einem Maisch- und einem Läuter-Kessel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

Digitized by Google

c) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude sammt Wagenremise.

d) Das Malzhaus mit 4 Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Brauknechtsstube, einem Malz- und einem Gerstenboden, dann einem großen Speicher.

e) Das Sommerkeller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden und einem, mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f) Das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude, mit Speichern.

g) Zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommerkellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet.

h) Das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter.

i) Der Zimmerstadel mit 2 kleinen Kellern. Endlich

k) ein durch die Hauptgebäude der Brauerei gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weißbier-Brau- und dem Malzhause.

Außerdem wird das gesammte Mobiliare an Fässern und andern Geräthschaften, dann die todt und lebendigen Hausmannsfahrnisse mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallsige Pächter hiefür eine Kaution im Betrage von zwei Drittheilen des Schätzungs-Werthes, entweder im baarem Gelde, oder mittelst Hypothekbestellung aufrecht zu machen.

Sämmtlich vorhandene Material-Vorräthe müßen zu den laufenden Preisen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausstände des Königl. Brauamts an sich gebracht werden.

Im Uebrigen sind die allgemeinen Bedingungen hinsichtlich des Verkaufs die, durch die allerhöchste Verordnung vom 30sten September 1811 (Regierungsblatt vom Jahre 1811 Seite 1577) vorgeschriebenen, und die speziellen Bedingungen werden bei der Versteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indessen können Kaufs- und Pachtlustige auch schon von jetzt an von dem Königlichen Brauamte Hackelberg darüber sowohl, als in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Brauerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Bei der Versteigerung haben Bietungslustige, — Inländer sowohl, als Ausländer, — deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen. Auch erfolgt der Zuschlag für das Meistgebot, — als Kaufssumme oder als jährlicher Pachtschilling, — beim Schluße der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Paßau den 11ten Juni 1836.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises (Kammer der Finanzen).

In abs. Praes.

Zenetti.

v. Lottner.

Kallaus, Secr.

739. pr. den 27. Juli 1836.

Ad Num. 4915. Num. Exped. 6165.

Die Erledigung der Pfarrei Bubenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Roth kam die Pfarrei Bubenheim, Königl. Dekanats Weissenburg, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahr 1826 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist.

I.	An ständigem Gehalte			— fl.	— kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl.	— kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	1) Gebäude				
	Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	50 fl.	— kr.		
	2) Gründe				
	Nutzanschlag und zwar für				
	½ Morgen Garten	10 fl.	— kr.		
	27½ » Acker	618 fl.	44 kr.		
	9¼ Tagwerk Wiesen	166 fl.	30 kr.		
				845 fl.	14 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:				
	1) An grundherrlichen Rechten:	— fl.	— kr.		
	2) An Zehenten:				
	A) Vom großen Fruchtzehenten				
	a) zu Bubenheim	289 fl.	3 kr.		
	b) vom Mezenhof sammt dem kleinen Zehenten	59 fl.	52 kr.		
	c) vom Schörtnershof m. dem kleinen Zehenten	23 fl.	26 kr.		
	d) auf dem Feld von Graben ꝛc. detto.	95 fl.	9 kr.		
	B) Vom kleinen Zehenten:				
	a) zu Bubenheim	35 fl.	— kr.		
	C) Vom Klee-, Heu- und Grummet-Zehenten				
	a) zu Bubenheim	33 fl.	— kr.		
	b) auf dem Mezenhof	8 fl.	— kr.		
	c) auf dem Schörtnershof	3 fl.	— kr.		
	d) zu Graben	6 fl.	25 kr.		
	D) Vom Blutzehenten				
	a) zu Bubenheim	3 fl.	— kr.		
	b) auf dem Mezenhof	1 fl.	— kr.		
	c) auf dem Schörtnershof	— fl.	45 kr.		
	E) Vom Obst-Zehenten				
	a) zu Bubenheim	1 fl.	30 kr.		
	b) auf dem Mezenhof	1 fl.	— kr.		
	c) auf dem Schörtnershof	1 fl.	— kr.	566 fl.	10 kr.

Digitized by Google

V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen .	39 fl.	29¾ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .	— fl.	— kr.
	Summa	1450 fl.	53¾ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	483 fl.	52 kr.

worunter 12 fl. 30 kr. Bauschilling zum K. Rentamte Weissenburg, dann 464 fl. 12 kr. Realitäten-Bestellungs- und respect. Perzeptionskosten enthalten sind, verbleibt ein reines

Einkommen von . . . . . 967 fl. 1¾ kr.

wozu noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 19ten Juli 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. von Bibra, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

740. pr. den 17. Mai 1836.

(3.)

Edictalcitation.

Gottlieb Jakob, lediger Mühlgeselle von Flossenbürg, Königl. Landgerichts Neustadt a. d. W., hat sich ungeachtet der diesseitigen Aufforderung vom Dezember v. Js. innerhalb des darin vorgesetzten Termines zur Verantwortung über die wider ihn, wegen Diebstahles im Verbrechensgrade, vorhandene Anschuldigung dahin nicht gestellt.

Derselbe wird daher zum zweitenmale vorgeladen, binnen eines weitern Termines von

3 Monaten

um so gewisser hierorts zu erscheinen, als sonst wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß würde verfahren werden.

Vohenstrauß, am 2ten Mai 1836.

Königliches Landgericht Vohenstrauß im Regenkreise.

Haunold, Landrichter.

---

741. pr. den 1. August 1836.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung des Schulhausbaues zu Allersdorf an diejenigen, welche die billigsten Bedingnisse eingehen, hat man

Donnerstag den 18ten August,

Morgens 9 Uhr,

auf dem hiesigen Gerichts-Bureau festgesetzt, die Bedingnisse werden am Steigerungstermin bekannt gemacht.

Allersdorf am 22sten Juli 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landr.

---

742. pr. den 30. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Schreinerswittwe Katharina Daus zu Weichs, bestehend aus dem einstöckigen, vollkommen gemauerten und mit Ziegeltaschen gedeckten Wohnhause Nro. 44. dortselbst sammt Hauskeller, dann den dabei befindlichen ½ Tagwerk haltenden Wurzgarten mit Ziehbrunnen, welche Objekte zusammen einen Schätzungswerth von 875 fl. erreichen, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden untergestellt und hiezu Termin auf

Digitized by Google

Samstag den 20sten August l. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr
anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von denen Gerichtsunbekannte über guten Leumund, Besitz, und Zahlungsfähigkeit sich hinreichend auszuweisen haben, sich am hiesigen Gerichtssitze zur Protokollarabgabe ihrer Angebote einfinden mögen.

Regenstauf den 14ten Juni 1836.
Königl. Landgericht Regenstauf.
Stier, Landr.

743. pr. den 31. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem sich am zweiten Versteigerungs-Termin, nämlich am 20sten l. Mts. für das dem gerichtlichen Verkauf ausgesetzte Anwesen des Sebastian Schnittmann von Neustadt a. d. D. ein Kaufsliebhaber abermals nicht gemeldet hat, so wird wiederholt zum dritten und letzten Male Verkaufstermin auf den
17ten August l. Js.,
von früh 8 — 12 Uhr Mittags,
anberaumt, wozu man abermals Kaufslustige in hiesiges Amtslokale geladen haben will.

Abensberg den 27sten Juli 1836.
Königl. Landgericht Abensberg.
Greißl, Landr.

744. pr. den 30. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des competenten Verlassenschaftsgerichts des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg wird hiemit das zur Nachlaßmasse des verstorbenen quiescirten Finanzraths Heinrichmayer gehörige Wohnhaus auf dem Roßmarkt dahier Lit. C. Nro. 247. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin hiezu auf
Montag den 22sten August l. Js.
Morgens von 8 — 12 Uhr
angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822 geschehen werde und von der Ratifikation der Gläubiger abhängig sey.

Dieses Haus ist zweistöckig, auf der Vorderseite mit Ziegeln, auf der Rückseite mit Platten gedeckt, enthält sieben Zimmer, mit eisernen Oefen, eine Garderobe, zwei Alköven, Speise, Küche, Keller, Waschhaus mit kupfernem Kessel und heizbarer Hühnerstube, Boden mit zwei Verschlägen, zwei Höfe und Gärtchen.

Geschätzt ist dasselbe um 1800 fl.

Eichstädt den 26sten Juli 1836.
K. B. Landgericht Eichstädt.
Christmann.

745. pr. 1. August 1836.

Edictalladung.

Franz Wolf lediger Söldnerssohn von Neukelheim, wird schon über 30 Jahre vermißt, ohne daß von seinem Leben, und dermaligen Aufenthalte das Mindeste bekannt ist.

Da von Seite seiner Verwandschaft auf Ausfolglassung seines in circa 100 fl. bestehenden älterlichen Vermögens angedrungen wird, so fordert man denselben, oder seine allenfallsige Descendenz hiemit auf, sich um so gewisser binnen sechs Monaten hierorts zu melden, als er außerdessen für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächste Verwandtschaft gegen Caution verabfolgt werden würde. — Kelheim den 22sten Juli 1836.
Königl. Landgericht Kelheim.
Riesch, Landrichter.

746. pr. den 30. Juli 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Die Abhaltung eines Viehmarktes am landwirthschaftlichen Kreis-Vereinsfeste in Regensburg betreffend.

Nach höchster Bewilligung der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, findet am Tage nach dem heurigen

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Kreis-Vereinsfeste auf dem Königl. Militär-Exerzierplatze an der Regensburger-Straubinger-Straße, unweit des sogenannten hohen Kreuzes, im dießortigen Burgfrieden ein allgemeiner Vieh-Markt statt.

Dieser Markt wird, da gemäß neuester Verfügung das Landwirthschaftsfest nicht am 25sten, sondern

Sonntags, den 28sten August,

vor sich geht, am Tage darauf,

Montags, den 29sten August d. Js.,

Vormittags von 8 bis 12 Uhr,

abgehalten, und hiebei auch das Feilhalten landwirthschaftlicher Geräthe und Werkzeuge aller Art gestattet.

Marktgebühren werden nicht erhoben.

Indem man Solches anmit zur allgemeinen Kenntniß bringt, ergeht an die Oekonomen und an die einschlägigen Gewerbsleute die Einladung, diesen Landwirthschafts-Markte recht zahlreich zu besuchen.

Regensburg den 29sten Juli 1836.

Stadt-Magistrat.

D. l. imp.

Rechts-Rath Satzinger.

Albrecht.

---

747. pr. den 1. August 1836.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 10. August l. Js. werden aus dem Nachlasse des verstorbenen Herrn Dechants und Pfarrers Franz Xaver Dobmaier in Donaustauf im dortigen Pfarrhofe 3 schöne Zugpferde, 6 Kühe, 2 Goldrinder und 2 Frischlinge Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zum Verkauf gebracht.

Kaufslustige werden hiezu auf besagten Tag nach Donaustauf eingeladen.

Wörth am 1sten August 1836.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Herrschaftsgericht Wörth.

Herwig, Herrschaftsrichter.

748. pr. den 30. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Circa 60 Kubik-Klafter Bruchsteine, beim Sommerkeller auf dem Galgenberg liegend, werden an den Meistbietenden, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtsmagistrats, auf dem Rathhause im Bureau Nro. 61. (Stiftungs-Kassa)

Samstag den 6ten August 1836,
Vormittags 10 Uhr,

öffentlich versteigert, und hiezu Steigerungslustige eingeladen.

Regensburg den 30sten Juli 1836.

Stadt-Magistrat,
als Administration der protestant. Wohlthätigkeitsstiftungen.

D. l. imp.

Rechts-Rath Satzinger.

Albrecht.

---

749. pr. den 29. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Den Ludwigs-Kanal betreffend.

Wegen eingetretener Hindernisse muß die auf den 15. August l. Js. zu Bamberg festgesetzte Versteigerung der Erd-Arbeiten des Ludwigs- (Donau-Main-) Kanales (siehe die Ausschreibung vom 3ten dieses Mts. in den Nummern 31. und 32. dieses Blattes) auf

Samstag den 13ten August,

und dagegen jene zu Erlangen auf

Montag den 15ten August

verlegt werden.

Nürnberg den 23sten Juli 1836.

K. B. Kanalbau-Inspektion.

Beyschlag, K. Reg.- u. Kreisbaurath, II. Vorstand.

Erdinger, K. Sektions-Ingenieur.

Digitized by Google

750. pr. den 30. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Den Ludwigs-Kanal betreffend.

Auf die bei der unterfertigten Kommission am 9ten kommenden Monats August abzuhaltende Versteigerung der Erdarbeiten am Ludwigs-Kanal zwischen der Seitzmühle und Neumarkt, im Betrage von circa 300,000 fl., werden Akkordslustige wiederholt aufmerksam gemacht, mit dem Beisatze, daß die Verhandlung am besagten Tage Morgens 8 Uhr im Amtslokale des unterfertigten K. Landgerichts mit Prüfung der Kautions- und technischen Fähigkeit der sich anmeldenden Bauunternehmer beginnt und um 10 Uhr nach Ablösung der Baubedingnisse die Versteigerung selbst eröffnet wird.

Um Störungen der Strichverhandlung zu vermeiden, wird festgesetzt, daß alle Steigerungslustige vor 11 Uhr ihre Legitimationen vorgelegt haben müßen, und spätere Anmeldungen nicht mehr angenommen werden.

Der Abstrich endiget, vorbehaltlich der Genehmigung, mit Schlag 12 Uhr.

Neumarkt den 29sten Juli 1836.

K. Landgericht Neumarkt. Wülfert.

K. Kanalbau-Section III. J. Hartmann.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

751. pr. den 26. Juli 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Lehrers Albert Schmid von Laberberg ist die von ihm in Pacht gehabte ärarialische Fischerei im Fluße Laber, welche beim Einfluß des Thalhof-Grabens in die Laber, anfängt, und sich 170 Schritt unterhalb Schmiddorf, wo sich wieder ein Graben in den Fluß ergießt, endet, in Erledigung gekommen.

Zur neuerlichen Verpachtung oder zum gänzlichen Verkauf derselben wird

Samstag der 6te August l. Js.

bestimmt.

Ferners wird an diesem Tage der ärarialische Herrnholztheil zu 0,72 Dezim. bei Harlanden der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dieses wird hiemit den Pacht- und kaufslustigen Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie sich an diesem Tage früh 8 Uhr in der Rentamtskanzlei dahier einzufinden haben, wo ihnen alsdann die Pacht- und Kaufsbedingnisse eröffnet werden.

Neustadt am 25sten Juli 1836.

K. Rentamt Abensberg.
Schöttl, K. Rentb.

752. pr. den 2. August 1836.

Bekanntmachung.

Künftigen Dienstag den 16ten August l. Js. Vormittags 8 bis 12 Uhr, werden bei dem unterfertigten K. Rentamte die nachbenannten entbehrlich gewordenen Inventarstücke an den Meistbietenden vorbehaltlich der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Gegenstände sind:

1) Eine Waage mit eisernen Balken, 2 hölzernen Schiessseln und 8 eisernen Schiesselketten.
2) Ein steinernes Zentnergewicht.
3) Ein eisernes Zentnergewicht.
4) Ein eisernes Halbzentnergewicht.
5) Ein steinernes Halbzentnergewicht.
6) Ein steinernes Viertelzentnergewicht.
7) Zwei eiserne Zentnergewichter.
8) Zwei eiserne Halbzentnergewichter.
9) Ein eisernes Viertelzentnergewicht.
10) Ein Schmalzwaage mit eisernen Balken und hölzernen Schüsseln.
11) Vier kupferne alte Mässereien, nämlich Maas, Seidel, halbes Seidel u. Aechtel.
12) Ein Viertelzentner von Eisen.

Digitized by Google

13) Ein 9 ℔ Gewicht.
14) Ein 5 ℔ Gewicht.
15) Ein 4 ℔ Gewicht.
16) Ein 3 ℔ Gewicht.
17) Ein 2 ℔ Gewicht.
18) Ein 1 ℔ Gewicht.
19) Ein ½ ℔ Gewicht.
20) Zwei Amtskassen von hartem Holze, angestrichen, mit Eisen beschlagen und mit Schlössern versehen.
21) Ein Zahltrüherl von weichem Holze mit einem Schubdeckel und Schloß versehen.
22) Ein raubes Achtelmaas von hartem Holze mit Eisen beschlagen.
23) Ein Kornachtel von hartem Holze mit Eisen beschlagen.
24) Ein raubes Achtel von hartem Holze mit Eisen beschlagen.
25) Ein Kornachtel von hartem Holze mit Eisen beschlagen.
26) Ein raubes halbes Viertel mit Eisen beschlagen.
27) Ein halbes Kornviertel mit Eisen beschlagen.
28) Zwei raube Achteln von hartem Holze mit Eisen beschlagen.
29) Drei Kornachteln von hartem Holze mit Eisen beschlagen.
30) Zwei raube Vierteln von hartem Holze mit Eisen beschlagen.
31) Zwei Kornvierteln von hartem Holze mit Eisen beschlagen.
32) Zwei raube halbe Achteln, mit Eisen beschlagen und von hartem Holze.
33) Ein halbes Kornachtel von hartem Holze und mit Eisen beschlagen.
34) Ein raubes halbes Viertel von hartem Holze und mit Eisen beschlagen.
35) Zwei halbe Kornvierteln.

Gefertiget den 27sten Juli 1836.

Königl. Rentamt Leuchtenberg.
Schwemmlein.

Privat-Bekanntmachungen.

753. pr. den 28. Juli 1836.

Bekanntmachung.

Den historischen Verein für den Regenkreis betreffend.

Die verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins des Regenkreises werden zu der dem bestehenden Beschluß gemäß in der besseren Jahreszeit zu haltenden Generalversammlung auf Samstag den 27sten August d. Js. Vormittags 10 Uhr geziemend eingeladen.

Da an dem vorausgehenden höchsterfreulichen Namens- und Geburtstag Seiner Majestät des Königs zugleich das Kreisfest des landwirthschaftlichen Vereins gefeiert wird, glaubte der Ausschuß keinen schicklicheren Zeitpunkt wählen zu können.

An den beiden ersten festlichen Tagen sollen die Säle des historischen Vereins zur öffentlichen Beschauung der Kunst-, Natur- und Alterthumsgegenstände allen Gebildeten geöffnet seyn, und darf man sich wohl der Hoffnung überlassen, daß dieses Fest dazu beitragen werde, die angekündigte Generalversammlung des historischen Vereins auch von auswärtigen verehrlichen Mitgliedern zahlreich besucht zu sehen.

Regensburg den 28sten Juli 1836.

Der historische Verein für den Regenkreis.

Gumpelzhaimer, d. Z. Vorst. — Brenner, d. Z. Sekretär.

754. pr. den 29. Juli 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Mehrere Kapitalien, verschiedener Größe, sind gegen erste und sichere Hypotheken zu verleihen von dem

Commissions- und Anfrags-Bureau Regensburg.

755. pr. den 2. August 1836.
Ad Num. 1465. Num. Exped. 1405.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Preisevertheilung für die Industrie-Ausstellung von 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jüngste Industrie-Ausstellung, welche jene von 1834 in allen Beziehungen übertraf, hat Seiner Majestät dem Könige zum lebhaften Wohlgefallen gereicht, und Allerhöchstdieselben bewogen, der Bayerischen Industrie überhaupt Allerhöchstihr Wohlgefallen und die Freude über die vertrauensvolle einsichtsreiche Weise auszudrücken, womit dieselbe bei jedem Anlasse den väterlichen Bestrebungen ihres erhabenen Monarchen entgegen kommt.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben die feyerliche Vertheilung der zuerkannten Preise und Diplome allerhöchst anzuordnen geruht.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Willensmeinung wird diese Preise-Vertheilung für den Regenkreis am Sonntag den 28sten August dieses Jahres Vormittags 10 Uhr im großen Saale des Königl. Regierungs-Gebäudes durch den unterzeichneten Königl. Staats-Rath, General-Commissair und Regierungs-Präsidenten mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorgenommen werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises werden hievon in Kenntniß gesetzt und zugleich angewiesen, diese Feierlichkeit den Kreisbewohnern durch Ankündigung in den Gemeinden kund zu geben.

Die durch eine Auszeichnung belohnten Individuen des Fabrik- und Gewerbstandes werden zur Empfangnahme derselben in Person oder durch Stellvertreter besonders eingeladen und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden.

Regensburg, den 1sten August 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Herrmann.

---

756. pr. den 1. August 1836.
Ad Num. 19042. Num. Exp. 20959.

Die Kommissiondre der Schulbücher-Niederlagen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die Ausschreibung vom 7ten Juni d. Js. Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 27. wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben der Puster'schen Buch-

Digitized by Google

handlung in Regensburg auch die Montag und Weiß'sche Buchhandlung daselbst, resp. Buchhändler Manz die Geschäfte eines Kreis-Commissionärs der Schulbücher-Niederlage versehe.

Regensburg, den 26sten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Bauriedel.

737.

pr. den 1. August 1836.

Ad Num. 19385.

Num. Exp. 20999.

Den erledigten Schuldienst in Adelschlag, im K. Landgerichte Eichstädt, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Filial-Schul- und Meßnerdienst in Adelschlag, im K. Landgerichte Eichstädt, ist erledigt.

Die Erträgnisse desselben belaufen sich nach der jüngsten Fassion auf 150 fl. 14 kr., die Congrua-Ergänzung besteht sonach in 49 fl. 46 kr.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, sowie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 20sten August d. Js. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Eichstädt zu Ochsenfeld einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. Lokal-Schul-Inspektion nach Maaßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833:

„das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizei-„Beamten betreffend";

respect. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren, und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 15ten September d. Js. mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg, den 25sten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Eisele.

Digitized by Google

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 28. Juli 1836.

Staats-Papiere.	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	102	101¾
detto à 3½ % prompt		100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	39	

Inhalts-Anzeige des 34. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Lebensversicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Dießjährige Prämienvertheilung. — Benennung der Infanterie- u. Cavallerie-Regimenter nach den Namen ihrer Regiments-Inhaber. — Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser an Privaten, Stiftungen und Gemeinden. — Aufstellung eines Münchner-Aachner-Feuer-Versicherungs-Gesellschafts-Agenten. — Preisevertheilung für die Industrie-Ausstellung von 1835. — Commissionäre der Schulbücher-Niederlage. — Dienstesnachrichten.

Der K. B. Regierung des Unter-Donau-Kreises: Verkauf oder Verpachtung der Königl. Brauerei zu Hackelberg.

Des Königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Erledigung der Pfarrei Bubenheim.

758. ## Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 30. Juli 1836.

Getraide-Gattung.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	229½	229½	224½	5	10	27	10	6	9	50	—	—	—	27
Korn . .	—	29½	29½	29½	—	6	20	6	10	6	—	—	—	—	21
Gerste . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . .	—	60	60	60	—	5	27	5	16	5	5	—	—	—	15

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 2769 fl. 8 kr.

Digitized by Google

759.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Juli 1836.

Brodpreise:

	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. — Unt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

		kr.	dl.
1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	4	1
1 „	„ bei den Bräuern	4 „	3 „
1 „	„ bei den Wirthen	4 „	3 „
1 „	Winterbier auf dem Ganter	— „	— „
1 „	„ bei den Bräuern	— „	— „
1 „	„ bei den Wirthen	— „	— „
1 „	weißes Waitzenbier	4 „	2 „

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	54	12	—	5	2
Semmelmehl	2	6	8	—	4	—
Mittelmehl	1	34	6	—	3	—
Pollmehl	1	2	4	—	2	—
Rachmehl	—	20	1	1	—	2
Roggenmehl	1	3	4	—	2	—
Römischmehl	1	14	4	3	2	1
Waitzengries feiner	4	54	18	2	9	1
Waitzengries ordin.	3	50	14	2	7	1

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 24. bis 30. Juli 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

Laderlohn:

Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	36	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	18	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	21	—
Roggenstroh, der Zentner	—	26	—	—	—	—
Weizenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	21	—	—	22	—
Butter, „ „	—	19	—	—	20	—
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	5	—	—	6	—
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	2	12	2	2	54	—
Lämmer, „ „	1	—	—	1	12	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	—	54	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	—	30	—
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—	—	—
Indiane, „ „	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	20	—	—	22	—
Hühner, alte „ „	—	15	—	—	15	—
„ junge, das Paar	—	20	—	—	24	—
Tauben, das Paar	—	10	—	—	12	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „	—	10	—	—	12	—
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter	7	48	8	8	19	—
Birken, „ „	7	—	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	36	5	5	24	—
Fichten, „ „	4	36	5	—	—	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Regenkreis-Intelligenzblatte
für das Jahr 1836. Nummer 34.

Das Kreis-Landwirthschafts-Fest des Regenkreises vom Jahre 1836.

Der neu umgestaltete landwirthschaftliche Verein beging im Regenkreise bereits im ersten Jahre seines Bestehens das Kreis-Landwirthschafts-Fest zu Regensburg in den Tagen des 27. bis 31. August 1836. Die Theilnahme, welche die Beitritts-Erklärungen zu entnehmen gaben, verbürgten das Emporblühen des Vereines und veranlaßten dadurch dessen Comité, mit den damals noch geringen Mitteln das Vereinsfest anzuordnen, welches in den später eingetretenen neuen Beitritten und in besondern Beiträgen volle Sicherstellung seines Bedarfes und dessen Gelingen allgemeine Anerkennung fand.

Das Programm für das Vereinsfest erschien bereits im Monate Juni und gab die Preise bekannt, welche den Landwirthen des Kreises für deren vorzügliche Leistungen in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft werden sollten; einige nachträgliche Ausschreibungen bestimmten die nähern Ausweise und Anordnungen, nach welchen sich der Vollzug des Programms zu richten hatte.

Für das Vereinsfest selbst war der Exercirplatz des Königl. Linien-Infanterie-Regiments Theobald neben dem hohen Kreuze an der Straubinger-Landstraße ausgewählt und durch die bereitwillige Genehmigung der Königl. Stadt-Commandantschaft auch verwendet.

Der Festplatz entsprach durch seine Lage und Beschaffenheit jedem Wunsche; eine halbe Stunde von Regensburg entfernt und auf einer sehr mäßigen Erhöhung gelegen, bietet er die Aussicht nach der ganzen Umgebung Regensburgs dar: östlich nach dem anmuthigen Donauthale, den fruchtbaren Aeckern des Unterlandes von Straubing herauf über den, selbst dem Regenkreise großentheils angehörenden Dinkelboden; nördlich nach den reizvollen Bergen, auf deren nächsten einem die mächtige Walhalla sich zeigt; westlich nach den die Thäler der oberen Donau und der Altmühl deckenden Bergrücken und südlich nach den Wäldern, welche zu dem fruchtbaren Laberthale des Kreises und über dieses in die Kornkammer Bayerns führen.

Der Festplatz selbst war mit drei großen Tribünen für die Zuseher und in ihrer Linie mit hohen, die Nationalfarben tragenden Flaggen geziert, von deren einer zur andern in einer Bogensehne zierliche Wirthsbuden dem Publikum Erfrischungen darboten.

Der Festtag war angebrochen und die am Tage vorher versammelten Preisgerichte hatten bereits die Ordnung der zuzuerkennenden Preise festgestellt. Der Morgen des Tages versprach das günstigste Wetter, und steigerte dieß schon das allenthalben regungsvolle Leben der Stadt, ihrer Einwohner sowohl, als zahlreicher Gäste, so war doch die Feier des Tages noch durch die Vertheilung der Preismedaillen erhöht, welche mehreren Fabrikanten und Gewerbsmeistern des Kreises für ihre, zur vorjährigen Industrie-Ausstellung geschickten Fabrikate zuerkannt wurden. Der große Saal der Königl. Kreis-Regierung war zu diesem Zwecke eigens geschmückt: in der Mitte seiner Hauptseite

Digitized by Google

war das Bildniß Seiner Majestät des Königs unter einem Thronhimmel aufgestellt, zu dessen rechter Seite vor dem Throne der Tisch des Königl. General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten, vor dem Bildnisse des erhabenen Monarchen in einem Halbkreise Stühle für die, mit den Medaillen belohnten Fabrikanten und Gewerbsmeister und die Mitglieder der Königl. Kreis-Regierung und des Stadtmagistrats, hinter diesen für die Zuseher. Noch war die für diese Feierlichkeit bestimmte zehnte Vormittagsstunde nicht erreicht, als der große Saal von einem sehr zahlreichen, größtentheils dem Gewerbsstande angehörenden Publikum ganz angefüllt war. Um 10 Uhr trat der K. Staatsrath, General-Commissär und Regierungs-Präsident von Schenk in den Saal, begab sich an den für denselben errichteten Platz und hielt an die Anwesenden nachfolgende Rede:

„Wir feiern heute ein höchst bedeutsames Fest; der durch die Weisheit Seiner Majestät des Königs reorganisirte, nunmehr nach den verschiedenen Kreisen ohne Aufgebung des nothwendigen gemeinschaftlichen Mittelpunktes abgetheilte und gegliederte landwirthschaftliche Verein Bayerns tritt heute zum erstenmal in der Hauptstadt des Regenkreises öffentlich hervor, um die ersten freilich noch in mancher Beziehung der Nachsicht bedürfenden Blüthen seiner Wirksamkeit den Bewohnern des Kreises zur Würdigung und aufmunternden Theilnahme darzulegen.

Hat doch diese Theilnahme gleich Anfangs das Entstehen des Kreisvereins thätig und kräftig umgeben! Schon auf die ersten Aufrufe und Einladungen des Regierungs-Präsidiums waren unter freudiger Mitwirkung aller Behörden und vieler einzelner Privaten über 600 Freunde der Landwirthschaft dem Verein als Mitglieder beigetreten; diese Zahl ist seit der im Februar vorgenommenen Wahl des Kreis-Comités bis auf achthundert gestiegen und wird, — so hoffen wir, — bis zum Schluße des ersten Vereinsjahres noch die Zahl von Tausend erreichen, denn die Ankündigung des heutigen Festes hat jene Theilnahme an den Zwecken des Vereins allenthalben auf das lebendigste gesteigert; Bewerbungen um die von dem Comité in allen Zweigen der Landwirthschaft ausgeschriebenen Preise sind in solcher Zahl und zum Theil in solcher nachgewiesenen Verdienstlichkeit eingelaufen, daß die Preisgerichte nur bedauern konnten, nicht noch mehrere derselben mit Preisen, sondern viele nur mit Diplomen belohnen zu können; die freudige Bewegung, welche die Kreis-Hauptstadt und deren nächste Umgebung heute belebt, hat auch einen Theil der entfernteren Kreisbewohner ergriffen und von allen Seiten sehen wir Gäste herbeiströmen, um eines der einfachsten, aber nationalsten und nützlichsten Feste hier zu begehen.

Wie aber könnte ich dieses Fest würdiger eröffnen, als durch eine andere feierliche Handlung, die zwar nicht unmittelbar den Landbau, aber doch einen Gegenstand betrifft, der mit ihm in vielfacher Wechselwirkung steht. Industrie und Kultur, Gewerbe und Landwirthschaft sind beide auf das innigste miteinander verbunden; beide bedürfen und unterstützen sich gegenseitig, Agricultur und Viehzucht bilden die wesentlichsten Elemente des ländlichen, Gewerbe jene des städtischen Lebens, und so geht denn die auf allerhöchsten Befehl öffentlich und feierlich vorzunehmende Vertheilung der Preise, welche sich mehrere Gewerbtreibende des Regenkreises bei der jüngsten großen Industrie-Ausstellung in der Hauptstadt des Reiches errungen haben, auf die natürlichste und zweckmäßigste Weise der am heutigen Abend stattfindenden Vertheilung der landwirthschaftlichen Preise voran.

Auch dieſe Feier iſt, wie jene, die erſte im Regenkreiſe. Denn nicht ohne tiefes und aufrichtiges Bedauern muß ich die Wahrnehmung ausſprechen, daß die Gewerbthätigkeit unſeres Kreiſes bei der erſten großen Induſtrie-Ausſtellung im Jahre 1834 faſt gar nicht vertreten war, indem nur wenige Erzeugniſſe derſelben nach München geſendet, folglich auch bei der damaligen Preiſe-Vertheilung unſer Kreis kaum mit ein Paar ehrenden Erwähnungen bedacht worden. Reichhaltigern Antheil nahm er dagegen an der vorjährigen Ausſtellung und dieſem Antheil entging auch nicht die verdiente Anerkennung. Zeugen deſſen ſind die goldenen, ſilbernen und bronzenen Medaillen, ſind die Diplome, welche die allerhöchſte Königliche Gnade durch eine hiezu beſonders angeordnete Miniſterial-Commiſſion mehreren Gewerbtreibenden des Regenkreiſes zugedacht hat und die ich denſelben alsbald hier feierlich zu überreichen habe.

Deſſenohngeachtet aber fehlten bei dieſer Ausſtellung noch immer viele Erzeugniſſe, welche der Regenkreis in großer Fülle und Tüchtigkeit hervorbringt. Vergebens ſuchte man dort die Produkte auch noch anderer Eiſenhämmer, Glashütten, Spiegelſchleifen, Papiermühlen, Wachs- und Steingut-Fabriken, Band- und Leinenweber, Tuchmanufakturen u. ſ. w., deren Ruf auch in das Ausland gedrungen; beſonders vermißten wir in dem Kataloge die meiſterhaften Erzeugniſſe mehrerer Werkſtätten in unſerer Mitte, namentlich eines trefflichen Silberarbeiters und jenes Gewehrfabrikanten deſſen Name auch jenſeits des Meeres als einer der erſten in ſeinem Fache genannt wird, und deren Werke bei einer neuerlichen freudigen Veranlaſſung allgemeine Bewunderung erhielten, — endlich auch jener Porzellainfabrik, deren vorzüglichen Leiſtungen noch erſt vor wenigen Wochen das gewichtige Lob eines der competenteſten Kunſtverſtändigen, des Direktors der berühmten Fabrik von Sèvres, Herrn Brogniard, zu Theil wurde.

Ich kenne die Beweggründe nicht, welche einen großen Theil der Gewerbtreibenden unſeres Kreiſes von Einſendung ihrer Arbeiten zur Ausſtellung abgehalten haben mögen. Bei vielen derſelben ſind es ohne Zweifel nur äußere und zufällige Hinderniſſe geweſen; bei manchen vielleicht die Anſicht, daß nur Gewerbs-Erzeugniſſe, die ſich auch durch Schönheit und gefällige Form auszeichnen, der öffentlichen Ausſtellung würdig ſeyen, eine Anſicht, die ganz irrig iſt, da von allerhöchſter Stelle ausdrücklich erklärt worden, daß nicht die Zierlichkeit, ſondern die Tüchtigkeit der Arbeit die erſte Bedingung der Preiswürdigkeit bilde und auch die einfachſten, einer beſondern Eleganz weder fähigen noch bedürfenden Produkte zur Ausſtellung geſendet werden möchten. Bei einigen andern Fabrikanten endlich mag auch das Selbſtbewußtſeyn vorgewaltet haben, daß ihr Ruf ſchon begründet und ſie eines reichlichen Abſatzes ohnehin gewiß ſeyen, daher der Empfehlung im Prunke einer allgemeinen Schauſtellung nicht bedürfen, — allein neben dieſem gewiß nicht tadelswerthen Stolze ſollte doch der noch lobenswerthere Nationalſtolz Raum finden, dem In- und Auslande gegenüber die Induſtrie Bayerns in ihrer Geſammtheit ſowohl als in ihren Einzelnheiten durch ein lebendiges Muſterbild verſinnlichen zu helfen.

Jedenfalls aber glaube ich hier die zuverſichtliche Hoffnung ausſprechen zu können, daß wenigſtens bei den künftigen Ausſtellungen auch die in vielen Zweigen ſo reichhaltige Induſtrie des Regenkreiſes möglichſt vollſtändig vertreten ſeyn werde. Die ſchönſte Aufmunterung hiezu liegt in der heutigen Feier, in der Belohnung Derjenigen, welche zu der jüngſten Ausſtellung beigetragen. Noch mächtigere Aufforderungen dazu liegen aber in der Sache ſelbſt. Durch den großen Zollverein, welcher jetzt die meiſten teutſchen Staaten umſchließt und deſſen erſtes Ent-

Digitized by Google

stehen Teutschland der Weisheit unseres erhabenen Königs verdankt, ist zwar der freie Markt für die bayerische Gewerbthätigkeit um das Vierfache erweitert, dagegen aber der bayerische Markt dem Gewerbfleiße des übrigen Teutschlands mit gleicher Freiheit eröffnet worden. Um in diesem für die Gesammtheit nur wohlthätigen Verhältnisse nicht zu unterliegen, muß Bayerns Industrie gleichen Schritt halten mit jener des Auslandes, ja sie muß sie noch zu überflügeln trachten. Dazu aber genügt nicht mehr der stille Gewerbfleiß, der sich bescheiden in die eigene Werkstätte verschließt, und der Käufer oder Besteller harrt, die ihm der Gehalt der Waare oder der Mangel an Auswahl zuführt. Zu der Tüchtigkeit der Gewerbs-Erzeugnisse muß sich jetzt auch ihr Ruf, die Berühmtheit der Firma gesellen, denn unser Zeitalter liebt nicht blos den Werth, sondern auch den Klang der Dinge. Diesen aber zu erringen, bietet eine Industrie-Ausstellung im Centrum des Reiches ein höchst willkommenes Mittel dar; dort lernt die vaterländische Industrie, wie in einem Spiegelbilde, sich selbst erkennen; dort erblickt jeder Gewerbtreibende die Vorzüge und Mängel sowohl der Hervorbringungen seiner eigenen Hand und Fabrik als jener der andern und ein wohlthätiger Wetteifer wird angeregt; dort endlich zeigen sich nicht blos der Bevölkerung einer wohlhabenden und genußliebenden Hauptstadt, sondern auch den zahlreich ab- und zuströmenden Fremden, viele sonst unbekannt und ungenannt gebliebenen Erzeugnisse des stillen Gewerbfleißes der übrigen Werkstätten Bayerns; der Markt erweitert sich innerlich wie äußerlich, mit dieser Erweiterung steigt der Flor der Einzelnen und mit diesem der Wohlstand der Nation.

Die Anordnung solcher großen, periodisch wiederkehrender Ausstellungen nebst ihren Verloosungen und Prämien war demnach ein sehr glücklicher Gedanke unserer Staatsregierung zur Förderung, Verbreitung und Vervollkommnung der Gewerbthätigkeit Bayerns; er war aber nicht der einzige und nicht der größte. Während jene Ausstellungen den Standpunkt der Industrie, so wie die landwirthschaftlichen Jahresfeste jenen der Landeskultur bewähren sollen, erstanden in allen Kreisen Bayerns polytechnische Lehranstalten, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, um sie zu bilden. Auch unser Kreis erfreut sich bereits zweier Schulen dieser Art, deren Gedeihen durch ihre bisherigen Leistungen gesichert ist und von denen ich nur wünschen kann, daß sie vorzüglich von jenen Klassen der Staatsbürger, für welche sie bestimmt sind, von den Gewerbetreibenden und Landwirthen des Kreises recht eifrig und häufig benützt werden möchten. Fast unentgeltlich wird dort ihren Söhnen der Unterricht in allen, den Aufschwung der Industrie und Cultur bedingenden Zweigen des Wissens und Könnens geboten; die Jünglinge, welche an diesen belehrenden Quellen eifrig schöpften, haben zum Theil schon deren wohlthätige Früchte geärndet; allein noch immer ist die Theilnahme daran nicht so groß, als man nach den zahllosen Stimmen, welche früher die Errichtung solcher Schulen als ein Bedürfniß unserer, die materiellen Interessen über Alles erhebenden Zeit darstellten, hätte erwarten sollen. Doch lassen Sie uns hoffen, daß auch in dieser Beziehung bald jedes Vorurtheil und jeder Kaltsinn vor der wahren Erkenntniß des Nützlichen und vor dem geräuschlosen, aber desto sicherern Gange der Erfahrung verschwinden werde.

Noch eine größere, ja die größte Schöpfung Seiner Majestät des Königs zur Emporbringung des Handels und Verkehrs, der Gewerbe und der Landeskultur sehen wir aber in diesem Jahre fast vor unsern Augen erstehen. Es ist dieses die Verbindung des Rheins, —

Digitized by Google

dessen Fluten vor 50 Jahren die Wiege des Königs begrüßten, — mit der Donau, diesem König der europäischen Flüße, wie sie ein edler Dichter Frankreichs treffend bezeichnet, — durch den Mainstrom und einen Kanal, dessen Riesenbau werth ist, den Namen Ludwigs zu tragen, und der in unserm Kreise, in der Nähe dieser alt ehrwürdigen Stadt ausmündet. Es lebt Keiner unter uns, der nicht noch vor zehn Jahren an der Möglichkeit eines Unternehmens gezweifelt hätte, vor dessen Ausführung vor tausend Jahren der große Geist des Karolingers mit all seiner, über eine Weltmonarchie gebietenden Macht scheiterte, — und jetzt ist Keiner unter uns, dessen Brust sich nicht stolzer und freudiger hebt bei dem Anblick der Verwirklichung jener ungeheuern Idee durch einen Wittelsbacher, also einen Abkömmling des von Carl unterdrückten Geschlechtes der Agilolfinger. Die Früchte, welche diese Schöpfung in Verbindung mit Eisenbahnen und Dampfschifffahrt für unsern Kreis, für Bayern, für ganz Teutschland, ja für Europa verspricht, liegen zwar noch im Schooße der Zukunft, aber diese Zukunft ist eine nahe und sendet uns daher jetzt schon die dringende Aufforderung zu, unsern Gewerbs- und Kulturfleiß nicht hinter den Voraussetzungen und Hoffnungen, auf die jenes Unternehmen sich gründet, zurückbleiben zu lassen und hiedurch am kräftigsten und sprechendsten unsere Dankbarkeit zu bethätigen gegen den erhabenen Monarchen, der dem Gewerbfleiße neue Schwingen, dem Landbau höhere Blüthe und dem Handel neue Bahnen gegeben!"

Ein dreimaliges Lebehoch, Seiner Majestät dem Könige gebracht, erfüllte am Schluße dieser Rede die Räume des Saales.

Hierauf erfolgte die Vertheilung der Industrie-Ausstellungs-Medaillen:

Die goldene Medaille nebst Diplom erhielt:

der Bleistiftfabrikant Johann Jacob Rehbach in Regensburg.

Die silberne Medaille nebst Diplom erhielten:

1) der Glashütten-Besitzer Heinrich Gareis in Winklarn,
2) der Papierfabrikant Heinrich Kapfer et Comp. in Hammerphilippsburg.

Die bronzene Medaille nebst Diplom erhielten:

1) der Weiß- und Schwarzblechwaaren-Fabrikant Wolfgang Fuchs in Rebdorf,
2) der Glasfabrikbesitzer J. N. Freiherr von Poithenberg in Herzogau.

Einer ehrenvollen Erwähnung haben sich würdig gemacht und empfiengen darüber ein Diplom.

1) der Drahtfabrikant Joh. Michael Karl in Freistadt,
2) der Schuhmachermeister Georg Schmid in Stadtamhof,
3) der Schlossermeister Joh. Friedrich Speidel in Regensburg,
4) der Schlossermeister Johann Sturm in Geiselhöring,
5) der Tischlermeister Georg Walkshäuser in Regensburg,

Der Kunsthändler E. A. Auernheimer in Regensburg wurde wegen verspäteter Einsendung von der Preis-Concurrenz ausgeschlossen, jedoch wegen der von ihm verfertigten Patent-Oblaten einer Auszeichnung würdig befunden.

Mittags schon eilten zahlreiche Züge dem Festplatze zu und des inzwischen gefallenen Regens ungeachtet war bereits um 3 Uhr Nachmittags derselbe mit Zusehern angefüllt. Wohl zwanzig tausend

Digitized by Google

Menschen waren nun auf dem Festplatze versammelt, herbeigekommen aus allen Bezirken des Kreises und in sichtbarer Freude über das erstmalige Begehen eines landwirthschaftlichen Festes im Mittelpunkte ihrer Heimath, und die milden Strahlen der Sonne erheiterten nach vorübergezogenen Regenwolken die weite Ebene, auf deren Feldern alles fröhlicher Zeuge der tiefen Segnungen des Friedens war.

Die für Culturen, Ortswege, Obstbaumzucht, Anlegung von Düngstätten und für landwirthschaftliche Dienstboten ausgesetzten Preise wurden nun von dem K. Staatsrathe, General-Kommissär und Regierungs-Präsidenten von Schenk, in folgender Ordnung vertheilt:

A. Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt und insbesondere durch Arrondirungen, Verbesserung der Wiesen, Futterkräuterbau, Beseitigung der Brache, Einführung eines zweckmäßigen Fruchtwechsels und Cultivirung öder Gründe.

Für diese Zwecke wurden fünf goldene Vereinsdenkmünzen, jede im Werthe zu 22 fl., als Preise vertheilt.

Den Isten Preis erhielt: der K. Kämmerer, Generalmajor und Kreis-Kommandant der Landwehr, Freiherr von Berchem, Gutsbesitzer von Niedertraubling, Landgerichts Stadtamhof.

Freiherr von Berchem hat sich seit einer Reihe von Jahren durch den musterhaften Betrieb seiner Oekonomie, durch seine ausgezeichneten Kenntnisse in der Landwirthschaft, deren Anwendung auf seinen eigenen Besitzungen und durch Beispiel und Thätigkeit in Mittheilungen an andere Landwirthe seiner Gegend vorzügliche Verdienste erworben, besonders aber durch eine Arrondirung, welche derselbe mit den Oekonomen Georg Burkert, Joseph Englbrecht, Michael Englbrecht, N. Krempl und N. Biederer zu Niedertraubling ausführte, sich ausgezeichnet. Die von demselben mit den genannten Oekonomen vorgenommene Arrondirung hatte zum Erfolge:

	Zahl der Aecker vor der Arrondirung,	nach der Arrondirung,
für Freiherrn von Berchem	123	9
„ Georg Burkert	88	22
„ Joseph Englbrecht	76	21
„ Michael Englbrecht	83	40
„ N. Krempl	20	16
„ N. Biederer	53	50
Summa	443	158

Freiherr von Berchem empfing die goldene Vereinsdenkmünze und übergab deren Werth an die fünf Oekonomen, mit welchen derselbe diese Arrondirung zu Stande brachte.

Den IIten Preis erhielt: Georg von Bäumler, Gutsbesitzer von Adelhausen, Landgerichts Pfaffenberg.

Georg von Bäumler übernahm bei Erwerbung des Rittergutes Adelhausen einen Rustical-Complex außer Garten, Wiesen und Waldungen von 179 Tagwerken 43 Dezm. Ackergrund in 89, in der Dorfflur Adelhausen zerstreut liegenden Parzellen; derselbe suchte diesen Complex zu arrondiren und besitzt nun denselben in nur mehr 10 Parzellen zerstreut. Derselbe hat außerdem sich durch

Digitized by Google

Bepflanzung seiner an den Wegen gelegenen Felder mit Obstbäumen durch Wiesenkultur, Einführung der Stallwirthschaft, in Pferd- und Rindviehzucht ausgezeichnet.

Den IIIten Preis erhielt: Ignatz Schleinkofer, Oekonom und Bierbrauer zu Ergoltsbach, Landgerichts Pfaffenberg.

Ignatz Schleinkofer übernahm sein Anwesen in einem sehr herabgekommenen Zustande und stellte dasselbe in einem Zeitraume von 18 Jahren in den blühendsten Zustand. Seine Feldgründe hob derselbe durch Arrondirung und Vegailung, zu deren Erzielung Schleinkofer nicht blos eine zweckmäßige Düngerstatte mit einem 300 Eimer haltenden Gullenkasten, sondern auch Komposdünger anlegte. Hiedurch, durch Ankauf und Cultivirung einer ganz sumpfigen Wiese, und einen beträchtlichen und ausgezeichneten Viehstand brachte Schleinkofer seine Oekonomie auf einen seltenen Grad von Vollkommenheit und wurde noch nebenbei durch unermüdete Verwendung bei den umliegenden Oekonomen und durch Ueberlassung verbesserter Ackergeräthe und vorzüglicher Zuchtstiere der Gründer einer verbesserten Landwirthschaft in seiner Gegend, während er zugleich durch Einführung und Verbreitung des Reps- und Hopfenbaues, dann des Anbaues von Rigaer-Leinsaamen der Gründer neuer Betriebsarten ist. Auch bewirkte Schleinkofer die Entfernung der Düngerstätten von der Landstraße im Markte Ergoltsbach.

Den IVten Preis erhielt: Michael Schmid, Stadtbauer und Bierbrauer zu Regensburg.

Auch Michael Schmid übernahm sein Anwesen zu Regensburg in einem sehr herabgekommenen Zustande und zu einer Zeit, wo die Verhältnisse aller Oekonomen der Gegend, besonders aber der in Regensburg selbst unter dem Namen der Stadtbauern befindlichen Oekonomen in Folge der schweren Kriegsdrangsale ganz gedruckt waren. Schmid wirkte durch Beseitigung der Brache, Einführung des Fruchtwechsels, des Klee- und Hopfenbaues und der Schafzucht, durch Arrondirungen und ausgezeichnete Rindviehzucht nicht blos im eigenen Interesse, sondern wurde auch als Muster benützt, so daß der rationellere Betrieb der Landwirthschaft in Regensburg häufig mit dem Namen des Schmid'schen Systems belegt wird.

Den Vten Preis erhielt: Bartholomäus Messerer, Oeconom und Handelsmann zu Schmidmühlen, Landgerichts Burglengenfeld.

Bartholomäus Messerer hat sich durch Cultivirung mehrerer öden Gründe und durch Verbreitung des Esparsette- und Hopfenbaues besonders bemerkbar gemacht.

Außer diesen 5 Oekonomen wiesen noch mehrere andere vorzügliche Leistungen in der Landwirthschaft nach; da jedoch die für heuer ausgesetzte Zahl von Preisen bereits erreicht war, konnten dieselben nicht mehr mit weitern Preisen belohnt werden; deßhalb erhielten

öffentliche ehrenvolle Erwähnung:

I. Christoph Richter, Stadtbauer zu Regensburg,
II. Anton Donaubauer, Gemeindevorsteher von Pettenhofen, Landgerichts Ingolstadt,
III. Lorenz Glas von Karpfenstein, Landgerichts Abensberg,
IV. Peter Brändl, Oekonom zu Einöd bei Abbach, Landgerichts Kelheim,
V. Joseph Janker, Bauer von Kalsing, Landgerichts Roding,
VI. Joseph Steimer, Bauer von Pfakofen, Landgerichts Stadtamhof,
VII. Georg Weinkert, Bauer von Pfakofen, Landgerichts Stadtamhof.

Digitized by Google

B. Für Anlegung guter Ortswege, welche sich auf Land- oder Vicinal-Straßen ausmünden.

I. Preis, bestehend in 12 bayerischen Thalern: die Gemeinde Mintraching, Landgerichts Stadtamhof.

Die Gemeinde Mintraching hat unter Anleitung ihres thätigen Gemeindevorstehers Mathias Strasser nicht nur die Wege innerhalb des Dorfes gut hergestellt, sondern auch

a) den nach Sipfkofen, Allkofen, Leiterkofen und Reith führenden sogenannten Eheweg,

b) den nach Schwaighof und Geisling führenden Weg zu ⅓,

c) einen Weg nach Mangolding zur Verbindung von Mintraching und Schwaighof, dann der Landstraße von Regensburg nach Straubing mit der von Obertraubling nach Sünching führenden Straße förmlich chaussirt und die Fortsetzung der von Mintraching nach Schwaighof und Geisling angelegten Straße eingeleitet.

II. Preis, bestehend in 10 bayerischen Thalern: die Gemeinde Pfakofen, Landgerichts Stadtamhof.

Die Gemeinde Pfakofen setzte unter Anleitung ihres Vorstehers Angerer die Wege im Dorfe in guten Zustand, und stellte den Weg von Pfakofen über die Laber an die Landshut-Regensburger-Landstraße her.

Oeffentliche ehrenvolle Erwähnung erhielt:

die Gemeinde Kneiting, Landgerichts Regenstauf, wegen der unter besonderer Mitwirkung des Gemeindevorstehers Weinmann vollzogenen Herstellung eines 205 Klafter 2 Fuß betragenden Weges von dem Dorf an die Nürnberger-Landstraße und eines 91 Klafter 4 Fuß betragenden Weges von dem Dorfe zum Forste.

C. Für Anpflanzung veredelter Obstbäume und Anlegung von Baumschulen.

I. Preis, bestehend in 8 bayerischen Thalern: Johann Limmer, Lehrer zu Kirchenroth, Herrschaftsgerichts Wörth.

Lehrer Limmer cultivirte einen in der Mitte des Dorfes Kirchroth gelegenen öden Grund und legte auf demselben einen Obstgarten mit Baumschule an, von welcher jährlich 3 — 4000 Bäume an die Oekonomen der Umgegend, zum Theil unentgeldlich abgegeben wurden. Außerdem legte Limmer bei 3 Bewohnern von Kirchroth Obstgärten zu 2 Tagwerk 35 Dezimalen an und ertheilte in der Schule Unterricht in der Obstbaumzucht und Landwirthschaft.

II. Preis, bestehend in 6 bayerischen Thalern: Adam Lohbauer von Pretzabruck, Landgerichts Rabburg.

Adam Lohbauer legte einen Obstbaumgarten mit Baumschule zu 3 Tagwerken an, aus welchem er im Laufe von 3 Jahren 13645 Stämme absetzte und welche derselbe so emporbrachte, daß seine Baumschule gegenwärtig 26760 Stämme aller Gattungen veredelten Obstes enthält.

III. Preis, bestehend in 4 bayerischen Thalern: Johann Hauser, Gärtner in Eichstädt.

Johann Hauser kultivirte an einem öden, kahlen Berge durch Ausgraben von Felsenmassen, Erdzufuhren u. a. einen Grund von 1½ Tagwerken und bepflanzte sie mit Obstbäumen, deren nun 550 auf dieser Anlage sich befinden.

IV. Preis, bestehend in 2 bayerischen Thalern: Mathias Fischer, Bindermeister in Schierling, Landgerichts Pfaffenberg.

Digitized by Google

Mathias Fischer kultivirte einen 3 Tagwerk haltenden öden, moorigen Grund und legte einen Obstgarten und eine Baumschule auf demselben an. Sein Obstgarten zählt gegenwärtig 1800 veredelte und 1200 unveredelte Bäume und wird von der Schule zu Schierling zum Unterrichte benützt. Fischer erklärte, für jeden nicht über 4 Stunden von Schierling entfernten, neu angelegten Schulgarten 25 veredelte Obstbäume unentgeldlich abzugeben und hat dieses Anerbieten bei Anlegung eines Schulgartens zu Pinzkofen bereits verwirklicht.

Oeffentliche ehrenvolle Erwähnung erhielten:

I. Johann Brunnbauer, Weinwirth in Eichstädt.

Johann Brunnbauer besitzt 8 Tagwerk Wiesen und 8 Tagwerke Aecker, welche derselbe mit 728 tragbaren Obstbäumen bepflanzt hat. Brunnbauer erklärte, auf die Zuerkennung eines Preises zu verzichten.

II. Simon Graß von Kleinmußgarten, Landgerichts Stadtamhof.

III. Johann Häckel, Kunstgärtner in Regensburg.

IV. Mathias Höchstätter, Zimmergeselle von Bach, Herrschaftsgerichts Wörth.

V. Joseph Wolf, Bauer von Elmau, Landgerichts Burglengenfeld.

D. Für Errichtung zweckmäßiger Düngerstätten und Anwendung der Güllenwirthschaft.

I. Preis, bestehend in 8 bayerischen Thalern: Joseph Silbermann, Bräuer von Painten, Landgerichts Hemau.

II. Preis, bestehend in 6 bayerischen Thalern: Georg Weinkert, Bauer von Pfakofen, Landgerichts Stadtamhof.

Oeffentliche ehrenvolle Erwähnung erhielt:

Bartholomäus Zirngiebel von Thalmassing, Landgerichts Stadtamhof.

E. Für langjährige Dienstleistungen landwirthschaftlicher Dienstboten.

1. Männliche Dienstboten:

I. Preis, bestehend in 4 bayerischen Thalen: Michael Schmid von Büchelkühn, Landgerichts Burglengenfeld, seit 60 Jahren Gemeindehirt zu Büchelkühn.

II. Preis, bestehend in 3 bayerischen Thalern: Johann Allmannspeck, seit 58 Jahren Bauknecht auf dem Anwesen des Simon Allmannspeck zu Unterallmannsbach, Landgerichts Pfaffenberg.

III. Preis, bestehend in 2 bayerischen Thalern: Thomas Kiesl, seit 50 Jahren Dienstknecht auf dem Anwesen der Anna Maria Ring zu Pösing, Landgerichts Roding.

Oeffentliche ehrenvolle Erwähnung erhielten:

I. Simon Weiherer von Pettenreuth, seit 46 Jahren Oekonomieknecht auf dem Anwesen des Joseph Schmalhofer zu Wörth, Herrschaftsgerichts Wörth.

Digitized by Google

II. Jakob Hammerschmid von Ilwendorf, seit 45 Jahren Bauknecht auf dem Pfarrhofe zu Engelbrechtsmünster, Landgerichts Ingolstadt.

III. Adam Leirner von Niederulrain, seit 44 Jahren Bauknecht auf dem Postanwesen zu Neustadt a. d. D., Landgerichts Abensberg.

IV. Heinrich Spirkaneder von Groß, seit 44 Jahren Bauknecht auf dem Anwesen des Thomas Bäumel zu Groß, Landgerichts Pfaffenberg.

2. Weibliche Dienstboten:

I. Preis, bestehend in 4 bayerischen Thalern: Elisabeth Fleischmann von Königstein, seit 42 Jahren Dienstmagd auf dem Oekonomie-Anwesen des Johann Kopp in Königstein, Landgerichts Sulzbach.

II. Preis, bestehend in 3 bayerischen Thalern: Maria Färber von Kirchenroth, seit 38 Jahren im Dienste bei dem Hofgutsbesitzer Benno Färber zu Kirchenroth, Herrschaftsgerichts Wörth.

III. Preis, bestehend in 2 bayerischen Thalern: Franziska Schamhuber von Grünthal, seit 36 Jahren Dienstmagd bei Andreas Kaiser zu Grünthal, Landgerichts Regenstauf.

Oeffentliche ehrenvolle Erwähnung erhielten:

I. Magdalena Steinlehner, seit 34 Jahren Dienstmagd auf dem Anwesen des Wirths Joseph Heilmaier zu Schierling, Landgerichts Pfaffenberg.

II. Theres Bernauer von Laitzthal, seit 34 Jahren Dienstmagd auf dem Anwesen des Lorenz Kerscher zu Weichshofen, Landgerichts Pfaffenberg.

III. Anna Maria Saller von Postfelden, seit 33 Jahren Dienstmagd auf dem Anwesen des Joseph Schmalhofer zu Wörth, Herrschaftsgerichts Wörth.

Während der Vertheilung dieser Preise war der Zug der Festwagen und Rennpferde aus der Stadt am Festplatze angelangt. Eine Abtheilung der Landwehr-Cavallerie, deren Musik an der Spitze, eröffnete ihn, ihr folgten acht mit vielem Geschmacke gezierte Festwagen benachbarter Gemeinden; sie stellten zum Theil die Beschäftigungen und den Verkehr der Landleute dar, hatten die Blüthe der Jugend in ihren festlichen Kleidern aufgenommen und wurden von mehreren berittenen Landleuten begleitet; ihnen reihten sich zunächst 35 Knaben in schönem, mittelalterlichen Costüme an, die Preise-Fahnen des Festes tragend, dann die Mitglieder des Rennsgerichts, durch weiß und blaue Armbinden ausgezeichnet, die Rennmeister und die Rennpferde; den Schluß bildete eine Abtheilung Landwehr-Cavallerie. Das Publikum war sichtbar erfreut über diesen Festzug; die den Tribunen gegenüber aufgestellten Musikchöre des Königl. Linien-Infanterie-Regiments Theobald und der Landwehr wurden von den lauten Beifalls-Aeußerungen des muntern Volkes überstimmt, welches nun von allen Seiten des Festplatzes dessen Mitte zuströmte und durch seine kaum zu übersehende, dichte Menge das Vorrücken des Festzuges fast unmöglich machte; jeder Wagen hielt vor der mittleren Tribüne, auf deren Vorsprunge das Vereins-Comité sich befand, und jeder Wagen erhielt erneutes Lob der ganzen Versammlung; bald waren Gegenstand dessen der von der Stadtgemeinde Stadtamhof unter besonderer Mitwirkung des Bierbrauers Blaimer zierlich ausgestattete Musikwagen, bald die freund-

Digitized by Google

lichen Schulkinder der Gemeinden Mintraching, Moosham und Schierling, welche auf den festlich geschmückten Wagen gekommen waren, bald die rüstigen Bauernbursche der Marktsgemeinde Pfatter und ihrer Gegend, welche der Posterpeditor Maier von Pfatter selbst zu Pferde geleitet hatte; sie erschienen in festlichen Gewändern und auf schönen Pferden, eigene Trompeter an ihrer Spitze, den Wohlstand des bayerischen Unterlandes ankundend, dessen erste Bewohner gegen Regensburg her nach den alten Gränzen sie waren, ehe noch ein Band alle Bayern umfing, — sie waren die Vorreiter eines von schönen Pferden gezogenen Heuwagens, dessen Seitenwände sich senkten und dessen Inneres eine Heuerndte darstellte, an deren Schluße die rüstigen Bursche auf das Wohl des allgeliebten Königs und seines erlauchten Hauses mehrere Gläser des Nationalgetränkes leerten, — bald der an Geschmack und Eleganz alle andern überbietende, von dem Gutsbesitzer Freiherrn von Berchem, geschickte Festwagen von Niedertraubling, welcher einen landwirthschaftlichen Markt darstellte und die schönsten Mädchen der Hofmark aufgenommen hatte.

Bald nachdem die Rennbahn von dem Festputze verlassen war, kehrten die Fahnenträger mit den Fahnen zurück; die Fahnen waren abwechselnd von blaugefärbten und weißem Zeuge, sie waren, die landwirthschaftlichen sowohl als jene für das Pferderennen, mit passenden Emblemen und dem Umrisse der Kreishauptstadt geziert und mit den Preisethalern behangen; die Preise selbst wurden sammtlich in bayerischen Geschichtsthalern gegeben, welche der Verein durch die Vermittlung des K. Regierungs-Präsidiums erhalten hatte.

Während das Publikum die Aufstellung der schön kostümirten Fahnenträger am Fuße der Mittel-Tribune und die zierlichen Fahnen besah, waren die Rennpferde bei dem Thore des Absprengens angekommen; 23 Rennpferde waren aus verschiedenen, zum Theile fernen Gegenden beisammen, um die eine halbe geometrische Stunde betragende, ebene Rennbahn viermal zu umlaufen. Aller Augen hafteten auf dem Erfolge des Rennens, welches alle Zuseher beständig überblicken konnten, und nach 11 Minuten hatte der erste Renner das Ziel der Bahn erreicht. Der Schluß des Pferderennens vermochte aber noch nicht, die Masse des die Tribünen dicht umgebenden Volkes zu lichten, alles blieb versammelt, um der nun beginnenden Vertheilung der Preise für das zum Vereinsfeste gebrachte Vieh beizuwohnen.

Das Preisvieh war bereits seit Mittag auf dem Festplatze an eigens errichteten Ständen aufgestellt und befriedigte alle Erwartungen, besonders die ausgezeichneten Stiere, Kühe und Schafe. Bei der Vertheilung der Preise wurde jedes Preis-Stück vorgeführt und der Eigenthümer empfing den Preis aus den Händen des Königlichen Staatsraths, General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten von Schenk.

Die ertheilten Preise waren:

F. Für Zuchtstuten:

I. Preis, bestehend in 10 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Joseph Renner von Nasenhart, Landgerichts Stadtamhof, mit einer 5jährigen kastanienbraunen, 15 Faust 3 Zoll hohen Stute.

II. Preis, bestehend in 8 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Johann Vilsmaier von Mosham, Landgerichts Stadtamhof, mit einer 4jährigen kastanienbraunen, 16 Faust hohen Stute.

Digitized by Google

III. Preis, bestehend in 6 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Mathias Dietl von Tristelfing, Herrschaftsgerichts Wörth, mit einer 4jährigen, hellbraunen, 17 Faust hohen Stute.

IV. Preis, bestehend in 4 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Franz Maier von Harresdorf, Landgerichts Regenstauf, mit einer 5jährigen, hellbraunen, 16 Faust 1 Zoll hohen Stute.

G. Für Zuchtstiere.

I. Preis, bestehend in 8 bayerischen Thalen und 1 Fahne: Ignatz Schleinkofer von Ergoldsbach, Landgerichts Pfaffenberg, mit einem 2jährigen, dunkelbraunen Stier.

II. Preis, bestehend in 6 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Lorenz Jordan von Karlstein, Landgerichts Regenstauf, mit einem 2jährigen scheckigen Stier.

III. Preis, bestehend in 5 bayerischen Thalern und 1 Fahne: N. Ackermann von Kösering, Landgerichts Stadtamhof, mit einem zweijährigen, schwarzgescheckten Stier.

IV. Preis, bestehend in 4 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Konrad Häring von Rittenau, Landgerichts Roding, mit einem 2jährigen schwarz und weiß gefleckten Stier.

V. Preis, bestehend in 3 bayerischen Thalern und 1 Fahne: N. Stöhr von Regensburg, mit einem 1½jährigen, schwarzscheckigen Stier.

Oeffentliche ehrenvolle Erwähnung erhielten:

I. Mathias Dietl, Pächter von Tristelfing, Herrschaftsgerichts Wörth, mit einem 2jährigen schwarzen Stier.

II. Alois Höher von Pfatter, Landgerichts Stadtamhof, mit einem 2jährigen, schwarzfleckigen Stier.

III. Adolph von Zerzog, Gutsbesitzer von Etterzhausen, Landgerichts Hemau, mit einem 1 Jahr und 2 Monate alten grauen Stier.

H. Für Zuchtkühe.

I. Preis, bestehend in 8 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Freiherr von Berchem, Gutsbesitzer von Niedertraubling, Landgerichts Stadtamhof, mit einer 6jährigen, schwarzgrauen Kuh.

II. Preis, bestehend in 6 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Michael Schmid von Regensburg, mit einer 5jährigen, rothscheckigen Kuh.

III. Preis, bestehend in 5 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Mathias Dietl von Tristelfing, Herrschaftsgerichts Wörth, mit einer 5jährigen, schwarzbraunen Kuh.

IV. Preis, bestehend in 4 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Johann Wallner von Regensburg, mit einer 5jährigen, rothscheckigen Kuh.

V. Preis, bestehend in 3 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Adolph von Zerzog, Gutsbesitzer von Etterzhausen, Landgerichts Hemau, mit einer 3jährigen, braunen Kuh.

Digitized by Google

Oeffentliche ehrenvolle Erwähnung erhielten:

I. N. Ackermann von Köfering, Landgerichts Stadtamhof, mit einer 5jährigen, schwarzen Kuh.

II. Lorenz Jordan von Karlstein, Landgerichts Regenstauf, mit einer 5jährigen, rothscheckigen Kuh.

J. Für veredelte Schafzucht.

I. Preis, bestehend in 10 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Freiherr von Gumppenberg, Gutsbesitzer von Baierbach, Landgerichts Pfaffenberg.

II. Preis, bestehend in 8 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Jakob Müller von Regendorf, Landgerichts Regenstauf.

III. Preis, bestehend in 6 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Ignatz Schleinkofer von Ergoltsbach, Landgerichts Pfaffenberg.

IV. Preis, bestehend in 4 bayerischen Thalern und 1 Fahne: Mathias Dietl von Triftlfing, Herrschaftsgerichts Wörth.

Oeffentliche ehrenvollen Erwähnung erhielt:

Michael Schmid, Bierbrauer und Stadtbauer von Regensburg.

K. Für Zuchtschweine.

I. Preis, bestehend in 4 bayerischen Thalern und 1 Fahne: N. Sack von Regensburg mit einer Schweinsmutter.

Unmittelbar hierauf folgte die Preisevertheilung für das Pferderennen, dessen Preise das Renngericht in nachfolgender Reihe entschieden hatte:

1ster Preis, bestehend in 20 bayerischen Thalern und einer Fahne: Bergmeier, Wirth von Gundenzrieth, Landgerichts Pfaffenhofen, mit Fliegen-Schimmel, Stute, Langschweif.

2ter Preis, bestehend in 17 bayerischen Thalern und einer Fahne: Xaver Kurzmüller, Bierbräuer von Velden, Landgerichts Vilsbiburg, mit dunkelbraunem Wallach, Langschweif.

3ter Preis, bestehend in 14 bayerischen Thalern und einer Fahne: Joseph Meyer, Pferdehändler von Neuhausen, Landgerichts München, mit Fliegen-Schimmel, Hengst, Stutzschweif.

4ter Preis, bestehend in 12 bayerischen Thalern und einer Fahne: Georg Emmer, Wirth von Wolfseck, Landgerichts Eggenfelden, mit Schimmel, Wallach, Langschweif.

5ter Preis, bestehend in 10 bayerischen Thalern und einer Fahne: Peter Hierhammer, Bräuer von Ingolstadt, mit Fuchs, Stute, Stutzschweif.

6ter Preis, bestehend in 8 bayerischen Thalern und einer Fahne: Xaver Kränkl, Lohnkutscher von München, mit lichtbraunem Wallach, Langschweif.

Digitized by Google

7ter Preis, bestehend in 7 bayerischen Thalern und einer Fahne: Franz Weinzierl, Bierbrauer von Rohr, Landgerichts Abensberg, mit lichtbraunem Wallach, Langschweif.

8ter Preis, bestehend in 6 bayerischen Thalern und einer Fahne: Andreas Forzapf, Bauer von Reinbach, Landgerichts Eggenfelden, mit Schimmel, Stute, Langschweif.

9ter Preis, bestehend in 5 bayerischen Thalern und einer Fahne: Peter Hierhammer, Bräuer von Ingolstadt, mit lichtbrauner Stute, Langschweif.

10ter Preis, bestehend in 4 bayerischen Thalern und einer Fahne: Xaver Kränkl, Lohnkutscher von München, mit lichtbraunem Hengst, Stutzschweif.

11ter Preis, bestehend in 3 bayerischen Thalern und einer Fahne: Kaspar Heinsinger, Bauer von Griesbach, Landgerichts Pfaffenhofen, mit lichtbrauner Stute, Langschweif.

12ter Preis, bestehend in 2 bayerischen Thalern und einer Fahne: Franz Eichinger, Wirth von Münchsdorf, Landgerichts Landshut, mit dunkelbrauner Stute, Langschweif.

13ter Preis, bestehend in einem bayerischen Thaler und einer Fahne: Georg Sedelmeyer, Metzger von Velden, Landgerichts Vilsbiburg, mit lichtbraunem Hengst, Langschweif.

Bis zum Schluße dieser Preisevertheilung war die große Volksmassa noch immer Zeuge des wesentlichsten, des eigentlich auf die Landwirthschaft sich beziehenden Theiles des Festes und erst nach demselben drängte sich Alles in das geräumige Innere des von Tribünen und Buden umschlossenen Platzes, vor allem in die hinter der mittleren Tribüne von dem Vereine errichteten drei Marktbuden, deren zwei landwirthschaftliche Geräthe und Modelle, deren dritte die herrlichen Erzeugnisse der Regensburger-Seidenbau-Gesellschaft enthielten. In den ersten beiden waren verschiedene Pflüge, eine Sämaschine, mehrere Modelle von Mühlen und einzelnen Gewerkbestandtheilen, drei Doppelspinnräder und nebenbei ein Jacquard-Webstuhl aufgestellt. Gegenstand allgemeiner Bewunderung war die Bude der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern. Diese Gesellschaft war von dem Comité eingeladen, ihre Erzeugnisse an Cocons und Seide während der Dauer des Festes in einer besonders hiezu errichteten Bude auszustellen. Die bedeutenden Vorräthe an Cocons und Rohseide, so wie filirter und gefärbter Seide, welche dieses Institut zur Ausstellung brachte, und die geschmackvolle Dekorirung der Bude mit denselben überraschte das Publikum, das seine Theilnahme in einem ununterbrochenen zahlreichen Besuch aussprach. Unter den farbigen Gewinden der Seide befanden sich von dem hiesigen Posamentirer Kettner jun. aus Regensburger-Seide gefertigte Schützenzeichen, deren Eleganz die allgemeine Aufmerksamkeit erregte. Die Leistungen des heurigen Jahres sind im hohen Grade befriedigend: die Gesellschaft besitzt 50,000 im schönsten Wachsthum befindliche Maulbeerbäume und hat heuer 100,000 Seidenraupen gezogen, die heurige Seidenärndte selbst entspricht allen Erwartungen. Mit Vergnügen war bei dieser Gelegenheit die erhöhte Theilnahme aller Stände für diesen neuaufblühenden Industriezweig zu entnehmen und die gelieferten Produkte, welche neuerdings den Beweis gaben, daß Regensburger Seide in keiner Beziehung der Mailänder nachstehe, lassen ahnen, wie vortheilhaft die Seidenzucht in wenigen Jahren im Regenkreise werde betrieben werden.

Am folgenden Tage hatte auf dem Festplatze ein allgemeiner Viehmarkt Statt. Auch an diesem und den folgenden Tagen war der Festplatz zahlreich besucht, ein sehr gelungenes Feuerwerk

Digitized by Google

wurde am Dienstage Abends abgebrannt, und am fünften Tage schlossen einige, von den Wirthen gegebene Belustigungen das Fest, dessen Gelingen durch die thätige Mitwirkung des Magistrats der Kreishauptstadt Regensburg wesentlich gefördert wurde. Kein Unglücksfall, keine Störung der Ordnung und der Sicherheit fiel vor, alles vereinigte sich, in gemäßigter Freude ein Fest zu begehen, dessen Ursprung und Zweck nicht zerstreuende Ergötzungen, sondern Ermunterung und Förderung des wichtigsten Standes sind und das in seinen Erfolgen gezeigt hat, daß es von allen begriffen wurde.

Während der Festtage hatte der historische Verein seine reichhaltigen Säle dem Publikum geöffnet und eine Ausstellung vorzüglicher Oelgemälde veranstaltet. Der zahlreiche Besuch derselben sprach die öffentliche Anerkennung eines so gefälligen Anerbietens aus.

Solch erfreuliche Ergebnisse berechtigen den landwirthschaftlichen Verein des Kreises zu der Hoffnung, daß die in jüngster Zeit so gesteigerte Zahl seiner Mitglieder noch fortwährend zunehmen und ihn in den Stand setzen werde, die von ihm im heurigen Jahre vertheilten beträchtlichen Preise für Landwirthe zu erhöhen und durch Beförderung der Landwirthschaft auch außer dem Vereins-Feste wirksam zu seyn.

Regensburg, den 3ten September 1836.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für den Regenkreis.

v. Schenk.

Frhr. v. Godin. Beisler, Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli- genzblatt

für den Regenkreis.

[redacted] Mittwoch den 10. August 1836.

Amtliche Artikel.

760. pr. den 3. August 1836.

Ad Num. 20452. Num Exp. 21348.

An die K. Kommissarien der Städte 2ter Klasse und die Land- und Herrschafts-Gerichte des Regenkreises.

Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Wahlen im Jahre 1836 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 38. der Gemeindewahlordnung haben die im Art. 65. angeordneten ordentlichen Ersatzwahlen in den magistratischen und Landgemeinden für die in diesem Jahre eintretende Periode am 1sten September d. Js. zu beginnen.

Gleichzeitig mit diesen Wahlen ist die erste Ersatzwahl der durch das Gesetz vom 1sten Juli 1834 eingeführten Kirchenverwaltungen vorzunehmen.

Diese Wahl hat nach der Analogie der Gemeindewahlordnung und den Ausschreibungen vom 4ten und 26sten November, dann 18ten Dezember 1834 zu geschehen, nur sind die Kirchenverwaltungen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung nicht mehr, wie bei mehreren das erstemal geschehen, von den Gemeindebevollmächtigten, sondern laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 9ten Juni 1835, nach welchem das Wahlstimmrecht bei der Wahl der Kirchen-Verwaltungen der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes anklebt, von sämmtlichen wirklichen Gemeindegliedern unmittelbar durch einen und denselben Wahlakt zu wählen; folglich besteht in jenen Kirchengemeinden, welche aus einer politischen, magistratischen und einer solchen Landgemeinde zusammengesetzt sind, der Wahlkörper aus sämmtlichen wirklichen Gemeindegliedern der magistratischen sowohl, als der Landgemeinde.

Indem man die nach §. 26. der Gemeindewahlordnung mit der Leitung dieser Wahlen beauftragten Behörden an den rechtzeitigen Beginn dieser periodischen Geschäfte erinnert, werden dieselben angewiesen, die Wahlverhandlungen in den magistratischen Gemeinden sogleich nach

deren Vollendung die Uebersicht der Ergebnisse in den Landgemeinden aber bis zum 15ten Oktober d. Js. hieher einzusenden.

Regensburg, den 6ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Eisele.

761. pr. den 6. August 1836.

Bekanntmachung.

Das landwirthschaftliche Vereinsfest für den Regenkreis [illegible] statt am 25. August l. Js.

Sonntag den

als an dem, dem Namens- und Geburts[illegible] des Königs zunächst folgenden Sonntage, Nachmittags 2 Uhr, auf [illegible]ierplatze vor dem Ostenthore gehalten werden.

Dieses wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der eingetretenen Veränderung des Festtages das preiswerbende Vieh

Samstags den 27sten August l. Js. Morgens 8 Uhr

zur Besichtigung auf dem Platze neben den Linden vor dem Jakobsthore aufzustellen ist.

Regensburg, den 5ten August 1836.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für den Regenkreis.

v. Schenk.

Freiherr v. Godin, II. Vorstand.

Beisler, Sekretair.

762. pr. den 3. August 1836.

Ad Num. 18368. Num. Exped. 21001.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Erhebung der den Gerichts- und Amtsdienern verordnungsmäßig zukommenden Gebühren für Anzeige von Polizei-Uebertretungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 3/7ten Juli d. Js. ergangene höchste Ministerial-Rescript rubrizirten Betreffes wird im nachfolgenden Abdrucke zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

Regensburg, den 31sten Juli 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

Nro. 9595.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Um die Ansätze und die Erhebungsweise der den Gerichts- und Amtsdienern bei Anzeigen von Polizei-Uebertretungen verordnungsmäßig zukommenden Anzeigegebühren von den bisherigen Ungleichheiten und theilweisen Regelwidrigkeiten zu befreien, wird die Bestimmung vom 3ten Dezember v. Js. Nr. 13213., die Erhebung von Gebühren bei Polizei-Uebertretungen für Polizeidiener betreffend, auch auf die eben erwähnten Categorien von Anzeigegebühren anwendbar erklärt, wie folgt:

1) Die Erhebung von Anzeigegebühren kann nur dann stattfinden, wenn die Polizei-Uebertretung von einem Gerichts- oder Amtsdiener instruktionsgemäß angezeigt und der Angezeigte nach geführter Untersuchung durch einen amtlichen Ausspruch als schuldig befunden, oder in die Bezahlung der keinen Theil der Strafe bildenden und stets besonders neben der Strafe auszusprechenden Anzeigegebühren verfällt wurde.

2) Auch in diesen Fällen findet die Erhebung einer Anzeigegebühr nur insoferne statt, als die bestehenden Gesetze und Verordnungen für die betreffende Categorie von Uebertretungen den Bezug einer solchen Gebühr überhaupt gestatten.

3) Ist der Uebertreter zur Entrichtung der Amtstaxe zahlungsunfähig, so muß auch von der Erhebung der Anzeigegebühr Umgang genommen werden.

4) Der Betrag der Gebühr ist für jeden einzelnen Uebertreter siebenzehn Kreuzer für alle jene Fälle festgesetzt, bezüglich deren allerhöchste Verordnungen nicht ausdrücklich einen andern Ansatz feststellen.

5) Diese Anzeigegebühren werden nicht dem Anzeiger verabfolgt, sondern durch die amtliche Sportel-Rendantur mit den Sporteln erhoben, in eine gemeinschaftliche Kasse gelegt und unter das Gerichtsdiener-Personal nach Maasgabe seiner besonderen Auszeichnung vierteljährig von dem Amtsvorstande vertheilt.

6) Diese Bestimmungen haben gleichmäßig bei dem standes- und gutsherrlichen Gerichtsdiener-Personale einzutreten.

München den 3ten Juli 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch ꝛc. Gosinger.

Digitized by Google

763.

Ad Num. 16579. Num. Exped. 19304.

Distrikts-Umlagen-Rechnung pro 1834/35 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebersicht der im Landgerichtsbezirk Abensberg im Jahre $18^{34}/_{35}$ erhobenen Distrikts Umlagen wird nebst der Verwendungsnachweisung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Regensburg den 5ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Rechnung

über die im Königlichen Landgerichte Abensberg im Regenkreise pro $18^{34}/_{35}$ stattgehabten Bezirks-Umlagen nach den direkten Steuer-Contingenten.

Nr. curr.	Namen der Gemeinden	Steuer-Contingent			Hebammen-Sustentat. Beitrag			Impf-Kosten			Irren-Sustentat. Beitrag			Summa aller Umlagen		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Abensberg -	2133	23	1	22	10	—	5	39	2	10	56	3	44	52	1
2	Aiglsbach - -	1090	21	6	8	2	1	2	55	1	8	43	3	19	41	1
3	Altdürnbuch .	430	56	4	4	30	—	1	8	3	3	25	2	9	4	1
4	Appersdorf - -	778	2	7	5	41	—	2	3	3	6	10	3	13	55	2
5	Arresting -	281	31	4	2	55	3	—	44	3	2	14	—	5	54	2
6	Attenhofen - -	693	26	7	4	56	3	1	50	1	5	30	1	12	17	1
7	Auerkofen -	264	14	—	1	53	—	—	42	—	2	6	—	4	41	—
8	Aunkofen - -	637	13	—	6	39	2	1	41	2	5	3	2	13	24	2
9	Berghausen -	322	29	7	2	21	3	—	51	1	2	33	1	5	40	1
10	Biburg - -	813	27	3	8	45	—	2	9	2	6	27	1	17	21	3
11	Ebrantshausen -	186	56	2	1	47	—	—	29	3	1	28	3	3	45	2
12	Böbenhausen -	130	43	4	—	57	—	—	20	3	1	2	2	2	20	1
13	Eining - -	393	14	4	3	8	—	1	2	3	3	7	2	7	18	1
14	Geibenstetten -	140	36	4	1	7	—	—	22	1	1	6	2	2	35	3
15	Gögging -	1019	19	4	8	7	2	2	42	1	8	9	3	18	59	2
16	Helchenbach - -	430	57	4	3	15	3	1	9	2	3	27	3	7	53	—
17	Hörlbach - -	295	23	4	2	42	3	—	46	3	2	20	2	5	50	—
18	Holzmannshausen	259	36	6	2	40	3	—	41	1	2	3	3	5	25	3
19	Horneck - -	104	42	2	—	34	2	—	10	2	—	49	1	1	40	1

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Gemeinden	Steuer-Contingent fl.	kr.	hl.	Hebammen Sustentat. Beitrag fl.	kr.	dl.	Impf-Kosten fl.	kr.	dl.	Irren-Sustentat. Beitrag fl.	kr.	dl.	Summa aller Umlagen fl.	kr.	dl.
20	Irnsing	895	29	7	9	19	2	2	22	2	7	6	2	18	48	2
21	Kirchdorf	1312	44	—	12	1	1	3	29	—	10	25	2	25	55	3
22	Laaber	740	43	4	5	36	1	1	59	2	5	57	—	13	32	3
23	Lindkirchen	816	20	4	4	29	—	2	10	—	6	28	3	13	7	3
24	Mainberg	1730	31	7	12	20	1	4	35	2	13	44	2	30	40	1
25	Marching	309	55	—	5	13	3	—	40	2	2	27	1	6	30	2
26	Mauern	514	58	—	4	6	—	1	22	—	4	5	—	9	33	—
27	Meilenhofen	209	2	4	1	9	—	—	32	—	1	39	2	3	20	2
28	Mitterstetten	553	51	2	5	2	1	1	28	1	4	23	3	8	54	1
29	Mühlhausen	525	—	—	4	10	2	1	23	2	4	10	1	9	44	1
30	Neustadt	1000	58	1	20	39	—	4	15	3	12	45	2	37	40	1
31	Niederumelsdorf	673	15	—	5	56	1	1	47	1	5	20	3	13	4	1
32	Ober-Lindhart	405	8	0	3	37	—	1	18	3	3	50	1	8	52	—
33	" Engfenbach	477	25	4	4	31	3	1	10	—	3	48	2	9	30	1
34	" Eulenbach	370	40	1	2	50	3	1	—	1	3	1	1	6	52	1
35	" Ulrain	340	1	3	3	30	3	—	55	—	2	45	—	7	10	3
36	" Wangenbach	431	44	0	2	22	1	1	8	3	3	20	—	6	57	—
37	Pötzmes	208	0	—	1	29	—	—	33	1	1	39	—	3	41	1
38	Ratzenhofen	1323	58	7	7	15	3	3	30	3	10	31	2	21	18	—
39	Rohr Kloster	319	15	4	2	23	1	—	51	—	2	32	—	5	46	1
40	Rohr Markt	875	9	—	6	33	—	2	19	1	6	57	1	15	49	2
41	Sailingberg	307	41	2	2	49	1	-	49	1	2	26	2	0	5	—
42	Sandharlanden	408	30	4	4	15	3	1	5	—	3	14	2	8	35	1
43	Stegenburg	1107	9	3	11	54	—	2	56	1	8	48	—	23	38	1
44	Staudach	610	38	4	5	23	1	1	38	—	4	52	3	11	54	—
45	Steinbach	604	27	1	6	29	2	1	46	—	5	10	1	13	31	3
46	Tollbach	337	51	1	3	5	3	—	54	—	2	40	3	6	40	2
47	Train	471	20	5	4	9	2	1	15	—	3	44	3	9	9	1
48	Walkershofen	321	12	6	1	46	1	—	51	2	2	33	1	5	11	—
	Summa	29405	4	7	252	57	—	78	1	—	233	55	—	564	33	—
	Ueberschuß von $18^{33}/_{34}$													10	12	1
														574	45	1

Ausgaben:

A. An Sustentations-Beiträgen erhielten die Bezirks-Hebammen:

	Beil.-Nr.	fl.	kr.	dl.
Maria Zach von Abensberg	1	20	—	—
Anna Adlhof „ „	2	20	—	—

Digitized by Google

		Beil.-Nr.	fl.	kr.	dl.
	Brigitta Gaßner von Neustadt	3	20	—	—
	Barbara Ettlinger von Mainberg	4	20	—	—
	Barbara Eberl von Siegenburg	5	20	—	—
	Anna Artlieb von Rohr	6	20	—	—
	Anna Zieglmaier von Aiglsbach	7	20	—	—
	Maria Kreutz von Mühlhausen	8	20	—	—
	Barbara Greiß von Elsendorf	9	20	—	—
	Maria Ettengruber von Almersdorf	10	20	—	—
	Elise Huber von Niederumelsdorf	11	15	—	—
	Maria Kollmaier von Unterempfenbach	12	15	—	—
	Katharina Hiemer von Jensing	13	15	—	—
B.	An Impfkosten:				
	Titl. Herr Impfarzt Dr. Hilz	14	69	4	—
C.	An Irren-Unterhalt:				
	Magistrat München für den Irren Michael Bradfisch von Lauterbach et 16	15	225	36	—
	Porto auf zweimal		—	39	—
D.	Tantiemen aus 564 fl. 33 kr. zu 3%	17	16	56	—
	Schreibmaterialien		—	54	—
			568	9	—

Zusammensetzung:

Einnahme	574 fl.	45 kr.	1 dl.
Ausgabe	558 fl.	9 kr.	— dl.
Ueberschuß pro $18^{35}/_{36}$	16 fl.	36 kr.	1 dl.

764. pr. den 8. August 1836.

Ad Num. 19137. Num. Exp. 21485.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19ten September dieses Jahres und den folgenden Tagen wird an dem Sitze der unterfertigten Stelle die durch höchstes Ministerial-Rescript vom 31sten Januar l. Js., »die Bildung der Schullehrer betreffend«, (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 11. S. 549.) §§. 56 et 58. angeordnete eigentliche Anstellungs-Prüfung derjenigen Schuldienst-Exspektanten des Regenkreises vorgenommen werden, welche vor 3 Jahren oder schon früher aus dem Seminar ausgetreten sind.

Die Kandidaten haben daher am 18ten September in Regensburg einzutreffen und am 19ten Morgens sich zur Inscription zu melden.

Hiebei werden nach Maaßgabe der dießfalls weiter in Mitte liegenden höchsten Vorschriften nachfolgende Bestimmungen kundgegeben:

1) Jeder der betreffenden Kandidaten hat sich über Alter und Heimath, Zeit und Ort der Geburt, über die Vorbereitungsjahre und gegenwärtige Verwendung, dann über Anlage, Kenntnisse, Fleiß und Betragen durch vollgültige Zeugnisse auszuweisen.

Digitized by Google

2) Die theils mündlich, theils schriftlich vorzunehmende Prüfung umfaßt alle Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminärs, außerdem aber noch ganz vorzugsweise auch Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußern Benehmens beim Schulhalten.

3) Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zu dem nächsten Konkurse nach sich, jedoch mit Vorbehalt der frühern Konkursreihe, wenn das Ausbleiben als schuldlos erkannt wird.

4) Erst die mit Erfolg erstandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

5) Wer bei dieser Prüfung nicht die zweite Note erreicht hat, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen.

6) Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

Die Königl. Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen werden beauftragt, die bereffenden Schuldienst-Exspektanten ihres Bezirkes hievon besonders zu verständigen und geeignet anzuweisen.

Regensburg den 5ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

765. pr. den 8. August 1836.

Ad Num. 15957. Num. Exp. 21387.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Pinkofen, im Fürstl. Thurn und Taxis'schen Herrschaftsgerichte Zaitzkofen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Pinkofen, im Fürstl. Thurn und Taxis'schen Herrschaftsgerichte Zaitzkofen, ist erledigt.

Das Einkommen desselben beläuft sich nach den neuesten Nachweisungen auf 210 fl. 23 kr.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterfertigte Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 4ten September bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Pfaffenberg III. zu Pinkofen einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. Lokal-Schul-Inspektion nach Maaßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833: »das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-»Polizeibeamten betreffend«; respect. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Rescripts vom 24sten Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Fürstl. Thurn und Taxis'schen Herrschafts-Gerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 15ten September d. Js. mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 2ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

766. pr. den 3. August 1836.
Ad Num. 19556. Num. Exped. 21112.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Das Bet-, Pfarr- und Schulhaus für die protestantische Gemeinde in Feldkirchen, Landgerichts München, betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den vorgelegten Entwurf zur Erbauung eines neuen Bet-, Pfarr- und Schulhauses in Feldkirchen für die in verschiedenen Ortschaften zerstreut wohnenden Protestanten der Umgegend als dem Zwecke entsprechend ohne Abänderung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Da die Mitglieder dieser äußerst armen, größtentheils aus Kolonisten bestehenden Kirchengemeinde, obgleich mit einem Beitrage aus dem Kreisschulfonde unterstützt, nicht im Stande sind, den Rest der auf 5228 fl. veranschlagten Baukosten für die Herstellung dieses wegen Baufälligkeit und Feuchtigkeit des gegenwärtigen Gebäudes äußerst dringenden Baues zusammen zu bringen, so haben sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, ihr die Sammlung weiterer Beiträge bei den protestantischen Einwohnern des Königreichs zu gestatten; welches hiemit denjenigen, die es angeht, mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die eingehenden Kollektengelder an das expedirende Sekretariat der Regierung des Regenkreises einzusenden sind.

Regensburg, den 30sten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Bauriedel.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

767. pr. den 2. August 1836.

Edictalladung.

Der Söldnerssohn Georg Beer zu Hochdorf hat auf erfolgte Uebernahme des älterlichen Anwesens von Seite seines Bruders Joseph Beer, Söldner zu Hochdorf, an älterlichen Vermögen, einschlüßig der bisher verfallenen Zinsen, eine Summe von 248 fl. 52 kr. auf dem nunmehrigen Anwesen seines Bruders zu fordern.

Da nun dieser Georg Beer als Soldat seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, so wird derselbe oder seine allenfallsige legitime Descendenz aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

a dato dahier zu melden und sein ausgesetztes Vermögen in Empfang zu nehmen, als er außerdessen für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Kaution ausgeantwortet wird.

Burglengenfeld, den 12ten Juli 1836.

K. B. Landgericht Burglengenfeld.
Der K. Landgerichtsverweser
Siegert, Assessor.

768. pr. 7. August 1836.

Edictalladung.

Die beiden Kinder des s. g. Sonnenwirthes von hier, Joseph und Anna Maria Pflieger aus Eichstädt haben sich bereits im Jahre 1800 in die Fremde, und so viel

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Regenkreis-Intelligenz-Blatt

für das Jahr 1836.

Nummer 30.

Einladung.

Durch das in öffentlichen Blättern ausgeschriebene Programm des dießjährigen landwirthschaftlichen Kreis-Vereinsfestes ist bereits bekannt gemacht, daß mit diesem Feste ein Pferderennen verbunden wird.

Im Namen des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins werden über das stattfindende Pferderennen nachfolgende nähere Bestimmungen bekannt gegeben:

I. Das Pferderennen findet Sonntags den 28sten August l. Js. Nachmittags nach der, um 3 Uhr beginnenden Vertheilung der landwirthschaftlichen Preise statt.

II. Das Pferderennen ist ohne Einlagen ganz frei.

III. Die Rennbahn ist auf dem Königl. Militär-Exercierplatze vor dem Ostenthore gegen das Pürkelgut zu, auf gutem ebenen Boden und Feldwegen.

IV. Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden.

V. Bei dem Rennen dürfen sowohl in- als ausländische Pferde mitlaufen.

VI. Jene Pferde, welche zu dem Rennen gebracht werden, müßen spätestens bis Samstag den 27sten August l. Js. Abends 6 Uhr bei dem Rennrichte angezeigt werden.

VII. Sonntags den 28sten August l. Js. Mittags 12 Uhr haben sich die Besitzer der angemeldeten Rennpferde am Rathhause dahier einzufinden, um an der Schlag 12 Uhr stattfindenden Verloosung Theil zu nehmen. Wer hiebei nicht gelooſt hat, deſſen Pferd kann bei dem Rennen nicht mitlaufen.

VIII. Vor Beginn des Pferderennens selbst werden die Rennpferde an der geeignet begränzten Bahn nach der Reihe der gezogenen Loose herumgewiesen.

Digitized by Google

IX. Die Rennknaben haben den Nummer des gezogenen Looſes am rechten Oberarm zu befeſtigen und ſich nur nach den Anordnungen des Renngerichtes zu richten.

X. Alle Beſchwerden wegen des Pferderennens müßen dem Renngerichte vor der, ſogleich nach dieſem eintretenden Preiſevertheilung angezeigt werden, und werden von dem Renn-Gerichte, ſo wie überhaupt alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit entſchieden.

XI. Die Preiſe des Pferderennens beſtehen, und zwar:

der I. Preis in 20 Bayer'ſchen Thalern mit einer Fahne;
„ II. „ „ 17 „ „ „ „ „
„ III. „ „ 14 „ „ „ „ „
„ IV. „ „ 12 „ „ „ „ „
„ V. „ „ 10 „ „ „ „ „
„ VI. „ „ 8 „ „ „ „ „
„ VII. „ „ 7 „ „ „ „ „
„ VIII. „ „ 6 „ „ „ „ „
„ IX. „ „ 5 „ „ „ „ „
„ X. „ „ 4 „ „ „ „ „
„ XI. „ „ 3 „ „ „ „ „
„ XII. „ „ 2 „ „ „ „ „
„ XIII. „ „ 1 „ „ „ „ „
„ XIV. „ „ einem Zaum,

dann in einem Weitpreiſe von 3 Bayer'ſchen Thalern mit einer Fahne.

XII. Auf den Weitpreis haben nur diejenigen einen Anſpruch, deren Pferde bei dieſem Rennen einen Preis gewinnen, oder ſchon bei einem andern in einer Stadt oder einem Markte gehaltenen Rennen einen Preis gewonnen haben, was nöthigenfalls erwieſen werden muß.

Das Renngericht ladet die Beſitzer von Rennpferden ein, ſich bei dieſem Pferderennen zahlreich einzufinden.

Regensburg den 3ten Auguſt 1836.

E. Schäffer, Iſter Vorſtand. Gerzer, Ilter Vorſtand.

Fiſcher. von Krapp. Schleiſinger. Stark.

Digitized by Google

man weiß, nach Ungarn begeben, ohne von ihrem Aufenthalte bisher etwas Weiteres hören zu lassen.

Als sie in die Fremde gingen, mögen sie bereits in einem Alter von 25 — 26 Jahren gestanden seyn.

Für diese Abwesenden liegen hierorts 145 fl. vor.

Auf Antrag der nächsten Anverwandten werden daher gedachte Joseph und Maria Anna Pflieger oder deren allenfallsige unbekannte Erben hiemit edictaliter vorgeladen,

innerhalb drei Monaten

vor dem unterfertigten Gerichte entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte sich um so gewisser zu melden, als sie sonst für verschollen erklärt und die 145 fl. gegen Kaution an die nächsten Verwandten werden ausgehändigt werden.

Sign. am 31sten Juli 1836.

K. B. Landgericht Eichstädt.

Christmann.

---

769. pr. den 8. August 1836.

Ediktalladung.

Georg Rascher, Hausbesitzerssohn von Stöckelsberg, wird seit dem 1sten Oktober 1812, wo er als Gemeiner des Königl. B. 2ten Chevauxleger-Regiments (Taxis) den russischen Feldzug mitmachte, vermißt, ohne daß über seinen Aufenthalt bis jetzt etwas bekannt geworden wäre.

Auf Antrag seines Bruders wird daher Georg Rascher oder seine allenfallsigen Nachkommen aufgefordert, innerhalb

sechs Monaten

a dato hierorts sich zu melden, indem er sonst für verschollen erklärt und sein in 175 fl. bestehendes Vermögen an seinen Bruder gegen Kaution verabfolgt werden würde.

Kastel am 14ten Juli 1836.

Königl. Landgericht Kastel im Regenkreise.

Althammer.

770. pr. den 2. August 1836.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Vohenstrauß wird der unbekannte Eigenthümer jener drei Päcke Wollentuches nebst Leinwand u. Strumpfwaare, welche, unter Begünstigung der Nacht auf den 16ten dies Monats, von Böhmen, in der Richtung nach Floß, bei der Schauertanne eingebracht werden wollten, auf den Anruf und das Abfeuern der Gewehre der Zollschutzwache-Gendarmen Körner und Schwarzer von den Trägern nebst ihren den Böhmer-Zuschnitt tragenden Röcken und Jankern von sich geworfen und verlassen wurden, hiemit geladen, binnen

6 Monaten

von heute an mittel- oder unmittelbar bei Gericht dahier zu erscheinen, und über diese Einbringung sich zu rechtfertigen, widrigenfalls die That der verübten Zollverkürzung gegen ihr als bestehend angenommen, dem zufolge das Ganze des Imports, der Konfiskation unterworfen und sodann weiter, dem Zollgesetze gemäß, verfahren werden wird.

Vohenstrauß, den 29sten Julius 1836.

Haunold, Landrichter.

---

771. pr. den 29. Juli 1836.

Verschollenheitserklärung.

Nachdem sich die Gebrüder Alois und Wolfgang Danhauser von hier oder deren allenfallsige Descendenz zur Geltendmachung ihrer erbschaftlichen Ansprüche in der Margaretha Daßler'schen Verlassenschaftssache auf die unterm 29sten Oktober v. Js. erlassene Ediktalladung innerhalb des vorgesetzten Termines bei unterfertigter Behörde nicht gemeldet haben, so werden sie hiemit als verschollen erklärt, und deren in 313 fl. 56 kr. bestehender Erbsantheil den nächsten Verwandten gegen Kaution ausgefolgt.

Neumarkt den 22sten Juli 1836.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Wölfert.

Digitized by Google

772. pr. den 30. Juli 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Die Abhaltung eines Viehmarktes am landwirthschaftlichen Kreis-Vereinsfeste in Regensburg betreffend.

Nach höchster Bewilligung der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, findet am Tage nach dem heurigen landwirthschaftlichen Kreis-Vereinsfeste auf dem Königl. Militär-Exerzierplatze an der Regensburger-Straubinger-Straße, unweit des sogenannten hohen Kreuzes, im dießortigen Burgfrieden ein allgemeiner Vieh-Markt statt.

Dieser Markt wird, da gemäß neuester Verfügung das Landwirthschaftsfest nicht am 25sten, sondern

Sonntags, den 28sten August,

vor sich geht, am Tage darauf,

Montags, den 29sten August d. Js.,
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,

abgehalten, und hiebei auch das Feilhalten landwirthschaftlicher Geräthe und Werkzeuge aller Art gestattet.

Marktgebühren werden nicht erhoben.

Indem man Solches anmit zur allgemeinen Kenntniß bringt, ergeht an die Oekonomen und an die einschlägigen Gewerbsleute die Einladung, diesen Landwirthschafts Markte recht zahlreich zu besuchen.

Regensburg den 29sten Juli 1836.

Stadt-Magistrat.
D. l. imp.
Rechts-Rath Satzinger.
Albrecht.

---

773. pr. den 8. August 1836.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfes für die hiesigen Schulen, Stiftungs-Gebäude und für das Rathhaus mit ungefähr 74 Bayerischen Klaftern pro $18^{36}/_{37}$ soll an den Wenigstbietenden überlassen werden.

Wer Lust trägt, diese Lieferung zu übernehmen, wolle seine Anträge am

Samstag den 20sten dieß l. Mts.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

auf dem Rathhause dahier im magistratischen Geschäftszimmer zu Protokoll geben, wo auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.

Stadtamhof am 6ten August 1836.

Magistrat der Königl. Stadt Stadtamhof.
Der Bürgermeister Eser.
Weigl.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

774. pr. den 7. August 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Das vom Staate jure delendi erworbene Gantgut des Georg Fromm zu Seulohe wird am künftigen

Freitage den 19ten laufenden Monats
Vormittags 10 Uhr

bei dem hiesigen K. Rentamte, und zwar entweder im Ganzen oder in Theilen, dann entweder im belasteten oder unbelasteten Zustande, je nachdem sich Liebhaber einfinden, dem öffentlichen Verkaufe salva ratificatione ausgesetzt, welches den Kaufslustigen eröffnet wird.

Amberg, am 4ten August 1836.

K. B. Rentamt Amberg.
Wolf, K. Rentbeamter.

Digitized by Google

775. pr. den 31. Juli 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamt Waldmünchen ertheilten Steuer-Nachläſſe pro $18^{35}/_{36}$.

Num. curr.	Gemeinden	Nachläſſe an Grund-Steuer			Nachläſſe an Haus-Steuer			Summa			Bemerkungen
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1	Rannersdorf	1	43	7	—	—	—	1	43	7	wegen Hagelſchlag.
2	Schäfferei	—	37	7	—	—	—	—	37	7	
3	Schönthal	6	—	—	—	22	4	6	22	4	wegen Brandſchaden.
4	Sinzendorf	6	13	4	—	—	—	6	13	4	wegen Hagelſchlag.
	Summa	14	35	2	—	22	4	14	57	6	

Waldmünchen, den 21ſten Juli 1836.

Königliches Rentamt.

Fleſſa.

776. pr. den 6. Auguſt 1836.

Uebersicht

der bei dem K. Bayer'ſchen Rentamte Leuchtenberg ertheilten Steuernachläſſe pro $18^{35}/_{36}$.

Lauf. Nr.	Gemeinden	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Summa			Bemerkungen
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1	Eslarn	—	—	—	15	20	2	15	20	2	
2	Irchenrieth	—	13	1	—	—	—	—	13	1	
3	Raimling	41	58	4	—	—	—	41	58	4	
4	Michldorf	7	39	3	—	—	—	7	39	3	
5	Moosbach	—	—	—	11	33	—	11	33	—	
6	Pirk	29	5	6	—	—	—	29	5	6	
7	Roggenſtein	—	—	—	—	33	6	—	33	6	
8	Schirmitz	39	55	—	—	—	—	39	55	—	
9	Woppenhof	—	—	—	6	—	—	6	—	—	
10	Zeinrieth	7	22	1	—	—	—	7	22	1	
	Summa	126	13	7	33	27	—	159	40	7	

Leuchtenberg den 2ten Auguſt 1836.

Königl. Rentamt Leuchtenberg.

Schwemmlein.

Digitized by Google

777. pr. den 1. August 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Walderbach für $18^{35}/_{36}$ bewilligten Nachlässe an Steuern und ständigen Gefällen.

Verfaßt den 26sten Juli 1836.

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden	Bewilligte Nachlässe an: der Grund-Steuer fl.	kr.	dl.	der Gewerbsteuer fl.	kr.	dl.	den Herbstgefällen fl.	kr.	d	den Naturalien nach dem Normal-Preise fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
1	Abtsried	6	30	3	—	—	—	1	48	1	24	12	3	32	42	3
2	Au	4	7	2	—	—	—	2	14	—	7	29	3	13	51	1
3	Bruckbach	94	32	—	—	—	—	62	24	2	122	49	—	280	4	2
4	Frankenberg	8	29	1	—	—	—	4	11	2	7	5	3	19	44	2
5	Friedersried	6	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	16	2
6	Mainsbauern	—	—	—	4	7	2	—	—	—	5	57	2	10	5	—
7	Michlsneukirchen	30	8	1	6	—	—	—	—	—	5	42	3	47	51	—
8	Mittenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	20	1	16	20	1
9	Plitting	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	31	—
10	Straubried	1	40	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	40	2
11	Süssenbach	8	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	45	—
	Summa	170	20	3	14	7	2	70	37	1	188	40	3	444	52	1

Walderbach den 26sten Julius 1836.

Königl. Rentamt Walderbach.

Asimont.

Privat-Bekanntmachungen.

778. pr. den 29. Juli 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Mehrere Kapitalien, verschiedener Größe, sind gegen erste und sichere Hypotheken zu verleihen von dem

Commissions- und Anfrags-Bureau Regensburg.

779. pr. den 9. August 1836.

Bekanntmachung.

Den historischen Verein für den Regenkreis betreffend.

Durch die neueste Verfügung wegen des landwirthschaftlichen Kreis-Vereinsfestes sieht man sich veranlaßt, die in der Bekanntmachung vom 28sten Juli auf den 27. August angesetzte Generalversammlung des historischen Vereins des Regenkreises nun auf

Dienstag den 30sten August Vormittags um 10 Uhr

zu verlegen.

Digitized by Google

Der Verein glaubt sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß es den verehrlichen Mitgliedern und auch den auswärtigen, zumal wenn sie das landwirthschaftliche Kreis-Vereinsfest nach Regensburg führt, gefällig seyn werde, sich dabei zahlreich einzufinden.

Regensburg dott 7ten August 1836.

Der historische Verein für den Regenkreis.

Gumpelzhaimer, d. Z. Vorst. Brenner, d. Z. Sekretär.

780. pr. den 7. August 1836.

Bekanntmachung.

In der Umgegend von Regensburg wird eine reale Baderegerechtsame mit Haus und einigen Oekonomiegründen zu kaufen gesucht. Allenfallsige Verkäufer wenden sich in portofreien Briefen unter Adresse A. P. an die Redaktion des Regenkreis-Intelligenzblattes.

---

781. pr. den 9. August 1836.

Ad Num. 20188. Num. Exped. 21502.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschriften: a) Lelia, nach dem Französischen des Georg Sand, von Adolf Brunn. Leipzig 1834. Ch. Z. Kayser'sche Buchhandlung. b) Der vollständige Rathgeber vor, bei und nach dem Beischlafe, von Dr. Krause. Leipzig 1836; betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von den Polizeibehörden verfügte von den Königl. Regierungen des Untermain- und Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschriften ist von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern unterm 25sten respect. 29sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schriften einzutreten und ist hienach das Geeignete zu verfügen.

Regensburg am 5ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Eisele.

---

782. pr. den 9. August 1836.

Ad Num. 19248. Num. Exp. 21570.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Pferde- und Fohlen-Ankäufe für das Königl. Militair, gelegenheitlich der von der Königl. Landgestüts-Commission vorzunehmenden Preisevertheilung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 18ten v. Mts. wird gelegenheitlich der im Monat September von der Königl. Landgestüts-

Digitized by Google

Commission vorzunehmenden Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht eine sehr bedeutende Anzahl gut gebauter, gesunder und fehlerfreier ein-, zwei-, drei- und vierjähriger Fohlen, so wie auch fünf- und sechsjähriger Pferde für die Königl. Militär-Fohlen-Anstalt durch angeordnete Königl. Militär-Commissionen angekauft werden.

Da der Ankauf der bestimmten sehr großen Anzahl von Pferden und Fohlen nur lediglich dann realisirt werden kann, wenn recht viele Pferde- und Fohlen-Verkäufer in den verschiedenen Stationen, in welchen die Preise vertheilt werden, sich einfinden; so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, die Amtsuntergebenen von dem Eintreffen dieser Commission durch Bekanntmachungen in den Lokalblättern und durch Hinweisung auf das Kreis-Intelligenzblatt schleunigst verständigen zu lassen, damit die Absicht der Staats-Regierung, die Armee im Lande zu remontiren und hiedurch die jährlich hierauf zu verwendende Summe dem inländischen Verkehre zu erhalten, möglichst erreicht werde.

Zugleich wird bemerkt, daß nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 20sten v. Monats (Kreis-Intelligenzblatt 1836 Seite 1217) die Commission

am 9ten September 1836 in Regensburg,
am 14ten September 1836 in Eichstädt,
am 19ten September 1836 in Neumarkt

anwesend seyn wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in den Lokal-Wochenblättern des Kreises aufzunehmen.

Regensburg den 8ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Bauriedel.

---

783. pr. den 8. August 1836.

Ad Num. 19528. Num. Exped. 21450.

Den erledigten IIten Schullehrer- und Kantordienst in Beilngries betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der II. Schullehrer- und Kantordienst in Beilngries, Landgerichts gleichen Namens, ist erledigt.

Die Erträgnisse desselben bestehen in 257 fl. 37 kr., wovon aber zur Zeit der Schul-Lehrers-Wittwe Hofmeyer nach ein Absent von 50 fl. zu verabreichen ist.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 4ten September d. Js. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion zu Beilngries einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15. August 1833: »das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizeibeamten betreffend«; respect. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche ein-

Digitized by Google

gekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 16ten September mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 4ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

784. **Dienstes-Nachrichten.**

Die Pfarrei Hohenschambach, Landgerichts Hemau, ist dem Pfarrer Leonhard Simson in Pielenhofen, Landgerichts Regenstauf, allergnädigst übertragen worden.

Unterm 2ten August d. Js. wurde der Schul- und Meßnerdienst in Dünzling, Königl. Landgerichts Kelheim, dem Schulgehilfen Joseph Pössinger in Walderbach in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Inhalts-Anzeige des 35. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen. Erhebung der Gebühren für Anzeige von Polizei-Uebertretungen für Amtsdiener. Distrikts-Umlagen-Rechnung. — Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expektanten. Collekte für die protest. Gemeinde in Feldkirchen. Beschlagnahme von Druckschriften. Pferde- und Fohlenankäufe für das K. Militär. Dienstesnachrichten.

---

785. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 6. August 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	5	427	432	383	49	9	25	9	4	8	42	1	2	—	—
Korn . .	—	60½	60½	60½	—	6	9	6	—	5	24	—	10	—	—
Gerste . .	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Haber . .	—	70½	70½	70½	—	5	24	5	12	4	56	—	4	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4266 fl. 49 kr.

Digitized by Google

786.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat August 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 1 Qnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 1 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Kopvel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Bierſatz:

1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4	kr.	1	dl.
1 „ „ bei den Bräuern	4	„	3	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	3	„
1 „ Winterbier auf dem Ganter	—	„	—	„
1 „ „ bei den Bräuern	—	„	—	„
1 „ „ bei den Wirthen	—	„	—	„
1 „ weißes Waitzenbier	4	„	2	„

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	46	10	2	5	1
Semmelmehl . . .	1	58	7	2	3	3
Mittelmehl . . .	1	26	5	2	2	3
Pollmehl	—	54	3	2	1	3
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	1	2	4	—	2	—
Römischmehl . . .	1	14	4	3	2	1
Waitzengries feiner .	4	46	18	—	9	—
Waitzengries ordin. .	3	42	14	—	7	—

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schafffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 31. Juli bis 6. August 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:
Ladenlohn:

Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	36	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	20	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	—	—	1	24	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	24	—	—	—	—
Weitzenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	6	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	21	—	22
Butter, „ „	—	19	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	4	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Kramerkel, das Stück	2	—	2	10
Kämmer, „ „	1	6	1	15
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .		45	—	54
„ gepuzte, „ „ . . .	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	21	—	30
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	20	—	22
Hühner, alte „ „ . . .	—	15	—	18
„ junge, das Paar . . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . . .	7	30	8	48
Birken, „ „ . . .	—	—	—	—
Nuchling, „ „ . . .	4	30	4	48
Fichten, „ „ . . .	4	48	5	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 36. Regensburg Mittwoch den 17. August 1836.

Amtliche Artikel.

787. pr. den 14. August 1836.

Ad Num. 1536. Num. Exp. 1536.

An sämmtliche Königl. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte dann die Magistrate Amberg, Eichstädt, Ingolstadt und Regensburg.

Den Papierumsturz bei den Lottokollekten am Schluße des Etatsjahres 1835/36 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10ten dieses Monats wird sämmtlichen Königl. Landgerichten, Rentämtern, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, dann den Magistraten Amberg, Eichstädt, Ingolstadt und Regensburg aufgetragen, den Umsturz der bei den Lottokollekteuren des Regenkreises vorhandenen Lotto-Papier-Vorräthe für das Jahr $18^{35}/_{36}$ gleich wie in den verflossenen Jahren in den ersten Tagen des Monats Oktober dieses Jahres nach der unterm 26sten August 1826 (Kreis-Intelligenzblatt 1826 Nr. 35. Seite 1133 — 1135) ertheilten Vorschrift vorzunehmen.

Regensburg am 12ten August 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Herrmann.

Digitized by Google

788. pr. den 11. August 1836.
Ad Num. 19858. Num. Exped. 21659.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Das Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf höchsten Ministerial-Befehl vom 23sten v. Mts. wird nachträglich zu der unterm 30sten Januar d. Js. an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises ergangenen Ausschreibung rubrizirten Betreffes bemerkt, wie folgt:

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß alle von den Collekteurs des Auslandes an Privaten in Bayern gesendete unfrankirte Briefe mit Lottoloosen wieder, und zwar auf Kosten des aufgebenden Collekteurs zurückgesendet werden, wenn sie der Postbehörde uneröffnet zurückgegeben werden. Da nun gewöhnlich schon die Außenseite zeigt, daß der Brief solche Loose enthalte, so werden sich die Empfänger sehr leicht in den Fall gesetzt sehen, jede ihnen ungebührend zugemuthete Porto-Auslage für derlei Loose zu vermeiden, wenn sie das Schreiben dem Postamte ohne Verzögerung uneröffnet zurückgeben.

Regensburg, den 4ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

---

789. pr. den 9. August 1836.
Ad Num. 20079. Num. Exped. 21500.

An sämmtliche K. Conscriptions-Behörden des Regenkreises.

Entlassung der Unaufgerufenen der Altersklasse 1813 und der Untauglichen der Altersklasse 1814 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Anwendung auf die Altersklasse 1813 und 1814 werden die Königl. Konscriptions-Behörden auf das Ausschreiben vom 29sten Juni 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29. p. 923) hingewiesen.

Regensburg den 5ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Eisele.

---

790. pr. den 13. August 1836.
Ad Num. 20481. Num. Exped. 21821.

Die Verbreitung des Krätz-Uebels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von sehr vielen Behörden die wegen Verbreitung der

Digitized by Google

Kräze bestehenden Vorschriften nicht vollzogen und dadurch nicht nur die Kräze nothwendig verbreitet, sondern auch den Krankenhäusern bedeutende Kosten verursacht werden.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden in Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 2. d. Mts. zur genauesten Beobachtung der diesfalls erlassenen Vorschriften wiederholt, und zwar mit der Bemerkung angewiesen, daß gegen die saumseligen Behörden strengstens werde eingeschritten werden.

Regensburg am 11ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Bauriedel.

---

791. pr. den 12. August 1836.

Ad Num. 20721. Num Exp. 21716.

Aufstellung praktischer Aerzte im Regenkreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die im Kreis-Intelligenzblatte unterm 2ten Dezember v. Js. zur Besetzung mit praktischen Aerzten ausgeschriebenen Stellen sämmtlich besetzt sind, und jede mit der Zeit sich ergebende Erledigung öffentlich bekannt gemacht werden wird, so können eingekommene oder noch einkommende Gesuche dieser Art nur auf den Grund der vorgängigen speziellen Ausschreibung eines mit einem praktischen Arzte zu besetzenden Ortes berücksichtiget werden, was hiemit zur Vermeidung unnützer Bittgesuche öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg den 9ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

792. pr. den 11. August 1836.

Ad Num. 20275. Num. Exped. 21589.

Das erste Emeriten-Benefizium der untern Stadtpfarre in Ingolstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das neu organisirte erste Emeriten-Benefizium bei der untern Stadtpfarre in Ingolstadt wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums belaufen sich dermalen auf 468 fl. 43 kr.

Diejenigen zum Seelsorgedienst unfähig gewordenen Priester, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, haben ihre Gesuche bei dem Stadtpfarrer zu St. Moritz in Ingolstadt, dem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Regensburg den 7ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

793.

Ad Num. 17709. Num. Exped. 20276.

Die Distrikts-Umlagen im Königl. Landgerichte Pfaffenberg vom Jahre 1834/35 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebersicht der im Jahre 18³⁴/₃₅ im Bezirke des Königl. Landgerichts Pfaffenberg erhobenen Distrikts-Umlagen wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 13ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Uebersicht

der Bezirks-Umlagen im Königl. Landgerichte Pfaffenberg pro 18³⁴/₃₅.

Pfaffenberg den 27sten November 1835.

Nr.	Steuer-Distrikte	Steuer-Kontingent		für den Irren Kieslinger		Impfpapier		Hebammen-Schülerinnen von Herrngiestorf		Rohning		R. Eulenbach		20 Hebammen à 20 fl. Sustentation		Impfung à 126 fl. und Militair-Conscript.-Ausschuß à 20 fl.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Adelhausen - - -	675	45	1	49	—	13	1	48	2	7	2	7	6	2	2	22
2	Allersdorf - - -	578	45	1	33	—	10	1	32	1	48	1	48	5	8	2	5
3	Allkofen - - - -	694	—	1	54	—	13	1	53	2	12	2	12	6	17	2	25
4	Andermannsdorf -	809	20	2	11	—	15	2	10	2	32	2	32	7	14	2	49
5	Baierbach - - -	780	55	2	7	—	14	2	6	2	27	2	27	7	—	2	45
6	Buchhausen - -	740	10	1	59	—	14	1	58	2	17	2	17	6	32	2	35
7	Ergolsbach - - -	1321	5	3	34	—	24	3	33	4	6	4	6	11	45	4	35
8	Geiselhöring - -	1865	55	5	2	—	37	5	—	5	47	5	47	16	34	6	27
9	Grafentraubach - -	817	10	2	12	—	15	2	11	2	32	2	32	7	15	2	52
10	Hader - - - -	744	50	2	—	—	14	1	59	2	21	2	21	6	41	2	35
11	Hebramsdorf - -	783	45	2	7	—	13	2	6	2	27	2	27	7	—	2	44
12	Hainsbach - - -	1259	20	3	24	—	21	3	23	3	56	3	56	11	15	4	22
13	Herrngiesdorf - -	827	50	2	14	—	15	2	13	2	36	2	36	7	25	2	52
14	Hirschling - - -	1008	35	2	44	—	20	2	43	3	10	3	10	9	3	3	31
15	Hofdorf - - - -	1389	10	3	45	—	27	3	44	4	19	4	19	12	22	4	51
16	Hofkirchen - - -	1079	10	2	55	—	20	2	54	3	22	3	22	9	38	3	45
17	Holztraubach - -	547	15	1	28	—	10	1	27	1	42	1	42	4	51	1	54
18	Hüttenkofen - - -	1259	50	3	24	—	22	3	22	3	56	3	56	11	14	4	24
19	Iselkofen - - -	539	—	1	28	—	10	1	27	1	43	1	43	4	53	1	53

Digitized by Google

Nr.	Steuer-Distrikte	Steuer-Kontingent fl.	kr.	für den Irren Kiesslinger fl.	kr.	Impfpapier fl.	kr.	Hebammen-Schülerinnen von Herrnsiestorf fl.	kr.	Rohning fl.	kr.	R. Eilensbach fl.	kr.	20 Hebanien à 20 fl. Sustentation fl.	kr.	Impfung à 12kr. und Militair-Conscript.-Aushaus à 6kr. fl.	kr.
20	Inkofen	622	25	1	40	—	11	1	39	1	58	1	58	5	35	2	11
21	Laberweinting	1221	50	3	18	—	25	3	16	3	48	3	48	10	52	4	15
22	Langquaid	961	25	2	36	—	19	2	34	3	—	3	—	8	34	3	21
23	Langenhettenbach	594	35	1	30	—	11	1	35	1	52	1	52	5	19	2	4
24	Mallersdorf	1539	15	4	9	—	28	4	7	4	40	4	40	13	39	5	21
25	Martinsbuch	582	10	1	34	—	11	1	33	1	40	1	49	5	11	2	2
26	Mühlhausen	1345	20	3	38	—	26	3	36	4	13	4	13	12	2	4	42
27	Neufahrn	885	55	2	24	—	17	2	23	2	46	2	46	7	55	3	7
28	Niederhatzkofen	783	10	2	6	—	14	2	5	2	20	2	20	6	57	2	44
29	Niederhornbach	491	45	1	19	—	11	1	18	1	32	1	32	4	22	1	45
30	Niederronning	1048	30	2	50	—	20	2	48	3	16	3	16	9	30	3	39
31	Oberellenbach	1266	40	3	25	—	25	3	23	3	56	3	56	11	15	4	25
32	Oberhaselbach	501	25	1	21	—	10	1	20	1	34	1	34	4	28	1	46
33	Oberlauterbach	731	35	1	58	—	14	1	57	2	16	2	16	6	29	2	33
34	Oberlindhart	531	40	1	26	—	10	1	25	1	39	1	39	4	43	1	52
35	Oberergolsbach	1024	45	2	47	—	20	2	46	3	12	3	12	9	10	3	35
36	Oberotterbach	719	55	1	57	—	13	1	56	1	16	2	16	6	28	2	32
37	Paring	549	15	1	29	—	11	1	28	1	44	1	44	4	56	1	55
38	Pfaffenberg	866	50	2	20	—	16	2	19	2	41	2	41	7	41	3	—
39	Pfaffendorf	889	5	2	24	—	17	2	23	2	46	2	46	7	55	3	7
40	Pfeffenhausen	1130	40	3	4	—	23	3	2	3	32	3	32	10	6	3	57
41	Rannertshausen	1040	—	2	49	—	20	2	48	3	10	3	10	9	20	3	38
42	Rottenburg	639	55	1	44	—	12	1	43	2	—	2	—	5	43	2	14
43	Sallach	1792	25	4	50	—	35	4	47	5	33	5	33	15	55	6	12
44	Schmatzhausen	682	50	1	50	—	11	1	40	2	8	2	8	6	5	2	23
45	Stollnried	523	—	1	25	—	10	1	24	1	40	1	40	4	44	1	52
46	Türkenfeld	684	30	1	50	—	13	1	40	2	7	2	7	6	3	2	25
47	Tunzenberg	1060	10	2	52	—	20	2	50	3	18	3	18	9	20	3	42
48	Untereilenbach	566	15	1	32	—	11	1	31	1	47	1	47	5	5	2	2
49	Unterleichling	474	45	1	17	—	11	1	16	1	29	1	29	4	14	1	41
50	Unterleierndorf	719	—	1	57	—	14	1	56	2	17	2	17	6	30	2	33
51	Wallkofen	920	40	2	20	—	17	2	28	2	53	2	53	8	14	3	14
52	Wildenberg	624	40	1	42	—	11	1	41	1	58	1	58	5	37	2	4
53	Schierling	1369	—	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	Zaitzkofen	1257	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	48372	25	130	34	14	24	122	24	142	48	142	48	408	—	159	39

Digitized by Google

794. pr. den 11. August 1836.

Ad Num. 18665. Num. Exp. 21580.

Die Pfarrei Hatzkofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Rogenhofer ist die in der Diözese Regensburg, Dekanate Rottenburg, Landgerichts- und Rentamtsbezirke Pfaffenberg entlegene Pfarrei Oberhatzkofen erlediget.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind:

1) an ständigem Gehalte	15	fl. —	kr.
2) aus Realitäten	291	fl. 15	kr.
3) aus Rechten	491	fl. 13	kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	180	fl. 39¾	kr.
5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	11	fl. 13	kr.
Summa	989	fl. 20¾	kr.
Dagegen betragen die Lasten . . .	110	fl. 27	kr.

Die Bevölkerung beläuft sich auf 537 Seelen.

Im Pfarrbezirke ist eine Filialkirche in Oberlauterbach und noch 4 andere Kirchen, in welchen lediglich das Patrocinium gefeiert wird.

Ein Hilfspriester besteht bei dieser Pfarrei nicht.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßig abgefaßten Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 5ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

795. pr. den 11. August 1836.

Ad Num. 20036. Num. Exp. 21688.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Kottingwörth, im Landgerichte Beilngries, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Kottingwörth, im Landgerichte Beilngries, ist erledigt.

Das Gesammt-Einkommen dieses Dienstes beläuft sich nach der jüngsten revidirten und abgeschlossenen Fassion auf 247 fl., wovon jedoch der neu ernannte Lehrer vorläufig auf sechs Jahre an die Schullehrers-Wittwe Katharina Merl daselbst ein jährliches Absent von 30 fl. in vierteljährigen Raten zu reichen hat.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum

7ten September l. Js.

Digitized by Google

bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Beilngries I. zu Paulushofen einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. Lokal-Schul-Inspektion nach Maaßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833: »das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizeibeamten betreffend«; respect. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 10ten September d. Js. mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg, den 6ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Bauriedel.

---

796. (3.) pr. den 18. Juli 1836.

Ad Num. 7308. Num. Exped. 7571.

Bekanntmachung.

Den Verkauf oder die Verpachtung der K. Brauerei zu Hackelberg bei Passau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allerhöchstem Beschluße soll die Königl. Brauerei zu Hackelberg zum Verkaufe, oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiermit der Termin dazu auf

Montag den 29sten August dieß Jahrs,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags,

anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amtsstube des Königl. Brauamtes zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commission einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreishauptstadt Passau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bier-Braurecht, dann das Branntweinbrennereirecht verbunden, und werden jährlich zwischen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a) das Hauptgebäude für das braune Sudwerk mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasserpfanne, 2 Maischkästen mit kupfernen Läuterböden und dergleichen Maischgranden, 2 Bierkühlen, den Gähr- und Winterbier-Gewölben, dem Branntweinhaus und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuter-Kesseln, Malztennen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Braubeamten, den Braumeister und sämmtliche Brauleute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche.

b) Das separirte Weißbierbrauerei-Gebäude mit einer Sudpfanne zu 75 Eimern, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden und dergleichen Bier-Grand, einer großen und einer kleinen Bierkühle, dem Weißbiergährgewölbe, einem

Digitized by Google

Lagerbier-Keller in zwei Abtheilungen, dem Branntweinbrennerei-Gebäude und in demselben einem Maisch- und einem Läuter-Kessel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

c) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude sammt Wagenremise.

d) Das Malzhaus mit 4 Malztennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malzdörren, einer Brauknechtsstube, einem Malz- und einem Gerstenboden, dann einem großen Speicher.

e) Das Sommerkeller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faßboden und einem, mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f) Das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude, mit Speichern.

g) Zwei besondere Wohngebäude am Ende des Sommerkellers, in deren einem die Binderwerkstätte sich befindet.

h) Das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter.

i) Der Zimmerstadel mit 2 kleinen Kellern. Endlich

k) ein durch die Hauptgebäude der Brauerei gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weißbier-Brau- und dem Malzhause.

Außerdem wird das gesammte Mobiliare an Fässern und andern Geräthschaften, dann die todt und lebendigen Hausmannsfahrnisse mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallsige Pächter hiefür eine Kaution im Betrage von zwei Drittheilen des Schätzungs-Werthes, entweder im baarem Gelde, oder mittelst Hypothekbestellung aufrecht zu machen.

Sämmtlich vorhandene Material-Vorräthe müßen zu den laufenden Preisen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausstände des Königl. Brauamts an sich gebracht werden.

Im Uebrigen sind die allgemeinen Bedingungen hinsichtlich des Verkaufs die, durch die allerhöchste Verordnung vom 30sten September 1811 (Regierungsblatt vom Jahre 1811 Seite 1577) vorgeschriebenen, und die speziellen Bedingungen werden bei der Versteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indessen können Kaufs- und Pachtlustige auch schon von jetzt an von dem Königlichen Brauamte Hackelberg darüber sowohl, als in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Brauerei, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Bei der Versteigerung haben Bietungslustige, — Inländer sowohl, als Ausländer, — deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen. Auch erfolgt der Zuschlag für das Meistgebot, — als Kaufssumme oder als jährlicher Pachtschilling, — beim Schluße der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Paßau den 11ten Juni 1836.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises (Kammer der Finanzen).

In abs. Praes.

Zenetti.

v. Lottner. Kallaus, Secr.

Digitized by Google

797. pr. den 13. August 1836.
Ad Num. 5397. Num. Exp. 6473.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung soll nach Anordnung des Königl. Oberkonsistoriums, mittelst Entschießung vom 2ten d. Mts., schon mit der zweiten Woche des Monats September ihren Anfang nehmen und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, unverzüglich ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung einzugeben.

Folgende Gegenstände müßen der Meldung beigelegt seyn.

1) Das Taufzeugniß im Originale und in beglaubigter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben, wie das Original.
2) Ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.
3) Das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für Studierende §. 18., wie sie von der Königl Regierung am 28sten Januar 1828 Nro. 15. des Intelligenz-Blatts für den Rezatkreis bekannt gemacht worden sind.
4) Das Attest über Legalität, der Aufführung auf der Universität, wie solches S. 82. § III. Ziff. 3 des Amtshandbuchs vorgeschrieben ist.
5) Dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Einberufung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müßen, haben sich auf ihre frühere Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8. des Edikts über die inneren Kirchen-Angelegenheiten rücksichtlich der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9ten Dezember 1817. (Reggsbl. 1817. S. 10., 11 u. f. w.) festgesetzt wurde, beobachtet werde.

Solche Candidaten, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben und können nach der vom K. Oberkonsistorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. März an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereihet werden, was ihnen sowohl von dem Universitäts-Senat, als von den treffenden Dekanaten wird eröffnet worden seyn.

Ansbach den 8ten August 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Luz. v. Bibra, Sekr.

Digitized by Google

798. pr. den 4. August 1836.
Ad Num. 4988. Num. Exped. 6225.

Die Erledigung der Pfarrei Auernheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des Pfarrers Helfreich kam die Pfarrei Auernheim, K. Dekanats Dittenheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1824 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommmen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Kassen:

a) an baarem Gelde		7 fl. 30	kr.
b) an Naturalien:			
5 Sch. 5 M. 3 V. ½ S. Korn à 10 fl.		59 fl. 38	kr.
12 » 5 » 3 » 3¾ » Dinkel à 5 fl.		64 fl. 59	kr.
18 » 1 » 1 » 3½ » Haber à 4 fl.		72 fl. 58¾	kr.
2 Schober langes } 2 Schober kurzes }	Stroh	16 fl. 30	kr.

2) aus Stiftungskassen:

a) in baarem Gelde		2 fl. 11¼	kr.	
b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz nebst Abholz u. 2 Klftr. Stöcke		28 fl. —	kr.	251 fl. 47 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . — fl. 27 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Nutznießung der Wohnung und Oekonomie-Gebäude		50 fl. —	kr.
2) Nutzanschlag der Gründe, und zwar:			
23¾ Tagwerk Aecker		170 fl. 30	kr.
3¼ » Wiesen		39 fl. —	kr.
½ » Garten		7 fl. —	kr.
Die Gemeindetheile		6 fl. —	kr. 272 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten, und zwar ständige Abgaben in Geld		1 fl. 48	kr.
2) An Zehenten:			
a) vom kleinen Zehenten		25 fl. —	kr.
b) » Heuzehenten		84 fl. —	kr.
c) » Blutzehenten		8 fl. —	kr.
d) » Obstzehenten		2 fl. 30	kr.
3) an Waidrecht: Nutzanschlag desselben		— fl. 15	kr.
4) an Forstrechten: 3 Klafter weiches Holz nebst Abholz		11 fl. —	kr.
Waldstreu		— fl. 40	kr. 135 fl. 13 kr.

Digitized by Goc

V.	Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	64 fl.	14	kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	10 fl.	—	kr.
	Summa	732 fl.	11	kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	22 fl.	31	kr.
	verbleibt ein reines Einkommen von	709 fl.	40	kr.

wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 23sten Juli 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. von Bibra, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

799. pr. den 9. August 1836.

Bekanntmachung.

Das Anwesen der Seifensiederswittwe Barbara Fessel dahier, bestehend aus einem Wohnhaus in der Fischergasse sub Nro. 412. Bes.Nr. 2526., einem Gemeindetheil im Klafter Bes.-Nr. 2531., und dem Gemeindenutzantheil, sämmtliches Besitzthum gewerthet auf 900 fl., wird

Freitag den 26sten August d. Js.

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

Kaufslustige, welche dem Gerichte unbekannt sind, haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Neumarkt den 8ten August 1836.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Wälfert.

800. pr. den 9. August 1836.

Subhastations-Patent.

In Schuldensachen des Bauers Michael Alt von Sollbach wird auf Antrag der Gläubiger zum Verkaufe der sämmtlichen Realitäten geschritten.

Es werden demnach nachstehende Realitäten, bestehend

an Gebäuden:

dem Wohnhause mit daran gebauter Stallung, mit Taschen gedeckt,

dem aufgezimmerten Stadel, mit Taschen gedeckt.

An Aeckern:

dem Gartenacker zu 2 1/2 Tagwerk:
dem Stiglacker zu 3/4 Tagwerk;
dem Steingaßenacker zu 2 1/2 Tagwerk;
dem Kältenbachacker zu 1 Tagwerk;
dem Riedlacker zu 3 1/2 Tagwerk;
der Mappacherhäng zu 9 Tagwerk;
dem Grundacker zu 3/4 Tagwerk;
dem Kammeracker zu 2 1/2 Tagwerk;
dem Heuglacker zu 5 Tagwerk;
dem Lehmacker zu 3 Tagwerk;
dem großen Quent zu 2 Tagwerk;
dem mittleren Quent zu 1 1/2 Tagwerk;
dem Stadelquent zu 1 1/2 Tagwerk;
dem Gartenfeld zu 1/2 Tagwerk.

An Wiesen:

der Bergwiese zu 2 Tagwerk;
der Bindlradwiese zu 1/2 Tagwerk;
der Hölzlpaintwiese zu 3/4 Tagwerk;
die Langwiese zu 1 Tagwerk;
der Kaltenbachwiese zu 1/2 Tagwerk;
dem Kaltenbachwiesl zu 1/3 Tagwerk;
der unteren Auwiese zu 1/2 Tagwerk;
der mitteren Auwiese zu 1 Tagwerk;
der oberen Auswiese zu 3/4 Tagwerk.

An Holz:

dem Rindholz zu 1 Tagwerk;
dem Gipfelbergholz zu 1 Tagwerk;
dem Plattenschlag zu 4 Tagwerk;

Digitized by Google

hiemit öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben, hiezu Termin auf

Montag den 29sten dieß,

von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, in dießortiger Gerichtskanzlei angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden, und die Realitäten täglich einsehen können bei dem Curator Franz Wittmann zu Sollbach.

Roding, den 3ten August 1836.

Königl. Landgericht Roding.

Mayer, Landrichter.

---

801. pr. den 12. August 1836.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Joseph Moser von Mühlhausen wird dessen nachhinbeschriebenes Anwesen im Schätzungswerthe zu 1424 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und auf

Montag den 29sten August,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

Termin anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in hiesige Gerichtskanz vorgeladen werden.

Beschreibung der Realitäten.

I. Gebäude:

1) Das gemauerte, mit Taschen gedeckte Wohnhaus sammt daran gebautem Stall unter einem mit Taschen gedeckten Dache, 600 fl.
2) Der kleine Stadel mit daran gebautem Stall, gemauert und mit Taschen gedeckt . . . . . 200 fl.
3) Der Backofen . . . . . 10 fl.

II. Grundstücke:

4) Der Hofraum und Garten, zum Theil als Hopfengarten, 0 Tagwerk 84 Dezimalen . . . . . 200 fl.
5) Der Acker in der Schweinau, P. Nr. 403. 1 Tgw 74 Dz. . . 25 fl.
6) Die innere Schweinauerwiese P. Nr. 399. 4 Tgw. 30 Dez. . . 22 fl.
7) Die Ackerwies P. Nr. 404. 0 Tgw. 43 Dez. . . . . 10 fl.
8) Das Schweinauerholz, Wald u. Oedung, 8 Tagw. 74 Dez. . . . 44 fl.
9) Der obere Krautgarten 8 Dez. 5 fl.
10) Der untere Krautgarten 4 D. P.N. 326 3 fl.
11) Das Forstholz P. N. 433. 3 Tagw. 19 Dez. . . . . 90 fl.
12) Das Ackerl am Kirchenweg P. N. 570. 0 Tagw. 14 Dez. . . . 25 fl.
13) Der Götzenacker Pag. Nr. 600 1 Tagw — Dez. . . . . 60 fl.
14) Der Schwabengartenacker P. Nr. 756. 1 Tagw. 10 Dez. . . . 20 fl.
15) Der Acker am Mühlberg P. N. 780. 1 Tagw. 8 Dez. . . . 30 fl.
16) Das obere Biburger Wegackerl P. N. 927. 0 Tagw. 99 Dez. . 30 fl.
17) Das untere Biburger Wegackerl P. N. 929 0 Tgw. 79 Dez. . . 25 fl.
18) Das Arfeld P. N. 1092. 0 Tagw. 54 Dez. . . . . 25 fl.

Abensberg, am 30sten Juli 1836.

Königliches Landgericht Abensberg.

D. l. abs.

v. Ruf, Assessor.

---

802. pr. den 30. Juli 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Die Abhaltung eines Viehmarktes am landwirthschaftlichen Kreis-Vereinsfeste in Regensburg betreffend.

Nach höchster Bewilligung der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, findet am Tage nach dem heurigen landwirthschaftlichen Kreis-Vereinsfeste auf dem Königl. Militär-Exerzierplatze an der Regensburger-Straubinger-Straße, unweit des sogenannten hohen Kreuzes, im dießortigen Burgfrieden ein allgemeiner Vieh-Markt statt.

Dieser Markt wird, da gemäß neuester Verfügung das Landwirthschaftsfest nicht am 25sten, sondern

Digitized by Google

Sonntags, den 28sten August, vor sich geht, am Tage darauf,

Montags, den 29sten August d. Js.,

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, abgehalten, und hiebei auch das Feilhalten landwirthschaftlicher Geräthe und Werkzeuge aller Art gestattet.

Marktgebühren werden nicht erhoben.

Indem man Solches anmit zur allgemeinen Kenntniß bringt, ergeht an die Oekonomen und an die einschlägigen Gewerbsleute die Einladung, diesen Landwirthschafts Markte recht zahlreich zu besuchen.

Regensburg den 29sten Juli 1836.

Stadt-Magistrat.

D. l. imp.

Rechts-Rath Satzinger.

Albrecht.

---

803. pr. den 16. August 1836.

Bekanntmachung.

Den vormaligen Tuchmacher Joseph Heinzmann von Regensburg wegen medizinischer Pfuscherei betr.

Nach einem von höchster und allerhöchster Stelle bestätigten Beschluß der unterfertigten Polizei-Behörde wird das Publikum vor den medizinischen Pfuschereien des gewesenen Tuchmachers Joseph Heinzmann in Regensburg um so dringender gewarnt, als derselbe bei seiner gänzlichen Unkenntniß durch seine vermeintlichen Arznei-Mittel den Krankheits-Zustand stets verschlimmert, wie vorgekommene Fälle den Beweis liefern, und im Allgemeinen durch Zudringlichkeit sich Eingang zu verschaffen bemüht ist.

Regensburg den 12ten August 1836.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister beurlaubt.

Rechtsrath Satzinger. Albrecht.

---

804. pr. den 9. August 1836.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Amortisations-Erkenntniß, durch welches jene Schuld-Urkunde, wie sie in dem unterm 22sten Juni 1834 (Regenkreis-Intelligenzblatt de anno 1834 St. 28 Seite 885 bis 888 so wie allgemeiner Anzeiger 1834) ergangenen Amortisations-Edikt aufgeführt sind, für nichtig und kraftlos erklärt worden, unterm heutigen an die Gerichtstafel angeschlagen worden ist.

Neumarkt, den 1. August 1836.

K. Landgericht Neumarkt.

Wülfert, K. Landrichter.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

805. pr. den 7. August 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Das vom Staate jure delendi erworbene Gantgut des Georg Fromm zu Seulohe wird am künftigen

Freitage den 19ten laufenden Monats Vormittags 10 Uhr

bei dem hiesigen K. Rentamte, und zwar entweder im Ganzen oder in Theilen, dann entweder im belasteten oder unbelasteten Zustande, je nachdem sich Liebhaber einfinden, dem öffentlichen Verkaufe salva ratificatione ausgesetzt, welches den Kauflustigen eröffnet wird.

Amberg, am 4ten August 1836.

K. B. Rentamt Amberg.

Wolf, K. Rentbeamter.

Digitized by Google

806. pr. den 14. August 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Hemau ertheilten Steuer-Nachlässe pro $18^{35}/_{36}$.

Verfaßt den 2ten August 1836.

Laufende Nr.	Namen der Steuer-Gemeinden	Grund-Steuer fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
2	Beratzhausen	—	—	—	2	6	—	2	6	—	
10	Dürn	15	54	—	—	—	—	15	54	—	
14	Großetzenberg	11	30	—	—	—	—	11	30	—	
22	Langenkreith	10	6	—	—	—	—	10	6	—	
31	Rechberg	10	3	—	—	—	—	10	3	—	
34	Schwarzenthonhausen	10	13	2	—	—	—	10	13	2	
36	Stadt Hemau	—	—	—	2	1	2	2	1	2	
	Summa	57	52	2	4	7	2	62	—	—	

Hemau den 2ten August 1836.

Königliches Rentamt Hemau.

Teichlein.

---

807. pr. den 15. August 1836.

Ad Num. 20225. Num. Exp. 22066.

Die Aufstellung von Agenten für die inländische Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 3ten vorigen Monats wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann J. N. Niedermayer von Neumarkt als Agent der inländischen Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für die K. Landgerichte Neumarkt, Parsberg und Kastl aufgenommen worden sey, und als solcher die Bestätigung der Staats-Regierung erhalten habe.

Regensburg, den 13ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Sayenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

808. ## Dienstes-Nachrichten.

Unterm 5ten d. Mts. ist der erledigte erste Schullehrer- und Cantordienst in Nitenau dem dermaligen Schullehrer Xaver Sturm in Marienstein, Landgerichts Roding, in definitiver Eigenschaft verliehen worden. Der zwischen dem Pfarrer Petermaier in Obereichstädt und dem Pfarrer Rumpf in Enkering geschlossene wechselseitige Pfründetausch wurde unterm 12ten d. genehmigt.

Berichtigung.

In der Ediktal-Vorladung vom 12ten April d. Js., das Fideicommiß des Grafen von Holnstein betreffend, (Regenkreis-Intelligenzblatt 1836 Nr. 17. Seite 661 — 662, dann Nr. 28. Seite 1031 — 1032) ist im Eingange aus einem Kanzlei-Verstoß die nach bestehenden Verordnungen den Entschließungen der Kollegialstellen beizufügende Formel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern."

weggeblieben, welches in Gemäßheit erhaltenen Auftrages angezeigt wird.

Inhalts-Anzeige des 36. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Papierumsturz bei den Lottokollekten. Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien. Entlassung der Unaufgerufen von 1813 u. der Untauglichen von 1814. Verbreitung des Krätzübels. Aufstellung praktischer Aerzte. Distrikts-Umlagen im K. Ldg. Pfaffenberg. Münchner-Aachner-Feuerversicherungs-Anstalt. Dienstesnachrichten.

Der K. B. Regierung des Unter-Donau-Kreises: Verkauf oder Verpachtung der Königl. Brauerei zu Hackelberg.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Theologische Aufnahms-Prüfung. Pfarrei Auernheim.

809. ## Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 13. August 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	49	361	410	398	12	8	55	8	35	8	7	—	29	—	—
Korn . .	—	142	142	142	—	5	48	5	29	5	11	—	31	—	—
Gerste . .	—	74½	74½	62½	12	6	30	6	4	5	37	—	—	—	4
Haber . .	—	148	148	134	14	4	59	4	36	4	4	—	36	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5309 fl. 3 kr.

Digitized by Google

810.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat August 1836.

Brodpreise:

	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dnt. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas	Sommerbier auf dem Gauter	4 kr.	1 dl.	
1 „	„ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „	„ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „	Winterbier auf dem Gauter	— „	— „	
1 „	„ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „	„ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „	weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:

	Metzen fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl	1	56	7	1	3	2
Mittelmehl	1	23	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	10	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin.	3	40	13	3	7	—

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 3 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 7. bis 13. August 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkorner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	30	—	—	36	—	—
„ unausgelassenes „ „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	23	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	21	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	20	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	20	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	11	—
Heu, der Zent.	1	9	—	1	24	—
Roggenstroh, der Zentner	—	22	—	—	24	—
Waitzenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „	—	—	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	21	—	—	22	—
Butter, „ „	—	19	—	—	20	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	—	6	—
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	2	12	2	54		
Lämmer, „ „	1	—	1	12		
Kitzeln, „ „	—	—	—	—		
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	54		
„ gepuzte, „ „	1	—	1	20		
Enten, rauhe, „ „	—	21	—	30		
„ gepuzte, „ „	—	—	—	—		
Indiane, „ „	—	—	—	—		
Alter Hahn, „ „	—	20	—	22		
Hühner, alte „ „	—	15	—	18		
„ junge, das Paar	—	20	—	24		
Tauben, das Paar	—	10	—	12		
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28		
„ mittlerer „ „	—	16	—	17		
„ grober „ „	—	10	—	12		
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	28		
Buchenholz, die Klafter	8	—	8	48		
Birken, „ „	—	—	—	—		
Mischling, „ „	4	24	5	6		
Fichten, „ „	4	42	4	48		

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 37. Regensburg Mittwoch den 24. August 1836.

Amtliche Artikel.

811. pr. den 18. August 1836.

Ad Num. 18515. Num. Exp. 22217.

An die K. Stadt-Commissariate, Polizeibehörden und Kirchen-Verwaltungen des Regenkreises.

Den Umfang der magistratischen Verwaltungsrechte an Kultus-Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in obenbezeichnetem Betreffe am 5ten Juli d. Js. erfolgte höchste Reskript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern wird zum Zwecke eines gleichförmigen Vollzuges im nachstehenden Abdrucke öffentlich bekannt gegeben.

Regensburg den 16ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Num. 5469.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Der Magistrat der Stadt Eichstädt hat in einer hier beifolgenden Vorstellung vom 1sten März d. Js. das Verwaltungsrecht an dem Vermögen mehrerer Bruderschaften und Kapellen dortselbst aus dem Grunde in Anspruche genommen, weil auch in andern Städten des Königreiches, insbesondere des Isar-, Regen- und Oberdonaukreises den nach §. 59. des revidirten Gemeinde-Ediktes gebildeten Kirchen-Verwaltungen nur das Vermögen der Pfarr- und Filial-Kirchen im strengen Wortsinne und nicht das gesammte Kultus-Vermögen zur Verwaltung ausgeantwortet worden sey.

Digitized by Google

Dem erhobenen Anspruche stehen indessen die klaren Bestimmungen des Gesetzes entgegen.

Was unter Kirchen-Vermögen zu verstehen sey, kann weder nach der Doktrin, noch nach den positiven, in der zweiten Verfassungsbeilage §§. 46—49 und 75 enthaltenen Bestimmungen einem Zweifel unterliegen.

Auch findet, was bezüglich der Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch §. 59. des revidirten Gemeinde-Ediktes neu angeordnet worden ist, in den ständischen Verhandlungen, insbesondere in den gedruckten Protokollen der Kammer der Abgeordneten Bd. IV. S. 61 u. flg., dann der Kammer der Reichsräthe Bd. II. S. 27 und 69 u. flg. und in den dortselbst im Namen der Staats-Regierung abgegebenen Erklärungen die erschöpfendste Erläuterung.

Die Kirchen-Verwaltungen haben hiernach in die Verwaltung des gesammten den kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungs-Vermögens einzutreten, in so weit dieselbe bis zum Jahre 1834 von den Gemeindebehörden auf dem Grund des Gemeinde-Edikts geführt worden ist, und es sind hievon nur jene Kultusstiftungen ausgenommen, an welchen irgend einer physischen oder juristischen Person aus besonderen noch gültigen Rechtstiteln ein Verwaltungsrecht zusteht, oder die nach §. VII. der Verordnung vom 6ten März 1817 der Kategorie der Orts- oder Gemeindestiftungen nicht angehören.

Die K. Regierung des Regenkreises, K. d. J., hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 5ten Juli 1836.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl:
Graf von Seinsheim.

Durch ꝛc. Gosinger.

---

812. pr. den 17. August 1836.

Ad Num. 20186. Num. Exp. 22175.

Die Stellung des Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltung in den nach §§. 59 und 94. des revidirten Gemeinde-Edikts gebildeten Kirchen-Verwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im obenbemerkten Betreffe am 29. v. Mts. erfolgte höchste Reskript des K. Staats-Ministeriums des Innern wird hiemit sämmtlichen Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen, dann Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises zur Kenntniß gebracht.

Regensburg den 14ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

Nro. 19165.

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 18ten l. Mts. wird der Königl. Kreis-Regierung (K. d. J.) erwiedert, daß die Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörden in die nach §§. 59 und 94. des revidirten Gemeinde-Edikts gebildeten Kirchen-Verwaltungen nicht zur unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens selbst, sondern lediglich zur Ausübung des

Digitized by Google

den politischen Gemeinden vorbehaltenen Aufsichtsrechtes einzutreten haben; daß denselben aber nicht gestattet werden könne, dieses Aufsichtsrecht in einer Art auszuüben, bei welcher entweder das den Kirchen-Gemeinden bezüglich ihres Vermögens nur gesetzlich eingeräumte Selbstverwaltungsrecht untergienge, oder die Zuständigkeit der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde auf ihre Abgeordneten zur selbstständigen Ausübung übertragen würde; daß daher diesen Abgeordneten weder bezüglich der nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüße der Kirchen-Verwaltungen ein Veto, noch in Ansehung der von denselben zu erlassenden schriftlichen Ausfertigungen das Recht vorausgehender Einsicht und Genehmigung zustehe; daß dieselben aber befugt und verpflichtet seyen, durch Theilnahme an den Sitzungen, und durch nachfolgende Einsicht der nach den Sitzungs-Beschlüßen, oder in unbedeutenden Currentien auf büreaukratischem Wege ergehenden Ausfertigungen sich in ununterbrochener Kenntniß der Verhandlungen zu erhalten, und, so oft sie zu einer Einschreitung der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde auf dem Standpunkte der Aufsicht zureichende Veranlassung gegeben glauben, an diese die gehörige Anzeige sogleich zu erstatten.

München den 29sten Juli 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

---

813. pr. den 17. August 1836.

Ad Num. 16220. Num. Exped. 22176.

Die Siegel der Landgemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem obenbezeichneten Auftrage vom 31sten März d. Js. noch nicht nachgekommen sind, werden zum Vollzuge desselben binnen 14 Tagen hiemit aufgefordert.

Regensburg den 14ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

814. pr. den 20. August 1836.

Ad Num. 21074. Num. Exped. 22347.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben vom 4ten August 1832 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 34. p. 1020) und vom 15ten Dezember desselben Jahres (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 53. p. 1585) wird hiemit bekannt gemacht, daß, zu Folge der neuesten Anzeige des Königl.

Digitized by Google

Konsuls zu Bremen, das Passage-Geld pr. Kopf auf 75 bis 80 fl. gestiegen ist, und außer diesen noch die Kosten der Reise nach Bremen, dann des ersten Aufenthaltes in Nordamerika in Anschlag zu bringen sind, abgesehen davon, daß diejenigen, die sich auf Landbau ansäßig machen wollen, weiter noch Mittel zum Ankauf von Grundstücken, in meist vom Landungsort bedeutend entlegenen Gegenden, übrig behalten müßen.

Regensburg den 18ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

815. pr. den 18. August 1836.

Ad Num. 20545. Num. Exp. 22207.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: die Theilung Polens, ein Drama, von Franz Weiß, Kaiserslautern bei Kohlhepp, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königlichen Stadt-Commissair der Stadt Kirchheim-Polanden verfügte und von der Königl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 3ten dies die höchste Bestätigung erhalten, welches der geeigneten Verfügung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg am 13ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

816. pr. den 18. August 1836.

Ad Num. 20813. Num. Exp. 22246.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Nr. 11. des Würzburger-Tagblattes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Commissär der Stadt Würzburg verfügte und von der K. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 11. des Würzburger-Tagblattes hat unterm 6ten d. die höchste Bestätigung erhalten. Es hat demnach nebst dem Verbote die Confiscation des erwähnten Blattes einzutreten.

Regensburg, den 6ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

817. pr. den 20. August 1836.
Ad Num. 21075. Num. Exped. 22345.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme eines lithographirten Bildes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage verfügte, von der Königl. Regierung des Rezatkreises fortgesetzte Beschlagnahme des lithographirten Bildes, mit der Unterschrift: wie tief ist es ꝛc. ꝛc.; hat unterm 11ten die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 18ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

818. pr. den 20. August 1836.
Ad Num. 21076. Num. Exped. 22346.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschriften, unter dem Titel: Sechs schöne neue Lieder. Gedruckt in diesem Jahre, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der Beilage III. der Verfassungs-Urkunde von dem K. Stadt-Commissariat Augsburg verfügte und von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift, unter dem Titel: Sechs schöne neue Lieder ꝛc. ist von dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 11ten d. bestätigt worden.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

Regensburg den 18ten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

819. pr. den 17. August 1836.
Ad Num. 20480. Num. Exp. 22174.

Die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Statuten der von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank errichteten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt unterm 28sten Juni h. Js. die allerhöchste Genehmigung erhalten, hat die Administration jener Anstalt nach höchster Ministerial-Entschließung vom 13ten

Digitized by Google

vorigen Monats nachstehende Agenten angezeigt, deren Wirksamkeit von Seite der K. Staats-Regierung kein Hinderniß entgegen steht, als:

1) den Kaufmann G. Wimpessinger, jun., in Amberg für die Polizeibezirke des Stadt-Magistrates Amberg und der Königl. Landgerichte Amberg, Nabburg, Neunburg v. W. und Sulzbach;
2) den Gastwirth Weilhamer von Eichstädt für die Königl. Landgerichte Eichstädt und Kipfenberg;
3) den Gastwirth J. C. Mainburger in Ingolstadt für die Polizeibezirke des Stadt-Magistrates und des K. Landgerichts Ingolstadt;
4) den Handelsmann J. Scharf in Mainburg für die Königl. Landgerichte Abensberg und Pfaffenberg;
5) den Kaufmann J. M. Niedermaier von Neumarkt für die Königl. Landgerichte Neumarkt, Beilngries, Pfaffenhofen in Kastl und Hemau;
6) den Kaufmann G. F. Demmler in Regensburg für die Polizeibezirke des Stadt-Magistrats Regensburg und der Königl. Landgerichte Stadtamhof, Regenstauf, Burglengenfeld, Roding und Kelheim, endlich
7) den Handelsmann F. X. Reinhardt in Waldmünchen für die Königl. Landgerichte Waldmünchen und Vohenstrauß.

Nach fernerer höchster Ministerial-Entschließung vom 2ten dieß wurde dem oben unter Ziffer 5 bezeichneten Agenten Niedermaier der Bezirk des Königl. Landgerichts Parsberg und dem unter Ziffer 6 benannten G. F Demmler der des Königl. Landgerichts Riedenburg zugetheilt und dieser Bezirks-Eintheilung die Bestätigung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern ertheilt.

Endlich wurde nach höchstem Ministerial-Rescript vom 2ten dieses Monats

Peter Müller von München

von der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Inspektor der obenerwähnten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt aufgestellt und als solcher von dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern bestätigt.

Alle diese Anordnungen werden zur Vermeidung aller Anstände hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 14ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

820. pr. den 9. August 1836.

Ad Num. 5049. Num. Exped. 6401.

Erledigung der Pfarrei Baiersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Göß kam die Pfarrei Baiersdorf, Königl. Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden

ed by Google

Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staatskassen:			
	a) an baarem Gelde	152 fl. 30 kr.		
	b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz, 18 Klafter weiche Stöcke, 1080 Stücke weiche Wellen	69 fl. 36 kr.		
	2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	2 fl. 42½ kr.	224 fl. 48½ kr.	
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		12 fl. 30 kr.	
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	1) Gebäude: Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude nebst einem kleinen Hausgärtchen, ⅛ Morgen haltend	50 fl. — kr.		
	2) Gründe: Nutzanschlag für 5 Tgw. Aecker, 4 „ Wiesen	125 fl. — kr.	175 fl. — kr.	
IV.	Ertrag aus Rechten:			
	1) an grundherrlichen Rechten:			
	a) ständige Abgaben:			
	α) in Geld	3 fl. 28¼ kr.		
	β) in Naturalien	— fl. — kr.		
	b) unständige Abgaben: an Handlöhnen und Consens-Taxen	1 fl. 51½ kr.		
	2) an Zehenten: vom Großen-, Klein- und Heuzehenten	624 fl. 18 kr.	629 fl. 37¾ kr.	
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen inclus. 33 fl. Beichtgeld		250 fl. 25 kr.	
VI.	Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
		Summa	1292 fl. 21¼ kr.	
	Hievon die Lasten, bestehend aus		57 fl. 31 kr.	

Steuern abgezogen, verbleibt reines Dienstes-Einkommen . . . 1234 fl. 50¼ kr.
wozu noch die zu 7 fl. angeschlagenen freiwilligen Holzfuhren kommen.

Ansbach den 29sten Juli 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. v. Bibra, Sekr.

---

821. pr. den 16. August 1836.

Ad Num. 4124. Num. Exped. 5580.

Die erledigte Pfarrstelle zu Schauenstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 21sten vorigen Monats erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Glaser

zu Schauenstein hat sich diese Pfarrstelle im Dekanate Steben und Landgerichte Naila erledigt. Nach der am 13ten März 1821 definitiv abgeschlossenen Fassion berechnet sich die reine Einnahme auf 807 fl. 27 kr.

Innerhalb sechs Wochen haben sich die Bewerber in vorschriftsmäßiger Form anzumelden.

Obige Summe berechnet sich wie folgt:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staats-Kassen:			
	a) an baarem Gelde	17 fl. 30 kr.		
	b) an Naturalien	— fl. — kr.		
	2) aus Stiftungskassen	2 fl. 53 kr.		
	3) aus Gemeindekassen	15 fl. — kr.		
			35 fl. 23	kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Nutzanschlag und zwar:			
	1) die Wohnung und Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.		
	2) die Gründe:			
	a) Aecker: 33/8 Tagwerk	37 fl. 36 kr.		
	b) Wiesen: 81/8 »	121 fl. 56 kr.		
	c) Garten: 1/3 »	4 fl. 30 kr.		
	d) Waldungen: 35 »	105 fl. — kr.		
			309 fl. 2	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:			
	1) An grundherrlichen Rechten:			
	a) ständige Gefälle	13 fl. 19 1/4 kr.		
	b) unständige	25 fl. — kr.		
	2) An Zehenten:			
	a) großer Fruchtzehnten	155 fl. — kr.		
	b) kleiner (Schmalsaat)	75 fl. 56 kr.		
			269 fl. 15 1/4	kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		233 fl. 39 1/4	kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		4 fl. 30	kr.
		Summa	851 fl. 49 1/2	kr.
		Hievon die Lasten abgezogen mit	44 fl. 22 1/2	kr.
		verbleibt ein reines Einkommen von	807 fl. 27	kr.

Bayreuth den 10ten August 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

822. pr. den 17. August 1836.

Bekanntmachung.

Der Schreibmaterialienbedarf des unterfertigten Gerichts für das Etatsjahr $18^{36}/_{37}$ in circa 86 Riß Kanzlei- und Conzeptpapier, 3600 Stück Federkiele, 8 ℔ Siegellack u. s. a. bestehend, wird

Mittwoch den 14ten September l. Js.

an den Wenigstnehmenden versteigert.

Es werden daher alle jene, welche hieran Theil nehmen wollen, eingeladen, sich am besagten Tage Vormittags 10 Uhr im Direktorialzimmer Nr. 8. des gedachten Gerichts einzufinden, die erforderlichen Schreibmaterialien-Muster vorzulegen, dann die weitern Bedingungen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Amberg den 10ten August 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.
Regie-Verwaltung.
Würdinger, Direktor.
Mang.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

823. pr. 13. August 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Joseph Haller'sche Wirthsanwesen zu Weichs ½ Stunde von Regensburg im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen.

Dasselbe besteht

a) aus dem 2stöckigen durchaus gemauerten, mit Ziegeltaschen eingedeckten Wohnhause Nro. 17. worauf reale Tafern-Wirths- und Metzgergerechtsame ruht. Es findet sich in vollkommen guten baulichen Zustande, enthält 6 Zimmer, einen Tanzsaal, Getraidboden, Bier- und Gemüsekeller, Küche, Speisekammer und Fleischgewölbe, dann Stallung auf 3 Pferde, und wurde gerichtlich eingewerthet auf 3000 fl.;

a) aus dem daranstossenden Wurzgarten sammt Hofraum, in welch' letzterm sich eine Kegelbahn befindet und eine Wassermühle angebracht ist, durch welche der Garten zweckmäßig bewässert wird. Garten und Hofraum sind circa ¾ Tagwerk groß, und wurden geschätzt auf 500 fl.

Zur Versteigerung dieser Realitäten wird auf

kommenden Montag den 5. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im diesseitigen Gerichtslokale Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von denen Gerichtsunbekannte über guten Leumund, Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich hinreichend auszuweisen haben, sich zur Abgabe ihrer Angebote dahier einfinden mögen.

Regenstauf den 26sten Juni 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.
Stier, Landr.

824. pr. den 20. August 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das ehemals Mathias Haller'sche Anwesen zu Berau, h. G., so wie dasselbe nach der von den Käufern Joseph Detterbeck zu Regensburg und Michael Hofmaier zu Ziegetsdorf eingeleiteten Abtrümmerung in einem Werthe von 2000 fl. gegenwärtig noch besteht, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu auf

Freitag den 9ten September l. Js.

Termin anberaumt.

Kaufslustige haben sich am bestimmten Tage in dem hiesigen Gerichtslokale einzufinden, woselbst ihre Kaufsanbote von Morgens

Digitized by Google

9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu Protokoll genommen werden; wobei sich Auswärtige über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Den Kauflustigen steht es frei, bis zum Verkaufstermin das Anwesen zu besichtigen und allenfallsige Erkundigungen bei hiesigem Gerichte einzuziehen.

Burglengenfeld den 12ten August 1836.

K. B. Landgericht Burglengenfeld.

Der K. Landgerichtsverweser

Siegert, Assessor.

---

825. pr. den 17. August 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Stiftungsanwalt Advokat Loritz zu Beilngries auf sein Ansuchen nach Neumarkt versetzet worden ist, so hat man nach vorgängigem Benehmen mit den Verwaltungs-Behörden die Vertretung aller Landgemeinde- und Kirchen-Verwaltungen des hiesigen Gerichtsbezirkes in ihren Rechts-Angelegenheiten dem K. Advokaten Wilhelm in Hemau übertragen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Riedenburg den 10ten August 1836.

K. Landgericht Riedenburg.

Eisenhofer, Landrichter.

---

826. pr. den 16. August 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Den vormaligen Tuchmacher Joseph Heinzmann von Regensburg wegen medizinischer Pfuscherei betr.

Nach einem von höchster und allerhöchster Stelle bestätigten Beschluß der unterfertigten Polizei-Behörde wird das Publikum vor den medizinischen Pfuschereien des gewesenen Tuchmachers Joseph Heinzmann in Regensburg um so dringender gewarnt, als derselbe bei seiner gänzlichen Unkenntniß durch seine vermeintlichen Arznei-Mittel den Krankheits-Zustand stets verschlimmert, wie vorgekommene Fälle den Beweis liefern, und im Allgemeinen durch Zudringlichkeit sich Eingang zu verschaffen bemüht ist.

Regensburg den 12ten August 1836.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister beurlaubt.

Rechtsrath Satzinger. Albrecht.

---

827. pr. den 22. August 1836.

Bekanntmachung.

Wer an dem Rücklaß des verstorbenen Benefiziaten Mathias Ginshofer dahier aus was immer für einen Rechtstitel einen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solchen binnen

30 Tagen

hierorts als hiezu committirter Behörde um so gewisser geltend zu machen, als man nach Ablauf dieses Termines zur Massavertheilung schreiten wird, und es sich daher nicht angemeldete Interessenten selbst zuzuschreiben haben, wenn hiebei auf sie keine Rücksicht genommen würde. Ingolstadt den 9. August 1836.

Königl. Landgericht Ingolstadt.

Gerstner.

---

828. (1.) pr. den 21. August 1836.

Edikt-Alladung.

Udalricus Ernst, Wagnerssohn von Rohrbach, h. G., hat auf dem Anwesen seines Schwagers Michael Lang, Wagners von dort, ein älterliches Vermögen von 55 fl. zu fordern.

Da nun dieser Udalricus Ernst als Soldat bei dem Königl. Bayer. 4ten Linien-Infanterie-Regiment eingereiht war, und seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, so wird derselbe oder seine allenfallsige legitime Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato dahier zu melden und sein ausgesetztes Vermögen in Empfang zu nehmen, als er außerdessen für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt wird.

Burglengenfeld den 13ten August 1836.

Der K. Landgerichtsverweser

Siegert, Assessor.

Digitized by Google

Rentamtliche Bekanntmachungen.

829. pr. den 13. August 1836.

Ueberſicht

der bei dem K. Rentamte Burglengenfeld ertheilten Steuer-Nachläſſe pro $18^{35}/_{36}$.

	Gemeinden	Grund-Steuer fl.	Grund-Steuer kr.	Gewerb-Steuer fl.	Gewerb-Steuer kr.	Summa fl.	Summa kr.	Bemerkungen
1	Fiſchbach	68	$58^3/_4$	—	—	68	$58^3/_4$	
2	Saltendorf	44	$57^1/_2$	—	—	44	$57^1/_2$	
3	Teublitz	12	$5^3/_4$	—	—	12	$5^3/_4$	
4	Zielheim	13	$37^3/_4$	—	—	13	$37^3/_4$	
5	Dachelhofen	100	$58^1/_4$	—	—	100	$58^1/_4$	
6	Ettmansdorf	70	20	—	—	70	20	
7	Neukirchen	103	$2^1/_4$	—	—	103	$2^3/_4$	
8	Krondorf	94	33	—	—	94	33	
9	Frohnberg	16	$9^1/_4$	—	—	16	$9^1/_4$	
10	Kronſtetten	35	49	—	—	35	49	
11	Alberndorf	22	$35^3/_4$	—	—	22	$35^3/_4$	
12	Steinberg	2	2	—	—	2	2	
13	Schonleithen	40	$13^1/_2$	—	—	40	$13^1/_2$	
14	Dünau	85	$46^3/_4$	—	—	85	$46^3/_4$	
15	Dallackenried	32	26	—	—	32	26	
16	Pfraundorf	56	$7^1/_4$	—	—	56	$7^1/_4$	
17	Duggendorf	4	$26^1/_4$	—	—	4	$26^1/_4$	
18	Lanzenried	57	$26^1/_4$	—	—	57	$26^1/_4$	
19	Emhofen	56	42	—	—	56	42	
20	Kirchenödenhard	56	—	—	—	56	—	
21	Bergheim	58	$29^3/_4$	—	—	58	$29^3/_4$	
22	Buchenlohe	60	$53^3/_4$	—	—	60	$53^3/_4$	
23	Steinsberg	6	$23^1/_4$	—	—	6	$23^1/_4$	
24	Bubach a. F.	116	$26^3/_4$	—	—	116	$26^3/_4$	
25	Holzheim	55	14	—	—	55	14	
26	Krachenhauſen	38	$13^1/_2$	—	—	38	$13^1/_2$	
27	Hirſchling	14	$15^1/_2$	—	—	14	$15^1/_2$	
28	Leonberg	53	$8^3/_4$	—	—	53	$8^3/_4$	
29	Ponnholz	7	$54^1/_4$	—	—	7	$54^1/_4$	
30	Uebenthan	5	$28^1/_2$	—	—	5	$28^1/_2$	
31	Ramspau	17	$59^1/_2$	—	—	17	$59^1/_2$	
32	Meßnerskreith	37	22	—	—	37	22	
33	Eich	65	48	—	—	65	48	
34	Moſſendorf	81	$19^3/_4$	—	—	81	$19^3/_4$	
35	Münchshofen	28	$37^3/_4$	—	—	28	$37^3/_4$	

Digitized by Google

	Gemeinden	Grund-Steuer fl.	Grund-Steuer kr.	Gewerb-Steuer fl.	Gewerb-Steuer kr.	Summa fl.	Summa kr.	Bemerkungen
36	Bremberg	79	3¼	—	—	79	3¼	
37	Bubach a. N.	91	15½	—	—	91	15½	
38	Wiefelsdorf	60	4¾	—	—	60	4¾	
39	Raabeck	60	49¾	—	—	60	49¾	
40	Göggelbach	58	57¾	—	—	58	57¾	
41	Breitenbrunn	93	14¾	—	—	93	14¾	
42	Hasselbach	62	21½	—	—	62	21½	
43	Wünnbuch	38	33	—	—	38	33	
44	Bilshofen	140	22¾	—	—	140	22¾	
45	Pielsheim	40	44¾	—	—	40	44¾	
46	Höchensee	55	23¾	—	—	55	23¾	
47	Büchheim	29	11¼	—	—	29	11¼	
48	Bodenstetten	101	22½	--	—	101	22½	
49	Burglengenfeld	16	38½	13	—	29	38¼	
50	Kallmünz	60	21½	4	30	64	51¼	
51	Schwandorf	177	56½	11	15	189	11½	
52	Dieteldorf	46	19½	—	—	46	19½	
	Summa	2834	33¼	28	45	1863	18¼	

Burglengenfeld den 11ten August 1836.

Königliches Rentamt.
Bomhard.

---

830. pr. den 11. August 1836.

Summarischer Nachweis

der im Königlichen Rentamte Stadtamhof für das Jahr 1835 genehmigten Grundsteuer-Nachlässe wegen Mißwachs, Hagelschlag und Brand-Unglück.

		Grundsteuerbetrag fl.	kr.	hl.
1	Aufhausen	24	33	—
2	Burgweinting	13	17	—
3	Eltheim	104	47	2
4	Friesheim	123	4	4
5	Gebelkofen	11	36	6
6	Gemünd	122	15	—
7	Griesau	80	23	4
8	Hellkofen	174	3	6
9	Hinkofen	33	3	3
10	Kirchroth	25	10	4
11	Langenehrling	488	54	1
12	Mintraching	62	33	3
13	Moosham	—	24	6
14	Mötzing	54	40	7
15	Niederachdorf	2	52	4
16	Oberisling	25	21	6
17	Obertraubling	34	25	1
18	Pfatter	608	4	7
19	Sünching	476	19	4
20	Wiesent	1	39	—
	Summa der Nachlässe wegen Mißwachs, Hagelschlag u. Brand-Unglück	2467	30	4

Regensburg den 11ten August 1836.

Königliches Rentamt Stadtamhof in Regensburg.
von Stefanelli, Rentbeamter.

Digitized by Google

Privat-Bekanntmachungen.

831. pr. den 14. August 1836.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

1 Göckl, Rechtspraktikant bei dem Königl. Landgericht Neumarkt.
2 August Hornegger, gewester Handelsmann in Neumarkt.
3 u. 4 v. Hartmann nebst Frau, Königl. Wasserbau-Inspektor in Passau.
5 Benedikt Vielwerth, Chorregent in Neumarkt.
6 Theres Krieger, Gastwirthin in Neumarkt.
7 Margaretha Kerschensteiner, Bäuerin in Bodenhof.
8 Adam Hernsdorfer, Pfarr-Meßner in Neumarkt.
9 Anna Geitner, Gastwirthin in Neumarkt.
10 Pfarrer Krumbel, Spital-Benefiziat in Neumarkt.
11 Titl. Wülfert, Königl. Landrichters-Gattin in Neumarkt.
12 Theres Reiser, Gastgebin in Neumarkt.
13 Baron von Kreilsheim, Lieutenant im 3. Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
14 Johann Götz, Maurermeister in Neumarkt.
15 Seitz, Gastgebersgattin von Neumarkt.
16 Koller, Geometer der Königl. Steuer-Liquidations-Commission in Neumarkt.
17 Elisabeth Mayer, Metzgerin von Neumarkt.
18 Johann Mayer, Metzger von dort.
19 Anna Westermayer, K. Raths-Gattin von Neumarkt.
20 Michael Oelmayer, Landarzt in Neumarkt.
21 Andre Gugler, Gendarm zu Fuß in Hirschau.
22 Anton Straßer, Glaser von Neumarkt.
23 Ignatz Westermayer, Königl. Rath und quieszierender Dist.-Stiftungs-Administrator in Neumarkt.
24 Doctor Schrauth, Unterarzt im Königl. 3 Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
25 Barbara Zeininger, Sailersgattin von Neumarkt.
26 u. 27 Anton Schmid, Fuhrmann, nebst Frau, von Neumarkt.
28 Michael Feßmann, Bauer von Weixeistein.
29 Säuberlich, Aktuar im 3ten Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
30 Mayerhofer, Veterinair-Arzt im vorigen Regiment alldort.
31 Priester Fanderl, Cooperator in Ginging.
32 Mayer, Rektor in Velburg.
33 Haselbeck, Cantor in Velburg.
34 Margareth Silberhorn, Halbbäuerin in Holzheim.
35 Gerngroß, Lamswirthin von Allersberg.
36 Josue Oppenheimer, Handelsmann von Sulzbürg.
37 Juliana Dotzer von Kelheim.
38 Barbara Geiger, Bäuerin von Buch.
39 Konrad Seitz, Wirth von Tauernfeld.
40 Elisabeth Hofner, Hafners-Tochter von Nabburg.
41 Elisabeth Lippert, Bäuerin von Nabburg.
42 Anna Strobl, Wirthin von Weissenbrunn.
43 Mathias Silberhorn, Bauer von Thierolsberg.
44 Anton Dürnhofer, Bauer von Waltersberg.
45 Maria Anna Haydecker, Handelsmanns-Gattin von Thalmässing.
46 Ferdinand Neumüller, Rothgerber, und
47 dessen Gattin, von Neumarkt.
48 Maria Engelmann, Schlossers-Tochter von Neumarkt.
49 Ludwig Ostermann, Handlungs-Comis von Neumarkt.
50 Margaretha Seitz, Gastgebers-Wittib in Neumarkt.
51 Rosch, Oberschreiber in Holnstein.

Digitized by Google

52 Appolonia Fleischmann, Bäuerin von Hausheim.
53 Stettner, Müllers-Gattin von Beretzhausen.
54 Johann Silz, Bierbräuer, und
55 dessen Gattin Ursula, von Neumarkt.
56 Di Rell, Handelsmann von Neumarkt.
57 Aschenbrenner, K. Landrichters-Wittwe von Abensberg in Regensburg.
58 Schaller, Lieutenant von Ingolstadt.
59 Janette Sulzmann, Putzarbeiterin von Sulzbürg.
60 Seeberl, Gendarm zu Pferd, von Neumarkt.
61 Elisabeth Dürnhofer, Bäuerin von Waltersberg.
62 Johann Epple, Rothgärber von Berching.
63 Michael Kienast, Bäcker von Berching.
64 Feichtwanger, Handelsmanns-Sohn von Sulzbürg.
65 Michael Micheler, Melber von Neumarkt.
66 Johann Baptist Hohenadel, Apotheker von Neumarkt.
67 Josephine Brugger, Assessors-Tochter von Neumarkt.
68 Pentzkofer, Bierbräuer von Mühlhausen.
69 Josephine Steinbauer, Posthalterstochter, von Neumarkt.
70 Barbara Feichl, Posterpeditors-Tochter von Neumarkt.
71 Johann Neuß, Hausknecht von Neumarkt.
72 Anna Mussinan, Handelsmanns-Gattin von Neumarkt.
73 Fritz Mussinan, Handelsmanns-Sohn von dort.
74 Horadam, Oberlieutenant vom 3ten Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
75 Lederer, Patrimonial-Gerichtshalter in Deining.
76 Dobmayer, Königl. Bau-Inspektor in Ingolstadt.
77 Konzelmann, Kupferschmidt v. Neumarkt.
78 Kunigunda Dünfelder, Bauers-Tocher von Sengenthall.
79 Haydeker, Handelsmann von Thalmassing.
80 Loeder, Königl. Steuer-Liquidations-Commissair in Neumarkt.
81 Kaspar Zahn, Regiments-Tambour, nebst
82 Gattin, von Nürnberg.
83 Grünberger, Steuer-Liquidations-Aktuar in Neumarkt.
84 Pfarrer Hausmann von Staufersbuch.
85 Joseph Bernmüller, Weißgärber, sammt
86 Gattin, von Neumarkt.
87 v. Wieland, K. Forstwart in Neumarkt.
88 Barbara Oelmayer, Landarztens-Tochter von Neumarkt.
89 Elisabeth Herrmann, Schuhmacherstochter von Neumarkt.
90 Rohrmüller, Müller von Laaber.
91 Heilbronn, Kaufmanns-Wittwe, mit
92 Schwester, von Fürt.
93 Simon Leuzi, Handelsmannssohn von Neumarkt.
94 Georg Vogl, Handelsmann von Teißmauern.
95 Niklas Kopf, Zimmermeister von Neumarkt.
96 Mayer, 1ster Wachtmeister im 3ten Chevauxlegers-Regiment in Neumarkt.
97 Margaretha Bersch, Wachtmeisters-Gattin von Nürnberg.
98 Steinbauer, Posthalter von Neumark.
99 Michl Steuerl, Taglöhners-Sohn von Karhof.
100 Michl Gößwein, Gastgeb, mit
101 Gattin, von Neumarkt.
102 Johann Prölls, Spengler v. Neumarkt.
103 Anna Wittmann, Melbers-Gattin von Neumarkt.
104 Eva Sturm, Häuslerin von Pelling.
105 Franziska Dürnhofer Wirthstochter von Neumarkt.
106 Neunburger, Handelsmanns-Gattin von Sulzbürg.

Digitized by Google

107 Theres Hofenadel, Apothekers-Tochter von Neumarkt.
108 Friedrich Sturm, Wirth in Thierolsberg.
109 von Reichert, Königl. Rentbeamter von Neumarkt.
110 Johann Prangl, Bauer von Wünn.
111 Jakob Heuberger, Cooperator in Deining.
112 Ursula Barst, Bäckerstocher von Neumarkt.

(Fortsetzung folgt.)

832. **Dienstes-Nachrichten.**

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, das unterm 20sten Mai l. Js. in Erledigung gekommene Rentamt Burglengenfeld dem bisherigen Rentbeamten zu Stadtsteinach Ludwig Zöschinger zu verleihen.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 18. August 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	102	101 5/8
detto à 3 1/2 % prompt		101 1/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	38 1/2	

Inhalts-Anzeige des 37. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Magistratische Verwaltungsrechte an Kultus-Stiftungen. Abgeordnete der Gemeinde-Verwaltung. Siegel der Landgemeinden. Auswanderung nach Nordamerika. Beschlagnahmen. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank. Dienstesnachrichten.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Pfarrei Baiersdorf.
Des K. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Pfarrstelle zu Schauenstein.

833 **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 20. August 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	12	428 1/2	440 1/2	440 1/2	—	9	1	8	42	8	18	—	—	—	7
Korn . .	—	98	98	98	—	5	57	5	46	5	33	—	—	—	17
Gerste . .	12	96	108	99	9	6	12	6	3	5	48	—	1	—	—
Haber . .	14	125 1/2	139 1/2	139 1/2	—	5	—	4	38	4	22	—	—	—	2

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5789 fl. 55 kr.

Digitized by Google

834.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat August 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dut. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	4	kr.	1 dl.
1 „	„ bei den Bräuern	4	„	3 „
1 „	„ bei den Wirthen	4	„	3 „
1 „	Winterbier auf dem Ganter	—	„	— „
1 „	„ bei den Bräuern	—	„	— „
1 „	„ bei den Wirthen	—	„	— „
1 „	weißes Waitzenbier	4	„	2 „

Mehlpreise:

	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl . . .	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl . . .	1	56	7	1	3	2
Mittelmehl . . .	1	23	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	—	59	3	3	2	—
Römischmehl . . .	1	10	4	2	2	1
Waitzengries feiner .	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin. .	3	40	13	3	7	—

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 8 „ „ „
„ „ grobe 4 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 14. bis 20. August 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ⅛ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fraguern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
L. „ gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gegoss. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	20	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	28	—
Roggenstroh, der Zentner . .	—	22	—	—	24	—
Weitenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	6	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	24
Butter, „ „	—	20	—	21
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	2	12	2	54
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	15	—	54
„ gepuzte, „ „ . . .	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	—	—	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	20	—	22
Hühner, alte „ „ . . .	—	15	—	18
„ junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	8	12	8	48
Birken, „ „ . . .	—	—	—	—
Mischling, „ „ . . .	4	24	4	54
Fichten, „ „ . . .	4	42	5	—

Stadt-Magistrat.

itized by Goo

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 38. Regensburg Mittwoch den 31. August 1836.

Amtliche Artikel.

836. pr. den 27. August 1836.
Ad Num. 21084. Num Exp. 22555.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Regen-Kreises.

Die Bildung der Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die in Folge Ausschreibens vom 29sten Februar d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 11.) eingekommenen Berichte werden im Benehmen mit dem Königl. Kreis-Scholarchate des Regenkreises die Vorschläge der Königl. Distrikts-Polizeibehörden und Lokal-Schul-Commissionen über die in ihren Bezirken aufzustellenden Präparandenlehrern, Conferenz-Vorständen und Schul-Inspektoren, dann die den Conferenz-Vorständen zuzutheilenden Schulen genehmiget.

Falls jedoch inzwischen sich in einem oder dem andern Punkte eine Veränderung ergeben haben sollte, so ist hierüber Anzeige zu erstatten und weiterer gutachtlicher Antrag zu stellen.

Hiernach ist ungesäumt geeignet zu verfahren.

Regensburg den 22sten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

836.

Ausweis

über die Repartition der Bezirks-Anlagen im Amtsbezirke Pfaffenberg für das Jahr $18^{35}/_{36}$.

Nr.	Steuer-Distrikte	Steuer-Contingent fl.	kr.	Für Thierärzte 100 fl. fl.	kr.	Impfkosten 100 fl. 9½ kr. fl.	kr.	Für Irren 273 fl. fl.	kr.	Militär-Conscrip. 50 fl. fl.	kr.	Hebammen 460 fl. — kr. 142 fl. 48 kr. 602 fl. 48 kr. fl.	kr.	Alleen-Bäume 1854 fl. 26 kr. fl.	kr.	Papier für Gemeindewahl 60 fl. fl.	kr.
1	Adelhausen	585	44½	1	24	2	23	3	54	—	27	9	5	28	6	—	54
2	Altersdorf	477	37½	1	8	1	50	3	10	—	22	7	25	22	56	—	44
3	Altofen	570	½	1	23	2	21	3	52	—	26	9	59	27	48	—	52
4	Andermannsdorf	082	15	1	40	2	47	4	33	—	31	10	38	32	41	1	2
5	Baierbach	047	14½	1	35	2	37	4	10	—	30	10	4	31	2	1	—
6	Buchhausen	612	50	1	20	2	20	4	5	—	20	9	32	29	24	—	58
7	Engelsbach	1165	40	2	52	4	46	7	40	—	51	18	8	55	54	1	42
8	Beiselhöring	1077	10	4	12	6	54	11	14	1	10	26	9	80	24	2	38
9	Grafenraubach	083	38½	1	40	2	46	4	34	—	31	10	30	32	46	1	2
10	Hader	605	50	1	29	2	27	4	5	—	28	9	25	29	4	—	56
11	Hainspach	1033	41½	2	33	4	13	6	55	—	50	16	7	40	33	1	58
12	Hebramsdorf	087	51	1	41	2	46	4	34	—	32	10	42	32	50	1	4
13	Herrngiesdorf	086	11	1	41	2	48	4	34	—	32	10	42	32	55	1	4
14	Herbling	833	29½	2	4	3	24	5	54	—	50	13	—	50	58	1	18
15	Hofdorf	1200	70	3	—	4	55	8	2	—	57	18	44	57	54	1	54
16	Hofkirchen	907	24	2	15	3	42	6	4	—	43	14	8	45	32	1	26
17	Holztraubach	477	44½	1	9	1	50	3	11	—	22	7	25	22	50	—	44
18	Hütenkofen	1031	11½	2	32	4	12	6	50	—	47	16	4	40	24	1	34
19	Ifelkofen	441	58	1	3	1	46	2	50	—	20	6	52	21	12	—	40
20	Inkofen	519	9	1	15	2	7	3	20	—	24	8	4	24	54	—	48
21	Laberweinting	1033	54½	2	33	4	13	6	57	—	49	16	6	49	32	1	58
22	Langquaid	905	33½	2	14	3	44	6	5	—	42	14	6	45	20	1	24
23	Langenhettenbach	480	—	1	10	1	57	3	13	—	22	7	28	23	1	—	44
24	Mallersdorf	1231	57½	3	1	5	5	8	7	—	59	19	59	61	27	1	58
25	Martinsbuch	507	41½	1	13	2	3	3	24	—	23	7	53	24	19	—	46
26	Mühlhausen	1124	46	2	40	4	38	7	25	—	53	17	32	55	56	1	40
27	Neuhahn	750	17	1	51	3	4	5	2	—	35	11	44	36	58	1	10
28	Niederhatzkofen	655	19	1	36	3	—	4	25	—	30	—	12	31	25	1	—
29	Niederhornbach	404	58½	—	57	1	38	2	42	—	19	—	17	19	26	—	38
30	Niederrohning	854	23½	2	7	5	39	5	44	—	39	13	19	41	—	1	18
31	Oberellenbach	1052	34½	2	32	4	15	6	50	—	48	16	6	49	32	1	36
32	Oberhaselbach	422	7½	1	—	1	41	2	49	—	20	6	37	20	15	—	40
33	Oberlauterbach	608	46	1	29	2	30	4	5	—	28	9	27	29	12	—	56

Digitized by Google

Nr.	Steuer-Distrikte	Steuer-Contingent		Für Thierarzte 100 fl.		Impfkosten 160 fl. 9½ kr.		Für Irren 273 fl.		Militär-Conserp. 30 fl.		Gefängnissen 460 fl. — kr. 142 fl. 48 kr. 602 fl. 48 kr.		Alber-Räume 1854 fl. 20 kr.		Papier für Gemeindewohl Conf.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
34	Oberlindhart	443	6	1	3	1	46	2	58	—	20	6	52	21	15	—	40
35	Oberergolsbach	834	12½	2	4	3	21	5	36	1	30	12	55	40		1	18
36	Oberetterbach	572	46	1	22	3	20	3	49	—	26	8	55	27	30	—	52
37	Paring	472	2½	1	7	1	58	3	8	—	22	7	20	22	30	—	44
38	Pattendorf	787	11½	1	57	3	13	5	17	—	30	12	15	37	45	1	12
39	Pfaffenberg	745	57½	1	50	3	4	5	—	—	34	11	30	35	47	1	8
40	Pfeffenhausen	1005	11	2	30	4	9½	6	40	—	47	15	40	48	11	1	34
41	Rannertshausen	873	1½	2	10	3	35	5	52	—	40	13	35	41	52	1	20
42	Rottenburg	574	52	1	22	2	20	3	51	—	27	8	55	27	53	—	54
43	Sallach	1523	45½	3	49	6	19	10	10	1	11	23	46	73	3	2	22
44	Schierling	1179	29½	2	50	—	—	7	55	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Schmatzhausen	558	29	1	20	4	10	3	43	—	26	8	40	26	4	—	52
46	Stollnried	421	15	1	—	1	42	2	48	—	19	6	32	20	12	—	38
47	Türkenfeld	562	58½	1	20	2	19	3	46	—	26	8	45	27	—	—	52
48	Tunzenberg	913	30	2	15	3	45	6	8	—	42	14	12	43	47	1	24
49	Untereilenbach	455	17	1	5	1	51	3	2	—	21	7	4	21	30	—	42
50	Unterleichling	421	9	1	1	1	42	2	48	—	20	6	32	20	12	—	40
51	Unterleierndorf	623	9	1	30	1	32	4	10	—	29	9	41	29	53	—	58
52	Wallkofen	739	12	1	50	3	1	4	37	—	34	11	30	35	28	1	8
53	Wildenberg	545	45½	1	19	2	13	3	39	—	25	8	27	26	11	—	50
54	Zaißkofen	1023	12½	2	30	—	—	6	51	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	40875	39½	100	—	100	9½	273	—	30	—	602	48	1854	20	60	—

837.

Ad Num. 12949. **Num. Exp. 19396.**

Distrikts-Umlagen-Rechnung im Königl. Landgerichte Eichstädt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebersicht der im Bezirke des Landgerichts Eichstädt im Etatsjahr $18^{34}/_{35}$ stattgefundenen Distrikts-Umlagen wird mit einer genauen Nachweisung der Verwendung, in Gemäßheit des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Regensburg den 5ten Juli 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Ueber-

der beim Königlich Bayerischen Landgericht Eichstädt

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden	Directes Steuer-Contingent	nach der Steuer geleistete Beiträge für											
			nothwendige Zwecke									nützliche Zwecke		
			Sustentation der Hebammen			Bestreitung der Impfkosten			Bestreitung der Quartierkosten			Sustentation des Veterinärs			Bestreitung der Baum-Pflanzung	
		fl. kr. hl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.
1	Altendorf mit Eingehör	401 50 3	10	53	—	1	6	—	—	44	—	—	50	—	3	20
2	Adlschlag „ „	523 30 2	9	12	2	2	15	—	—	58	—	1	5	—	4	20
3	Buchenhill - - - -	242 47 2	10	30	1	1	7	—	—	25	—	—	29	—	1	56
4	Burheim mit Eingehör	1532 31 1	23	33	3	4	49	—	2	57	—	3	14	—	12	56
5	Birkenhard „ „	352 11 2	9	10	—	2	23	—	—	39	—	—	44	—	2	56
6	Dullnstein „ „	1233 17	33	3	2	2	34	—	2	20	—	2	[illegible]	—	10	16
7	Eberswang „ „	237 15 3	5	21	3	1	-	—	—	25	—	—	[illegible]	—	1	56
8	Egweil „ „	808 53 3	18	51	3	5	51	—	1	38	—	1	50	—	7	20
9	Gummersfeld mit „	302 0	7	54	—	1	16	—	—	32	—	—	37	—	2	28
10	Hard - - - - -	153 20 3	3	36	—	—	50	—	—	10	—	—	10	—	1	16
11	Haunsfeld - - - -	221 42 0	5	54	—	1	11	—	—	20	—	—	25	—	1	40
12	Highofen mit Eingehör	470 1 3	6	31	3	1	37	—	—	40	—	—	52	—	3	28
13	Inching - - - -	269 1 1	11	48	1	—	34	—	—	29	—	—	33	—	2	12
14	Landershofen - - -	510 101 1	5	28	—	—	48	—	—	34	—	—	39	—	2	56
15	Lippertshofen - - -	469 17 1	7	7	3	1	57	—	—	52	—	—	58	—	3	52
16	Marienstein mit Keldorf	500 10 4	16	58	—	1	50	—	—	55	—	1	1	—	4	4
17	Müggenloh mit Eingehör	570 56 3	9	50	—	2	14	—	1	4	—	1	12	—	4	48
18	Märnsheim - - -	497 11 4	13	27	—	1	0	—	—	55	—	1	1	—	4	4
19	Mühlheim - - - -	353 4 1	9	40	—	1	30	—	—	59	—	—	44	—	2	56
20	Meilnhofen mit Eingehör	288 11 2	6	3	3	1	10	—	—	30	—	—	35	—	2	20
21	Naßenfeld „ „	650 20 3	13	38	2	1	42	—	1	12	—	1	20	—	5	20
22	Ochsenhard - - - -	170 41 —	3	50	2	—	41	—	—	15	—	—	20	—	1	20
23	Obergell - - - -	225 20 3	3	24	—	—	50	—	—	20	—	—	25	—	1	40
24	Hagenacker - - - -	117 26 2	2	38	—	—	18	—	—	14	—	—	17	—	1	8
25	Ochsenfeld mit Eingehör	500 18 —	20	15	—	2	30	—	1	0	—	1	13	—	4	52
26	Obereichstädt - - -	578 7 4	8	33	3	1	17	—	—	42	—	—	47	—	5	8
27	Pretenfeld - - - -	1104 15 —	19	3	—	3	18	—	2	3	—	2	18	—	9	12
28	Pfinz - - - - -	361 39 0	6	15	2	1	2	—	—	40	—	—	45	—	3	—
29	Pollnfeld - - - -	774 21 —	19	8	3	2	6	—	1	27	—	1	30	—	6	24
30	Preith - - - - -	385 — —	10	53	1	1	53	—	—	42	—	—	48	—	3	12

Digitized by Google

ſicht

im Jahre 18³⁴/₃₅ erhobenen Diſtrikts-Umlagen.

nach dem Mähnatſtand auf ſelbſtiges Verlangen der Gemeinden geleiſtete Zahlungen						Summa			Bemerkungen.
Beſtreitung der Koſten auf Vaganten Transporte und Militär-Vorſpann			Beſtreitung auf Vizinal-Wege und Straßen Arbeiten						
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
—	49	2	14	18	—	32	—	2	I. Suſtentation der Hebammen.
1	41	1	29	15	—	48	46	3	Dieſe beträgt laut tabellariſcher Ueberſicht für die 11 Hebammen-Diſtrikte . . . . . 531 fl. — kr. — dl.
—	50	1	14	31	—	29	54	2	Die Ausſchlagung und Einhebung geſchah ſteuerdiſtriktsweiſe.
3	36	3	62	37	—	113	43	2	Man führte auch in dieſem Jahre wieder die Ortſchaften außer ihrer Diſtrikts Eintheilung wie gewöhnlich auf.
1	47	1	30	59	—	48	44	1	Das Total-Steuer-Contingent kann daher nicht als Maaßſtab der Ausſchlagung im Allgemeinen angenommen werden, ſondern richtet ſich nur nach den einzelnen Diſtrikten, und den zugetheilten Ortſchaften wieder die ſie treffende Quoten nach der Steuer zugetheilt ſind.
1	55	2	33	22	—	86	5	—	Der Steuerfuß liegt der Rechnung bei.
—	45	—	13	—	—	22	56	3	II. Beſtreitung der Impfkoſten.
2	53	1	50	3	—	86	27	—	Dieſe betragen . . . . . 60 fl. 22 kr — dl.
—	57	—	16	28	—	30	12	—	und erhielt nach K. Regierungs-Anweiſung der Impfarzt Dr. Nißler . . . . . 55 fl. 48 kr. — dl.
—	42	—	12	8	—	19	33	—	für Impfpapier wurden bezahlt . . . . 4 fl. 34 kr. — dl.
—	53	1	15	23	—	25	46	1	Summa 60 fl. 22 kr. — dl.
1	12	3	21	1	—	55	28	2	Dieſe Summe wurde auf folgende Art abgeführt:
—	25	2	7	22	—	23	23	3	a) eingehoben nach der Steuer . . . . 77 fl 12 kr. — dl.
—	36	—	10	24	—	21	5	—	b) Aktivreſt von 1833/34 . . . . 40 fl. 21 kr. 3 dl.
1	27	3	25	21	—	41	35	2	Die Ausgabe ab mit . . . . . 60 fl. 22 kr. — dl.
1	12	—	20	48	—	40	34	—	bleibt pro 1835/36 Aktivreſt . . . . 57 fl. 11 kr. 3 dl.
1	40	2	29	2	—	—	—	—	III. Beſtreitung der Quartierkoſten.
—	49	2	14	18	—	35	40	2	Zur Verpflegung der Truppen und Pferde, weil vom Lande in der Stadt Eichſtädt kein Magazin beſteht, wurden wieder eingehoben,
1	7	2	19	30	—	36	12	2	nach der Steuer . . . . . 40 fl. — kr. — dl.
—	52	2	15	10	—	26	41	1	durch außerordentliche Beiträge . . . 82 fl. 8 kr. — dl.
1	16	2	22	6	—	40	35	—	Aktivreſt von 1833/34 . . . . . 80 fl. — kr. — dl.
—	30	3	8	53	—	15	51	1	Summa 202 fl. 8 kr. — dl.
—	37	3	10	50	—	18	0	3	Die Ausgabe ab mit . . . . . 194 fl. 43 kr. 2 dl.
—	13	2	3	54	—	5	42	2	bleibt pro 1835/36 Aktivreſt . . . . 7 fl. 24 kr. 2 dl.
1	59	1	34	27	—	66	31	1	IV. Suſtentation des Veterinärs.
—	57	3	16	41	—	32	6	2	Für Veterinär Völks wurde deſſen ausgeſprochene Beſoldung mit 45 fl. nach der Steuer eingehoben, und demſelben laut Quittung eingehändigt, ſohin Aktivreſt —
2	28	2	42	54	—	81	18	2	V. Beſtreitung der Koſten auf Baumpflanzung.
—	46	2	13	26	—	25	55	—	Dieſe Koſten belaufen ſich auf 355 fl. 36 kr. — dl. und wurden auf folgende Art abgeführt:
1	34	2	27	18	—	59	34	1	a) Aktivreſt von 1833/34 . . . . . 101 fl. 8 kr — dl.
1	24	3	24	29	—	49	22	—	b) durch außerordentliche Beiträge gingen ein 20 fl. 48 kr. — dl.
									c) nach der Steuer eingehoben . . . 180 fl. — kr. — dl.
									Summa 301 fl. 56 kr. — dl.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden	Direktes Steuer-Contingent			nach der Steuer geleiste.e Beitrage für nothwendige Zwecke: Sustentation der Hebammen			Bestreitung der Impfkosten			Bestreitung der Quartierkosten			nützliche Zwecke: Sustentation des Veterinärs			Bestreitung des Baum-Pflanzung	
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.
31	Preitenfurth	460	23	—	12	22	—	1	25	—	—	51	—	—	57	—	3	48
32	Ried	170	50	5	4	34	2	—	30	—	—	16	—	—	20	—	1	20
33	Ruppertsbuch	137	3	0	4	10	1	—	48	—	—	13	—	—	16	—	1	4
34	Sallach	230	55	5	7	27	3	—	44	—	—	24	—	—	29	—	1	56
35	Suppenfeld	495	40	4	15	26	2	1	51	—	—	53	—	1	—	—	4	—
36	Seuversholz mit Eingehör	501	40	7	13	53	2	2	4	—	1	2	—	1	10	—	4	40
37	Schermfeld	661	52	4	15	5	2	2	4	—	1	15	—	1	23	—	5	32
38	Schönfeld	432	37	7	9	46	—	1	30	—	—	48	—	—	54	—	3	36
39	Schönau	207	52	4	4	44	2	—	40	—	—	20	—	—	24	—	1	36
40	Tauberfeld	618	3	3	9	22	3	2	1	—	1	10	—	1	17	—	5	8
41	Wachenzell	458	37	4	11	10	2	1	36	—	—	51	—	—	57	—	3	48
42	Wasserzell	375	2	1	12	47	—	—	59	—	—	42	—	—	46	—	3	4
43	Weigersdorf	228	5	5	5	38	1	1	10	—	—	24	—	—	28	—	1	52
44	Wollheim mit Eingehör	494	17	3	12	54	—	1	42	—	—	54	—	1	—	—	4	—
45	Wintershof	515	25	1	11	42	3	1	20	—	—	42	—	—	46	—	3	4
46	Wolfertshofen	520	55	5	10	53	2	2	—	—	—	57	—	1	5	—	4	20
47	Workerszell	510	20	2	10	0	3	1	52	—	—	58	—	1	4	—	4	16
48	Wimpasing	244	10	7	10	42	1	1	10	—	—	26	—	—	29	—	1	56
49	Zell an der Speck	123	28	1	2	32	2	—	48	—	—	14	—	—	15	—	1	—
	Summa	21910	58	4	551	—	—	77	12	—	40	—	—	45	—	—	180	—

238.

pr. den 24. August 1836.

Ad Num. 19618.

Num. Exped. 22476.

Die Bildung der Landgemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sollten in dem Regenkreise noch Landgemeinden bestehen, welche die gesetzliche Anzahl von 20 Familien nicht haben, so werden die einschlägigen Polizeibehörden angewiesen, ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß solche Gemeinden, wo möglich, einer nächst gelegenen einverleibt werden. Regensburg den 23sten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk. Bauriedel.

Digitized by

nach dem Mähnatstand auf selbstiges Verlangen der Gemeinden geleistete Zahlungen						Summa		
Bestreitung der Kosten auf Vaganten-Transporte und Militär-Vorspann			Bestreitung auf Vizinal-Wege und Straßen-Arbeiten					
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	3	3	18	25	—	38	57	3
—	22	2	6	30	—	13	53	—
—	36	—	10	—	—	17	13	1
—	33	—	9	32	—	21	5	3
1	24	—	24	3	—	48	37	2
1	33	—	26	52	—	51	14	2
1	33	—	26	52	—	53	44	2
1	7	2	19	30	—	37	11	2
—	33	—	10	22	—	18	45	2
1	30	3	26	13	—	46	42	2
1	12	—	20	48	—	40	31	2
—	44	1	12	47	—	31	49	1
—	52	2	15	10	—	25	34	3
1	16	2	22	6	—	43	52	2
1	4	2	18	38	—	37	23	1
1	30	—	26	—	—	46	45	2
1	24	—	24	16	—	49	56	3
—	52	2	15	10	—	30	45	3
—	36	2	10	24	—	15	20	—
57	54	—	1003	36	—	1934	42	—

Bemerkungen.

Die Ausgaben ab mit . . . . . 355 fl. 36 kr. — dl.
bleibt pro 1835/36 Passivrest . . . 53 fl. 40 kr. — dl.

VI. Bestreitung der Kosten auf Vaganten-Transport und Vorspann.

Diese betragen . . . . . 472 fl. 1 kr. 2 dl.
und wurden auf folgende Art abgeführt:
a) durch außerordentliche Beiträge . . 139 fl. 15 kr. — dl.
b) nach den Mähnatstand eingehoben . 57 fl. 54 kr. — dl.
Summa 197 fl. 9 kr. — dl.
Die Ausgabe ab mit . . . . . 472 fl. 1 kr. 2 dl.
bleibt pro 1835/36 Passivrest . . . 274 fl. 52 kr. 2 dl.

VII. Bestreitung der Kosten auf Vizinalwege und Straßen-Arbeiten.

Diese betragen . . . . . 706 fl. 22 kr. — dl.
und gingen hievon ein
a) durch außerordentliche Beiträge . . — fl. — kr. — dl.
b) nach dem Mähnatstand eingehoben . 1003 fl. 36 kr. — dl.
c) Aktiv-Rest von 1833/34 . . . 488 fl. 22 kr. — dl.
Summa 1491 fl. 58 kr. — dl.
Die Ausgabe ab mit . . . . . 706 fl. 22 kr. — dl.
bleibt pro 1835/36 Aktivrest . . . . 785 fl. 36 kr. — dl.
Summa der Einnahmen 2[illegible] fl. 54 kr. 3 dl.
Summa der Ausgaben 2365 fl. 4 kr. 2 dl.
bleibt pro 1835/36 Aktivrest 320 fl. 50 kr. 1 dl.

839. pr. den 24. August 1836.

Ad Num. 21154. **Num. Exped. 22477.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Pensionirung bei dem Gendarmerie-Corps resp. die Verehelichungen der Militärpensionisten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Beseitigung des Mißbrauchs bei Pensionirung von Gendarmen allergnädigst zu bestimmen geruht, daß pensionirte Soldaten, somit auch pensionirte Gendarmen, bei Verlust ihrer Pension, nie ohne Vorwissen und Genehmigung der Militärbehörde heirathen dürfen, und zwar in solange nicht, als sie nicht definitiv angestellt sind, und daher in die Categorie der Pensionisten zurückkehren können.

Digitized by Google

Indem man dieſes den Königl. Polizeibehörden, in Folge höchſter Entſchließung vom 13. dies, bekannt macht, werden ſolche ſtrengſtens angewieſen, für den genaueſten Vollzug zu wachen.

Regensburg, den 21ſten Auguſt 1836.

Königl. Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

840. pr. den 24. Auguſt 1836.

Ad Num. 21375. Num. Exp. 22438.

Die im laufenden Jahre 1836 ſtattfindende ärztliche Konkursprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach höchſtem Miniſterial-Reſcripte vom 16ten d. Mts. beginnt die ärztliche Konkurs-Prüfung bei den Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg am 17ten Oktoben dieſes Jahres. Die hiezu adſpirirenden Aerzte haben ſich rechtzeitig an eines der bezeichneten Comitéen zu wenden und den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 8ten Dezember 1808 (Reggblt. 1808 S. 72. §. 2. lit. a., l., m.) genau nachzukommen.

Regensburg den 22ſten Auguſt 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

---

841. pr. den 27. Auguſt 1836.

Ad Num. 20578. Num. Exp. 22556.

Die Pfarrei Pirkwang betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Pomaier iſt die Pfarrei Pirkwang in Erledigung gekommen. Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanate Kelheim und theilweiſe in den Bezirken der Landgerichte und Rentämter Pfaffenberg und Abensberg.

Sie hat einen Umkreis von 6 Stunden mit einer Bevölkerung von 1876 Seelen und begreift in ſich:

a) 9 Filialorte,
b) 2 Kapellen und
c) 2 Benefizien, nämlich in Wildenberg und in Train.

Dieſe Pfarrei wird von dem Pfarrer und zwei Hilfspriеſtern paſtorirt.

Ihr Einkommen beſteht:

a) an ſtändigem Gehalte	91 fl.	15 kr.	— dl.
b) aus dem Ertrage der Realitäten	142 fl.	27 kr.	— dl.
c) aus dem Ertrage der Rechte	1482 fl.	48 kr.	3 dl.
d) aus beſonders bezahlten Dienſtesverrichtungen . .	393 fl.	16 kr.	— dl.

Digitized by Google

e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . . 35 fl. — kr. — dl.
f) aus einem Sustentations-Zuschuße für die Hilfspriester von 21 fl. 12 kr. — dl.

Summa 2165 fl. 58 kr. 3 dl.

Die Lasten betragen dagegen . . . . . 840 fl. 53 kr. — dl.

Bemerkt wird noch besonders, daß bei dieser Pfarrei 3 Zehentprozesse anhängig sind und daß ihr eine Dismembration bevorsteht, weil die Bewohner der Filialen Margarethenthan und Hegezin, sodann die beiden bisher nach Pirkwang eingepfarrten Büger Joseph Bauer und Joseph Plank in Siegenburg ihre Gesuche um Lostrennung von der Pfarrei Pirkwang zur geeigneten Instruktion eingereicht haben.

Diejenigen Priester, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg den 24sten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

842. pr. den 29. August 1836.

Ad Num. 21280. Num. Exped. 22701.

Die ordentlichen Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was heute einem Königl. Landgerichte auf dessen berichtliche Anfrage reskribirt worden ist, wird sämmtlichen mit den Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen beauftragten Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

Regensburg den 25sten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut der höchsten Ministerial-Entschließungen vom 11ten August und 15ten Oktober 1834, ist die Gemeindewahlordnung vom 5ten August 1818, bei der Bildung der Kirchenverwaltungen in analoge Anwendung zu bringen.

Da nun der §. 65. dieser Wahlordnung unter Ziffer 6. in Uebereinstimmung mit §. 98. des Gemeinde-Edikts anordnet, daß in den Landgemeinden von 3 zu 3 Jahren eine ordentliche Ersatzwahl zur integralen Erneuerung des Gemeindeausschusses vorzunehmen sey, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe auch von den Wahlen zur periodischer Erneuerung der Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden zu gelten habe, und die Bestimmung lit. c. der lithographirten Ausschreibung vom 18ten Dezember 1834, nur bei den Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen in den Städten und größern Märkten analog mit §. 65. Ziff. 3. der Gemeindewahlordnung anwendbar sey.

Dieß wird dem K. Landgerichte auf seine Anfrage vom 17ten dies Monats zur Darnachachtung erwiedert.

Regensburg den 25sten August 1836.

Digitized by Google

413. pr. den 30. August 1836.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den im Jahre 1835 mitgetheilten Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreiches Bayern ist in Bezug auf die Befreiung der Studenten von Entrichtung der Honorarien verordnet:

§. 37. »Auf Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studierende Anspruch, »welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form »ausgestelltes Zeugniß beweisen kann."

§. 38. »Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten,«

»1) Namen und Wohnort des Kandidaten,«

»2) Stand oder Gewerbe seiner Aeltern,«

»3) die Angabe ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder Beide;

»4) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind oder nicht;«

»5) den Betrag des Vermögens, so wie er aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder sonst bekannt ist;«

»6) das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbs-Quellen;«

»7) den Betrag der Schulden.«

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewie»sen worden, bei ihren als bei amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Ur»kunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung unnach»sichtlicher Disciplinar-Einschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder »ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.«

Die Honorarien-Kommissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden worden, dem Staats-Ministerium des Innern zur weitern Verfügung anzuzeigen.

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. d. M. werden die betreffenden Untergerichte des Kreises zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken angewiesen, daß bei Ausstellung solcher Zeugnisse nicht blos auf die Grund- sondern auch auf die Gewerbsteuern, welche die Eltern der Studirenden zu entrichten haben, besondere Rücksicht zu nehmen sey.

Amberg den 19ten August 1836.

Königliches Appellations-Gericht des Regenkreises.

v. Schmid, Direktor.

Unterberger, Sekretär.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

844. pr. den 28. August 1836.

Bekanntmachung.

Die für den Benefiziat Michael Hiltl'schen Garten mit Haus, dem sogenannten Strähl'schen Garten vor dem Wingershofer Thor geschlagene Angebote wurden von den Erbsinteressenten resp. deren ad acta legitimirten Anwalt, dem K. Advokaten und Wechselnotar Ritter von Flembach, nicht genehmiget, sondern beantragt, daß besagte Realitäten neuerlich dem öffentlichen Verkaufe, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten, untergestellt werden sollen.

Es wird daher zu diesem Zwecke

Montag der 19te September l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr

im diesseitigen Gerichtslokale anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Amberg den 16ten August 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Würdinger, Direktor.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

845. pr. den 20. August 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das ehemals Mathias Haller'sche Anwesen zu Berau, h. G., so wie dasselbe nach der von den Käufern Joseph Detterbeck zu Regensburg und Michael Hofmaier zu Ziegetsdorf eingeleiteten Abtrümmerung in einem Werthe von 2000 fl. gegenwärtig noch besteht, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu auf

Freitag den 9ten September l. Js.

Termin anberaumt.

Kaufslustige haben sich am bestimmten Tage in dem hiesigen Gerichtslokale einzufinden, woselbst ihre Kaufsanbote von Morgens 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu Protokoll genommen werden; wobei sich Auswärtige über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Den Kaufslustigen steht es frei, bis zum Verkaufstermin das Anwesen zu besichtigen und allenfallsige Erkundigungen bei hiesigem Gerichte einzuziehen.

Burglengenfeld den 12ten August 1836.

K. B. Landgericht Burglengenfeld.

Der K. Landgerichtsverweser

Siegert, Assessor.

846. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Im Vollzugswege wird dem Söldner Joseph Haselbeck von Osterham, dessen, Anwesen bestehend:

1) in der zum hiesigen K. Rentamte erbrechtbaren Sölden mit hölzernen Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann 0 Tgw. 70 Zent. Hofraum und Hausgarten, 17 Tgw. 61 Zent. Aeckern und 1 Tgw. 7 Zent. Wiesen, worauf 36 kr. 4 hl. Vogteigeld, 23 kr. 4 hl. Stift, 18 kr. für zwei junge Hühner und 45 kr. weitere Stift zum fürstl. Thurn- und Taxis'schen Kammeral-Amt Zaitzkofen lasten,
2) in den ludeigenen ältern Gemeindetheilen zu 11 Tgw. 49 Zent.
3) in den ludeigenen Gemeindetheilen v. J. 1804 zu 0 Tgw. 78 Zent.
4) in den ehemals beutellohnbaren nun reluirten Aeckern zu 0 Tgw. 97 Zent. und
5) in dem zur Gutsherrschaft in Grafentraubach erbrechtbaren Kriegerhofsausbruch zu 1 Tgw. 64 Zent.

was alles gerichtlich auf 2473 fl. geschätzt wurde, am Mittwoch, den 14ten September h. J. früh 9 Uhr dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden. Mallersdorf, den 3. August 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landr.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

847. pr. den 24. August 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Neunburg v. W. ertheilten Steuernachlässe pro $18^{35}/_{36}$.

Nr. curr.	Gemeinden	Grund-Steuern fl.	kr.	dl.	Haus-Steuern fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuern fl.	kr.	Summe fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Altenschneeberg	5	12	—	—	—	—	—	—	5	12	—	wegen stattgehabten Brandschäden.
2	Bach	18	10	2	—	—	—	—	—	18	10	2	
3	Erzhäuser	—	40	2	—	—	—	—	—	—	40	2	
4	Fuchsberg	13	10	2	—	—	—	—	—	13	10	2	
5	Fuhrn	65	25	2	—	22	2	—	—	65	25	2	
										—	22	2	
6	Handried	9	15	—	—	—	—	—	—	9	15	—	
7	Hof	119	25	2	—	—	—		—	120	25	2	
8	Irlach	2	30	—	—	—	—	—	—	2	30	—	
9	Kulz	10	30	—	—	—	—	—	—	10	30	—	
10	Maschenried	4	—	—	1	—	3	—	—	5	—	3	
11	Obermuerach	6	38	—	—	—	—	—	—	6	38	—	
12	Penting	—	—	—	—	56	1	—	—	—	56	1	
13	Prakendorf	112	15	1	—	20	1	—	—	112	35	2	
14	Schwarzhofen	—	—	—	—	48	3	—	—	—	48	3	
15	Teunz	11	30	—	—	—	—	—	—	11	30	—	
16	Mitteraschau	27	30	—	—	—	—	—	—	27	30	—	
17	Nunzenried	20	27	—	—	—	—	—	—	20	27	—	
18	Treffelstein	20	12	—	—	—	—	—	—	20	12	—	
19	Taxöldern	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	wegen Gewerbsstillstand.
20	Wagnern	32	54	2	—	—	—	—	—	32	54	2	wegen Brandschäden.
21	Weisluß	1	43	2	—	—	—	—	—	1	43	2	
	Summa	487	48	3	3	28	2	3	—	494	17	1	

Neunburg den 18ten August 1836.

K. Rentamt Neunburg v. W.

Wiedenmann.

Digitized by Google

848. pr. den 24. August 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Velburg für $18^{36}/_{36}$ bewilligten Nachlässe an Steuern und ständigen Gefällen.

Lauf. Nmr.	Namen der Gemeinden	Bewilligte Nachlässe an: der Grund-Steuer fl.	kr.	dl.	der Häuser-Steuer fl.	kr.	dl.	Grundgefälle in Geld fl.	kr.	dl.	den Naturalien nach den Normalpreis fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
1	Aderzhausen	32	50	--	—	—	—	15	51	2	1	6	42	—	203	25	2
2	Degendorf	127	27	—	—	—	—	112	13	—	585	22	2	825	6	2
3	Deusmauer	70	29	—	—	—	—	55	50	—	150	26	3	271	51	3
4	Eichhofen	21	—	—	—	—	—	9	35	—	61	1	2	91	40	2
5	Eselwang	30	16	—	—	—	—	8	20	1	134	47	3	173	35	—
6	Fraberzhofen	61	57	2	—	—	—	20	24	—	191	44	—	273	45	2
7	Heroldsee	23	55	—	—	—	—	—	—	—	39	4	—	62	59	—
8	Griffenwang	17	21	—	—	—	—	4	5	3	52	20	1	73	47	—
9	Grosbissendorf	62	21	—	—	—	—	31	50	1	322	20	—	416	57	1
10	Günching	172	6	—	—	—	—	34	48	—	221	5	1	427	57	1
11	Hörmannsdorf	35	45	—	—	—	—	10	—	2	50	59	3	96	45	1
12	Lengenfeld	124	50	—	—	—	—	29	8	3	73	18	3	227	26	2
13	Mantlach	40	15	2	—	—	—	7	57	1	33	56	1	99	40	—
14	Markstetten	43	36	—	—	—	—	18	17	1	144	10	2	206	5	5
15	Oberweiling	57	24	—	—	—	—	22	53	5	152	12	5	232	10	2
16	Oberwiesenacker	264	55	--	—	—	—	30	50	—	307	6	3	611	54	3
17	Pielenhofen	37	24	—	—	—	—	—	—	—	36	55	—	74	19	—
18	Prönsdorf	85	29	—	—	—	—	13	7	3	165	38	—	264	14	3
19	Raitenbuch	6	46	—	—	—	—	16	3	2	82	25	3	105	15	1
20	Reichertswinn	114	22	—	—	—	—	20	55	3	156	14	2	291	30	1
21	Rudenshofen	40	51	—	—	—	—	25	44	1	144	9	—	208	24	1
22	See	40	29	—	—	—	—	54	51	1	171	25	2	246	45	3
23	Seubersdorf	35	8	—	—	—	—	6	45	—	45	8	1	83	59	1
24	Unterödenhard	38	6	—	—	—	—	22	6	—	219	—	3	279	12	3
25	Velburg	—	—	—	1	7	2	—	—	—	—	—	—	1	7	2
	Summa	1599	35	—	1	7	2	530	31	3	3704	21	2	5841	35	3

Gefertiget den 18ten August 1836.

Königliches Rentamt Velburg.

Lintl.

Digitized by Google

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

849. pr. den 30. August 1836.

Steckbrief.

Heute Nachmittags 3 Uhr sind die Zwangsarbeiter Jakob Stadler von Stelzenried, Königl. Landgerichts Landau, und Franz Binn von Unterhörlbach, Königl. Landgerichts Abensberg von der Hofarbeit entwichen.

Man stellt das Ansuchen, auf diese unten beschriebenen Individuen strenge Spähe zu verfügen, und dieselben im Betretensfalle anher liefern zu lassen.

Kaisheim, den 26sten August 1836.

Königliches Polizei-Commissariat.

Der K. Polizeikommissair Wamm.

Personal-Beschrieb

des Jakob Stadler von Stelzenried, Königl. Landgerichts Landau.

Alter, 35 Jahre,
Größe, 5′ 7″ 1‴
Statur, untersetzt,
Haare, schwarzbraun,
Bart, schwarz,
Stirne, gewölbt,
Augen, braun,
Augenbraun, schwarz,
Nase, gebogen,
Lippen, breit,
Mund, proportionirt,
Zähne, oben eine Zahnlücke,
Wangen, voll,
Kinn, rund,
Gesichtsfarbe, gesund,
Hals, lang,
Mundart, bayrisch,
Stimme, gewöhnlich,
Kleidung: ein rothes Gillet, ein schwarzes Halstuch, eine zwilchene Hose, ein werchenes Hemd.

Personal-Beschrieb

des Franz Binn von Unterhörlbach, Landgerichts Abensberg.

Alter, 25 Jahre,
Größe, 5′ 9″ 3‴
Statur, schlank,
Haare, schwarz,
Bart, schwarz,
Stirne, hoch,
Augen, braun,
Augenbraun, schwarz,
Nase, gebogen und spitzig,
Lippen, aufgeworfen,
Mund, proportionirt,
Zähne, gut,
Wangen, voll,
Kinn, breit,
Gesichtsfarbe, gesund,
Hals, kurz,
Mundart, bayrisch,
Stimme, gewöhnlich.
Aeußere Kennzeichen: trägt einen Ohrenbart, leidet an Augen.
Kleidung: eine zwilchene Hose, ein werchenes Hemd, eine runde Kappe mit grünem Streife.

---

850. ## Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben der von dem Herrn Grafen von Holnstein aus Bayern für den Priester Johann Evangelist Mayer ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Thanstein, Landgerichts Neuburg vorm Wald die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 10ten August l. Js. die Pfarrei Pittersberg, Landgerichts Amberg, dem Pfarrer Joseph Zeus in Lamberts-Neukirchen; die Pfarrei Lamberts-Neukirchen, K. Landgerichts Regenstauf dem Expositus Joseph Grad in Staubing, K. Landgerichts Kelheim; unterm 15ten August d. Js. das Schulbenefizium zum heil. Erasmus in Riedenburg, welches wieder in die Klasse der einfachen geistlichen Pfründen zurückgestellt worden ist, dem wegen schwächlicher Gesundheit temporär quiescirten Priester Georg Joseph Lang.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 25. August 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	101 7/8	101 1/2
detto à 3 1/2 % prompt		101 1/4
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	38	

Inhalts-Anzeige des 38. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Bildung der Schullehrer. Distrikts-Umlagen in den Königl. Landgerichten Pfaffenberg und Eichstädt. Bildung der Landgemeinden. Verehelichungen der Militärpensionisten. Aerztliche Konkursprüfung. Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen. Dienstesnachrichten.

851 Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 27. August 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	490	490	480	10	8	40	8	29	8	6	—	13	—	—
Korn . .	—	127	127	127	—	5	40	5	33	5	22	—	13	—	—
Gerste . .	9	98 1/2	107 1/2	107 1/2	—	6	11	5	45	5	21	—	18	—	—
Haber . .	—	290 1/2	290 1/2	281 1/2	9	4	21	4	2	3	51	—	36	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6726 fl. 34 kr.

Digitized by Google

852.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat August 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 2 Dut. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 2 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „	
1 „ „	bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „	bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ weißes Waitzenbier		4 „	2 „	

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mezl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl . . .	1	56	7	1	3	2
Mittelmehl . . .	1	23	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	—	59	3	3	2	—
Römischmehl . . .	1	10	4	2	2	1
Waitzengries feiner .	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin. .	3	40	13	3	7	—

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 6 „ „ „
„ „ grobe 4 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz requirt. Vom 21. bis 27. August 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkorner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ¼ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1/8 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, d. d. Fragnern	—	1	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	20	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	12	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	24	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	24	—	—	—	—
Weitenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	24	—	26
Butter, „ „	—	22	—	24
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	1	54
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	48	1	—
„ geputzte, „ „ . . .	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	24	—	30
„ geputzte, „ „ . . .	—	—	—	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	18	—	20
Hühner, alte „ „ . . .	—	15	—	20
„ junge, das Paar . . .	—	15	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . .	7	42	8	24
Birken, „ „ . .	7	—	7	24
Mischling, „ „ . . .	4	24	5	18
Fichten, „ „ . . .	4	42	5	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 39. Regensburg Mittwoch den 7. September 1836.

Amtliche Artikel.

853. pr. den 1. September 1836.

Ad Num. 21724. Num Exp. 22850.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschriften: 1) merkwürdige Geschichte eines preußischen Soldaten, welcher öfters in der Kirche während des Gottesdienstes ein Spiel mit Karten machte; 2) Erzählung eines evangelisch-schwäbischen Bauernknaben zu seinem Vater, als er das erstemal in die Stadt und allda in eine katholische Kirche kam; 3) Weihsbilder sind keine Menschen, wird sonnenklar probirt aus der Schrift und aus der gesunden Vernunft.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Urkunde von dem Königl. Kommissär der Stadt Augsburg verfügte und von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises (Kammer des Innern) fortgesetzte Beschlagnahme der obenbemerkten Druckschriften hat unterm 21sten dies die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 29sten August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

854. pr. den 1. September 1836.

Ad Num. 21725. Num. Exp. 22882.

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschriften: 1) Vier schöne neue Lieder; 2) Neuestes Lied vom berühmten Lerchenfeld; 3) Drei schöne neue Lieder; 4) Vier neue weltliche Lieder; 5) Vier schöne weltliche Lieder; 6) Drei schöne neue Lieder; 7) Vier schöne neue Gesänge.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Kommissär der Stadt Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung des Oberdonaukreises (Kammer des Innern) fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschriften hat unterm 22sten dies die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 29ten August 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

855. pr. den 18. April 1836.

(3.)

Edictal-Vorladung.

Das Fideikommiß des Grafen von Holnstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. Kämmerer Theodor Graf von Holnstein hat sich entschlossen, aus seinen im Isarkreise gelegenen Gütern Thalhausen und Palzing; dann den Landgütern Thanstein und Pillmersried im Regenkreise ein Familien-Fideikommiß zu errichten; und zu diesem Ende bei dem unterfertigten Gerichtshofe die erforderliche Einleitung gemacht.

Es werden daher, gemäß §. 26. des Ediktes über die Familien-Fideikommisse, diejenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zur Angabe derselben binnen

sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach dem Ablaufe der Frist das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß immatrikulirt werden würde; folglich die allenfallsigen Prätendenten wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollten, und selbst hier

Digitized by Google

nur unter der Beſchränkung, daß ſie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche ſich innerhalb der beſagten Friſt gemeldet haben.

Landshut am 12ten April 1836.

Königl. Appellationsgericht für den Iſarkreis.

v. Hörmann, Präſident.

Dobmayr, Sekretär.

---

356. pr. den 27. Auguſt 1836.

Ad Num. 4268. Num. Exped. 5760.

Erledigung der 2ten Pfarrſtelle in Geſell, im königlich preußiſchen Gebiete betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pauſch auf die Pfarrei Regelsbach iſt die 2te Pfarrſtelle in Geſell, in der königlich preußiſchen Superintendur Ziegenrück, worauf Seine Königliche Majeſtät von Bayern das Präſentations-Recht haben, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden. Die Erträgniſſe ſind nach der am 31ſten Januar l. J. definitiv abgeſchloſſenen Faſſion, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staatskaſſen:

in baarem Gelde

a) vom Rentamte Hof . . . . : 18 fl. 45 kr.

b) von der königl. preußiſchen Superintendur Ziegenrück (ſ. g. Trankſteuer-Benefizium) 14 fl. 35 kr.

2) aus Stiftungskaſſen an Naturalien:

10 Klafter weiches Scheitholz : . 49 fl. 35 kr. — 82 fl. 55 kr.

II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanſchlag und zwar:

1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude . 25 fl. — kr.

2) der Gründe nämlich:

a) Aecker . . . . . : 105 fl. — kr.

b) Gärten . . . . . 2 fl. 37½ kr.

c) Wieſen . . . . . 108 fl. 30 kr.

241 fl. 7½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

a) ſtändige Gefälle

α) in Geld

Erbzinſen . . . : . 17 fl. 30 kr.

Frohngeld . . . . 26 fl. 18 kr.

β) in Naturalien:			
Korn: 4 Höfer Achtel . .	3 fl. —	kr.	
Haber: ungefähr 14 Stel . .	5 fl. 36	kr.	
ferner:			
4 Stück Hühner à 11 kr. .	— fl. 44	kr.	
180 » Eier à — kr. 2 bl. .	1 fl. 30	kr.	
Käse und Semmeln . . .	— fl. 18	kr.	
b) unständige:			
Siegelgeld	2 fl. 37½	kr.	381 fl. 36 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			95 fl. 44 kr.
		Summa	477 fl. 20 kr.
		Hievon die Lasten abgezogen mit	39 fl. 3½ kr.
		verbleibt ein reines Einkommen von . .	438 fl. 16½ kr.

Bayreuth den 22sten August 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

857. pr. den 19. Juli 1836.

(2.)

Ediktal-Ladung.

In Folge höchsten Befehls des Königl. Appellationsgerichts des Regenkreises vom 1. eingelaufen, am 9ten Julius 1836, wird die ledige Cassadienerstochter Theresia Wießbeck von Stadtamhof, welche sich im Laufe einer wegen Diebstahls gegen sie hierorts anhängig gewordenen Untersuchung aus dem Gerichtsbezirke entfernt hat, hiedurch vorgeladen,

innerhalb drei Monaten

zur weitern Verantwortung vor Gericht zu erscheinen.

Regensburg den 15ten Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

v. Schleich.

858. pr. den 2. September 1836.

Ediktalladung.

Nachdem in dem Nachlasse des zu Moosbach, K. Landgerichts Vohenstrauß verstorbenen K. Pfarrers Andreas Hirn durch dießseitiges rechtskräftiges Erkenntniß vom 10ten Juni l. J. der Universalkonkurs erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 20sten Oktober 1836;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 21sten November 1836;

III. zur Schlußverhandlung auf Donnerstag, den 22. Dezember 1836,

und zwar für die Replik bis Mittwoch, den 4ten Jänner 1837 einschlüßig, und für die Duplik bis 19ten Jänner 1837 inclusive jedesmal morgens 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit dem an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Digitized by Google

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem nunmehr zur Nachlaßmasse gehörigen Vermögen des K. Pfarrers Hirn in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Bei dieser Gelegenheit wird man im Liquidationstermine die Wahl eines Commun-Anwaltes, um die Beitreibung der ausstehenden Massa Aktiven zu bewirken, beschäftigen, und von denen sich deßhalb nicht erklärenden Gläubigern die Beistimmung zur Wahl der Mehrheit annehmen.

Amberg, den 19ten August 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

D. a.

Freiherr v. Oefele, Rath.

Reitmayr.

---

859. pr. den 2. September 1836.

(1.)

Amortisationsedikt.

Der Soldat des hiesigen Königl. Infanterie-Regiments von Raglovich Karl Philipp Hahn aus Frankenthal ist für einen gewissen Gustav Begneij von Neustadt an der Hardt eingestanden, der Einsteller hat das bedungene Einstandskapital ad 150 fl. bei dem Königl. Landkommissariate Neustadt an der Hardt baar erlegt, und dieses dasselbe bei der Königl. Rheinkreiskassa angelegt, wofür diese am 25. Juni 1830 eine auf den Namen des Karl Philipp Hahn von Frankenthal lautende Staatsschuldurkunde über ein zu 4% verzinsliches Kapital ad 150 fl. mit der Zinszeit 9ten Mai ausstellte.

Diese Staatsschuldurkunde ist von dem Eigenthümer Karl Philipp Hahn wegen vollendeter Dienstzeit zum Behufe der Erhebung des Einstandskapitales bereits abquittirt worden, ehe aber noch die erforderliche Legalisirung seiner Unterschrift erfolgte, am 10. Juni l. Js. in der Umgegend der Festung Rottenberg, woselbst sich Karl Philipp Hahn dortmals auf Commando befand, verloren gegangen, und bisher nicht mehr zum Vorschein gekommen.

Da diese Urkunde auf Ansuchen des K. Infanterie-Regiments von Raglovich amortisirt werden soll, so wird der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefordert, die obenbezeichnete Staatsschuldurkunde

binnen 6 Monaten

bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Amberg den 23sten August 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

D. a.

Fhr. v. Oefele, Rth.

Nickl.

---

860. pr. den 29. August 1836.

Urkunden-Amortisations-Erkenntniß.

Unterm 9ten Februar h. J. wurden auf Antrag der Erben der Freifrau Sophie von Guggomos die unbekannten Inhaber der dem Herrn Sigmund Freiherrn von Guggomos angehörigen Stände-Anlehens-Urkunde vom 13ten April 1799 ad 263 fl. 41 kr. aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, als sie sonst für kraftlos erklärt werden würde.

Da sich nun innerhalb dieser Frist Niemand gemeldet hat, so wird das angedrohte Präjudiz verwirklichet und die erwähnte Urkunde hiemit als kraftlos erklärt.

Regensburg, den 23sten August 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Gebrath.

Digitized by Google

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

861. (2.) pr. den 21. August 1836.

Edictalladung.

Udalricus Ernst, Wagnerssohn von Rohrbach, h. G., hat auf dem Anwesen seines Schwagers Michael Lang, Wagners von dort, ein älterliches Vermögen von 55 fl. zu fordern.

Da nun dieser Udalricus Ernst als Soldat bei dem Königl. Bayer. 4ten Linien Infanterie-Regiment eingereiht war, und seitdem russischen Feldzuge vermißt wird, so wird derselbe oder seine allenfallsige legitime Descendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato dahier zu melden und sein ausgesetztes Vermögen in Empfang zu nehmen, als er außerdessen für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt wird.

Burglengenfeld den 13ten August 1836.

Der K. Landgerichtsverweser
Siegert, Assessor.

862. pr. den 26. August 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Im Vollzugswege wird dem Söldner Josep Haselbeck von Osterham, dessen, Anwesen bestehend:

1) in der zum hiesigen K. Rentamte erbrechtbaren Sölden mit hölzernen Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann 0 Tgw. 70 Zent. Hofraum und Hausgarten, 17 Tgw. 61 Zent. Aeckern und 1 Tgw. 7 Zent. Wiesen, worauf 38 kr. 4 hl. Vogteigeld, 23 kr. 4 hl. Stift, 18 kr. für zwei junge Hühner und 45 kr. weitere Stift zum fürstl. Thurn- und Taxis'schen Kammeral-Amt Zaitzkofen lasten,
2) in den ludeigenen ältern Gemeindetheilen zu 11 Tgw. 49 Zent.
3) in den ludeigenen Gemeindetheilen v. J. 1804 zu 0 Tgw. 78 Zent.
4) in den ehemals beutellohnbaren nun reluirten Aeckern zu 0 Tgw. 97 Zent. und
5) in dem zur Gutsherrschaft in Grafentraubach erbrechtbaren Kriegerhofsausbruch zu 1 Tgw. 64 Zent.

was alles gerichtlich auf 2473 fl. geschätzt wurde, am Mittwoch, den 14ten September h. J. früh 9 Uhr dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher vorgeladen werden. Mallersdorf, den 3. August 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauser, Landr.

863. [pr. den 1. September 1836.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 9ten d. Mts. Nachmittags wurde zu Eining dieß Gerichts in der Donau ein männlicher Leichnam an das Land gebracht, welcher nach gerichtlicher Besichtigung wenigst 12 bis 14 Tage im Wasser gelegen seyn mußte, und worüber nach der bereits allenthalben eingetretenen Fäulniß des Körpers nachstehende nicht ganz vollständige Personalbeschreibung aufgenommen werden konnte.

Die K. Polizei-Behörden, werden demnach aufgefordert, über vorliegende Anzeige Nachforschung anzustellen, und das Ergebniß hieher mitzutheilen.

Personal-Beschreibung.

Der Leichnam bewährt eine Größe von wenigst 6 Schuhen, ein Alter von 30 bis 40 Jahren, Haar, braun, ziemlich lang und von hinten gegen die Stirne gestrichen, Augen braun, Nase klein, mit Backen- und Schnurrbart von bräunlichter Farbe. Der Mund kann wegen stark angeschwollenen Gesichte nicht genau bezeichnet werden, übrigens sind die Schneidezähne in den beiden Kiefern noch vollzählig gut erhalten, nur jene im Oberkiefer etwas stumpfer als gewöhnlich und nicht gedrängt stehend. Das Gesicht schien rund

Digitized by Google

und die Stirne etwas gebogen, übrigens aber der ganze Körper kräftig und muskulös.

Kleidungsstücke:

Ohne Halstuch, ein Gilet von dunkelblauem Tuche mit 2 Reihen Knöpfen von gleichem Tuche, ein Hemd von starker Leinwand, eine Pantalon-Hose, glaublich von lichtblauem Tuche, welches aber im Wasser eine etwas grünlichte Farbe angenommen zu haben scheint, Hosenträger gemerkt von Leinen. An der Hose waren weiße Knöpfe in der Größe von 12 kr. Stücken angebracht. Halbstiefel von Rindleder, fast ganz neu und mit starken Eisen auf den Absätzen beschlagen. In den Hosen- und Gilettaschen fand sich nichts vor, auch eine Körperverletzung zeigte sich nicht, vielmehr solche Merkmale, daß das Ertrinken im Wasser die Ursache des Todes war.

Abensberg, den 21sten August 1836.

Königliches Landgericht Abensberg.
Greißl, Landr.

---

864. pr. den 23. August 1836.

Bekanntmachung.
Vom

Königlichen Landgericht Wohenstrauß wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers das unterm 8ten d. M. auf 5980 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen des Andre Bauer, Glasschleif- und Polier-Besitzers zu Pfrentsch nächst Waldhaus ½ Stunde von der Nürnberger-Böhmer-Straße und an der Vizinalstraße von Waldhaus nach Eslarn entlegen, bestehend aus:

1) dem neuerbauten Wohnhause,
2) dem Schleif- und Polierhause,
3) der s. g. Heuschupfen nebst daranliegendem öden Platz,
4) in dem Bachackertheil,
5) in dem großen Behaalteracker,
6) dem Winkeläckerl,
7) dem Kroppenacker,
8) aus 7⅛ Tagwerk von der großen Wöhrwiese,
9) dem untern Theil des Haselweihers und Wiese,
10) dem untern Theil der Hammerhutwiese,
11) in der mit Simon Wittmann zu Pfrentsch gemeinschaftlich besitzenden Fischerei im Pfrentschfluße

Dienstag den 20sten September h. J. von der sich im Orte Pfrentsch an diesem Tage einfindenden Königl. Landgerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und vorläufig bemerkt, daß sich Kaufslustige sowohl während der Zwischenzeit dahier, als auch am Versteigerungstage Kenntniß von den auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben verschaffen können, und daß Andreas Bauer angewiesen ist, die bezeichneten Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen, und daß sich der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes richtet.

Wohenstrauß, den 10. August 1836.

Der Königlich B. Landrichter
Haunold.

---

865. pr. den 5. September 1836.

(1.)

Bekanntmachung.
Brennholz-Versteigerung betreffend.

Die Lieferung des heurigen Bedarfs von 76 Klafter Mischling- und 16 Klafter Buchenholz für die katholischen Volksschulen und das katholische Bruderhaus wird

Donnerstag den 22sten September d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Bureau Nr. 61. auf dem Rathhause an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der Magistrats Genehmigung, versteigert.

Wozu Steigerungslustige mit der Bemer-

Digitized by Google

kung eingeladen werden, daß die Accordsbedingungen stündlich bei dem Stiftungskassier Cramer eingesehen werden können.

Regensburg den 3ten September 1836.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister beurlaubt.

Rechtsrath Satzinger.

Albrecht.

---

pr. 14. August 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung des Universalkonkurses über das Vermögen der Peter Gleißlischen Bauers-Eheleute zu Oberumelsdorf die Rechtskraft beschritten hat, werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, nämlich:

I.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen kommenden

30sten September l. Js. früh 8 Uhr.

II.

Zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen kommenden

2ten November l. Js. früh 8 Uhr.

Zu den Schlußverhandlungen und zwar:

1) zur Replik kommenden

2ten Dezember l. Js. früh 8 Uhr,

2) zur Duplik kommenden

16 Dezember l. Js. früh 8 Uhr.

An diesen Tagen haben die Gläubiger bei Vermeidung des Rechtsnachtheils dahier zu erscheinen, daß gegen die Ausbleibenden am 1. Ediktstage der Ausschluß von der dermaligen Masse, an den übrigen Tagen aber von der betreffenden gerichtlichen Handlung verwirkt sey.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Peter Gleißlischen Vermögen besitzen, aufgefordert, mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes derlei Gegenstände bis zum 1. Ediktstage beim Gantgerichte zu übergeben.

Ferner wird am 1. Ediktstage eine amtliche Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes vorgelegt, damit im Sinne der §§. 32, 33. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 verhandelt werden kann.

Abensberg den 5ten August 1836.

Königl. Landgericht Abensberg.

Greißl, Landr.

---

867. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Königl. Landgericht

hat in dem Debitwesen des Bauers Johann Brunner von Riedhof durch rechtskräftigen Beschluß vom 14ten Mai l. Js. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Samstag den 1. Oktober l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 2. November. l. Js.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik, auf

Samstag den 3. Dezember l. Js.,

und für die Duplik, auf

Montag den 19 Dezember l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches,

Digitized by Google

unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Am 14ten August 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.
Riesch, Landr.

---

868. (1.) pr. den 4. September 1836.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Aufsicht auf den Verkauf des Wildprets betreffend.

Nach den über den Verkauf des Wildprets bestehenden Verordnungen ist festgesetzt, was folgt:

1) Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagdinhabern, deren Jägern und den conzessionirten Wildprethändlern zu.

2) Jedermann, ohne Ausnahme, wer Wildpret in die Stadt einbringt, muß sich über den rechtmäßigen Besitz des Wildprets durch einen genügenden Vorweis legitimiren, es sey denn, daß derselbe als Jagdinhaber, aufgestellter Jäger, oder berechtigter Wildprethändler dahier bereits allgemein bekannt wäre.

3) Der Verkauf von Hasen und Rehen, welche in Schlingen gefangen sind, ist durchaus verboten, und wer solches Wild zur Stadt bringt, wird sogleich zur Polizei-Behörde geführt.

4) Zur vorgeschriebenen Jagdschonungszeit darf kein Wild der betreffenden Art zu Markt gebracht, oder verkauft werden.

Diese Jagdschonungszeit bestimmt sich nach den bestehenden Mandaten dahin, daß vom

1sten Oktober bis 1sten Juni kein Hirsch, vom

1sten Januar bis 1sten Oktober kein Thier, dann vom

1sten Februar bis 24sten August keine Rehgeise, Rehkitze, Hirschkälber, Hasen und Hühner erlegt werden dürfen.

5) Das einzubringende Wildpret muß bezüglich der Gesundheit durchaus unverdächtig seyn, auch darf kein Wildpret verkauft werden, das schon Spuren der Verderbniß an sich trägt.

Indem man diese Polizei-Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß bringt, erwartet man von Seite der Betheiligten deren genaue Beobachtung und bemerkt hiezu, daß jede Zuwiderhandlung unnachsichtliche Beahndung zur Folge haben werde.

Regensburg, den 31sten August 1836.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister beurlaubt:

Rechts-Rath Satzinger Albrecht.

---

869. (1.) pr. den 6. September 1836.

Bekanntmachung.

Durch die Beförderung des 2:en Pfarrers J. F. Königsheim auf die 1ste Pfarrstelle ist die Stelle eines 2ten Pfarrers an der protestant Stadt-Pfarrei zu Kaufbeuern erledigt worden. Ihr jährlicher Betrag ist auf 625 fl., mit Ausschluß der freiwilligen Geschenke, berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, bei dem unterfertigten Stadtmagistrate, welchem das Präsentationsrecht zu Besetzung derselben zusteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern den 2ten September 1836.

Stadtmagistrat.
Heinzelmann, Bürgermeister.

---

870. pr. den 6. September 1836.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg wird zur öffentlichen Versteigerung der Rücklaßmasse des Hrn. Pfarrers Joseph Ernst Silberhorn zu Hohenschambach auf

Mittwoch den 14ten September l. Js.

und die darauffolgenden Tage Termin festgesetzt.

Die Versteigerungs-Objekte bestehen hauptsächlich aus Gemälden und Kupferstichen, Porzellain, Zinn, mehreren silbernen Kaffeelöffeln mit Zuckerzange, 6 Löffeln, Messern und Ga-

Digitized by Google

bein von Silber, silbernen Schuhschnallen, aus Schreinzeug als: mehreren Tischen, Sesseln und Kanapees, Kommoden, Bettläden, großen und kleinen Spiegeln, Flügel-Vorhängen, Leib- und Bettwäsche, Matratzen, Kleidungsstücken, beschlagenen und unbeschlagenen Gläsern, mehreren Häng- und Stockuhren, verschiedenen Küchengeräthschaften, einem ganz vollständigen Oekonomiewagen, einem kleinen Wägel, einem Schweizerwägel mit gedecktem Sitz, und verschiedenen andern Oekonomiegeräthschaften, dann in einer kleinen Bibliothek, unter welchen sich einige vorzügliche theologische Werke befinden.

Kaufsliebhaber haben sich Mittwoch den 14ten September und die darauf folgenden Tage um 8½ Uhr Morgens in dem Pfarrgebäude zu Hohenschambach einzufinden.

Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden und gegen gleich baare Bezahlung.

Hemau den 5ten September 1836.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder.

---

871. pr. den 4. September 1836.

Ludwigs-Kanal.
Bekanntmachung.

Donnerstag den 15. September nächsthin des Vormittags um 9 Uhr wird im Landgerichtslokale zu Riedenburg von der unterzeichneten Commission die Ausehebung von 14 Altmühldurchstichen, veranschlagt zu 10974 fl. 22 kr., durch öffentliche Minderversteigerung in mehreren Loosen an die Wenigstnehmenden begeben werden.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie (in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833) zehn pro Cento der Anschlagssumme als Kaution zu stellen haben, und wollen sich daher (wenn sie den versteigernden Behörden nicht bekannt sind) mit den nöthigen legalen Vermögens-Atteſten versehen einfinden.

Pläne, Kostenanschläge und das Bedingnißheft können auf dem Bureau der Kanal-Bau-Section I. zu Riedenburg eingesehen werden. Riedenburg den 31. August 1836.

K. Landgericht. K. Kanalbau-Section I.
Eisenhofer, Landr. Dyck, Ing.

Privat-Bekanntmachungen.

872. pr. den 29. August 1836.

Bekanntmachung.

Bei dem Königl. Rentamte Kelheim wird ein Copist gesucht. Neben genügenden Bezug ist die Gelegenheit zur fernern Ausbildung im Finanzdienste gegeben. Nachweis guter Conduit und der erforderlichen Schul-Vorkenntnisse, schnelle und schöne Handschrift und Vorübung durch bisherige Beschäftigung in einer Amtskanzlei wird verlangt.

Anträge werden nur frankirt angenommen.

---

873. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Bei Unterzeichnetem ist das K. K. privilegirte C. F. Schmidtische Tintenpulver in ganzen Paquets à 2 fl. 36 kr., in halben à 1 fl 18 kr. nebst gedruckter Gebrauchs-Anweisung zu haben.

J. Gugenheimer, Schnitt- und Spezerei-Waarenhändler auf dem Neupfarrplatz E. Nro. 153. in Regensburg.

---

874. pr. den 6. September 1836.

Ad Num. 1698.

An die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Amtsvorstände, welche mit der, in rubrizirtem Betreff, unterm 22sten Juli d. J.

Nro. 1444. abgeforderten Anzeige noch im Rückstande sind, werden an die schleunigste Vorlage derselben erinnert. Regensburg den 4ten September 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Seutter.

Herrmann.

875. pr. den 6. September 1836.
Ad Num. 11659. Num. Exped. 2351.

Die Revaccination betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch dießseitige Entschließung vom 4ten März 1834, sind die Gerichtsärzte des Kreises aufgefordert worden, bei jeder geeigneten Veranlassung das Publikum zu belehren, daß die Revaccination bei der wiederaufkeimenden Empfänglichkeit für Blattern und deren Abarten nach mehreren Jahren der Impfung als unerläßliche Bedingung zur Ausrottung der Varioloiden und Blattern erscheine, indem weder die Zahl der Schutzblattern noch die Form der Narben in der Regel vor denselben schützen, wenn seit der Impfung zehn oder mehrere Jahre verflossen sind.

Unter Beziehung auf diese Regierungs-Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke eine höchste Ministerial-Anordnung desselben Betreffs vom 23sten März dieses Jahres mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß unter den vielen tausend, im Regenkreise wieder geimpften Individuen sich kein einziger Fall ereignet hat, welcher nach dem vollen Verlaufe der durch die Revaccination erneuerten Schutzblattern eine fernere Empfänglichkeit für die Krankheit selbst bei dem Zusammenwohnen mit Blatterkranken, beurkundet hätte.

Jene Physikate und Pfarrämter, welche unter thätiger Mitwirkung der Polizeibehörden, durch Eifer und umsichtige Belehrung der Revaccination Eingang zu verschaffen wußten, haben nicht nur durch Entfernung der Empfänglichkeit für diese verheerende Seuche sich selbst einer mühsamen Obsorge der Erkrankten enthoben, sondern auch die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, manches in Gefahr schwebende Leben gerettet zu haben.

Man vertraut demnach, daß im Interesse des allgemeinen Wohles und in Uebereinstimmung mit der höchsten Ministerial-Entschließung, durch den lobenswürdigen Eifer, die Thätigkeit und die Umsicht der Königl. Polizeibehörden, der Physikate und Pfarrämter, welche zur Förderung der Vaccine in Zeiten nicht geahneter Gefahr so kräftig wirkten, nun auch der, die Schutzkraft der Impfung integrirende Theil, nämlich die Revaccination, eben so allgemein wie die Impfung selbst verbreitet, und dadurch jede weitere Empfänglichkeit aufgehoben werde.

Der Austritt aus der Feiertagsschule wird im Allgemeinen als der schicklichste Zeitpunkt, zur Revaccination anzunehmen seyn, wo nicht bei Gefahr der Ansteckung die Klugheit gebietet, auch jüngere erst seit 7 und 8 Jahren Geimpfte der wiederholten Vaccination zu unterwerfen, da dieselbe bei noch vollkommen durch die Impfung Geschützten ohnehin nicht haftet, sonach ohne die geringste Beschwerde als beruhigendes Präservativ in der Ungewißheit der noch ungeschwächten Schutzkraft unternommen werden kann. Regensburg, den 31. August 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die durch Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Mai vorigen Jahrs veranlaßten Gutachten der Königl. Kreisregierungen und ihrer Kreismedizinalausschüße der genauesten Würdigung des K. Obermedizinalausschusses untergestellt worden sind, so erhält die K. Kreisregierung anmit folgende Aufträge:

Die neuerlichen Ermittlungen haben die hohe Zweckmäßigkeit und die heilsame Folge der in dem Bayer. Staate nun seit beinahe drei Dezenien eingeführten Schutzpocken-Impfung außer allen Zweifel gestellt, und es bleibt unbezweifelbare Thatsache, daß der Pocken-Epidemie, welche früher in Europa jährlich nahe an eine halbe Million Menschen dahin raffte, in der Vaccine eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unbestreitbar aber ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei Vielen nach 10 — 15 Jahren, blos mit Milderung des Krankheitskarakters, also im Grade der Varioloiden und Variolen wiederkehrt.

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese wiederholte Empfänglichkeit unbedingt beseitigt wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung untergibt.

Diese wiederholte Impfung zu gebieten kann die Staatsregierung sich um so weniger veranlaßt sehen, als es sich hier von erwachsenen Personen handelt, denen die Sorge für ihr eigenes Wohl füglich überlassen werden kann, und als es nicht an polizeilichen Mitteln mangelt, durch eigenes Verschulden der Epidemie Anheimfallende während des Krankheitsverlaufes nach etwaigem Bedarfe außer Berührung mit ihren Mitbürgern zu setzen.

Wohl aber erscheint es dringend nöthig und sogar Pflicht, die Verwalteten durch amtliche, den Kreis-Intelligenzblättern einzuverleibende und jährlich zu wiederholende Bekanntmachungen über das Sachverhältniß zu belehren, und ihnen die wiederholte Impfung als untrügliches Schutzmittel zu empfehlen.

Die Königl. Kreisregierung wird in dieser Beziehung sogleich jetzt, und künftig je zu Anfange des Jahres das Geeignete verfügen.

Uebrigens erscheint es aber der Pflicht gegen Mündige und der nicht präzeptiven Natur der Maßregel angemessen, die Revaccination nicht als ausschließendes Attribut der Gerichtsärzte zu betrachten, sondern selbe jedem approbirten Arzte freizugeben und die aufgestellten Physiker blos zu deren unentgeldlichen Vollzuge bezüglich jener Individuen zu verpflichten, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und zu dem Ende an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinations-Tagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Die Königl. Kreisregierung wird auch dießfalls das Entsprechende anordnen, das Angeordnete durch die obenerwähnten Bekanntmachungen gleichfalls jährlich neu zur allgemeinen Kenntniß bringen, und Sorge tragen, daß

1) wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde, daß
2) der revaccinirende Arzt jene Individuen, welche sich einer Controlle nicht zu unterwerfen gedenken, mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt mache, und sie in den Stand setze, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung selbst zu beurtheilen, und daß

3) jährlich jeder Arzt dem Physiker und dieser mittelst des Hauptberichtes der Königl. Kreisregierung die Zahl der bewirkten Revaccinationen anzeige.

Die eingesendeten Verhandlungen folgen anruhend zurück.

München den 23sten März 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gosinger.

---

876. pr. den 6. September 1836.

Ad Num. 22172. Num. Exped. 23083.

Die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im obenbemerkten Betreffe am 31sten v. Mts. an die K. Regierung des Oberdonaukreises (Kammer des Innern) erlassene höchste Ministerial-Rescript wird sämmtlichen mit den Wahlen der Kirchenverwaltungen beauftragten Polizeibehörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Regensburg, den 6ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

Der Königl. Kreis-Regierung (K. d. J.) wird auf den Bericht vom 20. August d. Js., die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen in Augsburg betreffend, erwiedert, daß in Rücksicht auf die erst vor kurzer Zeit stattgefundene Constituirung der Kirchenverwaltungen die Unterlassung von Ersatzwahlen bei derselben im heurigen Jahre, und deren erstmalige Vornahme im Jahre 1839 überhaupt in so ferne keinem Anstande unterliege, als die Mehrzahl der zur Wahl berechtigten Kirchengemeinde-Glieder hiemit einverstanden ist.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München den 31sten August 1836.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

---

877. pr. den 5. September 1836.

Ad Num. 21791. Num. Exp. 23039.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Bewilligung einer Collekte für die durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden des Rheinkreises betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein am 16ten Juni d. J. eingetretenes Hagelwetter und damit verbundene Ueber-

Digitized by Google

schwemmung wurden die Fluren von zehn Gemeinden des Landkommissariats-Bezirkes Kaiserslautern, nämlich Münchweiler, Imsbach, Alsenbrück, Sembach, Wartenberg-Rohrbach, Lohnfeld, Winweiler, Hochstein, Schweisweiler und Imsweiler mehr oder minder stark verheert, so zwar, daß der Gesammtschaden beiläufig gegen 40,000 fl. sich beläuft, wobei noch besonders betrübend erscheint, daß in Folge der abschüßigen Lage der einzelnen Gegenden in den meisten Orten auch das gute Erdreich weggespült, oder mit Sand und Steinen überschüttet wurde. Am härtesten wurden die Gemeinden Münchweiler, Imsbach, Sembach und Wartenberg-Rohrbach betroffen, und insbesondere hat die Gemeinde Münchweiler, welche schon in den beiden unmittelbar vorhergehenden Jahren von ähnlichem Unglück heimgesucht worden war, den Nothstand, wie solchen auch das Landkommissariat bestätigt, so groß geschildert, daß das ärmste Drittheil der Glieder dieser ohnehin nicht wohlhabenden Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden beinahe total ist, ohne außerordentliche Unterstützung dem äußersten Mangel, selbst hinsichtlich der täglichen Lebens-Bedürfnisse, preisgegeben wäre, da diese armen Leute sich nicht einmal die nöthigen Saatfrüchte zu verschaffen vermögen.

In Berücksichtigung dieser betrübenden Verhältnisse geruhten Seine Majestät die Veranstaltung einer Collekte zu Gunsten der Beschädigten, und zwar in dem ganzen Umfange des Königreiches allergnädigst zu gestatten.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hienach beauftragt, durch Aufforderung der betreffenden Pfarrämter unverzüglich zur Anordnung der gegenwärtigen Collekte das Geeignete einzuleiten, die eingehenden Beträge unmittelbar an das Königl. Land-Commissariat Kaiserslautern zu übersenden, und gleichzeitig das Ergebniß der Sammlung berichtlich hieher anzuzeigen.

Regensburg, den 1sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

878. pr. den 6. September 1836.

Ad Num. 19169. Num. Exp. 23079.

Die Erledigung des Emeritenbenefiziums in Forchheim, K. Landgerichts Riedenburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Benefiziaten Pröls in Forchheim ist das dortige Benefizium ad St. Margaritam in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte desselben bestehen nach der neuesten Fassion:

a) an ständigem Gehalt	24 fl.	9	kr.
b) aus Realitäten .	75 fl.	24	kr.
c) aus Rechten . .	203 fl.	51	kr.
	303 fl.	24	kr.
Die Lasten sind . .	36 fl.	38¾	kr.

Emeritirte Priester, welche sich um dieses Benefizium bewerben wollen, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bei der Gemeindeverwaltung in Forchheim einzureichen, welche das ihr zustehende Nominationsrecht auf dieses Benefizium durch förmlichen

Digitized by Google

Gemeindebeschluß auszuüben und die eingekommenen Gesuche zur Einbeförderung an die unterfertigte Stelle bei dem Königl. Landgerichte Riedenburg zu übergeben hat.

Regensburg den 3ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

879. **Dienstes-Nachrichten.**

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. August d. Js. den geheimen Sekretair bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen Mathias Lifer zum Regierungs-Rath bei der Königl. Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen) in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Inhalts-Anzeige des 39. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Beschlagnahmen. Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern. Revaccination. Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen. Collekte für durch Hagelschlag und Ueberschwemmung beschädigte Gemeinden des Rhein-Kreises. Dienstesnachrichten.

Des Königl. Appellationsgerichts des Isarkreises: Das Fideikommiß des Grafen von Holnstein.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: II. Pfarrstelle in Gesell.

880. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 3. September 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	10	542	552	519	23	8	36	8	22	8	1	—	7	—	—
Korn . .	—	91	91	91	—	5	50	5	39	5	27	—	-	—	6
Gerste . .	—	125½	125½	125½	—	6	0	5	50	5	23	—	—	—	5
Haber . .	9	207½	216½	216½	—	4	6	3	51	3	32	—	11	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6080 fl. 43 kr.

881.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat September 1836.

Brodpreise:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Qnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:			
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „	
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:	Metzn fl.	kr.	Viertl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	42	10	—	5	—
Semmelmehl	1	54	7	—	3	2
Mittelmehl	1	21	5	—	2	2
Polmehl	—	50	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	42	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	38	13	2	6	3
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	8 „ „ „					
„ „ grobe	4 „ „ „					

Fleischpreise:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schoffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 28. August bis 3. Sept. 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkorner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	26	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gegoss. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	20	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	8	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	19	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner	—	23	—	—	26	—
Weizenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz das Pfund	—	24	—	26
Butter, „ „	—	22	—	24
Korbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	5	—	6
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	1	54
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzlein, „ „	—	—	—	—
Hänse, rauhe, das Stück	—	45	—	50
„ gepuzte, „ „	1	15	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „	—	36	—	45
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	18	—	20
Hühner, alte „ „	—	15	—	18
„ junge, das Paar	—	15	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	8	36
Birken, „ „	7	—	7	15
Nuchling, „ „	4	24	5	18
Fichten, „ „	4	36	5	24

Stadt-Magistrat.

(Eine Extra-Beilage hiezu wird nächsten Samstag ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 40. Regensburg Mittwoch den 14. September 1836.

Amtliche Artikel.

882. pr. den 10. September 1836.

Ad Num. 1648. Num Exp. 1648.

Das Central-Landwirthschafts- oder Oktoberfest des Jahres 1836 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern hat mit Schreiben das im Nachgange abgedruckte Programm zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktoberfeste in München für das Jahr 1836 mitgetheilt.

Indem die Vorstände der Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises beauftragt werden, die Amtsuntergebenen auf dieses Programm auf die schnellste und bestmöglichste Weise aufmerksam zu machen, wird jenen sowohl, als auch den Gemeinde-Vorstehern die besondere Auflage gemacht, bei Ausstellung der Zeugnisse sich genau an die Formularien zu halten, welche in dem nachfolgenden Programme enthalten sind, und zugleich in Erinnerung gebracht, daß die Adhibirung von Stempeln und Taxen zu derlei Zeugnissen zu unterbleiben hat.

Regensburg den 10ten September 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Seutter.

Herrmann.

Digitized by Google

Programm

zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München am 2. Oktober 1836.

Für die Dauer der schwebenden Finanzperiode ist das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mittelst einer großmüthigen Unterstützung aus dem Staatsfonde in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anzuordnen, und hiemit auszuschreiben.

I.

Dieses Fest wird im heurigen Jahre am 2. Oktober, als am ersten Sonntage in diesem Monate auf der Theresienswiese bei München gefeiert. Demselben werden nicht nur Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr, sondern auch Allerhöchstdero Sohn, Seine Majestät der König von Griechenland, beizuwohnen geruhen.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	50 bayer. Thaler.	4ter Preis . . .	16 bayer. Thaler.
2 „ „ . . .	30 „ „	5 „ „ . . .	12 „ „
3 „ „ . . .	24 „ „	6 „ „ . . .	10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Die Nachpreise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	50 bayer. Thaler.	4ter Preis . . .	16 bayer. Thaler.
2 „ „ . . .	30 „ „	5 „ „ . . .	12 „ „
3 „ „ . . .	24 „ „	6 „ „ . . .	10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	20 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	10 bayer. Thaler.
2 „ „ . . .	12 „ „	4 „ „ . . .	8 „ „

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . .	20 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	10 bayer. Thaler.
2 „ „ . . .	12 „ „	4 „ „ . . .	8 „ „

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

Digitized by Google

E. Für die Zucht der veredelten Schafe mit feiner krauser Wolle, Merinos, im Alter von 2 bis 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . 25 bayer. Thaler. 3ter Preis . . . 15 bayer. Thaler.
2„ „ . . . 20 „ „ 4„ „ . . . 10 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Zucht der veredelten Schafe mit langer Kammwolle im Alter von 2 bis 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . 25 bayer. Thaler. 3ter Preis . . . 15 bayer. Thaler.
2„ „ . . . 20 „ „ 4ter „ . . . 10 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

G. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis . . . 10 bayer. Thaler. 3ter Preis . . . 4 bayer. Thaler.
2„ „ . . . 6 „ „

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine sammt den Jungen müßen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

H. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomieguts-Besitzer, welche allein zur Concurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mast-Ochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeindevorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bei der Preisewerbung für Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres,
2) Höhe und Länge,
3) Alter,
4) Gewicht vor der Mast,
5) gegenwärtiges Gewicht,
6) Dauer der Mast,
7) Art der Fütterung,
8) Kosten der Mastung,
9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um anderen Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen anderen Unternehmern der Mastung konkurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt, sondern es

Digitized by Google

werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1ster Preis . . .	18 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	8 bayer. Thaler.
2„ „ . . .	12 „ „	4„ „ . . .	6 „ „

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

b) Mastschweine.

1ster Preis . . .	6 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	1 bayer. Thaler.
2„ „ . . .	3 „ „		

sammt Fahnen.

2 Nachpreise wie oben.

III.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

IV.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirkslandwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müßten, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ster Preis . . .	10 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	6 bayer Thaler.
2„ „ . . .	8 „ „	4„ „ . . .	4 „ „

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ster Preis . . .	6 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	2 bayer. Thaler.
2„ „ . . .	4 „ „	4„ „ . . .	1 „ „

c) Für Schweine.

1ster Preis . . .	6 bayer. Thaler.	2ter Preis . . .	4 bayer. Thaler.

Digitized by Google

d) Weitpreise für Mastochsen.

1ster Preis . . .	6 bayer. Thaler.	3ter Preis . . .	2 bayer. Thaler.
2„ „ . . .	4 „ „	4„ „ . . .	1 „ „

e) Für die Mastschweine.

1ster Preis . . .	3 bayer. Thaler.	2ter Preis . . .	2 bayer. Thaler.

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1836.

V.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheylichkeit und diesfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht:

1stens für Hengste und Stuten,	3tens für die feinwolligen Schafe, und endlich
2 „ für Stiere, Kühe und Schweine,	4 „ für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind; daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten.

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich und wurde für heuer, lediglich im Interesse der Landwirthschaft, bloß auf die Mastungen der Oekonomiebesitzer beschränkt, jedoch die Zahl der Preise vermehrt, um das Mastungsgeschäft auf dem Lande anzuregen und zu ermuntern.

Diese und alle andern Zeugnisse sind bis zum 15ten September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

Digitized by Google

VI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müßen, darüber geben nachfolgende Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen, pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der K. B. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müßen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Herren Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güteradministrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Attestate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich im vorigen Jahre wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kulturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der K. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der K. Landgestüts-Commision nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müßen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich, bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann.“

Die Form der Zeugnisse für die beim Central-Landwirthschafts- und den Kreisfesten preiswerbenden Viehgattungen ist folgende:

1. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:

Digitized by Google

Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . . . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater . . . . Mutter . . . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her;
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

II. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . . Widder,
Zahl . . . Mutterschafe,
Zahl . . . Lämmer.
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1sten Oktober 1835 . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . . . .
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . . Schweinsbär,
Zahl . . . Schweinsmütter,
Zahl . . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . . Schweinsbär . . . Schweinsmütter.
Davon seit 1sten Oktober 1835 erhalten . . . Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:

Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben) welche

a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

NB. Werden mehrere Stücke gemästeten Viehes einer und derselben Gattung vorgeführt, so sind solche in demselben einzeln zu beschreiben; sollte aber ein Eigenthümer Mastvieh von verschiedener Gattung, z. B. Ochsen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, so ist für jede Gattung ein besonderes Zeugniß beizubringen.

1) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.
2) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.
3) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.
4) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresenswiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

VII.

Es liegt nicht im Zwecke des Vereins, alle ausgezeichneten Leistungen der Landwirthe

Digitized by Google

im Vaterlande, welche mittelbar oder durch Beispiel zur Emporhebung der Landwirthschaft beitragen, durch große Geldsummen zu belohnen, weil diese Leistungen in ihrem glücklichen Erfolge selbst die Belohnung in sich tragen; indessen sollen dieselben durch Ertheilung von Medaillen öffentliche Anerkennung erhalten; daher werden alle Landwirthe aufgefordert, das, was sie zur Förderung der Industrie in einem größern oder kleinern Kreise gethan haben, zur Kenntniß des Generalcomité's des Vereins zu bringen. Diese Leistungen können nun sehr manigfaltig seyn, und wir führen beispielweise nur nachstehende Punkte an:

1) Es ist eine anerkannte Thatsache, daß weder alle Düngerstoffe, welche die Natur darbietet, zweckmäßig benützt werden, noch daß der gewöhnliche Dünger, nämlich der Stallmist, gehörig zubereitet und verwendet wird; es werden daher alle Landwirthe, welche neue Düngermaterialien, z. B. den gebrannten Mergel versucht und eingeführt, und durch Herrichtung guter Düngerstätten, Benützung der Gülle ꝛc. dem wichtigsten Körper zur Erhöhung der Produktion eine würdige Aufmerksamkeit geschenkt haben, rühmliche Anerkennung von Seite des Vereins finden.
2) Eine zweckmäßige Bearbeitung des Bodens hat nach der Düngung den größten Einfluß auf den Ertrag desselben, daher das General-Comité allen Landwirthen, welche durch eine vorzügliche Bearbeitung des Bodens eine große Reinheit ihrer Felder vom Unkraut erreicht, zur Einführung wahrhaft nützlicher Ackerwerkzeuge beigetragen, wenig produktive Grundstücke verbessert, z. B. Moore und Sümpfe entwässert, die wichtige Verbesserung durch Anlage von Bewässerungen eingeführt haben u. s. w., die lohnende Anerkennung nicht versagen wird. Hiebei wurde schon häufig die Bemerkung gemacht, daß Landwirthe mit kleinem Grundbesitz der Meinung sind, daß ihre Leistungen nicht beachtet, oder wenigstens nur nach der Größe der Ausdehnung des Unternehmens beurtheilt würden; allein das General-Comité des Vereins ertheilt hier die Zusicherung, daß im Verhältniß der zu Gebote stehenden Mitteln die Leistungen sowohl der kleineren als größeren Grundbesitzer gewürdiget werden.
3) Wenn auch einer besseren Benützung des Bodens durch Verbannung der Brache, durch Einführung der Brachfrüchte, durch die Kultur von solchen Pflanzen, welche noch wenig gebaut werden, z. B. der Oel- und Färbepflanzen ꝛc., große Hindernisse entgegenstehen, als z. B. Mangel an Arrondirung, Naturalbelastungen, grundherrliche Verhältnisse, Mangel an Absatz der erzeugten Produkte u. s. w., so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die meisten dieser Hindernisse entfernt werden können, und es werden daher alle Leistungen, durch welche die obenerwähnten, das Fortschreiten der Kultur hemmenden Hindernisse, mehr oder weniger entfernt werden, eine würdige Anerkennung finden.
4) Auch solche Leistungen, welche die Reglung des innern Haushaltes, die Verwerthung der Produkte, die Verschönerung des Landes durch Anlage von Gärten, Alleen, zweckmäßigen Gebäuden, guten Wegen u. s. w. zur Folge haben, werden die verdiente Auszeichnung durch Medaillen erhalten.

Die Mitbewerber müßen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 15. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müßen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder

Digitized by Google

auf andere Weise (das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen) für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Für diese Zweige der landwirthschaftlichen Industrie hat das General-Comité die Ertheilung von 5 großen goldenen und 20 großen silbernen Vereinsmedaillen beschlossen.

Außerdem sollen noch

a) eine große goldene, 2 kleine goldene und 2 kleine silberne Vereinsmedaillen denjenigen ertheilt werden, welche durch Anbau von Klee, Esparsette oder Luzerne zur Vermehrung des Futters und daher zur Verbesserung des Viehstandes beigetragen haben.

b) Ferner sind für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanfgespinnste und für den Leinbau und die Leinwandfabrikation überhaupt, eine goldene und 3 silberne Medaillen, und

c) für die Leistungen in der Bienenzucht ebenfalls eine goldene und 2 silberne Medaillen bestimmt.

d) Zur Ermunterung der Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht werden 14 Preise ertheilt, bestehend in 4 goldenen und 10 silbernen Medaillen sammt 14 Preisbüchern; auch der übrigen Leistungen wird ehrenvoll erwähnt werden.

VIII.

Für die besten erschienenen Landwirthschaftsschriften werden eine große goldene und 2 kleine goldene Medaillen ertheilt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch kleinere Schriften und Abhandlungen von praktischen Landwirthen, welche sich nur über einzelne Gegenstände der Landwirthschaft verbreiten, von der Konkurrenz nicht ausgeschlossen seyen.

IX.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1835 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben, z. B. in Beziehung der genauen Aufrechthaltung der Dorf- und Feldpolizei und der bestehenden Kulturgesetze überhaupt, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung der Landwirthschaftsprozesse, und eines befördernden Zusammenwirkens der Gemeindeglieder oder mehrerer Gemeinden zur Ausführung nützlicher Unternehmungen, z. B. zur Herstellung guter Wege, zur Bepflanzung derselben mit Bäumen, Anlagen von Gräben und Kanälen, zur Entwässerung und Bewässerung u. s. w. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preisbewerber auftreten wollen, müßen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

X.

An diejenigen Dienstboten der Landwirthschaft, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereinsmedaillen an die männlichen, und eben so viel für die weiblichen Dienstboten vertheilt werden.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe, oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen, so werden

zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden, und nach Umständen geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien u. s. a. zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XIII.

Nach der von Seiner Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Seiner Durchlaucht des Herrn Staats-Minister des Innern.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Am andern Tage, Montag den 3ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch diesen Markttag stets anzeigen werden.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämerein, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

XVI.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 2. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XVII.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter so bald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München den 6ten August 1836.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen
Vereins in Bayern.

Digitized by Google

I. Pferde-Rennen.

Sonntag den 2ten Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Thereſenswieſe zu München nach der Preiſevertheilung des landwirthſchaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen nach folgenden Beſtimmungen gehalten.

1) Die Herren Bürger J. B. Findel, E. Baumgartner, K. Lechner, J. Schmidt und Joſ. Bielweck machen zuſammen das Rennгericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entſcheidet, die Preiſe zuerkennt und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anſtände, welche ſich bei dem Pferderennen ergeben, müßen vor der Preiſevertheilung dem Rennгerichte angezeigt werden. Nach derſelben werden keine Klagen mehr gehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man ſich an Herrn Findel zu wenden, welchem als Vorſtand des Rennгerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen iſt. Dem Rennгerichte wird Ulrich von Destouches als Aktuar beigegeben.

2) Der erſte Preis beſteht in 36 bayer. Thalern, die übrigen Preiſe beſtehen aus 24, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thaler; der Weitpreis aus 10 bayer. Thalern. Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben.

3) Auf den Weitpreis haben nur diejenigen einen Anſpruch, deren Pferde bei dieſem Rennen einen Preis gewonnen, oder ſchon bei einem andern, in einer Stadt oder in einem Markte gehaltenen Rennen einen Preis gewonnen haben.

4) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutſchen Meile, und muß viermal umritten werden.

5) Das Rennгericht wird ſich Tags vorher den 1. Oktober Morgens 10 Uhr bei Herrn Weingaſtgeber Findel in der Dienersgaſſe Nro. 13 verſammeln, und die Einſchreibung und Verloosung der Rennpferde vornehmen.

6) Am 2ten Oktober Nachmittags 1 Uhr verſammeln ſich die Herren Rennrichter und Rennmeiſter mit ihren Knaben und Pferden auf dem Max-Joſephs-Platze und ziehen von da auf das Rathhaus, wo das Rennгericht die Preiſe und Preiſefahnen des Pferde-Rennens in Empfang nimmt.

Hierauf beginnt der feierliche Zug auf die Thereſenswieſe in folgender Ordnung:

Denſelben eröffnet ein Zug Kavallerie der Landwehr. Sodann folgen von Knaben getragen, die Preiſefahnen des Hauptrennens, wovon die erſten drei geſtickt, und die Weitfahne mit einem Gemälde geziert ſind. Dann die Preiſefahnen des Nachrennens, wovon die erſten zwei geſtickt, und die Weitfahne mit einem Gemälde geziert ſind.

7) Jene Knaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer oder Ortsvorſtände über fleißigen Schulbeſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bei dem Rennen ſich durchaus ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Rennгerichte mit beſonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

8) Diejenigen 3 Rennknaben, welche am ſchönſten gekleidet ſind, erhalten 3 Preiſe zu 3, 2 und 1 bayer. Thaler.

9) Am 9ten Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einſchreibung und Verloosung geſchieht am Vorabende bei Herrn Findel unter Leitung des obengenannten Rennгerichts und unter den nämlichen Beſtimmungen, wie bei dem erſten Pferde-

Digitized by Google

rennen. Die Preise sind 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1 bayer. Thaler, dann ein Weitpreis zu 8 bayer. Thalern.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

10) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

11) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei den Pferderennen keine Peitsche gebrauchen dürfen.

12) Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Perde ohne Ausnahme zugelassen.

J. B. Fiudel, Vorstand. Joseph Schmidt.
Ernest Baumgartner. Joseph Vielweck.
Korbinian Lechner.

II. Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen.

Am 3. Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresenswiese zu München ein Vogel-Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen unter folgenden Bestimmungen Statt finden, wozu Jedermann eingeladen wird, der an diesen Belustigungen Theil nehmen will.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden 4 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, und für jede Klaue 2 bayerische Thaler, im Ganzen 28 fl. 48 kr. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Die Fahne des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert. Für jedes andere herabgeschossene Stück Holz werden vom Vierling angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt. Sollte von den Leggeldern nach Abzug aller vorstehenden Preise etwas übrig bleiben, so wird dieser Ueberschuß auf einer Perpendikelscheibe ausgeschossen.

2) Die Loose zum Vogelschießen werden vom Donnerstag den 29sten September bis Samstag den 1. Oktober Nachmittags von 1 bis 5 Uhr im kleinen Rathhaussaale von dem Aktuar der Hauptschützengesellschaft, Herrn Liesinger, abgegeben. Das Loos kostet 1 fl. 12 kr.

3) Es steht jedem Schützen frei, sein Loos auf den Vogel einem andern Schützen zu übergeben, und diesen statt seiner schießen zu lassen. Wer dieses thut, darf aber sein Loos nicht mehr zurücknehmen, und nicht mehr selbst auf den Vogel schießen.

II. Hirsch-Schießen.

4) Auf den laufenden Hirschen beträgt das erste Loos 15 fl. und das zweite 7 fl. 30 kr. nebst 12 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

5) Die Einlage beträgt 1 fl. 30 kr.; auch können 80 Schüße zu 12 kr. gekauft werden.

6) Damit auf den Hirschen die Herren Schützen nicht zu lange aufgehalten werden, wird festgesetzt, daß der Schuß verloren ist, sobald der Hirsch herausgeläutet worden, und ohne geschossen

Digitized by Google

worden zu seyn, durchgelaufen ist, oder wenn das Gewehr versagt oder aufgebrannt haben soll; jedoch steht jedem Herrn Schützen frei, in diesen Fällen in dem Stand zu bleiben und noch einmal zu schießen. Hiebei wird bemerkt, daß auf dem Hirsch jeder Herr Schütze nur eines Gewehres sich bedienen darf.

III. Pistolen-Schießen.

7) Bei dem Pistolenschießen beträgt das erste Beste auf dem Haupte 6 bayer. Thaler, und auf dem Glücke 4 bayer. Thaler, im Ganzen 24 fl. Zu dem Besten für das Haupt werden 3 Fahnen und für das Glück 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte und die erste Fahne auf dem Glücke sind mit Gemälden geziert.

8) Die Einlage auf dem Haupte auf 4 Legschüße besteht in 2 fl. 48 kr., und auf dem Glücke zu 5 Legschüssen ist 1 fl. 54 kr. Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehlschuß mit 42 kr., am Glück aber können 80 Schüsse zu 9 kr. gekauft werden.

9) Die Scheiben sind mit 12 Zoll großen Schwarzen versehen, und werden in einer Entfernung von 60 Schritten aufgestellt.

IV. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen.

10) Die ersten zwei Gewinnste des Scheibenschießens betragen auf dem Haupte 33 fl. und 15 fl., auf dem Kranz 30 fl. und 12 fl. 30 kr., auf dem Glücke 25 fl. und 11 fl., zusammen 126 fl. 30 kr. Zu dem Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 12, auf dem Glücke ebenfalls 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist gestickt. Die ersten Fahnen für Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

11) Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 fl., auf dem Kranze 2 fl. 30 kr., und auf dem Glücke 2 fl. 12 kr. — Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein einziger Fehlschuß mit 1 fl. und respt. 50 kr., auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

12) Der Hirsch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt. Das Schwarze auf den Scheiben, und die Treffer auf den Hirschbretteln sind 12 Zoll groß.

13) Das Hirschschießen dauert sechs, das Vogel-, Pistolen- und Scheibenschießen drei Tage. Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht herabgeschossen werden, so wird das Schießen auch am vierten Tage fortgesetzt. An eben diesem Tage werden die Scheiben abgezogen und nach Möglichkeit die Nebengewinnste vertheilt.

14) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes Beste einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheibenschießen mit Stutzen und Büchsen, oder das Hirschschießen, wie immer einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogelschießen zu nehmen.

15) Von den inländischen Herren Schützen, welche bei diesem Schießen erscheinen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter, dann derjenige, welcher aus der weitesten Entfernung hieher reiset, eine besondere gezierte Fahne.

V. Zweites Schießen.

16) Am 7. und 8. Oktober findet ein Nachschießen Statt, wobei das Beste auf dem Haupte 11 fl., auf dem Kranze 11 fl., und auf dem Glücke 11 fl. beträgt. Zu den Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 6, und auf dem Glücke ebenfalls 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt ist gestickt. Die ersten Fahnen für Kranz und für das Glück sind mit passenden Dekorationen geziert.

17) Die Einlage auf dem Haupte, Kranz und Glück beträgt überall 2 fl. 12 kr., sohin im Ganzen 6 fl. 36 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlschuß zu 44 kr., am Glück können aber 50 Schüße zu 15 kr. gekauft werden.

18) Zu dem zweiten Pistolenschießen werden für das Haupt vier und für das Glück drei Bayerische Thaler, im Ganzen 16 fl. 48 kr. mit drei Fahnen auf dem Haupte und 6 Fahnen auf dem Glück gegeben, wovon die erste Fahne auf dem Haupte mit einem Gemälde geziert, und die erste Fahne auf dem Glücke mit passenden Dekorationen geziert sind.

19) Die Vertheilung der Hauptgewinnste und Fahnen der Haupt- und Nachschießen wird Sonntag den 9. Oktober vor dem Pferderennen vor sich gehen.

20) Bei diesem Schießen wird, mit Ausnahme des Pistolenschießens, nach der laufenden Nummer (Kölbel) geschossen.

21) Alle vorstehenden Schießen werden gänzlich frei gegeben, und von den Herren Schützenmeistern der hiesigen Hauptschützengesellschaft nach den Vorschriften der Bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

22) Die Standbillets für den ersten Tag werden [Montag den 3. Oktober nur auf dem Rathhaussaale abgegeben.

23) Sowohl bei dem Haupt- als dem Nachschießen werden die Leggelder]

auf Haupt und Kranz in $\frac{5}{8}$ von der Schußzahl,
auf Glück und Hirsch in $\frac{1}{2}$ „ „ „

die Einlagen für die Kaufschüße

auf dem Glück in $\frac{5}{8}$ von der Schußzahl,
„ „ Hirschen in $\frac{3}{8}$ „ „ „

vielen Gewinnsten — nach der vom „gehorsamen Diener" bereits hierüber erschienenen Anleitung — vertheilt werden.

24) Schließlich werden die Herren Schützen, welche an diesem Schießen Theil nehmen, eingeladen, Montag den 3. Oktober Morgens 9 Uhr mit ihren Gewehren auf dem Rathhaussaale sich zu versammeln, um im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Preisefahnen, so wie der Ehrenfahne und Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft von Musik begleitet auf die Thereseuswiese zur Eröffnung des Hauptschießens sich zu begeben.

Jos. Holzapfel, Schützenmeister. Graf.
Schmitt.

Mit allenfallsigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Hrn. Magistratsrath Lesmiller zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

München, den 17. Mai 1836.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München.
von Teng, Bürgermeister.

Maurer, Sekretär.

Digitized by Google

883. pr. den 9. September 1836.

Ad Num. 14221. Num Exp. 17421.

An die sämmtlichen Königl. allgemeinen und besonderen Rentämter, die Landgerichte und Forstämter, dann die Königl. Kreis-Kasse des Regenkreises.

Die Rechnungen-Ablage für 1835/36 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Reskripts des Königl. obersten Rechnungshofes vom 29sten August h. Js. sind die Rechnungsstellungstermine pro $18\frac{35}{36}$, wie früher, festgesetzt worden.

Die Vorlage der Rechnungen

a) der Tax-, Bureau-, Regie-, dann Stempel-Verlags-Verwaltungen, der besondern Rechnungen der Rentämter über Kaufschillinge, Aktivkapitalien, Getraid-Magazine ꝛc. hat daher bis zum 20sten Oktober h. Js., und jene

b) der Staats- und Kreisfonds-Rechnungen der allgemeinen Rentämter, der Malzaufschlags-Rechnungen, der Rechnungen des Strafarbeitshauses bis zum letzten Oktober h. Jahrs, endlich

c) die Vorlage der Forst-Rechnungen und der Pensionen-Amortisations-Kasse-Rechnung bis zum 15ten November h. Js. zu geschehen.

d) Für die Königl. Regenkreiskasse verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem diese Rechnungs-Ablage-Termine den sämmtlichen verrechnenden Königl. allgemeinen und besondern Rentämtern des Kreises hiemit bekannt gegeben werden, gewärtiget man strenge Einhaltung derselben.

Unter Bezugnahme auf das hinsichtlich der Rechnungs-Ablagen unterm 12ten März v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1835 S. 355) erlassene Ausschreiben werden sowohl die K. Rentämter und Forstämter, als auch Landgerichte und Polizeibehörden zur rechtzeitigen Vorlage der Rechnungs-Liquidationen und Nachweisungen aufgefordert, und es wird gewärtigt, daß die sämmtlichen betreffenden Behörden, soferne und so weit es an ihnen liegt, den verrechnenden Aemtern in jeder Hinsicht zum frühzeitigen Empfang der Einnahms- und Ausgabs-Verrechnungs-Belege behülflich seyn werden.

Die Vorlage der Rechnungsakten vom 4ten Quartale $18\frac{35}{36}$ hat unfehlbar bis zum 10ten Oktober und jene der Libelle über momentan oder absolut uneinbringliche Gefälle bis zum 15ten Oktober h. Js. zu geschehen, daher die sämmtlichen Perzeptions-Aemter erinnert werden, die einbringlichen nach allenfallsigen Ausstände an Staatsgefällen in möglichster Bälde einzuheben.

Die Vorlage jener Nachweise und Nebenrechnungen, zu deren Einsendung die Termine bereits abgelaufen sind, hat unverzüglich bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zu geschehen.

Die Revision der einzelnen Nebenrechnungen und der Erlaß der zur Rechnungs-Ablage erforderlichen Ratifikationen und Justifikatorien wird ungesäumt und so rechtzeitig vorgenommen werden, daß die verrechnenden Aemter an der Rechnungs-Ablage in den festgesetzten Terminen nicht gehindert sind.

Die Königl. Rentämter werden deßwegen beauftragt, alle jene Ratifikatorien, welche denselben zur Rechnungen-Ablage erforderlich, aber 14 Tage vor dem zur Rechnungen-Ablage bestimmten

Digitized by Google

Termine noch nicht zugekommen sind, zur Anzeige zu bringen, um jedes Hinderniß rechtzeitig beseitigen zu können.

Regensburg, den 3ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen).

v. Seutter.

Dr. Aschenbrenner.

coll. v. Koppmann.

---

884. pr. den 10. September 1836.

Ad Num. 22024. Num. Exp. 23366.

ie den Schulen eingehändigte Constitutionsmünze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Auftrag vom 19ten Mai l. Js. rubrizirten Betreffes (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 25. S. 925) wird den mit ihren Berichten noch rückständigen Behörden hiedurch in Erinnerung gebracht und dessen Erfüllung nunmehr binnen

acht Tagen

gewärtiget.

Regensburg den 6ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

885. pr. den 7. September 1836.

Ad Num. 22032. Num. Exp. 23153.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Auswanderungen nach Nordamerika, insbesondere Anordnungen der K. Französischen Regierung in Beziehung auf fremde Auswanderer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden ämtlichen Eröffnungen ist von Seite der K. Französischen Regierung die Anordnung getroffen, daß die K. Französische Gesandtschaft zu Karlsruhe die Päße von Personen, die in einem französischen Seehafen sich nach Amerika einschiffen wollen, nur alsdann visirt, wenn den Päßen förmliche Zeugnisse darüber beigefügt sind, daß jede in dem Passe benannte Person über 18 Jahre ein Summe von 400 fl. und jede Person unter 18 Jahren eine Summe von 200 fl. besitzt.

Die Inhaber dieser Päße müßen an der Französischen Gränze, vor den Behörden, sich darüber ausweisen, daß sie die erforderlichen Summen besitzen.

Das Französische Gouvernement macht zugleich darauf aufmerksam, daß die Erlaubniß zur Einschiffung in den Französischen Häfen nur denjenigen gegeben werden wird, deren ursprüngliche Reise-Legitimationen die Bestimmung der Reise über das Meer enthalten wird.

Diese Anordnung wird hiemit in Folge höchster Entschließung vom 25sten v. Mts. durch das Kreis-Intelligenzblatt zur Kenntniß der Behörden und der übrigen Kreisbewohner gebracht, und zu-

gleich werden die Behörden an ernste Aufsicht gegen unerlaubte Auswanderungen, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4ten August 1832 (Kreis-Intelligenzblatt von 1832 Nro. 34. p. 1021) erinnert.

Regensburg den 4ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

886. pr. den 10. September 1836.

Ad Num. 22029. Num. Exped. 23365.

Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Zoll-Vereins-Staaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. Nro. 22119. wurde nach Art. 6, 7 und 18. des Zoll-Unions-Vertrages ausgesprochen, daß die Commissionäre gehörig conzessionirter Papierfabrikanten zollverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugnisse genießen, deren sich die Commissionäre inländischer Papierfabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung ersterer, bei ihrem jedesmaligen Eintritte in das Königreich und bei ihrem jedesmaligen Austritte aus demselben vor den Distrikts-Polizeibehörden ihrer Ein- und Austritts-Stationen allen jenen Vorschriften und Erfordernissen ohne Ausnahme zu genügen, welchen sich die inländischen Commissionäre vor den Distrikts-Polizeibehörden ihres Heimaths-Ortes nach Inhalt der Ausschreibung vom 23. Dezember 1835 bezüglich der polizeilichen Bewilligung des Empfanges eines Vorweisbuches und der Schlußbescheinigung desselben zu unterwerfen haben; ebenso während der Reisen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländischen Commissionären bezüglich der Visirung u. s. w. vorgezeichnet sind, und auf solche Weise dem zollunionsgemäßen Prinzip der Gleichstellung mit den Inländern nicht minder zu entsprechen, als es die Bayern bei jedem Anlasse in den übrigen Vereins-Staaten zu thun bereit und gehalten sind.

Die Polizeibehörden des Kreises haben hienach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Regensburg den 6ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

887. pr. den 12. September 1836.

Ad Num. 21179. Num. Exp. 23449.

Die Industrie-Ausstellung vom Jahre 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die vorjährige Industrie-Ausstellung angeordnete Königl. Ministerial-Commission wird auch über die Ergebnisse der Industrie-Ausstellung vom Jahre 1835 einen umfassenden Bericht in

Digitized by Google

Druck geben, welcher im Wege des Buchhandels von der Weberschen Buchhandlung zu München das Exemplar zu 48 kr. zu beziehen ist.

Die Wichtigkeit der Industrie-Ausstellung ist so anerkannt, und die Leistungen der jüngsten Industrie-Ausstellungen sind von solcher Bedeutendheit, daß der dieselben umständlich schildernde Bericht der Königl. Ministerial-Commission gewiß als eine sehr willkommene Gabe für die Industrie des Inlandes aufgenommen werden wird.

Die Königl. Regierung des Regenkreises bringt daher sein bevorstehendes Erscheinen hiemit zur öffentlichen Kenntniß und beauftragt zugleich sämmtliche Polizeibehörden des Kreises, jene Bestellungen, welche von Behörden, Corporationen oder Privaten bei denselben selbst angemeldet werden, in ein fortlaufendes Verzeichniß einzutragen und dieses seinerzeit vorzulegen.

Die Königl. Polizeibehörden werden es sich besonders angelegen seyn lassen, die Verbreitung des erwähnten Berichtes unter dem gewerblichen Stande und desselben Abnahme von den Gewerbs-Vereinen auf geeignete Weise zu fördern.

Regensburg den 7ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Bauriedel.

888.

Ad Num. 21904.

pr. den 8. September 1836.

Num. Exp. 23214.

Die Erledigung der Pfarrei Bettbrun betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Dechants Pröpstl in Bettbrun ist die Pfarrei **Bettbrun**, Königl. Landgerichts Riedenburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe begreift neben dem Pfarrdorfe Bettbrun nur das eine Stunde entfernte Filialdorf Weissendorf in sich und zählt 169 Seelen.

Ordnungsmäßig soll die Priesterschaft wegen der mit der Pfarrkirche verbundenen Wallfahrt aus dem Pfarrer und zwei Hilfspriestern bestehen.

Die Einkünfte sind:

a) an ständigem Gehalt	200 fl.	—	kr.
b) aus den Realitäten	326 fl.	10	kr.
c) aus Rechten	1052 fl.	11½	kr.
d) für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen	348 fl.	54	kr.
e) aus herkömmlichen Gaben . . .	100 fl.	—	kr.
Summa	2027 fl.	15½	kr.

Die Lasten betragen:

a) wegen des Staatszwecks . . .	149 fl.	41	kr.
b) wegen des Diöcesanverbandes . . .	5 fl.	48½	kr.
c) wegen besonderer Zwecke . . .	708 fl.	7¾	kr.
Summa	863 fl.	37¼	kr.

Digitized by Google

Außerdem liegt dem Pfarrer die Baulast ob.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 3ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

889. pr. den 7. September 1836.

Ad Num. 21783. Num. Exped. 23155.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Hohenschambach, Landgerichts Hemau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Hohenschambach, im Landgerichte Hemau, ist erledigt.

Das mit diesem Dienste verbundene reine Einkommen beläuft sich auf 359 fl. 47 kr.

Falls jedoch bei der fraglichen Schule seiner Zeit die Aufstellung eines Gehilfen nöthig seyn sollte, ist der neue Schullehrer verbunden, hiezu aus den Dienstesrenten einen verhältnißmäßigen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher jedoch in keinem Falle die Summe von 75 fl. übersteigen wird.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 26sten d. Mts. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Hemau zu Hemau einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833:

»das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizei-»Beamten betreffend«;

resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Rescripts vom 24sten Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 30sten desselben Monats mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 4ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

890. pr. den 7. September 1836.

Ad Num. 21871. Num. Exped. 23154.

Den erledigten Schuldienst des ersten Kurses an der protestant. obern Stadtpfarrschule in Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schuldienst des ersten Kurses an der protestantischen obern Stadtpfarrschule zu Regensburg ist erlediget.

Mit diesem Dienste sind folgende Einnahmen verbunden:

1)	Aus dem protestantischen Schulfonde	300 fl. — kr.
2)	Als widerrufliche Zulage	40 fl. — kr.
3)	Aus Stiftungen	20 fl. 27 kr.
	Zusammen	360 fl. 27 kr.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörden, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 26sten d. Mts. bei der Königl. Lokal-Schul-Commission zu Regensburg einzureichen, welche sofort sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 30sten desselben Monats mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 4ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

891. pr. den 10. September 1836.

Ad Num. 21785. Num. Exped. 23304.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Deuerling, Landgerichts Hemau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Deuerling, im Königl. Landgerichte Hemau, ist erledigt.

Das Dienstes-Einkommen beläuft sich auf 354 fl. 55 kr., wovon jedoch der neuernannte Schullehrer an die zwölfjährige Tochter des verstorbenen Schullehrers, Franziska Basel, bis zu ihrem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre alljährlich einen Beitrag von 10 fl. abzureichen, auch, Falls die Aufstellung eines Schulgehülfen erforderlich seyn sollte, zu dem Gehalt desselben einen verhältnißmäßigen Beitrag, höchstens bis zum Betrage von 75 fl., zu leisten hat.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und dießfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 4ten Oktober l. Js. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Hemau zu Hemau einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833:

„das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizei-„Beamten betreffend";

resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Rescripts vom 24sten Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren, und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst

Beilagen bis zum 8ten desselben Monats mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 7ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

892.

Ad Num. 4103.

pr. den 5. September 1836.

Num. Exped. 6854.

Erledigung der II. Pfarrstelle zu Leutershausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Oppenrieder kam die IIte Pfarrstelle zu Leutershausen, Dekanats Leutershausen, mit der zugleich die Diaconats-Geschäfte bei der dortigen 1sten Pfarrstelle verbunden sind, in Erledigung. Zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung wird dies bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß mit dieser Pfarrstelle nach der im Jahr 1834 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, das sich aber durch die ausgesprochene Auspfarrung der Parochianen im Orte Frommetsfelden diesseits der Altmühl, bei den Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, um circa 8 fl. nunmehr mindert, als:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staats-Kassen:			
	a) in baarem Gelde		12 fl. 30	kr.
	b) an Naturalien:			
	2 Schfl. 5 Mtz. 3 V. 2½ Sech. Korn à 10 fl.		29 fl. 50½	kr.
	3 Klafter weiches Scheitholz		13 fl. 30	kr.
	15 Stück Wellen oder Büschelholz		— fl. 13½	kr.
	2) aus Gemeinde-Kassen:			
	a) an Geld		10 fl. —	kr.
	b) an Naturalien:			
	8 Pfund Fische à 6 kr.		— fl. 48	kr.
	2 Stück Fastnachtshühner à 15 kr.		— fl. 30	kr.
	2 Maas Neujahrswein, einer Semmel und 2 Maas Fastnachtswein		2 fl. 45½	kr.
	3) Von Privaten:			
	An baarem Gelde		70 fl. 48	kr.
				140 fl. 55½ kr.
II.	An Zinsen von gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	1) Gebäude:			
	Nutzanschlag der Wohnung u. Oekonomie-Gebäude		75 fl. —	kr.

Digitized by Google

2) Gründe:

Nutzanschlag für 10 Morgen Aecker, excl. eines öde liegenden ½ Morgen . . . 46 fl. 52 kr.
3½ Morgen Wiesen . . . . 72 fl. 51 kr.
½ Tagw. Garten, incl. eines Wiesfleckes 12 fl. — kr.
⅜ » Gemeindetheile . . . 11 fl. 51 kr.
218 fl. 34 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben:

α) in Geld . . . . . 19 fl. 12 kr.

β) an Naturalien:

— Sch. — Mtz. 3 V. 0,19 Sdl. Korn à 10 fl. 1 fl. 21⅓ kr.
5 » — » 3 » 1,19 » Haber à 4 fl. 20 fl. 32½ kr.
3 » — » 1 » 0,16 » Waizen à 12 fl. 36 fl. 45 kr.
8 Klftr. Buchen-, Eichen- und Fichtenholz 31 fl. 12 kr.
125 Stück Wellen . . . . 1 fl. 37½ kr.
10 » Fastnachtshühner a 12 kr. . 2 fl. — kr.
14 » junge Hühner à 6 kr. . 1 fl. 24 kr.

b) unständige Abgaben:

Laudemien . . . . . 21 fl. 58 kr.

2) An Zehenten:

a) vom großen und kleinen Zehenten auf Sachsner-Markung . . . 29 fl. 16⅔ kr.
b) vom großen und kleinen Zehenten auf Windener-Markung . . . 49 fl. 28 kr.
c) vom großen Zehenten einiger Aecker auf Büchelberger-Markung . . . 1 fl. 36 kr.
d) vom Blutzehenten zu Sachsen . . — fl. 2⅓ kr.

3) Nutzanschlag des Waidrechts . . . 5 fl. 36 kr.

228 fl. ½ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 261 fl. 30 kr.
incl. 41 fl. 57 kr. Beichtgelder.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . — fl. — kr.

Summa 843 fl. — kr.

Hievon die Lasten incl. 41 fl. 11¾ kr. Steuern abgezogen mit 48 fl. 37½ kr.

verbleibt reines Dienstes-Einkommen . . . . 794 fl. 22½ kr.

wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 27sten August 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.
v. Luz. von Bibra, Sekr.

893. pr. den 6. September 1836.

Ad Num. 4364. Num. Exped. 5863.

Die erledigte protestantische Pfarrei zu Eismannsberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sommer von Eismannsberg ist diese Pfarrstelle im Dekanat Sulzbach und K. Landgericht Castell erledigt worden. Sie wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Ihr Ertrag ist nach der unterm 17ten Januar 1825 in München abgeschlossenen Fassion 404 fl. 9¼ kr., wie folgt:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staatskassen	— fl. — kr.		
	2) aus Stiftungskassen			
	a) aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse zu Nürnberg jährliche Pfarr-Dotation von der eingegangenen Pfarrei Kerkhofen ꝛc.	150 fl. — kr.		
	b) Von dem Gotteshaus Eismannsberg	25 fl. — kr.		
	c) " " " Neukirchen	2 fl. — kr.		
	d) " " " Sulzbach	6 fl. — kr.		
	e) " " " Flößenburg	8 fl. — kr.		
	f) " " " Plösberg	3 fl. — kr.		
			194 fl. — kr.	
	3) aus Gemeinde-Kassen	— fl. — kr.		
	4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.		
	5) von Privaten	— fl. — kr.		
	Von dem Hofmarksherrn Ttl. von Oelhofen zu Eismannsberg jährl. 5 Klafter Holz, die Klafter pr. 3 fl.		15 fl. — kr.	
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.	
III.	Ertrag aus Realitäten			
	1) für die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
	2) Grundstücke: aus 5⅚ Morgen Aecker, " ⅙ " Wiesen, " 9/16 " Garten und " 1⅜ " öden Gründen	45 fl. — kr.		
			95 fl. — kr.	
IV.	Ertrag aus Rechten:			
	1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.		
	2) an Zehenten:			
	a) vom großen Fruchtzehnten	51 fl. 28¾ kr.		
	b) vom kleinen Schmalsaatzehnten	11 fl. 42 kr.		
	3) aus Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.		
	4) " Waidrechten	— fl. — kr.		
	5) " Forstrechten	— fl. — kr.		
			63 fl. 10¾ kr.	

Digitized by Google

V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	17 fl.	28½ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde	19 fl.	30 kr.
	Summa	404 fl.	9¼ kr.
	An Lasten	— fl.	— kr.
	Verbleiben zum reinen Einkommen	404 fl.	9¼ kr.

Bayreuth, den 30. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

894. pr. den 11. September 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Nachdem der Großhändler Moriz Mändl in München seine Berufung vom 24sten Dez. v. J. zurückgenommen hat, so werden nunmehr in der Gantsache des verstorbenen geheimen und Oberlandesdirektions-Rathes Max Edlen von Stubenrauch dessen allodiale Güter Hepperg und Lenting, K. Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise wiederholt nach §. 64. des Hypothekengesetzes gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Man hat zu diesem Zwecke Kommission

auf Donnerstag, den 13ten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Kreis- und Stadtgerichtslokale Gang II. Geschäftszimmer Nro. 17. angesetzt, wobei Kaufslustige zu erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben hiemit geladen werden.

Der Werth dieser beiden Hofmarken beträgt nach Inhalt der im Jahre 1830 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung

I. an Rustikalien, und zwar:

	fl.	kr.
1) an sämmtlichen Waldungen	34403	—
2) an Aeckern, Gärten, Wiesen und Oedgründen .	41324	35
3) an Gebäuden zu Hepperg	8000	—
4) an Gebäuden zu Lenting	200	—
5) an Lentinger Schloßweiher	6000	—
6) an Schafweiderecht . .	1100	—
Summa an Rustikalien .	91027	35

II. An Domininikalien, und zwar:

	fl.	kr.	hl.
1) an ständigen Einnahmen	28247	42	2
2) an unständigen . . .	3415	20	—
Summa der Dominikalien, worunter auch die Jurisdiktionsfälle begriffen sind	31663	2	2
Summa des Total-Aktiv-Werthes . .	122690	37	2
Die Lasten, resp. Ausgaben haben einen Schätzungs-Werth zu . .	16026	26	hl. 7
Ueber Abzug dieser ergiebt sich ein reiner Aktivwerthsrest zu	106644	10	5

Ueber den Lentinger Schloßbauhof zu 75 ½ Tagwerk Grundstücken und im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 7457 fl. 12 kr. hat sich die Kreditorschaft das ihr hierauf zustehende Reluitionsrecht lediglich zur weitern Disposition vorbehalten, weshalb dieser Schloßbauhof gegenwärtig nicht Gegenstand der Verkaufsobjekte ist.

Das Nähere über diese Güter können Kaufslustige inzwischen in der diesgerichtlichen Registratur, insbesondere in den Lokal-Commissionsakten vom Jahre 1830, worin alle

Digitized by Google

dahin einschlägigen Verhältnisse genau auseinandergesetzt sind, erfahren, so wie die Bestandtheile der Güter selbst unter Assistenz des Max v. Stubenrauch'schen Rentenverwalters Kraft in Ingolstadt besichtigen.

München den 28sten August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
Graf v. Lerchenfeld, Direktor.
Bezold.

---

895. pr. den 13. September 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Nachdem auf das Realitäts-Anwesen des verstorbenen Herrn Regierungs-Direktors v. Starkmann zu Karthaus-Prüll, K. Landgerichts Stadtamhof, bestehend in einem Wohnhause, mehreren Oekonomie-Gebäuden, dann großen Garten, wovon eine nähere und bestimmte Beschreibung, so wie auch Anzeige von den darauf ruhenden Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten in der Ausschreibung vom 18ten Januar d. Js. enthalten, welche in dem dießjährigen hiesigen Intelligenzblatte des Regenkreises in den Nrn. 4, 6, 7 abgedruckt ist, ein Angebot von 3000 fl. geschlagen worden, die Erbsinteressenten dieses Anwesen dafür jedoch nicht hinzugeben gesonnen, der Verkauf desselben indessen bei der Mehrzahl der Interessenten zur Auseinandersetzung der v. Starkmann'schen Verlassenschaft von dem größern Theil derselben für nothwendig geachtet und beantragt ist, als wird unter Hinweisung auf angeführte frühere Ausschreibung das befragliche Anwesen anmit wiederholt ausgeschrieben, Verkaufstermin auf

Mittwoch den 28sten September d. Js.,
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in dem diesseitigen Gerichtslokale angesetzt und Kaufslustige dazu mit der Bemerkung eingeladen, daß mit dem Schlage 12 Uhr dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Ratifikation der Betheiligten der Zuschlag gestattet soll.

Kaufslustigen wird überlassen, Einsicht von den ausgeschriebenen Realitäten zu nehmen, und sich deßfalls an den Gemeinde-Vorsteher Roßtauscher zu Karthaus Prüll zu wenden, sich auch mit den erforderlichen baaren Zahlungs- und Qualifikations-Nachweisen für den Fall eines Meistgebots zu versehen.

Regensburg den 9ten September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl.
Reitmayr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

---

896. pr. den 8. September 1836.

Bekanntmachung.

Wer an den Rücklaß des zu Vohburg b. G. am 13ten Juni d. Js. verstorbenen Königl. Pfarrers Anton Kindersberger aus was immer für einen Rechtstitel einen Anspruch machen will, wird hiemit im Antrage der Erbsinteressenten aufgefordert, solchen hierorts, als hiezu committirter Behörde, um so sicherer binnen

30 Tagen

geltend zu machen, als später Anmeldende es sich selbst beizumessen haben, wenn bei Bereinigung und Vertheilung der Massa auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Ingolstadt den 23sten August 1836.

Königl. Landgericht Ingolstadt.
Gerstner.

---

897. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubgers wird das Anwesen des Michael Kamel von Endorf, bestehend aus dem Hause, nebst Stallung und Stadel, dann 12 1/4 Tagwerk Feld-, 6 1/4 Tagwerk Holz- und 1 1/2 Tagwerk Wiesgrund, dem erstmaligen Verkaufe unterstellt, und auf

Digitized by Google

Montag den 3ten Oktober
dahier Versteigerungs-Termin anberaumt.

Dieses Gütchen ist auf 666 fl. geschätzt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Hemau den 19ten August 1836.

Königl. Landgericht Hemau.
Eder.

898. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des Michl Rödl von Pointen wird das Anwesen desselben am künftigen

Montag den 3ten Oktober l. Js.

dem zweitmaligen gerichtlichen Verkauf unterstellt. Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem ganz gemauerten mit Schiefersteinen gedeckten einstöckigen Wohnhause sammt Gärtl, werth 350 fl.
2) aus dem ludeigenen Gemeindstheil am Kelheimer Weg, werth 10 fl.

Die auf diesem Anwesen haftenden Lasten können hierorts eingesehen werden.

Der Kaufschilling muß am Tage der gerichtlichen Zuschreibung baar erlegt werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen; auswärtige haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Unbekannten Gläubigern steht frei, ihre Forderungen anzumelden.

Hemau den 5ten August 1836.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landrichter.

899. pr. den 4. September 1836.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag von Hypothekgläubigern wird das Anwesen des Stephan Alt zu Laaber am künftigen

Donnerstag den 6ten Oktober 1836

dem drittenmaligen gerichtlichen Verkaufe unterstellt werden.

Im Uebrigen bezieht man sich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23 Dezember 1835 (Allgem. Anzeiger vom 9ten Januar 1836 Nr. 3. S. 27; Intelligenzblatt für den Regenkreis vom 3. Februar 1836 S. 157 Nr. 5.) Hiebei wird bemerkt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hemau den 19ten August 1836.

Königl. Landgericht Hemau.
Eder, Landr.

900. pr. den 5. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung betreffend.

Die Lieferung des heurigen Bedarfs von 76 Klafter Mischling- und 16 Klafter Buchenholz für die katholischen Volksschulen und das katholische Bruderhaus wird

Donnerstag den 22sten September d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Bureau Nr. 61. auf dem Rathhause an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der Magistrats-Genehmigung, versteigert.

Wozu Steigerungslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Accordsbedingungen stündlich bei dem Stiftungskassier Cramer eingesehen werden können.

Regensburg den 3ten September 1834.

Stadt-Magistrat.
Bürgermeister beurlaubt.
Rechtsrath Satzinger.
Albrecht.

901. pr. den 6. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Durch die Beförderung des 2ten Pfarrers J. F. Königsheim auf die 1ste Pfarrstelle ist die Stelle eines 2ten Pfarrers an der protestant. Stadt-Pfarrei zu Kaufbeuern erledigt worden. Ihr jährlicher Betrag ist

Digitized by Google

auf 625 fl., mit Ausschluß der freiwilligen Geschenke, berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, vorschriftsmäßig belegt, bei dem unterfertigten Stadtmagistrate, welchem das Präsentationsrecht zu Besetzung derselben zusteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern den 2ten September 1836.

Stadtmagistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

---

902. pr. den 18. August 1836.

Amortisations-Erkenntniß.

Ungeachtet diesseitiger Ediktalladung vom 1sten Februar d. Js., eingerückt im Kreis-Intelligenz-Blatte Stück 14, 20 und 26, dann im allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern, als endlich im schwäbischen Merkur vom 10ten April, 8ten Mai und 8ten Juni d. Js. haben die unbekannten Inhaber der in genannter Ediktalladung verzeichneten Urkunden dieselben diesseits in dem vorgeschriebenen sechsmonatlichen Termine weder vorgezeigt, noch sich über rechtmäßige Besitzerlangung ausgewiesen.

Es werden sofort besagte Urkunden hiemit für kraftlos erklärt

Amberg den 1sten August 1836.

Königliches Landgericht Amberg.

Lindig.

---

905. pr. den 13. September 1836.

Bekanntmachung.

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Dechants und Pfarrers Franz Xaver Dobmair von Donaustauf werden am

Mittwoch den 21sten September 1836

und den darauf folgenden Tagen

dessen Effekten und Material-Vorräthe, hauptsächlich verschiedene Haus- und Oekonomie-Einrichtung, bestehend in Schreinzeug, großen und kleinen Spiegeln, Leib- und Bettwäsche, Betten und einem nicht unbedeutenden Leinwand-Vorrath, 6 silbernen Eßlöffeln, 6 silbernen Kaffeelöffeln, einem silbernen Vorleg- und 2 Gemüslöffeln, den Oekonomie-Geräthschaften, worunter 5 große und kleine Fuhrwägen, eine Chaise und ein Bändelschlitten, dann die Material-Vorräthe an Bayerwein zu circa 100 Eimer aus den Jahrgängen 1833, 1834 und 1835, 70 Schäffel Korn, 8 Schäffel Waitz, dann ungefähr 15 Zentner Altheu, öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich erfolgende baare Zahlung verkauft.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, an den benannten Tagen im Pfarrhof zu Donaustauf sich einzufinden, wo mit der Versteigerung täglich um 9 Uhr in der Frühe und Nachmittags um 2 Uhr der Anfang gemacht und bis zur Beendigung fortgefahren wird.

Wörth den 12ten September 1836.

Herwig,

Fürstl. Thurn und Taxis'scher Herrschaftsrichter und Testaments-Executor.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

904. pr. den 9. September 1836.

Bekanntmachung.

Vom

Königl. Rentamte Pfaffenberg

werden die auf dem Getreidkasten zu Straubing sich befindlichen Aerarial-Getreid-Vorräthe, bestehend in circa 48 Schäffel Weitzen und 40 Schäffel Korn 1835r Frucht,

künftigen Samstag den 17ten d. Mts.

Vormittags

beim Weinwirth Wagner in Straubing öffentlich versteigert, wozu hiemit Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Falle annehmbare Angebote gemacht werden sollten, die Abgabe noch an demselben Tage geschehen könne

Mallersdorf den 5ten September 1836.

Engel, K. Rentbeamter.

905. pr. den 1. September 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Eichstädt ertheilten Steuernachlässe pro $18^{35}/_{36}$, wegen Mißwachs, Heuschreckenfraß und Brand-Unglück.

Nr. curr.	Gemeinden	Nachlässe an der Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer fl.	kr.	hl.	Dominikalsteuer fl.	kr.	hl.	Summe fl.	kr.	hl.	Bemerkungen
1	Dollnstein	3	37	4	—	36	—	—	—	—	4	13	4	Brand-Unglück.
2	Haunsfeld	97	5	0	—	—	—	—	—	—	97	5	0	
3	Ried	51	55	3	—	—	—	—	-	—	51	55	3	
4	Hirzhofen	19	24	—	—	—	—	—	—	—	19	24	—	
5	Mühlheim	97	14	1	—	—	—	—	—	—	97	14	1	
6	Mörnsheim	—	—	—	—	—	—	19	54	1	19	54	1	
7	Obereichstätt	98	33	—	—	—	—	—	—	—	98	33	—	
8	Breitenfurth	135	21	—	—	—	—	—	—	—	135	21	—	
9	Pfinz	52	37	1	—	—	—	—	—	—	52	37	1	
10	Harthof	14	48	0	—	—	—	—	—	—	14	48	0	
11	Eberswang	47	44	7	—	—	—	—	—	—	47	44	7	
12	Hagenacker	17	10	4	—	—	—	—	—	—	17	10	4	
13	Workerszell	12	51	—	—	—	—	—	—	—	12	51	—	Brand-Unglück.
14	Workerszell	20	13	4	—	—	—	—	—	—	20	13	4	desgleichen.
15	Winterhof	70	34	1	—	—	—	—	—	—	70	34	1	
	Summa	739	10	5	—	30	—	19	54	1	759	46	0	

Eichstädt, den 28sten August 1836.

Königliches Rentamt Eichstädt.

Schneider.

906. pr. den 11. September 1836.

Bekanntmachung.

Die pachtlos gewordenen beiden Jagdbögen, nämlich

1) die hintere Hahnbacher Jagd, dann
2) die Forstloher Jagd

werden und zwar Jeder für sich allein auf den Grund der Verordnung vom 3ten Mai 1829 am künftigen

Montage, den 26sten laufenden Monats Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Rentamtskanzlei der neuerlichen Verpachtung unterstellt, welches nun den pachtungsfähigen Jagdliebhabern hiemit bekannt gemacht wird.

Amberg, den 7ten September 1836.

K. Rentamt Amberg.

Wolf, Rentbeamter.

Privat-Bekanntmachungen.

907. pr. den 9. September 1836.

Stelle-Gesuch.

Ein in allen Branchen des rentamtlichen Dienstes geübtes Individuum, welches sich über seine Brauchbarkeit und Solidität vortheilhaft auszuweisen vermag, sich im 28sten Lebensalter befindet und Gymnasial-Kenntnisse besitzt, wünscht wegen eingetretenen Verhältnissen seinen dermaligen Posten zu verlassen, und bei einem K. Rentamte des Regenkreises als 1ster oder 11ter Assistent eine Anstellung. Frankirte Briefe von den hierauf reflektirenden Herren Beamten werden durch die Redaktion dieses Blattes weiter befördert.

908.

Fortsetzung.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

113 Margareth Englmann, Schlosserstochter von Neumarkt.
114 Braunn, Cooperator in Dösching.
115 Doctor Karl Riedl, Königl. Pfarrer in Weissenstadt.
116 Jakob Kerschbaum, Königl. Landgerichts-Assessor in Vohenstrauß.
117 Anton Janner, Handelsmann von Vohenstrauß.
118 Andre Baudenbacher, Sergeant aus Nürnberg.
119 Joseph Gaßner, K. Pfarrer in Oberstimm.
120 Landeker, Handelsmann von Thalmassing.
121 Fehr, K. Pfarrer in Pollanden.
122 von Grünberger, Direktors-Gattin von München.
123 Bersch, 1ster Wachtmeister im 1sten Chevauxlegers-Regiment in Nürnberg.
124 Dettelbach, Kaufmannsgattin von Fürth.
125 Anton Pradarutti, Handelsmann, mit
126 Tochter, von Berching.
127 Freiherr v. Pechmann, Hauptmann des 5ten Linien-Infanterie-Regiments in Nürnberg.
128 Joh. Konrad Seitz, Fabrikant, und
129 dessen Frau, von Schweinau.
130 Mayer, Wachtmeistersgattin in Neumarkt.
131 Maria Zeller, Bäuerin von Tauernfeld.
132 Sophie Löw, Köchin von Fürth.
133 Freiherr von Schweinchen, Lieutenant des 3. Chevauxlg.-Regim. in Neumarkt.

(Fortsetzung folgt.)

---

909. pr. den 12. September 1836.

Ad Num. 21719. Num. Exped. 23525.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Eine im Landgerichtsbezirke Straubing aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regenkreises erhalten in der Anlage die Personalbeschreibung einer am 1sten März laufenden Jahrs im Landgerichtsbezirke Straubing ohne alle Legitimation aufgegriffenen taubstummen Mannsperson mit dem Auftrage, deßhalb die geeigneten Recherchen zu pflegen und binnen 4 Wochen hieher Anzeige zu erstatten, ob die fragliche Person ihrem Bezirke angehöre oder ob über deren Heimath nicht sonstige Aufschlüße erzielt werden können.

Digitized by Google

Im Falle die fragliche Mannsperson dem Landgerichts-Bezirk im Regenkreise angehören sollte, wäre sich wegen der Ueberweisung sogleich mit dem K. Landgerichte Straubing zu benehmen.

Regensburg den 9ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

Description der taubstummen Mannsperson.

Die fragliche taubstumme Mannsperson mißt 5 Schuh, 4 Zoll, ist 40 bis 45 Jahre alt, untersetzter Statur, hat schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart und Backenbart, ist blatternarbigt und mit einem bedeutenden Kropf versehen.

Am Leibe trägt dieselbe einen blautuchenen sehr verrissenen Janker, ein graues Gilet mit grünen Flecken und zwei Gürtlerknopfen besetzt, eine schwarze, sehr abgetragene zerrissene und geflickte lange Hose, wollene Socken, und Schnürschuhe, dann auf dem Kopfe einen alten hochgekupften Filzhut.

Außerdem hat er noch zwei Paar Filzschuhe bei sich, eine alte leinene Hose und ein Hemd, dann eine schwarzwollene Haube.

---

910. ## Dienstes-Nachricht.

Durch Entschließung der K. Regierung des Regenkreises (K. d. J.) vom 5. d. ist die erledigte Distrikts-Schul-Inspektion Riedenburg III. mit Ausnahme der Schule Beitbrun, welche der K. Distrikts-Schul-Inspektion Riedenburg II. wieder zugetheilt wurde, dem Pfarrer Joseph Ziegelsperger in Tettenwang übertragen worden.

Inhalts-Anzeige des 40. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Central-Landwirthschaftsfest. Rechnungenablage. Constitutionsmünze. Auswanderungen nach Nordamerika. Lumpen-Ausfuhr. Industrieausstellung. Aufgegriffene taubstumme Mannsperson. Dienstesnachricht.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: II. Pfarrstelle in Leutershausen.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth: Pfarrei Eßmannsberg.

---

911. ## Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 10. September 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	23	320	343	335	8	8	43	8	30	8	4	—	-	—	8
Korn . .	—	97½	97½	97½	—	5	44	5	36	5	27	—	3	—	—
Gerste . .	—	141	141	141	—	6	16	6	1	5	50	—	—	—	11
Haber .	—	142	142	142	—	3	58	3	48	3	33	—	3	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4929 fl. 46 kr.

Digitized by Google

912.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat September 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Dnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „	„ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „	„ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „	Winterbier auf dem Ganter	— „	— „	
1 „	„ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „	„ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „	weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	42	10	—	5	—
Semmelmehl	1	54	7	—	3	2
Mittelmehl	1	21	5	—	2	2
Pollmehl	—	50	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	42	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	38	13	2	6	3
Gerollte Gerste, feine	12 kr. die Maas					
„ „ mittlere	8 „ „ „					
„ „ grobe	4 „ „ „					

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	2
bei den Freibankmetzgern	„	10	1
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 4. bis 10. September 1836.

Hülsenfrüchte:

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	6	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—

Bei dem K. Salzamte dahier:

Laderlohn:

Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m.	2	kr.				
Viehsalz, 1 „ à 250 „	2	kr.				
„ ein Zentner	1	½	kr.			
„ ein ½	3	dl.				
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf.	6	kr.				
„ ein Zentner	1	½	kr.			
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	8	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner	—	20	—	—	24	—
Weitzenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	25
Butter, „ „	—	21	—	22
Korbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	12	1	54
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	48
„ gerupfte, „ „	1	20	1	30
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gerupfte, „ „	—	36	—	40
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	18	—	20
Hühner, alte „ „	—	14	—	16
„ junge, das Paar	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	8	18
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	36	5	12
Fichten, „ „	3	48	5	12

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 41. Regensburg Mittwoch den 21. September 1836.

Amtliche Artikel.

913. pr. den 19. September 1836.
Ad Num. 22264. Num Exp. 24031.

Die Vertretung der Apotheker durch Gehilfen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Reskript vom 31sten v. Mts. ist die höchste Vollzugsweisung vom 13ten Juli v. Jahrs nachträglich erläutert, wie folgt:

Die Apotheker sind allerdings gehalten, sich in Abwesenheitsfällen durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, eine Ausnahme hievon bleibt jedoch gestattet, wo die Abwesenheit eine Dauer von 24, höchstens 48 Stunden nicht übersteigt und das Subjekt, dem die inzwischen anfallenden Geschäfte übertragen werden sollen, von dem Gerichtsarzte als mit der zur Vertretung erforderlichen Qualifikation im vollkommenen Maaße bekleidet erkannt wird.

Hienach ist sich genau zu achten.

Regensburg den 10ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

914. pr. den 14. September 1836.
Ad Num. 22263. Num. Exp. 23599.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 14ten Dezember 1834, die Brand-Collekten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufig einkommenden Gesuche um Bewilligung zu Brand-Collecten von solchen durch Brand verunglückten Personen, deren Gebäude zu dem angemessenen Werthe bei der inländischen

Digitized by Google

Brand-Versicherungs-Anstalt nicht assekurirt waren, lassen entnehmen, daß die durch Ministerial-Ausschreibung vom 14ten Dezember 1834 kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen, wornach nur bei hinlänglicher Versicherung des Immobiliar-Vermögens in der inländischen Brand-Assekuranz-Anstalt Brand-Collekten bewilliget werden können, nicht hinreichend bekannt seyen.

Es ist daher der Wille Seiner Königlichen Majestät, diese Bestimmungen, durch deren pünktliche Befolgung die Zulässigkeit von Collekten bedingt ist, alljährlich mindestens einmal an einem Sonntage in allen Gemeinden öffentlich verkündiget zu wissen.

Es werden demnach die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 30sten v. Mts. angewiesen: die Anordnung zu treffen, daß die diesseitige Ausschreibung vom 4ten Januar 1835, die Collecten betreffend, mit der durch die weitere Ausschreibung vom 2ten Februar desselben Jahres geschehenen Berichtigung alljährlich an einem Sonntage in allen Gemeinden ihres Bezirkes durch den Gemeindevorsteher verkündiget werde.

Regensburg den 8ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

915. pr. den 14. September 1836.

Ad Num. 22464. Num. Exped. 23026.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Eine im K. Landgerichte Laufen aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises erhalten in der Anlage die Personalbeschreibung einer am 19ten Mai l. Js. im K. Landgerichte Laufen im Isarkreise wegen mangelnder Legitimation aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson mit dem Auftrage, nach der Heimath dieser Person die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß derselben binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Regensburg den 11ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Bauriedel.

Personal-Beschreibung.

Die vorbezeichnete Mannsperson ist 5′ 11″ groß und 48 bis 50 Jahre alt. Derselbe hat ein länglichtes eingefallenes Gesicht, starke freie gewölbte Stirne, blaue Augen, eine spitzige kleine Nase, welche in der Mitte entweder in Folge eines Falles oder sonstiger widriger Einflüße bedeutend eingedrückt ist.

Seine Backenknochen sind hervorstehend, seine Ohren klein, an den Kopf anliegend, seine Augenbraunen grau und stark, seine Kopfhaare schwarz ins Graue spielend, sind nach bäuerischer Art geschnitten. Sein Mund ist klein, aufgeworfen, das obere Kiefer ist völlig zahnlos, am Unterkiefer sind einige Zähne vorhanden. Sein Blick ist stier und zeigt völlige Gedankenlosigkeit

Digitized by Google

an. Er bewegt sowohl im Sitzen als Liegen fortwährend den Oberleib nach vorne in gleichmäßigen Hin- und Herwiegen.

Besondere Kennzeichen sind an dem Körper nicht ersichtlich.

Am Leibe trägt derselbe eine graubraunzwillichene Joppe, abgetragen, mit glatten Stahlknöpfen, ein ehemals altes schwarzes Gilet von Manchester, überschlagen, mit gleichen Knöpfen, eine kurzlederne schwarze Hose mit beinernen Knöpfen, ein rothes Halstuch mit weißen Streifen von Leinen, weiß wollene Strümpfe und alte Schnürschuhe, ein Hemd ohne Merkzeichen, einen gewöhnlichen Bauernhut, alt, von schwarzem Filze, mit mittlerer Krempe.

Er spricht die Waldlersprache und schnupft Brisil-Taback, wie in jener Gegend allgemein üblich.

---

916. pr. den 15. September 1836.

Ad Num. 22343. Num. Exp. 23689.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Lieferung der auf dem Bettel getroffenen Kinder betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur amtlichen Anzeige gekommen, daß selbst 4—5jährige von der K. Gendarmerie wegen Bettelns arretirte Kinder, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, zu Fuß, und in manchen Fällen mit so zartem Alter durchaus nicht angemessener Uebereilung an die oft viele Stunden weit entlegene Gerichtssitze zur Abwandlung überliefert werden.

Um nun diesem die Gesundheit solcher Kinder jedenfalls bedrohenden Mißstand nach Möglichkeit zu entfernen, hat man durch das K. IIIte Gendarmerie-Compagnie-Commando die demselben untergeordnete Mannschaft anweisen lassen:

1) Kinder unter 6 Jahren, die nicht weit von ihrer Heimath entfernt auf dem Bettel angetroffen werden, sogleich auf dem kürzesten Wege ihren Eltern oder Angehörigen, die ihnen hiezu in den meisten Fällen die gewissenloseste Anweisung geben, zuzuführen, und lediglich die Namen der letzteren zur Anzeige zu bringen, um sie statt ihrer bettelnden Kinder zur Verantwortung und Strafe ziehen zu können.

2) Bettelkinder, welche zwar 6 Jahre überschritten, 12 jedoch noch nicht erreicht haben, sowie auch derlei Kinder geringeren Alters, deren gewöhnliches Domizil nicht erfragt werden kann, zwar zum vorschriftsgemäßen Verfahren den betreffenden Polizeibehörden einzuliefern, jedoch hiebei jedenfalls den Transport so einzurichten, daß derselbe nach dem Alter und den Kräften der zu transportirenden bemessen, und nicht durch unnatürliche Uebertreibung der Gesundheit nachtheilig werde.

Hienach ist sich demnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Regensburg, den 10ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

917. pr. den 17. September 1836.
Ad Num. 22885. Num. Exped. 23837.

Die Qualifikation der Stadt- und Marktschreiber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit des §. 48. lit. b. des revidirten Gesetzes: die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, im Monate Juni dieses Jahres stattgehabte praktische Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst ist von folgenden Individuen mit Erfolg bestanden worden, als:

Peter Bayer, Viktualienhändler in Vohburg,
Wilhelm Reindl, Magistrats-Offizianten in Ingolstadt, und
Moritz Willenhofer, Amtsschreiber in Oberlauterbach.

Von unterfertigter Stelle wird dieses hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß vorgenannte Individuen zum Stadt- und Marktschreiberdienste für befähiget erklärt und denselben hinsichtlich der aus den Prüfungs-Ergebnissen geschöpften Qualifikations-Noten besondere Zeugnisse ausgefertiget worden seyen.

Regensburg den 13ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

---

918. pr. den 14. September 1836.
Ad Num. 8911. Num. Exped. 8958.

Bekanntmachung.

Den Verkauf oder die Verpachtung der Königl. Brauerei zu Hackelberg bei Passau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Meistgebote, welche in dem unterm 11ten Juli d. Js. öffentlich bekannt gemachten Termine zum Verkauf oder zur Verpachtung der Königl. Brauerei zu Hackelberg am 29sten v. Mts. erzielt wurden, haben die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und es ist eine nochmalige öffentliche Versteigerung angeordnet worden, welche am

Freitag den 23sten dies Monats Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

im Amtslokale des Königlichen Bräuamtes zu Hackelberg vorgenommen werden wird.

Unter Hinweisung auf die diesseitige öffentliche Bekanntmachung vom 11ten Juli d. Js. werden Kaufs- und Pachtlustige hiemit eingeladen, sich bei dieser Versteigerung einzufinden.

Passau, den 12ten September 1836.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, (Kammer der Finanzen).
Rudhart.

Greiner.

Zwerger, Secr.

Digitized by Google

919. pr. den 18. September 1836.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Regierungsrath Julius von Niethammer zu München beabsichtet, ein Familien-Fideikommiß zu errichten, und will hiezu seine in den Landgerichtsbezirken Mallersdorf, Straubing und Landau gelegenen allodialen Hofmarken Mengkofen, Hofdorf, Buchhausen, Leiblfing und Forst, so wie auch das Lehengut Tunzenberg sammt allen Zugehörungen verwenden.

Deshalb werden diejenigen, von denen nicht bekannt ist, daß sie persönliche oder hypothekarische Forderungen auf diesem zum Fideikommisse bestimmten Vermögen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen des präklusiven Termines von sechs Monaten um so gewisser bei dem Gerichtshofe anzumelden, als sonst nach Verstreichung dieses Termines das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg den 6ten September 1836.

Königl. Appellationsgericht für den Regenkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Wiedemann, Sekretär.

---

920. pr. den 14. September 1836.

Ad Num. 5535. Num. Exp. 7005.

Die Pfarr-Wittwen-Casse-Rechnung pro 1834/35 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 20. Ziff. 4. der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse-Ordnung vom 18ten November 1826, wornach jährlich eine Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate und des Vermögensstandes der Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt in den Kreisblättern zu erfolgen hat, wird mit Genehmigung des Ober-Consistoriums nachstehende von der Königl. Administration in Nürnberg gefertigte und richtig befundene summarische Uebersicht der Pfarr-Wittwen-Casse-Rechnung für das Etats-Jahr $18^{34}/_{35}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach den 2ten September 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

v. Luß. Huscher v. m.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Pfarr-Wittwen-Unterstützungs-Casse-Rechnung für das Etatsjahr $18^{34}/_{35}$.

Vortrag	Effektive Einnahmen fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
A. Einnahmen aus dem Rechnungs-Bestand der Vorjahre:				
Tit. I. An baarem Casse-Bestand . .	—	—	—	
» II. An eingegangenen Aktiv-Ausständen	1849	58	3	
» III. An Rechnungs-Defekten . .	—	—	—	
» IV. An zurückerstatteten Vorschüßen .	41	59	—	
Summa A.	1891	57	3	
B. Einnahmen des laufenden Etatsjahrs:				
Tit. I. An Activ-Capital-Zinsen . .	5079	52	1	
» II. » Einprozent-Beiträgen . .	6810	1	2	
» III. » Beiträgen von Privat-Kirchen-Patronen und Magistraten . . .	503	20	2	
» IV. An Beiträgen von Privat-Patronats-Kirchen-Aerarien . . .	390	30	—	
» V. An Beiträgen von Gemeinde-Aerarien	43	12	—	
» VI. An Heilsbronner-Wittwen-Pfründen	594	49	2	
» VII. Aus dem Verlage des protestantischen Gesangbuchs- und anderer kirchlichen Schriften	4274	48	3	
» VIII. An Intercalarien . . .	7061	27	—	
» IX. » zurückbezahlten Capitalien .	2850	—	—	
» X. » Succumbenz-Geldern . .	—	—	—	
» XI. » Schenkungen . . .	3	30	—	
» XII. » extraordinären Einnahmen .	378	55	3	
Summa B.	27990	27	1	
Hiezu Summa A.	1891	57	3	
Summa tot. der Einnahmen pro $18^{34}/_{35}$	29882	25	—	

A. Ausgaben auf den Rechnungsstand der Vorjahre:	Effektive Ausgaben fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
Tit. I. Auf die Tilgung der Mehrausgabe	835	28	3	Welche eigentlich im vorigen
» II. » Zahlungs-Retardaten . .	—	—	—	Jahre zu viel capitalisirt
» III. » Rechnungsdefecte und Rückersätze	35	51	—	worden sind.
Summa A.	871	19	3	

Digitized by Google

Vortrag	Effektive Ausgaben fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
B. Ausgaben des laufenden Etatsjahrs:				
I. Abschnitt. Lasten der Administration:				
Tit. I. Auf Besoldungen . . .	479	39	—	
» II. Auf Regie-Ausgaben . .	510	46	1	
II. Abschnitt. Lasten der Fundation:				
Tit. I. Auf Pensionen der Pfarrers-Wittwen	14906	44	3	
» II. » Pensionen der minorennen Doppelwaisen	1521	45	—	
» III. Auf Heilsbronner-Pfründen .	272	54	2	
» IV. » außerordentliche Unterstützungen, als:				
1) aus dem allgemeinen Fond .	65	37	2	851 fl. 36¼ kr. in Summa
2) » der Herzog Wilhelm. Stiftung	80	—	—	
3) » » Frhrl. v. Gemmingen. »	8	—	—	
4) » » » v. Seckendorf. »	4	—	—	
5) » » » v. Süßkind. »	20	—	—	
6) » » » v. Schäzler. »	20	—	—	
7) » » Ritter v. Roth'schen »	21	15	—	
8) » den kleineren Schenkungen ꝛc.	43	29	1	
9) » den Sammelgeldern zu Dr Luthers Denkmal . . .	138	39	—	
10) aus den Collectengeldern am Augsburger Confessionsfeste . .	450	35	2	
III. Absch. Außerordentliche Lasten:				
Tit. I. Auf Gratifikationen . . .	75	—	—	
» II. » den Verlag kirchlicher Schriften	40	57	—	
» III. » die Anlegung von Activ-Capitalen	7606	44	3	
» IV. » wiederzuerstattende Vorschüße	35	54	1	
» V. » Beiträge zu der Einprozent-Abgabe	—	—	—	
» VI. » Intercalarien zur Pfarr-Unterstützungs-Casse	1964	44	1	welche nach Abzug der der Pfarr-Wittwen-Casse gebührenden 3 u. resp. 6 monatl. Antheile bei länger angedauerten Pfarr-Vakanzen zu viel verrechneten und deßhalb an die hierauf Anspruch habende Pfarr Unterstützungs-Casse vergütet worden sind.
» VII. Auf Nachlässe und Abgänge .	103	11	2	
» VIII. » extraordinäre Ausgaben .	103	15	1	
Summa B.	28533	12	3	
Zusammentrag der Ausgaben:	Geldbeträge			
A. Auf den Rechnungsstand der Vorjahre	871	19	3	
B. Auf das laufende Etats-Jahr .	28533	12	3	
Summa tot. der Ausgaben pro $18^{34}/_{35}$	29404	32	2	

Digitized by Google

Vortrag	Geldbeträge fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
Abschluß:				
Die Einnahme beträgt . . .	29882	25	—	
Die Ausgabe davon abgerechnet mit .	29404	32	2	
Verbleibt ein baarer Cassebestand von .	477	52	2	
Vermögens-Nachweis:				
1) An Activ-Capitalien . . .	112505	—	—	
2) » baarem Cassa-Bestand . .	477	52	2	
3) » Activ-Ausständen . . .	8875	31	3	Hievon sind: 6000 fl. am 31. Dez. 1836 u. 1837 einzuzahlen, bis dahin aber mit 5 pr. Ct. zu verzinsen, 2376 fl. als Stempel-Abgabe von noch nicht abgesetzten 1183 Exemplaren des Choralbuchs zu liquidiren und somit nur 499 fl. 31 3/4 kr. an Intercalarien, Beiträgen, Zinsen ꝛc. zurück, welche im laufenden Jahre größtentheils flüßig werden.
4) » geleisteten Vorschüßen . .	35	54	1	
Summa des Activ-Vermögens . .	121894	18	2	8875 fl. 31 3/4 kr. w. o.

Schulden sind keine vorhanden.

Gefertiget: Nürnberg den 2. Mai 1836.

K. Administration der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestant. Geistliche im Königreiche Bayern.
Schum.

921. pr. den 7. September 1836.

Ad Num. 5811. Num. Exped. 6958.

Erledigung der III. Pfarrstelle zu Neustadt a. A. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kahr kam die IIIte Pfarrstelle zu Neustadt a. A. Dekanats allda, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichende Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des heurigen Jahres hergestellten und definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staats-Kassen:
a) in baarem Gelde . . . 106 fl. 15 kr.
b) an Naturalien:
6 Schfl. 1 Mz. 23 Ms. Korn à 10 fl. 62 fl. 51 1/4 kr.
2) aus Stiftungskassen
a) an baarem Geld . . . 11 fl. 45 kr.
b) an Naturalien:
3 Schffl. 4 Mz. 3 1/2 Schtl. Haber à 4 fl. 14 fl. 48 3/4 kr.

Digitized by Google

3) aus Gemeinde-Kassen:				
a) an baarem Geld	— fl.	—	kr.	
b) an Naturalien:				
1 Klafter buchenes Scheitholz à 7 fl. 30 kr.	7 fl.	30	kr.	
2 „ eichenes Scheitholz à 5 fl. 30 kr.	11 fl.	—	kr.	
2 „ weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	9 fl.	—	kr.	
50 Stück buchene Wellen à 4 fl. pr. Hundert	2 fl.	—	kr.	
1 Klafter weiche Stöcke, welche nur alle 3 Jahre abgegeben werden	— fl.	30	kr.	
4) Von Privaten:				
3 Stück sogenannte Gesellen-Fische . .	— fl.	45	kr.	
			226 fl.	45½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung mit einem ganz kleinen Pflanzgärtchen			40 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
Von dem Hochbacher großen Zehenten			54 fl.	17 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 29 fl. 30 kr. an Beichtgeldern.			140 fl.	51 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			— fl.	— kr.
Summa der reinen Einnahme			461 fl.	53½ kr.

excl 70 fl. Remuneration für den bisher mit dieser Stelle verbundenen Religions-Unterricht an der lateinischen Schule.

Ansbach, den 29. August 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. Hufcher v. n.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

922. pr. den 11. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Nachdem der Großhändler Moriz Mändl in München seine Berufung vom 24sten Dez. v. J. zurückgenommen hat, so werden nunmehr in der Gantsache des verstorbenen geheimen und Oberlandesdirektions-Rathes Max Edlen von Stubenrauch dessen allodiale Güter Hepperg und Lenting, K. Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise wiederholt nach §. 64. des Hypothekengesetzes gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Man hat zu diesem Zwecke Kommission auf Donnerstag, den 13ten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kreis- und Stadtgerichtslokale Gang II. Geschäftszimmer Nro. 17. angesetzt, wobei Kaufslustige zu erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben hiemit geladen werden.

Der Werth dieser beiden Hofmarken beträgt nach Inhalt der im Jahre 1830 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung

Digitized by Google

I. an Rustikalien, und zwar:

	fl.	kr.
1) an sämmtlichen Waldungen	34403	—
2) an Aeckern, Gärten, Wiesen und Oedgründen .	41324	35
3) an Gebäuden zu Hepperg	8000	—
4) an Gebäuden zu Lenting	200	—
5) an Lentinger Schloßweiher	6000	—
6) an Schafweiderecht . .	1100	—
Summa an Rustikalien .	91027	35

II. An Domininikalien, und zwar:

	fl.	kr.	dl.
1) an ständigen Einnahmen	28247	42	2
2) an unständigen . .	3415	20	—
Summa der Dominikalien, worunter auch die Jurisdiktionsfälle begriffen sind	31663	2	2
Summa des Total-Aktiv-Werthes . .	122690	37	2
Die Lasten, resp. Ausgaben haben einen Schätzungs-			dl.
Werth zu . . .	16026	26	7
Ueber Abzug dieser ergiebt sich ein reiner Aktivwerthsrest zu	106644	10	5

Ueber den Lentinger Schloßbauhof zu 75 1/2 Tagwerk Grundstücken und im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 7457 fl. 12 kr. hat sich die Kreditorschaft das ihr hierauf zustehende Reluitionsrecht lediglich zur weitern Disposition vorbehalten, weshalb dieser Schloßbauhof gegenwärtig nicht Gegenstand der Verkaufsobjekte ist.

Das Nähere über diese Güter können Kaufslustige inzwischen in der diesgerichtlichen Registratur, insbesondere in den Lokal-Commissionsakten vom Jahre 1830, worin alle dahin einschlägigen Verhältnisse genau auseinandergesetzt sind, erfahren, so wie die Bestandtheile der Güter selbst unter Assistenz des Max v. Stubenrauch'schen Rentenverwalters Kraft in Ingolstadt besichtigen.

München den 28sten August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
Graf v. Lerchenfeld, Direktor.
Bezold.

---

923. pr. den 13. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Nachdem auf das Realitäts-Anwesen des verstorbenen Herrn Regierungs-Direktors v. Starkmann zu Karthaus-Prüll, K. Landgerichts Stadtamhof, bestehend in einem Wohnhause, mehreren Oekonomie-Gebäuden, dann großen Garten, wovon eine nähere und bestimmte Beschreibung, so wie auch Anzeige von den darauf ruhenden Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten in der Ausschreibung vom 18ten Januar d. Js. enthalten, welche in dem dießjährigen hiesigen Intelligenzblatte des Regenkreises in den Nrn. 4, 6, 7 abgedruckt ist, ein Angebot von 3000 fl. geschlagen worden, die Erbsinteressenten dieses Anwesen dafür jedoch nicht hinzugeben gesonnen, der Verkauf desselben indessen bei der Mehrzahl der Interessenten zur Auseinandersetzung der v. Starkmann'schen Verlassenschaft von dem größern Theil derselben für nothwendig geachtet und beantragt ist, als wird unter Hinweisung auf angeführte frühere Ausschreibung das befragliche Anwesen anmit wiederholt ausgeschrieben, Verkaufstermin auf

Mittwoch den 28sten September d. Js.,
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in dem diesseitigen Gerichtslokale angesetzt und Kaufslustige dazu mit der Bemerkung eingeladen, daß mit dem Schlage 12 Uhr dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Ratifikation der Betheiligten der Zuschlag geschehen soll.

Kaufslustigen wird überlassen, Einsicht von den ausgeschriebenen Realitäten zu nehmen, und sich deßfalls an den Gemeinde-Vorsteher Roßtauscher zu Karthaus Prüll zu wenden,

sich auch mit den erforderlichen baaren Zahlungs- und Qualifikations-Nachweisen für den Fall eines Meistgebots zu versehen.

Regensburg den 9ten September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Reitmayr.

---

924. pr. den 14. September 1836.

Edikt alladung.

Mathis Hader, unehelicher Sohn der Antonia Siegert, Taglöhnerstochter von hier, geboren am 16ten Februar 1768, ist als nächster Intestaterbe seiner am 23sten April l. Js. dahier verstorbenen Schwester, der Maurerswittwe Anna Maria Winkler, geborne Hader, gerufen.

Da über dessen Leben oder Aufenthalt, der angestellten Recherchen ungeachtet, nichts in Erfahrung gebracht werden konnte, so wird er oder seine allenfallsige legitime Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen

3 Monaten

um so mehr bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde wegen des Erbschaftsantrittes zu melden, als er außerdessen für verschollen erklärt, die sonst gesetzlichen Erben ermittelt und das ihm angefallene Vermögen, ohne Abzug der weiter erlaufenden Kosten 340 fl. betragend, gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Amberg den 6ten September 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Würdinger, Direktor.

Fürst.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

---

925. pr. den 30. August 1836.

Bekanntmachung.

Da sich für das Anwesen des hiesigen Webermeisters Georg Harbauer, an dem ersten Verkaufstermine kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe auf Andringen von Hypothekgläubigern zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden untergestellt, und Steigerungs-Termin auf

Montag den 10ten Oktober l. Js., Vormittags von 8 bis 11 Uhr

angesetzt. Dazu werden Kaufsliebhaber, von denen sich Auswärtige über guten Leumund, Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, in die diesseitige Landgerichtskanzlei eingeladen.

Dieses Anwesen besteht aus einem mit Schneidschindeln gedecktem Wohnhause, nebst hölzerner Schupfe, und ohngefähr 3/4 Tagw. Hofraum und Hausgärtchen, 1 2/3 Tagwerk Feld- und 2 1/4 Tagwerk Holzgründen, und ist außer den landesherrlichen Steuern nur mit 10 kr. 3 hl. Grundzins zum K. Rentamte, und 7 kr. 2 hl. Stift zur hiesigen Marktskammer belastet. Die nähere Beschreibung und die Schätzung dieses Anwesens kann dahier täglich eingesehen werden.

Regenstauf den 10ten August 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.

Stier, Landr.

---

926. pr. den 26. August 1836.

Edikt alladung.

Peter Lechner, Häuslerssohn von Oberndorf wird seit dem Jahre 1809, wo er als Soldat nach Tyrol ausmarschirte, vermißt und ist seitdem von dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt. Derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz wird daher hiemit aufgefordert, in der Verlassenschaftssache der Häuslerswittwe Apolonia Brunner von Oberndorf innerhalb 6 Monaten seine Erbsansprüche bei unterfertigtem Amte geltend zu machen, außerdessen derselbe nach Umlauf dieses Termins für verschollen erklärt, und der ihn treffende Erbsantheil seinen nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden würde.

Neumarkt, den 24sten August 1836.

Königl. Landgerichte Neumarkt.

Wälisert.

Digitized by Google

927. pr. den 5. September 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung betreffend.

Die Lieferung des heurigen Bedarfs von 76 Klafter Mischling- und 16 Klafter Buchenholz für die katholischen Volksschulen und das katholische Bruderhaus wird

Donnerstag den 22sten September d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Bureau Nr. 61. auf dem Rathhause an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der Magistrats-Genehmigung, versteigert.

Wozu Steigerungslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Accordsbedingungen stündlich bei dem Stiftungskassier Cramer eingesehen werden können.

Regensburg den 3ten September 1834.

Stadt-Magistrat.

Bürgermeister beurlaubt.

Rechtsrath Satzinger.

Albrecht.

---

928. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen der Jakob Scheuk'schen Söldners-Eheleute von Nassenhofen (Gemeinde Thann) nach jüngster gerichtlichen Schätzung in einem Werthe zu 3350 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen und auf kommenden

Donnerstag den 13. Oktober l. Js.
Vormittags

Steigerungstermin festgesetzt, an welchem sich Kaufsliebhaber in dieser Gerichtskanzlei zu melden und den Hinschlag für das Meistgebot zu gewärtigen haben.

Beschreibung des Anwesens:

I. Das Wohnhaus von Holz mit Hacken gedeckt, mit der darunter befindlichen Viehstallung, der Stadel von Holz mit Strohdach und den darunter befindlichen Schaaf- und Schweinställen; der Backofen mit Taschen gedeckt, sämmtliche Gebäude sind im mittelmäßigen Baustande.

II. 2 1/8 Ausspann Garten guter Qualität.

III. 28 Ausspann Feld, wovon 1/3 gut, 1/3 mittel und 1/3 schlechter Qualität.

IV. 3 Tagwerk Wiesen und 24 Tagwerk Holz mittlerer Qualität.

Kelheim den 18ten August 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

---

929. pr. den 10. September 1836.

Bekanntmachung.

Auf Instanzirung eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Seifensieders Johann Kellner von Rötz zur Befriedigung desselben ganz oder theilweise veräußert, und deshalb zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben. Dasselbe besteht:

1) aus einem zweigädigen, gemauerten, mit Schneidschindeln eingedeckten Wohnhause in der Stadt Rötz, Nr. 141., welches am 26sten Februar 1834 auf 1000 fl;

2) einer hölzernen, mit Taschen eingedeckten Schupfe, in deren untern gemauertem Theile eine Stallung befindlich ist, welche auf 100 fl;

3) aus dem von Holz gebauten, mit Legschindeln eingedeckten Stadel beim Wasserthor, welcher auf 100 fl.;

4) einem halben Tagwerk Weihergrund im Tradweiher, welcher am 4ten März 1824 auf 40 fl. und

5) einem weitern zum Theil zu einem Acker cultivirten Wiesgrund im Tradweiher, welcher auf 35 fl. gewerthet wurde.

Zum Verkaufe dieser Realitäten ist im diesseitigen Amtslokale auf

Montag den 24sten Oktober h. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, und hiezu werden zahlungs-

Digitized by Google

fähige Kaufsliebhaber mit dem schlüßlichen Eröffnen vorgeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetz §. 64. erfolgen wird.

Am 31sten August 1836.

K. B. Landgericht Waldmünchen.

Gietl, Landrichter.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

930. pr. den 11. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Die pachtlos gewordenen beiden Jagdbögen, nämlich

1) die hintere Hahnbacher Jagd, dann
2) die Forstloher Jagd

werden und zwar Jeder für sich allein auf den Grund der Verordnung vom 3ten Mai 1829 am künftigen

Montage, den 26sten laufenden Monats

Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Rentamtskanzlei der neuerlichen Verpachtung unterstellt, welches nun den pachtungsfähigen Jagdliebhabern hiemit bekannt gemacht wird.

Amberg, den 7ten September 1836.

K. Rentamt Amberg.

Wolf, Rentbeamter.

931. (1.) pr. den 19. September 1836.

Bekanntmachung.

Am kommenden Donnerstag, den 29sten September l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr werden im Gebäude Lit. A. Nro. 218, oder dem sogenannten Weinstadel 900 bis 1000 Stück alte unbrauchbare Getreidsäcke gegen sogleich baare Bezahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Regensburg, den 19. September 1836.

Königl. Rentamt Regensburg.

Wegmann, Rentbeamter.

932. pr. den 20. September 1836.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchster Regierungs-Anordnung vom 4ten d., erhalten den heutigen, wird der pachtlos gewordene Spielberger Jagdbogen in der Revier Neuenhammer der neuerlichen öffentlichen Verpachtung auf Dienstag, den 4ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr unterstellt.

Pachtliebhaber wollen sich daher in dem Rentamtslokale zu Leuchtenberg einfinden, und die Pachtbedingungen vernehmen.

Leuchtenberg, den 15. September 1836.

K. B. Rent- und Forstamt.

Reber. Schwemmlein.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

933. pr. den 14. September 1836.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß Ister Instanz vom 7ten Oktober 1831, bestätigt durch Erkenntniß IIter Instanz vom 24sten Januar 1835 wurde der Bräuhauspächter Joseph Bauer in Lintach, Königl. Landgerichts Amberg, gegenwärtig Pächter auf dem Wingertshofe bei Amberg, wegen Malsaufschlags-Gesetzes-Uebertretung in die gesetzliche Strafe des dritten Falls, und zwar wegen seiner Zahlungs-Unfähigkeit anstatt der Geldstrafe zu 300 Reichsthaler in 144tägige Arrest-Strafe, welch Letztere jedoch durch allerhöchstes Erkenntniß vom 9ten Mai l. Js. auf die Dauer von 14 Tagen ermäßigt wurde, verurtheilt, so wie mit Kassirung seines Pachtes mit Vorbehalt der Entschädigungs-Ansprüche des Bräuhaus-Eigenthümers bestraft, und nebst dem zu einem andern Bräuhauspachte für immer als unfähig erklärt.

Digitized by Google

Was dem Gesetze gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 3. September 1836.

Das
Königliche Oberaufschlagamt des Regenkreises.
Mulzer, Oberaufschlagsbeamter.
Sebelmaier, Kontrolleur.

Privat-Bekanntmachung.

934. pr. den 18. September 1836.

Bei Buchbinder Fuchs in Regensburg sind zu verkaufen:

Churbayerische Intelligenzblätter. 4. München von 1766 bis 1799 inclus. in 34 saubern Papdl.-Bänden 15 fl.
Churfürstlich und Königl. Bayerisches Regierungsblatt von 1800 bis 1835 inclus. in 37 bestens erhaltenen Papd.-Bänden . . . . 45 fl.
Die Jahrgänge 1800 — 1813 jeder 1 fl.
Jahrgang 1835 . . . . 2 fl.
Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. die vier Theile, Folio München 1756. Schwbrdb. . . . . 3 fl.

935. pr. den 19. September 1836.

Ad Num. 23086. Num. Exped. 24179.

An die sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Kosten der Verpflegung heimathloser Individuen vom Jahre 1835/36 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizei-Behörden, welche für das Jahr $18^{35}/_{36}$ noch mit der Liquidation und Nachweisung der Kosten über Verpflegung heimathloser Individuen im Rückstand sind, werden aufgefordert, diese binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Haftung wegen versäumter Anmeldung zur Anzeige zu bringen. Regensburg den 17ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

936. pr. den 19. September 1836.

Ad Num. 22630. Num. Exp. 24180.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Bestellung und Bezahlung der Gesetz- und Regierungs-Blätter pro 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Regenkreises werden unter Hinweisung auf die im Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1826, Stück 40, enthaltene Ausschreibung vom 29sten September 1826 aufgefordert, die nach §. 8. lit. d. derselben vorgeschriebenen Verzeichnisse des Bedarfes an Gesetz- und Regierungs-Blättern pro 1837 für diejenigen Behörden und Aemter, welche hiefür Zahlungen zu leisten haben, nach Rentamtsbezirken abgetheilt, ungesäumt anzufertigen, und in triplo noch vor Ablauf des gegenwärtigen Monats unfehlbar hieher vorzulegen. Regensburg den 17ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Bauriedel.

Digitized by Google

937. **Dienstes-Nachrichten.**

Durch allerhöchste Entschließung vom 6ten September d. J. haben Seine Königliche Majestät den Pfründetausch der Benefiziaten Georg Lehner in Wollnzach, und Johann Bapt. Krumbeck in Neumarkt allergnädigst zu genehmigen und demzufolge das Spitalbenefizium zu Neumarkt dem Benefiziaten Georg Lehner in Wollnzach, K. Landgerichts Pfaffenhofen zu übertragen geruht.

Unterm 7ten September d. J. ist der erledigte Schul- Kantor- und Organistendienst in Hohenburg, Landgerichts Parsberg, dem vormaligen Schullehrer in Wolfersdorf, Landgerichts Moosburg und dermaligen Schulgehilfen in Hohenburg, Johann Nepomuk Reindl in definitiver Eigenschaft verliehen worden.

Die von dem Hutmacher Adam Gabriel zu Velburg dem Kooperator zu Eichelberg Priester Michael Foringer auf das Schulbenefizium zu Luxburg ertheilte Präsentation hat unterm 15ten September d. J. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Unter dem 16ten September d. J. ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Meilenhofen Landgerichts Eichstädt dem dermaligen Schulgehilfen in Plankstetten Landgerichts Beilngries, Joseph Obermaier in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Pinkofen, Herrschaftsgerichts Zaitzkofen ist unterm 17ten September d. J. dem dermaligen Schulgehilfen in Geiselhöring, Landgerichts Pfaffenberg Joseph Dimpfel in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Inhalts-Anzeige des 41. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Die Vertretung der Apotheker durch Gehilfen. Brand-Collekten. Aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. Lieferung auf dem Bettel getroffener Kinder. Qualifikation der Stadt- und Marktschreiber. Kosten der Verpflegung heimathloser Individuen. Bestellung und Bezahlung der Gesetz- und Regierungs-Blätter.

Der K. B. Regierung des Unter-Donau-Kreises: Verkauf oder Verpachtung der Königl. Bräuerei zu Hackelberg bei Passau.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Pfarr-Wittwen-Cassa-Rechnung pro 18$\frac{3}{4}$. Erledigte Pfarrei Neustadt a. d. A.

---

938. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schraune.**

Den 17. September 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen	8	380	388	388	—	8	51	8	39	8	24	—	—	—	9
Korn	—	110½	110½	110½	—	5	49	5	38	5	30	—	—	—	2
Gerste	—	139½	139½	139½	—	6	22	6	12	5	53	—	—	—	11
Haber	—	81	81	81	—	4	6	3	52	3	38	—	—	—	4

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5245 fl. 12 kr.

Digitized by Google

939.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat September 1836.

Brodpreise:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Qnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biersatz:

1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „	
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „	
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „	
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehlpreise:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	42	10	—	5	—
Semmelmehl	1	54	7	—	3	2
Mittelmehl	1	21	5	—	2	2
Vollmehl	—	50	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	42	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	38	13	2	6	3

Gerollte Gerste, feine 12 kr. die Maas
„ „ mittlere 8 „ „ „
„ „ grobe 4 „ „ „

Fleischpreise:

		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Ein ℔. Kalbfleisch	„	10	—
Ein ℔. Schweinefleisch	„	12	—
Ein ℔. Schaffleisch	„	8	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 11. bis 17. September 1836.

Hülsenfrüchte:	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Erbsen, gerollte, die Maas	—	6	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	3	—	—	4	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 200 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	36	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	21	—	—	22	—
Karpfen, das Pfund	—	10	—	—	11	—
Heu, der Zent.	1	18	—	1	33	—
Roggenstroh, der Zentner	—	24	—	—	26	—
Weitzenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—
Gerstenstroh, „ „	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	15
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	25	—	26
Butter, „ „	—	24	—	28
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	12	1	56
Lämmer, „ „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	48
„ gerupfte, „ „	1	24	1	36
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gerupfte, „ „	—	36	—	40
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	20	—	22
Hühner, alte „ „	—	15	—	18
„ junge, das Paar	—	20	—	26
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	16	—	18
„ mittlerer „ „	—	15	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	8	48
Birken, „ „	—	—	—	—
Aschling, „ „	4	36	5	12
Fichten, „ „	4	48	5	—

Stadt-Magistrat.

Hiezu Beilagen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den Regenkreis.

Nro. 42. Regensburg Mittwoch den 28. September 1836.

Amtliche Artikel.

940. pr. den 24. September 1836.

Ad Num. 22874. Num. Exped. 24484.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Brand-Collekten, resp. die vierteljährige Verkündung der durch höchste Ministerial-Ausschreibung vom 14ten Dezember 1834 kundgegebenen allerhöchsten Bestimmungen über deren Zulässigkeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der diesseitigen Ausschreibung vom 8ten dieß wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß es nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8ten dieß der allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät sey, von nun an und in alle Zukunft die durch höchste Ministerial-Ausschreibung vom 14ten Dezember 1834 kund gegebenen allerhöchsten Bestimmungen über die Zulässigkeit von Brand-Collekten (S. diesseitige Ausschreibung vom 4ten Jänner 1835) alle Quartale oder sogenannten goldenen Sonntage nach dem Früh-Gottesdienste außer der Kirche und zwar das Erstemal am 18ten dieß in jeder Gemeinde öffentlich verkünden zu lassen.

Da nun die erstmalige Verkündung jener Bestimmungen am 18. dieß nicht mehr möglich ist, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag: dieselbe am nächsten Sonntag nach Empfang dieses vornehmen zu lassen und zugleich anzuordnen, daß dieselbe in Zukunft alle Quartale an den obenbezeichneten Sonntagen in allen Gemeinden durch den Gemeindevorsteher, in magistratischen Gemeinden durch einen Offizianten oder Magistratsdiener verkündiget werde.

Sämmtliche Polizeibehörden haben für die pünktliche Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift strengste Sorge zu tragen.

Regensburg den 22sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

941. pr. den 26. September 1836.
Ad Num. 25459. Num. Exp. 24586.

An die sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden des Regenkreises.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der provisorische Satz des Winterbieres wird pro $18^{36}/_{37}$ für die Polizeibezirke:

Stadt Regensburg,
Landgericht Stadtamhof,
» Abensberg,
» Pfaffenberg,
» Kelheim,
Landgericht Riedenburg,
» Hemau,
» Regenstauf,
Herrschaftsgericht Wörth und
» Zaitzkofen

auf drei Kreuzer zwei Pfennige,

für alle übrigen Polizeibezirke des Kreises auf

drei Kreuzer drei Pfennige

für die Maaß vom Ganter festgesetzt.

Hiernach ist sich zu achten.

Regensburg den 22sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

---

942. pr. den 22. September 1836.
Ad Num. 23232. Num. Exp. 24415.

An sämmtliche Königl. Konscriptions-Behörden des Regenkreises.

Termin zur Herstellung der Konscriptionslisten der Altersklasse 1815 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Konscriptionsbehörden werden hiemit zur Beseitigung jedes Versäumnisses an die Ausschreiben vom 17ten September 1830 (S. Kreis-Intelligenzblatt Nro. 38 S. 1061) 31. August 1835 (S. Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39. pag. 1319) erinnert.

Regensburg, den 20sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

943. pr. den 21. September 1836.
Ad Num. 22481. Num. Exped. 24187.

Erledigung der Pfarrei Laberberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Laberberg, K. Landgerichts Abensberg ist erledigt. Dieselbe zählt 660 Seelen und wird von dem Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte bestehen:

a) an ständigem Gehalte	660 fl.	—	kr.
b) für den Unterhalt des Hilfspriesters	300 fl.	—	kr.
c) aus dem Ertrag der Realitäten	40 fl.	—	kr.
d) besonders bezahlte Dienstesverrichtungen	136 fl.	33	kr.
e) an herkömmlichen Gaben	22 fl.	—	kr.
Summa	1158 fl.	33	kr.
Die Lasten betragen	334 fl.	55½	kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg den 17ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedel.

944. pr. den 21. September 1836.
Ad Num. 14846. Num. Exped. 24263.

Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in Hanau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf Bitten der katholischen Gemeinde der kurhessischen Provinzialstadt Hanau von Seiner Majestät zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche daselbst allergnädigst bewilligte Sammlung freiwilliger Beiträge hat nach beigefügter Uebersicht, im Regenkreise die Summe von 297 fl. 27 kr. ergeben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg den 16ten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedel.

Uebersicht

über die eingegangenen freiwilligen Beiträge zu Erbauung einer katholischen Kirche in Hanau.

Nro.	Polizeibehörden	Betrag fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
1	Amberg Stadtmagistrat	2	15	—	
2	Eichstädt »	1	41	—	
3	Ingolstadt »	8	10	—	
4	Regensburg »	10	20	3	
5	Abensberg Landgericht	18	4	—	
6	Amberg »	9	8	—	
7	Beilngries »	13	5	—	
		2	—	—	
8	Burglengenfeld »	18	4	—	
9	Eichstädt »	8	35	—	
10	Hemau »	6	21	—	
11	Ingolstadt »	24	48	3	
12	Kastl »	12	57	—	
13	Kelheim »	13	4	2	
14	Kipfenberg »	7	17	—	
15	Nabburg »	2	42	2	
16	Neumarkt »	26	57	3	
17	Neunburg »	10	8	—	
18	Parsberg »	27	1	1	
19	Pfaffenberg »	5	17	—	
20	Regenstauf »	16	37	3	
21	Riedenburg »	15	32	—	
22	Roding »	10	14	2	
23	Stadtamhof »	8	2	2	
24	Sulzbach »	6	8	—	
25	Vohenstrauß »	3	40	—	
26	Waldmünchen »	4	26	2	
27	Wörth Herrschaftsgericht	4	44	1	
28	Zaitzkofen »	—	—	—	
	Summa	297	23	—	

Digitized by Google

945. pr. den 21. September 1836.
Ad Num. 22610. Num. Exped. 24231.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Hofstetten, im Landgerichte Kipfenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Hofstetten, im Landgerichte Kipfenberg ist erledigt.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß mit diesem Dienste ein Gehalt von 152 fl. 17 kr. und eine kongrualmäßige Ergänzung von 47 fl. 43 kr. verbunden ist.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten eigenhändig geschriebenen und dießfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum

15ten Oktober laufenden Jahres

bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Kipfenberg zu Kirchenhausen einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der Königlichen Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833, »das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distrikts-Polizei-Beamten betreffend,« resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833. Nro. III. gemeinschaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 20sten desselben Monats mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 16ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedl, Sekretär.

---

946. pr. den 21. September 1836.
Ad Num. 14854. Num. Exp. 24308.

Sammlung für die katholische Kirchengemeinde in Griechenland betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem König vermög höchster Ministerial-Entschließung vom 7ten Mai l. Js. allergnädigst bewilligte Sammlung freiwilliger Beiträge für die katholischen Kirchengemeinden in Griechenland haben nach beigefügter Uebersicht im Regenkreise die Summe von 803 fl. ½ kr. ertragen, was hiemit dankbar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 16ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht

über die eingegangenen freiwilligen Beiträge für die katholische Kirchengemeinde in Griechenland.

Nro.	Polizeibehörden	Betrag fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Stadt-Magistrat Amberg - -	7	30	—	
2	» Eichstädt - -	4	45	—	
3	» Ingolstadt - -	14	25	1	
4	» Regensburg - -	49	30	3	
5	Landgericht Abensberg - -	54	54	2	
6	» Amberg - - -	56	7	—	
7	» Beilngries - -	18	44	2	
		3	—	—	
8	» Burglengenfeld - -	21	32	2	
9	» Eichstädt - - -	9	39	—	
10	» Hemau - - -	15	35	—	
11	» Ingolstadt - -	59	12	—	
12	» Kastl - - -	27	5	—	
13	» Kelheim - - -	29	—	2	
14	» Kipfenberg - -	5	38	—	
15	» Naabburg - -	20	6	2	
16	» Neumarkt - - -	40	55	—	
17	» Neunburg v. W. -	2	—	—	
		17	42	2	
18	» Parsberg - - -	36	47	—	
19	» Pfaffenberg - -	110	14	2	
20	» Regenstauf - - -	51	4	—	
21	» Riedenburg - -	37	33	1	
22	» Roding - - -	23	56	—	
23	» Stadtamhof - -	62	29	2	
24	» Sulzbach - - -	9	23	—	
25	» Vohenstrauß - -	16	7	2	
26	» Waldmünchen - -	6	23	1	
27	Herrschaftsgericht Wörth - -	7	11	2	
28	» Zaitzkofen - -	4	30	—	
	Summa . .	803	—	2	

Digitized by Google

974. pr. den 21. September 1836.

Ad Num. 22058. Num. Exped. 24162.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Michaels-Poppenricht, Landgerichts Sulzbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Michaels-Poppenricht im Landgerichte Sulzbach ist erledigt.

Mit diesem Dienste sind nach der revidirten Schulstatistik folgende Einnahmen und Lasten verbunden.

I. Einnahmen.

A. Aus dem eigentlichen Schuldienste:

I) an ständigem Gehalte vom Schulgeld . . .	107 fl.	12 kr.
II) aus Realitäten Wohnung in Geldanschlag . . .	8 fl.	— kr.
III) aus Rechten Weideberechtigung	— fl.	40 kr.
IV) aus sonstigen Titeln	— fl.	— kr.
Zusammen	115 fl.	52 kr.

B. Aus ständig verbundenen Nebendiensten:

a) als Kirchendiener	92 fl.	23 kr.
b) als Gemeindeschreiber	8 fl.	— kr.
Summa	100 fl.	23 kr.

Lasten.

Diese berechnen sich auf 4 fl. — kr. und bleibt zum Reinertrag . 220 fl. 15 kr.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Königl. Stelle gerichteten eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 30sten d. Mts. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Sulzbach I. zu Sulzbach einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der K. Lokal-Schul-Inspektion nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833, »das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schulinspektoren mit den Distriktspolizeibeamten betreffend,« resp. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24sten Juli 1833. Nro. III. gemeinschaftlich mit dem K. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 4ten Oktober l. Js. mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Königl. Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 7ten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Bauriedel.

948. pr. den 21. September 1836.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 5ten Oktober 1836 wird der Papierbedarf der Königl. Lotto-Anstalt für $18^{36}/_{37}$ unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden zur Lieferung angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht:

an Schreibpapier, in 140 Ballen weissem Kanzlei von wenigstens 15 Zoll Höhe und $18^{3}/_{4}$ Zoll Breite, in 65 Ballen schwarzem Konzept von $14^{3}/_{4}$ Zoll Höhe und $17^{1}/_{2}$ Zoll Breite, dann in 16 Ballen Konzept von $15^{3}/_{4}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite.

an Druckpapier in 4 Ballen weissem Kanzlei, in 5 Ballen detto geringerer Gattung, beide vom Format des weißen Schreibpapieres und in 1 Ballen Kopeipapier.

Die Bedingungen werden unmittelbar vor der Abstrichs-Handlung bekannt gemacht; Papiermuster mit beigemerkten Preisen sind aber schon bis 1sten Oktober an die Königl. General-Lotto-Administration in München vorzulegen.

Wer an dieser Lizitation theilnehmen will, muß sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten Morgens 9 Uhr im K. Lotto-Gebäude in der Promenadestraße Nro. 2. einfinden, zu welcher Zeit vorläufig über Brauchbarkeit der vorgelegten Muster abgesprochen werden wird.

Nach 4 Uhr Abends wird kein Anbot mehr angenommen und das Protokoll geschlossen.

München, den 7. September 1836.

K. General-Lotto-Administration

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

949. pr. den 11. September 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Nachdem der Großhändler Moriz Mändl in München seine Berufung vom 24sten Dez. v. J. zurückgenommen hat, so werden nunmehr in der Gantsache des verstorbenen geheimen und Oberlandesdirektions-Rathes Max Edlen von Stubenrauch dessen allodiale Güter Hepperg und Lenting, K. Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise wiederholt nach §. 64. des Hypothekengesetzes gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Man hat zu diesem Zwecke Kommission auf Donnerstag, den 13ten Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kreis- und Stadtgerichtslokale Gang II. Geschäftszimmer Nro. 17. angesetzt, wobei Kauflustige zu erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben hiemit geladen werden.

Der Werth dieser beiden Hofmarken beträgt nach Inhalt der im Jahre 1830 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung

I. an Rustikalien, und zwar:

	fl.	kr.
1) an sämmtlichen Waldungen	34403	—
2) an Aeckern, Gärten, Wiesen und Oedgründen .	41324	35
3) an Gebäuden zu Hepperg	8000	—
4) an Gebäuden zu Lenting	200	—
5) an Lentinger Schloßweiher	6000	—
6) an Schafweiderecht . .	1100	—
Summa an Rustikalien .	91027	35

II. An Dominikalien, und zwar:

	fl.	kr.	hl.
1) an ständigen Einnahmen	26247	42	2
2) an unständigen . .	3415	20	—
Summa der Dominikalien, worunter auch die Jurisdiktionsfälle begriffen sind	31663	2	2
Summa des Total-Aktiv-Werthes . .	122690	37	2
Die Lasten, resp. Ausgaben haben einen Schätzungs-Werth zu . .	16026	26	hl. 7
Ueber Abzug dieser ergiebt sich ein reiner Aktivwerthsrest zu	106644	10	5

Digitized by Google

Ueber den Lentinger Schloßbauhof zu 75 1/2 Tagwerk Grundstücken und im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 7457 fl. 12 kr. hat sich die Kreditorschaft das ihr hierauf zustehende Reluitionsrecht lediglich zur weitern Disposition vorbehalten, weshalb dieser Schloßbauhof gegenwärtig nicht Gegenstand der Verkaufsobjekte ist.

Das Nähere über diese Güter können Kauflustige inzwischen in der diesgerichtlichen Registratur, insbesondere in den Lokal-Commissionsakten vom Jahre 1830, worin alle dahin einschlägigen Verhältnisse genau auseinandergesetzt sind, erfahren, so wie die Bestandtheile der Güter selbst unter Assistenz des Max v. Stubenrauch'schen Rentenverwalters Kraft in Ingolstadt besichtigen.

München den 28sten August 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
Graf v. Lerchenfeld, Direktor.
Bezold.

---

950. pr. den 23. September 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Am 9ten August d. J. starb der Herr Decan und Pfarrer Georg Pröbl zu Bettbrun, Königl. Landgerichts Riedenburg ohne Hinterlassung eines Testaments.

Es werden nun Alle, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, selbe (so weit es nicht schon geschehen ist) binnen 30 Tagen a dato um so gewisser anzumelden und resp. zu liquidiren, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Regensburg den 20. September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl.
Reitmayr.

---

951. pr. den 25. September 1836.

Edictalladung.

Laut Depositen-Umsturz-Protokolls vom 16ten März 1833 befindet sich in dießgerichtlichen Depositorio ein Depositum von 111 fl. 48 kr. aus der Verlassenschaft des Jakob Liersch, ohne daß die gepflogenen Recherchen zur Ermittelung der dazu Berechtigten geführt haben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf fragliches Depositum rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, innerhalb

3 Monaten

a dato hierorts mit diesen Ansprüchen aufzutreten, außerdessen obige Summe an die Intestaterben des Jakob Liersch ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Amberg den 13ten September 1836.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.
Würdinger, Direktor.
Nickl.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

952. pr. den 13. September 1836.

Verschollenheitserklärung.

Gemäß Ediktalladung vom 16ten November 1833 wurde der vermißte Soldat Michael Eisvogl von Hemau aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so gewisser bei hiesigem Gerichte zu stellen, als derselbe außerdem für verschollen erklärt werden würde.

Da sich nun Michael Eisvogl bis jetzt hierorts nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt.

Hemau, den 30sten August 1836.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landrichter.

---

953. pr. den 26. August 1836.

Bekanntmachung.

In Verlassenschaftssache des Jakob Neustetter, gewesenen jüdischen Hausbesitzers und

Digitized by Google

Oekonom zu Sulzbürg, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel eine rechtliche Forderung oder einen Anspruch an die Verlassenschaftsmasse geltend machen können oder wollen, hiemit aufgefordert, solches im Termin

am Donnerstag, den 13ten Oktober d. J.
Vormittags 9 Uhr

zu bewirken, außerdem bei weiterer Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche etwas zur Verlassenschaftsmasse Gehöriges in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte sofort bei Gericht zu übergeben.

Neumarkt, den 19ten August 1836.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Wülfert.

954. (2.) pr. den 4. September 1836.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Aufsicht auf den Verkauf des Wildprets betreffend.

Nach den über den Verkauf des Wildprets bestehenden Verordnungen ist festgesetzt, was folgt:

1) Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagdinhabern, deren Jägern und den conzessionirten Wildprethändlern zu.

2) Jedermann, ohne Ausnahme, wer Wildpret in die Stadt einbringt, muß sich über den rechtmäßigen Besitz des Wildprets durch einen genügenden Vorweis legitimiren, es sey denn, daß derselbe als Jagdinhaber, aufgestellter Jäger, oder berechtigter Wildprethändler dahier bereits allgemein bekannt wäre.

3) Der Verkauf von Hasen und Rehen, welche in Schlingen gefangen sind, ist durchaus verboten, und wer solches Wild zur Stadt bringt, wird sogleich zur Polizei-Behörde geführt.

4) Zur vorgeschriebenen Jagdschonungszeit darf kein Wild der betreffenden Art zu Markt gebracht, oder verkauft werden.

Diese Jagdschonungszeit bestimmt sich nach den bestehenden Mandaten dahin, daß vom

1sten Oktober bis 1sten Juni kein Hirsch, vom

1sten Januar bis 1sten Oktober kein Thier, dann vom

1sten Februar bis 24sten August keine Rehgeise, Rehkitze, Hirschkälber, Hasen und Hühner erlegt werden dürfen.

5) Das einzubringende Wildpret muß bezüglich der Gesundheit durchaus unverdächtig seyn, auch darf kein Wildpret verkauft werden, das schon Spuren der Verderbniß an sich trägt.

Indem man diese Polizei-Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß bringt, erwartet man von Seite der Betheiligten deren genaue Beobachtung und bemerkt hiezu, daß jede Zuwiderhandlung unnachsichtliche Beahndung zur Folge haben werde.

Regensburg, den 31sten August 1836.

Stadt-Magistrat.
Bürgermeister beurlaubt:
Rechts-Rath Satzinger. Albrecht.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

955. pr. den 27. September 1836.

Bekanntmachung.

Zufolge hohen Auftrages Einer von den Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern abgeordneten Inspektions-Kommission werden künftigen Donnerstag, den 29sten und Freitags, den 30sten September, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Bureau der unterfertigten Kommission, schwarzmellirte Tücher, dann Coy und Flanelle an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Amberg den 23sten September 1836.

K. Strafarbeitshaus-Commission.
Schober.

Digitized by Google

Rentamtliche Bekanntmachungen.

956. pr. den 14. September 1836.

Uebersicht

der bei dem Königlichen Rentamte Kipfenberg für $18^{35}/_{36}$ ertheilten Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Gefällen.

Nr. curr.	Namen der Gemeinden	Ertheilte Nachlässe an der Grund-Steuer fl.	kr.	dl.	der Dominikalsteuer fl.	kr.	dl.	den Geld-Grund-Gefällen fl.	kr.	dl.	den Naturalgefällen nach dem Normalpr. fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Pfalzpeint	41	33	—	10	51	—	9	9	—	113	54	1	175	27	1	wegen stattgefundenen Mißwachs.
2	Haimbach	24	38	—	—	—	—	4	14	—	3	53	—	32	45	—	
3	Berlezhausen	17	31	—	—	—	—	8	1	—	68	1	1	93	33	1	
4	Erlagshofen	19	25	—	—	—	—	7	3	—	47	59	2	74	27	2	
5	Pfahldorf	12	47	—	—	—	—	4	53	—	31	19	—	48	59	—	
6	Aresberg	14	18	—	—	—	—	3	12	—	47	38	2	65	8	2	
7	Hirnstetten	27	48	—	—	—	—	9	30	—	34	41	—	71	59	—	
8	Böhming	30	15	—	—	—	—	6	42	—	35	6	—	72	3	—	
9	Rapperszell	27	35	—	—	—	—	11	5	—	60	53	1	99	33	1	
10	Keiding	8	7	—	—	—	—	1	10	—	2	13	1	11	30	1	
11	Irlahüll	6	42	—	—	—	—	—	45	—	24	59	—	32	26	—	
12	Dunsdorf	5	12	—	—	—	—	1	15	2	—	—	—	6	27	2	w. Brandschäden.
13	Walting	18	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	10	2	
	Summa:	254	1	2	10	51	—	60	59	2	470	38	—	802	30	—	

Die hier im Normalpreis angesetzten Naturalgefälle bestehen in:

—	Schffl.	5	Mtz.	1	Vlg.	2	Sz.	Waitzen,
37	»	2	»	3	»	1	»	Korn,
7	»	2	»	—	»	1	»	Dinkel,
7	»	4	»	3	»	—	»	Gerste,
36	»	3	»	3	»	2	»	Haber.

Kipfenberg den 1sten September 1836.

Königl. Rentamt.
Schönauer, Rentbeamter.

Digitized by Google

957. pr. den 21. September 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Regensburg wegen Mißwachs und Gewerbstillstand ertheilten Nachlässe pro $18^{35}/_{36}$.

Laufende Nr.	Gemeinden	Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Gewerb-Steuer fl.	kr.	hl.	Summa fl.	kr.	hl.	Bemerkung.
1	Bernhardswald	—	—	—	5	37	4	5	37	4	
2	Eilbach	15	55	4	—	—	—	15	55	4	
3	Diesenbach	33	2	—	—	—	—	33	2	—	
4	Grünthal	33	38	3	—	—	—	33	38	3	
5	Haimaker	144	32	7	—	—	—	144	32	7	
6	Hanzendorf	—	18	—	6	—	—	6	18	—	
7	Hanzenstein	3	15	6	—	—	—	3	15	6	
8	Heiligenhausen	—	—	—	4	30	—	4	30	—	
9	Karlstein	—	—	—	6	45	—	6	45	—	
10	Kürn	79	9	3	7	30	—	86	39	3	
11	Lampertsneukirchen	1	21	—	3	—	—	4	21	—	
12	Appersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Pettendorf	29	47	2	—	—	—	29	47	2	
14	Pettenreuth	26	51	—	—	—	—	26	51	—	
15	Pillenhofen	37	43	7	—	—	—	37	43	7	
16	Pirkenzandt	14	52	1	—	—	—	14	52	1	
17	Regensburg	18	43	2	—	—	—	18	43	2	
18	Regenstauf	16	26	5	—	—	—	16	26	5	
19	Schönberg	37	—	—	14	15	—	51	15	—	
20	Schwabelweis	97	44	5	—	—	—	97	44	5	
21	Stadtamhof	—	—	—	19	30	—	19	30	—	
22	Wolfsegg	8	22	7	—	—	—	8	22	7	
	Summa	598	44	4	67	7	4	665	52	—	

Regensburg, den 13ten September 1836.

Königliches Rentamt Regensburg.
Wegmann, Rentbeamter.

958. pr. den 19. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Am kommenden Donnerstag, den 29sten September l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr werden im Gebäude Lit. A. Nro. 218, oder dem sogenannten Weinstadel 900 bis 1000 Stück alte unbrauchbare Getreidsäcke gegen sogleich baare Bezahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Regensburg, den 19. September 1836.

Königl. Rentamt Regensburg.
Wegmann, Rentbeamter.

Digitized by Google

969. pr. den 22. September 1836.

Libell

über die Nachlässe an der Grundsteuer pro $18^{35}/_{36}$.

Nummrus curr.	Namen der Gemeinden	Wohnort und Namen des Nachlaß-Empfängers	Art der Beschädigung	Betrag der Jahressteuer fl.	kr.	hl.	Betrag des Steuernachlasses fl.	kr.	dl.
		Poppenricht							
1	Poppenricht	Georg Flierl beim Neherbauern	Brand d. Schauerschlag am 30sten Mai 1835.	12	15	—	9	53	3
2	»	Georg Steffl beim Dietl		10	18	—	7	43	2
3	»	Michl Bühl beim Jungbauern (eingeheuratheter P. Siegert)		8	54	—	6	40	2
4	»	Georg Neidl beim Steffel resp. dessen Relikten		9	3	—	6	47	1
5	»	Simon Auers und Jos. Auers beim Zacherl		8	33	—	6	24	3
6	»	Steph. Flierl beim Lehenbauern		10	12	—	7	39	—
7	»	Joh. Himmerer b. Saustecher		8	58	4	6	43	2
8	»	Joh. Georg Neidl beim Neidl		9	1	4	6	45	3
9	»	Johann Weiß		8	33	—	6	24	3
10	»	Georg Auers		9	—	—	6	45	—
11	»	Georg Schullers Relikten		4	31	2	3	22	2
12	»	Stephan Deyler		5	49	2	4	21	3
13	»	Jakob Steffl, Wirth		15	24	—	11	33	—
		Koenigstein							
14	Königstein	Johann Blendinger, Färber	Brand d.	3	22	2	2	2	2
15	»	Ulrich Grötsch, Ulepaulus		7	18	—	4	7	—
16	»	Ulrich Grötsch, Melchner		4	18	—	2	21	—
17	»	Leonhard Grötsch beim Löschen		4	0	—	1	35	—
18	»	Georg Mertl, Schuster		1	39	—	—	44	2
		Summa					101	35	—

Sulzbach am 23sten November 1835.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Deyerl.

Privat-Bekanntmachung.

pbo.

Fortsetzung.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

134 Graf von Ysenburg, Junker von Neumarkt.
135 Karoline Kornburger, Gastgeberstochter von Neumarkt.
136 Anna Koch, Hausjungfer von Neumarkt.
137 Samuel Benda, Kaufmann, und dessen
138 Frau, aus Fürth.
139 Babett Benda, Bronzefabrikantensgattin von Fürth.
140 — 146 Götz, Glasfabrikant, mit Frau und 5 kranken Kindern, von Fürth.
147 Magdalena v. Ellersdorfer, Landesdirektionsraths-Gattin von Amberg.
148 Elisabeth Barst, Bäckerstochter von Neumarkt.
149 Max Sturm, Optikus von Fürth.
150 Braun, K. Regiments-Quartiermeister von Nürnberg.
151 Susanna Held, Köchin von Holnstein.
152 Johann Schaller, Müller von Velburg.
153 Blumenthall, K. Regierungs-Assessor mit
154 Frau,
155 Sohn und
156 Schwägerin von Regensburg.
157 v. Wagner, pens. Major von Eichstädt.
158 v. Wagner, Lieutenant von Eichstädt.
159 J. G. Geyersberger, Kaufmann aus Fürth.
160 Babet Müller, Papierfabrikbesitzerin von Rettenbach.
161 Franz Hundsdorfer, Staabsprofos von Nürnberg
162 Johann Brand, Privatieur von Nürnberg.
163 Kaspar Leber Fabrikant von Fürth.
164 Georg Lang, Glasfabrik-Besitzer von Brunn.
165 166 Janette Heilbrun mit Jungfer von Fürth.
167 Doktor Wendl, Regiments-Arzt von Neuburg an der Donau.
168 Walburga Voeh, Handelsmanns-Gattin von Neuburg an der Donau.
169 Max Hofmann K. Quartiermeister von Nürnberg.
170 Alois Krebs, Oberlieutenant von Regensburg.
171 Karl Heil, Rechtspraktikant von Eichstädt.
172 Joseph Ganther, pens. K. Hauptmann von Eichstädt.
173 Johann Pöller, Bauer von Kropfhofen.
174 Johann Christian Pentzing, Privatieur von Regensburg
175 Johann Jakob Rehbach, Kaufmann von Regensburg.
176 v. Rittmann, General-Major, mit
177 Tochter, von Würzburg.
178 Andre Gumann, Feldwaibel v. Nürnberg.
179 Michl Spängler, Bauer von Schwarzdonhausen.
180 Leonhard Schuch, Bauer von Seeblas.
181 Margareth Neuber, Büchsenmacherwittib von Neumarkt.
182 Georg Schmid, Schuhmacher v. Pelling.
183 Anna Maria Stettner, Musikustochter von Dillingen.
184 Franz Huber, Schweinhändler, mit
185 Gattin, von Neumarkt.
186 Jakob Korb, Handelsmann v. Freystadt.
187 Benedikt Kornburger, Schweinhändler,
188 mit Gattin, von Neumarkt.
189 Sebastian Huber, Bäcker von Erasbach.
190 Georg Müller, Handelsmann von Neumarkt.
191 Leizi, Handelsmanns-Wittwe, nebst
192 Tochter, von Neumarkt.
193 Maria Straßer, Glasers-Gattin von Neumarkt.

194 Margaretha Geittner, Gastgebers-Gattin von Neumarkt.
195 Margaretha Gimpel, Hebamm-Tochter von Neumarkt.
196 Katharina Lehemann, Insassin v Pelling.
197 Schandig, Oberlieutenant aus Nürnberg.
198 von Reichert, Rentbeamtens-Gattin aus Neumarkt.
199 Xaver Enzinger, weisser Bräuverwalter zu Neumarkt.
200 Margareth Rattler, Wegmachers-Gattin von Pelling.
201 Andre Plank, Pfarrer in Schambaupten.
202 Heinrich Schneider, Apotheker, mit
203 Frau und
204 Tochter, von Nürnberg.
205 Wolf, Wagmeister, mit
206 Frau, von Nürnberg.
207 Funk, Königl. Pfarrer, sammt
208 Gattin, zu Altdorf.
209 Johann Böt, Bindermeister v. Freistadt.
210 Alois Karl, Privatieur von Neuburg an der Donau.

(Fortsetzung folgt.)

961. **Dienstes-Nachrichten.**

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 9ten September d. Js. die Pfarrei Oberhaunstadt, Landgerichts Ingolstadt, dem Pfarrer Joseph Mayr in Jugkofen;

die Pfarrei Vohburg dem Pfarrer Heinrich Baumann in Heimhausen, Ldgchts. Dachau.

Inhalts-Anzeige des 42. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Brand-Collekten. Provisorischer Winterbiersatz. Herstellung der Conscriptionslisten. Sammlungen: für Hanau und für die katholische Gemeinde in Griechenland. Dienstesnachrichten.

962. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 24. September 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	353	353	353	—	8	56	8	46	8	34	—	—	—	7
Korn . .	—	63	63	63	—	5	50	5	44	5	37	—	—	—	6
Gerste . .	—	112	112	112	—	6	33	6	19	5	53	—	—	—	7
Haber . .	—	98	98	89	9	4	23	4	7	3	55	—	—	—	15

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4643 fl. 59 kr.

Digitized by Google

963.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat September 1836.

Brodtaxe:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Dnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Mehltaxe:	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	xf.	Maas kr.	xf.
Mundmehl	2	42	10	—	5	—
Semmelmehl	1	54	7	—	3	2
Mittelmehl	1	21	5	—	2	2
Pollmehl	—	50	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	42	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	38	13	2	6	3

Biertaxe:					
1 Maas	Sommerbier	auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „	„	bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „	„	bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „	Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „	
1 „	„	bei den Bräuern	— „	— „	
1 „	„	bei den Wirthen	— „	— „	
1 „	weißes Waitzenbier		4 „	2 „	

Fleischtaxe:		kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	kostet	10	—
bei den Freibankmetzgern	„	9	3
Fleischpreise durch die freie Concurrenz bestimmt:			
Ein ℔ Kalbfleisch	kostet	10	—
Ein ℔ Schaffleisch	„	8	—
Ein ℔ Schweinenfleisch	„	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 18. bis 24. September 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	36	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Dochr. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	19	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	11	—
Heu, der Zent.	1	18	—	1	36	—
Rogenstroh, der Zentner	—	23	—	—	26	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	—	13	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	25	—	—	26	—
Butter, „ „	—	25	—	—	26	—
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—	—	—
Eier, 11 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	1	12	2	—	—	—
Lämmer, „ „	—	—	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	—	48	—
„ gepuzte, „ „	1	12	1	—	30	—
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	—	30	—
„ gepuzte, „ „	—	36	—	—	45	—
Indiane, „ „	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	18	—	—	20	—
Hühner, alte „ „	—	13	—	—	16	—
„ junge, das Paar	—	20	—	—	30	—
Tauben, das Paar	—	10	—	—	12	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „	—	10	—	—	12	—
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter	7	30	9	12		
Birken, „ „	—	—	—	—	—	—
Reichling, „ „	4	36	5	12		
Fichten, „ „	4	54	5	12		

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

In der von der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammern des Innern, unterm 17ten dieses Monats, sub Nro. 22,803., den Polizeibehörden ꝛc. ꝛc. mitgetheilten höchsten Ministerial-Entschließung vom 10ten September 1836: »die Brechruhr betreffend« sind folgende Schreibfehler unterlaufen und daher nachträglich zu berichtigen:

Seite	Abth.	Nr.	Absatz	Zeile	
1	I.	1	3	1	muß es heißen: statt — ihren Kreis-Medizinal-Ausschüßen — „ihrem Kreis-Medizinal-Ausschuße"
1	I.	2		5	statt: — da ferner Maaßregeln, selbst ꝛc. ꝛc. — „da ferner selbst ꝛc. ꝛc."
2	II.	5		2	statt: — Infektions-Heerden — „Infektions-Heerde."
2	II.	6		2	statt: — welche ein oft übertriebenes ꝛc. ꝛc. — „welche oft ein übertriebenes ꝛc."
2	II.	6		7	statt: — minder zum — „minder als zum"
2	II.	6		11	statt: — Geldspenden — „Geldgaben"
2	II.	6		13	statt: — erworbene Kleidung — „erworbenen Kleidungen"
2	II.	6		17	statt: — über sie wachenden — „überwachenden"
2	II.	7		9	sind: nach „Mittenwald" die Worte: „mit dem glücklichsten Erfolge" einzuschalten.
2	II.	7	2	1	statt: — beifolgend — ist zu setzen: „anruhend"
2	II.	8		7	statt: — Entwicklungs-Stufen — „Entfaltungs-Stufen"
2 und 3	II.	8	2	6 und 1	statt: — im biennio begriffenen Arztes, ärztlichen Praktikanten und Landarztes („Chirurgen") — muß es heißen: „(im biennio begriffenen Arztes, ärztlichen Praktikanten und Landarztes, Chirurgen u. s. w.)"
3	II.	8	3	3	statt: — in der Person — „in den Personen"
3	II.	8	3	4	muß es statt: — im biennio begriffenen ärztlichen Praktikanten — heißen: „dann der im biennio begriffenen ärztlichen Praktikanten"
3	II.	8	3	5	sind vor — Landärzte — die Worte: „in den Personen tüchtiger" einzuschalten.
3	II.	8	3	6	ist vor dem Worte — für — „und" einzuschalten.
3	II.	8	3	9	sind nach — aller — die Worte: „Familienglieder und" einzuschalten.
3	II.	8	3	10	vor — Dienstboten — ist einzuschalten: „namentlich auch der"
3	II.	8	3	11	statt: — zarten — „zartem"
3	II.	8	3	14	statt: — auf diese Weise — muß es heißen: „in dieser Weise"
3	II.	8	3	16	statt: — moralischer — „moralischen"
3	II.	8	4	3	ist nach dem Worte: — gewidmeten — „graduirten" und nach — oder — „ärztlich" dann vor — wo — „und" einzuschalten.
3	II.	8	5	2	ist statt: — eigene — „eigens aufzustellende"
3	II.	8	5	5	ist statt: — selbst — „auch" zu setzen.
3	II.	8	5	7	sind nach dem Worte: — Aerzte — die Worte: „schon vorläufig" einzuschalten, dann
3	II.	8	5	8	statt: — neben den Merkmalen — muß es heißen: „über die Merkmale" dann nach — Prädisposition — ist „und" einzuschalten.
3	II.	8	5	9	ist vor dem Worte „Angst" „nur" zu streichen.
3	II.	10	2	6	muß es statt — diese — „die" heißen.
4	II.	11	1	3	sind die Worte: — ganze Gegend nicht — zu streichen und durch: „nächste Nachbarschaft nicht offenbar und unzweifelhaft" zu ersetzen.
	ebendaselbst			10	vor dem Worte: — Bett — „dann" und

Seite	Abth.	Nr.	Absatz	Zeile	
4	II.	11	1	12	nach — wünschenden — die Worte: „in dem Hauptspitale nicht unterbringbaren" einzuschalten.
4	II.	11	3	1	sind nach dem Worte — diesen — die Worte: „letzterwähnten" einzuschalten.
4	III.	12		1	ist statt: — Nachricht — „spezielle Weisung" zu setzen.
4	III.	14		3	statt: — Vorsehung — „Vorsehung Gottes"
4	III.	15		3	ist vor — so — „und", und nach — die — „gesetzlich dargebotene" einzuschalten.

Seite 4 Abth. III. Nr. 15 Zeile 6 ist dem Worte: — auch — „jedenfalls" vorzusetzen.

daselbst Zeile 7 und 8 sind die Worte: — „Stimme der öffentlichen" — zu streichen und dafür zu setzen: „der billigen Rücksicht auf die elterliche"

daselbst Zeile 13 . . statt — hat — „haben"

Seite 4 Abth. III. Nr. 16 Zeile 2 nach dem Worte: — Excremente — ist einzuschalten: „durch Einwerfen ungelöschten Kalkes, oder Eingießen von Chlorwasser allenthalben"

Seite 4 Abth. III. Nr. 17 Zeile 4 muß es heißen: „Ablieferung" statt — Abgabe. —

Daselbst Zeile 5 sind die Worte: — „zu leisten" — wegzustreichen.

Seite 5 Abth. III. Nr. 18 Zeile 1 ist nach — Verstorbenen — „ob des bei der Brechruhr häufigen Scheintodes" einzuschalten, und die Worte: — verdoppeter Sorgfalt — durch: „ganz besonderer und gesteigerter Pünktlichkeit" zu ersetzen.

Seite 5 Abth. III. Nr. 19 Zeile 3 muß es statt: — eines offenen Unterrichtes — heißen: „ein offenes Unterrichten"

eben daselbst Zeile 4 statt: — ungeschmückte — „ungeschminkte"

eben daselbst Zeile 5 statt: — der verkleinernden — „im verkleinernden"

und statt: — aber übertriebenen Gerüchte — „aber stets übertreibenden Gerüchte"

Seite 5 Zeile 23 von oben muß es statt: — gewandert — „gewandelt"

und Zeile 26 . . . statt: — Pfarrer — „Pfarr-"

und Zeile 29 . . . statt: — ihres Mündigkeitsbriefes — „dieses Mündigkeitsbriefes"

Seite 5 Zeile 33 . . . muß nach — ist — „in" eingeschaltet werden.

Seite 5 Zeile 41 . . . ist das Wort: — „dort" — zu streichen.

„ 43 . . . muß es heißen statt: — und jeder — „und daß jeder"

„ 43 . . . sind die Worte: — „vorbehaltlich der etwa nachträglich schriftlichen Beurkundung" — zu streichen.

„ 45 . . . ist statt — findet — „finde" zu setzen.

„ 49 . . . ist — „und" zu streichen.

„ 50 . . . sind die Worte: — „und in der Wirkung" — gleichfalls zu streichen; dagegen nach dem Worte: — „erblickt" — und Hinwegstreichung des Punktes zu setzen: — „und der die Tüchtigkeit seiner Organe vorzugsweise aus dem Effekte ihrer Anordnungen zu beurtheilen gewohnt ist."

Digitized by Google

Beilage

zum höchsten Rescript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. September 1836: „die Brechruhr betreffend".

Suppen-Recepte

auf 50 Portionen für solche Suppen, welche zur Zeit der Brechruhr eine gesunde Nahrung für Minderbemittelte darbieten und per portion nicht über 2 kr. kosten.

I. Brodsuppe mit Fleisch.	Hausbrod	— fl. 36 kr.	
	Zugehör (Salz ꝛc.) . . .	— » 9 »	
	5½ ℔ Fleisch . . .	— » 55 »	
		Summa	1 fl. 40 kr.
II. Kartoffelsuppe mit Fleisch.	2 Vrtl. Kartoffeln . . .	— fl. 30 kr.	
	Einbrenn	— » 14 »	
	Grünes mit Zugehör . .	— » 10 »	
	4½ ℔ Fleisch . . .	— » 45 »	
		Summa	1 fl. 40 kr.
III. Reissuppe.	6 ℔ Reis	1 fl. 18 kr.	
	Zugehör	— » 8 »	
	2 ℔ Fleisch . . .	— » 20 »	
		Summa	1 fl. 46 kr.
IV. Brennsuppe.	Hausbrod	— fl. 50 kr.	
	Kümmel oder Anis und Zugehör	— » 5 »	
	Einbrennen . . .	— » 45 »	
		Summa	1 fl. 40 kr.
V. Rollgerstensuppe.	6 ℔ Rollgerste . . .	— fl. 48 kr.	
	Grünes mit Zugehör . .	— » 12 »	
	4 ℔ Fleisch . . .	— » 40 »	
		Summa	1 fl. 40 kr.

Digitized by Google

VI. Eyergerste mit Fleisch.	10 Dreißiger Mehl . . .	— fl.	40 kr.
	Grünes sammt Zugehör . .	— »	9 »
	Eyer	— »	16 »
	3¼ ℔ Kuhfleisch . . .	— »	35 »
	Summa	1 fl.	40 kr.

VII. Vanadlsuppe mit Fleisch.	Semmeln	— fl.	30 kr.
	Grünes mit Zugehör . .	— »	9 »
	Eyer	— »	16 »
	4½ ℔ Fleisch . .	— »	45 »
	Summa	1 fl.	40 kr.

VIII. Tropfsuppe mit Fleisch.	6 Dreißiger Mehl . . .	— fl.	24 kr.
	Eyer	— »	16 »
	Grünes mit Zugehör . .	— »	10 »
	5 ℔ Fleisch . . .	— »	50 »
	Summa	1 fl.	40 kr.

Bemerkungen.

1) Das Fleisch wird gänzlich verkocht und geht ohne allen Abfalles in die Suppe über.
2) Auch, wo Mehl billig und gut zu bekommen ist, erscheint es räthlich, den Waizen selbst kaufen und mahlen zu lassen, um die Kosten-Differenz zu ersparren.
3) Die Suppen wurden hier nach dem Grade ihrer Nährkraft klassifizirt. Jene ad VII. und VIII. erscheinen vorzüglich zum Gebrauche für Kranke, resp. Rekonvalescenten geeignet.
4) Die Suppe ad I. kann, wo es gewünscht wird, und namentlich für Individuen, welche sich anstrengender Handarbeit widmen, durch Hinzugabe von 14 bis 16 kr. Eyern und Hinwegnahme von 1½ ℔ Fleisch, bei Behaltung des Preises von 2 kr. wesentlich an Nahrhaftigkeit und sättigender Wirkung gewinnen.
5) Die Kartoffelsuppe (ad II.) kann durch Beischlagung von 1 Viertel Kartoffeln und Vermehrung der Einbrenn um 2½ kr., dann durch Abminderung des Fleisches von 4½ auf 4 ℔ bei einem Preise von 2 kr. 1 Pfenning sehr sättigend und geschmackhaft gemacht werden. Eben so kann die Brodsuppe ad I. durch Vermehrung des Brodes von 36 auf 48 kr. und der Zugehör von 9 auf 9½ kr. und die Reissuppe ad III. durch Beischlagung von 12 kr 2 dl. Eyern bei einer Preiserhöhung von 2 kr. auf 2 kr. 1 Pfenning namhaft gewinnen.
6) Sehr zu wünschen ist, daß auf Begehren halbe und Drittels-Portionen abgegeben, und sonach neben dem Portion-Maaße auch Halb- und Drittel-Gemäße angeschaft werden, damit derjenige, dessen Bedürfniß durch eine einfache Portion nicht vollkommen befriediget ist, durch Ankauf von fernerer ⅓ oder ½ Portion vollständige Sättigung erlangen könne.

ed by Goo

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den

Regen-Kreis.

Nro. 43. Regensburg Mittwoch den 5. Oktober 1836.

Amtliche Artikel.

964. pr. den 29. September 1836.
Ad Num. 1786. Num. Exped. 1786.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die gegenwärtigen Verhältnisse findet sich das unterzeichnete Präsidium veranlaßt, auf die bereits unterm 27sten Juni 1832 (Kreis-Intelligenzblatt 1832 Nr. 28. Seite 811 — 812) empfohlene Schrift: »die Kunst, Kranke zu pflegen, mit besonderer Rücksicht auf Cholera-Kranke, München bei Georg Franz 1832« wiederholt aufmerksam zu machen.

Regensburg, den 27sten September 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Herrmann.

---

965. pr. den 30. September 1836.
Ad Num. 23740. Num. Exp. 24925.

Die Verlängerung der Ferien am Schullehrer-Seminar in Altdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem im rubrizirten Betreffe so eben eingekommenen Schreiben der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 23sten d. Mts. wurden eingetretener Hindernisse wegen die Ferien am Schullehrer-Seminar in Altdorf bis zum 19ten Oktober verlängert, weshalb die neu eintretenden und älteren Seminaristen statt am 10ten erst am 19ten Oktober im Seminar einzutreffen haben.

Die betreffenden Königl. Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen des Regenkreises erhalten daher den Auftrag, den ältern und neu eintretenden Seminaristen ihres Bezirkes ungesäumt geeignetest zu bedeuten, daß sie erst am 19ten Oktober im Seminar einzutreffen haben.

Regensburg den 28sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

966. pr. den 29. September 1836.

Ad Num. 23528. Num. Exped. 24838.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Collekte zur Erbauung eines Bet-, Pfarr- und Schulhauses für die protestantische Gemeinde in Feldkirchen, K. Landgerichts München, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man hiemit das Ausschreiben vom 30sten Juli d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 35. p. 1263) in Erinnerung bringt, sieht man einer baldigen Erledigung oder Fehlanzeige entgegen.

Regensburg den 26sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

967. pr. den 29. September 1836.

Ad Num. 22875. Num. Exp. 24807.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die den Abgebrannten von Unterammergau, K. Landgerichts Werdenfels, allergnädigst bewilligte Kirchen-Kollekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24sten März d. Js. wurde das Dorf Unterammergau, im Landgerichte Werdenfels, von einem Brand-Unglücke betroffen, welches von Morgens 7 Uhr bis Mittag währte; 46 Haupt- und 2 Nebengebäude wurden gänzlich zerstört, dann 2 Haupt- und 1 Nebengebäude beschädiget — 46 Familien mit 231 Angehörigen wurden ihres Obdaches, ihrer Kleidung, Lebensmittel und Hauseinrichtung beraubt und 263 Stücke Vieh waren anfangs gänzlich ohne Futter.

Der Gesammtschade beläuft sich auf die namhafte Summe von 91,160 fl. 25 kr. und nach Abrechnung der geleisteten Entschädigungen ergibt sich noch ein effektiver Schade von 60,459 fl. 55 kr.

Da nun die Gebäude ausschließend bei der inländischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt und die versicherten Mobilien ausschließend bei den inländischen Mobiliar-Versicherungs-Anstalten assekurirt waren, sonach der Voraussetzung der allerhöchsten Verfügung vom 14ten De-

zember 1834 vollkommen genügt erschien, da ferner die notorische Dürftigkeit der von dem Unglücke Betroffenen das Nichtversichern der Mobilien zum vollen Werthe erklärt und rechfertiget, so haben Seine Majestät die Vornahme einer Collekte zu Gunsten der verunglückten Familien allergnädigst zu bewilligen geruht, welche in sämmtlichen Kreisen des Reiches als Kirchenkollekte stattfinden soll.

Es werden deßhalb sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises hiemit angewiesen, diese Kollekte ungesäumt im Benehmen mit den Königl. Pfarrämtern ihres Bezirkes zu veranstalten, die einkommenden Beiträge an das Königl. Landgericht Werdenfels im Isarkreise gegen Quittung zu übersenden und das Ergebniß der Kollekte binnen 6 Wochen hieher zur Anzeige zu bringen.

Bei dieser Anzeige sind die von den protestantischen Pfarrämtern eingesendeten Beiträge gesondert vorzutragen. Regensburg den 21sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

968. pr. den 1. Oktober 1836.

Ad Num. 23662. Num. Exped. 24990.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Konfiskation von Tabackspfeifenköpfen mit revolutionären Abzeichen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß porzellainene Tabackspfeifenköpfe, von denen der eine das Schweitzer Wappen mit 2 darunter befindlichen Händen und mit der Unterschrift: vivent la Liberté & la Suisse, der andere aber dasselbe Wappen mit mehreren Emblemen und gleichfalls mit zwei verschlungenen Händen und der Ueberschrift: vivent la liberté & la Suisse darstellt, hie und da zum Vorschein kommen.

Die Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, die Anwendung des bestehenden Verbotes solcher Gegenstände mit Rücksicht auf die Bestimmung der Verordnung vom 24sten September 1808 §. 91. lit. a. (Regg.-Blatt v. 1808 S. 2528) eintreten zu lassen.

Regensburg den 29sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

969. pr. den 3. Oktober 1836.

Ad Num. 23543. Num. Exp. 34.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann unmittelbare Magistrate des Regenkreises.

Die Anschaffung der Sambaber'schen Schrift: „der Rechtsweg in Bayern" für die Gemeindebibliotheken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. Mts.

Digitized by Google

ist die unlängst im Verlag der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg erschienene Schrift, unter dem Titel:

»Der Rechtsweg in Bayern diesseits des Rheins« von Konrad Samhaber, Assessor des K. B. Appellationsgerichts für den Untermainkreis,

eine mit großem Fleiße und ungewöhnlicher Faßlichkeit bearbeitete Zusammenstellung der einzelnen Materien der Gerichtsordnung, und namentlich auch für die Gemeindebehörden sehr brauchbar.

In Folge dessen werden die Gemeindebehörden des Regenkreises auf dieses Buch aufmerksam gemacht und ihnen die Anschaffung desselben auf Gemeindekosten empfohlen.

Regensburg den 29sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

970. pr. den 19. Juli 1836.

(3.)

Edikts-Ladung.

In Folge höchsten Befehls des Königl. Appellationsgerichts des Regenkreises vom 1. eingelaufen, am 9ten Julius 1836, wird die ledige Cassadienerstochter Theresia Wießbeck von Stadtamhof, welche sich im Laufe einer wegen Diebstahls gegen sie hierorts anhängig gewordenen Untersuchung aus dem Gerichtsbezirke entfernt hat, hiedurch vorgeladen,

innerhalb drei Monaten

zur weitern Verantwortung vor Gericht zu erscheinen.

Regensburg den 15ten Juli 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

v. Schleich.

---

971. pr. den 2. September 1836.

(2.)

Amortisationsedikt.

Der Soldat des hiesigen Königl. Infanterie-Regiments von Raglovich Karl Philipp Hahn aus Frankenthal ist für einen gewissen Gustav Begneij von Neustadt an der Hardt eingestanden, der Einsteller hat das bedungene Einstandskapital ad 150 fl. bei dem Königl. Landkommissariate Neustadt an der Hardt baar erlegt, und dieses dasselbe bei der Königl. Rheinkreiskassa angelegt, wofür diese am 25. Juni 1830 eine auf den Namen des Karl Philipp Hahn von Frankenthal lautende Staatsschuldurkunde über ein zu 4% verzinsliches Kapital ad 150 fl. mit der Zinszeit 9ten Mai ausstellte.

Diese Staatsschuldurkunde ist von dem Eigenthümer Karl Philipp Hahn wegen vollendeter Dienstzeit zum Behufe der Erhebung des Einstandskapitales bereits abquittirt worden, ehe aber noch die erforderliche Legalisirung seiner Unterschrift erfolgte, am 10. Juni l. Js. in der Umgegend der Festung Rottenberg, woselbst sich Karl Philipp Hahn dortmals auf Commando befand, verloren gegangen, und bisher nicht mehr zum Vorschein gekommen.

Da diese Urkunde auf Ansuchen des K. Infanterie-Regiments von Raglovich amortisirt werden soll, so wird der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefordert, die obenbezeichnete Staatsschuldurkunde

binnen 6 Monaten

bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Amberg den 23sten August 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

D. a.

Frhr. v. Oefele, Rth.

Nickl.

---

972. pr. den 23. September 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Am 9ten August d. J. starb der Herr Decan und Pfarrer Georg Prößl zu Bettbrun, Königl. Landgerichts Riedenburg ohne Hinterlassung eines Testaments.

Es werden nun Alle, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, selbe (so weit es nicht schon geschehen ist) binnen 30 Tagen a dato um so gewisser anzumelden und resp. zu liquidiren, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Regensburg den 20. September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Reitmayr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

973. pr. den 27. September 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Mathias Rohrmayer von Birnbach, dies Gerichts, den

4ten November l. Js.

auf hiesigem Gerichtsbureau öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung des Kaufschillings veräußert werden, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes geschehen.

Dasselbe besteht:

Aus dem gemauerten Wohnhause mit angebauten hölzernen Stallungen, 1 Tagw. Gärten, 15 Tagw. Feld, 1 1/4 Tagw. Wiesgründen, dann 1/16 Tagw. Antheil an Gemeindegründen, und ist lndeigen. Hiezu werden Kaufslustige vorgeladen, welche mittlerweile die Realitäten an Ort und Stelle einsehen können.

Mallersdorf den 19. September 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Hauser, Landr.

---

974. pr. den 29. September 1836.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Landwirthschafts- und Gewerbe-Schule in der Stadt Kaufbeuren betreffend.

Die Lehrstelle der hiesigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, zu deren Besetzung dem Magistrate das Präsentationsrecht zusteht, ist erledigt.

Die gesetzlich qualifizirten Competenten haben bis zum 15ten Oktober d. Js. ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Die Besoldung des Lehrers besteht in einem jährlichen fixen Gehalte von 500 fl., dann in einer Entschädigung von jährlich 50 fl. für Logie und Holz, zugleich wird dem künftigen Gewerbsschul-Lehrer eine Gehaltszulage von weitern 100 fl. zugesichert, falls derselbe nach Ablauf seiner dreijährigen provisorischen Dienstzeit seinen Leistungen als Lehrer und seinem sonstigen Betragen nach sich dieser Zulage würdig gezeigt hat.

Kaufbeuren den 26. September 1836.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

Digitized by Google

975. pr. den 17. September 1836.

Urkunden-Amortisations-Edict.

Vom K. B. Landgericht Neunburg vorm Wald werden die unbekannten Inhaber nachbenannter Stiftungs-Urkunden aufgefordert, dieselben

fortl. Num.	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	des Anlehens			Zinsfuß vom Hundert
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag fl.	kr.	
1	Urkunde	4. August 1770	— —	Pfarrkirche Penting	Münzamts-Anlehen	170	—	3%
2	desgleichen	desgleichen	— —	Filialkirchenstftg. Mitteraschau	desgleichen	30	—	3%
3	desgleichen	desgleichen	— —	Filialkirchenstiftung	desgleichen	200	—	3%
4	Quittung	22. Jänner 1799	die vormals Churfürstl. Oberpfälz. Hauptkasse zu Amberg	Pfarrkirche des Marktes Schwarzhofen	Anlehen von 1798	55	—	4%
5	Sieben Quittungen	20 Dezemb. 1803	eben diese	Die Landgericht Neuburgischen Gotteshäuser u. zwar:	Kirchenanlehen v. 1803			
				a) Kirche zu Penting . .		148	37	4%
				b) » » Mitteraschau . .		88	27	»
				c) » » Neuenschwand . .		118	14	»
				d) » Mitteraurbach . .		264	30	»
				e) „ Büchelberg . .		109	10	»
				f) Wahlfahrtskirche am Pfarrberg . .		103	5	»
				g) Kirche Wildeppenried . .		508	—	»
6	Quittung	14. September 1803	desgleichen	eben diese, vielmehr Rentamt Neuburgischen Gotteshäuser	Kirchen-Anlehen von 1803	738	—	4%
7	Obligation	20. Juli 1802	Churf. Oberpfälz. Landesdirektion zu Amberg	Filialkirche zu St. Johann im Forst	Anlehen von 1799	300	—	4%

Digitized by Google

binnen sechs Monaten

a dato um so gewisser hierorts vorzuzeigen und ihre allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als diese nach Verlauf dieses Termines nicht weiter beachtet und die Urkunden selbst für kraftlos werden erklärt werden. Die mangelnden Obligationen sind:

Nummer i. Kataster der Liquidation	Nummer i. Kataster der Kasse	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
—	—	— — —	—	—	—	
—	—	— — —	—	—	—	
—	—	— — —	—	—	—	
38	219	Pfarrkirche zu Schwarzhofen . .	55	—	—	Es ist möglich, daß die Quittung gegen eine förmliche Obligation der vormaligen Churfürstl. Oberpfälz. Hofkammer zu Amberg vom gleichen Datum ausgewechselt wurde.
3	390	Kirche zu Penting . . .	148	37	—	
7	394	» » Mitteraschau . . .	88	27	—	
8	395	» » Neuenschwand . . .	118	14	—	
9	396	» » Mitterauerbach . .	264	30	—	
11	398	» » Büchelberg . . .	109	10	—	
12	399	Wallfahrtskirche am Pfarrberg . .	103	5	—	
13	400	Kirche Wildeppenried . . .	508	—	—	
17	473	Kirche zu Penting	130	—	—	
		» » St. Leonhard . . .	46	—	—	
		» » Mitteraschau . . .	25	—	—	
		» » Büchelberg . . .	2	—	—	
		» am Pfarrberg . . .	3	—	—	
		Pfarrkirche zu Neunburg . . .	34	—	—	
		Spital zu Neunburg	68	—	—	
		Almosenstiftung zu Schwarzhofen . .	68	—	—	
		Kirche zu Mitterauerbach . . .	200	—	—	
	474	Kirche St. Johann im Forst . .	108	—	—	
56	200	Filialkirche zu St. Johann im Forst .	300	—	—	

Digitized by Google

forst. Nmr.	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	des Anlehens			
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag fl.	kr.	Zinsfuß von Hundert
8	Obligation	17. Oktober 1796	Churf. Oberpfälz. Hofkammer zu Amberg	Filialkirche zu St. Johann im Forst	Anlehen von 1796	100	—	4%
9	Obligation	28. November 1784	eben diese	dieselbe	Anlehen von 1793	234	—	4%
10	Obligation Num. 39.	1. Mai 1815	Kgl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse zu Regensburg	Königl. Bayer. Distriktsstiftungs-Administration Cham	Kapitalisirte Zinsen	2167	—	4%

Digitized by Google

Nummer i. Kataster der Liquidation	Nummer i. Kataster der Kasse	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen	Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
35	129	Filialkirche zu St. Johann im Forst .	100	—	—	
21	40	Filialkirche zu St. Johann im Forst .	234	—	—	
—	1312	Antheile der Stiftungen im K. Landgerichte Neunburg v. W. . .	1208	55	3	
		nämlich fl. kr. dl.				
		Pfarrkirche zu Penting 199 26 1				
		Filialkirche St. Leonhard 84 33 3				
		Pfarrkirche Seebarn 26 — —				
		» Fühen 4 — —				
		Filialkirche Taröldern 1 10 2				
		» Hofenstetten 37 38 1				
		» Büchelberg 37 21 —				
		» Mitteraschau 119 36 3				
		» Mitterauerbach 342 36 3				
		Pfarrkirche zu Neuenschwand 34 11 1				
		» » Unterauerbach und die mit ihr vereinigte Wahlfahrtskirche am Pfarrberg 34 — —				
		Pfarrkirche Oberfichtach und vereinigte Filialkirche Oberauerbach 68 — —				
		Filialkirche zu Gaisthal 75 31 2				
		» St. Johann im Forst 70 26 —				
		» Wildeppenried 66 9 3				
		Pfarrkirche zu Neunburg 2 38 —				
		» Schwarzhofen 4 24 —				
		» Neukirchen 1 12 —				
		1208 55 3				
—	1313	Antheile der Stiftungen im K. Landgerichte Waldmünchen . . .	337	8	3	
		nämlich: fl. kr. dl.				
		Kirche zu Ast 99 32 3				
		» » Gleisenberg 45 10 —				

Digitized by Google

fortl. Nmr.	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	des Anlehens			
	Bezeichnung	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag fl.	kr.	Zinsfuß vom Hundert
11	Obligation	2. Februar 1599	das Oberpfälz. Commissariat zu Amberg	Bürgermeister und Rath zu Viechtach	Oberpfälz. Commissar.-Capital ursprünglich	500	—	5%
					jetzt reduzirt auf	375	—	4%
12	Obligation	10. Dezember 1610.	die Oberpfälz. Rentkammer, eigentlich Pfalzgraf Johannes	Bürgermeister und Rath des Marktes Oberviechtach	Oberpfälz. Rentkammer Kapital ursprünglich	300	—	6%.
					jetzt reduzirt auf	225	—	4%

Digitized by Google

Nummer i. Kataster: der Abtheilung	der Kasse	Bezeichnung der theilhabenden Stiftungen				Größe der Antheile fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
			fl.	kr.	dl.				
		Pfarrkirche zu Biberbach	38	31	—				
		» Waldmünchen	16	—	—				
		Corporis Christi Bruderschaft allda	24	—	—				
		Pfarrkirche zu Rötz	2	14	—				
		Spital alter Stiftung in Waldmünchen	80	—	—				
		Spital Nebenstiftung daselbst	24	—	—				
		Spital neuer Stiftung allda	7	41	—				
			337	8	3				
—	1314	Antheile der Stiftungen im K. Landgerichte Reding				620	55	2	
		und zwar:	fl.	kr.	dl.				
		Pfarrkirche zu Reding	8	—	—				
		Filialkirche zu Obertrübenbach	72	—	—				
		» » Pösing	123	3	3				
		» » Friedersried	34	24	—				
		Pfarrkirche zu Nittenau	46	3	3				
		Filialkirche zu Schöngraß	333	—	—				
		Pfarrkirche zu Bruck	2	24	—				
		Sebastianskirche allda	—	48	—				
		Katharinen-Kapelle daselbst	1	12	—				
			620	55	2				
102	35	Die Marktskammer zu Oberfichtach, ursprünglich				500	—	—	Das Kapital kommt im alten Commissariats-Zinsbuche vom Jahre 1696 Theil I. Fol. 148. vor, und wurde liquidirt am 2. April 1818. Protokoll Fol. LXXXVIII. Die Schuldurkunde ging bei dem großen Brande im Markte Oberfichtach Ao. 1799 zu Verlust.
	18	jetzt reducirt auf				375	—	—	
16	12	Die Marktskammer zu Oberfichtach, ursprünglich				300	—	—	Das Kapital kommt im Rentkammer-Zinsbuche vom Jahre 1695 Fol. 258. vor. Es wurde den 2. April 1818 zum Prot. Fol. XIV. liquidirt. Beide Kapitalien standen vor dem Jahre 1807 schon lange in reduzirter drei-prozentiger Verzinsung, im Jahre 1807 aber wurde das Capital um ein Viertheil zurückgestellt, aber der Rest in vierprozentige Verzinsung gesetzt.
	17	jetzt reduzirt auf				225	—	—	

Am 7. September 1836.

Königl. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landr.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

976. pr. den 21. September 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Sulzbach ertheilten Steuer-Nachlässe pro $18^{35}/_{36}$.

Nr. curr	Gemeinden	Nachlässe an Grund-Steuer fl.	kr.	dl.	Haus-Steuer fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Poppenricht	90	45	—	—	—	—	90	45	—	wegen Hagelschlag.
2	Königstein	10	50	—	—	—	—	10	50	—	wegen Brandschaden.
	Summa	101	35	—	—	—	—	101	35	—	

Sulzbach den 14ten August 1836.

Königl. Rentamt.
Deyerl, Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

977. pr. den 29. September 1836.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit im Betreff der Aufnahme der Schüler in das Gymnasium und die lateinische Schule zu Regensburg Folgendes amtlich bekannt gemacht:

a) »Die Inscription an der lateinischen »Schule wird am 17ten, 18ten und »19ten; die Prüfung der neuen Schü»ler den 20sten ꝛc ꝛc Oktober vorge»nommen. Zum Eintritt in die erste »oder unterste Klasse ist das zurückge»legte zehnte, höchstens zwölfte »Lebensjahr gesetzlich bestimmt. Aus»nahmen hievon können nur mit aus»drücklicher Bewilligung der K. Kreis»Regierung geschehen. Ankömmlinge aus »der Volksschule oder dem Privatunter»richte haben Tauf-, Schul- und Impf»Zeugnisse vorzulegen. Die Prüfung »umfaßt genaue Kenntniß des »kleinen Katechismus, der ein»fachen Rechnungsarten, der An»fangsgründe der deutschen »Sprache, der lateinischen De»klinationen und Conjugatio»nen der regelmäßigen Zeit»wörter. (Vergl. §§. 3, 4, 8 und »9. der Schulgesetze.

b) »Die Inscription der Schüler für die »Ste Gymnasialklasse ist am 20sten, »21sten und 22sten Oktober. Die Prü»fung derselben kann erst am 24sten »Oktober beginnen, und beschränkt sich »auf alle in §. 22. der Schulgesetze »bestimmten Gegenstände.

c) »Schüler, welche nicht hinreichende »Vorkenntnisse in ihren Prüfungen be-

Digitized by Google

»urkunden, haben Zurückweisung zu gewärtigen.

d) »Die Inscription der IIten, IIIten und IVten Gymnasialklasse findet unabänderlich am 29sten, 30sten und 31sten Oktober statt.

e) »Versäumen Schüler ohne gültige Entschuldigungsgründe die Aufnahmsprüfungen oder den Inscriptionstermin in höheren Klassen, so werden, sie nicht mehr angenommen; so wie überhaupt nach § 12. der Schulgesetze im Laufe des Schuljahres keine Schüler aufgenommen, und nur in ganz besondern Fällen Ausnahmen gemacht werden dürfen.«

Regensburg den 27. September 1836.

Königliches Studienrektorat.

Saalfrank, Rektor.

Heldmann, Konrektor.

---

978. pr. den 2. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Sowohl die bisherigen Zöglinge des K. Schullehrer-Seminars in Altdorf, als auch diejenigen Schulpräparanden, welche durch hohe Entschließung der K. Regierung des Rezatkreises vom 19ten d. Mts. die Aufnahme in das Seminar gestattet wurde, werden in Kenntniß gesetzt, daß sie sich am 19ten Oktober dahier einzufinden haben.

Altdorf den 29sten September 1836.

Königl. Schullehrer-Seminars-Inspection.

In Abwesenheit des 1sten Inspektors:
Dr. Jacobi.

Privat-Bekanntmachung.

979.

Fortsetzung.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

211 Stephan Schmitt, Wirth, und dessen
212 Schwester, von Sulzbürg.
213 Georg Gruber, Bauer von Möning.
214 Baron von Weinbach, Major, zu Neumarkt.
215 Werther, K. Rittmeister des 3ten Chevauxlegers-Regiments, mit dessen
216 Frau, aus Neumarkt.
217 Anton v. Höffer, pens. Major, mit
218 Frau, von Stadtamhof.
219 Wülfert, K. Landrichter zu Neumarkt.
220 Walburga Koetter, Mühlerstochter von Eichstädt.
221 Piehler, Bierbräuer von Mühlhausen.
222 Anna Penzkofer, Bräuersgattin v. dort.
223 Albert Dallmayer, Posthalter v. Berching.
224 Joseph Gürtler, Oekonomiebesitzer von Berching.
225 Hinkl, erster Wachtmeister, aus Amberg.
226 Liebler, Bürgermeister von Velburg.
227 Du Plessis, Oberlieutenant in Bamberg.
228 Wertheimer, Kaufmann, mit
229 230 Frau und Tochter, von Fürth.
231 Freiherr v. Nesselrode Hugenpoet, General-Major und Stadtkommandant von Nürnberg.
232 v. Voith, Oberstbergrath und Gewehr-Fabrik-Direktor, nebst
233 Fräulein Tochter, von Regensburg.
234 Freiherr von Du Prel, K. Hauptmann in Burghausen.

235 Haya Lemermeyer, Vorsängerstochter von Sulzbürg.
236 Klara Sulzmann, Handelsmannstochter von Sulzbürg.
237 Holdstein, Doktor von Fürth.
238 Johann Baptist Pilves, Student von Oberweiling.
239 Anna Schwindl, K. Kreis- und Stadt-Gerichts-Raths-Gattin von Regensburg.
240 S. Zinedorf, Privatier von Fürth.
241 Kühn, Kaufmann, mit
242 Gattin, von Fürth.
243 Balthasar Fleischmann, Schuhmacher-Sohn von Schmidmühlen.
244 Anna von Ellersdorfer, Landesdirektions-Raths-Tochter von Amberg.
245 Josephine Freiin von Frönau, Gutsbesitzerin von Metzenhof.
246 Lerzer, Bauer von Thundorf.
247 Joseph von Heyder, Lieutenant von Amberg.
248 Thoma, K. Forstmeister von Neumarkt.
249 Anton Gloßner, Gastwirth mit
250 Gattin, von Neumarkt.
251 Volkert, Papierfabrikant von Oberfichtenmühl.
252 Mozilewsky, Landarzt von Schwabach.
253 Mayer, Forstpraktikant von Schwand.
254 Ziegler, Lieutenant, mit
255 Gattin, von Regensburg.
256 Wittmann, K. Landrichters-Wittwe von Regensburg.
257 Sauerbrunn, Königl. Forstmeister in Geisenfeld.
258 Schlecht, Müllermeister von Schneitach.
259 Anna Neustätter, Handelsmannsgattin von Sulzbürg.
260 Meinberger, Gastgeber von Ingolstadt.
261 Kraft, Kaufmann, mit
262 Tochter, von Ingolstadt.
263 Wagner, Majors-Gattin von Eichstädt.
264 J. C. Stengl, Goldschläger in Nürnberg.
265 Michael Fuchs, Schreinermeister von Sulzbach.
266 Katharina v. Eisenhut, Rentbeamtens-Wittib, mit
267 Sohn, von München.
268 Anton Faber, Bleistiftfabrikant, mit
269 Tochter, von Stein bei Nürnberg.
270 Barbara Stein, Häuslerin von Bavelsbach.
271 v. Wieland, Königl. Landrichters-Gattin
272 mit Tochter, von Regensburg.
273 Bürger, K. Major von Amberg.
274 Michl Schmid, Bauer von Richthof.

(Beschluß folgt.)

986.

pr. den 3. Oktober 1836.

Ad Num. 16220.

Num. Exp. 131.

Die Siegel der Landgemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche ungeachtet der am 14ten August d. Js. geschehenen Erinnerung dem Auftrage vom 31sten März d. Js. obenzeichneten Betreffes noch keine Folge geleistet haben, werden an den Vollzug desselben binnen weiterer Frist von 14 Tagen ernstlich erinnert.

Regensburg den 30sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

981.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 13ten d. Mts. die Pfarrei Großmähring dem Pfarrer Anton Kellermayer in Walkersbach K. Landgerichts Pfaffenhofen allergnädigst zu übertragen geruht.

Der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Adelschlag Landgerichts Eichstädt ist unterm 27sten d. Mts. dem dermaligen Schulverweser daselbst Karl Harteiß in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Curs der Bayerischen Staats-Papiere. Augsburg den 29. Septemb. 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	101 3/8	
detto à 3 1/2 % prompt	101	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	28	

Inhalts-Anzeige des 43. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Die Schrift: „die Kunst, Kranke zu pflegen.“ Ferien-Verlängerung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf. Collekten: für die protest. Gemeinde in Feldkirchen, K. Lgchts. München, und für Abgebrannte in Unterammergau, K. Lgchts. Werdenfels. Konfiskation von Tabackspfeifenköpfen mit revolutionären Abzeichen. Anschaffung der Samhaber'schen Schrift. Siegel der Landgemeinden. Dienstesnachrichten.

982.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 1. Oktober 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	539	539	539	—	8	30	8	15	7	55	—	31	—	—
Korn . .	—	79 1/2	79 1/2	79 1/2	—	5	40	5	31	5	24	—	13	—	—
Gerste . .	—	213	213	195	18	6	42	6	30	6	9	—	—	—	11
Haber . .	9	101	110	110	—	4	21	4	8	3	56	—	—	—	1

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6816 fl. 32 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat September 1836.

Brodtaxe:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Qnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 21 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:

1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.		
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „		
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „		
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „		
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	1 „		
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	1 „		
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „		

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	20	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	58	3	2	1	3
Römischmehl	1	10	4	1	2	—
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	10	—
bei den Freibankmetzgern	9	3
Fleischpreise durch die freie Concurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaffleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 25. Sept. bis 1. Okt. 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	13	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	27	—
Roggenstroh, der Zentner	—	24	—	—	30	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	—	13	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	[illegible]	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	25	—	—	26	—
Butter, „ „	—	24	—	—	26	—
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pfund	—	6	—	—	7	—
Eier, 11 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—	—	24	—
Lämmer, „ „	—	—	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, zahme, das Stück	—	30	—	—	45	—
„ geputzte, „ „	1	12	—	1	24	—
Enten, zahme, „ „	—	20	—	—	24	—
„ geputzte, „ „	—	30	—	—	36	—
Indiane, „ „	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	16	—	—	18	—
Hühner, alte „ „	—	14	—	—	16	—
„ junge, das Paar	—	16	—	—	20	—
Tauben, das Paar	—	10	—	—	12	—
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „	—	10	—	—	12	—
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter	8	—	—	8	24	—
Birken, „ „	7	—	—	7	30	—
Mischling, „ „	4	30	—	5	—	—
Fichten, „ „	4	54	—	5	24	—

Stadt-Magistrat.

Königlich Bayerisches

Intelli- genzblatt

für den

Regen- Kreis.

Nro. 44. Regensburg Mittwoch den 12. Oktober 1836.

Amtliche Artikel.

984. pr. den 5. Oktober 1836.

Ad Num. 23539. Num. Exp. 130.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Kirchenverwaltungen des Regenkreises.

Die Verwaltung der Kapitalien der Pfarrei Iphofen, resp. die Befugniß der Pfründebesitzer, die Verwaltung des Pfründe-Vermögens unter Oberaufsicht der Kreis-Regierung zu verwalten, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in obenbemerktem Betreffe am 15ten dieß Monats an die Königl. Regierung des Rezatkreises erlassene höchste Reskript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Kirchenverwaltungen zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Regensburg den 30sten September 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Num. 22709.

Auf den Bericht vom 20sten August d. Js. obenbemerkten Betreffes wird folgende Entschließung ertheilt:

Alles Kirchen-Vermögen ist bekanntlich entweder zum Unterhalte der Geistlichkeit bestimmt (bona beneficilia), oder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kirche gewidmet. Die Verwaltung

Digitized by Google

des ersteren steht nach canonischen Grundsätzen in der Regel den Pfründebesitzern zu (canon. ad cod. civ. p. I. cap. 7. §. 42. Nro. 2.) Das revidirte Gemeinde-Edikt hat im §. 59. und §. 94. nur die Verwaltung des Kirchen-Vermögens den Kirchen-Verwaltungen übertragen, und dieselben in die bis dahin und seit 1818 von den politischen Gemeinden wieder ausgeübten Verwaltungs-Rechte eintreten lassen, bezüglich der Verwaltung des Pfründe-Vermögens durch die Pfründebesitzer aber nichts geändert, weßhalb auch dem jeweiligen Pfarrer zu Iphofen die Befugniß nicht entzogen werden kann, die zum Pfarr-Vermögen gehörigen Aktiv-Capitalien in hergebrachter Weise, und vorbehaltlich der, der Königlichen Regierung des Rezat-Kreises (K. d. J.) nach §. 74. der Verordnung vom 17ten Dezember 1825 (Regierungsblatt Seite 1097) zustehenden Oberaufsicht, auch fernerhin zu verwalten. Die K. Kreis-Regierung hat hienach unter Rückempfang der vorgelegten Akten das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 15ten September 1836.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

---

985. pr. den 5. Oktober 1836.

Ad Num. 14549. Num. Exp. 132.

Das Verfahren bei Verurtheilung zur Zwangsarbeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zu beauftragen, die Bestimmungen der Kreis-Ausschreibung rubrizirten Betreffes vom 27sten April 1833 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1833 pag 533 bis 536) in vorkommenden Fällen pünktlich in Vollzug zu bringen, und den aus den Zwangsarbeitshäusern Entlassenen bei der Rückkehr in ihre Heimath zu Arbeits- und soliden Erwerbs-Gelegenheiten wo möglich behülflich zu seyn.

Regensburg den 30sten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

986. pr. den 10. Oktober 1836.

Ad Num. 158. Num. Exped. 490.

An sämmtliche Königl. Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Auswanderung nach Nordamerika, respect. die Nothwendigkeit ämtlicher Warnung der Auswanderungslustigen vor unbedachtsamer Aufgebung bestehender Ansäßigmachung vor Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß ansäßige Familienväter, in der Absicht, mit ihren Familien nach Nordamerika auszuwandern, ihre Besitzungen veräußert und ihre örtlichen Erwerbsverhältnisse aufgegeben hatten, ohne vorgängige hinreichende Kenntniß der unentbehrlichen Geldmittel zu einer vernünftigen und zweckmäßigen Ausführung ihres Vorhabens und ohne irgend

Digitized by Google

zuvor erlangte Gewißheit, daß dasselbe zugelassen werden könne. Abgesehen davon, daß die meisten dieser Auswanderungen durch unrichtige Vorstellungen von den Verhältnissen jenes Landes veranlaßt zu seyn scheinen und abgesehen von der Pflicht der Behörden und namentlich der Gemeindeverwaltungen, diesen für das Wohl der Betheiligten gefährlichen Irrthume durch sachgemäße Belehrung zu begegnen, sind diese Behörden besonders verbunden, der unbedachtsamen Aufgebung bestehender Ansäßigmachungen in jenen Fällen berathend entgegen zu wirken, wo nicht die Gewißheit vorliegt, daß den Familien die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt werden könne, wo sonach durch diese Aufgebung ebensowohl die einzelnen betheiligten Familien als die betreffenden Gemeinden gefährdet werden können.

Sämmtliche K. Polizeibehörden des Regenkreises werden daher in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 27sten v. M. angewiesen, in Fällen, wo ihnen die Absicht von Gutsabtretungen oder von Aufgebung erworbener Gewerbsverhältnisse zum Zwecke der Auswanderung bekannt wird, die Betheiligten auf die gesetzlichen Vorbedingungen der Auswanderungen und auf die Folgen unbedachtsamen Verlassens der bisherigen Erwerbsquellen aufmerksam zu machen, und so viel an ihnen gelegen, von voreiligen Schritten abzuhalten.

Regensburg den 6ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

---

987. pr. den 10. Oktober 1836.

Ad Num. 23661. Num. Exp. 491.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises.

Den Besuch der Märkte und Messen durch Korbmacher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20sten vorigen Monats, sind die königlichen würtembergischen Behörden von dem königl. würtembergischen Staats-Ministerium des Innern angewiesen, denjenigen bayerischen Korbmachern, welche mit ihren Waaren bloß die würtembergischen Märkte besuchen wollen, und mit den erforderlichen Legitimations-Urkunden, so wie mit einem diesem Vorhaben angemessenen Waaren-Vorrathe versehen sind, zu dem bemerkten Zwecke den Eintritt in die königl. würtembergischen Staaten unter Verwarnung gegen den Hausirhandel zu gestatten.

Die Polizeibehörden des Kreises werden demnach angewiesen, den Besuch der im Kreise stattfindenden Messen und Märkte den aus dem Königreich Würtemberg kommenden Korbmachern zu gestatten, wenn dieselben sich über ihre Gewerbs-Berechtigung nach §. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten Juli h. Js. (Regierungsblatt 1836. S. 493. ff.) und über einen, dem Marktbesuche entsprechenden Waarenvorrath auszuweisen vermögen, im Falle eines Hausirhandels aber nach den hierüber bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Regensburg den 6ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

 Bauriedel.

988. pr. den 29. September 1836.

Ad Num. 23551. Num. Exped. 24855.

Die Distrikts-Umlagen von 1829/30 — 1835/36 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Bezirke des Herrschaftsgerichtes Wörth wurden seit dem Jahre $18^{29}/_{30}$ nur für zwei Jahre, nämlich für $18^{29}/_{30}$ und $18^{30}/_{31}$ die erforderlichen Hebammenbesoldungen und Impfkosten erhoben, für die übrigen Jahre wurden dieselben, so wie die erforderlichen Vagantenkosten vorschußweise gedeckt und kommen nun nachträglich im Jahre $18^{35}/_{36}$ im Betrage zu

431 fl. 32 kr. 1 hl.

zu erheben und geeignet rückzuvergüten.

Alle übrigen vorgekommenen Bedürfnisse wurden aus einer s. g. gemeinschaftlichen Dispositionskassa, welche theils aus Musik-Erlaubnißtaxen ꝛc. ꝛc., wie dieses die nachfolgende summarische Uebersicht zu ersehen gibt, bestritten.

Summarische

aller gepflogenen Einnahmen und Ausgaben auf distriktive Zwecke im Bezirke des Fürstl.

Einnahmen

Jahr	zu den für gemeinschft. Zwecke bestimmten Fond			an Musik Erlaubniß Taxen			an zurückbezahlten Aktivvorschüßen			durch Umlagen erhobene											
										für Armenpflege			Hebammenbesoldung			Impf-Kosten			Vagantenfuhren		
Aktiv von	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
$18^{28}/_{29}$	313	56	7	—	—	—	—	—	—	11	40	—	1	8	2	—	—	—	4	3	—
$18^{29}/_{30}$	—	36	—	25	—	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$18^{30}/_{31}$	174	40	—	21	30	—	14	58	—	128	59	1	251	29	—	69	4	7	17	40	5
$18^{31}/_{32}$	—	—	—	32	—	—	24	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$18^{32}/_{33}$	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$18^{33}/_{34}$	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$18^{34}/_{35}$	—	—	—	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	489	18	7	147	—	—	57	57	—	140	39	1	252	37	2	69	4	7	21	43	5
	147	—	—																		
	57	57	—																		
	140	39	1																		
	252	37	2																		
	69	4	7																		
	21	43	5																		
	38	44	7																		
	299	41	—																		
	1516	46	5																		

Digitized by Google

Nach dieſer ſummariſchen Ueberſicht ſind an Vorſchüßen rückzuvergüten
299 fl. 41 kr. — hl.
Nach der Rechnung des Jahres $18^{34}/_{35}$ ſind als Aktiv-Reſt überzutragen
130 fl. 1 kr. 6 hl.
und der Mehrbetrag der Ausgaben beſteht in
1 fl. 49 kr. 3 hl.

Summa 431 fl. 32 kr. 1 hl.

Durch dieſe drei Poſten werden die oben bezeichneten und nachträglich zu erhebenden 431 fl. 32 kr. 1 hl. aufgezehrt. Dieſes Verhältniß wird den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß mit dem Bemerken öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr alle Jahre die erforderliche Diſtrikts-Verſammlung angeordnet wurde.

Regensburg den 24ſten September 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer der Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Ueberſicht

Thurn und Taxis'ſchen Herrſchaftsgerichts Wörth vom Jahre $18^{29}/_{30}$ bis $18^{34}/_{35}$ incl.

Beträge					Ausgaben auf																			
Straßen Bau			an aufgenommenen Vorſchüßen		Jahrgang	Armen-Pflege			Hebammen-Beſoldung			Impf-Koſten			Vaganten-Führen			Straßenbau	gemachte Aktiv-Vorſchüße		Remuneration des Bezirks-Caſſirs		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.		fl.	kr.	hl.
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	$18^{29}/_{30}$	129	—	—	110	33	4	28	27	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
38	44	7	—	—	$18^{30}/_{31}$	131	9	—	140	55	4	39	24	—	20	48	—	—	26	—	—	—	—
—	—	—	—	—	$18^{31}/_{32}$	141	18	—	101	31	4	—	—	—	—	—	—	—	31	13	—	—	—
—	—	—	—	—	$18^{32}/_{33}$	129	—	—	101	31	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	200	—	$18^{33}/_{34}$	125	—	—	101	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	99	41	$18^{34}/_{35}$	—	—	—	101	31	4	—	—	—	11	30	—	—	—	—	5	12	—
38	44	7	299	41		655	27	—	657	35	—	67	51	—	48	18	—	64	13		25	12	—
						657	35	—															
						67	51	—															
						48	18	—															
						64	13	—															
						25	12	—															
						1518	36	—															
						1516	46	5															
Mehrbetrag der Ausgaben						1	49	3															

Digitized by Google

989. pr. den 10. Oktober 1836.
Ad Num. 23924. Num. Exped. 489.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: Drei schöne neue Lieder, in Beziehung des Liedes: Was hat sich denn neulich beim Dendel zugetragen ꝛc. ꝛc. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungsbeilage von dem Landkommissariate Kusel verfügte, von der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Bestätigung der obenbezeichneten Druckschrift hat unterm 24sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten; welches der geeigneten Verfügung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg den 6ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

---

990. pr. den 6. Oktober 1836.
Ad Num. 23394. Num. Exped. 25215.

Die Einführung der definitiven Besteuerung im Rezatkreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr die im Jahre 1833 begonnene Extradition der definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster im ganzen Kreis vollständig bewirkt ist, allen Haus-, Grund- und Renten-Besitzern die Kataster-Extrakte behändiget, denen die Reklamations-Termine eröffnet, und zum Theil auch schon abgelaufen sind, und den sämmtlichen Königl. Rentämtern des Kreises das definitive Steuer-Soll für $18^{35}/_{36}$ mit

$2^{8}/_{10}$	Simpla	Grund-,
$2^{8}/_{10}$	»	Jagd-,
$2^{8}/_{10}$	»	Fischwasser-,
4	»	Dominikal-,
4	»	Groß-, Klein- und Blutzehent- und
3	»	Haus-Steuer

zur Verrechnung bereits eingewiesen wurde; so ist der §. 2. des Adizional-Gesetzes vom 1sten Juli 1834 (Gesetzblatt Nr. 9.) in Vollzug gesetzt, und das Grund- und Haussteuer-Gesetz vom 15ten August 1828 im Rezatkreis in Wirkung getreten, wodurch nun alle bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwasser, Jagden, Dominikalrenten und andere Realrechte auf Grund und Boden im Rezatkreis außer Wirkung gesetzt worden sind, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 29sten September 1836.

Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Stichaner.

Nagler.

Mühlig.

Digitized by Go

991. pr. den 29. September 1830.

Ad Num. 5585. Num. Exp. 7375.

Die Erledigung der Pfarrei Eberheim, Dekanats Nördlingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stettner kam die Pfarrei Eberheim, Dekanats Nördlingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Nach der definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen

a) in baarem Gelde . . . . — fl. — kr.

b) an Naturalien:

3 Klafter Holz à 7 fl. . . . 21 fl. — kr.

300 St. Wellen à 2 fl. . . . 6 fl. — kr.

2) aus Stiftungskassen

a) an baarem Geld . . . . — fl. 45 kr.

3) von Privaten

An Naturalien und zwar

4 Sch.	1 Mtz. 2 V. —	Sechtl.	Korn à 10 fl.	42 fl. 30	kr.
10 »	3 » 3 » —	»	Dinkel à 5 fl.	53 fl. 7½	kr.
7 »	2 » 3 » 2	»	Gersten à 7 fl.	52 fl. 21¼	kr.
8 »	5 » — » 2	»	Haber à 4 fl.	35 fl. 25	kr.
4 Tagw. Stroh à 2 fl. . . .				8 fl. —	kr.

219 fl. 8¾ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten

Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude nebst 1¼ Morgen Acker ½ Tagw. Garten am Haus und 1 Beet im Gemeinde-Krautgarten . 45 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an Zehenten:

a) an Heu- und Grummet-Zehenten .	117 fl. 46	kr.
b) » Kleezehenten	11 fl. 58½	kr.
c) » Brachzehenten	52 fl. 12	kr.
d) » Obstzehenten	8 fl. 43	kr.
e) » Blutzehenten	10 fl. 7	kr.
f) » Getraid-Zehenten von den Flecken-Aeckern	8 fl. 36½	kr.
g) » Zehenten von einigen Krautländern und Wiesflecken	3 fl. —	kr.
h) » fixirten Zehentpachtschillingen von Gras-Gärten	12 fl. 20	kr.

i) an fixirten Zehentpachtschillingen v. Gemeindewiesen	2 fl. 2 kr.		
2) Nutzanschlag des Gemeinde-Rechts .	4 fl. — kr.	228 fl. 45	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 9 fl. 6 kr. an Beichtgeldern.		51 fl. 32	kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .		10 fl. 3	kr.
Summa		554 fl. 33¾	kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		3 fl. 22	kr.
verbleibt reines Dienstes-Einkommen		551 fl. 11¾	kr.

wozu noch die auf 25 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 17. September 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. Huscher v. n.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

992. pr. den 6. Oktober 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hypothekargläubigers der Fraaner Fischer'schen Eheleute wird derselben Wohnhaus Lit. A. Nro. 156 nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu auf den 20sten Oktober Vormittags 10 Uhr anberaumt und Kaufslustige mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß besagte Realität stündlich eingesehen werden könne.

Regensburg, den 30sten September 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Riederer.

---

993. pr. den 6. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das Anwesen des Metzgers Sebastian Braun in hiesiger Altstadt, bestehend in dem Wohnhause Nro. 556½ sammt Nebengebäuden und einer Brandstätte geschätzt auf 1550 fl. dann mehreren Grundstücken im Werthe zu 930 fl. nebst der realen Metzgergerechtigkeit an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Montag, den 31sten Oktober 1836

Vormittags von 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsvermögenheit und über guten Leumund legal auszuweisen im Stande sind, hiemit vorgeladen werden.

Am 27sten September 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Liz. Müller, Direktor.

Herold.

---

994. pr. den 8. Oktober 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger wird hiemit das Anwesen der Schreinermeister Müller'schen Eheleute am untern Wörth Lit. H. Nro. 221 öffentlich feil geboten:

Das Wohnhaus ist 30 Fuß breit, 54 Fuß tief, 2 Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, zur ebenen Erde ist ein Hausflez, eine Stube, eine Kammer, eine Stiege hoch ist ein Vorflez, 2 Stuben, 2 Kammern, eine Küche; unter dem Dache sind 2 Kammern,

Digitized by Google

ein Boden; im kleinen Hofraum ist ein Hintergebäude 30 Fuß lang, 12 Fuß breit, ein Stock hoch, und mit Schindeln gedeckt, weiters ist daselbst ein Brunnen, eine Dungstätte, und ein Abtritt, an dem Wohnhaus südlich gelegen, befindet sich ein Vorgärtchen.

Zur Aufnahme der Kaufgebote ist auf

Mittwoch, den 30sten November 1836

Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Der Zuschlag dieser Realität, welche auf 1400 fl. geschätzt ist, geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Regensburg, den 30. September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

995. pr. den 10. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Der Bau eines neuen Schulhauses zu Eitlbrunn wird an die Wenigstnehmenden hinsichtlich der Mauer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Hafner- und Glaserarbeit hierorts auf kommenden

20sten Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr

unter Vorbehalt der Genehmigung verakkordirt, wozu Liebhaber geladen werden.

Den 8ten September 1836.

Königliches Landgericht Regenstauf.

Stier, Landrichter.

996. pr. den 11. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das nachbeschriebene Anwesen des Bäckers Xaver Wiendl zu Karlstein im Vollstreckungswege dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden untergestellt, und Steigerungs-Termin auf

Donnerstag den 10ten November 1836

Vormittags von 8 bis 11 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei angesetzt.

Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes geschieht, und dem hiesigen Gerichte unbekannte Käufer sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben.

Zugleich werden alle, welche an Xaver Wiendl Forderungen zu machen haben, und diese nicht bisher schon dahier angemeldet haben, aufgefordert, dieselben an dem angesetzten Verkaufstermin geltend zu machen, damit hiernach das weitere Verfahren bemessen werden könne.

Das zu verkaufende Anwesen besteht aus

a) einem einstöckigen, gemauerten, mit Legschindeln gedeckten Wohnhause mit Backofen, Vieh- und Schweinstall, unter einem Legschindeldache, angebautem Kellerdache, Schweinstall und Hofraum, dann Wurzgärtchen, zusammen zu — Tagwerk 11 Dezimalen;
b) der realen Bäckergerechtsame;
c) 4 Aeckern mit einem Wiesflecke, welche zusammen 3 Tagwerk 93 Dezimalen halten;
d) der Kösilwiese zu — Tagwerk 74 Dezimalen, und
e) 11 Tagwerk 38 Dezimalen Forstentschädigungstheil im Mühlholze,

hat einen Gesammtschätzungswerth von 1204 fl. und ist zur gräflich von Drechsel'schen Hofmark Karlstein erbrechtsweise grund- und zur Pfarrei Kirchberg zehentbar. Die nähere Angabe der Lasten kann dahier täglich eingesehen und wird auch am Versteigerungstermin bekannt gemacht werden.

Regenstauf den 23ten September 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.

Stier, Landr.

Digitized by Google

997. pr. den 5. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem im ersten Subhastations-Termin kein Käufer erschienen ist, so wird das Finanzrath Heinrichmayer'sche Haus Lit. C. Nro. 247 dahier auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg wiederholt, wie es bereits ausgeschrieben wurde, dem öffentlichen Verkauf untergestellt, und Bietungstermin hiezu auf

Dienstag, den 18ten Oktober d. J.
Morgens von 8 bis 12 Uhr

festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag von der Ratifikation der Gläubiger abhängig ist.

Geschätzt ist dasselbe auf 1800 fl.

Eichstädt am 29sten September 1836.

K. B. Landgericht Eichstädt.
Christmann.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

998. pr. den 10. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Durch erfolgtes Ableben des Freiherrn von Horneck zu Dietersklrchen sind die von demselben in Pacht gehabten 2 Jagdbögen erlediget worden.

In Folge höchsten Regierungs-Auftrags vom 28sten v. Mts., eingelaufen den Heutigen, soll, und zwar:

a) der Leidner, und
b) der Vichtacher Jagdbogen

wie bisher gesondert, auf den Grund des Normativs vom 4ten Mai 1829 einer neuerlichen Verpachtung an den Meistbietenden unterstellt werden.

Hiezu wird

Freitag der 21ste d. Mts.

anberaumt, an welchem Tag sich Pachtlustige Vormittags 10 Uhr in dem Rentamtslokale zu Leuchtenberg einfinden, und die weiteren Bedingungen alsdann vernehmen wollen.

Leuchtenberg den 6ten Oktober 1836.

K. B. Rent- und Forstamt.
Reber. Schwemmlein.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

999. pr. den 6. Oktober 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

In dem sogenannten Ballhause auf dem Egidienplatze werden

Donnerstag den 20. und Freitag den 21. d. M.,
jedesmal Nachmittags 2 Uhr,

verschiedene Reit- und Fahr Requisiten, als: englische Vorreiter- und Damensättel, Zäume, Chabraquen, Geschirre, Kaleschen, Jagd-, Stadt- und Reisewägen, eine große Troschke zu 20 Personen, ein Fourgon, Schlitten, verschiedene Wagenräder, eiserne Schwanenhälse, Federn und andere dergleichen Gegenstände

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Regensburg den 4ten Oktober 1836.

Die speziell beauftragte
Fürstl. Thurn und Taxis'sche Oekonomie-Commissions-Haupt-Cassa.

Privat-Bekanntmachung.

1000.

Beschluß des ersten Verzeichnisses.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 1sten Mai bis 19ten Juli 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreise besucht und die Badekur ꝛc. gebraucht haben.

Angefertiget den 20sten Juli 1836.

275 Johann Sippel, Wirth in Salmannsdorf.
276 Friedrich Schlierf, Bauer von Hofen.

Digitized by Google

277 Anna Schmälzl, Bäuerin von Döllwang.
278 Freifrau von Zech, Hauptmannsgattin von Ingolstadt.
279 Vocke, K. Landrichter, mit
280 Gattin, von Markt Ehrbach.
281 Löwengard, Handlungs-Comis von Fürth.
282 Sippel, Oberlieutenant von Bamberg.
283 Geiger, Amtmann von Bamberg.
284 Anna Stall, Wirthin von Freistadt.
285 Zinser, Privatieur von Berching.
286 Vogl, Kaufmann, mit
287 Gattin, von Nürnberg.
288 Johann Riepl, Bauer von Hambach.
289 Maria Anna Mayer, Bäuerin von Bavelsbach.
290 Amalie Kühn, Kaufmanns-Tochter von Fürth.
291 Johann Münch, Zimmermann von Heng.
292 Johann Reinwald, Bauer von Burggriesbach.
293 Alois Pisch, Färbermeister von Freistadt.

1001. **Dienstes-Nachrichten.**

Unter dem 7. Oktober l. J. ist der erledigte II. Schullehrer- und Kantordienst in Beilngries dem dermaligen Schulgehülfen in Neunburg vorm Walde, Landgerichts gleichen Namens, Franz Xaver Zinhard in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Unter dem 7. Oktober l. J. ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Kottingwörth, dem dermaligen Schulgehülfen Joh. Mich. Strobel in Penting, Ldgtchs. Neunburg v. W., in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Unterm 9. Oktober d. Js. ist der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis im Einverständnisse mit dem Pfarramt zu Michaels-Neukirchen für den dermaligen Schullehrer und Meßner zu Martins-Neukirchen Michael Schwarz auf den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Michaels-Neukirchen ausgestellten Präsentation die Bestätigung ertheilt worden.

Inhalts-Anzeige des 44. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Verwaltung der Kapitalien der Pfarrei Irhofen. Verfahren bei Verurtheilung zur Zwangsarbeit. Auswanderung nach Nordamerika. Besuch der Märkte und Messen durch Korbmacher. Distriktsumlagen. Beschlagnahme einer Druckschrift. Dienstesnachrichten.

Der Königl. Regierung des Rezatkreises: Einführung der definitiven Besteuerung im Rezatkreise.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: Pfarrei Ederheim.

1002. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 8. Oktober 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	—	437½	437½	437½	—	8	28	8	10	7	40	—	5	—	—
Korn . .	—	94½	94½	94½	—	5	28	5	22	5	15	—	9	—	—
Gerste . .	18	430	448	349	99	6	30	6	16	6	—	—	14	—	—
Haber . .	—	157	157	157	—	4	18	4	3	3	53	—	5	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7105 fl. 10 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Oktober 1836.

Brodtaxe:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Dut. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:				
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4	kr.	1	dl.
1 „ „ bei den Bräuern	4	„	3	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	3	„
1 „ Winterbier auf dem Ganter	—	„	—	„
1 „ „ bei den Bräuern	4	„	1	„
1 „ „ bei den Wirthen	4	„	1	„
1 „ weißes Waitzenbier	4	„	2	„

Mehltaxe:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	20	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	58	3	2	1	3
Römischmehl	1	10	4	1	2	—
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	9	1
bei den Freibankmetzgern	9	—
Fleischpreise durch die freie Concurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 2. bis 8. Oktober 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier:						
Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	16	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	28	—	—
Lichter, gezoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ geleg. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	33	—
Roggenstroh, der Zentner	—	24	—	—	30	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	13
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	[illegible]	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	25	—	26
Butter, „ „	—	24	—	26
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	7
Eier, 7 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	1	24
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	40	—	45
„ gepuzte, „ „	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	20	—	24
„ gepuzte, „ „	—	30	—	36
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	16	—	18
Hühner, alte „ „	—	14	—	16
„ junge, das Paar	—	16	—	20
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	6	12	8	36
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	12	5	12
Fichten, „ „	4	48	5	15

Stadt-Magistrat.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den

Regen- Kreis.

Nro. 45. Regensburg Mittwoch den 19. Oktober 1836.

Amtliche Artikel.

1004. pr. den 13. Oktober 1836.

Ad Num. 18. Num. Exped. 18.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Bau-Inspektionen des Regenkreises.

Die Postkarte des Sekretärs und Assessors Löhle betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Sekretair Ihrer Majestät der Königin und Assessor der General-Administration der Königlichen Posten, Franz Loehle, ist kürzlich eine unter der Leitung der Königlich Bayerischen und Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Central-Post-Stelle bearbeitete und in Kupfer gestochene Post-Karte von Bayern erschienen, wovon das Exemplar 2 fl. 42 kr. kostet.

Die Königlichen Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann die Bau-Inspektionen des Regenkreises werden in Gemäßheit höchster Entschließungen der Königl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1sten dieses und vom 20sten vorigen Monats auf die besagte Karte aufmerksam gemacht, und zu deren Anschaffung, in so ferne dies ohne Ueberschreitung des Regie-Fonds geschehen kann, ermächtiget.

Regensburg den 12ten Oktober 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Herrmann.

Digitized by Google

1005. Pr. den 12. Oktober 1836.

Ad Num. 156. Num. Exped. 597.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Regenkreises.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Polsingen, resp. das Recht der Orts-Pfarrer zur Einsichtnahme in diese Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Curatel des Gutsherrn stehen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenstehenden Betreffe am 26sten v. Mts. erlassene Entschließung des Königl. Staats-Ministerium des Innern wird sammt den darin allegirten allerhöchsten Immediat-Rescripte ddo. 17ten August 1820 in nachstehenden Abdrücken zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Regensburg, den 7ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nro. 15938.

Die Frage, in wie ferne bei jenen Stiftungen, über welche dem betreffenden Gutsherrn nach §. 96. der VI. Verfassungsbeilage die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, der Orts-Pfarrer das Recht der Einsichtnahme in diese Verwaltung anzusprechen habe, ist durch abschriftlich anliegendes, an die Königl. Regierung des Unterdonaukreises (K. d. J.) unterm 17. August 1820 ergangenes allerhöchstes Immediat-Rescript bereits prinzipiell gelöst, und es kann die analoge Anwendung des bezüglich der Rechnungen darin Ausgesprochenen auf die Etats-Voranschläge einen gegründeten Zweifel um so weniger unterliegen, als Letztere die Grundlage der Ersteren bilden.

Hiernach muß die freyherrlich von Wöllwarth'sche Gutsherrschaft zu Polsingen, welcher die niedere Curatel und Verwaltung des dortigen Kirchen-Vermögens zusteht, allerdings als verpflichtet erachtet werden, die jährlichen Etats-Voranschläge und Rechnungen dem dortigen Pfarrer zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen.

München den 26sten September 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Abschrift.

Num. 10437.

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf die Beschwerde-Vorstellung des Gutsbesitzers von Schönburg Grafen von Leyden vom 31sten März l. Js. und auf euern Bericht vom 28sten Juni desselben Jahrs, die Theilnahme des Pfarrers zu Weihmärting an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg betr., die Entschließung,

daß zwar die Verwaltung des Kirchen-Vermögens im Patrimonialgerichtsbezirke Schönburg dem Gutsherrn nach §. 96. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte vom

Digitized by Google

26sten Mai 1818 verbleibe, jedoch dem Pfarrer von Weihmärting die Einsicht der Jahres-Rechnungen und die Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen hierüber an die Oberkuratel nicht verweigert werden könne, nachdem diese bei den Cultus-Stiftungen außer den Patrimonial-Gerichtsbezirken den Pfarrern überhaupt vorbehaltene Rechnungs-Einsicht durch den §. 96. des angeführten Ediktes nicht ausgeschlossen ist, und die Oberkuratel dadurch leichter in den Stand gesetzt wird, über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung des Stiftungs-Fonds ununterbrochen zu wachen.

München den 17ten August 1820.

1006. pr. den 12. Oktober 1836.

Ad Num. 23026. Num Exp. 598.

Den Vollzug des Art. 10. Nr. 1. des Gewerbsgesetzes und des §. 1. des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12ten September l. Js. Nr. 13985. wurde ausgesprochen, daß im Hinblicke auf Art. 2. Abs. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11ten September 1825 durch die in Ziffer III. Nro. 1. der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24sten Juni 1835, den Vollzug des Art. 10. Nr. 1. jener gesetzlichen Grundbestimmungen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Conzessions-Gesuche betreffend, (Ausschreiben vom 11ten Juli 1835 Abschn. IV. Kreis-Intelligenzblatt 1835 S. 1061) enthaltene Vollzugs-Vorschrift ein allgemein negativer Beweis bezüglich civilrechtlicher Hindernisse nicht habe bezielt werden können, noch sollen, — und daß, wie bisher der Ausweis über das Nichtbestehen solcher Hindernisse, resp. das gerichtliche Zeugniß nur in jenen Fällen zu bezwecken sey, wo aus der Instruktion der Sache zu solcher Anforderung in bestimmter Beziehung sich Gründe ergeben, daß aber in solchen Fällen der Beweis in einem gerichtlichen Zeugnisse zu bestehen habe.

Hiernach ist bei Gesuchen um Ansäßigmachung und bei Gewerbs-Conzessionsgesuchen solcher Bewerber, welche nicht bereits in der Gemeinde des beabsichtigten Gewerbssitzes ansäßig sind, zu verfahren.

Regensburg den 7ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

1007. pr. den 14. Oktober 1836.

Ad Num. 510. Num. Exped. 798.

Das Entweichen des blödsinnigen Hirtensohns Johann Hauser von Schwetzendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in nachfolgender Personalbeschreibung näher bezeichnete blödsinnige Hirtensohn Johann Hauser von Schwetzendorf entwich am 5ten v. Mts. aus dem elterlichen Hause, ohne daß dessen Aufenthaltsort bisher ausgeforscht werden konnte.

Digitized by Google

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, genannten Blödsinnigen im Falle Betretens an seine Heimathsbehörde, das Königl. Landgericht Regenstauf, abliefern zu lassen.

Regensburg den 12ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Johann Hauser ist 32 Jahre alt, 5′ 6″ 6‴ groß, hagerer Gestalt, hat blonde Haare, blonden Schnurr- und Backenbart, bleiche Gesichtsfarbe, kleine spitzige Nase und proportionirten Mund.

Derselbe war beim Entlaufen mit einem alten schwarzen Filzhut, einem leinenen beschmutzten Halstuch, einem braun wollenen Gilet, mit kleinen Messingknöpfen und einer kurzen schwarzen Zwilchhose gekleidet, er war in Hemdärmeln, und hatte weder Strümpfe noch Schuhe an.

1008. pr. den 12. Oktober 1836.

Ad Num. 155. Num. Exped. 599.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift Wally betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte und von der Königl. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift, unter dem Titel:

des großherzogl. badenschen Hofgerichts zu Mannheim vollständig motivirtes Urtheil über die in dem Roman: Wally die Zweiflerin, angeklagte Preßvergehen nebst 2 rechtfertigenden Beilagen, und dem Epilog des Herausgebers. Aktenstücke und Bemerkungen von Dr. H. F. G. Paulus. Heidelberg 1836.

hat unterm 27sten v. Mts. die höchste Bestätigung erhalten; welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 7ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

1009. pr. den 13. Oktober 1836.

Ad Num. 260. Num. Exp. 743.

Die Aufstellung des Egid Heyder als Agenten der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmannssohn Egid Heyder von Abensberg als Agent für die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

Digitized by Google

und zwar für die Bezirke der Königl. Landgerichte Abensberg und Pfaffenberg aufgestellt worden sey, und unterm 27sten vorigen Monats die höchste Bestätigung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern erhalten habe.

Regensburg den 7ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1010. pr. den 15. Oktober 1836.
Ad Num. 287. Num. Exp. 819.

Verkauf von Tüchern aus der Strafanstalt Amberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verwaltungen der Armen- und Kranken-Anstalten des Kreises werden hiemit aufmerksam gemacht, daß die Strafanstalt Amberg einen Vorrath von gut gearbeiteten, dichten, schwarzmelirten Tüchern besitze, welche sich vorzüglich zu warmen Kleidungen in Armen- und Kranken-Anstalten eignen, und um den mäßigen Preis von 1 fl. 27½ kr. bis 1 fl. 37 kr. per Elle verabreicht werden können.

Regensburg den 12ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1011. pr. den 14. Oktober 1836.
Ad Num. 23721. Num. Exp. 804.

Die Errichtung einer israelitischen Schule in der Stadt Sulzbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der Königl. Kreis-Regierung vom Heutigen ist die Errichtung einer eigenen israelitischen Schule in der Stadt Sulzbach und der von der dortigen Judengemeinde als Schullehrer in Vorschlag gebrachte Schulamtskandidat Markus Ellenberger in provisorischer Eigenschaft bestätiget worden.

Regensburg den 12ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1012. pr. den 6. Oktober 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hypothekargläubigers der Fragner Fischer'schen Eheleute wird derselben Wohnhaus Lit. A. Nro. 156 nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu auf den 20sten Oktober Vormittags 10 Uhr anberaumt und Kaufslustige mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß besagte Realität stündlich eingesehen werden könne.

Regensburg, den 30sten September 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Riederer.

1013. pr. den 8. Oktober 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger wird hiemit das Anwesen der Schreinermeister Müller'schen Eheleute am untern Wörth Lit. H. Nro. 221 öffentlich feil geboten:

Das Wohnhaus ist 30 Fuß breit, 54 Fuß tief, 2 Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, zur ebenen Erde ist ein Hausfletz, eine Stube, eine Kammer, eine Stiege hoch ist ein Vorfletz, 2 Stuben, 2 Kammern, eine Küche; unter dem Dache sind 2 Kammern, ein Boden im kleinen Hofraum ist ein Hintergebäude 30 Fuß lang, 12 Fuß breit, ein Stock hoch, und mit Schindeln gedeckt, weiters ist daselbst ein Brunnen, eine Dungstätte, und ein Abtritt, an dem Wohnhaus südlich gelegen, befindet sich ein Vorgärtchen.

Zur Aufnahme der Kaufgebote ist auf

Mittwoch, den 30sten November 1836

Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Der Zuschlag dieser Realität, welche auf 1400 fl. geschätzt ist, geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Regensburg, den 30. September 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1014. pr. den 12. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Die unterm 14ten August 1836 dahier verstorbene verwittibte domkapitlische Forstmeisterin Franziska Schmid hat in ihrer letztwilligen Disposition, de dato Eichstädt den 6ten Juli 1836, bestimmt,

daß den nächsten Anverwandten ihres seeligen Gattens Johann Schmid, gewesenen domkapitlischen Forstmeisters in Eichstädt, ein Legat von 600 fl. (wörtlich Sechs hundert Gulden) von Seite des instituirten Haupterben ausgehändigt werden sollen.

Da nun diese nächsten Anverwandten des verstorbenen domkapitelschen Forstmeisters Johann Schmid der Verlassenschaftsbehörde unbekannt sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich termino

drei Monaten

a die insertionis um so gewisser bei unterfertigter Stelle durch Vorlage legaler Zeugnisse auszuweisen, als nach Umfluß dieser Zeit auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen und das Legat an die in termino fixo sich gemeldeten nächsten Anverwandten des obigen Johann Schmid extradirt werden wird.

Eichstädt den 20sten September 1836.

Königliches Landgericht Eichstädt.

Christmann, Landrichter.

Digitized by Google

1015. pr. den 13. Oktober 1836.

Verschollenheitserklärung.

Auf den Antrag des Joseph Stipperger von Laber und Georg Mayer von Etzenberg werden die beiden vermißten Soldaten Martin und Michael Mayer von Kleinetzenberg hiemit als verschollen erklärt, und wird ihr Vermögen an die gesetzlichen Erben gegen Kaution ausgehändiget werden, da sie sich innerhalb des in der Ausschreibung vom 17. März l. Js. gesetzten sechsmonatlichen Termines nicht gemeldet haben.

Hemau am 4ten Oktober 1836.

Königliches Landgericht Hemau.

Eder, Landrichter.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1016. pr. den 9. Oktobber 1836.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Riedenburg für $18^{35}/_{36}$ bewilligten Nachlässe an Steuern und ständigen Gefällen.

Lauf. Nmr.	Namen der Gemeinden	Bewilligte Nachlässe an: der Grund-Steuer fl.	kr.	dl.	der Dominikal Steuer fl.	kr.	dl.	Grundgefälle in Geld fl.	kr.	dl.	den Naturalien nach dem Normalpreis fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Altmannstein	4	24	3	—	—	—	4	17	1	19	14	2	27	56	2	wegen Hagelschlag.
2	Bettbrunn	20	23	—	—	—	—	—	22	2	—	—	—	20	45	2	
3	Forchheim	81	48	3	—	—	—	27	37	—	206	59	3	316	25	2	
4	Hagenhill	165	28	2	20	18	2	102	51	2	166	55	—	455	13	2	
5	Hiendorf	60	26	1	—	—	—	18	44	1	200	10	1	279	20	3	
6	Hüttenhausen	40	28	2	—	—	—	16	52	1	36	56	1	93	57	—	
7	Laimerstadt	163	46	1	—	—	—	60	54	—	108	3	2	332	43	3	
8	Lobsing	93	7	1	—	—	—	57	5	—	112	1	1	262	13	2	
9	Mindelstetten	169	35	1	—	—	—	223	3	3	278	53	—	672	—	—	
10	Schwabstetten	137	58	2	—	—	—	61	20	—	213	2	2	412	21	—	
11	Tettenwang	148	11	—	—	—	—	88	24	—	90	54	3	327	9	2	
12	Altmühlmünster	3	45	—	—	—	—	9	21	—	3	40	—	16	46	—	w. Ueberschwemmung.
13	Winden	7	23	3	—	—	—	—	7	2	—	—	—	7	31	1	
14	Huttenhausen	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	24	—	w. Brandschäden.
15	Sollern	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	30	—	
16	Wolfsbuch	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	44	—	
	Summa	1129	24	3	20	18	2	671	28	—	1435	50	3	3257	8	—	

Riedenburg am 4ten Oktober 1836.

K. Rentamt Riedenburg.

Lzt. Creßierer.

1017.

Rentamtliche Summarische

der landes- und grundherrlichen Nachlässe beim

Lauf. Nmr.	Benennung der Gemeinden	bewilligte Nach-															
		Grund-Steuer			Gewerb-Steuer			Familien-Steuer			Stiften und Küchen-Diensten			Na- Weitz			
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl	Sl.	M	V.	S.
1	Brudersdorf	73	59	1	—	—	—	—	—	—	34	50	2	2	5	2	—
2	Diendorf	39	28	—	—	—	—	—	—	—	20	33	1	1	—	—	—
3	Dürnsricht	54	17	3	—	—	—	—	—	—	36	7	3	—	4	1	2
4	Etschdorf	47	54	2	—	—	—	—	—	—	30	26	3	—	—	—	—
5	Frotzersricht	34	56	1	—	—	—	—	—	—	18	7	—	—	4	1	2
6	Gösselsdorf	56	30	3	7	18	3	—	43	3	24	52	3	—	4	1	—
7	Högling	57	9	3	—	—	—	—	—	—	20	6	3	—	4	—	2
8	Hohentreswitz	6	19	—	—	—	—	—	—	—	3	27	1	—	—	3	2
9	Jetzdorf	11	12	2	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—
10	Kemnath	41	54	—	1	7	2	—	6	3	14	57	3	—	—	—	—
11	Nabburg	104	53	2	—	—	—	—	—	—	13	48	—	2	2	—	—
12	Neuneigen	8	18	3	—	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	1	—
13	Oberkatzbach	35	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Oberröblitz	7	52	1	—	—	—	—	—	—	4	25	—	—	1	1	—
15	Pamsendorf	57	10	3	—	—	—	—	—	—	39	1	—	3	—	3	—
16	Pretzabruck	52	55	2	—	—	—	—	—	—	35	45	2	2	—	2	3
17	Rottendorf	90	28	—	9	—	—	—	53	3	62	10	3	1	—	2	—
18	Saltendorf	139	42	—	—	—	—	—	—	—	55	27	2	4	1	1	2
19	Schmidgaden	38	3	—	—	—	—	—	—	—	13	3	2	—	4	2	1
20	Schwarzach	112	36	1	—	—	—	—	—	—	84	15	2	5	1	—	—
21	Stulln	—	—	—	3	50	1	—	23	2	—	20	2	—	—	—	—
22	Trausnitz	—	18	—	—	—	—	—	—	—	3	28	—	—	—	—	—
23	Trieschling	79	49	1	2	15	—	—	13	2	21	22	—	1	2	3	2
24	Unterkatzbach	14	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Unternaich	18	59	2	—	—	—	—	—	—	4	53	3	1	1	—	1
26	Weiding	38	44	3	—	—	—	—	—	—	27	19	3	1	5	1	2
27	Wenhern	36	52	—	—	—	—	—	—	—	48	21	—	—	—	—	—
28	Wernberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1260	32	3	23	37	2	2	21	1	622	29	—	30	3	—	3

Nabburg den 20sten

Königliches Rent-

Hiltl,

Digitized by Google

Bekanntmachung.

pr. den 23. September 1836.

Zusammenstellung

Königlichen Rentamte Nabburg pro 18³⁵/₃₆.

lässe an:																		
turalien															Summa			Bemerkungen
Korn				Gerste				Haber				in Geld						
Schf.	M.	V.	S.	Sf.	M.	V.	S.	Schf.	M.	V.	S.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
7	3	2	1	3	—	1	1	8	2	—	—	124	57	1¾	23[illegible]	47	¾	
4	1	2	1	6	3	3	3	2	5	2	2	88	26	3¼	148	28	¼	
8	2	2	3	—	5	2	1	9	5	—	1	102	36	2¾	193	2	¾	
19	4	3	2	—	—	—	—	—	5	2	3	122	40	—	201	1	1	
3	2	—	1	1	5	—	—	—	4	2	—	41	19	1	94	22	2	
3	—	3	1	—	2	2	1	12	4	1	—	78	51	¾	168	17	¾	
5	1	2	3	—	4	1	3	8	—	1	1	74	52	3¼	132	9	1¼	
—	5	1	2	—	—	3	3	1	2	3	2	15	37	¼	23	23	1¼	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	1	13	27	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	1	5	52	2	63	58	2	
4	5	1	2	6	1	1	3	—	—	1	—	90	19	¼	209	—	2¼	
—	—	2	1	—	—	—	3	—	1	—	2	1	53	2¼	14	15	3¼	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	9	—	
2	2	—	—	—	3	3	1	4	1	3	1	37	7	2¾	49	24	3¼	
5	2	2	3	4		—	1	8	2	2	3	120	29	2¾	210	41	1¾	
8	2	—	1	2	—	—	2	15	3	3	2	144	49	3½	233	36	3½	
2	4	1	2	—	4	—	1	4	1	3		47	40	1¾	210	18	3	
10	3	—	3	3	2	2	—	13	1	1	—	176	27	1	371	30	3	
2	1	2	2	—	4	1	2	2	3	3	3	35	30	1¼	80	50	3¼	
26	4	3	1	8	4	1	2	12	2	1	1	312	52	3½	509	44	2½	
—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	2	5	47	3	
—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22	2	7	8	2	
12	3	1	3	1	2	2	—	2	3	2	2	110	23	1	214	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	14	58	2	
3	2	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	47	9	3	71	3	—	
8	4	3	3	4	5	1	—	8	2	2	1	134	48	—	200	52	2	
3	—	2	2	1	5	2	3	11	4	3	1	78	6	1¼	163	19	1¼	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
145	—	3	2	48	3	—	2	134	5	—	1	1995	49	½	3905	49	3	

September 1836.

amt Nabburg.

Rentbeamter.

Halber Bogen. Stück 45. 1836.

Digitized by Google

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1018. pr. den 18. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

An der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule wird zu Folge höchster Regierungs-Entschließung wegen bevorstehender Aenderung der Schul-Lokalitäten der Unterricht für das Schuljahr $18^{36}/_{37}$ am 3ten November beginnen. Die Inscriptionen werden am 1sten und 2ten November vorgenommen.

Regensburg, den 17ten Oktober 1836.

Königl. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. J. B. Wandner, Rector.

1019. pr. den 6. Oktober 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

In dem sogenannten Ballhause auf dem Egidienplatze werden

Donnerstag den 20. und Freitag den 21. d. M., jedesmal Nachmittags 2 Uhr,

2 dunkelbraune Wagenpferde, Wallachen, dann verschiedene Reit- und Fahrrequisiten, als: englische Vorreiter- und Damensättel, Zäume, Chabraquen, Geschirre, Kaleschen, Jagd-, Stadt- und Reisewägen, eine große Troschke zu 20 Personen, ein Fourgon, Schlitten, verschiedene Wagenräder, eiserne Schwanenhälse, Federn und andere dergleichen Gegenstände

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Regensburg den 4ten Oktober 1836.

Die speziell beauftragte Fürstl. Thurn und Taxis'sche Oekonomie-Commissions-Haupt-Cassa.

Privat-Bekanntmachung.

1020. pr. den 16. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Ein Landgerichts-Oberschreiber sucht bis Anfangs Monat December l. Js. oder Monat Januar k. Js. in gleicher Eigenschaft ein Unterkommen. Das Nähere bei der Redaktion des Regenkreisblattes auf portofreie Briefe.

1021.

Dienstes-Nachricht.

Der erledigte Knabenlehrerdienst des ersten Kurses an der protestantischen obern Stadtpfarrschule zu Regensburg ist unterm 12ten dies Mts. dem dermaligen Schulgehilfen des zweiten Knabenkurses der protestantischen untern Stadtpfarrschule dahier, Johann Mathias Befelein, in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Curs der Bayerischen Staatspapiere. Augsburg den 13. Oktober 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	101 3/8	101
detto à 3 1/2 % prompt	100 1/2	100 1/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	32	29

Inhalts-Anzeige des 45. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Postkarte des Sekretärs und Assessors Löhle. Verwaltung des Kirchenvermögens zu Polsingen. Vollzug des Gewerbsgesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung. Entweichen des blödsinnigen Johann Hauser. Beschlagnahme der Druckschrift Wally. Münchner-Aachner-Mobilar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Verkauf von Tüchern aus der Strafanstalt Amberg. Israelitische Schule zu Sulzbach. Diensteinachricht.

1823. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**
Den 15. Oktober 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	375	375	366	9	8	33	8	21	8	—	—	—	—	11
Korn . .	—	48	48	48	—	5	45	5	33	5	25	—	—	—	11
Gerste . .	99	180	279	242	37	6	25	6	8	5	44	—	8	—	—
Haber . .	—	150	150	148	2	4	27	4	10	3	57	—	—	—	7

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5516 fl. 25 kr.

1024.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.

Monat Oktober 1836.

Brodtaxe:	kr. dl. bis kr. dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Unt. — Szt.	1 — — —
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1 — — —
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12 — — —
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6 — — —
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔. . . .	3 — — —
Ein Kipf oder Keppel zu 1½ ℔. .	5 — — —
Ein Kipf zu 24 Loth	2 2 — —

Mehltaxe:	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl . . .	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl . . .	1	20	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	—	58	3	2	1	3
Römischmehl . . .	1	10	4	1	2	—
Waitzengries feiner .	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin. .	3	36	13	2	6	3

Biertaxe:		kr.	dl.
1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	4	1
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	3 „
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	3 „
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	1 „
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	1 „
1 „ weißes Waitzenbier		4 „	2 „

Fleischtaxe:	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	9	3
bei den Freibankmetzgern . .	9	2
Fleischpreise durch die freie Concurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch .	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 9. bis 15. Oktober 1836.

	fl.	kr. dl. bis fl.	kr. dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12 —	— —
„ „ mittlere „ „	—	8 —	— —
„ „ grobe „ „	—	4 —	— —
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5 —	— 6
„ ungerollte „ „ . .	—	3 —	— 4
Linsen, rothe	—	5 —	— 6
„ weiße	—	3 —	— 4
Hirsen, die Maas	—	7 —	— 8
Hanfkörner, die Maas	—	6 —	— 8
Haferkern, „ „	—	10 —	— —
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:			
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6 —	— —
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30 —	— —
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36 —	— —
„ ein ½ 3 dl.	1	18 —	— —
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	36 —	— —
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44 —	— —
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4 1	— —
Leinöl, das Pfund	—	18 —	— 20
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	— —	33 —
„ unausgelassenes „ „	27	— —	28 —
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28 —	— —
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25 —	— —
„ „ „ ordinäre „ „	—	23 —	— —
Seife, das Pfund	—	22 —	— —
Fische: Hechten, das Pfund .	—	18 —	— 20
Karpfen, das Pfund	—	9 —	— 10
Heu, der Zent.	1	12 —	1 33
Roggenstroh, der Zentner . .	—	26 —	— —

	fl.	kr. dl. bis fl.	kr. dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	— —	— —
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12 —	— 13
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8 —	— 9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5 —	— —
„ abgerahmte „ „	—	3 —	— —
Schmalz, das Pfund	—	25 —	— 26
Butter, „ „	—	24 —	— 26
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6 —	— 7
Eier, 7 Stücke	—	8 —	— —
Spanferkel, das Stück	1	— —	1 24
Lämmer, „ „	—	— —	— —
Kitzeln, „ „	—	— —	— —
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	40 —	— 45
„ gepuzte, „ „ . . .	1	12 —	1 24
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	20 —	— 24
„ gepuzte, „ „ . . .	—	30 —	— 36
Indiane, „ „ . . .	—	— —	— —
Alter Hahn, „ „ . . .	—	16 —	— 18
Hühner, alte „ „ . . .	—	14 —	— 16
„ junge, das Paar . . .	—	16 —	— 20
Tauben, das Paar	—	10 —	— 12
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26 —	— 28
„ mittlerer „ „ . .	—	16 —	— 17
„ grober „ „ . .	—	10 —	— 12
Schafwolle, das Pfund . . .	—	27 —	— 28
Buchenholz, die Klafter . .	6	12 9	— —
Birken, „ „ . .	—	— —	— —
Nischling, „ „ . . .	4	12 5	12
Fichten, „ „ . . .	3	48 5	12

Stadt-Magistrat.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den

Regen- Kreis.

Nro. 46. Regensburg Mittwoch den 26. Oktober 1836.

Amtliche Artikel.

1025. pr. den 22. Oktober 1836.

Ad Num. 920.

An sämmtliche K. Rentämter des Regenkreises.

Die Veräußerung von Staats-Realitäten an Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Finanz-Ministerial-Reskript vom 15ten laufenden Monats im rubrizirten Betreffe (Nro. 14568.) wird zur Wissenschaft und Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Regensburg den 18ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen).

v. Schenk.

Frhr. v. Seefried.

coll. Koppmann.

Ad Num. 920.

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium der Finanzen.

Bei Gelegenheit einer jüngst vorgekommenen Veräußerung von Staats-Realitäten an eine Gemeinde haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß in

Digitized by Google

allen Fällen, wo auf Veräußerung eines Aerarial-Eigenthums an eine Gemeinde der Antrag gestellt wird, auch erhoben und nachgewiesen werden solle, daß der Kauf mit dem bestehenden Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Plane der betreffenden Gemeinde vereinbar, und daß die Kuratelbehörde mit solchem Kaufe einverstanden sey.

Es ist hiernach in Zukunft sich pünktlichst zu achten.

München den 15ten Oktober 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchstem Befehl.

v. Wirschinger.

An die K. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

Die Veräußerung von Staats-Realitäten an Gemeiden betreffend.

1027. pr. den 19. Oktober 1836.

Ad Num. 883. Num. Exped. 950.

Die Tantiemen der Aufschlags-Einnehmer vom Malzaufschlage betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem allgemeinen Grundsatze, daß Tantiemen nicht von der Soll, sondern von der wirklichen Einnahme, also nach Abzug der Nachlässe und Ausstände Statt zu finden haben, besteht rücksichtlich der Aufschlags-Einnehmer vom Malzaufschlage keine Ausnahme, daher auch diese künftig bei ihren Zurechnungen an das K. Oberaufschlagamt der Anordnung des höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 30sten August 1828 (Geretische Sammlung Bd. XV. S. 10 und 11) zu Folge die Tantiemen nur von der wirklichen Einnahme berechnen können.

Regensburg den 15ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen).

von Günther, Direktor. v. n.

Freiherr von Seefried.

Hausmann.

1028. Pr. den 24. Oktober 1836.
Ad Num. 995. Num. Exped. 1383.

An sämmtliche Königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Die Auswanderungen nach Amerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung des Regenkreises ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 10ten dies angewiesen worden, die aus der philadelphischen Zeitung entnommene Bekanntmachung einiger im Jahre 1834 nach Jamaika ausgewanderten Deutschen, die in der allgemeinen Zeitung Beilage zu Nr. 276. S. 2207 abgedruckt ist, zur Warnung durch das Kreis-Intelligenzblatt noch weiter zu veröffentlichen. Indem man sich hiemit dieses Auftrages entledigt, werden die K. Polizeibehörden angewiesen, die Gemeindevorsteher hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Regensburg den 20sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Auszug

aus der allgemeinen Zeitung vom 2ten Oktober 1836 Nr. 276. Beilage S. 2207.

Der Westphälische Merkur theilt unter der Aufschrift:

„Auswanderer-Schicksal"

aus dem dritten Jahrgange der philadelphischen Zeitung nachstehende von sechs Deutschen, worunter fünf aus der Provinz Münster, ausgegangene Bekanntmachung mit: „Im Jahre 1834 hatte ein jüdischer Agent eine große Anzahl Deutscher unter den glänzesten Versprechungen überredet, ihre Heimath zu verlassen, und nach Jamaika sich einzuschiffen, um dort auf den Plantagen der Pflanzer als Land- und Arbeitsleute angestellt zu werden. Unter diejenigen, die ihm Vertrauen schenkten, gehörten auch die Unterzeichneten. Die Expedition ging wirklich von Statten, und die unglückliche Schaar betrogener Deutschen langte endlich an dem Orte ihrer Bestimmung an. War die süße Hoffnung einer bessern Zeit ein vollkommener Tröster während einer langen und beschwerlichen Seefahrt, so mußten wir diesen angenehmen Traum desto härter büßen, als die westindische Sonne über uns leuchtete, und unser verheißenes Paradies beginnen sollte. Schon in wenigen Tagen ward es klar, welch ein Schicksal uns erwartete. Statt Wohlfahrt und Freiheit zu finden, hatte uns jener Teufel, auf den wir Alles bauten, zu eigentlichen Sklaven verkauft. Da war keine Seele, die uns freundlich empfangen hätte. Niemand zeigte sich, um den Bedingungen nachzukommen, unter welchen wir uns verleiten ließen, in Jamaika unser Glück zu suchen.

Unſer Schiff hatte im Hafen der Hauptſtadt Anker geworfen. Man brachte uns wie eine verſchacherte Viehheerde an's Land, und ſchleppte uns zu Hunderten in die benachbarten Gegenden und das Innere der Inſel. Auf Einmal zerſtreut und von aller brüderlichen Verbindung getrennt, wußte keiner den Aufenthalt des Andern. Nur äußerſt kärgliche Nahrung wurde uns gereicht, und Vielen nicht einmal dieſe. So ſtarb in kurzer Zeit eine große Anzahl aus Mangel an den nothwendigſten Bedürfniſſen.

Andere unterlagen den gewöhnlichen Krankheiten des Landes. Hunger und Klima, und die Gefühle der bitterſten Täuſchung vereinigten ſich, um uns dem Elende oder Tode zu weihen.

Man wollte uns an die Stellen der Sklaven ſetzen, die in einem Jahre freigelaſſen werden ſollten. Wer ſich dieſen Bedingungen nicht unterwarf, dem ſollte das Recht bleiben, wieder fortzuziehen, wenn es ihm ſeine Kaſſe erlaubte. Da dieß aber nur bei ſehr Wenigen Statt haben konnte, und vielmehr Jeder darauf gerechnet hatte, einen guten Verdienſt im Lande zu finden, ſo läßt es ſich leicht denken, welche Noth und ſorgenvolle Tage über ſie hereinbrachen. Nie hatte ein Seelenverkäufer frecher und ſataniſcher mit Menſchenglück und Menſchenleben geſpielt, als der, der uns zum Verlaſſen der Heimath verleitete. Nur mit der größten Anſtrengung und dem feſten Vertrauen, daß Gott unſer Führer ſeyn werde, iſt es uns gelungen, dem allgemeinen traurigen Looſe unſerer armen deutſchen Brüder zu entfliehen. Wir befinden uns nun in Nordamerika, zufrieden mit unſerer Lage, und im vollen Genuße der bürgerlichen Freiheit. Eine höhere Hand räche den unerhörten Wucher und den ſataniſchen Betrug, der die meiſten unſerer Reiſegefährten in unausſprechlichen Jammer und in's Grab ſtürzte. Einigen von uns ward die ernſte Prüfung zu Theil, ihre eigenen Kinder als Opfer fallen zu ſehen. Möge die öffentliche Bekanntmachung der Schandthaten, die ein Ungeheuer an uns und unſern Brüdern ungeſtraft verübt hat, wenigſtens fernern Verſuchen dieſer Art ein Ziel ſetzen.

Philadelphia, den 20ſten Mai 1836. (Unterz.) Friedr. Scherf, von Gehren. Johann Karl Schranke, von Erkeln. Anton Gelhaus, von Allhauſen, im Praderborn'ſchen. Heinrich Halſch, von Allhauſen, im Praderborn'ſchen. Anton Ebers, von Brackel. Johann Chr. Friedr. Wittler, von Polta, Amts Uslar."

1029. pr. den 19. Oktober 1836.

Ad Num. 557. Num. Exped. 1082.

Die Binnenkontrole betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. General-Zoll-Adminiſtration vom 2. l. Mts. iſt die in den k. preußiſchen und ſächſiſchen, dann churfürſtlich und großherzoglich heſſiſchen, dann in den Landen des thüring'ſchen Zollvereins beſtehende Binnenkontrole auch in dem Herzogthume Naſſau und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt eingeführt und ſind dadurch die nämlichen Vorſchriften, welche

wegen dieser in den Vereinsstaaten eingeführten Binnenkontrole durch das Regierungsblatt v. J. 1834 St. 12. (S. 235, 236 u. 238 §§. 11., 12., 16., dann Seite 253 §. 4.) bekannt gemacht wurden, nunmehr auch auf die Waarensendungen nach dem Herzogthume Nassau und nach den Gebiete der freien Stadt Frankfurt gleich anwendbar gewerden.

Dieses wird auf die bemerkte Mittheilung zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Regensburg den 15ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern).

von Günther, Direktor. v. n.

Bauriedel.

1030. pr. den 21. Oktober 1836.

Ad Num. 481. Num. Exp. 1258.

Das Gesuch der Marktgemeinde Bruck um Wiederherstellung der magistratischen Verfassung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat den von der Marktgemeinde Bruck in gesetzlicher Form gestellten Antrag zur Aufhebung der seit dem Jahre 1830 dort bestandenen Landgemeinde-Verwaltung und zur Wiederherstellung der magistratischen Verfassung von Oberkuratel wegen unterm Heutigen genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 18ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1031. pr. den 22. Oktober 1836.

Ad Num. 23645. Num. Exp. 1339.

Ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in der Stadt Neunburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Landgerichte Neunburg bei dem Magistrate dieser Stadt vorgenommenen Wahlverhandlungen lieferten folgendes Resultat:

An die Stelle der ausgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

1) Mathias Sauerer, Zimmermeister,
2) Franz Strohmayer, Buchbinder,
3) Christoph Kraus, Handelsmann,

und zu Ersatzmännern:

1) Joseph Greiner, Handelsmann,
2) Franz Kraus, Maurermeister.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Jakob Wisling, Handelsmann,
Christoph Zwick, Färber,
Joseph Greiner, Handelsmann,
Adam Mulzer, Rothgärber,
Georg Scheitler, Schuhmacher,
Math. Beer, Melber,
Anton Zeitler, Wirth.

Digitized by Google

Ersatzmänner sind:

Michael Baumgartner, Metzger, Joseph Schießl, Gärkoch.
Michael Müller, Wirth,

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 19ten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1032. pr. den 24. Oktober 1836.

Ad Num. 999. Num. Exp. 1380.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: Fortuna oder die Kunst, wie man mit 150 bis 300 Gulden jährlich 1000 bis 1500 Gulden und mit 50 bis 100 Gulden jährlich 150 bis 300 Gulden gewinnen kann. Deutschland 1837., betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion zu München verfügte, von der K. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschrift hat unterm 7ten d. die höchste Bestätigung erhalten, welches der geeigneten Verfügung wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg den 19ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1033. (1.) pr. den 23. Oktober 1836.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königlich Bayerische Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserlich Russischen Hofe Maximilian Joseph Graf von Lerchenfeld ist Willens, aus seinen in den Bezirken der Königl. Landgerichte Stadtamhof, Kelheim und Pfaffenberg gelegenen Familien-Stamm-Gütern Köfering und Gebelkofen, mit Einschluß der auf den allodifizirten und verkauften ehemaligen Beutellehen zu Luckenpeint eingelegten Stiften und Gilten, ein Fideikommiß-Majorat zu errichten.

Es ergeht daher auf den Grund des Ediktes vom 26sten Mai 1818 §. 27. an alle zur Zeit noch unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, die Aufforderung, diese um so gewisser binnen sechs Monaten bei dem Gerichtshofe anzumelden, als sonst nach Verstreichung dieses Termines das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg den 11ten Oktober 1836.

Königliches Appellationsgericht für den Regenkreis.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

1034. pr. den 24. Oktober 1836.

Ad Num. 6272. Num. Exped. 215.

Erledigung der 1sten Pfarrstelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Döhlemann kam die 1ste Pfarrstelle zu Merkendorf, Königl. Dekanats Windsbach in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Kassen:

a) an baarem Geld	85 fl. —	kr.
b) an Naturalien:		
13 Sch. 4 Mz. 2 V. 2 Sechz. Korn à 10 fl.	137 fl. 42½	kr.
10 » 4 » — » 2½ » Haber à 4 fl.	42 fl. 46½	kr.
12 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 36 kr.	43 fl. 12	kr.
60 Stück geringe Wellen	1 fl. —	kr.
2) aus Stiftungs-Kassen:		
an baarem Gelde	47 fl. 33¾	kr.
3) aus Gemeinde-Kassen:		
an baarem Gelde	13 fl. 30	kr.
	370 fl. 44¾	kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Digitized by Google

1) Gebäude:
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl. — kr.

2) Gründe:
Nutzanschlag für

7 3/4 Morgen Aecker	99 fl. 45	kr.
5 Tagwerk Wiesen	83 fl. 20 1/4	kr.
9/16 Tagwerk Gärten	5 fl. —	kr.
	238 fl. 5 1/4	kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
an grundherrlichen Abgaben in Geld . . . . . 2 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 45 fl. an Beichtgeldern. 291 fl. 38 1/2 kr.

VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . 10 fl. — kr.

Summa 822 fl. 58 1/2 kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit 6 fl. 15 kr.

verbleibt reines Dienstes-Einkommen . . . . 816 fl. 43 1/2 kr.

wozu noch die auf circa 23 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 11. Oktober 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des K. Vorstandes:
Roth. v. Bibra, Sekretär.

1035. pr. den 24. Oktober 1836.
Ad Num. 6272. Num. Exp. 220.

Erledigung der II. Pfarrstelle zu Merkendorf, Dek. Windsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ewald zu Merkendorf kam die dortige II. Pfarrstelle nebst der hiemit verbundenen Pfarrei Hirschlach in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung zur Kenntniß gebracht wird. Nach den bereits definitiv abgeschlossenen Fassionen ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

A. II. Pfarrstelle zu Merkendorf.

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
a) an baarem Gelde . . . . 51 fl. 15 kr.
b) an Naturalien:

7 Sch. 2 M. 1 V. 3/8 Sl. Korn à 10 fl.	73 fl. 47 1/2	kr.
2 " 4 " — " 5/8 " Haber à 4 fl.	10 fl. 41 3/4	kr.

	11 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. .	44 fl. — kr.		
	55 Stück Wellen	— fl. 49½ kr.		
	2) aus Stiftungskassen:			
	a) an baarem Gelde	50 fl. — kr.		
	b) an Naturalien:			
	für 4½ Metzen Korn, 6 ℔ Flachs, dann einer Weihnachtssemmel und Osterkuchen	5 fl. 3¾ kr.		
	3) aus Gemeindekassen: in baarem Geld . .	1 fl. — kr.	236 fl.	37½ kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .		— fl.	— kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Nutzanschlag der freien Wohnung . . .	40 fl. — kr.		
	detto für 1/16 Tagwerk Garten . . .	— fl. 24 kr.	40 fl.	24 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten		— fl.	— kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .		54 fl.	5 kr.
	inclus. 29 fl. 35 kr. Beichtgelder.			
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen . .		9 fl.	— kr.
	Summa		340 fl.	6½ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit . . .		9 fl.	41 kr.
	Verbleibt reines Einkommen		330 fl.	25½ kr.

Die freiwilligen Geschenke betragen circa 9 fl.

B. Pfarrei Hirschlach.

I.	An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen, und zwar:		
	an baarem Gelde	60 fl.	30 kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .	— fl.	— kr.
III.	Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag für 1 Tagwerk Wiesen .	34 fl.	30½ kr.
IV.	Ertrag aus Rechten	— fl.	— kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	28 fl.	21 kr.
	incl. 17 fl. 35 kr. an Beichtgeldern.		
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .	7 fl.	— kr.
	Summa	130 fl.	21½ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	— fl.	5¼ kr.
	Verbleibt reines Einkommen	130 fl.	16¼ kr.

Die freiwilligen Geschenke betragen circa 40 fl.

Zusammentrag:

Das reine Einkommen ad A.	330 fl.	25½ kr.
" " " ad B.	130 fl.	16¼ kr.
Total-Summa	460 fl.	41¾ kr.

nebst 49 fl. an freiwilligen Geschenken.

Ansbach den 11ten Oktober 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des K. Vorstandes: Roth. v. Bibra, Sekretär.

Digitized by Google

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1035. pr. den 24. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaftsmasse der Hausinger'schen Wirthseheleute zu Martinsbuch gehörige Wirths-Anwesen daselbst, bestehend aus dem hölzernen Wohnhause sammt Stallungen, einem Getraidkasten und Schweinstall, dem hölzernen Stadel, einem Nebenhause und gemauerten Backofen, dann 8 Tagwerk 85 Dezm. Gärten, 75 Tagw. 29 Dez. Feldgründen, und 13 Tagw. 31 Dezim. Wiesgründen, dann ferner aus der realen Tafern- und Metzgerrechtsame und einem Holzrechte von jährlich drei Klaftern Fichtenholz und 1 Lichtföhre, wird

den 24sten November Vormittags 9 Uhr, und zwar auf Verlangen der Vormundschaft an Ort und Stelle an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung vorbehaltlich der vormundschaftl. Genehmigung des Meistgebotes öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige in die Wirthstaferne zur bestimmten Stunde daselbst sich einzufinden haben.

Wer an dieser Verlassenschaft eine Forderung hat, wird aufgefordert, sie bis dahin geltend zu machen, als außerdem ohne weiters nach Vorschrift der Gesetze vorgeschritten wird.

Mallersdorf am 14ten Oktober 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauser, Landr.

1037. pr. den 24. Oktober 1836.

Strichpatent.

Im Wege der Execution und nach Vorschrift des Hypothekengesetzes wird

Samstag den 10ten Dezember d. Js.
früh 8 Uhr

dahier das sämmtliche Grund-Vermögen des Wirthes Johann Uebel von Weichs, an Haus, Oekonomiegebäuden und beiläufig 30 Tagwerk Feldgründe zum öffentlichen Striche gebracht, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Mallersdorf den 17ten August 1836.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.
Hauser, Landrichter.

1038. pr. den 21. Oktober 1836.

(1.)

Ediktal-Ladung.

Joseph Bauer, lediger Taglöhnerssohn von Ingolstadt hat sich auf die erste Vorladung vom 12ten August v. J. hierorts nicht gestellt; daher wird derselbe hiemit wiederholt aufgefordert, innerhalb eines Termins von 3 Monaten gegen die vorhandene Anschuldigung des Verbrechens des einfachen Diebstahls sich zu verantworten, außerdessen wider denselben als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Abensberg, den 16. September 1836.

Königliches Landgericht Abensberg,
als Untersuchungs-Gericht.

Dir. leg. abs.

v. Ruf, Assessor.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

1039. pr. den 22. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Durch eingetretene Versetzung ist der Leuchtenberger-Jagdbogen pachtlos geworden.

Nach den vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen wird daher dieser Jagdbogen einer neuerlichen Verpachtung unter den normalmäßigen Bedingungen an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Strichtermin auf

Montag den den 31sten d. Mts.

anberaumt, wozu sich pachtfähige Jagdliebhaber

Vormittags 10 Uhr in dem diesseitigen Amtslokale einfinden wollen.

Leuchtenberg den 14ten Oktober 1836.

Königl. Rentamt Hohenstrauß und Forstamt Wernberg.

Drexel, Forstmeister. Schwemmlein.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1040. pr. den 24. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Gegen rückseitige Abquittirung und Einlieferung der in den Monaten Mai, Juni und Juli d. Js. von unterfertigter Kassa ausgestellten Haftscheine, können die neuen Mobilisirungs-Obligationen stündlich in Empfang genommen werden.

Regensburg den 24sten Oktober 1836.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse.

Vocke, Cassier. Ries.

1041. pr. den 25. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

An der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule wird die Inscription am 1sten November Nachmittags von 2 — 4 Uhr, und am 2ten November Vormittags von 8 — 11 Uhr und Nachmittags von 2 — 4 Uhr in den neuen Schullokalitäten, nämlich im Hause des Herrn Hofapothekers Popp (goldene Engelstraße E. 88. nahe bei Obermünster) vorgenommen.

Der Unterricht beginnt am 3ten November für den 2ten und 3ten Kurs in gewöhnlicher Art, für den 1sten Kurs in der durch die allerhöchste Verordnung vom 4ten April d. Js. vorgeschriebenen Weise, daß am 3ten November ein einleitender Vortrag über Encyklopädie des technischen Studiums vom Rektor der Schule; am 4ten, 5ten, 7ten und 8ten Vorträge über die Encyklopädie der Gewerbe in ihren Grundzügen, am 9ten, 10ten, 11ten und 12ten November über die Encyklopädie der Landwirthschaft in ihren Grundzügen von den treffenden Königl. Lehrern, immer von 8 Uhr Vormittags angefangen, gehalten werden; Vorträge, zu welchem auch dem Publikum der Zutritt offen steht, so weit es die Räumlichkeit gestattet.

Regensburg den 24sten Oktober 1836.

Königl. Rektorat der Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. J. B. Wandner, Rector.

1042. pr. den 24. Oktober 1836.

Ad Num. 980. Num. Exp. 1447.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Illkofen, K. Landgerichts Stadtamhof, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Illkofen, im Landgerichte Stadtamhof, ist erledigt.

Der Ertrag dieses Dienstes beläuft sich auf 245 fl. 30 kr.

Vorschriftmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 20sten November l. Js. bei der K. Distrikts-Schul-

Digitized by Google

Inſpektion Stadtamhof I. zu Pfatter einzureichen, welche ſofort nach vorgängigem Benehmen mit der K. Lokal-Schul-Inſpektion nach Maasgabe des diesſeitigen Ausſchreibens vom 15ten Auguſt 1833:

»das gemeinſame Wirken der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren mit den Diſtrikts-Polizei-Beamten betreffend«

resp. des darin bezeichneten höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 24ſten Juli 1833 Nro. III. gemeinſchaftlich mit dem Königl. Landgerichte zu verfahren und ſämmtliche eingekommene Geſuche nebſt Beilagen bis zum 28ſten November d. Js. mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten K. Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 20ſten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1043. pr. den 25. Oktober 1836.

An ſämmtliche Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte I. und II. Klaſſe des Regen-Kreiſes.

Die Aſſekuranz der mit Hypotheken belaſteten Gebäude betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das von dem Königl. Staats-Miniſterium der Juſtiz nach vorgängigem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Staats-Miniſterium des Innern hieher erlaſſene höchſte Reſcript, de dato 7ten Oktober l. Js., wird in nachſtehendem Abdrucke ſämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten Iſter und IIter Klaſſe zur Kenntniß mitgetheilt.

Amberg den 14ten Oktober 1836.

Königl. Appelationsgericht des Regenkreiſes.

Graf v. Lamberg, Präſident.

Wiedemann, Sekr.

Num. 8071.

I.

Die nachgewiesenen Brandassekuranz-Kapitalien sind von den Hypotheken-Aemtern auf Anmelden der Betheiligten stets ungesäumt in den Hypothekenbüchern vorzumerken.

Diese Aemter haben gleichmäßig in denjenigen Fällen, in welchen ihnen die Vormerkung der Assekuranz-Kapitalien von Amtswegen obliegt, über deren Größe amtliche Erkundigung einzuziehen.

Zu der genannten Vormerkung genügt die Vorlage eines nach Art. 30. Absatz 2. der Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 ausgefertigten Aufnahme-Zeugnisses, aus welchem auch das Jahr des Beitritts zur Gesellschaft in dem Hypothekenbuche mit vorzumerken ist.

II.

Da in jedem Falle beabsichtigten Austritts aus der Anstalt oder beabsichtigter Minderung des Versicherungs-Kapitales der Besitzer des Gebäudes durch ein hypothekenamtliches Zeugniß darüber sich auszuweisen hat, entweder daß das fragliche Gebäude mit einer Hypothek nicht belastet sey, oder daß seinem Austritts- oder Minderungs-Gesuche von Seite der Hypothekgläubiger nach §. 41. des Hypothekengesetzes kein Hinderniß im Wege stehe, so haben die Hypothekenämter solche Zeugnisse auf Ansuchen, so fern nicht ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, unweigerlich, jedoch da, wo Hypotheken eingetragen sind, nur nach Vernehmung der Hypothek-Gläubiger auszustellen, und

III.

hierüber sogleich in dem Hypothekenbuche die geeignete Vormerkung zu machen.

IV.

Da die Brand-Versicherungs-Behörden angewiesen sind, unter dienstlicher Verantwortlichkeit in den drei letzten Monaten eines jeden Jahres eine summarische Uebersicht der in Gemäßheit der Brand-Versicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 §. 25. vor dem ersten September für das nächst folgende Jahr angezeigten Veränderungen durch Austritt oder durch Minderung der versicherten Summen, so wie der von Amtswegen zur Beseitigung von Ueberversicherungen herabgesetzten Kapitalien den Hypotheken-Aemtern mitzutheilen, so ist auch hierüber sogleich die geeignete Vormerkung resp. Berichtigung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Sämmtlichen Gerichten des Kreises ist von der gegenwärtigen Anordnung durch Einrückung in das Kreis-Intelligenzblatt Kenntniß zu geben.

München den 7ten Oktober 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

1644. pr. den 24. Oktober 1836.

Circulare

an die verehrlichen Mitglieder der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Nach einem Beschluße der Verwaltung ist auf Samstag den 30sten Oktober l. Js. General-Versammlung und Beamtenwahl anberaumt.

Indem die Herren Actionäre zum zahlreichen Besuche hiemit eingeladen werden, wird bemerkt, daß der Saal im Königl. Regierungsgebäude zum Zusammentritte, die Stunde hiezu auf 10 Uhr Vormittags bestimmt sey.

Regensburg den 18ten Oktober 1836.

Die Gesellschafts-Verwaltung.

v. Schenk.

Ziegler, Direktor.

1645.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

Unterm 27sten September l. Js. die Pfarrei Baßhausen, Landgerichts Parsberg, dem Pfarrer Joseph Iberl in St. Christoph bei Neukirchen;

Die Pfarrei Donaustauf, Herrschaftsgerichts Wörth, dem Pfarrer Georg Schuhmann zu Rötz, Landgerichts Waldmünchen;

Die hiedurch sich eröffnende Pfarrei Rötz dem Studienlehrer und Subrektor Lorenz Zimmermann in Amberg.

Die von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg als Vormünderin Ihres minderjährigen Herrn Sohnes geschehene Präsentation des Pfarrers Merkl zu Ruppertsbuch auf die Pfarrei Denkendorf, und

des Priesters Franz Joseph Pfaller von Breitenbrunn auf die Pfarrei Ruppertsbuch, K. Landgerichts Eichstädt,

hat unterm 7ten d. die Genehmigung erhalten.

Dem von dem Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle dahier an der aula scholastica aufgestellten Lehrer, Priester Joseph Ellendner, dermaligen Stadtkooperator bei St. Ulrich hieselbst, ist unterm 20sten d. die Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Curs der Bayerischen Staatspapiere. Augsburg den 20. Oktober 1836.

Staats-Papiere	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup. prompt	101 1/4	101
detto à 3 1/2 % prompt	100 1/2	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . . .	31	

Inhalts-Anzeige des 46. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Veräußerung von Staats-Realitäten an Gemeinden. Tantiemen der Malzaufschlagseinnehmer. Auswanderungen nach Amerika. Binnenkontrole. Marktgemeinde Bruck. Gemeindestellen-Ersatzwahl in Neunburg. Beschlagnahme einer Druckschrift. Dienstesnachrichten.

Des Königl. Appellationsgerichts des Regenkreises: Das Fideikommiß des K. B. Kämmerers, ꝛc. ꝛc. Grafen von Lerchenfeld. Assekuranz der mit Hypotheken belasteten Gebäude.

Des K. protestantischen Consistoriums zu Ansbach: I. Pfarrstelle zu Merkendorf. II. Pfarrstelle Merkendorf.

1046. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 22. Oktober 1836.

Getraide-Gattung.	Vorjiger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.										
Waitzen . .	0	398	407	403	4	8	40	8	29	8	0	—	—	—	8
Korn . .	—	29	29	29	—	5	47	5	43	5	39	—	—	—	10
Gerste . .	37	201	238	205	33	0	27	0	14	5	51	—	—	—	6
Haber . .	2	138	140	138	2	4	12	3	59	3	45	—	11	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5552 fl. 1 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Oktober 1836.

Brodtaxe:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Qnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:			
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „	
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	1 „	
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	1 „	
1 „ weißes Waitzenbier	— „	— „	

Mehltaxe:	Metzn fl.	Metzn kr.	Mäßl kr.	Mäßl pf.	Maas kr.	Maas pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	20	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	58	3	2	1	3
Römischmehl	1	10	4	1	2	—
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	9	3
bei den Freibankmetzgern	9	2
Fleischpreise durch die freie Conkurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 16. bis 22. Oktober 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	6	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	9	—	—	10	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	16	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes „ „	27	—	—	29	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Karpfen, das Pfund	—	8	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	18	—	1	36	—
Roggenstroh, der Zentner	—	24	—	—	30	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	13	—	15
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	22	—	25
Butter, „ „	—	24	—	28
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	8
Eier, 10 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	12	1	30
Lämmer, „ „	1	—	1	24
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	42	—	56
„ gepuzte, „ „	—	56	1	30
Enten, rauhe, „ „	—	20	—	24
„ gepuzte, „ „	—	30	—	36
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	16	—	18
Hühner, alte „ „	—	12	—	16
„ junge, das Paar	—	18	—	20
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	29	—	32
„ mittlerer „ „	—	20	—	24
„ grober „ „	—	18	—	20
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	6	12	8	30
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	48	5	12
Fichten, „ „	5	—	5	12

Stadt-Magistrat.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für den

Regen-Kreis.

Nro. 47. Regensburg Mittwoch den 2. November 1836.

Amtliche Artikel.

1048.

Das Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser an Privaten, Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 34. des Staats-Finanz-Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 werden die Vorschriften der §§. 30, 31, 32 und 33. dieses Gesetzes durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1sten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Ge-

setzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Regensburg den 1sten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen.)

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger.

1049. pr. den 29. Oktober 1836.

Ad Num. 1907. Num. Exp. 1759.

Den Fortgang der Zehentfixirung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Verwaltungsbehörden des Regenkreises, welche mit der Anzeige über den Fortgang der Zehentfixirung für das Etatsjahr $18^{35}/_{36}$ sich noch im Rückstande befinden, werden hiemit beauftragt, solche ungesäumt zur Vorlage zu bringen.

Regensburg den 25sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Seutter.

Kirnberger, Sekr.

1050. pr. den 31. Oktober 1836.

Ad Num. 22740. Num. Exp. 2017.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in Neumarkt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Landgericht Neumarkt vorgenommene Kirchenverwaltungswahl in Neumarkt hatte die Wiedererwählung der bisherigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder

Georg Krieger, Gastwirth, Joseph Sessler, Krämmer,

Georg Zettelmayer, Färber, Balthasar Reiser, Gastwirth,

zum Resultat, welche die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhielten.

Ersatzmann ist der Eisenhändler Franz Wittmann.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 27sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

1051. pr. den 31. Oktober 1836.
Ad Num. 23445. Num. Exped. 2047.

Die ordentliche Erſatzwahl zu den Gemeindeſtellen in Stadtamhof betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die von dem K. Landgerichte Stadtamhof vorgenommene ordentliche Erſatzwahl zu den Gemeindeſtellen dieſer Stadt die Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, wird das Reſultat derſelben hiemit bekannt gegeben:

An die Stelle der ausgetretenen Magiſtratsräthe wurden gewählt:

Joſeph Daiſenberger, Schreibmaterialienhändler,
Johann Dibell, jun., Kaufmann,
Joſeph Engl, Uhrmacher.

Erſatzmänner ſind:

Joſeph Eggensberger, Buchbinder,
Joſeph Dangl, Rothgärber.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Michael Straßer, Brauer,
Franz Fiſchl, Schiffmeiſter,
Joſeph Mulzer, Kirſchner,
Johann Rundiſch, Zimmermeiſter,
Michael Dötterbeck, Garkoch,
Joſeph Golling, Branntweinbrenner.

Erſatzmänner ſind:

Joſeph Schießl, Metzger,
Joſeph Laumbacher, Bäcker,
Franz Jordan, Brauer,
Joſeph Ebenbauer, Spängler.
Johann Ziegler, Mauerermeiſter.

Regensburg den 27ſten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer der Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1052. pr. den 31. Oktober 1836.
Ad Num. 21422. Num. Exp. 1915.

Die Pfarrei Schambach betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Bachmann iſt die Pfarrei Schambach erledigt.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Regensburg, Dekanate Pförring, Rentamts- und Landgerichtsbezirke Riedenburg.

Sie hat ſieben Filialkirchen in ihrem Bezirke und eine Bevölkerung von 1631 Seelen.

Die Prieſterſchaft beſteht aus dem Pfarrer und zwei Kaplänen, von denen Einer im Markte Riedenburg exponirt iſt.

Die Einkünfte dieſer Pfarrei ſind:

a) aus Realitäten	402 fl.	54¾ kr.
b) aus Rechten	2008 fl.	1½ kr.
c) aus beſonders bezahlten Verrichtungen . .	124 fl.	57½ kr.
d) aus herkömmlichen Gaben	7 fl.	— kr.
	2542 fl.	33¾ kr.

Die Lasten betragen . . . . . 735 fl. 49¾ kr.

Uebrigens besteht der Antrag, die Expositur in Riedenburg zu einer Pfarrei zu erheben, wodurch die Pfarrei Schambach an ihren Einkünften verlieren würde, was jedoch noch einer nähern Instruktion unterliegt.

Diejenigen, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 23sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1063. pr. den 29. Oktober 1836.

Ad Num. 969. Num. Exped. 1774.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Thann, im Landgerichte Kelheim, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Thann, im Landgerichte Kelheim, ist erledigt.

Der Ertrag dieses Dienstes berechnet sich auf . . .	122 fl.	53 kr.
und mit Einrechnung der Congrua-Ergänzung zu	77 fl.	7 kr.
auf	200 fl.	— kr.

Vorschriftsmäßig befähigte Bewerber haben ihre an unterzeichnete Stelle gerichteten eigenhändig geschriebenen und diesfalls beglaubigten Bittgesuche mit ihren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distriktspolizei- und Schulbehörde, so wie mit den übrigen allenfallsigen Nachweisungen bis zum 23sten November l. Js. bei der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Kelheim I. zu Teuerting einzureichen, welche sofort nach vorgängigem Benehmen mit der K. Lokal-Schul-Inspektion nach Maaßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 15ten August 1833: »das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren mit den Distriktspolizei-Beamten betreffend«; respect. des darin bezeichneten höchsten Ministerial-Reskripts vom 24. Juli 1833 Nro. III. gemeinschaftlich mit dem K. Landgerichte zu verfahren und sämmtliche eingekommene Gesuche nebst Beilagen bis zum 30sten November d. Js. mit gutachtlichem Berichte der unterzeichneten Stelle vorzulegen hat.

Regensburg den 23sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1054. pr. den 2. September 1836.

(3)

Amortisationsedikt.

Der Soldat des hiesigen Königl. Infanterie-Regiments von Naglovich Karl Philipp Hahn aus Frankenthal ist für einen gewissen Gustav Begneij von Neustadt an der Hardt eingestanden, der Einsteller hat das bedungene Einstandskapital ad 150 fl. bei dem Königl. Landkommissariate Neustadt an der Hardt baar erlegt, und dieses dasselbe bei der Königl. Rheinkreiskassa angelegt, wofür diese am 25. Juni 1830 eine auf den Namen des Karl Philipp Hahn von Frankenthal lautende Staatsschuldurkunde über ein zu 4% verzinsliches Kapital ad 150 fl. mit der Zinszeit 9ten Mai ausstellte.

Diese Staatsschuldurkunde ist von dem Eigenthümer Karl Philipp Hahn wegen vollendeter Dienstzeit zum Behufe der Erhebung des Einstandskapitales bereits abquittirt worden, ehe aber noch die erforderliche Legalisirung seiner Unterschrift erfolgte, am 10. Juni l. Js. in der Umgegend der Festung Rottenberg, woselbst sich Karl Philipp Hahn dortmals auf Commando befand, verloren gegangen, und bisher nicht mehr zum Vorschein gekommen.

Da diese Urkunde auf Ansuchen des K. Infanterie-Regiments von Naglovich amortisirt werden soll, so wird der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefordert, die obenbezeichnete Staatsschuldurkunde

binnen 6 Monaten

bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Amberg den 23sten August 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

D. a. Frhr. v. Oefele, Rth.

Nickl.

1055. pr. den 30. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Im gräflich Eduard von Taufkirchen-Lichtenau'schen Debitwesen werden

a) das Lederfabrikgebäude Lit. A. Nro. 23 mit Hofraum und der realen Ledergerechtsame in Regensburg mit einem Schätzungswerthe von 8500 fl.

b) der Garten Lit. A. Nro. 96 pr. 12 Dezimalen, und

c) der Stadel Lit. A. Nro. 98 daselbst,

beide mit einem Schätzungswerthe von 3000 fl.

zusammen oder einzeln dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf

Mittwoch, den 30sten November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im dießseitigen Geschäftszimmer Nro. 61 anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß sie die Beschreibung der Kaufsobjekte mit den darauf haftenden Lasten inzwischen in dießseitiger Registratur einsehen können, und der Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten erfolge.

Regensburg den 25sten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Spitzer.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1056. pr. den 31. Oktober 1836.

Subhastation.

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das nachhin beschriebene Anwesen der Johann Liebl'schen Relikten zu Saillingberg dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen, und der erste Verkaufstermin auf Mittwoch, den 30sten November früh 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden,

Digitiz

daß auswärtige sich genügend über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Hinschlag nach § 64 des bayerischen Hypothekengesetzes geschehe.

Beschreibung des Anwesens:

Dasselbe besteht

1) Aus einem gemauerten Wohnhause, Rindvieh und Pferdstallung, hölzernem Stadel sammt Schupfen, Schöpfbrunnen und Backofen.
2) Aus Gärten 1,00 Tagw.
3) Aeckern circa 46,11 Tagw.
4) Wiesen 6,62 Tagw.
5) Waldung circa 20,07 Tagw.
6) Oedung 0,41 Tagw.

welche Besitzungen mit Ausnahme einiger Gemeindetheile zum K. Rentamt Abensberg erbrechtig grundbar und am 23sten August l. J. auf 4113 fl. — kr. gerichtlich geschätzt worden sind.

Abensberg, den 15ten September 1836.

Königl. Landgericht Abensberg.

Greißl, Landr.

1057. pr. den 25. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Realitäten der Georg Müller'schen Eheleute zu Rainhausen werden hiemit auf kommenden

28sten November l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts an den Meistbietenden verkauft, als: das 1/16 Anwesen derselben, wozu gehören:

a) Gebäude, unter einem Dache, theils Leg-, theils Schneidschindeldach, ein zweistöckiges Wohnhaus, welches 106′ lang und 36′ breit ist, enthält im ersten Stock 1 Zimmer 17′ lang, 12′ breit, mit einer Kammer 18′ lang, 14′ breit, ein Seitenzimmer 20′ lang, 18′ breit, ein drittes Zimmer 20′ lang, 13′ breit, mit einer Kammer 12′ lang, 9′ breit; ein viertes Zimmer 15′ lang, 12′ breit; ein fünftes Zimmer 18′ lang, 14′ breit; ein sechstes Zimmer 18′ lang, 14′ breit; eine Stallung 15′ lang, 10′ breit; zwei ungewölbte Küchen, 2 Hauskeller, jeder zu 30′ lang, 18′ breit; der Stadel mit Dreschtenne 36′ lang, 12′ breit. Im zweiten Stock: 1 Zimmer 18′ lang, 17′ breit, mit einer Kammer 12′ lang, 10′ breit; ein zweites Zimmer 18′ lang, 12′ breit; ein drittes Zimmer 22′ lang, 14′ breit; eine ungewölbte Küche.

Unter dem Dache einen Boden durch die ganze Länge der Dachung.

Bauzustand: mittelmäßig.

Das Gebäude stoßt mit der Fronte an den Regenfluß resp. vorbeiführenden Weg und mit dem hintern Theile an den Garten resp. die vorbeiführende Regensburger-Amberger Straße.

Werth: 2000 fl., weil die vorhandenen Zimmer an einzelne Familien vermiethet werden können.

b) der Hausgarten 1/8 Tagw. guter Qualität, Werth . . . 150 fl.
c) der zum Haus gehörige Hofraum nach der Länge des Gebäudes und Gartens 1/16 Tagw. haltend, Werth 50 fl.
d) das Gemeindeackerl, 1/2 Tgw. gut Qualität, Werth . . . 60 fl.
e) der Weinberaacker 1 1/2 Tagw., guter Qualität, Werth, . . 200 fl.

Ein im Hofraum stehender Brunnen, wovon 1/4 dem Hutmacher Bergmann in Beziehung auf die Herstellungskosten gehört.

Ganze Schätzungssumme:

2480 fl.

Kaufsliebhaber, so wie alle jene, welche an die ꝛc. Müller'schen Eheleute Forderungen zu machen haben, werden hiezu eingeladen.

Regenstauf, den 22sten September 1836.

Königliches Landgericht Regenstauf.

Stier, Landrichter.

Digitized by Google

1058. pr. den 28. Oktober 1836.

Edikt alladung.

Katharina und Walburga Vötter, Töchter des verlebten Mauthners Peter Vötter dahier, sind beide seit 40 Jahren von hier entfernt, ohne von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben.

Auf Anbringen der nächsten Anverwandten Katharine und Walburga Vötter, [illegible] rechtmäßige Descendenten hiemit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von heute an zur Empfangnahme ihres in 100 fl. bestehenden Elterngutes um so gewisser hierorts zu melden, als sie sonst für verschollen erklärt und ihr Vermögen den nächsten Anverwandten ohne Kaution ausgehändiget werden würde.

Hemau, den 20sten Oktober 1836.

Königliches Landgericht Hemau.

v. Ferrary, Assessor.

1059. pr. den 21. Oktober 1836.

(2.)

Edikt al-Ladung.

Joseph Bauer, lediger Taglöhnerssohn von Ingolstadt hat sich auf die erste Vorladung vom 12ten August v. J. hierorts nicht gestellt; daher wird derselbe hiemit wiederholt aufgefordert, innerhalb eines Termins von 3 Monaten gegen die vorhandene Anschuldigung des Verbrechens des einfachen Diebstahls sich zu verantworten, außerdessen wider denselben als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Abensberg, den 16. September 1836.

Königliches Landgericht Abensberg, als Untersuchungs-Gericht.

Dir. leg. abs.

v. Ruf, Assessor.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1060. pr. den 29. Oktober 1836.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 15ten November l. J. beginnt der Unterricht für das Wintersemester $18^{36}/_{37}$ an hiesigem K. landwirthschaftlichen Institute, was des rechtzeitigen Erscheinens der Betheiligten wegen hiemit bekannt gemacht wird.

Am 27sten Oktober 1836.

Königl. Inspektion des landwirthschaftlichen Instituts Schleißheim.

Dir. aegr.

Kraus, Professor.

Privat-Bekanntmachung.

1061. pr. den 25. Oktober 1836.

II.

Verzeichniß

der Badegäste, welche vom 20sten Juli bis letzten September 1836 das Gesundbad bei Neumarkt im Regenkreis besucht und die Badekur gebraucht haben.

Angefertiget den 12ten Oktober 1836.

294 Christoph Döhlemann, Königl. Rentbeamter zu Schwabach.
295 Anton Sander, Privatier von Kipfenberg.
296 Freiherr von Egloffstein, Königl. Forstmeister mit
297 Fräulein Tochter von Altdorf
298 Veronika Benda, Kaufmannstochter von Fürth.
299 Graf, Fabrikant von Roth.
300 Einstein, Schullehrer von Roth.
301 Leni Faist, Kaufmannsgattin von Regensburg.
302 Walburga Kretter, Müllerstochter von Eichstädt.
303 Franz Knör, Wirth von Pollanden.
304 Sebastian Wames, Schuhmacher von Neumarkt.
305 Feuchtwanger, Handelsmann und

306 dessen Tochter, von Sulzbürg.
307 Anna Seitz, Wolfswirthin in Neumarkt.
308 Ignatz Zunner, Thurmer von Neumarkt.
309 Meiner, Schreiber von dort.
310 Barbara Bauer, Bäckerswittib von dort.
311 Anna Köppel, Hirthenstochter v. Aschbuch.
312 Johann Evangelist Graßl, K. Landgerichtsaktuar von Neumarkt.
313 Müller, pensionirter Gendarm alldort.
314 Kunigunde Pollinger, Trättlerin alldort.
315 Monika Aschenbrenner, Hausjungfer dort.
316 Elisabeth Schaller, Kellnerin von dort.
317 Baron von Berchem, K. Appellationsgerichts-Assessor zu Würzburg.
318 Joseph Steiner, Zimmermeister von Neumarkt.
319 Georg Krauser, Bauer von Forst.
320 Karl Weber, Schullehrer von Oberfehrrieden.
321 Konrad Mäßl, Bierbräuer von dort.
322 Georg Krieger, Pfarrer zu Deining.
323 Barbara Müller, Bierbräuerswittib von Oberfehrrieden.
324 Leonhard Hörteiß, Bauer von Stauff.
325 Ulmer, Schullehrer von Sulzbürg.
326 Heinrichmaier, K. Revierförster, nebst
327 Gattin, von Burggriesbach.
328 Sara Löw, Handelsmannsgattin von Sulzbürg.
329 Joseph Eder, K Landrichter, mit
330 Gattin, von Hemau.
331 Schwindl, K. Kreis- und Stadtgerichts-Rath, nebst
332 Fräulein Tochter, von Regensburg.
333 Wertheimer, Kaufmann von Fürth.
334 Wieland, Cooperator von Salern.
335 Krieger, K. Lieutenant zu Ingolstadt.
336 Bernhard Mayer, Handelsmann von Sulzbürg.
337 Johann Wohlgethan, Kutscher in Amberg.
338 Barbara Piller, Wirthstocher von Neumarkt.
339 Theres Zelninger, Sailerstochter von da.
340 Joseph Zwilli, Bauer von See.
341 Alois Riber, Haushalter von dort.
342 Schmid, Schreinermeister von Neumarkt.
343 Enzinger, Bräuverwalter von dort.
344 Bschierl, Stadtkanzlei-Offiziant, nebst
345 Gattin, von Neumarkt.
346 Barbara Bäumel, Wirthin von Forchheim.
347 Götz, Pfarrer von Gnadenberg.
348 Hofmann, Pfarrer von Sindelbach.
349 Hofmann, Pfarrer von Stöckelsberg.
350 Ekmüller, Cooperator von Berngau.
351 Barbara Graf, Schlosserstochter von Lengenfeld.
352 Wolf, Handelsmann von Sulzbürg.
353 Schieler, Schreinermeister,
354 nebst Gattin, von Neumarkt.
355 Mayer, Drechslermeister von dort.
356 Johann Dering, Bäcker von Auerbach.
357 Von Mann, K. Oberst und Gutsbesitzer von Laugenbruck.
358 Von Mann, K. Oberappellationsgerichts-Direktor, mit
359 360 2 Fräulein Schwester, von München.
361 Schönhammer, Bauer von Holzheim.
362 Isak Reiling, Handelsmann von Hüttenbach.
363 Simon Hölzl, Webergesell von Münchberg.
364 Margareth Häubel, Dienstmagd von Buchberg.
365 Schmitt, Gastgeber von Donauwörth.
366 Strebl, Schullehrer-Seminar-Inspektor von Altdorf.
367 Michael Mayer, Bauer von Krummbach.
368 Johann Bayerl, Bauer von Kärm.
369 Balthasar Brandstetter, Wirth von Kadolzburg.
370 Leonhard Mayer, Bauerssohn von Obernsdorf.
371 Maria Bogensperger, Garkochstochter von Amberg.
372 Riederer, Pfarrer von See.
373 Wellie, Gerichtshalter von Nürnberg.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

1062. pr. den 1. November 1836.
Ad Num. 16102. Num. Exped. 2104.

Das Ueberhandnehmen der Forstfrevel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den in neuerer Zeit auffallend überhand nehmenden Forstfreveln sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, den Polizeibehörden des Kreises die autographirte Ausschreibung rubrizirten Betreffs vom 18ten September 1834 zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Regensburg den 28sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1065. pr. den 1. November 1836.
Ad Num. 9307. Num. Exp. 2095.

An sämmtliche Königl. Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Eine zu Edelsfeld gefundene und daselbst gestorbene unbekannte Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16ten Juli v. Js. wurde an dem Wege von Steinling nach Edelsfeld, im Landgerichtsbezirke Sulzbach, eine dem Anscheine nach vom Schlage getroffene und an der Zunge gelähmte, übrigens augenscheinlich und auch ärztlich als blödsinnig erkannte fremde Weibsperson von gesundem Aussehen ohne körperliche Beschädigung liegend gefunden, und nach Edelsfeld gebracht, wo sie am 20. desselben Monats starb, und nach protestantischem Ritus beerdigt wurde.

Alle bisherigen Bemühungen, die Heimath dieser unbekannten Weibsperson auszumitteln, sind fruchtlos geblieben, gleichwohl ist es erforderlich, deren Domizil auszuforschen, damit die für deren Verpflegung und Beerdigung erlaufenen unbedeutenden Kosten von den hiezu verpflichteten Verwandten oder von der treffenden Gemeinde erhoben werden können.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises erhalten demnach im Nachgange die Personalbeschreibung jener Person mit dem Auftrage, für den Fall, daß dieselbe ihrem Bezirke angehört haben sollte, hierüber die geeignete Nachricht an das K. Landgericht Sulzbach gelangen zu lassen.

Regensburg den 21ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Personalbeschreibung.

Sie war weiblichen Geschlechts, von kleiner, magerer und schwacher Leibes-Constitution, ohngefähr gegen 28 Jahre alt, ihre Gliedmassen, und besonders die Hände waren klein und schwach, und die Haut an selben war ziemlich weiß, und nicht rauh, woraus zu schließen ist, daß sie schon von Jugend auf zu keiner Arbeit angehalten worden war. Die Gesichtsfarbe war gesund, der Mund stets geöffnet, doch etwas wenig verzogen, die Augen waren meistens ge-

schlossen, und wenn sie solche öffnete, wurden sie nur halb aufgemacht, und waren dann meistens verdreht, gleichsam als wäre sie in einem Anfalle von Epilepsie, so wie sie auch immer in leisem Schlummer war.

Das Gesicht war länglicht und mehr mager, die Haare waren lichtbraun, die Augen hellblau und klein, die Nase proportionirt, ebenso der Mund, die Zähne waren gut erhalten und ohne Abgang.

Ihre Bekleidung war: Eine Haube mit schwarz seidenen Bändern, und um diese ein leinenes blau und weiß gestreiftes Kopf- und ein derlei Halstüchel, ein schwarz tuchenes schon abgetragenes Korsett mit schwarz gläsernen Knöpfen, ein abgeschmutztes weiß leinenes Schürztuch, ein bläulichter wollenzeuchener Rock, und weiß wollene schon zerrissene Strümpfe.

Sie trug bei sich ein paar hölzerne Schuhe, ein Grastuch, und darin ein altes gewaschenes Hemd, ein weiß leinenes Fürtuch, ein paar kalblederne Schuhe und blau baumwollene Strümpfe eingebunden. Nirgendswo waren Namen oder Namens-Anfangsbuchstaben oder sonstige Merkzeichen eingenähet oder zu finden.*

1664. ## Dienstes-Nachrichten.

Unterm 23sten dieß ist

1) der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Deuerling K. Landgerichts Hemau dem dermaligen Schullehrer in Möckellohe Landgerichts Eichstädt Anton Kraus und
2) der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Hohenschambach Landgerichts Hemau dem dermaligen Hilfslehrer in Dietfurt Landgerichts Riedenburg Franz Xaver Fritz

beiden in provisorischer Eigenschaft verliehen worden.

Inhalts-Anzeige des 47. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:
Der K. B. Regierung des Regenkreises: Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen ꝛc. Fortgang der Zehentfixirung. Ordentliche Ersatzwahlen: der Kirchenverwaltung in Neumarkt; und zu den Gemeindestellen in Stadtamhof. Ueberhandnehmen der Forstfrevel. Eine aufgefundene fremde Weibsperson. Dienstesnachrichten.

1665 ## Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 29. Oktober 1836.

Getraide-Gattung.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Schrannenstand.	Heutiger Verkauf.	Bleibt im Rest.	Verkaufs-Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis. gefallen		gestiegen	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen . .	4	401	405	391	14	8	29	8	16	7	55	—	13	—	—
Korn . .	—	43	43	43	—	5	42	5	38	5	33	—	5	—	—
Gerste . .	33	258	291	180	111	6	13	5	53	5	26	—	21	—	—
Haber . .	2	192	194	194	—	4	1	3	49	3	39	—	10	—	—

Totalbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5379 fl. 13 kr.

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Oktober 1836.

Brodtaxe:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Unt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:

1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	4 kr.	1 dl.	
1 „	„ bei den Bräuern	4 „	3 „	
1 „	„ bei den Wirthen	4 „	3 „	
1 „	Winterbier auf dem Ganter	— „	— „	
1 „	„ bei den Bräuern	4 „	1 „	
1 „	„ bei den Wirthen	4 „	1 „	
1 „	weißes Waitzenbier	4 „	2 „	

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	20	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	58	3	2	1	3
Römischmehl	1	10	4	1	2	—
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	9	3
bei den Freibankmetzgern	9	2

Fleischpreise durch die freie Conkurrenz bestimmt:

Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 22. bis 29. Oktober 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	9	—	—	10	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	36	—	—	37	—	—
„ unausgelassenes „ „	31	—	—	32	—	—
Lichter, genoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ geipg. „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	14	—	—	15	—
Karpfen, das Pfund	—	8	—	—	9	—
Heu, der Zent.	1	18	—	1	36	—
Roggenstroh, der Zentner	—	21	—	—	25	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	14
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	24	—	25
Butter, „ „	—	24	—	26
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—
Eier, 9 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	—	54	1	36
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	48
„ gepuzte, „ „	1	6	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „	—	36	—	40
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	15	—	16
Hühner, alte „ „	—	13	—	16
„ junge, das Paar	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	—	9	—
Birken, „ „	7	24	—	—
Prischling, „ „	4	48	5	12
Fichten, „ „	5	12	5	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by

Königlich Bayerisches

Intelli- genzblatt

für den

Regen- Kreis.

Nro. 48. Regensburg Mittwoch den 9. November 1836.

Amtliche Artikel.

1067. pr. den 2. November 1836.

Ad Num. 931. Num. Exp. 931.

An sämmtliche Königl. Behörden der innern Verwaltung des Regenkreises.

Das neue Königliche Wappen und Siegel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das K. Münzamt die für die höheren Stellen bestimmten neuen Amtssiegel bereits übersendet hat, und die Ablieferung jener der übrigen Behörden zugesichert worden ist; so wird sämmtlichen Behörden der innern Verwaltung Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

1. Die neuen Amtssiegel zum Lack- und Oblaten-Druck theilen sich in zwei Kathegorien, wovon die eine das ganze Königliche Wappen mit Schildhaltern, die andere blos das Mittelschild jenes Königlichen Wappens, mit Lorbeer und Palmenzweig umgeben und der Königskrone bedeckt, enthält.

   Jede dieser Kathegorien zerfällt in drei Klassen, und in die hiernach bestehenden 6 Klassen der Amtssiegel werden sämmtliche Königliche Central- und höhern Stellen und die diesen beigeordneten oder untergebenen Behörden und Aemter in der Art eingetheilt, daß jene die Siegel der ersten Kathegorie und die übrigen Behörden und Aemter die Siegel der zweiten Kathegorie nach ihren verschiedenen Abstufungen erhalten.

Die Siegel zum Schwarz- und farbigen Druck theilen sich gleichfalls in zwei, mit den Vorigen korrespondirenden Kathegorien und die Siegel der zweiten Kathegorie mit dem verzierten Mittelschilde, in zwei für die Unterbehörden bestimmte Klassen.

II. Bei der gegegenwärtigen ersten Herstellung der neuen Amtssiegel konnte nur der zur unbehinderten Geschäftsführung in allen Theilen nothwendige Bedarf an Gattung und Zahl der Siegel berücksichtiget werden. Denjenigen Behörden, welche nach Ablieferung der ihnen gemäß der anliegenden Uebersicht zurepartirten Siegel, mehrere Exemplare ihrer respektiven Kathegorie und Classe bedürfen sollten, bleibt vorbehalten, den wirklichen Mehrbedarf nachträglich motivirt anzuzeigen, um dieselben in der Folge damit versehen lassen zu können.

Anträge auf Bewilligung von Siegeln einer andern Kathegorie oder höheren Klasse können aber, der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen, nicht berücksichtiget werden. Andere, als von dem Königlichen Hauptmünzamte nach den hergestellten Matrizen gefertigte Amtssiegel, dürfen von keiner Behörde in Zukunft gebraucht, und alle in der Folge durch Gebrauch abgenützten Amtssiegel müßen jederzeit von eben demselben erneuert werden.

III. Die Versendung der Siegel der zweiten Kathegorie beginnt mit jenen aus der Klasse Nro. 4. und wird nach Klassen fortgesetzt.

Die Ablieferung und Versendung der neuen Amtssiegel geschieht an die der Königl. Kreis-Regierung (Kammer des Innern) untergeordneten Aemter ꝛc. von diesseitiger Stelle direkt an die den Distrikts-Polizei-Behörden beigeordneten Behörden und Aemter durch die genannten Polizeibehörden.

IV. Bei dem Empfange der neuen Amtssiegel sind von jeder Behörde die bisher geführten ältern Siegel ohne Ausnahme sogleich außer Gebrauch zu setzen, und es ist sich zu allen und jeden amtlichen Ausfertigungen nur mehr der neuen Siegel zu bedienen.

Ueber den Anfang des Gebrauches der neuen Siegel ist zu den Akten jeder Behörde eine Vormerkung zu bringen, worin Jahr, Monat und Tag der Einführung der neuen Siegel deutlich zu bemerken und Abdrücke aller bisher geführten, von diesem Tage an abgewürdigten, dann der korrespondirenden neuen Siegel beizufügen sind.

V. Sämmtliche bisher gebrauchten oder schon früher außer Gebrauch gesetzten Amtssiegel sind von jenen Behörden, an welche die Zusendung direkt geschieht, sogleich nach Empfang der neuen anher einzusenden, von den übrigen aber an die betreffende Polizei-Behörde abzugeben und von diesen mit einem in duplo aufgestellten Verzeichnisse an das unterzeichnete Präsidium einzubefördern.

Regensburg den 29sten Oktober 1836.

Präsidium
der Königlichen Regierung des Regenkreises.
v. Schenk.

Hertmann.

Ueberfiicht

des Bedarfes an neuen Königlichen Siegeln für sämmtliche Unter-Behörden der K. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

13

	Wirklicher Bedarf									
	Siegel zu Lack oder Oblaten					Lit. Schwarz-Druck				Zur Gold-Pressen oder Prägung
	mit Schildhaltern			einfache Siegel		mit Schildhaltern	einfache Siegel			
	Gross.	Mittl.	Kl.	Oval	Rund	Oval	Oval	Oval Gr.	Oval Kl.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
K. B. Redaktion des Intelligenzblattes für den Regen-Kreis	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
» » Kreishilfskassa des Regen-Kreises	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
» » Stadt-Commissariate Amberg, Eichstädt, Ingolstadt und Regensburg	—	—	—	4	—	—	—	4	—	
» » Kommission des Strafarbeitshauses in Amberg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
» » Landgerichte	—	—	—	22	—	22	—	22	—	
» » Landgerichtsärzte	—	—	—	—	22	—	—	—	22	
» » Kreis- und Stadtgerichtsarzt in Amberg und Regensburg	—	—	—	—	2	—	—	—	2	
» » Bau-Inspektionen Amberg, Ingolstadt und Regensburg	—	—	—	—	3	—	—	—	3	
» » Inspektion des Schullehrer-Seminars in Eichstädt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
» » Studienfonds-Administration St. Paul in Regensburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
» » Seminars-Direktion in Amberg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
» » Administration der allgemeinen Stiftungen in Eichstädt	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
» » » » » » in Ingolstadt	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
» » » des Spitals in Frensdadt	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
» » » des geistlichen Gefälls in Neumarkt	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
» » Spital-Verwaltung Pattendorf	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
» » Pömersche Stiftungs-Curatel in Sulzbach	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
» » Rektorat des Lyceums in Regensburg und Amberg	—	—	—	2	—	—	—	—	—	
» » Rektorat des Gymnasiums in Regensburg und Amberg	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
» » » der Kreis-Landwirthsch.- u. Gewerbsschule in Regensb.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
» » Subrektorat der lateinischen Schule in Regensburg Eichstädt und Ingolstadt	—	—	—	—	—	3	—	—	—	
» » » der unvollständigen Landw. u. Gew.-Sch. in Amberg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
» » Lokal-Schul-Commissionen	—	—	—	—	7	—	—	—	7	
» » Distrikts-Schul-Inspektionen	—	—	—	—	33	—	—	—	—	
» » Ortsschulrathate	—	—	—	—	—	4	—	—	—	
» » katholische Dekanate	—	—	—	16	—	—	—	—	—	
» » » Pfarrämter	—	—	—	—	333	—	—	—	—	
» » » Exposituren	—	—	—	—	—	5	—	—	—	
» » prot. Dekanate	—	—	—	2	—	—	—	—	—	
» » » Pfarreien	—	—	—	—	10	—	—	—	—	

1068. pr. den 2. November 1836.
Ad Num. 1477. Num. Exped. 2105.

An sämmtliche Königl. Stadt-Commissariate, dann Land- und Herrschaftsgerichte des Regenkreises.

Die Befugniß der aus der Bürgerschaft zu Magistrats-Stellen gewählten Gemeindeglieder zu Ablehnung einer auf sie gefallenen wiederholten Wahl nach Maaßgabe des §. 50. im revidirten Gemeinde-Edikte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im obenbemerktem Betreffe am 15ten d. Mts. erfolgte höchste Reskript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern wird im nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Regensburg den 25sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Ediktes steht der aus der Bürgerschaft zu Magistratsstellen gewählten Gemeindegliedern die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen. Unter Berufung auf diese gesetzliche Bestimmung hat N. N., welcher bereits während der Wahlperiode vom Jahre 1824, bis zum Jahre 1830 die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes der Stadt N. bekleidete, die jüngst auf ihn gefallene Wahl zum zweiten Bürgermeister dieser Stadt abgelehnt, die Königl. Kreisregierung aber dieser Ablehnung keine Folge geben zu sollen geglaubt, weil diese jüngste Wahl nicht unmittelbar auf die frühere gefolgt, sondern vielmehr zwischen der Niederlegung der früher bekleideten Magistratsraths-Stelle und der gegenwärtigen Wahl zum zweiten Bürgermeister eine ganze Wahlperiode abgelaufen sey.

Diese Auslegung der angeführten gesetzlichen Bestimmung aber läßt sich auf keine Weise hinreichend begründen. Vielmehr kann es sowohl nach dem Wortverstande, als nach den aus den ständischen Verhandlungen (Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1834. Band IV. Seite 22) zu entnehmenden Erläuterungen keinen Zweifel unterliegen; daß unter dem Begriffe einer wiederholten Wahl im Sinne jenes Gesetzes nichts anders zu verstehen sey, als überhaupt jede nochmalige Berufung eines Individuums zu einer bürgerlichen Magistratsstelle, nachdem der Gewählte früher schon einmal eine solche Stelle in Folge der auf ihn gefallenen Wahl bekleidet hat, es mögen nun diese Wahlen unmittelbar auf einander folgen, oder aber durch längere oder kürzere Zwischenzeit von einander getrennt seyn.

Es ist daher die in Frage stehende Ablehnung des N. als gesetzlich begründet und gültig zu betrachten und unverweilt eine neue Wahl zur Besetzung der Stelle eines zweiten Bürgermeisters anzuordnen.

München den 15ten Oktober 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchstem Befehl.

1069. pr. den 5. November 1836.
Ad Num. 2433. Num. Exped. 2366.

An sämmtliche Königl. Conscriptions-Behörden des Regenkreises.

Konscribirung der Altersklasse 1815 für das Jahr 1837 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 9ten November v. Js. (S. Kreis-Intelligenzblatt Nro. 49. pag. 1867.) wird der rechtzeitigen Vorlage der

Summe der Konscribirten der Altersklasse 1815 nach Anleitung der Ausweis-Tabelle Beilage VI.

entgegen gesehen. — Regensburg den 2ten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1070. pr. den 3. November 1836.
Ad Num. 23226. Num. Exp. 2240.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen in der Stadt Neumarkt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen in Neumarkt die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben, wird das Resultat derselben hiemit bekannt gemacht.

Nach vollendeter Funktionszeit des bürgerlichen Bürgermeisters Mußinan ist der bisherige rechtskundige Rath Mois in Neumarkt zum rechtskundigen Bürgermeister daselbst gewählt worden.

An die Stelle der ausgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

Joh. Nep. Niedermayer, Handelsmann,
Michl Reiser, Gastwirth.
Jos. Grüner, Goldarbeiter,
Joh. Seitz, Bierbrauer.

Ersatzmänner sind:

Joseph Mederer, Gastwirth, Franz Wittmann, Eisenhändler, Andreas Schack, Wirth.

Für die abgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Joseph Fleischmann, Wirth,
Lorenz Koch, Wirth,
Michael Ehrensberger, Wirth,
Johann Nefzer, Bäcker,
Anton Geitner, Wirth,
Anton Gloßner, Wirth,
Michael Endres, Metzger,
Johann Dibell, Handelsmann,
Georg Moßburger, Branntweinbrenner.
Karl Pröls, Spängler.

Ersatzmänner sind:

Jakob Bock, Glaser,
Leonhard Schmaus, Oekonom,
Joseph Gmelch, Melber.
Benedikt Spann, Tuchmacher.

Regensburg den 27sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

1071. pr. den 3. November 1836.
Ad Num. 405. Num. Exped. 2226.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Beilngries betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Landgericht Beilngries in dieser Stadt vorgenommene Magistratswahl lieferte folgendes Resultat:

Zu Magistratsräthen wurden gewählt:

Joseph Dibell, Handelsmann, Karl Knittl, Handelsmann,
Xaver Silberhorn, Handelsmann, Xaver Beer, Rothgerber.

Ersatzmänner sind:

Joseph Schattenhofer, Eisenhändler, Erhard Frey, Oekonom.

Zu Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Franz Schattenhofer, Bäcker, Joseph Hildersperger, Färber,
Joseph Baumann, Brauer, Aloys Peschl, Bäcker,
Michael Edelmann, Binder, Joseph Mayer, Bäcker,
Colomann Batz, Ziegler, Joseph Beck, Wagner.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten sind:

Johann Funk, Weber, Nepomuck Haas, Buchbinder.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 27sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1072. pr. den 3. November 1836.
Ad Num. 23865. Num. Exp. 2240.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen im Markte Kastel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem K. Landgerichte Kastel vorgenommene ordentliche Ersatzwahl bei der dortigen Marktsgemeinde die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, wird das Resultat derselben hiemit bekannt gemacht:

An die Stelle des abgetretenen Bürgermeisters Wolfgang Hausner wurde zum Bürgermeister gewählt:

Georg Kirschensteiner, Müller.

Als Magistratsräthe treten ein:

Joseph Buchfelder, Glaser und Krämer, Michael Schmalzl, Müller,
Adam Poll, Schuhmacher, Joseph Segerer, Melber.

Ersatzmann ist:

Vitus Lindner, Riemermeister.

An die Stelle der ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

1) Vitus Lindner, Riemermeister, 2) Jakob Zanner, Hafner,

Digitized by Google

3) Wilhelm Schwarzfärber, Melber,
4) Joseph Renner, Bader,
5) Joseph Biberell, Binder,
6) Georg Weidinger, Schneider,
7) Johann Dill, Schmidt.

Ersatzmänner sind:

Paul Lutter, Krämmer,
Johann Meßmeringer, Maurer,
Johann Biellechner, Melber,
Jakob Pirkl, Schreiner.

Regensburg den 27sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1073. pr. den 2. November 1836.
Ad Num. 23917. Num. Exp. 2069.

Die Magistrats-Ersatzwahl in Vohburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats des Marktes Vohburg die Bestätigung erhalten hat, wird das Resultat derselben nachstehend bekannt gemacht:

Für den abgetretenen Bürgermeister wurde zum Bürgermeister gewählt:

Joseph Bachhuber, Tuchmacher.

Zu Magistratsräthen wurden gewählt:

Joseph Fröhlich, Handelsmann,
Jakob Heindl, Kaminkehrer,
Kaspar Schaffard, Handelsmann,
Georg Plank, Handelsmann,
Andrä Krugsberger, Weißgerber.

Ersatzmann ist:

Franz Sitzmaier, Drechsler.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurde gewählt:

Joseph Burweger, Bräuer,
Joseph Lechner, Metzger,
Franz Mailli, Posthalter,
Michael Schabenberger, Chirurg,
Jakob, Lechner, Wirth,
Franz Sitzmaier, Drechsler,
Sebastian Gunzinger, Schneider,
Andreas Mathes, Bäcker.

Ersatzmänner sind:

Christoph Bauer, Schreiner,
Michael Beer, Wagner,
Aloys Schrödl, Fischer,
Anton Kölbl, Kufner,
Gregor Bauer Metzger.

Regensburg den 27sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

1074. pr. den 2. November 1836.
Ad Num. 23997. Num. Exped. 2092.

Die ordentliche Ersatzwahl zu der Kirchenverwaltung der Stadt Amberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle der durch das Loos ausgetretenen Kirchenverwaltungs-Mitglieder der Stadt Amberg wurden gewählt und erhalten die Bestätigung der unterfertigten Stelle:

Jakob Wedl, Handelsmann,
Johann Gulder, Hutmacher,
Ignatz Mayer, Rothgärber,
Georg Zunner, Melber.

Ersatzmänner sind:

Jakob Niedermayer, Conditor,
Carl Wahlrab, Uhrmacher,
Georg Hirschmann, Gutsbesitzer,
Jakob Bedall, Hafner.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 25sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1075. pr. den 3. November 1836.
Ad Num. 496. Num. Exped. 2248.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen des Marktes Oberviechtach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Oberviechtach, K. Landgerichts Neunburg hatte nachstehendes Resultat.

Zu Magistratsräthen wurden gewählt und erhielten die Bestätigung:

Georg Dobler, Färber,
Joseph Roßmann, Müller.
Johann Bernhard, Schlosser,

Ersatzmänner sind:

Michael Hammerl, Wagner,
Jakob Bauer, Riemer.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Joseph Lößl, Hafner,
Joseph Gillitzer, Wirth,
Johann Furtwengler, Schmid,
Andrä Suckert sen., Wirth,
Thomas Pößl, Weißgerber,
Michael Maier, Färber.

Ersatzmänner sind:

Johann Haumann, Landarzt,
Andrä Suckert jun., Metzger,
Johann Harlt, Brauer,
Michael Hammerl, Wagner.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 27sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1076. pr. den 4. November 1836.
Ad Num. 1653. Num. Exp. 2331.

Die Magiſtratswahl im Markte Eslarn betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die von dem K. Landgericht Bohenſtrauß vorgenommene ordentliche Erſatzwahl des Magiſtrats im Markte Eslarn die Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, wird das Reſultat derſelben hiemit bekannt gemacht.

Für die abgetretenen Magiſtratsräthe wurden zu ſolchen gewählt:
Martin Lang, Oekonom, Paul Zimmermann, Riemerer,
Thomas Bauriedel, Oekonom,

Erſatzmänner ſind:
Johann Zierer jun., Oekonom, Michael Singer, Chirurg.

Statt der ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden zu ſolchen gewählt:
Michael Engerer, Oekonom, Peter Grießl, Oekonom,
Georg Pöſel, Schneider, Johann Brenner, Bäcker,
Joſeph Singer, Oekonom, Adam Zierer, Metzger.
Jakob Utz, Brauer,

Erſatzmänner ſind:
Johann Zierer jun., Oekonom, Joſeph Brenner, Schloſſer,
Franz Schnitterer, Oekonom, Michael Singer, Chirurg.

Regensburg den 31ſten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes (Kammer des Innern).
v. Schenk.
Kirnberger, Sekr.

1077. pr. den 3. November 1836.
Ad Num. 1828. Num. Exped. 2256.

Die Magiſtratswahl zu Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im heurigen Jahre von dem K. Landgerichte Abensberg im Markte Mainburg vorgenommene ordentliche Erſatzwahl lieferte folgendes Reſultat:

Für den abgetretenen Bürgermeiſter Johann Krämmer wurde der Schäflermeiſter Franz Xaver Sekler zum Bürgermeiſter gewählt.

Zu Magiſtratsräthen wurden gewählt:
Franz Paul Niedermaier, Bräuer, Franz Paul Reicheneder, Apotheker,
Joſeph Scharf, Handelsmann, Andre Kirchberger, Lebzelter.

Erſatzmänner ſind:
Joſeph Altenrieder, Schreiner, Georg Pilzl, Melber.

An die Stelle der abgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:
Joſeph Altenrieder, Schreiner, Peter Merl, Wagner,
Xaver Heindl, Bäcker, Johann Seidl, Gärtner,

Johann Brand, Schreiner, Jakob Pitzl, Müller.
Georg Seidl, Bierbräuer,

Ersatzmänner sind:

Michael Satzinger, Hafner, Andre Redatus, Schneider, Max Grasmaier, Bäcker.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 29sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

1078. pr. den 7. November 1836.

Ad Num. 2483. Num. Exped. 2513.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Regensburg, dann die außerordentliche Wahl des rechtskundigen Bürgermeisters daselbst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die durch einen K. Regierungskommissär geleitete Wahl des Bürgermeisters und der Magistratsräthe der Stadt Regensburg die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, so wird das Ergebniß derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zum rechtskundigen Bürgermeister wurde der bisherige Fürstl. Thurn und Taxis'sche Domainen-Assessor Gottlieb Freiherr von Thon Dittmer gewählt.

An die Stelle der ausgetretenen Magistratsräthe sind als solche eingetreten:

der Weingastgeber Martin Wendler,
der Kaufmann Jos. Anton Faist,
der Gold- und Silberarbeiter Kaspar Weidner,
der Kirschnermeister Joseph Halenke,
der Maurermeister Nikodemus Hofmayer,
der Kaufmann Friedrich Hofmann.

Ersatzmänner sind:

der Buchdrucker Friedrich Neubauer,
der Großhändler Wilhelm Koch,
der Eisenhändler Joh. Gg. Niedermayer,
der Zinngießer Adam Wiedamann.

Für die abgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden zu Gemeindebevollmächtigten gewählt:

der Bierbräuer Joh. Andr. Schleißinger,
der Kaufmann Johann Georg Heinke,
der Spängler Chrst. Ludwig Hochapfel,
der Kaufmann Johann Leonhard Hagen,
der Bierbräuer Johann Georg Vogl,
der Großhändler Wilhelm Koch,
der Sensal Friedrich Metzger,
der Bierbräuer Johann H. Closterмayer,
der Bierbräuer Gottlieb Löw,
der Kupferschmid Wilhelm Sting,
der Zinngießer Johann Friedr. Herold,
der Messerschmid Johann Keil,
der Kaufmann Johann Sebastian Fischer,
der Kaufmann Philipp Metzger,
der Apotheker Wilhelm Schmid,
der Glaser Johann Kasimir Wanner,
der Glaser Johann Adam Münster,
der Seifensieder August Kneupelt.

Ersatzmänner sind:

der Bierbräuer Joh. Ev. Niedermayer,
der Lederhändler Pülker,
der Kaufmann Johann Mathias Wolf,
der Bierbräuer Gottlieb Friedl, jun.,

der Weingastgeber Johann Schönninger, der Buchhändler Friedrich Pustet.
der Bierbräuer Michael Mayer,

Regensburg, den 6ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

H. Schwarz.

1079. pr. den 2. November 1836.

Ad Num. 23228. Num Exp. 2116.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Dietfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die ordentliche Ersatzwahl der Magistratsräthe und des Bürgermeisters in Dietfurt die Bestätigung erhalten hat, wird das Wahlresultat hiemit bekannt gemacht.

Der wegen vollendeter Funktionszeit abgetretene Bürgermeister Werner Dürich wurde wieder erwählt.

Statt der ausgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

Thomas Mooser, Handelsmann, Peter Münzer, Zeugmacher, Sebastian Thaler, Uhrmacher,

Ersatzmänner sind:

Bonifaz Wagner, Bäcker, Adam Thaler, Uhrmacher.

Für die abgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Joseph Waffler, Metzger, Jakob Dreher, Rothgärber,
Anton Weber, Brauer, Michl Grünbeck, Loderer,
Anton Schneeberger, Brauer, Anton Niggl, Schuhmacher.

Regensburg den 27sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1080. pr. den 4. November 1836.

Ad Num. 22475. Num. Exp. 2282.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen im Markte Kösching betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem K. Landgericht Ingolstadt vorgenommene Ersatzwahl des Magistrats des Markts Kösching die Bestätigung erhalten hat, wird das Resultat derselben hiemit bekannt gemacht.

Der Bürgermeister Handelsmann Mich. Fröhlich wurde wiederholt auf 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt.

Für die zu ersetzenden Magistratsstellen fiel die Wahl auf

André Ampferl, Baumann, Joseph Lücklederer, Baumann,
Karl Liepold, Baumann, Joseph Auer, Müller.

Digitized by Google

Ersatzmänner sind:

Joseph Rauscher, Baumann, Michael Seemaier, Baumann.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden zu Gemeindebevollmächtigten gewählt:

Kaspar Amberger, Bräuer, Anton Neumaier, Schmidt,
Quartan Pfaller, Baumann, Franz Riegler, Wirth,
Alois Kölbl, Wagner, Joseph Rauscher, Baumann,
Engelbert Bauer, Bäcker, Michael Braun, Fragner,
Johann Paintner, Bräuer, Michael Fehringer, Schmidt.

Ersatzmänner sind:

Kaspar Schmidt, Wagner, Joseph Rehm, Wirth, Jakob Alzinger, Glaser.

Regensburg, den 29sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1081. pr. den 4. November 1836.

Ad Num. 23437. Num. Exped. 2284.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen der Stadt Ingolstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem K. Stadtkommissariat Ingolstadt vorgenommene ordentliche Ersatzwahl des dortigen Magistrats die Bestätigung erhalten hat, so wird das Resultat derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der bisherige Bürgermeister Lonich wurde wieder erwählt.

An die Stelle der abgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt und zum Theil wieder gewählt:

Mathias Seeholzer, Apotheker, Joseph Schwarz, Handelsmann,
Michael Dietrich, Leihaus-Inhaber, Michael Berthold, Lebzelter.

Ersatzmänner sind:

Anton Wittmann, Zinngießer, Nikol. Nießler, Goldarbeiter, Jos. Weiß, Gärtner.

Für die abgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Joseph Zottl, Kupferschmidt, Lorenz Socher, Weingastgeber,
Anton Wittmann, Zinngießer, Alois Oberbauer, Melber,
Anton Pfüttisch, Priechler, Jakob Heindl, Melber,
Joseph Bonschab, Bierbräuer, Joseph Kienast, Bäcker.
Johann Göltl, Hafner,

Ersatzmänner sind:

Ferdinand Stegmayer, Bierbräuer, Xaver Schmidt, Seifensieder,
Ignatz Angermann, Handelsmann, Xaver Trögl, Gärtner,
Joseph Stollreuther, Oekonom, Andre Ziegler, Hausbesitzer,
Franz Hilz, Bärenwirth, Xaver Vogl, Metzger.

Regensburg, den 30sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

1082. pr. den 4. November 1836.
Ad Num. 23685. Num. Exp. 2328.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen in der Stadt Berching betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem K. Landgerichte Beilngries vorgenommenen Magistratswahlen in der Stadt Berching die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben, wird das Resultat derselben hiemit bekannt gemacht.

An die Stelle des abgetretenen Bürgermeisters Ambros Geyer wurde der Handelsmann Anton Pitt zum Bürgermeister gewählt.

Für die ausgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

Georg Bauer, Rothgärber,
Ludwig Plazotta, Handelsmann,
Sebastian Kuhn, Schneidermeister,
Ferdinand Schmetzer, Schuhmacher,
Michael Grabmann, Oekonom.

Ersatzmann ist:

Franz Heinecker, Silberarbeiter.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Albert Dallmaier, Brauer,
Franz Hutter, Brauer,
Joseph Regnart, Müller,
Franz Heinecker, Silberarbeiter,
Thomas Kuhn, Schneider,
Georg Heinecker, Seifensieder,
Johann Zimmermann, Brauer,
Joseph Zimmermann, Brauer.

Ersatzmänner sind:

Johann Epple, Rothgärber,
Franz Gerner, Bäcker.

Regensburg, den 27sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1083. pr. den 3. November 1836.
Ad Num. 1768. Num. Exped. 2206.

Ordensverleihungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben an nachstehende Pfarrer die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen geruht:

dem Pfarrer Baumeister zu Dollnstein,
dem Pfarrer Echter in Irfersdorf,
dem Pfarrer Sammüller in Lengenfeld,
dem Hofkapellen-Benefiziaten von Röckl in Neumarkt, und dem Pfarrer Beer in Lauterhofen.

Regensburg den 27sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

1084. pr. den 5. November 1836.

Ad Num. 712. Num. Exped. 2369.

Die Pfarrei Eichelberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Achatz ist die Pfarrei Eichelberg erledigt.

Sie liegt in der Diözese Regensburg, Dekanat Laber, Landgerichts- und Rentamts-Bezirks Hemau, und hat im Umkreise eine Ausdehnung von 3 Stunden.

Ihre Bevölkerung besteht in 777 Seelen. Sie begreift 15 Ortschaften in sich, worunter sich zwei Filiale befinden, und wird von dem Pfarrer und zwei Hilfspriestern, wovon der Eine auf der Filiale Neukirchen exponirt ist, pastorirt.

Ihr Einkommen besteht:

1) an ständigem Gehalte	533 fl. 30	kr.
2) aus Realitäten	45 fl. —	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen . . .	150 fl. 46½	kr.
4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . . .	21 fl. —	kr.
Summa:	750 fl. 16½	kr.
Die Lasten belaufen sich auf:	332 fl. 35	kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg den 30sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1085. pr. den 3. November 1836.

Ad Num. 1672. Num. Exped. 2221.

Den erledigten Schul- und Kirchendienst in Hirschbach, Landgerichts Sulzbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der protestantische Schul- und Kirchendienst in Hirschbach, Landgerichts Sulzbach, ist erledigt.

Das Einkommen desselben beläuft sich auf 186 fl. 36 kr., wozu aus dem Kreisfonde zur Ergänzung der Congrua ein Beitrag von 13 fl. 24 kr. geleistet wird.

Da der Gemeinde Hirschbach das Präsentationsrecht auf diesen Dienst zusteht, so haben die Bewerber ihre an unterfertigte Stelle gerichteten, eigenhändig geschriebenen und dießfalls legalisirten Bittgesuche mit ihren etwaigen früheren Anstellungs-Signaturen und den Zeugnissen ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei- und Schulbehörde, und sonstigen Nachweisungen bis zum 27sten November d. Js. bei dem Königlichen Landgerichte Sulzbach, resp. der Gemeinde Hirschbach einzureichen, welches die mit einem förmlichen Gemeindebeschluß belegte Präsentation der erwähnten Gemeinde und sämmtlich eingekommenen Gesuche in Benehmen

mit der Königlichen Distrikts- und Lokal-Schulinspektion bis zum 6ten Dezember d. Js. mit gutachtlichem Bericht an unterfertigte Stelle einzusenden hat.

Regensburg den 28sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1086. pr. den 1. November 1836.
Ad Num. 188. Num. Exp. 294.

Erledigung der ersten Pfarrstelle in Wonsees.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Riedel ist die erste Pfarrstelle in Wonsees erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Sie liegt im Dekanat Culmbach und im Landgericht Hollfeld und erträgt laut der im Jahr 1833 abgeschlossenen Fassion 933 fl. 59 kr. in folgender Berechnung:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus den Staats-Kassen:			
	a) an baarem Geld	— fl. — kr.		
	b) an Naturalien:			
	13 3/9 Klftr. weich Holz à 4 fl. .	53 fl. 20 kr.		
	5 Schock hartes Reißholz à 3 fl. 5 kr.	9 fl. 15 kr.		
	2) aus Stiftungs-Kassen:			
	aus der Gotteshauskasse baar . . .	2 fl. 14 kr.		
			64 fl. 49 kr.	
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .		— fl. — kr.	
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Nutzanschlag und zwar:			
	1) die Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	36 fl. — kr.		
	2) Gründe			
	a) Aecker 1 1/2 Tagw.	10 fl. — kr.		
	b) Wiesen			
	3/4 Tagw. zweimädig 20 fl.			
	1/8 „ Kuppelwiese 1 fl.	22 fl. — kr.		
	Die Gräser im Kirchhofe 1 fl.			
	3) Gärten			
	3/4 Tgw. Gemüs- und Grasgarten .	5 fl. — kr.	73 fl. — kr.	

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:

1) grundherrliche Rechte:

a) ständige Gefälle

α) in Geld				7 fl.	1½ kr.
β) Naturalien					
3 Schffl. 1 Mz.	23/32 Mz.	Waiz à 12 fl.	39 fl.	26¼	kr.
15 „ 3 „	29/32 „	Korn à 10 fl.	156 fl.	30½	kr.
3 „ 4 „	17/32 „	Gerste à 7 fl.	26 fl.	17¼	kr.
25 „ 2 „	14/32 „	Haber à 4 fl.	101 fl.	37½	kr.
an 12 Fastnachtshühnern à 12½ kr.			2 fl.	30	kr.
„ 8 Schock Eier à 22½ kr.			3 fl.	—	kr.
an 32 Herbsthühnern à 7¾ kr.			4 fl.	8	kr.

b) an unständigen Abgaben:

1) Handlöhne	7 fl.	52¾ kr.
2) Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten	270 fl.	56 kr.
b) Schmalsaatzehenten	49 fl.	23 kr.
c) an ein Tut Zehenten in Buckendorf	14 fl.	1 kr.
d) ⅓ des verpachteten Zehents Eiberholzfelder	1 fl.	19½ kr.
e) Blutzehenten	45 fl.	2¼ kr.
3) an Waidrechten	3 fl.	— kr.
	732 fl.	5¼ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 80 fl. 34¾ kr.

950 fl. 29 kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit 16 fl. 30 kr.

verbleibt reines Einkommen . . . . 933 fl. 59 kr.

Bayreuth, den 26sten Oktober 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1087. pr. den 5. November 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Da sich im Verkaufstermine kein Käufer für das Fragner Sterhan Fischer'sche Haus Lit. A. Nro. 156 gemeldet hat, so wird diese Realität auf Anrufen des Hypothekar-Gläubigers nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes abermals zum Verkaufe ausgeschrieben und hiezu Termin auf den

den 30sten November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Regensburg den 28. Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Reitmayr.

1088. pr. den 5. November 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Das Anwesen der Gärtners Eheleute Peter und Katharina Kellermayer Nr. 23. zu Steinweg, bestehend aus Wohnhaus, Garten und Gemeindetheilen, gerichtlich auf 1845 fl. geschätzt, wird hiemit, nachdem die Käufer desselben binnen der vorgesetzten Frist den Kaufschilling nicht erlegt haben, auf deren Gefahr zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeschrieben.

Zur Versteigerung ist auf

Mittwoch den 28sten December,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt.

Der Zuschlag wird nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen.

Regensburg, den 28sten Oktober 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Pflüger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1089. pr. den 2. November 1836.

Bekanntmachung.

Auf Instanz eines Hypothekgläubigers und nach dem eigenen Antrage des Georg Bergmann, Müllers auf der Wiesmühle nächst Nabburg, wird dessen Mühlanwesen in vim executionis und Behufs der gänzlichen Befriedigung seiner sämmtlichen Hypothekgläubiger zum gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu

auf Montag den 14ten November d. Js.

Versteigerungstermin im hiesigen Gerichtslokale von früh 9 Uhr bis Abends 5 Uhr ansetzt ist.

A.

Die sämmtlichen Gebäude sind:

1) das gemauerte mit Taschen eingedeckte und 2 Stock hohe Wohnhaus,
2) das Mühlgebäude, theils gemauert, theils mit Brettern verschlagen, und mit 5 Mahlgängen versehen,
3) der gemauerte Stadel nebst hölzerner Schupfe,
4) der gemauerte Pferdestall,
5) die gemauerten 6 Schweinställe,
6) der von Holz erbaute Leinschlag,
7) die von Holz gebaute Schneidsäge,
8) der Keller hinter der Mühle.

B.

An Feldgründen:

6 Aecker, 19 Tagwerk haltend, nebst ganzen Zehent von dem Acker zu Pirkach.

C.

An Wiesgründen:

2 Wiesgründe, zusammen 12 Tagw. haltend.

D.

Hutweiden:

Die Hutweide an der Landstraße, 3 Tgw. groß.

E.

Der Saamgarten, 1/4 Tagwerk groß, und das daran stoßende Grassfleckel, 1/4 Tagwerk groß.

Sämmtliche diese Realitäten wurden nach der Hypothekenschätzung vom 11. Juli 1836 eingewerthet auf 12,275 fl.

Kaufslustige werden aufgefordert, am obigen Tage zu erscheinen, und ihre Kaufsangebote zum Protokolle zu geben.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Auch steht es inzwischen Jedermann frei, von den Realitäten bei dem Eigenthümer selbst Einsicht zu nehmen.

Nabburg den 25sten Oktober 1836.

Königliches Landgericht Naabburg in Regensburg.

Frhr. v. Schönhueb, Landrichter.

1090. pr. den 1. November 1836.

Bekanntmachung.

Vom

Königl. Landgericht Sulzbach.

Auf Antrag der Weber Michael Wölzl'-

schen Relikten von Sulzbach wird deren Wohnhaus im Bach mit einem kleinen Gärtl vorm Weiherthor und einem Acker in der Blumenau öffentlich versteigert. Hiezu hat man auf

Dienstag den 22sten November l. Js.

Termin festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber eingeladen, am obigen Termin ihre Angebote im hiesigen Hypothekenamtslokale zu Protokoll zu geben.

Hiesigem Amte unbekannte Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Das Wölzl'sche Wohnhaus ist im Bach dahier gelegen, zweistöckig, gemauert, mit Ziegeln gedeckt und gewerthet auf 675 fl.

Das Gemüsgärtl vorm Weiherthor ungefähr 1/10 Tagwerk groß, gewerthet auf 40 fl., der Acker in der Blumenau 1 1/4 Tagw. haltend, hat einen Schätzungswerth von 400 fl.

Sulzbach den 25sten Oktober 1836.

Lgcnt. Bedall

Rentamtliche Bekanntmachung.

1092. pr. den 4. November 1836.

Bekanntmachung.

Die ärarialische Wiese bei Auburg zu 4 1/2 Tagwerk, und die Wechselwiese bei der Eltheimer-Poizen zu 2 1/2 Tagwerk werden

Freitag den 18ten November l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Auburg öffentlich an die Meistbietenden veräußert.

Hiezu ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Wirth Bilsmaier in Auburg auf Verlangen die Kaufsobjekte vorzeigen wird.

Regensburg den 2ten November 1836.

Königliches Rentamt Stadtamhof,
von Stefenelli, Rentbeamter.

Privat-Bekanntmachung.

1092. pr. den 6. November 1836.

Bekanntmachung.

Den historischen Verein für den Regenkreis betr.

Mit dem 20sten dieses Monats endigt sich das sechste Verwaltungsjahr des historischen Vereins für den Regenkreis. An diesem Tage, welchen der Verein als seinen Stiftungstag feiert, soll den Statuten gemäß eine Generalversammlung gehalten und von derselben ein neuer Ausschuß aus solchen Mitgliedern, die in Regensburg und in der nächsten Umgegend wohnen, gewählt werden.

Da er dießmal auf einen Sonntag fällt, an welchem mehrere Mitglieder durch ihren Beruf zu erscheinen gehindert seyn dürften, so wird die Generalversammlung anburch auf

Mittwoch den 23sten November,

Vormittags um 10 Uhr,

im gewöhnlichen neuen Vereinslokal in der Hoffnung verlegt, daß es den verehrten Mitgliedern gefällig seyn werde, sich dahei einzufinden, und neben dem bezeichneten Wahlgeschäfte von den gegenwärtigen Verhältnissen des Vereins und den Verhandlungen des verflossenen Jahres nähere Kenntniß zu nehmen.

Regensburg den 3ten November 1836.

Der historische Verein für den Regenkreis.

Gumpelzhaimer, d. Z. Vorst. — Brenner, d. Z. Sekretär.

Regensburg den 5ten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1094. **Dienstes-Nachrichten.**

Die für den Pfarrer Magnus Nerb in Altomünster von dem Pfarrer Thomas Graf in Ingolstadt ausgestellte Präsentation auf das dortige I. Emeriten-Benefizium hat unterm 29sten Oktober d. Js. die Bestätigung erhalten.

Der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Michaels-Poppenricht, Landgerichts Sulzbach, ist den 3ten d. dem dermaligen Schullehrer in Kürmreuth Georg Viehbeck in definitiver Eigenschaft verliehen worden.

Inhalts-Anzeige des 48. Stücks.

Bekanntmachungen der Königl. Kreis-Stellen:

Der K. B. Regierung des Regenkreises: Das neue Königliche Wappen und Siegel. Befugniß der aus der Bürgerschaft zu Magistratsstellen gewählten Gemeindeglieder zu Ablehnung einer auf sie gefallenen wiederholten Wahl. Conscribirung von 1815 für 1837. Ordentliche Gemeindestellen-Ersatzwahlen zu: Neumarkt, Beilngries, Kastel, Vohburg, Amberg, Oberviechtach, Eslarn, Mainburg, Regensburg, Dietfurt, Kösching, Ingolstadt und Berching. Ordensverleihungen. Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit. Dienstesnachrichten.

Des K. prot. Consistoriums zu Bayreuth: Pfarrstelle in Wonsees.

1095. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 5. November 1836.

Getraide-Gatt.	Voriger	Neue	Ganzer	[illegible]	[illegible]	Verkaufs-Preise	Gegen den vorigen Mittelpreis.

1096.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat November 1836.

Brodtaxe:

	kr. dl. bis kr. dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Dnk. 2 Szt.	1 — — —
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint 2 Szt.	1 — — —
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12 — — —
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6 — — —
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3 — — —
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5 — — —
Ein Kipf zu 24 Loth	2 2 — —

Biertaxe:

1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	— kr.	— dl.
1 „	„ bei den Bräuern	— „	— „
1 „	„ bei den Wirthen	— „	— „
1 „	Winterbier auf dem Ganter	— „	— „
1 „	„ bei den Bräuern	4 „	1 „
1 „	„ bei den Wirthen	4 „	1 „
1 „	weißes Waitzenbier	4 „	2 „

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mdfl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl . . .	1	56	7	1	3	2
Mittelmehl . . .	1	23	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	1	—	3	3	2	—
Römischmehl . . .	1	12	4	2	2	—
Waitzengries feiner .	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin. .	3	40	13	3	7	—

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	9	3
bei den Freibankmetzgern . .	9	2
Fleischpreise durch die freie Conkurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch . .	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 30. Oktober bis 5. November 1836.

	fl. kr. dl. bis fl. kr. dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	— 12 — — — —
„ „ mittlere „ „	— 8 — — — —
„ „ grobe „ „	— 4 — — — —
Erbsen, gerollte, die Maas . .	— 5 — — 6 —
„ ungerollte „ „ . .	— 3 — — 4 —
Linsen, rothe	— 5 — — 6 —
„ weiße	— 3 — — 4 —
Hirsen, die Maas	— 7 — — 8 —
Hanfkörner, die Maas	— 6 — — 8 —
Haferkern, „ „	— 10 — — — —
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:	
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9 6 — — — —
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6 30 — — — —
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2 36 — — — —
„ ein ½ 3 dl.	1 18 — — — —
Dungsalz, 1 Fäßel à 550 Pf. 1 kr.	4 46 — — — —
„ ein Zentner 1 ½ kr.	— 44 — — — —
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	— 4 1 — — —
Leinöl, das Pfund	— 18 — — 20 —
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	36 — — 37 — —
„ unausgelassenes „ „	31 — — 32 — —
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	— 28 — — — —
„ gezog. „ „ „ „ „	— 25 — — — —
„ „ „ ordinäre „ „	— 23 — — — —
Seife, das Pfund	— 22 — — — —
Fische: Hechten, das Pfund .	— 14 — — 16 —
Karpfen, das Pfund	— 8 — — 9 —
Heu, der Zent.	1 24 — 1 36 —
Roggenstroh, der Zentner . . .	— 24 — — — —

	fl. kr. bis fl. kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	— — — —
Erdäpfel, „ „ „ „	— 12 — 14
Gedörrte Zwetschken, die Maas	— 8 — 9
Milch, unabgerahmte „ „	— 3 — —
„ abgerahmte „ „	— 3 — —
Schmalz, das Pfund	— 23 — 25
Butter, „ „	— 24 — 26
Korbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	— 6 — —
Eier, 5 Stücke	— 4 — —
Spanferkel, das Stück	— 54 1 30
Lämmer, „ „	— — — —
Kitzeln, „ „	— — — —
Gänse, zahme, das Stück . . .	— 45 — 48
„ geputzte, „ „ . . .	1 — 1 24
Enten, zahme, „ „ . . .	— 28 — 30
„ geputzte, „ „ . . .	— 36 — 40
Indiane, „ „ . . .	— — — —
Alter Hahn, „ „ . . .	— 16 — 18
Hühner, alte „ „ . . .	— 14 — 16
„ junge, das Paar . .	— 20 — 24
Tauben, das Paar	— 10 — 12
Flachs, feiner, das Pfund . .	— 26 — 28
„ mittlerer „ „ . .	— 16 — 17
„ grober „ „ . .	— 10 — 12
Schaafwolle, das Pfund . . .	— 27 — 28
Buchenholz, die Klafter . . .	6 48 9 —
Birken, „ „ . . .	— — — —
Mischling, „ „ . . .	4 36 6 —
Fichten, „ „ . . .	5 12 5 24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nro. 49. Regensburg Mittwoch den 16. November 1836.

Amtliche Artikel.

10/7. | pr. den 11. November 1836.

Ad Num. 2474. Num. Exp. 2830.

An sämmtliche Königl. Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Veränderungen in den Ortsbenennungen und Ertheilung neuer Ortsnamen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Reskript vom 28sten Oktober d. Js. wurde die unterfertigte Kreis-Stelle wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß über Gesuche von Betheiligten, oder Anträge der Behörden auf Veränderung bestehender Ortsbenennungen und Ertheilung neuer Ortsnamen jedesmal zur höchsten Stelle zu berichten, und von dort die Entschließung zu erholen sey.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hievon zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Regensburg den 7ten November 1836.

Digitized by Google

1098. pr. den 11. November 1836.
Ad Num. 23524. Num Exp. 2821.

Ordentliche Ersatzwahl in den Gemeindestellen in der Stadt Amberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Stadtkommissariate Amberg vorgenommene ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen der Stadt Amberg lieferte nachstehendes Resultat:

An die Stelle der wegen vollendeter Funktionszeit ausgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt und als Magistratsräthe bestätiget:

Philipp Mayer, Seifensieder,
Konrad Hohenadel, Apotheker,
Adam Seifert, Zeugschmidt,
Joseph Allioli, Handelsmann.

Ersatzmänner sind:

Mathäus Hofmann, Weinwirth, Andreas Zieger, Färber, Georg Hirschmann, Gutsbesitzer.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Mathäus Hofmann, Weinhändler,
Georg Hischmann, Gutsbesitzer,
Michael Hofmann, Garkoch,
Anton Wimpessinger, Handelsmann,
Leonhard Graf, Schlosser,
Jakob Bedall, Hafner,
Joseph Siegert, Weinschenk,
Adam von Faßmann, Gutsbesitzer,
Ulrich Mayer, Handelsmann,
Anton Bauer, Bäcker.

Ersatzmänner sind:

Clemens Fleischmann, Lederhändler,
Karl Wahlrab, Uhrmacher,
Xaver Bulhauser, Kaminkehrer,
Johann Behringer, Brauer,
Leonhard Ketterl, Besenbinder,
Jakob Niedermayr, Conditor,
Joseph Johann Ochsenmayr, Hutmacher.
Karl Künelberger, Knopfmacher.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 28sten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1099. pr. den 10. November 1836.
Ad Num. 605. Num. Exped. 2726.

Die Magistratswahl zu Vilseck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der ordentlichen Ersatzwahl der Stadt Vilseck wird nachstehend bekannt gemacht.

Statt der abgetretenen Magistratsräthe wurden erwählt und als solche bestätigt:

Joseph Gräßmann, Landarzt,
Bartholomä Kopf, Handelsmann,
Michael Frischholz, Maurermeister.

Digitized by Google

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1100. pr. den 10. November 1836.

Ad Num. 2419. Num. Exp. 2761.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeinderäthen in Abensberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem K. Landgerichte Abensberg geleiteten Ersatzwahlen des Magistrats daselbst die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben, wird das Resultat derselben nachstehend bekannt gemacht:

Für den abgetretenen Bürgermeister wurde der Handelsmann Joseph Kagerhuber zum Bürgermeister gewählt.

Statt der abgetretenen Magistratsräthe wurden zu solchen gewählt:

Andre Conrad, Lederer, Joseph Pretzner, Weißgärber.
Kaspar Sahmüller, Tuchmacher,

Ersatzmann ist:

Johann Zach, Maurermeister.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden zu solchen gewählt:

Simon Pausenberger, Bräuer, Johann Widmann, Bräuer,
Christian Anderl, Metzger, Peter Schwendler, Spängler,
Joseph Widmann, Bräuer, Joseph Braun, Hafner.
Georg Streitel, Drechsler,

Ersatzmänner sind:

Christian Schedl, Nadler, Johann Zach, Maurermeister, Georg Berger, Schreiner.

Regensburg, den 7ten November 1836.

1101. pr. den 11. November 1836.

Ad Num. 2140. Num. Exp. 2862.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen in Burglengenfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die ordentlichen Ersatzwahlen des Magistrats der Stadt Burglengenfeld die Bestätigung erhalten haben, wird das Ergebniß derselben nachstehend bekannt gemacht:

Der bisherige Bürgermeister, Georg Fürthmayer, wurde wieder zum Bürgermeister gewählt.

An die Stelle der abgetretenen Magistratsräthe wurden zu solchen gewählt:

Andre Fuchs, Kufner, Michael Kellner, Schuhmacher, Xaver Zaschka, Seifensieder.

Ersatzmann ist:

Jakob Hubmayer, Wagner.

Für die abgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurde gewählt:

Georg Knauer, Metzger,
Joseph Kammerer, Bäcker,
Joseph Berthold, Metzger,
Jakob Hubmayer, Wagner,
Joseph Desinger, Lederer,
Georg Eisenhofer, Wirth,
Wolfgang Fenchl, Oekonom,
Anton Forster, Wagner.

Ersatzmänner sind:

Gottfried Justinger, Hutmacher, Georg Ehegartner, Weißgärber.

Regensburg, den 6ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1102. pr. den 10. November 1836.

Ad Num. 1582. Num. Exped. 2788.

Gemeindewahl zu Hirschau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadt Hirschau ist bei dem Eintritte der jüngsten Wahlperiode mit Genehmigung der unterfertigten K. Stelle in die Classe der Landgemeinden zurückgetreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg den 28sten Oktober 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1104. (2.) pr. den 15. September 1836.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Regierungsrath Julius von Niethammer zu München beabsichtet, ein Familien-Fideikommiß zu errichten, und will hiezu seine in den Landgerichtsbezirken Mallersdorf, Straubing und Landau gelegenen allodialen Hofmarken Mengkofen, Hofdorf, Buchhausen, Leiblfing und Forst, so wie auch das Lehengut Tunzenberg sammt allen Zugehörungen verwenden.

Deßhalb werden diejenigen, von denen nicht bekannt ist, daß sie persönliche oder hypothekarische Forderungen auf diesem zum Fideikommisse bestimmten Vermögen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen des präklusiven Termines von sechs Monaten um so gewisser bei dem Gerichtshofe anzumelden, als sonst nach Verstreichung dieses Termines das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg den 6ten September 1836.

Königl. Appellationsgericht für den Regenkreis.

1105. pr. den 12. November 1836.

Bekanntmachung.

In der Königl. Kreis-Hauptstadt Regensburg ist eine Lotto-Collekte erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig, und die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenz-Gehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege? Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militair-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 28sten Oktober 1836.

K. General-Lotto-Administration.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1106. pr. den 1. November 1836.

(1.)

Ediktal-Citation.

Von der auf der Hofmarkt Bayerbach, K. Kreisgerichts Regensburg, dermal im Besitze des K. B. Kämmerers und Majors Jos. Freiherrn von Gumpenberg hypothekarisch versicherten Forderung des Joseph Freiherrn Corseinge ad 2200 fl. ging der auf diesen lautende Schuldbrief ddo. Passau den 30sten Juni 1794 zu Verlust.

Von dem an dieser Forderung noch bestehenden Reste pr. 1000 sind dermalen die Freyinnen Sophie und Anna von Corseinge als Erbinnen des ursprünglichen Gläubigers Eigenthümerinnen.

Auf deren Antrag wird der unbekannte Inhaber der bezeichneten Schuldurkunde hiemit aufgefordert, innerhalb

sechs Monaten

a dato seine Ansprüche darauf hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Schuldurkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Am 12ten Oktober 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Direktor.

Hahn.

1107. pr. den 5. November 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Da sich im Verkaufstermine kein Käufer für das Fragner Stephan Fischer'sche Haus Lit. A. Nro. 156 gemeldet hat, so wird diese Realität auf Anrufen des Hypothekar-Gläubigers nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes abermals zum Verkaufe ausgeschrieben und hiezu Termin auf

den 30sten November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Regensburg den 28. Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Reitmayr.

1108. pr. den 5. November 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Das Anwesen der Gärtners Eheleute Peter und Katharina Kellermayer Nr. 23. zu Steinweg, bestehend aus Wohnhaus, Garten und Gemeindetheilen, gerichtlich auf 1845 fl. geschätzt, wird hiemit, nachdem die Käufer desselben binnen der vorgesetzten Frist den

Digitized by Google

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl, Direktor.
Pflüger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1109. pr. den 8. November 1836.

Subhastations-Patent.

Nachdem in dem Schuldenwesen des Bauers Michael Alt von Sollbach der am 29sten August h. Js. abgehaltene Verkaufs-Termin fruchtlos blieb, so werden die sämmtlichen Realitäten, wie sie in dem allgemeinen Bayerischen Anzeiger vom 13. August d. Js. St. 65, dann Intelligenzblatt des Regen-Kreises vom 17ten August 1836 Nro. 36. beschrieben sind, wiederholt zum Verkaufe ausgeschrieben, hiezu Termin auf

Montag den 28sten dieß

angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Roding den 2ten November 1836.

Königliches Landgericht Roding.
Mayer, Landr.

K. Domkapitel Regensburg,
5) den Ammerbreiten per $5\frac{1}{2}$ Tagwerk,
6) dem Kuhtriftacker per 1 Tagwerk,
7) dem Blattenacker per $\frac{3}{4}$ Tgw., endlich
8) einem unvertheilten Weidenschaftsrecht per 2 Tagwerk,

und ist gerichtlich auf 568 fl. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Stadtamhof den 22sten Oktober 1836.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Wiedemann.

1111. pr. den 9. November 1836.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Michael Karl von Endorf, bestehend aus Stallung und Stadel, dann $12\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, $5\frac{1}{4}$ Tagw. Holz und $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesgrund wird dem zweitmaligen gerichtlichen Verkaufe untergestellt und hiezu auf

Montag den 12ten Dezember d. Js.

Termin anberaumt.

Dieses Gütchen ist auf 666 fl. geschätzt, der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes und der Kaufschilling ist bei der Anschreibung baar zu erlegen.

1112. pr. den 8. November 1836.

Edikta.lladung.

Die Müllerssöhne:

Johann Wild und Johann Conrad Wild von Rothmühl, welche sich seit 30 bis 36 Jahren vom elterlichen Hause entfernten, und zwar ersterer als Mühlknecht, letzterer als Bauernknecht nach Wien sich begeben haben sollen, ohne seitdem eine Nachricht von sich zu geben, werden, wie deren allenfallsige Leibeserben, hiemit auf den Antrag der Verwandten ediktaliter vorgeladen, ihr elterliches in 183 fl. 26 kr. nebst Zinsen bestehendes Vermögen nach gehöriger Legitimation in Empfang zu nehmen, und desfalls sich

binnen einem halben Jahre

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt, und das fragliche Erbvermögen den implorantischen Geschwistern derselben gegen Kaution ausgefolgt werden wird.

Neumarkt den 4ten November 1836.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Wülfert.

1113. pr. den 12. November 1836.

Bekanntmachung.

Im Anfang des Monats September d. Js wurde eine Vagantin eingebracht, die sich den Namen Anna Margaretha Frauenholz beilegte, und deren Signalement unten folgt. Sie gab anfangs fälschlich vor, häufig mit der fallenden Sucht befallen zu seyn, und wußte selbst durch Verstellung dieses wahrscheinlich zu machen.

Ueber ihre Heimaths-Verhältnisse will sie durchaus keine Kenntniß haben, und was sie hierüber angegeben hat, hat sich als unwahr erwiesen, und wurde von ihr selbst in der Folge widerrufen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, Erkundigungen über diese Person einzuziehen, und im Falle sich hierüber etwas ergeben sollte, gefällige Nachricht hieher gelangen zu lassen.

Hersbruck, am 5. November 1836.

Königl. Landgericht.
Hartmann.

Signalement.

Vor- und Zuname: Anna Margaretha Frauenholz; Alter: 28 Jahre; Religion: protestantisch; Geburts- und Wohnort: unbekannt; Statur: klein und untersetzt; Gesicht: voll, doch etwas blaß; Augen: blau; Mund und Nase: proportionirt; Haare: hellbraun.

Kleidung: Trägt eine grünfarbige kattunene schlechte Jacke, einen blauleinenen Schurz, einen grauen schlechten Rock und ein rothbaumwollenes Halstuch und auf dem Kopfe ein nußfärbiges Tüchlein.

Besondere Kennzeichen: An der rechten Seite des Schlafes eine bedeutende Flechtennarbe und auf dem Rücken Spuren erhaltener Ruthenstreiche.

Digitized by Google

III. Zur Aufnahme der Schlußerinnerungen, und zwar:

a) der Replik auf Donnerstag den 9ten Februar 1837,

b) der Duplik auf Mittwoch den 1sten März 1837,

jedesmal früher Gerichtszeit, in dieſſeitiger Gerichtskanzlei angeſetzt, wozu ſämmtliche ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am 1ſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von gegenwärtiger Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen aber an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß der an dieſen Tagen ſie betreffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche etwas von dem Gantleider in Handen haben, oder an dieſen ſchulden, hiemit aufgefordert, ſolches diesorts unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes zu übergeben.

Neumarkt den 18ten Oktober 1836.

Königl. Landgerichte Neumarkt.

Wülfert.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1117. pr. den 9. November 1836.

Extract

aus dem Nachtrags-Libell über Steuer-Nachläſſe der Dominicaliſten und Abbrändler beim Königl. Rentamte Stadtamhof für das Finanz-Jahr $18^{35}/_{36}$.

	Vortrag	Nachlaß-Betrag an: Grund-Steuer			Dominikal-Steuer			Summa			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1	Steuergemeinde Auburg	13	12	6	—	—	—	13	12	6	
2	» Langenehrling	—	—	—	20	59	6	20	59	6	
3	» Pfatter	6	29	—	—	—	—	6	29	—	
4	» Roſenhof	1	39	—	—	—	—	1	39	—	
5	» Sünching	—	—	—	27	29	—	27	29	—	
	Summa	21	20	6	48	28	6	69	49	4	

Regensburg den 8ten November 1836.

Königl. Rentamt Stadtamhof.

v. Stefenelli.

377 Von Egloffstein, Lieutenants-Gattin zu Regensburg.
378 Von Koch, K. Regierungs- und Kreis-Forst-Rath von Regensburg.
379 Barbara Vegel, Bäuerin von Waltersberg.
380 Janette Flechsel, Rentbeamtens-Tochter von Nürnberg.
381 Janette Flachmaier von Nürnberg.
382 Babette Forster, Pfarrtenoristenstochter von Amberg.
383 Andre Lindner, Chirurg von Ottensoos.
384 Leonhard Schmid, Bürger,
385 nebst dessen Tochter, von Lauf.
386 Katharina Du Bell, Handelsmanns-Tochter von Neumarkt.
387 Katharina Frank, Rothgärbers-Gattin von dort.
388 Bachauer, Praktikant von dort.
389 Kopf, Zimmermeister von dort.
390 Kopf, Handelsmann von Vilseck.
391 Vanicourt, Lieutenant von Neumarkt.
392 Baron von Dinnefeld, Lieutenant alldort.
393 Weikert, Landgerichts-Registrator alldort.
394 Schmatz, Wachtmeister von dort.
395 Christina Baumgärtner, Melbers-Gattin von dort.

(Schluß folgt.)

1123. pr. den 15. November 1836.

Ad Num. 359. Num. Exped. 3026.

Die Ersatzwahl zu den Gemeindestellen der Stadt Schwandorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Schwandorf wird nachstehend bekannt gemacht:

Zum Bürgermeister wurde der bisherige Bürgermeister, Färber Alois Spitzel, wieder erwählt und erhielt die Bestätigung der unterfertigten Stelle.

Zu Magistratsräthen wurden gewählt und bestätiget:

Joseph Schirmer, Weber, Max Schreiner, Glaser, Andreas Wagner, Sailer.

Ersatzmänner sind:

Christoph Schmid, Apotheker, Andreas Buchner, Handelsmann.

Für die abgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden zu Gemeindebevollmächtigten gewählt:

Andreas Buchner, Krämer,
Johann Kirndorfer, Schlosser,
Felix Steiner, Tafernwirth,
Anton Dobmaier, Schuhmacher,
Karl Kleindienst, Bäcker,
Christoph Forster, Tafernwirth,
Hieronymus Rex, Schmid.

Ersatzmänner sind:

Johann Schärl, Bäcker, Michael Spaal, Weber, Fridrich Glätzl, Seifensieder.

Regensburg den 8ten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

Digitized by Google

Ersatzmänner sind:

Michael Bruckmüller, Müller, Joseph Ederer, Schneider,
Johann Schmidtbauer, Riemer, Wolfgang Jobst, Metzger.

Regensburg, am 4ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1126. pr. den 15. November 1836.

Ad Num. 2567. Num. Exp. 2969.

Die Gemeindewahlen in der Stadt Velburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der von dem K. Landgerichte Parsberg vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahlen in der Stadtgemeinde Velburg wird nachstehend bekannt gemacht:

Statt der abgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt und als solche bestätigt:

Michael Mettelhammer, Schuhmacher, Joseph Fremer, Schuhmacher.
Joseph Böhmer, Schlosser,

Ersatzmänner sind:

Joseph Liepperer, Wagner, Christian Rathmayer, Nagelschmid.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Johann Hofmann, Bäcker, Alois Gloßner, Bäcker,
Anton Weigl, Wirth, Andre Gloßner, Handelsmann,
Adam Hofmann, Wirth, Georg Gabriel, Hutmacher,
Primian Winter, Schlosser. Christian Rathmayer, Nagelschmid.

Ersatzmänner sind:

Wolfgang Tischler, Schuhmacher, Joseph Lipperer, Wagner,
Anton Schmidt, Bäcker, Joseph Engl, Metzger.

Regensburg, den 9ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1127. pr. den 15. November 1836.

Ad Num. 2719. Num. Exped. 3024.

Ersatzwahl in der Stadtgemeinde Rötz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtgemeinde Rötz ist mit Genehmigung der unterfertigten Stelle bei Gelegenheit der jüngst eingetretenen Wahlperiode unter Aufhebung der magistratischen Verfassung in die Classe der Landgemeinden zurückgetreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 11ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

Victualien-Tare im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat November 1836.

Brodtaxe:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 8 Lth. 3 Dnt. 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 8 Loth 3 Quint 2 Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	6	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Mehltaxe:	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	44	10	1	5	—
Semmelmehl . . .	1	56	7	1	3	2
Mittelmehl . . .	1	23	5	1	2	2
Pollmehl	—	52	3	1	1	2
Nachmehl	—	18	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	1	—	3	3	2	—
Römischmehl . . .	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner .	4	44	17	3	8	3
Waitzengries ordin. .	3	40	13	3	7	—

Biertaxe:		kr.	dl.
1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	—	—
1 „	„ bei den Bräuern	—	—
1 „	„ bei den Wirthen	—	—
1 „	Winterbier auf dem Ganter	—	—
1 „	„ bei den Bräuern	4	1
1 „	„ bei den Wirthen	4	1
1 „	weißes Waitzenbier	4	2

Fleischtaxe:	kr.	dl
Ein ℔. Ochsenfleisch	10	—
bei den Freibankmetzgern . .	9	3
Fleischpreise durch die freie Conkurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch .	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 6. bis 12. November 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	41	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	36	—	—	37	—	—
„ unausgelassenes „ „	31	—	—	32	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	15	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	8	—	—	9	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	36	—
Roggenstroh, der Zentner . .	—	21	—	—	28	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	14
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	25
Butter, „ „	—	24	—	26
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	—	54	1	30
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	45	—	48
„ gepuzte, „ „ . . .	1	—	1	24
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „ . . .	—	36	—	40
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	16	—	18
Hühner, alte „ „ . . .	—	15	—	16
„ junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	17
„ grober „ „ . .	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter . . .	8	45	9	—
Birken, „ „ . . .	7	36	—	—
Rüschling, „ „ . . .	4	48	5	48
Fichten, „ „ . . .	5	—	6	12

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

1132. pr. den 18. November 1836.

Ad Num. 2039. Num. Exped. 3369.

Die Aufstellung eines Hauptagenten für die Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 21sten v. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agent Karl Friedrich Dilchert in Bayreuth unter obigem Dato für die Regulirung der Brandschäden der bei der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt versicherten Bayerischen Unterthanen, und zwar unter gänzlicher Beibehaltung seiner Agentie-Verhältnisse gegen die General-Agentie in München von dem Königl. Staats-Ministeriums des Innern auch als Haupt-Agent dieser Anstalt bestätiget worden sey.

Regensburg, den 5ten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Bauriedel.

1133. pr. den 21. November 1836.

Ad Num. 1526. Num. Exp. 3519.

Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in Geiselhöring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle der abtretenden Kirchenverwaltungsmitglieder in Geiselhöring wurden bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl zu Kirchenverwaltungsmitglieder daselbst gewählt und erhielten die Bestätigung:

Karl Leyerer, Chirurg, Peter Redlbacher, Bräuer.

Ersatzmänner sind:

Johann Neumeyer, Bräuer, Joseph Schleglmann, Färber.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Regensburg am 18. Novemb. 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1134. pr. den 18. November 1836.

Ad Num. 3332. Num. Exped. 3385.

Die Resultate der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung für das Jahr 1835/36 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung vom Jahre $18^{35}/_{36}$ werden hiemit nach Vorschrift der Instruktion für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung vom 27sten Dezember 1830 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 17ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

Digitized by Google

1135. pr. den 18. November 1836.

Ad Num. 1055. Num. Exped. 3371.

Die Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Pfeffenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Pfeffenhausen die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, wird das Ergebniß derselben nachstehend bekannt gemacht:

An die Stelle des abgetretenen Bürgermeisters Hamberger wurde der Maurermeister Georg Schießinger zum Bürgermeister gewählt.

Zu Magistratsräthen wurden gewählt:

Michael Allwein, Schmid,
Andreas Ranker, Seifensieder,
Paul Schorf, Seiler,
Martin Neumayer, Landarzt,

und zum Ersatzmann:

Martin Seierbeck, Tischler.

Für die abgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Joseph Müller, Kupferschmid,
Anton Eder, Schmid,
Anton Kirzinger, Metzger,
Anton Pettenkofer, Sattler,
Nepomuck Niederreiter, Wirth,
Martin Bachmaier, Schuhmacher.

Ersatzmänner sind:

Lorenz Mayer, Sattler,
Anton Müller, Säckler,
Xaver Hauser, Weißgärber,
Georg Huber, Bierbrauer.

Regensburg den 11ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Bauriedel.

1030. pr. den 16. November 1836.

Ad Num. 1384. Num Exp. 3213.

Ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen in der Stadt Kelheim lieferten nachstehendes Resultat:

Für die abgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

Georg Braun, Handelsmann, Michael Auer, Seifensieder, Franz Haberl, Handelsmann.

Ersatzmann ist:

Max Achatz, Handelsmann.

Statt der ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Bartholomä Köstler, Handelsmann,
Andrä Amau, Müller,
Florian Nibler, Rothgärber,
Max Achatz, Handelsmann,
Andrä Pruner, Wirth,
Sebastian Rieder, Wirth,
Georg Licklederer, Metzger.

Digitized by Google

An die Stelle der ausgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

Karl Bichele, Apotheker,
Ferdinand Bellhorn, Steinmetz,
Johann Benedikter, Färber,
Xaver Wild, Goldarbeiter,
Andrä Gulden, Hausbesitzer.

Ersatzmänner sind:

Johann Baptist Laun, Handelsmann,
Jakob Schmidt, Gärber,
Johann Mathias Mayer, Handelsmann.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden zu solchen gewählt:

Anton Mayer, Handelsmann,
Johann Kohnle, Schreinermeister,
Joseph Schmid, Maurermeister,
Lorenz Bauer, Bierbrauer,
Anton Haban, Handelsmann,
Georg Hiemer, Bierbräuer,
Ferdinand Hundsdorfer, Zimmermeister,
Xaver Staab, Bierbräuer,
Anton Ottinger, Handelsmann,
Joseph Huber, Chirurg,
Mathias Mayer, Handelsmann,
Peter Pückel, Rothgärber.

Ersatzmänner sind:

Bernhard Haidacher, Sailer,
Joseph Sonner, Bäcker,
Ignatz Mathes, Bortenmacher,
Anton Lehner, Seifensieder,
Alois Seefelder, Bothe,
Anton Mayer, Bäcker,
Philipp Brenner, Buchdrucker,
Willibald Haindl, Schuhmacher,
Jakob Reuner, Müller.

Regensburg, den 10ten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Bauriedel.

1139. pr. den 21. November 1836.

Ad Num. 3224. Num. Exped. 3505.

Die ordentliche Ersatzwahl bei der Marktsgemeinde Vohenstrauß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der von dem Königlichen Landgerichte Vohenstrauß geleiteten und von unterfertigter Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Vohenstrauß wird nach Art. 63. der Wahlordnung bekannt gemacht, wie folgt:

Zu Magistratsräthen wurden gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

Leonhard Raumer, Seifensieder, Georg Bauer, Hutmacher, Georg Jungkunst, Wagner.

Ersatzmänner sind:

Georg Hutzler, Schuhmacher, Johann Bibel, Färber.

Als Gemeindebevollmächtigte sind gewählt worden:

Niklas Lang, Bäcker,
Bartholomä Weishäupl, Metzger,
Wilhelm Sperl, Tuchmacher,
Georg Michael Sperl, Tuchmacher,
Johann Aichinger, Weißgärber,
Adam Wirschinger, Binder,
Martin Wirschinger, Bäcker,
Georg Fuchs, Weber.

Digitized by Google

1141. pr. den 18. November 1836.

Ad Num. 62. Num. Exp. 511.

Die Vertheilung des Staats-Beitrags pro 1835/36 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines unterm Gestrigen eingelaufenen Reskripts des Königl. protestantischen Oberkonsistoriums zu München vom 11. d. Mts. wird den Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Vertheilung des Staats-Beitrages von 30,000 fl. zur Unterstützung der protestantischen Pfarr-Wittwen und Waisen für das Etats-Jahr $18^{35}/_{36}$ die Jahres-Rate einer Pfarr-Wittib, oder Doppelwaise auf den Betrag von

Siebenzig Sieben Gulden rhn.

berechnet und festgesetzt worden ist.

Das Königl. protestantische Konsistorium in Ansbach wurde von dem Königl. Oberkonsistorium bereits zur Zahlungs-Anweisung dieser Raten an die Betheiligten durch die K. Administration der Pfarr-Wittwen-Anstalt in Nürnberg aufgefordert.

Bayreuth den 15ten November 1836.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel. Seefrid, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1142. pr. den 5. November 1836.

(3.)

Bekanntmachung.

Da sich im Verkaufstermine kein Käufer für das Fragner Stephan Fischer'sche Haus Lit. A. Nro. 156 gemeldet hat, so wird diese Realität auf Anrufen des Hypothekar-Gläubigers nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes abermals zum Verkaufe ausgeschrieben und hiezu Termin auf

den 30sten November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Regensburg den 28. Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Höri.

Reitmayr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1143. pr. den 20. November 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem die frühern für das Gantanwesen des Müllers Georg Spieß von Bachhaltermühle bei Lauterhofen gemachten Angebote nicht realisirt wurden, nunmehr aber das Prioritäts-Erkenntniß rechtskräftig geworden, und dasselbe zu vollziehen ist, so wird zur Versteigerung dieses Gantanwesens wiederholter und endlicher Termin auf

Mittwoch den 21. Dezember d. Js.

anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber (Auswärtige mit Vermögens- und Leumundszeugnissen versehen) hiezu hieher vorgeladen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 69. und respekt. 64 des Hypothekengesetzes und zwar ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Beschreibung des Anwesens.

1) Sämmtliche Bestandtheile des Roithmair'schen 1/4 Zubaugutes exclus. des Gras- und Obstgartens hinter der Schmid, noch bestehend in den nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäuden, 1/8 Tagwerk Gras und Obstgarten beim Haus, die Hälfte des eigenen Gemeinde-Garten per 1/4 Ausspann, den halben eigenen Gemeinde-Angertheil pr. 2 1/2 Pfang, die Nutzung an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

2) Folgende Grundstücke aus den Roithmair ganzen Hofe als:

Das Irlwiesackerl, per 1/2 Ausspann,
der Schließlacker, » 1 1/2 »
das Stücklackerl, » 3/4 »
das 8 Pfangackerl, » 1/3 »
der Rothenbillacker, per 2 »
das Sippenamackerl, per 2 »
der Wallerwegacker, per 1/2 »
das Welmackerl, per 1 »
die Irlwiese zu 2 Tagwerk,
die Amholzerwiese per 2 Tagwerk,

3) der Funckenschlachtenacker per 2 Ausspann.

Kelheim den 4ten November 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.
Riesch, Landr.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1146. pr. den 11. November 1836.

(2)

Bekanntmachung.

Die am 26. September laufe. den Jahres beabsichtigte Verpachtung der hintern Hahnbacher-Jagd hat die Genehmigung höhern Orts nicht erhalten.

Es wird daher diese benannte Jagd am künftigen Samstag den 26sten laufenden Monats, Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Rentamts-Canzlei der neuerlichen Verpachtung nach dem Normative vom 3ten Mai 1829 und den inzwischen weiters erfolgten Bestimmungen öffentlich ausgesetzt.

Dieses den pachtungsfähigen Jagdliebhabern zur Wissenschaft.

Amberg am 8ten November 1836.

K. B. Rentamt Amberg.
Wolf, K. Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1147. pr. den 17. November 1836.

Bekanntmachung.

Zufolge Regierungs-Auftrages wird die Anfertigung von 20 Sommerbierfässern, jedes zu 15 Eimer, in das hiesige Dominikaner-Bräuhaus

Montag den 28sten d. Mts.
Morgens 10 bis 12 Uhr

in der diesseitigen Amtskanzlei im ehemaligen Dominikanerkloster an den Wenigstnehmenden mit Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Regensburg den 16 November 1836.

K. Studienfonds-Administration
St. Paul in Regensburg.
März, Administrator.

Privat-Bekanntmachungen.

1148. pr. den 15. November 1836

(2.)

Bekanntmachung.

Mehrere Kapitalien verschiedener Größe, sind auf erste und sichere Hypotheken theils zu 4 1/2 theils auch zu 4 Pro Ct. täglich auszuleihen, von dem

Commissions- und Anfrags-Bureau
Regensburg.

1149. pr. den 15. November 1836.

Bekanntmachung.

Nachstehende Wohlthätigkeits-Beiträge werden mit dem Gefühle des wärmsten Dankes, der sichern Einlieferung wegen, öffentlich bekannt gemacht:

Protokolle nicht gehören, vielmehr diese nach dem Wortlaute und Sinne des Abschn. III. §. 7. lit. d. des Stempel-Mandats vom 18ten Dezember 1812 und übereinstimmend mit der Verordnung vom 4ten Juni 1826 §. 16. (Kreis-Intelligenzblatt Seite 874) stempelfrei behandelt werden müßen.

Hiernach ist sich zu achten.

Regensburg, den 21sten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen).

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger, Sekr.

3152. pr. den 22. November 1836.

Ad Num. 3089. Num. Exp. 3555.

Eine im Landgerichte Straubing aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem dieseitigen Auftrage vom 9ten September l. Js. (S. Kreis-Intelligenzblatt) bis jetzt noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit aufgefordert, demselben längstens innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Reichsthalern zu entsprechen.

Regensburg den 17ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnbergeer, Sekretär.

3153. pr. den 22. November 1836.

Ad Num. 2938. Num. Exp. 3550.

Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 21sten v. M. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Anzeige der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank:

1) dem vormaligen Landgerichtsoberschreiber Felix Brunner von Abensberg für den Bezirk des K. Landgerichts Abensberg,

2) dem Handelsmann J. B. Laun von Eichstädt an die Stelle des bisherigen Agenten Gastwirths Weilhammer für den Bezirk der Landgerichte Eichstädt und Kipfenberg,

von obengenannter Administration die Agentur für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über-

An die Stelle der ausgetretenen Magiſtratsräthe wurden gewählt:

Erhard Weiß, Goldarbeiter, Michael Neckermann, Färber.
Xaver Braunmüller, Weißgärber,

Erſatzmänner ſind:

Friedrich Paulus, Fragner, Joſeph Prunner, Schuhmacher.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Michael Holzwart, Metzger, Adam Fleiſchmann, Krämer,
Joſeph Schmidt, Metzger, Adam Maier, Knopfmacher,
Johann Söldner, Schneider, Joſeph Pfeiffer, Metzger,
Friedrich Paulus, Fragner, Georg Hopfner, Hafner.

Erſatzmänner ſind:

Joſeph Herbſt, Seiler, Michael Pierner, Garkoch, Jakob Schießl, Glaſer.

Regensburg den 19ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1116. pr. den 22. November 1836.

Ad Num. 3021. Num. Exp. 3551.

Die Erledigung der Pfarrei Pielenhofen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Pielenhofen, Königlichen Landgerichts Regenſtauf iſt durch die Beförderung des Pfarrers Simſon nach Hohenſchambach in Erledigung gekommen.

Dieſelbe begreift in einem Umfange von 5 Stunden 12 Ortſchaften in ſich und hat zwei Filiale, wird von dem Pfarrer nebſt einem Hülfspriester paſtorirt.

Die Einkünfte betragen nach der neueſten Faſſion:

a) an ſtändigem Gehalt	697 fl.	34 kr.
b) aus dem Ertrag der Realitäten	50 fl.	— kr.
c) für beſonders bezahlte Funktionen	83 fl.	35 kr.
d) an herkömmlichen Sammlungen	300 fl.	— kr.
Summa	1131 fl.	19 kr.

Die Laſten betragen 308 fl. 46 kr.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehenen Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg den 15ten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreiſes, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1159.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat November 1836.

Brodtaxe:	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Unt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Unt — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Mehltaxe:	Metzn fl.	kr.	Metzl kr.	pf	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	19	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	5	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	:
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Biertaxe:		kr.	dl.
1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	—	—
1 „ „	bei den Bräuern	—	„ — „
1 „ „	bei den Wirthen	—	„ — „
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	—	„ — „
1 „ „	bei den Bräuern	4	„ 1 „
1 „ „	bei den Wirthen	4	„ 1 „
1 „ weißes Waitzenbier		4	„ 2 „

Fleischtaxe:	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	10	—
bei den Freibankmetzgern	9	3
Fleischpreise durch die freie Concurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 13. bis 19 November 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	36	—	—	37	—	—
„ unausgelassenes „ „	31	—	—	32	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	14	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	18	—	1	38	—
Roggenstroh, der Zentner	—	26	—	—	30	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	14
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	6
„ abgerahmte „ „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund	—	23	—	25
Butter, „ „	—	24	—	26
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—
Eier, 9 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	1	30
Lämmer, „ „	1	—	1	12
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, zahme, das Stück	—	45	—	48
„ gepuzte, „ „	1	—	1	24
Enten, zahme, „ „	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „	—	36	—	40
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	16	—	20
Hühner, alte „ „	—	13	—	16
„ junge, das Paar	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	48	9	—
Birken, „ „	7	30	—	—
Nischling, „ „	4	48	5	48
Fichten, „ „	5	12	5	24

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

1stens Bei sämmtlichen Staatskassen und Aemtern sind die unverzinslichen Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank al pari d. h. nach ihrem Nennwerthe bei Zahlungen anzunehmen.

2tens Eine baare Einlösung der Bank-Noten findet bei den Staatskassen und Aemtern durchaus nicht Statt, weshalb die Annahme dieser Bank-Noten auf solche Zahlungen beschränkt bleibt, deren Betrag wenigstens dem Nennwerthe der an Zahlungs-Statt übergebenen Noten gleichkommt.

3tens Die eingehenden Bank-Noten sind von den Staaskassen und Aemtern in Bezug auf die Kassenverhältnisse wie baares Geld zu behandeln.

4tens Die Staatskassen und Aemter dürfen die eingegangenen Bank-Noten zu amtlichen Ausgaben nur auf ausdrückliches Verlangen der Empfänger verwenden.

5tens Diejenigen Staatskassen und Aemter, welche sich am Sitze der Bank oder ihrer Filiale befinden, haben von Zeit zu Zeit die eingenommenen Bank-Noten an die Bank oder deren Filiale abzugeben, und dagegen jedesmal sogleich die Valuta baar in Empfang zu nehmen, die übrigen Staatskassen und Aemter haben die eingenommenen Bank-Noten an diejenigen Kassen abzuliefern, an welche sie ihre Gefälls-Ablieferungen überhaupt zu machen haben.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 15ten November 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchstem Befehl.

v. Wirschinger.

An die K. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

1161. pr. den 25. November 1836.

Ad Num. 2747. Num. Exped. 3123.

An sämmtliche allgemeine K. Rentämter des Regenkreises.

Die Staats-Abgaben-Nachlaß-Libelle pro 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 12ten Juni 1835, den Vollzug des Gesetzes über die Steuer-Nachlässe betreffend, werden die Königl. Rentämter hiemit angewiesen, die Steuer-Nachlaß-Libelle pro $18^{36}/_{37}$ spätestens bis 15ten December h. a. und die Libelle über die Nachlässe an den Grund-Abgaben bis 15ten Januar des nächst kommenden Jahrs bei Vermeidung eines Strafbotens unfehlbar anher einzusenden.

Regensburg, den 20sten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen.)

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger, Sekr.

1164. pr. den 23. November 1836.
Ad Num. 12. Num. Exped. 3576.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats Donaustauf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats Donaustauf die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, wird das Resultat derselben nachstehend bekannt gemacht.

An die Stelle des abgetretenen Bürgermeisters Köstler wurde der Schuhmachermeister Johann Stelzer zum Bürgermeister gewählt.

Zu Magistratsräthen wurden gewählt:

Johann Baptist Nelz, Schneider, Michael Reimer, Weber.
Michael Piendl, Weinzierl,

Ersatzmänner sind:

Franz Haselacker, Weinzierl, Mathias Leichtl, Weinzierl.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Franz Stelzer, Schuhmacher, Jakob Weingärtner, Bräuer,
Xaver Hachinger, Bäcker, Joseph Ferstl, Bräuer,
Mathias Hartl, Weinzierl, Mathias Lestl, Weinzierl,
Martin Weiß, Schreiner, Franz Hartl, Weinzierl.
Joseph Leist, Fischer,

Ersatzmänner sind:

Peter Stierstorfer, Zimmermann, Michael Schindler, Wirth.
Wolfgang Fuchs, Schneider,

Regensburg, den 17ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1165. pr. den 23. November 1836.
Ad Num. 1052. Num. Exped. 3732.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats des Markts Rottenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der im Markte Rottenburg vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl des dortigen Magistrats wird, nachdem dieselbe die Bestätigung erhalten hat, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der bisherige Bürgermeister Michael Heigl, Handelsmann, wurde wieder erwählt.

Zu Magistratsräthen wurden gewählt:

Anton Götz, Lederer, Max Morasch, Handelsmann.
Kaspar Ney, Weißgärber,

Ersatzmänner sind:

Kaspar Beer, Binder, Joseph Steinhauser, Schuhmacher.

1167. pr. den 23. November 1836.
Ad Num. 1512. Num. Exp. 3524.

Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Geiselhöring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem K. Landgericht Pfaffenberg im Markte Geiselhöring vorgenommene ordentliche Ersatzwahl des dortigen Magistrats die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, wird das Ergebniß derselben nachstehend bekannt gemacht.

Statt der abgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

Johann Sturm, Schlosser, Mathias Radlmayer, Schreiner.
Markus Kerndlinger, Zimmermeister,

Ersatzmänner sind:

Joseph Zöpfl, Handelsmann, Franz Löw, Seiler.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Ignatz Peißl, jun., Tuchmacher, Joseph Zöpfel, Handelsmann,
Michael Pieler, Buchbinder, Sebastian Obermaier, Weißgärber,
Ignatz Kärgl, Tuchscherer, Franz Sporner, Schuhmacher.

Ersatzmänner sind:

Rudolph Buchberger, Bäcker, Simon Vogl, Handelsmann,
Balthasar Kuchler, Lederer, Georg Winbauer, Uhrmacher.

Regensburg den 18ten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1168. pr. den 23. November 1836.
Ad Num. 1756. Num. Exp. 3526.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen im Markte Ergolsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem K. Landgericht Pfaffenberg im Markte Ergolsbach vorgenommene ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl die Bestätigung erhalten hat, wird das Resultat nachstehend bekannt gemacht.

An die Stelle des abgetretenen Bürgermeisters wurde der Oekonom Johann Wimmer zum Bürgermeister gewählt.

Statt der ausgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

Johann Stadler, Müller, Mathias Schießinger, Tuchmacher.
Mathias Meister, Schreiner,

Ersatzmänner sind:

Xaver Lechner, Lederer, Xaver Fenzl, Uhrmacher.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden zu solchen gewählt:

Sebastian Huber, Sattler, Martin Fegbeutl, Schneider,
Joseph Meyer, Wagner, Xaver Lechner, Lederer,

Für den abgetretenen Bürgermeister wurde der Weißgärber Joseph Pretzner zum Bürgermeister gewählt.

An die Stelle der austretenden Magistratsräthe wurden gewählt:

Joseph Pinninger, Sattler,
Lorenz Leiderer, Hutmacher,
Joseph Bauer, Oekonom,
Augustin Bachlehner, Schlosser.

Ersatzmann ist:

Johann Gierstorfer, Hufschmid.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden zu solchen gewählt:

Georg Schmidtleutner, Wirth,
Anton Schmidtleutner, Bäcker,
Xaver Schmidtmayer, Bräuer,
Johann Horchhammer, Bräuer,
Johann Gierstorfer, Bräuer,
Kaspar Danner, Weber,
Johann Muschler, Wirth.

Ersatzmänner sind:

Michael Fischer, Weber,
Georg Hutmann, Söldner,
Jakob Bleimer, Söldner,
Georg Zollner, Tuchmacher.

Regensburg den 17ten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1171. pr. den 23. November 1836.
Ad Num. 3180. Num. Exp. 3528.

Die Magistrats-Ersatzwahl zu Pförring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Resultat der von dem K. Landgericht Ingolstadt geleiteten und von unterfertigter Stelle bestätigten ordentlichen Ersatzwahl beim Magistrate zu Pförring öffentlich bekannt gemacht:

Für die ausgetretenen Mitglieder des Magistrats wurden gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätigt:

als Bürgermeister:
der Oekonom Michael Nieberl;
als Magistratsräthe:

Andreas Huber, Oekonom,
Ignatz Haider, Fischer,
Joseph Haag, Oekonom.

Ersatzmänner sind:

Xaver Kramml, Oekonom, Anton Zöpfl, Bierbräuer.

Zu Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Anton Zöpfl, Bierbräuer,
Michael Nieberl, jun., Bräuer,
Johann Rauscher, Metzger,
Johann Kellner, Maurer,
Leonhard Krabl, Oekonom,
Joseph Ostenrieder, Bäcker,
Sebastian Handschuh, Oekonom,
Sebastian Orner, Bäcker.

Digitized by Google

1173. pr. 29. den November 1836.
Ad Num. 2403. Num. Exped. 3285.

An die Königl. Landgerichte des Regenkreises.

Die Nichtanwendung des Stempels bei Quittungen des Landgerichts-Personals über Diäten in Parteisachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8ten d. Mts. ist angeordnet worden, daß die Quittungen des Landgerichts-Personals über die Diäten-Empfänge in Parteisachen der Anwendung des Stempels nicht unterliegen, da das Stempel-Gesetz vom 18ten Dezember 1812 Abschnitt II. §. 3. nur für Quittungen über Zahlungen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen die Stempel-Anwendung vorschreibt, auf Diäten aber, welche von den Partheien erhoben werden und wobei die amtliche Vermittlung nur der Beobachtung der Ordnung wegen eintritt, keine Ausdehnung gestattet.

Dieß wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Regensburg den 23sten November 1836.

K. Regierung des Regenkreises (Kammer der Finanzen).

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger, Sekretär.

1174. pr. den 24. November 1836.
Ad Num. 3247. Num. Exped. 3812.

Die Ersatzwahl zu den Gemeindestellen in Leuchtenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem K. Landgericht Vohenstrauß im Markte Leuchtenberg vorgenommene ordentliche Ersatzwahl des dortigen Magistrats die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, wird das Resultat derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

An die Stelle des abgetretenen Bürgermeisters Kamm wurde der Weber Sebald Walter zum Bürgermeister gewählt.

An die Stelle der ausgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

Johann Wirth, Chirurg,
Georg Zenger, Schreiner,
Johann Ermer, Glaser,
Johann Kummerer, Maurer.

Ersatzmann ist:

Johann Zeitler, Schmid.

Für die abgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Georg Pausch, Schreiner,
Georg Roth, Wirth,
Baptist Lengfelder, Binder,
Anton Buhlmüller, Schuhmacher,
Johann Walter, Weber,
Franz Mergenhagn, Bäcker,
Johann Graml, Binder,
Heinrich Wittmann, Schuhmacher.

Digitized by Google

anzuweisen, damit es der in Abschnitt 1. erwähnten Ausschreibung angedrohten Einschreitung nicht bedürfe.

Regensburg, den 22sten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1177. pr. den 28. November 1836.

Ad Num. 53. Num. Exped. 58.

An sämmtliche Landwehr-Commandos des Regenkreises.

Zwangsmittel gegen die, die Uniformirung vernachläßigenden aktiven Landwehrpflichtigen betreffend.

Aus den vorliegenden Berichten mehrerer Distrikts-Inspektoren und Bataillons-Commandos der Landwehr hat man ersehen, daß in einigen Landwehrbezirken die vorschriftmäßige Uniformirung der Landwehrpflichtigen noch immer sehr vernachläßiget werde.

Aus dieser Veranlassung ergeht unter Hinweisung auf die vorstehende Ausschreibung der Königl. Kreis-Regierung an die Landwehr-Commandos der Auftrag, den einschlägigen Polizeibehörden ein namentliches Verzeichniß der in der vorschriftmäßigen Uniformirung und Bewaffnung bisher noch zurückgebliebenen und zur Anschaffung derselben hinlänglich bemittelten Landwehr-Individuen ihres Bezirkes ungesäumt zu übergeben, die amtliche Einschreitung gegen dieselben binnen einer angemessenen Zeitfrist zu requiriren, und den Erfolg nach Verlauf von 6 Wochen anher anzuzeigen.

Die Königl. Distrikts-Inspektoren der Landwehr sind angewiesen worden, über den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung zu wachen, damit gegen die hiefür verantwortlichen säumigen Landwehr-Commandos mit Zwangsmitteln eingeschritten werden kann.

Regensburg den 22sten November 1836.

Vom Königl. Commando der Landwehr des Regenkreises.

Freyherr v. Berchem, General.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1178. pr. den 26. November 1836.

Spähebrief.

Friedrich Rottler, Flurer von Röckersbühl b. G, zweier Diebstahls-Vergehen, des einen, begangen am 30sten August h. Js. in diesseitigem Gerichtsbezirke, des andern zu Seligenstadt, K. Landgerichts Hilpoltstein, am 17ten v. Mts, indizirt, ist seit dem Tage des ersten Diebstahles flüchtig, und konnte bisher nicht habhaft gemacht werden.

Sämmtliche Polizei- und Gerichtsbehörden werden hiemit ersucht, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit in hohem Grade gefährlichen Menschen sorgfältigst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle aufzugreifen und mit den bei sich führenden Gegenständen wohlverwahrt hieher zu überliefern.

Personalbeschrieb:

Friedrich Rottler ist 51 Jahre alt, von großer Statur, untergesetztem Körperbau, hat schwarzbraune, sich bereits grauende Haare, schmale Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, ziemlich große, längliche, spi-

Digitized by Google

1181. pr. 26. November 1836.

Bekanntmachung.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung werden die noch nicht veräußerten Realitäten des Georg Schweiger zu Gallingkofen, als:

1) das baufällige Wohnhaus mit Hofraum, einem 24 Schuh langen und eben so breiten Gärtchen und dem Rechte der Mitbenützung eines gemeinschaftlichen Brunnens;

2) drei Feldgrundstücke, genannt: die Kühraft, das Holzackerl und das Straßenacker zu beiläufig 2¼ Tagwerk;

3) der Gemeindeholztheil, ungefähr 4½ Tagwerk haltend, in einem Gesammt-Schätzungswerthe von 500 fl.;

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden untergestellt, und wird dazu Termin auf

Freitag den 30sten Dezember l. Js.
Vormittags von 8 bis 11 Uhr

angesetzt. Kaufsliebhaber, von welchen sich dem hiesigen Gerichte unbekannte über guten Leumund, Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden eingeladen, an dem angesetzten Termine dahier zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Regenstauf, den 31sten Oktober 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.
Stier, Landr.

1182. pr. den 26. November 1836.

Bekanntmachung.

Im Vollstreckungswege wird das Anwesen des Georg Gollwitzer zu Oedenthal in der Gemeinde Sallern, bestehend aus einem gemauerten, mit Ziegeltaschen gedeckten einstöckigen Wohnhause mit Hofraum und Gärtchen, ½ Tagwerck Feld- und 1 Tagwerk öden Holzgrund, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden untergestellt und Steigerungstermin auf

Donnerstag den 5ten Januar 1837
Vormittags von 8 bis 11 Uhr

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber, von denen sich dem diesseitigen Gericht Unbekannte über Vermögen, guten Leumund und Besitzfähigkeit auszuweisen haben, hieher eingeladen werden.

Regenstauf, den 10ten Oktober 1836.

Königl. Landgericht Regenstauf.
Stier, Landr.

1185. **Dienstes-Nachricht.**

Seine Majestät der König haben unterm 12ten d. Monats die Pfarrei Pirkwang, Landgerichts Pfaffenberg, dem Priester Sebastian Roedig, Pfarrer in Lenting, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat November 1836.

Brodtaxe:	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Unk. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Unint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔. . . .	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Mehltaxe:	Metzn	Mäßl	Maas
	fl. kr.	kr. pf.	kr. pf.
Mundmehl . . .	2 40	10 —	5 —
Semmelmehl . . .	1 52	7 —	3 2
Mittelmehl . . .	1 19	5 —	2 2
Pollmehl	— 48	3 —	1 2
Nachmehl	— 16	1 —	— 2
Roggenmehl . . .	— 59	3 3	2 —
Römischmehl . . .	1 12	4 2	2 1
Waitzengries feiner .	4 40	17 2	8 3
Waitzengries ordin. .	3 36	13 2	6 3

Biertaxe:		
1 Maas Sommerbier auf dem Ganter	— kr.	— dl.
1 „ „ bei den Bräuern	— „	— „
1 „ „ bei den Wirthen	— „	— „
1 „ Winterbier auf dem Ganter	— „	— „
1 „ „ bei den Bräuern	4 „	1 „
1 „ „ bei den Wirthen	4 „	1 „
1 „ weißes Waitzenbier	4 „	2 „

Fleischtaxe:	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	10	—
bei den Freibankmetzgern . .	9	3
Fleischpreise durch die freie Concurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch .	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 20. bis 26. November 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	9	—
Hanfkorner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	36	—	—	37	—	—
„ unausgelassenes „ „	31	—	—	32	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund .	—	14	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	8	—	—	9	—
Heu, der Zent.	1	3	—	1	36	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	29	—	—	—	—

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	—	14	—
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	—	9	—
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	—	—	—
„ abgerahmte „ „	—	3	—	—	—	—
Schmalz, das Pfund	—	23	—	—	25	—
Butter, „ „	—	24	—	—	26	—
Kerbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—	—	—
Eier, 9 Stücke	—	8	—	—	—	—
Spanferkel, das Stück	—	54	1	—	30	—
Lämmer, „ „	—	—	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	45	—	—	48	—
„ gepuzte, „ „ . . .	1	—	—	1	24	—
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	24	—	—	30	—
„ gepuzte, „ „ . . .	—	36	—	—	40	—
Indiane, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „ . . .	—	15	—	—	16	—
Hühner, alte „ „ . . .	—	14	—	—	16	—
„ junge, das Paar . .	—	20	—	—	24	—
Tauben, das Paar	—	10	—	—	12	—
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	—	28	—
„ mittlerer „ „ . .	—	16	—	—	17	—
„ grober „ „ . .	—	10	—	—	12	—
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	27	—	—	28	—
Buchenholz, die Klafter . . .	5	30	—	9	—	—
Birken, „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Rüschling, „ „ . . .	4	48	—	5	12	—
Fichten, „ „ . . .	5	12	—	5	24	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

1187. pr. den 3. Dezember 1836.

Ad Num. 2504. Num. Exped. 3487.

An die Königl. Landgerichte, Rent- und Forstämter des Regenkreises.

Die förderliche Behandlung des Waldrüge-Wesens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da vorgekommen ist, daß die Forstrüge-Verhandlungen nicht allenthalben in den vorgeschriebenen Terminen abgehalten oder der Vollzug der erfolgten Forst-Straf-Erkenntnisse nicht rechtzeitig und mit dem erforderlichen Nachdrucke gehandhabt wird; wodurch nachtheilige Rückwirkungen für den Forst-Schutz und die Forst-Polizei entstehen; so ist durch ein von dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen unter dem 15ten h. m. erfolgtes höchstes Rescript die unterfertigte Stelle angewiesen worden, ihres Ortes zu wachen und dahin zu wirken: daß Rückstände nicht erwachsen, vielmehr Erkenntniß und Vollzug desselben jedes Zeit sobald als möglich auf den Forstfrevel erfolgen, weil die Strafe dann am wirksamsten ist, und dadurch wesentlich zur Verminderung der Forstfrevel beigetragen wird.

Dem zufolge wird hiemit:

a) den Königl. Forstämtern nachdrücklichst eingeschärft, von dem untergeordneten Forst-Schutz-Personal die mit der erforderlichen Klarheit, Bestimmtheit und Vollständigkeit verfaßten Frevel-Anzeigen fleißig zu sammeln, dieselbe sorgfältig zu prüfen und hienach ohne Verzug an die betreffenden Landgerichte zur gesetzlichen Verhandlung auszuhändigen.

b) Die Königl. Landgerichte werden angewiesen, starke und ihrer Natur nach folgenreiche Frevel jederzeit ohne Verzug in Verhandlung zu nehmen, über die gewöhnlichern einzelnen Frevel aber die periodischen Rüge-Verhandlungen jeder Zeit in den vorgeschriebenen Terminen pünktlich abzuhalten und nach erfolgter Rechtskräftigkeit die Straf-Erkenntnisse den einschlägigen Rent- und Forstämtern ohne Aufschub genaue specielle Protokoll-Extrakte, erstere über die zu erhebenden Geldstrafen und Schadens-Ersatz-Beträge, den andern über die zu vollziehenden Waldarbeitsstrafen mitzutheilen; sodann aber die Regie-Verhandlungsakten selbst bei Vermeidung eines Strafboten unverzüglich zur Revision und Einweisung an die Regierungs-Finanz-Kammer einzusenden. Sollten bei einem Königl. Landgerichte für ein abgelaufenes Quartal keine Frevel-Anzeigen vorgekommen und daher kein Rüge-Gericht abgehalten worden seyn, oder eingetretene besondere Hindernisse die Verhandlung verzögert haben; so ist jeder Zeit ein Fehlanzeigs-Bericht an die Regierungs-Finanz-Kammer zu erstatten.

c) Den Königl. Rentämtern und Forstämtern wird hiemit aufgegeben: die ihnen von den Gerichts-Behörden vorläufig zum Vollzug eingewiesenen Geld- und Arbeits-Strafen jeder Zeit straks in Vollzug zu setzen; so daß erstere die Geldstrafen und Schadens-Ersatz-Beträge nicht erst gelegentlich mit andern später fällig werdenden Gefällen beizutreiben, und die zweiten den Vollzug der Waldarbeitsstrafen nicht erst mit andern mehr oder minder zufälligen äußern Amts-Verrichtungen in Verbindung setzen dürfen. Den Königl. Forstämtern wird noch insbesondere die pünktliche Beobachtung des unter

Digitized by Google

Digitized by Google

Als Ersatzmänner verbleiben:

Lorenz Steindl, Zimmermann, Egid Voxbrunner, Söldner.
Anton Poll, Kufner,

Regenburg den 25sten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1190. pr. den 30. November 1836.
Ad Num. 3478. Num. Exped. 4171.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahlen im Markte Kallmünz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die im Markte Kallmünz stattgefundene ordentliche Ersatzwahl des dortigen Magistrats die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, wird das Ergebniß derselben hiemit bekannt gemacht.

An die Stelle der abgetretenen Magistratsräthe wurden gewählt:

Joseph Wolf, Krämer, Joseph Ettenreicht, Färber.
Sebastian Eibl, Krämer,

Ersatzmänner sind:

Jakob Frießl, Weißgärber, Christian Reuther, Zimmermeister.

Für die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten wurden gewählt:

Joseph Zenger, Krämer, Andrä Schuderer, Bäcker,
Michael Zenger, Metzger, Jakob Frießl, Weißgärber,
Joseph Sietl, Schuhmacher, Thomas Sattler, Schreiner.
Christoph Reuther, Zimmermeister,

Ersatzmänner sind:

Joseph Höllrigl, Buchbinder, Johann Kain, Krämer.
Alois Baierl, Gerber,

Regensburg den 25sten November 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1191. pr. den 3. December 1836.
Ad Num. 3623. Num. Exp. 4503.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen im Markte Schwarzhofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die ordentlichen Ersatzwahlen des Magistrats des Marktes Schwarzhofen die Bestätigung erhalten haben, wird das Ergebniß derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

An die Stelle des abgetretenen Bürgermeisters wurde der Tafernwirth Joseph Trautner zum Bürgermeister gewählt.

Digitized by Google

Digitized by Google

1193. pr. 30. den November 1830.

Ad Num. 4104. Regs. / 50. Kre.-Komdo.

Landwehr des Königreichs.

Landwehr-Offiziers-Ernennungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, im Laufe dieses Jahres vorgenommenen Ernennungen bei der Landwehr des Regenkreises, werden zu Folge des §. 25. der Landwehr-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ernannt wurden:

1) Im Landwehr-Bataillon Kastl:
Joseph Seegerer zu Kastl zum Quartiermeister — Johann Baptist Schindler von Lauterhofen zum Auditor und Joseph Igl von dort zum Unterarzt
(am 17ten Februar.)

2) Im Landwehr-Bataillon Vohenstrauß:
a) Bei der Compagnie Waldthurn: der Unterlieutenant Michael May als Hauptmann — Franz Grünauer als Oberlieutenant — Wolfgang Eismann und Michael Beer als Unterlieutenants;
b) Bei der Compagnie Pleystein: der Unterlieutenant Anton Zeller zum Oberlieutenant — Joseph Zeller und Adam Feiler zu Unterlieutenants;
c) Bei der Compagnie Leuchtenberg: Johann Zeitler zum Oberlieutenant;
d) Bei der Compagnie Tännesberg: Mathias Beck zum Oberlieutenant — Michael Spickenreuther zum Unterlieutenant:
e) Bei der Compagnie Moosbach; der Oberlieutenant Georg Haller zum Hauptmann — der Unterlieutenant Georg Rieger zum Oberlieutenant — Peter Ziegler zum Unterlieutenant;
f) Beim Mittelstab: Stephan Schönberger zum Quartiermeister — Georg Schmidter zum Auditor und Johann Bauer zum Zeugwart,
(am 21sten Februar.)

3) Im Landwehr-Bataillon des Landgerichts Ingolstadt:
Engelbert Bauer zum Hauptmann — Stephan Härtl zum Oberlieutenant — Joseph Breinl und Joseph Auer zu Unterlieutenants,
(am 10ten März.)

4) Im Landwehr-Bataillon der Stadt Ingolstadt:
a) Bei der Infanterie:
die Oberlieutenants Johann Nepomuck Kraft und Adam Renner zu Hauptleuten — die Unterlieutenants Xaver Schmidt, Xaver Vogl und Johann Göltl zu Oberlieutenants — der Junker Clement Knogler, der Korporal Anton Pfättsch und der Landwehrmann Anton Wittmann zu Unterlieutenants;
b) Bei der Cavallerie:
der Unterlieutenant Joseph Stollreuther zum Rittmeister — der Wacht-

Digitized by Google

Digitized by Google

ferner:	3 Klftr. weiches Holz à 4 fl. . .	12 fl. — kr.		
	15 Stück Wellen	— fl. 13½ kr.		
2)	aus Stiftungs-Kassen:			
	an baarem Gelde	18 fl. 55¾ kr.		
3)	aus Gemeindekassen:			
	a) an baarem Geld	67 fl. 6¼ kr.		
	b) an Naturalien:			
	100 Stück Wellen	2 fl. — kr.	179 fl. 6¾ kr.	
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . .		— fl. — kr.	
III.	Ertrag aus Realitäten:			
1)	Gebäude			
	Nutzanschlag der freien Wohnung . .	30 fl. — kr.		
2)	Gründe			
	Nutzanschlag von			
	1 Morgen Acker	18 fl. — kr.		
	8 Tagw. Wiesen	182 fl. — kr.		
	einem kleinen Gärtchen am Hause . .	— fl. 12 kr.		
			230 fl. 12 kr.	
IV.	Ertrag aus Rechten:			
1)	An grundherrlichen Rechten:			
	in Geld	15 fl. 23½ kr.		
2)	Nutzanschlag des Gemeinderechts . .	14 fl. 6 kr.		
			29 fl. 29½ kr.	
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .		111 fl. 1 kr.	
	incl. 1 fl. — kr. an Beichtgeldern.			
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .		2 fl. 24 kr.	
		Summa	552 fl. 13½ kr.	
		Hievon die Lasten abgezogen mit	22 fl. 56¼ kr.	
		Verbleibt reines Einkommen	529 fl. 17¼ kr.	

wozu noch die auf 4 fl. 24 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 23. November 1836.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz. v. Bibra, Sekretär.

1195. pr. den 1. Dezember 1836.

Ad Num. 522. Num. Exp. 650.

Die erledigte protestantische Pfarrei Hüttenhausen, Dekanats Waitzenbach, im Untermain-Kreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den emeritirten Pfarrer Weigand erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hüttenhausen im Königl. Dekanate Waitzenbach, wird hiedurch zur Bewerbung binnen sechs

Digitized by Google

ten und Regiments-Adjutanten Gottfried Syberz dahier zu wenden, welcher den Pacht-Vertrag zur obervormundschaftlichen Genehmigung hierorts vorzulegen hat.

Hiebei bringt man noch zur allgemeinen Kenntniß, daß obige Handlung lediglich auf Wag- und Gefahr des Pächters, ohne irgend eine Haftung der Erbin und Eigenthümerin geführt werden kann, weßhalb sich die allenfallsigen künftigen Handlungsgläubiger darnach zu achten haben.

Amberg den 29sten November 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Würdinger, Direktor.

Nickl.

1197. pr. den 1. November 1836.

(2.)

Ediktal-Citation.

Von der auf der Hofmarkt Bayerbach, K. Kreisgerichts Regensburg, dermal im Besitze des K. B. Kämmerers und Majors Jos. Freiherrn von Gumpenberg hypothekarisch versicherten Forderung des Joseph Freiherrn Corseinge ad 2200 fl. ging der auf diesen lautende Schuldbrief ddo. Passau den 30sten Juni 1794 zu Verlust.

Von dem an dieser Forderung noch bestehenden Reste pr. 1000 sind dermalen die Freyinnen Sophie und Anna von Corseinge als Erbinnen des ursprünglichen Gläubigers Eigenthümerinnen.

Auf deren Antrag wird der unbekannte Inhaber der bezeichneten Schuldurkunde hiemit aufgefordert, innerhalb

sechs Monaten

a dato seine Ansprüche darauf hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Schuldurkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Am 12ten Oktober 1836.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Direktor. *Hahn.*

Verzeichniß abgängiger Urkunden über Kapitalien, welche von Stiftungen im K. Landgerichts-Bezirk

Laufender Nro.	Der Urkunden			Ursprünglicher Gläubiger	Des An-			
	Bezeichnung.	Datum	Ausstellende Behörde		Gattung	Betrag		
						fl.	kr.	hl.
1	Quittung	23. November 1803	Churfürstlich oberpfälzische Hauptkassa Amberg	Landgericht Wetterfeldische Gotteshäuser	Kirchenanlehen	1975	57	4
2	Quittung	26. Dezember 1803	Eben diese	Kirche Hatzelsdorf	Desgleichen	125	—	—

Digitized by Google

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

1200. pr. den 3. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchsten Regierungs-Rescripts vom 11ten praes. 24sten d. sollen die zum Königl. Staatsärar eingezogenen Gutsjagden von Fuchsberg und Teunz einer öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden unter den normalmäßigen Bedingungen unterstellt werden. Hiezu wurde

Freitag der 9te Dezember d. Js.

ausersehen, an welchem Tag sich pachtfähige Jagdliebhaber Vormittags 10 Uhr in dem Rentamtslokale auf dem Leuchtenberg einfinden und das Weitere vernehmen wollen.

Leuchtenberg den 27. November 1836.

Königl. Bayer. Rent- und Forstamt Vohenstrauß.

Reber. Schwemmlein.

1201. pr. den 3. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Zu Folge einer so eben eingetroffenen höchsten Regierungs-Entschließung vom 20. v. M. sollen die im 44. St. des K. Regenkreis-Intelligenzblatts und 83. St. des allgemeinen Anzeigers ausgeschriebenen Jagden, u. zwar;

a) der Lindner- und

b) der Vichtacher-Jagdbogen

einer wiederholten Verpachtung mit Zuziehung des K. Forstamts Vohenstrauß unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt werden. Zur Vornahme dieses Geschäfts wurde

Freitag der 9te d. Mts.

festgesetzt, an welchem Tage sich pachtfähige Jagdliebhaber Vormittags 10 Uhr in dem diesseitigen Rentamtslokale auf dem Leuchtenberg einfinden und das Weitere vernehmen wollen.

Bemerkt wird noch, daß sich auswärtige Jagdliebhaber über ihre Pachtfähigkeit durch legale Gerichtszeugnisse vor dem Beginne der Versteigerung auf den Grund der vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen auszuweisen haben.

Leuchtenberg den 1sten Dezember 1836.

Königl Bayer. Rentamt.

Schwemmlein.

1202. pr. 5. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchster Regierungs-Anordnung vom 9ten, erhalten am 22sten dies wird die Regiejagd, der Peutinger-Bogen genannt, einer wiederholten Verpachtung am

Freitag den 23sten Dezember l. Js.

Vormittags 10 Uhr

unterstellt.

Pachtliebhaber wollen sich daher in dem Rentamtslokale zu Neunburg v. W. einfinden und die Pacht-Bedingungen vernehmen.

Neunburg am 24sten November 1836.

Königl. Rentamt Neunburg und Königl. Forstamt Bruck.

Wiedenmann, Rentbeamter. Remond, Forstmeister.

Privat-Bekanntmachungen.

1203. pr. den 29. November 1836.

Bekanntmachung.

Ein mit dem Gymnasial-Absolutorium versehenes Individuum, welches seit einigen Jahren bei Königlichen Landgerichten in vielen verschiedenen Geschäften mit Erfolg verwendet wurde, sich daher sowohl hierüber, als auch über Moralität durch entsprechende Zeugnisse auszuweisen vermag, wünscht nunmehr bei einem Patrimonialgerichte 1ster oder 11ter Klasse beschäftigt zu werden.

Die Adresse hinterliegt bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

vom 30sten März 1791 strenge zu handhaben; bei Untersuchungen über die Veranlassung vorkommender Brandunglücke mit aller Genauigkeit zu verfahren und zur Entdeckung dieser Veranlassungen thunlichst mitzuwirken.

Regensburg, den 30sten November 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1205. pr. den 6. Dezember 1836.

Ad Num. 3956. Num. Exp. 4696.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Eine in der Stadt Straubing aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden die Personalbeschreibung einer am 7ten Oktober l. Js. in der Stadt Straubing aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson unter dem Auftrage mitgetheilt, über diese Person genaue Nachforschungen zu veranlassen und den Erfolg derselben binnen 14 Tagen hieher anzuzeigen. Regensburg, den 2ten Dezember 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Bauriedel.

Signalement.

Die fragliche Weibsperson scheint ungefähr 40 Jahre alt zu seyn, hat ein mageres gebräuntes Gesicht mit röthlichten Wangen, dunkelbraune kurz abgeschnittene Haare, Augenbraunen von gleicher Farbe, graue Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund mit dünnen Lippen, weissen Zähnen, ohne Lücken und ein spitziges Kinn.

Sie ist von mittlerer Größe, trägt sich, jedoch in einer etwas gebückten Stellung.

Ihre Aussprache ist alt-bayerischen Dialekts, ihr Name angeblich Barbara Edingerin.

Sie sehnt sich oftmals wehmüthig und dem Weinen nahe nach Straubing, welches sie übrigens dadurch bezeichnet, daß sich ein Schloß dort befinde.

Sie äußerte Mutter von 3 Kindern zu seyn, von welchen zwei gestorben seyen, eines aber sich bei einer Gevatterin befinde.

Als Kleidung hatte sie einige Lumpen um sich hängen, welche nichts Bezeichnendes an sich tragen.

1206. pr. den 6. Dezember 1836.

Ad Num. 3157. Num. Exp. 3644.

An die sämmtlichen Königlichen Landgerichte des Regenkreises.

Diätenliquidationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allgemeine Ausschreiben vom 21sten Juni 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1833 S. 927) bestimmt, daß die Diäten-Liquidationen der Königl. Landgerichts-Assessoren, Aktuare ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

1209.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Dezember 1836.

Brodtaxe:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Unt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:

1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	—	kr.	— dl.
1 „	„ bei den Bräuern	—	„	— „
1 „	„ bei den Wirthen	—	„	— „
1 „	Winterbier auf dem Ganter	—	„	— „
1 „	„ bei den Bräuern	4	„	1 „
1 „	„ bei den Wirthen	4	„	1 „
1 „	weißes Waitzenbier	4	„	2 „

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	19	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	10	—
bei den Freibankmetzgern	9	3
Fleischpreise durch die freie Conkurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 27. Novbr. bis 3. Dec. 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	36	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	36	—	—	37	—	—
„ unausgelassenes „ „	30	—	—	32	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	14	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	8	—	—	9	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	32	—
Roggenstroh, der Zentner	—	28	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	16
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	6	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	6
„ abgerahmte „ „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund	—	23	—	25
Butter, „ „	—	24	—	26
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—
Eier, 9 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	8	1	36
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	49
„ geruppte, „ „	1	12	1	36
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ geruppte, „ „	—	36	—	45
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	16	—	18
Hühner, alte „ „	—	15	—	17
„ junge, das Paar	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	48	9	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	48	5	12
Fichten, „ „	5	—	5	12

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Digitized by Google

B. Rechnung über die Kreis-Fonde für $18^{34}/_{35}$.

Ebenso wurde die Rechnung über die Kreis-Fonde für $18^{34}/_{35}$, und zwar:

1) jene über die Fonde Ausgaben für nothwendige auf die Kreise gesetzlich hingewiesene Zwecke mit
einer Einnahme von . . . . . 484,990 fl. 27 kr.
Ausgabe von . . . . . 490,879 fl. 16 kr.
und einem Passiv-Reste von . . . . . 5,888 fl. 49 kr.

2) jene über die Fonde für facultative Zwecke:
mit einer Einnahme von . . . . . 43,430 fl. $58^{3}/_{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von . . . . . 36,483 fl. 13 kr.
und einem Aktiv-Reste von . . . . . 6,947 fl. $45^{3}/_{4}$ kr.

als richtig erkannt, und es sind daher auch diese Ergebnisse in die Rechnung des nächsten Jahres, als ihrer Bestimmung vorbehalten, zu übertragen.

Auf die bei Prüfung der Rechnung gemachten Bemerkungen eröffnen Wir dem Landrathe, daß

1) nach den Erläuterungen der Kreis-Regierung die für $18^{34}/_{35}$ bewilligte Bausumme à Conto des genannten Jahres vollständig verwendet, die scheinbare Minderausgabe zu 447 fl. 10 kr. lediglich eine auf Grund-Entschädigung genehmigte, für $18^{34}/_{35}$ aber nicht mehr realisirte, daher auf $18^{35}/_{36}$ transferirte Ausgabspost ist, daß

2) die wiederholt angeregte Ersatzfrage ihre Lösung im Art. III. des Gesetzes vom 1sten Juli 1834 gefunden hat, daß

3) die für Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen aus der Position für facultative Zwecke im Jahre $18^{34}/_{35}$ verfügbar gebliebene Summe zu 2080 fl. 7 kr. allerdings ihrer Bestimmung gemäß für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Schulen zu verwenden sey, und daß

4) bezüglich des in der Rechnung vorgetragenen Passiv-Restes von 5888 fl. 49 kr. Wir Uns bis zur Rechnungsvorlage für die Jahre $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$, wonach insbesondere auch erst die Gesammtausgaben auf Nachlässe und Rückstände gehörig beurtheilt werden können, die weitere Beschlußfassung vorbehalten.

II. Steuer-Principale für das Jahr $18^{36}/_{37}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern für den Regen-Kreis berechnet sich für $18^{36}/_{37}$ vorbehaltlich der bis $18^{35}/_{36}$ sich ergebenden Steuer-Zu- und Abgänge auf 732,485 fl. — kr.
sohin ein Steuerprocent auf . . . . . 7,324 fl. 51 kr.

III. Bestimmung der Kreis-Fonde für $18^{36}/_{37}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18^{36}/_{37}$ aus Kreis-Fonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den directen, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 8,685 fl. 4 kr.

Summa Cap. I. per se.

Digitized by Google

4) Straßen-, Brücken- und Wasserbau	
a) auf Administration	11,302 fl. 30 kr.
b) auf Unterhaltung der Straßen	95,566 fl. 18 kr.
" " " Brücken	7,654 fl. 15 kr.
c) Reservefond	3,394 fl. 27 kr.
Summa 4. .	117,917 fl. 30 kr.
Hiezu die Summa 1. .	99,395 fl. 54 kr.
" " " 2. .	14,242 fl. — kr.
" " " 3. .	5000 fl. — kr.
Summa des Capitel 4. .	236,555 fl. 24 kr.

Capitel V.

Land-Bauten.

§. 1) Unterhaltung	
a) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . . .	399 fl. 9 kr.
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern . .	1,885 fl. 48 kr.
c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	390 fl. 40 kr.
Reservefond	377 fl. 23 kr.
Summa des Capitel V. .	3053 fl. — kr.

Titel II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesene Lasten:

§. 1.) Regiekosten des Landraths für $18\frac{46}{47}$	400 fl. — kr.
§. 2.) Verpflegung der Heimathlosen	1,200 fl. — kr.
Hauptsumme II. . .	1,600 fl. — kr.
Gesammtsumme der Cap. II. bis V.	466,678 fl. 28 kr.
Hiezu die Ausgaben des I. Titels Cap. I.	8,685 fl. — kr.
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	476,963 fl. 28 kr.

Abschnitt B.

Ausgaben für facultative Zwecke:

1) zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegbauten	2000 fl. — kr.
2) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Kreises	3000 fl. — kr.
3) für Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt	7,900 fl. — kr.
4) Reservefond	300 fl. — kr.
Gesammtsumme . .	13,200 fl. — kr.

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

1) Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I. II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämmtlichen directen Staats-Auflagen	6,278 fl. 30 kr.

Digitized by Google

5) Die für die protestantischen Schullehrer-Seminaristen aus dem Regenkreise etatisirte Summe ist nicht zu unmittelbarer Unterstützung derselben, sondern zur Deckung der Exigenz des Seminars zu Altdorf für die Kosten der in diese Anstalt aufgenommenen Zöglinge aus dem Regenkreise bestimmt, und es lösen sich sonach mit diesem Sachverhältnisse auch die auf entgegengesetzte Voraussetzungen gebauten Folgerungen von selbst.

6) Die Zuschüße zu den Bezügen der Schullehrer sind von Unserer Regierung auch für 18$\frac{34}{35}$ mit der stets bewährten Gewissenhaftigkeit zu repartiren.

7) Bei den Erinnerungen über die Verwendungen auf Schulhaus-Bauten vermissen Wir die von dem Gesetze verlangte Angabe bestimmter Fälle, und Wir können sonach der erwähnten Erinnerung um so weniger eine Folge geben, als notorisch die Prüfung der Baupläne mit sorgfältiger Berathung der finanziellen Hilfsquellen stattfindet, und ein Mehraufwand nie ohne Zustimmung der bauenden Gemeinde stattgefunden hat.

8) Die Ergebnisse der dießjährigen Visitation der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen zu Regensburg und Amberg haben theilweise Gebrechen wahrnehmen lassen, welchen namentlich, was die Schule zu Amberg betrifft, unter eifriger und rühmlicher Mitwirkung der Stadtgemeinde bereits abgeholfen ist, und deren Beseitigung zu den rühmlichsten Aussichten auf das rasche Aufblühen dieser Anstalten berechtiget.

9) Wir wollen die Etats-Summe für Industrie und Cultur-Zwecke aus dem Jahre 18$\frac{34}{35}$, so wie der bei dieser Position bestehenden Erübrigungen aus den Vorjahren von Unserer Kreisregierung mit geeigneter Berücksichtigung der Wünsche des Landraths verwendet wissen.

10) Für entsprechende Unterhaltung der Straßenstrecken in der nächsten Umgebung von Ingolstadt ist in dem der Einsicht und Prüfung des Landrathes vorgelegenen Straßenbau-Unterhaltungs-Etat für 18$\frac{35}{36}$ Vorsorge getroffen worden.

11) Ueber den Neubau der Donaubrücke bei Neustadt und die diesem Baue bisher entgegenstehenden Hindernisse würde der Landrath auf dem Wege des gesetzlich vorgezeichneten Benehmens mit der Kreisregierung erschöpfende Aufschlüße erhalten haben.

12) Nach dem so gemessenen diesjährigen Vortrage des in Betreff der Kreis-Irren-Anstalt geäußerten Wunsches nehmen Wir keinen Anstand, dem Regen- sowohl, als dem Rezat-Kreise die Ausdehnung ihrer diesfallsigen Anstalten auf den Heilungs- sowohl, als auf den Bewahr-Zweck zu gestatten. Ferner

13) genehmigen Wir die von dem Landrathe beantragte Vertheilung und Verwendung der für Bezirks-Weg-Bauten etatisirten Summen, und finden es namentlich zweckmäßig, daß die Herstellung einer Kirschbaum-Allee an der neu erhobenen Straße von Obertraubling nach Barbing mit der begutachteten Summe von 682 fl. bewirkt werde.

IV. Voranschläge der Straßen-, Brücken- und Land-Neubauten für 18$\frac{36}{37}$.

Die Voranschläge der Neubauten, welche dem Landrathe auf seine gemachte Erinnerung wiederholt zur Vorlage hätten gebracht werden sollen, sind nach den Etats-Bestimmungen in Vollzug zu setzen.

Digitized by Google

1211. pr. den 9. Dezember 1836.
Ad Num. 4224. Num. Exp. 4969.

An sämmtliche K. Conscriptions-Behörden des Regenkreises.

Die Unzulässigkeit einer Stempel-Erhebung für Leumunds-Zeugnisse zum Zwecke von Einstellungs-Verträgen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Belehrung in eintretenden Fällen wird, in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 24sten v. Mts., den K. Conscriptionsbehörden unverhalten, daß die von den Gemeinden ausgestellten Leumunds-Zeugnisse allerdings auch dann nicht als stempelpflichtig zu betrachten sind, wenn dieselben zum Zwecke von Einstellungs-Verträgen gebraucht werden, da das Heeresergänzungs-Gesetz vom 15ten August 1828 im §. 90. die Anwendung des Stempels ausdrücklich nur auf die Einstands-Verträge und auf die darauf Bezug habenden Verhandlungen beschränkt, und mit der desfallsigen Bestimmung des §. 113. lit. d in dem revidirten Gemeinde-Edikte im vollen Einklange steht.

Regensburg, den 4ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1212. pr. den 10. Dezember 1836.
Ad Num. 4775. Num. Exp. 5054.

An sämmtliche Königliche Conscriptionsbehörden des Regenkreises.

Revision der Altersklasse 1815 für das Jahr 1837 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 22sten Dezember 1832 (S. Kreis-Intelligenzblatt Nro. 53. S. 1591) wird hiemit bekannt gemacht, daß der K. oberste Rekrutirungs-Rath für den Regenkreis vom 16ten Januar k. Js. unfehlbar, wenn nicht anders verfügt wird, seine öffentlichen Sitzungen in dem K. Regierungs-Gebäude beginnen und sodann in folgender Ordnung der Bezirke die Revision der Verhandlungen vornehmen wird:

am	16ten	Jänner	Vormittags	10	Uhr	Bezirk Regensburg, Stadt,
»	17ten	»	»	»	»	Stadtamhof, L. G., Regenstauf, L. G., Wörth, H. G.,
»	18ten	»	»	»	»	Pfaffenberg, L. G., Zaitzkofen, H. G.,
»	19ten	»	»	»	»	Abensberg, Kelheim und Riedenburg, L. G.,
»	20sten	»	»	»	»	Hemau, Parsberg und Kastel, L. G.,
»	21sten	»	»	»	»	Neumarkt und Beilngries, L. G.,
»	23sten	»	»	»	»	Sulzbach und Amberg, L. G., und Amberg, Stadt,
»	24sten	»	»	»	»	Burglengenfeld und Roding, L. G.,
»	25sten	»	»	»	»	Ingolstadt, Landgericht und Stadt,

Digitized by Google

1214. pr. den 8. Dezember 1836.

Ad Num. 446. Num. Exp. 644.

Die erledigte protestantische Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Memmingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Sen. hon. und Pfarrers Küner ist die protestantische Pfarrei Frickenhausen im K. Dekanate Memmingen im Oberdonaukreise in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist nach der im Jahre 1815 abgeschlossenen Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus den Staats-Kassen: . . . . . — fl. — kr.

2) aus Stiftungskassen:

a) an baarem Gelde . . . . 212 fl. — kr.

b) an Naturalien:

6 Schfl.	1 Mtz.	3 Vrtl.	1 1/2/16	Korn à 12 fl. — kr.	75 fl.	41 1/4 kr.
6 »	1 »	— »	3/16	Roggen à 10 fl. — kr.	61 fl.	58 3/4 kr.
— »	5 »	3 »	1/16	Veesen à 4 fl. 30 kr.	4 fl.	21 1/2 kr.
1 »	— »	— »	3/16	Gersten à 7 fl. — kr.	7 fl.	13 1/4 kr.
1 »	3 »	— »	2/16	Haber Münchner Mes à 4 fl. — kr.	6 fl.	5 kr.
an Stroh:	3 Schbr.			Roggenstroh à 4 fl. 24 kr.	13 fl.	12 kr.
	3 »			Haberstroh à 2 fl. 54 kr.	8 fl.	42 kr.
	3 »			Veesenstroh à 3 fl. 24 kr.	10 fl.	12 kr.
an Küchengefällen:						
	5 Stück			Fastnachthennen à 15 kr. .	1 fl.	15 kr.
	6 »			Gülthahnen à 12 kr. . .	1 fl.	12 kr.
an Holz:		Buchenscheitholz	19 1/4	Klftr. à 8 fl. 7 1/2 kr.	156 fl.	24 1/4 kr.
		» Abholz	6	» à 2 fl. 15 kr.	13 fl.	30 kr.
		Tannenscheitholz	4	» à 5 fl. 19 1/2 kr.	21 fl.	18 kr.
		» Abholz	2	» à 1 fl. 27 1/3 kr.	2 fl.	15 kr.

Bayerisches Gemäß;

an Zehnten:	statt des Rubenzehnten baar . .	4 fl. —	kr.
an Gilt:	4 Pfund Flachs à 19 kr. . .	1 fl. 16	kr.

3) Aus der Gemeinde Kasse Frickenhausen . 1 fl. 20 kr. — 601 fl. 56 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . 4 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag und zwar:

1) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude . 40 fl. — kr.

2) der Gründe, nämlich:

a) Aecker . . . . . 10 fl. 57 kr.

b) Gärten . . . . . 31 fl. 44 kr.

c) Krautland . . . . . — fl. 45 kr.

d) vertheilte Gemeindegründe . . . 2 fl. — kr. — 85 fl. 26 kr.

Digitized by Google

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1217. pr. den 11. Dezember 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Da sich am zweiten Kaufstermin abermals kein Käufer für das Fragner Fischer'sche Haus Lit. A. Nro. 156 gefunden hat, so wird dieses auf Anrufen des Hypothekar-Gläubigers abermals nach §. 64 des Hypothekengesetzes zum Verkaufe ausgeschrieben, und Termin hiezu auf den

4ten Jänner 1837 Vormittags 9 Uhr

angesetzt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 2ten Dezember 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl.

Gebrath.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1218. pr. den 4. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Christoph Fundeis, Schloßbenefiziaten zu Train, hat man zur Versteigerung des Rücklasses, bestehend in verschiedenen Hauseinrichtungen, als Kästen, Tische, Sessel, Wasch und andere Geschirre, dann Betten, Leinwäsche und Kleidungsstücke gegen baare Bezahlung auf

Dienstag, den 27sten Dezember h. J.

Vormittags 9 Uhr in dem Benefiziaten-Hause zu Train Termin angesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Abensberg, den 25sten November 1836.

Königl. Landgericht Abensberg.

Greißl, Landr.

1219. pr. den 6. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das nachbeschriebene Anwesen der Simon Brunner'schen Bauers-Eheleute von Dietenhofen, der Gemeinde Thann, nach gerichtlicher Schätzung in einem Werthe von 2553 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und auf

Donnerstag, den 29sten Dezember Vormittags

Steigerungstermin festgesetzt, an welchem sich Kaufsliebhaber, und zwar auswärtige mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund in dießortiger Gerichtskanzlei zu melden, und den Hinschlag für das Meistgebot nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Beschreibung des Anwesens.

1) der Schwindl 1/4 Hof, bestehend in den nöthigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, zwei Ausspann Garten, 46 1/2 Ausspann Feld, 1 Tagwerk Wiesen, 10 Tagwerk Holz und Gemeindeholz zu 2 Tgw.
2) das Stöckelackerl aus dem *Schillergut* zu 1/2 Ausspann.

Am 22sten Dezember 1836.

Königl. Landgericht Kelheim.

Riesch, Landr.

1220. pr. den 6. Dezember 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Wer an dem Rücklasse der Anna Puchner, verwittweten Handelsfrau zu Schwandorf, h. G. aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche binnen 30 Tagen a dato dahier um so gewisser vorzubringen, als widrigen Falls keine Rücksicht mehr darauf genommen, sondern in dieser Verlassenschaftssache weiter vorgeschritten würde, wie Rechtens ist.

Zugleich wird das zur Verlassenschafts-Massa der Wittwe Anna Puchner gehörige, in der Stadt Schwandorf an der Amberger-Regensburger Hauptstraße befindliche zweistöckige massiv gebaute und in dem besten

Digitized by Google

gerichtlichen Stiftungen angehörigen Kapitals-Briefe, als:

1) der Obligation vom 25sten Juli 1798 über ein oberpfälzisches Anlehen der Kirche Utzenhofen und Almosenstiftung Sindelbach zu 218 fl. — kr.;
2) der Quittung der Hauptkassa zu Amberg vom 19ten Dezember 1803 über ein Kirchenanlehen der Kirchen Utzenhofen, Umelsdorf, Ransbach, Traunfeld, Rohenstadt, Sindelbach, Hagenhausen, Unterölsbach, Hausheim, Deinschwang, Freyberg, und Almosenstiftung Berg zu 3903 fl 2 kr.;
3) der Obligation oder Quittung der Hofkammer zu Amberg über ein sub Nro. 112. liquidirtes Anlehen vom Jahre 1799 der Kirchen Umelsdorf, Pfaffenhofen, Traunshofen, Hagenhausen, Unterölsach, Berg, Hausheim, Deinschwang, und der Almosenstiftungen Sindelbach und Berg zu 4310 fl. 17 kr.;
4) der Quittung der Hauptkasse Amberg vom 13ten September 1805 über ein Kirchenanlehen der Almosenstiftung Berg zu 200 fl. — kr.;
5) der Obligation der Hauptkassa München vom 14ten Juli 1770 über ein Münzamts-Anlehen der Kirche Freischweibach zu 118 fl. — kr.;
6) der Obligation vom 1sten September 1809 über ein zum Altmühlkreis gemachtes Landanlehen der Kirche Freischweibach zu 50 fl. — kr.;
7) der Obligation vom 1sten Febr. 1810 über ein zum Altmühlkreis gemachtes Landanlehen der Kirche Freischweibach zu 50 fl. — kr.;
8) der Obligation vom 1sten September 1819 über ein sub Kataſt. Nr. 5120. vorkommendes Landanlehen von $18^{18}/_{19}$ der Kirche Freischweibach zu 50 fl.;
9) der Obligation der Schuldentilgungs-Kasse Regensburg vom 1sten September 1815 über kapitalisirte Zinsen der Kirche Laaber zu 14 fl. — kr.;

in dem Amortisations-Edikte vom 9ten Juli 1835 (eingerückt im allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern St. 61. Seite 822 und im Regenkreis-Intelligenz-Blatt S. 37. S. 1262) vorgeschriebenen sechsmonatlichen Termine nicht vorgezeigt und den rechtmäßigen Erwerb derselben nicht nachgewiesen haben, so werden alle diese Urkunden hiemit für kraftlos erklärt.

Kastel am 12ten November 1836.

Königl. Bayer. Landgericht Kastel.
Althamer, Landr.

1224. pr. den 1. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bauerssohn Wolfgang Wagner von Oberhambach, der öffentlichen Aufforderung vom 5ten November 1835 nicht Genüge geleistet, sohin bei hiesigem Amte nicht erschienen und die Ansprüche und Rechte auf das bei Konrad Karg zu Oberhembach liegende Vermögen von 400 fl. nicht nachgewiesen, so wird er hiemit für verschollen erklärt und dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsstellung ausgehändigt.

Neumarkt, den 24sten November 1836.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Wülfert.

1225. pr. den 3. Dezember 1836.

Verschollenheitserklärung.

Nachdem sich der Gütlerssohn Johann Michael Schrafl von Heng, welcher schon seit 40 Jahren vermißt wird, weder in Person noch dessen allenfallsige leibliche Descendenten auf die unterm 8ten April c. a. erlassene Ediktalladung bei unterfertigtem Gerichte stellte, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen in 50 fl. bestehendes Ver-

Digitized by Google

here Aufschlüsse an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müßen im Monate April oder Mai, 14 Tage nach erfolgter Aufforderung hiezu, begonnen, und ununterbrochen, und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die zu stellende Kaution ein Zehntel der veranschlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, deßwegen die erforderliche Sicherheit am Anfange der Versteigerungs-Verhandlung gewähren müßen; ferner wird hinzugefügt, daß in dem I. bis IV. Arbeitslooſe bäldeſt auch der Bau von 30 Schleußen und von zwei Brückkanälen in Ausführung kommen werde.

Uebernehmungslustige können sich wegen näherer Aufschlüsse in portofreien Briefen auch an die unterzeichnete Kanalbau-Inspektion, oder die drei Kanal-Sektionen wenden.

Nürnberg den 4ten Dezember 1836.

K. B. Kanalbau-Inspektion.

Frh. v. Pechmann. Beyschlag,
K. B. Oberbaurath. K. Reg.- u. Kreisbaurath.

1228. pr. den 11. December 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Den Ludwigs-Kanal betreffend.

Von unterfertigter Commission wird

Montag den 9ten Januar 1837

im landgerichtlichen Amtslokale dahier die Herstellung zweier Abtheilungen der Erdarbeiten des Ludwigs-Kanals zwischen Neumarkt und Oberoelsbach, und zwar die erste 1700 Schuh lang, im Anschlag zu 81,000 fl., die zweite 11500 Schuh lang, im Anschlag zu 244,500 fl., im Wege öffentlicher Versteigerung nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24sten April 1833 und der entworfenen besondern Bedingnisse, dann mit Vorbehalt der Genehmigung in Accord gegeben.

Die geforderte Kaution beträgt 10 Prozent der Anschlagssumme, und muß die Kautionsfähigkeit von Auswärtigen sogleich bei der Versteigerung nachgewiesen werden.

Plane und Kosten-Anschläge können inzwischen im Bureau der unterfertigten Kanal-Bau-Sektion eingesehen und darüber nähere Aufschlüße erholt werden.

Neumarkt, den 10ten December 1836.

Königl. Landgericht. K. Kanalbau-Section III.

Wülfert, Landr. M. Hartmann, K. Bez.-Ingenieur.

1229. pr. den 12. Dezember 1836.

(1.)

Bekanntmachung.

Aus dem hiesigen fürstlichen Stalle werden am

Dienstag, den 27sten l. M.

5 Stück noch im besten Alter stehende Wagenpferde, welche sowohl ein- als zweispännig zu gebrauchen sind, und zwar:

1 dunkelkastanienbraune Stute mit Abzeichen, 17 Fäuste hoch,
1 rothbrauner Wallach mit Abzeichen, 15 Fäuste hoch,
3 lichtbraune Wallachen mit Abzeichen, 16 und 17 Fäuste hoch,

öffentlich gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Regensburg, den 9ten Dezember 1836.

Fürstl. Thurn und Taxische Oekonomie-Commission.

Seidel, Kassier. Bloken, Controleur.

1230. pr. den 7. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

In der Strafarbeitshaus-Anstalt Amberg werden ganz egal gesponnene Leingarne um

Digitized by Google

Uebersicht

der wegen Elementar- und Brand-Beschädigungen, dann wegen Viehfall bewilligten

Steuer-Nachlässe

beim Königlichen Rentamt Beilngries pro $18^{35}/_{36}$.

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden	Bewilligter Nachlaß: Steuer-Gattung	wegen Elementar-Schäden fl.	kr.	dl.	wegen Brandschäden und Viehfalle fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
1	Biberbach . . .	Grundsteuer	99	43	—	—	—	—	99	43	—	
2	Bitz	"	52	5	1	—	—	—	52	5	1	
3	Dörndorf . . .	"	180	22	2	—	—	—				
		Dominikalsteuer	18	13	—	—	—	—	198	35	2	
4	Forchheim . . .	Grundsteuer	—	—	—	5	52	2	5	52	2	
5	Grompersdorf . .	"	—	—	—	3	57	—	3	57	—	
6	Kiefenhüll . . .	"	—	—	—	249	21	—	249	21	—	
7	Kothingwörth . .	"	33	7	3	1	15	—	34	22	3	
8	Sulzkirchen . . .	"	251	8	1	—	—	—	251	8	1	
9	Töging	"	13	0	—	—	—	—	13	0	—	
2	Weidenwang . .	"	—	—	—	62	—	—	62	—	—	
		Summa	947	45	3	322	25	2	970	11	1	

Beilngries den 22sten November 1836.

Königl. Bayer. Rentamt Beilngries.

Scherbauer, Rentbeamter.

Digitized by Google

Ministerium der Finanzen am 16ten September v. Js. erlassene, unterm 30sten v. Mts. an die unterfertigte Stelle mitgetheilte höchste Entschließung genehmigt:

daß die Kösten auf Reinigung der Fußböden und Fenster in den landgerichtlichen Amtslokalitäten, in soweit eine solche in Folge des Ausweissens der Geschäftslokalitäten nothwendig wird, auf die landgerichtlichen Regiefonds verrechnet werden.

Für die gewöhnliche Reinigung der befraglichen Amtslokalitäten aber soll eine besondere Vergütung nicht Statt finden, und in Beziehung auf außerordentliche Kösten dieser Art gibt die generalisirte Ausschreibung vom 20sten Juni 1828, die Ausscheidung der ständigen Bau- von den Regie-Ausgaben betreffend, bereits bestimmte Vorschriften.

Gemäß obiger höchsten Bestimmung sollen auch zu Folge die Reinigungs-Kösten der rentämtlichen Geschäftslokalitäten behandelt werden.

Regensburg den 5ten Dezember 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen.)

v. Schenk.

v. Seutter.

Dunzinger, Sekr.

1236. pr. den 13. Dezember 1836.

Ad Num. 4000. Num. Exp. 5195.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Das Verbot des Tragens zugespitzter Taschenmesser betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung des Obermainkreises unterm 29sten Juli d. Js. erlassene Entschließung oben bemerkten Betreffes wird hiedurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe fortan auch in diesseitigem Regierungsbezirke zu allgemeiner Nachachtung und als Norm der polizeilichen Einschreitung in Kontraventionsfällen zu dienen habe.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises wird daher aufgetragen, diese Verfügung den Gemeinden geeignet bekannt zu machen und die betreffenden Ortsvorsteher hiernach geeignet anzuweisen.

Regensburg den 8ten Dezember 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von allen Seiten mehren sich die Wahrnehmungen, daß durch das in vielen Gegenden bei den Landleuten üblich gewordene Tragen von in dem Griffe feststehenden, spitzigen, mit einer langen Klinge versehenen Messern, insbesondere der sogenannten Besteckmesser, welche in einer eigenen kleinen Seitentasche in den Beinkleidern getragen zu werden pflegen, die Körperverletzungen auf einen hohen Grad sich vermehren und Rauſhändel häufig in Mordthaten ausarten.

Digitized by Google

Nach Verlauf von 6 Monaten ist über den Erfolg gegenwärtiger Anordnungen Bericht hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 29sten Juli 1836.

Königl. Regierung des Obermainkreises, (Kammer des Innern).

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Freudel, Direktor.

Malz.

1237. pr. den 13. December 1836.
Ad Num. 4535. Num. Exped. 5237.

Die außerordentliche Ersatzwahl eines Bürgermeisters in Geiselhöring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des abgetretenen Bürgermeisters Brückelmayer in Geiselhöring wurde der Zimmermeister Markus Kerndlinger daselbst zum Bürgermeister gewählt, und von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg, den 8ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

1238. ## Dienstes-Nachrichten.

Unterm 6ten d. ist der erledigte Schuldienst in Klausen, Landgerichts Amberg, dem dermaligen Schulverweser daselbst Georg Hader verliehen worden.

Die von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis dem vormaligen Schulverweser in Marenstein, Landgerichts Roding, Johann Baptist Prem, auf den erledigten Schul- und Meßnerdienst in Martins-Neukirchen, in demselben Landgerichte, ertheilte Präsentation hat die Bestätigung erhalten; ebenso ist die von dem Pfarrer in Wörth für den Priester und Cooperator Konrad Hausknecht dortselbst ausgestellte Präsentation auf die Pfarrei Brennberg, Landgerichts Roding, bestätigt worden.

Digitized by Google

1240.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Dezember 1836.

Brodtaxe:

	fr.	dl.	bis fr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Unt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Unint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:

1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	—	fr.	— dl.
1 „ „	bei den Bräuern	—	„	— „
1 „ „	bei den Wirthen	—	„	— „
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	—	„	— „
1 „ „	bei den Bräuern	4	„	1 „
1 „ „	bei den Wirthen	4	„	1 „
1 „ weißes Waitzenbier		4	„	2 „

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	19	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	:
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	10	—
bei den Freibankmetzgern	9	3

Fleischpreise
durch die freie Conkurrenz bestimmt:

Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 4. bis 10. December 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	36	—	—	37	—	—
„ unausgelassenes „ „	31	—	—	42	—	—
Lichter, genoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	—	—	1	24	—
Roggenstroh, der Zentner	—	26	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	15
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	6
„ abgerahmte „ „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund	—	23	—	26
Butter, „ „	—	24	—	26
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	—
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	—	1	15
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	49
„ gerupfte, „ „	1	12	1	36
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gerupfte, „ „	—	36	—	40
Indiane, „ „	—	—	—	—
Alter Hahn, „ „	—	16	—	18
Hühner, alte „ „	—	14	—	16
„ junge, das Paar	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	8	48	9	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Prüchting, „ „	5	12	—	—
Fichten, „ „	6	13	—	—

Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Brand-Assekuranz-Haupt-Rechnung

des Regenkreises für das Assekuranz-Jahr $18^{34}/_{35}$.

A. Brand-Assekuranz-Kapitalien-Bestände.

Der Brand-Assekuranz-Anstalt sind im Jahre $18^{34}/_{35}$ einverleibt gewesen:

Polizei-Behörden	Haupt- Gebäude	Neben- Gebäude	Summa	der Assekuranz-Anschlag beträgt für die Gebäude in der I. Klasse	II.	III.	IV.	Summa
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Abensberg, Ldg.	3011	1927	4938	627320	480950	239370	701320	2048960
Amberg, Landg.	3463	4112	7575	838770	400010	100835	1465335	2930950
Amberg, Magst.	993	593	1586	603340	347100	141090	146700	1298230
Beilngries, Ldg.	2740	2184	4924	581020	448980	43800	674540	1748340
Burglengenfeld »	3029	2523	5552	308180	156420	387950	754460	1607010
Eichstätt, Ldg.	1980	1422	3402	434080	408230	7450	8350	858710
Eichstätt, Magst.	902	151	1113	436350	500590	——	——	936940
Heman, Landgr.	2409	1739	4148	259080	350900	165240	444110	1219930
Ingolstadt, Ldg.	3120	2549	5669	1414395	174985	102395	158715	1850490
Ingolstadt, Mst.	1015	256	1271	899530	258200	7050	7450	1172830
Kastel, Landg.	1830	1463	3293	240370	271250	66510	816150	1400280
Kelheim, »	3051	2085	5136	585480	330910	211800	444090	1572280
Kipfenberg, »	1542	1133	2675	157430	446570	9800	61480	675280
Nabburg, »	2858	3898	6756	695880	421060	160700	1419800	2697440
Neumarkt, »	3133	2233	5366	697810	857370	62910	821100	2439190
Neunburg, »	4304	4242	8546	537985	299235	626260	2846470	4309950
Parsberg, »	2295	1729	4024	282890	180015	94325	647490	1204720
Pfaffenberg, »	5384	4164	9548	1129550	145400	486020	2360280	4121910
Regensburg, M.	1494	959	2453	2270510	430010	1103000	669220	4473340
Regenstauf, Ldg.	2747	1364	4111	326960	56400	379760	611530	1374650
Riedenburg, »	2405	1760	4165	551590	469670	60770	126040	1208070
Roding, »	3224	2630	5854	340240	51890	330250	1197270	1925650
Stadtamhof, »	2611	1938	4549	415555	53600	527925	1324760	2321840
Sulzbach, »	2620	1965	4585	804800	256320	123060	1064430	2308610
Wohenstrauß, »	3300	3281	6041	307350	88140	1054555	1526.25	3056170
Waldmünchen »	1489	1740	3229	101270	42070	108260	937110	1188710
Wörth, Herrschg.	1290	892	2188	79390	1960	220470	502790	804610
Zaitzkofen, »	323	179	502	66760	4730	43110	93510	208110
	68088	55111	123799	16181085	7993025	9998405	21830025	56003200

Digitized by Google

Belege	Ausgaben	Betrag fl.	kr.	hl.
	A.			
Beilage Ziff. II.	Die im Jahre $18^{34}/_{35}$ angewiesenen Brandentschädigungen betragen:			
	a) für Brände aus den Vorjahren 573 fl. 45 kr. — hl.			
Beil. Ziff. III.	b) für Brandfälle im laufenden Jahre $18^{34}/_{35}$ . . . 87379 fl. 28 kr. 4 hl.			
		87953	13	4
	B.			
	Zuschüße an andere Kreise wurden keine geleistet	—	—	—
	C.			
	Besoldungen, Pensionen und Remunerationen:			
	1) die Pension der Wittwe und der blödsinnigen Tocher des verstorbenen Aktuars Krumbeck wurde auch in diesem Jahre bezahlt mit . . . 48 fl.			
	2) Ebenso die für das Rechnungs-Commissariat und das Kanzlei-Personale bewilligte Gratifikation mit . . . . . 200 fl.			
		248	—	—
	D.			
	Einhebungskosten betragen:			
	a) pro $18^{34}/_{35}$ aus 188,170 fl. 14 kr. ordentlichen Beiträgen . . . . 1568 fl. 5 kr. — hl.			
	b) aus 667 fl. 35 kr. 4 hl. außerordentlichen Beiträgen 5 fl. 33 kr. 6 hl.			
		1573	38	6
	E.			
Beil. Ziff. IV.	Die Schätzungsgebühren betragen . . .	141	14	—
	F.			
Beil. Ziff. IV.	Die Postgelder und Botenlöhne entwerfen .	57	53	—
	G.			
	An besondern Ausgaben sind angefallen . .	128	28	—
	Summa der Ausgaben	90102	27	2
	Summa der Einnahmen	303988	1	7
	ergibt sich ein Aktiv-Rest von	213885	34	5
	mit Worten: Zwei hundert dreizehn tausend acht hundert achzig fünf Gulden 34 Kreuzer 5 Heller.			

Num. cur.	Polizeibehörden	Ortschaften	Namen der Beschädigten	Bezahlte Entschädigungen Spezial Betrag fl.	kr	hl.	Total Betrag fl.	kr.	hl.
	Abensberg Ldg.	Pettenhof -	Johann Weichenrieder -	2500	—	—			
							8206	—	—
2	Amberg Landg.	Hahnbach -	Die Kirchenstiftung - -	300	—	—			
		Witzlesricht -	Georg Scharer - - -	600	—	—			
			Michael Ritz - - - -	330	—	—			
			Johann Schönberger - -	1000	—	—			
			Andreas Schorer - - -	900	—	—			
		Adelholz - -	Ursula Hemauer - - -	300	—	—			
			Georg Eras - - - -	15	—	—			
							3445	—	—
3	Beilngries Ldg.	Weidenwang	Johann Ersdorfer - -	100	—	—			
			Michael Reinwald - -	200	—	—			
			Joseph Schwabmeier - -	600	—				
			Johann Ermig - - -	600	—	—			
			Johann Frisch - - -	100	—	—			
			Joseph Hofbeck - - -	600	—	—			
			Georg Jgaska - - -	600	—	—			
			Joseph Guth - - - -	300	—	—			
			Joseph Stoll - - - -	200	—	—			
			Georg Dirnhofer - - -	200	-	—			
			Joseph Gerner - - -	150	—	—			
			Joseph Schleicher - - -	200	—	—			
			Joseph Berger - - -	350	—	—			
		Grampersdorf	Andreas Deisenrieder - -	150	—	—			
							4350	—	—
4	Burglengenfeld Landgericht	Kalmünz - -	Simon Schindler - -	100	—	—			
			Adam Weber - - - -	50	—	—			
		Burglengenfeld	Johann Betz - - - -	50	—	—			
			Kirchenstiftung - - -	2000	—	—			
							2200	—	—
5	Eichstädt Ldg.	Dollnstein -	Johann Falch - - - -	200	—	—			
							200	—	—
6	Hemau Landg.	Dürn - -	Johann Kröninger - -	330	—	—			
			Johann Frank - - -	283	20	—			
		Großhetzenberg	Wolfgang Lang - - -	1000	—	—			
			Johann Baptist Nibler -	500	—	—			
			Kirchenstiftung - - -	70	40	—			

Nro. cur.	Polizeibehörden	Ortschaften	Namen der Beschädigten	Bezahlte Entschädigungen Spezial fl.	kr.	hl.	Total Betrag fl.	kr.	hl.
12	Neumarkt Ldg.	Mönning -	Georg Scheddel - - -	250	—	—			
			Mathes Gradl - - -	25	—	—			
			Joseph Schmidt - - -	10	—	—			
			Michael Rösch - - -	10	—	—			
		Mittelricht -	Georg Lindner - - -	500	—	—			
		Berngau - -	Stephan Zag - - - -	75	—	—			
		Neumarkt -	Anton Reich - - - -	400	—	—			
			Die Stadtgemeinde - -	13	—	—			
							1283	—	—
13	Neunburg Ldg.	Neunburg -	Thomas Meyer - - -	32	8	4			
		Thanried -	Wolfgang Paulus - -	333	20	—			
		Teunz - -	Johann Reißner - - -	650	—	—			
			Michael Leyerer - - -	225	—	—			
			Andreas Zwack - - -	600	—	—			
			Johann Eckel - - -	500	—	—			
			Georg Bauer - - - -	400	—	—			
			Joseph Stöckl - - -	500	—	—			
			Nikolaus Glaßer - - -	300	—	—			
			Johann Bauer - - -	600	—	—			
			Adam Ebnet - - - -	25	—	—			
			Bartholomä Beyer - -	20	—	—			
			Joseph Diedl - - - -	12	—	—			
			Georg Nusser - - - -	10	—	—			
			Michael Graf - - - -	3	—	—			
			Thereſia Betzl - - - -	5	—	—			
			Georg Graf - - - -	5	—	—			
			Michael Maſſinger - -	50	—	—			
			Michael Elsner - - -	[illegible]	25	—			
			Die Gemeinde - - -	10	—	—			
			Johann Schwarz - - -	15	—	—			
			Wolfgang Seller - - -	20	—	—			
		Schönsee - -	Die Stadtgemeinde - -	1000	—	—			
			Johann Drechsler - -	213	20	—			
		Treffelstein -	Wenzeslaus Hutterer - -	1000	—	—			
			Georg Lechner - - -	1200	—	—			
			Adam Krämer - - -	1000	—	—			
			Margaretha Bindel - -	1000	—	—			

Nro. curr.	Polizeibehörden	Ortschaften	Namen der Beschädigten	Bezahlte Entschädigungen Spezial Betrag fl.	kr.	hl.	Total Betrag fl.	kr.	hl.
	Pfaffenberg	Geiselhöring	Peter Böhm	966	40	—			
			Georg Steiner	130		—			
			Andreas Amon	837	30	—			
			Xaver Koch	20	—	—			
16	Regensburg Magistrat	Regensburg	Georg Gistel	100	—	—	15065	40	—
							100	—	—
17	Regenstauf Ldg.	Diesenbach	Joseph Obermeier	200	—	—			
							200	—	—
18	Riedenburg Ldg.	Viehausen	Joseph Seitz	700	—	—			
			Ulrich Setz	200	—	—			
		Ried	Die Gemeinde	125	—	—			
			Franz Vollhals	300	—	—			
							1325	—	—
19	Roding Landg.	Treitersberg	Georg Hetzenacker	550	—	—			
		Grabenhof	Andreas Dollinger	400	—	—			
							950	—	—
20	Stadtamhof Ldg.	Alkofen	Theresia Brunner	200	—	—			
							200	—	—
21	Sulzbach Ldgr.	Riedlhof	Michael Weigel	600	—	—			
							600	—	—
22	Vohenstrauß Ldg.	Böhmischbruck	Hammergutsbesitzer Friedrich Trautner	1200	—	—			
		Vohenstrauß	Das K. Aerar	10	—	—			
		Waldkirchen	Peter Woppmann	100	—	—			
							1310	—	—
23	Waidmünchen Lg.	Ulrichsgrün	Jakob Gutschenreuther	33	20	—			
		Leitendorf	Wolfgang Leopold	1000	—	—			
			Johann Meyer	30	—	—			
			Georg Riederer	600	—	—			
24	Wörth Herrschaftsger.	Hundsschweif	Mathäus Weinfurtner	400	—	—	1663	20	—
			Elisabetha Betzkofer	850	—	—			
							1250	—	—
			Summa	—	—	—	87379	28	4

1242. pr. den 15. Dezember 1836.
Ad Num. 3450 Num. Exp. 4286.

An die sämmtlichen Königl. Landgerichte und das Königl. Finanz-Rechnungs-Kommissariat des Regenkreises.

Die Erhebung von Gebühren für ungestempeltes Papier bei Gerichtsbehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Revision der landgerichtlichen Akten ist vorgekommen, daß von einigen Landgerichten für die Polizei-Verhörs-Protokolle, von welchen zwar eine Taxe erhoben, das Protokoll aber nicht auf gestempeltes Papier geschrieben wird, dennoch herkömmlich auch für das nicht gestempelte Papier eine Vergütung von einem halben Kreuzer pr. Boden bisher erhoben werde.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Reskript vom 6ten d. Mts. ad Nro. 18762. ist nunmehr die Erhebung einer besonderen Vergütung für das Papier in solchen Fällen als unstatthaft erklärt worden, wornach sich die Königl. Landgerichte zu achten haben.

Regensburg den 11ten December 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer der Finanzen.)
v. Schenk.
v. Seutter.
Dunzinger, Sekr.

1243. pr. den 15. Dezember 1836.
Ad Num. 17300. Num. Exp. 5403.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regenkreises.

Kirchenbau zu Willmatshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Erbauung einer neuen Kirche zu Willmatshofen, Landgerichts Zusmarshausen, eine bei allen Katholiken des Königreiches zu veranstaltende Sammlung freiwilliger Beiträge allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises erhalten den Auftrag, die Vornahme dieser Sammlung bei den katholischen Pfarrämtern ihres Gerichtsbezirkes geeignet zu veranlassen, und das Resultat unter Einsendung der eingegangenen Beiträge hierorts binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Regensburg den 10ten Dezember 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.
Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

haltes und ihre Einberufung bei dem zur Zeit noch bestehenden Verfahren nicht gehörig gesichert. Es sind daher von dem Königlichen Kriegsministerium unterm 9ten August d. Js. folgende durch das Königl. Staatsministerium des Innern unterm 4ten dieß anher mitgetheilte Anordnungen getroffen worden:

1) Die in Garnisonsorten beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten haben an den Thoren ihre Pässe vorzuzeigen, ihre Ankunft und ihren Abgang bei den Kommandantschaften zu melden und sich hierüber durch das den Urlaubspässen beizusetzende Vidit derselben auszuweisen; die Ertheilung von Aufenthaltskarten die Controlirung und Aufzeichnung ihres Aufenthaltes oder der Aufenthalts-Veränderungen und die Einberufung steht den einschlägigen Polizeibehörden überall und auch in dem Falle zu, wenn diese Beurlaubten einem in der nämlichen Stadt garnisonirenden Regimente oder Bataillon angehören.

2) Dem Ermessen der Kommandantschaften bleibt es überlassen, die Verpflichtung der in Garnisonsorten beurlaubten gemeinen Soldaten zur Meldung an jedem Sonntage den Umständen und Erfordernissen gemäß zu modifiziren.

Bezüglich auf die in Garnisons-Orten beurlaubten Unteroffiziere bleibt es bei den bisherigen Dienstvorschriften.

Hienach haben sich die K. Civilbehörden, die es angehet, zu achten.

Regensburg den 14ten Dezember 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1246. pr. den 20. Dezember 1836.

Ad Num. 5217. Num. Exped. 5970.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

Den definitiven Winterbiersatz für 1836/37 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der definitive Preis des dießjährigen Winterbieres wird für die Polizeibezirke:

Stadt:	Regensburg,	Landgericht	Riedenburg,
Landgericht:	Stadtamhof,	„	Hemau,
„	Pfaffenberg,	„	Regenstauf,
„	Abensberg,	Herrsch. Ger.	Wörth, und
„	Kelheim,	„	Zaitzkofen,

auf drei Kreuzer, zwei Pfenninge für die übrigen Polizeibezirke des Kreises auf drei Kreuzer drei Pfenninge für die Maaß vom Ganter festgesetzt.

Hienach ist sich zu achten.

Regensburg den 13. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Digitized by Google

Erzählungen aus den Basler Sammlungen und andern Schriften für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit. Nürnberg, im Verlag der Rawischen Buchhandlung, 1804; er scheint aber nichts davon zu verstehen.

Schreiben kann er nur die den Anfängern zuerst vorgezeichneten m Striche mit angehängten undeutlichen Buchstaben, die wie chl aussehen, so daß man vermuthen kann, er wollte michl schreiben.

Da dieser Mensch sein Morgen- Mittag- und Abendgebet regelmäßig verrichtet, dabei das Zeichen des Kreuzes macht, sich niederkniet und mit ausgespannten Armen betet, wie es die katholischen Landleute in manchen Gegenden thun, so dürfte man aus diesen Aeußerungen, so wie aus seinen Schreibversuchen der Vermuthung Raum geben, daß er früher Schulunterricht erhalten, und in den ersten Jahren desselben seine Sprache verloren habe.

Man ersucht nun alle Polizeibehörden, in ihren Bezirken mit Rücksicht auf obige Daten und auf die unten beigefügte Beschreibung dieses Menschen genau nachzuforschen, ob ein solcher Mensch dort nicht fehle, und, wenn dieses der Fall ist, hieher Anzeige zu machen.

Rothenburg a. d. T. im Rezatkreise den 28sten November 1836.

Pündter, Landrichter.

Personalbeschreibung.

Der stumme Mensch scheint ungefähr 20 Jahre alt zu seyn, ist 5 Schuh 4 Zoll groß, hat hellbraune Haare, sehr gewölbte Stirne, braune Augenbraunen, tiefliegende dunkle graue Augen, lange bis nahe an die Oberlippe gebogene Nase, breiten Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, an Lippe und Kinn einen blonden Bartanflug, gute Gesichtsfarbe, keine besondere Kennzeichen.

Kleidung.

Bei seiner Aufgreifung hatte er am Leibe: eine alte zerlumpte leinene Jacke, schwarz und gelb gestreifte Weste, blau leinene sehr alte Hosen, braun wollene Strümpfe, abgeschnittene Stiefelschuhe, einen alten leinenen Schurz, ein ziemlich gutes Hemd, am Brustschlitz mit den Buchstaben W. G. roth gezeichnet, und eine schwarz baumwollene gestrickte Haube.

1249. pr. den 17. Dezember 1836.

Ad Num. 4967. Num. Exp. 5586.

Die Bitte des Distrikts-Schul-Inspektors Pfarrer Eibl um Enthebung von der K. Distrikts-Schul-Inspektion Kelheim I. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat sich bewogen gefunden, den K. Distrikts-Schul-Inspektor, Pfarrer Johann Evangelist Eibl in Teuerting, Landgerichts Kelheim, unterm heutigen in Berücksichtigung seiner körperlichen Gebrechlichkeit und auf sein Ansuchen unter Bezeugung der dießseitigen Zufriedenheit über sein vieljähriges eifriges Wirken im deutschen Schulwesen der Distrikts-Schul-Inspektion Kelheim I. zu entheben, und solche dem K. geistlichen Rathe und Stadtpfarrer in Kelheim, Joseph Hilz zu übertragen.

Regensburg den 14ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).

v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

Tagen und vor den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden weiters folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung gebracht werden.

1) Am 9ten Januar 1837 die Erdarbeiten von Neumarkt bis über Berg in zwei Arbeitsloosen, und zwar das V. Loos in einer Länge von 17,000′ zu circa 81,000 fl. u. das VI. Loos in einer Länge von 11500′ zu 244,500 fl. bei dem K. Landgericht Neumarkt.
2) Am 10ten Januar 1837 jene von Burgthann, Landgerichts Altdorf, bis in die Gegend von Neret, Landgerichts Schwabach, in zwei Arbeitsloosen, und zwar das erste in einer Länge von 9497′ zu 55,000 fl. bei dem K. Landgericht Altdorf, und das II. zu 9324′ lang, zu 32,000 fl. bei dem K. Landgericht Altdorf.
3) Den 11ten Jänner die Erdarbeiten von Neret bis Röttenbach, Landgerichts Schwabach, gleichfalls in zwei Arbeitsloosen, und zwar das IV. Loos in einer Länge von 13116′ zu 28,800 fl. und das V. Loos in einer Länge von 11,144′ zu 16,000 fl. bei dem Königl. Landgerichte in Schwabach.
4) Am 13ten Jänner die Erdarbeiten bei Meusees, Ldgrchts. Forchheim, und zwar in der 89sten Kanalhaltung in einer Länge von 7261′ zu 20,600 fl, und in der 90sten Kanalhaltung in einer Länge von 13918′ zu 31,800 fl. bei dem Königl. Landgerichte Forchheim.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen, jedoch können die vorliegenden Kostenvoranschläge, Pläne und Bedingnißhefte schon früher auf dem Bureau der K. Kanalbausektion III. zu Neumarkt für das V. und VI. Loos, und auf jenem der Kanalbausektion IV. zu Nürnberg für das I. bis IV. Loos, und endlich für die 89ste und 90ste Kanalhaltung auf dem Bureau der K. Kanalbausektion VI. zu Bamberg" eingesehen, und nähere Aufschlüsse an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müßen im Monate April oder Mai, 14 Tage nach erfolgter Aufforderung hiezu, begonnen, und ununterbrochen, und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die zu stellende Kaution ein Zehntel der veranschlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, deßwegen die erforderliche Sicherheit am Anfange der Versteigerungs-Verhandlung gewähren müßen; ferner wird hinzugefügt, daß in dem I. bis IV. Arbeitsloose bäldest auch der Bau von 30 Schleußen und von zwei Brückanälen in Ausführung kommen werde.

Uebernehmungslustige können sich wegen näherer Aufschlüsse in portofreien Briefen auch an die unterzeichnete Kanalbau-Inspektion, oder die drei Kanal-Sektionen wenden.

Nürnberg den 4ten Dezember 1836.

K. B. Kanalbau-Inspektion.
Fhr. v. Pechmann. Beyschlag,
K. B. Oberbaurath. K. Reg.- u. Kreisbaurath.

1254. pr. den 11. December 1836.

(2.)

Bekanntmachung.
Den Ludwigs-Kanal betreffend.

Von unterfertigter Commission wird
Montag den 9ten Januar 1837
im landgerichtlichen Amtslokale dahier die Herstellung zweier Abtheilungen der Erdarbeiten des Ludwigs-Kanals zwischen Neumarkt und Oberoelsbach, und zwar die erste 1700 Schuh lang, im Anschlag zu 81,000 fl., die zweite 11500 Schuh lang, im Anschlag zu 244,500 fl., im Wege öffentlicher Versteigerung nach den

Digitized by Google

1257.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Dezember 1836.

Brodtaxe:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Dnt. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔.	3	—	—	—
Ein Kipf oder Kopvel zu 1½ ℔.	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:

1 Maas Sommerbier	auf dem Ganter	— kr.	— dl.
1 „ „	bei den Bräuern	— „	— „
1 „ „	bei den Wirthen	— „	— „
1 „ Winterbier	auf dem Ganter	— „	— „
1 „ „	bei den Bräuern	4 „	1 „
1 „ „	bei den Wirthen	4 „	1 „
1 „ weißes Waitzenbier		4 „	2 „

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mäßl kr.	pf.	Maas kr.	pf.
Mundmehl	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl	1	19	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl	—	59	3	3	2	—
Römischmehl	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin.	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	10	—
bei den Freibankmetzgern	9	3

Fleischpreise
durch die freie Concurrenz bestimmt:

Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 11. bis 17. December 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 180 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	—	11	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	36	—	—	31	—	—
„ unausgelassenes „ „	31	—	—	32	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht, d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gegoss. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische: Hechten, das Pfund	—	14	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	—	—	1	30	—
Roggenstreh, der Zentner	—	21	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. b. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	14	—	15
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	6
„ abgerahmte „ „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund	—	24	—	26
Butter, „ „	—	25	—	28
Körbchen-Butter, jedes 1/8 Pfund	—	6	—	7
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	12	1	36
Lämmer, „ „	—	—	—	—
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück	—	45	—	48
„ gepuzte, „ „	1	—	1	18
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „	—	40	—	45
Indiane, „ „	1	—	1	12
Alter Hahn, „ „	—	16	—	18
Hühner, alte „ „	—	14	—	16
„ junge, das Paar	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	29
„ mittlerer „ „	—	16	—	17
„ grober „ „	—	10	—	12
Schaafwolle, das Pfund	—	27	—	28
Buchenholz, die Klafter	6	45	9	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	4	48	5	24
Fichten, „ „	3	—	4	12

Stadt-Magistrat.

1259. pr. den 21. Dezember 1836.
Ad Num. 5436. Num. Exped. 6048.

An sämmtliche K. Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen des Regenkreises.

Die Bildung der Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben vom 29sten Februar d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 11. S. 349) enthaltenen Bestimmungen, wornach die Behufs der Aufnahme unter die Schuldienst-Präparanden zu bestehende Prüfung alljährlich im Monate Juli oder August abzuhalten, und das Ergebniß bis zum 1sten September vorzulegen ist, werden zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Regensburg den 17. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern).
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1260. pr. den 21. Dezember 1836.
Ad Num. 5333. Num. Exp. 6049.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises.

Die Beschlagnahme eines Rauchtabackumschlages mit einer Abbildung der sogenannten wunderthätigen Medaille betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Stadt-Commissariate Bamberg verfügte und von der Königl. Regierung des Obermainkreises (Kammer des Innern) fortgesetzte Beschlagnahme eines Umschlages auf Tabacks-Paketen mit einer Abbildung der sogenannten wunderthätigen Medaille hat unterm 11ten d. die höchste Bestätigung erhalten, welches hiemit der geeigneten Verfügung wegen bekannt gemacht wird.

Regensburg den 19ten Dezember 1836.

Königl. Regierung des Regenkreises, (Kammer des Innern.)
v. Schenk.

Kirnberger, Sekretär.

1261. pr. den 20. Dezember 1836.
Ad Num. 4390. Num. Exped. 5981.

Die Wahl der Kirchenverwaltung in der Marktsgemeinde Eslarn für 1836 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in Eslarn, Königl. Landgerichts Vohenstrauß hatte zur Folge, daß der Bäcker Johann Brenner und der Wirth Wolfgang Adam

Ueber

über die Distrikts-Gemeinde-Umlage zur Bestreitung der nothwendigen und nützlichen

Num. cur.	Gemeinden des Konkurrenz-Distriktes	Jährliches Steuer- Gründe			Häuser			Summe dieser zwei Steuer-Gattungen			Gewerbe	
	Rural-Gemeinden.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.
1	Aichkirchen	542	10	—	1	3	—	543	13	—	10	—
2	Beilnstein	20	45		—	—		20	45	—	26	30
3	Bergstetten	69	19	—	14	30	—	83	49	—	8	30
4	Breitenbrunn	212	44	—	147	35	—	360	19	—	231	30
5	Buch	359	44		—		—	359	44	—	18	30
6	Berletzhof	308	12		3	22	—	371	34	—	8	—
7	Brunn	300	12	—	6	27		312	39		20	30
8	Deuerling	317	8	—	1	7		318	15	—	86	30
9	Dürn	404	50	—	2	59	—	407	29	—	21	30
10	Endorf	282	21	—	5	42		288	3	—	60	—
11	Ergaertshofen	470	35	—	—	—	—	470	35	—	13	—
12	Etterzhausen	245	10	—	25	57	—	271	7	—	94	—
13	Großenzenberg	392	28	—	16	54	—	409	22	—	111	—
14	Haag	324	38	—	1	14	—	325	52	—	44	30
15	Herrnried	135	13	—	5	44	—	140	57	—	15	—
16	Hohenschambach	513	10	—	3	—	—	516	10	—	85	30
17	Klingen	625	40	—	—	33	—	626	13	—	1	—
18	Kollersried	86	55	—	7	41	—	94	36	—	16	—
19	Kemnathen	429	—	—	—	—	—	429	—	—	47	—
20	Langenthonhausen	211	32	—	—	29	—	212	1	—	7	—
21	Langenkreith	405	39	—	2	20	—	408	5	—	4	—
22	Laufenthal	40	10	—	3	13	—	43	23	—	2	—
23	Mausheim	512	15	—	1	30	—	513	51	—	43	—
24	Rittendorf	389	55	—	3	13	—	393	8	—	29	30
25	Neukirchen	464	56	—	—	—	—	464	56	—	18	—
26	Neulohe	243	10	—	10	50	—	254	—	—	17	30
27	Paunten	250	26	—	209	48	—	460	14	—	178	30
28	Pöllendorf	426	16	—	2	55	—	429	11	—	5	30
29	Rechberg	382	34	—	1	36	—	384	10	—	14	—
30	Rothenbugl	58	22	—	51	42	—	110	4	—	42	—
31	Schönhofen	191	29	—	7	45	—	199	14	—	121	—
32	Schwarzenthonhausen	342	10	—	—	33	—	342	49	—	10	—
33	Thonlohe	398	44	—	3	—	—	401	44	—	9	30
34	Beratzhausen	206	28	—	216	22	—	422	50	—	325	—
35	Laaber	197	29	—	236	39	—	434	8	—	207	30
36	Hemau, Stadt-Magistrat	871	55	—	521	50	—	1393	54	—	544	—
	Summa pro 18³³/₃₄	1708	50	—	1517	34	—	13220	24	—	2550	—

Digitized by Google

1263. (2.) pr. den 23. Oktober 1836.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königlich Bayerische Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserlich Russischen Hofe Maximilian Joseph Graf von Lerchenfeld ist Willens, aus seinen in den Bezirken der Königl. Landgerichte Stadtamhof, Kelheim und Pfaffenberg gelegenen Familien-Stamm-Gütern Köfering und Gebelkofen, mit Einschluß der auf den allodifizirten und verkauften ehemaligen Beutellehen zu Luckenpeint eingelegten Stiften und Gilten, ein Fideikommiß-Majorat zu errichten.

Es ergeht daher auf den Grund des Ediktes vom 26sten Mai 1818 §. 27. an alle zur Zeit noch unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, die Aufforderung, diese um so gewisser binnen sechs Monaten bei dem Gerichtshofe anzumelden, als sonst nach Verstreichung dieses Termines das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg den 11ten Oktober 1836.

Königliches Appellationsgericht für den Regenkreis.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1264. pr. den 14. Dezember 1836.

(2.)

Bekanntmachung.

Im Gräflich Eduard v. Tauffkirchen-Lichtenau'schen Debitwesen hat sich für die unterm 25sten Oktober l. Js. feilgebotenen Realitäten am Strichtermine vom 30sten vorigen Monats kein Kaufsliebhaber gemeldet.

Nach gestelltem Antrage werden daher

1) das Lederfabrikgebäude Lit. A. Nro. 33. mit Hofraum, realer Ledergerechtigkeit und den auf 88 fl. 30 kr. geschätzten Gewerbs-Utensilien,

2) der Garten Lit. A. Nro. 96. und

3) der Stadel Lit. A. Nro. 98. in Regensburg wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und dazu Termin auf

Donnerstag den 12. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

im diesseitigen Geschäfts-Zimmer Nro. 61. anberaumt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß der Hinschlag nach

1268. pr. den 21. December 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers und des Königl. Rentamts Velburg wird das Schmidbauern-Anwesen des Michael März zu Unterwiesenacker, welches mit Ausschluß der Mobilien zu 848 fl. am 11ten Oktober l. Js. auf 6225 fl. gerichtlich geschätzt worden ist, am

Donnerstag den 19. Jänner 1837

Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr

in hiesiger Gerichtsstube an den Meistbietenden, der sich jedoch über sein Vermögen, soferne er hier nicht bekannt ist, gehörig auszuweisen hat, verkauft.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Parsberg den 2ten Dezember 1836.

Königliches Landgericht Parsberg.

v. Baumgarten, Landr.

1269. pr. den 22. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird nunmehr das Haus des quieszirten Finanzraths Franz Xaver Heinrichmayr wie es in Nro. 34. dieses Blattes beschrieben ist, zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 29sten d. Mts.

Morgens von 8 bis 12 Uhr

angesetzt. Auch diesesmal ist der Hinschlag von der Ratifikation der Gläubiger abhänig.

Eichstätt den 14ten Dezember 1836.

Königliches Landgericht Eichstädt.

Christmann, Landrichter.

1270. pr. den 23. Dezember 1836.

Edictalcitation.

Im Jahre 1812 sind der Tuchmachermeisterssohn Anton Reiner und der Kanzelistenssohn Hubertus Hertrögs als Soldaten im K. B. Heere mit nach Rußland marschirt.

Dann ist vor länger als 30 Jahren der Schneidersohn Vinzens Fritz als Schneidergeselle in die Fremde gegangen.

Diese genannten aus Eichstädt gebürtigen drei Landesabwesenden oder deren allenfallsige Deszendenten werden auf gestellten vormundschaftlichen Antrag hiemit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten bei dem dießseitigen Amte entweder persönlich zu stellen, oder sich durch einen rechtsgenügend Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ihr noch vorhandenes Aktivvermögen an ihre nächsten Anverwandten gegen Caution extradirt werden wird.

Eichstädt, den 16ten Dezember 1836.

K. B. Landgericht Eichstädt.

Christmann.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1271. pr. 14. Dezember 1836.

Bekanntmachung.

Versteigerung verschiedener, vorzüglich mathematisch-physikalischer Geräthschaften betreffend.

Mit höchster Genehmigung der K. Regierung des Regenkreises werden am

Dienstag den 10ten Januar 1837

in dem Studiengebäude zu Amberg über zwei Stiegen, Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, folgende Geräthschaften gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft:

Eine Drehbank mit allem Zugehör und vielem Holze, Meßtische, Hebelmaschinen, Stative und andere Gestelle von Eichenholz, hydrostatische und hydraulische Maschinchen von Blech, ein großer Heronsbrunnen, zwei Luftpumpen, eine kleine messingene Kanone auf einer Lafette, und mehrere Paar Magdeburger Halbkugeln von Messing und Kupfer. Zusammengesetzte Mikroskope, nebst Anrichtung zu einem Sonnenmikroskop, Polynder und

Digitized by Google

1274. pr. den 17. Dezember 1836.

Ueberſicht

der bei dem Königlichen Rentamte Kaſtel ertheilten Steuer-Nachläſſe pro $18^{35}/_{36}$.

Verfaßt den 5ten Dezember 1836.

Nro.	Gemeinden	Grund- Steuer fl.	kr.	hl.	Haus- Steuer fl.	kr.	hl.	Summe fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
1	Brunn	41	27	3	—	—	—	41	27	3	
2	Dietkirchen	51	16	1	—	—	—	51	16	1	
3	Engelsberg	81	26	2	—	—	—	81	26	2	
4	Hauſen	4	27	-	—	—	—	4	27	—	
5	Heimburg	56	11	2	—	—	—	56	11	2	
6	Petrenhofen	35	35	2	—	—	—	35	35	2	
7	Pfaffenhofen	15	42	6	—	—	—	15	42	6	
8	Pfefflishofen	6	47	2	—	—	—	6	47	2	
9	Sindlbach	3	11	2	—	—	—	3	11	2	
10	Thonhauſen	30	58	2	—	—	—	30	58	2	
11	Utzenhofen	56	31	—	—	—	—	56	31	—	
12	Winkl	61	13	4	—	—	—	61	13	4	
13	Wolfsfeld	18	23	2	—	—	—	18	23	2	
14	Deinſchwang	—	—	—	—	20	2	—	20	2	
15	Traunfeld	5	43	4	—	—	—	5	43	4	
16	Oberölsbach	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
	Summa	469	54	-	—	20	2	470	14	2	

Königliches Rentamt Kaſtel.

Strohſchneider, Königl. Rentbeamter.

1275. # Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben die erledigte Pfarrei Bettbrunn, K. Landgerichts Riedenburg, dem bisherigen Vorſtande des Erziehungs-Inſtituts zu München, Prieſter Joſeph Kreil, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

1277.

Victualien-Taxe im Polizey-Bezirk Regensburg.
Monat Dezember 1836.

Brodtaxe:

	kr.	dl.	bis kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu 9 Lth. — Ont. — Szt.	1	—	—	—
Ein Kipf zu 9 Loth — Quint — Szt.	1	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 6 ℔.	12	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 3 ℔.	6	—	—	—
Ein Roggenlaib zu 1½ ℔. . . .	3	—	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu 1½ ℔. .	5	—	—	—
Ein Kipf zu 24 Loth	2	2	—	—

Biertaxe:

		kr.	dl.
1 Maas	Sommerbier auf dem Ganter	—	—
1 „	„ bei den Bräuern	—	—
1 „	„ bei den Wirthen	—	—
1 „	Winterbier auf dem Ganter	—	—
1 „	„ bei den Bräuern	4	1
1 „	„ bei den Wirthen	4	1
1 „	weißes Waitzenbier	4	2

Mehltaxe:

	Metzn fl.	kr.	Mehl kr.	pf	Maas kr.	pf.
Mundmehl . . .	2	40	10	—	5	—
Semmelmehl . . .	1	52	7	—	3	2
Mittelmehl . . .	1	19	5	—	2	2
Pollmehl	—	48	3	—	1	2
Nachmehl	—	16	1	—	—	2
Roggenmehl . . .	—	59	3	3	2	—
Römischmehl . . .	1	12	4	2	2	1
Waitzengries feiner .	4	40	17	2	8	3
Waitzengries ordin. .	3	36	13	2	6	3

Fleischtaxe:

	kr.	dl.
Ein ℔. Ochsenfleisch	10	—
bei den Freibankmetzgern . .	9	3
Fleischpreise durch die freie Concurrenz bestimmt:		
Ein ℔ Kalbfleisch	12	—
Ein ℔ Schaf- und Schöpsenfleisch .	8	—
Ein ℔ Schweinefleisch	12	—

Victualienpreise durch die freie Concurrenz regulirt. Vom 16. bis 24. December 1836.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maas	—	12	—	—	—	—
„ „ mittlere „ „	—	8	—	—	—	—
„ „ grobe „ „	—	4	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maas . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte „ „ . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, teutsche	—	5	—	—	6	—
„ welsche	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maas	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maas	—	6	—	—	8	—
Haferkern, „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. m. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	3	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz, 1 Fäßel à 650 Pf. 1 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pfund Kochsalz, b. d. Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zent.	36	—	—	37	—	—
„ unausgelassenes „ „	31	—	—	32	—	—
Lichter, gegoss. m. fein. Docht. d. Pf.	—	28	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	25	—	—	—	—
„ „ „ ordinäre „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	22	—	—	—	—
Fische; Hechten, das Pfund .	—	14	—	—	16	—
Karpfen, das Pfund	—	9	—	—	10	—
Heu, der Zent.	1	12	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner . .	—	24	—	—	28	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Bayer. Rüben der gr. d. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	14	—	16
Gedörrte Zwetschken, die Maas	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte „ „	—	5	—	6
„ abgerahmte „ „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund	—	24	—	26
Butter, „ „	—	26	—	28
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pfund	—	6	—	7
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	30	1	48
Lämmer, „ „	1	10	1	12
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe, das Stück . . .	—	45	1	—
„ gepuzte, „ „ . . .	1	15	1	30
Enten, rauhe, „ „ . . .	—	24	—	30
„ gepuzte, „ „ . . .	—	45	—	48
Indiane, „ „ . . .	1	6	1	30
Alter Hahn, „ „ . . .	—	16	—	18
Hühner, alte „ „ . . .	—	15	—	18
„ junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	10	—	12
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	30	—	36
„ mittlerer „ „ . .	—	17	—	18
„ grober „ „ . .	—	14	—	16
Schaafwolle, das Pfund . . .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter . . .	8	48	9	30
Birken, „ „ . . .	7	24	—	—
Mischling, „ „ . . .	4	12	5	24
Fichten, „ „ . . .	5	—	6	12

Stadt-Magistrat.

Der Königl. Regierung des Regenkr. (K. d. J.) Verfüg. und Bekanntmach.

Brandcollecten, den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 14. Dezember 1834. S. 1473.
— — respect. die vierteljährige Verkündung der durch höchſte Miniſterial-Ausſchreibung vom 14. Dezemb. 1834 kund gegebenen allerhöchſten Beſtimmungen über deren Zuläſſigkeit. S. 1505.
Brandſchäden, Anzeige derſelben. S. 325.
Brandverſicherungs-Ordnung, Vollzug der allgemeinen. S. 49. 81. 103. 185. 189. 1937.
— — vom 1ſten Juli 1834, den Vollzug des §. 91. der Inſtruction. S. 549.
Bruck, Wiederherſtellung der magiſtratiſchen Verfaſſung daſelbſt. S. 1025.
Bürgerfahnen, Aufbewahrung, der nicht mehr führbaren. S. 473.

Central-Landwirthſchaft- oder Oktoberfeſt 1836. S. 1409.
Chauſſee-Geld auf den im Durchgang befreiten Straſſenſtrecken. S. 397. 455.
— — bayeriſches, von fremden Anſpanne an Reiſegefährten. 117.
Collecten. S. 1473.
— — für Abgebrannte, deren Bewilligung. S. 1809.
— — für die Gemeinde Arnſtadt. S. 337.
— — zur Erbauung einer Kirche in Berghauſen. S. 817.
— — zur Erbauung einer proteſt. Kirche, Pfarr- und Schulhaus in Feldkirchen. S. 1263. 1539.
— — für die Abgebrannten von Grabenſtadt. S. 809.
— — zum Kirchenbau in Griesbeckerzell. S. 91.
— — für den Müller Lorenz Hauſer zu Jedesbach. S. 1063.
— — für die durch Brand verunglückten Einwohner von Murnau. S. 29.
— — für die Stadt Orb. S. 1081.
— — für die durch Hagelſchlag und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden des Rheinkreiſes. S. 1401.
— — für die durch Wolkenbruch beſchädigten Rhönbewohner des Herrſchafts-Commiſſariats Tann. S. 849.
— — für die Abgebrannten v. Unterammergau. S. 1539.
Conſtitutions-Münze, die den Schulen eingehändigte S. 925. 1441.
Conſtituirung des Kreis-Comité's des landwirthſchaftl. Vereins für den Regenkreis. S. 209.
Conzeſſionsgeſuche, deren Inſtruirung. S. 947.
Czech, Profeſſor zu Wien, verſinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubſtumme, Empfehlung dieſes Buches. S. 1115.

Darlehen bei der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank. S. 185. 208. Beilage 6.
Denkzeichen, militäriſche, das Tragen derſelben. S. 25.
Deuerling Schul- und Meßnerdienſt. S. 1449.

Diſpenſationen von Ablegung der Fähigkeitsprobe. S. 1087.

Diſtriktsinſpektoren der Landwehr. S. 1145.

Diſtriktsumlagen pro 1829/30. S. 177. 329. 1575. pro 1830/31. S. 297. 1575. pro 1831/32. S. 1575. pro 1832/33. S. 1021. 1575. pro 1833/34. S. 877. 1115. 1575. 1941. pro 1834/35. S. 851. 897. 1255. 1287. 1349. 1575. pro 1835/36. S. 1347. 1575.

Der Königl. Regierung des Regenkr. (K. d. J.) Verfügungen und Bekanntmach.

Druckſchriften, Beſchlagnahme nachbenannter Druckſchriften:

Anatomie des Staates. S. 1089.
Abſchiedslied bei der Auswanderung nach Nordamerika. S. 1161.
Appellation an den geſunden Menſchenverſtand von Karl Gutzkow. S. 507.
Aufruf an die Deutſchen. S. 1161.
Bilder, ſittenverderbliche. S. 759.
Drei ſchöne neue Lieder. S. 1379.
Erzählung eines evangel. ſchwäbiſchen Bauernknaben. S. 1377.
Europa, das junge, von Laube. S. 335.
Fieschi von Ernſt Ortlepp. S. 67.
Fortuna. S. 1027.
Gebet des heil. Erzengels Uriel. S. 37.
Heine, H., romantiſche Schule. S. 89.
Kavalier, der im Irrgarten der Liebe herumtaumelnde. S. 1925.
Keuſchheitswächter. S. 1161.
Königsbergers zweite Abweiſung auf dem Rechtswege. S. 405.
Lelia, aus dem Franzöſiſchen des G. Sand. S. 1273.
Liebesbriefe von Laube. S. 509.
Lythographirter Abdruck eines Geiſtlichen mit der Ueberſchrift: pro omnibus bibo. S. 1925.
Lieder, vier ſchöne weltliche. S. 1379.
Literatur, die junge, u. der Roman Wally. S. 273.
Literariſcher Zodiakus, von Th. Mundt. S. 509.
Madonna, von Mundt. S. 341.
Manifeſt der Vernunft von Clemens. S. 295.
Menzel und die junge Literatur. S. 271.
Merkwürdige Geſchichte eines preußiſchen Soldaten. S. 1377.
Neueſtes Lied vom berühmten Lerchenfeld. S. 1379.
Nützlicher Bericht von 9 Roſenkränzen. S. 37.
Politiſche Gedichte von G. Fein. S. 89.
Politiſches Rundgemälde. S. 865.
Programm zur teutſchen Revue — und zur neueſten Literatur von Wienbarg. S. 271.
Rathgeber, der, vor und nach dem Beiſchlafe. S. 1273.
Revolution, die, von A. Schäfer. S. 37.
Sechs ſchöne neue Lieder. S. 1321.
Sendſchreiben an Carl Gutzkow. S. 427.
Spatzier- Oſt- und Weſtreiſe. S. 431.
Theilung Polens, Drama von Weiß. S. 1319.
Teufelsſchlacht im Dom zu Goslar. S. 957.
Verſchwörung in Berlin. S. 175.
Vertheidigung gegen Menzel von Gutzkow. S. 191.
Vier neue weltliche Lieder. S. 1379.
Wally. S. 1509.
Wanderungen durch den Thierkreis von Wienbarg. S. 191.
Was hat ſich denn neulich beim Diendl zutragen. S. 1579.
Weibsbilder ſind keine Menſchen. S. 1377.
Wunderbare Medaille von der unbefleckten Empfängniß Mariä. S. 957. 1085.

Dünzling, erledigter Schul- u. Meßnerdienſt. S. 1017.

Digitized by Google

Der Königl. Regierung des Regenkr. (K. d. J.)
Verfüg. und Bekanntm.

Hettescher Augenbalsam, Verkauf u. Ankündigung desselben in öffentlichen Blättern. S. 309.
Hirschbach, Schul- und Meßnerdienst. S. 1699.
Hohenschambach, Schul- und Meßnerdienst. S. 1447.
Hofstetten, Schul- und Meßnerdienst. S. 1513.
Hohenburg, erledigter Schul-, Kantor- und Organistendienst. S. 1161.
Hohenfels, Schullehrerdienst. S. 39.
Homöopathisches Heilverfahren, Unzulässigkeit desselben in medizinisch gerichtlichen Fällen. S. 27.
Hypotheken- und Wechselbank Bayer. S. 185. Beilage zum 6ten Stück. S. 208.

Jahresberichte über den Zustand der öffentlichen Sicherheit. S. 1709.
Illkofen, erledigter Schul- u. Meßnerdienst. S. 1637.
Industrieausstellung pro 1835. S. 1059.
— — vom Jahr 1835. S. 1173. 1443.
Industrie-Lehrerin-Stelle in Abensberg. S. 475.
Ingolstadt, Königl. Landger. Distriktsumlagen-Rechnung für das Jahr 1834/35. S. 851.
Industrie, Preisaufgabe. S. 303.
Instanzenzug in gewerblichen Gegenständen, namentlich die Unzulässigkeit der Berufung an das Staatsministerium des Innern als dritte Instanz. S. 203.
Institut der englischen Fräulein in Bamberg, namentlich die Unzulässigkeit der Theilnahme weiblicher Individuen an dem Unterrichte männlicher Individuen in den Schulen. S. 5.
Jüdische Handwerksgesellen, Verbot des Wanderns derselben in die Preuß. Staaten. S. 105.
Junker-Biqatto, Freiherr, zum zweiten Kreisinspektor bei dem Königl. Kreiskommando der Landwehr des Regenkreises ernannt. S. 1089.

Kaminfeger, Konzessionen. S. 423.
Kastel, Königl. Landger., Bezirksumlagenrechnung pro 1829/30. S. 329.
Kelheim, I. Schulinspection. S. 1927.
— — Königl. Landger., Bezirksumlagen pro 1834/35. S. 897.
Kirchenbau zu Willmatshofen. S. 1919.
Kirchengemeinden, das denselben gesetzlich eingeräumte Selbstverwaltungsrecht. S. 1317.
Kirchenvermögen, das Recht der Ortspfarrer zur Einsichtsnahme in die Verwaltung des Kirchenvermögens bei Stiftungen, welche unter der Kuratel der Gutsherren stehen. S. 1595.
Kirchenverwaltungen für Filial- und Nebenkirchen. S. 1169.
— — Ersatzwahlen. S. 1361. 1401.
— — Siegel derselben. S. 219. 403.
Kirchenverwaltungswahlen pro 1836. S. 1249.
Kinder, Lieferung der auf dem Bettel getroffenen. S. 1477.
Kleinstäuber, Christ. Heinr., die demselben provisor. übertragene Lehrstelle der untern Vorbereitungsklasse der latein. Schule in Regensburg. S. 405.

Kommissionaire der Schulbücher-Niederlagen. S. 1241.
Konkursprüfung, ärztliche, pro 1836. S. 1359.
Konscribirung der Altersklasse 1815. S. 1681.
Konscriptionslisten, Herstellung der Altersklasse 1815. S. 1507.

Der Königl. Regierung des Regenkr. (K. d. J.)
Verfüg. und Bekanntmach.

Korbmacher, Besuch der Märkte und Messen durch dieselben. S. 1573.
Kottingwöhr, erledigter Schul- und Meßnerdienst. S. 1291.
Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen in Friedenszeiten für 1833/34. S. 291.
Kräzübel-Verbreitung. S. 1283.
Krankenhäuser, Beitreibung der für die Verpflegung von Staatsangehörigen in den Krankenhäusern anderer Gemeinden zu leistenden Vergütungen. S. 241.
Kreishülfskasse-Ausstände. S. 751.
Kreis-Intelligenzblatt, die durch dasselbe bekannt gemachten Regierungs-Aufträge. S. 859.
Kreislandwirthschaftsfest des Regenkreises, Extrabeilage. S. 1376. Nro. 34.
Kultusstiftungen, Umfang der magistratischen Verwaltungsrechte an selbigen. S. 1313.
Kunst- und Gewerbsblatt des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern. S. 19.
Kunst, Kranke zu pflegen, Empfehlung dieser Druckschrift. S. 1537.

Landgemeinden, Bildung derselben. S. 1565.
Landrath des Regenkreises. S. 959.
Landwehr-Offiziers-Ernennungen. S. 961. 1819.
Landwehrpflichtige aktive, die Uniformirung vernachlässigende, Zwangsmittel gegen dieselben. S. 1797.
Landwehrrechnungswesen. S. 647.
Landwehr, Reluitionspflichtigkeit der Magistratsglieder. S. 959.
Landwirthschaftliches Kreisfest am 25. August 1836. S. 993.
— — Vereinsfest. S. 1251.
— — Verein für den Regenkreis, Wahl des Kreiscomitees. S. 209.
Lebensversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank. S. 1201.
Lehrkurs an der Hebammenschule zu München. S. 999.
Lehrlinge, Aufdingen u. Freisprechen derselben. S. 221.
Lehrerinnen, Bildungsweise derselben. S. 305.
Lehrpersonale an dem Schullehrer-Seminar in Eichstädt. S. 183.
Leumundszeugnisse, Unzulässigkeit einer Stempelerhebung zum Zwecke von Einstellungs-Verträgen. S. 1855.

Löhles Postkarte von Bayern. S. 1593.
Lokalstatus der Zollerhebungsbehörden im Königreich Würtemberg. S. 147.
Lotterien, auswärtige, Verbot der Theilnahme an denselben. S. 183. 1283.
Lottokollekten, Papierumsturz. S. 1281.
Lumpen, Ausfuhr in die Zollvereinsstaaten. S. 1443.
Lumpensammeln, den Vollzug des Mandats vom 26. Juni 1787 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1809 und des Ausschreibens vom 21sten Mai 1810, über das Lumpensammeln. S. 57.

Magistratsglieder, deren Landwehr-Reluitionspflichtigkeit. S. 959.
Magistratsrathsstellen, Befugniß der gewählten Gemeindeglieder zur Ablehnung einer auf sie wiederholt gefallenen Wahl. S. 1679.

Der Königl. Regierung des Regenkr. (K. d. J.) Verfüg. und Bekanntm.

Ingolstadt, Trautnersches Benefizium. S. 817.
— — I Emeriten-Benefizium bei der obern Stadt-Pfarrei. S. 1105. II. Emeritenbenefizium S. 1105.
— — erstes Emeriten-Benefizium der untern Stadt-Pfarre. S. 1285. Zweites S. 1105.
— — Schulbenefizium. S. 1105.
— — — — der untern Stadt. S. 1107.
Kastel. S. 509. 737. Schulbenefizium S. 887.
Laberberg. S. 1509.
Laberweinting. S. 1001.
Mühlhausen. S. 335.
Oberdolling. S. 445. 805.
Oberhaunstadt. S. 933.
Obersaal. S. 69. S. 817.
Pfaffenhofen, Wernhammer. Meßbenefizium. S. 765.
Pförring. S. 7. 91. 703.
Pielenhofen. S. 1771.
Pirkwang. S. 1359.
Pittersberg. S. 1051.
Roggenstein. S. 235. 807.
Schambach. 1055.
Schlicht. S. 337.
Seligenporten. S. 735.
Sinzing. S. 811.
Teunz. S. 1001.
Unterauerbach. S. 407.
Welburg S. 649.
Wohburg. S. 1037.
Pfarrer, das Recht derselben zur Einsichtsnahme bei Verwaltung der Stiftungen. S. 1595.
Pfeffenhausen, Schulbenefiziums-Besetzung. S. 765.
Pferde- und Fohlen-Ankäufe für das Königl. Militär. S. 1275.
Pfründebesitzer, Befugniß derselben zur Verwaltung des Pfründevermögens unter Oberaufsicht der Kreis-Regierung. S. 1569.
Poikam, erledigter Schul- und Meßnerdienst. S. 71.
Postkarte des Sekretärs und Assessors Löhle, Anschaffung derselben. S. 1595.
Prämien-Vertheilung für Pferdezucht. S. 1215.
Prediger-Concurs, dessen Abhaltung. S. 987.
Preisaufgabe zur Beförderung der Industrie. S. 303.
Preis-vertheilung für die Industrie-Ausstellung von 1835. S. 1241.
Prüfungs-Commissairs-Ernennung für die Schulpräparanden des ersten Distriktes des Regenkreises. S. 763.
— — — des dritten Distriktes. S. 1813.
Prüfung der Schuldienstpräparanden zum Behufe der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Eichstädt pro 1836/37. S. 729.
— — für das Studienlehramt. S. 1171.
— — theoretische der absolvirenden Rechts-Candidaten. S. 845.
Qualifikation der Stadt- und Marktschreiber. S. 1470.
Rechnungen der Städte und Landgemeinden, deren Bekanntmachung. S. 471.
Rechtskandidaten, absolvirende, theoretische Prüfung. S. 845.
Regensburg, Lehrerstelle der Mathematik an dem Lyceum zu Regensburg. S. 7.
— — Schuldienst, protestantischer, an der obern Stadtpfarrschule. S. 1447.

Der Königl. Regierung des Regenkr. (K. d. J.) Verfüg. und Bekanntmach.

Regenstauf K. Landgericht, Distrikts-Umlagen pro 1829/30 S. 177. 1830/31. S. 297. 1831/32 S. 753. 1832 33. S. 1021.
Regierungs-Aufträge, die durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemachten. S. 859.
Reinigung der Amtslokalitäten bei den Landgerichten und Rentämtern. S. 1877.
Renbeck, Schullehrer zu Elsendorf, die demselben verliehene Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens. S. 959.
Revision der Altersklasse 1815. S. 1855.
Rückkehr Sr. Majestät des Königs aus Griechenland. S. 668.
Rückvergütung der preußischen Rhein-Oktrol. S. 141.
— — — —-Gebühren. S. 457.
Revaccination. S. 1397.
Sambhaber, der Rechtsweg in Bayern, Empfehlung dieser Druckschrift. S. 1541.
Sammlung für die katholische Kirche in Griechenland. S. 1513.
— — zur Erbauung einer Kirche in Berghausen. S. 817.
— — — — katholischen in Hanau S. 1509.
Schafe, Regulativ über die bei Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren. S. 461.
Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein und dem Neckar, Erlaß derselben. S. 267.
Schmitz, Bemerkungen über die Glasfabrikation in Bayern. S. 37.
Schönsee, erledigter Schul- und Meßnerdienst. S. 1019.
Schönschreibkunst, Fortbildung der deutschen Schullehrer in derselben. S. 1781.
Schüblinge, Nachweise zum Transport durch das Königreich. S. 1137.
Schulbücher, Verlags-Katalog. S. 995.
Schuldienstspektanten, Anstellungsprüfung. S. 1259.
Schuldienstpräparanden, Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Eichstädt pro 1836/37. S. 729.
Schullehrer und Schulamts-Kandidaten, Bildung in der Schönschreibkunst. S. 1781.
— — deren Bildung. S. 349. 461. 517. 549. 1345. 1939.
Schullehrer- und Meßnerdienste, Erledigung und Wiederbesetzung derselben. S. 9. 39. 71. 189. 275. 337. 431. 475. 805. 1017. 1019. 1101. 1223. 1243. 1275. 1291. 1447. 1449. 1513. 1517. 1657. 1699.
Schule israelitische in Amberg. S. 1601.
Schul-Unterricht, Theilnahme weiblicher Individuen an dem Unterricht männlicher Individuen in den Schulen. S. 5.
Schulen-Visitationen. S. 169.
Schul-Visitations-Protokolle, Fertigung der jährlichen Nachweisungen zu denselben. S. 149.
Schutzpockenimpfung, den §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 22sten Dezember 1830 insbesondere die Absperrung der Wohnungen der Blatterkranken. S. 797.
— — Resultate der gesetzlichen, für 1835/36. S. 1747.
Schweiz, Zollbegünstigungen im Verkehre mit derselben. S. 137.
Seidenzucht, Gesellschaft zur Beförderung derselben in Regensburg. S. 1395.

Digitized by Google

Der Königl. Regierung des Regenkr. (K. d. J.) Verfüg. und Bekanntm.

Waldmünchen, Distrikts-Umlagen pro 1833/34. S. 1115.
Waldrüge Wesen, dessen Behandlung. S. 1811.
Waldungen, auslichten derselben längst den Straßen. S. 403.
Waldungen der Gemeinden und Stiftungen, deren Bewirthschaftung. S. 545.
Wanderschafts-Dispensations-Gesuche, Verbescheidung derselben. S. 545.
Wappen der Gemeinden und Stiftungen. S. 439.
— — und Siegel, das neue Königliche. S. 1073.
Weggeld von den auf dem Inn eingehenden und transitirenden Gütern. S. 459.
Weibsperson, im K. Landgericht Roding aufgegriffene. S. 749.
— — blödsinnige, in der Stadt Straubing aufgegriffene. S. 1835.
— — unbekannte, eine im Edelsfeld gefundene verstorbene. S. 1607.
Weine und Branntweine, Controllirung der nach Würtemberg und Baden bestimmten. S. 65.
Wendts, v., Handbuch des bayerischen Civil-Prozesses. S. 1175.
Widerspenstigkeits-Erklärungen, Eintragung in die Ablieferungslisten. S. 1921.
Winterbiersatz, provisorischer pro 1836/37. S. 1507.
— — definitiver. S. 1923.
Wirthshäuser, Handhabung der Sicherheitspolizei in denselben. S. 140.
Wirthschaftsgewerbe, Befähigung hiezu. S. 837.
Wörth, Herrschaftsgericht, Distrikts-Umlagen pro 1829/30 bis 1835/36. S. 1575.

Zahntinktur, Walker'sche, Verkauf derselben. S. 289.
Zehentfixirung, deren Fortgang. S. 1653.
Zeugnisse, amtliche, zu Gesuchen um außerordentliche Unterstützung aus Staats-Fonds. S. 1793.
Zinsen von Stiftungskapitalien aus österreichischen Kassen, Formalitäten bei Erhebung derselben. S. 893.
Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz. S. 157.
Zollerhebungsbehörden des Großherzogthums Hessen, desfallsige Veränderungen. S. 215.
Zollvereinigungs-Vertrag mit der freien Stadt Frankfurt, besonders das Einbringen von Handwerks-Arbeiten. S. 863.
Zuständigkeit der dem Heimathsorte des Bittstellers vorgesetzten Kreisregierung zur Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen. S. 545.
Zwangsarbeit, Verurtheilung das Verfahren dabei. S. 1571.

Der Königl. Regierung des Regenkr. (K. d. F.) Verfüg. und Bekanntm.

b) Kammer der Finanzen.

Aschenbrenner, Dr. Joseph, Regierungs-Rath bei der Kreis-Regierungs-Finanz-Kammer. S. 405.

Bank-Noten-Emission. S. 1777.
Benennung der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach dem Namen der Regiments-Inhaber. S. 1219.
Bonitirungs-Operationen im Regenkreise. S. 441.

Diätenliquidationen. S. 1835.

Der Königl. Regierung des Regenkr. (K. d. F.) Verfüg. und Bekanntm.

Emission der Bank-Noten. S. 1777.
Erhebung von Gebühren für ungestempeltes Papier bei Gerichtsbehörden. S. 1919.

Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanzkassen und der Forderungen dieser an Privatstiftungen und Gemeinden. S. 121. 453. 847. 1219. 1649.

Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahres 1835/36. S. 983.

Gebrauch des Stempelpapiers bei den Korrespondenzen der bayer. Hypothek- und Wechselbank-Administration mit den K. Behörden. S. 1139.
Handlohnsfixirung und Ablösung. S. 983.

Libelle über die Nachlässe an Staatsabgaben. S. 1779.
Liquidations-Verhandlungen Behufs des Steuer-Definitivums. S. 993.
Malzaufschlags-Tantiemen. S. 1619.

Quittungen des Landgerichts-Personals über Diäten in Partheisachen, Nichtanwendung des Stempels. S. 1795.

Rechnungsablage für 1835/36. S. 1439.
Regimenter, K. Infanterie- und Cavallerie-Benennung derselben nach den Namen der Regiments-Inhaber. S. 1219.

Staats-Abgaben, Nachlaß-Libelle. S. 1779.
Staats-Finanz-Kassen, das Erlöschen der Forderungen an dieselben. S. 121. 453. 847. 1219. 1649.

Stempel- und Taxwesen.
Stempel-Anwendung zu Protokollen in Ansäßigmachungs- und Gewerbsconzessions-Sachen. S. 1765.
Stempel bei Quittungen des Landgerichts-Personals über Diäten in Partheisachen. S. 1795.
Stempelpapiergebrauch bei den Korrespondenzen der bayer. Hypothek- und Wechselbank, Administration mit den Königl. Behörden. S. 1139.

Tantiemen der Malzaufschlag-Einnehmer vom Malzaufschlag. S. 1619.

Veräusserung von Staatsrealitäten an Gemeinden. S. 1617.

B) Der Königl. Regierung des Rezatkreises, Bekanntmachungen.

Aufnahmsprüfnng in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf für 1836/37. S. 1131.

Einführung der definitiven Besteuerung im Rezatkreise S. 1579.

C) Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises. Bekanntmachungen.

Verkauf oder Verpachtung der K. Bräuerei zu Hackelberg bei Passau. S. 1479.
Verpachtung der Bierbrauerei Hackelberg. S. 1179. 1225. 1293.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Stellen und Behörden.

Altdorf, Schullehrer-Seminars-Inspektion. S. 1561.
Amberg.
K. Gewehrfabrik-Direktion. S. 285. 319.
Lyceums-Rektorat. S. 1952.
Strafarbeitshaus-Commission. S. 1524. 1872.
Studien-Seminar-Direktion. S. 1011.
Bodenwöhr:
K. Berg- und Hüttenamt. S. 1953.

Dienstesnachrichten.

S. 405, 433, 465. 1077, 1107, 1133, 1163, 1277, 1300, 1341, 1372, 1404, 1469, 1501. 1505, 1580, 1611, 1643, 1669, 1709, 1741, 1773, 1803, 1857, 1883, 1955.

Getraidpreise in Regensburg 1836.

S. 21, 53, 85, 117, 165, 205, 237, 285, 321, 345, 417, 449, 513, 553, 665, 745, 793, 841, 890, 913, 953, 989, 1013, 1053, 1077, 1109, 1153, 1165, 1197, 1245, 1277, 1309, 1341, 1373, 1405, 1469, 1501, 1535, 1565, 1589, 1613, 1645, 1669, 1710, 1741, 1773, 1805, 1837, 1885, 1933, 1957.

Herrschafts- und Patrimonialgerichtl. Bekanntm.

Altegloffsheim, Fürstl. Thurn- und Taxisches Kameral-Amt. S. 551.
Eggmühl, Fürstl. Thurn und Taxisches Patrimonialgericht I. Kl. S. 407.
Holnstein, Gräfl. von Holnsteinisches Patrimonialgericht I. Kl. S. 438.
Laberweinting, Fürstl. Thurn- und Taxisches Patrimonialgericht I. Klasse. S. 414.
Mengkofen, Adelig von Niethammer'sches Patrimonial-Gericht. S. 407, 655.
Neufahrn, Fürstl. Thurn und Taxisches Kameralamt. S. 1954.
Niederambach, Freiherr v. Pfettensches Patrimonial-Gericht. S. 656.
Sünching, Gräfl. Seinsheimisches Patrimonialgericht I. Kl. S. 161. 875.
Train, Patrimonial-Gericht, S. 17, 44.
Wörth, Fürstl. Thurn und Taxisches Herrschafts-Gericht. S. 105, 1235, 1463.
Zaitzkofen, Fürstl. Thurn- und Tax. Herrschaftsg. S. 16.
Ingolstadt, K. Festungsbau-Direktion. S. 416.
Kaisheim, Polizei-Commissariat. S. 1371.

Kreis- und Stadtgerichts-Bekanntmachungen.

Amberg. S. 103, 157, 199, 280, 341, 412, 773, 829, 1329, 1365, 1383, 1385, 1493, 1522, 1543, 1659. 1825.
München. S. 1457, 1489, 1519, 1725, 1827
Regensburg. S. 11, 12, 41, 42, 77a, 77b, 97a, 97b, 98, 100, 103, 150, 195, 198, 199, 221, 225, 226a, 226b, 227a, 227b, 275, 277, 278, 281, 311, 312, 341; 411a, 411b, 413, 433, 435a, 435b, 489, 651a, 651b, 737, 831, 941, 963a, 963b, 1005, 1067, 1095, 1121, 1122, 1123, 1149, 1151a, 1151b, 1183, 1383, 1386, 1459, 1492, 1521, 1543, 1545, 1583, 1584, 1603, 1669, 1705, 1705, 1724a, 1724b, 1759, 1863, 1929, 1947, 1949.

Landgerichtliche Bekanntmachungen.

Abensberg. S. 16, 437, 873, 911, 1097, 1253, 1305, 1388, 1636, 1660, 1663, 1863, 1929.
Amberg. S. 490, 774, 966, 1463.
Beilngries. S. 504, 792, 1008, 1041.
Burglengenfeld S. 104, 158, 963, 1153, 1184, 1263, 1330, 1332, 1365, 1387, 1864, 1873, 1949.
Eichstädt. S. 44, 1233, 1264, 1587, 1604, 1951, 1952.
Hemau. S. 157, 202, 344, 409, 790, 872, 1007, 1008, 1125, 1394, 1400, 1401a, 1401b, 1522, 1605, 1663, 1726.
Hersbruck. S. 1727.
Ingolstadt. S. 1332, 1460.
Kastel S. 250, 1009, 1041, 1265, 1760, 1866.
Kelheim. S. 13, 317, 408, 657, 787, 832, 966, 1098, 1234, 1392, 1495, 1701, 1762, 1864.
Nabburg. S. 230, 436, 652, 1010, 1045, 1705.
Neumarkt. S. 14, 105, 158, 233, 285, 437, 466, 467, 470, 489a, 489b, 490, 653a, 653b, 656, 872, 943, 964, 1097, 1099, 1154a 1154b 1155, 1257, 1260, 1301, 1300, 1494, 1522, 1727, 1730, 1800, 1868a, 1868b.
Neunburg v. W. 18, 232, 282, 740, 943, 1547, 1865.
Parsberg. S. 46, 47, 48, 252, 1729, 1951.
Pfaffenberg. S. 232, 315, 316, 345, 344, 413, 414, 435, 465, 469, 503, 653, 739a 739b, 832, 833, 872, 873, 1097, 1153, 1184, 1232, 1306, 1387, 1545, 1635.
Regenstauf. S. 15, 17, 202, 344, 408, 874, 912, 941, 942, 1232, 1529, 1495, 1585, 1586, 1661, 1802, 1865, 1894.
Riedenburg, S. 45, 415, 1156, 1331.
Roding. S. 13, 281, 282, 316, 787, 831, 979, 1042, 1046, 1301, 1725, 1801, 1829, 1830.
Stadtamhof. S. 438, 1725, 1729.
Sulzbach. S. 160, 1044, 1706.
Vohenstrauß. S. 45, 209, 343, 941, 1039, 1099, 1124, 1251, 1266, 1389, 1866, 1950.
Waldmünchen. S. 48, 160, 200, 654, 1155, 1496.

Magistratische Bekanntmachungen.

Ansbach. S. 80, 106.
Kaufbeuern. S. 1394, 1462, 1546.
Neumarkt. S. 1869.
Regensburg S. 43, 44, 78, 79, 504, 741, 833, 911, 965, 979, 980, 1008, 1124a, 1124b, 1152a, 1152b, 1234, 1256, 1267, 1304, 1305, 1331, 1390, 1595, 1594, 1462, 1495, 1523.
Stadtamhof. S. 1267.
Würzburg. S. 854.

Militär-Bekanntmachungen.

Kreis-Kommando der Landwehr des Regenkreises. S. 155, 647. 1861.

München.

Polytechnische Verein, Central-Verwaltungs-Ausschuß. S. 221.

Nabburg.

Lokal-Armen-Pflegschafts-Rath. S. 284.

Digitized by Google

Digitized by Google